This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08184863 6

Digitized by Google

812
BROADWAY
NEW YORK

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Vollständige Genealogie

des

alt-hinterpommerschen Geschlechts

der

Erb-, Burg- und Schlossgesessenen

von Glasenapp.

II. Theil und Ergänzung des 1884 erschienenen I. Theiles

von

E. von Glasenapp,
Major z. Disp.

Berlin 1897.
Vossische Buchhandlung (Strikker).

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
95486
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1898.

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

II. Theil.

Inhalt:

I. Abschnitt.	**Aeltere Genealogie**	Seite 1 bis 61
II. Abschnitt.	**Jüngere Genealogie**	„ 61 „ 442
III. Abschnitt.	**Nachtrag** für I. und II. Theil .	„ 443 „ 457
IV.	**Register**	„ 458 „ 468
V.	**Sechs Stammtafeln.**	

Digitized by Google

Berichtigungen

(II. Theils.)

Seite 3 Zeile 21 von oben statt „zogen“ lies: **zog.**

S. 4 Z. 17 v. u. statt „honores“ lies: **honoris.**

S. 6 Z. 17 v. u. statt „124“ lies: **184.**

S. 10 Z. 26 v. u. statt „seinem“ lies: **seinen.**

S. 74 Z. 7 v. o. statt „1512“ lies: **1507.**

S. 87 Z. 18 v. o. statt „N. N. v. Wrangel“ lies: **Marie v. Wrangel.**

S. 99 Z. 26 v. o. statt „selbigen Hennings 12 Sohn“ lies: **an Henning v. Gl. 25.**

S. 136 Z. 12 v. o. statt „auf“ lies: **auch,** weiter statt „auch“ lies: **auf.**

S. 165 Z. 8. v. u. statt „gekürzt“ lies: **gefälscht.**

S. 210 Z. 18 v. o. statt „1779“ lies: **1782.**

S. 225 Z. 16 v. o. hinter „124“ lies: **oder mit N. 90.**

S. 242 Z. 10 v. o. statt „Sie war 1686“ lies: **Sie war vor 1686.**

S. 346 Z. 15 v. o. statt „Verkaufsrecht“ lies: **Vorkaufsrecht.**

S. 354 Z. 27 v. o. statt „1753“ lies: **1578.**

S. 382 Z. 4 v. u. statt „1809“ lies: **1807.**

S. 383 Z. 23 v. o. statt „später als“ lies: **später, 1789, als.**

S. 456 Z. 26 v. o. statt „385“ lies: **390.**

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Aeltere Genealogie (Tafel A).

Ahnen sind für den nichts nütze,
Der dazu als Nulle tritt.
Tritt als Zahl an ihre Spitze
Und die Ahnen zählen mit!
(Hundt v. Saulheim.)

Die bekannt gewordenen ältesten Mitglieder des Geschlechts, die nach As- und Descendenz nicht vollständig geordnet werden konnten, c. von 1100 bis 1350, einzelne noch weiter, sind hierin enthalten und haben als genealogische Nummer eine römische Ziffer erhalten.

Die jüngere Genealogie, in ununterbrochener Reihenfolge bis auf heute fortgeführt, beginnt, zum Theil noch in die ältere Genealogie hineinragend, unter arabischen Nummern mit: 1. Wilkinus von Glasenapp, geb. c. 1220, der 1287 noch lebte. Er ist also der älteste Stammvater vorläufig. Der in dem Lehnsarchive vorhandene Stammbaum, noch 1808 von dem Lehnsarchiv-Rath Zitelmann in Stettin aufgestellt, beginnt für die freilich erst später angenommenen Lehne auch erst 1360 mit 11. Henning, genannt Grieseler, Gressler. Seit Aufhebung der Lehne in Pommern, den 4. März 1867 ist dann der Stammbaum hier entsprechend vervollständigt und weitergeführt worden. Es sind alle zum Geschlecht gehörenden, alle zu dem Adelsprädikat „von Glasenapp" berechtigten Mitglieder der Genealogie angereiht worden; wo die Forschung dies nicht feststellen konnte, haben die Betreffenden Aufführung in dem Nachtrage, Abschnitt III, gefunden, was auch für die später noch erscheinenden zu geschehen hätte. Die erst während dieser Aufstellung nachhinkend bekannt gewordenen Mitglieder sind mit der nächst vorhergehenden Nummer und mit einem Buchstaben bezeichnet, so dass also mehr Personen in der Genealogie, excl. der im Nachtrage, vorhanden sind, als die letzte Nummer besagt. Der Rufvorname ist, wo er bekannt wurde, mit einem Stern (*) bezeichnet worden.*)

Vorbemerkung: Wenn ein Haupthalt für die Familie der feste Besitz, oder Lehn war, so haben leider heutzutage wenige Niessnutzer der Familiengüter den alten Grundsatz festgehalten, dass nicht sie, sondern die Familie die Besitzer waren, dass sie nicht so leichten Kaufes das liberale Geschenk der Allodification hin nehmen durften; dass sie verpflichtet waren, durch Fideicommisse das der Familie zu erhalten, was der Familie gehörte.

Die Geschlechter reissen sich, schuldlos oder schuldig, los von dem alten Stamm, unter dessen Schatten sie gesessen, dessen Blüthen und Früchte sie Jahrhunderte hindurch gelabt haben. Fortan gleichen ihre Nachkommen den abgefallenen Blättern, welche der Sturmwind wild umherjagt und welche keine bleibende Statt finden können. Das Haus ihrer Väter ist ihnen ein fremdes geworden. Die Herzen der Verwandten schlagen ihnen daselbst nicht mehr entgegen, fremde Augen blicken sie an und auch die Geister ihrer Ahnen wenden sich von ihnen ab und verlassen die heimisch gewohnte Stätte; denn sie finden darin keine Nachkommen. (v. Klöden.) —

---

*) Anmerkung: Der bereits 1884 erschienene I. Theil, durch diesen II. nunmehr ergänzt, enthält das Allgemeine das Geschlecht Betreffende, desgl. Urkunden und das Wappen. etc. Ein besonderes Ortsverzeichniss wird jetzt, siehe Theil I, S. 26 und folgende „Grundbesitz", und bei den betreffenden Geschlechtsmitgliedern „Besitz", für nicht nothwendig erachtet.

Digitized by Google

Um so mehr gilt jetzt: Der Edelmann, dessen Stolz auf seine Ahnen sich nur darauf beschränkt, diese selbstgefällig zusammen zu zählen, dem es genügt, in die Vergangenheit zurückzugehen, um zu erforschen, bis in welches Jahrhundert sich ihr Ursprung verlor; dem die Erinnerung an sie kein Vorbild, kein Sporn ist, in jedem Verhältnisse den ihm beschiedenen Beruf mit Treue und Ehre zu erfüllen: der hat seine Stellung verkannt, so wie die Gnade, die ihm unverdient durch bevorzugte Geburt zugefallen war. Vergessen hat ein solcher die Pflichten, die ihm sein erbliches Amt übertrug und die ihm um so heiliger sein mussten, als sie ihm nicht von Menschen, sondern von höherer Hand auferlegt waren; vergessen hat er jenes Dankgefühl gegen Gott selbst, von dem er seinen angestammten Beruf empfing. Ein sicheres Zeichen für seine erhabene Stellung, dass der geborene wahre Edelmann besonders von denjenigen, welche den Adel als Stand herabzusetzen, zu verhöhnen und zu beseitigen suchen — man greife ihnen ins Herz — gerade am meisten beneidet wird. — (v. Firks und Andere).

1. Generation von 1100—1135.

I. Henning von Glasenapp, Canonicus Colbergensis (Prälat), 1108 bis 1150. Geschichtlich (Micrl.) zur Zeit Bogislafs, des christlichen Fürsten von Ostpommern, in welchem ja Colberg und Belgard Residenzen waren (Sell), der ja bekanntlich von 1108—1150 meistens im östlichen Colberg residirte und später wenig von den Polen belästigt, friedlich und ruhig regiert hat. — Ehe die einzelnen Sachsen, Westphalen etc. 1190 und 1230 in Westpommern eingewandert waren, und zwar noch über 100 Jahre vor der späteren Allgemeineinführung von Geschlechtsnamen, nannten sich in Pommern nur fürstliche Personen, Prälaten und dergl. mit Zunamen, freilich noch sehr willkürlich; — es ist hier Henning also der erste geschichtlich mit dem Zunamen von Glasenapp Benannte. — Nachdem der Polenherzog Miescislaus (Miesko) 965 in dem schon berühmten Salz-Colberg, im Herzen Hinterpommerns, ein Kloster gegründet hatte, erfolgte im Jahre 1000 die Stiftung eines Bisthums (Polen-Chronik und Dithmer, Bischof von Merseburg) mit dem Bischof Reinbernus, dem Erzbisthum Gnesen, so wie auch Bisthum zu Leslau und Krakau durch Kaiser Otto III unterstellt. Wenn mit dem Jahre 1030 die Herrschaft der Polen hier wieder sank und eigentlich historisches Dunkel lange Zeit über Pommern ausgebreitet lag, ist doch der Thatbestand nicht zu leugnen, dass das Christenthum in Hinterpommern um 150 Jahre früher gepflanzt war, als in Vorpommern, und dass es bis zur Ankunft des Pommern-Apostels. Bischof Otto von Bamberg, durch das in Colberg fortbestandene Domkapitel, durch das Kloster etc., durch im Lande angelegten Kirchen und Pfarreien so weit gediehen war, dass Otto's Wirken hier nur kurz und ein zweiter Besuch gar nicht mehr nöthig war. — Schon zu Bischof Reinbernus Zeiten 1015 haben neben dem Kloster. die St. Marien- und 3 andere Kirchen von der Altstadt-Colberg in das Land hinein geleuchtet, so wie ja letzteres über die Wenden in die altdeutsche Zeit hinausgeragt hat (Wachsen). 1124 hatte das Domstift in Colberg bereits eine volle Fundation erhalten und werden im Jahre 1130 Capitularen, Domherren, als vorhanden angegeben, so wie 1176 der Colberger Prepositus Hermann als Zeuge bei dem neubestallten Domkapitel zu Cammin erwähnt wird. (Barthold, Riemann). Der Fortbestand des Kapitels neben dem neubegründeten Bisthum Cammin beweist das Alter, die Stabilität und Wichtigkeit des ersteren. Zu Herzog Casimirs I. (1151—1180) Zeiten, der zu Demmin und im westlichen Colberg, so wie sein Bruder Bogislaf I. im östlichen residirten, wo beide die Salzkotten gemeinschaftlich inne hatten, waren sie, so wie auch die späteren Herzöge unumschränkte Patrone der Colbergischen Stifte; sie dotirten die geistlichen Herren nicht unbedeutend; diese blieben auch später 1248 resp. 1277, als Colberg-Neustadt an den Bischof kam, noch ziemlich frei in ihrem Besitz, in ihrer Mitgliedschaftswahl, und hatten ihre eigene Jurisdiction etc. (Wachsen). Diese Selbstständigkeit des Colberger Kapitels datirt ja schon aus der frühesten Zeit her und weist der Umstand,

Digitized by Google

dass bei der ersten Einführung des Bischofs Adalbert auch dies Kapitel bei der Wahl des Bischofs hätte betheiligt sein müssen, was ja nicht geschehen ist, auf den frühen Zusammenhang mit dem Erzbisthum Gnesen hin. Es lassen polnische Urkunden gar keinen Zweifel zu, als dass das Bisthum Colberg nach Reinbernus nicht weiterbestanden hätte; ob die Bischöfe immer auf ihrem Stuhl und gerade in Colberg sich befanden, ist fraglich; 1130 berief Casimir der Gerechte von Polen eine Synode der Bischöfe, an der auch die Bischöfe Pommerns, Onalph und Conrad Theil nahmen, zusammen, um mit ihrer Hülfe den Quälereien und Frohnden der Bauern ein Ende zu machen (v. Winckler). Dies war doch gleich nach Otto von Bambergs Ankunft, dem ausser 400 Reisigen vom Herzog von Polen der Hofmann und Führer Paulitzki mitgegeben war, bei Uscza d. h. Mündung, Pommern betrat und auf dem Wege, wo Boleslaus mit den Polen 1120 gezogen und wo die Zeichen, Zweige zusammengebunden, noch waren, auf Pyritz 7 Tage und Nächte reiste. (Sell.) — Er hat also gesehen, dass in Hinterpommern das Christenthum schon von Gnesen aus seine Bischöfe, seine Pflege und seinen Fortgang hatte. — Noch um 1200 war der Bischof Wadislaw von Kujawien auch noch Bischof von Pommerellen. (Sell). Selbst Barthold, der Professor von Greifswald, gesteht: „Als Casimir I. ums Jahr 1175, als die Dänen in wilder Wuth Wollin gefährdet und verödet hatten, der bischöfliche Klerus sich nach Cammin als sichre Hofburg zogen, die Domkirche zu Cammin gründete, berief er Domherren an dieselbe, übertrug ihnen nach dem Tode des Bischofs (Adalbert) die freie Wahl des Oberhirten, der Prälaten etc. Die Erwähnung des Präpositus Colbergensis unter den vornehmen Zeugen der Urkunde führt zu dem Schlnsse, dass in der Altstadt Colberg, (dem verschollenen (?) Bischofsitze Reinbernus) ein Collegiatstift vor der zeitigen Marienkirche bestanden hat, so dass Prälaten von Colberg vor der Stiftung des Bisthums Wollin resp. Cammin, wie auch einige in der Geschichte erscheinen, existirt haben." — Die Zahl derselben war, wie auch später in Stettin, meistens 12 Domherren, welche wenigstens doch die untersten Stufen der höheren Weihen betreten und Subdiakonen gewesen waren, während auch etliche nur Weltgeistliche, meistens einflussreiche und reiche vom Adel, mehr Titularprälaten, hier so wohl, als auch bei anderen Stiftskirchen und besonders Notarien, Kapellane, Kanzler bei den Fürsten waren. (v. Klöden). Aus praktischen Gründen wurden zu solchen hohen Kirchenwürden gemeinhin Personen aus den am meist begütertsten Nobilis gewählt. Ganze Geschlechter des ältesten und höchsten Adels begaben sich in den ersten Jahrhunderten des Christenthums aus Frömmigkeit in die Sitze der Stifte etc., resp. auf die Burgen in den Orten und es gab keinen Streit zwischen Kirche und den weltlichen Gewalten, besonders bei dem alten „jus pomeranicorum", weder deutsches Reichs-, noch römisches Recht. (S. N. 1, 2, 3 etc.) Ueber das Kapitel und Kloster giebt v. d. Dollen an: Mit der Domkirche in Colberg (um 1000) war ein Kapitel in Colberg begründet. Wir sehen, dass ein Bisthum Colberg das älteste in Pommern und lange gestiftet war, ehe an ein Bisthum Wollin-Cammin zu denken war. Etwa 1250 siedelt das Kapitel von der Altstadt in die Neustadt über, wo dann auch der Bau der jetzigen Marienkirche hier begann. Das Kapitel wurde sehr reich; ausser 4 (8) Salzkotten, Mühlenpächten, Hebungen aller Art, hatte es den Zehnten aus 70 Dörfern. 1270 waren 10 ordentliche Major-Präbenden und eine Minor- vorhanden. Die 4 ersten, besser dotirten, hatten noch die Reformation überlebt. Ausser den Kapitularen und Geistlichen waren noch 32 Vicare. Das Kapitel war natürlich später von 1277 dem Bischof von Cammin unterworfen, doch nahm es wieder eine excemptionelle und sehr freie Stellung ein unter seinen Pröbsten und Dekanen. Es hatte z. B. das Recht, sich durch eigene Wahl zu ergänzen und dem Bischof stand nur noch das Bestättigungsrecht zu. Die Mehrzahl der Domherren lebte in der Papen- resp. Dom-Strasse. Sie besassen schon 1266 dass Recht, dass kein anderer geistlicher Orden, auch nicht Templer oder Deutsch-Ritter ohne Zustimmung des Kapitels in Colberg

Digitized by Google

und seiner Parochie Häuser erwerben und besitzen durfte. Schon um das Jahr 1300 wird einer Colberger Domschule Erwähnung gethan und stand sie in engster Verbindung mit dem Kapitel und unter Aufsicht des Scholastikus, von dem Rector scholae geleitet. Der Sturm von 1806 fegte auch diese letzten Reste des alten Domkapitels mit fort.

1277 gründet Bischof Hermann v. Gleichen ein Jungfrauen-Kloster auf Altstadt Colberg; mit in Folge der vielen Fehden wurde es 1469 in die Neustadt verlegt; die frommen Schwestern setzten es jedoch durch, 1505 wieder nach der Altstadt in ihr altes Klostergebäude zu ziehen. Mit der Reformation hatte auch hier die katholische Klosterherrlichkeit ein Ende, obwohl noch etwa 16 Klosterjungfrauen an der Zahl wieder 1545 nach der Neustadt verlegt waren und ihr altes Gebäude Rentmeisterwohnung wurde. Dennoch erhielten sie 1586 neue Statuten. Seit 1845 ist die Zugehörigkeit zum Kloster in einem Stiftsorden am schwarzen Bande auf der linken Brust getragen äusserlich noch gekennzeichnet.

Besitz: Wohl einiger von dem bei nachfolgenden des Geschlechts aufgeführten, zumal wenn Er nur Canonicus honores causa, ohne kirchliche Weihen etwa, gewesen.

2. Generation von 1135—1170.

Ia. **Johannes** de Clasenowe, Glasenowe (Cladesowe)? 1170 Kastellan zu Demmin; 1177 Artusius, Advocatus, Landesvogt. — Wir haben uns hier der Vermuthung nicht erwehren können, in Anbetracht des Zusammenhanges der engern Heimath mit dem Kloster Dargun, in Anbetracht des hier auch öfteren Auftretens von Glasenappen, z. B. des „berühmten“ Lubbert v. Gl., N. 3 und anderer Familienmitglieder, ferner in Anbetracht des fast gleichklingenden Ortsnamens und Stammguts Glesenowe bei Buckow, dem Seminar des Klosters Dargun, mit Glasenowe oder auch Clasenowe und des im Geschlecht zu der Zeit besonders häufig gebräuchlichen Vornamens „Johann“ (Henning), so wie des Umstandes, dass Colberg unstreitig zu der Zeit der Sitz der wissenschaftlichen Bildung, als alt bestandener Bischofssitz, war, aus dem sich die Fürsten wohl die höchsten Beamten erwählten: dass dieser Johannes aus Colberg hierher verpflanzt, so lange zu den Unsern gehöre, bis spätere Forschung das Gegentheil klar gestellt hat. Wird doch von hier, des 1180 verstorbenen Kastellans von Demmin, Dirseks dritter Sohn, weil er Borco, was Wolf heissen soll, ein damals sehr gebräuchlicher Vorname, von einzelnen Chronikanten als Stammvater der berühmten hinterpommerschen Familie v. Borcke hergeholt und weitergetragen, der im Kampfe unter Fürst Casimir auf Seiten Heinrich des Löwen gegen Otto von Brandenburg 1182 gefallen und von welchem Borco, Wolf, garnicht nachgewiesen ist, dass er männliche Nachkommenschaft hinterlassen habe. Jedenfalls werden die Herren v. Borcke ihren Stammvater noch in älterer Zeit suchen und ihn nicht ausschliesslich aus Vorpommern herholen müssen. — 1170 verleiht Fürst Casimir I. den aus dem Trinitatis-Kloster zu Lund berufenen Mönchen zur Anlegung eines Klosters — Belbuck — ob dies nicht eine Dotation des bereits von den Polen gestifteten Klosters war; jedenfalls bestand es also vor dem Bisthum Cammin, — das Dorf Gummin, 10 benachbarte wüste (von den Polen zerstörte) Orte an der Rega: Wustrow, Miroslawcze (Lewetzow), Wischow, Karzene (Carnitz? bei Sternin?), Darsow, Brosamuste (Jungfernbrück), Drosedow, Kinow, Jarchow und Streckentin, die Hälfte des Fischwehrs in der Rega mit dem halben See Niflose- (Liebelose-, Eiersberger-) und mit dem daran gelegenen Fischerdorfe (villa piscatorum, jetzt Horst), die Kirche in Treptow (damals noch Dorf), eine Stelle zu 6 Salzpfannen in Colberg, 2½ Mk. bei einem Manne Namens Bracto und die ganze „Insel“ auf der sie ihre Wohnung aufgeschlagen, mit Ausnahme des Dorfes Tribus. Diese Insel wurde von einem rechten Arm, die alte faule Rega, bei der jetzigen Colberger Vorstadt Treptow vorbei (jetzt abgeflossen) und dem noch laufenden linken Arm gebildet. Zeuge der Urkunde unter Anderen: Johannes,

Digitized by Google

Castellanus de Dymmyn etc. 1177 erscheint er in der im Cod. dipt. Pom. N. 29 befindlichen Urkunde mit Beinamen und zwar als Johannes de Cla . . . owe, Artusius, d. h. Kanzler, auch Vogt etc. Die Kastellanschaft Dymmyn ist um 1175 durch Dyrsek bekleidet, denn 1175 verleiht Fürst Casimir I. dem Kloster Grobe das Dorf Schlatkow etc., wobei Zeugen: Dyrsek, Castellan de Dymmyn. Johannes filius ejus etc. Quandt ergänzt nun die in der Urkunde von 1177 fehlenden Buchstaben mit d e s, wir mit s e n, ersterer wohl desshalb, weil später 1239, wo Johannes de Clasenowe schon todt sein musste, ein Johannes de Cladestowe, prepositus etc. erscheint. 1239 d. 29. April Trebetow a./Toll. verleihen Herzog Wartislaf III. und die Frau seines ehemaligen Kämmerers Dobislaf dem Nonnenkloster in Clotzow (nach Klempin, nach Dreger: Classowe, postea Verchen) die Kirche in Hohenmoker mit ihrem Zubehör, nämlich der Insel Rogatsowe (Dargun gegenüber) und dem Wasser Koroetbis etc. Zeugen unter Andern: Johannes de Cladessowe, prepositus etc.; als solcher tritt er auch 1241 und 1255 auf, wo Bischof Hermann die neue Klosterkirche Verchen, da das Marienkloster ex insula dahin verlegt, mit dem Zehnten von etlichen Gütern und mit der Kapelle Schonenfeld dotirt, wobei Zeuge: Prepositus Cladessowe (Dreger). Hiernach ist die von Quandt gemachte Ergänzung der Buchstaben d e s statt s e n keinesweges gerechtfertigt, um so weniger, als Clotzow, Classowe, Cladessowe, Cladesowe mit einander abwechseln und letzter erst im 13. Jahrhundert und später bestimmter genannt, auch keine Gründe für seine Auslegung sonst angeführt werden. Bei der Unsicherheit der geschriebenen Buchstaben und der damit bezeichneten Laute, sowie der Copien in damaliger Zeit könnte ja auch der Anfangsbuchstabe G mit C verwechselt worden sein, so dass statt Clasenowe Glasenowe (s. Glesenowe bei Buckow) zu überliefern gewesen wäre. Es erleiden Namen in der früheren Zeit die sonderbarsten Abwandlungen, z. B. Kodebuzen, Gotebuz gleich Kospot; Wachsdorf, Bessendorf, Walsdorf gleich Paxlaf; Dodona, Cladona, Clodowa gleich Klötkow. Der Name Mestwin kommt nach von Winckler in 20 verschiedenen Schreibarten vor. Wie Dr. Klempin mit einer unfehlbaren Sicherheit sich hilft und gern vor Einwanderung der einzelnen deutschen Edelleute, die pommerschen Uredelleute, von wendischklingenden Stammvätern ableitet (s. oben und weiter), auch sonst den Stimm-Hammer anwendet, dafür ein hierher gehörendes Beispiel: 1215 verkauft Johann Dirskowitz, Kastellan von Dymmyn (s. unter 1175 Vater Dirsek?) dem Kloster Arendsee seine Ansprüche auf Wargentin etc. Damit der Johann (de Clasenowe) 1170 Kastellan von Demmin, der 1177 Artusius ist, hierbei nicht stören könnte, der Sohn Dirskowitz hinter dem Vater Dirsek folgt (folgen auch musste), so wird durch Dr. Klempin die aber von Dreger, Brüggeman und Andern als richtig festgestellte Zeit der Urkunde von 1170 mit einem Fragezeichen (1170?) angezweifelt und 1180 dafür gesetzt; vielleicht geschah es auch, damit Belbuck nicht eher Kloster sei, als bis das Bisthum Cammin 1175 gestiftet war. — Das Kloster Dargun ist 1216 in den dortigen Kriegskämpfen und Unruhen verwüstet und von Räubern statt von Mönchen bewohnt worden, so dass 1248 es hat wieder neu gegründet werden müssen. In dieser Zwischenzeit ist wohl das Kloster in Clotzow, Classowe, Cladessowe erstanden, welches erst zu Treptow a./Toll., dann auf einem Werder St. Maria, Dargun gegenüber in der Peene gelegen, später 1312 nach Verchen verlegt worden ist, 1399 noch bestand und wird selbst 1490 noch Johann v. Wacholt in Cladessowe (wohl nicht mehr Kloster) genannt. Unfern Dargun, östlich, liegt noch jetzt Glasow, vielleicht früher Glasenowe? 1279 ist Johannes Gletsowe, famulus, Zeuge beim Kloster Rhena, 1346 ebendaselbst Johannes Glessouwe, armigero; 1408 bei einem Vergleich des Bischofs zu Ratzeburg mit den Wissmarschen ein Zeuge Henrico Glasowe etc. Die Vornamen Johannes und Henning kommen nachfolgend bei den Prälaten von Glasenapp häufig vor; vielleicht stellt sich späterhin ein bestimmter Zusammenhang mit hier heraus. — Die Herzoge Westpommerns

Digitized by Google

dotirten Klöster in Vorpommern immer wacker aus Ost- (Hinter-) Pommern, wenn auch oft nur dem Namen nach in der festen Aussicht, dass die Kirche sich schon dazu verhelfen würde; so hatte das Kloster Stolp in Vorpommern, 1270 ausser Anderem 1 Salzkotte in Colberg und das Dorf Razowe (s. hier 1239) mit 5 Mk. Rente aus dem Schlosse dort; 1276 von Herzog Barnim I. die „Regenmühlen" bei der neu erbauten Stadt Greiffenberg, sowie Fischerei- und Mühlengerechtigkeit auf der Rega 1 Meile ober- und unterhalb dieser Regamühlen. Gleichzeitig besassen das Stift Colberg resp. Kloster Belbuck diese Orte beziehungsweise Gerechtsame bis auf die Rente in Razowe in Vorpommern auch. —

Dass schon in der frühesten Zeit Pommern centralisirter gewesen, Vor- von Hinterpommern weniger getrennt gelebt hat, als es öfter den Anschein nimmt, besonders durch die einseitig vorpommersche Behandlung der Geschichte von Pommern, beweisen eine grosse Zahl gleicher Ortsbenennungen, von denen wir nachstehend einige, besonders in den Districten um Demmin und zwischen der Persante und Grabow liegend, aufführen. Diese Orte bis auf etwa einen, Abtshagen, vielleicht aber unter anderem Namen früher, sind den Schenkungsurkunden zu Folge alle bereits vor Einwirkung des Bisthums Cammin und vor dem Conflux durch die Klöster, ganz entschieden vor Heranziehen der wenigen Einwanderer, vorhanden gewesen. —

In Vorpommern: Abtshagen, Aalbeck, Bärwalde (Franzb. Kr.), Barkow, Bonsowe, Borrentin, Bukow, Dargun, Demmin, Caslin, Gellentin, Crien, Jamikow, Jagetzow, Kletzin, Kummerow, Lassan, Liepen, Moker (Hohen-), Netzelkow, Priebsleben, Rackow, Rentzin, Rochow, Rowe, Schwarzow, Senzkow, Steinfurt, Stolp, Storkow, Utzedel, Wietzow, Wustrose, Wustrow, Zacharie; in Hinterpommern: Abtshagen, Ahlbeck, Bärwalde und Bärwalde bei Schievelbein (früher), Barken, Bonsove, Borntin, Buckow, Dargen, Demmin (Neu-Stett. Kr.), Cöslin (früher Cusslin, Casslin), Gellen, Crien, Crüne, Janikow, Jagertow, Klötzin, Kummerow (öfter), Lassahn, (Lase), Lassehn, Liepen-Fier, Moker, Nesekow, Priebstroh, Priebkow, Rakow, Retzin, Rochow, Robe, Schwartow, Sanzkow, Steinfurt (öfter), Stolp, Storkow, Utpedel, Utpatel, Vietzow, Wustranse, Wustrow, Zacharin und dergl.; besonders weisen Dorf Persante, Fluss und Dorf Persante, Dorf Polzin in Vorpommern, Schloss-Stadt Polzin und Andere in Hinterpommern darauf hin, dass auch der Conflux von Osten nach Westen und nicht, wie fast ausnahmslos angenommen, nur der Zug entgegengesetzt sich bewegt habe. Ob das Geschlecht v. Glasenapp in früheren Zeiten auch in Vorpommern Grundbesitz hatte, wie später 1300 bis 1400, Sommersdorf, 1650 Sanzkow, 1700 bis 1780 c. Barkow, Benzin, Vorwerk Demmin, Kasekow, Klingenberg, Krukow, Leussin, Lökenitz, Pensin, Zacharier-Mühle, Zarrentin etc. (s. N. 124 u. 1, 2, 3, auch v. Ledebur), ist wahrscheinlich. —

3. Generation v. 1170–1205 N. N.
4. Generation v. 1205—1240 N. N.
5. Generation v. 1240—1275.

II. **Fredericus** (de Bewenhusen, v. Glasenapp), Ritter. 1244. — 1244, den 4. Juni, Medingen. Gebhard und Werner, Ritter in Lauenborch verleihen dem Kloster Medingen 25 Mark Silber aus Medingen und eine Kornerhebung aus der Mühle zu Karretin. Zeuge: Fredericus de Bewenhusen. (Gesch. der v. Blücher.) — Das alte Schloss Bewenhusen bei der Gründung von Bublitz 1330 bereits im baulichen Verfall, in Folge dessen und des Aufblühens der Stadt Cöslin die Nachkommen mehr sich auf die südlich gelegenen Güter zogen, hat östlich dem Ausfluss der Gozel in die Radue, wo jetzt noch Vorwerk Schlosskämpen und etwas nordöstlicher am Burgwall die Bewenhusen'sche Mühle liegen, gestanden; es ist um jene Zeit 1339 (s. N. XXIII) in den Besitz des Bisthums gekommen. Der Personen-Beiname Bevenhusen verliert sich, geht in den allgemeinen Namen v. Glasenapp auf; der letzte ist 1463 Georg LIV, der sich nach Bewenhusen nennt. — Fredericus Nachkommen haben meistens sich und ihren Besitz der

Digitized by Google

Kirche hingegeben; letzterer lag bei Bewenhusen, im Lande Bublitz an der Gozel, wie Ubedel etc. und meistens westlich des Nestbachs bei Cöslin bis zur Ostsee hin, wie Geritz, zu welchem Schwessin, (Saussin?) eingepfarrt war, Klenz, Gr. und Kl. Belz (Belitz), Bast, Sorenbohm, Konikow, Streitz (Stretenitz), Gützlaffshagen, Kolermannshagen, Upatel am Kreyerbach. — Das Schloss Bewenhusen selbst scheint das Bisthum jedoch gekauft zu haben, selbstverständlich in der Absicht, die Macht des schlossgesessenen Adels zu schwächen, hier festen Fuss zu fassen und sich weiter auszudehnen, wie ja die Gründung von Bublitz darthut. Das Stift hielt hier für sich Schlossvögte, wie auch einzelne v. Glasenapp es waren, welche das meiste der Umgegend, auch so die ganze Stadt Bublitz später besassen; sie hielten jedoch in dem wenig ansprechenden Gebiet und unter dem Bischof sich nicht lange auf. Als das Schloss vom Herzogthum später eingezogen wurde, erfolgte auch die Vereinbarung des Burggerichts mit dem Gericht von Bublitz.

Besitz: der vorstehende.
Gem.: N. N.
Söhne: VI. VII.

6. Generation v. 1275—1310.

III. **Bartholomäus** (Barthus Niger) genannt auch „der schwarze Ritter" zum Unterschiede von seinem Vetter Barthold, der zu derselben Zeit Bürgermeister in Colberg war; geb. c. 1230. Auf Schloss Nest etc. — Barthus lebte in dem Zeitabschnitt, wo ganz besonders pietätvoll der Kirche von dem Adel materielle Opfer gereicht, das Christenthum warm erfasst und beschützt wurde. Zu diesem Zwecke und auch aus anderen Gründen wurden 1264 durch Herzog Barnim I. die Juden aus Pommern nach Polen wieder zurückgetrieben. — Dem Kloster zu Cöslin wurden in der Stiftungsurkunde 1278 (Urk. N. 1,) durch den Bischof Hermann (d. h. erst durch Barthus), ausser Anderem übergeben: die Kirche zu Cöslin, zu welcher gehörten 4 Hufen südlich der Stadt, der ganze Zehnten von Streckentin (bei Rossnow und Zewelin, noch spät v. Glasenapp'scher Besitz), von Thunow und noch andere Pfarrzehnten, der Krug zu Nest und $^1/_3$ des Krugzinses zu Lase, sowie 90 Heringe von jedem Netz beim Fange zwischen Lase und Nest (v. Glasenappen Besitz und Gerechtigkeiten etc.); ferner die Kapelle auf dem Gollen, die von Edlen der Umgegend bereits erbaut war (v. Glasenappe, denen die Umgegend zustand) (Haken). Es waren dies Hebungen, welche sonst die Güter, die das Bisthum besass, oder die unter seiner Botmässigkeit standen, selbstredend schon bringen mussten; hier sind sie opferwillig zugestanden worden von noch nicht dem Bisthum unterstellten Edlen, die als Schlossgesessene um 1300 auch frei waren von den Abgaben an den Landesfürsten (Giesebrecht); als freies Eigenthum und unbeschränkte Rechte wurden sie auch ohne jede Genehmigung oder Confirmation der Fürsten verschenkt resp. verkauft. — 1286. Barthus Niger giebt dem Kloster 8 Hufen in seinem Dorfe Bulgrin mit dem Patronat der dortigen Kirche. In dieser Urkunde kommen noch vor: Andreas, Paulus, Bartholomäus, Pribetzlaus und Matthäus, des Barthus Niger Söhne, der jüngste, Henning, fehlt noch. Die ersten beiden und der hier jüngste Matthäus treten in der Urkunde N. 4 von 1313, worin der Bischof Heinrich der Stadt Cöslin Schenkungen macht und diese nebst anderen bestättigt, neben Lubbert v. Gl. nicht sich Barthusewitze, wie sie später sich auch nannten (Söhne oder resp. Nachkommen des Barthus), sondern „Glasenapp" genannt, auf (s. N. 3, Pomm.-Sts.-Arch.). — 1287. Barthus, genannt der schwarze Ritter, schenkt resp. verkauft dem Cösliner Kloster einige Antheile an den Gütern Saussin (Schwessin, Sissemin, Zitzemin?), 44 Hufen der Gegend von Moker, die Nüsse Nassow, Nassow Clawe (wohl Schloss Nassow selbst?), die Heide auf dem linken Ufer der Radue, westlich von Bulgrin bis zur Radue, südlich bis gegen Pustchow und Wiesen an der Radue und Radasse bei Thunow. (Pomm.-St.-Arch.) In den Chroniken werden die in dieser Zeit gemachten Schenkungen und Verkäufe an den Bischof resp.

Digitized by Google

dann durch diesen oder direct an die milden Stiftungen, als an Dargun, Kloster in Vorpommern, an Buckow, ein Seminar von diesem, an Kloster Cöslin, eine Filiale wieder von Buckow etc. wie folgt allgemein wiedergegeben: Herzog Wartislaf, zum Theil, (fast nur) mit Willfährigkeit der adligen Besitzer, die ja als Grundbesitzer vor 1187 schon zu befragende und einwilligende Landstände bildeten, gab dem Kloster Dargun (d. h. confirmirte), welches bereits 1173 als solches bestand, 1248 die Gegend Bonsowe (Pollnowergebiet), 1252 das Dorf Buckow (beim Buckow-See), um daselbst ein Kloster zu bauen und dazu die Dörfer Bobolin, Jeritz, Piristowe und Damerow; dazu kamen durch den Bischof 1253 300 Hufen, welche aber nur Bischofszehnten bedeuteten (Sell), und durch den Herzog Barnim I., besonders durch verschiedene vom Adel mehrere Gebiete, wie auch noch durch den Bischof 1278 das Dorf Ewentin, welches er 1262 durch Kauf oder auf dem Wege der Schenkung von den Edelleuten erworben, nebst Feldmarken von Belkow, Karnkewitz und Glesenowe (später Wandshagen, beim Buckow-See, genannt), welche der Bischof dem Kloster Buckow 1263 verlieh und nun verkaufte, „mit solchen Gränzen, dass sie erschliessen liessen, wie sie nicht ganz in seinem Besitz, also im Mitbesitz von Edelleuten seien." (Quandt, Brüggemann, Dreger etc.)

Auch hier waren, wie bereits erwähnt, meistens nur gewisse Einkünfte, auch Theile von dem Areal der Güter erst geschenkt resp. verkauft; nach und nach hatte der Bischof eifrigst meist die ganzen Güter erworben. Da die Glasenapp, besonders die Linie der Barthusewitze, wie sie sich später nannten, und die bei Colberg das Land Nest, welches nach Westen über den Gollenberg hin reichte, im Norden durch die See, im Osten durch die Grabow bis Wipper, im Süden durch das Pollnower Land begrenzt wurde, besassen; also das Terrain am Gollenberg, am Nestbach, um den Jamundsee, Buckow-See bis Rügenwalde, nach Schlawe und auch Pollnow inne hatten; sind auch sie, wie hier bei Barthus, Peter von Pollnow IV., Peter XVIII. und später zu sehen ist, die betreffenden „Edlen" und Schenker resp. Ablasser der Einkünfte und Güter gewesen. Bonsowe gehörte ja zum Pollnower Gebiet und besass es noch Peter v. Gl. 68, Buckow hatten die Glasenappe ja 1300 und 1364 zum Theil noch inne; bei zweifelhaften Grenzen zwischen Buckow, Ewentin, mit Repkow etc. treten sie 1309 auf, an Karnkewitz und andern hat Peter XVIII., bei Gründung der Stadt Zanow 1348, noch Besitz, so wie Glesenowe sich dem Namen nach schon als ein Stammgut ausweist. Quandt sagt: „Steglin und Moker besassen 1281 und 1287 Edle des Landes (Barthus III. und seine Vettern von Czegelin VIII. u. IX.,) zu welchen gelegt wurden Belkow, Karnkewitz und Glesenowe." Moker, Steglin, Wissbuhr zusammenhängend sind von den ältesten Zeiten, „als die Moker'schen", von Glasenapp'sche Güter (s. N. 118) gewesen, bis sie im vorigen Jahrhundert, nachdem freilich einzelne Theile bereits davon waren, verkauft wurden, von denen etwa 2800 Morgen Forst, jetzt der Stadt Cöslin gehörend, heute noch als Steglin-Moker'sches Revier, als zusammenhängend, verwaltet wird. Die Kirche von Steglin ist stets eine Filiale von Wissbuhr gewesen. Nach Quandt speciell waren bereits auch von Lase bei Wusseken am Strande der Kirche Opferspenden, also von Barthus oder seinen Vorfahren dargereicht worden, und nennt er wie auch vorstehend als einige Edle die Herren von Czegelin (Steglin).

Zum Besitz des Barthus gehörten grosse Gebiete; Schloss und Haus Nest, der Strand, Jamund-See etc. 1308 (nach Klöden), als der Bischof von Cammin den Markgrafen Waldemar auf Ersatz seiner bei dem Einfall in das Cammin'sche Land verwüsteten Güter anging, wurde ihm das Land Nest als Entschädigung überwiesen (sic). Der Bischof war damit nicht zufriedengestellt, indem er wohl behauptet, dass ihm dasselbe meistens schon gehöre; denn 1309 mussten die Ritter Ludike v. Wedell, der alte, Heinrich und Henning von Stegelitz, Heinrich v. Blankenburg (märkische Vasallen) darüber entscheiden,

Digitized by Google

speciell ob ihm der halbe Jamund-See (der westliche), welcher beim Hause Nest läge, gebühre, oder eine andere Entschädigung. Die Entscheidung fiel dahin aus, dass ihm der See nicht gehöre, die eine Hälfte stände dem Peter v. Neuenburg (welcher sie wohl durch Peter v. Gl.-Pollnow, s. IV. erhalten), die andere, also die beim Schloss Nest (die östliche), den Barthusewitzen (Söhnen des Barthus v. Glasenapp) zu. — An der See, unfern des Jamund-Sees, lag auf breiter, zum Theil waldiger Landzunge das Schloss und Haus Nest. (Klöden, v. Raumer.) Das Land Nest war ein Theil des Landes Dirlow, und zwar von der Wipper bis zur Persante; Dirlow, die alte Burg östlich der Stadt Rügenwalde, schon früh verfallen und abgebrochen (Klöden).

Die Sturmfluth von 1804 hat auch hier viel Schaden gethan und wohl dem Schlosse Nest den schädlichen Stoss gegeben. Die frühere Ausmündung des (Mühlen- und) Nestbaches aus dem Jamund-See in die Ostsee, das alte fluven, fluvius Nest, das alte laufende Tief (Deep), war vormals der Hafen, Havene-Nest gewesen und an dem Schloss Nest gelegen, ist von dem heutigen Nest weiter östlich, etwa dort, wo jetzt das Cösliner Deep liegt, gewesen. An demselben haben noch zu der Zeit, als der Jamund-See durch Vermittelung des Bischofs der Stadt Cöslin verkauft wurde, und noch viel später 2 Krüge (Taberna) und Fischer- auch Bauerkathen gelegen, welche Bauern den immer weniger werdenden Acker bebauten, während hauptsächlich, wie auch bei Lase (Hohenhof?) Bernsteinhandel und -Suche, Fischerei etc. betrieben wurden. Haken sagt z. B.: Früher (vor 1350) ist das Land zwischen dem Jamund-See und der Ostsee viel breiter gewesen, hat nicht auch auf der jetzigen Breite (1750) von nur 500 Schritt so arabisch ausgesehen, sondern sind fruchtbare Ländereien, Wiesen, Wald etc. gewesen, von welchem letztern noch die in der See stehenden Stubben Zeugniss geben. — Es galt die Gerichtsbarkeit vom Schloss aus, an Kopf, Hals und Hand (obere und niedere Gerichtsbarkeit), welche Rechte auch bei jenen Kaufs-Verhandlungen erwähnt, von bischöflicher Seite übernommen und der Stadt Cöslin zugetheilt wurden (d. h. nur hier für die angekauften Theile geltend). Alles dieses gehörte aber, als der Bischof Hermann das Nonnenkloster in Cöslin 1278 gründete, der damals Nest'schen, jetzt Wusseken'schen Herrschaft zu, daher, was er hier dem Kloster aneignete, nichts anderes als Bischofspächte etc. zu verstehen sind. Später, nachdem der westlich der Ausmündung gelegene Theil des Strandes in der That zu Colberg gehörte, hat auf beiden Seiten verschiedenes Recht, natürlich westlich Lübisches, östlich auf dem Gebiet der Schlossgesessenen v. Glasenapp das jus castri gegolten. Das alte Tief soll so tief gewesen sein, dass grosse Schiffe, wohl bis in den Jamund-See, als sichern Hafen, haben einlaufen können Noch 1353 ist bedeutend Vorland mit Aeckern, Wiesen, Wald etc. gewesen, welcher letztere die Verheerungen der Weststürme abgehalten hat, bis diese Stürme doch nach und nach 1552 das Land abgewaschen hatten, der Ausfluss immer mehr versandete und sich am 26. November 1690 bei gewaltigem Sturm das jetzige Tief (Deep) bildete (Haken). Bernstein ist hier in Nähe des uralten Handelsortes des Landes, Rügenwalde, besonders viel gefunden worden, wie z. B. Haken angiebt, dass von 1749 bis 1764 daran ein „grosser Seegen“ und viele Stücken von 11—12 Loth waren, eine Ortschaft wohl an 100 Pfd. erbeutet hatte. Wir erinnern hier bei Bernstein, bei Rügenwalde an das nahe liegende Glesenowe (Bernsteinsau), wo vielleicht gar im Lande eine Bernsteingrube vorhanden gewesen ist. (Vergl. Giesebrecht, Haken, Pomm. Provinzblätter.)

v. Schwarz vermuthete, wie schon angedeutet, hier, wo das Schloss Nest „mit Brücke und Fallschleuse“ gestanden, die Jomsburg, dem Haken auch Aufmerksamkeit geschenkt hat. In der That ist die Gegend besonders in früherer Zeit, wo die Ausmündung tief war, für ein Vikingernest nicht ungeeignet gewesen, indem der Jamund-See, als grosser Hafen, ein Magazin für Schiffe, der dahinter liegende Gollenberg mit der Burg Gohrband etc. ein

Digitized by Google

vortrefflicher Schlupfwinkel für Ausfälle nach dem Lande hin bildeten. Auch das Terrain bei Labus, bei Jamund. war geeignet für eine Feste. Der Name Jamund, platt Jaome, klingt wie Jome. In dem Volk hier, heute noch in Jamund und Labus von den nah anliegenden Leuten, in seinen Eigenthümlichkeiten verschieden, steckt vielleicht mehr specielles Skandinavierthum, als in den andern Deutschen hier bei Buckow, Rügenwalde etc.? Jedenfalls ist hier tüchtig gevikingert worden. Zu Barthus Zeit florirten noch die Vitalienbrüder, eigentlich Seeräuber, auf der Ostsee, die sich den Schein eines Rechts damit gaben, dass sie Stockholm mit Vitalien versähen; ihr Raubnest war auf der Insel Gothland. Der alte Pastor Haken (s. Chronik v. Cöslin) stellt auch die Vermuthung auf, dass hier das alte Schloss Schorgun gelegen haben möge; nach den ältesten Karten (Ptolemäus) jedoch bei Schornigast, worauf der Name und die Lage, alte Handelsstrasse, bestimmt schliessen lassen. — Weiterer Besitz des Barthus sind, ausser der Gegend bei Schloss Nest und dem Jamund-See, Lase (Lassahn), Wusseken, Repkow, das später Kleist genannte Dorf und Gegend. Saussin, Steglin, Moker, Thunow, Gultz, Barzelin, Streckentin (bei Zewelin und Rossnow), Bulgrin, (ob Nassow? wo er die Heide Nüsse und Nassow Clawe ja verschenkt), Claweshagen an der See etc.; an den westlichen Ausläufern des Coprieben'schen Busches, der den von Glasenappen gehörte, am Drazig-See, befinden sich aneinander grenzend ein Claweshagen und ein Gut Bulgrin; ferner in und bei Buckow etc.: ob er oder seine Nackommen auch am Vitte-See Besitz hatten, etwa „Bartzwitz" (vergl. Barthusewitz), lassen wir dahin gestellt. — Seine Nachkommen bis in die 8. Generation nennen sich oder werden nach ihm, Barthus dem schwarzen Ritter, dem Besitzer auch des Guts Bulgrin, „Barthusewitze", zum Unterschiede von den westlichen Vettern, mitunter auch werden sie „de oder von Bulgrin" genannt; dies war zu jener Zeit ja sehr üblich, zumal hier nicht Lehnswesen angenommen, ein Name, ein Wappen nicht geboten waren; ebenso nennen sie sich aber auch von Glasenapp, siehe Urkunde von 1313, N. 8, Urkunde von 1346 N. XXVI und Urkunde 1347 bei Bublitz etc. Von etwa 1356 und vollends von 1415, wo ein Paul seinem Bruder Barthus erschlug, zweigt sich eine Linie ab, oder wird abgezweigt, die sich dann nur Bulgherine, Bulgrine nennt, Mitte des 17. Jahrhunderts ausstirbt, während um 1350 etwa der Name Barthusewitz aufhört und von den betreffenden urkundlich 1346—1347 ganz allein der Name Glasenapp geführt wird. — Aus dem hier mit Urkunden, mit Besitzverhältnissen belegten Vorstehenden würde die unmotivirte Hypothese, welche sich bei einigen genealogischen Sammlern weiter getragen, bei Haken, selbst in einem Staatsarchiv, die von einem Schreiber gemachte Notiz sich vorfindet, dass die Bulgerine eine Nebenlinie der Familie v. Kleist, seien als vollständig hinfällig bewiesen sein, jene irrthümliche Notiz wohl beseitigt werden. — Dieser Irrthum, von einem Schriftsteller, vielleicht von Haken, der in genealogischer Hinsicht nur wenig Uebersicht haben konnte und desshalb ebenso leicht (auch bei dem Swenzo s. N. IV) unbegründete Aufstellungen in die Welt schickt, ist dadurch hervorgerufen, dass z. B. Haken sagt, die Barthusewitze resp. Bulgrine hätten ein Dorf Kleist besessen, was wahr ist. Wann das Dorf aber den Namen Kleist von wem und wesshalb erhalten? ist schwer festzustellen, urkundlich ist es erst 1572 in der Steuermatrikel als Besitzung der Bulgrine so erwähnt, wovon und von Repkow an die Stadt Cöslin wegen der Grenzen von Ewentin zusammen $3^1/_2$ Hufen abgingen. Ob das Dorf zu der Zeit. als Jürgen v. Kleist auf Krolow, der auf Zanow sass, oder als herzoglicher Vogt 1483 darin war, von ihm den Namen zugetheilt erhalten, da er mit einem Fräulein von Glasenapp (N. 25) verheirathet gewesen, ist nicht festzustellen; jedenfalls hätte die Familie, welche ganz besonders löblich erwerbsthätig war, es fest behalten, sich damit belehnen lassen. Dann soll zweitens die Aehnlichkeit der Wappen zur Unterstützung dienen; dies Alles betreffend wird hier noch bemerkt, dass die Familie v. Kleist nach Sieb-

Digitized by Google

macher und Andern eine sächsische, also eingewanderte Familie in Pommern ist, die in den verschiedenen genealogischen Aufstellungen auch ihren Stammherren in Curt v. Kleist überall angiebt, der bereits 1240 des Herzog Bogislafs Rath gewesen, Bogislaf III. † 1224, Bogislaf IV begann seine Regierung frühestens erst 1278; 1240 ist aber seines Alters wegen, er soll 1303 gestorben sein, zu früh gegriffen; er könnte also nur zu Bogislaf IV. Zeiten Rath gewesen sein, von dem er die Güter Suckow, Brode, Schönfeld, Strassne und Sabes bei Stettin (mehr bei Pyritz) besessen haben soll. Gleich zu Anfang der Regierung büsste aber Herzog Bogislaf diese Lande (Brode etc.) selbst Stargard an die Markgrafen noch vor 1280 ein. In dem östlichen Hinterpommern, wo die Herzöge das Land Belgard erst 1319 erhielten, 1313 erst anfingen bedingte Einwirkung darauf zu gewinnen, Herzog Bogislaf IV. bereits 1309 gestorben war, kann Curt v. Kleist, da er 1303 gestorben sein soll, dem Alter nach auch müsste, nichts hier erworben haben, und können seine Nachkommen erst später etwa von 1325 ab zu Besitz gekommen sein. Es sind denn auch 1. Georg auf Gr. Tychow, Wendisch Tychow, Gr. Dubberow und Crolow (um 1320) mit einem Fräulein v. Glasenapp-Gramenz verheirathet (N. 7?); 2. Prissbur; 3. Voltz; letztere ohne Güter als seine Söhne aufgeführt (s. geneal. Sammlg. von Kretschmer, König etc.). Bolduan führt als ältesten Sohn an: Pribslaf 1320 auf Müttrin und $^1/_2$ Glineke, an der andern Hälfte die v. Glasenappen die gesammte Hand, auf; ferner dass erst Georg v. Kleist, Herzog Bogislaf X. Rath 1483 die Lehne Gr. Dubberow u. Tychow erhalten und einige Bauern in Krolow besessen habe. Die ersten des Namens, die urkundlich weiter in Hinterpommern 1389 auftreten, sind: Briczmar, Halbpfaffe in Sattiko, Bispra, Sohn von Volze. Hiernach war Curt v. Kleist doch höchstens nur ein Zeitgenosse von Barthus v. Gl., dieser im Lande Nest und konnten seine Nachkommen nicht von ersterem abstammen. Folgerichtig müsste die Familie von Kleist dann auch eine hinterpommersche Schlossgesessene Familie sein, was doch nicht der Fall ist. Ferner müssten die Linien der Barthusewitze (Bulgrine), Bewenhusen, wenn sie nicht zur Familie Glasenapp gehörten, auch als besondere und zwar als Schlossgesessene in Hinterpommern, ausser den 8 bekannten aufgeführt sein. Zweitens soll die Aehnlichkeit oder nach Haken die Gleichheit der Wappen bis auf den „Irrthum, dass bei den Bulgrinen, also später die 2 Füchse schwarz seien", jene Hypothese bekräftigen.

Die Familie v. Kleist hat sich ihr Wappen, das eine für alle aus dem Reich wohl gleich fertig mitgebracht, musste auch wegen der Belehnung darin eins sein; in den ältesten Urkunden im 15. Jahrhundert ist das Wappen auch ganz das heutige, mit Helm und Kleinod, die beiden Füchse im Schilde. Bei den alt in Pommern gesessenen Familien war wenig Vollständigkeit mit noch viel Willkür in den Wappen und hatten die Barthusewitze, wie auch noch bis in das 16. Jahrhundert die Bulgrine (was die später noch wählten, kann nunmehr hier gleichgültig sein) nur erst den Schild, noch kein Kleinod, darin 2 mehr sitzend als laufende, wie Eichkatzen mit langen Ohren gebildete Thiere, deren die v. Glasenappe von Bewenhusen 3 hatten; bei ersteren sollen diese „Füchse aus Irrthum" (s. Haken) schwarz gewesen sein, etwa Fischottern vom Jamund-See? Es dürfte hiermit um so weniger etwas bewiesen sein, als viele Familien in Pommern sich 2 solcher stehenden oder laufenden Thiere im Schilde gewählt hatten; die v. Borcke 2 Wölfe, die Vidante, die Krankspare, die Butzke und die v. Woedtke 2 Füchse oder ähnliche, welche Familien auch schon im 15. Jahrhundert und früher erscheinen, von letzterer z. B. Matheus Wotich, Wotick, Ritter, 1242 als Rath. Herzog Watislafs bei Confirmation der Privilegien von Loitz, 1277 Dobislaf Wotich, Rath, bei Bewidmung der Stadt Plathe etc. — Hiernach ist das Irrige jener Vermuthung überhaupt als falsch dargelegt. — Der schwarze Ritter Barthus, sowie sein Vetter Lubbert von Gl. 3. haben mit offenen Händen der Kirche Schenkungen dargebracht und

Digitized by Google

ohne sie würde das Bisthum freilich nicht so schnell sich mit seinem Besitz nach O. ausgedehnt und die fruchtbarsten Güter an dem Ostseestrande eingeheimst haben können, in Folge dessen die v. Glasenappe nach und nach sich auf ihre weniger fetten Besitzungen in das Land südlich hinein, wohl nicht zufrieden mit der zu splendiden Handlungsweise ihrer Vorfahren, zurückziehen mussten. Ihr Reichthum, den ihnen die Nähe der See (Bernsteinwerbung) vergrösserte, ihre Macht in specie zur See. die ja vor dieser Zeit allgemein nicht nur nach Pferden, sondern auch nach Schiffen geschätzt wurde, hatten dann bedeutende Einbusse erlitten.

Gem.: N. N.

Söhne: XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII.

IV. **Peter** v. Gl., auch nur Peter de Pollnow genannt, geb. c. 1280, gest. c. 1340, Ritter. — Einer der ältesten und zuverlässigsten Geschichtsschreiber von Pommern, um 1550, Kanzow, sagt entgegen leichthin gemachten Entstellungen: „Die vornehmsten Edelleute in Hinterpommern hatten 1306, als König Wenzeslaus von Polen (und Böhmen) und sein Sohn abgegangen waren, den König Wladislaus wieder vor einen König ausgerufen“ und nennt als solche: „Peter von Pollnow, die jetzund Glasenapp und Jasko von Schlawe und Lorenz von Rügenwalde, die von Puttkamer heissen“ mit dem Hinzufügen, dass Putkamorci so viel als Camerarius hiesse und diese Meinung hat auch Micrätius, sagt A. G. v. Schwarz in seiner pommerschen Lehnshistorie von 1740. Man muss also zu der Zeit schon diesen Peter v. Gl., den erblichen Besitzer von Schloss, Stadt und Land Pollnow, wie auch noch spätere Chronikanten es gethan haben, mit Peter von Neuenburg und seinen Verwandten des Namens Peter verwechselt haben. Dieser Peter von Neuenburg war ja etwa von 1307 bis gegen 1313 durch die Markgrafen, vielleicht früher auch schon durch Wenzel als Woywode mit Unterbrechung über einen bedeutenden Strich ostpommerschen Landes, darin auch Pollnow, eingesetzt und mit sehr anzuzweifelndem Besitz, ephemere, auch mit den Aemtern, besonders von den Markgrafen, belehnt worden. Pollnow, Schloss, Stadt und Land, welches, wie ja später (s. N. 23) auch mit Schlawe in Zusammenhang gestanden, auch bis 1350 (s. N. XVIII) es in Communion der Familie v. Glasenapp mit dem Neu-Stettiner Gebiet in Verbindung stand (Quandt, Barthold), zog sich auch in nordwestlicher Richtung an der Grabow nach dem Nestbach, dem Centralpunkt des Gesammtbesitzes über Bonsowe, Karnkewitz, Schübben, Gohrband, Sannow, Zuchen etc. wohl auch über die westlichere Hälfte des Jamund-Sees zur Ostsee hin; denn 1343 gründete östlich von Gohrband der Sohn dieses Peter, auch Peter v. Gl.-Pollnow, XVIII, auf dem Terrain von Sannow mit Zugabe von Neuendorf und Theilen wie Rechten von Schübben, Karnkewitz und Zuchen die Stadt Zanow, hart an das Gebiet von Gohrband streifend. Es ist gar nicht anders erklärlich und nach Lage der Sache gewiss, dass Peter IV. auch früher über Gohrband zu verfügen hatte und dass 1308 Swenzo nur der mittelbare Verkäufer des in der Urkunde N. 2 (siehe Th. I Seite 292) behandelten Gebiets von Gohrband war; sei es, dass Peter, nicht wie seine Vettern N. III, 3 so bereitwillig opfernd dem Bischof gegenüber (Barthold), oder dass er, wie es auch scheint, mit dem Bruder von Swenzo, mit Peter von Neuenburg verschwägert, vielleicht seine Gemahlin, „Spacmann“ genannt, eine Glasenapp, was die Polen ja auch s. G. X in „Napseale“ verdrehen, oder anderweitig liirt geworden war und ihm das Terrain zum Verkauf übergeben, oder es ihm verwandtschaftlicherweise überlassen etc. hatte. Bei dem 1333 seitens des Bischofs resp. der Stadt Cöslin angekauften Theile des Jamund-Sees, welcher fast mitten in dem See etwas nach Westen lag und ohne jegliches Ufergebiet, ohne Strand- und andere Gerechtigkeiten von den Nachkommen des Peter von Neuenburg (s. Urk. N. 6, Th. I S. 298) unter greifbarer Unsicherheit nur verkauft werden konnte, stellt sich noch klarer heraus, dass diese Gebiete dem Swenzo und seinen Verwandten,

Digitized by Google

die ja von Osten, von Danzig sich erst herannäherten, nicht ursprünglich und erblich, vielmehr den Nachkommen von Barthus v. Gl. N. III gehört haben. Die von Haken gemachte Erklärung, dass Swenzo Gohrband, auch das Stück des Sees ohne Uferland (?), wo er vielleicht nie hingekommen, „in seine Eroberungen mit einrechnete", so wie dass dies Stück des Sees „ein Peculum (Ersparniss, Eigenthum) der Familie der Jasko-Swenzonen gewesen sei, ist nicht anders, als absurd zu bezeichnen. Es findet der in der Urkunde N. 6, 1333 beim Verkauf jenes Seetheils angeführte „Petrus fratuelis" entweder in Peter IV, als etwa Mutterbruder, oder in dessen Sohn Peter XVIII als Mutterbrudersohn seine Erledigung, so wie auch in der Urkunde N. 2, vom 22. Juni 1308 (Th. I S. 292) der „Petrus Pomeranus", wohl der erbliche Besitzer von Gohrband, Peter v. Gl.-Pollnow ist, welcher hier in dem eigentlichen, stets Pommern genannten, westlich der Wipper gelegenen Lande Schlossgesessen, den Käufern der sicherste Bürge war. Uebrigens erscheinen in der Urkunde No. 2, 1308, Peter nur als von Neuenburg, weder Swenzo noch sein Sohn Jasko, noch Laurentius mit Besitz oder als Herren resp. von Schlawe, Rügenwalde etc. Seitdem Swenzo oder Peter von Neuenburg die Rollen eines Grafen Warwick (v. Winckler) spielten, sie, mit ihren Blutsverwandten, die Markgrafen herbeiriefen und ihnen Hinterpommern überlieferten, der Eine oder der Andere Kastellan des Markgrafen über Pollnow wurde, scheint sich Peter de Pollnow auf nördlicher gelegene Besitzungen, wohl auf den „Markgrafenspeck" bei Wissbuhr auf Burgwacht nach Schlawe hinauslugend, begeben zu haben, bis dann um 1313 wieder geordnetere Besitzverhältnisse und die Betreffenden in ihre altererbten Besitzrechte und Aemter eintraten. Ob Conradus G. IVa, der Bruder (?) von Peter bis 1313 auf Pollnow ausgeharrt hat, ist nicht näher bekannt geworden. — Dass die Glasenapp auch schon in frühester Zeit, lange vor der 2. Besitzergreifung 1436 resp. 1474 auf Pollnow Schlossgesessen waren, und nicht ein Peter der Swenzonen, muss selbst Kratz in seinem Werkchen über Schlossgesessene eingestehen. Ueber diese Zeit und den Ort giebt der Professor Barthold folgendes Urtheil ab: In diesem innern Theil des östlichen Hinterpommerns, Mestwins Land (östlich der Persante, an der Grabow, Wipper etc.) gab sich fast gar keine Verwaltung von fürstlicher Seite kund; ein gewaltiger Adel, reich an theils noch wüstem Landbesitz, nicht immer den Geistlichen gefügig, machte sich besonders in den westlichen Distrikten geltend. —

Peter, als östlicher Schlossgesessener in dem Grenzgebiet von Nieder-Hinter-Pommern und Pommerellen an der Grabow lebte hier in einer heillosen Zeit. Das Land östlich der Grabow-Wipper hatte von 870 bis 1100 in den verzweifelten Kämpfen mit den andrängenden Polen furchtbar gelitten, sich jetzt noch lange nicht erholt, war durch polnische Elemente etc. vermischt, nicht so rein pommersch geblieben; vor allen Dingen war es in seiner Widerstandsfähigkeit durch Vernichtung des alten festbegüterten Grossadels durch die polnischen Kastellaneien lahmgelegt, der pommersche Adel nicht so rein geblieben, auch pulverisirt. Wahrscheinlich wäre dies Stück Pommern, wenn es das Verwaltungsgefäss der Erb-, Burg- und Schlossgesessenen gehabt hätte, von dem es auch noch fraglich ist, ob im Lande der Gottonen überhaupt dergleichen oder doch Gauherrschaften existirten, nicht so sehr in den um 1300 bis 1320 wüthenden Erbfolgekriegen nach Herzog Mestwin II. Tode geschädigt worden, es hätten solche Usurpation und Aussaugungen des Landes nicht so Platz greifen, ein Auftreten und Sichbekämpfen von 7 Kronprätendenten nicht möglich sein können, wodurch das arme Land und Volk bis ins Innerste erschüttert und durch die fortwährenden Kämpfe, Verwüstungen und habgierige Ausbeutung nicht hätte so heruntergebracht werden können. (Siehe Th. I S. 244 bis 249.) Es ist nöthig, für Peter IV, dessen Sohn, auch Peter (Peterke) de Pollnow XVIII, Mathäus XVI, dessen Sohn Wartislaf XXXI, Johann (Henning) XVII und über die Jasko-Swenzonen noch Details folgen

Digitized by Google

zu lassen. Die Urkunde 2 von 1308, s. Th. I S. 293, und die hier folgende vom 25. 3. 1313 sind von den meisten Chronikanten, Genealogen etc., theils wohl absichtlich, falsch übersetzt und angewendet worden und tritt in Folge dessen die Unrichtigkeit und Unsicherheit schon dadurch ans Licht, dass man von der Sippe der Jasko-Swenzonen 3 Stammtafeln aufgestellt hat, von denen die des alten Haken-Cöslin mit einer andern mehr Aehnlichkeit, als mit der von Dr. Klempin im slawischen Jargon aufgestellten und ganz verschiedenen, haben. Bei allen Aufstellungen tritt das Bestreben hervor, die Matadore, wie Swenzo, Peter von Neuenburg, am liebsten zu beseitigen, einzelne, einer andern Familie gehörenden Glieder, wie die Peter de Pollnow, Mathäus und dessen Sohn Wartislaf, die aber von Glasenapp sind, sich einzuverleiben, wo z. B. dem Pastor Haken es dann passirt, dass er in c. 30 Jahren 4 Peter, Urgrossvater, Grossvater, Vater und Sohn, schlank hintereinander folgend, erhält; es wird auch dahin gestrebt, glauben zu machen, als wenn Rügenwalde, das alte Rhugium von Ptolemäus' Zeiten her, und Schlawe, das Alt-Schlage, ohne Jasko Swenzonen gar nicht gewesen wären, gar nicht anders, als mit diesen zusammenhängend, gedacht werden dürften. —

Am 25. März 1313, Stolp, verkaufen Peter, Graf von Neuenburg, Johannes (polnisch gleich Jasko, Yescho etc.) und Laurentius die Güter Crampe und Labuhn unter Zustimmung des Patruus für Jasko, des Johannes (N. XVII) an ihre „Vasallen" Gottfried von Bülow und Gerhard Kettelhut, wohl nur einen Theil, oder verpfänden (siehe weiter) für 5 Mark, wohl Rente (?): „In nomine domini Amen. Petrus dei gracia Comes de Nuvenborg, Johannes (Jasko) et Laurentius fratres simul et filii honesti milites felicis memorie domini Szwenzonis tocius terre Pomeranie Palatini et cetera." Unter den Zeugen sind: Paulus Buzewitz, dom. Winoldus de Below, dom. Conradus de polnowe, woyslaus Grossemarus, Conradus de versen etc. (Preuss. Staatsarchiv Königsberg und bei Cramer, Lauenburg und Bütow.) — Diese Urkunde, welche bei Haken, wie auch in einer in neuester Zeit herausgegebenen Geschichte einer hierbei interessirenden Familie, hierin desgl. auch die Urkunde von 1308 (s. Th. I No. 9, S. 243) fehlen, erhärteten und bestättigen beide doch, dass Swenzo, Peter von Nuvenburg und auch Laurencius fratres, Brüder, und Johannes (Jasko), der Sohn von Swenzo waren. Hier hätte bei fratres der Pluralus, bei filii Jasko der Singularus oder „resp.", welches letztere damals wohl nicht üblich war, gesetzt werden können. Wenn hier in der Reihenfolge der Neffe Jasko vor dem Ohm steht, mag doch in Rangverhältnissen gelegen haben, etwa der Ritter Jasko vor dem Famulus, Knappe, rangirt haben. — Dieser Laurencius, Bruder von Swenzo, wird von 1290 bis 1312 meistens als Kastellan von Stolp aufgeführt, auch öfter in oder auf Rügenwalde genannt, was ja Johannes (Henning) v. Glasenapp N. XVII der erbberechtigte Grundbesitzer war und der öfter erwähnte Patruus wohl der Schwager von Laurentius, dessen Gemahlin eine Elisabeth N. N. (s. Stammfafel derer von Puttkamer) wohl eine geb. von Glasenapp, Schwester also von Hennig N. XVII, gewesen sein mag, so wie ja nach Dr. Klempin die Tochter dieses Kastellans Laurentius die Gemahlin des Woyslaf v. Gl. N. XXXI, Sohn von Mathäus XVI, des Bruders von Johann (Henning) XVII war. Diese genannten Glasenappe, Wartislaf (Woyslaf) auf Schlawe, Henning (Johann) auf Rügenwalde und Mathäus auf Schlawe waren ja Nachkommen, 2 Söhne, 1 Enkel von Barthus v. Gl. N. III, Herren des Landes Nest, auf Schloss Nest, wozu ja Schlawe, Rügenwalde und Umgegend bis Stolpe hin gehörten, und waren ja alle Erb-, Burg-, Schlossgesessene oder „Burggrafen."

Nicht nach unserem Geschmack und Wunsch würde es sein, wenn bei der Corrumpirung des Namens „Glasenapp" durch polnische Zunge und Schrift in Napseale, Sleseneep (s. Peter XXXVII), Glasmannek, Glassmann etc. auch die durch Dr. Klempin aufgeführte Gemahlin des Peter von Nuvenburg als geborene „Spaczmann"-Glasenapp bedeuten sollte; sonst wäre auch hier eine

Digitized by Google

vielleicht auf Erwerbung von Grundbesitz und dergl. angestrebte Verheirathung dargethan. — Bei diesen Verschwägerungen wird nun auch die 1333 stattgehabte Verkaufsangelegenheit eines westlichen Theils des Jamund-Sees, ohne Uferbesitz an die Stadt Cöslin und der des Burglandes bei Gohrband 1308 (s. Th. I, Urk. 2 u. 6, S. 292 u. 298) und die Protektion des Johann von Rügenwalde, Henning v. Gl. N. XVII über einen oder zwei Jarkonen in verschiedenen Urkunden angeführt, (z. B. 1313, 1317, 1329 u. 1333) sowie die Erwerbung von Grundbesitz bei Schlawe, Rügenwalde u. a. O. durch die von Osten herankommenden Swenzo-Jaskonen klarer gelegt. An die Urkunde hier von 1313 reiht sich folgende an: Am 23. Juli 1329 verkauft (verpfändet pro usibus) Jasko mit Zustimmung seines Patruus (Ohms) seine Güter in Crampe und Labun bis zur Wiedereinlösung von Stolp an den Hochmeister Werner v. Orseln für 300 Mk., wörtlich: „Quod nos Jeschéo Comes de Slawa (?) cum Patruo nostro Jeschone (Henning) domino et herede in Rügenwald etc.“ Brüggemann sagt: dass diese Swenzonen-(Jaskonen) in der Mitte des 14. Jahrhunderts aus der Geschichte verschwinden und: „man muss bei diesen Jaskonen-(Swenzonen) ihre Woiwodschaft und ihr Eigenthum, welches sie durch das Recht der Waffen etc. erwarben wohl unterscheiden.“ Benno (u. dem Sinne nach v. Winckler): „Peter Swenzo, vertrauter Rathgeber Mestwin II., Herzogs von Pommern (Ost-), ehrgeizig und nach eigener Macht lüstern, scheint ihm des Vaterlandes Sache weniger am Herzen gelegen zu haben, als die Verfolgung seiner eigennützigen Pläne etc.“ Zu den Anmaassungen ist auch zu rechnen, dass während Swenzo 1308 noch in seinem Wappen (Haken, Urkunde 2) einen Hirsch, einen Hund und einen Reiter führt, darauf alle Jasko-Swenzonen statt dieser Embleme den Pommersch-landesherrlichen Greif als Wappenemblem nahmen, was freilich bald auch andere Familien als: die v. Drake, v. Paulsdorf, v. Rexine, v. York, v. Palow und andere nachmachten, um so leichter, als seitens der Pommerschen Herzoge jetzt und auch später eine Remedur dagegen nicht eintrat. Waren einige Städte wie: Wolgast, Usedom, Greiffenberg, Greiffenhagen, Rügenwalde, Stolp, Schlawe, Leba, Belgard, Ratgebuhr, Neu-Stettin, Pollnow, Zanow etc. mit dem Greif im Wappen bewidmet, so durften die Edelleute, als patriotische Pommern, sich die Wahl des Greifes nicht erlauben, etwa das im amtlichen Verkehr gebrauchte Ortswappen auch für sich und im Privatleben nicht annehmen, resp. anwenden. Am Anfang des 14. Jahrhunderts sind die Swenzo-Jaskonen hier in Pommern erst zu doch nur wenigem Grundbesitz, oft noch mit zweifelhaftem Rechte gelangt und schon 1313, als die Pommerschen Fürsten hier wieder Fuss fassten, wurde ihnen der Boden unter den Füssen zu heiss und verkauften sie ein Stück des Besitzes nach dem andern, oft eben so unsicher und unbestimmt, wie sie selbst dazu gekommen waren, z. B.: 1313 am 7. Mai, wo sie die Herrschaft Nuvenburg gegen einige Dörfer bei Tuchel an den deutschen Orden verkaufen und sich verpflichten, homogii Servitutia für 1200 Mk. zu leisten; am folgenden Tage den 8. Mai verkaufen sie, in Geldverlegenheit, die eben eingetauschten Güter für 600 Mk. und verpfänden am 6. Juni 1313 ihre sämmtlichen Lehngüter an den Deutschen Ritterorden. So geht ein Tausch-Verkauf hin und her. (Voigt). — 1337 verkaufen „Jasko von Schlawe und Jasko von Rügenwalde“ mit Einwilligung ihrer Familie (Henning v. Gl. XVII?) das Dorf Ahrenshagen und den ganzen Hafen von Stolpmünde (?) an Stolp. Der Kaufpreis waren einige Ellen feines Tuch, bedingen sich aber dafür auch noch eine jährllche Recognition von einem Paar Stiefeln im Werth von 8 pommerschen Pfennigen aus (v. d. Dollen). —

1329 den 23. Juni verkauft Jasko mit Zustimmung seines Oheims seine Güter in Crampe und Labuhn bis zur Wiedereinlösung von Stolp an den Hochmeister Werner v. Orseln für 300 Mk. „Quod nos Jescheo Comes de Slawa“ etc. (also „Graf“ von Schlawe). 1335 verkaufen die Jasko-Swenzonen dem Deutschen Ritterorden auch Alles, was ihnen bei Tuschel gehört. —

Digitized by Google

Nachdem die Jasko-Swenzonen 1341 bei Schlawe und Rügenwalde, eigentlich in diesem hier behandelten Pommern, durch strenges Gericht der Herzöge expropriirt und exmittirt waren, Abbitte hatten thun müssen; stellt Jasko „Herr zu Rügenwalde“ noch folgende Urkunde aus, die ohne Zeugen von diesem Habenichts wohl keinen Werth hatte, jedoch im Preuss. Staatsarchiv aufbewahrt ist; sie lautet: Marienburg am 6. Dezember 1347. „Wir Jasko, Herr zu Rügenwalde, bekennen öffinlich“ (folgen die an den Orden versetzten Güter Crampyn und Labune zu völligem Eigenthum etc.) und begeben uns aller der Ansprüche, die wir und unsere Kinder daran mochten haben und mögen die Hochmeister und Ordensbrüder selbiges Gut verkaufen wann sie wollen ohne Hinderniss (an Einem) in unseres Herren des Herzogs Lande, also dass dem Herzoge sein Dienst wieder werde von demjenigen, der die Güter dem Hofmeister und dem Orden wieder verkauft (Pr. St.-Arch. u. Cramer). —

Nachdem in alt-pommersch-patriarchalischer Weise die hier Schlossgesessenen Grundbesitzer Mathäus v. G. XVI, auch wohl Henning XVII bei Rügenwalde, schon früher, später auch Wartislaf ihren Städten, besonders der wohl Noth leidenden Stadt Neu-Schlawe Terrains: Weideland, Koppeln und dergl., ob für gewisse Pacht oder umsonst, verliehen, Wartislaf an sie etwa 1335 Warscop (Warschow) wohl zum Theil verkauft hatte (Dr. Klempin): müssen die Jasko-Swenzone hier wohl missliebige Geschäfte gemacht, etwa die Stadt Schlawe zur Rückvergütung für Weide, Koppeln u. Warschow u. dergl. gezwungen haben, wobei sich denn auch einige des Adels, als Curt v. Massow, Abraham v. Palow, Henning v. Below, vielleicht im guten Glauben, betheiligt gehabt haben. Nachdem die Städte sich ermannten, den Herzog angerufen hatten, trat Remedur ein. Nach Urkunde vom 13. Juni 1341, Colberg, muss Johann von Schlawe (Schlawe und Rügenwalde sind wohl nur zur näheren Bezeichnung, als Zunamen zu betrachten) mit seinen Söhnen und Neffen der Stadt Schlawe mehrere Grundstücke, wohl die Weide und Koppeln, an denen er sich wohl ein gewisses Anrecht erworben oder angemaasst hatte, für 400 Mk. verkaufen, sie abtreten. Auch hatten die Jasko-Swenzonen: Jasko, Peter, Lorenz und Jasko von Rügenwalde den obengenannten Edelleuten einen Theil des Dorfes Warzcop verkauft, der ohne sachliche Entschädigung für diese, an die Stadt Schlawe ebenfalls überlassen werden musste, worauf sie dann mit ihrem Besitz belehnt wurde. Ferner mussten die Jasko-Swenzonen ebenso, wie früher schon der Stadt Rügenwalde, der Stadt Schlawe die bündige Versicherung geben, dass weder er (Jasko) noch die übrigen Urkundenaussteller, so wie ihre Kinder und Nachfolger in der Stadt und auf ihrem Gebiet irgend welche Häuser erwerben, in ihnen wohnen, Ackerbau treiben, oder irgend welche andere Bauwerke errichten sollten, dass sie vielmehr sämmtlich auf ewige Zeiten dieser Rechte entsagten. Dennoch spricht etwas später Jasko, Ritter, noch von „unserer Stadt Schlawe“ und verleiht mit seinen Pueris Peter und Laurencius Mühlenrechte (?). Nunmehr erfolgte dann folgende Urkunde vom 9. Juli 1347, Stolp: „Kund und zu „wissen sei allen, welchen dieser Brief zu Angesicht kommt, wie wir, Ritter „Jasko von Schlawe, so wie unser Sohn Petrus öffentlich bekennen, dass wir „jeglicher gegen unsern rechtmässigen Herrn und angestammten Herrscher, „Herrn Bogislaf, dem erlauchten Fürsten und seiner Brüder als Barnym und „Warzlaf verübten und unternommenen Auflehnung in die Hände des ver„ehrungswürdigen Vaters und Herrn, Herrn Johannis, Bischof der Kirche zu „Cammin, entsagt haben und auch ihnen gegenüber entsagen, indem wir Alles, „was irgend durch vorgedachte Beauftragte und Verordner nach Erfordern des „Rechts und zur Streitschlichtung bestimmt und festgesetzt werden wird, durch„gängig genehm halten wollen, mit dem Beifügen, dass, wofern etwas in diesem „Bekenntniss durch uns, den Ritter Jasko oder unsern Sohn Peter verletzt „würde, wir selbst und unsere im Lande Schlawe angesessenen Knappen, „sammt der Stadt Schlawe (Neu-) gedachten Herrn Herzogen zu Wink und

Digitized by Google

Befehl beharren werden.“ Als Aussteller dieser Urkunde sind 6 Vasallen, wohl die Beauftragten und Verordner, 2 auf Bollentin, je einer auf Bruskowe, Quassow, Sitzewitze und Napikowe aufgeführt. Darauf erfolgte am 25. Juli 1347 praktisch die volle Unterwerfung dieser Jasko-Swenzonen. —

Nach Brüggemann treten dann auch 1354 laut Urkunde Peter und Lorenz Neu-Schlawe, Jasko von Rügenwalde (immer noch so genannt) nebst anderen pommerschen Edelleuten (wohl die 1341 genannten) dem Magistrat von Schlawe, Schwenzenhagen ab, welches die Swenzo-Jaskonen, um doch ihren Namen zu verewigen, unweit Schlawe auf einer wüsten Stelle gegründet hatten, dann wieder wüst gelegen hat und im 18. Jahrhundert mit Kolonisten besetzt und Coccejendorf benannt worden ist. Noch 1353 stellt ein Jasko-Swenzone, der sich Peter de Pollnow, Sohn des Kanzlers nennt, eine Urkunde aus, wonach er seinen letzten Besitzrest bei Tuchel an den Deutschen Orden abtritt, und dieser Peter „ohne Land“ wird auch wirklich von einzelnen unkritischen Scribenten mit dem Sohn von Peter v. Gl. IV., dem Gründer von Zanow, mit vielem Grundbesitz, ebenfalls Peter (v. Gl. XVIII.) de Pollnow genannt, so leicht hin verwechselt, als beide wohl schon gestorben, Pollnow in den Besitz des Bischofs als Tafelgut 1350, dann an die Herzoge und wieder 1436 resp. 1474 in den Besitz des Geschlechts v. Glasenapp (s. N. 14. 23) gekommen war. Bei dem reissenden Verkauf des eigentlich geringen Besitzes der Jasko-Swenzonen in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts ist dieser meistens in dem östlichen Theile Pommerns gelegen, weniger bei Schlawe, Rügenwalde, Stolp, und bei Pollnow gar nicht vorhanden gewesen. Wie hier hinlänglich dargethan, gerirten sich diese Jasko-Swenzonen, wo sie es konnten und durften wie souverain, wie Fürsten von Geburt und Reich, sie dekretirten: „Wir von Gottes Gnaden etc.“ nannten sich „Grafen“ und Herren des Landes, stellten hochtrabende, bombastische Urkunden aus, sie belehnten mit Besitz, den sie selbst oft rechtlich nicht inne hatten, gründeten neue Städte, wo sie solche schon von Alters her vorfanden, etwa durch Verlegung in die Nähe oder Neuanbau, mit neuer Verleihung von Privilegien der weitgehendsten Art und dergleichen, dem dann einige Dumme dennoch Glauben schenkten, einige Schlaumeier mit ihnen an dem Löwenantheil, an den Gefällen und Renten etc., die diese Gründer sich ausmachten, participirten.

Wenn nun der alte Haken-Cöslin mit einem engeren Gesichtskreise von seiner Studierstube aus, und da die Stadt Cöslin durch Vermittlung der Jasko-Swenzonen zu recht beträchtlichem Grundbesitz von dem Geschlecht v. Glasenapp kam, von jenen entzückt war, so ist das erklärlicher; wenn aber ein neuerer Genealoge so kühn ist, das Verfahren der Jasko-Swenzonen in der Geschichte Pommerns, ihr selbstsüchtiges, usurpatorisches Auftreten und Gebahren nicht nur beschönigt, verherrlicht, ihnen es als ein Verdienst anrechnend, dass sie, in dem sie die Markgrafen zu einem kurzen Eroberungszuge, freilich auch zu ihrem vergeblich erwarteten Vortheil herbeiriefen, sie unterstützten in der Besitzergreifung auf einige Jahre zwar nur, während die Veräusserung eines Theils von Pommerellen an den Deutschen Orden für 10000 Mk. möglich wurde, also einen — Verrath — an ihrem einstweiligen Vaterlande und an ihrem doch rechtmäsigen Fürsten ausüben, dies die „Westpreussische Brücke für deutsches Wesen in (dem eigentlich deutschen) Pommern erbaut zu haben“ nennt: so ist das nicht nur gewagt und frappirend, sondern fehlt uns augenblicklich der richtige Ausdruck hierfür. Diese doch nur nach Besitz und Geld lüsternen Slawen, von denen sich der Matador selbst in einer lateinischen Urkunde von 1287 „Pane Swenze“ also polnisch titulirt, sollen deutsches Wesen gebracht haben? — nimmermehr! —

Die deutsche Brücke für Westpreussen lag im Neu-Stettiner Lande, wo das Erb-, Burg- und Schlossgesessene Geschlecht v. Glasenapp für seine Fürsten, auch für den Deutschen Ritterorden, besonders gegen die Polen, wirkte und fest in Treue kämpfte. (Siehe Schlosshauptmann Curt v. Gl. N. 16 und im

Digitized by Google

Archiv des Deutschen Ritterordens.) Einige Scribenten faseln sogar von einer Glanzperiode der Jasko-Swenzonen.

Wie vornehm, alt-pommersch, ohne Ruhmredigkeit, ohne Ostentation hebt sich die patriotische Haltung und Gesinnung der hier alterblich angesessenen Edelleute gegen die usurpatorischen Jasko-Swenzonen ab. Es wird der auf Schlawe etc. erbangesessene Burg- und Schlossgesessene, der eigentliche „Burggraf" Mathäus v. Gl. XVI., als Treuer, 1300 von einem der angestammten Pommerschen Fürsten Witzlaf IV. von Rügen, um sich hier noch mehr zu befestigen, mit seinen Gütern, was ja bis dahin bei dem Geschlecht von Glasenapp nicht anwendbar war, in seinem Besitze neu bestättigt, mit anderen Gütern neu belehnt, was 1302 auch Fürst Jaromar und Sambor bestättigten; er hat früher schon, wie sein Sohn später auch, seine Untergebenen, z. B. die Stadt Schlawe mit Grund und Boden, mit Gerechtsamen uneigennützig unterstützt, wie besonders sein Sohn Wartislaf XXXI. es in nobelster Weise gethan hat, indem er ausserdem, dass die Stadt Schlawe Weideflächen, Koppeln, gewisse Gerechtsame erhielt, wohl gegen geringe Pacht, auch eine Lebensfrage für sie, das Dorf Warschow, wohl nur zum Theil (s. vorher Swenzo-Jaskonen und einige Edelleute) verkaufte (Dr. Klempin). — Den 15. August 1341 steht Wartislaf (Woyslaf) XXXI. an der Spitze der Ritter und Knappen, welche Namens der Edlen des Landes Stolp-Pommern den Herzogen Bogislaf V., Barnim IV. und Wartislaf V., welche jetzt Abrechnung mit den Jasko-Swenzonen gehalten hatten, die Aufrechterhaltung des Landfriedens, Zerstörung der Raubnester und dergleichen gelobten. — (Dr. Klempin.)

Um Irrthümer und Verwirrungen, welche besonders durch das Auftreten der Swenzo-Jaskonen und durch Scribenten in die Geschichte Pommerns und in die mancher pommerscher Familien gebracht worden sind, wieder richtig zu stellen, auch „suum cuique"; waren vorstehende Auseinandersetzungen und Richtigstellungen geboten. —

Besitz: Pollnow, Schloss, Stadt und Land, das Gebiet an der Grabow bis Nestbach, um Zanow, Gohrband, am Gollenberge, Jamund-See etc. Die von Wutstrack gemachte Voraussetzung, dass Pollnow dem Deutschen Ritterorden gehört, diese auch das Schloss erbaut hätten, ist falsch, indem der Orden sich nie bis hierher ausgedehnt hatte; vielleicht hat er den Jasko-Swenzonen, Peter v. Nuvenburg im Auge gehabt, der ja nur auf einige Jahre Pollnow unter seiner Woywodschaft gehabt haben soll und als „Pane" kein Deutsch-Ritter war; ferner soll nach einer Urkunde mit zweifelhaftem Datum und Inhalt Gohrband, zum Theil bereits 1290, in den Händen des Bischofs gewesen sein, der auch, gleich gegen seine Gewohnheit, einen Reimer Scalipe damit belehnte; es wäre 1308 dann aber der Ankauf des Burglandes doch nicht mehr nöthig gewesen, wenn das Gebiet eben nicht Anderen, hier Peter v. Gl., gehört hätte.

Gem.: N. N.

Sohn: XVIII.

Tochter: Ewa, die circa 1320 nach der Flemmingiana Bogislaf von Münchow aus Muckerin zum Gemahl hatte, der wohl erst aus Vorpommern herangewandert, oder mit dem Heereszuge Herzog Bogislaf IV. herangekommen war und sich hier einheirathete.

IVa. **Conrad**, Bruder von Peter IV.? de Polnowe, also auf Pollnow, ob mitgesessen? Da Peter aber 1306 majorenn, noch 1331 und länger lebte, wohl der Bruder und nicht Sohn. —

1313 den 25. März, wo Swenzo bereits gestorben, seine Brüder und Söhne etc. anfangen, nachdem die Markgrafen auch abwickeln, Lauenburg, Bütow und andere Gebiete an den Deutschen Ritterorden verkauft haben, auch ihre Besitzungen zu veräussern, sich derselben zu entledigen suchen; ist hier eine Urkunde Crampe und Labuhn, südlich von Stolp, betreffend, welche Orte

Digitized by Google

die Swenzonen an Gottfried v. Bülow und Gerhard Kettelhut verkaufen, sie jedoch auch „Vasallen“ nennen, anzuführen: In nomine domini Amen. Petrus dei gracia comes de Nuwenburg, Johannes et laurencius fratres simul et filii honesti Militis felicis Memorie Szuenzonis tocius terre Pomeranie Palatini universis christi etc. Quod nos fidelibus nostris vasallis videlicet domino Godfrido de bülowe et Gerhardo Katelhode ac eorum amicis duas villas, villam videlices Crampen, et villam lebun rite et rationabiliter quemlibet mansum infra distincciones ipsarum villarum mensuratum pro quinque marcis moneti slauice taxando unanimi utsque consensu adlibito vendidimus cum subuotatis libertatibus Jure hereditario libere et quiete perpetuo possidendas etc. Testes sunt: dominus biramus Abbas in Buchonia, frater Hermannus, prior, frater hinricus cellerarius, dominus Paulus buczewitz, dominus Winoldus de belowe, dominus Conradus de borsen, dominus Conradus de polnowe, Conradus de versen, hintrecke weyten etc., Datum buchowe etc. (Preuss. St.-Archiv, Cramer.) Hier ist kein Swenzone Peter de Pollnow, sondern Conradus genannt, ein v. Glasenapp, die um 1313 wieder in ihre Besitzungen eingerückt sind; da er Dominus genannt, also kein Verwalter nur ist, müssen wir ihn Peter v. Gl. IV an die Seite stellen.

Besitz: Pollnow. Antheil.

V. **Johann** (Kule) v. Gl., Vergleiche N. X; (im Jahre 1100 hiess der König von Ungarn Colemann, vielleicht Kule identisch), Ritter. — 1268 bestättigt Herzog Barnim I. dem Kloster Buckow 100 Hufen im Lande Persanzke bis an die Küddow und bis Landeck. (Diese Schenkung hatte Johann gemacht.) —

1277 ist Johann Zeuge, als die Stadt Cöslin das Dorf Kaikow erhält.

1281. Johann Romele (Romulus?) XIX, Ritter, bestättigt dem Kloster Buckow das von seinem Vorfahren in Matrimonie demselben gegebene Dorf Persanzke mit 120 Hufen. (In welchem Grade dieser Johann Romele mit Johann Kule blutsverwandt gewesen, ist nicht festgestellt; ersterer muss aber hier auch später aufgeführt werden.) —

1288. Herzog Bogislaf IV. bestättigt dem Kloster Buckow den von Johann Kule gegebenen See Streitzig mit 100 Hufen dabei gelegen, wie auch 6 Hufen zu Persantzig (Persantzke) und 8 Hufen zu Bulgrin mit dem Patronat der Kirche zu Persantzke und Bulgrin. Zeugen: Gobelo Bonin etc. Hier ist die Stammesverwandschaft mit Barthus Niger, III. auf Nest und Bulgrin etc. bestättigt und der Zusammenhang jenes Besitzes mit diesem offenbar, zumal an den westlichen Ausläufern des Copriebenschen Busches beim Drazigsee hart nebeneinander auch ein Bulgrin (ohne Kirche) und Claweshagen (XXXXII), liegen. Coprieben und Persantzke waren eher erstanden, als Neu-Stettin und Bärwalde; sie waren hier die bedeutendsten Flecken, die ältesten bewohnten Orte, bei beiden sind Pfahlbauten vorgefunden, beide im Besitz der Schlossgesessenen v. Glasenapp (Persantzke, siehe v. Ledebur) gewesen und Johann Kule hat vermuthlich auch in Coprieben gesessen, denn bis zum 17. Jahrhundert, nach einer Kirchenchronik von Neu-Stettin, hat ein früherer Rittersitz, jetzt Vorwerk von Coprieben Grünhof-Kulenhof geheissen. — 1289 confirmirte auch Pribislaf, Fürst des Landes Belgard, diese vorstehende Schenkung (v. d. Dollen). — Die folgende Urkunde wird auch die Verwandschaft und den Zusammenhang mit den v. Glasenapp von Bewenhusen resp. mit deren Besitz darthun. 1291. Herzog Bogislaf IV. bezeugt, dass Johann Kule auf 50 beim Dorfe Bast gelegene Hufen, die Ulrich von Bewenhusen VI. dem Nonnen-Kloster zu Colberg geschenkt, zu Gunsten des Klosters Dargun verzichtet und dort Mönch geworden sei. (Pomm. St.-Arch.) — Angesichts dieser Urkunden und der Thatsachen ist es doch unmöglich, dass der Dr. Klempin diesen Johann v. Gl. mit dem Beinamen Kule auch, wie er es ähnlich ja öfter that, in die vorpommersche Familie (?) „Jüngling“ einrangirt; er muss in Hinterpommern eingewandert sein (?) Auch Johann Romele N. XIX. (Romu-

Digitized by Google

lus?) 1267—1303 wird von Dr. Klempin unter einer sicher klingenden genealogischen Einrahmung als ein v. Ramel in Vorpommern angegeben, zu den vornehmsten Vasallen der Neumark (?) wegen Persantzke, das doch in Hinterpommern liegt, die Neumark noch gar nicht bestand, gerechnet, auch im Fürstenthum Rügen aufgezählt und soll diese Familie zu den ersten Einwanderern wohl wegen des grossen Besitzes (?), der doch nicht so schnell und leicht zu erwerben war, gehören. Wörtlich Klempin: Bei Colberg erstand als Anlage der Familie die „Burg Ramelow". So dieser unfehlbare Archivar. — Einige Meilen (5) von Colberg südlich liegt ein einfaches Dorf Ramelow, welchen Namen man häufig bei den Bauern in Pommern auch findet. Dieses Dorf besassen die von Adebare, später 1485 und 1501 die von Blankenburge. Dahingegen geht in und um Rummelsburg die Ueberlieferung, dass dort eine Romelosburg gestanden, die Stadt ihren Namen und auch ihre Entstehung von einem Romel, Rummel herleite (s. v. Ledebur). — Ob Kurt Kule auf Lübbetow bei Manow, der 1440 zu Wissbuhr auch aufgeführt ist, seine halbe wüste Dorfstätte Winnerow (Viverow) dem Kloster Cöslin gegen eine Hufe in Lübbetow vertauscht, in verwandschaftlichem Verhältniss zu Johann v. Gl., Kule genannt, gestanden, scheint desshalb annehmbar, weil hier nur alt v. Glasenappscher Besitz zur Sprache kommt (Bolduan). Ob Johann schon den Bewohnern von der Umgegend des Streitzigschen Sees und der Burg Bärwalde die Soulagements, s. Urkunde N. 14, I. Thl. S. 309, verliehen hat, kann möglich sein bei seiner Freigebigkeit.

Besitz: Das Land Persantzke bis Landeck, incl. des Streitzig-Sees, das spätere Amt Neu-Stettin, Bulgrin, Coprieben, besonders hier Kulenhof etc.

Das Land Persanzke, die Umgegend des Vilm-, Streitzig- und anderer Seen umfassend, welches nach S. zwischen der Seenreihe, der Plietnitz und der Küddow bis Landeck und Zamborst sich erstreckt, ist etwa $^1/_5$ des ganzen jetzigen Neu-Stettiner Kreises und gehörte zu dem Schlossgebiet der v. Glasenappe auf Altenwall und Gramenz, welches ja schon früher den ganzen jetzigen Neu-Stettiner Kreis umfasste, nach S. so weit reichte, als es den Polen und andern Feinden gegenüber behauptet werden konnte. Dies ganze südliche v. Glasenappen-Gebiet theilte sich nach den Burgen in kleinere Distrikte, wie noch aus alten Urkunden und Vorgängen (s. auch I. Theil) zu ersehen ist und zwar: 1. in das Land Persantzke mit dem gleichnamigen, damals vor Gründung der Städte Neu-Stettin und Bärwalde, einem der bedeutendsten Flecken, dessen Alter die Pfahlbauten bekunden. Von einer Burg hier ist bis jetzt nichts bekannt geworden, wohl aber ist die am Streitzig-See, die Polen-Kommunikation bestreichende Burg der spätere Grundstein zu Neu-Stettin, die beherrschende Feste gewesen. Hieran reiht sich westlich 2. das Gebiet der Pieleborgschen mit südöstlich der Gellenschen Heide, deren Gränzen im N. selbst nach dem im Staatsarchiv vorhandenen Vertheilungsplan von 1577, der höchst kümmerlich ist, sich nicht genau bestimmen lassen (siehe Th. I. S. 324. Urk. N. 30), enthielt die alte Pieleborg (Pfeilburg), erstreckt sich um den gleichnamigen See, nach S. zwischen der Piele, Pfeil, nicht polnisch Pila, Säge (da fasst jeder Fluss wegen der Sägemühlen so heissen müsste), und Plietnitz, nach N. zu, etwa von einer Linie, die von Bärbaum in n. n. westlicher Richtung gleich südlich vor Cölpin vorbei, dann auf Gissolk bis zur Raddatzer Scheide, von hier auf Hütten, umschlossen wird. An dieser Heide wurden später die Einwanderer v. Wolde, v. Zastrow und v. Münchow mitbetheiligt. Weiter westlich hiervon 3. das Land zum „Alten Walle", wie es noch zu Zeiten des Herzog Johann Friedrich 1628 amtlich, wo es sich um den Besitz von Zacharin, dem Dorfe Altenwalde und Altmühl, diese zusammenhängend, handelte, die v. Glasenappe (und auch die v. Wolde in etwas) als „an dem alten Walle betheiligte" bezeichnet wird. Das Land „der alte Wall", nicht Woll oder Wull, was Wald bedeutet hätte, nördlich von dem Gebiete von Coprieben begrenzt, im W. bis an den Dratzig-See, das Terrain um den

Digitized by Google

Lubow- und Kämmer-See umfassend, häufig von S. feindlich angegriffen, die frühere auch spätere Einfallspforte, der Polenweg zur Persante und auf Colberg hin (s. auch Polenweg in Urk. N. 30. Th. I. S. 328), wegen seiner mangelhaften Fruchtbarkeit besonders im W. diesseits nicht sehr begehrt, hatte im S. etwa bis Wallbruch meistens die heutige Grenze; Kl. Zacharin ist stets pommersches Land gewesen. Die Bezeichnung „Alter Wall" rührt von dem alten Burgschloss der v. Glasenappe auf Altenwall (s. Reimannsche Karte) her, welches wie bereits erwähnt am Kämmer See südlich lag und für welches in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts auf seit lange unbewaldetem Plateau das Dorf Altenwall angelegt wurde und ohne besonderen Grund Altenwalde später genannt worden ist. Diese Gegend hatte auch viel Festen, Wälle z. B. noch eine Burg am Kämmer-See, zwei am Dolgen-See, wahrscheinlich auch die Feste bei Dodelag, Wallbruch und dergl., so dass die Bezeichnung dieses Gebiets auch daher seinen Namen „Oldenwall" führen konnte (s. X). 4. dem Copriebenschen Busch, darin der Flecken gleichen Namens, uralt, Pfahlbauten, mit einem Burgschlosse, welches bereits verfallen, noch Wallreste am See nachweisen und die v. Glasenappe das „Schlossgut" noch bis in dies Jahrhundert hinein besessen haben. Die Gränzen nicht genau, besonders mit dem Gebiet Bärwalde, waren östlich längs der Pielborgschen Heide, in der Nähe von Cölpin beginnend, durch eine Linie über die Hegsche Mühle, bei Priebkow vorbei, Patzig einschliessend, bei Gr. Poplow vorbei, die Westgrenze des Neu-Stettiner Kreises, nach S. hin, hier bis an das Land des alten Walles verfolgend, so dass also auch Coprieben und Pertinentien, Klöpperfier, Fünfseen, Liepenfier, Zemmin, Bulgrin, Claweshagen, Gönne, Gr. Schwarz-See, Pöhlen, Wuckel, Örden, Tarmen, Ziegelkamp etc. mit eingefasst wurden. — 5. Das „Land Bärwalde" wie es in älteren Urkunden neben dem Copriebenschen Busch und der Pieleborgschen Heide öfter aufgeführt wird. Ehe der Grund zu der Stadt Bärwalde von den v. Glasenappen (s. X) circa 1350 gelegt worden, wo dann sich die nach und nach hier ansiedelnden v. Wolde, v. Zastrow und v. Münchow am Ausbau der Stadt mitbetheiligten, hat die Burg Bärwalde auf dem Gebiet der „Freiheit" (Schlossfreiheit), welche die v. Glasenappe noch bis in die Mitte dieses Jahrhunderts als den Stammsitz besassen, das Land Bärwalde beherrscht; es umfasste das auf $^3/_4$ Meilen im Umkreise gelegene Terrain, im N. bis an die Persante, im W. bis an das Polziner Land sich ausdehnend, incl. Klotzen nebst Umgegend, wenn dies nicht noch zum Copriebenschen Gebiet gehörte, wofür die späteren Beziehungen, für Bärwalde aber die Linienbesitzverhältnisse wohl mehr sprechen. Es umfasste nach N. die Dörfer Zülkenhagen, Wusterhanse, Balfanz, Valm etc. an welchen neben den v. Glasenappen auch einige der hier angeführten Familien je Bauernhöfe, selbst Gutsantheile mit besassen, Valm ist jetzt noch Filiale von Bärwalde. 6. Das speziell von Gramenz aus beherrschte Land, der Distrikt rechts der Persante, woran Wurchow und Umgegend sich anschlossen (s. Neu-Stettin Th. I. S. 86).

Das von Johann v. Gl. (Kule) der Kirche geschenkte Land Persantzke, war noch 1321 bischöflich, bald ist es aber, wahrscheinlich für andere dem Bisthum, wenn nicht fetteren Bodens, doch nähere Gebiete, an die Herzöge, die sich doch eher mit den Polen umherschlagen konnten, vertauscht worden und es entwickelt sich aus der frommen Schenkung der v. Glasenappe später der herzogliche Dominialbesitz, das Amt Neu-Stettin, welches, von dem Belgarder Lande durch meist v. Glasenapp'schen Besitz (s. Hufenmatrikel 1628) wieder getrennt, folgende Ortschaften enthielt: Posanzigk, Grossen und Lutken Küddow, Sparsee?, Soltenitz, Turow, Stretzigk früher Zreschke oder Strezke, Wallgsee, Mössin, Ratzebuhr, Landecke, Dolgen, Hütten, Flederborne, Labentz, Gellin, Knacksee, Barenberg, Gunne, Zamborst, Galow und Neu-Stettin. (Aehnliches wird sich beim Amt Rügenwalde, Bast etc. wiederholen). —

Es blieben nach dieser Schenkung also $^4/_5$ des Gebietes unter der Schlossgesessenschaft und den späteren Landräthen aus der Familie v. Glasenapp,

Digitized by Google

welchen häufig auch das Amt Neu-Stettin unterstellt war und desshalb der ganze Distrikt später den Namen „Neu-Stettin-Gramenz-v. Glasenappen Kreis“ amtlich führte. Johann hatte wohl meistens auf Kulenhof bei Coprieben gewohnt; zeitweise gewiss auch auf einem andern hier angeführten Rittersitz, einer Burg oder Schloss (Altenwall, Gramenz etc.).

VI. **Ulricus** v. Gl. de Bewenhusen, 1. Sohn von II, Ritter. — 1276 ist er nebst Bruder (VII) Zeuge bei einer Urkunde, als Herzog Barnim und Sohn Bogislaf dem Bisthum zu Cammin Stadt und Land Colberg nebst den Gerechtsamen verkanfen. — 1277, als Ulrich v. Bewenhusen einen Theil des Dorfes Bast und den Baster See dem Kloster der Jungfrauen in Colberg geschenkt hatte, war der übrige Theil von den Dörfern als: Banzin, Pappenhagen, Streitzig etc. Eigenthum der Abtei Dargun bereits geworden (v. d. Dollen.) — 1281 und 1287, als der Bischof nach Gründung des Nonnenklosters zu Cöslin demselben Grundbesitz, besonders von dem Burglande der alten Burg Cussalitz schenkt, ist Zeuge: Ulricus Bewenhusen, Thyder dictus de Ceghelyn et Burizlaus, alle Milites genannt. Wie in der Gründungsurkunde von Cöslin 1266 auch gesagt, ist Cussalitz ein Burgflecken und die Burg noch vorhanden gewesen, wenngleich bei Schenkung von Villam Cussalitz 1214 durch Herzog Bogislaf II. an das Kloster Belbuck von der Burg (vielleicht ausgenommen) nicht die Rede ist. 1287 verkaufte jedoch der Besitzer derselben, ein von Glasenapp, 6 Hufen des Burglandes an das Kloster; der Bischof hatte auch etliche Hufen erworben und ging später auch das letzte Burgland in den Besitz der Stadt Cöslin über. — Die alte Burg Gohrband, als Gränzburg der Kasstellanei Colberg betrachtet, hatten die ursprünglichen Besitzer (die von Glasenappe) verfallen lassen; der Bischof, sonst gegen seine Gewohnheit, und Cöslin hatten wohl lebhaftes Interesse daran, dass selbige als Gränzfeste, hier in möglichst kriegstüchtigem Zustande in ihrem Besitz wäre, worüber mehrere Urkunden sich auslassen; so auch eine von 1290, die Ulrich, dominus, mit unterzeichnet hat. Der Kern der Sache war, für die Aufbauung der neuen Stadt von der „Bergete“ dem westlich gelegenen Theile der Forst das erforderliche Bauholz entnehmen zu dürfen; das Privilegium wurde erst 1313 bestättigt, obzwar bereits 1291 der Bischof Hermann hierzu eine dadurch bedingte Bestättigung ertheilte, dass Gohrband und das Gebiet eigentlich noch erst, s. 1308, erworben werden müssten. (?) (Die damals übliche Politik.) Bei dieser Urkunde von 1291 ist Zeuge: Ulrico de Bewenhusen, Militibus, Reymar et Johanne filio suo dictis de Wachholte.

Der Bischof hatte bis jetzt nur erst ein Geringes von dem Gebiet des Gollenberges resp. an Gohrband erreicht.

1291. Dargun. Herzog Bogislaf IV. bezeugt, dass Johann mit Beinamen Kule (v. Glasenapp N. V) auf 50 beim Dorfe Bast gelegene Hufen, (westlich des Jamund-Sees), die Ulrich von Bewenhusen dem Nonnenkloster zu Colberg geschenkt, zu Gunsten des Klosters Dargun verzichtet, und dass er daselbst Mönch geworden ist. Es ist hier also die Stamm-Verwandschaft des Johann Kule und des Ulrich von Bewenhusen bestättigt. (S. N. V.) 1513 kaufte der Bischof von dem Kloster Dargun das Gut, ein Marktflecken mit 2 Märkten, Bast (v. Eickstaedt), so es denn bei Sekularisation an die Herzoge gekommen ist. In dem Gebiet ist Casimirsburg 1580 angelegt worden.

1297 verkauft Ulrich mit Bruder Friedericus von Bewenhusen VII. dem Kloster zu Cöslin 13 Hufen in dem Dorfe Neu-Klenz und den halben Zehnten für 200 Mk., desgleichen verleihen sie demselben 1300 das Patronatsrecht über die Kirche zu Geritz und 2 Hufen in Alten-Belitz (Belz) wobei Zeuge: Tessmarus de Bonin. (Pom. St.-Arch. Urk. Cöslin).

Besitz: Schloss Bewenhusen, Bast, Streitz auch wohl Antheil am Jamund-See, Neu-Klenz, Geritz, Alt-Belzig etc.

VII. **Friedericus** v. Gl. von Bewenhusen, 2. S. v. II., Ritter.

1276. Herzog Barnim und Sohn Bogislaf verkaufen Stadt und Land Colberg

Digitized by Google

nebst Gerechtigkeiten an das Bisthum Cammin, wobei Friedericus nebst Bruder (N. VI.) Zeugen sind.

1278 bei der Fundation des Nonnenklosters zu Cöslin, wo diesem unter Anderem ½ Zehnten von Streckentin und Thunow, auch ausser diesen Dörfern ein Krug in Nest, ⅓ des Kruges in Lase, die Kapelle auf dem Gollenberge, die Kirche in Jamund und dergleichen, ein Winternetz, zum Lachsfang unter dem Eise zu fischen in der Ostsee, mit einem Stecknetze in dem Jamundschen See, dann das Patronat über die Kirche von Kratzig etc., alles wohl bis auf Kratzig v. Glasenappen Besitz und Gerechtigkeiten, verliehen werden, ist Zeuge: Friedericus de Bewenhusen, Militibus etc. (S. N. III.) 1297 verkauft er mit Bruder Ulrich (VI.) siehe auch da) 13 Hufen in dem Dorfe Neu-Klenz und den halben Zehnten für 200 Mk., desgleichen verleihen sie 1300 dem Kloster zu Cöslin das jus patronatus über die Kirche in Geritz und 2 Hufen in Alt-Belz. (Pom. St.-Arch.)

Besitz: Schloss Bewenhusen, Bast, Streitz, Neu-Klentz, Geritz, Alt-Belz, Antheil am Jamund-See etc.

Gemahlin: N. N.

Söhne: XXII, XXIII.

VIII. **Thyder** (Thiderius) dictus de ceghelyn (Steglin) v. Gl. Milites. 1281 und 1287 erscheint er sowohl, als sein Bruder N. IX. bei Schenkungen von Land von dem Burglande Cussalitz durch den Bischof an das Kloster zu Cöslin als Zeuge. (Pom. St.-Arch.) Auch Quandt nennt beide als der Kirche opferbereite Edelleute. Sie sind wohl Vettern des Barthus Niger III. auf Moker etc., indem sie auf Antheil Stegelin sassen, beide Ortschaften früher stets zusammen hängend waren.

Besitz: Antheil Steglin.

IX. **Burislaus,** (Bogislaf) dictus de ceghelyn v. Gl., Milites 1281 und 1287, wie vorstehend beim Bruder (N. VIII.).

Besitz: Antheil Stegelin.

7. Generation von 1310—1845.

X. **Henning,** geb. c. 1270, lebt 1314. — Schlosshauptmann. Herzog Boguslof IV. vereinigte sich mit Wladislaf (Wartislaf) von Ostpommern dahin, dass sie gegen die Brandenburger gemeinschaftliche Sache machten und sicherten sich dadurch den Besitz des Landes Belgard und Neu-Stettin, jedoch hatten sie ausser jenen, westlich von dem Belgarder Lande, im Innern manche Vasallen zu bekämpfen, die mit dem Bischof Hermann vereint gegen die Pommerschen Fürsten und für die Markgrafen von Brandenburg Parthei ergriffen; diese Vasallen sträubten sich, ihre Besitzungen in Pommern als Lehn von den angestammten Fürsten anzunehmen, während sie selbige jedoch von den Markgrafen annahmen (1297). Bei solchen Verhältnissen, bei den gegenseitigen Verheerungen, wo jeder glaubte, an Pommern zu pflücken, wo es stets gegen Brandenburg, Polen, gegen die Orden zu kämpfen und abzuwehren hatte, war es erwünscht, dass das innegehabte resp. gewonnene Land durch Anlegung von Städten gesichert und festgestellt wurde. Es bildeten sich z. B. 1300 Callies (Neu-Kalisch, zum Hohn gegen die Polen so genannt), Dt. Crone; Draheim wurde erweitert; als rein pommersche Stadt gegen die Polen wurde zwischen 2 Seen Neu Stettin angelegt, d. h. der schon vorhandene Burgfriede (Burg) zum Schlossrang, dem gemäss allmälig auch ausgebaut, der Flecken (1313 ?) 1333 zur Stadt erhoben und die Gränze des Neu-Stettiner Landes, das früher den Namen Persanzke führte, genauer festgestellt. Durch die Herzoge, besonders durch Wartislaf IV., sowie auch durch den Bischof von Bublitz aus, wurde nach Baldenburg und Schlochau hin neue Thätigkeit entwickelt, um diese Städte resp. zu gründen (Baldenburg) und zu heben. Bei der Gründung der Stadt (Neu-)Märkisch-Friedland durch die Herren von Wedell hervorgerufen (1314), befindet sich in in der Bestättigungsurkunde auch Henning von Glasenapp, den der polnische Schreiber, welcher

Digitized by Google

die Urkunde transsumirt (1565) merkwürdig in Henning „Napseale“ verdreht. (Barthold.)

Es wird nothwendig hier anzuführen, mit welchen Schwierigkeiten die hier im südlichen Theile Pommerns als einzige Schlossgesessene die v. Glasenapp zu kämpfen hatten. Pommersche Geschichtsschreiber theilen fast nichts darüber mit, nur polnische Nachrichten, die jedoch mit Vorsicht entgegen zu nehmen sind, bringen etwas aus dem Chaos; cf. auch Geschichte der Kreise von Dt. Crone und Flatow von Schmidt. Dass den Pommerschen Herzogen, den ländergierigen Nachbarn gegenüber der Besitz des so genannten Neu-Stettiner Landes erhalten wurde, lag in der Treue und Festigkeit, mit der hier die auf Coprieben, Altenwall, Gramenz, auch wohl auf Burg Stettin, Streitzig Erb-, Burg- und Schlossgesessenen v. Glasenapp unter besonders treuer Mithilfe derer v. Bonin und später auch der Mannen des herzoglichen Schlosses Neu-Stettin das Gebiet vertheidigten, überhaupt bis in die neuere Zeit darum kämpften. Von der Zeit der gegen Boleslaus III. (Schiefmaul) von Polen hier von Dynastenfamilien (Fürsten waren ja nicht anwesend), dieses Landes geführten Kämpfe, die ja von 1102—1119 zwischen Netze und Colberg hin und her wogten und das Land unendlich heruntergebracht und verheert hatten, schweigt die pommersche Geschichte von hier fast 100 Jahre vollständig. —

Nachdem die Südgränze des alten Pommerlandes an der Netze nochmals gewechselt, hauptsächlich noch um Nakel gekämpft wurde, welches Swantepolk 1240 wieder eroberte, wurde es seitens der Polen, kujawische Herzoge, mit Hülfe des Deutschen Ritterordens den Pommern wieder entrissen und eine Starostei dort gegründet. Nach 2 Jahren fiel Nakel abermals in die Hände der Pommern. Die Polen belagern es wieder, indem sie westlich davon eine Holzburg errichten, von hieraus die Pommern beunruhigen, diese aber einen Sturm auf dieselbe machen, bis endlich nach schweren, verzweifelten Kämpfen am 25. Juli 1256 Nakel doch wieder an die Polen kam. 1329 fiel es dann dem Deutschen Ritterorden in die Hände, ward verwüstet, hob sich jedoch unter Herzog Casimir von Polen gekommen wieder zur Stadt mit Schloss und Mauer und begannen nochmals die Kämpfe zwischen Pommern und Polen, bis die letztern in dem Besitz von Nakel blieben. Um 1300 war die strategisch gut befestigte Südgrenze Hinterpommerns mit der Netzlinie, westlich schon früher 1254, aufgegeben und ist von Anfang 1300 im Allgemeinen, wie schon angegeben, der pommersche Höhenzug als Gränzlinie zu betrachten, der es auch für den hier interessirenden Theil Pommerns bis in die neueste Zeit geblieben ist. Nach alten polnischen Urkunden und besonders nach denjenigen die Herrn von Bnin, Starostei, jetzigen Grafen von Bninski betreffend, sind in den Kämpfen um Nakel um die pommersche Gränze überhaupt, auch später, besonders oft um Schlochau etc. diese speciell mit dem v. Glasenappen in Kampf und Fehde gewesen, deren Ausgang mitunter auch nur, wie es damals üblich war, in Verwüstung des gegenseitigen Besitzes, Fortführung von Viehheerden etc., wozu man sich eine grosse Zahl von starken Wolfspackern hielt, bestand. Diese Kämpfe mit den Polen um die Südgränze hier währten, wie wir später sehen werden, durch das 14. und 15. Jahrhundert, so wie noch Beunruhigungen während des und nach dem 30jährigen Kriege fort, wozu die Angriffe von Westen und Osten durch Brandenburg und die Orden hinzutraten, welche Kämpfe ja auch um das südlich des Neu-Stettiner Landes gelegene Gebiet bis 1772 fortdauerten, bis dies endlich Polen zufiel, während Pommern sein seit etwa 1300 zuständiges Land trotz aller diplomatischen aber zurückgewiesenen Gränzverrückungen hier im Besitz behielt. Auch mit dem Bisthum, besonders wegen Aufgeben und Tausches des Landes Persantzke und des um den Streitzig-See gelegenen (s. No. V) an die Herzoge waren Gränzregulirungen erforderlich, so auch im Jahre 1321 zwischen dem Bischof Conrad und den Herzogen, welcher Vertrag nach 1356 (Kloster Marienthron) von den Herzogen

Digitized by Google

Bogislaf und Barnim confirmirt wurde (S. No. 161 bei Wurchow, wo z. B. der Wurchow-See herzoglich, der Vilm-See bischoflich erklärt wurde; vergl. Thl. I Neu-Stettin S. 86). Welche Unsicherheit der Gränze hier, auch westlich und östlich, Platz greifen musste, wird aus Nachstehendem erhellen. Schon 1186, als die Herzoge Sambor I. und Mestwin I. sich Ostpommern theilten und Bogislaf I. ihm (Sambor I.) Land Belgard und Neu-Stettin überlassen musste, war dies von Schivelbein streng getrennt und wurde die Trennung von Ost- und Westpommern noch schärfer, als die westlichen Fürsten die sogenannte Deserta Sarethice an der Drage, die keine Wüstenei war, etwa der nördliche Theil des jetzigen Dramburger Kreises, 1254 an das Kloster zu Belbuck behufs Errichtung eines Klosters hierselbst, schenkten. Dadurch hatte das stiftische Gebiet und durch die bald erfolgte Erwerbung des Landes Cinnenburg, in welchem das Schloss Tarnhuus (Arnhausen) lag, einen wesentlichen Zuwachs erhalten; das Gebiet reichte im S. bis an die spätere Neumark und resp. an das Land Schivelbein heran, welches Markgraf Otto, der es ja bereits besass (?), behufs Kolonisation 1253 den Tempelrittern geschenkt (?) hatte. (S. später Hasso v. Wedell etc.). Die Gränzen desselben waren natürlich sehr unbestimmt und dehnbar; es waren z. B. bei dem Lande Tempelburg der Böttin-See, die kleine Piele nebst Umgegend u. s. w. genannt. Auch Herzog Pzemislaw von Polen hatte dem Templerorden bereits eine Wüste zwischen Dratzig und dem Pieleborg-See geschenkt, die er nie bestimmt besessen, so wie Wladislaw Odoniecz 1239 an den Deutschen Ritterorden das Land östlich des Pieleborg-Sees, bis Ratzebuhr verlieh. (?) Die hohen Herren beeilten sich, Gebiete, welche sie durch Lehnleute und dergl. erworben, erkämpft, besitzen wollten, ohne dass sie selbst festen Besitz davon nehmen konnten, meistens an die Ritterorden zu überweisen. (S. Th. I ob Zempel- oder Tempelburger Gebiete ?). Diese, welche nicht blöde waren, haben hier nach Osten hin ihre geschenkten Länder nicht zu den Gränzen ausdehnen können, weil hier ein pommersches, treues, festes Geschlecht ihnen gleichmächtig gegenüber stand und nur seinem angestammten Fürsten unterthänig blieb, alle anderen Vortheile von der Hand wies. Noch bis in das 17. ja 18. Jahrhundert hinein sind sowohl die polnischen als auch die aus der gegen Pommern feindlich märkischen Zeit stammenden Gränzlinien auf den resp. Karten gezogen, so, dass sie komisch mit der Wirklichkeit kontrastiren. (S. N. 16, 39, 55, 79, 87, 111 etc.).

Dem Deutschen Ritterorden war es von der grössten Wichtigkeit, für seine Zuzüge aus dem deutschen Reich eine offene, unbehelligte Strasse zu haben; schon 1312, als der Templerorden aufgehoben, er seine Besitzungen hier an den Johanniterorden abtreten musste, welcher mehr zu seinen Deutschbrüdern als zu Polen, aber auch zu Brandenburg neigte; ferner dadurch, dass ein Graf Ponitz dem Deutschen Orden 1312 Schivelbein verkaufte, hier eine Comthurei entstand, die Conitz, Baldenburg, Landeck und Hammerstein beherrschte, schienen günstige Aussichten für den Hochmeister einzutreten. Es ist jedoch dem Orden trotz der fortwährenden Kämpfe von 1386 bis 1525 nicht gelungen, einen Durchbruch und Anschluss an das deutsche Reich zu erhalten; das Neu-Stettiner Land blieb pommerisch; Dt. Crone und die Craina, d. h. polnisches Gränzland, blieben polnisch.

Der so hoch von den vorpommerschen Chronikanten gerühmte Schritt der westlichen Herzoge, welche vermeintlich vor dem Andrängen der Dänen, Polen und Brandenburger sich 1180 unter die Fittiche des deutschen Reiches stellten, ist auch hier der verhängnissvollste für den Fortbestand und für die Machtstellung Pommerns geworden, indem dessen gefährlichster Feind, die Markgrafen von Brandenburg vom Reich unter der Firma zur Stärkung Pommerns die Mitbelehnung, eigentlich doch nur über Westpommern erhielten, gegen welche während seiner ganzen Geschichte Pommern von nun an anzukämpfen hatte. Der zweite Fehltritt folgte, indem die westlichen Fürsten bald, wenn auch nur bei Friedensschluss oder auch als Heirathsgut, einen grossen Theil des südlichen

Digitized by Google

Gränzwaldes zwischen Warthe, Oder und Rega, die Gegend, wo Arnswalde, Bärwalde i. N. etc. entstanden sind, den Markgrafen überliessen. Hier fingen die Markgrafen an, die Neumark zu gründen und den Keil zwischen Pommern (auf dessen Gebiet) und Polen hineinzutreiben, der sich immer weiter rechts und links in das Gebiet des deutschen Nachbarn hineinzwängte und allmälig das Land zwischen Warthe und Netze noch über den Gränzhöhenzug zum Theil hinaus, befasste, während, wie wir gesehen, die Polen von S. u. S.-O., die Ordensherren von O. herandrängten, auch Etwas an sich brachten. Auch seitens der Polen wurde politisch hier gefehlt, indem sie durch Verheirathung einer polnischen Prinzessin die Markgrafen mit Statthalterschaft des Gebiets Zantoch betrauten, dasselbe jedoch nie wieder erhielten. — Die Bildung der Neumark, das allmälige Abbröckeln von Pommern, endlich die Einheimsung derselben ohne Schwertstreich seitens der Markgrafen verdankten sie einer schlauen, nicht immer löblichen Politik, wozu das Benehmen sonst sehr angesehener, mächtiger, ursprünglich pommerscher Vasallen, freilich wesentlich mit verhalf. Bereits 1320 waren schon mehrere Familien des noch in alten Gränzen liegenden Pommerlandes den Markgrafen ergeben, hatten von ihnen Lehne, doch trauten sie diesen nicht, indem sie vorsichtig nur auf Zeit belehnten. (Einige v. B. und v. W.) So belehnte z. B. Markgraf Waldemar 1317, Heinrich und Burghardt v. d. O. mit der Stadt Driesen gegen die Polen, später erhielten sie auch Zantoch 1365. Aus Anlass eines Streites mit dem Markgrafen und „da es rechtlicher sei, dem natürlichen Herrn, als einem Ausländer zu dienen und zu gehorchen“ (?), gingen sie, bereits die Söhne Dobragast, Arnold, Ulrich und Berthold v. d. O. nach Krakow, erklärten feierlich, dass Driesen und Zantoch zu Polen gehörte und liessen sich von Casimir belehnen. 1375 unterstützte der eine Ulrich v. d. O. Wladislaw den Weissen, Herzog von Gniewkowo gegen den König. Es hatten sich die Markgrafen doch getäuscht. — Als der Orden die Neumark 1402 erwarb, überwies dieser Ulrich v. d. O. die Burg Driesen als Ordensvogt, 1404 und 1405 versprach er dieselbe für Schrimm und Moschin dem König von Polen etc. Nach diesen Facten ist freilich der Ausspruch, dass diese Familien zu den unzuverlässigsten, aufrührerischsten Raubrittern der Neumark gehörten, welche als Gränzvasallen die stets sich feindlichen Herren zu benutzen verstanden, ihre Pflicht und Gehorsam nur da übten, wo ihr Vortheil es erforderte (Röpell), als begründet zu bezeichnen. Dem Hauptliebhaber zu diesem Landstrich schien es nach dem Grundsatz „divide et impera“ doch ganz erwünscht zu sein, dass eine heillose Verwirrung hier herrschte. — 1325 hatten Pommern und Polen einen Vertrag abgeschlossen, dass sie das Land, welches unter Hoheit des Markgrafen stand, und der sich, wenngleich er es konnte, noch nicht als Herr gerirte, ihm zu entreissen, den Pommern das Land westlich der Drage, den Polen das östlich gehören sollte. Dies zu bewerkstelligen, war ca. 1350 nur deshalb so schwer, als die Vasallen der Gränzfesten, wie z. B. Driesen, Tütz, Filehne wie erwähnt, bald polnische, bald brandenburgische Hoheit anerkannten. Der Gränzadel in seinen Städten und Festen war auch zu mächtig hier, wo keine stärkere Hand und feste Landeshoheit über ihm stand, einzelne Geschlechter gebährdeten sich wie Markgrafen (v. B. u. v. W. v. Czarnkowski und Andere); heute waren sie märkischer Vogt, morgen Starost u. dgl. Ganz besonders wurden die hier erwähnten Gebiete zwischen Netze, Küddow und Drage durch innere Fehden, Gränzstreitigkeiten, Raub und Brand von 1368 bis 1372 verwüstet, was auch noch dadurch vermehrt wurde, dass z. B. 1368 der Markgraf von Brandenburg Tempelburg mit der Comthurei Draheim an Polen auch 1374 Tütz, weil vorläufig dieser Besitz nicht zu halten war u. s. m. überliess. Hierzu hatte 1315 die Pest, 1349 und 1350 der „schwarze Tod“ arg gewüthet und war nachhaltige Theuerung im Lande, sowie, nebenbei bemerkt, 1323 ein so kalter Winter eingetreten, dass die Ostsee bis Dänemark zugefroren war. Ein Genaueres über diese Kämpfe und Misèren in dieser hier interessirenden Gegend ist zu entnehmen aus den Werken von Klöden und Geschichte des Kreises

Digitized by Google

Dt. Crone und Flatow von Schmidt. Erfreulich ist es gewesen, bei diesen wüsten Kämpfen und Intriguen keine v. Glasenappe angetroffen zu haben, die also nur, ohne weitere materielle Vortheile zu suchen, ihr Land vertheidigt und dazu eventl. einen Defensif-Vorstoss gemacht, aber auch ihr Gebiet den Pommerschen Fürsten rein erhalten haben, was gewiss schwieriger und mit mehr Opfern, auch 1306 und folgende Zeit, als die Markgrafen in Hinterpommern einfielen und bis Danzig vorrückten, verknüpft, aber befriedigender gewesen ist, als jene Hin- und Herzüge mit Einheimsung reicher Beute. — Aus dieser Zeit hatte wohl der südlich des Neu-Stettiner Landes von W. nach O. über Plagwitz führende Weg die Bezeichnung „Markgrafenweg" erhalten. — In all diesen Wirren wurde bei Neu-Stettin am Ende des Streitzig-Sees Kloster Marienthron gestiftet, sowie bestimmt anzunehmen ist, dass, nachdem Henning v. Gl. bei der Gründung von Märkisch-Friedland 1314 zugegen war, Neu-Stettin nun auch durch sein Hinzuthun Stadt wurde, er und seine Vettern, die hier Schloss- und Burgbesitzenden, auf der Burg Bärwalde waren, auch zu der Zeit, doch c. 1350, schon das Städtlein Bärwalde gegründet haben, wozu später, wie öfter angeführt, die v. Wolde, von Zastrow und v. Münchow einwandernd hinzugetreten sind. 1389 war, wie 1409 urkundlich, Bärwalde bereits Stadt. Das alte Burgschloss Altenwall (Oldenwall), der Name drückt schon das Alter aus, auf welchem alte Chronikanten, auch Hupel und Andere die v. Glasenappe als Schlossgesessene noch später aufführen, ist versunken und da keine Urkunde im Archiv darüber noch vorliegt, ist es von den Jüngeren vergessen, trotzdem der noch weit in den Kämmersee (von Kammer, Abgaben) hineinragende Wall, auf dem ein Burgschloss gestanden, der „Wall" auch auf der Reimannschen Karte vermerkt, ausser anderem eine natürliche Urkunde von dem verschollenen Schlosse ist; eine zweite Burg hat noch weiter westlich an dem Cämmer-See gelegen, und haben Forschungen und Ausgrabungen des Major Kasiki (s. Baltische Studien) Schlossreste, im untersten Raume auch Reste von bedeutenden Pferdeställen, von Armaturstücken u. dgl. zu Tage gefördert. Zu dem Schloss, welches wohl über den See nach N. den Rückzug hatte, sonst in den Flanken durch den sich westlich und östlich hinziehenden See gut gedeckt war, gehörten die Ackerwerke Petersmark und Pommersch-Hof (1389 bezeichnende Namen), letzteres am Tütz-See, nördlich des Cämmer-Sees; das Dorf Rakow war wohl das zu dgl. Schlössern gehörige Bauerndorf. Es ist dies Altenwall, etwa eine Meile von Tempelburg, von Draheim und von der Südgrenze von Pommern und soweit auch von dem Besitz der Ritterorden und der Polen entfernt gewesen und nicht mit dem südöstlich auf dem Plateau in etwas fruchtbarerer Gegend, 1563 angelegten, 1572 mit Kirche versehenen, Dorfe Altenwalde zu verwechseln, doch dies insofern in Verbindung mit dem damals verfallenen Burgschloss Altenwall zu bringen, als es auch hauptsächlich den v. Glasenappen (auch später ein Antheil den damals eingewanderten v. Wolde) gehört hat und auch zu dem Dorfe die weit entfernt, mitunter wüst gelegenen Vorwerke Petersmark und Pommershof wie zum Schloss zuständig waren. Von dem alten Walle wird hier in Urkunden aus der Zeit Herzogs Johann Friedrich noch gesprochen (N. V u. 45). — Der Polenweg über Crone, auch Croyen genannt, nach der Persante auf Colberg, war hier am besten gedeckt und bestrichen. Ausserdem haben noch 2 Burgen an dem Dolgen-See beim Dorfe Altenwalde, wovon Ueberreste gefunden worden, so wie auch noch wohl bei Wallbruch unfern Kl.-Zacharin, welches zum alten Walle auch gehörte u. s. w. als feste Vorwerke gestanden. In den hier ja häufig stattgehabten früheren Kämpfen, besonders um die Gränze nach W. und S., dann 1373 und in den folgenden Kriegen und Kriegszügen haben diese Festen, ferner die Pieleborg (Pfeilburg), daher der See und die ganze Gegend von uralten Zeiten her den Namen haben, ferner Burg Gellen u. s. w. eine bedeutende Rolle gespielt, mancher harte Strauss ist hier ausgefochten wordon, wo auch Henning aufgetreten ist, Mit dem Errichten

Digitized by Google

des Schlosses und der Stadt Neu-Stettin verlor Altenwall seine strategische Bedeutung immer mehr, auch ist die Umgebung wenig ergiebig, weshalb die v. Gl. sich mehr auf die fruchtbarer gelegene Burg Bärwalde resp. Coprieben auch Burg und Flecken zurückgezogen haben. Den letzten Rest mag Altenwall wohl 1390, als der Deutsche Ritterorden wegen der Gefangennehmung Herzog Wilhelms von Geldern, hier viele Burgen, welche allgemein sie „Kräennester“ nannten, wie mehr westlich Wulkow und Bukow an der Rega 1289 zerstörten, erhalten haben (s. Peter XXXVII.). Nach v. d. Dollen: „Es ist wohl keine Gegend in Pommern mit alten Burgbergen und Burgwällen so angefüllt, wie der jetzige Neu-Stettiner Kreis. Viele der alten Dörfer haben dort ihren Burgwall, alle waren mit Wasser umgeben (auf Innondation berechnet) und scheinen von Menschenhänden aufgethürmt zu sein. Man erstaunt über die gigantische Arbeit, mit welcher diese Berge angehäuft sind, oft liegen sie noch dazu mitten in Morästen, wohin die Erde weit hergeholt werden musste etc. Es giebt manche Alterthumsforscher, die diese gerade im Neustettiner Kreise sich so zahlreich vorfindenden Burgberge, resp. Wälle einem Volksstamme zuschreiben, der noch vor den Wenden (?) dies Land besessen hat, etwa den „Vandalen“. Verfasser: schon richtig von dem deutschen Stamm der Burgundionen, von deren Nachkommen hier dem Erb-, Burg- und Schlossgesessenen - Geschlecht von Glasenapp her (S. Th. I. S. 216); keineswegs von Wenden; denn diese Parias sind hier garnicht gewesen. Weiter v. d. Dollen: „Dass diese Burgberge besonders häufig sich gerade hier vorfinden, wird erklärlich, wenn man bedenkt, dass wir uns hier dicht an der Gränze gegen Polen befinden.“ Verfasser: Diese Gränze war früher, vor 1300 an der Netze. Ferner v. d. Dollen: „Wenn wir uns der ewigen Gränzkämpfe zwischen Pommern und Polen erinnern, und wie furchtbar verheerend und erbittert diese Kriege geführt wurden, so wird erklärlich, wie noch jetzt nach mehreren hundert Jahren der Name der „Polen“ ein Schrecken unter dem dortigen Landvolke ist. Jedenfalls stehen hier die meisten der Burgberge in keiner Verbindung mit den Dörfern, wie es bei den alten Städten der Fall war, wo sich ja diese an das Schloss oder die Burg anlehnten.“

Besitz: Hier im Süden, auf Altenwall, Coprieben, Bärwalde, Gramenz, Naseband, Wurchow etc. Hier mag er auch wohl der erste Schlosshauptmann von Neu-Stettin wie in der Folge wohl sein Enkel Peter (XXXVII.) und mehrere andere der Nachkommen es waren, gewesen sein, der als solcher und Mitbegründer der Stadt Neu-Stettin, wahrscheinlich zu der Zeit, den Einwohnern die Gerechtsame des Holzens, Fischens etc. an gewissen Tagen bei Coprieben, wie ja auch den Einwohnern von Bärwalde verliehen hatte (s. Urk. N. 14. Th. I. S. 309). Genau festzustellen ist auch hier nicht, wo Henning meistens domicilirt hat, wesshalb eine Wiederholung der resp. Oertlichkeiten, wie bei Nr. V. beschrieben, freundlichst aufgenommen werden muss. Wähle nun sich Jeder den speciellen Ort, wo er meistens gewirkt und gelebt hat.

XI. **Johannes,** Hans, geb. c. 1280. Thumbherr, Canonicus, Probst des Stifts St. Marien, der Kollegiatkirche in Stettin, Prepositus und Archidiaconus zu Pyritz, Kanzler und Hofkaplan des Herzogs Otto I. und Barnim III. Er war an dem Hofe Otto I. sehr angesehen (Kneschke). — Die Archidiakonen, welche Bischof Heinrich v. Wacholz einführte, rangirten gleich nach dem Prepositus, wenn sie nicht solcher, wie hier, selbst waren, stets vor den anderen Domherren und Geistlichen. Bei ihrer Einstallung erhielten sie vom Bischof den Ring, der nur den Bischöfen in andern Ländern gebührte. Der Archidiakon ertheilte den Pfarrern die Erlaubniss zur Anstellung von Vikaren, den Domherren und Mönchen das Recht zur Verwaltung der Seelsorge; führte die Aufsicht über die Zehntenerhebung der Kirche. Er war in seiner Provinz die erste geistliche Person, führte statt des Bischofs die geistliche Jurisdiction; unter ihm standen die Dekane, Pröbste und Erzpriester und alle zu diesen

Digitized by Google

gehörenden Kirchen; er setzte im Namen des Bischofs die Geistlichen ein etc., er excommunicirte die Widerspenstigen, übernahm die Kirchenvisitationen, wenn der Bischof nicht alle 3 Jahre kam und that selbst in den Bann, wenn auch nicht immer mit allen Folgen. Sie hatten, wenn sie Dompröbste, wie hier waren einen Officialen und Notarius (Schöttgen, Klöden). Ein Kollegium von Geistlichen stand ihm zur Seite, dem er präsidirte. Er vergab auch geistliche Lehne und dgl. — 1303 erhob Bischof Heinrich v. Wacholz die Stettinsche Pfarre zu einem Archidiakonat, ein Domherr von Cammin erhielt sie und gehörte dazu die Pfarre von Lassahn, wozu auch Sommersdorf im Lande Tolenze bei den schon 1173 berühmten Sülten bei Stavenhagen zu gehören schien, welches Sommersdorf (bei Penkun liegt ebenfalls ein solches) 1299 Herzog Otto I. dem Kloster Verchen, das 1399 noch bestand, schenkte (s. weiter).

Die Hofkapläne, meistens damals Kanzler, waren je nachdem der Herzog fromm war, beides in einer Person vereinigt; hier war es der Fall, sie hatten die Aufsicht über das Archiv, waren Vorsteher, Verfasser der schriftlichen Instrumente, Urkunden, daher Curiae Capellani et Notarii, auch Cancellarii, die Bücher hiessen Diplomateria, Charlataria, Regesten etc. (Schlöttgen). Aus den angesehensten Familien entsprossen, genossen sie das Zutrauen des Hofes; sie liessen ihr geistliches Amt event. durch einen Vicar verwalten, während sie am Hofe lebten, die Fürsten auf Reisen begleiteten, die Erziehung der Prinzen beaufsichtigten, so dass ihr Amt und ihre Stellung sehr einflussreich waren. (Otto von Bamberg beim König von Polen). —

Vor 1322 wird Johannes bereits als Kanzler des Herzogs Otto I. aufgeführt (Friedeborn), und ist er 1319 bei Pyritz schon genannt, Archidiakon von Pyritz bis 1346, wo ihm N. XXIV bis 1349 folgte. Vor Einrichtung des Archidiakonats in Pyritz, wozu Greifenhagen und was noch folgt, gehörte, erhielt 1261 die Stiftskirche zu St. Marien in Stettin, wo Herzog Barnim I. ein Collegium von 12 Kanonikern stiftete, das jus patronatus der Kirche zu Garz, Penkun (so wie der nächstliegenden Kirchen, auch Sommersdorf), Pinnow, Tantow, Ladentin, Woltin, Suckow, Warsow und Krekow, 1278 auch über Greifenhagen; alle diese Kirchen kamen dann aber unter das Archidiakonat zu Pyritz. Der Probst zu St. Marien war gewöhnlich Capellan des Herzogs um 1300; also auch Johannes als Probst zu St. Marien (v. Meden).

1319. Wartislaf IV. von Pommern, Vormund des Markgrafen Heinrich von Brandenburg, nach dem 1319 erfolgten Tode Waldemars, verlieh dem Nonnenkloster zu Pyritz das Patronat der Kirche zu Dramburg mit dem See Lubczes (Lübbe), so wie neun Dörfer: Güntershagen, Spunge, Bomgard, Kl.-Mellen, Honigtop, Schwinshuisen, Welseneberg, Karwitz und Damne, um damit ein Augustinerkloster zu gründen, zum Andenken und Seelenheil des Markgrafen Waldemar, seines Vaters Bogislaf und seiner Mutter Margarethen. Es trat auch dies unter das Archidiakonat Pyritz. —

1330. Durch den Tod des Mathias v. Wobermin waren 2 im Dorfe Briezig (Brezych) von ihm besessene Lehnhufen frei geworden, welche Heinrich v. Wobermin, Gerichtsschulze in Greifenhagen, der für die Kirche sehr wirkte, von Herzog Otto I. nebst 2 anderen, die Johann v. Gl., Archidiakon von Pyritz inne hatte, mit Einwilligung des letzteren, erhielt. Zeugen: Johann Glasenap, Archidiakon, der Stettinische Canonicus Johann Lensyn, der Pleban zu Greifenhagen Mathias, Heinrich Schöning, Marschalk am Hofe des Herzogs und Andere (Friedeborn etc.). — 1335. Herzog Otto I. und sein Sohn Barnim III. verleihen ihrem hochgeschätzten Hofkaplan, Johann v. Glasenapp die Pfründe Sommersdorf (villa sambori) an der die vollen Zehnten hafteten, also herzoglich waren und womit sie voll belehnen konnten. Zeugen: Puridam v. Wachholtz, Miles, Henrik v. Scenighe Marschalk, Heinricus Sceninge etc. (Urk. Greifenhagen). Dies Sommersdorf lag am Cummerow-See im Lande Tollense.

Digitized by Google

Schon 1309 hatte Herzog Otto I. Dominialbesitz von den Maltzahn'schen Gütern Cummerow und Sommersdorf, er leitete in diesem Jahre die Peene durch den Cummerow-See. 1330 erhielt der Herzog von den v. Thune das Schloss Cummerow ewig zu seinen Diensten; 1368 war es ganz mit Pertinentien in dem Besitz des Landesfürsten. Aus einer Urkunde der dortigen Pfarre ersieht man die Dotation des Herzogs Barnim an dieselbe: 4 Freihufen (wie solche auch nach der Reformation für die Pfarre üblich waren), 8 Stück Aecker etc.; in Sommersdorf 2 Freihufen, in Gramentin etc. (v. d. Dollen).

Seit 1240 gehörten die vollen Zehnten des Gebiets Pyritz dem Herzoge, während die Dörfer Lensin und Lenzyn (Stolzenburg und Lenzen) der Pfarrkirche blieben, letzteres dem Archidiakon speciell gehörte. (Hiermit stimmte denn auch v. Ledeburs Behauptung, dass Lensin bei Greifenberg, soll wohl Greiffenhagen heissen, v. Glasenappen Besitz gewesen sei); doch erhielt Johann v. Glasenapp nach Klempin 1335 auch eine Präbende von Cammin; etwa Lensin bei Greiffenberg? 1336. Bei der Schenkung von Rossnow und Frauendorf durch Herzog Otto I. an das Jungfrauenkloster zu Stettin ist Zeuge: Johann Gl., Archidiakon etc. — 1336, den 13. Juni, musste Bischof Friedrich das Dorf Degow, welches erst 1324 durch Kauf (v. d. Borcken?) erstanden, nothgedrungen an die Executoren des Stegelitzschen Testaments käuflich überlassen und konnte der Bischof geldknapper Umstände halber Gülzow von Siegfried v. Lohde nicht wieder einlösen. Die Urkunde hat mit unterzeichnet: Johanne Glasenap, Archidiaconus Pyricensis, Canonicus prefate ecclesie Camynensis etc. — 1341, den 14. Mai, beleiht Herzog Otto I. den Knappen Heinrich v. Bredow mit 4 Hufen in dem Dorfe Stoltenhagen. Testus hujus facti sunt Johanne Glasenap, Archidiaconus Pyritzensis Magister Johannes Bonine, Canonicus ecclesie Stettinensis. Hinricus Schenighe, marchalcus etc. (Riedel). — 1342 belehnt Otto I. den Otto v. Rowen mit 8 Hufen in Brietzig, welche v. Schöning ihm überlassen hatte. Heinrich v. Rowen verkaufte dem Kapitel 4 Hufen von Brietzig bald darauf. — 1344. Zur Strafe für Greiffenhagen, welches nebst Stettin und Gollnow erklärt hatte, dass bei Aussterben der Stettiner Fürstenlinie sie für die Wolgastischen, als ihre rechtmässigen Herzöge eintreten würden, gab Herzog Otto I. das Schulzengericht zu Greiffenhagen nebst allen Gerechtsamen und Einkünften an Mathias, Heinrich und Nicolaus v. Wobermin und ihre Erben auf alle Zeit als Lehen. Zeugen: Johann Gl., Archidiakon zu Pyritz, Ritter Ulrich v. Schöning, d. Marschall v. Schöning, famulus, die Rathmänner und mehrere Bürger Stettins (Urk. Greiffenhagen). — Herzog Otto I. gab zu dem Schulzenamt noch den erblichen Besitz des Flusses Niketoch, der bei Greiffenhagen bei der Regelitz vorbeifliesst, nebst dem Zins von 25 bei der Stadt gelegenen Hufen, von jeder Hufe jährlich 5 Solidi Stettinischer Denare. Diese Strafe scheint durch die schon 1319 beginnenden Kämpfe und Wirren mit den Markgrafen, etwas lange nach dem Siege bei Cremmerdamm 1331 und noch durch andere Ereignisse verschoben werden zu sein. —

Barnims, bei Stendal über die Märker erfochtener Sieg 1303 hatte auf mehrere Jahre Waffenruhe nach Aussen zur Folge, als ein fürstlicher häuslicher Zwist Pommern im Innern entzweite. 1319 lehnten sich Ritterschaft und Städte des Stettinschen Landes ungestüm gegen Herzog Otto I. auf, so dass dieser zu seinem Gegner (Markgraf Waldemar) flüchtete, um dort Hülfe gegen die Ungehorsamen zu suchen. Diese aufsätzigen Stände waren: Nicolaus, Graf v. Gützkow, Henning Bere, Peter de Nuwenborch (auch hierbei?), Arnold von Grambow, Friedrich Scerf, Ulrich Keding, Eggart Budde, Sifried Lohde, der jüngere, Gerhard v. Buckhold und Henning Borck. Dieselben, wie die resp. Städte hatten inzwischen mit dem Herzog Wartislaf von Wolgast den Vergleich auf Stromeswerder auf dem Haff gelegen, am 18. Juni 1319 abgeschlossen, wodurch Wartislaf mehr als Beschützer des Landes Stettin geworden war. Der gegenseits angelobte Beistand sollte namentlich

Digitized by Google

gegen die Otto I. treu gebliebenen Vasallen gerichtet sein, wozu das Versprechen gehörte, die neu erbauten Burgen, die sowohl die Einen als die Andern erbaut hatten, zu zerstören, sobald wie von ihnen Gefahr zu fürchten sei. Die Abgefallenen wollten Wartislaf Hülfe leisten zwischen Peene, Swine Netze. Warthe und Oder gegen jeden Fürsten, auch gegen die Stettiner. Die dem Herzog Otto I. treu gebliebenen Edelleute waren hier: Hermann Tilbur, Thymme v. Petzow, Conrad Ubeske, Conrad Flemming, Thezlaus von Bewenhusen (v. Gl. XXI) und deren Verbündete (also die von Glasenappe, soweit sie in dem Lande betheiligt waren). Gegen diese wollte auch Wartislaf jenen beistehen, die Burgen derselben also zu zerstören. — Der Markgraf Waldemar rüstete sich, als in Folge seines Todes auch zwischen den Herzogen von Pommern eine Aussöhnung stattfand und 1320 ein Erbvergleich geschlossen wurde, wodurch auch die inzwischen angenommene drohende Haltung Mecklenburgs paralisirt in der Folge durch den Sieg bei Cremmen 1331 vorläufig die Brandenburger abgewiesen wurden und nach Aussen und Innen Frieden hergestellt worden war (v. Medem). — 1344, Damm, 6. October. Bei einem Lehnbrief des Herzogs Otto I. über Zabow für Henning und Nicolaus fratribus, dictus Wobermin und Thiderius Leidestof anderseits ausgestellt, ist Zeuge; Johann Gl., Archidiakon zu Pyritz (Schöttgen). — 1345, den 3. Januar, Bahn. Die Stadt Bahn stellt dem Johanniter-Orden eine Versicherung aus. Zeuge: Johannes Glasenap, Archid. piricensis etc. (Riedel). 1346, den 3. October. Herzog Barnim III. fundirt die St. Ottokirche zu Stettin, welche eigentlich die Schlosskirche war und nach Bischof Otto von Bamberg so hiess, ordnet 1 Decan und 12 Canonicii an, St. Otto und auch der heiligen Jungfrau zu Ehren etc. und bestättigt die Beneficien und Schenkungen, wie Schlötenitz, Stoltenhagen Daber b. Stettin, Warp etc. Zeuge: Johannes Gl., Canonicus von Cammin und Archidiaconus zu Pyritz etc. — 1347, Sonntag Jubilate. Der Abt von Colbatz Gosswinus macht einen Vertrag mit Demmin, dass alle Mühlen in und ausserhalb der Stadt sollen abgebrochen werden, dagegen soll der halbe Theil der Klostermühlen zur Stadt gehören. Verhandelnde resp. Zeugen sind: Germar v. Werberghe, Johanniterritter, Albrecht, Prior zu St. Jacob zu Stettin, des Edlen Vorsten unseres Herrn Herzog Barnims von Stettin Hogester schriuer (Kanzler) Johannes Glasenap, Archidiakonus tho Pyritz etc. — Diesen Vertrag bestättigt Herzog Barnim IV., wobei wieder Johannes Gl. (Pomm.St.-Archiv.) —

Seit 1275, wo Herzog Otto I. mit seinem Bruder Bogislaf IV. das Land theilte, hatte ersterer unter seinem Scepter: Demmin, Schloss und Land Groswin, und was zwischen Peene und Mecklenburg gelegen, Verchen, Cummerow, Stawenhagen, Treptow a T., Ueckermünde, die ganze Uckermark, Angermünde, Schwedt, Stolp, Oderberg, Vierraden, Garz, Stettin, Pyritz, Gollnow bis an die Ihna, desgl. Land Bernstein; das Haff blieb ungetheilt. Unter seiner und Mitregierung seines Sohnes Barnim III. fanden Kämpfe mit Brandenburg und für Pommern, der glückliche Sieg 1331 bei Cremmerdamm über Markgraf Ludwig statt, indem der Bischof Friedrich von Cammin (diesmal) im Einverständniss mit den Pommern-Herzogen in die Neumark einfiel, Tempelburg nahm und auch im weiteren Verfolg als Unterhändler den Frieden dahin erwirkte, dass, nachdem der Markgraf für sich und seine Erben der Lehensempfängniss an Pommern entsagte, auf dem Reichstage zu Frankfurt a. M. 1338 bestimmt wurde, dass Barnim III. für sich und seine Vettern, wie Kaiser Ludwig aussprach: „das Lehn empfangen sollte“ und mit öffentlichem Brief und Siegel bestättigt wurde, „dass die Herzoge von Pommern zu dem römischen Reich unmittelbar gehören und die Lehne ohne Mittel (unmittelbar) vom Reich empfangen sollten.“ —

Barnim I., der Vater Otto's I. sowohl, als dieser und Otto's Sohn Barnim III., haben viel für die Kirche gethan, erstere mehr durch Schenkungen und Stiftungen; Otto I. sowie Barnim II. dachten daran, im Fall des Aussterbens des Pommern-Stettinschen Hauses, ihr Land dem Bisthum

Digitized by Google

Cammin anzutragen. Herzog Barnim III, der 1370 ohne männliche Erben starb, hat jedoch nicht so gedacht, wohl aber war er 1345 willens, das Bisthum Cammin zu einem Erzbisthum erheben zu lassen und es nach Stettin zu verlegen. — Herzog Otto I. trat zum Theil schon 1334, später ganz die Regierung an seinen Sohn, aus Neigung zum Klosterleben, ab, und starb den 31. December 1344 auch im Kloster Colbatz. Seine Gemahlin Elisabeth (Gräfin) von Schwerin, Nicolaus' Tochter, starb den 1. August 1355. Herzog Bogislafs I. Gemahlin Anastasia von Polen lebte als Wittwe auf dem Schlosse in Treptow a. R. 1220 und war auch gern in Pyritz, woselbst sie 1225 das Jungfrauenkloster stiftete, indem schon zu Otto von Bambergs Zeiten sich hier ein herzogliches Schloss befand, welches zu dem Kloster verwendet wurde. 1255 erhielt dasselbe das Dorf Briesen geschenkt. (Kannegiesser.) Hier in Altstadt-Pyritz auf dem alten Klostergebäude, welches so gross war, als das Stettiner Herzogsschloss und auch für Aufnahme der Fürsten eingerichtet, residirte auch Johann v. Glasenapp; 1585 waren die Fundamente, der Kreuzgang und der Brunnen noch vorhanden (v. Klemzen). Ob Johann v. Gl. hier oder bei Demmin (Sommersdorf) verstorben, ist nicht bekannt. Besitz: wohl nur der angeführte als Sommersdorf, Antheil Brietzig und eine (Klempin) ihm gegebene Camminer Präbende 1335 (Lensin?); seinen väterlich ihm zustehenden Gütern hatte er wohl zu Gunsten der Vettern, event. der Kirche, entsagt. Barnim I. gründete und stattete 1256 das alte Jungfrauenkloster aus, dessen Besitzthum und Stätte die Altstadt Pyritz oder das Amt war; es war ein Augustinernonnenkloster, von Wulwinghausen der Hildesheimer Diöcese aus besetzt. (v. d. Dollen) der ferner berichtet: Von den Bewohnern des Pyritzer Landes wird gesagt: „Es fällt uns besonders das urgermanische, unvermischte in den Zügen und Gesichtern, Haaren und Augen dieser Menschen auf. Die Haare der Frauen besonders sind von so schönem Blond und die Augen so treu blau, dass Tacitus seine Freude daran gehabt haben würde; es ist, als ob die Besitzer Modell zur Schilderung seiner Deutschen in der „Germania" gesessen hätten. Dabei haben wir Züge und Gesichter von solcher Feinheit und Zartheit, solchem Adel und idealer Schönheit unter diesen Bauernmädchen gesehen, wie nirgend anders und unter den Männern solche Kraft und Selbstbewusstsein, „als wär es ein adliges Geschlecht". Sie stammen ja auch unvermischt von den Rugianern ab. (S. Th. I Pyritz S. 92 und vergl. Jamunder und Mönchguter.)

XII. **Andreas** v. Gl. (Barthusewitz) 1. S. v. III, **Milites.** — 1309. Andreas, Paul und Mathäus, Milites, Söhne des Barthus Niger, vertragen sich gegen Aufhebung des Kirchenbannes mit dem Kloster Buckow über die Gränzen der Dörfer Ewentin und Repkow, wie dieselben durch das Privilegium der Fürsten Swantepolk, Barnim, Witzlaf und die Markgrafen bestimmt seien, Zeugen: Dom Johann cemmandatorus de Slauna (N. XVII?), Dom. Conrad de Versen, Dom. Lubbert Glasenap etc. (Pomm. St-Archiv). Es ist nicht genau ersichtlich, ob die Regulirung nur von Theilstrecken Ewentin betreffend, die Rede ist, oder ob Ewentin bereits ganz dem Kloster Cöslin geschenkt resp. verkauft worden war, und es sich etwa auch um Theile von Repkow handelte. — 1313 kommt Andreas v. Glasenap, Milites nebst N. 3, XIII u. XVI in der Bestättigungsurkunde des Verkaufs von Antheil Gohrband an die Stadt Cöslin vor. (S. 3, Pomm. St.-Archiv.)

Besitz: Schlossgesessen auf Nest, Lase, Wusseken mit Jamund-See (bei Wusseken ist noch jetzt auf der Generalstabskarte angegeben: „altes Schloss, südlich von der Hostienkirche hart am See.") Repkow und bei Buckow, Bulgrin, Moker etc.; auch Nassow? Diese Brüder v. Glasenapp, N. XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, Söhne des Barthus Niger, nennen sich und werden von Anderen hauptsächlich zum Unterschiede von den anderen Linien nach ihrem Vater, meist Barthusewitze genannt, wodurch viel Confusion hervorgebracht und noch da-

Digitized by Google

durch, dass sie auch mitunter nach ihrer Besitzung de oder von Bulgrin genannt wurden.

Gem.: N. N.

Sohn: XXVI.

XIII. **Paul** v. Gl. (Barthusewitz) 2. S. v. III., Milites. Er ist betheiligt bei dem Gränzvertrag, den er und seine Brüder N. XII, XVI mit dem Kloster Buckow wegen der Gränzen von Ewentin und Repkow abschliessen, 1309, (s. N. XII). — 1313, als Cöslin die Oberschläge und etwas Burgland von Gohrband erhielt, ist er Zeuge nebst N. 8, XII, XVI, nur als Paul Glasenap. (Pomm. St.-Arch.). — 1347, Cöslin, am 5. Tage der Woche Epiphaniae. Paul und Bruder Henning N. XVII, dicti Glasenapp, einerseits, schliessen, betreffs Beilegung Streites, Fehden und Zwietracht bei Bublitz und besonders wegen der Gränzen von dieser Stadt mit Goldbeck und Hohendorpstede, mit dem Bischof Johann von Camin andererseits, einen Vergleich ab. (Deutsches Reichs-Arch., s. Urk. N. 8, Th. I, S. 299). Wahrscheinlich ist hiermit, um dem Bischof früher gebrachte Opfer bei der Gründung und Weiterentwicklung der Stadt Bublitz ins Gedächtniss zu rufen, Folgendes im Zusammenhang: 1335. Paul, Militis, Dom. Barthus (Sohn des Andreas) Henningus, filius noster Pauli et Ulricus et Vicko transsumiren eine Urkunde ihres Ahnherrn, des Ritters Barthus, genannt der Schwarze, von 1287, worin dieser dem Kloster zu Cöslin Güter (Antheile), Mucro, Saussin nebst 44 Hufen, Landstrecken bei Nassow, an der Radüe etc. theils schenkt, theils verkauft. (S. Urk. N. 7 und N. III, Th. I, S. 299). Zeugen: Dominus Jesko de Slauna, Milites, Petrus, Domicellus, filius Domicellii Peter de Nuvenburg, Petzeke (Diminutiv von Peter, der Vater Peter, Ritter, v. Gl. lebte wohl noch) de Pollnow, famulus (also v. Glasenapp XVIII).

Besitz: Schloss Nest, ob auch Nassow? am Jamund-See, Lase, Wusseken, Repkow, Bulgrin, Hohendorpstede, bei Bublitz etc. ?

Gem.: N. N.

Söhne: XXVII, XXVIII, XXIX, XXX.

XIV. **Bartholomaeus** v. Gl. (Barthusewitz) 3. S. v. III. 1300 verkaufen er und seine Brüder N. XV., XVI dem Abt und Convent zu Buckow 5 Hufen in dem Dorfe Bulgrin für 50 Mark. Zeuge: Tessmarus de Bonin etc. — In einer anderen Urkunde 1300 (Pomm. St.-Arch., Haken) verkaufen sie dem Kloster Buckow einen Bauernhof für 5 Mk. jährlichen Zins. Er starb wohl vor 1309.

Besitz: Antheil an dem bei G. XII, XIII aufgeführten und hauptsächlich wohl in Bulgrin, in und bei Buckow.

XV. **Pribislaf** v. Gl. (Barthusewitz) 4. S. v. III. 1300 betheiligt wie vorstehend; in der Regeste der 1. Urkunde (Pomm. St.-Arch.) heisst es: 1300, der Rath der Stadt Cöslin bezeugt, dass Bartholomäus, Pribislaf und Mathäus die Barthusewitzen dem Abt und seinem Convent zu Buckow 5 Hufen im Dorfe Bulgrin für 50 Mark verkaufen. Zeuge: Tessmarus de Bonin und Andere. — Desgleichen einen Bauerhof in Buckow (s. N. XIV, Pom. St.-Arch.).

Er ist wohl vor 1309 gestorben.

Besitz: wie bei XII und XIV.

XVI. **Mathäus** v. Gl., 5. S. v. III, urkundlich so genannt und nicht Mathias, wie ihn Einige mit Vorliebe nennen. Milites, Burggraf auf Alt-Schlage (Schlawe), Rügenwalde (seit 1300 verheert). In der slavischen Sprachart von Dr. Klempin auch Kastellan? 1298 in Slawa genannt, auf Warschow, Mikrow, Zirchow bei Schlawe, Sanzkow, Kunsow, Kose, Sarli, Pustamin nahe andern von dem Geschlecht noch später innegehabten Gütern als bei Pennikow, wo mit Anderen v. Glasenappe noch in spätester Zeit (s. N. 64) einen See gemeinschaftlich inne hatten, Freetz, Nitzenow, Krakow, Meitzow (s. N. 28), Sellen, das er wohl an die Stadt Rügenwalde abgelassen hatte, indem ein Jasko-Swenzone es 1325 von ihr kaufte, Indago (?) Zellna (Selasen), Woblanke (Woblanse), Darsen bei Schurow (s. N. 68) und Kuhtz, wozu später noch Drenske, Buckow

Digitized by Google

und Bosens, alles früher v. Glasenapp Besitz, eingepfarrt waren. Er wird schon 1274 genannt und ist nach Sells Chronik und v. d. Dollen Folgendes anzuführen: 1295 machten Milota, filius Rados und Golombewitsch Ansprüche auf Bast geltend; durch Vermittelung des Abtes Wichard von Buckow und des Kastellanes, d. h. des Schloss- und Burggesessenen, Burggrafen Matthäus (Mathias) zu Schlawe erhielt Ritter Milota (bei Dargun in Vorpommern) von dem Kloster für seine Ansprüche 1296 eine Kuh und ein Stück Tuch.

Wie schon bei Peter IV. erwähnt, belehnte 1300 Fürst Witzlaf IV. von Rügen den Mathäus mit seiner Burggrafschaft und seinem Besitz, aus dem persönlichen Grunde, seine Herrschaft als Fürst hier recht zu befestigen, was der Fürst Sambor von Rügen, Schlawe, den 28. Maerz 1302 nochmals bestättigte. Im Innern mussten sich die Pommerschen Fürsten auf die Erb-, Burg- und Schlossgesessenen, wo sie vorhanden waren, stützen (wo nach Bartholds Geschichte „ein gewaltiger Adel", d. h. im westlichen Theil, um Grabow und Wipper herum, herrschte). An der Ostsee konnten die alten Kastellaneien, die wohl etwas befestigt, und wenn sie gut besetzt waren, einigen Halt geben; es waren diese das alte verfallene Dirlow bei Rügenwalde eine Burggrafenschaft, Stolp, Belgard a. d. Leba und Putzig; andere von Danzig an der Weichsel entlang bis Schwetz, also im Lande.

Das Land Nest theils nach Ostpommern, theils im westlichen Gebiete, darin Cöslin, zum Bisthum neigend, hatte besonders viel Kämpfe um Schlawe und Rügenwalde herum von 1298 ab durchzuhalten, wobei Rügenwalde selbst, die Ländereien von Buckow und Umgegend arg verwüstet wurden, um so mehr, als mit den Polen, deren Hülfsvölker die Hunnen (Hünen) d. h. Ungarn, hier mitkämpften und verwüsteten. Um 1300 eben hatte Witzlaf IV. von Rügen diese Lande bei Rügenwalde und Schlawe wieder erobert, doch war dieses von nicht langer Dauer, um auch weiter vorzudringen und sich festzusetzen, leider war der pommerellische Adel mehr dem polnischen Kronprätendenten aus schon angeführten Gründen, Abneigung gegen Lehnwesen, das vom Westen drohte, besonders dem König-Herzog Wladislaus Lokietek zugeneigt, wozu nach allen Seiten hindernd die Usurpation der Swenzo-Jaskonen noch hinzutrat und das Land unsicher gemacht, nicht zur Ruhe und geordneten Verhätnissen kommen konnte.

1300 verkauften Mathäus, seine Brüder Bartholomaeus XIV. und Pribislaf XV., Söhne von Barthus III., dem schwarzen Ritter, Herren des Landes Nest, dem Kloster Buckow 5 Hufen in dem Dorfe Bulgrin und auch in Buckow selbst einen Bauerhof, erstere für 50 Mk., letzteren für 5 Mk. jährlichen Zins. (Pomm. St.-Arch.).

1309 vertragen sich Andreas XII., Paul XIII. und Mathäus, Milites, Söhne von Barthus Niger, mit dem Kloster Buckow über die Gränzen der Dörfer Ewentin und Repkow (Pomm. St.-Arch.). Das erstere Dorf war wohl erst theilweise, dann ganz von dem Geschlecht dem Kloster verliehen worden, und wird das Stift auch jetzt seine Gränzen eher erweitert, als eingeschränkt haben.

1313 ist Mathäus (siehe Theil I, Urkunde 4, S. 295) nebst Lubbe Glasenapp (N. 3), Andreas, Paulus, (2 Brüdern) als vierter, alle unter Namen „Glasenapp," letztere 3 nicht als Barthusewitze, alle 4 als Milites und Zeugen bei der Bestättigungs-Urkunde, betreffend den Verkauf, resp. die Schenkung eines Theiles von Gohrband an das Kloster zu Cöslin, durch den Bischof zugegen.

Um 1270 wird als Herrscher hier Witzlaf III. von Rügen genannt, wo er von seiner Mutter Elisabeth, Mestwin II. Schwester, als deren Mitgift, Land Rügenwalde und Schlawe besass und bis 1314 lebte; sein Bruder war Jaromar. 1277 verkaufte ersterer Rügenwalde und Schlawe an die Markgrafen von Brandenburg, was jedoch nicht perfekt geworden ist; denn 1289 besass er diese Gebiete noch, desgleichen zur Zeit des Landtages 1287 zu Belgard a. d. L. Mestwin II., Tochter Margaretha war die Gemahlin Witzlafs IV., des Sohnes von Witzlaf III., während seine andere Tochter Anna dem Mecklen-

Digitized by Google

burgischen Prinzen und Fürsten von Belgard, Priebkow, vermählt war. 1292 landeten von Rügen aus Witzlaf IV. und sein Bruder Sambor bei Rügenwalde resp. Schlawe, wovon ersterer Stadthalter war, eroberten das Land bis Danzig, wurden aber auf ihre Gebiete durch König Wentzel zurückgedrängt. Beide Fürsten belehnten 1300, so auch 1301 den Mathäus Borch-Gravius in Zlawena, wo er bereits 1285 genannt wird, mit „seinen ansehnlichen Gütern im Schlaweschen, Stolpeschen und Rügenwaldeschen Distrikt mit all' den Rechten, wie er sie schon zu Mestwin's II. Lebzeiten gehabt hatte, erlaubten ihm auch ein Schiff aus dem Stolpeflusse, aus dem Wasser Glowenitz zum Heringsfange auslaufen zu lassen." Während 1298 Swenzo noch Woiwode in Danzig genannt wird und es war, fiel 1299 Herzog Bogislaf IV. in das 4 Meilen lange, 2 Meilen breite Land Nest, des Mathäus, sowie in dessen verstorbenen Vaters Barthus III. Besitzungen ein.

Besitz: Meistens im Lande Nest; ausser dem oben angeführten noch bei Buckow, am Jamund-See in Communion mit andern Brüdern, Lase, Wusseken, Repkow, ein Dorf, später mit Kleist benamst, ferner Moker, Steglin, Bulgrin, Thunow, Streckentin etc. bei Rügenwalde und in und um Schlawe, indem er auf Alt-Schlage, auf dem Schlosse, auf dem Wörbel gelegen, welches 1409 noch stand (s. Henning 12) als „Burggrav" residirt hat. während Jasko-Swenzonen, ein Jasko besonders, bemüht gewesen sind, an einer anderen Stelle 3/4 M. südöstlich von Altschlage (Schlawe), wo bereits eine Kolonie war, 1312 eine neue Stadt „Nowo Slawa" zu gründen; also auf Terrain, welches den v. Glasenapp gehörte. — Nach v d. Dollen: Schlawe schon 1105 als Stadt genannt, soll seinen Namen von der Tochter Herzog Swantibors, die mit dem heidnischen Fürsten Kruko vermählt wurde und der auf einer dänischen Insel herrschte, ca. 1100, von Slawina erhalten haben. Slawina aber liebte den Fürsten von Mecklenburg. Kruko soll seiner nach der Heimath sich sehnenden Gemahlin das Schloss Slawe in Pommern gebaut, den Swantibor (mit auf Veranlassung einiger Stände) eingekerkert haben, wohin Slawina als treue Tochter auch geht. Kruko wurde bei einem Festgelage erschossen, der Christengott wurde in Swantibor, der Christ gewesen, an Kruko gerächt. Blitz auf Blitz fuhren hernieder auf das Schloss, welches, nachdem die Grossen des Festes geflohen, bis auf das Fundament niederbrannte. Aus dem Kerker im Keller wurden Slawina und Swantibor durch Heinrich von Mecklenburg gerettet. Swantibor wurde nach diesem Gottesgericht durch die Grossen des Landes wieder eingesetzt und das Christenthum wieder eingeführt. Heinrich erbaute das Schloss wieder und nannte es Slawina. Bogislaf, der Sohn von Ratibor, schenkte dem Johanniter-Orden ein einfaches Haus, das vorläufig erst durch Priesterbrüder klosterartig bewohnt wurde. Die Burg und Stadt selbst beherrschte nach wie vor der Nobiles castri (ein v. Glasenapp, Burggraf also) und standen in Urkunden die Johanniter-Kommandatoren nur neben den anderen Herren und Officialen in Schlawe als Zeugen aufgeführt. Auch drei Kinder Bogislafs und seine Schwester Dobroslawa waren im Besitz von Schlawe, d. h. residirten dort und ist sie 1220 als Domina de Zlawena aufgeführt. Dies war Olden-Slawe an der Wipper, etwa nordwestlich von Nowo-Slawe. 1326 zogen auch die Johanniter von Alt-Schlawe, der alten Burg, in die neue Kolonie Schlawe ein. (S. a. Th. I, S. 95.)

Gemahlin: N. N.

Sohn: XXXI.

XVII. **Henning,** Diminutif von Johann (so auch öfter, besonders in der ersten Zeit genannt), v. Gl., 6. Sohn von III., von Barthus, dem Herrn des Landes Nest, meistens auf Rügenwalde als erblich Schlossgesessener, kommt in mehreren Urkunden, 1313, 1317 (Dammislowo), 1329 (Crampe u. Labuhn), 1331 und 1333 beim Verkauf, resp. Bestättigung eines Theils des Jamund-See's in der Floskel „unter Einwilligung und Rath der Unsern", auch 1335 bei Schlawe (cf. N. XXXI) vor und tritt er, mehr Johann genannt, als Patruus, etwa an-

Digitized by Google

geheiratheter Onkel (s. N. IV, XXXI) oder Vormund, Protektor, immer seine Genehmigung zu Käufen, Verkäufen und anderen Beschlüssen und Festsetzungen ertheilend, für einen Jaskonen, der sich auch wohl nach einigem erhaltenen Antheil-Besitz, Jasko von Rügenwalde nennt, auf. —

Hier im Lande Nest, der fetten Strandbodengegend, wurde die Habgier des Stifts, das Drängen der Aebte von Buckow auf Opfer für die Kirche immer unerträglicher (s. b. Brüdern vorstehend), so dass Unzufriedenheit und Zwistigkeiten nicht ausblieben und sich auch beim Zurückziehen auf die schlechtere Gegend bei Bublitz fortsetzten. —

1347 schliesst Henning mit Bruder Paul XIII. dicti Glasenapp in Betreff Streits, Fehden und Zwitracht bei Bublitz einerseits, und besonders wegen der Gränzen bei Hohen-Dorpstede mit dem Bischof Johann von Cammin andererseits einen Vergleich ab. (Deutsches Reichs-Archiv, s. Urk. N. 8, Th. I, S. 298.) Am Schluss der Urkunde, gegeben Cöslin a. d. 1347 am 5. Tage der Woche Epiphaniae bemerkt Schöttgen: „Bei diesem Briefe ist, was das Hauptwerk betrifft, wenig zu erinnern, was den Todtschlag und Anstecken der Stadt Bublitz anlangt, so bemerken wir dies mit Wenigem: Es waren vor den Zeiten des deutschen Interregni die Befehdungen sehr gebräuchlich, so dass ihrer zween, die nur was Weniges wider sich hatten, einander ins Land oder Güter fielen und daselbst allen Muthwillen ausübten; da ist es denn geschehen, dass Henning v. Glasenapp einen Mann von Bublitz erschlagen. Dieses war nun damals nicht gefährlich, sondern es war mit einer Geldsumme gut gemacht, welche man Emendam oder auf deutsch Wergeld hiess. (Wergeld von dem Worte „Wer", ein Mann, und Geld, bedeutend, dass ein erschlagener Mann bezahlt wird.) Dieses erbot sich nun gedachter v. Glasenapp zu erlegen. Wir sehen weiter, dass in diesen Befehdungen die Stadt Bublitz des Nachts angesteckt worden, welches Henning v. Glasenapp ebenso gar sehr nicht leugnet, und erbietet sich den Schaden gut zu thun. Hingegen ist ihm sein Schloss von dem Kantor (ein Prälat) des Stifts angesteckt und er selbst von dem Stiftsvogt gefangen genommen gewesen, welches Alles sie bei diesem Vertrag vergeben haben.

Gem. N. N.

Besitz: Rügenwalde und in Umgegend, wohl schon die fruchtbaren Güter Krakow, Kusserow, Hanswalde, Schwolow, Kannin und Meitzow, welche hier im Rügenwalder Lande Peter N. 25 an den Herzog Erich II. auf Wunsch des Herzogs für schlechteren Grund und Boden, für Pollnow Schloss und Land vertauschte; beim Jamund-See, bei Buckow, Bulgrin, Schloss und Stadt Bublitz, Hohendorpstede, Antheil Goldbeck etc.

XVIII. **Peter**, Perterke, Petzeke v. Gl. de Pollnow, S. v. IV, famulus, später 1343 Milites, Ridder.

1335. In der Transsumtion der Urkunde von 1287, wo Barthus v. Gl., der schwarze Ritter, die Schenkung von Moker etc. an das Kloster zu Cöslin macht, sind Zeugen: Dom. Jasko de Stauna Milites, Petrus Domicellus filius Domicellii, Peter de Nuvenborg, Petzeke (Dimunitif von Peter) de Pollnow, famulus. Hier steht Peter der Jungherr von Pollnow, da der Vater Peter v. Gl. Pollnow, Ritter, noch lebte, deutlich zu unterscheiden von dem Peter von Nuvenborg und seinem Sohne, dem Swenzonen. —

Aus der Fundations-Urkunde von Zanow lässt sich auch bestimmt entnehmen, dass der Vater, Peter von Pollnow N. IV, vor 1309 auch Gohrband besessen und Swenzo den Verkauf jenes Theils an den Bischof für ihn wohl nur bewerkstelligt hat. (N. XII, XIII, XVI und Urkunde N. 2.)

1343 nach dem Sonntage der Himmelfahrt Mariae, ertheilte Peter de Pollnow für Zanow (Stadt) unter Hergabe des Terrains etc. einen Fundationsbrief, in dem unter Anderem gesagt ist, dass die Stadt, d. h. deren Gebiet bei dem Dorf Sannow auf der Strasse nach Schlawe am Nestbach unweit Gohrband anfängt, bis an die Politze, von dort, bis Sissemin (Zitzmin) über Schübben

Digitized by Google

(Chuden) nach Sannow zurückgeht, dass Neuendorf, südlich nach Vangerow zu gelegen, dazu gehört, auch das Terrain, was die Einwohner von Sannow und Karnkewitz in Gebrauch gehabt haben und desgl. Er verleiht ihr auch Lübisches Recht; sie hatte noch 1665 die Gerichtsbarkeit in peinlichen Sachen (jus castri) von früher her, und verlangt er als übliche Abgabe für sich und seine Erben jährlich, am Tage des heiligen Martinus zu zahlen, 60 Mk. (Es fehlen mehrere Stellen in der Urkunde.) Einige Gränzbestimmungen sind: Schübben, Karnkewitz, der Fluss Polnitze (von Pollnow) Sissemin, die Strasse nach Pollnow, Vangerow, am Nestbach, Gohrband etc. Die Urkunde hat Bischof Johann 1344 confirmirt, d. d. Sannow 1348 wiederholt, wobei Zeugen: Beramus de Egestede, Canonicus etc., Sybode, Proconsul in Cussalin etc. Das Dorf Neuendorf lag unfern der Gränzen des Dorfs Vangerow und ist im 30jährigen Kriege gänzlich verwüstet, der Acker von Bürgern unter sich getheilt worden. Die Stadt Sannow (Zanow), an der Politze gelegen, ist seit 1348 eine Filiale zu Zuchen, welcher Herrschaft das Patronatsrecht zusteht; sie hat niedere und höhere Jagdgerechtigkeit, auch erhielten die Bürger der neuen Stadt bei den in den Gränzen der Stadt gelegenen Gütern mit Aeckern, Wiesen, Holzungen, Fischerei, Jagd, dieselben Gerechtigkeiten, wie die Bürger der Stadt Coeslin sie hier besassen. — Rügenwalde 1546. Später also confirmirt Herzog Barnim der Stadt Zanow ihre Privilegien, bewidmet sie mit Lübischem Recht und erlaubt ihr, rothen Siegellack zu gebrauchen, es heisst: „Es sind erschienen: Dy ehrsamen Bürgermeister und Rath unserer Stadt Czanow und hebben uns geleget ere Gerechtigkeit de en der Erbarer Peter Pollnow seliger Ridder up dat Dorp Nigendorp gegeuen dat det deme der Erwerdige Herr Johannes wandages Bischop tho Cammin confirmiren und bestedigen mochten etc. In sünen Gränzen, wie sie von alders her gewesen zwischen Schübben, auch Chuden genannt, und zwischen Czannow und Karnkewitz und die Einwohner von Sannow und Karnkewitz gehabet, do von dem Schlaveschen Wege dat ruivere kam hennunder in dat fleet dat, dar heet Polnitz up rar (recht) an dat der is de scheede tuschenden von Czitzemin und Czanow etc., dat Riuer dat der heet de Gramentz, de da in de Polnitz vlüth schall ok den von Czanow horen, van dar der ith entspruth und von dar nach dene wege de na Polnow geit den polnoschen Wech torügge am Czanow etc. bet midden in da nestbeka etc. Zeugen: Rüdiger v. Massow, Hofmarschalk, Martin Tessen etc. — 1480 ist von dem fürstlichen Schloss in Zanow die Rede, wo dann ja auch 1498 der fürstliche Rath Jürgen v. Kleist als Schlosshauptmann eingesetzt war (Stadtarchiv). — 1346 ist Peter de Polnowe (v. Gl.) Zeuge bei der Urkunde über den von den Cöslinern der Adele, Wittwe (Peters v. Gl. (N. 6) zugefügten Brandes von dem Dorf Manow und über den abgeschlossenen Vergleich (s. Pomm St.-Arch.). — Da nach Quand seit 1350 das Gramenz - v. Glasenapper Gebiet, welches sonst mit dem Pollnower in Communion stand, getrennt ist, wird dies wohl von Peter in den Besitz des Bischofs gekommen sein, der später es (Pollnow Schloss) als Tafelgut besass und dort einen Kastellan, von denen 1431 als letzter Henning v. Ramel als „Vogten tho Pollnow“ genannt wird, installirt hatte. — 1436 besass Herzog Bogislaf IX. Pollnow nebst Massow und Arnhausen von dem Bischof gegen 20000 Mk. in Pfand. Pollnow war in der Zeit aus Hand in Hand gegangen, bis die v. Glasenapp es wieder von 1436 ab erst auf Schlossglauben, seit 1474 (s. N. 23) erblich gegen Tausch von 6 besseren Gütern bei Rügenwalde an Herzog Erich II. wieder inne hatten.

Peter, so wie seinem Vater Peter IV. muss nach dem Vorangeführten ausser dem Pollnower Gebiet auch der grössere Theil des Gollenberges und Umgegend gehört haben. Der nördlichste Theil des Gollenberges hiess der Kicker oder Kickel, der sich theilweise bis an die Ostsee erstreckte, welcher um die Mitte des 18. Jahrhunderts verschwand und dort die Dörfer Meyering und Schwerinsthal als Kolonien entstanden sind, was auf Veranlassung des Fürsten

Digitized by Google

Moritz von Anhalt durch einige Württemberger geschah und durch Se. Majestät sie mit Generalsnamen benannt wurden. Die Forst soll ausgezeichnet gewesen sein (v. Dollen). Peter scheint, wie auch wohl nähere Verwandte, ohne Erben, wohl um 1350 an der Pest (?) verstorben zu sein und ist dem Andrängen des Bisthums gegenüber auf Besitzthum schwächer gewesen als sein Vater, indem er die Stadt Zanow gründete und diese sowohl als Pollnow (wenn es nicht durch Vettern geschehen ist) demselben abgelassen hat.

Besitz: Pollnow, Schloss, Stadt und Land, der aus vorstehender Urkunde hervorgehende: Zanow mit Schloss nebst Umgegend, an den Ufern der Politz, des Gramentz-Nestbaches, an dem Jamund-See, unter anderm auch Zölfhufen, Schübben, Zuchen, Karnkewitz, Zitzemin u. s. w

XIX. **Johann** v. Gl., genannt Romele (Romulus), Ritter. 1281 bestättigt er dem Kloster Buckow das von seinem „Vorfahren" (Johann v. Gl., Kule, V) in matrimonie demselben gegebene Dorf Persantzke mit 120 (?) Hufen; ob Johann Romele auf Rummelsburg gewohnt und die Stadt von ihm gegründet ist, den Namen von ihm hat, ist möglich. In und über Rummelsburg selbst hat sich diese Tradition bis jetzt erhalten. Durch die Verwandschaft mit oder Herkunft von Johann v. Gl. (Kule) ist er auch verwandt mit Ulrich v. Gl. VI., genannt von Bewenshusen (s. V. und VI. Pomm. St.-Arch und v. Ledebur).

Es ist also falsch, wenn Dr. Klempin ihn für einen über Vorpommern eingewanderten v. Ramel einführen und das Dorf Ramelow, welchen Namen man häufig, auch bei dem Bauernstande in Pommern vorfindet, als ihre Burg(?) bezeichnen will (s. N. V.), zumal die v. Ramel als Eingewanderte wohl mühsam erst Besitz erwerben wollten, aber nichts und noch so bedeutende Landstrecken in der früheren Zeit garnicht verschenken konnten.

XX. **Heinrich** v. Gl. (Bewenhusen), Canonicus zu Cammin 1315. Heinrich von Bewenhusen giebt seine Güter Gützlaffshagen, Kolermannshagen. sammt der Upatelschen Mühle (bei Treptow a. R.) dem Domkapitel zu Cammin, Zeugen: Marcus de Tessen, Lubbe Glasenap 3 etc. (Pomm. St.-Arch.) Die Mühle heisst jetzt „Neumühle". Ob Kolemannshagen das Dorf Glanse, in der Leute Mund Glase (v. Glasenapp?), ist wahrscheinlich, zumal es mit Gützlaffshagen und Neumühl in fast gleichseitigem Dreieck, ein arrondirter Besitz, liegt, auch der Name Anknüpfungspunkt wäre. Vielleicht hat Kolermannshagen Kule-Mannshagen geheissen (N. V.) zur Zeit Gnewomirs, um 1100 hiess der König von Ungarn Kolemann, vielleicht hier der Gebrauch auch des Namens. Neuerdings ist in Erfahrung gebracht, wie in der Gegend noch die Tradition fortlebt, dass etwa auf dem Terrain um Glanse bis zum Kreyherbach, welche Gegend jetzt noch „Upatel" (s. Generalstabskarte) genannt wird, ein Dorf „Colbergerhagen? wohl richtiger Colemanshagen" gestanden haben soll (Brüstlein). —

1329. Arnold, Bischof von Cammin bestättigt einen Vergleich des Friedens, zwischen ihm und den Bürgern Colbergs einerseits und der Stadt Cöslin, Hasso von Schivelbein und Bertram de Domassin andererseits, zu Stande gebracht und zwar durch Verschiedene: Abt zu Buckow, Günther von Schwarzburg, Komthur von Mewe, durch einige Bürgermeister z. B. Ernst zu Treptow a. R., Heinrich von Bewenhusen, Canonicus und Andere.

Besitz: Gützlaffshagen, Kolermannshagen (Glanse), Upatel-Mühle, in und bei Bewenhusen und bei Cöslin gelegener.

XXI. **Tezlaus** v. Gl., Bewenhusen. 1319 ist er unter den ihrem rechtmässigen Herzog Otto I. von Pommern-Stettin treu gebliebenen Vasallen mit seinen Verbündeten (wohl seine Vettern von Glasenapp) aufgeführt und im Kampfe gegen die Aufsätzigen, die für Herzog Wartislaf gegen jeden Fürsten etc., auch gegen Herzog Otto I. von Pommern-Stettin, sich erklärten und Partei ergriffen (Giesebrecht). —

1321. Er bestättigt dem Kloster Dargun den Besitz von 8 Hufen und der halben Pacht aus der Mühle beim Dorfe Klein-Stretenitz (Streitz),

Digitized by Google

welche Stücke sein verstorbener Bruder (etwa N. XX dem Kloster?) verkauft hatte. (Pomm. St.-Arch.) — Ob 1308 bei Gohrband er der Teslaus de Slawina ist? (s. Urk. N. 2). Besitz: Streitz etc.

XXII. **Vicko** (Victor) v. Gl., Bewenhusen, 1. S. v. VII., 1313. Bei Bestättigung des Erwerbs eines Theils von Gohrband und des Besitzes der Oberschläge, so wie von 8 Hufen Burgland für die Stadt Cöslin, durch den Bischof Heinrich von Cammin ist Zeuge: Vicko von Bewenhusen etc.

XXIII. **Nicolaus** v. Gl., Bewenhusen, 2. S. v. VII. 1339. Die v. Wedell beurkunden, dass der Bischof Friederich von Cammin sich mit den Bewenhusen und den Kameken wegen der Hälfte des Schlosses Bewenhusen vertragen und zwar gegen 150 Mk. jährlicher Hebung aus dem Dorfe Köselitz „verlangt" haben. Das Stift hat also seine Hand bereits schon früher im Spiele; Köselitz liegt im Amt Pyritz; es sollte in der Regeste wohl heissen es „erlangt" habe, so dass der Bischof also seit 1339 wohl das ganze Schloss Bewenhusen, welches ja bedeutend in Verfall war, inne hatte und nun fest auf die Gründung von Bublitz los gehen konnte. — 1353. Der Verkauf der zweiten Hälfte des Jamund-Sees, ausser $^2/_6$ davon, durch die v. Glasenappe (Barthusewitze) an Cöslin wird durch Bischof Johann bestättigt. Zeugen: Nicolaus ejus filius Thymmo de Bewenhusen, Henninghus de Pansyn, Miles und Andere. (Pomm. St.-Arch.)

Besitz: Bewenhusen etc.

Gem: N. N.

Sohn: XXXII.

8. Generation v. 1345 bis 1380.

XXIV. **Henning**, geb. c. 1290, Vicedominus, Canonicus, 1347 bis 1359 Archidiaconus zu Pyritz, Nachfolger von N. XI; von 1350 Vicedominus in Cammin, dem als solcher Lettnin zustand, welches Recht für seinen Nachfolger 1359 aufgehoben wurde. — Nach dem Bischof war Vicedominus die höchste Kirchenstellung. — 1320. Unter den Domherren, welchen auf Grund ihrer Einkaufspfründen die Anwartschaft auf eine „ordentliche" ertheilt war, ist Henning nebst N. 8 aufgeführt (Riemann). — Cammin, den 9. November 1350. Der Bischof Johann von Cammin vergleicht sich mit dem Grossmeister Dusemer von Arffberg über das Bischofsgeld und über die Landesgränzen. Zeugen: Bernhardus prepositus, Henninghus Glasenap, Vicedominus Exclesie Caminensis, ferner, Thymno, advocatus in Bewenhusen, Tessen de Kamike und Petrus etc. (hier ein Beispiel, in welcher Art mehrere eines Zunamens angeführt wurden). Von 1360 ab lebte er wohl in Stettin als Domherr (Klempin, Gauhen). Er hatte auch in Brietzig Besitz, Lettnin, Filiale von Brietzig etc., wahrscheinlich hatte er auch seinem väterlich ererbten Besitz zu Gunsten der Kirche entsagt.

XXV. **Henning**, „senior," geb. c. 1320. 1365 Canonicus Colbergensis; Decanus. Fast sämmtliche Colberger Pröbste etc. waren auch Mitglieder des Camminer Capitels zu jetziger Zeit, es hörte mehr die Selbstständigkeit des Colberger Capitels auf; dennoch stand an der Spitze desselben als Präses der Dekan, ihm hatten die anderen Prälaten Gehorsam zu leisten, auch gebührte ihm die erste und die beste Pfründe. Die Domherren hatten in der Papenstrasse noch 1522 8 Amtswohnungen. Es gebührten z. B. Rossentin, welches nahe der See lag, bereits verschwunden ist (bis auf $2^1/_2$ Bauern, welche dem Magistrat gehörig), ganz dem Dekan, auch halb Degow, die andere Hälfte dem Kanterat; Prettmin zur Scholastikatspräbende, sowie in Mechentin 1 Hof, ein anderer noch dem Dekanat, Tramm gehörte dem Domprobst. — 1375 wird durch das Capitel zu Colberg an Henning Ruzmann 1 Hof zu Seefeld zu 3 Hufen verkauft, weniger aus Gründen des Geldmangels, als aus Voraussicht und event. Beilegung eines Streites mit denen von Lustebur. Seitens des Capitels schliessen den Verkauf ab der Probst Franziskus, Henning Steanhus, Herdern Scolmester, ferner Domherr zu Colberg Henningh Glazenape und

Digitized by Google

Curt Zuverliken etc. — 1379, d. 1. Novbr. Colberg. Georgius Kelre, Probst, Decanus Henninghus Glasenap, Johann Zynneghe, Scolasticus, Hermanus Lülleuitze, Canonicus capitulares des Colberger Domkapitels bezeugen, dass Magister Hermanus canonicus und Magister Franziskus Vicarius, fratres dicti Leuenow einen Altar in der St. Marien-Kapelle, auf der Ostseite der Kollegiatkirche, gestiftet und dotirt haben (Pomm. St.-Arch.). — 1386, den 15. März. Eghard von Wolde, Vogt zu Belgard, der Rath zu Belgard etc. verbürgen sich vor ihren Herzogen Wartislaf VII. und Barnim V., dass sie das Stift bei allem Recht erhalten wollen. Zeugen: Henningho Glasenap, seniore etc. (Pomm. St.-Arch.) —

XXVI. Barthus v. Gl., Barthusewitz, S. v. XII. — 1335 transsumirt er mit seinen Vettern Paulus XIII., Henning XXVII., Ulrich XXVIII. und Vicko XXIX. eine Urkunde von 1287, laut welcher ihr Ahnherr Barthus Niger Grundbesitz an das Kloster zu Cöslin schenkt resp. verkauft (s. XIII und N. III.). — 1346 ist Barthus als Sohn des Andreas XII. hier genannt v. Glasenapp, als Vetter von Petrus, 6. Mitbetheiligter bei dem Ausgleich, der mit den Cöslinern abgeschlossen wird, wegen des der Wittwe des Peter, Abele v. Gl., von ihnen verbrannten Dorfes Manow (s. N. XXVII. Pomm. St.-Arch.). —

XXVII. Henning v. Gl., Barthusewitz, 1. S. v. XIII. 1335. Sein Vater Paul XIII., seine Brüder: Ulrich XXVIII. und Vicko XXIX., sein Vetter Barthus XXVI. transsumiren eine Urkunde von 1287, laut welcher ihr Ahnherr Barthus III., der schwarze Ritter, Schenkungen und dergl. an das Kloster zu Cöslin gemacht hat. (s. N. XIII, III, Pomm. St.-Archiv.) —

1346. Henning, (Sohn des Paulus, als nächster Vetter), Mewes de Kameke. Ulricus de Drusedowe (letztere wohl Brüder resp. Schwäger von Abelen), Barthus XXVI., Sohn des Andreas XII. und Ulricus XXXVIII, famulus, Sohn des vorgenannten Henning, filii Dom. Pauli XIII. stiften einen Vergleich zwischen Abelen, Wittwe des Petrus Glasenapp N. 6 und dem Rath zu Cöslin wegen der Niederbrennung des Dorfes Manow (in einer Fehde geschehen), wonach der Rath 200 Mk. Entschädigung zahlt und ein Stück Genter Tuch giebt. Paul XXX. und Henning v. Glasenapp verbürgen sich noch besonders in dem Vertrag. Zeugen: Peter de Pollnowe XVIII, Nicolaus Walkendorp, Thymo advoc. tho Bewenhusen, Henning Schmalbeyn, Vicko de Butzeke etc.

Gem: N. N.

Sohn: XXXVIII.

XXVIII. Ulricus v. Gl., Barthusewitz, 2. S. v. XIII. — 1353. Paulus XL., Barthus XLI. und Henning XLII., Söhne des Paulus XXX., Ulrich und Viko XXIX., Brüder desselben und Andreas XXXIX, Sohn des Ulrich, genannt Barthusewitze, verkaufen dem Rath zu Cöslin 2 Theile von der Hälfte des Sees Jamen und des Baches Nest (d. h. vom See bis zum Ausfluss in die Ostsee) mit den entsprechenden Gebieten und beschreiben die Gränzen: Etwa eine Linie vom alten Tief auf Labus theilt die östliche Hälfte des Sees ab, so dass $^1/_2$ von der Hälfte des ganzen Sees und das Wussekensche Wasser, nebst entsprechenden Gebieten am Strande und Gerechtigkeiten, auch am Bache, der Familie noch verbleiben. (Pomm. St.-Arch. s. Urk. N. 9). — 1356. In der Bestättigungsurkunde dieses Verkaufs durch den Bischof Johann v. Cammin und gleichzeitiger Belehnung der Stadt Cöslin mit diesem Theile des Jamund-Sees und der v. Glasenapp-Barthusewitze mit dem Rest, ist Ulrich auch aufgeführt. Dieser Rest verblieb speciell zu Wusseken und trat die Familie mit den an dem verkauften See und andern Theilen haftenden Servituten mit ihren andern Besitzungen, als Repkow, Lase, Moker, Bulgrin etc. dafür ein. — Es lässt sich hier die schlaue Diplomatie des Bisthums, wie bereits früher gesagt, die v. Glasenappe aus diesen fruchtbaren Gegenden in die weniger guten südlich gelegenen hinaus zu manövriren, deutlich erkennen. Nachdem der Köder ausgeworfen war, die Stadt Bublitz zu gründen, Paul v. Gl. XXX.

Digitized by Google

auch darauf, eine Modesache, damals Städte anzulegen, angebissen, wahrscheinlich schon viel Geld dabei verloren hatte, woher wohl eine Verschuldung der Besitzungen am Strande entstanden war, beschleunigte der Bischof den Ankauf dieses Theils des Jamund-Sees cum pert. für seine Stadt Cöslin. In der That ziehen diese Familienglieder ausser nach Wusseken, Repkow, Claweshagen etc. sich mehr auf Thunow, Bulgrin etc. zurück, weshalb auch nun einzelne öfters nach Bulgrin genannt werden. Die andern, die sich fast ausschliesslich von Glasenapp nennen, treten mehr in und bei Bublitz und südlicher auf. Von hier ab scheint sich eine Abzweigung der Linie, nur von Glasenapp sich nennend, in welche der Beiname Barthusewitz (Bartzwitz, Barthuskewitz) aufgeht, von der sich fast ausnahmslos nur Bulgherine, nach Bulgerin, nennenden Linie, herzudatiren, welche Scheidung 1415 durch, s. A. Paul Bulgrin, wohl vollständig besiegelt wird. — Die Erwerbung des Jamund-Sees war für Cöslin um deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie dadurch, da die Strandgerechtigkeit Colbergs bis an Nest bereits ging, von hier ab für sich auch neben den andern Vortheilen, der Fischerei, den hiermit verknüpften Rechten und der höhern Jurisdiction etc., die Strandgerechtigkeit mit erhielt; diese und andere Gerechtigkeiten blieben jedoch in Communion der Familie von Glasenapp mit der Stadt Cöslin, die Jurisdiction aber für Jeden auf seinem Gebiete nur über seine Unterthanen.

Besitz ergiebt sich aus Vorstehendem; Anth. an Nest, Lase, Repkow, Claweshagen, Bulgrin etc. Auf Bublitz und Umgegend hatte er sich weniger eingelassen, als seine Brüder.

Gem: N. N.

Sohn: XXXIX.

XXIX. **Vicko**, Victor v. Gl., Barthusewitz, 3. S. v. XIII. 1335. Paulus XIII. miles, Dom. Barthus XXVI., Sohn von Andreas XII., Henningus XXVII. filius noster Paulus, et Ulricus XXVIII et Viko XXIX. transsumiren eine Urkunde von 1287, laut deren ihr Ahnherr Barthus III., der schwarze Ritter, dem Kloster zu Cöslin Schenkungen gemacht hat. Dies wohl zum Zweck der Gründung von Bublitz (s. III, XIII, Pomm. St.-Arch.). — 1347 bei dem Vergleich, den Paul und Henning v. Gl. XIII. und XVII. mit dem Bischof von Cammin wegen der Gränzen von Bublitz und dergl. abschliessen, ist Vicko nebst Bruder Paul XXX. Zeuge (s. Urk. N. 8, Schöttgen). — 1353. Vicko ist beim Verkauf 2er Theile von der östlichen Hälfte des Jamund-Sees nebst Pertinenzien an die Stadt Cöslin Mitbetheiligter und wird bei der 1356 erfolgten Bestättigung resp. Belehnung genannt (s. XXVIII und Urk. N. 10). — Obiger Vergleich von 1347 giebt Zeugniss von dem unglückseligen Unternehmen, in welches sich Vicko und besonders sein Bruder Paul XXX. auf Anlass des schlauen Bischofs bei der Gründung von Bublitz eingelassen hatten und welches das üble Gefolge hatte, dass der Besitz in der besseren Gegend aufgegeben und dem bischöflichen Interesse überliefert werden musste. Vor 1340 beginnen bereits die Zwistigkeiten mit dem Bischofe hierüber, welcher durch Belehnung mit einer wüsten Gegend nach südöstlicher Richtung hin die v. Glasenapp-Barthusewitze beschwichtigen will, so 1340 (s. N. XXX), dann 1342 (s. Pomm. St.-Arch.), wo der Bischof Friedrich ihnen 500 im Lande Bublitz gelegener Hufen südöstlich auf Schlochau, etwa zwischen Baldenburg und Hammerstein liegend, anweist, und was er hier stets bereitwilligst that, sie damit belehnte, worüber 1342 die Gebrüder von Glasenapp (Barthusewitz) Paul XXX. und Vicko, welche Brüggemann einmal in Barzewitz, auch in Bartickow verstümmelt, und zwar auch „über die empfangene Belehnung mit dem 8. Theil des Landes Bublitz", dem Bischof einen Revers ausstellen. Nichts desto weniger währten Unzufriedenheit und Zwistigkeit fort, auch haben die v. Glasenapp wenig Gebrauch von den noch näher zu bezeichnenden Landstrecken gemacht, wie es scheint, deuten nur Altschloss, Karzenburg, Casimirshof, wo ein Schloss gewesen und noch ein Wall mit Mauersteinen vorhanden ist, Sassenburg, Drensch

Digitized by Google

(Drenzke) und besonders Linow oder Ulrich's Schäferei am Zubberow (vielleicht von Ulrich XXVIII. angelegt) darauf hin, dass sie nur diesen Orten Aufmerksamkeit gewidmet haben; das Uebrige ist wohl bald afterverlehnt, verpachtet oder auf andere Art vergeben worden. Vielleicht datirt aus dieser Zeit die Ansässigkeit der v. Zarten, der v. Lohden und Anderer dort, her. — Bei Angabe von gewissen Anzahlen von Hufen zu jener Zeit (wie bei N. V, hier) waren allgemein andeutungsweise die urbaren Hufen gemeint, da sich diese bei Weitem nicht mit denen in seinen Gränzen angegebenen Areal deckten. Nach der Verleihungsurkunde von 1342 sind die ungefähr angegebenen Gränzen für ein Stück Land von circa 5 Quadratmeilen: Oestlich des Belitz-Sees, welcher mit seiner Fischerei für den Bischof und seine Unterthanen bleibt, (wahrscheinlich die Burg Balde ausgeschlossen), dann in der Richtung des Belitz-Sees südöstlich bis zur Zarne (Zahne), diese hinab bis zum Zadakfluss bei Hammerstein, diesen aufwärts westlich um den Dolgen-See, von diesem bis zum Gebiet des Herzogs von Stettin, von hier bis dahin, wo die Gränzen dieses mit denen des Bischofs zusammenstossen, dann nach dem See Schmolzig (Stepenscher), Damen- auch Virchow-See, weiter in der Richtung auf Bublitz durch einen Steinbrink bis gegen den Cölpinschen See, hinüber in ostnordöstlicher Richtung auf den Weg, der von Bublitz kommt und an dem entlang die Gränze auf Baldenburg nach Osten weiter zurückführend das Gebiet abschliesst. Es liegen in diesem Stück Lande jetzt Ortschaften: Grumsdorf, Neuewelt, Altschloss, Ulrichshof, Baldenburg, Drensch, Casimirshof, Bischofthum, Stepen, Wittfelde, Ebersfelde, Schönau, Dolgen, Demmin, Fernheide, Neugut, Eschenriege und andere; ferner etwa 8 Seen und bedeutende Forsten.

1350 belehnt der Bischof von Cammin Vicko und Paul XXX. v. Gl., genannt Barthusewitze, abermals mit der Stadt Bublitz, deren Privilegien bestättigt werden, mit dem Schloss und den „500 Hufen Landes" (Brüggemann), wohl noch veranlasst durch den Erwerb von Pollnow von den Vettern (Vergl. XVIII)? —

Besitz: Ausser dem Stück Landes von Baldenburg bis Hammerstein, in und bei Bublitz, auch betheiligt an den übrigen Gütern beim Jamund-See, an der Radüe also: Repkow, Bulgrin etc.

XXX. Paul v. Gl., Barthusewitz, 4. S. v. XIII., Knappe. 1330 übernehmen der Knappe Paul v. Gl. und der Knappe Gerhard Goltbeck die Gründung der Stadt Bublitz auf Veranlassung des Bischofs. Nach Rango wird in der ersten Fundations-Urkunde der Stadt zugesprochen: 1) Lübisches Recht, 2) Wyder tho Eigendohme gewe wy derselwigen Stat twe hundert Hofen und twe See, als genomt Drebin und Clowen, die Hälfte in Dele dem See der Stad u. s. w. und dat andere Holve Dele den Possessoren (Paul v. Gl. und Gerhard v. Goltbeck) und ehren wahrhaftigen Erwen in Ewigkeit tho beholdende etc. — Das Land Bublitz, zum Gebiet der Grabow gehörend, welches, wenn es nicht durch die Herzoge für Neu-Stettin geschah, auch der Markgraf Waldemar an das Bisthum Cammin, wohl als Ausgleich für den Einfall in das Bisthum überlassen haben soll, nachdem die Entschädigung durch das Land Nest, welches grösstentheils noch den v. Glasenapp gehörte (III, XIII) fehlgeschlagen; suchte Bischof Friedrich trotzdem sich zu befestigen und gründete in dem Grunde Bublitze (Bobelze) an der Gozel, nicht fern von dem Schlosse Bewenhusen, eine Stadt 1330. Bis 1339 scheint Bublitz schon ein Flecken geworden zu sein, bei dem die Possessoren das Schloss inne hatten und von ersterem ein v. Wedell, ein v. Schöning, frühere Vasallen des Markgrafen, etwa 3 Theile besassen, welche der Bischof mit 1850 Mark auskaufen musste, während Henning und Peter von Kameke das 4. Viertel des Fleckens inne hatten und als dort angesessene Pommern noch verblieben. Ausser 200 Hufen nebst dem vorstehend der neuen Stadt Geschenkten und der gewährten Jurisdiction wurden derselben auf 10 Jahre die völlige Freiheit von allen Abgaben und die Versicherung ertheilt, dass der Bischof zur Anfertigung eines Grabens

Digitized by Google

von 40′ um dieselbe unter der Beihilfe ihrer Einwohner hilfreiche Hand leisten wolle. Von allen Einkünften und Nutzungen in den Gränzen des Eigenthums der Stadt wurden während der 10 Jahre die Hälfte den beiden Possessoren, die andere Hälfte den Bürgern zur Ausstattung der Stadt, nach Verlauf von 10 Jahren dies Alles ihnen, resp. den Bürgern überlassen. Ausser den in dem Eigenthum der Stadt gelegenen 82 Hufen, 8 Morgen Wiesen, welche mit der Befreiung von allem Zins etc. den Gründern der Stadt zum Besten angewiesen wurden, verlieh der Bischof denselben das Recht, dass sie einen unter sich oder sonst Jemanden mit bischhöflicher Genehmigung zum Richter in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen bestellen und Verbrechen bis 60 Schilling zu bestrafen berechtigt seien. Auch wurden den Gründern von der auf der Chuzene (Gotzel) zu erbauenden Mühle alle Nutzungen und Pächte verschrieben, wovon aber nach 10 Jahren ihnen und ihren Erben nur die Hälfte gehören solle u. s. w. (Brüggemann, Rango). Die Stadt konnte nicht recht gedeihen, in der Umgegend waren die Edelleute zu mächtig, besonders die v. Glasenapp, auch wohl Paul als missvergnügter Mitbesitzer der Stadt und die Goltbecke; erstere sollten durch den Bischof dadurch beruhigt werden, dass sie 1342 500 Hufen bis in die Gegend von Schlochau erhielten, s. Vicko XXIX. (Barthold). Inzwischen hatte der Bischof Friedrich 1340 am Ostermontage abermals die beiden Knappen Paul v. Gl. und Gerhard v. Goltbecke mit dem angeführten Besitz und den Einkünften, mit der Vogtei, nebst Jagd und erweiterten Gerechtsamen belehnt. (Pom. St.-Arch.) Das Schloss, von dem hier die Rede ist, war noch Bewenhusen auf dem, wenngleich es verfallen, wohl seit 1339 im Besitz des Bischofs wieder renovirt, sich wohl v. Glasenappe (Bewenhusen) (s. Thimmo 1347) Sitz vorbehalten hatten, und treffen hier die Vettern, die sich nur v. Glasenapp, die andern mit dem Linien-Beinamen Bewenhusen und die sich noch Barthusewitze nennenden, dort zusammen. Es scheinen doch die von Glasenapp mit der ganzen Anlage von Bublitz als unter speciell bischöflicher Gewalt, in nächster Nähe, durchaus unzufrieden gewesen zu sein, und hat Paul den Ort, Schloss und die Stellungen in denselben, wie es scheint, bald aufgegeben; denn 1347 sind sein Vater Paul XIII. und Henning v. Gl. XVII. noch wesentlich im Streit und in Händeln mit dem Bischof Johann von Cammin, besonders wegen der Gränzen von Dorpstede gewesen, wie es ja der Vergleich von demselben Jahre (s. Urk. N. 8) klar darthut, wo denn auch nicht Paul, sondern Thymmo Advokat (Vogt) in Bewenhusen ist, dem Bischof wohl mehr ergeben und noch nicht so geschädigt, als die von Glasenapp - Barthusewitz. Auch der Gerhard Goltbecke verschwindet von Bublitz. In Dorpstede ist ein Schloss, nahe dabei in der gegründeten Stadt (s. N. 4 Simon von Lohde) auch noch ein Schloss, wohl nur Burg, oder beides in einem gemeint, gewesen. —

1350, als die Stadt Bublitz wohl etwas weiter gediehen war, der Bischof Friedrich von Eickstedt ihr die Privilegien und die gewonnenen städtischen Einrichtungen confirmirte, haben sich Paul und Bruder Vicko N. XXIX von Glasenapp abermals mit Stadt und Schloss Bublitz, sowie mit einem Achtel des Landes Bublitz, ferner mit den 500 Hufen nach Schlochau zu gelegen, belehnen lassen, was in Bezug auf den Besitz von ganz Bublitz wieder nicht von langer Ausdauer gewesen, indem die Stadt resp. auch das Schloss sehr häufig in der späteren Zeit aus einer Hand in die andere wanderten. — 1444 wurde die Stadt Bublitz, grossentheils wieder in den Besitz des Bischofs zurückgegangen, von dem Bischof Friedrich von Bock zum Theil dem Mickes von Massow für 5000 Mark verkauft und zu Lehn aufgetragen; von den Nachfolgern ist sie wieder an die v. Glasenapp, ein Theil an einen von Kleist und an einen von Münchow gelangt. Von diesen löste sie Bischof Ludwig. Graf v. Eberstein, wieder ein, verpfändete sie zuerst dem Caspar v. Lohde, Herrn zu Gust, und nachdem dieser sie wieder abgetreten hatte, verkaufte derselbe Bischof im Jahre 1497 Stadt, Schloss und Land Bublitz an Peter v. Gl. 13., der bereits noch einen Theil von seinen Vorfahren, die ihn festgehalten, daran hatte, für

Digitized by Google

750 Rh. Gulden à 4 Mark (Finkenaugen), bis dann nach 1507 der Bischof Carith sie wieder, von nun ab nach Simon Lodes ungerechter Hinrichtung, von den Glasenappen Gewaltthätigkeiten, d. h. Vergeltung fürchtend, ganz erwarb, (S. N. 4.) — Pauls drei Söhne: Paul, Barthus und Henning scheinen sich gar nicht auf Bublitz weiter eingelassen zu haben, und finden wir sie nur um den Jamund-See in Wusseken, Nest (Lase), Repkow, Claweshagen, welches letztere an der Ostsee gelegen, vielleicht unter anderem Namen (Cluss?) (wie z. B. das Dorf Kleist) als Ort jetzt noch bestehen mag; ferner in Thunow, Bulgrin u. s. w. ansässig. Seitdem sie den grössten Theil des Jamund-Sees nebst Pertinenzen an die Stadt Cöslin auf Betreiben des Bischofs verkauft hatten, scheiden diese Brüder und ihre Nachkommen sich immer mehr von den andern Vettern, nannten sich nach 1356 ausschliesslich nur Bulgrin, so dass sie besonders seit 1415 der Stammfamilie der v. Glasenappe fremd wurden und ja 1650 ganz ausgestorben sind.

Besitz: der hier vorstehend aufgeführte und der in und bei Bublitz, darunter Glienke, angegebene, sowie circa 5 □ M. bei Baldenburg und Hammerstein.

Gem.: N. N.

Söhne: XL, XLI, XLII.

XXXI. **Wartislaf** oder **Woyslaf**, Sohn von XVI., Ritter, lebt schon 1296. Auf Schloss Altschlage. — 1317 bei Uebereignung von Dammaslowitz an das Kloster Buckow ist er Zeuge, ebenso sein Sohn Lorenz nebst Andern in einer Urkunde von 1329. Dr. Klempin bekundet: „1341 verkauft Woyslaf das Dorf Warschow (Warzkop) an die Stadt Schlawe (Neu)“ (wohl endgültig und ganz; denn früher schon muss er oder sein Vater an Schlawe, vielleicht auch an Andere Theilgüter, Gerechtsame, letztere besonders an die Stadt, abgetreten haben). Nach dem Jasko-Swenzonischen Tenor einer Urkunde heisst es: 1335 d. 18. Mai, Schlawe, schliessen Johann (Jasko) von Schlawe und seine Söhne Peter und Lorenz unter Beirath, d. h. mit Einverständniss ihres Patruus (s. Henning XVII. von Rügenwalde) und „vieler Freunde“ einen Verkaufsvertrag ab über die von dem verstorbenen Voigt von Schlawe Dietrich übernommenen, im Dorf Warschow belegenen Güter an die Stadt Neu-Schlawe. — Weideland und Koppeln haben ja feststehend die von Glasenapp, hier Wartislaf und auch wohl Mathäus, früher schon der vor der Stadt bestandenen Kolonie resp. später der Neu-Stadt, ärmlich dotirt, hergegeben; und auch wohl Theilgüter in Warschow früher verkauft oder verpachtet, die dann auf eine oder die andere Art in die Hände Dietrichs und der Jasko-Swenzonen gekommen sein mögen. —

1341 d. 15. August. An der Spitze der Ritter und Knappen, welche Namens der Edlen des Landes Pommern-Stolp den Herzogen Bogislaf V., Barnim IV. und Wartislaf die Aufrechterhaltung des Landfriedens und die Zerstörung der Raubschlösser geloben, steht Wartislaf (Woyslaf) von Mikrow.

Besitz: Schlawe und in Umgegend, wie Warschow, ferner Raczyn, Mikrow und wohl den ganzen bei dem Vater aufgeführten Grundbesitz.

Gem.: N. N., Tochter des Lorenz, Kastellans zu Stolp (1270, 1312), der auch längere Zeit in Rügenwalde lebte.

Söhne: XXXXIII, XXXXIIIa.

XXXII. **Thymmo** (Thimoteus) v. Gl., Bewenhusen, S. v. XXIII.

1346 bereits ist er als Advocatus tho Bewenhusen Zeuge bei dem Vertrage, den Henning v. Gl. XXVII., Barthus XXVI., Ulrich XXVIII. und Andere mit dem Rath der Stadt Cöslin betreffs des der Abele, Wittwe des Peter v. Gl. N. 6 an Manow zugefügten Brandschadens abschliessen (s. Pom. Stadt-Arch.).

1347. Nachdem das Schloss Bewenhusen auch im bischöflichen Besitz, ausser einem anderen Theil bedeutenden Grundbesitzes dieses Zweiges der Familie, besonders der am Strande, Bast, Streitz, auch Puddmersdorf etc.,

Digitized by Google

letzteres von N. II, ferner bei Geritz, Neu-Klenz, Antheil von Beltz übergegangen, scheint dies letztere Gut hauptsächlich nur noch übrig geblieben zu sein und findet man die meisten der nun noch unter dem Beinamen Bewenhusen auftretenden v. Glasenapp in bischöflichem Dienst, resp. Kirchenwürden bekleidend, wie hier z. B. Thymmo 1347, noch als Vogt des Bischofs von Bewenhusen, vor, der seinen Vetter Henning v. Gl. in der Fehde bei Bublitz zeit- und dienstgemäss gefangen genommen hatte (s. Urk. N. 8).

1350 ist Thymmo advocatus in Bewenhusen, nebst henninghus Glasenapp XXIV. und Andern Zeuge bei Feststellung der Landesgränzen und des Bischofsgeldes zwischen Bischof Johann von Cammin und dem Hochmeister Dusemer von Arffberg; dabei auch Petrus Kamike senior et Petrus. (Beispiel, wie mehrere desselben Zunamens aufgeführt wurden, cf. Preuss. St.-Arch., Cramer).

1353 hatten die v. Glasenapp-Barthusewitz und zwar der Zweig, welcher sich von da ab nach dem altväterlichen Besitz Bulgrin nannte, $^2/_3$ der östlichen Hälfte des Jamund-Sees an Cöslin verkauft, was noch in demselben Jahre der Bischof Johann vorläufig bestättigte. Hier sind Zeugen: Henninghus, Pansyn, Miles et Nicolaus ejus filius, Thymmo de Bewenhusen und Andere. In demselben Jahre 1353 wird Thymmo auch als Bürgermeister von Cöslin genannt (Pom. St.-Arch.).

Besitz: Beltz und anderen.

XXXIII. **Ulrich** v. Gl., Bewenhusen. 1353 Zeuge bei der Confirmation durch den Bischof Johannis von Cammin des Verkaufs von $^2/_3$ der östlichen Hälfte des Jamund-Sees seitens der von Glasenapp-Barthusewitz an die Stadt Cöslin (Pom. St.-Arch.).

9. Generation von 1380 bis 1415.

XXXIIIa. **Johannes** v. Gl. I. 1377 Cononicus Cam. (s. N. XXXIV.), Klempin führt neben Johannes v. Gl. den II., N. XXXIV, diesen mit I bezeichnet, auf; es waren also zu gleicher Zeit zwei v. Glasenapp Cononici.

XXXIV. **Johannes** v. Gl. II., geb. c. 1320, lebte noch 1383. Cononicus, Scholasticus von Cammin. (Klempin.) 1377 den 22. Juli gegeben zu Drahemburg, heisst es über den Landfrieden, den Kaiser Karl IV, als Markgraf von Brandenburg auf 5 Jahre mit dem Bischof von Cammin und dem Herzog Wartislaf dem Jüngeren von Pommern geschlossen und dem Wartislaf der Aeltere den 17. August 1377 beitritt: „Ueber diesen Lantfryde sal von unsir allir wegen eyn Howptman seyn Jacob von Güntersperge, vogt zu Stargarde, und wyr obgenannter Kaiser Karl haben von der Marke wegen zu Brandenburg zu dysen Lantfryde gesetzt Lütke Jacob von Güntersperge und Niclas Berlyn, Bürgermeister zu Kunigsperg, und wir vorgenannter Bischof von Camyn haben von unsern wegen zu disim Lantfryde gesetzt Johans Glosenap und Ludweygen Suberlich, Bürgermeister zu Colberg und wyr obgenannter Hertzog Wartisla der Jünger haben von unsern wegen zu diesin Lantfryde gesetzt den Edeln Otten, Grafen von Nowgarden, den Jüngsten, und Pawil Mallyn, Bürgermeister zu Stargarden. Der egenannte Hawptmann und die Sechse sullen uff die naheste Quatertempir kommen jen Arnswalde und do richten über Rawb, brant, Mortbrant, na rechte unna über unrecht widersagen nach rechte als der Lantfryde aufweyset und als sie darüber zu den heiligen gesworen haben, uf die ander quatertempis nahest darnach sullen sy seyn zu Korlyn und uff die dritte zu Bellgarden und darnach wider gen Arnswalde etc. (Riedel)."

XXXV. **Hermann.** 1356, wo sich die Gesellschaft der Kalandsbrüder wohl auflöste, die Mitglieder zum letzten Male in Colbergs Urkunden erscheinen, bildete sich hier die heilige Leichnamsgilde mit einem Altar von 30 Mk. jährlicher Rente zu Memoiren für das Seelenheil sämmtlicher Brüder und Schwestern. Die Genossenschaft hatte damals 4 Provisoren, 2 Geistliche und 2 Laien, darunter Hermann v. Gl.; sie führte ein eigenes Siegel. (Riemann). — 1363 d. 16. Juli, Colberg. Gottfridus, decanus eccl. Colb., Johannes, apo-

Digitized by Google

thecarii, Vicarius St. Georgi, ibidem, Hermanus Glazenap und Otto Rose, Civis Colbergensis prouisores frater nitatis corporis Christi ibidem überweisen 60 Mk. zur Stiftung einer Memoria am Altar corporis Christi. (Pom. St.-Arch., Wachsen.)

Schon im 8. Jahrhundert war es üblich, dass die Priester eines gewissen Distrikts am ersten Monatstage zusammen kamen, um sich über die Führung des göttlichen Amtes, zu welchem sie berufen waren, zu berathen, die kirchlichen Feste für den laufenden Monat zu ordnen, auch Seelenmessen für Verstorbene zu lesen. — Dieser erste Tag hiess Kalendae, diese synodalen Zusammenkünfte unter gemeinsamem Gottesdienst und folgendem Mahle hiessen „Kalenden", woraus die Kalandsgilden oder Kalandsbrüderschaften hervorgingen. (Gesch. v. Spandau.) Später wurden profaner Weise mehr Bierklubs aus den Versammlungen; daher: „er kalandert den ganzen Tag." (v. d. Dollen.)

Besitz: In Colberg und wohl in der Nähe.

XXXVI. **Lubbert**, Civis Colbergensis. — 1387 den 28. Juni, Colberg. Ludovicus Zuuerke, proconsul, Henricus Ghemelyn, senior, Hartwicus Dabelsteen et Lubbertus Glazenap bitten den Borcke (de Lobeze) vicarius und Administrator des Bischofs Johann (provuisi et electi) von Cammin um kirchliche Confirmation einer nach dem Testament des Estmarus Kremer gestifteten Vicarie zu Colberg und präsentiren den „Priester" Marquardus Lyndeman zum ersten Vikar derselben. (Pom. St.-Arch., Wachsen.) — Lubbert war wohl der letzte der Zeit in Colberg angesessenen v. Glasenapp.

XXXVII. **Peter**, Landesvogt und Schlosshauptmann von Neu-Stettin, letzteres bis 1407; gestorben c. 1410. — 1389, den 19. Juni. Bischof Johann von Pomesanien (Riesenburg) als päpstlicher Conservator und Richter befiehlt den Geistlichen nachstehender Städte kraft einer Bulle des Papstes Alexander IV. auf die Klage des Hochmeisters Conradus Czolner de Rothensteyn, den Eccart v. Wolde und alle betheiligten Edelleute, welche an der Gefangennehmung des Herzog Wilhelm von Geldern (bei Stolp) auf seinem Zuge zum Deutsch-Orden nach Preussen betheiligt gewesen, unter Androhung des Bannes aufzufordern, innerhalb bestimmter Fristen vor ihm zu erscheinen. Unter den Städten sind: Stettin, Cammin, Wollin, Greiffenberg, Treptow, Belgard, Cöslyn, Cörlyn, Soannow, Rügenwalde, Schlawe, Stolpe, Arnhausen, Bublitz, Polczyn, Berenwalde, Drauvenburg, Nörnberg etc. genannt. Die Edelleute waren: Eccardus von dem Walde junior, Comes de Dewitz habitans in Dobern, Johannes von Lantkow hab. Norenberg, Paulus Kranksporn, Reymarus Pudewelsch, Woldicke vom Walde, lange Henning vom Walde, Filius Borcardi interfecti, Henning von Wedil von Meldyn, Hans von Wedel von Minnenburg, Hans von Wedel de Falkenburg, Matzke Borke von Stramehl, Gerhard von Deus czur Dewir, Drews henning, Junge Paul et Henning bulgrin von Claushagen cum patribus suis et servitoribus Zciczik von bolczin, Michel Manteufel von bolczin, Reymar Pudewelsch in beerenwalde in Czulchhain, Michel Pudewelsch circa beerenwalde in Czulchhain, Hans Hechthusen in beerenwalde, Heinrich frater suus heynrich hechthusen, in Nuve-Stettin Petir Glasnap, hans Lude, henning Bounnie von natzebande, Paul verce der Junge czu volkow, Teslafe Karmlis schiren frund Wisbra Kamike in Ruewalde, Swantes teschsitz Wissike filius meslaf Jacob czippelow qui morabatur in Stolpe, brizmar Kleste halbpfaffe in Sattikow Bisbra Kleeste filius Vulczin Belgarte Fridekow filii myntin vicke von Heydebrecke in Ostirbac, Jurge bere von Heydebrech in Parow Mertin czu Rikow, Conrad czu Rikow Heyne monchow in Buckow Eccard Pudewels hab. in Pudewels u. s. w. (Vogt, Urk. N. 13.)

Aus dieser Urkunde geht hervor: 1) dass Peter v. Gl. in Neu-Stettin sich befindet, wo er, wie wir weiterhin sehen werden, Schlosshauptmann ist, wie es ältere und jüngere Vettern auch gewesen sind; 2) dass in der Reihenfolge der Städte Bärwalde in Hinterpommern bereits als Stadt aufgeführt,

Digitized by Google

also vorher etwa vor 1350, wahrscheinlich gleich nach Gründung der Stadt Märkisch-Friedland 1314, wobei Henning N. X. zugegen war, von diesem von Glasenapp wohl fundirt worden ist, 3) dass Reymar Pudewelsch in circa Beerenwalde in Czulchhain, (Schivelbein) desgl. auch Hans Hechthusen hier in der Nähe von den Stammgütern Podewils resp. Zarnefanz, dabei noch heute ein Vorwerk Hechthausen, aufgeführt sind. In den „baltischen Studien", wo über das Thierreich in Pommern verhandelt und die Orte genannt worden, welche ihre Namen nach Thieren führen, ist im Lande Schivelbein, zwischen den Dörfern Stolzenberg und Falkenberg ein Ort „Bärwalde" aufgeführt, der bereits bis auf Folgendes (von Giesebrecht) verschwunden ist: „Beim Krummen Wasser bei Stolzenberg (unfern Schivelbein) auf der Landstrasse von Colberg nach Schivelbein ist ein ziemlich beträchtlicher Raum, der in der Rundung mit einem Erdwall eingefasst war, wo eine alte Stadt gestanden haben, in den märkischen Kriegen aber zerstört worden sein soll." 4. geht aus der Urkunde hervor, dass die, dem Herzog Bogislaf IV. und den später hier Fuss fassenden westlichen Fürsten nachfolgenden von Vor- nach Hinter-Pommern wanderden Edelleute, als die v. Podewise, alte Schlossgesessene auf Demmin in Vorpommer, v. Kleiste, v. Wolde, v. Münchow, auch v. Zastrow um 1400 herum noch nicht weiter als bis zu der Höhe, meist westlich von Belgard, gekommen sind, daher die betreffenden Familien auch später sich an dem Weiterausbau der bereits fundirten Stadt Bärwalde und Ansiedlung in dem Lande bei Bärwalde resp. im Copriebenschen Busch und in der Pieleburg'schen Heide, welche Gebiete die v. Glasenappe allein ja nicht bewältigen konnten und wo immer noch grosse zu bebauende Strecken blieben, erst etwa von 1450 ab haben betheiligen können (s. bei Bärwalde, Th. I). Es ist Angesichts dieser Urkunde von dem Archivar Dr. Klempin (Kraz?), welchen alle Welt als unfehlbar ansieht, unverantwortlich gehandelt und falsch, wenn er in seinem Werke: „Die Städte Pommerns, S. 18." von der Stadt Bärwalde in Hinterpommern schreibt: „Der Ort Bärwalde taucht zuerst auf in einer Urkunde von 1389 als Sitzort des Reimer Podewils und Hans Hechthausen." Klempin weiter: „1479 ist ein Achtel von Stadt und Land Bärwalde in Lehnbesitz des Geschlechts von Münchow, um 1525 erschienen auch die v. Glasenappe (als sie nun die Lehnsherrschaft angenommen) mit Lehnbesitz von Bärwalde. Von da ab ist die Stadt gemeinschaftliches Besitzthum der Geschlechter: von Glasenapp, von Wolde, von Zastrow, von Münchow, der sogenannten „4 Geschlechter etc." In Folge dieser falschen Aufstellung macht ein anderer Grübler die Hypothese zurecht, dass ein von Podewils 4 Töchter besessen, welche ihm je einen v. Glasenapp, einen v. Wolde, einen v. Zastrow und einen von Münchow als Schwiegersöhne zuführt, denen er dann als Mitgabe das Städtlein Bärwalde und Land, auch wohl gar den Copriebenschen Busch und die Pieleburger Heide (?) verliehen habe. — Dass aber die v. Glasenapp bereits seit lange Erbburg- u. Schlossgesessen hier waren, natürlich die Burg Bärwalde und das Land Bärwalde, Schloss Altenwall und das Land zum „Altenwalle", Persantzke und Land etc., aus welchem letzteren später das Amt Neu-Stettin entstanden, auch die Pieleborg und Heide, sowie sie die Burg Coprieben und den Busch besassen und beherrschten; scheint pp. Klempin nicht herausgefunden zu haben; das aber hätte er in den Lehnsacten mit Zuhülfenahme einiger Chronikanten, wie Rango und Andere, finden können, dass die v. Glasenappe sich überhaupt erst sehr spät mit „ihrem väterlichen Erb und Lehn" belehnen liessen, dass Herzog Erich II. der erste Herzog bei dem von ihm gewünschten Tausch von Pollnow etc. gegen 6 fette Dörfer bei Schlawe, die dem Rath Peter v. Glasenapp (N. 23) auf Coprieben gehörten, es war, von dem diese Belehnung 1474 angenommen wurde und dass erst 1481, 1486 Herzog Bogislaf X. dem Peter (23) und Henning (25) auf ihren Wunsch mit „ihrem väterlichen Erb und Lehn, wie solche durch ihre Aeltern und Voräitern auf sie vererbt (und zwar so allgemein gehalten) Pollnow, Gramenz, Coprieben, Bärwälde, Lübbegust und Klotzen etc."

Digitized by Google

2 Lehnbriefe ertheilte, welche schon gegen obige Zurückdatirung bei Bärwalde, von früher her den Besitz nachweisen als von 1523; hat der Archivar Dr. Klempin nicht gefunden. Ein Archivar von Pommern müsste, ehe er dergl. Schriftstücke in die Welt schickte, doch wohl mehr über die Besitzverhältnisse altpommerscher Urfamilien, wie die von Podewies und von Glasenappe aus der Praxis und nicht nur aus einer vorgefundenen Liste von sich geben können; wenn auch darüber hinfort gesehen werden sollte, musste er doch wenigstens die Urkunden richtig lesen und danach arbeiten. —

Die Macht des Deutschen Ordens bestand in den Zuzügen der Deutschen, welche ursprünglich gegen die Heiden kämpfen wollten. Der Zug konnte frei durch die deutschen Lande des Markgrafen gehen, durch die andern, wo das Ansehen des Deutschen Reichs nicht viel galt, wie auch in Pommern und in Polen, war zu fürchten. D.-Crone und Conitz besonders, also am Neu-Stettiner Lande vorbei, waren die Pforte für den Orden mit Deutschland (s. N. 16) und so lange Polen diese im Besitz hatte, war es böse bestellt. Gefährlich auch zeigten sich die pommerschen Ritter, welche Pommern nicht so nebenher wie z. B. 1388 angesehen haben wollten. Der Orden suchte also die resp. pommerschen Edelleute an sich, in seinen Sold zu ziehen. 1384 war bereits mit der Schenkung der Stadt und des Landes Schivelbein durch Hasso v. Wedell an den Deutschen Orden, durch seine Schulden gegen eine Pension veranlasst, ein guter Anfang gemacht, — 1381 hatte der Markgraf Sigismund von Brandenburg den Hans (Hasso) von Wedell zum obersten Hauptmann und Verweser des ganzen Landes jenseit der Oder (also östlich und soviel die Brandenburger hier inne hatten, resp. hierdurch zu erlangen hofften) gemacht und ertheilte ihm eine ausgedehnte Vollmacht in der Verwaltung, nennt dabei einen zweiten Hauptmann v. Strele, sowie die Städte Arnswalde, Tramburg und Königsberg, um vereint mit ihnen event. zu handeln. (Preuss. St.-Arch.). Bereits 1386 hatte der Deutsche Orden mit dem Herzog Wartislaf VII. und Bogislaf von Pommern-Stettin ein Bündniss zu Lauenburg geschlossen zum Schutz und Trutz gegen Jagellow auf 10 Jahre für die von Deutschland zuziehenden Hülfstruppen. Das Versprechen wurde aber später nicht rein gehalten. Die Situation wechselte hier von Augenblick zu Augenblick und trug wohl mit zu der Aenderung in dem Versprechen bei, dass Pommern auch aus der Neumark wieder zu fürchten hatte, in die Herzog Swantibor von Pommern 1387 einfallen musste, dem Hasso v. Wedell auch durch einen gleichen Einfall in Pommern mit polnischen Hülfsvölkern entgegentreten zu müssen glaubte; er erlitt aber von den Pommern eine bedeutende Niederlage. Zwischen Bärwalde und Tempelburg hatten die Herzoge Swantibar von Pommern und Wartislaf von Neu-Stettin die Polen nicht allein um 1387 geschlagen, sondern waren die Pommern auch verwüstend bis an die Netze vorgegangen. — In diese Zeit 1388 fällt nun der etwas sorglos unternommene Zuzug, des Herzogs Wilhelm von Geldern aus Deutschland durch Pommern zu dem Deutschen Ritterorden. Durch 40 pommersche Ritter unter Führung Eccards v. d. Wolde (Vogt von Belgard) wird Herzog Wilhelm mit den Seinigen bei Stolp aufgehoben, er selbst gefangen und in Falkenburg (welches einem Hans v. Wedell gehörte) festgesetzt, was nicht ohne Begünstigung der Herzoge von Pommern und des Königs von Polen geschah und die Verpfändung Nakels an Pommern 1390, sowie die Einsetzung Eccards v. d. Wolde als Capitanus von Nakel durch Jagellow, beweisen, von wo man die Ordenszugänge noch besser beunruhigen konnte, wobei auch Matzke v. B. wieder auf die Bühne der Action tritt, welcher inzwischen 1358 bereits Palatin von Polen gewesen, und im Dienst des Königs von Polen eine bedeutende Stellung bekleidete, in solcher er auch den Landcomthur von Böhmen niedergeworfen hatte. — Der Papst so wie der Deutsche Orden boten Alles auf, Züchtigung eintreten zu lassen. Letzterer fiel dann ja auch 1389 in Pommern ein, nahm Rache an Cöslin und Gegend. Nachdem Falkenburg 1388 von dem Ordensgebietiger genommen

Digitized by Google

war, wurde es besetzt, jedoch verblieb Herzog Wilhelm, obwohl er sich mit 6000 Mk. losgekauft hatte, auch ferner noch darin, weil er nicht anders entweichen wollte, als dass ihn sein Feind Eccard v. d. Wolde, dem er das Wort gegeben, frei liesse. Das Ordensheer brach in die Güter Eccard v. Woldes u. And. mit furchtbarer Verwüstung ein und vernichtete Fulkow (Bolkow?) und Buckow (Land Belgard) nebst mehreren Schlössern und Burgen der andern Adligen (vielleicht auch Altenwall ? etc.), die der Hochmeister „Kräennester" die sie „Sloss nennen" bezeichnete; die Ordensritter brannten die Dörfer nieder, durchraubten Alles auf das Schrecklichste, so dass Herzog Wartislaf folgenden Brief über diese Vorgänge schreiben musste: „Sie hebben unse lant gerowet, schinnet und gebrannd, mehr luden jammerliken geslagen, gevangen und gemordet; frouwen an eren eeren gekranket, unse Mann und stade up ein unrecht uch grot arbeyt und skaden gebracht" etc. (Vogt.) Falkenburg blieb vorläufig im Besitz des Ordens, der auch 1390 noch einen Einfall in Pommern gemacht hatte. Auch der vermittelnd auftretende Gesandte von Schweden wurde von dem Orden rücksichtslos behandelt, so dass nunmehr der Bruch zwischen den Herzogen von Pommern und dem Orden vollständig, Annäherung der ersteren an Polen und Abschluss eines Bündnisses mit den Polen, herbeigeführt wurde. Gleichzeitig fielen auch mehrere der im Dienst des Ordens stehenden pommerschen Edelleute 1390 wieder von ihm ab, so: Tesslaf v. Bonin auf Lantow, der mit 40 Mann, Reitern und Knechten, Ritter Conrad Kameke aus Nassburg bei Pollnow, der mit 30 Gleven auf 50 Jahr für jährlich 5000 Mark zu dienen sich erboten hatte, wie auch Siegfried (v. d. Goltz) v. Kesdorf und Andere. Von 1390 an fing der Deutsche Orden an, auf sehr abschüssiger Bahn zu wandeln; mit allen Mitteln versuchte er, wie schon erwähnt, pommersche Edelleute zu werben, wie es z. B. gelang 1393 Laurenz, Marten und Dirske Kosske (Kastellan zu Tauchel) von Koneschau und von Muttrin zu gewinnen, doch unter der Bedingung: „das Kric odder orloge wurde czwischen unsern Herrn den Herzogen und den Ordyn von Prusen, zo welln wir und unsere bey unsern Herren bliben von dem wir erb und gut heben" etc. 1401 verpflichten sich noch Heinrich von Wedell zu Meln dem Hochmeister Conrad von Jungingen für den Sold zu dienen, wie er ihn andern seiner Mannen und Dienstpflichtigen im Lande Dramburg giebt, sowie Matzke von Borke zu Stramehl, Wilke Manteufel zu Cölpin, Gert v. Dewitz, Georg v. Wedell etc. (Barthold, Vogt). — Einen v. Glasenapp haben wir nicht in den Aufzeichnungen dieser Zeit der Unsicherheit, Parteilichkeit und der Wirren weder bei Vogt noch anderswo auffinden können. — 1392 hatte Bogislaf VIII Nakel durch den Orden wieder verloren, es kam jedoch 1394 wieder auf Schlossglauben durch den König von Polen an Wartislaf VII. von Pommern. Bald aber muss zwischen diesem und dem Orden wieder eine Annäherung Platz gegriffen haben, denn er hatte sich dem Orden gegenüber angeboten, den Matzke v. B., welcher dem Orden Schaden zugefügt, Ordensritter aufgehoben und umgebracht, 1892 überhaupt den Zuzug von Pommern und Polen her abwechselnd, wie es auch Eccard v. Wolde von Polen her that, beunruhigt hatte, zu bestrafen, indem die Burg desselben, Stramehl, 1393 zerstört werden sollte, was denn auch durch den Deutschen Orden, nach Andern durch die Polen, also nicht ohne Wartislafs Einverständniss, bewerkstelligt worden ist. Bald darauf starb Herzog Wartislaf aber, und zwar gewaltsamen Todes. Ob mit Recht? hatte man gegen Eccard v. d. W., Matzke v. B., besonders gegen Gerhard v. D. Verdacht der Blutrache gegen Herzog Wartislaf VII. bei Dobryn. (Urk. v. Kleist, Klöden.) — 1400 wurde Nakel wieder polnisch und als Jagellow starb, war hier freiere Hand für den Orden, wozu noch kam, dass 1402 der Orden von dem Markgrafen die westliche Neumark erhielt. (?) Es lag somit das Neu-Stettiner Land so recht zwischen landerwerbsthätigen Feinden und blieben die unaufhörlichen Kämpfe nicht aus. — Eines grösseren erwähnen wir, der hier jedoch nur streifte. Der Ordensvogt in der Neumark (Tempelburg, Dra-

Digitized by Google

heim) Johann v. Wedell, sowie Henning, auch Heinrich v. Güntersberg wollten von verschiedenen Seiten 1409 in das polnische Gebiet bis an die Warthe vordringen, desgl. zogen andere Adlige, die zum Orden in Sold gegangen, als: Matzke und Heinrich v. Borcke, 3 v. Dewitze, 3 v. Blankenburge, 3 v. Podewils, Martin und Curt Schmekow, 4 v. Manteufel, 2 v. Schön, 1 v. Münchow, Michel v. d. Elbe, Heinrich v. d. Goltz und einige Knechte, die mitgingen von Schivelbein aus über Märkisch-Friedland nach Dt. Crone, das erstürmt werden musste. Alle rückten dann, sich unter Johann v. Wedell zu concentriren und den Herzog Wartislaf von Wolgast erwartend, auf Woldenburg zu, von wo aus dann weiter in Polen eingefallen werden sollte; -- als die Nachricht von der unglücklichen Schlacht bei Tannenberg 1410 hier eingriff, die Disposition erschütterte und auch der Friede erfolgte. Mehrere vom Adel fielen vom Orden ab, der Gränzadel reizte gegen den Orden auf; Henning v. W.-Friedland kündigte dem Orden gänzlich auf, ging zu Polen über, erhielt das Capitänat Dt. Crone und dies 1414 in Pfand-Besitz. Auf einer Versammlung zu Hammerstein ward die Glocke gegossen. — Michel v. Sydow forderte 500 Mark Lösegeld für seinen von dem Orden gefangenen Sohn, die v. W. wollten Falkenburg, die v. B. Neuenwedell an Polen verkaufen u. dgl. Bedrängniss und Unglück über den Orden von allen Seiten, jedoch hatte er sich noch des Schlosses Draheim bemächtigt, welches aber von den Polen etwa 1419 genommen, dann von dem Orden wieder erkämpft worden, bis er es 1423 gänzlich an Polen ausliefern musste. —

In der Schlacht bei Tannenberg, 15. Juli 1410, kämpfte Herzog Swantibor auf Seiten des Deutschen Ordens, indem er seinen Sohn Casimir mit 600 Reitern zu Hülfe schickte, während Bogislaf VIII. abwartete; am Ende aber war der Hochmeister erlegen und der Pommersche Herzog Casimir von den Polen mitgefangen. Bogislaf übte keine treue Politik aus, da er doch im Grunde zu Polen gehalten hatte und jetzt gewissermaassen gegen seinen gefangenen, wenn auch später bedingt freigelassenen Vetter von Pommern-Stettin, Verschreibung auf Lebenszeit von den Gebieten Bütow, halb Schlochau, Friedland, Baldenburg, Hammerstein und auch Schivelbein mit der Klausel annahm, „aber den König nicht zu verlassen". 8 polnische Grosse verbürgten im Namen des Königs die Abtretung der Schlösser und gegenüber für Bogislaf 8 pommersche Edelleute: Henning v. d. Walde, Niclas v. Zitzewitz, ein Kameke, Georg v. Dewitz, ein v. Below, ein v. Wacholtz, Vogt von Quarkenburg und ein v. Lohde (es sind jedoch nur 7, erst später scheint der 8., weil es doch für die Befreiung des Fürsten galt, sich dazu bewogen gefunden zu haben). Bogislaf empfing den Streiter, seinen Vetter, zwar frei aus seiner Haft, doch mit dem Gelöbniss, am nächsten Martinsfest die 7 genannten Edelleute nach Krakau zu stellen. Man traute ihnen nicht, so dass Bogislaf selbst mit seinen Bürgen event. zu stellen sich verpflichten musste. Herzog Casimir verändert wohl seine Haft, blieb über ein Jahr lang in polnischer Bestrickung. Nach der Urkunde von Dogiel waren die Bürgen die obigen; es trat noch ein Kastellan (Schlosshauptmann richtiger) Peter Glasenapp hinzu, den der polnische Schriftsteller in „Slaseneep" verzerrt (Barthold). Zur Charakterisirung der nicht „pommerschen" Politik Bogislafs VIII. ist zu erwähnen, dass bereits 1403 den 28. August er sich unter das „Hofgesinde" (hatte zu der Zeit eine andere Bedeutung als jetzt) des Königs Wladislaus von Polen zählte, dafür jährlich 800 Mk. zahlte, ferner versprach mit 100 Lanzen ihm zu dienen, wofür des Königs Hülfe ihm zugesichert wurde, was freilich Angesichts der zudringlichen, feindlichen Markgrafen von grosser Wichtigkeit für Pommern war (s. N. 11). (Barthold.) — Nach ‚Schmidt" waren die an Pommern und die Neumark gränzenden Theile Polens zu Ende des 17. Jahrhunderts völlig germanisch, der Adel meist deutsch, z. B. die v. Wedell-Friedland evangelisch, 1550; die v. Wedell-Tütz jedoch im 16. Jahrhundert polonisirt. 1444 aber schon waren Henning v. Wedell, Starost, auch einige v. d. Osten, v. Weiher, v. Unruhe,

Digitized by Google

v. d. Goltz bei Dt. Crone, auch ein v. Manteufel, die unter polnischer Oberhoheit wohnend, auch polnische Aemter bekleideten, auf dem Wege der Polonisirung, was mit veranlasste, dass in die entgegengesetzten Gebiete Einfälle gemacht wurden. Betreffend die Gränzeinfälle von pommerscher Seite in die Gegend von Dt. Crone und Flatow und durch Razzias sich auszeichnend, giebt er die von Glasenapp und die Tessen (v. Bonine) an, welche besonders gegen Polen und polnisch Gesinnte als: die Ruge von Scepniewo, die v. d. Borne-Botzki, die Starosten von Dt. Crone, die v. Rosenberg-Grudczinski, auch Erbherren von Flatow und Krojanke, vor allen Dingen gegen den Wlodko Danaborski bei Schlochau, nach Anderen auch gegen die Grafen von Bninski hart und fest gekämpft haben.

Mitten in allen diesen Kämpfen und Wirren war doch 1356 am N.-Ende des Streitziger Sees und in Nähe der alten Burg bei Neu-Stettin das Kloster Marienthron gestiftet worden. Alle diese Drangsale und Kämpfe hat Peter mit durchleben und in seiner Stellung hier und dort fest eingreifen müssen. —

Nach Henning v. Gl. X. sind nach Wokens Verzeichniss der Landesvögte, Schloss- und auch Amts-Hauptleute oder Vögte von Neu-Stettin 1864 Arnold von Dambitz, 1378 Nedes und Otto v. Wedell genannt; Peter v. Gl. ist nicht aufgeführt, so wie auch später die v. Glasenappe, die ja geborene Vögte des Neu-Stettiner Landes $^4/_5$ excl. des $^1/_5$ grossen fürstlichen Amtes waren, nicht angegeben, sondern die Lücken offen geblieben sind; wenn sie nicht amtlich aufgeführt, liegt das daran, dass sie selbstverständlich in ihrem $^4/_5$ Gebiet Schlosshauptleute und Landvögte waren und event. nebenher das fürstliche Amt mit verwalteten. Peter ist noch (s. oben) 1408 genannt, während Woken 1407 Henning v. Kleist (?) nennt, dann ist eine Lücke bis 1502, in der wohl Henning v. Gl. 11, darauf 1436—1460 Curt v. Gl. 16, dann sein Sohn Curt 26 (nach Livl. Nachrichten) etwa bis 1486 als Schlosshauptmann von Neu-Stettin nachzutragen wären. 1486—1502 sind Peter v. Kleist, Heinrich v. Ramel, 1565 Otto v. Wedell, Zabel v. Wolde, ein v. Barnekow, welche letztere beiden ja zugleich Vögte von Belgard waren; ferner v. Wussow, Claus v. Puttkamer, Tessen v. Kleist, Claus v. Somnitz, Melchior v. Dubbersitz und Andere, mitgetheilt worden. —

Besitz: Wohl Güter oder Antheile bei Neu-Stettin liegend, als: Altenwall, Coprieben, Bärwalde, Gramenz etc., welcher Besitz, nachdem Peter wohl ohne männliche Erben gestorben, auch in die Hände von Henning v. Gl. N. 9 und dessen Söhne übergegangen ist. —

XXXVIII. **Ulrich** v. Gl., Barthusewitz, S. v. XXVII., Famulus, 1346 ist er nebst seinem Vater, seinem Onkel Barthus XXVI. und Andern, Betheiligter bei dem Vergleich, den sie für die Wittwe des Peter v. Gl., Abela mit dem Rath von Cöslin wegen ihr durch Cösliner zugefügten Brandschadens am Gut Manow, abschliessen (s. XXVII. und 6, Pomm. St.-Arch.). —

XXXIX. **Andreas** v. Gl., Barthusewitz, S v. XXVIII. 1353 bei dem Verkauf von $^2/_3$ der Hälfte des Jamund-Sees mit Pertinenzien ist er als Mitbetheiligter aufgeführt; bei der 1356 erfolgten bischöflichen Bestättigung (Confirmation) ist er nicht genannt, vielleicht inzwischen verstorben, während von dem Vater die Rede ist (Pomm. St.-Arch.. Urk. 9, 10).

XL. **Paul** v. Gl., Barthusewitz, 1. S. v. XXX., Ritter. Das Schloss Nest, unfern dem Strande am Ausfluss des Nestbaches vom Jamund-See her in die Ostsee, nach Klöden am östlichen Ufer gelegen, war 1308, vielleicht auch in Folge der Sturmfluth von 1304, bereits im Verfall und mit demselben das „Haus Nest" auf dem „südwestlichen Ufer" (linken) des Ausflusses, letzteres doch noch wohnlich vorhanden. Die Ostsee wusch hier, wie überhaupt in Pommern, von Jahr zu Jahr Land ab, so dass die Landzunge zwischen dem See und der Ostsee immer schmaler und unwirthlicher wurde, die v. Glasenappe (Barthusewitze) sich theils auch desshalb auf ihre weiter vom Meere abliegenden Güter allmählig zurückziehen mussten. Der Jamund-See hatte nunmehr zu diesem

Digitized by Google

Besitz auch eine andere, nicht mehr centrale Lage und weniger Bedeutung erhalten; ferner entwickelte in der Erwerbung des Sees, für Cöslin, das Stift seine ganze kluge Berechnung und Energie, so dass ja durch das Engagement des Vaters Paul XXX. bei Bublitz seine Nachkommen wohl in Geldverlegenheit gerathen, mit gezwungen wurden, besonders Barthus XLI. und Henning XLII. die auf sie repartirenden Theile des Sees, $^2/_3$ von der Hälfte 1353 zu verkaufen, während Paul seinen dritten Theil noch zu Wusseken behielt, jedoch der Communion wegen die Last der Servituten, als Bischofsgeld, besonders Fischerei-Pacht auf alle ihre andern Gütern dieser von Glasenapp, auch auf Wusseken übernommen werden mussten. Die Verkaufenden resp. Einwilligenden werden hier noch Barthusewitze benamst, während in der 1356 erfolgenden Belehnungsurkunde für die Stadt Cöslin bereits Henningus XLII. Bulgherin de Claweshagen, die verstorbenen Vettern „Bartzewitze" hier und der einwilligende Bruder von Henning ebenfalls Barthus XLI., Bulgheryn genannt werden; aber der 3. Bruder hier Paul, vielleicht sich ganz davon zurückhaltend, garnicht aufgeführt wird. Der hier vorkommende Paul ist der Vater N. XXX. — 1362. Die Herzoge Bogislaf, Barnim und Wartislaf, der Bischof von Cammin, die v. Kameke, von Podewilse, v. Bulgrine und die Stadt Cöslin legen die unter ihnen stattgehabten Fehden und Irrungen bei. (Pom. St.-Arch.); es werden hier Paul und seine Brüder No. XLI., und XLII. engagirt gewesen sein. — 1392 lebte er noch und war 1388 bei der Gefangennehmung des Herzogs Wilhelm von Geldern betheiligt gewesen.

Besitz: Wusseken, Lase, Antheil an Nest, am Strand und am Jamund-See, an Bulgrin. Repkow. Kleist u. s. w.

Gem.: N. N. 1392.

Söhne: A. B.

XLI. **Barthus** v. Gl., Barthusewitz, 2. S. von XXX. 1347 ist er in der Urkunde über den Vergleich von Henning XVII. und Paul XIII., wo sie sich wegen der Gränzen der Stadt Bublitz und anderer Streitigkeiten mit dem Bischof einigen, nebst seinem Bruder Henning XLII. Zeuge. 1353 ist Barthus als Betheiligter bei dem Verkauf von $^2/_3$ der Hälfte des Jamund-Sees etc. an die Stadt Cöslin; desgleichen wird er 1356, bei der Belehnung der Stadt Cöslin mit gedachtem Besitz (s. Urk. N. 9, 10), hier Bulgerin, während er 1353, sowie sein Vater und seine Oheime Barthusewitze genannt werden, auch angeführt. (Pom. St.-Arch.)

Besitz: Wie b. N. XL.; er scheint hauptsächlich auf Bulgrin gesessen zu haben.

XLII. **Henning** v. Gl., Barthusewitz, 3. S. v. XXX. 1347. In der Urkunde betreffend den Vergleich, welchen Henning XVII. und Paul XIII. v. Glasenapp mit dem Bischofe von Cammin wegen der Gränzen von Bublitz und wegen anderer Zwistigkeiten und Fehden abschliessen, ist Henning dictus Bulgrin nebst Bruder XLI. als Zeuge aufgeführt. 1353 ist er als Hauptbetheiligter bei dem Verkauf von $^2/_3$ der östlichen Hälfte des Jamund-Sees etc. an die Stadt Cöslin aufgeführt, hier mit dem Beinamen statt Barthusewitz, Bartzewitz, während er 1356 in dem Bestättigungsbriefe dieses Verkaufs- resp. Belehnungsbriefes der Stadt Cöslin als Henninghus Bulgherin de Claweshagen genannt wird. (s. Urk. 9, 10. Pomm. St.-Arch.) Dies Claweshagen, Claus-, plattdeutsch Kluushagen, hat bei der Ostsee gelegen und hat wohl seinen Namen wechseln müssen, ist vielleicht später Cluss genannt worden (s. Urk. N. 15). — Es ist anderwärts schon bemerkt, wie unter andern diplomatischen Kunstgriffen auch derjenige bei Erwerbungen durch das Stift angewendet wurde, möglichst wenig in den Urkunden den allgemeinen Familiennamen oder Anklänge an den gütigen Schenker etc. aufzunehmen. —

Besitz: Wie bei N. XL. speziell Claweshagen.

Gem.: N. N.

Sohn: C.

Digitized by Google

XLIII. **Lorenz**, 1. S. v. XXXI. 1429 ist Lorenz als Knappe nebst seinem Vater Woyslaf, N. XXXI., Johann von Schlawe N. XVII. und Andern als Zeuge angegeben. (Klempin.)

XLIIIa. **Johann**, 2. S. v. XXXI. Neben Lorenz angegeben (Klempin).

XLIV. **Conrad** v. Gl., Bewenhusen, 1395. Canonicus Colb. und zwar als Thesaurarius hat er das Testament von dem Notar Johannes Vicke in Gegenwart mehrerer Zeugen vollzogen.

10. Generation von 1415—1450.

XLV. **Laffrenz** (Lorenz), 1400 auf Manow, lebt 1457. (Pom. St.-Arch. und N. 10.)

Besitz: Manow etc.

Gem.: N. N.

Sohn: L.

XLVI. **Ulrich** v. Gl., Bewenhusen. Knappe. 1426. Er verkauft mit Bruder Peter XLVII. dem Probste des Cösliner Nonnenklosters, sowie den übrigen Testamentsactiven eines Cösliner Bürgers 16 Mark jährlicher Pacht. — 1428. Ulrich verkauft dem Nonnenkloster zu Cöslin 4 Mark jährlicher Pacht aus seinem Hofe zu Alt-Belitz (Beltz) für 50 Mark. (Pom. St.-Arch.)

Besitz: Alt-Beltz etc.

XLVII. **Peter** v. Gl., Bewenhusen, Bruder von N. XLVI. 1426 verkauft er mit Bruder Ulrich XLVI dem Probst des Cösliner Klosters etc. 16 Mk. jährlicher Pacht. — 1434 ist er bereits todt; denn in diesem Jahre versetzt Claus v. Weyher, Vormund der Kinder Peters an Martin v. Warnin 4 Mk. jährlicher Pacht aus Alt-Beltz für 40 Mk. (Pom. St.-Arch.)

Besitz: Alt-Beltz etc.

Gem.: N. N.

Söhne: LI, LII, LIII, LIV.

11. Generation v. 1450—1485.

XLVIII. **Peter**, Schlosshauptmann zu Bahn. — 1469, den 28. August, Bahn. Er gelobt dem Hauptmann zu Soldin die Wiedereinstellung mehrerer zu entlassender Gefangenen folgendermaassen: „Ick Peter Glasenap, myne gnedigen Heren, Heren Eriken unnd Warthslaff, to Stettin, der pomeren ectr. Hertogen unnd Fürsten to rugen ectr. Eren gnaden Hofftman thum Banen, bekenne apenbare in dissen mynen Brefe de en deme horen edder lesen, dat ick gelobe unnd segge ju dem Erwerdigen unnd wolduchtigen Melcher von laben, Hofftman thum Soldine, vor dy na geschreuen gesellen, dat se eyne (im) venknisse scholden holden op mynen Louen (Glauben), namelyk Hans greulich, Hans druoffe, Baltzer Bogenot, Alberte de phanentroger, Michael Carwinde, Thymme pentzin, Lorentz Grundemann, Hans Morgenborch, Hans Schroder, Michael Hartenborch up Snute nyiars dage negiss kamende wedder wedder je to Stellen. Ob up eignen Louen willen woleigen mynet gnedigen Heren borger Hans redemer, Clawes crukow unnd Hans wedige, de ick lick wedder will instellen leuendlich edder doet up den ergeschreuen Dach hier bau (oben) van benomet. Bowyset uns hir en guden willen, dat ick dinstliken iegen iw wil vorschulden, To orkunde hebbe ick peter Glasenap myn Insegel boundene an disen apenen Breef laten drucken. Gescreven thu Banen am Dage augustini, Anno 1469 Jare." (Königl. Haus-Arch.) — 1480 d. 12. Febr. Herzog Bogislaf von Pommern erneuert dem Kloster Chorin die diesem von seinen Vorfahren zugestandenen Zollfreiheiten in den pommerschen Landen; gegeben zu Chorin etc.: „Hyr en unnd ouer sinth gheweset de gestrenghe Erbaren unnd duchtigen Her Hinrik borke, ridder, Werner van der Schulenborgh, Berndt Moltzon, unse Marschalk, Adam Podewils, Peter Glasenap, alle unse leuen getreuen redere und wele mer (mehr) der unsern louen und truwen werdichen (Würdigen)." (Geh. St.-Arch.)

Digitized by Google

XLIX. **Berthold,** Vogt zu Klein-Stettin, wahrscheinlich für die Stadt oder Amtsvogt nur, während ja als Landesvogt und Schlosshauptmann von Neu-Stettin Curt v. Gl. 16 seit 1445 und früher fungirte. 1450, d. 19. Juni, Schlochau. Der Hochmeister an Berthold Glasenapp, Voigt zu Klein-Stettin: Die Danziger Kaufleute sind in der langen Heide durch seine Leute angefallen worden, und man sagt, er sei selbst dabei gewesen. Unglaublich, da solche That dem Ewigen Frieden zuwider liefe. Hat er mit den Danzigern Rechtshändel, so sei der Hochmeister ihr zuständiger Richter und bereit, ihm Recht zu schaffen; daran solle er sich genügen lassen. Geschehe es anders, so würde man auf andere Wege gegen ihn denken müssen. (Preuss. St.-Arch., Königsberg.) In wie weit Berthold zu Curt 16 etc. verwandtschaftlich steht, bleibt unbekannt. —

L. **Peter,** S. v. XLV, Ritter. — 1457. Paul Gl., N. 6, zu Kupriven, Dubeslaff v. Kleist zu Vynnow (Vilnow), Hans v. Barnekow, Bürgermeister zu Belgard und Peter Gl., Laffrenzens Sohn zu Manow, verbürgen sich gegen den Rath zu Cöslin wegen der Urfehde, die Ghutske-Czuelkenhagen zu Czuelkenhagen, der dem Arnd Kreter zu Cöslin 5 Pferde „ute zynen holtwaghen yn deme Hamerwalde" geraubet, und nacher gefangen genommen worden, geschworen. (Pomm. St.-Arch.) — 1409 ist Peter auf Manow Zeuge bei dem Vertrag, den Jungherr Henning v. Gl. auf Manow mit der Stadt Schlawe, deren Bürger seiner Mutter Bruder, den Laurenz Kossicke von Muttrin auf dem Schlosse Alten-Schlage enthauptet, abgeschlossen hatte. (Gh. St.-Arch.)

Besitz: Antheil Manow.

LI. **Henning** v. Gl., Bewenhusen, 1. S. v. XLVII. 1451. Henning, Bischof von Cammin, bezeugt, von den Gebrüdern Henning, Vicko und Curt von den Bewenhusen, 8 Mk. jährliche Rente für 400 Mk. erstanden zu haben, welche er an das Kloster zu Cöslin verkauft. (Pomm. St.-Arch.)

LII. **Vicko** v. Gl., Bewenhusen, 2. S. v. XLVII. 1451 (s. N. LI).

LIII. **Curt** v. Gl., Bewenhusen, 3. S. v. XLVII. 1422. Henning v. Damitz und die übrigen Patrone einer von Conrad von Bewenhusen gestifteten Vikarie in der Camminer Domkirche präsentiren zu derselben den Hermann v. Heyden dem dortigen Domkapitel. — 1451. Henning, Bischof von Cammin, bezeugt, von den Brüdern Henning, Vicko und Curt von Bewenhusen 8 Mk. jährliche Rente für 400 Mk. erstanden zu haben, welche er dem Cösliner Kloster verkauft. — 1453. Curt und Georg von Bewenhusen vergleicht der Bischof Henning von Cammin dahin, mit dem Kloster zu Cöslin wegen einer Pacht von 40 Mk. aus dem Dorfe Belitz (Beltz), die dem Kloster zugesprochen, dass doch diesen Brüdern das Einlösungsrecht derselben gestattet wird. (sic?) 1459. Curt von Bewenhusen verkauft dem Bürgermeister von Cöslin, Heinrich Abtshagen, seinen Antheil an dem Dorfe Belitz für 1,100 Mk. Pfenninge. (Pom. St.-Arch.)

Besitz: Belitz.

LIV. **Georg** v. Gl., Bewenhusen, 4. S. v. XLVII. 1453. Cöslin. Henning, Bischof von Cammin vergleicht die Brüder Curt und Georg von Bewenhusen mit dem Kloster zu Cöslin wegen einer Pacht von 40 Mk. aus dem Dorfe Belitz, die dem Kloster zugesprochen und dass doch diesen Brüdern das Einlösungsrecht derselben gestattet wird. — 1458. Cöslin. Georg von Bewenhusen, Camminscher Presbiter, verkauft dem Nonnenkloster zu Cöslin das halbe Dorf Alt-Belitz (Beltz) für 1800 Mark. — 1463. Cöslin. Jürgen von Bewenhusen bekennt sich dem Cösliner Bürger Arndt Poppendicke zu einer Schuld von 150 Mark, wofür er demselben eine jährliche Rente von 12 Mark verschreibt. — Diese 4 Brüder, die letzten der Linie v. Glasenapp-Bewenhusen, haben nicht nur ihren Besitz, wie es vorauszusehen und es theilweise von ihren speciellen Vorfahren bereits geschehen war, sondern auch

Digitized by Google

mehrere sich selbst ganz dem Dienst der Kirche hingegeben. Mit ihnen ist das Haus Bewenhusen ausgestorben.

Besitz: Alt- und Neu-Beltz. —

Es erübrigt, hier anschliessend, den aus der Linie von Glasenapp-Barthusewitze weitertreibenden, der Familie fremd werdenden Zweig der Bulgrine noch zu verfolgen. In Anbetracht des bei Barthus v. Gl. N. III bereits Angeführten, in Anbetracht des Umstandes, dass bei diesen Linien der Bewenhusen und der Barthusewitze, als den von Glasenapp angehörig, allgemein schon dadurch der Beweis geführt ist, indem sie, Schlösser wie Nest, Bewenhusen, auch wohl Nassow etc. besitzend, Erbschlossgesessene mit der hohen Gerichtsbarkeit berechtigt waren, nicht als besondere der hinterpommerschen Burg- und Schlossgesessenen aufgeführt sind, ebensowenig einer nicht Schlossgesessenen Familie, wie den eingewanderten z. B. der Zweig der Bulgrine irrthümlich den von Kleisten (s. Haken) zugerechnet werden können, endlich in Anbetracht der vorstehend nach Urkunden aufgestellten Genealogie und des Besitzzusammenhanges: dürften alle Zweifel und falschen früheren Vermuthungen und Aufstellungen beseitigt, das noch Folgende aus der Chronik von Cöslin vom Pastor Haken, welcher, wie er bereits für die Jasko-Swenzonen, hier für die eingewanderte sächsische Familie von Kleist sich interessirt und vorwegnimmt, was von Dreger jedoch erst feststellen solle; als grundlos und hinfällig hier abgethan sein: „Es war zwar damaliger Zeit eine (sagt Pastor Haken) sehr gemeine (allgemeine), aber in der Folge schädliche Gewohnheit, dass die Zweige adlicher Geschlechter sich, durch die Beinamen der Dörfer, wo jede Linie ihren Hauptsitz hatte, von einander unterschieden. Man kann das bei dem erfolgten Aussterben des Geschlechts der Bulgrine sehen. Es gehört dasselbe ursprünglich zu dem alten Geschlecht der Kleist (?); dasselbe theilte sich in 4 Linien (?), eine behielt den Namen der v. Kleiste, die andre nannte sich von dem Dorfe Butzke (dabei führt er selbst den Namen Butzke in späteren Jahrhunderten bei den Einwohnern in Nest vorhanden, an, während Butzke unfern dem Dorfe Bulgrin im Lande Belgard liegt); die 3. wurde unter dem Namen Kranksparen bekannt (1303 bereits) die 4. war die, welche von dem Barthus“ (1287 und früher) „abstammte und sich erst die Barthusewitze, nachher von dem Dorfe Bulgrin die Bulgrine nannte.“ (Hier hätte er noch die 5. Familie, die v. Woedtke, bereits 1240, 1277 als solche, und andere, wie die alte Familie der Vidante aufführen können). „Dass sich diese Linien alle in der v. Kleistschen vereinigen, siehet man unter Anderem (?) auch aus dem gemeinschaftlichen Wappen der zween Füchse (?); dass aber die Barthusewitze noch Bulgrin besessen, von welchem Gut sie den Namen angenommen (doch erst nach Barthus 1287), erweiset eine Urkunde von 1300, nach welcher Bartholomäus Pribislaf und Mathias (?) (Mathäus) die Barthusewitzen dem Abt Wichart zu Buckow 5 Hufen in diesem Gute gegen jährlichen Zins verkaufen“. Wo bleiben diejenigen, welche sich nicht Bulgrin, sondern immer nur Barthusewitze bebeinamten; die Urkunden von 1318 und 1347, nach Schöttgen, hätten den alten Haken auf die richtigen Wege bringen müssen, wo sie als „Glasenappe“ erschienen (s. später). Haken hier weiter: „Durch sothane besondere Namen nun, welche sich die von Kleistschen (?) Linien zum Unterschiede beigelegt, (?) ist es geschehen, dass bei der nachher (?) eingeführten Feudalität die Butzken, Kranksparen und Bulgrine als besondere, von den von Kleisten unterschiedene Geschlechter (richtig!) angesehen und ihnen bei den ersten Investituren (so? weiss er wann?) besondere Lehnbriefe auf ihre Güter ertheilt worden, da sie sonst, wenn sie den Generalnamen der von Kleiste beibehalten (?) hätten, in einem Generallehnbriefe mit der gesammten Hand auf sämmtliche Lehne gekommen wären; folglich bei Erlöschung des Geschlechts der Bulgrine ihre Lehne (?) an die v. Kleiste gefallen sein würden“. Desgl. auch die Schlossgesessenheit, nach der so sehr gestrebt wurde. — Wenn es irgend möglich gewesen wäre, würde zu Bogislaf X. Zeiten (1480) sein in Besitz und Lehns-

Digitized by Google

sachen aufräumender, allmächtiger Kanzler und Rath Jürgen von Kleist das gewiss nicht versäumt haben. Haken hilft sich weiter aus dieser Sackgasse: „Urkundlichen Beweis dieser beiläufigen Anmerkung (?) hat man in des Herrn Dreger T. H. cod. dipl. Pom. zu erwarten", was, wie auch bei den Jasko-Swenzonen nicht eingetroffen und nicht möglich ist. — Die Familie v. Kleist, eine ursprünglich sächsische, also aus dem Reiche, erst Anfang des 14. Jahrhunderts (1319) nach Hinterpommern hereingewandert, hat ja viel Geschick, Erwerbsthätigkeit entwickelt und Glück gehabt, um in Hinterpommern zu nicht unbedeutendem Grunbesitz zu kommen. Man füsionirte sich mit altansässigen Familien, scheute sich auch vor Prozessen nicht, kaufte kleinere Besitzungen, Bauernhöfe, erwarb bei günstiger Gelegenheit Nachbarländer dahinzu und liess sich, zumal man auch Einfluss bei Hofe erstrebte, damit belehnen, wie es bis zum 15. Jahrhundert in Hinterpommern noch nicht geläufig war. Ein Gegenbeweis zu der obigen Aufstellung von Haken dürfte hier folgen: 1590 resp. 1591 kauft Wilhelm v. Kleist von Lorenz v. Glasenapp 54 auf Lübgust etc. und Schwiegervater des Carsten v. Kleist, 2 Bauernhöfe in Pumlow, „1 Bauernhof in Bulgrin," 1 in Denzin und 1 in Wutzow, die eben nicht zu raluiren und alt v. Glasenapp-Besitz waren und wo der Herzog Johann Friedrich sehr bereitwillig gewesen wäre, die v. Kleiste damit zu belehnen (s. N. 54, Pom. Arch., Steinbrück). Anzuführen ist hier noch, dass viele pommersche Urgeschlechter bei Annahme der Lehne sich erst wieder mehr in einem Generalnamen und einem Wappen zusammengefunden haben; andere aber auch sich immer mehr entfremdet und gänzlich getrennt haben, so z. B. die v. Tessen, v. Bonine, v. Kameke, die v. Stojenthine, v. Schere und v. Schwetzkau, welche resp. eines Stammes gewesen, so wie die v. Manteuffel, früher auch v. Limmern und v. d. Quere sich genannt haben, die v. d. Goltze auch mit den v. Lohden eine Familie gewesen sein sollen. —

Diejenigen Nachkommen der v. Glasenapp-Barthusewitze, welche von nun an sich Bulgrine nennen, sind die des Paul v. Gl. XL. und zwar erscheint dieser fortan sich nur so nennende Abzweig garnicht mehr auf Bulgrin angesessen, sondern mehr an der Ostsee, am Jamund-See und noch in Thunow. Siehe Hufenmatrikel 1565: Andreas, Hans, Achatius, Joachim, Christoph und Hansens sel. nachgelassener Sohn, die Vettern und Brüder, die Bulgrine zu Wusseken, Repkow und Dorf Kleist; Adrian Bulgrin auf Thunow. 1572: Alle Bulgrine auf Wusseken und Kleist. 1628—1630 Ludwig, Otto, Hans, Richard auf Wusseken, Repkow und Kleist, auch einige an Schübben betheiligt. 1631 werden der Bulgrine Erben aufgeführt. 1572 schon ist in Thunow ein Henning v. Wolde, von 1756 ein v. Kameke angegeben.

A. Paul v. Gl., Bulgrin auf Wusseken, 1. S. v. XL. 1389 ist er unter den Edelleuten aufgeführt, welche den Herzog Wilhelm von Geldern gefangen nahmen. — Etwa 1392, zur Zeit des Bischofs Nicolaus v. Bock, wird Wusseken Wallfahrtsort durch folgende Veranlassung: Nach Cramers Kirchenchronik: „Zur Austheilung des heiligsten Sakraments kommen die Gläubigen zu der Zeit 1392 reich und arm haufenweise herbei, da dann unter Andern auch eine Hirtenfrau hinzugetreten, es zu empfangen, und zwar vor der Edelfrau, nämlich Ritter Paul Bulgrin (g. XL) des alten, Ehegenossin. Dieser verdross das, stiess also das arme Weib zurück, worüber aber die consekrirte Hostie dem Priester nicht allein aus der Hand auf die Erde gefallen, sondern auch gedachte Edelfrau knietief in die Erde gesunken sein soll; doch rufet sie Gott an, lässt es ihr leid sein, steiget wieder aus der Erden, pilgert nach Rom für den sündigen Hochmuth zu büssen, stirbt unterweges und kommt nicht wieder. Der Suffragan hat die gefallene Hostie mit Hinzufügen, dass sie blute, von der Erde aufgenommen, setzet sie in eine Monstranz und wird also nach alter Art auf den Tag Corpori Christi eine grosse Wallfahrt angerichtet, wodurch und durch das vielfältige Opfern und grossen Zulauf des Volkes die Kirche dergestalt zugenommen, dass sie sammt dem Thurm stattlich ausgeführet werden

Digitized by Google

konnte.“ 1584 erst ist auch die Wallfahrt nach der Wussekenschen Kirche aufgehoben worden. Es war dies also der 3. Wallfahrts- und Ablassort neben der Kapelle auf dem Heiligen Berge zu Pollnow, auf v. Glasenappschem Gebiete. — Cramer weiter: „1415 hat Paul Bulgrin seinen Bruder Barthus (B) erschlagen, die etwa eine Meile vom Gollenberg gewohnt haben (in Wusseken) wo an der noch bekannten Stelle ein Wahrzeichen errichtet gewesen“ (über welchen Todtschlag ein Gedicht von Benno in den Pomm. Prov.-Blättern Th. 3, S. 32 zu finden ist) „denn als derselbe (Paul 1416) seine Sünde büssen musste, nimpt derselbe in höchster Betrübnuss seines Gewissens und der Erkenntniss seiner Sünden die Reise auf St. Jacob de Compostella in Spanien. Als er allda ankompt, und ihm noch deuchte er habe nicht genug für seine Sünde gebüsset, fragte er den Mönch des Orts, ob nicht noch ein heiligerer Ort in der Welt über dem (?) und die Antwort worden, ja es wäre noch ein viel heiligerer auf dem Gollenberg, soll er mit grossem Unmuth gesprochen haben: „Was zum Teufel such ich denn über 400 Meilen hier, weil ich den Ort hart für der Thür habe und wo ich täglich die Ochsen meines Vaters habe hüten sehen.“

Pauls Söhne sind: Paul (D), Henning (E) und Hans (F). B. Barthus, 2. S. v. XL. 1415 wurde er von seinem Bruder Paul bei Wusseken (im Zweikampf) erschlagen. C. Henning, S. v. XLII, auf Claweshagen; 1388 ist er einer der 40 Edelleute, die den Herzog Wilhelm von Geldern aufhoben. — D. Paul, 1. S. v. A auf Wusseken. 1446, Cöslin, Paul zu Wusseken verkauft dem Rath und der Stadt Cöslin ein Sechstel „yn deme Strande von dem hoghenhouende (Hohenhofe) bet tome Neste“, 1/6 von dem „Holte, dat Rur“ um jedes 6. Jahr, die Hälfte von der „Clawesheger Wische“, (es hat also Claushagen nahe der See gelegen) die Hälfte der Wiesen, geheissen „de Zonen morghen“, 1/6 von dem Kruge zu Nest, die Hälfte „von de Vulanke“ und 1/6 von der Kathenpacht zu Nest für 300 Mark Pfenninge (Vinkenogen) (Pomm. St.-Arch. s. Urk. N. 15.). — 1450 ist der Contract von den Gebrüdern Hans und Henning v. B. bestättigt worden; es verblieben jedoch noch 1/6 von der östlichen Hälfte des Jamund-Sees und entsprechende Theilrechte, sowie Antheile am Strande, am Kruge, Kathen zu Nest etc., als zu Wusseken, noch den Bulgrinen in Kommunion gehörend, die ausserdem noch Repkow, Kleist (seit 1572 unter diesem Namen bekannt), Claweshagen und Thunow besassen. Bulgrin und Umgegend scheinen die Barthusewitze, die sich jetzt v. Glasenapp allein nur nannten, speciell behalten zu haben, getrennt von den v. Glasenapp-Bulgrinen. — 1460, Henning, Bischof von Cammin bezeugt, dass Paul auf Wusseken seiner Ehefrau Dorothea 80 Mark Pacht als Leibgedinge verschrieben. — 1466 ist er Zeuge bei Henning v. B. auf Wusseken, welcher der Stadt Cöslin Urfehde schwört; Paul ist hier auf Repkow wohnhaft genannt. E. Henning, 2. S. v. A. 1450. Henning und Hans, Gebrüder zu Wusseken, verkaufen dem Rath zu Cöslin 1/6 von dem Strande „von deme hoghenhouende (Hohenhof-Lase) bet tome Neste 1/6 in deme holte, dat rur umme dat soste jar, de helfte von der wisch det heten de zonen morghen, de helfte von der Clawes Hegher Wisch, de helfte von der Vulanke, dat zoste dyl an deme Kroghe tome Neste, dat soste dyl in der Katenpacht tome Neste“ für 300 Mk. Vinkenogen. Cusslin det Dienstaghs post convertionem Pauli 1450. Bürgen sind: Bisprar de Ramel, Tesmer Bonin to Zedele wonaftichte. (Pomm. St.-Arch.). Es war das der letzte Theil des Jamund-Sees excl. des Wussekenschen Wassers, womit auch die betreffenden Mitrechte an Nest und am Strande bis Hohenhof verkauft wurden. — 1460. Cusslin. Tesmar Bonin und sein Sohn Peter, auch geheissen Ketel (Karl), wohnhaftig zu Zedele, schwören der Stadt Cöslin Urfehde wegen ihrer Gefangennahme, welche aus Anlass zu Sternyn geraubter Pferde wegen, geschehen war und stellen als Bürgen: Kersten Ristow, Clawes Knuth und Henning zu Thunow. — 1466. Cöslin, Henning auf Wusseken schwört Urfehde der Stadt Cöslin und stellt Pawel Bulgrin (D) als Bürgen. —

Digitized by Google

1478. Herzog Bogislaf X. giebt seinem Rath v. Podewils (ein anderer von Podewils nennt sich Laffrenz Ganczels-Ganzkow?), das Anfallrecht auf Theile der Güter Bulgrin, Selesen, Denzin und Schinz. (Pomm. St.-Arch.) — Es kamen also jetzt schon fremde Liebhaber, jedoch kein v. Kleist (s. Haken) in diese Güter, die später noch (s. 54) antheilsweise in v. Glasenappen Besitz geblieben waren. — F. Hans (Johann), 3. S. v. A. 1450 verkauft er mit Bruder Henning $^1/_6$ der östlichen Hälfte des Jamund-Sees nebst Pertinentien der Stadt Cöslin (s. E.) — 1475. Das Nonnenkloster zu Cöslin bezeugt, dass Lorenz Ventzke mit seiner Bewilligung 4 Mk. jährlich Pacht aus dem Hofe Roggetzow an den Vikar Johann v. B. für die ihm schuldige Summe von 50 Mk. verpfändet habe. (Pomm. St.-Arch.) — G. Benedictus. 1486 „am hilligen Lichammersfeste auende", Cöslin. Bei einer Bestättigung durch den Bischof Benedictus von Cammin für die Stadt Cöslin in ihren Rechten und Besitzungen ist er Zeuge, desgl. auch Henning 12 und Peter 13 v. Glasenapp zu Bublitz. (Pomm. St.-Arch.) — 1489 ist er Bürgermeister von Colberg. — H. Heinrich, Domherr. — 1484. Kersten-Damitz verkauft an Heinrich v. Bulgrin, Domherrn zu Colberg 4 Mk. jährl. Pacht aus Lütken-Poblott für 50 Mk. (Pomm. St.-Arch. — I. Nicolaus, 1490 Camminscher Presbiter, ersucht er den Kanonikus Georg v. Puttkamer, Administrator des Stiftes Cammin, um Bestättigung einer von ihm an der Cösliner Pfarrkirche gestifteten und dotirten Vikarie. (Pomm. St.-Arch.) — K. Henning. 1479. Henning v. B., Probst, der Prior und Convent des Klosters zu Colberg, erlauben zwei armen Leuten ihres Klosters zur Abwendung ihrer Noth auf ihren Hof 30 Mk. Vinkenogen zu leihen. — 1488, d. 3. Januar, Benedict. Bischof von Cammin, transsumirt die Urkunde Hennings, Probstes des Nonnenklosters und Pfarrers der Stadtkirche zu Cöslin, so wie seiner Präbendaten und Vikarien, worin sie kirchliche Bestimmungen getroffen haben. Bestättigung vom 18. Juli 1488. — 1489. Henning, Probst zu Cöslin, bezeugt, dass Claus Voss zu Owstin (Augstin) seinen Hof nebst Zubehör dem Cösliner Nonnenkloster für 30 Mark verpfändet habe. — 1490. Henning, Domherr zu Cammin, und Probst des Nonnenklosters zu Cöslin ist, nebst Teslaus de Manow, der auch Geistlicher dort ist, bei der Bestättigung verschiedener Privilegien für das Kloster zugegen. — 1493. Henning, Probst des Cösliner Nonnenklosters, ersucht den Administrator des Bisthums Cammin um Bestättigung einer von ihm an der Pfarrkirche zu Cöslin gestifteten und dotirten Vikarie. — 1495 besitzt er Vangerow und Anth. Moker (s. N. 25). — 1496. Henning, Probst des Cösliner Klosters, präsentirt dem Bischof Benedict zu Cammin den Canonikus Johann Veltzer zu einer Vikarie an der vor Cöslin gelegenen Kapelle St. Jacob. (Pomm. St.-Arch.) Auch die von Glasenapp-Bulgrine scheinen sich, wie dem ganzen Geschlecht eigenthümlich, vielleicht auch in dem Gefühl der Busse für ihren Ahnen, der seinen Bruder erschlagen, mit Leib und Gut der Kirche hingegeben zu haben. Henning erbte Vangerow, Anth. Moker 1495 von seinem Bruder, L. Peter. 1495 war also noch Besitzzusammenhang zwischen den v. Glasenapp-Bulgrinen und den nur v. Glasenappen. — M. Barthus, Ritter und Derseke Kosseke von Kulsow, Claus Tessytz und Andere vergleichen sich 1497 wegen ihrer miteinander geführten Streitigkeiten. (Pomm. St.-Arch.). — N. Henning auf Thunow. 1485. Joachim v. Schmeling schwört mit seinem Bruder Clawes resp. dessen Erben dem Rathe und der Stadt Cöslin und Colberg wegen seines erschlagenen Vaters Henning Urfehde und verpflichtet sich den Vertrag von 1485, „in deme Daghe Barnabe" zu halten. Bürgen: Otto v. Blankenburg zu Ramelow, Henning v. Bulgrin erfzethen tho Thunow (Tinnow), Wedige v. Damitze zu Dammetzin, Jürgen v. Podewils zu Malnow, Ventze v. Münchow zu Nassow, Neuelinch v. Schmeling to der Streitz etc. Nach dem Vertrage von 1485 war Joachim v. Schmeling, jetzt auf Stretze gesessen, in der Fehde, welche im Auftrage des Bischofs die Städte Colberg und Cöslin gegen die Schlösser Cörlin und Gültzow führten,

Digitized by Google

betheiligt und der Vater Henning v. Schmeling erschlagen worden; ersterer erhielt 600 Mark Wergeld und Manngeld, ausserdem der Graf v. Eberstein noch 300 rheinische Gulden. Es wurde den Städten Urfehde gelobt. — 1499. Henning, Erbherr auf Thunow, sucht für die an das Cösliner Nonnenkloster geschehene Arbtretnng seines Antheils an dem camminschen Lehngut Latzke (Lazig) die Bestättigung des Bischofs Benedict nach; dieselbe erfolgt auch 1499. — 1510. Henning präsentirt dem Camminer Capitel den Georg von Puttkamer zu einer Vikarie in der Pfarrkirche zu Latzke. (Pomm. St.-Arch.) — Wegen der Ein- und Aus-Schifffahrt hatte Cöslin viel Streit mit Rügenwalde und auch mit Colberg. Nach Erwerbung des Jamund Sees nebst Ausflusses wollte Cöslin auch an der Schifffahrt auf der Ostsee Theil haben, was aber Bischof Carith, der Colberg gewogener war, nicht zugab und sollte ein Vertrag vorhanden sein, der das nicht zuliesse, den aber, wie Haken aussagt, der Bischof Carith erschlichen haben soll. Auch hier dieser Bischof kein Gentleman. Bei diesbezüglichen Verhandlungen (1510) sind zugegen: Henning auf Thunow, Gottschalk v. Damitz auf Karfin und Andere. — 1520. Henning zu Wusseken, wo er also auch Sitz hatte, ist Zeuge bei Ventze v. Münchow auf Nassow bei einer Schuldverschreibung von 62½ Gld. Rm. gegen Laurentius Kaland, Vikar zu Cöslin. (Pomm. St.-Arch.) — Na. Peter, Bruder von Henning N. 1500 Bürgermeister zu Cöslin. Nb. Pawell. 1526 Zeuge in Urkunde zwischen Cöslin und dem Kloster. O. Albert, canonicus. 1540, Peter Carith, Caspar Schleef, Albert Bulgrin, Vorsteher der Lehne zu Rodenkirch, verkaufen dem Herzog Philipp dieselben für 525 Gld. (Pomm. St.-Arch.) — Nach der pommerschen Hufenmatrikel von Klempin erschienen 1565: P. Hans, Q. Achatius, R. Joachim I. 1550. Joachim Bugrin's Gemahlin war Margarethe von Münchow, ob er der Kanzler in Schweden gewesen? (Micraelius.) S. Christoph, T. Andreas auf Wusseken, an Repkow, Kleist, Schübben betheiligt, desgleichen U. Adrian zu Thunow. — In den genealogischen Sammlungen in specie bei Bolduan ist gesagt, dass Jaspar v. Wolde von 1459 - 1548 auf Wusterbarth gelebt und Anna von Bulgrin aus Thunow, die letzte ihres Geschlechtes, geheirathet habe (?). 1572 ist nun freilich Henning v. Wolde urkundlich auf Thunow, vielleicht auf einem Antheil; jene Notiz ist unwahr; denn noch 1628 zahlen die Bulgrine wegen des Abgangs an der Ewentinschen Gränze und was den Cöslinern zugeht, an Steuer nur für 2 Hufen auf Kleist und Wusseken und 1½ Hufen auf Repkow. 1617 haben die Bulgrine eines Hennings Antheil, den die Stadt Cöslin und zwar: 5 Bauern von Wusseken, 1 Bauer zu Kleist und 2 Bauern in Repkow, irgend wie erworben, wieder an sich genommen, wohl eingelöst, und wurde die Stadt Cöslin wieder ausgekauft. Es geht hervor, dass diese Güter, besonders Dorf Kleist, das zu dieser späteren Zeit (1628) keiner anderen Familie, besonders also nicht der Familie v. Kleist, welche es auch behalten und in ihren Lehnsbriefen aufgeführt haben würde, gehört haben. (Haken 1617?, Cöslin.) Bulgrin ist seit vor 1523 nicht mehr in ihrer Hand, wie von 1628 her auch nicht mehr im Besitz der Kranksparen; ein Theil von Bulgrin, wohl der Theil, den die Glasenappe früher dem Stift geschenkt hatten, ist an die Familie von Ramel, die ja auch ein Hofamt beim Bisthum bekleidete, übergegangen; ein 3. Theil war, wie schon erwähnt, noch in v. Glasenappen Besitz. 1644 sind noch: V. Ludwig, W. Otto, X. Hans, Y. Richard genannt und ist 1628 in Wusseken ein Verwalter, in Repkow ein v. Zarten verzeichnet, jedoch haben die Bulgrine noch Antheile an allen Gütern, einige wohnen noch in Dubbertech; in Zuchen sitzt ein v. Heydebreck. 1756 hat der Kanzler v. Cocceji Wusseken, Lase, Repkow und Kleist im Besitz, nachdem gegen Mitte des 18. Jahrhunderts die Familie Bulgrin - v. Glasenapp ausgestorben ist, von denen zum Schluss noch angeführt wird: Z. Andreas. 1621, den 4. Juli. Herzog Ulrich belehnt den Georg Böhne und Andreas v. Bulgrin mit den Lehngütern des Andreas von Münchow, welche Belehnung

Digitized by Google

Herzog Bogislaf XIV 1621, den 27. September bestättigt. 1627 wird er mit Casimir v. Glasenapp 64 von der Herzogin Hedwig mit Instruction versehen, zum König von Dänemark geschickt, um ihretwegen mit ihm zu verhandeln, betreffend die Drangsale und feindlichen Einfälle in das Neu-Stettiner Land im 30jährigen Kriege. (Geh. St.-Arch.) Er war Hauptmann zu Amt Podilge. (Micraelius.)

1718 hatten Bulgrine noch Recht an einem Wehr im Nestbach, sind um 1750 ausgestorben. Haken berichtet: Micraelius giebt von den Bulgrinen noch an: „sie konnten in gerader Linie sich von Schwantobarto, dem deutsch-römischen Reichsritter (also von Barthus v. Glasenapp III, dem schwarzen Ritter, Schwarzbart) herleiten. Sein Ahnepos Joachim ist Kanzler in Schweden gewesen (R?), dieses Joachim Brudersohn Andreas (Z.) war Hauptmann zu Podilga. Henning, Za., wieder Andreas Brudersohn, war in England der Königin Elisabeth Oberstlieutenant.

Ob die Familien v. Butzke und v. Krankspar, auch Klankspar, Krancsporn (1389 Klangsporn?) genannt, Lehnleute etc. von den v. Glasenapp-Barthusewitz resp. Bulgrinen oder mit diesen liirt, verwandt waren? es ist dies wohl nur von den Kranksparen in so fern zu vermuthen, als sie, ausser ähnlichem Wappen mit den Barthusewitz-Bulgrinen, was in frühster Zeit in Pommern von nicht grossem Gewicht war (s. Wappen, Theil I), auch mit den Barthusewitz v. Glasenapp und mit den Bulgrinen häufig in demselben Besitz wohnten und oft gleiche Vornamen, wie Paul und Henning etc. hatten? Wir führen hier desshalb einige, als im nachbarlichen Verkehr gewesen, an: a. Mewes v. Krankspar ist 1303 bereits Zeuge in einer Urkunde (Bolduan); er kann also nicht gut zu einer Linie der v. Kleiste gehören (s. LIV). b. Henning. 1359 ist Schloss Nassow im Besitz der Familie, das dem Bischof wohl nur zum Theil (v. Barthus v. Gl. III) gehörte und von dem es Henning v. K. erstanden, vielleicht auch von früher her schon Antheil daran hatte; siehe N. III, der auch von Nassow 1287 Schenkungen an das Kloster Cöslin machte; ausserdem besass Henning noch Bizicker, wohl auch in Bulgrin Antheil, welches erstere er an das Stift verkauft hatte. Um 1430 wurde von den Vasallen Herzog Bogislafs VIII. (s. N. 11) das bischöfliche Schloss Nassow zerstört. (Pomm. St.-Arch.) c. Paul. 1388 unter den 40 Edelleuten, welche den Herzog Wilhelm von Geldern gefangen nahmen. (Vogt.) d. Henning. 1411 kauft er vom Herzog Lankow und Suckow. (Bolduan.) e. Paul. 1474 ist er auf Bulgrin und in Saussin genannt. Dorothea v. Krankspar aus Bulgrin wird 1480 als Gemahlin des Paul v. Puttkamer-Modelow aufgeführt. 1523 gerathen Paul v. K. und Ventze v. Münchow in Streit wegen des Dorfes Saussin; es geht durch Kauf 1523 ganz in Besitz des Klosters zu Cöslin über; vielleicht auch in Folge eines Zerwürfnisses, welches 1504 Peter v. Münchow auf Gr.- und Kl.-Buckow bei Belgard mit der Cösliner Pfarre hatte. Er starb 1523. (Pomm. St.-Arch., Bolduan.) f. Moritz zu Bulgrin bekennt sich zu einer Schuld von 100 Gld. Rmk. gegen Peter v. Münchow zu Bertzelin 1554 und stellt Paul v. Münchow zu Tzerene, Politz v. Butzke zu Butzke als Bürgen. (Pomm. St.-Arch.) g. Drews zu Bulgrin, c. 1560 bekennt er sich zu einer Schuld von 25 Gld. gegen Agnes Manow, Wittwe des Carsten v. Münchow und stellt Jürgen v. Münchow zu Nedlin als Bürgen. (Pomm. St.-Arch.) h. Paul. 1572 auf Bulgrin genannt. i. Henning lebt wohl um 1600; denn 1628 werden in der Hufenmatrikel von Klempin „Henning v. Krankspars Erben" genannt. Die Familie ist dann ausgestorben; denn die v. Ramel sind auch bald als Besitzer dieses Theils von Bulgrin aufgeführt.

12. Generation v. 1485—1520.

LV. **Heinrich** v. Gl., auf Pollnow, Neu-Stettin, Polzin genannt. — 1488 erhielt Heinrich v. Gl. zu Coprieben vom Herzog Bogislaf X. einen Lehnbrief über den von seinem Bruder Peter (24?) zu Pollnow hinterlassenen Viertel-Antheil an dem Schloss, Stadt und Land Polzin etc. (Klempin.) 1490 empfing

Digitized by Google

Heinrich v. Gl. „Jegenn Nigen Stettin an Hinrik Glasenappschen um Hochwild an alle Ritterschaft um Fische zu schreiben," von dem Herzog Bogislaf X. den Befehl, zu seiner Vermählung mit Anna von Polen zum 1. April Hochwild, und die andere Ritterschaft zu veranlassen, ihm Fische zu liefern. 1491 ist er mit Eggardus Manduuel Mitpatron einer Vikarie in Polzin. (Pomm. St.-Arch.)

Besitz: Coprieben, Polzin-Antheil etc.

Da dieser Heinrich v. Gl. in mehreren Genealogien (so bei König) aufgeführt ist, wurde er auch hier genannt, obwohl er auch mit Henning N. 25 identisch erscheint, um so mehr, als letzterer in Lehnsbriefen auch Heinrich genannt worden ist.

II. Abschnitt.

Jüngere Genealogie. (Taf. a, b, c, d, e.)

6. Generation von 1275—1310.

1. **Wilkinus** (Wallerinus, Wilhelm) Ritter, Burggraue von Colberg, geb. c. 1220. Er ist der Stammvater in ununterbrochener Descendenz aller jetzt lebenden v. Glasenapp und ragt eigentlich in die 5. Generation, diese von 1240—1275 ungefähr gerechnet, hinein. 1287 bestättigt Hermann, Bischof von Cammin den Vertrag, wonach Wilkinus v. Glasenapp mit Einwilligung seiner Söhne Berthold und Lubbert, die also schon volljährig waren, der Stadt Colberg das halbe Dorf Necknin, Burggut, dicht bei Altstadt käuflich überlässt. (Stiftsacten, Brüggemann, Wachsen.) In demselben Jahre hatte der Bischhof von dem Ritter Borck das Dorf Sellnow gekauft und der Stadt Colberg geschenkt (Kratz), das war wohl ein Burgbesitz im westlichen Colberg; es liegen westlich von Colberg noch heute 2 Dörfer Alt- und Neu-Borck, welche wahrscheinlich vor der Zeit, eh sie der Abt von Dobberan von den v. Heydebrecken kaufte und von diesen an die Stadt Colberg kamen, den v. Borcken gehörten. — Die altangesessenen pommerschen Edelleute und auch später herangewanderten Vasallen, erstere seit Urzeiten bildeten ein starkes Contingent für das Gedeihen der Altstadt resp. Neustadt Colberg und werden als die berühmtesten (von Riemann und Andern) 1250 angeführt: die v. Glasenappe, v. Borcke, v. Damitz, v. Below; eingewanderte: v. Plettenberge, von Dabelsteen etc., nicht der späteren zu gedenken, welche sich noch in Colberg aufhielten oder ansiedelten, als sich das Land von der Stadt getrennt hatte. Ehe bekanntlich sich dies vollzog, ehe die Städte in Pommern auch das Reichsstädtewesen annahmen und in sich Verwaltung und Abschluss hatten, waren sie ja, und besonders Colberg der Sammel-, Markt- etc. Platz für den Bezirk; Stadt und Land waren doch noch Eins. Dass hier gerade neben dem späteren kaufmännischen Element, besonders der Ritterstand, welcher meistens neben den Domherren die Salzkathen inne hatte, stärker vertreten war, hat sich viele Jahre noch an der späteren Gestaltung der wirklich städtischen Verwaltung durch innere Kämpfe hinlänglich gezeigt (s. N. 4, Urkunde 12, Th. I, S. 307). — Als uralter Mittelpunkt des Verkehrs von Hinterpommern, Sitz des Bisthums und Kapitels, als bedeutendster Handelsort, besonders wegen seines in der ältesten Zeit so hochgeschätzten Gewürzes für oft roh genossenes Fleisch, Fische etc., des Salzes, welches nicht allein zur See, sondern tief in Polen, Russland etc. hinein verfahren wurde, zog Colberg auch den im Hinterlande angesessenen Adel heran; mehrere besassen noch später Häuser in dieser Hauptstadt, hatten ihre Winter- und Sommersaison und mochten in letzterer nicht weniger gern das Erfrischende des Seebades geniessen, als das jetzige angekränkelte Geschlecht zur Kräftigung seiner Nerven es aufsuchen muss. — Die Herrlichkeit der Altstadt, der Sitz Reinbernus und der alten Burggrauen, wie der östlichen Herzoge selbst, schwand mit der Verödung derselben und mit dem Neuanbau in der Niederstadt schon früh; auch die alte Burg verfiel,

Digitized by Google

und nur noch der Name der dorfähnlichen Vorstadt erinnert heute an die alte Burgstadt. Auch das Domstift siedelte bald in die Neustadt über, wo bereits 1254 eine Kirche verfallen dastand. Mit der Zeit, wo die klugen Herren der Kirche ihren Besitz immer weiter ausdehnten und abrundeten, seitdem der Bischof 1248 gegen den ihm früher eingeräumten Distrikt Stargard, das westliche Colberger Land nebst Kastellanei eintauschte, 1268 den östlichen Theil vom Herzog Barnim II. für 3500 Mark erstand und 1276 auch die Stadt mit der östlichen Burggrafschaft in seine Herrschaft bekam, hörte das Kastellan- und Burgwesen auf und begann eine andere Phase. Von dem Burgbezirk Colberg sind in frühester Zeit Unter-Abtheilungen Podigol und Konkrine gewesen. Mit dem Aufhören der Kastellanei im westlichen Colberg und mit der Besitzergreifung durch den Bischof erhielt dieser Theil auch Lübisches Recht, desgleichen seiner Zeit der östliche Theil und 1276 vollends. — In Folge dessen traten dann für ganz Colberg Bürgermeister und Räthe an die Spitze der Stadt. Bis dahin, 1276, hatte also noch der Landesvogt, der Vogt der Stadt, besonders der Burgherr an der Spitze des Raths gestanden, dessen Macht und Ansehen wohl nur allmählig aufhörte und der Burgherr in die Stelle des Bürgermeisters hinüber geleitet wurde. Mit dieser Zeit begann auch die gänzliche Aufhebung der Burg als solche; der Altstadt war dadurch also das Urtheil gesprochen. Die Burgherren und Burgmannen suchte man in Bürgermeister und Räthe umzugestalten, den Burgplatz und jenen sonstigen Besitz im Burggebiet und in nächster Nähe, wenn sie nicht abgetreten wurden, anzukaufen, was dann hier ja auch bei Necknin wie bei Sellnow stattfand, und dadurch der Bischof hier eifrig für die Stadt wirkte. Es ist hieraus und dass die v. Glasenapp in dem Hinterpommern, östlich der Persante, die einzigen mächtigen Erb-, Burg- und Schlossgesessenen waren, zu ersehen, welche grosse Rolle sie in der Geschichte Colbergs bis dahin bereits gespielt haben; auch ferner daran, dass der älteste Sohn von Wilkinus, später 1296, wo der Vater wohl gestorben, als erster bischöflicher Bürgermeister an der Spitze Colbergs stand, was zu Anfang bei solchem Uebergange als selbstverständlich innegehalten wurde; es folgte also seinem Vater Wilkinus, welcher der letzte Burggraue der Altstadt Colberg, eventl. der letzte fürstliche Kastellan von Ost-Colberg gewesen, der Sohn Berthold 2.

Besitz: In und bei Colberg, Salzkotten, Necknin und weiterhin genannter. Wahrscheinlich haben Wilkinus im Verein mit Barthus III. oder deren Väter resp. Vorfahren 1252, 1253 oder früher schon das Terrain für das Kloster Buckow, sowie die Güter und Gefälle zur Dotation desselben hergegeben, da noch 1364 der Enkel Berthold 4. und die Vettern N. XIV, XV, XVI, XVIII, etc. daselbst Güter besassen.

Gem.: N. N.

Söhne: 2. 3. 3a.

7. Generation von 1310—1345.

2. **Berthold** (Bartholomäus, Barthus) 1. S. v. 1. geb. c. 1250, Ritter. — 1287 giebt er nebst Bruder N. 3, seine Einwilligung zu dem Verkauf des halben Dorfes Necknin, seitens ihres Vaters an den Bischof von Cammin und ist er Zeuge der Bestättigung, also bereits majorenn gewesen. — 1294 ist er Mitglied des Colberger Raths. — 1296 Bürgermeister, als solcher reist er 1300 mit Ludwig von Dortmunde nach Lübeck, zur höchsten Instanz für die Auslegung und Handhabung des Gesetzes, betreffend einen Streit in Colberg mit einem Münzmeister, wegen falscher Pfennige (Riemann). 1302 den 23. Juni hat er als Bürgermeister die Statuten der Colberger Salzgilde mitunterzeichnet. — 1302 beim Verkauf des Dorfes Rossentin von einem von Ramel an Conrad v. Witten und Conrad v. Münster und Hintzen (auch von Münster, Beispiel der Aufführung mehrerer gleichen Zunamens), beiderseits Bürger, für 100 Gld. schlechter Groschen zum todten Kauf, waren unter Andern Zeuge: Bartholdus Glasenap und N. 3. (Wachsen).

Digitized by Google

1305. Es fanden in Folge des veränderten Ausflusses der Rega (1304) Gränzstreitigkeiten zwischen dem Colberger Magistrat und dem Abt von Belbuck resp. den Treptowern statt und wurde in diesem Jahre ein Vergleich abgeschlossen, bei welchem Barthold v. Gl. als Bürgermeister und andere Amts- und Würdenträger und Edelleute zugegen waren. Bekanntlich gehörte der Landstrich zunächst der Küste zwischen der Persante und Rega, das sogenannte Siederland, der Stadt Colberg, sowie die Strandgerechtigkeit derselben auch bis hier und östlich bis Nest um diese Zeit bereits reichte, von wo ab sie Edlen (den v. Glasenapp-Barthusewitz) (Wachsen) weiter bis Rügenwalde etc. gehörte. — 1320 ist er noch als Bürgermeister aufgeführt. — Barthold, der Professor zu Greifswald, äussert sich in seiner pommerschen Geschichte: Am meisten hatte sich in Colberg eine Partricierherrschaft gebildet, weniger in den anderen Städten. Die Nähe des adligen Domstifts in einer Stadt, welche seit alten Tagen viele Milites castrenses zählte, der Besitz der Salinen zu Händen einer Ritterschaft, hatte schon 1302 zwei Salzgrafen oder Richter (in frühester Zeit war Graf mit Richter, über Leben und Tod, gleichbedeutend (v. Winkler) erheischt; wer aufgenommen sein wollte in die Salzgilde, musste schon ein bestimmtes Vermögen haben. — Es bestand aber auch ein Proletarierthum in dieser reichen, in ihrer Art vornehmen Stadt. Es berichtet v. d. Döllen, als die verschiedenen Contignente der Einwohner 1257 vorgeführt wurden: „Weniger gut ging es den zugewanderten (in geringer Zahl nur vorhandenen) wendischen (?) Stammesgenossen in der deutschen Stadt; sie wurden höchstens geduldet und von der städtischen Gemeinschaft, den Aemtern und den Handwerksinnungen ausgeschlossen. Sie wurden in die entfernteren Theile der Stadt in der Nähe der Bodelei (Abdeckerei) verwiesen, in die Strasse, die in den Stadtbüchern die platea Slavorum genannt wird und auch heute den Namen Wendenstrasse führt". (Dasselbe ist auch in andern hinterpommerschen und in einigen vorpommerschen Städten geschehen.)

v. Klemzen und Kanzow (1550): „1303 (1304) ist ein sehr gewaltiger Sturmwind gewesen, der bei der Ostsee allenthalben viele Kirchen und Häuser eingeworfen. Derselbe hat das Land zu Rügen vom Ruden abgerissen (wohl umgekehrt, die Insel vom Lande), also dass da eine Durchfahrt der Schiffe darauf geworden und nun zur Zeit das neue Tief heisst, denn zuvor ist nur zwischen dem Lande zu Rügen und dem Ruden ein kleiner Strom (Bach) durchgegangen, da ein Mann hat überspringen können" (ein anderer sagt, dass die Bauern von Ruden auf jener Seite hier auf dem Festlande ihre Erbsen gesäet hätten), „ist jetzt wohl eine halbe Meile breit und hat das Meer so viel Landes weggenommen." — Hiernach ist es wohl wahrscheinlich, dass das Jahr des Hauptstosses zum Untergange von Regamünde 1304 und nicht, wie (bei Brummer) angegeben wird, 1309 gewesen ist. (S. Th. 1, Territorialgesch. Ostsee, Stralsunder Chronik.)

Damit **Regamünde**, von welchem wenige Chronikanten etwas mittheilen und die wenigen, die dieser Stadt Erwähnung thun, auch schon durch Klügeln und Kriteln dem Andenken und der Historie mehr schaden, als nützen, nicht fortgeätzt werde: wollen wir nicht in die Allüre fallen, in welcher sich heute die ächten Kinder des zersetzenden, nichts conservirenden Zeitgeistes so anmaassend und geistreich (?) bewegen. Wir haben hier, wo von Berthold v. Glasenapp, der ja bei dem Feststellen der so oft verrückten Gränzen zwischen dem Colberger und dem Belbucker Gebiet eine wichtige Rolle gespielt hat, die Rede ist, günstige Gelegenheit auch für Regamünde ein Blatt der Erinnerung niederzulegen, damit es dieser Stadt nicht ungehindert so ergeht, wie heut zu Tage der weltberühmten, durch Geschichte, Gesang und durch die civilisirte Welt klingende Sage — auch durch Urkunden — überlieferten untergegangenen Handelsstadt Vineta. — Wir geben hier Einiges aus der vortrefflichen Chronik von Colberg von Dr. Riemann und aus

Digitized by Google

eigenen Erfahrungen und Anschauungen an Ort und Stelle an. Viel Widerwärtigkeiten haben wegen des veränderten Ausflusses der Rega, wie schon bei Belbuck (s. Th. I) erwähnt, zwischen den Colbergern und den Treptowern, dem Abte von Belbuck und unter den sonst dort betheiligten Ortschaften stattgefunden, nicht allein wegen des Grund und Bodens, sondern auch wegen der Schiffahrt. Durch die Veränderungen der Ausmündung der Rega, später aus dem Camp-See, liefen die Fahrzeuge der Treptower, resp. Greiffenberger, durch colbergisches Gebiet; Neid, Eifersüchtelei etc. veranlassten die Colberger sogar, Fahrzeuge und dergl. bei der Ausmündung zu versenken, bis zuletzt Treptow a. d. R. und das Kloster Belbuck 1457 den jetzigen neuesten Ausfluss der Rega ausstachen und hafenirten. — Ein Ort, der von der See verschlungen wird, muss nicht, wie aufgestellt wird, gerade einem Erdfall erliegen, meistentheils wird er bei Sturmfluth überschwemmt, ein Theil fällt, das Andere wird mit der Zeit fortgewaschen und können höher, dem Lande näher gelegene Theile ja noch über hunderte von Jahren stehen, wie das bei Regamünde sowohl, als bei Vineta der Fall gewesen ist; bei Regamünde ist die Lebensader, die Rega, daneben noch verschwemmt, versandet und verlegt worden. — 1270 hat Barnim I. an das Kloster Belbuck das „Dorf" Regamünde für 500 Mk. verkauft. (Dem Preise nach damaliger Zeit muss es nicht unbedeutend gewesen sein.) Nach einer Urkunde von 1287 bestättigten Herzog Bogislaf IV. und der Abt Thiboldus von Belbuck der Stadt Treptow a. d. R. Lübisches Recht und lassen derselben noch sonst erhebliche Begünstigungen zu Theil werden. Namentlich bestimmten beide, dass die Rathmänner und Gemeinde der Stadt den „Regamünde" genannten Hafen frei haben und dass sie befugt sein sollten, denselben zu bessern und sich zu bewahren, so, wie es zu ihrem Frommen gereiche. (v. d. Dollen.) — 1322, nach stattgehabter Sturmfluth, gestattet Herzog Wartislaf IV. dem Treptower Rath einschliesslich „unserer geliebten Stadt Treptow Mitbürger in Regamünde", die unbeschränkte Freiheit, nach Willkür den Hafen legen und bessern zu können. (Die Verlegung ist jedoch wohl wegen der erheblichen Kosten und Arbeiten bis 1457 hinausgeschoben worden; siehe über die Anlage des neusten Ausflusses mit verpfähltem Hafen bei Treptower Deep, anfänglich auch Regamünde, genannt, Brummer, Kloster Belbuck). — Bereits 1293 schon, resp. 1306 ertheilte Herzog Bogislaf IV. den Schiffern von Regamünde und dem Kloster Belbuck Zollfreiheit auf der Rega und 1 Meile weit in die Ostsee. Er nennt die Einwohner, wie oben „unser geliebten Stadt Treptow Mitbürger in Regamünde", etwa 300 an Zahl. (Bald nach 1270 also Stadt geworden.) — 1331 ist noch von Regamünde (dem Rest) die Rede, sowie noch eine Quittung der Herzoge Bogislaf V. und Barnim IV. vom Jahre 1354 aus Regamünde datirt gewesen ist. — Wahrscheinlich hat die Sturmfluth von 1304, wohl die stärkste von den auch 1305, 1309 und später angegebenen die Hauptveranlassung zu dem Untergange Regamündes gegeben. Durch Uebermuth und Religionsverachtung hatten die Einwohner, der Sage nach, ihr Verderben verdient. (Jetzt noch in der Leute Mund, Deep.) Noch im 16. Jahrhundert waren Reste der Gebäude vorhanden; es baten die Kirchenvorsteher des Dorfes Robe den Herzog Johann Friedrich „zu Aufziehung einer Kirchhofsmauer, um die Steine vom Kirchthurm zu Rega, weil das Mauerwerk daselbst zum Verderben stehe". (Ob die Kirchenglocken in Robe die von Regamünde sind, wie behauptet wird, lässt sich nicht mehr feststellen, indem sie neuerer Zeit umgegossen sind.) Der Herzog antwortete am 8. Juli 1597: „Da der Thurm nahe am Strande belegen, dass die Schiffleute ihr Abzeichen daran nehmen, haben Wir den Thurm abzubrechen und diese Nachrichtung den Schiffleuten zu verschneiden, billiges hinterdenken." — Heute noch geben dort der Name „der Regamünder Wiesen" Zeugniss von der untergegangenen Stadt, sowie die noch jetzt auf der Ebene des Strandes flach hervorstehend im Fünfeck 5 grössere Fundamentsteine der Kirche, die etwa $^1/_8$ Meile östlich

Digitized by Google

vom Treptower Deep liegen. In einer Entfernung von mehreren 100 Schritten rechts und links hiervon ist der Strand feuchter, von Feldsteinen, wie sie ein Fluss wohl mit sich treibt, oder zum Strassenpflaster gebraucht werden, untermischt mit Ziegel-, Mauer- und Dachsteinen, auch sogenannten Mönchen, übersäet. Immer noch wirft die See kleinere Stücke der letzteren heraus. Ein, etwa $1^1/_2$ Fuss im Durchmesser, umgestürzter Baumstamm, noch fest in der Wurzel, der seit Menschengedenken hart am Seesaum, jetzt noch (1875) liegt, sowie das Auftauchen eines viereckig behauenen Pfahls bei niedrigem Wasserstande; ferner der Umstand, dass die Fischer diese Stelle nie befahren, einestheils weil sie sich hier die Netze beschädigen, anderntheils aus Aberglauben: alle diese Anzeichen würden auch ohne geschriebene Urkunde hinreichend sein, den Beweis für die einst gewesene Existenz Regamündes zu liefern. Ausser Diesem sind vor etwa 30 Jahren an dieser Stelle Ausgrabungen an den Dünen vorgenommen worden, wobei Pflugschaaren, Forken, Scheeren, Fingerhüte und dergl., selbst noch Stallreste mit Dünger zum Vorschein gekommen, und sind die entsprechenden Gegenstände der Strandbehörde zu Swinemünde eingesandt worden. Dass bei stiller See und besonders flachem Wasserstande im Meeresgrunde jetzt noch Spuren von Mauerwerk, Brunnen etc. gesehen werden, wird noch bestimmt behauptet.

Im Colberger Stadtarchiv ist eine interessante Aussage von 1754 eines alten Treptow-Deepers bei Gelegenheit eines Gränzstreites zwischen Deep und Camp, Namens Peter Wendorf, was er von alten Leuten als vor mehr als 100 Jahren gewesen, gehört habe, und zwar: Dass die Scheide (Gränze) an der N.W.-Ecke des Camp-Sees in Nähe eines Flusses Blotnitz, alte Rega, Regamünde gewesen sei, etwa $^1/_2$ M. östlich von dem jetzigen Treptower Deep. Die Mündung (des betreffenden Flusses) der Rega, sei aber versandet (1304) und der Fluss habe sich in der Deepschen Hütung, „Haken" einen neuen Ausfluss in die Ostsee gebahnt; auch dieses Deep sei versandet. Später hatten die Amts- und Rathsdörfer einen neuen Ausfluss, also für die spätere alte Rega, beim Camp-See, nordwestliche Ecke, gegraben und habe ihnen die Natur 1709 durch hohen Wasserstand des Camp-Sees und durch Bewegung der See insofern geholfen, als die Düne durchbrochen und statt des westlichen damaligen Ausflusses der jetzige an der nordöstlichen Ecke des Camp-Sees gebildet wurde. So ist das heutige Colberger Deep entstanden.

Die alte Rega hat also ihren Ausfluss seit etwa 1304 dreimal, das vierte Mal durch Ausgrabung beim Treptower Deep, als Neue Rega, geändert: der Ausfluss versandet bei Regamünde; darauf geht die Rega durch die Deepsche Hütung, Haken genannt (dabei scheint sie die Neigung gehabt zu haben, ihr Wasser directer westlich zum Ausfluss zu bringen, wozu eine nicht deutliche Bemerkung in jener Aussage „westlich von Regamünde", auch der Umstand Bestättigung giebt, als der östliche Regaarm bei Treptow, welcher früher die Insel Bellbuck östlich einschloss, aber der Anlage der Mühle und Anbringung eines Wehrs wegen trocken gelegt worden war, keinen Zufluss und Druck nach O. mehr hin ausübte; alsdann brach sie aus der nordwestlichen, versandete, und zuletzt aus der nordöstlichen Ecke des Camp-Sees, woselbst die Rega (d. h. d. Alte) auch heute nur noch träge ausfliesst; während der 1457 gegrabene Ausfluss beim Treptower Deep nun die Neue Rega seit der Zeit neben obigen späteren Wandlungen der Alten Rega die Haupt-Ausmündung ist. Nachdem 1304 also der Hauptstoss zum Untergange von Regamünde gegeben, die Rega versandet war, haben sich die Bewohner nach und nach in sicherere Gegend, theilweise bereits nach dem jetzigen Treptower Deep, wo freilich noch kein Ausfluss, wohl 1322 projectirt war, gezogen. Mehrere Häuser, als der Krug von Regamünde, auch die Kirche und dergl., haben noch längere Zeit gestanden, so lange, bis die 1305, 1309, 1375, 1396 etc. folgenden Sturmfluthen z. B. 1656, wo eine besonders starke stattfand, welche den Ausfluss der Alten Rega versandete und einen solchen 100 Schritt östlicher nach Colberg zu aufriss und

Digitized by Google

andere Umstände, wie der neue Durchstich 1457 es zuliessen und erheischten. Nachdem die Ueberfluthung von 1304 wohl abgelaufen, wurde dann 1305 zu oben angegebenem Gränzvertrag geschritten.*)

Besitz: In und um Colberg (Salz-Kotten), in und bei Buckow, am Jamand-See, wohl Jamund, Möllen etc.

Gemahlin: N. N. Sie war in zweiter Ehe mit dem vom Niederrhein eingewanderten Dethmer v. Dabelsteen verheirathet; der auch später im Colberger Rath und in einer Bürgermeisterstelle genannt wird. Siehe später 1364, wo er mit Berthold 4, seinem Stiefsohne bei Buckow um dessen rechtväterliche Güter dort, Streit begonnen hat und Berthold ihn „tho dode schlog".

Söhne: 4. 5.

Töchter: 1, N. N. Ihr Gemahl: Hermann v. Damitz auf Möllen; sie waren die Grossältern von Nicolaus v. Damitz, von dem Kanzler Herzog Erich II., dessen Tochter Elisabeth von Damitz mit Casper Schlieff verheirathet war, was wir in Hinblick auf andere Ereignisse hier anführen. Gross-Möllen, hart am Jamund-See gelegen, also früher schon im Besitz der v. Glasenapp, vielleicht hier in Bertholds und wohl als Mitgift für v. Damitz ersehen, war vor 1333 an Peter Schlieff aus Colberg gekommen und erstand es jetzt Hermann v. Damitz wohl mit Geldern der Schwiegerältern.

3. **Lubbert,** Lubbo, Luwe, Lutke, Lupold, Ludolf, Ludewig, 2. S. v. 1, geb. c. 1260, gest. 1323, in mehreren Urkunden „famosi der berühmte" genannt (Wachsen), Miles (Ritter) Dominus, Domicellus, Advocatus, Landes-Vogt etc. Sein Besitz: in und bei Colberg, Garrin, Peterwitz; ferner östlich, nordöstlich und nördlich Cöslin, die Manowschen, Wissbuhr-Mokerschen Güter, vielleicht auch Lubbetow, gebaut, der Name weist darauf hin; die öftere Erwähnung seiner hier in einem dem Stifte und Kloster zu Cöslin willfährigen Lichte, lässt uns ihn hier hauptsächlich angesessen erscheinen, wo seine Söhne und Enkel etc. begütert auftreten, wie auch ein 1337 durch den Bischof Friedrich von Eickstedt geführter Gränzrezess zwischen Lübbetow, Dörsentin, Rogzow (früher und später Glasenappen Besitz) und zwischen Cöslin festgestellt (und siehe die Nachkommen) es erschliessen lassen; jedenfalls hatte er auch Mitbesitz an den südlicher gelegenen Schlössern und Gütern derer v. Glasenapp. In sehr vielen Urkunden, nicht allein in Pommern, östlich der Oder, sondern auch in Westpommern und Mecklenburg kommt er vor. Er muss eine besonders tüchtige, durch Macht und grösseren Besitz angesehene, wichtige ritterliche Persönlichkeit gewesen sein. Wo Rechtsentscheidungen, Vergleiche etc. zu führen, wird er häufig genannt. Auch für die Kultivirung des Landes hat er viel geleistet. Nicht ohne praktischen Grund nennt ihn das Stift wiederholendlich den „berühmten" und in der That hat er in frommer Hingabe und Opferwilligkeit grosse Besitzungen und seine persönlichen Kräfte der Kirche in dem Maasse hingegeben, dass seine Wittwe und Nachkommen, wie es scheint, darunter zu leiden und gegen das Andrängen des Stifts in dieser Richtung Front zu machen hatten. Während sein Bruder N. 2 sich seinem Grundbesitz weniger, der städtischen Verwaltung und dem Leben in Colberg mehr widmet, sieht man Lubbert als Grossgrundbesitzer dem Landleben, der Kultivirung und dem Staats- und Kirchenwesen hingegeben.

1287 bereits tritt Lubbert, schon majorenn, urkundlich bei dem Verkauf des halben Dorfes Necknin durch seinen Vater No. 1 an Colberg einwilligend auf. — 1301, Colberg am Tage Catharinae, tritt Tesmar v. Bonin einen Antheil von Strachmin an die von Salice (Wide oder Woyde) ab, wobei Lubben

*) Verfasser Dieses hat noch im Jahre 1874 auf der Stelle, wo die Regamünder Kirche gestanden, eine Dachhohlpfanne und einen Mauerstein gefunden, auf welchem letzteren eine Hundefusstapfe eingedrückt war; einen ähnlichen Stein mit Hundespur hatte auch der Schulze Kemp von Deep dort gefunden, also eine „Fusstapfe von Regamünde." Hohlpfanne und Stein sind äusserlich sichtbar an des Verfassers Hause in Gut Jerusalem bei Treptow a. Rega eingemauert.

Digitized by Google

Glazenap Zeuge ist. (Gesch. der v. Bonin.) — 1302 beim Verkauf des Dorfes Rossentin von dem v. Ramel an Conrad v. Witten und Conrad v. Münster und Hinzen (auch v. Münster), beiderseits Bürger von Colberg, für 100 Gld. etc. (s. N. 2) ist unter Andern Zeuge: Lubbo Glazenap. — 1306, Dargun. Nicolaus Borcke, Ritter, und Borcke Borante lassen durch schiedsrichterlichen Spruch Otto's, Grafen v. Eberstein, und Lubbert Gl. ihre mit dem Kloster Dargun wegen der Gränzen von Soorenbohm und Barenhagen geführten Streitigkeiten beilegen. (Pomm. St.-Arch.) — 1306, den 2. Februar. Der Ritter Lubbo Gl. erbietet sich dem Bischof Heinrich v. Wachholt gegenüber, dass er das verwüstete Dorf Crüne (Krühne) innerhalb zweier Jahre von aller Anfechtung befreien, wieder mit Leuten besetzen, die Ländereien auf seine Kosten völlig urbar machen wolle; dagegen er sich auf seine Lebenszeit nur den halben Zehnten ausbedinge; nach seinem Tode falle Alles an das Kapitel zurück, ausser 2 Hufen, die für den Schulzen und dessen Inspection des Dorfes bleiben sollten, wobei dieser selbstredend dem Kapitel mit 1 Pferde die Hofdienste, wie üblich, zu leisten verpflichtet war. (Er wird hier Lubbe Miles, dictus Glazenap genannt, v. Dreger.) — Hier zeigt sich die Willfährigkeit für die Kirche seitens Lubberti, sein Gewicht und seine Macht, indem er sich einer für seinen Nutzen unvortheilhaften, schwierigen und Opfer fordernden Angelegenheit unterzieht, mit seinen Unterthanen ein wüstes Gut urbar macht und selbstlos es dann übergiebt. — 1307 bei einer Bestättigungsurkunde für das Kloster Buckow durch die Markgrafen ist er Zeuge, so wie 1308, den 20. August. Die Markgrafen Otto und Waldemar von Brandenburg bestättigen (was nämlich mehrere Male von ihnen geschah) die von den Pommerschen Herzogen dem Kloster Buckow verliehenen Rechte und Besitzungen. Als Zeugen: Henricus, Episcopus Camminensis, Dominus Friedericus Episcopus Lubucensis, Dominus Swenza, Palatinus in Stolpis et Jasko filius suus, Dominus Ludolfus, Dominus Hasso, Dominus Wedige dicti de Wedell, Dominus Lutke Glasenap, Dominus Vidante etc. (Riedel). — 1309. Als Andreas, Paul und Mäthäus v. Gl. mit dem Beinamen Barthusewitz, alle 3 Ritter, sich mit dem Kloster Buckow wegen der Gränzen von Ewentin (welches zum Theil bereits 1262 dem Stift dargebracht war) und Repkow vergleichen, ist Zeuge: Lubbert Glasenap etc. (Pomm. St.-Arch.) — 1309, den 16. März. Dargun. Lubbert Gl., Ritter, bekennt, dass das Kloster Dargun ihm 2 Hägerhufen im Dorfe Soorenbohm bei Cöslin auf Lebenszeit verliehen habe. (Es ist nicht ersichtlich, ob etwa aus denselben Gründen wie 1306 bei Crüne, aber wahrscheinlich.) (Mecklenb. Staatsarch.; hier ist der Siegelabdruck vortrefflich erhalten, so auch 1315; vergl. Titel, Wappentafel.) — 1310 erscheint Lubbert in Colberger Urkunden, als Besitzer von Garrin. Wie öfter ist auch Garrin bereits 1219, theilweise dem Colberger Kapitel von dem westlichen Herzoge in der Art überwiesen worden, dass, wenn der zeitige Besitzer, der Kastellan Tirnegh, seinen Sitz anderswohin verlegte oder stürbe, Garrin-Antheil dem Kapitel als eine Schenkung verliehen werden solle; dies ist jedoch 1262 vom Herzog Wartislaf III. nicht bestättigt worden. Auch 1282 war Garrin, um welches sich das Stift sehr bemüht hat, noch nicht in seinem Besitz, denn es macht sich der Rath von Colberg anheischig, für einen Presbyter an der heiligen Geistkirche, demselben auf Stadtkosten dort 8 Hufen mit den Höfen dazu zu kaufen. Ebenso zweifelhaft war dem Kapitel auch 1219 das Dorf Sabow (Seefeld) verliehen worden; dass nun, nachdem Lubbert v. Gl. Garrin besass, der Kirche es nicht schwer wurde, dieses an sich zu bringen, ist wohl anzunehmen; denn 1356 ist Garrin bereits Kapitelsdorf, woselbst der Lehnschulze für die nicht zum Schulzenamt gehörige Hufe den Kanonikern zum Ackerdienst, wie andere Bauern, verpflichtet war. (Wie bei Krühne.) — 1310. Cöslin. Schon früher fanden Streitigkeiten zwischen dem Magistrat und dem Jungfrauenkloster Cöslin statt; unter Anderm verlangte letzteres einen Ausgang bei der Stadtpforte, „die geheime Pforte zum geheimen Gemach zur heimlichen Nothdurft". In

Digitized by Google

Folge des nothwendig werdenden Durchbruchs der Stadtmauer machte der Magistrat Schwierigkeiten, weil die Sicherheit der Stadt darunter litte, auch ein besonderer Nachtwächter für den Klosterbezirk dann gehalten werden müsse. Man wurde dahin einig, dass das Kloster einen Nachtwächter hielte, 4 Schilling Abgabe entrichtete, so wie auf 2 Drömt (24 Schffl.) Mühlenkorn aus der Ritter Marquard'schen Stiftung, für ein jährliches Servitut auf St. Peter und Paulstag, verzichtete. (S. Urk. No. 3:) „Wir Schwester Ermegardis Aebtissin und der Convent des Klosters etc. in sp. Johannis, Abt zu Buckow und Heinrich, genannt v. Braunschweig, Mönch daselbst, und der ehrenwerthe Ritter, Dominus Luwe Glasenap, Advocatus domini nostri Camminensis, so wie (andrerseits) Hermann v. Lowe und Conrad v. Voss, Bürgermeister etc." schliessen den Vergleich ab. Hier wirkt Lubbert, bei Cöslin ansässig, im Convent des Klosters und als Landesvogt des Stiftslandes (und Kanzler) aufgeführt. — Dem Bischof wurde 1295 wegen seiner östlichen zweifelhaften Stiftsgränzen bei den Kämpfen der Herzoge von Westpommern mit den von Ostpommern, den Markgrafen in Hinterpommern resp. mit Polen bange. Bekanntlich fiel der, je nachdem märkische, ostpommersche auch polnische Woywode Swenzo, wie die Sache für ihn unsicher wurde, von den gewählten Ostpommerschen Fürsten ab und nahm für sich für vermeintlich gemachte Vorschussgelder (?) Pommerellen in Beschlag, wobei es ihm ganz vortheilhaft erschien, nach W. seine Gränzen so viel als möglich auszudehnen, das Gebiet am Gollenberge mit der bereits verfallenen (Gränzburg) Gohrband als sein Besitzthum zu betrachten und dadurch die Strasse von Colberg über Coeslin nach Danzig zu beherrschen. (So die Chronikanten, z. B. Haken.) Das Bisthum Cammin, welches wie keine andere Macht oder kein anderer Potentat es verstanden hat, in kurzer Zeit aus Nichts zu fast souverainer, weltlicher Herrschaft über 1/6 von ganz Pommern und zu einem grossen Dominalbesitz der schönsten, fruchtbarsten Gegenden zu gelangen, verfolgte auch hier bei den Wirren seine habgierige Taktik, bei Gohrband, beim Jamund-See etc. —

Dass aber nicht alle Edelleute der damaligen Zeit, auch nicht alle Glieder des Geschlechts v. Glasenapp so maasslos freigebig und opferbereit für das Bisthum waren, wie Lubbert und sein Vetter Barthus, der schwarze Ritter (N. III), scheint uns in der Folge z. B. Peter Pollnow IV, gegen das Weiterfussen des Bisthums nach O. Front machend, darzuthun; Lubbert ist unbedingt einwilligend bei dem Verkauf von Gohrband und auch bei der ersten Hälfte des Jamund-Sees betheiligt gewesen. Bei dem Weitervordringen des Swenzo (s. Haken) wusste sich der Bischof keinen andern Rath, als dass Cöslin durch einen Einwohner Spruth, welcher mit Swenzo in näherer Beziehung stand, Gohrband kaufen musste, was denn auch, da die Swenzonen gern Geld einnahmen, wie noch öfters bemerkt werden wird, in der Art geschah, dass der „Palatin Swenzo" Gohrband, die alte Burgstelle mit den Burgländern für 100 Mk. Silber an die Stadt, 1308, den 22. April, überliess (?). (S. Urk. No. 2). Hierüber war der Bischof Heinrich von Wacholt (v. 1301 bis 1317) so entzückt, dass er den Kauf nicht nur förmlich bestättigte, sondern auch der Stadt zum günstigen Ankauf von anderen Aeckern, den sogenannten Overschlägen, welche Graf v. Eberstein seitens der und für die Kirche hatte urbar machen lassen und zu anderem Gebiet, welches mit seinen Gränzen bis an das Burgland Gohrband, bis an Jamund, Puddmersdorf und Streitz (meistens ursprünglich v. Glasenappscher, wohl an die Kirche früher abgetretener Besitz, s. Paul 5, Ulrich v. Gl., Bewenhusen, VI. etc.) beim Nest- und Mühlenbach, für 270 Mk. verhilft. Ausserdem schenkte er der Stadt noch seinen Theil von Gohrband diesseits des Gollenberges mit 8 Hufen, „qui dicuntur Borchland" bei Cöslin, die er noch inne hatte, zum Eigenthum, bis auf die Jagdberechtigung, diese sich vorbehaltend. — Die hierüber sprechende Urkunde (No. 4), de dato Cammin, 1313, haben bezeugt: Hildebrandus prepositus, Dominus Friedericus thesaurarius, Dominus Hermanus de Altenkerken cantor, Dominus Friedericus de Eg-

Digitized by Google

stede, Dominus Johannes de Starse, Dominus Nicolaus comes de Gützkowe, Dominus Johannes de Wachholt, Dominus Reymarus de Wachholt, Dominus Wetzlaus, canonici nostre ecclesie Camminensis nec non nobilii vir Dominus Hermanus Comes de Eberstein, Tesmarus de Bonin, Tezen de Strachmyn, Lubbe Glasenap, Andreas Paulus und Matheus Milites, Friedericus de Rarfin, Stephanus de Karkowe, Swantus de Bonin et Vickow (v. Gl.) de Bewenhusen armigeri ac. universitas consolum in Cusselin etc. In dieser Urkunde nennen sich die Söhne von Barthus III, sonst auch Barthusewitze geheissen, neben Lubbert nur Glasenapp. (Folgten bei den Unterschriften mehrere gleicher Zunamen, dann schrieb ihn der erste, die anderen nur ihren Vornamen. (S. vorstehend 1302, Verkauf von Rossentin: Conrad v. Münster und Hinzen u. dergl.) (Pomm. St.-Arch.) — 1287, den 29. April, hatte Hermann, Bischof von Cammin, der Stadt Coeslin den ehemaligen Burgplatz mit Ausnahme von 8 Hufen, für den eigenen Gebrauch, und von 10 Hufen, welche dem Nonnenkloster gehörten, bereits geschenkt. — Diese wahrhaft grossartigen Schenkungen, welche erst der Adel edelmüthig an die Kirche, dann die Bischöfe in Wohlgewogenheit gegenüber der Stadt Cöslin zu ihrem ferneren Gedeihen darreichten, werden von einem Doctor und Schriftsteller Gr., welcher 1866 angefangen hatte, eine Chronik von Cöslin zu schreiben, in folgender Art vorgetragen, glossirt und hinabgezogen: Nachdem dieser Verfasser viel über die Entstehung der Ostsee, über geognostische Beschaffenheit Pommerns, über asiatische Völker, über Griechen, Römer, Kelten, die bei Cöslin gewohnt, und dergl., auch von Bernstein, von Handel etc. einen Band von 436 S. geschrieben hat und bei der Stiftungsurkunde von Cöslin, 1266, eben vorbeigekommen ist, und sich abmüssigt, ob einer der Possessoren Marquardus auch wohl ein Edelmann und Ritter (ersteres zu der Zeit selbstverständlich) gewesen sei; wird auch über das, die vorstehende Urkunde Enthaltende geschrieben: „Es erfolgt der Ankauf etc. auf geheimes Anrathen des damaligen Bischofs Heinrich Wacholt, welcher dahei wohl nicht ausschliesslich die Vortheile des Stifts, sondern auch seiner gleichnamigen Brüder und Neffen bedachte, (?) (waren sogar seine Söhne). Als ehrenwerthe Zeugen stehen nämlich in der Bestättigungsurkunde vom Jahre 1313, worin der Bischof Wacholt den Kaufbrief und Kaufschilling von 100 Mark zu 16 Loth Silber genehmigt und sich das Jagdrecht in dem Revier Gohrband, wahrscheinlich auch für die Chorherren vorbehält, auf Hirsche, Rehe, Hasen und anderes Wild (vermuthlich wilde Schweine) (?) und somit die hohe und niedere Jagd (?) wie es scheint, sind sämmtliche Camminer Kapitels-Herren angeführt: der Probst, der Schatzmeister, der Kantor, unter den übrigen Herren ein Graf v. Eystedt, ein Graf v. Gützkow, auch ein Johann und Reymar v. Wacholt, zuletzt auch ein Witzlaf von Rügen und ausser diesen Zeugen ein Graf Hermann v. Eberstein, ein Tesmar v. Bonin, ein Tezen v. Strachmyn, ein Lubbe Glasenapp und mehrere Ritter — wahrscheinlich lauter Jagdfreunde, die keinen Jagdschein bedurften (?) um ungepfändet dem edlen Waidwerk im Gebiet von Gohrband obzuliegen etc.“ In dem geistreichen Ton (?) schreibt dieser Lehrer der Jugend vaterländische Geschichte. — Es widerstrebt uns dagegen das Bild der Gründung einer Stadt im Gollenberge nach dem Recepte unserer, ihn wohl mehr ansprechenden Gründerzeit weiter auszumalen, als kurz, dass auf die Aufforderung des vielversprechenden Programms des „Consortiums“ die sogenannten „Dummen“ bald ihr Geld auf immer losgeworden sein, die Obergründer mit vollen Geldsäcken nach der Residenz sich zurückgezogen haben während jene am Hungertuche nagend, als Bewohner der Stadt, nicht ein Stückchen Landes für den Kartoffelbau, vor lauter Baustellen, übrig behalten haben, die moderne Stadt als neue Ruine dastehen, die letztgenannten schliesslich als Proletarier umherbetteln würden. — 1315, den 19. April. Es verzichten Nicolaus und seine Vaterbrüder Heinrich, Albert, Nicolaus, Hermann und Henricus de Varchmyne auf die Aecker und den Wald bei Baudesin zu Gunsten des Klosters Dargun. Unter andern Zeugen: Lubbert Glasenap (das Wappen,

Digitized by Google

s. auch Bagmihl, sehr gut erhalten) (Pomm. St.-Arch.). — 1315. Heinrich v. Gl. von Bewenhusen (N. XX.) Canonicus zu Cammin, giebt seine Güter Gützlaffshagen, Colermannshagen sammt der Upatelschen Mühle (bei Treptow a. R.) dem Domkapitel zu Cammin. Zeugen: Marcus de Tessen, Lubbe Gl. etc. — 1319 fand der reiche Canonicus de Wida eine Gelegenheit, von Lubbertus Glasenap das Dorf Peterwitz zu erkaufen, ungeachtet aller Protestationen und Hindernisse, die Stephanus Pape von Wartekow und Vitz v. Volzekow (Baldekow?) zum Vortheil des Glasenapps Frauenbruderkinder machten, welchen Streit der Bischof Conrad 1319 zum Vortheil des Canonici entschied. Hierbei wird auch Hilbert Glasenapp aufgeführt. Dieser Besitz gab nämlich weitere Gelegenheit zum Erwerb von Zernin; hier hatte der Bischof schon 1319 seinen Antheil von 10 Hufen für 300 Mark dem Kapitel Colberg käuflich überlassen, die noch fehlende Hälfte tauschten die Domherren für das 1319 mit de Wildas Gelde erhandelte Peterwitz 1330 (Lubbert v. Gl. bereits todt) von dessen (Zernins) Besitzer Wulff v. Schmeling ein, der wohl gern der unangenehmen Nachbarschaft dadurch zu entgehen wünschte. (Wachsen, Riemann.) — Im Testament des Domherrn Ludwig de Wida 1331 wurde das Stift reich bedacht, indem jenes für die St. Marien-Kirche zu Colberg gemacht war. — Hier war wieder ein Beispiel der grossen Freigiebigkeit des Lubbert gegenüber der schlauen Spekulation des Krummstabes, welche bereits dem besitzenden Adel recht unangenehm wurde, und von den dann rasch erfolgenden Confirmationen seitens des Bischofs; denn: 1319, den 20. Sept. Conradus Canonicus Eccl. Episc. bestättigt dem Colberger Domkapitel den Kauf des Dorfes Petrokewitz (Peterwitz), welches der Dekan Ludowicus (de Wida) namens des Kapitels (?) vom Ritter Lubertus Glasenap erhandelt und bezeugt, dass nach dem Ausspruch seiner Vasallen (sic) die Söhne und Töchter des Lubertus an gedachtes Dorf keinen Rechtsanspruch haben können. Zugegen sind: Johann de Wacholt, Canon. Cam., Stephens Pape de Wartekow et Wiceke de Voldekow (sind also hier einverstanden), Stephan de Karkow, Tessmar de Bonin, Peter de Kameke, Tessen Strachmin etc. (Pomm. St.-Arch.). — 1320 verkauft Anselm v. Blankenburg das Dorf Zwielipp, welches er vom Kloster Usedom in Lehnbesitz hatte, an seinen Schwiegersohn, den Ritter Peter v. Neuenburg, wozu er die stiftliche Confirmation erhält und unter Anderen Lubbert Gl. Zeuge ist. (Camminer Stifts-Urk.) Auf Peter v. Neuenburg, Ritter, nicht Comes, nicht de Pollnow wird hingewiesen. (S. N. IV.). Anfang des 14. Jahrhunderts besass das Kloster Cöslin bereits, wenn nicht immer ganz, so doch Einkünfte, Pächte, auch einzelne Ackerstücke etc. von Alt-Belz, Dörsentin, Lubbetow, wohl von Lubbert angelegt und dem Kloster Cöslin geschenkt worden (aus jener Zeit stammt auch wohl der Usus, dass die Bauern von Lübbetow (Lübtow), schwere Dienste später noch in Vangerow leisten mussten); ferner Rogzow, Vangerow zum Theil, wie einige Höfe in Jamund und das Fischerrecht im jetzigen Boninschen See. Ob das Kloster schon das Gut Bonin selbst erhalten hatte, ist zweifelhaft, weil sonst es bei den späteren Amtsdörfern aufgeführt worden wäre (s. N. 262). Wenn auch nicht Alles, so ist der grösseste Theil durch Lubbert dem Kloster hier geworden. Von 1269 bis Anfang des 14. Jahrhunderts war die Opferwilligkeit für die Kirche, besonders 1287 gross und was nicht Lubbert und Barthus III. hergaben, hatten ihre Vorfahren „Edle des Landes" allgemein genannt, schon geopfert, z. B. die Kapelle auf dem Gollen, eine Filiale des Klosters, Errichtung der Wallfahrtskirche auf dem heiligen Berge zu Pollnow, die Gebiete und ersten Dotationen für die Klöster Buckow resp. Coeslin u. Dargun.

Besitz: Manow und Umgegend, in Colberg, Krühne, Garrin, Peterwitz, Soorenbohm u. dgl.

Gem.: N. N. von Manteuffel (?).

Söhne: 6, 7, 8.

Töchter: 1. N. N., 2. N. N. sind vermählt resp. je an Myreslaus und

Digitized by Google

Tessmar von Oldenburg (?) (v. Rango meint, dass die Burg Kölpin gemeint, diese also v. Manteuffel seien), denen auch wohl die Güter Wartekow (Wartichow) und Voldekow (Baldekow) zugestanden haben. 3. N. N. hat noch 1391 als Klosterdame in Colberg gelebt.

3a. **Hilbert,** 3. S. v. 1. Bei dem Verkauf von Peterwitz seitens Lubbert 3 an de Wida, an das Stift 1319, Bestättigung am 20. September, geschieht seiner Erwähnung. Er muss bald darauf, verhältnissmässig jung, gestorben sein. (Wachsen S. 322.)

8. Generation v. 1345 bis 1380.

4. **Barthold,** 1. S. v. 2, Ritter. 1321, den 15. Dezember. Friedrich, Bischof zu Cammin, Barnim, Probst und das Kapitel zu Cammin übertragen der Stadt Cöslin das Dorf Jament (Jamund), auch früher v. Glasenapp Besitz (s. N. 5). Zeugen: Bertholdo v. Glasenap, Hermann de Damitz, Tetzlaf de Nitzeno et Bisprauen Milites, Gotscalco Gemelin, Tetzlaus de Kutzeke, Gotscalco Wendelstädt, famulo pp. Der Bruder Paul, No. 5, besass noch 1356 bedeutenden Antheil, 14 Bauern etc. in Jamund, Hermann v. Damitze, sein Schwager, 1383 Möllen beim Jamund-See und an diesem das Möllensche Wasser, den westlichen Theil des Sees. — 1336. Das Kloster Usedom, Besitzer von Zwielipp (bei Colberg), hatte sich des Dorfs, da es zu weit ablag, vollständig durch Verkauf entledigt. Seit 1336 sind Berthold v. Gl. und Goskin Gemelin Besitzer des Dorfs, welche auch in diesem Jahre durch den Bischof Friedrich von jedem Anspruch, welchen auch der Knappe Arnold v. Ramel nach Erbrecht erheben könnte, für eine Zahlung von 25 Mk. reinen Silbers an diesen, befreit wurden. Zwielipp wird bereits 1159, Suelube, dem Kloster Grobe durch den Bischof Adalbert bestättigt, genannt. (Hier ist wohl auch Antheil zu verstehen gewesen.) — 1337. Nicolaus, Bischof von Cammin, transsumirt eine Urkunde von Gostwin de Gemelyn und Berthold Glazenap, Civis zu Colberg und dem Knappen Tessen de Camik, d. d. 1337, festo epiphanie dei, worin diese mit dem Rath von Cöslin einen Vergleich schliessen über das Patronatsrecht zweier Altäre in der Stadtkirche zu Cöslin, die von Margarethen, Wittwe des Conrad Wilde, gestiftet worden. Transsumt 1404 die quarta mensis martii, in Castro nostro Corlyn. (Pomm. Arch. u. Gesch. der von Schlieffen.)

Auf einem bei und einem in dem Kloster Buckow errichteten Denkmal hat folgende Inschrift gestanden: „1364 Berthold Glasenap, Ritter und Bürger zu Colberg. He schlog tho dode“ (im Streit um seine väterlichen Güter) „Dethmer Dabelsteen, synen Steefvader.“ (S. auch Urk. N. 12, Th. I S. 307). — Nach dem Tode seines Vaters Berthold (N. 2) hatte dessen Wittwe, die reich war, den Dethmer von Dabelsteen, einen Niederrheinländer, welcher sich auch zum 2. Bürgermeister von Colberg herangeschwungen hatte, geheirathet und hat er als „Steefvader“ von den rechtväterlichen Gütern des Berthold Glasenapp hier in oder bei Buckow, wohin sich also beide von Colberg aus begeben oder dort getroffen hatten, sich etwas aneignen (Andere sagen, ihm vorenthalten) wollen (von Lehngütern nicht, sondern nur von Stammgütern kann hier die Rede sein); es ist zum Streit und Kampf gekommen, wo dann der ältere Dabelsteen hat erliegen müssen. Es wurde damals kurz wett gemacht. — Barthold v. Gl. muss doch in seinem Recht gewesen sein, denn die Herzoge „jenseits der Swine“ hatten sich doch auf seine Seite gestellt; der Bischof hat ihn freilich in den Bann gethan. Es bildeten sich Partheien in und um Colberg für eine oder die andere Verwandtschaft, die Harzeleien und Fehden, die daraus entstanden, haben sich noch nach 100 Jahren, wo die v. Schlieffen in Colberg herrschten, fortgesponnen; Barthold v. Gl. war nämlich der Bruder von der Urgrossmutter Caspar v. Schlieffens Gemahlin, daher auch, dass Peter Schlieff Möllen erhalten, was 1383 dann der Schwager von Barthold v. Gl., Hermann v. Damitz, zurückerwarb. — Wie es auch noch im 16. Jahrhundert geschah, heirathete sich der eingewanderte Adel gern in die reichen Colberger Sülzverwandten hinein, wo die Salzfactorei nicht als

Digitized by Google

ein Gewerbe, sondern ähnlich der Nutzniessung des Grundbesitzes, als ein nobler Erwerb betrachtet wurde; es waren 1450 z. B. nach dem Kottbuch 36 adlige Familien, neben 8 Domherren, daran betheiligt. —

Die damaligen Bewohner Colbergs theils kaufmännisch, theils ritterschaftlich, da auch der im Lande uransässige Adel viel Colberg frequentirte, Besitz darin hatte, hatten noch durch das Mittelalter hindurch viel von den Sentiments der Letztern. Die vornehmen Geschlechter, wenngleich sie dazu beitrugen, die Bürgerschaft, die doch erst als solche heranwuchs, zugestalten, waren das Element, um das Gefühl der Selbständigkeit, den trotzigen Sinn zu geben, den Muth zu fördern, was sich bei Colberg bis in die spätesten Zeiten, aber auch rühmlichst bewährt hat; so hatten sich durch die Verhältnisse der Umgestaltung schon mehrere Jahre früher, freilich ungewollt, schwere Gefahren über die Stadt gezeitigt; wie auch jetzt um die Mitte des 14. Jahrhunderts, wo unheilvolle Verwickelungen, besonders durch Grundbesitz, den der Adel ausserhalb hatte, dadurch mit den Pflichten der Stadt kollidirte und wo dann mit Fehden männiglich zum Austrag geschritten wurde. Z. B. waren Henning v. Spode (Rathmann) mit Hermann und Henning v. Damitz, gegen Vidante wegen Burg, Haus und Dorf Dumzin in Fehde, letzterer wurde ergriffen und bis zu seinem Tode im Stockhause festgehalten, dessen Rächer wieder mit Mord und Brand die Stadt heimsuchten; ferner war ebenfalls Bürgermeister Ludwig Webele von Hermann Damitz, dem Kämmerer, wegen Güter gefangen genommen und später erschlagen worden und dergl. Den unheilvollsten Ausgang für Colberg hatte der ähnliche Streit Berthold v. Glasenapps mit seinem Stiefvater Dethmer von Dabelsteen 1364. Die Stadt kam dadurch in schwere Bedrängniss und wurde sie sogar von den Pommerschen Fürsten „ower de Swien“ in die Acht erklärt, in der sie noch stand, als 1376 der Streit durch eine Sühne zwischen Barthold v. Gl. und den Verwandten von Dethmer v. Dabelsteen beendet wurde. Die Bedingungen der Sühne waren folgende: Zuerst soll Berthold v. Gl. von der Stelle, wo die Entleibung stattgefunden, eine Bahre, auf welcher ein Seidenstück von 12 Mk. an Werth liegt, selbst mit seinen Helfern in Prozession in die Klosterkirche tragen und von 100 Männern und Frauen begleitet, mit zwei Messen eine Todtenfeier begehen, dazu soll er Lichte aus zwei Stein Wachs machen lassen, die mit dem Seidenzeuge zusammen von den Verwandten des Erschlagenen zu Gottes Ehre irgend einer Kirche geschenkt werden sollen. Dem Todten stiftet Berthold v. Glasenapp in dem Kloster Buckow ein ewiges Gedächtniss und lässt ihm ein Kreuz setzen, welches 40″ hoch aus der Erde hervorragt. Ferner solle er auch in Colberg, im Angesicht der Vaterstadt, da er sowohl als der Todte, Bürger der Stadt waren, vor dem Steinthor eine Bahre mit einem Seidenstück zu 20 Mk. und Lichten aus 60 Pfund Wachs aufnehmen; sie selbst mit seinen Helfern in Prozession in die Kirche tragen und dort mit drei Messen in Begleitung von 200 Männern und Frauen eine Leichenfeier begehen. Lichte und Seide fallen ebenfalls einem Gotteshause zu. Dann soll er binnen Jahr und Tag eine Wallfahrt nach Rom machen und zwei Mann nach Aachen, zum heiligen Blute, senden, und von beiden Orten sollen Wahrzeichen mitgebracht werden, dass die Wallfahrten wirklich gemacht sind. Ausserdem soll Berthold v. Gl. eine Vikarie von 400 Mk. mit 32 Mk. jährlicher Rente in der Colberger Kirche stiften, deren Verleihung den Verwandten des Gefallenen zusteht. Dergl. Stiftungen auch Altäre und Seelenmessen, wobei auch ein Geistlicher angestellt wurde, waren nicht so billig; es gehörten ausser einem Kapital und Renten noch Messgewänder, Lichte, Leuchter u. s. w. dazu. (Klöden.) Auch solle er die Stadt aus der Acht, die Freunde (von der andern Parthei) aus seiner „Veste“ lassen, in die er sie gebracht und bis zu Mitfasten eine Urkunde darüber von den Herren „over de Swyne“ dem Rathe vorlegen. Endlich darf er in Colberg keine Wohnung haben und nur als Gast mag er drei oder vier Wochen dort sein, nach welcher Frist das freie Geleit aufhört zum

Digitized by Google

Schluss thue er den Gegnern Abbitte und überlasse denselben mit ihm nach Recht und Billigkeit zu verfahren, wie es die erwählten Mittler für gut befinden werden, auch darüber, ob er in Colberg verbleiben und wohnen könne. Diese Genugthuung von dem Einen begehrt, von dem Andern nur zum Theil zugestanden, hat dann 1376 endlich die bedingte Versöhnung herbeigeführt. Mehrere Bedingungen hat Berthold v. Gl. nicht erfüllt und hat er um den Aufenthalt in Colberg nicht pater peccavi gesagt, denn nach dem Stadtbuche von 1379 und 1380 leistet er Verzicht auf alles Erbe, das ihm von seiner reichen Mutter, der verstorbenen Gattin des Dethmer v. Dabelsteen zufallen dürfte und drehte der Stadt den Rücken zu; wobei die Kirche wohl nicht schlecht materiell gefahren sein wird. Denselben Verzicht leisten Hermann v. Damitz und seine Gattin, Bertholds Schwester. Im Uebrigen scheinen die Verwandten Dabelsteens ihre Forderungen ermässigt zu haben und ist die Sühne also wie vorgeschrieben nicht vollständig zur Ausführung gekommen. (Riemann, Gesch. d. v. Schlieffen.) Dass bei sothaner Genugthuung, wie hier, zu damaliger Zeit ein grosser Reichthum erforderlich, dessen sich also Barthold v. Gl. erfreute, leuchtet ein. — Die uralten deutschen Gesetze waren also damals in Pommern noch in voller Kraft; ihnen zufolge betrachtete man den Todtschlag (hier im Zweikampf) keineswegs als ein Verbrechen gegen den Staat, das mit dem Leben gebüsst werden müsste, sondern als eine Beleidigung der Angehörigen des Gebliebenen resp. Erschlagenen, worüber man ihnen Genugthuung zu leisten schuldig war. Mit dem Landfrieden zu Maximilians I. Zeiten hören die Kämpfe und Fehden dieser Art erst mehr auf, deren fast ½ Jahrtausend vorher Tacitus, als bei den Deutschen bereits in Flohr, erwähnt. Professor Barthold: „Als um die Mitte des 14. Jhrhds. (1364) Ritter Berthold v. Gl., Bürger zu Colberg, seinen Stiefvater, Detmer v. Dabelsteen im Streit wegen Lehn- (?) Güter beim Kloster Buckow erschlagen hatte, musste, nach langer Fehde der Verwandten, Berthold 1376 auf der Kampfstätte etc. ein Denkmal errichten lassen (s. vorstehend); (hiernach hat er es erst 1376 errichtet). Wie die Sühne, die Berthold Gl. thun musste, so auch Andere, z. B. Stralsund, den 12. Juni 1470 für die grausamen Martern, unter denen sie den Landvogt Raven v. Barnekow umbrachten. Mit 600 Personen, im Gefolge der Prälaten, Edelleute, Rathsherren etc. mit 200 Rh. Geld auf der Bahre, wird Prozession gemacht, ein steinernes Kreuz errichtet. Die Bestattung ist in Greifswald mit erschütterndem Pomp vor sich gegangen. Seit alten Zeiten übte man eine so düstere Feierlichkeit, um das Blut des unschuldig Erschlagenen zu sühnen.“ — Die Kirche hatte materiell bedeutende Vortheile dabei, sonst würde dem äusseren Tand auch früher entgegen zu wirken möglich gewesen sein. — Um dergleichen Unheil für die Stadt und Zerwürfnisse, „da die Stadt immer bei ihren Privatfehden litte“, zu vermeiden, hatte der Rath am 1. Mai 1364 feststehend beschossen, dass Niemand des Raths noch der Bürger, der dies bleiben wolle, ausserhalb des Gerichtsbezirkes der Stadt Güter und Hufen besitzen dürfe. Bis dahin, bei der Uebermacht des Adels und der Patrizierfamilien, stand es mit der Ordnung und Regierung der Stadt so, dass vor der Macht der „Ehrsamen“ in Colberg jeder Groll oder Ungehorsam der Gemeinde verstummte. — Das wurde nun anders. Von dieser Zeit an begann das Zurückziehen des ansässigen Adels besonders der v. Glasenapp von der Stadt und auch Anderer auf ihren Landbesitz; der Gegensatz zwischen Städtern und den Rittern (dem Landadel) trat scharf hervor; bei den Fehden, an denen meist beide nicht immer schuldlos waren und wo auch von beiden Seiten oft recht wacker gekämpft wurde, kann man nicht so leichtfertig nur von Räubereien sprechen, die ja von den meisten Scribenten, welche jedoch die Städtler meist als unschuldig hinstellen, einseitig nur den Rittern aufgehalst werden. Wir erinnern hier nur an das grausame Verfahren der Stadt Stralsund gegen Rawen von Barnekow (s. vorstehend, nach Barthold), an das aufsätzige und gemeine Benehmen der Stadt Cöslin ihrem Herzog Bogislaf gegenüber und

Digitized by Google

an die ganz gesetzwidrige und schandbare Verurtheilung des Ritters Simon von Lohde, welche im weiteren Verlauf des Zeitraumes der Fehden mit Colberg hier nicht übergangen werden darf, da auch diese, die von Glasenapp, männiglich mitgekämpft haben. Sowohl der ältere, als auch der jüngere, der Enkel Hans Schlieff, haben nicht wenig zur Schärfung der Fehden und Kämpfe Colbergs, das sehr übermüthig wurde, und des Adels beigetragen. Dieser Hans Schlieff hat auch den Ritter Simon Lohde 1512 angeblich wegen Strassenraubes gefangen genommen und ist dadurch das Werkzeug zu einer Grausamkeit geworden, welche Colberg sowohl als dem ganzen Lande theuer zu stehen kam. Der Landfriede war eben erst 17 Jahre alt. Wie schon angedeutet, waren zu damaliger Zeit die Fehden und damit verbundene Schadenzufügung nicht das, was jetzt Strassenraub bedeutet; so wie damals andererseits Ehebrecher hingerichtet wurden, während ihnen jetzt wenig oder garnichts geschieht; es ist auch in Rechtsanschauungen eine gewisse Mode und Varietät constatirt. Das Geschlecht der von Lohde war früher in Hinterpommern ausser den Schlossgesessenen eines der mächtigsten des Adels. Simon v. Lohde hatte am Hofe des Herzogs Bogislaf X. gedient und noch im Staatsdienst als notarius publicus eine nicht unbedeutende Stellung inne. Seine Vorfahren hatten sich lange durch Muth und Glück bei Fehden und Kämpfen ausgezeichnet, waren streitbare Mannen gewesen, auch er war dem Kampf nicht abhold; vielleicht befand er sich schon bei der Hofkurzweile im Gollenberge, wobei der Herzog ja von den Cöslinern gefänglich eingezogen wurde; aber Alles war bereits beglichen worden, mithin konnte das beigelegte Vergehen ihm nicht mehr zur Schuld gereichen. Von einem Verbrechen, damals Vergehen, einen Kaufmann in der Gollnower Heide beraubt zu haben, war er förmlich freigesprochen. — Martin Carith, aus einem kleinen nicht vermögenden Hause, das längst ausgestorben ist, war damals Bischof von Cammin; an diesen seinen Lehnsherren hatte Lohde gewisse Gelder, 3000 Gld., für ein Gut zu bezahlen (bei Bublitz, wo man wohl fürchtete, dass er sich eine Veste anlegen würde) und er erlegte sie in blanken Goldgulden. Hieraus, geheime andere Zwecke im Auge, nährte der Bischof den Verdacht, Lohde habe unerlaubte Beute gemacht. Auf nichts Anderes, Rechtlicheres war sein Verdacht begründet; gleichwohl beschloss er den Untergang dieses Vasallen; dies konnte er nur mit Colbergs Beistand erhoffen; seines, Cariths, Bruders Frau war aber eine Schlieff, er selbst auch verwandt mit diesen; dass diese mächtig in Colberg waren, ist bekannt; auch, dass Hans Schlieff dem Lohde auflauerte und ihn beim Danzkruge zwischen Cörlin und Cöslin verhaftete, beweist das Bündniss zwischen Colberg und Carith. Simon v. Lohde hatte damals weder das Stift noch das Geschlecht des Bischofs, noch Colberg, noch die Schlieffen befehdet. Nach den alten Regeln des Faustrechts kam das Niemand zu, das zu ahnden, was nicht an ihm selbst, an den Seinigen oder an denen, die in seinem Schutze standen, verübt worden war. Noch mehr gegen alles Gesetz und die Regel war, dass Hans v. Schlieff einen andern von Adel, ohne Verwahrung seiner Ehre, wie es damals heisst, d. i. ohne Absagebrief, ohne Warnung, gewaltsamer Weise aufhob. Hatten diese Gegner aus den städtischen Kreisen andere Ansichten, als die, welche doch bis dahin ehrenhaft gegolten, so berechtigte es noch Niemand, einen Ueberwiesenen sofort zu verdammen. Auf des Bischofs Anstiften war v. Lohde gefangen, auf Vermuthungen wurden er und sein Knecht grausam gefoltert. Am 21. Dezember 1508 war das letzte Verhör und bald darauf die Exekution, trotzdem der Herzog Bogislaf X. die Colberger auf gerechtes Urtheil aufmerksam gemacht hatte. Kein Kläger, keine zuverlässige Anzeige, als die richtige Bezahlung einer Schuld, — höchstens ein abgequältes Anklagen des Dieners von anderen Angelegenheiten, dass z. B. verschiedene vom Adel auf der Landstrasse von Colberg nach Polen etwa bei Rothenflies (Rummelsburg) aus Rache auf Colberger Kaufleute (?) Ueberfälle gemacht hätten, doch nichts Genaueres.

Digitized by Google

In der von Jacob Adebahr, Stiftsvogt zu Colberg, auf Anweisung des Raths der Stadt gefertigten Abschrift über das Verhör Lohde's aus dem Richtbuch d. d. Colberg, d. 14. August 1523, lautet auch eine Stelle der Aussage des Dieners Reymar Rauens: „Dhat dhe Glasenappen tho Manow mede in dem bunde zin unnd dat Simon Lode mit Peter Glasenappen (6, der bereits 1346 todt war) in vortyden ok vele uthgerichtet hedden in Prutzenn (Preussen)"; es waren schon sehr viele des Adels, z. B. v. Zarten, v. Zastrow, v. Versen, v. Bandemer, v. Manteuffel, v. Knut, v. Puttkamer, v. d. Goltz und Andere von ihm angeführt; jedoch hatte Simon von Lohde nichts eingestanden, war nicht überführt, besonders nicht, dem Stift gegenüber Gewaltthaten verübt zu haben; dennoch wurde er sammt seinem Diener, dem Kirchenfürsten zu Gefallen, enthauptet. — Ihr Tod gehört zu den unverantwortlichsten richterlichen Mordthaten. — Ausser den materiellen Absichten des Bischofs auf schnöden Besitz, trat hier als Mittel zur Ausführung das Moment hinzu, dass die Stadt Colberg, durch zu viel ihr verliehene herzogliche und bischöfliche Gerechtsame, durch Glanz und Macht übermüthig, stolz geworden, sich dem Adel gegenüber, welcher nunmehr die Stadt, die ihn durch ihren Reichthum, zum Theil immer mehr durch Geldgeschäfte, abhängig machte etc., hasste, sich zu rächen suchte, der Stadt-Adel, damals „Pfeffersäcke, Heringsnasen" gegen den Land-Adel „Bodenstulper" genannt, sich bekämpften. Wie erwähnt, verliessen von 1364 viele des Adels die Stadt, auch der spätere Stadt-Adel in Colberg im Allgemeinen um 1600, als er zuletzt doch die Arroganz nicht vertragen konnte. Die nächsten Verwandten und Freunde Simon v. Lohde's mussten pflichtmässig Genugthuung für die Schmach fordern, event. ihn rächen. Sein Bruder Henning v. Lohde that beides. Mit Unterstützung seitens des Adels kündigte er den Beleidigern den Krieg an. Der Bischof aber betrachtete Lohde's Güter als verwirkt und verkaufte sie mit dem Schloss Bublitz und dem dazu gehörigen Städtlein, welche er 1505 (s. N. 17 u. 18) bereits von den v. Glasenappen erworben, wo Simon v. Lohde noch Antheil hatte, an einen Jacob von Kleist (excl. Gust); nachdem die Colberger und deren Anhang zuvor Bublitz und Gust ausgeplündert hatten. v. Lohde und sein Anhang zögerten jedoch auch nicht; bald waren sie Meister auf dem platten Lande, Colbergs Umgegend wurde in Asche gelegt, v. Kleist, der neue Besitzer von Bublitz, gefangen, in die Acht erklärt, „ausgepuchert" und hoch gebrandschatzt; das ganze Stift Cammin verheert, ungeachtet die Herzoge von Pommern sich desselben annahmen. Bischof Martin Carith starb im Jahre 1522 mitten in den Verwirrungen, die er aus Unbesonnenheit oder wohl mehr aus sträflichen Gründen angestiftet hatte, und sein Tod diente der Zwietracht in Colberg zur Loosung. Der Nachfolger, Bischof Erasmus v. Manteuffel, musste für die Fehler seines Vorgängers noch lange büssen. Durch einen seiner Hofleute, Schlosshauptmann zu Gültzow, Jacob v. Adebahr, der ein Colberger Bürger war und der wohl aus Ehrsucht in Colberg sich Einfluss erwerben wollte, ward das Volk 1527 zu einer öffentlichen Empörung angeregt; ein Gegenstaat wurde gewählt und er auf kurze Zeit Diktator. 1526 wurde der Rath von den Bürgern der Stadt über die ungerechtfertigte Hinrichtung Simon v. Lohdes, über die vielen unangenehmen Verwickelungen, über Abnahme der Frequenz vom Lande und somit des Wohlstandes etc., so wie über die maasslose Verwendung des Geldsäckels zur Rechenschaft gezogen. — Es erfolgten die Strafen für diese und auch andere Gewaltthätigkeiten. — Etwa 1550 nennt Rango solche des Adels, die sich später in Colberg noch häuslich niedergelassen und in die Sülze geheirathet hatten: Albrecht v. d. Lanken, Paul v. Ramel 1555, Eustachius v. Wopersnow 1561, Lucas v. Damitz und noch einzelne. — Berthold ist dann nach 1376 gestorben, ob er mit einer geborenen v. Gemelin vermählt war, ist nicht aufgeklärt.

Besitz: In und bei Colberg, Zwielipp, in und bei Buckow etc.

Digitized by Google

5. **Paul**, 2. S. v. 2, Knappe oder Famulus. — 1331 in Jamund. 1353 ist er Zeuge bei dem Verkauf von zwei Sechsteln der östlichen Hälfte des Jamund-Sees durch seine Vettern, genannt Barthusewitze (s. Urk. N. 9 u. 10). Ueber den Erwerb von Jamund seitens des Bischofs und der Stadt Cöslin herrscht Dunkelheit, die Haken in seiner Chronik von Cöslin vergeblich aufzuklären sucht. Er vermuthet, dass der Bürgermeister Johann Fredeland der Stadt Cöslin 1331 zum Ankauf der $^2/_6$ des Jamunder Sees, Gelder vorgeschossen (?) und dafür sei er mit 14 Bauernhufen in Jamund von der Stadt Cöslin belehnt worden, die er um 1331 an Paul v. Gl. Famulum abgetreten habe; der Fredeland habe diese 14 Hufen wohl zur Hypothek genommen, denn obgleich Johann Spruth den Handel, bei dem See, in seinem Namen abschloss, so steckte doch die Stadt dahinter u. s. w.; übrigens geschah der Ankauf jenes Theils nicht, 1331 sondern 1333 erst. Da der Jamund-See sowie das Dorf Jamund und andere umliegende Ortschaften ursprünglich v. Glasenapp-Besitz waren, hatte der Bischof, besser die Kirche, auch von Jamund schon früh einen Theil auf bekannte Art erworben und unter der allgemeinen Bezeichnung „Jamund", was das Ganze heissen konnte, der Stadt Cöslin, die noch arm, im Entstehen war, übermittelt. Wahrscheinlich gehörte Jamund dem Paul v. Gl. oder seinem Vater, ganz oder grossentheils. Bei dem Verkauf des Seetheils 1333 handelte es sich wohl auch um Anrechte, welche an Jamund hafteten, ob nun richtig ist, dass Paul v. Gl. ursprünglich auf den 14 Bauernhufen noch sass, oder ob er für seine Ansprüche an den Jamund-See diese Entschädigung nahm, oder auch der Stadt Cöslin Geld vorgeschossen und dafür die 14 Hufen inne hatte, ist nicht klar zu legen, um so weniger, als auch immer gesagt ist, dass Paul v. Gl. diese Hufen zu Lehn, wohl als festen väterlichen Besitz, gehabt habe. Es hat wohl der ganzen bischöflichen Einwirkung, eines Erkenntnisses (?) bedurft, diese Hufen von Paul v. Gl. zu erstehen und die Verzichtleistungsurkunde von 1356 (s. Urkunde N. 11) von ihm zu erhalten; denn es heisst: „es hatte der Stadt Cöslin viel Mühe und Wunder gemacht, ihn auszukaufen"! (Haken, Pomm. St.-Arch.)

Besitz: Jamund etc.

6. **Petrus**, 1. S. v. 3, geb. vor 1300. Wie schon bei N. 3 angeführt, wurde Krühne, 1306 ein wüstes Dorf, dem Ritter Lubbert v. Gl., der es für die Kirche urbar machen wollte, überlassen etc.? Im Jahre 1323, den 4. Dezember, Colberg, leisteten Petrus und Bartholdus — „des berühmten (famosi) Lubberti Glasenapp" Söhne, auf das Dorf Crüne Verzicht; in einer zweiten Urkunde leisten auch Mireslaus und dessen Bruder Tessemar Oldenburg — Verwandte der v. Glasenappe, hier, Verzicht. Kurz vorher ist also Lubbo v. Gl. gestorben und die Besitzung wieder an das Stift zurückgefallen. Eine Burg Oldenburg muss zwischen Treptow a. R. und Colberg gelegen haben; bei v. Rango wird die 1432 von Heinrich v. Manteuffel besessene, von den Belbuckern und Treptowern zerstörte Burg Cölpin — Castrum Olden — genannt; es sind diese event. Schwiegersöhne Lubberti v. Gl. und zwar „v. Manteuffel" gewesen (s. N. 3). 1346 ist Petrus bereits todt; denn in demselben Jahre stiften Henning XXVII. Sohn des Paulus XIII. (als nächst verwandte, eintretende v. Glasenapp), Mewes de Kameke, Ulricus de Drusedowe (wohl als Schwäger des Petrus v. Gl. ein v. Manteuffel?) Barthus XXVI., Sohn des vorgenannten Henning, filii (also Nachkommen) Dom. Pauli, famulus, einen Vergleich zwischen Abelen, Wittwe des Petrus v. Glasenapp und dem Rath zu Cöslin, wegen der Niederbrennung des Dorfes Manow, wonach der Rath 200 Mk. Entschädigung zahlt und ein Stück Genter Tuch giebt. Zeugen sind: Peter de Pollnow XVIII., Nicol. Walkendorp, Thymo advocatus tho Bewenhusen, Wicho de Buczeke etc. (Pomm. St.-Arch.) Aus dieser Urkunde geht wiederum deutlich hervor, dass N. XIII., XXVII., XXVI., XXXVIII., die öfter auch als Nachkommen von Barthus v. Glasenapp sich Barthusewitze nannten, hier als nur v. Glasenappe erscheinen; ferner wie gering zu der Zeit die Ver-

Digitized by Google

brennung eines Dorfes wie Manow, seitens der Stadt Cöslin in einer Fehde mit den v. Glasenapp wieder entschädigt werden musste, und welchen hohen Werth andrerseits gegen jetzt 200 Mark und ein Stück Genter Tuch hatten. Er ist ohne männliche Nachkommen gestorben, weil ja dieselben oder Vormünder sonst für die Mutter statt der Vettern und anderer Verwandten eingetreten wären, auch finden wir bald darauf Manow, seinen übrigen Besitz, in den Händen seines Brudersohnes N. 9.

Besitz: Manow etc.

Gem.: Abele N. N.

7. **Berthold**, 2. S. v. 3, geb. vor 1300. — Colberg, den 4. Decemher 1323. Conradus Can. Eccl. Episc. bezeugt, dass Petrus und Bertholdus, filii famosi Milites Ludberti Glazenap allen Ansprüchen an das Dorf Crüne entsagt haben etc. (s. N. 3 u. 6), es bleibt jedoch zweifelhaft, ob die Mutterbruderkinder auch entsagt haben. Später sind die v. Manteuffel im Besitz von Crüne und das Stift liess Grundbesitz nicht so leicht los. —

In der Mitte des 14. Jahrhunderts lagerte über Europa, dem Träger der abendländischen Kultur nicht allein die geistige Macht des Aberglaubens und Unglaubens, sondern es seufzte auch und wand sich in Todesnoth unter den Geisselhieben einer furchtbaren Pestilenz. Nie zuvor und nie nachher hat in unserm Welttheil der schwarze Tod oder die Pest mit so unheimlich verheerender Gewalt gewüthet, als in den Jahren 1347 bis 1350. Die erschrockene Menschheit nannte die Verheerungen dieser grauenvollen Seuche ein Weltsterben; — denn viele Städte, Flecken und Dörfer starben dadurch ganz aus. In Italien, wohin diese Pest aus dem Orient zuerst gelangt, forderte sie unzählige Opfer. Florenz allein verlor in zwei Sommern an 60 000 Menschen, darunter viele Vornehme und Gelehrte, viele angesehene Männer des Magistrats. (Aus Erzbischof Otto's Zeiten, von Caritas.) Man flehte das Heiligenbild zu Kentz (im jetzigen Westpreussen) als gegen die Pest hülfebringend, an. Viele Mitglieder des Geschlechts v. Gl. wie auch bei anderen Familien sind der Seuche zu der Zeit erlegen, und sind von den vielen vor der Zeit gelebt habenden v. Gl. nur noch einzelne geblieben, von denen sich dann das Geschlecht wieder stark ausbreitete. Ob Berthold noch den ganzen Manowschen Besitz von seinem Bruder N. 6 erbte, oder erst sein Sohn, ist nicht zu erforschen gewesen, jedenfalls hatte er 1335 Antheilbesitz an den südlich gelegenen Gütern, Antheil oder ganz Gramenz und dergleichen gehabt, was dann fast Alles in der Hand des Sohnes Henning (N. 9) vereinigt gewesen ist.

Gem.: N. N.

Sohn: 9.

Tochter: 1. Elisabeth. Gem. v. Below-Peest 1335, wo sie als aus dem Hause Gramenz, auch aus Manow aufgeführt ist. (Fam. v. Heydebreck, König.) 2. N. N. ob Gemahl Georg v. Kleist, Gr. Tychow, Dubberow etc.? s. V. Curt v. Kleist. (Köhne u. Nachtr. 1 a.)

8. **Lubbert** (Lubbekin), 3. S. v. 3. Canonicus Thesaurarius etc. — 1321. Unter den genannten Domherren, welchen auf Grund ihrer Einkaufspfründe die Antwartschaft auf eine ordentliche Pfründe ertheilt war, ist Lubberti Sohn, Lubbekin v. Gl., verzeichnet. (Riemann.) — 1330. Es sprechen Magister Conradus, Prepositus zu Greifswald, und Lubbertus v. Gl., als vom Camminschen Bischof Friedericus bestellte Schiedsrichter über eine Schuldsache zwischen dem Ritter Bispraus und dem Petrus, Vicarius, sich dahin aus, dass der Ritter bezahlen solle. (v. Dreger.) — 1334 bekam Lubertus v. Gl. eine Präbende in Cammin (Wachsen.) — 1336, den 20. Mai, wurde der Canonicus Lubbert v. Gl. Thesaurarius (Custodos, Schatzmeister) in Cammin und blieb es bis 1356 (Klempin). — 1339. Das Testament des reichen Canonici Ludovicus de Wida, wonach dem Capitel zu Colberg er auch das Dorf Zernin unter Anderem, ansehnliche Capitalien, wofür andere Be-

Digitized by Google

sitzungen erstanden wurden, u. s. w. vermachte, wurde durch den Bischof Friederich confirmirt. Mitunterzeichnet haben: Lubbertus Glazenap ecclesie Caminensis thesaurarius et ecclesie Colbergensis Canonicus. (Wachsen.) — 1342 werden dem Lubbert v. Gl. und dem Dietrich v. Zemelow, Camminschen Canonicis von dem Convent des Dominikaner- (Predigerorden-) Klosters zu Cammin 2 Hofstellen daselbst auf Lebenszeit übergeben, was von dem Domkapitel bezeugt wird und worüber beide einen Revers, d. d. 1342, ausstellen. Lubberts bedeutenden väterlich zu ererbenden Besitz hatte das Bisthum meist bereits als Opfer erhalten. —

1343 wurden auf Befehl des Bischofs Johann die Häuser der Canonici in Colberg, damit sie stets in wohnlichem Zustande erhalten blieben, taxirt, wobei das des Lubbert v. Gl. auf 250 Mk. angesetzt wurde und dem Preise nach zu urtheilen wohl das beste von den 8. war. (Wachsen.) Diese Taxe war auch öfter desshalb geboten, weil die Domherren, besonders die weltlichen, meistens an anderen Orten wohnten. 1552 hatten die 8 Domherren in der Papenstrasse zu Colberg noch Garrin und Krüne inne. 1344 ist Lubbert als Canonicus Colbergensis (bei Köhne) aufgeführt. Er lebte noch 1356.

Besitz in Colberg, Cammin u. s. w.

9. Generation v. 1380 bis 1415.

9. **Henning** (junior), S. v. 7. Domherr von Cammin 1360 und zwar weltlicher, der auch nominal dem Scholastikat, dem Bildungs- und Schulwesen, sich vertreten lassend, vorstand, jedoch Grossgrundbesitzer, auch verheirathet war, der Kirche als solcher jedoch wesentliche Dienste, auch auf diplomatischem Gebiete, leistete. Im 15. Jahrhundert, auch sonst vereinzelt, waren Canonicate oft Versorgungsanstalten für die jüngeren Söhne der Adligen, deren Inhaber durchaus weltlich gesinnt waren, also auch nicht im Cölibat lebten (Abt Dr. Uhlhorn); das erstere konnte hier füglich bei dem Besitz nicht gut zutreffen. — 1383 ist Philipp von Helpte, Domherr und Archidiakonus von Uznym (Usedom) und Henning v. Gl., Domherr von Cammin, abgesandt, um einen Vergleich zwischen dem Abt des Klosters Eldena mit der Stadt Greifswald wegen der am Bollwerk eingestossenen Pfähle abzuschliessen, welcher von dem Kloster, der Stadt und den beiden bischöflichen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden. (Pomm. St.-Arch.)

Unter Herzog Bogislaf V. folgten auf die vorhergehenden Kämpfe mit Brandenburg viel Kämpfe und Fehden an der Südgränze Hinterpommerns, die besonders 1373 heftig waren und die Neu-Stettiner Gegend hart mitnahmen, desgleichen entspannen sich im Innern unter Bogislaf VIII. Fehden und Verheerungen im bischof'schen Gebiet, dazu hatte, wie bei N. 7 erwähnt, der schwarze Tod 1347, 1349 und die Pest von 1350 fünf Jahre hintereinander arg aufgeräumt, welcher böse Gast auch 1398 und 1405 Pommern heimsuchte. Besonders in der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind viel Glieder des Geschlechts gestorben und resp. in den Kämpfen gefallen, so dass in Henning's und seiner Söhne Hand fast allein der ganze v. Glasenappsche Besitz, auch der südlich gelegene (s. N. X, XXXVII) vereinigt wurde, zumal andere noch lebende v. Gl. sich der Kirche ganz hingegeben hatten. Demgemäss waren Henning und seine Nachkommen hauptsächlich Erb-, Burg- und Schlossgesessen auf Manow, Wisbuhr, Moker, Steglin, Bublitz, Gramenz, Altenwall, Coprieben, Baerwalde, Wurchow u. s. w., von welchem immensen Besitz, als von vorzüglicher Bodenbeschaffenheit, Gramenz mit Schloss, mit vortrefflichen Eich- und Buchwaldungen und Valm mit 5 Rittersitzen und über 100 Bauernhöfen, auch mit fettem Boden, zu nennen sind, während Wisbuhr, Moker und Steglin, fast stets zusammenhängend, die schöne Forst von letzteren beiden jetzt noch ein Areal von 2800 Morgen, ein Revier der Stadt Cöslin bildend, auch äusserst ergiebige, von dem Stift sehr umworbene Besitzungen sind, zumal zu Wisbuhr $^2/_3$ der Wiesen des Nestbachs, zu Moker $^1/_3$ gehörten, um welche noch um 1600 Prozesse mit dem Bisthum von N. 45, 68 und den Vettern geführt

Digitized by Google

werden mussten. Hier befindet sich auch der Markgrafenspeck, eine Warte für die Wacht der Ostgränze — ein Kiek ins Land — in der Gegend unfern Steglin, bei Wisbuhr, wo der Nestbach das Ende des Gollenberges durchbricht, auf einer Anhöhe, die eine freie Durchsicht nach Schlawe ermöglicht; dort sind noch Trümmer des alten Gemäuers gefunden. Etwa 800 Schritt vom Nestbach auf Wissbuhrschem Gebiet, bei dem „Stillbuck" (Steilburg) sind viele Hünengräber vorhanden. (Grieben.) Von diesen Burgen werden die Vorfahren manchmal, besonders nach den Markgrafen, woher wohl der Name, 1307 und folgende auf Warte gestanden, sonst auch manchen Strauss ausgekämpft haben. (S. N. IV.)

Besitz: Gramenz, grosses Dorf, mehr Marktflecken, denn es war mit 3 Jahrmärkten bewidmet, alt v. Glasenappen Stammschloss, mit 3 Rittersitzen und im vorigen Jahrhundert bereits mit über 100 Bauern; etwa 1 Meile von Bärwalde n. n. östlich an der Eisenbahn in einem fruchtbaren Landstrich, der sich, schwarzfarbig und der Magdeburger Bodengüte nicht nachstehend, von W. nach Osten auch über Valm hinzieht und wenn das Klima hier milder wäre, auch die höchsten Erträge aufweisen würde. Nahe der Persante ist das Verhältniss der Wiesen ein bedeutendes. Schöne Eich- und Buchwaldungen. Grosses Areal, welches in den Zemkenkathen, welche zu Goltbeck eingepfarrt waren, bis gegen Bublitz sich ausdehnt (s. N. XIII. und XVII. Gränzstreitigkeiten mit dem Bischof). Zu der Mutterkirche gehörten Lübgust, Storkow, Flakenheide, Zuchen, Grünwald, Zechendorf und Binningsche Mühle (alles v. Glasenappen Güter), meist auch speciell zu Gramenz gehörender Besitz. Die Rittersitze waren Gramenz a, b und c, letzteres, etwa $^1/_5$, hatten die von Lohden, sowie ebenfalls dazu gerechnete einzelne Bauerhöfe in Lübgust, Storkow, Zuchen und Zechenorf bis etwa Ende des 17. Jahrhunderts inne, wahrscheinlich für Bewirthschaftung der andern Theile aus frühester Zeit, wohl seit Simon v. Lode, 1507, und wurden diese Antheile von dem Geschlechte v. Glasenapp wieder zurückerworben. Als sich die v. Glasenappe zur Belehnung entschlossen, wurde auch nur der fünfte Theil als Lehn genommen, um über das andere freiere Verfügung, wie auch bei anderem Besitz geschah, zu behalten. Zu Gramenz a. gehörten im Allgemeinen ein Theil Flakenheide, Kussow a., Lübgust a., Storkow a., Wruckhütten (später Buchwald), Zechendorf a. und Zuchen b.; zu Gramenz b. Theile von Lübgust, Storkow, Flakenheide, Grünwald und andere. Noch Mitte dieses Jahrhunderts lagen in dem Areal zusammenhängend über 1000 Morgen des besten Bodens in Busch und Knick, wo alte Raine von früherer Kultur Zeugniss gaben; es war das die sogenannte „Sämmtlichkeit", wo mehrere ärmere Leute der Umgegend von Ende des Winters bis Anfang desselben hinwanderten, sich Hütten bauten, mit stillschweigender Genehmigung ihr Vieh weideten, und wenn nicht üppig, doch in gewisser Beziehung paradiesisch lebten; sie säeten nicht, sie ernteten nicht etc., der himmlische Vater ernährte sie doch. Das hat jetzt aufgehört und schöne einträgliche Besitzungen sind aus dieser „Sämmtlichkeit" geworden. — Die bei Gramenz häufig vorkommenden Ortsnamen mit „Hütten" wie Alt-, Neu-, Schof-, Wruck- etc. Hütten, einige noch im Walde liegend, sowie unverkennbare Ueberreste von alten betreffenden Etablissements deuten entschieden darauf hin, dass hier in alter Zeit die Vorväter das damals so werthvolle Glas haben produciren lassen, dass also die in alten Gräbern vorgefundenen Glassachen, als Perlen etc. nicht erst aus andern Ländern haben herbeigeschafft werden müssen. Man konnte zu jener Zeit die unermesslichen Waldungen nicht besser verwerthen. Im Schlosse Gramenz, in dessen Nähe sich auch ein „Burgberg" befindet und in welches selbst öfter die Pommerschen Fürsten, besonders bei grösseren Familienereignissen (s. N. 61 etc.), einkehrten, ist manch frohe Stunde verlebt und in mittelalterlich strammer Weise poculirt worden, aus der „v. Glasenappen"-Laube des schönen Gartens ist manche leere Weinflasche, manches Geldstück (à la Butterbrot) in, resp. über den nahe gelegenen

Digitized by Google

Teich geflogen. (Volksmund.) Das Dorf ist mehrmals abgebrannt, so auch 1708 in zwei Stunden gänzlich. — Ausser den oben angeführten Gütern gehörten zu Gramenz noch mehrere Buschgüter.

Valm, wohl das grösseste Dorf in Pommern, $^3/_4$ M. von Bärwalde, auch hier jetzt noch als Filiale eingepfarrt. nicht weit von der Persante, in ebenfalls fruchtbarer Gegend, bestand aus drei Rittersitzen, von denen die v. Glasenappe auch noch in späterer Zeit zwei, die v. Zastrowe einen, die v. Wolde und v. Münchow einzelne Bauerhöfe, daneben die v. Glasenapp noch hierher gravitirende Aussenrittersitze Briesenburg und Ludwigshütten besassen; es hat 100 und mehr Bauerhöfe, in drei paralell laufenden Reihen aufgebaut. Die hiesigen Bauern haben sich in noch ureigenthümlicher Art erhalten. Giesebrecht sagt: Treffen sie z. B. im Kruge zusammen, so sagt der Eintretende: „Sitt mit Ehren!“ und die dortigen antworten: „Von Rechts wegen!“ — Diese Eigenthümlichkeiten, auch in Tracht und dergl. sind jetzt fast ganz von der Neuzeit aufgeleckt. — Ueber das Dorf Valm lässt sich v. d. Dollen, welcher in der Gegend gewohnt hat, unter Anderem aus: „In den Hägerdörfern wohnte und wohnt fast noch jeder Bauer auf seiner Hufe, welche völlig von der andern durch Baumpflanzungen so zu sagen separirt (eingehägt) sind; häufig sind die Wohnungen an einem Bach gelegen, die drei Felder nacheinander dahinter, zuletzt die Hütung. (S. die meisten Stranddörfer.) Die Knickdörfer in Gegenden, wo der Boden nicht gleichmässig gut (die Form des Areals anders) war, lagen die Ländereien der einzelnen Bauern in oft unförmlichen Figuren, oft mit andern durcheinander gemischt, fast jedes mit einem lebenden Zaune von umgehauenen, „eingeknickten“ jungen Bäumen, die wieder ausschlugen, eingefasst. Ein Ackerstück der letzteren Einfriedigung, welches oft auch Wiesen, Acker und Hütung in sich schliesst, heisst dann Knick, und ist z. B. Valm ein Hauptknickdorf, wo über 10 000 Morgen in solchen Knicks lagen. Dort heisst der Bauer nach seinem Hofe von dem Moment der Uebernahme an; es gab dort einen „Grund-David“ in der Tiefe liegend, wo seit Menschengedenken kein David gelebt hat, der Besitzer hiess immer aber „Grund-David“, sowie Pütt- (Brunnen) Michel, dessen jetziger Besitzer in der That etwa Friedrich Bülow getauft, doch Pütt-Michel genannt wird; auch werden spätere Namen den alten Hofnamen hinzugesetzt, so heisst ein Bauer Kasulke Görre (Georg), Hann Michel etc., der wahre Namen ist etwa Johann Priewe, Niemand weiss mehr, dass ein Kasulke dort gesessen hat, anders, als dass der jetzige Besitzer Kasulke Görre, Hann Michel genannt wird. In Valm zogen sich die Knicks über eine Meile vom Dorfe hin; im Sommer zogen die Knechte und Mägde mit dem Vieh, gleich den Sennen in die Knicks, wohnten dort in Hütten und kehrten nur Sonntags zum Dorfe zurück, um sich Wäsche, Lebensmittel und dergl. zu holen, Butter und Käse abzuliefern und über den Zustand des Viehes zu berichten. Knecht und Magd lagen zusammen in einer Hütte, und nur die letztere steckte sich in einen Sack, den sie unter den Armen zuschnürte und mit welchem sie bei kaltem Wetter oft noch in denjenigen des Knechts kriecht. (Im Uebrigen wurden Sittlichkeit, Treue und Glauben in Valm hochgehalten.) So waren die Zustände noch vor 40—50 Jahren (s. vorstehend Gramenz, „Sämmtlichkeit“) in Valm; jetzt geht eine Chaussee hindurch, eine Eisenbahn bei dem Territorium vorbei; wie lange werden die naturwüchsigen, patriarchalischen Verhältnisse noch andauern und zu merken sein?“ — Ferner der bereits erwähnte Besitz Manow etc.

Gem.: N. N.

Söhne: 10, 11.

Töchter: 1. Catharina. Gem.: Joachim v. Puttkamer-Pobrow. (Gen. v. Heydebreck) 2. N. N? (Vergl. Nachtrag N. 3.)

10. Generation von 1415—1450.

10. **Paul**, 1. S. v. 9; 1375, 1377 auf Bublitz, Goldbeck (Cam. Hufen-

Digitized by Google

matrikel) genannt, erbgesessen auf Manow, Seidel, von dem er einen Theil an die v. Bonine abgelassen (s. N. 12 und 13 wegen des Besitzes von Bublitz).

Von ihm die jüngere Manowsche Linie, welche mit N. 28 ausstarb.

Besitz: Manow, 1 Meile von Cöslin, s.-o.-wärts an der Strasse nach Bublitz, war der Hauptrittersitz eines bedeutenden Güterkomplexes, zu welchem Gut Seidel, Bonin, Zewelin etc. eingepfarrt resp. Filialen waren; der Manowsche, Achter- und Cölpinsche See gehörten dazu, in denen auch die Wissbuhr-Mokerschen jeweiligen Besitzer der v. Glasenapp fischen durften; vortreffliche Forsten und Wiesen. Manow ist ein Stammgut der v. Glasenapp von jeher, so weit die Geschichte und Urkunden reichen; dennoch machen manche Chronikanten in Folge gleicher Namen, so auch Brüggemann, die ihnen so geläufige, nicht zutreffende Bemerkung „ehemals ein Lehngut der von Manow" (?). Ehemals gab es hier noch keine Lehngüter und finden wir häufig, dass von den Gütern der v. Glasenapp, die sie ja selbst nicht alle nach sich benamsen, bewirthschaften und bewohnen konnten, da deren zu viele waren, andere Edelleute, von den v. Glasenappe etwa Lehnsleute, auch Pächter, Verwalter etc. auf solchen sassen und dieselben nach ihnen, oft ja nach den Verwaltern, benannt wurden, so auch hier, wie: Briesen, Tarmen, Zülkenhagen, dies letztere nach den hundertjährigen Verwaltern Zülke benannt, es darthun. Viele Buschgüter bei Wurchow und dergleichen haben jetzt noch die Bezeichnung nach ihren früheren Pächtern (s. Wurchow N. 282).

Gem.: N. N. Kutzke-Muttrin, 1375. Ihr Vater Derseke VI., Kutzke, Koske; ihr Bruder Laurencius II., Koszke, Ritter, 1393 auf Muttrin, wurde 1402 von den Bürgern in Alt-Schlage (Schlawe) auf dem Schlosse erschlagen und wird gerächt. (s. N. 12, Klempin).

Söhne: 12, 13.

11. **Henning**, Grieseler, Gressler wegen seiner „Hastigkeit" (Heftigkeit?) so genannt, 2. S. v. 9. Pommerscher Rath, Dänischer Admiral (nach Livländischen Nachrichten) später um 1400 und nachher auf Gramenz, Wurchow, Coprieben, Bärwalde, Naseband, auch auf den südlicher gelegenen Gütern, auch an Bublitz, Goltbeck betheiligt. — 1377 wird seiner und seines Bruders N. 10, wegen Bublitz und Goltbecks in der Camminer Hufenmatrikel erwähnt. — Als Zeitgenosse Peters XXXVII, des Landesvogts bis 1410 Schlosshauptmanns von Neu-Stettin und als Nachfolger in ersterer Stellung, nahm er an den hier zu der Zeit und auch später (während Lebzeiten seines Sohnes Curt v. Gl., 16 noch), sich fortspinnenden Kämpfen und Wirren in meistens defensiv-offensiver Weise Theil. Schwer ist es, nach den vorhandenen Aufzeichnungen ein Bild von der Situation zu entwerfen. — Dass der Deutsche Ritterorden seit seinem Bestehen hier und bis zu seinem Aufhören fast ununterbrochen mit den Polen sich in den Haaren lag, ist allbekannt, beide, besonders ersterer hätte gern zur Arrondirung ein Stück des Pommernlandes hier an sich gerissen. Vor allem war aber für Pommern der gefährlichste Feind der Markgraf resp. Kurfürst von Brandenburg, wie ja schon von Alters her. Der Sprung in Pommern hinein 1308 seitens des Markgrafen Waldemar war um 100 Jahre zu früh und zu weit ab von der Operationsbasis geschehen; seitdem wurde eine diplomatische Politik mit recht praktischen Erfolgen getrieben. Der erste Zweck war, die Neumark zu gründen. Die bedenklich abschüssige Bahn, auf welcher der Deutsche Orden hinabrollte, stellte für Brandenburg die alte deutsche Reichsmark Preussen und bei der wenig Geeintheit Pommerns auch das Gelingen dieses Vorhabens in Aussicht. Die Pommerschen Herzoge hatten bis jetzt im Allgemeinen daran festgehalten, nie mit den Polen ein Bündniss einzugehen, eher jedoch sich mit den deutschen Rivalen einzulassen, wenngleich auch oft gegen ihren materiellen Vortheil, was zu vermeiden leider auch eine Politik von Fall zu Fall erheischt hatte. Den Markgrafen, die ohne das Schwert zu ziehen, im tieferem Grunde hier die Marionetten tanzen liessen, war es garnicht unlieb, wenn der Deutsche Orden die Neumark in so fern

Digitized by Google

mit bilden half, als er ein Ländchen nach dem andern, sei es von Polen oder von Pommern in seine Gewalt brachte; denn von 1402 ab ging der Burggraf Friedrich, von 1415 Markgraf mit der Kurwürde, systematisch vor, dem Deutschen Orden dann die Neumark abzukaufen oder abzugewinnen, wenn diese erst consolidirt und der Orden entsprechend mürbe war. (S. Erwerbung der Neumark unter Friedrich I und II. von Vogt.) Es ist hier noch zu ergänzen, dass Hans v. Wedell 1370 das Land Schivelbein noch besass, freilich ein tapferer und einflussreicher der Schlossgesessenen hier war, und auch deshalb von dem Markgrafen Siegmund 1381 Hauptmann des Landes über der Oder (?) wurde, er diese Würde, da er sich leider mehr zu Brandenburg als zu Pommern neigte, auch annahm. Vielleicht thaten ihm seine Schritte doch leid — obzwar es bei mehreren Schriftstellern (s. Quitzows) heisst, religiöse und pekuniäre Beweggründe liessen ihn 1384 an den Orden das Land Schivelbein für Bezahlung seiner Schulden und 150 Mk. Zinsen nebst lebenslänglicher Wohnung auf Haus Wenzlow bei Culm, übergeben. Die Herzoge von Pommern rührten sich nicht; König Wenzel willigt in den Vertrag, Markgraf Siegismund mit Vorbehalt seiner Rechte. (?) — Die Familie von Wedell war anfangs damit nicht einverstanden, der Bruder Henning gab sich für Schivelbein noch einer Fehde hin, leistete aber 1386 Verzicht. Die v. Wedell, nach ihren Besitzungen gravitirten zu der Zeit, ein Theil nach Pommern, der grösseste nach Brandenburg, und ein geringerer, die Tützer besonders, nach Polen. Meistentheils waren die 17 Mitglieder, welche 1388 auf 15 Jahre in den Dienst des Ordens gegen Polen traten, Brandenburger; sie stellten über 100 Ritter und Knechte und beinah 400 Pferde etc. — 1400 erwarb der Orden durch Kauf die Stadt und Gebiet Dramburg; 1402 auch noch die andern Städte der Mark östlich der Oder (?), durch welche dem Orden sein Gebiet immer mehr und mehr abgerundet und gefestigt wurde. Dies konnte um so ungestörter geschehen, als die Vasallen, so die v. Wedell, von 1403 bis 1406 Fehden mit dem Herzog Swantibor von Pommern führten und Henning v. Wedell auf Seiten des Ordens Rathgeber war, welcher ersterer auch 1405 wagte, dem Herzog Bogislaf VIII. den Fehdehandschuh hinzuwerfen und ihm mit „Schinnen und Rauben“ ins Land zu fallen. (Voigt.) Das geschah Alles, trotzdem die Herzoge von Pommern 1403 dem Hochmeister, von denen z. B. Otto II. 1420 Coadjutor des Stiftes zu Riga war, den Zuzug von Hülfstruppen gegen 2000 Schock Groschen verstattet hatten, was auch wieder andererseits Anlass gab, dass immer wieder von Pommern-Stettin-Stolp, Adlige, als Georg v. Wedell, Jonike v. Stieglitz und Andere, wieder in die Neumark, altpommersches Land, für die Herzoge einfielen. Bei den vielen Fehden war es fast Usus geworden, dass, wenn es zwischen Schlossgesessenen, wie hier aus mehr politischen Motiven, leider zum Krieg kam, wo dann der andere Adel auf einer oder der anderen Seite Folge leisten musste, auch gleich das Raubgesindel mit zur Hand war; gegen letzteres bildete sich 1404 zwar ein Bund einiger v. Wedell, v. Borcke, v. Manteuffel und v. d. Osten, doch machten weder sie noch der Herzog Bogislaf recht Ernst, auch die Bemühungen des Ordens 1404 waren nicht von belangreichem Erfolge, so dass seinerseits der Vogt der Neumark (Schivelbein) sich hart darüber beklagt, „dass die v. B., besonders die in die Neumark einfallenden Räuber etc. in Lobitz gehegt und gepflegt hätten.“ (Wie du mir, so ich dir, dachten aber wieder die Pommern ihren Feinden gegenüber.) — Nachdem 1406 die Angriffe der märkisch gesinnten Schlossgesessenen gegen die Pommern doch abgeprallt waren, des Ordens Lehnsmann Henning v. Wedell die beanspruchte Stadt Treptow a. R. nicht erhielt, andere dieser Vasallen von den Pommern gefangen einbehalten wurden, gestaltete sich das Verhältniss zwischen dem Orden und dem Pommerschen Herzoge Bogislaf besonders, immer feindlicher, so dass der Polen-Herzog neuen Muth daraus zog und auf die Beihülfe des Herzogs von Stolp rechnen durfte. Andrerseits, als sich die Vasallen der Neumark seitens des Ordens so wenig unterstützt sahen,

Digitized by Google

fielen sie von ihm ab und liessen sich auf ein nicht zu lobendes Verfahren ein. Es hatten nämlich Vasallen des Ordens: v. Wedell, v. Güntersberg, Matzke, Borcke, Arnold v. d. Walde, welcher letztere den Polen schon seinen Antheil an Falkenburg verkauft hatte, den Plan gefasst, dem König von Polen die Burgen und Städte Driesen, Woldenburg, Callies, Falkenburg und Dramburg zu gewinnen und wenn sie erst einen oder zwei feste Plätze hätten, wollte man dem Orden den Gehorsam aufkündigen. Ulrich v. d. O., den die Schulden drückten, kam jedoch dem Orden entgegen, aber mit Vortheil für sich. Ob jener Anschlag zur Ausführung kam? es scheint nicht. Der Orden konnte sich hier keineswegs auf seine Einsassen, wohl nicht unverdient, verlassen. — 1408 wurde zwischen dem Herzog Bogislaf von Stolp und dem Hochmeister Ulrich von Jungingen der Hammersteiner Gränzvertrag über die Landesgränzen der Ordensgebiete Lauenburg Bütow und Schlochau abgeschlossen, wobei ersterer in Neu-Stettin, letzterer in Hammerstein residirte, nebst den resp. Räthen und Ordensrittern, also getrennt. (Cramer.) Für den Hochmeister war es ein Glück, dass er jetzt 1409 mit Swantibor von Stettin ein Bündniss gegen Polen abschloss und sich mehrere Edle (s. N. XXXVII) mit dem Vogt der Neumark verbanden; er konnte auf die Hülfe, beim Schutz der Neumark, auf Herzog Swantibor rechnen und der Herzog von Wolgast lag bei Arnswalde 1410. Es war die Zeit eines Scheinwaffenstillstandes, während dessen doch einzelne des Adels, als Joachim v. Dewitz und andere mit Polen in Verbindung standen; andere Vasallen der Neumark wollten dem Orden ohne Sold (in unausreichlicher Weise) nicht dienen, der Proviant fehlte, die Unterstützung der Pommerschen Herzoge war nicht kräftig genug und andere Edle wollten dem Orden kündigen, wenn er nicht für den Schaden des Krieges aufkäme, darunter Matzke v. Borcke und sein Anhang, was Alles der Vogt der Neumark in trostloser Weise schildert. (Voigt.) Wären die Polen mit einer compakten Macht in der Neumark jetzt vorgegangen, dürfte es sehr verhängnissvoll für den dortigen Adel geworden sein. — Der Burggraf Friedrich I. von Brandenburg schaute ruhig zu, seine Zeit war noch nicht gekommen. — Die plötzlich bei Soldau und Neidenburg einbrechenden Polen-Schaaren und die am 15. Juli 1410 für diese so glänzend ausgefallene Schlacht bei Tannenberg fuhr wie ein Blitzstrahl auch in dies Gewirre hinein. — Während (s. N. XXXVII) Herzog Swantibor zum Deutschen Orden gehalten und mehr der alt-pommerschen, ehrlich geraden Politik gefolgt war, ist Bogislaf VIII., s. vorstehend, freilich auch vom Orden bei der Neumark molestirt, am 29. August 1410, in seinem Gefolge der Admiral Henning v. Gl., im polnischen Lager vor der Feste Marienburg, woselbst der Herzog mit dem König Jagello ein Bündniss abschliesst. (Hohenstein.) Von Henning v. Gl. wird gesagt: „Als Vasall (Unterthan?) ist er seinem Fürsten treu ergeben, behauptet aber in seinem umfangreichen Gebiet eine unabhängige Stellung.“ — Dies Bündniss, freilich das erste, welches ein Pommernfürst mit den Polen eingeht, ein zweites schliesst später Herzog Erich II. ab, erscheint den Pommern allgemein nicht sympathisch, es wird aber von denjenigen zu hart verdammt, die durch die Brille des Vorpommern (Barthold) oder von dem brandenburg-preussischen Standpunkte aus es betrachten. Im Hinblick aber auf den viel gefährlicheren Feind für die Existenz Pommerns, auf den Burggrafen Friedrich I., auf seine Vorgänger und Nachkommen, konnte für den Augenblick die Coalition wohl politisch richtig genannt werden. — Ueber die in diese Zeit fallenden Bündnisse Pommerscher Fürsten mit dem Orden und auch mit den Polen schreibt v. d. Dollen: „Herzog Wartislaf VII. und Bogislaf VIII. schlossen den 3. Novb. 1390 zu Pisdry ein Bündniss mit Polen gegen den Orden und huldigten sogar dem König Jagello als ihrem Oberherrn. König Jagello gab ihnen dafür als Pfandlehn Nakel, später mit Bromberg einzutauschen.“ 1403 schloss Herzog Bogislaf, da der Orden immer weiter sich ausdehnte, mit Jagello zu Korczyn ein Bündniss ab; im August 1409 jedoch auf einer Zusammenkunft zu Neu-Stettin

Digitized by Google

verpflichtete sich Herzog Bogislaf dem Orden mit ganzer Macht gegen Polen beizustehen, wofür er 2400 böhmische Groschen als Darlehn, später noch 1000 erhielt; als er aber merkte, dass der Orden Parthei des Bischofs Niklas Buk von Cammin nahm, der gegen ihn conspirirte, wandte er sich vom Orden ab, um eventl. später mit Polen enger in Verbindung zu treten, was auch nach der Tannenberger Schlacht geschah. (s. N. 16.) Nach dieser Schlacht betrachtete König Wladislaus Jagello Schivelbein als erobertes Land und überliess es, wie die bei N. XXXVII. angegebenen Gebiete im August 1410 an Bogislaf VIII. Nach Sells Chronik war Bogislaf VIII. persönlich auf Seiten der Polen bei Tannenberg und Grünwalde, wofür er am 29. August 1410 vor Marienburg von Jagello die Zusage von Stadt und Schloss Bütow, ½ Schlochau, Friedland, Baldenburg, Hammerstein, und Schivelbein auf Lebenszeit unter Garantie und Beschluss von acht polnischen Magnaten erhielt. (s. oben und Prof. Barthold.) — Die von Wedell wurden aus Land Schivelbein vertrieben und zogen sich nach Falkenburg und anderen Besitzungen zurück. Durch den Frieden zu Thorn, den 11. Februar 1411 erhielt jedoch der Orden das Land Schivelbein wieder, wodurch den Fehden erst recht nicht Einhalt gethan war, bei welchen besonders Dietrich v. Quitzow, der auf Liebenhof bei Regenwalde sass, ein Schrecken für die Neumark war und mit den v. Wedell, welche verschnupft waren, gegen den Orden kämpfte, wobei sie jedoch 1411 unterlagen. Ein Waffenstillstand fand hier an den Gränzen nicht Raum, was auch garnicht in der Absicht des Burggrafen lag, der inzwischen auf dem Concil zu Costnitz 1415 zum Markgrafen mit der Kurwürde erhoben worden war und scheinbar für den Hochmeister bei dem römischen Könige gewirkt hatte, wofür derselbe sich zu Dank verpflichtet fühlte und wenig argwöhnisch, auch in Geldverlegenheit, durch Vorschussnahme gegen ein Stück Landes als Pfand, immer mehr in die Hand des Markgrafen gerieth; auch gab sich der Hochmeister dem falschen Wahne hin, dass der Markgraf ihn, der sich den Polen gegenüber nicht stark genug fühlte, kräftigst unterstützen würde. Andererseits klagte der Markgraf, welcher inzwischen wegen der Neumark mit den Pommern in Conflict gerathen war und eine Schlappe erhalten hatte, die Herzoge von Pommern bei dem römischen Könige an, in Folge dessen von diesem die Könige von Dänemark, von Polen und der Hochmeister aufgefordert wurden, ihm, dem Markgrafen (?), gegen die Pommern beizustehen. Es kam jedoch nicht zum Kriege, sondern währten die Gränzfehden seitens des Adels, besonders von Pommern aus, munter fort, was z. B. ein Friedrich v. Wedell und Andere dem Hochmeister klagten. Der Markgraf, der mehr, gegen Pommern unternommen, erwartet hatte, sich von nun an auch nicht gut mit dem römischen Könige stand, wandte sich nach Polen, um seinen Plan auf die Neumark, dessen Verwirklichung ihm zu lange dauerte, schneller zu erreichen, wobei er es aber auch mit dem Hochmeister hielt. Mittlerweile, 1423, war aber der König von Dänemark, Erich der Pommer, nach Neu-Stettin, wo ihn also Henning v. Gl., dessen Admiral er ja auch war, aufnahm, gereist und hatte dort mit sämmtlichen Herzögen von Pommern und mit dem Herrenmeister von Livland ein Bündniss, hauptsächlich gegen den Markgrafen von Brandenburg, betreffs seines Gelüstes auf die Neumark und ja auch auf Pommern, abgeschlossen, wodurch dieser, auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen, abgewiesen war. Bei dem Kampfe im Lande, welchen der Herzog Bogislaf VIII. gegen den nach Souverainetät strebenden, aufsätzigen Bischof Nicolaus v. Bock führen musste, kämpfte, nachdem er etwa von 1370—1390 zur See im Kriege gedient, dänischer Admiral geworden war, Henning v. Gl. als Schlossgesessener und mächtigster Vasall im Osten für seinen Herzog, fällt 1395 in das bischöfliche Gebiet ein, erobert Cörlin, die Stiftsgüter, darunter auch wohl das bischöfliche Schloss Nassow, welche verwüstet und resp. zerstört wurden, so, dass der Bischof eilig nach Preussen flüchten musste, um nicht gefangen genommen zu werden. Henning v. Gl. kehrt nach gethaner Arbeit mit reicher Beute (zeitgemäss) und mit einer ge-

Digitized by Google

wissen Genugthuung und resp. Bestrafung für Uebermuth nach den früher dem Stift gebrachten, wenig anerkannten Opfern, heim. Als der Bischof den Streit um die Stiftsgüter wieder aufnimmt, wirkt Henning v. Gl. abermals treu und fest auf Seiten seines Fürsten. Die v. Wedell (Züles) und v. Manteuffel fallen später in die Güter des Klosters Belbuck ein, der Abt ruft die Nachbarn seines Gebiets, Treptow a. R. und Colberg, zu Hülfe, in dessen letzteren Gütern, nächst den bei Cörlin gelegenen, die v. Glasenappe mit ihrer Heerfolge und ihrem Anhange gekämpft und zerstört hatten, ohne dass weder Colberg noch Cörlin gegen sie etwas Erkleckliches unternehmen konnten. Die Bischöflichen richteten sich hauptsächlich gegen Züles v. Wedell von Rützenhagen, gegen die v. Manteuffel (Heinrich), wobei in Molstow ersterer gefangen, den v. Manteuffeln ihre Burg Cölpin (de olde Borch) 1432 zerstört wurde. (Hohenstein etc.) Diese Kämpfe für den rechtmässigen Fürsten seitens der treuen Vasallen nennen nun mehrere Scribenten Räubereien, übersehen den politischen Hintergrund. —

1409 treten Bürgermeister und Rathmänner der Stadt, des Fürsten Nyen-Stettin mit dem Rathe und Alterleuten der adligen Stadt Berenwalde, den v. Glasenapp gehörig, zusammen, um einen Vertrag abzuschliessen über gewisse Gränzen, über Jagd, besonders die Wolfsjagd. Beide Städte hatten die Erlaubniss, wohl bei ihrer Gründung, von den Glasenapp, nobler Weise, die demnach zu schliessen, sowohl bei Neu-Stettin, als bei Bärwalde betheiligt gewesen sind, auf Copriebenschem Gebiet erhalten, an bestimmten Tagen, und jede in gewissen Gränzen, Holz zu holen, im Busch auch hüten, selbst jagen und in dem Copriebenschen See und dabei gelegenen Pfühlen fischen zu dürfen. (S. Urk. N. 14, Th. I., S. 309.) Ob dies Boneficium für die etwas weit abgelegenen Neu-Stettiner aus der Zeit herrührt, wo Johann v. Gl. V. 1268 der Kirche das Land Persantzke (Neu-Stettin) schenkte, scheint weniger wahrscheinlich, als dass es später etwa durch Henning v. Gl. X, der damals wohl Neu-Stettin mit begründet hat, geschehen ist; im ersteren Falle müsste das in der Schenkungsurkunde von 1268 etc. enthalten sein, obwohl es wieder an Wahrscheinlichkeit dadurch gewinnt, dass Johann v. Gl. auf Kulenhof einem Theil vom Copriebenschen Besitz, auch von dort diese gewissen Gerechtsame der Kirche mit verliehen haben könnte; es bestand aber die Stadt Neu-Stettin als solche noch nicht und für die Burg am Streizig-See, oder für das Dorf wäre es nicht nöthig gewesen. — Nach Hennings Tode etwa 1432 hatten seine Söhne gleichfalls viel Kämpfe und Beunruhigungen ihres Landgebiets zu bestehen. — Er scheint von 1400 ab meistens auf Gramenz, abwechseld auch auf Wurchow (Elzow) gewohnt zu haben. Ausser Betheiligung an Bublitz und Goltbeck etc. war er auch erbgesessen auf Coprieben, Bärwalde, Altenwall, Naseband und desgl. Wann Naseband, wo auch eine Burg gestanden, Hünengräber und Opfersteine gefunden worden, ganz aus dem Besitz der von Glasenapp gegangen, ist nicht genau zu erforschen gewesen; es heisst im Laufe des 15. Jahrhunderts. Herzog Wartislaf V. soll es, wohl nur einen Theil, etwa Konow, jetzt Krähmerwinkel von Henning v. Gl. X. als Verbindungsstation zwischen dem herzoglichen Amt Neu-Stettin und dem Belgarder Lande erstanden haben. (Lehmann.) Beide herzoglichen Aemter waren durch v. Gl.-Besitz, zu dem auch die Mediat-Stadt Bärwalde gehörte, überhaupt durch den Glasenapp-Gramenzer Kreis getrennt. Dass hier Henning Naseband noch ganz besass, ist Factum. Später, etwa um das Ende des 16. Jahrhunderts, als die Triddemer ausstarben, wurde Crössin die Etappe. Dass die v. Gl. wohl mit Bedacht Naseband den v. Boninen als guten Nachbarn und Gränzvertheidigern gegen die Polen und hier auch besonders gegen Liebhaber aus dem Belgarder Lande gönnten, lässt sich bei der Befreundung beider Familien annehmen. Mit den v. Kleisten hatten die v. Bonine noch kurz vor ihrer Belehnung mit Naseband (1529) Gränzstreitigkeiten schon 1526 gehabt. (S. Th. I, hier N. 80.) Der 1389 in der Urkunde über die Gefangennahme Herzog Wilhelms

Digitized by Google

von Geldern genannte „henning v. bounnie von Nazebande“ mag auf einem Theilgut gesessen haben; denn um 1409 wird er auch in Tychow genannt; es ist ja auch die Belehnung mit Naseband, wie vorstehend, erst 1529 erfolgt, wenngleich im Lehnsbrief von 1491 wohl eben über einen Theil nur verhandelt war. 1519 hatte Joachim v. Kleist, wohl vom Fürsten zugesagt oder wirklich erhalten, einen Antheil Naseband, den er in demselben Jahre aber an Joachim und Peter v. Bonin für 440 Gld. verkaufte. (?) (Pomm. St.-Arch.)

Besitz: Wurchow am gleichnamigen See in einer malerischen Gegend mit hochbewaldeten Hügeln, mehreren klaren Seen, bedeutender schöner Laubholzforst, liegt zwischen Neu-Stettin und Bublitz gleich einer Oase. Am Wurchow-See vor dem „alten Garten“, später von Erdmann v. Gl. 121, im französischen Geschmack angelegt, hat das Schloss gestanden, welches zu Wurchow a, das bis in die neueste Zeit Allodium blieb, gehörte. Eine Burg befand sich nördlich, unfern der Strasse nach Bublitz auf dem Kegelberge „Grasisch“ genannt; ferner die Wallburg, 860 Schritt im Umfange auf einer Halbinsel im Wurchow-See, auf hohem Berge mit herrlichen, grossen Buchen bewachsen; dann die Wurlburg (Warteburg) unfern Sassenburg, welches ja mit Wurchow und zwar später, noch kirchlich, vereinigt gewesen ist. Diese beiden letzten Burgen sind etwa 3000 Schritt von einander durch den See getrennt. Es beweisen doch diese Burgen und die vielen in der Umgegend aufgefundenen Hünengräber etc., dass zu altgermanischer Zeit und auch schon früher diese Gegend stark bewohnt gewesen ist, und dass sie nicht erst auf die simplen Wenden, die hierher nämlich garnicht gekommen sind, hat warten müssen. Ueber Wurchow (s. bei v. d. Dollen): „Es gilt nicht die wunderbar schöne und romantische Lage des Ortes, obgleich diese landschaftlichen Reize allein auch schon eine Tour werth wären und diese, wenn der Wurchow-See wo anders läge, als in Pommern, von Touristen eifrig heimgesucht werden würde. Unser Ausflug gilt vielmehr dem Wesen der alten Volksseele, der Volkssage an Ort und Stelle nachzuspüren und da ist keine Gegend in ganz Pommern vielleicht so reich an tiefen und gemüthvollen Sagen, als der Wurchow-See und seine Umgebung, die von hinreissender Schönheit ist. Eine Sage, die uns ganz in das alte Hellas hineinversetzt und uns so lebhaft an Hero und Leander erinnert, dass wir erstaunt, überrascht fragen: „Wie kommt das hierher an den Wurchow-See etc.?“ Von jenen beiden letzten Burgen geht auch des Genaueren die Sage, dass ein tapferer heidnischer Prinz, wohl ein v. Glasenapp auf der Inselburg gesessen und in der gegenüberliegenden Wurlburg die christliche, wunderschöne Prinzessin geliebt habe, die er gegen den Willen ihrer bösen Stiefmutter, auf einem Schimmel durch den See, die Untiefen benutzend, theils durchreitend, theils auch schwimmend, dennoch in der Dunkelheit gesprochen habe. — Nach einer von dem Fräulein angezündeten Lampe, die sein Kompass war, gelang es ihm, die Untiefe, welche sich auch auf dem See der ganzen Strecke nach markirt, als Weg zur Geliebten zu finden. Die Stiefmutter, argwöhnisch, hatte das Anzünden der Lampe gemerkt, löschte sie eines Nachts aus. Der Prinz auf seinem Ritt geräth in die Tiefe — und ertrinkt mit seinem ermüdeten Schimmel. — Der Leichnam und der todte Schimmel werden bei der Wurlburg an das Ufer geschwemmt. Aus Verzweiflung stürzt sich das Fräulein sofort in den See und ist todt vereint mit dem Geliebten. — (Balt. Studien etc.) Eine andere „Glockensage“ ist noch hier im Schwange: Zwischen Wurchow und Sassenburg hüben und drüben, christlich und heidnisch; die Heiden sollen den Christen ihre Glocken geraubt haben. Aber als sie mit denselben auf ihren Fahrzeugen über den See fahren, setzen ihnen die Wurchower nach. Es kommt zum Kampf, aber kein Theil erhält die Glocken, das Fahrzeug versinkt. Noch jetzt läuten die Glocken nach Volksglauben stets am Johannistage Mittags. — Wurchow hat zwei Rittersitze: A. Allodium, B. Lehn, das Vorwerk Grünhof, die Pirnitz-Mühle und früher etwa 43 grössere und kleinere Buschwirthschaften, die eine nicht unbedeutende Pacht brachten und

Digitized by Google

meistens die Namen der seit lange darauf sitzenden Pächterfamilien trugen, (ein Gegenbeweis, dass nicht immer der Name des Orts mit dem des wirklichen Besitzers zusammenfallen muss.) Das ganze Areal, einschliesslich Bernsdorf, betrug etwa 23 000 Magd. Morgen. Zur Mutterkirche Wurchow gehörten als Filiale Sassenburg mit Bernsdorf, von denen das Patronatsrecht ausschliesslich der Herrschaft von Wurchow zustand (s. 1779 bei N. 214 etc.), 8 Buschkathen, Althütten, Wruckhütten, Schoofhütten, die zu Valm gehörigen Vorwerke Ludwigshütten, Briesen (hier eine Burg) und früher auch Grumsdorf und Casimirshof etc. Auf dem Gebiet liegen 9 Seeen. Vielleicht aus jener Zeit her, wo die v. Glasenapp 1342 das ganze Land von Baldenburg bis Hammerstein (s. N. XXIX., XXX.) vom Bischof annahmen, stammt sich der Umstand her, dass die v. Zarten (Lehnsleute der v. Glasenapp) noch 1700 Antheil Sassenburg, 1739 einen kleinen Antheil Wurchow, Stepen und dergl. besassen, auch andere des Adels auf dieselbe Art Güter hier aquirirt hatten. (S. a. Kirchenchronik von Wurchow von Pastor Splittgerber.) Ferner der bereits oben angeführte Besitz unter anderm hier auch Glienke, Naseband etc. (s. N. 25 und v. Ledebur).

Gem. I.: N. N. v. Wrangel (Liv. Urkunde).
II.: N. N. v. Puttkamer-Pobrow. (Steinbrück).
Söhne: 14. 15. 16.

11. Generation v. 1450—1485.

12. **Henning**, 1. S. v. 10; 1479 bereits todt, Vogt zu Bewenhusen. — 1409 am Tage Nicolai schloss zu Schlawe der Jungherr Henning v. Gl. zu Manow einen Sühnevertrag mit der Stadt Schlawe, die also dazu genöthigt worden, ab, wegen des von den Bürgern 1402 erschlagenen Laurentz Kutzeke auf Muttrin, der ein Mutterbruder des Henning v. Gl. war, dabei als Bürge: Witzeke v. Lettow und Zeugen unter Andern: Peter N. L, Woyhen von Pudgar, Henric v. Bonin von Tichow. Diese Gewaltthat der verwöhnten, üppig gewordenen Stadt war auch hier nicht ohne politischen Hintergrund. Nach v. d. Dollen war 1402 Schlawe mit andern Ländern „jenseits der Swine" an Herzog Barnim V. gefallen, dieser bald gestorben, und sein Bruder Bogislaf VIII. wollte die Erbschaft antreten; aber die Bürger verschlossen die Thore, als er nach Schlawe kam, ja sie überfielen und zerstörten sogar die alte Burg Altenschlawe und erschlugen bei der Gelegenheit mehrere herzogliche Vasallen, andere wurden gefangen, so ein Ritter v. Troyen, ein Kutzeke und andere, über die sie dann selbst zu Gericht sassen und sie auf dem Schlosse enthaupten liessen; auch hier wieder ein Beispiel von einer rabiaten, selbst nur kleinen Stadt, und in wie weit ihre Bürger „duldende" Lämmer waren. —

1422, Cussalin, des andern Dages Unse lewen Vrouwen Conception, bestättigt Bischof Siegfried von Cammin der Stadt Cöslin ihre Privilegien und ihren Besitz, als auch „Jament unde den Jamentschen See, Puddemersdorpp, dat Nest und den Strand, Guhrband und Mascow." Zeugen: Jochen Westvhall, Provest tho Cammin, Magister Arvad Ramelow, Sacyst, Jacob Plate, Henhinghus Glazenap, Venze Mönekow und vele andere erbare heren und manen. (Pomm. St.-Arch.) — Nachdem der Bischof Siegfried die Schlösser Cörlin, Nassow und Bewenhusen 1422 als Pfand an den Rath von Cöslin überlassen, der Bischof Henning wenigstens Bewenhusen wieder eingelöst hatte, dies Schloss 1456 für 100 Mk. wieder an den Ritter Heinrich Krankspar in Bulgrin und an Henning von Hechthausen verpfändet hatte, verkauft derselbe Bischof 1462 das Schloss Bewenhusen an Henninghus und Peter, 13, geheten de Glasenape, Erffseten to Manow, wieder einlöslich, event. auch erblich für 2000 Mark Finkenoogen pennige. Dieselben reversiren sich, dass sie das Schloss Bewenhusen nur auf Schlossglauben übernommen haben, noch in demselben Jahre. (Pomm. St.-Arch.) — 1465 ist Henning v. Gl. noch Vogt auf Bewenhusen. 1465 am Sondage Judica verkauft Tessen Bonin, genannt Ketel (Karl), zu Coeslin wohnhaft, seinen Theil des Dorfes Sedell (uthgenamen elfen

Digitized by Google

Hofen, de de Glasenappen von olden tieden drinnen gehabt hebben) an Henning und Peter 13 de Glasenapen to Manow und bischöfliche Vögte auf dem Schlosse Bewenhusen für fünf und zwanzigste halb hundert (2450) Mark erblich. (Pomm. St.-Arch.) In der Geschichte derer von Bonin ist dies wohl irrthümlich bereits 1405 durch einen Brand Bonin angegeben; vielleicht hatte ihn Brand damals schon verpfändet; auch rührt dieser Antheil überhaupt wohl schon von den v. Glasenappen und ihrem uralten Besitz von Zedele her. — 1460 ist er nebst Bruder Peter 13. in der Fehde zwischen Stargard, in der Sache Herzog Erichs, gegen Stettin auf Seite der ersteren. (S. N. 16.) — 1467 beim Friedensschluss des Bischofs Henning von Cammin und der Stadt Colberg ist unter den Verhandelnden seitens des Bischofs, Henning Glasenappes Vagedes to Bewenhusen. (Camm. St.-Arch.) —

Besitz: Manow, Seidel etc., Antheil Wurchow, Bublitz, Schloss Bewenhusen etc.

Gem.: N. N.

Söhne: 17, 18.

Töchter (etwa Nachtr. N. 3?).

13. **Peter**, auch Paul und Jürgen genannt, 2. S. v. 10, bischöfl. Vogt zu Schloss Bewenhusen. 1460 ist Peter in der Fehde der Stargardter für den Herzog Erich gegen die Stettiner auf Seite der ersteren (s. N. 16). — 1465 kauft Peter nebst Bruder Henning 12 den von den v. Bonin besessenen Antheil von Sedell (s. N. 12). — 1474 kauft Richard v. d. Schulenburg, Komthur von Wildenbruch, von Kerke von Güntersberg und Bernd v. Borcke einen Theil des Dorfes Galliniken (Collin) für 2800 Mk. und von Peter (Paul) v. Gl. die Dörfer Barskewitz, Brüsewitz und das Uebrige von Galliniken bei Stargard (Dithmer). 1454 verkaufte schon Claus v. Güntersberg den Vorstehern der Vikarien zu Stargard 8 Mk. Pacht aus Barskewitz, Brüsewitz und Gollen (damals Johanniter-Güter) für 100 Mk. — Bublitz hatten ja die v. Glasenapp von früherher je nachdem, ganz oder theilweise, inne. 1444 und folgende Jahre waren Mikes v. Massow, ein v. Kleist und ein v. Münchow Mitbesitzer daselbst. Genaueres darüber: 1444 kaufte Mikes v. Massow von dem Bisthum Stadt Bublitz und Schloss mit Zubehör für 5000 Mk. Das Stift war in Noth, löste die andern Verpflichtungen ab, indem es sich in der Urkunde folgendermaassen ausdrückt: „Da wyr vordan ja unser kerken nut und noth gekennt hebben, also tho der losinge dessülwen slates und stadt Blublitze von Pawel Glasenappen (10) und tho der Losinge dersülwigen unser Kerken guderen also Pribbernow von Curt Vlemighen deme Marscalke und Lenzen von Michels eruen to Treptow, und hebben em dat verlaten und verbagen und gegenwärtigen verlaten und verlenen mit kraft dieses gegenwärtigen unses Breues mit allen thobehöringen utgenommen etc."; das Stift behält sich für Domherrn und Kirche das „apene Slot" vor. (Camm. Stifts-Matrikel.) Vor 1479 hatten die v. Glasenapp, von Rüdiger von Massow noch c. $^2/_6$ der Stadt erkauft, und 1479, den 11. Decbr. Colberg. Ludwig, Graf Eberstein, Postulat von Cammin, Herr zu Naugard, welcher andere Theile wieder eingelöst hatte, verkauft an Peter v. Gl. und die Kinder dessen Bruders Henning v. Gl. 12, zu Manow c. $^4/_6$ der Stadt und des Schlosses Bublitz (Bewenhusen?) nebst den dazu gehörigen Dörfern Porse (Porst) und Zassenburg für 750 Rhein. Gld. (à 4 Mk. Finkenogen), jedoch mit Wiederkaufsrecht nach 30 Jahren (s. Urk. N. 24). — 1480, den 11. Mai, Sellnow. Bischof Marius von Cammin bestättigt den Colbergern ein Privilegium vom Pabst Eugen und ältere Rechte und verspricht Schadloshaltung für Unkosten, in welche sie Cöslins und des Stifts wegen gekommen sind. Als Zeuge Petro Gl. — 1491, Peter der ältere und Peter der jüngere N. 18 v. Gl., wohnhaftig zu Bublitz und erbsessen auf Manow, Reymer, Verze tho Pobantze, Heinrich Vertzen thon Burreslaffe verbürgen sich Anczam Vertzen tho Pobantze, den die Cösliner wegen seiner an ihrem Mitbürger Laffrenz Souuerlike begannenen Gewaltthat, gefangen

Digitized by Google

gesetzt hatten, dass derselbe seine geschworene Urfehde halten wird. Cusslin am Myddeweken na Palmarum.

Besitz: Barskewitz, Brüsewitz, Anth. Golliniken, Bublitz, Schloss und Stadt, Porse, Sassenburg, Manow, Seidel etc. Er hat wie seine Vorfahren Bublitz zum Theil schon früher, seit Gründung, wie auch vorstehend schon nachgewiesen, besessen; auch 1440 wird seine Tochter bereits die Gemahlin des Kurbrandenburgischen Kanzlers Heino v. Phuhl, aus dem Hause Bublitz, bezeichnet. (v. Uechtritz.)

Gem.: I. Catharina v. Güntersberg.

Gem: II. Anna v. Borcke-Labes.

Söhne: 19. 20. 21. 22.

Töchter: I. N. N. Gem. 1440 Heino v. Phuhl, Kurbrandenburgischer Kanzler auf Schulzendorf, Buckow, Wilkendorf, Jahnsfelde etc., 1441 Hauptmann zu Oderberg. — 2. Anna (11. Ehe.) Gem.: Heinrich v. Rämel auf Wusterwitz. 1488.

14. **Paul**, 1. S. v. 11. Rath des Königs und Herzogs Erich I. 1457 auf Coprieben gesessen, ist Paul als Rath des Königs betheiligt bei dem Vertrage zwischen dem König Erich I. und dem Vetter, dem Herzog Erich II. — 1457. Paul zu Kupriven, Dubislaff v. Kleist zu Vinnow (Vilnow), Hans v. Barnekow, Bürgermeister zu Belgard und Peter Gl. L, Laffrenzens Sohn zu Manow, verbürgen sich gegen den Rath von Cöslin wegen der Urfehde, die Ghutske Czuelkenkagen zu Czuelkenhagen, der dem Arnd Kreter zu Cöslin 5 Pferde „ute zyme holtewaghen yn deme Hamerwalde geraubt und nachher gefangen genommen worden" geschworen. (Pomm. St.-Arch.) 1463 ist Paul v. Gl. als Rath Herzog Erichs bei Bestättigung der Privilegien Belgards Zeuge. — Von 1392 bis 1447 und später noch, war das Neu-Stettiner Land dadurch, dass Herzog Wartislaf VII. gestorben und Erich 1449 im Norden entsagend, erst 1457 in Pommern wieder auftrat, Herzog Bogislaf auch ferne blieb, da ihn Fehden von hier abhielten, fast gänzlich den Schlossgessenen v. Glasenapp überlassen, die denn auch so treu und fest darin aufgetreten, dass sowohl Herzog Bogislaf IX. als auch Erich es dem Geschlecht nie vergessen und sich auf jede Weise erkenntlich gezeigt haben. — 1436 verpfändete der Bischof dem Herzog Bogislaf IX. die Schlösser und Städte Massow, Arnhausen und Pollnow für 20 000 Mk. auf 30 Jahre, letzteres wurde nie wieder von ihm eingelöst. Der Herzog Bogislaf IX. übergab um diese Zeit Stadt und Schloss Pollnow vorläufig auf Schlossglauben, zumal die v. Glasenappe es früher ja besessen, (N. IV., XVIII.) an Paul v. Gl.; gleichzeitig ist auch sein Bruder Curt, 16. Landesvogt und Schlosshauptmann zu Neu-Stettin. (Hohenstein etc., wegen Pollnow s. weiter N. 23.) — 1461 und 1465 Kampf mit den Polen im Neu-Stettiner Lande (s. N. 16 und 27).

Von ihm die Paulsche Linie, die sich später in die Gramenz b, Wurchow-, Cussow-, Pollnow- und jüngste Manowsche Linie theilt.

Besitz: Gramenz, Zuchen, Lübgust, Altenwall, Bärwalde, Zülkenhagen, Copriebenetc., Pollnow seit 1436 erst auf Schlossglauben wieder.

Coprieben, Koop — riven, früher, besonders vor Hebung der Stadt Bärwalde ein Flecken, mit Schloss oder Burg am See, ist ein uralter Stammsitz der v. Glasenapp, wo man Pfahlbauten aufgedeckt hat und von welchem alten Ort die ganze Gegend bis nach Draheim, welches später einige Gerechtigkeiten am Busch hatte, der Copriebensche Busch genannt wurde. Der Ort liegt ¾ Meile südwestlich von Bärwalde. Coprieben selbst hatte früher 1, später 2 Rittersitze und die Feldgüter Parchlin, Joachimsthal und Grünhof (früher Kulenhof). Zu der Kirche, welche wohl 1268 von dem frommen Ritter Johann v. Gl., Kule genannt (s. N. V.), errichtet worden ist, gehören als Filiale Klotzen, Gr. und Kl. Tarmen, ferner eingepfarrt Luknitz, Patzig und Priebkow. Es hat meist fruchtbaren Acker, früher gute Eichenforst und überhaupt Antheil an dem grossen Copriebenschen Busch; die Feldgüter er-

Digitized by Google

strecken sich weit über ½ Meile vom Schlossgut. Die Familie v. d. Walde (v. Wolde) nach Balduin und Andern aus Holstein 1182 stammend, tritt im Rügenland 1300, 1339 in Stralsund, später in Hinterpommern bei Belgard, in der Neumark, bei Falkenburg, dann bei Bärwalde etc. auf; nachdem Einer durch Verheirathung mit einem Fräulein v. Flemming Böck zu Besitz und Mitteln gekommen, haben sie auch weiterhin Erwerbungen gemacht, und soll auch ein Heinrich v. Wolde ein Fräulein von Glasenapp-Gramenz-Coprieben geheirathet haben, in Folge dessen er wahrscheinlich auch hier, speciell in Coprieben, einen Antheil erhalten hat. In Anbetracht, dass 1389 Eccard von Wolde und die andern noch erst bis im W. von Belgard vorgewandert, aufgeführt werden, hier wohl nur erst um 1450 angekommen sind, dürften die v. Wolde, welche nach der Hufenmatrikel älterer Zeit von den andern hier eingewanderten (den v. Zastrow und v. Münchow) den grössesten Besitztheil versteuerten, sie auch officiell von den „4 Geschlechtern" an Bärwalde, gleich auf die Schlossgesessenen v. Glasenapp folgend, aufgeführt werden etc., sicher die Zuerstangekommenen gewesen sein. Vielleicht war das Fräulein von Glasenapp eine Tochter hier von Paul. Es wird auch der Heinrich von Wolde an einer andern Stelle 1459 angegeben, wo er in dem Kriege des Deutschen Ordens gegen Polen, grosse Verluste erlitten haben soll. — Die v. Wolde haben lange Zeit Mitbesitz an Coprieben, an dem Busch, an dem Lande Altenwall nur mit den v. Glasenappen und im Anschluss an diese später mit den andern 2 Familien, dann die Stadt Bärwalde weiter gefördert, hiervon, wie an dem Lande herum und an der Pieleborger Heide Antheil gehabt, womit diese Eingewanderten ja gleich nach Erwerb resp. Urbarmachung von den Herzogen in ihrem Interesse belehnt wurden.

Gem.: I. Christine v. Tessen-Schmolsin.

Gem.: II. Barbara v. Münchow aus Gr. Buckow b. Belgard.

Söhne: 23. 24. 25.

Töchter: 1. Michela. Gem.: Dubislaf v. Kleist, Damen, s. V. Henning v. Kleist-Muttrin, s. M. N. N. v. Wedelsleben (Walsleben?) aus Gültzow. Die erste Gemahlin von Dubislaf soll eine v. Podewils aus Podewils gewesen sein. 2. Essea. Gem.: Henning v. Wolde. (?) 3. Dorothea. Gem.: Curt v. Ramel-Alt-Schlage und Peterwitz, 1462. 4. Catharina. Gem.: Georg Jacob v. Puttkamer — Versin, Glowitz, 1480. S. V. Martin v. Puttkamer, 1436 Versin; s. M. Anna v. Below; sie soll 2. Gemahlin, die erste Dorothea v. Zitzewitz gewesen sein.

15. **Peter**, 2. S. v. 11. Er war bereits 1436 ohne Erben gestorben.

16. **Curt** (Conrad) Berthold (?) 3. S. v. 11. Landesvogt, Schlosshauptmann von Neu-Stettin, Feldoberster und Anführer der für die Sache des Königs und Herzogs Erich auftretenden Edelleute und Städte Hinterpommerns und event. auch für Herzog Erich II. von Pommern-Wollgast in sp. der Stargardter gegen die Stettiner, wobei er an der Spitze des Heeres beim Sturm auf Stettiner-Dammzoll, von einem Pfeil getroffen, 1460 fiel. — Er war unstreitig eine der schneidigsten, ritterlichsten, bedeutensten Persönlichkeiten des ganzen Geschlechts. — Ehre seinem Andenken! — 1444. Curt v. Gl. schreibt dem Comthur von Schlochau auf Befehl der Herzogin von Pommern seiner gnädigen Frau, wegen des zum Gränzgang angesetzten Tages. Der Hochmeister hat 14 Tage nach Ostern angesetzt; wünscht genauere Angabe. Zedel: Der Comthur hat verlangt, Curt v. Gl. (wo er Berthold genannt wird), solle seinen Leuten verbieten, auf Ordensgebiet Klapperholz zu hauen. Das will er thun, wenn der Comthur das Gleiche thut. (Pomm. St.-Arch. Königsberg, auch die folgenden Regesten.) — 1445, d. 25. Juli. Der Vogt der Neumark dem Hochmeister: Plant, die Raubritter (?), (pommersche Edelleute, auch Städte gemeint), die von Tütz aus den Kaiserlichen Gesandten Dr. Babtist abgefangen haben, im Herbst mit 100 Pferden zu verfolgen, sobald „die Büsche klar sind", dabei däucht ihm gerathen, Hans v. Wedell und Curt v. Gl. lieber

Digitized by Google

nicht zuzuziehen, da dies soviel hiesse, als die Räuber warnen. Curt v. Gl. hat einen seiner Knechte, den ihm die Stadt Belgard abfing, ausgebürgt und Hans v. Wedell richtet keinen Dieb, sondern lässt sie entkommen. — 1453, d. 6. Mai, Neu-Stettin. Der Comthur v. Schlochau meldet dem Hochmeister in Eile, dass die Ordensgesandten an den Kaiser mit Gefährt und Habe wohlbehalten angekommen und abgezogen sind, nachdem sie hier übernächtigt. Curt v. Gl. hat ihnen mit Futter und Mahl alle Freundlichkeit erweisen und sie durch seine Voigte geleiten lassen (s. dagegen, was Vogt, Barthold, Wilke etc. sagen; Preuss. Staats-Arch.). 1453, d. 11. Juli. Derselbe berichtet, dass er seinen Kellermeister zu Curt v. Gl. geschickt habe. Erzählt, dass die v. Diebes und die v. Manteuffel in Fehde liegen, die v. D. die Oberhand behalten und einige Wedell, Manteuffel und Glasenapp gefangen haben. Es geht wild her in Pommern. (Thronstreitigkeiten). — 1454, d. 27. Mai. Conitz. Derselbe fragt an, ob der Hochmeister Söldner aus Pommern zu haben wünsche. Für diesen Fall hätte er Schedebriefe für Dionys v. d. Ost und Curt v. Gl. zu schicken. — 1455, d. 28. Febr. Schivelbein. Der Vogt der Neumark, Hans v. Dobeneck, berichtet dem Hochmeister, dass die Geschickten des Deutschmeisters auf dem Rückweg durch Pommern Schaden gethan haben, insbesondere dem Curt v. Gl, zwei Dörfer ausgeplündert. Das habe dieser um den Orden nicht verdient. Er sei des Ordens Gönner seit langer Zeit und besonders in diesem Jahre mit Geleitung der Gesandtschaften her und heraus, sowie sonst zu allen Dingen gewesen, wie Hochmeister wohl wisse. Jetzt habe er mit allen seinen Leuten dem Orden entsagt. Das sei eine sehr üble Sache! Erzürne man sich diesen Mann, so werde man darauf verzichten müssen, überhaupt noch eine Gesandtschaft ins Land zu bekommen. Hochmeister soll ihm also unverzüglich Schadenensatz zusagen. — 1455, d. 28. Mai. Marienburg. Hochmeister schickt Dionys v. d. Ost und Curt v. Gl. einen neuen Schedebrief, da der früher ausgestellte in Conitz liegen geblieben ist, und bittet sie, auch ferner die Botschafter so fährlich und sicher aus- und einzugeleiten, als zuvor. — 1455, d. 10. Juni. Schievelbein Der Vogt berichtet dem Hochmeister, er habe auf seinen Befehl die Zwietracht zwischen Curt v. Gl. und dem Deutsch-Orden freundlich verglichen. Concept einer Verschreibung für Dionys v. d. Ost und Curt v. Gl. über Geld und Schaden, wofür Stadt und Schloss Balde zum Pfand gesetzt sei, habe der Vogt gelesen, wundere sich aber, dass Hochmeister jetzt dazu Fug zu haben meine. — 1456, den 4. März. Schivelbein. Dionys v. d. Ost und Curt Gl., Vogt zu Neu-Stettin, dem Hochmeister: Haben im Dienst für den Orden grossen Schaden erlitten und sich fast aufgezehrt. Brauchen Geld, möchten namentlich gegen Lauenburg und Bütow etwas unternehmen (die ja von böhmischen Söldnern besetzt, welche zu Polen neigten und wobei Herzog Erich II. gegen seinen Vetter, den rechtmässigen Herrn hier in Pommern, König, Herzog Erich I. nicht edel auftrat). Die Söldner auf Stargard reiten mit Herzog Erich II. auf alle Ordenischen. Sie haben ihnen viele Freunde abgefangen, als nächst hiervon polnische Wagen beraubt wurden, und drohen, sie köpfen zu lassen. — Herzog Erich II. drang bis gegen Danzig vor und nahm Lauenburg in Besitz. 1456, d. 21. April. Stettin. (Neu.) Curt Gl., Vogt zu Stettin, dem Hochmeister Ludwig. Verwendet sich für den Exvogt Hans v. Dobeneck, den der Markgraf Friedrich von Brandenburg, trotz seines Geleites, habe festnehmen lassen, um Fürschrift. Hochmeister soll dem Markgrafen schleunig schreiben, dass er ihn geleitlich halte, damit der Mann nicht so jämmerlich verderbe (dagegen s. Vogt etc.). 1456 (?) Hochmeister verschreibt Dionys v. d. Ost und Curt v. Gl. zu den 2500 Gld. Rh. für Dienst und Schaden, die er ihnen früher auf Stadt und Schloss Balde laut Brief und Siegel verschrieben, zur Besserung ihres Schadens noch 3500 Gld. Sie sollen das Schloss pfandweise bis zur Ablösung für 6000 Gld. innehaben und es dem Orden stets offen halten. — 1457 (?)

Digitized by Google

Curt v. Gl. dem Hochmeister Ludwig: Hochmeister habe ihm, da er von ihm ritt, versprochen, Anweisung zu schicken, dass Giese v. Blanckensee das bewusste Geld ihm herausgebe, und dass auch der Rath von Fürstenwalde zahle. Bittet ihm die Anweisungen zu schicken, da er Geld brauche. — 1457, den 11. October. In Eile. Curt v. Gl. beklagt sich bei dem Hochmeister über Hochmuth und Schaden, den ihm die Söldner auf Conitz angethan haben. Hebt hervor, welche grosse Ehre und guten Willen er allen Ordenssöldnern stets bewiesen habe. Nun thue Hochmeister nichts dazu. Er sei wohl im Stande, sich an ihnen zu rächen, unterlasse es aber dem Hochmeister und Orden zu Ehren. Nur werde er ihnen die Zufuhr aus Pommern hemmen, das möge Hochmeister ihm nicht verübeln. Der Hohn gehe ihm über den Schaden. Einen Gefangenen, polnischen Grossherrn, sollten sie ihm wohl herausgeben, wenn er es verlange, nicht blos seinen eigenen Unterthan, den sie ihm abgefangen hätten und herauszugeben verweigerten! — Bittet um Nachrichten über den Krieg. — 1457. (?) Curt v. Gl. allen geistlichen Herren, die zu Schivelbein gefangen sind. Klagt über den Priesterbruder Henning, der ihm 100 Gld. Rh. versprochen, aber wortbrüchig, nicht gezahlt hat und ihm wehrt, das vom Vogt Hans v. Dobeneck nachgelassene Silber anzugreifen, das er und Dionys v d. Ost, um sich schadlos zu halten, rechtlich mit Beschlag belegt haben. Sie wissen, welchen Schaden er um des Ordens willen genommen hat; nun sie ihm nicht gönnen wollen, des Ordens Gut zum Besten des Ordens anzugreifen, so wird er seinen Schaden dem Orden selber abnehmen und verwahrt sich des an seiner Ehre. „Dazu bringt Ihr mich!“ — 1458, d. 29. Mai. Schivelbein. Dionys v. d. Ost und Curt v. Gl. haben gebeten, von Hans v. Dobenecks Gut 600 Gld. als Abschlag von den Karthäusern empfangen zu dürfen. Nun hat gar Hochmeister zugegeben, dass die Söldner in Conitz das von Hans von Dobeneck nachgelassene Silber angreifen, das Dionys v. d. Ost und Curt von Gl. mit Beschlag belegt haben. Wollen wenigstens mit den Conitzern theilen oder nehmen dürfen, was von dem Nachlass noch da ist oder erfragt werden kann. Müssen sie auch dies herausgeben, so soll Hochmeister sie wissen lassen was er davon haben wolle. „Wollet aber an uns die wir grossen Schaden genommen haben als gnädiger Herre fahren.“ — 1459, d. 13. Febr. Neu-Stettin. Curt v. Gl. dem Hochmeister. Schickt ihm einen Priester zu und bittet nochmals, demselben zu einem geistlichen Lehne zu verhelfen. Hat ihn einige Zeit bei sich auf dem Schlosse gehabt und ihn fromm befunden. Wäre gern mit Dionys v. d. Ost zum Hochmeister geritten, wenn er nicht — jetzt mehr als 10 Wochen — am Stein darnieder gelegen. Herr Dionys wird jetzt etwa bei dem Hochmeister sein. Bittet, dass Hochmeisters Arzt ihm etwas verschreibe und Arznei mitschicke, aber recht bald, da er sehr leide. — 1476, d. 23. Juli, Königsberg. Dionys v. d. Ost für sich und seine, auch Curt von Glasenapps Erben (Curt seit 1460 todt), verträgt sich mit dem Hochmeister über 3500 Gld. Rh. Dienstgeld aus dem grossen Kriege her dahin, dass Hochmeister ihm 4000 Gld. Schuld des Herzog Erichs cedirt. Ist das Geld nicht zu erlangen, so geben beide Theile einander die ausgeschriebenen Zedeln der Cession und des Verzichts, die darüber in dato gemacht sind, zurück (Preuss. Staats-Arch. Königsberg.) Dieser Zeitgenosse von Curt v. Gl. war derselbe Dionys (Dinnies) v. d. Osten auf Wollenburg auch Plathe und hier auftretend wohl auf Pinnow, Hasenfier etc., welcher 1462 Colberg mit 1600 Berittenen, 500 Fussknechten und 700 schlesischen Söldnern überfiel, wo er jedoch weichen musste und die Colberger ihm Wollenburg belagerten. Dieselben unter Hans Schlieff schon mit ihrem Streben nach völliger Unabhängigkeit, auch vom Bisthum, hatten sich ja in der Person Schlieffs vergeblich um Hülfe an Dänemark gewandt; der Herzog Bogislaf IX. musste ja hier mit aller Macht 1442 schon einschreiten, in Folge der Kämpfe ja der Bischof Siegfried 1444 die Stadt Bublitz verkaufen musste (s. N. 13 und Urk. N. 24), um die Kosten zahlen zu können. Der obige Ueberfall war in Fortsetzung dieser Kämpfe;

Digitized by Google

also für die Autorität des Fürsten gegen eine rebellische Stadt. — Die vorstehenden Urkunden werden überzeugend darthun, in welcher Richtung Curt v. Gl. rastlose Thätigkeit entwickelt hat, um seinem Vaterlande und seinen angestammten Fürsten die erfolgreichsten Dienste im Innern und nach Aussen zu leisten. Er hielt als Ritter und pommerscher Edelmann für Recht, als Erzfeind hier für Hinterpommern in erster Linie Polen zu betrachten und dem gegenüber dem Deutschen Orden, soviel es die Interessen Pommerns zuliessen, Unterstützung zu leisten. Er wollte Lauenburg und Bütow von dem Hochmeister für den Herzog erwerben, was besser für das Weiterbestehen des Ordens gewesen wäre, als dass der Herzog Erich II. es von Polen annähme gegen Eingehen des 2. Bündnisses, welches ein Pommerscher Herzog mit dem Polenkönig schloss. 1460 war dies freilich schon spät, doch noch nicht zu spät. (S. den Brief an den Hochmeister, Urk. N. 16.) Wie es daneben aber geschah, dass die Neumark (Land Schivelbein) nach der bekannten Politik der Kurfürsten von Brandenburg von 1403 bis 1457 die Frucht immer reifer gefördert, diesem endlich in den Schooss fiel; dagegen konnte Curt v. Gl. in seiner Stellung nichts mehr thun. Der Deutsche Orden war überlebt und musste zu Grabe gehen. — Um Frieden mit dem Pommernherzog sich zu sichern, kommt im August 1409 der Hochmeister Ulrich von Jungingen, also zu Hennings v. Gl, N. 11, siehe dort, zu Curt Vaters Zeit nach Neu-Stettin, wo er mit Herzog Bogislaf IX. eine Zusammenkunft hat, Friede gemacht und gegen 2400 Schock böhmischer Groschen ihm Durchzug von Unterstützung für den Deutschen Orden durch das Neu-Stettiner Land gestattet wird. Auch Herzog Swantibor von Stettin ist in Neu-Stettin am 20. August 1409, wo er sich dem Hochmeister für 6000 Gld. zur Kriegshülfe gegen Polen verpflichtet. Aber diese Theilnahme war nicht vom Glück begünstigt. Neben den fortwährenden Befürchtungen von polnischer Seite her, gerieth der Orden mit dem Bischof von Lebus, dessen Hinterhalt der Markgraf war, auch in Streit und Kampf, wobei dieser sich als Schiedsrichter aufwarf, jedoch nichts that, Geldzurückzahlung von dem bedrängten Orden verlangte, während dessen der Bischof unbehindert in das Gebiet des Ordens einfiel. Seit der Zeit waren ja fortwährend Fehden auch zwischen Schlossgesessenen hier an der Gränze event. auch gegen Polen und andre Horden, gegen welche Hans v. Wedell und Curt v. Gl. in die Neumark einfielen, wobei dann nicht fehlte, dass reiches, auch niederes Gesindel das Land ausplündernd 1445 durchzog. (S. Schreiben des Vogts der Neumark, 25. Juli 1445, vorstehend.) — 1454 hatte der Bund in Preussen, die Eidechsenritter etc. gegen den Hochmeister, auch event. gegen den Orden eine kriegerische Stellung angenommen. In dieser Bedrängniss schrieb der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen an den Kurfürsten Friedrich II. demüthigst: „Wir, unser Gebietiger und unser Orden klagen Euer Gnaden unser Trübsal und Jammer, wie wir die Fülle nicht schreiben können. So denn Eure Grossmächtigkeit sowohl als Eure Aeltern und Voräitern gewesen sind Stifter und Beschirmer und sonderlich gnädige Herren unsers Ordens, haben wir zu Euch Zuflucht in diesen allerhöchsten Aengsten und Verderblichkeit unsers Ordens mit Demuth bittend und wollet gnädiger Herr, Gott den Herrn, Maria seine werthe Mutter, ansehen, Euch unseres so löblichen Ordens Verderbniss erbarmen lassen. pp. pp. Nehmt nicht in argh die Kleinheit diesses Brieffs, denn unser widersacher haben bestelt, das wir keine Briefe an gross gescheidigkeit ussem lande konnen gelangen.“ Ohne Erfolg. — Am 22. Febr. erschien auch der Landcomthur v. Polentz im Auftrage des Hochmeisters bei allen Fürsten und Städten im deutschen Reich, die trostlose Lage des Ordens vorzustellen; an dem Kurfürstlichen Hofe zu Cöln a. d. Spree mit dem Antrage: Der Kurfürst solle für 40,000 Rh. Gld. das Land über der Oder (die Neumark, d. h. den Distrikt Schivelbein) mit allen Schlössern und Städten etc. an sich nehmen, von Herren und Mannen sich huldigen lassen, durch ihn und seine Erben sei es nicht abzutreten und dergl.,

Digitized by Google

es sei denn, dass ihm oder seinen Erben die genannte Summe wieder genügend und wohl zu Dank zurückgezahlt werde. So war der Kurfürst am Ziel seiner Wünsche. — Zwar galt die Neumark vorläufig als Pfand, ob sie jemals eingelöst oder losgelassen werden würde?? Es huldigten dem Kurfürsten die v. Güntersberg, v. Wedell, v. Wolde, v. Borne, v. Sydow, v. d. Marwitz, v. Schöning, v. Elbe, v. d. Goltz, v. Sack und Andere. Da die Polen Miene machten, bis an die See vorzudrängen, bat Hochmeister um Beistand, sollte aber der Kurfürst nicht wünschen, dass der Orden wieder Herr des abtrünnigen Landes (in Preussen) würde? — Nein! er vertröstete, trotzdem die Polen bis über den Drausen-See schon vorgerückt waren. Zum Glück für den Orden freilich nicht auf lange, siegte er bei Conitz. Marienburg und Gegend wurden frei. Auch hier hat Curt v. Gl. seinerseits in streng defensiver Deckung seines Gebiets gewirkt. Der König von Polen rüstete schärfer, der Hochmeister schrieb wieder an die Deutschen Fürsten, besonders an den Kurfürsten Ende October, in welchem Briefe auch eine Stelle: „Er wisse sich nicht mehr zu helfen und müsse thun, was der Orden (der Adel in Preussen) wolle." Der Brief lautet: „Wir zweifeln nicht, Euer Gnaden wissen wohl die Trübsal, Noth, den Jammer im grossen Gedränge, die jetzund wieder Gott, Ehre und Recht schon lange Zeit gelitten hat und noch leidet, unser Orden pp. Darum gnädiger, gütiger (?), besonders lieber (?) Herr bitten wir demüthiglich, Euer fürstl. Gnaden wollen" etc. Auch sandte er seinen Vertreter Nicolaus v. Köckritz, um die Hülfslosigkeit des Ordens mündlich dem Kurfürsten vorzustellen. Allein man findet nicht, dass er auch nur irgend einen Schritt zur thätigen Hilfe für den Orden gethan. (Vogt.) Für einen Kriegszug nach Arnswalde und Schivelbein sollte das Land Schivelbein, Driesen und 3000 Gld. der Preis sein (sic), für einen anderen Heereszug nach Preussen hin, Conitz als Aufenthalts- und Durchzugsort und 30 – 40 000 Gld. für Söldner. Dagegen erfolgte seitens des Hochmeisters wieder ein de- und wehmüthiger Brief und als vom Kaiser über Preussen die Acht erklärt war, liess der Kurfürst sich endlich herbei, eine Vermittlung zwischen dem Orden und Polen einzuleiten. Die Ausführung hatte die Forderung Schivelbeln und Driesen vollständig zu übergeben; dann reiste er; also nichts umsonst. — Der Hochmeister gab dem Kurfürsten die wichtigsten Punkte hin, so schwach; — auch die Reisen musste der erstere bezahlen. — Die Erwerbung der Neumark hatte früher dem Orden, der sie theils noch erkämpfen musste, $2^1/_2$ Millionen Rthlr. gekostet. — Am 19. October 1455 trat der Kurfürst die Heimkehr von seinen Unterhandlungen über Mewe an, am 22. in Conitz, wo er von Söldnern belästigt wurde, weshalb er über Neu-Stettin, dort übernächtigte — unter dem sichern Schutz von Curt v. Gl. — und nach Schivelbein, über Soldin den 1. November nach Cöln a. d. Spree zurück reiste. Nachdem die Söldner den Hochmeister bedrängten, mehrere Klagebriefe an den Kurfürsten noch abgegangen waren, schien 1456 der Kurfürst doch Miene zu machen, anzugreifen, damit nicht Polen ihm ein zu mächtiger Nachbar würde. Die Noth des Hochmeisters war so hoch gestiegen, dass er den Kurfürsten bat, dem Probst zu Soldin für ihn 20—30 Gld. zu leihen, damit dieser den Bann des Pabstes in der Mark, Pommern und dergl. verbreiten könne, dabei drängten die Söldner auf Besoldung, widrigenfalls sie die innehabenden Schlösser den Polen überantworten würden. Der Hochmeister sandte damals zur näheren Schilderung der Lage der Dinge in Preussen an den Kurfürsten den Comthur zu Alshausen, Rudolf v. Rechberg und den alten Vogt der Neumark, Christoph Eglinger mit einem Credenzbrief d. d. Marienburg, den 24. April 1456. Einen sichern Geleitsbrief für sie an den Schlosshauptmann und Vogt zu Neu-Stettin Curt v. Gl. d. d. d. 25. April 1456. Der Kurfürst hatte als Bedingung unter anderen gestellt, dass der Hochmeister ihm seine Briefe wieder zurückstelle oder verbrenne, weil sie ihm schädlich werden könnten. Zum Glück, sagt Vogt, hat der Meister diese Bitte nicht erfüllt. — Das verhängnissvollste Jahr 1457 war

Digitized by Google

angebrochen, — trotz aller Bitten und Opfer etc. hat sich inzwischen der König von Polen mit den Söldner-Hauptleuten verständigt und überschreitet er Anfang April die Gränzen; er durchzieht das Land im Jubel bis Danzig, empfängt die Huldigung am 7. Juni in Marienburg, nachdem der Hochmeister Tags zuvor, von den Söldnern verrathen, schnöde behandelt, gebrochenen Herzens und unter Thränen das dortige Haupthaus, die 230jährige Residenz des stolzen Deutsch-Ordens, verlassen hatte. — So wechseln im Leben im Auf- und Niedergange die Schicksale ganzer Länder und Völker, und so konnte nun, wohl in derselben Stunde — als der Hochmeister, ein Hülfloser, ein Flüchtling, über sein trauriges Schicksal jammernd und weinend Marienburg verlassen musste -- der Kurfürst Friedrich sich seines vollen Glückes freuen. — Das Ziel, dem er, wie sein Vater fort und fort, festen Schrittes entgegen gegangen war, es war erreicht. Er hatte die Neumark erworben. Es war der Preis einer beharrlichen, wenn auch nicht tadellosen Politik des Brandenburgischen Hauses. — (Vogt.) Als Geleit für den Hochmeister von Marienburg am heiligen Pfingsttage 1457 nach Conitz über Schwetz hatte man ihm den Hauptmann Burkhard Nachwall mit 3 Pferden und 6 gemeinen Polenknechten mitgegeben, von welcher magern Eskorte bei Conitz ihn auch der Hauptmann noch verliess. Indem der Hochmeister Ludwig v. Erlichshausen fortwährend Thränen vergoss, behauptet er unter Auslassungen: „Durch die schalkhaften Buben und ehrvergessenen Bösewichter," durch die „Rottmeister und Hofleute aus dem Hause Marienburg verwiesen zu sein!" Der vertriebene Hochmeister, er weilte nicht lange in seinem traurigen — doch treuen — Zufluchtsorte Conitz, „nachdem er vergebens den Vogt zu Stettin (Neu-) Curt v. Gl. um ein gutes Pferd und um Hafer und Roggen gebeten," nämlich zur Fortsetzung seiner Flucht, und vom Bürgermeister zu Colberg eine kleine Geldsumme von einigen 100 Gulden geliehen, begab er sich auf Rath seiner wenigen Hauptleute heimlich nach Mewe zurück, von da noch einmal unter Trauer und Thränen die Gegend überschauend, wo sein verlassenes Marienburg lag, und entkam dann auf eines Fischers Kahn, den umhersegelnden Danzigern unentdeckt, nach Königsberg, dem ferneren Sitz des Hochmeisters. Nur diese vorstehende Floskel über Curt v. Gl., der vielleicht, als wahre Reckennatur im Unmuth über den in Thränen fliessenden statt handelnden Hochmeister augenblicklich das an ihn gestellte Anfordern versagte, hat der Geschichtsschreiber und Archivrath Vogt, dem doch die Urkunden des Preussischen Staatsarchivs alle bekannt, ja geläufig waren, nicht bedenkend, dass Sentimentalität für den Einen immer für den Andern Unrecht, selbst Grausamkeit im Gefolge hat, in die Geschichte hineingetragen, ohne zu erwägen, welche wichtigen, aufopfernden Dienste Curt v. Gl. dem Orden und der besseren Sache geleistet, nicht zu erwähnen seiner anderen rühmlichen Thaten und seines Heldentodes. — Barthold und andere Schreiber führen schon gar nichts weiter aus dem bewegten Leben und ruhmvollen Wirken Curt v. Gl. an, sondern zerren ihn nur mit jener Floskel durch ihre schriftstellerischen Producte und haben natürlich den sentimentalen Philister gläubig für sich. Wenn das geschilderte schroffe Abweisen jener Gefälligkeit seitens Curts v. Gl. gegenüber dem Hochmeister, der ja in Conitz war und dort wohl ein Pferd und Hafer hätte auftreiben können, wirklich stattgefunden hätte, würden nicht noch, siehe Urk. N. 16, 1460 die friedlichen wohlgemeinten Verhandlungen eingetreten sein. — Nach dem Frieden zu Thorn 1466, von wo der Hochmeister gleichfalls weinend zurückkehrte, verlor der Orden alles Land westlich der Weichsel an Polen. Der Glanz des Ordens, der weithin im ganzen Norden geleuchtet, war seit der Schlacht bei Tannenberg gebrochen, jetzt erblichen, und der Zweck in der Geschichte erfüllt. Dieser Hochmeister Ludwig v. Erlichshausen sah freilich den Orden in gänzlichem Untergehen und in Erniedrigung, was ihn aber nicht entschuldigt, sondern er trägt die grösste Schuld. Es wird ihm zwar manche Tugend, bescheiden, gutmüthig, einsichts-

Digitized by Google

voll, wohlwollend, nachgerühmt, zu andern Zeiten recht gut. Der Mensch kann nur, was er gilt, in seiner eigenen Zeit gelten. Er war nicht geeignet, für sein Amt den Mann zu stehen ihm fehlte Alles als Fürst, Staatsmann, Ordenshaupt, Feldherr in sturmbewegter Zeit; — feste Willenskraft, fester Entschluss, männlicher Mut! (Voigt.) Zwar fehlte das nicht nur ihm, sondern dem ganzen Orden bereits. —

Während Pommern, besonders das östliche, seine Blicke und Thätigkeit den Vorgängen, die sich im S. und O. zwischen den Polen und dem Orden und auch dem Kurfürsten abwickelten, widmete, fanden im Innern Wirren zwischen den Herzogen, betreffs Besitzergreifung seines Landes durch den 1449 zurückkehrenden König der nordischen Reiche Erich I. statt, welches Land Pommern die andern Fürsten sich stillschweigend zugeeignet hatten, und dann auch dadurch, dass Herzog Erich II. von Wolgast mit seinen Ansprüchen nicht abwarten konnte, bis der ältere König Erich I. (1459) gestorben war. Diesem letzteren Treiben wurde durch die Stände Hinter-Pommerns, unter denen auch Curt, Paul 14 und andere v. Glasenapp (s. Geschichtliches, I. Th. 256) mitwirkten, 1457 ein Ende gemacht.

Ein anderer Kampf der Art hatte sich zwischen Stargard und Stettin entwickelt, der ebenfalls das ganze Land in Anspruch und Mitleidenschaft nahm. Die Stettiner wollten 1454 die Ausschiffung des Getreides auf der Ihna seewärts nicht zugeben, sie nahmen den Stargardtern das Korn mit Gewalt ab, verpfählten und versperrten die Mündung der Ihna, wozu sie nach früheren Verträgen überhaupt kein Recht hatten. Die Stargardter räumten die Hindernisse weg, wendeten sich an ihren Herzog Erich II. von Wolgast, welcher präsumtiver Erbe der Lande Pommerns, die dem König Erich I. gehörten, war und der den Stettinern denn auch die freie Fahrt auf seinem Gebiete, durch Swine und Peene verweigerte, den Stargardtern Repressalien zu nehmen verstattete, was denn auch geschah, indem mehrere Stettiner, seefahrende Kaufleute, aufgehoben und nach Clempenow abgeführt wurden. Die Stettiner beschwerten sich bei ihrem Herzoge Otto III., der am Kurfürstlichen Hofe zu Cöln a. d. Spree unter seinem Vormund Friedrich II. erzogen wurde, baten um Schutz, Rath und Hülfe — vergebens, und schritten dann zur Selbsthülfe. Eine grosse Zahl von den Bürgern machten sich auf, überfielen 1458 bei früher Stunde Stargard, plünderten, soviel sie konnten und eilten mit Beute zurück; nachdem sie auch das herzoglich Wolgast'sche Schloss Pritter verbrannt hatten. Voraussehend, dass dieser Zwist zu offenem Brande werden konnte, versuchten der Bischof Henning v. Camin, dann auch die Lübecker, zu interveniren und einen Stillstand in dem Streit herbeizuführen, doch von nicht langer Dauer, denn als König Erich I. 1459 gestorben, Herzog Erich II. die Erbschaft antreten wollte, entspann sich zwischen ihm einerseits und seinen Brüdern Wartislaf X. und Otto III. andrerseits, betreffs des erledigten Landes, Zerwürfniss, wobei die Stargardter, deren Bürgermeister ein v. Schöning war, der nach Rügenwalde abgesandt wurde, den Herzog Erich II. mit offenen Armen aufnahmen, ihm hülfreiche Hand leisteten, um von hier aus König Erichs Land einzunehmen, während die Stettiner fest auf die Seite der anderen Herzoge traten, was veranlasste, dass fast an ein und demselben Tage 1460 die Städte Stargard, Greiffenberg, der Comthur von Wildenbruch und etwa 90 Edelleute Hinterpommerns an die Stettiner Absagebriefe erliessen. Diese Edelleute, welche wegen Herzog Erich II. absagten, waren nach Friedeborn: Hennigk Pole, Compter zu Zachau, Henningk, Claus, Martin v. Güntersberg, Hasso v. Rauenstein, Claus und Ulrich Borke; die wegen Stargard: Erasmus v. Wachholtz, Jürgen Bellin, Heinrich Borke, David v. Wedell, Otto Battin, Hans Bertram v. Wolde, Patzke Waldow, Werner v. d. Osten, Henningk Damitze, Hans v. Gleyen, Henningk v. Puttkamer, Fritz v. Schlammerstorf, Henningk, Jacob Henningk, Jacob und Heinrich, alle drei genannt v. Anklam, Hans Degen, Bade Lemme, Heinrich, Ulrich und Jacob, Gebrüder die Lettoen, Tetzlaff Parpart, Grote

Digitized by Google

Jacob, Herr Jacob, Herr Henning v. Voss mit aller seiner Gesellschaft: Herr Isengraf, Hauptman, Dienert Befske, Rolof Zastrow, Henningk Battin, Mathias Könike, Claus Gummetow, Reimer Cort v. d. Goltz, Cort Beckenow, Erle Schulte, Hans Jende, Drosedow, Krullebert, Gentze Vichenhagen, Jacob v. Horne, Hermann Rexin, Jürgen Woedtke, Mütze Troye, Hans Steringk, Max v. Wedell, Dinnies Kettelhut, Claus Schmiedebergk, Thomas Schwane, Hennigk Knut, Drewes Weyer, Cort v. Ramel, Claus Schulte, Gnuten Billerbecke, Janeke v. Bresem, Berndt Borne, Vaget zum Satzke, Hans Borcke, Tewes und Hans v. Güntersberge, Wedige v. Pansyn, Hartwig Vorhower, Cort v. Glasenapp, Casten Tesske, Claus v. d. Borne, Henningk und Peter (12. 13.) de Glasenappen, Joachim Borcke von strahmehle, Gert, Gert, Gert, alle drei Brüder die Belowen, Jacob Puttkamer, Borgslaff, Tesslaff und Hans die Stojentine, Dawid Lettur, Klaneke Vossberg, Claus Massow, Peter Krümel, Otto Woite, Hans Bandemer, Peter v. Winterfeld, Marten Pohle, Wicke Wopersnow, Claus Zitzenitze, Nickel Hartike, Claus, Moeckeritz, Manduvel, Fritze Watzer und Zander Koldebicke. Auf diese Absagen setzen sich die Stettiner in Vertheidigung und Gegenwehr unter ihrem Hauptmann (Feldobersten) Reinhold v. Schöning und machten Gegenrepressalien. Es sind aber die Stargardschen nebst Herzog Erich II. in demselben Jahr, 1460, am Freitag Cathedra Petri mit gewehrter, starker Macht unversehens in den Stettiner Dammzoll an der grossen Reglitz gefallen, haben den Thurm etc. nebst der halben Zollbrücke in Grund abgebrannt, 6 Wächter getödtet, viele verwundet und über 40 Gefangene nebst vielem Geschütz, Armbrusten, Pfeilen, Pulver und andern Kriegsgeräthen mit sich geführt. „Hiergegen sind auf der Stargardschen Seite ihr Hauptmann (Kriegsoberster) Cort v. Glasenappe (durch Pfeilschuss), Peter Schmedt und andere mehr Hofleute, Bürger und Bauern auf der Wahlstatt geblieben.“ (Friedeborn.) Weiter drangen die Stargardter, zerstörten den Ackerhof zu Bergland, wobei auch die Kirche herunterbrannte und nahmen die Glocken, mehrere Geschütze nebst Pulver und Zubehör mit. Am Mittwoch nach St. Johann machten die Stettiner mit Hülfsvolk vom Herzog Ulrich von Mecklenburg und mit dem vom Herzog Otto und Wartislaf einen Ueberfall auf Stargard, der aber missglückte. — Stettin musste sich 2 Rhl. Guld. auf jede Last, die von Dänemark bei Wolgast einlief, Zoll, vom Herzog Erich II. auferlegt, gefallen lassen. Der Streit wurde erst dann voll beendigt, als 1461 resp. 1464 beide Städte unter den einen Herzog Erich II. gekommen waren. Curt v. Gl. diente auch hier wie überall seinem nun rechtmässigen Herzog Erich II. mit derselben Aufopferung und Treue — mit seinem Leben — wenngleich dessen Verfahren ihm nicht immer sympathisch war. — Am 8. Januar 1455 schon bezeugt Herzog Erich II., dass der König von Polen ihm die Länder Lauenburg und Bütow, worauf er schon 1453 Anwartschaft erhalten hatte, auf Schlossglauben eingegeben habe, worin sich denn auch endlich die „Republik Danzig“ fügte. Die Bedingung war, dafür dem Polenkönige in dem gegenwärtigen Ordenskriege (von 1458 bis 1466) Hülfe und Beistand zu leisten. Es war dies Engagement wohl mehr aus dem Gesichtspunkt Erichs, Land zu erwerben, als aus dem, ob es jetzt zum Nutz und Frommen des Landes Pommern geschah und war auch nicht mit vollem Einverständniss der Landstände eingegangen. Der Adel in Lauenburg und Bütow neigte meistens nach Polen, weil er da mehr Freiheiten genoss, während die Bürger und Bauern etc. unter dem Adel zu bleiben wünschten. Die andern Hinterpommern des Adels waren keineswegs mit diesem verfrühten Schritt des Herzogs mit Rücksicht auf den König Erich und dass ein Bündniss mit den Polen eingegangen wurde, zufrieden. Herzog Erich spielte nicht die einem Pommern-Herzog würdige Rolle, wofür er und das Land hart büssen mussten, indem ein dreizehnjähriger Krieg wüthete, und zuletzt jene Lande von Polen doch in Besitz genommen wurden und ja später erst an Erich als Pfandlehn, als solches sie noch an seinen Sohn Bogislaf X. kamen und in dessen reiferem

Digitized by Google

Alter erst sein fester Besitz wurden, bis wohin immer in dieser Richtung hin ein von Polen abhängiges Verhältniss bestand. — 1460 ermannte sich der Deutsche Orden etwas, schickte sich zur Belagerung der festen Schlösser resp. Eroberung des Landes an während Herzog Erich II., dem sein Schritt wohl leid that, die Lande Lauenburg und Bütow dem Orden wieder zurückgab; dadurch doch wieder den Polenkönig reizte. In diese Zeit fallen nun die Vermittelung des Curt v. Gl. und Dinnies v. d. Osten bei dem Hochmeister, so wie die bei dem Briefe (Th. I., Urk. N. 16) mitgetheilten Verhandlungen und der Kriegsbericht des Grafen Hans v. Gleichen. (Cramer, Preuss. St.-Arch.). Was Curt v. Gl. noch kurz vor seinem Heldentode vorausgesehen und verhindern wollte, trat dann 1461 für Pommern, besonders für das Neu Stettiner Land ein. Der König Casimir von Polen rächte den Bruch des Bündnisses seitens Herzog Erichs, indem er Lauenburg und Bütow an den Orden zurückgab, noch dadurch, dass die Stadt Neu-Stettin eingenommen, die umliegenden Ortschaften mit Feuer und Schwert verheert, die wilden Horden mit reichlicher Beute heimzogen, welche 1466 aber von den v. Glasenapp Paul 14 und Peter 27 mit Gefolge verfolgt wurden, sie jedoch leider vor der Uebermacht zurückweichen mussten. Die Herzogin Sophie, Gemahlin Herzogs Erich II., mit dem Polnischen Herrscherhause verwandt, begab sich in das polnische Lager und durch ihre Liebenswürdigkeit und Koketterie beschwichtigte sie den König Casimir dahin, dass er sich mit Herzog Erich aussöhnte und dieser sich von Neuem als Bundesgenosse verpflichtend, Lauenburg und Bütow in Pfand erhielt. (Siehe über die letzteren Kämpfe auch bei Polzin bei Peter 27.) —

Von ihm die Curtsche, später Gramenz a.-Kasekow-Bärwalde-Livländische Linie.

Besitz: Gramenz a, Wurchow, Zuchen b. Steinburg, Coprieben, Altenwall, Bärwalde, Zülkenhagen etc.; Schloss Balde (Baldenburg) in Pfandbesitz vom Deutschen Orden.

Gem. I: Margaretha v. Wedell-Uchtenhagen.

Gem. II: Anna v. Dewitz (Liv. Urk.).

Söhne: 26, 27.

Töchter: 1. Maria Ewa. Gem.: Philipp v. d. Osten-Plathe. 2. N. N. Gem.: N. N. v. Wedell-Tütz.

12. Generation v. 1485 bis 1520.

17. **Hans**, 1. S. v. 12, auf Wurchow, auch Antheil an den Manow'schen Gütern und an Bublitz etc.

18. **Peter**, 2. S. v. 12. Bischöfl. Rath und Vogt zu Cörlin 1509. — 1486 ist Peter nebst Henning v. Gl. 19 Zeuge, als der Bischof Benedict der Stadt Cöslin ihre Besitzungen und Rechte bestättigt. — 1491. Peter, der alte, 13 und Peter, der jüngere, Vettern v. Glasenapp, wohnhaftig zu Bublitz und erbsessen auf Manow, Reymar Vertze tho Pubantze, Henrinck Vertze tho Bureslaffe verbürgen sich Anczam Vertzen tho Pubantze, den die Cösliner wegen seiner an ihrem Mitbürger Laffrenz Suuerlike begangenen Gewaltthat gefangen gesetzt hatten, dass derselbe seine geschworene Urfehde halten werde; Cusslin am Myddeweken na Palmarum. — 1498. Peter zu Bublitz verkauft den Camminer Dom-Herren, als Patron, und dem Peter Bedendick, Inhaber einer Vikarie in der Camminer Domkirche $3^1/_2$ Gld. Pacht für 50 Gld. — 1498. Bischof Martin von Cammin bestättigt der Stadt Cöslin alle ihre Rechte und Besitzungen, speciell Jamund und Jamundschen See, Puddmersdorf unde dat Nest unde den Strand, Ghureband unde Maskowe. Cöslin am Sundagh negest Lucie virginii. Zeugen sind: Peter Monchow to Buckow (Kr. Belgard), Henning Glasenap 19 tho Pollnow, Henning Bulgrin to Thunow, Ventze Monchow tho Nassow, Peter Glasenap tho Bublitz erfseten. — 1498, d. 17. Dezbr. Heinrich v. Blankenburg zu Ramelow bekennt sich gegen den Vikar des St. Annen-Altars an der Pfarrkirche zu Cöslin, Matheus Manow, zu einer Schuld von $12^1/_2$ Gld. und stellt Peter Parsow, Caspar Lode tho Ghust und Peter Gl.

Digitized by Google

zu Bublitz als Bürgen. — 1505. Bei dem Vergleich, den Henning Gl. 19 und Paul 20 mit dem Bischof wegen der Schlösser und der Vogtei Bublitz und Bewenhusen abschliessen, ist Zeuge: „Ick Peter Glaszenapp, Hennings Sohn to Manow." —, 1507. Der Herzog Bogislaf X erlaubt dem Ulrich, Corth und seinem Bruder die v. Wolde dem Peter v. Gl. zu Manow 2 Drömt Roggen aus der Mühle zu Wusterbart und 8 Scheffel aus der Mühle zu Tychow für 30 Gld. verpfänden zu dürfen. — 1509, d. 7. Mai, Cöslin. Martinus, Byschop to Camyn, entscheidet zwischen Lawrencius Smedt, Verweser der Memoirien und Bevollmächtigter von Peter Smydt, Domherrn, Steffen Bockweythen, Kerstien, Panhelitz, Vikare von Colberg, Johannes Kunsther, Pfarrer der St. Jürgen-Kapelle bei Colberg, Johannes Martini, Vikar und Testamentarius des Henrici, Dekans zu Colberg und den bischöflichen Vasallen Hynrick, Kartze, Pawel, Peter v. Tessen, Brüder und Vettern, die Kameken wegen des Schuldnachlasses des verstorbenen Swantes Kameke zu Lassehne gesessen. Hier zugegen des Bischofs Räthe: Bernardus Eggebrecht, Probst Jürgen Puttkamer, Sankmeister, Jacobus Eggebrecht, Domherr zu Cammin etc., ferner Peter Monchow, Henning Bulgrin, Henning Glasenapp 19, Pawel Kameke, Ventze Monchouw, Joachim Schmeling, Peter Glasenapp, Vogt zu Cörlin etc. — 1509. (1519?) Peter Glasenapp tho Wissbuhr mit Henning 19, Curt 21 und Hans 22 auk de Glasenappen tho Manow und Sedell verkaufen einen Theil des Dorfes Bosenze und Drenzke (b. Pollnow) dem Peter Podewils, Ritter auf dem Hause Demmin, Herzoglichem Rath und Hauptmann zu Loitz, so dass Peter 825 R.-Gld., Henning, Curt und Hans zusammen den Rest von 1500 Gld. erhalten. Zeuge unter anderen: Erasmus v. Manteuffel. — 1516, am Tage Luciae, der heiligen Jungfrau, verkauft Peter v. Gl., zu Cöslin wohnhaft und auf Wissbuhr erbgesessen, selbigem, Hennings 12. Sohn, seinen Antheil von Wurchow, als: 3 Kathen oder Haue (Höfe), den 4. Theil am Schulzenamt und die Hälfte des 6. Theils am See Virchow für 155 Rh. Gld. (Pomm. St.-Arch.)

Besitz: Wisbuhr, Manow, Bublitz, Wurchow, Bosenze, Drenzke etc. Er hat auch in Cöslin gewohnt, desgl. in Cörlin, wo er ja Vogt war.

19. **Henning.** 1. S. v. 13. 1486 ist Henning und Peter v. Gl. 18 zu Bublitz, in Cöslin Zeuge, als der Bischof Benedict der Stadt Cöslin ihre Rechte und Besitzungen bestättigt. — 1498. Bischof Martin von Cammin, als solcher, bestättigt der Stadt Cöslin alle ihre Rechte und Besitzungen, dabei als Zeuge Henning v. Gl. nebst Peter 18; hier ist Henning auf Pollnow genannt. — 1504 ist Henning v. Gl. Bürge für Peter Münchow, welcher dem Vikar Andreas Wessentin in Cörlin 25 Rh. Gld. schuldet, dafür eine Rente von 7 Mk. verspricht. — 1505. Wegen der Schlösser und Vogteien Bublitz und Bewenhusen wurde ein Vertrag zwischen dem Bischof Martin v. Cammin und den Brüdern Henning und Paul 20 v. Gl. dahin abgeschlossen, dass das Stift ersteres wieder an sich kaufe, was auch in demselben Jahre für 1325 Gld. geschah, letzteres (Bewenhusen) aber den Brüdern für 500 Gld. auf Lebenszeit überblieb, was in Form einer Pacht geschah. Hierbei waren Zeugen: „Ick Peter Glassenapp (18), Hennings Sohn to Manow," Pawel Kameke Kurtshagen, Swenze Münchow to Cörlin und Vaget to Nassow. — 1506, den 25. Mai, werden Henning und Bruder Paul, 20, auf Manow als Bürgermeister aufgeführt. — 1506, den 25. Mai. Unter den ausstehenden Forderungen der Kapelle zum heiligen Geist zu Cöslin, insbesondere zu einer durch Otto Virsdorp gestifteten, nachher den v. Manowen zustehenden Vikarie zum hohen Altar schuldet Olde Peter Monchow tho Buckow 100 Gld. Bürgen sind: Hennink und Paul, 20, die Glasenappe tho Manow. — 1509, 7. Mai, Cöslin. Bischof Martin von Cammin entscheidet zwischen Lawrencius Smedt etc. und den Vasallen v. Tessen, Bruder und Vettern v. Kameke etc., wobei Zeuge Henning v. Gl. und Peter 18 sind. — 1509, am Tage Catharinai virginis, Henning v. Gl., olde Peters Sohn zu Manow, bekennt sich dem Rathe zu Cöslin und dem Vikar Ulrich Manow am St. Annen-Altar in der Pfarrkirche zu Cöslin zu einer

93496

Digitized by Google

Schuld von 50 Mk. oder 12½ Gld. Rmk. — 1509 belehnt Herzog Bogislaf X. Henning und Paul v. Gl. 20, die sich auch auf Pollnow nannten, mit Schurow. — 1509 (1519?) verkauft Peter Gl. tho Wissbuhr, 18, mit Henning, Curt und Hans, Gebrüder Gl. tho Manow und Sedel einen Theil des Dorfes Bosenze und Drenzke an Peter Podewils (s. b. N. 18). — (1509 s. N. 21 u. 22 wegen Steglin.) 1514, den 1. Aug. Gültzow. Bischof Martinus von Cammin verkauft mit Zustimmung des Domkapitels dem Jacob Kleist zu Wietzow die Vogtei, Schloss und Stadt Bublitz (excl. Bewenhusen, es musste also in Bublitz selbst ein Schloss gewesen sein) nebst dem Dorfe Porst und den Pflugdiensten zu Sassenburg, zu Clanin, und auch einigen in Ubedel für 3000 Rh. Gld. Ausgenommen davon ist die Pacht, de wy Henninge unde Pawel 20 Gebrodere den Glasenappen vorsezgelt hebben to ereme Leuende. 1531, d. 26. März, dagegen verkauft der Bischof Erasmus von Cammin, nachdem Bublitz wieder eingelöst sein muss, dem Marcus v. Puttkamer zu Pobrow Vogtei, Schloss und Stadt Bublitz nebst Zubehör, wie dies vorher Jacob Kleist gehabt hat, für 2500 Rh. Gld. und belehnt ihn damit, utgenhomen die Pacht darszulwest de unnsze vorffart lestliker und milder gedachtnussze, Bisschopp Martinius Henninghe und Pawel 20 gebrudern denen Glasenappen verszegelt heft tho ereme Leuende etc. — 1516 haben Henning und Hans Gl. 22 tho Manow dat halw Dörp Steglin Gert Kameken (Ramel?) tho Costernitze für 4000 Gld. auf Wiederkauf verpfändet. Zeugen: Ewald Massow, Hofmarschall, Erasmus Manteuffel, Jürgen Kameke. — 1516, am Tage Luciae, der heiligen Jungfrau, Belgard. Henning, Pawel 20 und Hans 22, Brüder die Glasenappen zu Manow, seligen Peters Söhne, verkaufen wiederkäuflich ihren Antheil an Wurchow, als: einen besetzten und zwei wüste Kathen, den 4. Theil am Schulzenamt, die Hälfte des 6. Theils am See Virchow für 125 Rh. Gld. an ihren Vetter, Vogt zu Belgard, Henning v. Gl. 25, auf Pollnow erbgesessen. Bei diesem Contrakt waren gegenwärtig: Paul v. Gl. 35, Hans Güntzell, Bürgermeister zu Belgard, Joachim Wopersnow, Reimar v. d. Wolde, Kämmerer daselbst, Jacob v. Kleist zu Bublitz, Carsten v. Manteuffel auf Arnhausen, Jasper Podewils auf Sietlow. — 1528, d. 3. Februar, Colberg. Nicolaus Tessmer, prester unde vikarius an der Domkirche zu Colberg, macht sein Testament, in dem er 1. seine Schulden aufführt, 2. seine Schuldner, darunter Kersten Podewils, Peter Carith, Thesmer Kameke, die Glasenappen zu Köstern-nitz, nennt, 3. seinen Nachlass vertheilt. (Pomm. St.-Arch.)

Besitz: Manow, Bublitz, Bewenhusen, Porst, Schurow, Seidel, Bosenze, Drenzke, Steglin, Kösternitz, Wurchow etc., auch 1498 auf Pollnow angegeben.

20. **Paul**, 2. S. v. 13. 1502 zu Manow, auf Zettun gesessen. — 1501. In einem Vergleich der Wittwe Leo Schlieffs und deren Kinder Vormünder heisst es unter Anderem: Hat eine freie Pfannstätte gegolten 250 Rh. Gld. oder so viel Münze, ein steinernes Haus sammt 3 Wiesen, einem Garten mit 2 Teichen, dann noch 375 Gld. Schiedsrichter bei dem Vergleich waren: Bischof Carith, Ventze Münchow, Vogt zu Cörlin und bischofl. Rath, Martin Dargatz, Hermann v. Eleden, Bürgermeister zu Colberg, Paul v. Gl. zu Bublitz, Joachim v. Blankenberg zu Ramelow etc. (v. Rango.). — 1502 ist Paul v. Gl. Bürge für eine Schuld der Gebrüder Saspe tho Bublitz. — 1505. Paul und Henning v. Gl. 19. vergleichen sich mit dem Stift Cammin wegen der Schlösser und Vogteien Bublitz und Bewenhusen, dass das Stift ersteres wieder für 1325 Gld. an sich kaufe, die beiden Brüder Bewenhusen aber für 500 Gld. auf Lebenszeit behalten (s. N. 19.). — 1506, den 25. Mai, Auszug aus dem Register der ausstehenden Forderungen der heiligen Geist-Kapelle in Cöslin, insbesondere zu einer durch Otto Virsdorp gestifteten, nachher den Manowen zustehenden Vikarie zum hohen Altar: 100 Gld. Olde Peter Monchow tho Buckow, Bürgen sind: Henninck 19 und Paul de Glasenapp tho Manow. — 1509 belehnt Herzog Bogislaf X. Paul und Henning v. Gl., die sich auf auf Pollnow

Digitized by Google

nannten, mit Schurow, — 1511. Paul v. Gl. bekennt sich dem Johann Wustrow zu Schlawe zu einer Schuld von 25 Gld., wofür er ihm eine jährliche Pacht von $1^1/_2$ Gld. verspricht. — 1514 verkauft Bischof Martinus Carith Bublitz an Jacob Kleist, ausgenommen Schloss Bewenhusen und die Pacht für Paul und Henning v. Gl. 19; Bischof Erasmus dagegen verkauft 1531 die Stadt, Schloss und Land unter denselben Bedingungen wieder an Marcus von Puttkamer-Poberow. — 1516 verkauft Paul v. Gl. nebst Brüdern Henning 19 und Hans 22 wiederkäuflich seinen Antheil an Wurchow an seinen Vetter Henningv. Gl. 25. — Bei der Rechnungsführung des Herzogs Georg ist 1518 angegeben: „1 Gld. einem Knecht de myn gnädg. Fröhlen de Ape brechte to Dranggelde den Pawel Glasenap hette, utgegenen ton Wissmar. 34 Schill Herzog Hinrich v. Mecklenborch, Loper tho Dranggelde de Glasenap in mynen affwesen uthgelecht. 36 Schill vor 6 Scl. (Scheffel) hauer up 8 perde. 1 Gld. up 16 dage szine uthlosinge for Pawel Glasenap. 21 Schill. Pawel Glasenap up 11 Nacht.“ — 1518 führte Georg der Sohn des Herzogs Bogislaf X., seine Schwester Sophia zum Beilager mit dem Herzog Friedrich von Holstein nach Kiel, wobei sich auch Paul v. Gl. befand (Klempin). — 1527. Paul v. Gl., Manow überweist dem Probst des Cösliner Nonnenklosters Johann Burg 3 Mk. Pacht aus dem Dorfe Czevelin (Steglin) für 50 Mk. auch etwas aus Seidel. — 1527. Der Bischof Erasmus v. Manteuffel ertheilt seinem Bruder Cordt die Anwartschaft auf Mechentin und ihm sowie seinem Ohm Pawel Gl. zu Manow das Gnadenlehn des Claus Knuth zu Lubow und Halb Hohenborn. 1530 erfolgt die Capitel-Bestättigung.

Besitz: Manow, Zettun, Bublitz, Bewenhusan, Schurow, Wurchow, Steglin, Kösternitz, Lubow, Hohenborn pp.

Gem.: Esther v Massow 1525; i. V. Dinnies v. Massow auf Woblense-Bartin-Derselitz; i. M. Abigail Adelheid v. Kleist-Krolow.

21. Curt, 3. S. v. 13, gestorben 1548. 1509 (1519?) verkaufen Peter v. Gl. tho Wissbuhr mit Henning, Curt und Hans tho Manow und Sedele einen Theil des Dorfes Bosenze und Drenzke an Peter Podewils (s. N. 18). Er klagte gegen Henning v. Gl. 19, 20 u. Hans 22 v. Gl., weil sie eine Rente aus Steglin angewiesen hatten. — 1534 verkauft Curt v. Gl. zu Schedelcn dem Rüdiger von Massow seine Einkünfte aus dem Dorfe Ubedel für 80 Gld. — 1538 ist er Zeuge bei einem Gränzvertrag zwischen Bublitz, Porse und Wurchow (s. N. 80, P. St-Arch.).

Besitz: Seidel, Anth. Manow, Gerbin, Kösternitz, Bosenze, Drenzke, Steglin, Übedel, Lubow etc.

Gem.: Hedwig v. Bandemer, sie lebte 1561 noch als Wittwe.

Söhne: 28. 29.

Töchter: 1) Prisca, Gem. Peter v. Schleyhen zu und bei Cöslin. 2) Perpetua, 1561, Gem. Assmus v. Schleyhen. 3) Lucia, 1561, Gem. Jost v. Güldenstein auf Zammory, Lubow, welches letztere er wohl als Mitgift erhalten hatte (s. N. 20 Lubow, Hohenborn und später 111 etc.).

22. Hans, 4. S. v. 18. 1509, Hans v. Gl. auf Manow erbsessen, überweist dem obersten Vikar der Cösliner Pfarrkirche 4 Mark aus dem Dorfe Seidel für eine Schuld von 50 Mark; eine ähnliche Verschreibung von Einkünften aus dem Dorfe Czegelin (Stegelin) an den Probst des Cösliner Nonnenklosters veranstaltete 1527 sein Bruder Paul 20. — 1509 (1519?) verkaufen Peter v. Gl. Wissbuhr 18 und die Gebrüder Henning, Curt und Hans v. Gl. einen Theil der Dörfer Bosenze und Drenzke an Peter Podewils (s. N. 18). — 1509. Hans v. Gl. erfseten tho Manow, bekennt sich dem obersten Vikar der Cösliner Pfarrkirche zu einer Schuld von 40 Mk., wofür er demselben eine jährliche Rente von 4 Mk. aus dem Dorfe Czedel verschreibt. — 1516 haben Henning 19 und Hans v. Gl. das halbe Dorf Stegelin an Gert Kameke (oder Ramel?) für 400 Gld. auf Wiederkauf verpfändet, sowie er auch 1516 seinen Antheil an Wurchow mit Brüdern Henning und Paul an den Vetter Henning

Digitized by Google

v. Gl. 25 verkauft hat (s. N. 19). — 1538. Hans v. Gl., erfseten tho Pollnow, Rossnow, wohnhaft zu Cöslin, verkauft an Georg Massow, Hauptmann zu Bütow seine Pacht aus dem Dorfe Ubedel für 50 Gld. (Pomm. St.-Arch.)

Besitz: Pollnow, Rossnow, Manow, Seidel, Stegelin, Bosenze, Ubedel, Drenzke, Kösternitz Wurchow etc. Er wohnte auch in Cöslin.

23. **Peter**, 1. S. v. 14. König Erichs I. und Herzog Erichs II. Rath, auf Coprieben, Erblandesvogt auch für den Adel im Lande Pollnow, zu Rügenwalde und Schlawe. — 1469 fand unter Erich II. an mehreren Orten Gränzregulirung, so auch unter Peters v. Gl. Leitung zwischen den v. Glasenappen und v. Manteuffeln-Polzin, speciell bei Klotzen, ferner zwischen Patzig und Umgegend, bei Zülkenhagen etc. statt. —

1474 vertauscht Herzog Erich II. Schloss, Stadt und Land Pollnow mit der Vogtei, ½ Jatzingen und Rozog, welche, zumal der Bischof Pollnow nicht wieder eingelöst hatte, ja Peters Vater N. 14 resp. bereits auf Schlossglauben seit 1436 besass, gegen die Güter Cannin, Cusserow, Hanswalde, Krackow, Meitzow und Schwolow bei Rügenwalde, welche Güter an Bonität freilich bei Weitem besser waren, als die Pollnowschen (s. N. 93) und belehnte ihn damit. Bei dieser Gelegenheit ist die erste Annahme von Lehnen, wo es ja aber einen Tausch betraf, seitens der v. Glasenapp zu constatiren. Der Herzog wollte diesen Zankapfel Pollnow, besonders von polnischer Seite begehrt, in fester Hand und sein Land dadurch gedeckt wissen, auch den v. Glasenapp Erkenntlichkeit für die früher schon von ihnen ihm und seinen Vorfahren geleisteten Dienste erweisen (s. N. 11, 14, 16, hier weiter und N. 27, betreffend Polzin, Urk. 17, Th. I., S. 314). — Bereits 1240 hatte Swantepolk III. von Ostpommern, selbstredend unter Hergabe und unter Einwilligung der betreffenden Edelleute, um das Christenthum mehr zu fördern, die Dörfer Cannin, Meizow und Krackow dem Johanniter-Orden zu seiner Festsetzung hier und in Alt-Schlawe verliehen, da die frühere Anweisung desselben durch den westlichen Herzog Bogislaf I. und seine Schwester Dobroslawa de Slauna, unter Eintauschung von Velgow (Selchow) vom Johanniter-Orden hier nicht sicher und fest war. 1450 wirkten Johanniter-Ritter daselbst, es war versucht worden, in Schlawe eine Komthurei zu begründen, doch hatte sie keinen Bestand und kaufte Peter v. Gl. diese 3 Güter von ihnen gewissermaassen wieder zurück; die andern besass er noch von seinen Vorfahren aus der Zeit, wo sie das ganze Land Nest mit Rügenwalde etc. inne hatten, von welchem Besitz noch bis in die spätesten Zeiten mehrere Güter in den Händen der Familie ja waren. S. Peter v. Gl, Pollnow, 93, 1674, der in einem officiellen Schreiben an den Kurfürsten betreffs der Ertragfähigkeit amtlich ausspricht, dass die 6 bei Rügenwalde gelegenen Güter, welche sein Vorfahr Peter 23 an den Herzog Erich II. gegen Pollnow, Schloss, Stadt und Land vertauschte, den Nutzen dieser um das Dreifache überträfen. — 1479, d. 14. Septbr., Buckow. Herzog Bogislaf X. belehnt Peter Monnichow zu Buckow (Amt Belgard), mit ⅛ an Stadt und Land Bärwalde, ganz Slennin, ⅛ (Bauern) an Zülikenhagen, Valme und Baluantz, ⅛ an dem frien Stene und dem Antheil an dem Holz Grabbama, dem Holz Vier bei Schmenzin, dem Holz Kartlub und dem See Letzetzki. Zeugen: die Gestrengen Ehrbaren unnse leue getruwe Redere her Hinrik Borcke, Ritter, unse leue getruve Vaget up Wolgast, her Carstenn Flemmingk, Ridder, unnse Marschalk, Adam Podewels, Peter Glasenap, Jurgenn Kleist, unnse Schriuer. (Pomm. St.-Arch.) Auch hiernach war Bärwalde Stadt genannt und in der That es bereits über 100 Jahre schon gewesen. — 1480. Marcus de Fregeno, Bischof von Cammin, bestättigt der Stadt Cöslin alle Rechte und Besitzungen. Zeugen: Heinrich Borck, Ridder, Peter Glasenap, erfsetten to Pollnow. — 1481 ertheilt Bogislaf X. an Peter Gl. einen Gesammtlehnbrief über alle seine und der Familie gehörenden Besitzungen (s. Urk. N. 17, 20, 21, Th. I S. 160 u. Folge). — 1483, d. 12. März, geloben 9 Räthe, darunter Peter Gl.,

Digitized by Google

dem Herzog Bogislaf X. alle Landbeschädiger auszuliefern, deren sie habhaft werden können. — 1483 verkaufte der „andächtige“ Herr Henning Palen, Kreuzherr des Ordens „Sancti Johannis“ das halbe Dorf Schoningen an den Rath Lutke v. Massow laut Urkunde des Herzogs Bogislaf, wobei als Zeugen sind dessen Räthe: Kersten Flemmingk, Ritter, Werner v. d. Schulenburg, Hauptmann im Lande zu Stettin, Hasso v. Wedell, Hans v. Dewitz, Peter Gl. etc. — 1483, 6. April, Rügenwalde. Herzog Bogislaf X. überträgt seinem Rath Peter v. Gl., zu Pollnow gesessen, Schloss, Stadt und Vogtei Rügenwalde auf Schlossglauben unter dabei angeführter Besoldung. Schlawe und Pollnow standen ja von früher her schon in Zusammenhang mit Rügenwalde, als v. Glasenappscher Besitz. Rügenwalde war mittlerweile Residenz der Herzoge geworden (s. Th. I., Geschichtl., Erich I.). — 1485, d. 15. Febr. Rügenwalde, Herzog Bogislaf X. belehnt Laurentz und Simon Gebrüder die Swanen mit ihrem Lehn Machemin, Reddelin und dem halben Wintershagen, jedoch unbeschadet der Ansprüche, welche Borchardt Winterfeldes nachgelassene Söhne an dem halben Wintershagen geltend machen können. Zeugen: Peter Glasenapp, Pawel Puttkamer etc. — 1485, d. 21. Febr., Barth. Herzog Bogislaf X. belehnt den Ritter Heinrich Borcke mit seinem Erbe und Lehn. Zeuge: Werner v. d. Schulenburg, Adam Podewils, Peter v. Gl., Jürgen Kleist etc. — 1485, d. 4. April, Rügenwalde. Herzog Bogislaf bezeugt dem Pawel v. Ramel zu Klaptow, dass sein Vater Henningk v. Ramel seinen Vettern etc. seine Lehngüter Schlage (bei Polzin), Curtshof und andere wiederlöslich verpfändet habe, damit dies nicht, wenn die Güter an fremde Geschlechter kommen, in Vergessenheit gerathe. Zeugen: de Erbare duchtige unse Redere und lewe Getruwe Werner v. d. Schulenburg, Peter v. Gl., Pawel Puttkamer etc. — 1485, d. 24. Juli, Rügenwalde. Herzog Bogislaf X. bestättigt der Carthuss Marien Crone vor Rügenwalde alle ihre Privilegien und giebt ihr die Fischerei auf der Grabowe, auf dem Dodewater, Wupper und den hieinfliessenden Bächen. Zeugen: De strenghe hochghelareden unde Erbaren unze reddere unde leuen gethruwen Hynrich Borke rydder, Werner v. d. Schulenburg, Houetman des Landes stettin, Peter Glazenappe to Polnow, Adam Pudewils etc. — 1486 ertheilt der Herzog Bogislaf X. dem Peter, seinem Bruder Henning 25, Peter 27, und Curt 26, Curdess Sohns v. Gl etc. einen Lehnbrief (s. Urk. N. 20). — 1486, d. 10. Febr., Rügenwalde. Verhörs-Bescheid in dem Prozess des Curt Kleist und seiner Brüder wider Peter Clest, Vogt zu Neu-Stettin, wegen des Raddatzer, Klingbecker und Dallentiner Lehnsantheils, Zeugen: Dr. Ror, Adam Podewils, Peter v. Gl., Ewald Osten, Georg Kleist notarius etc. — 1486 an demselben Tage, belehnt Herzog Bogislaf X. seinen Rath Peter Kleist mit den von Bisprow Kleist erkauften Lehngütern: $^1/_8$ Radatz, $^1/_4$ Klingbek, $^1/_4$ Dallentin. Zeugen: Bernhardus Rohor, Doctor, Peter v. Gl., Heinrich Natzmer etc. — 1486, d. 3. April. Bogislaf X. setzt im Lande Pommern Hauptleute und Vögte ein, d. h. in den fürstlichen Aemtern und Dominialgebieten, die in seiner Abwesenheit Gericht halten sollen. Jedermann soll bei dem Hauptmann resp. Vogt, unter dem er belegen ist, seine Klage anbringen und dieser mit Zuziehung der fürstlichen Räthe, die in seinem Bezirk oder seiner Vogtei angesessen sind, die Sache entscheiden. Wer sich durch den Ausspruch des Hauptmanns beziehungsweise Vogts beschwert glaubt, soll seine Sache vor den Herzog selbst bringen, aber Niemand bei Strafe des Landfriedensbruchs eigenmächtig gegen die Entscheidungen jener handeln. Zeugen: Die Eddeln werdigen und Erbaren Her Albrecht greue von Euersten, Werner v. d. Schulenburg, Hans v. Dewitz, Peter v. Gl. etc. — 1486, d. 4. April, Rügenwalde. Herzog Bogislaf X. vergleicht sich durch Vermittelung der unten angeführten Räthe mit der Stadt Schlawe wegen der Verwaltung und Einkünfte des dortigen Gerichts. Zeugen unter andern: Rath Peter v. Gl. to Pollnow, Eggert Manduuell to Polzin, Jürgen de Kleeste in Czanow erfzeten (?), Hinrich Natzmer faget to Stolp,

Digitized by Google

Hans v. Dewitz etc. — 1486, d. 5. April, Rügenwalde. Hans v. Dewitz, eingesetzter Lehnsrichter und 12 Herzogliche Räthe entscheiden in dem Prozess des Herzog Bogislaf X. gegen Peter und Carz Bonnyn, Ansames Sohn, hinterlassene Lehngüter, dass dieselben dem Herzog heimgefallen seien, da die Bonnyne die gesammte Hand nicht beweisen können, und dass die dem Peter Kleist verliehene Anwartung auf jene Güter zu Recht bestehe. Diese Räthe sind: Krolicus Westual Dekan to Camyn, Doctor Nicolaus Crusen, Doctor Bernhardus Ror, Gert belowen to Sileske, Peter Glasenappe to Polnowe, Eggert Manduuel, Adam Podewilse, laurentz und hans Stojentin, ffrederik Crummele, Hinrik, Natzmer unde Drewes von dem Wolde. (Hier v. Bonine mit v. Kleisten im Konflikt,) Die Ausfertigung des Urtheils an demselben Tage haben Peter v. Gl. zu Pollnow und dieselben Räthe vollzogen. — 1486, d. 28. Decbr., Rügenwalde. Herzog Bogislaf X. belehnt die Damensche Linie der v. Kleist mit ihren Lehnsgütern als: Damen, Gr. Hansfelde, halb Nemrin, Kl. Hansfelde, Antheilen an Gr. Dubberow, Zadkow, Muttrin, Kiekow, Dimkuhlen etc. Zeugen: Peter v. Gl., Ewald v. d. Osten, Curt v. Flemmingk etc. Es war zu Besitzerwerb für die v. Kleiste eine günstige Zeit. — 1468. Aufgebot der Ritterschaft, der Mannschaft der Städte, zur Heerfahrt Herzog Bogislaf X. nach Braunschweig: pp. Im Lande tho Pamern Peter Glasenap tho Polnow allen Glasenappen „pp.: Die Ritterschaft, roth gekleidet auf fünf jungen Pferden, auf 10 Pferde einen Wagen, der beladen wird mit Zelten, Krippen, Pfählen, Latten etc.; bei jedem Wagen 2 wehrhafte Mann.“ Also für die Schlossgesessenen v. Gl. und dann noch eine specielle Aufforderung an Peter v. Gl. als Landes-Vogt, dass auch alle aus der Vogtei kommen, roth gekleidet; ferner was mitgebracht wird an Bagage für Küche, Logis, an Waffen und Munition etc. (Pomm. St.-Arch.) — 1466 ist Peter mit Gefolge bei den Kämpfen mit den Polen, wohl auch bei dem Entsatz von Polzin (s. N. 27) betheiligt gewesen. —

1489 ist Peter wohl todt, er hat keine, wenigstens keine männlichen Leibeserben zurückgelassen. Coprieben ist dann wohl an Peter v. Gl. 27, Bärwalde übergegangen, der auch als fürstlicher Rath öfter mit ihm verwechselt wird, so auch in dem Verzeichniss der pommerschen Ritterschaft und festen Plätze, brandenburgischerseits für den Fall, dass Bogislaf X. ohne männliche Erben zu hinterlassen, sterben würde, zwischen 5. April und 26. Juli 1489 aufgestellt, wo ja gesagt ist: „Peter Glasenap und seine vettern zu sich zu tziehen, dy auch dy andere geslecht und Mannschaften zu sich bringen können“. Wahrscheinlich aber hat man dort von Peters 23 Tode später nicht gewusst, weil sonst statt Peter 27, wohl Henning 25 als Senior und Nachfolger, als Landesvogt hier genannt worden wäre (s. Urk. N. 23, Th. I S. 317).

Besitz: Coprieben etc., Patzig, Klotzen, Cannin, Cusserow, Hanswalde, Krackow, Meitzow, Schwolow etc., Pollnow, Schloss, Stadt und Land, ½ Jatzingen und Rozog etc., Polzin Antheil, Schloss Stadt und Land, Wutzow, Borntin, Stegelin etc., Gramenz, Wurchow, Dallenthin, Pennekow pp. Ob der Theil von Polzin, welchen Zeiczik v. Wedell besessen, noch den von Wedell oder v. Manteuffel zustand, bleibt unbekannt.

Gem.: Anna v. Kleist-Dubberow.

24. **Joachim**, 2. S. v. 14. 1486 ohne leibliche Erben bereits verstorben.

25. **Henning**, 3. S. v. 14. Schlosshauptmann zu Belgard, Landesvogt, d. i. auch Vogt über den Lehnshof im Lande Pollnow, Schlawe, auch im Amt Rügenwalde, sowie des Landes Stolpe. Fürstlich Pommerscher Rath, erst auf Coprieben, dann Pollnow, wohnte auch in Schlawe. — 1480 fand durch Henning, Curt 26 und Peter 27 v. Gl. eine Feststellung der Gränzen zwischen Dallenthin, Lübgust und Storkow statt. — 1386. Herzog Bogislaf X. stellt für Peter 24 und Henning, hier auch Heinrich genannt, Peter 27 und Curt 26, Curts 16 Suhns, alle Vettern v. Gl., einen Lehnbrief über „Ehre Erwe und Lehn so sie besitzen“ zur gesammten Hand aus (Urk. N. 20). —

Digitized by Google

1488, nach dem Tode seines Bruders Peter 23, wo er den Erbanfall von diesem antritt, erhält er speciell einen Lehnbrief (s. Urk. N. 19). Der Herzog Bogislaf bei seinem anerkannt rigorösen und tadelnswerthen Vorgehen in Besitz- und Lehns-Angelegenheiten plante schon eine Abtrennung des Adels, des Lehnshofes von Schlawe, der zu der Vogtei Pollnow gehörte, um selbigen nach Rügenwalde, seiner fürstlichen Residenz zu verlegen, wogegen Henning v. Gl. förmlich Einsprache erhob, indem seinem Vater bereits die ganze Landvogtei Pollnow, und was dazu gehörte, für die von diesem und der Familie geleisteten Dienste erblich concedirt und durch Tausch sogar übergeben sei. Es geschah dennoch. — Nachdem zum Ueberfluss der Lehnsbrief auch von 1488 noch einmal ausgefertigt wurde: „für Bogislaf X., Rath Henning v. Gl. zu Coprieben über Ehr Erwe und Lehn als sein Bruder Peter Gl. to Polnow geseten plach tho hebbende nämlich Polnow, Polzin, Coprieben, Gramenz etc., auch Wutzow, Nemerin etc. half Borntin, half Stegelin etc.," erfolgte ein sogenannter, auch von 1488 datirter Gewährsbrief, dem zufolge ihm und seinen Erben zu Schloss, Stadt und Land Pollnow, der Besitz und alle sonst verschriebenen Gerechtigkeiten etc., d. h. in der Schlossgerechtigkeit: Befreiung von Landgrichten, Zahlung nur an den Landsteuerkasten etc., verbleiben sollten; während doch der Lehnshof über die Vasallen etc., im Lande Pollnow incl. Schlawe nach Rügenwalde verlegt worden war (s. Urk. N. 18). Der Herzog suchte später Henning v. Gl. noch durch Verleihung der Landvogtei zu Belgard zu befriedigen und zu entschädigen. — 1490, d. 25. Juni, Wolgast. Weisthum des Lehnsprozesses in dem darnach entschiedenen Maltzahnschen Rechtsfalle. Dies Weisthum war von anderen Höfen (wohl aus dem deutschen Reich, wo das Lehnswesen bestehend) hergenommen und nach diesem ersten Rechtsfall wurde dann auch in der Folge abgeurtheilt. Berndt v. Maltzahn war beschuldigt, Gewaltthätigkeiten gegen Fräuleins, gegen Mönche etc. begangen zu haben, wie es ihm nach dem Lehnsrecht (welches in Vorpommern wohl schon allgemein angewendet wurde), nicht zustand und dergl. mehr. Berndt v. Maltzahn auf Wolde sollte zu seiner Rechtfertigung vor dem Herzog erscheinen; trotz Geleitbriefes und Gefolge auf 100 Mann und trotz viermaliger Aufforderung durch das Gericht, erschien er nicht. Er wurde in contumatiam verurtheilt, dass wenn er binnen einem Jahr erschienen, Gnade für Recht ergehen solle, wenn er sich nämlich des Ungehorsams „entlastet"; wenn nicht: so sollen seine Güter im Herzoglichen Lande an die Herzogliche Kammer kommen und mit Lehnrecht darüber verfahren werden. — Das Erkenntniss war im Auszuge: „Der Ritter Henrik Borcke zu Labesse gesessen, vom Herzog Bogislaf X. verordneter Richter in seiner Sache wider den Ritter Berndt Maltzan zu Wolde, verurtheilt den letzteren in contumatiam, erklärt ihn seiner pommerschen Lehnsgüter für verlustig und weist dem Herzog dieselben an, so dass er mit Gewalt von denselben Besitz ergreifen möge. Als Zeugen: Edele wohlgeborne würdigen Erbarn und Ehrsamen von den Grafen und Herren: Herr Lodewich Greue von Ewersteine, von den Prälaten, Aebten von 3 Klöstern, 4 Doctoren, von den Schlossgesessenen Henningk Glasenapp etc., im Ganzen von 24 Edelleuten und Abgesandten von Städten, welche mit dabei vollzogen. — 1491 musste der Herzog Bogislaf X. vor die Burg Wolde ziehen und sie zerstören. — 1492 wirkt Henning als Patron der Pollnowschen Kirche. — 1493, d. 21. März, Pyritz. Die Reversalien der pommerschen Landstände über den märkisch-pommerschen Erbvertrag hat mit unterzeichnet: Hennyngk Glasenap (Pomm. St.-Arch.) — 1493. Die Stadt Stolp geräth öfter mit dem Herzog Bogislaf X. in Streit, so auch in Hinsicht auf die von der Stadt beanspruchte Fischerei in der Stolpe unterhalb der Herzoglichen Mühlenschleuse bis in die Salzsee und betreffend das Gebiet und Gericht auf dem Herzoglichen Mühlenhofe, sowie innerhalb der Mühle. — Durch folgende Herzoglichen Räthe: Degener Buggenhagen, Adam Podewils, Hans Krakewitz, Peter Podewils, Jürgen Kleist, Henning Gl., Paul Zitzwitz, Venze Monegow, Peter Gl. zu Coprieben 27 und Andere, wird

Digitized by Google

dahin entschieden und beigelegt: 1) dass die Stadt Stolp den Fluss bis an das Meer nicht beschiffe, 2) die Stadt in der Mühle und auf dem Mühlhofe keine Gerichtsbarkeit ausüben solle. — Der Herzog gestattet der Stadt jedoch, dass, wenn in der Stadt eine Missethat vollführt werde, und der Missethäter in den Mühlenhof oder in die Mühle liefe, der Rath das Recht haben sollte, denselben bewahren zu lassen auf der „Freiheit", bis der Herzog oder dessen Beamter darüber entschieden hätte. — 1495. Jürgen Puttkamer, Sankmester und Stiftsverweser, Tesslaw Manow, Rathmann, Peter und Venz Gevettern de Monnichowen, Jacob Kleist to Tychow, Gert Manduuel to Polzin erfseten, Hinrich Lemanne und Claves Rubacke, Bürgermeister tho Cösslin, waren Zeugen, als Henninghus Bulgrin Prowest und der ganze Conventus des Junkfrowenklosters to Cusslin 1495 am Tage Antony Confessionis das Dorf Moker (diesen Antheil hatte 1287 Barthold Gl. III. „der schwarze Ritte" wohl der Kirche aus Opferwilligkeit dargebracht) an Henningk Gl. tho Pollnow gegen den Denst-Brock (Strafgefälle) und Bede, welche ersterer von seinem ververstorbenen Bruder Peter Bulgrin in Vangerow und Moker geerbt hatte, tauschweise überliessen; den übrigen Theil von Moker und Vangerow hatten die v. Glasenappe-Manow als Vettern in Besitz. — 1500. Die Stände des pommerschen Landes geben dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg einen Revers über die Eventualsuccession nach Erlöschen des Herzoglich Pommerschen Hauses: „Wir Hern, Prelaten, Man und Stete, alle underthanen und Jnwoner der Hertzogdhom und Fürstendhom Stettinpomern, der Cassuben und wenden, Rugen und graunschop tho Gutzkow bekennen und dhon kundt apenbar etc.;" mitunterzeichnet von Henningk Glasenap. — 1516 am Tage Luciae, der heiligen Jungfrau, Belgard. Es verkaufen Henningk 19, Pawel 20, Hans 22, Brüder, die Glasenappen zu Manow, selg. Peters Söhne, ihren Antheil an Wurchow als: einen besetzten und 2 wüste Kathen, den 4. Theil am Schulzenamt, die Hälfte des sechsten Theils am See Virchow für 125 Gld. Rh. an ihren Vetter, den Vogt zu Belgard, als solcher er auch 1516 erscheint, Hennigk Gl. auf Pollnow Erbgesessen. Zeugen: Paul Gl. 85 und Hans Guntzel, Bürgermeister zu Belgard etc. — 1519, d. 2. Mai. Herzog Bogislaf X. bewilligt, dass Henning v. Gl. auf Pollnow, Vogt zu Belgard, seiner Ehefrau Catharina v. Manteuffel eine jährliche Pacht, Wiesen etc. in den Dörfern Natzlaff und Lassahn zum Leibgedinge verschreibe. Von ihm geht die Linie Gramenz b erst, dann a, b, c; ferner die Wurchower, Balfanzer, Kussower, die neuere Pollnowsche und Manowsche Linie ab.

Besitz: Anfangs Coprieben, dann Pollnow, Jatzingen, Rozog, Natzlaff, Lassahn etc., Polzin, Gramenz, Wurchow, Wutzow, Nemerin, Borntin, Steglin, Moker, Wissbuhr, Altenwall, Antheil Bärwalde Naseband (v. Ledebur) etc. Er hat auch in Schlawe und Belgard gewohnt und ist als Patron zu Bublitz genannt, wo er auch Besitz gehabt hat.

Gem.: Catharina v. Manteuffel, Schwester des Bischof Erasmus v. Manteuffel (dieser starb d. 27. Januar 1544); i. V.: Eggert v. Manteuffel, Arnhausen, Polzin († 1515), Hofrath, Reisebegleiter Herzog Bogislaf X. in das gelobte Land, i. M.: Gertrud v. Borcke-Wangerin.

Söhne: 30, 31, 32, 33, 34, 35 (nach v. Plotow soll Otto 30, der jüngste sein.

Töchter: 1) Barbara, Gem. I.: Georg v. Krümel. Gem. II.: Mathäus v. Tessen-Schmolsin. 1537, d. 5. Mai, Sonnabend Crucis, Stolp. Mathäus v. Tessen zu Schmolsin bittet Herzog Barnim um Confirmation der Beleibdingung seiner Ehefrau Barbara v. Gl., wonach er derselben für ihre 400 Gld. Eingebrachtes, die er von den Krümeln zu Muddel erhalten, 600 Gld. aus seinen Gütern verschrieben hat. — 2) Dorothea. Gem.: Pribislaf von Kleist-Dimkuhlen, Enkel von Dubislaf v. Kl. und Mechela v. Glasenapp-Lübgust (?); s. V.: Peter v. Kl.; s. M. eine N. N. Ramel? (Geneal. v. Kleist). — 3) Essea. Gem.: Georg Joachim v. Wedell, Neu-Wedell, Tütz, Blum-

Digitized by Google

berg, Herzoglicher Landrath, gelehrter Mann. 4) Mechela. Gem.: Georg v. Kleist-Tychow, dessen Vater Peter v. Kl.-Tychow, Crolow, s. M. N. N. v. Ramel. 5) Elisabeth. Gem.: Nicolaus v. Puttkamer-Glowitz, Crampe 1550; s. V.: Georg v. Puttkamer, s. M.: Catharina v. Glasenapp (s. N. 14). — 6) Margaretha. Gem.: N. N. v. Damitz.

26. **Curt** v. Gl., 1. S. v. 16. Schlosshauptmann zu Neu-Stettin, was er nur bis 1493 gewesen sein kann. (Livl. Urk.) — 1480 wurden durch ihn, Bruder Peter 27, Vetter Peter 23 und Henning 25, die Gränzen zwischen Dallenthin, Lübgust und Storkow festgestellt (s. Urk. N. 25). — 1486 in dem Lehnbriefe ist er sowohl als sein Bruder Peter 27, zur gesammten Hand an Pollnow Schloss, Stadt und Land, halb Coprieben, 1/4 Bärwalde, 1/6 Gramenz, Lübgust, Zuchen, Storkow, etc. genannt. 1523 stellen „Curt v. Gl. tho Gramenz sammt seines Bruders Kindern (N. 27) tho Bärwalde 4 perde“ (Klempin). — 1524, d. 3. April, Cöslin. Beleibdingt er seine Ehefrau, Catharina von Stojentin-Göhren; die Bestättigung erfolgt in demselben Jahre durch die Herzoge Georg und Barnim, wobei Zeugen: Vivigenz v. Eickstedt, unse houemeister und Jacob v. Wobeser unse Kanzler etc. — Siehe beim Vater Curt (N. 16) die Kämpfe mit den Polen. Von ihm die Linie Gramenz a, nachher, Lübgust, Kasekower etc.

Besitz: 1497 auf Gramenz a, Steinburg, Balfanz, Lübgust, Zuchen b, Altenwall, Anth. Coprieben und Anth. Bärwalde.

Gem.: Catharina v. Stojentin-Göhren; i. V. Johann v. Stojentin, Präsident und Hauptmann zu Stolp.

Söhne: 36, 37, 38.

Töchter: 1) Barbara. Gem.: 1550 Peter v. Bandemer-Selasen etc. lebt 1554; s. V.: Michel v. Bandemer-Selasen; s. M.: Anna v. Grumbkow-Runow. Barbaras Leibgedinge erhielt erneut 1550 Confirmation; sie hatte eingebracht 500 Gld. und erhielt 600 Gld. 2) Margarethe Gem.: N. N. v. Zechelowius. 3) Catharina. Gem.: N. N. v. Manteuffel-Borussus. 4) Hedwig. Gem.: Jacob v. Wussow aus dem Lauenburgischen. 5) Gertrud. 6) Prisca.

27. **Peter**, Wilhelm, genannt Schmolzer, 2. S. v. 16. Er hat studirt; 1523 bereits todt. Herzoglicher Rath auf Coprieben, Bärwalde etc. 1480 wurden durch ihn, Curt 26, Peter 23 und Henning 25 die Gränzen zwischen Dallentin, Lübgust und Storkow festgestellt (s. Urk. 25, Th. I.). — 1486. In dem Lehnbriefe (s. Urk. 20, Th. I. S. 325) ist Peter nebst Bruder Curt 26 mit Pollnow, Polzin, Bärwalde, Gramenz, Coprieben etc. zur gesammten Hand belehnt. — 1493, d. 18. Juni, wird ein Prozess der von Kleiste gegen ihren Vetter Peter Kleist, Hauptmann zu Neu-Stettin, abermals erneuert, jedoch vom Herzog Bogislaf X. unter Anführung des Bescheides (s. b. Peter v. Gl. 23) von 1486 zurückgewiesen; dabei gewesene Räthe: Peter Glasenapp etc. — 1493, den 21. März, hat Peter die Reversalien mit unterzeichnet, desgl. auch N. 25. — 1493, d. 26. August, Barth. Herzog Bogislaf X. thut kund, dass die zwei Streitigkeiten mit dem Bürgermeister und Rath der Stadt Stolp wegen der Fischerei innerhalb der fürstlichen Mühlenschleuse zum Meer und wegen des Geleits und der Gerichtsbarkeit auf dem fürstlichen Mühlenhofe, der Mühle zu Stolp, durch seine Räthe zu Gunsten seiner entschieden worden seien, vergönne aber dem Rath und der Stadt, entwichene Verbrecher event. an diesen Orten und auf der „Schlossfreiheit“ ergreifen und verwahren zu dürfen, bis dem Herzoge oder dem Landvogt Anzeige gemacht sei. Zeugen sind: Hennigk Gl. und Peter Glasenappe tho Coprieuen, Bernhardus Eggebrecht, Doctor, Domprouest tho Camyn, Martinus Carith, Docter, Domdekan tho Colberg, Degener Buggenhagen, Marschalk unses Landes tho Barth, Adam Podewils, faget tho Belgarde, Hans Crakewitz to Diuitze geseten, Peter Podewils, faget to Lötze, Jürgen Kleist vaget to Rügenwalde, Pawel Czitzeuitze, Ventze Monnechowen (Pomm. St.-Arch.). — 1508 verpfändet ihm Curt v. Gl. 26 tho

Digitized by Google

Gramenz, sein Bruder, Wusterbart und Tychow für 300 Gld. — 1523 stellt Curt v. Gl. 26 tho Gramenz sammt seines Bruders Kindern vier Perde (Dr. Klempin); Peter ist also todt.

Im Winter 1466 hatten sich polnische Söldnerrotten der Stadt Bärwalde bemächtigt, die selbst Herzog Erich II. mit 4000 Mann, womit er die Stadt cernirte, nicht eher entfernen konnte, als bis Peter v. Gl. und Paul 14 mit ihrem Gefolge, die ja die Besitzer der Stadt waren, sich als Unterpfand des polnischen Schlosses Draheim bemächtigten, worauf dann die Polen die Ortschaft und auch Polzin räumten, Draheim wieder zurückgegeben wurde (Barthold).

Peter war ein grosser Jagdliebhaber, hatte viel Wölfe erlegt, wozu er, wie es auch damals üblich war, sich eine bedeutende Meute Wolfshunde hielt, die in Coprieben einen ganzen Hof inne hatten und der in späterer Zeit noch der „Köterhof" genannt wurde; auch seine Söhne gaben sich dieser Passion hin. Von ihm geht die Bärwalder-Coprieben-Klotzensche, dann auch Livländische Linie aus.

Besitz: Bärwalde, Coprieben, Patzig, Priebkow, Tarmen, Rothfliess, Linz, Knick, Lucknitz, Klotzen, Zülkenhagen, Anth, Valm, Hammer, Ziezenowe, Langen, Altenwall, Zuchen bei Belgard, Tarnowke, Kr. D. Crone, Schneidemühl bei Claushagen am Drazig-See, Anth. Polzin, Wusterbart und Tychow pfandweise u. dergl.

Da Bärwalde auch eine Mediat-Stadt, von dem Geschlecht der v. Glasenapp wohl in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gegründet und ihnen zugehörig war, woran sich später noch, wie bereits gesagt, die v. Wolde, v. Zastrow und v. Münchow betheiligten und dann die „vier Geschlechter" hiessen, die v. Gl. ja auch Pollnow, Bublitz und andere Städte besassen, wie andere Schlossgesessene, z. B. die v. Wedell, Freienwalde, die v. Dewitze, Daber, v. Borke, Labes u. s. w.: erübrigt es hier, über das Verhältniss derselben zu ihren Burgherren ihrer Obrigkeit Etwas zu erwähnen. Hatten die Schlossgesessenen, wie es ja öfter stattfand, Lehnleute (des andern Adels), so gehörten auch die Lehnsachen derselben in erster Instanz (vor allgemeiner Einführung des Lehnswesens, in Hinterpommern in jeder Instanz) vor das betreffende Burggericht des belehnenden Geschlechts und mussten sich dieselben dorthin zur Lehnsempfängniss stellen; auch hatten sie, wenn sie durch ihren Lehnsherrn durch das zuständige Burggericht belangt wurden, sich dieser Entscheidung zu unterwerfen; geschah dies nicht, riskirte man ja, das Lehn zu verlieren. Mit weiterer Einführung des landesfürstlichen Lehnswesens änderten sich auch diese Verhältnisse je nachdem, als der Fürst auch die Schlossgesessenen fest zu Lehnleuten hatte; dann hatten die nun „After-Lehnleute" von den Schlossgesessenen für die zweite Instanz einen Apellhof in der fürstlichen Regierung. Wie schon im Theil I. gesagt ist, waren die Lehnleute der Schlossgesessenen auch verbunden, bei besondern (Familien-) Festen gewisse Hofchargen zu bekleiden und darin zu fungiren. Um 1600 fühlten auch hier und dort die Mediatstädte in Pommern das Bedürfniss der Opposition gegen ihre Grundherrschaften, ihre Obrigkeiten, nächst dem Fürsten; doch hatten sich bis in das vorige Jahrhundert, wo die Burggerichte nach und nach aufhörten, folgendes Recht und ein Usus erhalten. Das Burggericht bestand aus dem Director, einem Mitgliede des Erb-Burg-Schlossgesessenen Geschlechts, einem vereideten Burg-Richter und einem Gerichtsschreiber. Betreffs der Stadt selbst behielt der Rath derselben die Entscheidung in erster Instanz über alle bürgerlichen Sachen, Vormundschaften, Eigenthum, fahrende Habe, Kontrakte, Erbschaften, Testamente und bei denjenigen Delikten und peinlichen Sachen, auf welche Geld- oder Gefängnissstrafe, öffentlicher Widerruf, Amtsentsetzung oder der Pranger stand; doch waren diejenigen peinlichen Sachen, welche Landesverweisung, Staupenschläge und andere Leibes- und Lebensstrafen nach sich zogen, allein der Cognition des Schlossgesessenen Geschlechts unterstellt.

Digitized by Google

Ingleichen war die Entscheidung in der zweiten Instanz in den erstgenannten Sachen dem Burgrichter (Director) vorbehalten, und bestellte er, der Burgherr, den Richt- (Stadt-)Vogt aus der Bürgerschaft. Bei den zuletzt genannten Fällen durfte der Rath zwar Verbrecher auf frischer That ergreifen lassen, musste sie aber spätestens am andern Tage dem Burgherrn überantworten. Die Burgherrschaft konnte sich frei Handwerker in der Stadt ansetzen, die nicht zu den Bürgerpflichten herangezogen werden durften. Die Bürger sollten den Bürgereid sowohl dem Rath als auch dem Burgherrn leisten, und der Herrschaft treu und gewärtig sein, keine Konspirationen und dergl. anzetteln, oder daran Theil nehmen. Dem Rath stand meistens frei, die Rathsherrenstellen ohne Konsens der Herrschaft zu besetzen. Auch hatte die Bürgerschaft bei Successionsfällen den Huldigungseid zu leisten und dergl.

Bärwalde in Hinterpommern, eine adlige Mediat-Stadt, ist in dem alten Burgbezirk Bärwalde (ob die Burg auch schon den Namen Bärwalde führte, ist wahrscheinlich) mit ihrem Gebiet, etwa $^1/_5$ des Neu-Stettiner Landes, in nicht unfruchtbarer Gegend am Zusammenfliess zweier Bäche, dem Küchen-Priebkow-Bach und Hoyerfliess, in Erweiterung der Burg und dabei entstandenen Fleckens, etwa 1350 zur Stadt erhoben worden, und zwar zu der Zeit, als in der benachbarten Gegend andere Orte, als Neu-Stettin, Märkisch-Friedland, Bublitz etc. zu Städten wurden. 1389 ist urkundlich Bärwalde bereits Stadt, was noch erhärtet wird durch den 1409 zwischen den Städten Neu-Stettin und Bärwalde errichteten Gränz- und Jagdvertrag (Urk. N. 14, Pomm. St.-Arch.). Da zu der Zeit die einzelnen, aus dem deutschen Reich und die von Vor- nach Hinterpommern ziehenden Einwanderer, besonders die hier in Frage kommenden, noch nicht weiter als bis Belgard gekommen waren, ihr Erscheinen hier auch bekanntlich erst seit Mitte des 15. Jahrhunderts feststeht, kann von der Gründung der Stadt Bärwalde ihrerseits nicht, wohl aber von der Theilnahme der Erweiterung von dem Mitbesitz der Stadt und des dazu gehörenden Landgebiets nur die Rede sein; entgegen der Aufstellung mancher Genealogien, z. B. der v. Klempin, Kraz und der v. Bolduan, dass z. B. ein Henning von Wolde um 1400 mit seinem Bruder Heinrich, welcher auf dem Burggut (?) Bärwalde gewohnt, die Stadt Bärwalde gegründet und dann 1459 durch den Krieg all seine Güter verloren haben soll. Vergleiche Urkunde N. 13, wo dieselben ohne Besitz hier aufgeführt, etwa bei Falkenburg, Fulkow (Bolkow bei Wusterbarth) und Bukkow im Lande Belgard auftreten. Die Familie v. Zastrow betreffend, ist in ihrer Genealogie gesagt, dass Claus v. Zastrow am 14. Juli 1581 allein die Stadt Bärwalde erbaut und 1748 Casimir Wedig dieses zu Ende gebracht habe. Von den von Münchow haben wir dergleichen falsche Aufstellungen nicht gefunden. Dass die v. Glasenapp als uralt Erb-, Burg- und Schlossgessene hier die Schlösser und Burgen nebst deren Beherrschungsbereich von frühester Zeit inne hatten, ist der Sache selbst und nach Urkunden (1268 N. X.) unzweifelhaft feststehend; dass sie nicht alles Gebiet urbar machen, umfassen konnten — und dass am spätesten sie sich mit ihrem Allodialbesitz belehnen liessen; ist freilich für die Scribenten, nicht so für Jedermann, aufgeschrieben — existirt für sie also nicht. — Es geht jedoch dies Alles klar aus den Urkunden und aus Folgendem hervor, z. B. dass 1) Bärwalde Stadt war, ehe die v. Wolde, v. Zastrow und v. Münchow hier erschienen (Urk. N. 13), 2) aus der Schenkung welche Johann v. Gl. genannt Kule 1268 der Kirche mit dem Lande Persantzke (Amt Neu-Stettin) machte (s. N. V.), 3) aus dem bereits 1409 abgeschlossenen Vertrag zwischen den Städten Neu-Stettin und Bärwalde, wo die Besitzer von Coprieben, die v. Glasenappe, beiden Städten Gerechtigkeiten etc. gewährt hatten, 4) aus der Reihenfolge wie die 4 Geschlechter amtlich stets aufgeführt werden, erst die v. Glasenappe, dann die v. Wolde, v. Zastrow und v. Münchow, was hier auch zur Aufklärung dessen in der Geschichte der v. Zastrowen angeführt werden mag, wo eine offene Frage aufgeworfen ist, welche Reihenfolge wohl die 1609 von dem pommer-

Digitized by Google

schen Hofrath Martinus Marstallerius zu Stettin (Neu-) gehaltene Rede gemeint hat, in welcher er die v. Zastrow als dritte von den in ganz Hinterpommern (er meinte wohl das Neu-Stettiner-Belgarder Land in Hinterpommern) als die anerkannt ersten 4 Familien nennt. Es würden doch wohl erst die 8, oder zu der Zeit 9 (incl. der v. Podewilse) Schlossgesessenen vorangegangen sein. In der Reihenfolge sind die 3 letzten Familien natürlich auch herzugewandert und trifft in den „4 Geschlechtern" N. 3 auch auf die v. Zastrow zu; 5) zeigte der Besitzstand damals, wie die Hufenmatrikel von 1628 angiebt, an, dass, trotzdem die v. Glasenapp sich mit gewissen Theilen ihrer Güter z. B. bei Gramenz mit nur $^1/_6$, bei Wurchow mit $^1/_2$ und dergleichen aus Grund der nicht zu hohen Besteuerung und der freien Verfügung, demnach bei Bärwalde und Gegend mit 117 Hufen, die andern Familien, welche von jedem Stückchen, als damit belehnt, steuern mussten, die v. Wolde mit 113, die von Zastrow mit 66, die v. Münchow mit 35 Hufen verzeichnet sind; 6) die von Glasenapp haben ununterbrochen bis 1842 auf Bärwalde-Freiheit (Schloss-) gesessen. —

Die v. Wolde stammen aus Holstein (Bolduan etc.), 1182, 1300, 1339 auf Rügen und in Stralsund (haben vielleicht das Dorf Wolde an der Mecklenburgischen Gränze besessen), sind dann aber nach Hinterpommern gezogen, setzten sich im Belgarder Lande an; einer derselben heirathet ein Fräulein v. Flemming-Böck, kommt dadurch zu Mitteln; ein anderer, Heinrich, der nach 1525 leben sollte, hatte ein Fräulein v. Glasenapp aus Coprieben und Gramenz (s. Paul v. Gl. 14) wohl 1450 geheirathet und mag dies der hier zuerst begütert gewordene sein. Die v. Wolde waren allein und neben den v. Glasenappen an dem Copriebenschen- und Altenwall-Busch, alle drei eingewanderten Familien dann an der Stadt und Umgegend Bärwalde und an der Pieleborgschen Haide mit betheiligt. Die v. Zastrowe treten hier in Roloff 1460, der im Mitbesitz von Bärwalde und Wusterhanse in den Genealogien genannt wird, auf; im Uebrigen stammt die Familie zunächst aus Vorpommern, wo bei Grimmen ein Dorf Zastrow liegt. 1272 wird dort Conrad v. Zastrow in Greifswald genannt, wo um 1500 Bartholomäus Zastrow noch Bürgermeister war; dann besassen sie auch bei Cammin: Dargeröse, Dobberphul, Rissnow etc.; auch Roloff wird 1506 noch mit Sarnow, Karvin und Stregow belehnt genannt. Es ist also Roloff als erster in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts hier anzunehmen; ob ein früherer Lehnbrief über den Antheilbesitz von Bärwalde, als von 1699 vorhanden, ist uns nicht bekannt geworden. Von den v. Münchowen, welchen Namens auch ein Dorf in Vorpommern vorhanden, und die nach Rango im 12. Jahrhundert in Vorpommern eingewandert sein sollen, besagt eine Belehnung von 1479 (s. N. 23), dass Peter v. Münchow mit $^1/_8$ Stadt und Land Bärwalde beliehen worden sei. — Wenngleich es Factum ist, dass das Neu-Stettiner Land schon seiner vielen Seeen und Burgen wegen in frühester Zeit wohl bevölkert gewesen, viele Buschkathenansiedelungen aus keltischer (nicht wendischer Zeit, letztere wohnten ja bekanntlich meist in geschlossenen Dörfern) hier vorhanden waren, theils (bei Wurchow, Gramenz etc.) noch sind; so waren im 15. Jahrhundert noch bedeutende Grundflächen vorhanden, deren Gränzen elastisch waren und wo mancher erwerbsthätige Edelmann sich leicht hier eine Besitzung herausschneiden, mit den noch geringen Mitteln und Kräften ankultiviren und sich dann damit belehnen lassen konnte. So fanden die v. Wolde neben den v. Glasenappen an dem Copriebenschen Busch auch in dem Lande „am alten Wall" recht ansehnlichen Antheil, während beide dann an Bärwalde Stadt und Land, mit den v. Zastrow und v. Münchow und später auch alle 4 Geschlechter an der Pieleborgschen Haide Theil nahmen wo um 1550 herum die Haupthöfe (als Lindenhof für Linde) meist den Namen hergaben, die umliegenden heran zu einem Dorf mit Rittersitzen vereinigt und dann auch mit der Zeit nach Kräften Urbarmachungen vorgenommen wurden. Es ist Renommage, auch pommersch unpatriotisch, wenn fälschlich

Digitized by Google

behauptet wird, der Neu-Stettiner Kreis sei bis 1500 eine „Deserta“ gewesen und durch diese Einwanderer seien erst Kulturanlagen gemacht, in Masse Ortschaften angelegt, Bevölkerung, überhaupt Leben hierher getragen worden. — Solche Aufbauschung ist Unwahrheit. — Woher mit einem Male die immensen Mittel, die Kräfte an Menschen und Bespannung? Die grosse Radung der Pieleborgschen Haide um 1550 ist eine Fabel und sieht nach dem Original-Vertheilungsplan der Pieleborgschen Haide von 1577 (s. Urk. N. 30, Th. I.) die Angelegenheit nicht so glatt aus, wie Brüggemann sie z. B. aufführt, was aus dem Haupt- und Schlusssatz, der wenig Bestimmtes enthält und aus der Klage, welche 1592 die v. Zastrow besonders gegen die von Glasenapp und v. Wolde wegen Theilung der Pieleborger Haide ansträngten, hervorgehen wird, es heisst in ersterem: „etc. und so viel die 4 Geschlechter, als nämlich die Glasenappen, v. Wolde, v. Zastrowen und v. Münchowen die Gräntze zwischen der Pieleborgschen und Copriebenschen Haide nit einig, lasset man diess jetzo also lange bis zu einer einigunge der Gränze beruhen. Und hat diss Fleiss, do die Grabunze Juue fehlt, bis zu erörterunge, doch eines jeden Gerechtigkeit ohne schaden, diesen Nahmen (Rahmen?) ohn Osterfelde gränz inne bekommen“. — Was zum Lande Bärwalde gehörte, dürfte auch aus der alten Parochie, da in Bärwalde schon länger eine Kirche erbaut gewesen ist, hervorgehen, und zählten dazu bis etwa 1500, Patronatsrecht blieb länger vereint: Valm, Wusterhanse, Zülkenhagen und Balfanz. Dadurch dass Peter v. Gl. 1500 in Zülkenhagen erst eine Filialskirche errichtete, die wieder mit Wusterhanse eine Parochie, 1560 noch, bildete, Balfanz auch später 1698 (N. 118) seine Kirche erhielt; lockerte sich der Zusammenhang dieser Ortschaften mit Bärwalde und ist nur noch Valm, wenigstens in kirchlicher Beziehung, mit der Stadt in Zusammenhang geblieben. An diesen Dörfern hatten in der ersten Zeit die 4 Geschlechter auch gewissen Antheil, an Valm besassen die v. Glasenappe 2 Rittersitze, ausserdem noch Briesen und Ludwigshütten, die v. Zastrow 1 Rittersitz, die v. Wolde und v. Münchow je einige Bauerhöfe. Auch hieraus ginge schon hervor, dass Valm, nahe bei Gramenz, so fruchtbar liegend, von viel früher herdatirt, als erst aus der Zeit der Einwanderung und Theilnahme an der Stadt Bärwalde seitens der 3 letzten Familien. Wusterhanse besass die Familie v. Zastrow bis auf ein Gut der v. Glasenappe, von 1466 her grossentheils, Zülkenhagen die von Glasenappe bis auf einiges Messkorn für die v. Wolde und einzelne Bauern für die v. Münchow. Balfanz besassen die v. Glasenappe ausschliesslich. Ob Cölpin, welches fast ganz den v. Zastrowen, bis auf einen Antheil der von Glasenappe, der aber auch an erstere kam, hierher gehörte, oder in den Pieleborgkomplex zu rechnen, konnten wir nicht feststellen, wohl zu ersterem. Unbedingt gebührt diesen 4 Familien, die „4 Geschlechter“, das Verdienst, allmälig resp. Anerkennenswerthes für die Kultivirung eines grossen Theils des Neu-Stettiner Kreises gethan zu haben; denn grosse Waldungen und Haiden, welche letztre aber nicht mit Wüsten zu verwechseln sind, sondern mehr Nadel- als Laubholzstrecken bezeichneten, fanden sich hier, wie freilich auch noch anderwärts in Pommern auf dem Gränzhöhenzuge vor; manches Wildthier, Wölfe, selbst Bären hausten darin, wovon noch manche Ortsbezeichnungen Kunde geben, als: Thurow, Wulflatzke, besonders Bärwalde, welches noch im kleinen Stadtsiegel einen an einem Baum stehenden Bären führt. — Die Stadt Bärwalde, als adlige, besteht aus den Rittersitzen mit Vorwerken und Feldgütern, die im Halbkreis um die Stadt liegen, und aus der Stadt selbst, für deren ackerbautreibende Einwohner drei Felder übrig blieben; die andern beschäftigten sich mit Tuch-, Rasch- und Hut-Macherei, welche Produkte nach Danzig vertrieben wurden. Der Rittersitze nnd Stadtvorwerke waren 6 und 9 sogenannte Kossäthenhöfe. — Der Hauptrittersitz war: 1) die Freiheit (Burgfreiheit) in der südlichen Umgebung der Stadt, wie auch auf der Reimannschen Karte heut noch das Terrain als Freiheit und „Borchwall“ be-

Digitized by Google

zeichnet, sich auf demselben noch Reste von einem Burgwall vorfinden. Dies Schlossgut haben in ununterbrochener Folge von den frühesten Zeiten her bis 1842 die v. Glasenappe besessen, eine 2. Burg hat dicht östlich der Stadt am Hoyerfliess gelegen. Dazu hatten diese noch inne: 2. Bärwalde B. a) 1 Rittersitz, die Ruthe (draussen) etwas ausserhalb nach N. zu liegend, dazu die Feldgüter: b) Gross-Grabunz, c) Kl.-Grabunz, d) Rothfliess, e) die Hegesche Mühle und Mückenkathen. — 3. Bärwalde A. mit a) 1 Rittersitz, b) 1 Vorwerk, c) dem Feldgut Strohwiep, d) der Weitzenburgischen, e) einer andern Mühle. Dies war v. Woldesches Lehn. — 4. Bärwalde C. 1 Rittersitz, v. Zastrowsches Lehn. Zu den Vorwerken resp. Rittersitzen rechnen noch die Buschgüter Gr. und Kl.-Schmilz, Ziegelei Osterfelde, letztere beide zum Theil und zeitweise den v. Zastrowen und die freien Feldgüter Sorenhof und Schwurck nur den v. Glasenapp allein, die andern theil- und zeitweise ihnen gehörig. — 5. noch 9 Kossäthenhöfe auf die Rittersitze vertheilt. (Weisse Wuhrt und andere). Die v. Münchow hatten wohl nur wenig Grundbesitz in der Stadt selbst; überhaupt mit Land ja nur $^1/_8$. — Die Einwohner hatten ihrer adligen Herrschaft und den Patronen den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten. Magistrat, Räthe, Pastoren etc. wurden von der adligen Herrschaft gewählt und resp. eingeführt; später, als das selbstständige Herzogthum Pommern aufhörte, wurden erstere von der Regierung bestättigt. Es galt Lübisches Recht. Das vereinigte adlige Magistratsgericht verwaltete die obere und niedere Gerichtsbarkeit mit Ausschluss aber der adligen Geschlechter und was dazu gehörte, als deren specielle Unterthanen; letztere und für sich selbst die vier Geschlechter, hatten resp. vor dem Stettinschen Gerichte, weil Schlossgesessene darunter, die ja nicht unter dem Land- und Amtsvogt waren, zu stehen. — 1620 war ein Vergleich, günstiger für die Stadt betreffs Ausübung der Gerichtsbarkeit, geschlossen worden. Nach Erlass vom 7. Juni 1645 durfte Bürgermeister, Richter und Rath, neben den deputirten Gerichtsverwesern von Seiten der 4 Geschlechter, die Criminalgerichte mit besetzen; doch nicht über 3 oder 5 ausser den Gerichtsschreibern deputiren, damit die Convocation des adligen Rechts dem Städtchen nicht zu schwer falle und sollte jedes Geschlecht einen deputiren. Was aber auf den Junkerhöfen und -Häusern und auf den Kossäthenhöfen und Hufen committirt wird, haben Bürgermeister und Rath sich nicht anzumaassen. Wenn ein Junker Bürgergüter kauft, werden dieselben dadurch noch nicht von der Stadtbotmässigkeit abgezweigt, sondern dem Rath und dem Dominio unterwürfig sein. Inmaassen, die Güter, welche die Junker, insonderheit Georg v. Gl. N. 80, 111 (?) alleweil an sich gebracht haben und nicht verjährt seien. Nach stattgehabten Streitigkeiten wurde endlich 1743 über die Criminal-Civil-Gerichtsbarkeit der adligen Herrschaft und des Rathes zu Gunsten der Herrschaft entschieden, sie vereinigt und im Namen der Herrschaft fortan wieder allein ausgeübt (s. N. 87). Es lauteten noch bis tief in dies Jahrhundert hinein die Erkenntnisse, Dekrete, Erlasse etc. unter Beidrückung des grossen, des Gerichtssiegels (das bereits bezeichnete war Magistratssiegel), eine Zusammenfügung der Wappen der 4 Geschlechter, ferner Anschreiben an den Magistrat: „Wir v. Glasenapp, v. Wolde, v. Zastrow, v. Münchow als Erbherrschaft der Pieleborgschen Haide etc. und darin belegenen Flecken und Dörfern entbieten Bürgermeister und Rath unseres Städtleins Bärwalde etc.“ — Herzog Johann Friedrich bewidmete 1569 das Städtlein Bärwalde mit zwei Jahrmärkten, von dem 11. März 1592 das Privilegium datirt. Wegen der Nähe der Polen, der immer wiederkehrenden Streitigkeiten und Schlägereien mit diesen und auch sonst, besonders bei den Viehmärkten, sind sie eingegangen; jedoch später wieder eingeführt worden. Zu Georg v. Gl. N. 111 Zeit, besonders, mehrten sich die Harzeleien mit den Polen, es war ein Markt aufgehoben worden. Laut Decret vom 19. Novbr. 1663 wurden auf die Bitten der Stadt wieder drei Märkte, 1766 fünf Jahrmärkte verliehen, wogegen

Digitized by Google

Hauptmann Gert Wedig N. 87, der Einwendung gemacht hatte, indem die Polen, besonders bei den Viehmärkten ihre Feindlichkeit, die hauptsächlich in Gränzstreitigkeiten bei Tarmen sich fortspönnen, und durch Verwüsten der Felder, Unterlassung der Zahlung des Marktgeldes etc. zum Ausdruck brächten und die Bürger von Bärwalde, dem entgegen zu treten, nicht die gehorsame und nachdrückliche Heerfolge leisteten, wie sie den 4 Geschlechtern und augenblicklich ihm als Hauptmann gebühre. Der Kurfürst entschied darauf: „weil uns die Folge allein zusteht — so soll uns das Städtlein schuldig sein, den 4 Geschlechtern, welche die Botmässigkeit über solches haben, als dann von mir gemeldete Geschlechter ausdrücklich befohlen werden, wider die streifenden Polen zu gehen, zu assistiren und beizustehen;“ es wurde also die früher directe Heerfolge der Bürger hinter den 4 Geschlechtern, excl. ihrer directen Unterthanen, aufgehoben. — Die Jahrmarktsstandgelder sollte der Magistrat zum Besten des Orts verwenden; ein Markt wurde jedoch wieder aufgehoben. 1766 waren wieder 5 Jahrmärkte. Dass öfter Streitigkeiten, Aufsätzigkeiten seitens der Bürger stattfanden, wird sich noch wiederholentlich zeigen; so wollten dieselben 1658 der auferlegten Contribution nicht nachkommen, diese bestens der adligen Herrschaft zu bestreiten überlassen. Laut Decret vom 8. Juni 1658 wurde die Stadt jedoch bei Ankündigung der Exekution gezwungen „in dieser schweren Zeit“ ihren Beitrag zu leisten. — 1620 brannte die Stadt mit Rathhaus und Kirche ab — Viel Kämpfe und Drangsale im 30 jährigen Kriege suchten diese wie ja die Neu-Stettiner Umgegend, heim; auch im 7jährigen wurden durch die Russen Verwüstungen herbeigeführt, durch Rathhausbrand die Archive vernichtet, deren letzter Rest 1806 nach Colberg gerettet, mit der Einäscherung des dortigen Rathhauses 1807 vollends zu Grunde ging. — Das erste noch vorhandene Bärwalder Kirchenbuch beginnt: „Patroni: derer die Junker Glasenapp, Wolde, Zastrow und Münchow am Städtlein Bärwalde berechtigt. Pastor: Franciskus Regulus Bruxilensis ist Anno 1554 vom Magister Paulus Aroder ordiniret, Anno 1558 von oben genannten Herrschaften auf Städtlein Bärwalde zu sammt denen dazu gehörigen Ortschaften Valm, Wusterhanse, Zülkenhagen und Balfanz vociret.“ — Was nun von Dr. Klempin, Kraz: „Die Städte Pommerns über die früheste Zeit Bärwaldes nach der Urkunde von 1389 gefabelt etc., ist bei Peter von Gl. XXXVII. nach derselben Urkunde richtig gestellt worden“.

Zülkenhagen, früher nur Hegen, Hagen (Dorf) genannt, führt schon 1457 seinen ganzen Namen nach der dort treu und redlich bis 1711 für die in Bärwalde, später in Balfanz domicilirende Herrschaft v. Glasenapp gewirkt und gelebt habenden Verwalterfamilie Zülke. Jahrhunderte hindurch sind sie in den Abgaben, welche sie der Herrschaft zu entrichten hatten, nicht gesteigert worden und haben sich sehr wohl gefühlt, wie es vielen dort in der Gegend unter den v. Glasenapp wohnenden Familien, im Volksmunde weiter getragen, gleichfalls gut ergangen ist (s. auch Chronik von Zülkenhagen, von Hohenstein). Die hier häufig vorhandenen „Hünengräber“, der Pottberg (Urnen-), geben Zeugniss davon, dass in der frühesten Zeit hier Menschen gewohnt haben, und nicht sie erst im 15. Jahrhundert heranwandern mussten. 1500, noch in der katholischen Zeit, hat Peter v. Gl. 27, hier eine Kirche, Filiale von Bärwalde erbaut. — Wie in den andern an der obern Persante liegenden Orten, als Balfanz, Wusterhanse, Valm, Flakenheide, Janikow etc. wurden auch hier, da der Wolf sich in den Brüchern und Waldungen noch lange aufgehalten, bis in dies Jahrhundert von den Ortschaften die Wolfsjagdgeräthschaften zu wirklichen Wolfsjagden bereit gehalten und wurden z. B. auf einer Feldmark in einem Jahre 12 Wölfe getödtet, bei Zülkenhagen 1833 der bis jetzt letzte Wolf erlegt.

Gem.: I. Sophia v. d. Osten, Wollenburg; i. V. Dinnies v. d. Osten.

Gem.: II. Christiane v. Güntersberg? 1530? (s. auch N. 13).

Söhne: 39, 40, 41.

Digitized by Google

Töchter: 1. Anna, 1570. Gem.: Andreas v. Borcke, s. V.: Anton v. Borcke, Grosshofmeister und Hauptmann zu Pr. Holland, gest. 1573; s. M.: Justina v. d. Osten, Plate und Wollenburg; deren Sohn Henning v. Borcke, der Gemahl von Barbara Gräfin zu Dohna-Lauck 1640 war. 2. Margaretha. 1546, Margaretha v. Gl., Tochter des weiland Peter v. Gl. verklagt ihre Brüder, nämlich Christoph, Heinrich und Anton wegen des Restes der auf Tarnowo (Tarnowke, im Kreise Dt. Krone) haftenden, ihr als Mitgift durch den Vater verschriebenen Summe von 75 Gld. und 12 Mk. (Posen. St.-Arch.)

13. Generation v. 1520–1555.

28. **Jürgen** (Georg), 1 S. v. 21. Er wurde etwa 1556 von den Rossnowschen Bauern, die hier öfter als rabiat angeführt werden, erschlagen; ohne sein Verschulden. — Das Bisthum, in welchem seine Güter lagen, suchte, da mit ihm die jüngere Manowsche Linie im Mannesstamme ausstarb, ungeachtet der andern im Herzoglichen Lande ansässigen und an seinem Besitz berechtigten Vettern, die Güter einzuziehen und an genehme Persönlichkeiten zu verlehnen. So hatte am 19. Mai 1556 der Bischof von Cammin, Martin von Weiher, dem Martin v. Zitzewitz auf Muttrin und Quackenburg, den pp. Weiher seinen Schwager nennt, das Angefälle der Güter Jürgens v. Gl. auf Seidel etc. dergestalt confirmirt, dass jener und seine Söhne, auch Brüder, als Gesammt-Händer solche zum halben Theil von dem Doctore Baltzer v. Wolde zu Müggenberg, welchem solche gleichzeitig verschrieben worden waren, mit 4000 Gld. ablösen sollten. Es wurde hieraus jedoch nichts, weil man mehrerseits das Unsichere einsah und wusste, dass es uralt v. Gl.-Besitz (kein Lehn) war, zu dem auch die Berechtigten vorhanden waren. Die Vettern v. Gl. deprecirten. 1565, Montags nach Judica, ist in Sachen des Stiftes Cammin wider Hans 36, Michel 37, Heinrich 38, Henning 40 und Tönninges 33, Gebrüder und Gevettern der von Gl., ein Zeugenverhör anberaumt wegen George v. Glasenapps zu Seidel Güter.

In N. 134 der Akten bezeugt Claws Schultz: „Georgen Glasenapps des Erschlagenen Vater habe geheissen Curt und der Grossvater (Ur-) Pawel; ferner, dass er nicht anders wisse, als dass die oben bemerkten von Glasenappe und Görgen, der Erschlagene, von zweien Brüdern herstammten, welche Henning und Curt geheissen und zu Wurchow und Manow gewohnt hätten. Hans, Michels und Heinrichs Vater habe Curt geheissen und Otten und seiner Brüder Vater, Henning; aber von Christophs und seiner Brüder Vater und Grossältern war dem Zeugen nichts bekannt. Zeuge hatte von alten Leuten gehört, dass die Gramenzschen v. Gl. von einem, der zu Wurchow gewohnt habe und der wegen seiner „Hastigkeit“ „Gressel“ Glasenapp genannt wäre, herstammten. Dieser Gressel (Griesel) habe einen Bruder zu Manow gehabt, von dem die andern Glasenappe herstammten.“ — N. 143 bezeugt Peter Vörmann, Bauer zu Wurchow, 70 Jahre alt, unter Tönniges v. Gl. 33 und seinem Bruder gewohnt, sagt: „Hans und Michels Vater habe Curt geheissen, den er gekannt. Item Hennings 40 Vater sei Curts Bruder gewesen und mit Zunamen „Schmoltzer“ (N. 27) genannt, er habe ihn nicht gekannt. Ottos und seiner Brüder Vater habe Henning geheissen, welcher des Zeugen Herr gewesen.“ N. 151 bezeugt Mathias Vechen: „er habe gehört, dass Tessmer Bonin, sonst Ketel genannt, seinen Theil des Dorfes Seidel an die v. Glasenappe erblich verkauft habe. Tönninges und Jürgen, Gebrüder Bonin, hätten Seidel von Pawel und Jürgen Glasenapp, N. 20, 28, wieder einlösen wollen, wären aber, weil es erblich verkauft wäre, gerichtlich abgewiesen worden.“ — N. 173 Hans Henneke, der 9. Zeuge: „hatte von seinen Aeltern gehört, dass zwei Brüder gewesen, Henning Gl. mit dem Zunamen Griesel, welcher zu Wurchow, und Pawel, welcher zu Manow gewohnt.“ — Pomm. St.-Arch). Es handelte sich um nichts Geringeres, als um den ganzen Manowschen Gütercomplex. Der Bruder Peter 29, war bereits todt, sodass mit Georg, ohne männliche Leibeserben, diese alte Manowsche Linie ausstarb. Von allen Seiten fanden sich Bewerber um diesen

Digitized by Google

fetten Bissen. Wenn der katholische Bischof besonders gütererwerbsthätig war, schien es jetzt nicht weniger der evangelische Herzogliche Bisthumsverwalter zu sein. Dazu trat noch, dass die Güter etwas verschuldet waren, und Leibgedinge, Ausstattung der Schwestern Jürgens zu entrichten und alle die hier mitsprechenden Verwandten, Vormünder etc. Ansprüche erhoben. Der Vater der Wittwe, Andreas v. Münchow auf Mersin, hatte die Bewirthschaftung der Güter gleich in die Hand genommen, auch die Schwäger, wie Claus von Münchow und andere waren hinzugetreten, von denen Peter v. Schley auch 1572 Gerbin verwaltete. — 1560 waren bereits Georgs Mutter, Hedwig von Bandemer, seine Wittwe Gertrud v. Münchow und 3 Schwestern mit dem Bischof zu Cammin wegen der Güter Manow, Seidel, Rossnow, Reichen etc. in Streit, ohne etwas Besonderes zu erreichen. Das Stift, der Statthalter desselben, glaubte sich auch verpflichtet, bis zur Abwicklung der Ansprüche der Privaten, bis zur Abzahlung der Schulden Georgs, die Güter in Herzogliche Verwaltung zu nehmen, besonders Seidel, Rossnow, Zewelin, Steglin, auch Wissbuhr, alles schöne Güter; dabei schwebten auch, besonders bei Wissbuhr, Gränzstreitigkeiten mit dem Bisthum (Cösliner Kloster, welches ja meistens seinen Besitz von den v. Glasenappen erhalten hatte); 1561 sind Heinrich v. Normann und Assmus v. Podewils vom Herzog Johann Friedrich deputirt, den Thatbestand festzustellen. Der Bericht enthält: Es ist für zwei Wittwen, Mutter und Frau, zu entrichten, für ersterer Brautschatz etc. ist das Dorf Gerbin gerechnet worden, welches Peter v. Schley schon 1565 in Pacht für 700 Gld. inne hat, während Assmus v. Schley in Cöslin auf einem Stadtgut, welches er als Mitgift mit seiner Ehegattin besitzt, sonst in dürftigen Verhältnissen lebt; Jobst v. Güldenstein ist ein Bauer in Polen unter dem Amt Draheim, ein verwegener Mensch, da er sich genannt hat Zamory und auf Gut Lubow (Lubin) wohnt. Von der Frau Gertrud von Münchow heisst es in den von den Verwandten etc. genehmigten Aufstellungen: sie hat 200 Gld. gebracht und hat 100 Gld. Besserung gefordert, dazu Kleider, Schmuck, Trauerkleid, Wagenpferde etc.; im Ganzen beansprucht sie 600 Gld., jährlich 36 Gld. Zinsen. Wenn die Mutter stirbt, sollen die Statthalter und Räthe des Stifts von den Gütern 600 Gld. an die 3 Töchter geben. Georgs Schwäger, Peter Schley, für Prisca v. Gl. hatten das Ehegeld auch Assmus v. Schley, Perpetuas Ehemann, desgl. 100 Gld. und noch 200 Gld., Kisten etc., ferner Lucia v. Gl. ihr mütterliches Erbtheil, das auf 100 Gld. verglichen, zu erhalten. Bei dieser Festsetzung waren Vormünder, Vettern und Freunde, als Heinrich v. Manteuffel - Popplow, Peter v. Bandemer - Selasen, Paul v. Ramel und Andere gewesen. Das Resultat war im Ganzen 2000 Gld. und 1000 Gld. für Georgs Wittwe, so auch 500 Gld. von ihren Brüdern Jacob und Curt, die sie in die Güter gesteckt und 500 Gld., welche die v. Münchow baar geliehen haben wollten. Ueber letzteren Posten wird, nachdem Otto 30 und Peter 34 v. Gl. zu Rathe gezogen und Seidel kaum 12 000 werth taxirt haben, der Vogt Peter Kollerke von Seidel (Belgard, d. 19. Mai, 1561) vernommen. Derselbe befragt, ob er 500 Gld. geholt, giebt an, dass in dem Glauben in der Tasche das Geld zu haben, zu Hause nur 100 Gld., welche er von dem Rentmeister zu Belgard empfangen, gewesen seien; wenn die Jacob und Claus von Münchow 400 Gld. sonst noch gezahlt hätten, würden es also 500 Gld. sein. Ferner wird noch geltend gemacht, dass die Frau Georgs ihre Gelder zur Einlösung Rossnows hergegeben habe, auch werden aus den Weitläuftigkeiten der langjährig beanstandeten Auszahlungen entstandene Unkosten-Rechnungen aufgestellt etc. Dagegen wird von anderer Seite hervorgehoben, dass die von Münchowen gleich in die Bewirthschaftung, in den Besitz der Güter bis zu anderer Entscheidung getreten sind. Diese Aussagen und Thatsachen haben der fürstbischöflichen Kommission bei ihrer Untersuchung zu Grunde gelegen. 1561, d. 27. November entscheidet der Herzog Johann Friedrich auch als Bischof: „Nach Georg v. Glasenapps Tode hat Andreas v. Münchow die Güter seit

Digitized by Google

länger als Jahresfrist in freundlicher Gerechtigkeit verwaltet, die Frau von Georg v. Gl. hat 400 (?) Gld. eingebracht, die Besserung 200 Gld. und 60 Gld. nebst Ausstattung, sodass ihr 2500 Gld., wobei auch die Mutter Hedwig von Bandemer zu versorgen sei, im Ganzen erleget werden sollten, und sie die Bewirthschaftung der Güter, wohl unter Voraussetzung des Beistandes ihrer Brüder Jabob und Claus v. Münchow, weiter zu führen habe." Gegen diese Entscheidung und Einführung ganz anderer Familien in diese alten von Glasenappschen Stammgüter prozessiren die eben genannten und späteren Vettern v. Glasenapp, was bis zum Jahre 1634 (s. Peter 68) verschleppt wurde. Inzwischen wurde seitens des Stifts verfügt und belehnt, wie über heimgefallene Lehne. So erhielten im August 1565 Jacob und Claus von Münchow schon das Angefälle auf Zewelin, das durch Georgs Ableben auch als erledigt betrachtet wurde, und welches Simon v. Ramel von den von Glasenappen pfandweise inne hatte; als die v. Münchow dieses und auch das an sich gebrachte Gerbin zurückgeben mussten, wurde ihnen Gross und Klein Buckow verliehen. 1575 nämlich hatte Claus v. Münchow, Schwager des Georg v. Gl. vom Herzog-Bischof Casimir, dessen Rath er war, gesammte Hand auf Gerbin erhalten. und verkaufte d. 1. Sept. 1584 derselbe Herzog Casimir den Vettern von Claus, dem Carsten und Andreas v. Münchow Zewelin für 1200 Gld., welches auch nach Georgs Tode als heimgefallenes Lehn betrachtet wurde. (?) (Pomm. St.-Arch., s. N. 68, der Alles reluirte). — Bald nach Jürgens Tode ist wohl der unter einem Apfelbaum in Seidel 1876 vorgefundene Schatz von 2200 Stück Münzen, von denen die jüngste von 1577 datirte, vergraben worden (?) (s. Handel Th. I). — Mit Jürgen v. Gl. war die jüngere Manow-Alt-Bublitzsche Linie erloschen.

Besitz: Anth. Manow, Seidel, mit Vorwerk Klieschen, Rossnow, Grünhof, Gerbin, Zewelin, Reichen, Ganzkow, Lubow, Wissbuhr, Steglin, Moker-Anth. etc. Erst 1634 gelangte das letzte dieses Besitzes wieder nach Prozessen mit dem Bisthum und den Herzogen an Peter v. Gl. 68.

Gem.: Gertrud v. Münchow; i. V.: Andreas v. Münchow auf Mersin, Cursewanz, Karzenburg, 1582; i. M.: Sophie v. Manteuffel aus d. H. Arnhausen, Tochter Eggerts v. Manteuffel und Schwester des Bischofs Erasmus. Die 3. Schwester von Gertrud war Prisca, Michel 37 v. Glasenapps Gemahlin. Gertrud lebte noch 1579.

29. **Peter**, 2. S. v. 21, Manow etc. ist 1556 bereits todt.

30. **Otto**, 1. S. v. 25. „Senatorae tribunus militaria" genannt, Königlich Dänisch-Norwegisch-Schwedischer Oberst und Kriegsrath, desgl. Herzogl. Pommerscher Oberst und Kriegsrath; als solcher ist er am 5. Mai 1547 bei der Musterung des pommerschen Heeres während des Schmalkaldischen Krieges, „Otto v. Gl., Obrist - Artularey - Meister" aufgeführt (s. Urk. N. 26), nicht nur pommerscher Kriegsrath, sondern überhaupt fürstlicher Rathgeber. Auf Gramenz etc. gesessen. — 1529, Stettin. Verschreibung und Reversalien der pommerschen Landstände, betreffend die Erbsuccession der Kurfürsten von Brandenburg, hier Joachim; dabei Otto v. Gl. — 1533, den 7. Januar fand ein Zeugenverhör (s. Urk. N. 25) statt, betreffend die Gränzstreitigkeiten der v. Kleiste gegen die v. Glasenapp bei Dallentin. — 1536. Otto v. Gl. tho Gramenz, Lutke v. Massow, to Swyrsen, Pribislaf v. Kleist versöhnen den Rüdiger v. Massow zu Bublitz mit Drews v. Kleist zu Kl. Voldekow, wegen des Dorfes Swellin; geschah zu Wurchow und erhielt letzterer eine Hälfte, die andere v. Massow. Zeuge: Hans v. Gl. tho Gramenz. — 1537 im August führen Siewert v. Lohde, und seine Vettern zu Gramenz c. und Zuchen gegen die Gebrüder Otto, Paul 35, Peter 34, Tönninges 33, Jürgen 32 und Assmus 31 v. Gl. Klage wegen mehrerer Uebergriffe und bitten, als auch etwa mit $^1/_5$ an Gramenz, Lübgust, Flakenheide, Storkow und Zuchen betheiligt, vorgeladen zu werden. (Hier tritt hervor, dass die v. Lohden an dem speciellen Gramenzer Komplex wohl als Lehnleute, Pächter etc. einen An-

Digitized by Google

theil an dem Besitz erhalten haben.) Sie behaupten, dass sie auch an dem Patronatsrecht in Gramenz Theil hätten und bringen Folgendes zur Sprache: 1) Paul v. Gl., 35, habe sich erlaubt, einen Kelch aus der Kirche ohne Wissen der v. Lohde in eine Zierkette umarbeiten zu lassen, wofür sie 25 Gld. verlangen; 2) Otto v. Gl. habe Glocken herausnehmen und daraus Grapen giessen lassen; 3) hätten die v. Glasenapp einen neuen Teich anlegen und stauen lassen, ohne die v. Lohde hinzuzuziehen, trotsdem sie hätten mit bezahlen sollen; 4) hätten dieselben einen Holzhof an der Persante anlegen lassen, wovon die Kläger den 5. Antheil beanspruchen; 5) lassen die v. Gl. zu viel Holz schlagen. Zum Schluss wollen die v. Lohde für alle diese Fälle 1000 Gulden Entschädigung haben. Eine Entscheidung ist mit der Zurückweisung der Klage erfolgt. — 1538, Dienstages nach Omniam Sanctorum zu Wurchow wird ein Gränzvertrag von Bublitz, Porse und Wurchow zwischen Rüdiger v. Massow, Huetmann zu Satzig, Ravenstein und Bublitz und Pawel, Peter, Görgen, Otto und Assmus, Gebrüder de Glasenappen, Hennings Kinder zu Pollnow, Gramenz und Copriwen abgeschlossen. Als Zeugen: Jacob und Paul Gebrüder de Wobeser, Hauptleute zu Lauenburg und Rügenwalde, Clawes Massow zu Lantow, Kersten Ristow zu Karzin, Curt Gl. 21 zu Seidell, Jost v. Zarte zu Sassenburg, Pawel v. Zarte zu Goldbeck, Michel v. Gl. 37 zu Gramenz, Steffen v. Ramel zu Kosternitz. Kommissarii des Vertrages: Joachim Pudewils, Claus Dametz, Anton Natzmer, Jürgen v. Ramel. — Otto v. Gl. ist erst in Schwedische Dienste getreten, denn 1542 wurde er als Rittmeister vom König Gustav Wasa nach Deutschland an verschiedene Fürsten geschickt, um Truppen zu werben (Hupel, Dalin). — 1546. Otto, Christoph 39, Heinrich 38 v. Gl., Heinrich v. Wolde und Peter v. Zastrow klagen wider Zabel v. Woldes Wittwe wegen gewaltsamen Einfalls. — 1551, am Dienstag nach Kreuzerhöhung wird zu Neu-Stettin auf Befehl des Herzogs Barnim ein Gränzstreit zwischen Neu-Stettin und Galow durch Oberst Otto v. Gl. auf Gramenz, Rüdiger v. Massow, fürstlicher Marschalk, Claus v. Puttkamer, Hauptmann zu Neu-Stettin, Pribislaf v. Kleist zu Borntin, geschlichtet. — 1552 ist Otto von Gl. bei Schliessung des Erbvertrages zwischen Pommern Polen und Mecklenburg zugegen. — 1556, d. 22. Juli, Cöslin. Jürgen v. Ramel, Landvogt zu Stolp, erbsessen zu Weitenhagen, ertheilt Vollmacht für Jacob Puttkamer, Landvogt zu Greifenberg, erbsessen zu Zettin, die aufgezeichnete Verhandlung von Otto v. Gl. zu Gramenz und den Brüdern Heinrich 38 und Michel 37 v. Gl., welche sie auf Befehl als fürstliche Kommission, betreffend die Gränzstreitigkeiten mit Polen geführt, an die fürstliche Kanzlei nach Stettin zu senden. — 1557 ist Otto v. Gl. Zeuge, als Herzog Johann Friedrich auch als Bischof v. Cammin in der Stadt Colberg die Privilegien und Gerechtsame bestättigt. — 1562 ertheilt Herzog Barnim zu Stettin etc. Otto und Peter 34, Gebrüder, Hans 36, Michel 37, Heinrich 38, auch Gebrüder, Tönniges 41, Henping 40 und weilandt Chrissoffer v. Gl. nachgelassenen Suhns etc., auch Gebrüder und Vettern, alle Glasenappe zu Pollnow, Gramenz, Coprieben, Bärwalde, Lübbgust, Klotzen etc. gesessen, über ihre „väterlichen Erb und Lehen“ einen Lehnbrief (s. Urk. N. 21). — 1565 steht in der Vasallentabelle und Hufenmatrikel bereits: Peter 34 und Otto v. Gl. Gebrüder, nachgelassenen Suhns, es sind also beide, auch Otto bereits todt.

Die v. Kleiste suchten die Güter der v. Triddemer an sich zu bringen, Tessen Kleist auf Kowalk hatte auch vom Herzog Johann Friedrich die Anwartschaft auf die Triddemerschen Lehne (?) erhalten, die aber von den v. Gl. eingelöst, als ihnen eigenthümlich zugehörig, nachgewiesen werden mussten. Nach Tessens Tode suchte dessen Bruder Assmus v. Kleist um Belehnung mit solchen Gütern (Grünwald und Steinburg) nach. In dieser Angelegenheit war am 5. Juni 1570 bereits ein Zeugenverhör anberaumt, auf welchem Peter Neffius aus Crössin, wo auch v. Triddemers gewohnt haben, aussagte: „Die Triddemer waren arme Edelleute gewesen; die wüsten Feldmarken

Digitized by Google

Grünwald (nicht Grünberg) und Steinburg (beide im Gramenzer Gebiet) hatten ihnen zugehört. ? Der Heinrich v. Triddemer wäre dann dem Peter Hogenhusen 600 Mk. schuldig gewesen, wofür Peter 34, Paul 35, Georg 32, Assmuss 31, Otto und Tönniges 33, Gebrüder Glasenapp Bürgschaft geleistet und nach Triddemers Tode dessen Güter in Besitz genommen hätten. (?) Die v. Kleiste wurden aber abgewiesen, weil die Güter alter v. Glasenappen Besitz waren. Es waren die v. Triddemer also Lehnleute von den v. Gl. — Später, s. N. 52, besonders bei N. 260 wird diese Angelegenheit noch einmal berührt werden. (Pomm. St.-Arch., Urk. N. 28.) — 1534, d. 13. Dezember, Treptow a. R. Auf dem Landtage daselbst, wo neben der Annahme der Reformation die Abschaffung der katholischen Lehre beschlossen wurde, musste auch der Punkt wegen Verwendung und Zufalles der Kirchengüter zur Sprache kommen, welche ja ausschliesslich der Staat für sich nahm, wogegen mehrere des Adels, da diese Güter meistens, und besonders von den v. Glasenapp in dem östlichen Gebiet des Bisthum hergegeben worden waren, remonstrirten und wünschten, dass wenigstens für Hospitaliten, Alte, Schwache etc. für Asyle derselben reichlich gesorgt, auch für die evangelischen Gemeinden reichliche Mittel bewilligt werden sollten. Otto und Christoph 39 auf Bärwalde und andere der Familie waren anwesend, haben sich jedoch, als kein genügendes Uebereinkommen zu erzielen war, vor Schluss des Landtages entfernt. Erst nachdem sich die Fürsten mit dem Adel über die Einziehung der Klostergüter etc. einigermaassen geeinigt hatten, der Bischof Erasmus v. Manteuffel am 17. Januar 1544 verstorben war, fand in den Gebieten derer v. Glasenapp, die für ihre Person schon längst sich evangelisch bekannten, der officielle Uebertritt ihrer Gemeinden, etwa 1545 (s. Bärwalde, Chronik von Zülkenhagen etc.) zur evangelischen Confession statt. — 1545 waren in Bärwalde, Gramenz, Neu-Stettin etc. die ersten evangelischen Pastoren angestellt. Im Allgemeinen wurde es in Pommern so gehalten, dass die grossen Feldklöster und Abteien an die Fürsten fielen mit ihren ausgedehnten Besitzungen, die Stadtklöster, Stifte und Kapellen dagegen den Städten überwiesen wurden, mit der Einschränkung, wieder protestantische, geistliche Schulen, Anstalten, Hospitäler und Armenhäuser mit ihrem Besitz zu errichten und zu erhalten. (v. d. Dollen.) — Auch Otto war ein grosser Waidmann.

Besitz: Gramenz b. Altenwall, Antheil Bärwalde, Antheil Coprieben, Wurchow, Balfanz, Zuchen, Antheil Zülkenhagen, an Wisbuhr etc. Wegen Grünwald und Steinburg gerieth er mit Hans 36 v. Gl. und dessen Brüdern in Rechtsstreit, woraus letztere in den Besitz gelangten.

Gem.: I. Catharina v. Borcke-Stramehl.

Gem.: II. Elisabeth v. Flemming-Böck, Martentin, i. V.: Caspar v. Flemming-Böck 1480; i. M.: Ursula v. Bassewitz-Suckow (Mecklenburg.)

Gem.: III. Margaretha v. Münchow-Nassow.

Söhne: 42, 43, 44 (I. Ehe), 45 (II. Ehe).

Töchter: 1) Barbara. Gem. Curt v. Glasenapp 50, seit 1586. 2) Catharina. Gem. Heinrich v. Normann auf Tribberatz, fürstl. Statthalter im Stift Cammin. 3) Dorothea (II. Ehe). Gem.: Hans v. Borcke auf Regenwalde, Stramehl, Döberitz auch Labes, Kankelfitz, lebte schon 1540, s. V.: Claus v. Borcke, Landvogt zu Greiffenberg, der bei der Belagerung von Pyritz 1475 durch Pfeilschuss ins Auge getroffen, fiel; s. M.: Gertrud von Vidante, mit der die Vidante ausstarben und Hans mit folgenden Lehnen: Gardin, Dorow, Labuhn, Debenz (Döberitz?), Carow, Zachow und Elvershagen 1503 belehnt wurde. Er war auch Landvogt zu Greiffenberg und Regenwalde, ein sehr weiser, aufrichtiger, frommer Mann (Steinbrück). Hans v. Borckes und Dorothea v. Glasenappen Sohn war Stephan v. Borcke; dessen Sohn, also des ersteren Enkelsohn war Andreas Andrian v Borcke, Kursächsischer Oberhofmeister, Geheimer Rath und Landrath, geb. 17. October 1568, gest. 4. October 1651 und dessen Gemahlin Anna v. d. Osten (nach Anderen: Friederike Elisa-

Digitized by Google

beth v. Ziesar); sie stifteten den 28., 29. Mai 1649, Speyer und Kreyschau, die von Borck-Regenwalder Stiftung, 1784 auf 11482 Rth. 10 Sgr. und 8 Pf. angelaufen, wonach für arme Unterthanen, welche ihrer Herrschaft 10 Jahre gedient, und besonders für Mädchen, welche dann heirathen wollten, eine angemessene Unterstützung gewährt werden sollte. — Dies geniessen nur die, so aus Gütern sind, welche von einem v. Borcke besessen werden, der von Hans und Dorothea abstammt. Ferner 1000 Guld. für Regenwalder Prediger-Wittwen und Töchter, 500 Gld. für die Stargord-Döberitzer-Kirche und 150 Gld. für die Armen von Regenwalde; 4) Ursula (III. Ehe) starb jung.

31. **Assmus** (Erasmus), 2. S. v. 25, war 1562 todt. 1538, Dienstagess na Omniam Sanctorum wird zu Wurchow ein Gränzvertrag von Bublitz, Porse und Wurchow zwischen Rüdiger v. Massow und Pawell, Peter, Jürgen, Otto Assmus Gebrüder v. Gl. (s. N. 30) abgeschlossen. — In der Aussage des Peter Neffius zu Crössin, betreffend Beanspruchung der Güter der v. Triddemer (Grünwald und Steinburg) durch Tessen v. Kleist ist Assmus auch, als Bürge und betheiligt, aufgeführt (s. N. 30).

Besitz: Anth. Coprieben, Gramenz etc.

Gem.: Hedwig v. Stojentin-Gohren.

Töchter: 1) Dorothea, Gem. I.: Joachim v. Ramel-Weitenhagen, Kusserow 1552, s. V. Döring v. Ramel, Landvogt zu Stolp, Hauptmann zu Bütow, 1494 auf Weitenhagen, s M.: Judith Dorothea v. Zitzewitz-Nippoglense. Gem. II.: Lorenz Christian v. Swanen (Suawe-) Machmin 1581, s. V.: Georg v. Swawe, s. M.: Catharina v. Zitzewitz-Budow. 2) Elisabeth, Gem.: Martin v. Bandemer-Selasen.

32. **Jürgen**, 3. S. v. 25; 1562 bereits todt. Er ist 1526 bei den Verhandlungen betreffend die Gränzstreitigkeiten zwischen Zitzmin und Kuhtz, desgl. sein Bruder Peter 34, zugegen. — 1538 bei dem Gränzvertrag von Bublitz, Porse und Wurchow, hierselbst abgeschlossen zwischen Rüdiger von Massow und Paul, Peter, Otto, Assmus und Görgen, Gebrüder von Gl. betheiligt (s. N. 30). In dem Zeugenverhör des Peter Neffius zu Crössin, in Sache von 1570, wo die v. Kleiste die Güter der Triddemer, Grünwald und Steinburg beanspruchen, ist er als Betheiligter genannt (s. N. 30). — 1541, den 7. Juni, Cammin. Vergleich des Domkapitels zu Cammin über den Nachlass des Dekans Pribislaf v. Kleist mit Volze v. Kleist-Raddatz, dabei Zeuge: Jürgen v. Gl. etc.

Besitz: Wissbuhr, Gramenz, Grünwald, Steinburg etc.

33. **Dionysius** (Tönniges, auch Anton) 4. S. v. 25. Auf der Universität zu Greifswald ist immatriculirt worden: 1525, d. 29. April, Dionisius Glasenap, Belgardensis. — Marschalk, „Mar" Mähre, „Schalk" Knecht, eigentlich Stallmeister auch Rittmeister, Constabulus; eine Hof- und Militair-Charge; in Friedensverhältnissen hatte der Marschalk für Alles, was bei Hofe Hofstaat, Ceremonien und dergl. betraf, Sorge zu tragen, es war das vornehmste, das Hofmarschallamt; auch die fürstliche Tafel, ausser Getränk betreffend, lag ihm ob. Alle Ritter und Edelleute hatten ihm hier zu gehorchen. Im Felde war er auch der Kriegsführer, Oberkommandirender. — 1522, den 7. August, Bischof Erasmus bestättigt der Stadt Cörlin ihre Privilegien. Zeugen: die werdigen und Erbaren und vesten Tönniges Glasenap Marschalk etc. — 1526, des Mandages nha Matthei, Cossalyn. Der Magistrat zu Cöslin, der die Mühle von dem Abt zu Buckow erkauft hatte, war dem Kloster dadurch zinsbar geworden, so dass er 24 Drömt entrichten musste; er behielt aber ohne Weiteres 3 Drömt und 3 Scheffel für die Leistungen des Kloster (z. B. die Räder der Mühle zu erhalten etc,) zurück. Es wurde ein Vertrag auf Veranlassung des Bischofs Erasmus von Cammin abgeschlossen und auf 4 Drömt festgestellt. Zeugen: Tönniges Glazenapp, Venze Monchow etc. — 1529. Bei Verschreibung der Landstände Pommerns dem Kurfürsten gegenüber ist Tönniges Gl. unter denselben. — 1553 bis 1577 ist Tönniges Gl. Bürger-

Digitized by Google

meister von Belgard. — In der Zeugenaussage des Peter Neffius aus Crössin ist Tönniges Gl. als Betheiligter wegen des Triddemerschen Besitzes Grünwald und Steinburg aufgeführt (s. N. 30 und Pomm. St.-Arch.). — 1565. Tönniges nebst Vettern N. 36, 37 und 40 v. Gl. klagen gegen das Stift wegen Anmassung der Güter von Jürgen 28 v. Gl.

Besitz: Pollnow etc.

34. **Peter** (Paul) 5. S. v. 25. 1536 Schlosshauptmann zu Gültzow, auf Pollnow etc. 1305 verkauften Wolf und Eggert Smelink und ein Wedelstede das Schloss Gültzow für 1200 Mk. an den Bischof Heinrich Wacholt von Cammin. — Der Volksmund lässt auch hier bei Gültzow, wie überall, wo alte Burgruinen sind, natürlich Raubritter in alten Zeiten ihr Wesen treiben; ein Aberglauben, den wir der systematischen Geschichtsfälschung liberalisirender Docenten und Volksaufklärer über die Geschichte des Mittelalters zu danken haben (v. d. Dollen). — 1522, Sonntag vor Bartholomei, Gültzow. In einem Lehnbriefe an Carsten v. dem Ryne (v. Rhein), wonach Bischof Erasmus ihn mit Wildenhagen, Dorgezow nach dem Tode seines Vaters im Lehne bestättigt, ist Zeuge: Peter Gl., unser Hauptmann auf Gültzow (Vanselow). — 1538. Wurchow. Bei dem Gränzvertrag von Bublitz, Porse und Wurchow zwischen Rüdiger v. Massow und Paul, Görgen, Otto, Assmuss, ist auch Peter, Gebrüder die Glasenappe betheiligt (s. N. 30). — 1548. Rüdiger von Massow hatte mit den Gebrüdern Hans, Thomas, Lukas und Benedictus von Massow zu Wusseken in Pommerellen wegen der Dörfer Woblense, Derselitz einen Prozess, in dem unter den acht vernommenen Zeugen Peter v. Gl. Pollnow, Paul 35 v. Gl. Manow, Hans, Lutke v. Massow, Martin v. Zitzewitz und Andere sind. In dem Zeugenverhör betreffend die Beanspruchung der Güter Grünwald und Steinburg der v. Triddemer seitens Tessen v. Kleists auf Kowalk und Glienke, sagt Peter Neffius aus, Crössin am 5. Juni 1570: dass die v. Triddemer arme Edelleute gewesen, 600 Mk. schuldig geworden und Peter, Paul, Georg, Assmus, Otto und Tönniges v. Gl. Bürgschaft geleistet hätten etc. (s. N. 30). — 1562 ist er in dem Lehnbrief von Herzog Johann Friedrich, für die v. Glasenappe zur gesammten Hand ausgestellt, aufgeführt (s. Urk. N. 21). — 1567 hat Peter v. Gl. zu Pollnow angeblich 200 Gld. von Hans Lettow geliehen oder an ihn auszuzahlen gehabt; er muss jedoch bereits 1565 gestorben sein, denn in der Vasallentabelle steht: Peter und Otto, Gebrüder v. Gl. nachgelassene Suhns zu Manow etc. Peter ist Senior der jüngst Pollnow- und jüngst Manower-Linie.

Besitz: Pollnow, Jatzingen, Rozog etc., Anth. Manow 1526, Anth. Bublitz auch Wurchow etc. Er war sehr begütert. (Gauhen etc.)

Pollnow, (s. auch Th. I.), Stadt mit Schloss, das ältere, verfallene lag etwas ab von der ersteren, welches 1250 bereits erbaut, wo seit 1307 bis circa 1350, dann wieder von 1436 bis 1489 der Sitz des Landvogteigerichts auch über die zum Lande Pollnow incl. Schlawe gehörigen vom Adel war. — 1488 verlegte Herzog Bogislaf X. die Landvogtei nicht präjudicirlich, nach seiner Residenz Rügenwalde (s. N. 25). Die Stadt liegt an der flössbaren Grabow. Zu der Besitzung Schloss mit 2 Mühlen und einer Ziegelei, Stadt und Land waren meist Jatzingen, Vettrin Anth., Rozog, Schwarzin (Schwirsen), Föhrt, Rochow, Fichthof, Raderang und Selburg vereinigt, an die dann Manowsche Güter als Vettrin Anth., Gerbin, Natzlaf, Zettun etc. sich anschlossen. — Der Magistrat besteht aus einem Justiz- und Polizei-Bürgermeister, drei Rathsherren, und spricht in bürgerlichen Sachen in erster Instanz Recht, die Appellation aber geht an das adlige Schloss- und Burggericht, welches durch die adlige Herrschaft mit einem Burgrichter bestellt und so die peinliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird. Langwierige Streitigkeiten zwischen der adligen Herrschaft, die bis an das Kaiserliche Kammergericht zu Speyer gingen, schwebten, bis es zwischen der wohlwollenden adligen Herrschaft: Rüdiger Otto 67, Peter 68 und Felix 71 Gebrüder v. Glasenapp einerseits, dem

Digitized by Google

Magistrat und der Bürgerschaft andererseits am 5. Juni 1613 zu einem am 21. Juni 1682 betsättigten Vertrage kam, folgenden Inhalts: 1) die Herrschaft trat der Stadt die Hälfte der pollnowschen Holzung, das „Stadt-Holz", mit Nutzung zu Bau- und Brennholz, Mast etc. nach Holzordnung ab, excl. der Weide für Rindvieh, Pferde, Schafe etc. für die Herrschaft, ausser der Fischerei und der Jagd, auf dem ganzen Gebiet incl. Sydow; wofür die Stadt Bauholz für die Herrschaft daselbst bei unvermuthetem Schaden, als Feuersbrünsten bei den Gehöften der Herrschaft resp. abgeben und fällen etc. musste. 2) Räumte die Herrschaft der Stadt einige Ländereien, Wiesen etc. ein, erlaubte die Fischerei mit der Stafwade auf dem Glambec-, Stöper- und Drög-See. 3) Wurden die jährlichen Dienste auf gewisse Tage beschränkt und statt der üblichen Fuhren und Fussdienste der Herrschaft von jedem ganzen Erbe (1 Landhufe), 2. von jedem halben Erbe (1 Hakenhufe) 1 rthlr. jährlich entrichtet. 4) Bei den Erbschichtungen sollten statt 10 Gld. künftig nur 5 rthlr. der Herrschaft entrichtet werden. 5) Von der Herrschaft wurde der Stadt gewährt: Die Stadtgerechtigkeit unter Erbauung eines Rathhauses und das Recht, ausser dem herrschaftlichen Gerichtsvogte, den Bürgermeister und die Rathmänner selbst erwählen zu dürfen, welche wenn sie auf ihre Qualification von der Herrschaft geprüft, dann auch gleich bestättigt werden würden; ein Stadtsiegel zu führen, in erster Instanz nach lübischem Recht erkennen, vollstrecken und zwar in geringen bürgerlichen Sachen bis zu kleineren Gefängnissstrafen gehen zu dürfen. — Durch den von den v. Gl. mit der Stadt am 14. Novbr. 1746 noch geschlossenen, auf späteres Ansuchen des Oberst v. Wrangel, der 1773 Pollnow erworben, unter dem 11. April 1781 bestättigten Vergleich, wurden den Einwohnern auch die noch gebliebenen Burgdienste, als: 1 Reise von 5 Meilen weit, das Pflügen und Eggen auf dem Achtackerhofe, 3 Holzfuhren, Schafe-Waschen und -Scheeren etc., gegen Entrichtung von 1200 rthlr. und andre Verpflichtungen bei Mühlen und Brücken etc., erlassen. — Der Acker, in 3 Feldern, ist fruchtbar. — Jahrmärkte hatte die Stadt im vorigen Jahrhundert drei. Auch hier hat sich ein Chronikant schuldig gemacht, einen argen Fehler in die Geschichte hineinzutragen. Es ist nirgend in derselben bekannt, dass der Deutsche Ritterorden Pollnow und das Gebiet je besessen gehabt und das Schloss erbaut hätte (Wutstrack), wozu das Folgende irrthümlicher Weise einigen Anlass hat geben können: Wenn der Swenzone Peter v. Neuenburg, der ja den Distrikt Pollnow auch eine Zeit lang unter seinem Palatinat gehabt, selbst vom Markgrafen Waldemar von 1308 bis 1313 damit belehnt (?) wurde, so war dies doch unsicher, luftig und sehr zweifelhaft; übrigens wie schon früher s. N. IV erwähnt, und hier auch hergehört, war Peter v. Neuenburg kein Mitglied des Deutschen Ritterordens, sondern ein pommerellischer und speciell slawischer Edelmann. Diese Ritter haben also Pollnow und das Schloss nicht erbaut, sondern (siehe Kanzow und Andre) die v. Glasenappe (Peter IV. und Peter XVIII etc. v. Gl.) haben weit vor 1350 Pollnow, Schloss, Stadt und Land besessen und auch resp. erbaut; von da ab war Stadt, Schloss und etwas Land, wie öfter erwähnt, an den Bischof von ihnen gekommen, der es 1436 an den Herzog auf fünfzehn Jahre verpfändete, 1467 es nicht einlösen konnte, worauf es der Herzog Erich II. als sein Eigenthum betrachtete und es wieder an die v. Glasenappe (s. N. 23) gegen 6 Dörfer bei Schlawe vertauschte, von denen es dann, da die Linie ausstarb, die andern es nicht übernehmen mochten, 1773 an den Obersten v. Wrangel überging. — 1609 brannte die Hälfte der Stadt ab. Am 26. October 1656 wurde sie von den Polen überfallen, geplündert und bis auf Mühle, Pfarrhaus, herrschaftl. Schloss und einige Häuser eingeäschert. Am 31. März 1736 wurde die Stadt abermals von Brand heimgesucht. — Auf dem südlich der Stadt gelegenen Heiligen Berge 720' hoch steht und stand, früher schon um 1270, eine berühmte Wallfahrtskirche, selbstredend bei dem anerkannt kirchlichen Sinn der v. Glasenapp von diesen erbaut (s. N. 3, III auch wohl IV etc.).

Digitized by Google

Die katholischen Geistlichen hatten verbreitet, dass, wenn man die Kirche schlösse, sie dennoch stets wieder geöffnet würde, und stand sie deshalb für die Wallfahrer und sonst Andächtige jederzeit offen, daher das Sprichwort: „Et steht aopen, as de Pollnowsch' Kerke". Früher befand sich auch in Pollnow ein St. Georgs-Hospital. 1550 zu Tönniges 33 und Peters Zeiten wurde der erste evangelische Pfarrer von der Herrschaft eingeführt, also die evangelische Confession im Lande Pollnow angenommen. —

Gem.: Agnes v. Jatzkow; i. V.: Peter v. Jatzkow-Schwartow; i. M.: Catharina v. Wobeser.

Söhne: 46. 47. 48.

Töchter: 1) Margaretha. Gem.: Anton v. Natzmer, Landrath, Landvogt zu Stolp, Schlawe und Lauenburg auf Gutzmin, † 1583; s. V.: Claus von Natzmer auf Gutzmin, Ristow; s. M.: Ursula v. Kantowska (Kuchten); ihr Urenkel Anton (s. N. 110); sie lebte 1588 als Wittwe (s. N. 45.) — 2) Catharina, starb unvermählt und noch jung. 3) Essea. Ob ihr Gemahl ein v. Lettow gewesen? (s. N. 47); auch sie starb noch jung.

35. **Paul.** 6. S. v. 25; bischöfl. Rath; 1516 genannt; 1517 bis 1540 Bürgermeister von Belgard, auf Manow etc.; 1562 wohl schon todt. — 1522, d. 1. August. Bischof Erasmus von Cammin bestättigt die Privilegien der Stadt Cörlin, dabei der Rath Paul v. Gl. tho Grammence, Henning Bulgrin tho Wusseken, Pawel Bulgrin tho Repkowe, Claus Dametze tho Möllen. — Paul v. Gl. erhält Consens auf den mit Paul Egers in Betreff dessen Schwester Anna Egers Kindern der 1. Ehe, dass er ihnen 1200 Gld. schuldig geworden und setzt zum Pfand 4 Bauernhöfe in Polzow dafür. — 1523 tho Pollnow genannt. — 1528. Das Dorf Lüllefitz, ehemals im Colberger Territorium gelegen, später im Belgardischen, hatte schon etwa um 1276 Zehnten an das Kapitel zu liefern; 1320 hatte der Bischof Conrad dies dem Scholastikus als Präbende beigelegt, doch im Laufe der Zeit war der Zehnten auf 92 Schffl. Roggen und 92 Schffl. Hafer fixirt worden. Es hatte sich hierüber ein Streit mit der Stadt Belgard entsponnen, indem der Magistrat zu Belgard dies Fixum dem Kapitel vorenthalten wollte. Als Kläger waren der Scholastikus Otto Manow von Colberg einerseits und der Bürgermeister Pawel v. Gl. nebst dem Kämmerer Reymar von Wolde von Belgard andrerseits vorgeladen. Die Herzoge Jürgen und Barnim sprachen das Urtheil ihres Hofgerichts dahin aus, dass die Stadt Belgard keineswegs befugt sei, das Einkommen der Präbende des Klägers (2 Last weniger 8 Scheffel Zehntkorn) aus Lüllefitz einzubehalten. — 1529, Stettin. Bei Verschreibung der pommerschen Landstände an den Kurfürsten Joachim von Brandenburg hat Pawel Glasenapp mitunterzeichnet. — 1538, Wurchow. Gränzvertrag von Bublitz, Porst und Wurchow zwischen Rüdiger v. Massow als Hauptmann zu Bublitz etc. und Paul, Peter, Görgen, Otto, Assmus, Gebrüder die Glasenappen (s. N. 30). — 1548. Rüdiger (Jacob?) v. Massow hatte mit den Gebrüdern Hans Tönniges, Lucas und Benedictus v. Massow zu Wusseken in Pommerellen wegen der Dörfer Woblanse, Derselitz (Reselitz) einen Prozess, in dem unter den 8 Zeugen auch Paul Gl. zu Manow und Peter zu Pollnow etc. sich befanden. — Nach der gerichtlichen Aussage des Peter Neffius aus Crössin vom 5. Juni 1570, als Tessen v. Kleist die von den Triddemer besessenen Güter Steinburg und Grünwald beanspruchte, ist Paul nebst Peter, Georg, Assmus, Otto, Tönniges, Gebrüder v. Glasenapp betheiligt und alle als Bürgen für 600 Mk., welche Heinrich v. Triddemer dem Peter Hogenhusen schuldig geworden, genannt (s. N. 30 und Pomm. St.-Arch.).

Besitz: Manow, Anth. Moker, Vangerow, Polzow, Anth. Gramenz, Pollnow etc.

Gem.: Scholastika v. Flemming-Böck, Schwester des bekannten Egidius.

Töchter: 1) Catharina. Gem.: 1527 Joachim v. Puttkamer-

Digitized by Google

Poberow 1527—1575; s. V.: Markus v. Puttkamer 1482—1531; s. M.: Catharina v. Krockow. Sie lebte noch als Wittwe 1576 und starb ohne männliche Erben; die Tochter Scholastika v. Puttkamer war vermählt mit Lorenz von Stojentin-Rumske. — 2) Anna. Gem.: Franz v. Böhn-Culsow; sie starb vor der Mutter. — 3) Barbara. Gem.: Caspar v. Zitzewitz-Dübzow, Gr. Crien, 1575; er starb Martini zwischen 1590 und 1596; s. V.: Joachim v. Zitzewitz 1529, dessen 1. Gemahlin N. N. v. Bandemer, 2. Gemahlin N. N. v. Natzmer; Barbara überlebte ihren Gatten, war 1633 aber todt. Auf ihre Aussteuer erhielt sie Leibgedinge 4000 Gld., ½ Crien etc. — 1619, den 5. Januar. Stettin, wurde vom fürstlich. Hofgericht ein Urtheil in Sachen Barbara Glasenape, Caspar Zitzewitzen zu Dübzow Wittwe an einem, desselben Söhnen Joachim und Paul der Zitzewitzen am andern und dann des Caspar Zitzewitzen Creditoren am dritten Theil publicirt, worin des Caspar Zitzewitzen Lehngüter, nämlich: 1) Kl. Dübzow mit allen Pertinenzien, auch der Holzkathen Sagendecke zu Quappow auf 7780 Gld. 32 Schill. und 2) Gr. Dübzow auf 5300 Gld.; alle zu Gr. Crien dem Caspar Zitzewitz zuständig gewesenen Lehngüter auf 8462 Gld. 16 Schill. sundisch, zusammen auf 21524 Gld. estimirt sind.

36. **Hans**, 1. S v. 26, auf Gramenz etc. — 1529. Der Erbvertrag so zwischen Kurfürst Joachim an einem und Herzog Georg und Barnim von Pommern am andern Theil über die pommerschen Lande und die künftige Succession getroffen, wie derselbe von den pommerschen Landständen vollzogen und ausgegeben worden, ist mitunterzeichnet von Hans v. Gl. sowie Paul 35, Otto 30. — 1536, d. 10. September, Wurchow. Vergleich zwischen Rüdiger v. Massow, Hauptmann zu Saazig, Rawenstein und zu Bublitz, erbsessen und Drewes v. Kleist zu Kl. Voldekow, wegen Schwellin, wovon jeder eine Hälfte erhält, lautet: „Vor allermennichlik dhon kundt unde bekennen wy Lutke Massow tho Swyrssen, Otto Glasenap tho Gramentz unde Pribslaff Kleist tho Borrenthien erffzeten, dath wy de Erbarenn, Ehrenfesten Rüdiger Massow Hauetmann thom Saszke, tho Rauenstein unde tho Bubbeltze erffzeten an ayneme und Drewes Kleist tho Lutken Voldekow erffzeten andern deyless thon ghude unde myt beider parte wethen und willen vor se und ere eruen, vom eruen tho eruen des Dorpes Swallin haluen thom grunde enthlichen, entscheden unde verdragen hebben, folgender gestalt etc. Zeugen: de achtbaren unde Erenfesten Sczabel vomme Wolde, huetman op Nyjen Stettin, Pawel Kleist tho Kowalke, Tönniges Sossennowe zampt zineme zone Peter Sossennowe tho Slaghe (bei Polzin), Thewes Brunnow tho Quassow unde Hans Glasenap tho Gramentz. — 1562 in dem Gesammtlehnbrief ist Hans v. Gl. aufgeführt (Urk. N. 21). — 1565 ist auch Hans v. Gl. mit seinem Bruder und seinen Vettern N. 37, 33 und 40 gegen das Stift, welches sich in die nachgelassenen Güter von Georg v. Gl. 28 eindrängte, Kläger (s. N. 28). Hans v. Gl. und Consorten führen Process gegen Otto v. Gl. 30, wegen Grünwald und Steinburg, welches sie erstreiten und Michel 37 besitzt; muss wohl nach 1570 gewesen sein. —

Besitz: Gramenz, Grünwald, Steinburg, Treten, Polzow, auf dessen Gebiet häufig Bernstein gefunden wird, und Andere.

Gem.: Margaretha v. Massow, i. V.; Mix v. Massow-Brünnow.

Söhne: 49, 50.

Töchter: 1) Margaretha. Gem.: Johann v. Lettow-Schwirsen 1567 und 1578; er ist 1608 todt. — 2) Catharina. Gem.: Georg, Joachim, Hans v. Brockhusen-Riebitz, Gr. Justin 1550, s. V.: Anton v. Brockhusen-Riebitz, Dresow, Gr. Justin 1520; s. M.: N. N. v. Adebar-Büssow. — 3) N. N. Gem.: N. N. v. Briesen. — 4) N. N. Gem.: Martin v. Billerbeck-Sallentin, Blankensee etc.; derselbe wird später 1577 und 1589 gegen seines Schwagers Curt v. Gl. 50 Erben wegen ihrer (der Gattin) Aussteuer klagbar.

37. **Michael**, 2. S. v. 26. Herzoglich pommerscher Kriegsrath, Rath

Digitized by Google

und Feldhauptmann. — In dem italienischen Kriege zur Zeit Kaiser Carl V, unter dem Conetablen Karl v. Bourbon wird Michael v. Glasenapps rühmlichst in der Geschichte gedacht. Am 24. Februar 1525, in der Schlacht bei Pavia, besonders bei der Erstürmung Roms am 6. Mai 1526 hat er mit besonderer Bravour gefochten. Es war zur Zeit, als Pabst Clemenz den Stuhl besass; Rom wurde, wie damals üblich, geplündert. Darauf hatte das Heer viel Verluste und raffte 1527 die Schweisssucht $^2/_3$ desselben dahin.

Als 1529 auf dem Reichstag zu Speyer ein harter Abschied vom Kaiser erlassen, wogegen die lutherischen Stände protestirten, hatte das zur Folge, dass die protestantischen Fürsten sich zu Schmalkalden verbündeten. Wir finden Michael v. Gl. von nun an in diesem Heere; dasselbe war an Fussvolk 49 Fähnlein (400 Fussknechte die Fahne, alle etwa 4 Regimenter ausmachend), die Gesammtzahl 18 – 20 000 Mann, excl. der Reiterei. Das Ganze unter Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen. In dem Heerhaufen des Kriegsobersten Christoph Graf Aldenburg (Oldenburg), 21 Fahnen, die Reiterfahne zu 240 Pferden, stand Michael Gl. und heisst es: „nach dem Verzeichniss des Kriegszuges der rebellischen Fürsten“ 1546 waren dessen Hauptleute: Gottfried Branstedt, Lieutenant (Stellvertreter des Grafen Aldenburg) und Hauptmann über ein Fähnlein, der im Lager von Nördlingen starb; desgleichen Curt Manteuffel, Lieutenant, Christian Manteuffel über 4 Fähnlein, Michael Glasenapp, Hans Kleppenburg, Dietrich Wichmann aus der Mark, Otto Spaen in Xanthis, Schramm v. Münster in Westphalen, Werner Scheested, Joachim Scheested, Hans v. Braunschweig, Dietrich v. Winterfeld, Hans von Arn, Profost, Michael v. Braunschweig, Schultheiss. Dies war die stärkste Heeresabtheilung, die des Grafen v. Aldenburg, welche auch in der unglücklichen Schlacht bei Mühlberg focht, wo leider auch die meisten gefangen wurden und Michel v. Gl unter den sich Durchschlagenden war. — 1547, d. 9. Mai fand die Musterung des pommerschen Heeres für den Schmalkaldischen Krieg statt, wobei Michael als Feldhauptmann, Otto Gl. 30 als Oberster Artularey-Meister aufgeführt sind (s. Urk. N. 26).

1538, Wurchow. Gränzvertrag bei Bublitz, Porst und Wurchow zwischen Rüdiger v. Massow zu Bublitz und Peter, Paul, Görgen, Otto und Assmus Gebrüder der Glasenappen, dabei Zeugen: Michael Gl. zu Gramenz etc., Curt Gl. zu Seidel (s. N. 30). — 1549. Gränzstreitigkeiten (s. N. 38). 1556, den 22. Juli, Cöslin. Jürgen v. Ramele, Landvogt zu Stolp, erbsessen zu Weitenhagen; Vollmacht für Jacob v. Puttkamer, Landvogt zu Greiffenberg etc. erbsessen zu Zettin, die aufgezeichnete Verhandlung von Otto Glasenapp zu Gramenz und den beiden Brüdern Heinrich 38 und Michael Gl. 37, welche sie auf Befehl als Fürstliche Commission geführt, an die Fürstliche Kanzlei in Stettin zu senden. Die Verhandlung hat hauptsächlich Gränzstreitigkeiten mit Polen betroffen. — 1559. In der Pomerania von M. Gregor Lagus, Wittenberg: „Unter den guten Soldaten werden gelobt: Ernst Weyer, Johann Suawen, Joachim Zitzewitz, Reimar v. Wald, der unter Frankreich gedient; George Podewils und Michael Glasenapp“. — 1562. In dem Lehnbriefe wird auch Michael v. Gl. aufgeführt (s. Urk. N. 21). — 1564. Naugard am Tage Catharinae. Ludwig Graf Eberstein, Herr v. Naugard leiht für sich und seine Brüder Wulffen, Steffen und Henrich auf ihre Herrschaft von dem „Ernesten und Erbaren Michael Gl. zu Gramenz erbsessen von seinen Erben und Inhabern 5100 rthlr. den Thaler zu 4 Mk. sundisch - pommerscher lantswerunge gerechnet, dazu guter 800 vollwichtiger Goldgulden und wollen dem Michael Gl. und seinen Erben auf nächstfolgendem Tag Catharinae nach Dato im Jahre 1565 angefangen und alle Jahr, wenn er oder seine Erben nicht die Gesammtsumme erhalten, abzahlen und zwar: 100 rthl. mit 8 pCt. und jede 100 Goldgulden mit 8 pCt. verzinsen; also jährlich sowiel nach Gramenz oder Alten-Stittin. Zeugen: Matzke Borcke, Berndt Dewitz, Ewald v. d. Osten, Messing Borcke, Richard v. Wedell (Urk. N. 27). Der Zinsfuss ist zu der Zeit

Digitized by Google

üblich gewesen. — 1565 betheiligt sich Michael v. Gl. mit andern Vettern an der Klage wider das Stift, wegen eigenmächtiger Aneignung resp. Verlehnung der Güter des verstorbenen Jürgen v. Gl. 28, an andere Familien. — 1556 ahm Abendt Michaelis Archangeli, Newen Treptow (an der Rega). Revers der pommerschen Landstände an Kurbrandenburg, dass diesmal die Lehnsempfängniss ihrer Herzoge der Erbhuldigung vorgehen solle. „Wyr Herren Prelaten, Mhann und Stette, alle undertanen und Einwohner der Herzogk- und Fürstenthumb Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden etc" Mitunterzeichnet Michael Glasenap zur Grammentz etc. — Michael Gl., auch Rath Herzog Philipp I., stand bei demselben in grossem Ansehen. (Vanselow). — 1566, d. 10. Januar, Treptow a. R. Auf dem Landtagsabschiede wurde Michael v. Gl. zu einer Kommission für die Kriegsmacht und Vertheidigung des Landes bestimmt. (Pomm. St.-Arch.) — Gränzstreitigkeiten mit den Polen kamen häufig vor. Er hat die evangelische Konfession angenommen, in seinen Besitzungen eingeführt und gepflegt. Michael war ein grosser Jäger und hat besonders viele Wölfe erlegt.

Besitz: Gramenz a, Grünwald, Steinburg, Zuchen b, Balfanz, Antheil an Zülkenhagen, Anth. Coprieben etc.

Gem. I: Prisca v. Münchow-Mersin, i. V.: Andreas v. Münchow; i. M. Sophia v. Manteuffel-Arnhausen, Schwester von Erasmus und Prisca, wieder Schwester der Gertrud, Gemahlin Georgs v. Gl. 28 etc.

Gem. II: Essea von Kleist-Dubberow.

Söhne: 51. 52 (I. Ehe), 53.

Töchter (I. Ehe): 1) Anna lebt 1618. Gem.: Messing v. Podewils-Clötzin; s. V.: Peter v. Podewils auf Podewils, Rarfin, Clötzin; s. M.: Magdalene v. Damitz, 2) Catharina. 1601 schon Wittwe, lebt 1618. Gem.: Christian v. Podewils-Malnow. 3) Sophia lebt noch 1622. Gem: Georg v. Brünnow auf Quatzow, Pöppel; s. V.: Franz Brünnow, s. M.: Ilsa v. Böhn. Alle Kinder I. Ehe, Söhne 51. 52. und die drei Töchter beerbten 1618 ihre Mutterschwester Gertrud, Wittwe Georgs v. Gl.-Seidel (s. N. 28). 4) Elisabeth (II. Ehe) Gem.: Tönniges v. Zozenow, 1603 auf Schlage; s. V.: Hans v. Zozenow-Schlage, s. M.: N. N. v. Kleist Damen; des Hans v. Zozenow 2. Gem. N. N. v. Wedell.

38. **Heinrich** auch Henning, 3. S. v. 26, auf Lübgust. Auf der Universität Greifswald ist immatriculirt: 1547 Hennigus Glasenap eques. — 1525, Belgard. Heinrich und Henning 40 v. Gl. verkaufen an Curt v. Manteuffel einige Hebungen aus Ziezenowe und Langen für 200 Reichsgulden, dabei Zeugen: Christoph 39 und Tönniges 41 v. Gl. (s. N. 40). — 1549. Heinrich, Christoph 39 und Otto 30 v. Gl. nebst Heinrich v. Wolde und Peter v. Zastrow klagen wider Zabel v. Woldes Wittwe in punkto gewaltsamen Einfalls (Pomm. St.-Arch., Hofgerichtsacten). — 1556, den 22. Juli, Coeslin. Jürgen v. Ramel, Landvogt zu Stolp; Vollmacht für Jacob Puttkamer, Landvogt zu Greiffenberg, die aufgezeichnete Verhandlung von Otto 30 v. Gl. zu Gramenz und den beiden Brüdern Heinrich und Michael v. Gl., welche sie auf Befehl, als eine Fürstliche Kommission geführt, an die Fürstliche Kanzlei zu Stettin zu senden; die Verhandlung hauptsächlich Gränzstreitigkeiten mit Polen betreffend. — 1563 verleibdingt Heinrich v. Gl. auf Lübgust seine Frau Elisabeth v. Wolden: pp. „Weyl denn durch den Fal des ersten Menschen die peinlicher menschlicher gedachtniss Hinflucht und auch nicht gewisser was zu erhoffen also der Todt und nicht ungewissers also die Stunde, habe ich Heinrich Glasenap zu Lübbgust Erbsessen aus wohlerwogenem gemothe bei gesunden Leibe und guter vollmacht billich geschätzet, wie ich denn auch von Rechts wegen zu dunde schuldigk, meine geliebte Hausfrau Elisabeth v. Wolde volgender gestalt mit bewilligung meiner geliebten Brüder zu verleibgedingen, bekenne demnach kegenwärtig dass ich funfthalb hundert Gulden Goldt sammt einem ehrlichen Geschmeide und mannhaftigen Anssteuer wegen gebührender

Digitized by Google

Erbfall etc. erhalten"; er macht ihr 4 Bauern und 4 Kotzen zu Lübgust (namhaft) mit allen Diensten, Pacht und dergl. aus. seinen Wohnhof zu Lübgust, welcher früher wüste gewesen und mit ihrem Gelde gebaut worden ist (Pomm. St.-Arch.).

Besitz: Lübgust, Ziezenowe, Langen etc.

Lübgust ist ein alt v. Glasenappen Rittersitz, 2 Meilen von Neu-Stettin, 1/2 Meile von Gramenz, unfern der Persante, mit 1 Vorwerk in Wruckhütten, guter Forst, der „Rosin" genannt und mit fruchtbarem Boden. J. Jänken schreibt nach Mittheilung des Dr. Oelrichs 1763 über den Brunnen bei Lübgust: „Es gehört den Herrn v. Glasenapp, daselbst ist ein wunderbarer Brunnen, etwa 8 Schritt im Diameter, der beständig mit ungemeiner Force treibt und kocht, auch sogar, dass er Alles, was man hineinwirft, wieder ans Ufer hinauswirft. Wenn ein Vieh hineinfällt, etwa ein Mensch hineinspringt, so kann es, resp. er nicht ertrinken, sondern das Wasser, welches wegen seines beständigen Kochens (Sprudelns) nichts untergehen lässt, hebt sie wieder übers Ufer. Dieser Brunnen führt sehr klares und mineralisch schmeckendes Wasser und wird von Einigen dasselbe für sehr gesund gehalten, ja man nennt ihn an demselben Ort auch den „Gesundbrunnen." Es bleibt dieser Brunnen nicht beständig an einem Ort, sondern verändert sich in manchen Jahren etliche Mal, da er dann wohl 10 oder mehrere Schritte von der alten Stelle sich als eine kleine Quelle äussert und in kurzer Zeit die vorige Grösse hat. So wie er nun auf diesem Ort zunimmt, so vergeht er auf dem vorigen und versiegt sogar, dass die Stelle, wo er stand, fest mit Erde wieder angefüllt wird, ohnerachtet er vorher unergründlich war. Bleibt der Brunnen das ganze Jahr hindurch auf einem Ort, so halten es die Einwohner in derselben Gegend für ein gewisses Zeichen, dass es im folgenden Jahre wohlfeil werden müsse. —

Gem.: Elisabeth v. Wolde.

Sohn: 54.

Töchter: 1) Elseba. Gem.: Johann v. Zart, 1572 auf Stepen, Sassenburg, Griebenitz, Goltbeck. — 2) Vidante (Vigolante). Gem.: Ewald v. Zadow-Zadow. — 3) Elisabeth: Gem.: Richard v. Lohde-Zuchen.

39. **Christoph**, 1. S. v. 27. Kurbrandenburgischer Oberst auf Bärwalde etc.; 1562 schon todt; 1523 hat er studirt. — 1525, den 11. November, Belgard. Heinrich 38, Hennig 40 v. Gl. verkaufen an Curt v. Manteuffel zu Polzin einige Hebungen aus Czitzkenowe (Ziezenow) und Langen für 200 R. Gulden. Dabei Bürge: Christoph und Tönniges 41 v. Gl. (s. N. 40). — 1549. Christoph, Heinrich 38 und Otto 30 v. Gl. klagen mit Heinrich v. Wolde und Peter v. Zastrow gegen Zabel v. Woldes Wittwe in puncto gewaltsamen Einfalls (Pomm. St.-Arch.). — 1546. Stanislaus Jablonski verklagt den Christophorus Glasenapp, Erbherrn auf Tharnowo wegen Rückgabe eines Unterthanen (Pos. St.-Arch.) — 1546. Heinrich Golcz citirt die Gebrüder Glasnap. nennt: Christoph, Anton 41, und Heinrich (Henning) 40, Söhne des verstorbenen Peter Gl. 27 wegen einer Schuld von 10 Gld, welche sein Vater Johann Golcz ihrem Vater geliehen hatte. — 1547. Da der durch den Stanislaus Jablonski im Jahre 1546 wegen Rückgabe eines Unterthanen verklagte Christoph „Glausnopp" Erbherr auf Tharnowo, im Termin nicht erschienen und contumacirt ist, so trägt sein Vertheidiger auf Nichtigkeit des Erkenntnisses aus dem Grunde an, weil sein Klient sich im Herzogthum Stettin aufgehalten und von einer gerichtlichen Vorladung nichts gewusst hatte. — 1553. Königlich polnisches Dekret, wonach die Königlichen Güter Tharnow etc. aus der Hand des Christoph Glasnap auf Bärwalde durch den Kronschatzmeister Mathias Mokronowski wieder eingelöst werden sollten. Da die Gebrüder Christoph, Heinrich alias Hennig und Anton genannt Glasenap auf Barwolt weder das Gut Tharnowo räumen, noch ihre sich auf das Gut beziehenden Rechte vorlegen wollen, so werden sie vorgeladen, ihre Ansprüche gerichtlich nachzuweisen (Posensches St.-Arch., auch die folgenden Dekrete). —

Digitized by Google

Da die genannten Gebrüder Christoph, Anton und Henning „Glosnops“ auf Barwolt den Landesgerichten nicht Folge leisten wollten, so sind sie in Bomitionsstrafe verfallen. — 1555. Abermaliges Mandat des Königs von Polen an den Capitanus Generalis; er solle gegen die Glasenapp jure procedere (vorgehen). Er habe auf Wunsch des Herzogs Barnim von Pommern ihre Bomition aufgehoben, damit sie ihre Sache nochmals den Gerichten vorlegen oder sich mit dem Vertreter des Fiscus einigen könnten. Sie behaupten anstatt dessen Tharnowo gewaltsam. Vorher, 1554. hatte Nicolaus Twardowski, Mandatar des Christophorus, Hennings und Antons Gebrüder Glasenap verlangt einen bestimmten Termin, in welchem sich seine Mandanten unter Vorlegung der ihnen seitens des Herzogs von Stettin-Pommern, Kassubien, Barnimus, an den König von Polen ertheilten Schriftstücke, rechtfertigen könnten. Inzwischen 1554 hat auch Mathias Mokronowski, Königlicher Fiskal, gegen die Gebrüder Christoph, Henning und Anton Glasenap geklagt, weil sie ihre Leute bewaffnet und so das Gut Tharnowo im Kreise Deutsch-Crone, behauptet hatten. (Tharnowo, Tarnowke südlich v. Jastrow.) Diese Harzeleien und Kämpfe mit den Polen von den frühesten bis in späte Zeiten, auch hier urkundlich dargethan, zeigen an, wie die v. Glasenapp stets das pommersche Gränzgebiet vertheidigten, und sich, durch den Feind Nichts abdringen liessen — vielweniger friedlich gut polnisch wurden. — 1562. In dem Lehnbriefe sind seine Söhne aufgeführt, er bereits als todt verzeichnet (s. Urk. N. 21). Christoph v. Gl. hatte die evangelische Confession angenommen, in seine Besitzungen eingeführt und gefördert.

Besitz: Baerwalde, Tarmen, Klotzen, Rothfliess, Knick, Hammer, Schneidemühl b. Draheim, Antheil Coprieben, Tharnowo (Tarnowke) im Kreise Dt. Crone, wahrscheinlich ein Restbesitz aus der Zeit noch her, wo Pommern bis zur Netze reichte etc.

Gem.: Elisabeth v. Kleist-Voldekow.

Söhne: 55. 56. 57. 58.

40. **Henning,** auch Heinrich, 2. S. v. 27 auf Klotzen etc. — 1525, den 11. November, Belgard. Henning (auch Heinrich) Gl. zu Bärwalde gesessen, verkauft an Curt Manteuffel zu Polzin und Arnhausen erbsessen a) zu Czifkenowe (Ziezenowe) den Nemetzen Hof, 2 Hufen, 2 Gulden Pacht, 2 Scheffel Mühlenkorn, 2 Topf Flachs, 2 Rauchhasen. b) zu Langen: Kowillekenhof, 2 Hufen, 2 Gulden Pacht, 2 Scheffel Mühlenkorn, 2 Topf Flachs. 2 Rauchhasen, das halbe Schulzengericht, auf welchem Broskopf wohnt, mit einer freien Hufe, für 200 Gld. Rh. weniger $16^1/_2$ und weniger 8 Schilling Sundisch. Bürgen des Henning seine Brüder Christoph und Tönniges v. Gl. (Transumirt den 5. Decbr. 1559). — 1546 klagt Heinrich Golcz gegen Henning, Christoph und Anton Gl., Söhne des verstorbenen Peter Gl. 27 wegen einer Schuld dieses von 10 Gulden (s. N. 39). — 1553. Königlich polnisches Dekret, wonach die Königlichen (?) Güter Tarnowo aus der Hand des Christoph Gl. auf Bärwalde durch den Kronenschatzmeister Matthias Mokronowski wieder eingelöst werden sollen, Da die Gebrüder Christoph, Heinrich alias Henning und Anton genannt Glasenapp auf Barwolt weder das Gut Tharnowo räumen, noch ihr sich auf dieses Gut beziehendes Recht darlegen wollen, so werden sie vorgeladen, ihre Ansprüche gerichtlich nachzuweisen. Da die genannten Gebrüder Glosnops auf Barwolt den Landesgerichten nicht Folge leisten wollten, so sind sie in Bomitionsstrafe verfallen. Ob Anton 41 nicht auch aus diesen Gründen nach Livland wechselte? (siehe N. 39 auf Klotzen etc.). — 1554. Nicolaus Twardowski, Mandatar des Christoph, Henning und Anton Gebrüder Glosnap, verlangt einen bestimmten Termin, in welchem sich seine Mandanten unter Vorlegung der ihnen seitens des Herzogs von Stettin, Pommern etc. Barnim an den König von Polen ertheilten Schriftstücke rechtfertigen könnten. Es klagt aber 1554 Matthias Mokronowski, Königlicher Fiskal, gegen die Gebrüder Christoph Henning und Anton Gl., weil sie ihre Leute bewaffnet

Digitized by Google

und so das Gut Tharnowo behauptet hatten. Darauf 1555 abermaliges Mandat des Königs (von Polen) an den Capitanus generalis, er solle gegen die Glasenappe jure procedere, also vorgehen; er habe auf Wunsch des Herzogs Barnim von Pommern ihre Bomition aufgehoben, damit sie ihre Sache nochmals dem Gericht vorlegen, oder sich mit dem Vertreter des Fiskus einigen könnten; sie behaupten aber anstatt dessen Tharnowo (Tarnowko) gewaltsam. (Posener St.-Arch. s. N. 39.) — In dem Gesammtlehnbriefe von 1562 ist auch Henning Gl. aufgeführt (s. a. Urk. N. 21). — 1565. Henning nebst Hans 36, Michael 37, Tönniges 33 v. Gl. betheiligten sich an der Klage gegen das Stift, welches sich in den Besitz des verstorbenen Georg v. Gl. 28 eingedrängt, resp. über die Güter verfügt hatte.

Besitz: Klotzen, Antheil Bärwalde, Zülkenhagen, Antheil Coprieben, Tarnowke, Ziezenow, Langen etc.

41. **Anton** (Tönniges) 3. S. v. 27. Klotzen, geb. ca. 1500. Er hat studirt und ist der Erste, welcher von der Familie dem Zuge des hinterpommerschen Adels nach den sogenannten Ostseeprovinzen, nach Livland, Esthland etc. folgte, sich dort ansässig machte, (auch wechselnd in Pommern wohnte), in seinen Nachkommen das Geschlecht auch dort sich fortgepflanzt hat. — 1523. In dem Verzeichniss der Schlösser und Rittergüter in Livland zu Ende der Ordenszeit (s. v. Bunge etc) ist aufgeführt: „Dat Cer Spell tho Kreutzeborch Tönniges Glasenap mit seinen Hof" (Gut). 1823 hiess ein Kirchspiel Matthias und Kreuz, Kreis Harrien, das Gut Kreuzhof mit 15 Haken und 209 Einwohnern. Es scheint hier das Kreuzburg unfern Glasemanek und Treppenhof bei der Düna herzutreffen (s. unten). — 1525 erscheint er in Pommern, wo er an Klotzen, an Bärwalde betheiligt, als Bürge mit Christoph 39 v. Gl. seinem älteren Bruder mit Henning 40, Theile und Gefälle von Ziezenowe und Langen an Curt v. Mannteuffel auf Polzin verkauft, also hier auch speciell auftritt. Dann hat er sich mit Wendula v. Notken in Livland vermählt. — 1546 wird auch Tönniges nebst seinen Brüdern Christoph und Henning v. Gl. durch Heinrich Goltz wegen einer Schuld seines Vaters Peter, von 10 Gld., welche dieser dem Johann Goltz, Vater des Heinrich, rückständig geblieben, citirt. — Bei den bei N. 39 aus dem Posener Archiv angeführten Vorladungen, Dekreten etc. von 1553, 54 und 55, auch bei Tarnowko, ist Anton genannt und Betheiligter. — 1562 ist auch Tönniges Gl. in dem Gesammtlehnbriefe des Herzogs Barnim aufgeführt (s. Urk. N. 21). Um diese Zeit ist er wieder in Livland, denn in Götze: „Albert Sneerbeer, Erzbischof von Preussen" seht: „Tönniges Glasenap, der ältere, (der jüngere in Pemmern), Peters} Sohn, bescheiniget Dienstags in der hiligen Pingsten Vridag 1562, dass er der ehrwürdigen Aebtissin Alheit Wrangel 200 Mk. Rigisch, auf jede Mark 36 Schilling zu rechnen, schuldig geworden sei, welche er mit 12 Mark jährlich zu verrenten verspricht (s. S. Georg 59). Er hatte die evangelische Confession angenommen. Auch Anton gab sich der Jagd mit Passion hin, wozu er auch eine grosse Meute von Wolfshunden in Klotzen hielt.

Besitz: Klotzen, Antheil auch an Bärwalde, Tarnowke; in Livland Kreuzburg, das heutige auf dem rechten Ufer der Düna gelegene, zwischen Treppenhof (s. G. 297) und Glasmanek, wie oft der Name Glasenapp russificirt oder polonisirt wird, als auch Glasmarski, Glisminski, Glismirski (s. Th. I, Abth. das Geschlecht v. Glasenapp) nachweisen, sowie auch der Umstand, dass dem Glasmanek, etwa 3 Werst jenseits der Düna, gegenüber der Ort Selburg liegt, und ein Vetter von Anton, Paul v. Glasenapp, Landrath auf Pollnow hier bei Viverow in seiner Zeit, von etwa 1540 bis 1592 lebend, ein Vorwerk des Namens Selburg, auch David, wie angegeben zur Erinnerung an den gegen die Türken mitgefochtenen Feldzug, angelegt hat. Ob nun Anton oder sein Sohn Georg v. Gl. 59 den bezüglichen Krieg 1565 mit Paul zusammen mitgemacht und hier zur Erinnerung auch ein Selburg resp. angelegt hat, wäre anzunehmen. Nach livländischen Nachrichten hat das Gut „Glasmanek" an

Digitized by Google

der Düna bei Kreutzborg und Selburg früher „Glasenappshof“ geheissen (Glasmanek ist die lettonisirte Form für Glasenappshof, jetzt Glasmanka genannt, welches heute noch ein Beigut von Kreutzburg ist). Kreutzburg mit allen anliegenden Gütern bildet jetzt ein Majorat der Familie v. Korff und gehört zum Witebskischen Gouvernement, was in dem sogenannten polnischen Livland, d. h. dem Theile Polens, welcher ursprünglich zu Livland gehört hat, liegt. Da nun Kreutzburg nebst Pertinentien schon vor der Familie v. Korff denen v. Glasenapp gehört hat, die erstere aber schon im Anfang der polnischen Periode in den Besitz dieser Güter gekommen ist, so ist ersichtlich, dass die Familie v. Glasenapp schon in der heermeisterlichen Periode in Livland, siehe vorstehend 1523, ansässig gewesen ist. Es hätten die v. Glasenappe von der Matrikelkommission im 17. Jahrhundert unter den, aus heermeisterlicher Zeit stammenden Familien, aufgenommen werden müssen. Da, wie schon erwähnt, es ein charakteristischer Zug der Familie auch hier leider, gewesen ist, auf dergleichen, was als Form, nicht vornehm, als gleichgültiger angenommen sein mag, wenig Gewicht zu legen: so hat man sich wohl nicht die Mühe gegeben, den Nachweis s. Z. zu liefern, dass dies Geschlecht unter den Familien früherer, als der schwedischen Zeit zu notiren gewesen wäre. Es heisst: Musterung der Rossdienstpferde der livländischen Ritter- und Landschaft, nämlich des Wendenschen, Dörptschen und Pernauschen Kreises, geschehen zur Zeit polnischer Regierung zu Oberpahlen Anno 1599: I. Wendenschen Kreis: 5. Starostei Kreutzborg. „Obrist Claus Korff (er) hält vom Hause Horst's, Glasenapps und Linners Gut etc. 8 Rossdienstpferde.“ Es hat das Geschlecht v. Glasenapp zu der Zeit wohl schon in zwei Kirchspielen, Kreutzburg, vergl. oben, Besitzungen gehabt. —

Gem.: Wendula v. Notken.

Sohn: 59.

14. Generation v. 1555 bis 1590.

42. **Henning.** 1. S. v. 30. Gramenz. Jung gestorben.

43. **Jürgen.** 2. S. v. 30. Gramenz. Als Kind gestorben.

44. **Assmus.** 3. S. v. 30. Gramenz. Früh schon gestorben.

45. **Caspar Otto.** 4. S. v. 30; II. Ehe, geb. um 1554, gest. 1608. Auf Wissbuhr, Gramenz etc. Herzoglicher Landrath, Neustettiner Distrikts. Er hatte sehr ausgedehnten Besitz, war thäthig und stand in hohem Ansehen. — Nach Elzow, v. Plotho: Caspar Otto v. Glasenapp auf Gramenz, Wissbuhr, Altenwall etc., Fürstlich pommerscher Landrath, ist 1578 Herzog Casimir, seligen Gedächtnisses, zu Peregrination zugeordnet und sind sie Italien durchreiset; haben Rom, Venedig besichtigt und die vornehmsten Höfe und Städte in Augenschein genommen, auf der Rückreise in Niederland gezogen und das Kriegswesen nicht ohne Gefahr beschauet und sich bei den niederländischen Kriegsleuten eine gute Zeit aufgehalten. Im Frühjahr wurde die Reise, bei welcher noch Mitbegleiter waren: Jürgen Warnin, Caspar Kameke und Georg Schlieff und wobei als Prostestanten, besonders das päpstliche Rom Interesse hatte, begonnen und durch Heimkehr zu Weihnachten beendet. Auf der Rückreise wurde das Kriegstheater, wo der Pfalzgraf Casimir gegen die Spanier zu Felde lag in den Niederlanden angesehen. — 1606 hat er der Theilung des Stettinschen Fürstenthums unter die Fürstlichen Herren Gebrüder, auch im selbigen Jahre Herzog Bogislafs XIII. Leichenbegängniss mitbeigewohnt. Und als er sein Leben bis ins 54. Jahr christlich ergeben und rühmlich zugebracht, hat er zu Wissbuhr dasselbe, etwa 1608, jedoch nicht natürlicherweise, sondern durch feindselige Nachstellung böser Leute auch christlich geendet und ist zu Gramenz begraben worden. Seine Frau Maria o. d. Osten a. d. H. Plathe, eine fromme, aufrichtige, ehrliche Matrone, welche, nachdem sie 31 Jahre im Ehestande gelebt, ungefähr 1½ Jahre vor ihrem Eheherrn gestorben, ist auch zu Gramenz begraben. — 1572. Im Register der Anschreiben an die Vasallen: Ahn Paul (47) und Jaspar Otto den Glasenappen

Digitized by Google

zu Manow (seitens des Stifts) als Hauptleute und Vögte, „damit ihnen die Ritterschaft zu sitzen gebotten wird". — 1573 belehnte Herzog Johann Friedrich den Tessen v. Kleist zu Damen bedingt mit den von den v. Triddemer besessenen und freigewordenen Feldmarken Grünwald und Steinburg, die v. Glasenapp-Besitz waren, was Caspar Otto mitinteressiren musste. Siehe N. 30, später bei Georg Wedig 260 und Heinrich Friedrich 261. — 1574. Cörlin. Paul 47, Caspar Otto, Kurt 52, Joachim 51 v. Gl. haben am 3. November vom Herzog Casimir, Bischof von Cammin ihre Lehne empfangen, wegen der Rechtlegungen der Wissbuhrschen Gränzen, wo das Bisthum einen Kamp beansprucht, welche Ausdehnung der Gränze die v. Glasenappe nicht zugeben, erfolgt die Belehnung mit Wissbuhr nicht, da die streitigen Punkte erst abgewickelt werden sollen und soll es bei vorigem Stande bleiben, „was die Glasenapp haben gehen lassen und bei ihrer Behauptung bleiben". (Pom. St.-Arch.). — 1575, d. 17. Februar wurde an Caspar Otto und Paul 47 eine herzogliche Einberufung zu den Landständen betreffs weiterer Veranlassung in ihrem Bezirk, zur Berathung über Steuern, Aufstellung und Erhaltung von 1200 Pferden zum event. Kampf gegen die Türken für die Religion und um andere Angelegenheiten zu berathen, erlassen (Kretschmann, genealog. Sammlung, das Original). — Die Gränzhändel mit Polen spielen sich fort, z. B. 1570 mit dem Hauptmann von Dt. Crone, mit dem Grafen Stenzel Gorke etc.; nach 1579 war Zippnow pommersch und die Brüsenitz als Gränzfluss angesehen; damals liessen sich die Polen, in Zamborst nieder und rissen unter Anderem die auf der Piele befindliche Mühle, welche den von Glasenapp und von Wolde, als an dem „alten Walle" berechtigt, gehörte, nieder. —

1577 wurde zwar, nachdem die in der Pieleborgschen Heide früher vereinzelt liegenden Kathen in Dörfer zusammengelegt, diese und auch andere Strecken, so weit die schwachen Kräfte reichten, in Kultur genommen (von einer „grossen Radung", die 1563 ins Werk gesetzt sein soll, kann wohl im grossen Maasstabe nicht die Rede sein); versucht, eine Eintheilung und Gränzbestimmung ins Werk zu setzen; jedoch haben noch viele Streitigkeiten stattgefunden. Da dies zu Caspar Otto's Lebzeiten statt fand, er der speciell Betheiligte war, muss hier manches schon Gesagte leider noch einmal vorgeführt werden (trotz des Vorwurfs der uns gemacht werden wird). — Brüggemann sagt zwar kurz und glatt: Die Dörfer Altenwalde, Bärbaum, Altmühl, Pieleborg, Nemmin, Dummerfitz und Linde wurden von den 4 Geschlechtern v. Glasenapp, v. Wolde, v. Zastrow und v. Münchow in der Mitte des 16. Jahrhunderts bei gemeinschaftlicher Radung der Pieleborgschen Heide angeleget und 1577 unter dieselben mit Einstimmung der Pommerschen Herzoge erblich getheilt; doch ist das aus dem schriftlichen Vertrag im Pomm. St.-Archiv (s. Urk. N. 30) gar nicht so genau, und was jede Familie bestimmt erhielt, zu entnehmen. Heraus zu erkennen ist nur, dass eine Gränzlinie, besonders in dem nördlichen Theile, zwischen dem Copriebenschen Busch und der Pieleborgschen Heide gezogen werden sollte, bei welcher wieder das Land bei Bärwalde, Grabunz etc., störend. als ausgenommen, zwischen eintritt. Für die an ersterem, dem Copriebenschen Busch, betheiligten v. Glasenapp und v. Wolde nur ist eine Gränzlinie (siehe Hofgerichtsakten Pomm. St.-Arch.) gegenüber allen (4) an der Pieleborgschen Heide betheiligten Geschlechtern herauszukennen. Die Bestimmung der Gränzen der einzelnen Guts- und Dorf-Territorien ist noch weniger als allgemein angegeben. Altenwalde, das Dorf 1563, die Kirche 1572, neu angelegt, auf der Höhe und in leicht zu kultivirendem aber auch auf wenig tragbarem Boden, ist wie anderer Orts erwähnt, nominal für den Alten-Wall, das alte Burgschloss, eingetreten, zu dem ja die nördlich des Kämmersees zwischen den Dörfern Wuckel, Altmühl, Bewerdick und Rackow gelegenen Vorwerke Petersmark und Pommerschhof gehörten, die dann zu Altenwalde, dem Dorf, gelegt wurden, der weiten Ent-

Digitized by Google

fernung halber aber meist verfallen, ja meist wüst gelegen haben und wie das Bauerndorf Rakow, wohl das frühere Burgdorf, meistens in Pacht überlassen worden sind; alle waren erst alt erblich v. Glasenappscher Grund-Besitz. — In Anbetracht der durchaus nicht der Strategie zur Ritterzeit entsprechenden Lage von dem Dorf Altenwalde als früherer Feste, ferner der natürlichen, urkundlichen Reste des Burgschlosses Altenwall am Kämmersee, nahe den Vorwerken, nahe der Altmühle etc.: sprechen diese vorstehenden Verhältnisse dafür, dass das Dorf Altenwalde nicht dort angelegt worden ist, wo Altenwall gelegen hat, von dem der ganze Distrikt, südlich des Kämmersees und westlich der Piele den Namen hatte und der bis Zacherin reichte, welches letztere ja auch später mit dem Dorf Altenwalde zusammenhing, Dienstleistungen hier verrichten musste etc.; es darf also Schlos Altenwall genau örtlich, mit dem späteren Dorf Altenwalde nicht verwechselt werden. An Altenwalde und Zacherin (später auch Klein-Zacherin) waren die Glasenappe und v. Walde allein nur betheiligt, und zwar waren 1577: „Caspar Otto Glasenapp der Kowenhof zu Altenwalde uff diese seitwärts und Andreas v. Wolde zu Coprieben uff jenseits den Fliess“ zugefallen. Der Hof in Pielebork wurde Gert v. Zastrow, den andern Geschlechtern jedoch 120 Morgn zum Rittersitz gelassen. Der Herrenhof an dem Lanzkower Fliess belegen, der Hof zur Rechten an die v. Glasenappe, links an Hans v. Wolde. Bei Pieleborg erhielt Joachim Zastrow den Sandkrug. Auch bei dem Borne zu Zuchow (Juchow?) ist Linderhof (Linde) Caspar Otto v. Gl. zugeschlagen; fängt an bei dem Cölpinschen Hofe bis an den Valmschen Busch und an die Raddatzer Scheide. Sonntagshof ist den v. Glasenappen zu Bärwalde nebst Simon-Kowellekenhof, aus welchem ihnen 120 Morgen zugemessen werden sollen. Im Osterfelde den v. Glasenappen die Schäferei, so die Bärwalde'schen v. Gl. in Besitz haben, die andere Schäferei Johann v. Zastrow. Aus dem Angeführten ist in Anbetracht, dass allein nur die v. Gl. und v. Wolde am Copriebenschen Busch und am Alten Wall betheiligt waren, noch für diese das als aus der Pieleborgschen Heide nur allein ihnen Zugestandene zu entnehmen. — 1580 ist Caspar Otto Gl. zu Gramenz Bürge einer Schuld eines v. Lettow. — 1580 klagen alle v. Wolde, v. Zastrow und v. Münchow, die gewisse Gefälle aus Zülkenhagen zu verlangen hatten, gegen Caspar Otto v. Gl, belangend: „Miskorn“ (Messkorn s. Hofgerichtsacten). — 1580. Alle v. Wolde et Cons. welche Gerechtigkeiten an der Baldewantzschen Holzung hatten, klagen gegen Caspar Otto v. Gl. wegen „Missbrauchs.“ — 1582 klagt Ewald Lettow gegen Curts 50. v. Gl. Wittwe wegen geliehener 400 Gld.; in dem Schuldbrief Bürge: Caspar Otto und Lorenz, 54., v. Gl. — 1583 klagt Gert v. Manteuffel gegen Caspar Otto v. Gl. wegen der Feldmark Wardin. — 1584. Caspar Otto Gl. entnimmt von Simon v. Zastrow-Griebenitz und Erben 500 Gld. Pomm., welches Darlehn er aufnimmt, um seinen Vetter Paul, 47., von dem er einen Antheil Wurchow gekauft hat, abzufinden und verpfändet dafür Zuchen und 4 Bauern in Wurchow; Consens Martini 1584. — 1587 Caspar Otto v. Gl. hat von Georg v. Warnin 1200 Gld. Landeswährung geliehen und setzt ihm als Pfand ein auf Schäferei Moker: 4 Kossäthen in Moker und einen Kossäthen in Steglin mit Bewilligung Paul Glasenapps 47, der nächsten Agnaten und Vettern. Fürstlicher Consens von demselben Jahre. — 1588 Caspar Otto Gl. schliesst einen Contract ab mit Bewilligung seines Vetters Paul, 47. Gl. Pollnow, des Bruders der Wittwe des seeligen Anton v. Natzmer-Gutzmin, Margarethe und deren Kindern, denen er 1000 Gld. mit 60% Zinsen schuldig, dafür wiederkäuflich sein Gut Balfanz nebst Pertinentien und die Schäferei verpfändet und sie also versorgt. Fürstlicher Consens vom Martinstage 1588. — 1589 klagt Andreas v. Wolde gegen Caspar Otto v. Gl. wegen ihm abgenommener Netze. — 1590 Caspar Otto v. Gl. ersucht den Herzog Johann Friedrich von Stettin-Pommern, Kommissarien in dem Gränzstreit zwischen Bublitz und

Digitized by Google

Wurchow zu ernennen, nachdem bereits von Seiten seines Herrn Bruders, Herzog Casimir, als solche Martin Kleist und Ewald Lettow bestimmt seien etc. „Welcher gestalt E. F. G. Herr Bruder der Meynn auch gnädiger Fürst undt Herr, Herzogk Casimir, zu behör undt Besichtigungk der Irrigen Landgrenzen zwischen Bublitz undt Wurchow Ihrer F. G. Stiefftsvoigtt Martin Kleistenn, sambtt Ewald Lettowen zu Kommissarien uff Ihrer F. G. Theil denominiret.“ — 1590. Es klagen alle: „an dem Alten Walle“ berechtigten als: Anton, 55, Curt, 52. Henning, 57. etc. v. Glasenapp und die v. Wolde gegen Caspar Otto Gl., dass man von ihren Unterthanen aus der Umgegend und besonders der Konducteur der Gramenz-Altenwallschen Güter Jörgen Podewils verlange und sie hart verfolge, dass sie nur von dem dort gebrauten Bier nehmen, nicht von ausserhalb, auch nicht aus Polen es beziehen und nur auf Caspar Otto's Mühle dort mahlen sollten. Die Sache wird zur Entscheidung des Herzogs Johann Friedrich gebracht, der denn auch entscheidet, dass, um nicht den Polen Vortheil zu gewähren und um nicht in den Dörfern die Tabernen zum Schaden der Dörfer zu vermehren, die Unterthanen nur dort in Altenwall mahlen und das Bier von dort entnehmen zu lassen. — 1591. In einer Pfarrmatrikel von Bramstädt bei Polzin, worin Bramstädt, „ein vor kurzen Jahren im Polzinschen Busch erbautes neues Dorf“ genannt, mit einer Kirche, welche in jener Matrikel bestättigt wird, sind als Patron alle v. Manteuffel auf Polzin und Arnhausen gesessen und Caspar Otto v. Gl. genannt und als zugehörig zu Kirche und Pfarre das gleichfalls im Polzinschen Busch neu erstandene Dorf Zemmin genannt. — Nachdem 1569 vor Aufstellung des 1577 abgeschlossenen, mangelhaften Vertrags alle v. Glasenapp, v. Wolde und v. Münchowe gegen die v. Zastrowen, wegen Theilung das Städleins Bärwalde und der Pieleborg'schen Heide geklagt hatten, sind nach dem Vertrage von 1577 Anno 1592 alle v. Glasenapp und v. Wolde genöthigt wieder gegen die v. Zastrowe in puncto der Pieleborgschen Heide klagbar vorzugehen. — 1593 ist zwischen Caspar Otto Gl. auf Balfanz und Paul Weding 61 v. Gl. auf Gramenz ein Vergleich wegen Zülkenhagen abgeschlossen worden. — 1594, Montag nach Quasimodogeniti, Tauschvertrag, wonach Caspar Otto v. Gl. auf Gramenz das Gut Zemmin an Tönniges und Martin Gebrüder v. Zozenow auf Schlage gegen deren Gut in Gr. Lutzig vertauscht hat. — 1594. Jürgen v. Wolde auf Reinenfelde klagt gegen Caspar Otto v. Gl. in puncto Erictionis. — 1595. Die v. Glasenappe und v. Wolde „an der Cobriebenschen Heide berechtigt“ klagen gegen Gerdt v. Manteuffel zu Popplow wegen der Gränzen und ungebührlichen Pfandgeldes (Hofgerichts-Acten, Pom. St.-Arch.). — 1596, d. 18. Juni. Die Curt 50 v. Glasenappschen Erben werden vorgeladen und zwar durch ein von dem Beamten Ewald Lettows überreichtes Dokument vom 11. August ejd. welches in Gegenwart Caspar Otto v. Gl. zu Gramenz durch Hans und Claus v. Lettow ihnen insinuirt wurde. — 1599. Gert v. Woldes Wittwe contra Caspar Otto Gl. wegen Incarceration. (Hofgerichtsacten). — 1602. Heinrich v. Wolde zum Eichenberge und Zabel v. Zastrow zum Bärwalde contra Caspar Otto v. Gl., wegen genommener 14 Stiege Rocken, welche durch seine Unterthanen zu Zülkenhagen, ihren Unterthanen vorenthalten worden. — 1602. Im Manual N. 20 des Herzogs Barnim XIII. ist angegeben: „2 Daler Caspar Otto Glasenappe seynen Diener, so er m. g. F. und Herrn vorreredt“ (d. h. Trinkgeld für voraufreiten). — 1606, d. 7. März starb Herzog Bogislaf XIII.; nach dem Tode fand am 25. August unter den 5 Brüdern Herzog Philipp II., Franz I., Bogislaf XIV., Georg III. und Ulrich die Auseinandersetzung wegen des Stettinischen Herzogthums statt; dabei waren als Unterhändler der 5 Fürsten folgende 10 Landräthe: Caspar Otto v. Gl., Hans Henning v. Flemming, Landvogt von Stolp und Schlawe, Ewald v. Flemming Hofmarschalk, Joachim v. Wedell-Blumberg, Henning v. Borck-Woitzel, Jobst v. Dewitz, Thyder v. d. Zinne, Damian v. Winterfeld und Andere. Desgleichen gehörte Landrath Caspar Otto v. Gl. auch zu

Digitized by Google

der 1595 eingesetzten kommissarischen vormundschaftlichen Regierung für die noch minderjährigen Prinzen vom Herzogthum Pommern, Stettin, Wolgast. — 1606, d. 9. April war Caspar Otto v. Gl. auf dem Leichenbegängniss Herzog Bogislafs XIII., wobei er eine Fahne trug. — 1609, d. 31. Januar, Tychow; als Michel v. Kleist den hinterbliebenen Söhnen seines Bruders, Hans und Peter seinen Antheil Gr. Tychow überlässt, sind Caspar Otto nebst Joachim 51 v. Gl., als Vormünder, zugegen. (Pom. St.-Arch.). In der Nachschrift heisst es: Weil der Ein Vormund Caspar Otto v. Gl. verstorben, habe ich Rüdiger Kleist meines Vetter verdrach so vile mir auff mein part zu kümt auff flitig zu zahlen mith meiner hant unterschrieben; Eggert v. Mannteuffel. — Caspar Otto v. Gl. ist also wohl 1608, vor 31. Januar zu Wissbuhr verstorben. — 1628 versteuerten seine Erben noch nach der Hufenmatrikel (Klempin), folgende Güter:

	Güter:	Hufen	Kossäthen	Mühle	Krug	Schmied	Schäfer	Knecht	Bemerk.
1	**Gramenz**	12	2	1	1/2	1	„	„	
2	**Janikow**	„	„	„	„	„	1	3	
3	**Zuchen**, da die Lohden wohnen; Lehnsleute (Neu Stett. Kr.)	4	4	„	1/2	„	„	„	(a u. c)
4	**Lübgust**	18	1	„	1/2	„	„	„	
5	**Steinburg**	„	„	„	„	„	1	1	
6	**Storkow**	21	2	1	1/2	„	„	„	
7	**Flakenheide**	19 1/2	2	„	„	„	„	„	*
8	**Klötzen**	8	2	„	„	„	„	„	
9	**Lukenitz**	3	„	„	„	„	„	„	
10	**Valme**	10	2	1	„	1	„	„	
11	**Zülkenhagen**	9	2	1	„	„	„	„	
12	**Priebkow**	3	„	„	„	„	„	„	
13	**Borntin**	8	1	1	„	„	„	„	
14	**Balleuantz**	„	4	„	„	1	„	2	
15	**Patzke** (Pazig)	4	„	„	„	„	„	„	
16	**Coprieben**	„	2	„	1	„	„	1	
17	**Langen**	2	„	„	„	„	„	„	
18	**Jagertow**	6	1	„	„	„	„	„	
19	**Lutzke**, Lehnsmann Adrian v. Kriesen zu	8	2	„	„	„	„	1	
20	**Redell**	10	2	„	„	„	„	„	**
21	**Moker**	„	4	„	„	„	„	1	
22	**Gronenwalde**	10	1	„	„	„	„	„	
23	**Altenwahl**	12	6	1	1	1	1	1	
24	**Zacherin**	12	1	„	„	„	„	„	***
25	**Dumbruanitz** (Dummerfritz)	9	„	„	1/2	„	1	1	
26	**Wurchow**	21	5	„	„	„	1	1	
27	**Zuchen** (Kr. Belgard), da die Redele wohnen (Lehnsleute)	4	„	„	„	„	„	„	
28	**Tarmen**	„	„	„	„	„	1	1	
29	**Zechendorf** } nicht bestimmt. (Dekret: „Diese Dörfer, wass die haben muss erkundigt und mit verzeichnet werden.“)								
30	**Briesenburg**								
31	**Kutzke**								
		213 1/2	46	6	4 1/2	4	6	13	

Ausser diesem noch Besitz: Wissbuhr, Anth. Manow, Steglin und mehrere Güter im Stiftischen, die eben hier nicht aufgeführt sind; ferner

Anmerk.: * Bei Flakenheide von den 19 1/2 Huben ist fürstlich Verordnung vom 1. Februar anno 30 provocirt, das wegen des Flochsandes (Flugsandes) 3tia pars solle abgehen, also 7 Huben, so geschehen den 19. Mai 1650. — ** Noch 1662 war Christoph v. Kriesen Lehnsmann von Redel und Zuchen. — *** Zacherin soll von den Polen occupirt sein.

Digitized by Google

Bramstädt, Bärwalde, Anth. Lanzen, Linde, Pieleborg, Zemmin (bei Neu-Stettin) (alter Besitz seit vor 1577); Papenzin, Drenzke, Nemitz u. s. w.

Gem.: Maria v. d. Osten; i. V.: Wedig (Wedekind) v. d. Osten (1606) Hauptmann zu Wollin auf Plathe, Hasenfier, Pinnow; i. M.: Anna v. Massow aus Bublitz, Ravenstein; andere geben die 2. Frau von Wedig v. d. Osten, Anna v. Pogwisch als ihre Mutter an. (S. N. 47.) Bei Paul Wedigs, 61. Begräbnis 1619 sollen eine Mutter und 3 Schwestern anwesend gewesen sein und war erstere wohl eine Stiefmutter, also dass Caspar Otto nach dem Tode der Maria v. d. Osten, die ja 1607 gestorben, zum 2. Mal verheirathet gewesen, der aber auch 1608 schon gestorben ist.

Söhne: 60, 61, 62, 63, 64, 65.

Töchter: Anna Elisabeth. Gem.: 1612 Hochzeit, Ernst v. Ramin auf Nassenheide, Böck, Polzow; s. V.: Henning v. Ramin, Wolgastscher Kanzler; s. M.: Agnes v. Küssow aus dem fürstlichen Hause Lötz, wo sie den 20. October 1598, 56 Jahre alt, gestorben ist; Anna Elisabeth lebte noch 1619. 2. Anna Clara, 1619, Gem.: Mathias v. Benter. 3. N. N. lebte 1619. —

46. **Tönnies**, 1. S. v. 34, 1582 bereits todt, Pollnow. — 1567 Hans v. Lettow zu Kl. Schwirsen hat dem Paul v. Gl. 47, 200 Gld. geliehen. Bürgen sind: Tönniges v. Gl., Adrian und Lucas v. Lettow zu Britzke. (Pom. St.-Arch.)

47. **Paul** auch Moritz, 2. S. v. 34. Fürstlich pommerscher und bischöflicher Landrath auf Pollnow. —

1565. Wie schon früher, so auch jetzt, zogen mehrere des pommerschen Adels aus, um gegen die Sarazenen und die Türken zu kämpfen. Unter dem Kaiser Maximilian II. war Deutschland wieder von denselben bedroht und sammelte sich bei den Festungen Comorn, Raab und Stuhlweissenburg ein deutsches Heer von 180,000 Mann; viele Pommern waren hinzugeströmt, um Lorbeeren zu erndten, so auch Paul Glasenapp-Pollnow, der mit Lupold Wedell-Cremzow, Georg v. Kleist-Kowalk und andern Pommern (auch Georg v. Gl. 59?), sich brüderlich unterstützend, viel Anerkennung ihrer Bravour und Kriegesehre in die Heimath zurückbrachten. Paul v. Gl. sowie Georg v. Kleist hatten bei den Panzerreitern, Lupold v. Wedell bei dem Infanterie-Regiment Walderdorn gefochten, den Sturm auf Dotis und die Affaire bei Stuhlweissenburg rühmlichst mitgemacht. Als der Feldzug beendet, heisst es, damals üblich, im Johanniter Wochenblatt: „Nachdem sie abgelohnt waren, ritten sie heim.“ (Brachvogel.) — 1572 den 16. August. Fürstliches Anschreiben „Ahn Paul und Jaspar Otto den Glasenappen zu Manow“ als Amts Hauptleute (erbliche Landräthe) zur Mittheilung an die Ritterschaft in ihrem District „damit ihnen die Ritterschaft zu sitzen gebotten wird.“ — 1574 d. 3. November, Cöslin. Paul, Caspar Otto 45, Kurt 52, Joachim 51 v. Gl. haben vom Herzog Casimir, Bischof von Cammin ihre Lehne empfangen, nur wegen der Wissbuhr- und den bischöflichen Gränzen sind streitige Punkte, bis diese abgewickelt, soll es beim vorigen Stande verbleiben, „was die v. Glasenappe haben gehen lassen und bei ihrer Behauptung bleiben“. — 1575 den 17. Februar wurde an Paul und Caspar Otto v. Gl. ein herzogliches Einberufungsschreiben zu den Landständen erlassen, zur weiteren Veranlassung in ihrem Bezirk, betreffend Berathung über Steuern, Aufstellung und Erhaltung von 1200 Pferden zum event. Kampf gegen die Türken, für die Religion und über andere Angelegenheiten. —

1582. Jacob und Hans die Lettowen wider Paul Glasenapp. Mittelst Schuldbeweises vom Tage Esthomihi 1567 hat Peter v. Gl., Pollnow, 34. (wahrscheinlich für den 1566 aus Ungarn zurückgekehrten Sohn) 200 Gld. von Hans Lettow, Schwisren geborgt. Als Bürgen sind Tönniges, 47. v. Gl. und einige von Lettowe angegeben. Hans Lettows Söhne Jacob und Hans auf

Digitized by Google

Byalle und Lutken auf Schwirsen klagen am 28. Juni 1582 gegen Paul v. Gl. ihren Schwager (?) den Lehnsfolger Peter Glasenapps auf Rückzahlung der genannten Hauptsumme nebst Zinsen von 9 Jahren; die Brüder v. Lettow beantragen den 14. März 1583 die Execution wegen der auf 308 Gld. angelaufenen Summe. Herzog Johann Friedrich fordert Paul Gl. zur Zahlung auf; dieser bittet um Frist, da er die erforderlichen Mittel, trotzdem er Lehngüter an seine Vettern verkauft, nicht sobald habe erlangen können. Sollte der Fürst nicht auf seine Bitte eingehen, so erklärt sich Paul v. Gl. bereit den Lettows einen Bauern zu geben, bis sie befriedrigt seien. Als die Kläger auf Execution dringen, beauftragt der Herzog den Landreiter Jürgen Gützlaff zu Schlawe das Geld einzuziehen, oder einen Bauern ex primo decreto den Lettows zu überweisen. Aus einem Schreiben Hans v. Lettows geht hervor, dass Paul v. Gl. sich dazu verstanden habe, in kurzer Frist die Schuld theils in Geld, theils in Vieh zu zahlen; darauf hin hat Hans v. Lettow sein eigenes Vieh verpfändet, während inzwischen Paul Gl. den Jacob v. Lettow befriedrigt hat und nun die Schuld dem Werthe eines Bauernhofes nicht mehr gleich kommt. — 1585 erfolgt eine andere Verurtheilung zur Zahlung der Restforderung von 187 Gld. an Hans v. Lettow. Die Sache zieht sich hin und 1590 im Dezember bittet Paul v. Gl. den Herzog um Stundung, wegen „grosser Schwachheit“ d. h. Krankheit. Paul ist auch bald gestorben, denn im Januar 1593 bittet Hans v. Lettow die Wittwe Glasenapps und dessen Erben zur Zahlung anzuhalten: ob es bald trotz des herzoglichen Befehls: „Wir bevele hiermit gnedig und ernstlich wollend, dass die Schuld bezahlt werde“ geschehen, wo nun wieder Erbauseinandersetzung stattfand, ist zu bezweifeln; denn Schulden abzahlen scheint in der Zeit sich auch sehr in die Länge gezogen zu haben; besonders wenn der gerichtliche unter Edelleuten und nicht collegialische Weg beschritten wurde. — Wie das Verzeichniss des Hofgerichts darthut, sind die v. Glasenappe, auch in Schuldensachen, besonders als Kläger sehr gering vertreten und sehr nachsichtig gewesen. — 1584 Martini. Caspar Otto v. Gl. 45. nimmt von Simon v. Zastrow — Griebenitz und Erben ein Darlehn von 500 Gld. Pomm. auf, um seinen Vetter Paul, von dem er einen Antheil Wurchow gekauft, damit zu befriedigen. — 1587 Martini willigt Paul Gl. darin, dass Caspar Otto Gl. 45. von Georg von Warnin ein Darlehn von 200 Gld. nehmen und dafür 4 Kossäthen in Moker, 6 Bauern und 1 Kossäthen in Steglin als Pfand einsetzen darf. — 1588 Martini, Caspar Otto v. Gl. schliesst einen Contract mit Bewilligung des Vetters Paul auf Pollnow, des Bruders der Wittwe des seligen Anton v. Natzmer — Gutzmin, Margarethe und deren Kindern ab, denen er 1000 Gld. mit 6% Zinsen schuldet und dafür wiederkäuflich sein Gut Balfanz nebst Partinentien und die Schäferei verpfändet, sie also versorgt: — 1590 den 16. März. Fürstlicher Consens, dass Paul v. Gl. auf Pollnow zur Verbesserung seiner Güter von Barbara v. Massow, weiland Valentin v. Güntersbergs nachgelassener Wittwe 2650 Gld. Hauptsumme mit den üblichen Zinsen auf das Dorf Gerbin aufgenommen, wozu Caspar Otto v. Gl. 45. Gramenz eingewilligt hat. Paul v. Gl. ist wohl 1592 gestorben. Seine Erben hatten manche Streitigkeiten abzuwickeln, unter Anderem waren die Rossnowschen Bauern rabiat, wie früher und auch später noch. Dieselben hatten sich Kähne auf den Manowschen See geschafft, den sie ausfischten, was ihnen sogar durch Herzoglichen Erlass bei Androhung von 200 Gld. Strafe und bei Fortschaffung der Kähne im September 1602 gelegt wurde. Auch finden wegen der Gränzen von Manow, Seidel, Sanzkow und Rossnow Uneinigkeiten statt; desgleichen wegen der Fischerei bei Sydow. (Pom. St.-Arch.)

Besitz: Pollnow, Manow, Wissbuhr, Gerbin, Seidel, Viverow mit Selburg, welches letztere er wohl zur Erinnerung an den Türkenkrieg angelegt hat, indem darin bei gleichnamigem Ort hart gefochten war. Rossnow, Sanzkow, Anth. Wurchow etc.

Digitized by Google

Gem.: Esther v. Massow; i. V.: Rüdiger v. Massow, Pomm. Rath, Hauptmann zu Satzig 1526, zu Bublitz, Woblense, Seelitz erbsessen; dessen Gem.: I. Maria v. Wobser — Gutzmerow, Silkow; Gem.: II. Anna v. Pogwisch aus Holstein waren.

Söhne: 66, 67. 68, 69, 70, 71.

Töchter: 1. Margaretha, II. Gemahlin von Christoph v. Manteuffel auf Kerstin, Krukenbeck, Drehnow, Nessin, Trienke, Gandelin, Krühne; Fürstl. bischöfl. Landrath 1631. Margaretha eine sehr fromme Dame, 44 Jahre in der Ehe und 20 Jahre als Wittwe, starb 1660 und liegt in Kerstin begraben, woselbst auf ihre Veranlassung die Kirche schön ausgebaut worden war. — 2. Christine (Catharina) Sabine; Gem.: Paul Daniel v. Wogen auf Weiher und Stojentin (Steinbrück) auch Hohen Puddiger, geb. 1583 zu Hadersleben, gest. d. 12. Januar 1623 in Oldersloe, den 15. Febr. in Hamburg beigesetzt; s. V.: Ewald v. Stojentin auf Hohen Puddiger, Schleswig Holsteinischer Kämmerer und Hauptmann zu Hadersleben 1570; s. M. Catharina v. Rantzau; die Hochzeit der Christine Sabine mit Paul Daniel v. Stojentin geschah nach Elzow 1613 in Gegenwart des Herzogs Georg und anderer Fürstlichkeiten, Gesandten, Räthe und adliger Personen, wohl in Pollnow oder Wissbuhr. ? 3. Adelheid, Gem.: Ewald v. Kleist, Vietzow, Langen, Muttrin. — 4. Esther, Gem.: Paul Wedig, 61. v. Glasenapp.

48. **Lothar** 3. S. v. 34. Pollnow, I582 bereits todt.

49. **Daniel** 1. S. v. 36; 1575, Gramenz.

50. **Curt** 2. S. v. 36. Norwegischer Rittmeister, auch in polnischen Kriegdiensten. — 1577 den 13. Februar Chytraei Chronicon Saxoniae Reg. Maj. Polon. Präfectum nomine: Conradus Glasenap. Ab illo delectus Regis Polonorum nomine esse habitos, Thuanus etc. — Es war damals, auch längere Zeit darauf noch Usus, gehörte zu dem guten Ton, dass die jungen Edelleute des nordöstlichen Deutschlands zur Vollendung ihrer ritterlichen Erziehung etc. einige Jahre am Hofe des Königs von Polen zu Warschau, der nach dem des deutsch-römischen Kaisers, der nächst ritterlichste und glänzendste war, zubrachten. — Mit Martin Mathias v. Kleist hat Curt v. Gl. für den König von Polen Truppen geworben und organisirt. — 1576 den 20. Juli kauft Curt auf Gramenz von den Gebrüdern v. Massow einen Theil ihrer Lehne und zwar 1/4 Treten, Brandenheide und Anth. Schwirsen für 8000 Gld. (s. Lehen) — 1582, muss wohl 1588 oder später gewesen sein, (siehe weiter), Ewald v. Lettow zu Draffene wider Curt Glasenappen, Wittiben und Erben zu Treten: Curt v. Gl. hat von Otto v. Kleist auf Kickow 400 Gld. geborgt und darüber am Tage Martini Episcopi 1580 einen Schuldbrief gegeben, in dem er Caspar Otto, 45. und Lorenz, 54. Gevettern die Glasenappe zu Gramenz als Bürgen nahmhaft macht. Ewald v. Lettow zu Karzenburg erbsessen, erlangt durch Erbschaft diese Obligation und kündigt sie (nebst 3jährigen Zinsen) dem Curt v. Gl. am 26. November 1582 auf Assmus Lettows Hofe zu Plötzke auf, womit diese Herren schnell bei der Hand waren (siehe Hofgerichtsacten die Zahl der Prozesse). Curt v. Gl. hat die Rückzahlung zugesprochen; als diese aber unterbleibt, erhebt v. Lettow am 17. Juni 1583 vor dem Landvogt Jacob v. Kleist die Klage, welche Curt v. Gl. am 16. Dezbr. 1583 beantwortet. Er erklärt sich darin von Neuem zur Zahlung der Summe nebst Zinsen bereit; Ewald v. Lettow wollte aber durch Uebergabe eines Bauernhofes in Treten (sic?) bezahlt sein; obgleich jeder der dortigen Bauern einen Werth von 1000 Gld. hatte, desshalb könnte er dem Ansuchen des Klägers nicht entsprechen. Nachdem Curt v. Gl. vor Martini, dem festgesetzten Zahlungstermin, gestorben, bittet Ewald v. Lettow den Herzog, da der Vogt Wilhelm v. Kleist krank sei, ihm selbst zum Recht zu helfen und ihm durch den Landreiter Jürgen Mitalaffen zu Schlawe einen Bauernhof in Treten anweisen zu lassen, bis die Schuld bezahlt sei. Auf Wiederholung dieses Antrages wird unter dem 28. Juni 1586 der oben genannte Landreiter beauftragt, dem Kläger

Digitized by Google

2 der Bauern des Beklagten, die in „Zwirsen“ lägen und noch frei seien auf die angegebene Summe anzuweisen. Das geschieht, hat aber nicht den gewünschten Erfolg, denn Ewald v. Lettow theilt dem Landvogt Wilhelm v. Kleist, seinem Schwager mit, „ob nun wollgunstiger Herr Landvogt die beklagte Widtwe dene gerichtlich gegebenen Abschiede Ihm geringsten nicht Nachgelebeth, darüber auch Ihren letzten Tagen uff dieser Welt beschlossen. Und Ihre Hoffmeister meine Angewiesene Paure so Viell auf Diensten zu missen gethan, dass der eine Kerle vom Hoffe endtlauffen, uudt da Ich nicht war Immitiret worden, wirdt der andere Ihnen auch folgenn“; desshalb bitte er, „ihm die Immission in die beiden Höfe zu verschaffen.“ Der Landvogt droht unter dem 5. Juli 1587, er werde, falls die Zahlung der Schuld nicht binnen 3 Monaten erfolge, dem Landreiter der Schlaweschen Vogtei, Hans Grabow, nebst einem besonderen Kommissarius für die Sache, Hans Gutzmerow zu Carnitz befehlen, Ewald v. Lettow zu immittiren. Auch eine Mahnung dieser Kommissarien bewirkt die Erledigung der Sache nicht. In einer ferneren Eingabe an den Herzog meldet Ewald v. Lettow, dass er den Anspruch auf diese Schuld erlangt habe, nachdem Otto v. Kleists Hausfrau, seiner Hausfrauen Schwester, ohne Erben gestorben und somit ihr Brautschatz wieder an Lorenz v. Versen und seine Schwester zurückgefallen sei. — Unter dem 18. Juni 1596 werden die Curt v. Glasenappenschen Erben, wieder vorgeladen; das betreffende Dokument wird insinuirt, ein Diener (Beamter) Lettows übergiebt es am 11. August, in Gegenwart von Caspar Otto v. Gl. 45, zu Gramenz, so wie im Beisein von Hans v. Lettow zu Kl. Schwirsen und Claus v. Lettow zu Pritzke. Bei einer nunmehr angeordneten Schätzung der strittigen Schwirsener Bauern wird deren Werth von Hans Gutzmerow und Olrich Natzmer auf Ristow auf dritthalb- und vierthalbhundert Gulden festgestellt. Erst am 3. Mai 1604 ergeht die weitere Herzogliche Entscheidung, in der die v. Glasenappe bestimmt angewiesen werden, die Kläger zu befriedigen und die beiden Bauern „wieder an sich zu bringen“, d. h. wohl einzuberufen, und schliesslich wird unter dem 9. September 1605 Ewald v. Lettow aufgefordert, das Original der Schuldverschreibung Curt Glasenapps für Otto v. Kleist vorzulegen. — Die Angelegenheit scheint erst wieder zu beginnen und wird bei N 72 noch wieder auftauchen. Mit der Familie v. Lettow hat der ihr benachbarte Zweig der v. Glasenappe, wie schon angedeutet, nicht das Glück gehabt, so friedlich zu leben, wie mit andern benachbarten Edelleuten. Es sind z. B. von dem Jahre 1540 bis 1660 seitens dieser Familie 66 Klagen resp. Processe, freilich auch mit andern Familien hier, verzeichnet, von denen auch Manches im Sande verlaufen musste. — 1583, den 27. Juni, gehörte Curt v. Gl. Treten zu einer Kommission, welche die Musterung der Ritterschaft in Schlawe vornahm. — Den 27. Juni 1583, Auszug aus dem Protokoll über die Musterung Schlawe, der Ritterschaft, der Landvogtei Schlawe und Stolp, der Aemter Belgard und Neu Stettin: „pp. Folgends, am 27. Juni haben der durchlauchtige Hochgeboren Fürst und Herr, Herr Barnim, Herzog Stettin-Pommern, der Kassuben und Wenden, Fürst zu Rügen etc., mein gnädigster Fürst und Herr und die Edlen und Gestrengen, Ehrenvesten Jacob Kleist, Landvogt zu Stolp und Schlawe, zu Rusche, Reinhold Krockow, Oberster zu Krokow, Curt Gl. zu Treten und Anton Podewils zu Podewils Erbsessen die Musterung der von Adel in den Emptern Stolp, Schlawe, Belgard und Neu Stettin vor der Stadt Schlawe in raumen Felde fürgenommen und ist festgesetzt etc.“

Curt ist zwischen 27. Juni 1582 und Martini 1583 gestorben.

Besitz: Gramenz, Anth. Bärwalde, Treten, Brandenheide, Anth. Schwirsen etc., Reblin, die Wade und ein See bei Bublitz (s. N. 73).

Gem.: Barbara v. Glasenapp; ihr Vater Otto v. Gl. 30, sie starb zwischen Juni 1586 bis Juli 1587.

Söhne: 72., 73.

Digitized by Google

Töchter: 1. Ingeborg; Gem.: Jürgen v. Glasenapp, 80. 2. Diana; Gem.: Rüdiger v. Zitzewitz, Kl. Jansen.

51. **Joachim,** auch **Georg,** 1. S. v. 37. — 1560, Hofjunker der Fürstlich Meklenburgischen Frau Wittwe Anna zu Grabow, gebornen Herzogin von Stettin-Pommern, welche noch die Herzogin von Croy zuletzt erzog; als Hofjunker ist er 1603 d. 18. Oktober auf dem Leichenbegängniss Herzog Barnim XI. als Fackelträger; 1606 d. 9. April auf dem des Herzogs Bogislaf XIII. und 1618 d. 9. März auf dem Leichenbegängniss Herzogs Philipp II. gegenwärtig. — 1574 d. 3. November, Cöslin, haben Joachim, Curt 50, Caspar Otto 45, und Paul 47, vom Herzog Casimir, Bischof von Cammin, ihre Lehen erhalten, bis auf Wissbuhr, wo zwischen ihnen und dem Stift Gränzstreitigkeiten obwalteten, welche erst abgewickelt werden sollten „und soll es beim vorigen Stande bleiben, was die v. Glasenappe haben gehen lassen, und bei ihrer Behauptung bleiben." — 1585 haben Joachim (für seinen unmündigen Bruder Michel Magnus 53) und Curt 52, v. Gl. ihrer Stief- resp. rechten Mutter Essea v. Kleist 150 Gld. zu entrichten, wofür sie 3 Bauerhöfe in Gramenz verpfändet, oder eingesetzt haben. Consens 1585. — 1590, Joachim v. Gl. zu Gramenz verkauft mit Einverständniss seiner Brüder und Vettern Curt und Michel Magnus auf Gramenz und Lorenz 54 v. Gl. auf Lübgust dem Herzog Johann Friedrich etliche Bauern-Höfe und Pächte aus ihrem Dorfe Pomelow (Pumlow) für 750 Gld.; dies die 4 Bauerhöfe, welche der Herzog in demselben Jahre an Wilhelm v. Kleist verliehen; der Herzog muss hier erst kaufen, um für Dienste etc. so belehnen zu können. (Urk. N. 29). 1590 d. 30. März. Cöslin. Lorenz 54 v. Gl. zu Lübgust verkauft an Wilhelm v. Kleist zu Vietzow 4 Bauerhöfe, zwei zu Pumlow, einen zu Bulgrin und einen zu Denzin für 1800 Gld., wobei Zeuge Joachim Gl. zu Dargen, Marsin, Wusterbart, Dubberow, Reichow und Gamenz Erbsessen. Die Herzogliche Bestättigung ist vom 15. Januar 1592. — 1609 d. 21. Januar, Tychow. Michel v. Kleist überlässt den hinterbliebenen Söhnen seines Bruders: Hans und Peter seinen Antheil an Gr. Tychow für 2200 Gld., wobei deren Vormünder: Caspar Otto 45 v. Gl. und Joachim v. Gl., Eggart v. Manteuffel und Caspar v. Münchow; die Vollziehung lautet: „Ich, Joachim Gl. als ein mitverordneter vormunt habe dissen verdrach versiegelt und mit Eigener hand underschreben." — 1609. Reimar v. Wolde contra Joachim v. Gl. wegen eines Gelübdes für Joachim v. Gl. und Assmus v. Manteuffel zu Quispernow auf 250 Gld. und daher einiger Zoznower Bauern. — 1610. Richard v. Blankenburg klagt gegen Joachim und Jacob (?) v. Gl., vielleicht der Bruder Curt, 52, auch Günther genannt, in puncto eines Bauern. — 1611. Joachim v. Gl. Gramenz erhielt am 12. Mai vom Herzog Barnim Consens zu dem Leibgedinge für seine Frau Abele v. Bonin, in dem er mit Bewilligung seiner nächsten Agnaten Curt 52 und Lorenz 54 v. Gl. für sie, mit der er 20 Jahre in der Ehe gelebt, seinen Rittersitz in Gramenz mit Aeckern, Bauern und dergl. festgesetzt. — 1612 war Joachim v. Gl. als Zeuge bei der Ehestiftung Casimir v. Gl. 64 anwesend. — 1618 ist Joachim bei der Erbschaft seiner Mutterschwester (s. N. 28) angegeben. — 1628 versteuert Joachim mit Curt 52 v. Gl. in Gramenz 25 Hufen, 4 Kossäthen, 1 Mühle, 1 Krug, 1 Schäfer, 1 Knecht; ersterer mit den v. Zarten oder durch dieselben, als (After) Lehnleute, 12 Kossäthen noch.

Besitz: Gramenz, Storkow etc., Antheil Wurchow, Dargen, Marsin, Wusterbart, Dubberow, Reichow, Pumlow, Granzin, Stibbeborn etc. Stibbeborn, eigentlich Kl. Born, liegt getrennt von dem zuletzt 7 Antheile enthaltenden Gr. Born, war später nur zeitweise im Besitz des Landraths Egidius Christoph v. d. Osten, hier als Schwiegersohn zur Mitgift (denn siehe N. 96), und ist es durch Adam Henning v. Bonin am 2. Sept. 1737 endgültig gekauft worden. Von Gr. Born wird hier noch öfter die Rede sein, so wie auch Stibbeborn dann wieder im Besitz der Familie v. Gl. ist.

Digitized by Google

Gem.: Abele (Abigail) Sophia v. Bonin; i. V.: Joachim, Ernst v. Bonin-Naseband, i. M.: Sabine v. Manteuffel, deren Bruder Georg v. Manteuffel, Hofjunker, welcher 1627 von Casimir (Caspar?) v. Gl. und Michael v. Manteufel im Streite verwundet wurde und dann starb; ihre Schwester, die fromme Else v. Manteuffel-Arnhausen.

Söhne: 74., 75.

Töchter: 1. Benigna. Gem.: Martin v. Wollradus-Borussus. 2. Sophia, Anna. Gem.: Egidius v. d. Osten, Plathe, Hasenfier, Pinnow, Burzen; s. V.: Wedig v. d. Osten, Hauptmann zu Wollin; s. M.: Sophie v. Flemming-Böck. Egidus der Bruder von Marie v. d. Osten (s. N. 45); er erhielt Stibbeborn mit. 3. Prisca. Gem.: Heinrich v. Cadowski, Erbherr der Antheile in Nowygolcz alias Zostart versichert seiner Ehefrau den Niessbrauch auf seinen sämmtlichen Gütern 1621. (Pos. St.-Arch.). 4. Catharina. 5., Lucretia.

52. **Curt**, auch Günther, oder Jacob? (siehe G. 51), 2. S. v. 37. Gramenz. 1574. Curt, Joachim 51, Paul 47, Caspar Otto 45 v. Gl. haben am 3. November vom Herzog, Bischof Casimir ihre Lehne erhalten, bis auf Gränzstreitigkeiten bei Wissbuhr, was die v. Glasenappe haben gehen lassen und bei ihrer „Behauptung bleiben" (s. 45). — 1585 haben Curt und Joachim v. Gl., letzterer für seinen unmündigen Bruder Michel Magnus 53, ihrer Stief- resp. des letzteren rechter Mutter geb. Essea v. Kleist 150 Gld. zu entrichten, wofür sie 3 Bauerhöfe in Gramenz (specieller in Grünwald oder Steinburg? s. später) verpfändet oder eingelegt haben. Fürstlicher Consens von demselben Jahre. — 1590. Joachim v. Gl. Gramenz verkauft mit Einverständniss seiner beiden Brüder Curt, Michel Magnus auf Gramenz und seines Vetters Lorenz 54, v. Gl. auf Lübgust dem Herzog Johann Friedrich etliche Bauernhöfe und Pächte in dem Dorfe Pumlow für 750 Gld. Diese 4 Bauernhöfe verlehnt der Herzog Johann Friedrich in demselben Jahre an Wilhelm v. Kleist, dem er sich verpflichtet glaubte. — 1590. Es klagen alle „an dem alten Walle" berechtigten v. Glasenappe als: Anton 55, Henning 57, Curt und die v. Wolde gegen Caspar Otto 45 v. Gl., weil ihre Unterthanen der Gegend nur aus dem Dorfe Altenwalde Bier entnehmen und auch nur dort mahlen lassen sollten. (S. N. 45. Pom. St.-Arch.). — 1603, d. 18. October, ist Curt auf Herzog Barnims (?) XI. Leichenbegängniss im Zuge neben den Trägern der Leiche. — 1617, d. 26. Mai, auf dem Leichenbegängniss Herzog Georgs III. trägt er eine Fahne. — 1611, d. 12. Mai. Fürstl. Consens Herzog Philippi zu Joachim v. Gl.'s Gramenz Leibgedinge für seine Frau Abele v. Bonin, zu dem Curt und Lorenz v. Gl. ihre Einwilligung gegeben haben. — 1612 war Curt v. Gl. bei Aufstellung der Ehestiftung von Casimir v. Gl. 64, als Zeuge anwesend. — 1618, bei Erbschaft von seiner Mutter-Schwester (s. N. 28) ist auch Curt v. Gl. auf Steinburg angegeben und betheiligt. — 1628 versteuern Curt und Joachim v. Gl. in Gramenz 25 Hufen, 4 Kossäthen, 1 Mühle, 1 Krug, 1 Schäfer, 1 Knecht.

Besitz: Steinburg, Grünwald, Zuchen b, Anth. Gramenz etc.

Gem.: N. N.

Söhne: 76., 77.

53. **Michel Magnus.** 3. S. v. 37. (II. Ehe). Gramenz. — 1585 vertritt ihn sein älterer Bruder Joachim bei seiner Minderjährigkeit, als für seine Mutter Essea v. Kleist 150 Gld. entrichtet und dafür 3 Bauerhöfe (in dem Gramenzer Besitz) eingelegt werden (s. N. 51, 52). — 1590. Joachim v. Gl. Gramenz verkauft im Einverständniss seiner Brüder Curt und Michel Magnus und seines Vetters Lorenz 54 dem Herzog Johann Friedrich einige Bauern, Höfe nnd Pächte aus dem Dorfe Pumlow für 750 Gld. — 1600, d. 15. März, 1606, d. 9. April, 1618, d. 19. März war Michel Magnus auf den Leichenbegängnissen der Herzoge Johann Friedrich, Bogislaf XIII. und Philipp II., wobei, zu Gramenz gesessen, er angegeben ist; auf dem ersten gehörte er zu

Digitized by Google

den 24, welche neben den Trägern der Leiche mit brennenden Fackeln gingen; auf dem 2. trug er die Leiche mit und auf dem 3. führte er das Pferd eines Fahnenträgers. — 1628 versteuert er von Gramenz 10½ Hufen, 2 Kossäthen. (Pomm. St.-Arch.).

Besitz: Gramenz, Ath. Pumlow, Damen, Grünwald etc. Aehatz v. Kleist-Vietzow lässt sich 10. Juni 1635 durch Herzog Bogislaf XIV. mit 3 Bauerhöfen in Grünwald belehnen, die er sich aber erst von Michel Magnus v. Gl., dem sie rechtlich zustehen, prozessualisch erstreiten soll, wohl die 3 Bauerhöfe für Essea v. Kleist, etwa eine Verwandte von Aehatz v. Kleist? (Pomm. St.-Arch. und N. 30, 51, 52, 260 etc.).

54. **Lorenz**, S. v. 38, Lübgust. — 1580 ist Lorenz in einem Schuldbriefe Curts 50 v. Gl. von 400 Gld. für Otto v. Kleist-Kiekow nebst Caspar Otto 45, Bürge. — 1590 verkauft Joachim v. Gl.-Gramenz mit Einverständniss seiner beiden Brüder Curt u. Michel Magnus v. Gl. und seinem Vetter Lorenz auf Lübgust dem Herzog Johann Friedrich etliche Bauern, Höfe und Pächte zu Pumlow für 750 Gld., welche der Herzog an Wilhelm v. Kleist verlehnen musste. — 1590. Lorenz klagte gegen seinen Schwager Reichardt v. Lohde wegen dessen Gemahlin Elisabeth v. Gl. Aussteuer. — 1590 d. 30. März, Coeslin. Wilhelm v. Kleist, Landvogt zu Stolp und Schlawe hatte 2 Bauerhöfe bereits zu Lehn erhalten und war wohl auf 4 vertröstet worden. Dazu verkaufte ihm Lorenz Gl. noch 4 Bauern, 2 zu Pumlow, einen zu Bulgrin, die Bartholomey 1591, und einen zu Denzin für 1800 Gld.; auch einen Bauern zu Wutzow für 440 Gld. 21 Schill. 4 Pf.; der letztere Kauf wurde 1605 durch Tönniges v. Gl. 55, angefochten. Im Jahre 1595, d. 13. Februar, wo Lorenz über 1800 Gld., sowie über 440 Gld. etc. für den Bauern in Wutzow resp. quittirt, will er den Handel gegen seinen Vetter Tönniges v. Gl. vertreten. Es machten sich hier noch andere Ansprüche geltend; Siegismund v. Wedells Gemahlin, welche in 6, hier mitbetroffene Bauerhöfe in Selesen, Pumlow und Bulgrin immittirt war, hatte diese an Messing v. Borcke und dieser an Daniel v. Münchow zuschlagen wollen, worüber Wilhelm v. Kleist bei dem Herzoge klagt, wozu noch kam, dass der Herzog Johann Friedrich etwas frühzeitig, den 15. Januar 1592 schon den Consens ertheilt hatte (s. auch Urk. No. 29).

Bei dem ersten Kauf 1590 heisst es unter Anderem: „Im Beisein der auch Gestrengen Edlen Ereuesten Martin Kleistes itziges und Nicolaus Monichow gewesenes Stifftsvogtes als unterhandlere und Reimer vom Wolde Fürstl. Camirires, vornehmer geheimer Cammer-Rath, Magnus Kleist, Bastian Ramelt und Joachim Glasenap (51), zu Dargen, Marsin, Wusterbarth, Dubberow, Reichow und Gramenz erbsessen, welche dene zu mehrerer Bekreftigung Ihre Erbliche Pittschaft an diesen Kaufbrief wissentlich haben hangen und ihn damit besiegeln. Datum etc. gez: Lorenz Glasenap mein eigen handt.“ — 1603, d. 27. November überliess Lorenz bei Schliessung der Ehestiftung seiner Tochter Essea und ihrem künftigen Gemahl Carsten v. Kleist-Tychow seinen Antheil Kussow, bis dieser in den Besitz des versprochenen Ehegeldes, 1800 Gld. gekommen sei. Die hier bei der Verlobung abgemachten Festsetzungen scheint Lorenz nach der Hochzeit nicht streng inne gehalten zu haben; denn 1606 wird er deswegen, also auf Klage des Schwiegersohnes, vom Fürstlichen Fiskal in Anspruch genommen. — 1611, d. 12. Mai erhielt Joachim v. Gl. Consens vom Herzog Philipp zu seinem Leibgedinge für seine Frau Abela v. Bonin, in dem er mit Bewilligung der nächsten Agnaten Curt 52 auf Steinburg und Lorenz v. Gl. Lübgust für sie seinen Rittersitz in Gramenz mit Aeckern, Bauern etc. festsetzt. — 1616, d. 8. April. Auf dem Leichenbegängniss der Fürstin Anna, Wittwe des Herzogs Bogislaf XIII. ist Lorenz v. Gl. Träger. — 1625, Carsten et Cons. v. Wolde klagen wider Lorenz Gl. wegen verkaufter und nicht gelieferter (die Höfe nicht besetzt) Bauern. — 1628 versteuert Lorenz v. Gl. in Lübgust 16½ Hufen, 1 Kossäthen, 2 Schäfer, 2 Knechte.

Digitized by Google

Besitz: Lübgust, Eschenriege, Pumlow, Bulgrin, Selesen, Wutzow bei Schlawe, Denzin, Kussow etc.

Gem.: Dorothea v. Podewils; i. V.: Assmus v. Podewils. Fürstl. bischöfl. Stiftsvogt und Hauptmann zu Cöslin und Casimirsburg auf Malnow 1552. In der Ehestiftung 1603 für Essea kommt sie nicht vor, wohl schon todt.

Töchter: 1) Barbara war 1603 schon todt, denn im Ehevertrage der andern 3 Schwestern wird die 2. die älteste genannt. 2) Elisabeth. Gem.: Paul v. Zitzewitz, Gr. und Kl. Dübzow, 1603 bereits verheirathet; er lebte noch 1620. 3) Essea, Gem.: Carsten v. Kleist der Jüngere zu Tychow, erhielt Anth. Kussow in der Ehestiftung 1603; s. V.: Christoph v. Kleist, Gr. Dubberow, s. M.: Dorothea v. Wedell-Kremzow. 4) Agnes Maria. Gem.: Hans Heinrich v. Kleist, 1652 Herzogl. Jägermeister; er erhielt Eschenriege mit; s. V.: Richard v. Kleist zu Coeslin, Dubberow; s. M.: N. N. v. Ramel. 5) Maria Vidante (Violante, Vigilante). Gem.: Siegmund v. Wedell (Sohn v. Richard?). 6) Dorothea. Gem.: (Hochzeit 1617) Ludwig v. Petersdorf-Jacobsdorf, Lüttgenhagen, zu Lübgust pfandgesessen; s. V.: Daniel v. Petersdorf; s. M.: Gertrud v. Steinwehr aus Schwessow. Ihr Sohn Ludwig Friedrich v. Petersdorf, geb. 1629, war zuerst mit Barbara Eufemia Emerentia v. Pletzen, dann mit der Tochter Jürgens 59 v. Gl. Bärwalde (welcher sonst in Lifland, wie auch sein Vater und Grossvater (?) gelebt und er (Jürgen) dort geboren war), Helene v. Gl. verheirathet: „Wie aber A. 1638 die sogenannte grosse Pöste auch einen grossen Theil Menschen in Pommern weggenommen, so hat dieselbe auch den oben gedachten Ludwig v. Petersdorff ergriffen und mit einem recht vernünftigen und seligen Ende hingerafft." (Gesch. d. v. Schlieffen.)

55. **Anton** (Tönniges), 1. S. v. 39. Bärwalde. 1641 ist er todt. 1562 ist Anton, Sohn Christophs v. Gl. in dem Lehnbriefe nebst seinen Brüdern und Vettern aufgeführt (Urk. N. 21). Betreffend die Schwankungen der Gränzen des Neu-Stettin-Bärwalde-Gramenzer Landes gegen W. und S. hin, haben, wie schon erwähnt, bis 1653 Streitigkeiten und Kämpfe, welche die v. Glasenapp in erster Linie durchfechten mussten, stattgefunden, so wurde die Gränze beim Coprieben-Polziner-Gebiet und der Neumark am 5. September 1564 folgender Art festgestellt: „Brunow, von da an ist es zwischen Brunow und Zitzenow auch ganz richtig, die Landesgränze von Anfang bis Ende vermahlhauffet, bis das sich endet Zietzenow undt fehrt die Feldmark Szuchen, welches der Manteuffeln, Glasenappen und zu Ziezenowen undt Pommersch ist." (Verhandlung zwischen Kurfürst Joachim, Markgraf Johann v. Brandenburg einerseits und Herzog Barnim und Philipp v. Pommern anderseits. (Cod. dipl. Brand. Riedel.) Ein Weiteres über die Gränzen siehe bei Neu Stettin (Thl. I.). Wie die Gränzhändel mit den Polen im Tempo blieben, ist bereits bei N. 45 bemerkt und wird noch später, bei N. 81, angeführt werden. In diese Zeit, 1570, fielen speciell die Kämpfe mit dem Hauptmann von Dt. Crone, Grafen Stenzel York und Anderen, wo dann 1579 Zamborst von den Polen eingenommen, Mühlen an der Piele niedergebrannt wurden, jedoch 1579 Zippnow noch Pommersch war und die Brüsenitz als Gränzfluss angesehen wurde; natürlich stimmen hier mit der Thatsache die von den Polen, resp. von Brandenburg aufgestellten Karten und Urkunden, in denen man mit langer Hand in fremdes Gebiet gern hineingriff, nicht überein (s. N. 45). — 1583 klagt Gert Manteuffel gegen alle v. Glasenappe wegen der Feldmark Wardin. — 1590 klagen alle „an dem Alten Walle" berechtigten v. Gl. als: Anton Curt 52, Henning 57, und die v. Wolde gegen Caspar Otto v. Gl. 45, weil dessen Administrator der Gramenz-Altenwaldeschen Güter Jürgen v. Podewils von ihren Unterthanen der dortigen Gegend auf das Strengste verlangt, nur aus dem Dorfe Altenwalde ihr Bier zu entnehmen und nur auf den Mühlen daselbst mahlen zu lassen; worauf der Herzog Johann Friedrich zu Gunsten Caspar Ottos entscheidet (s. N. 45). — Der Herzog Johann Friedrich hatte die

Digitized by Google

Stadt Bärwalde 1592, d. 17. März mit 2 Jahrmärkten bewidmet, wenngleich die „4 Geschlechter" dagegen opponirt hatten, sie haben sich jedoch beruhigt, denn 1596 hatten sie freilich wider Willen Anordnung der Märkte unterzeichnet; auch später noch war die Herrschaft gegen die Märkte, im Gegensatz jedoch erklärte sich Mathias v. Zastrow, Hauptmann zu Treptow a. R., ganz für die Einführung der Märkte: 1601, d. 25. October sind aber auf dem Landtagsabschiede die Märkte für Bärwalde abgeschafft worden: „weil die adligen Höfe und Hufen mit des Städtleins Aeckern vermengt liegen, so könnten die Viehmärkte ohne Beschädigung ihres Korns nicht gehalten werden und weil das Städtlein auf der polnischen Gränze liegt, würde dadurch zu vielen Uebelthaten, zu Morden und Todtschlägen, von denen die Thäter aber bald über die Gränze fortkämen, Anlass gegeben". Den Mediat-Städten Polzin und Rummelsburg wurden die Märkte gelassen, sowie Tempelburg, Dramburg, Falkenburg und Tarnowo (Tarnowkow) etc. die ihrigen hatten. Auf Grund dieser Privilegien letzgenannter Orte, bittet der Bürgermeister von Bärwalde unter dem 20. October 1616 den Herzog um abermalige Verleihung der Märkte, angebend, dass nun die ausser Pommern liegenden Städte und Orte den Marktzoll einnehmen, während gerade Bärwalde „sonsten wegen Uferwartung uff grenzen mehr als grosse Städte ausstehen und verwalten müsste." Die Märkte der Mediatstädte seien durch den Herzog mitaufgehoben worden, weil der Vortheil doch nur für die Herrschaft und den anderen Städten zum Nachtheil sei, hier wäre die Aufhebung von der damaligen „ihrer gnädigen Herrschaft" herbeigeführt worden. Auch der Bürgermeister von Neustettin hatte sich dem Antrage angeschlossen. Am 15. October 1649 hatte die schwedische Regierung der Stadt Bärwalde 2 Jahrmärkte confirmirt; am 19. October 1663 waren es drei (s. weiter N. 87). — 1590 hatte Lorenz 54 v. Gl. 2 Bauern in Pumlow, einen in Bulgrin und einen in Denzin für 1800 Gld. an Wilhelm v. Kleist verkauft, desgleichen auf Bartholomey 1591 einen in Wutzow für 440 Gld.; diesen letzteren Verkauf hat Anton v. Gl. wie es scheint mit Erfolg angefochten. — 1597, d. 5. April richtet der Herzog an Anton v. Gl. eine Anfrage über einen Jacob v. Glasenapp und ersucht um Auskunft, die dahin ausfiel, dass weder in Pommern, noch Preussen noch Polen, noch Livland (?) ein v. Glasenapp Jacob geheissen habe, noch so heisse; dennoch ist in den Hofgerichtsacten aus der Zeit ein Vermerk: Richard v. Blankenburg klagt gegen Joachim und Jacob v. Gl. in puncto eines Bauern (s. N. 51 und ist wohl Curt 52 gemeint). — 1597 klagt Anton nebst Vettern gegen Herzog Johann Friedrich wegen der Vorenthaltung der von Georg v. Gl. 28 hinterlassenen Güter (s. N. 68). — 1598 klagt Gert v. Manteuffel gegen Anton wegen Ablieferung eines Ochsen. — 1599 klagt Zabel v. Wolde gegen Tönniges von Gl. in punkto Attentatorem. Derselbe gegen denselben 1626 in puncto debite (s. N. 50). — 1628 versteuern er und seine Brüder zu Bärwalde 39½ Hufe, 13 Kossäthen, 2 Mühlen, 3 Schäfer und 3 Knechte; dabei sind auch Hermann v. Gl.'s Erben angegeben; ob Lorenz v. Gl. auf Lübgust etwa auch Hermann noch geheissen, hier auch versteuerbaren Besitz gehabt hat, oder ob Georg 59, der doch noch in Livland lebte, gemeint ist? 1641 ist Anton bereits todt.

Besitz: Bärwalde (Freiheit etc.), Rothfliess, Gr. und Kl. Grabunz, Knick, Tarmen, Priebkow, Coprieben, Patzig, Anth. Altenwalde, Hammer, Schneidemühl, Wardin, Wutzow etc.

Gem.: Dorothea v. Kleist-Tychow.

Söhne: 78, 79, 80.

Töchter: 1) Maria. Hochzeit 1608, Mitgift 4000 Gld.; den 4. October 1624 Leibgedinge, wurde 1646 Wittwe und starb den 26. Juni 1667; Gem.: Jacob v. Zitzewitz-Jannewitz, Fürstlich pommersch. und schwedisch. Kommissar, starb 1646; s. V.: Claus v. Zitzewitz-Varzin, Herzogl. Rath 1575; s. M. Barbara v. Zarten-Sassenburg.

56. **Drews** (Andreas) 2. S. v. 39. — 1562. In dem Gesammtlehnbriefe

Digitized by Google

vom Herzog Barnim ist Drews v. Gl. aufgeführt (s. Urk. N. 21). 1585 klagt Jürgen v. Woldes Wittwe gegen Drews v. Gl. wegen eines niedergehauenen (?) Hauses. — Er ist früh, vor 1597, ohne Erben gestorben.

Besitz: Bärwalde Anth., desgl. Coprieben, ob Drewsberg?

57. **Henning.** 3. S. v. 39. Klotzen. — 1562 ist er sowie seine Brüder in dem Gesammtlehnbriefe der v. Glasenapp genannt (s. Urk. N. 21). — 1584: Carsten, Baltzer, Arndt und Richard die Wolden klagen gegen Eggert und Jürgen die Manteuffel, Peter v. Kleist, Tönniges und Martin Zozenow, Henning v. Gl., Reimar v. Wolde und deren Unterthanen zu Bergen, Wutzow, Vietzow, Baldenburg, Lankow und Boldekow wegen Zulage zur Erbauung der Kirche zu Woldisch-Tychow. — 1590 klagen alle „an dem alten Wall" berechtigten v. Glasenapp, als: Henning, Anton, Curt 52 und die v. Wolde gegen Caspar Otto Gl. 45, weil ihre Unterthanen in der Gegend vom Dorfe Altenwalde ihr Bier nur von dort entnehmen und nur auf den dortigen Mühlen mahlen lassen sollten; wird für Caspar Otto v. Gl. entschieden (s. N. 45). — 1597 betheiligt sich Henning v. Gl. nebst Brüdern und Vettern an der Klage gegen Herzog Johann Friedrich wegen der von Georg 28 nachgelassenen Güter (s. N. 68). — 1608 klagten Carsten et Cons. v. Wolde gegen Henning v. Gl. wegen zweier ihnen d. h. der Krügerschen zu Altenwalde abgenommener Pferde, desgl. Baltzer v. Wolde wegen eines Ochsen, sowie Henning auch mit denselben wegen Ansprüche an Theile des Tarmenschen Busches im Streit ist. — 1617 lebt Henning noch, ist aber wohl bald darauf gestorben.

Besitz: Klotzen, Coprieben, Patzig, Tarmen, Zülkenhagen, Altenwall, Anth. Wutzow, Lankow etc.

58. **Christoph.** 4. S. v. 39. Bärwalde (Buth). — 1562 ist Christoph v. Gl. nebst seinen Brüdern in dem Gesammtlehnbriefe von Herzog Barnim aufgeführt (s. Urk. N. 21). — 1597 ist Christoph v. Gl. bei der Klage gegen den Herzog Johann Friedrich wegen der von Georg v. Gl. 28 hinterlassenen Güter (s. G. 68). — 1606. Carsten v. Wolde klagt gegen Christoph v. Gl. wegen zweier eingezogener Bauern. — 1606, d. 9. April. Leichenbegängniss Herzog Bogislafs XIII. — 1618, d. 19. März. Leichenbegängniss Herzog Phillips II., auf welchem Christoph v. Gl. Bärwalde als Fackelträger fungirt.

Besitz: Bärwalde, Anth. Coprieben, Wutzow etc.

59. **Georg.** S. v. 41. In Kurland geboren; gest. zu Lutzig in Pommern 1636. — 1584 Hauptmann zu Kliewenhof in Kurland im Dienste der damals abwechselnd herrschenden Kronen Polens und Schwedens, daselbst hat er sich auch vermählt und sind seine Kinder dort geboren, welche bis auf N. 82, der in Pommern ansässig blieb und N. 83 es nur zeitweise war, in den Ostseeprovinzen auch geblieben sind, resp. sich ansässig gemacht und fortgepflanzt haben; sowie ja der jetzt dort und in Russland blühende Zweig von seinem Sohne Reinhold N. 85 direkt abstammt. Georg v. Gl. lebte auch längere Zeit in Pommern, so um 1600, wo er als Hofkavalier und Stallmeister im Gefolge der Prinzessin Elisabeth Magdalene, Tochter des Herzogs Ernst Ludwig von Pommern-Wolgast mit nach Kurland zur Vermählung derselben mit dem, der Folge nach, 2. Herzoge Friedrich von Kurland reiste, und dort wieder auf Zeit blieb. — 1584, d. 23. Mai. Des Tönniges Glasenapp (N. 41) Sohn Georg stellt im Kloster einen Schein aus, dass er der ehrwürdigen Aebtissin Anna Töpel und Anna Notken, seiner geliebten Mutter-Schwester, 100 Mark Rigisch, die Mark zu 16 Schillingen zu rechnen, schuldig geblieben sei, welche er mit 6 Mark jährlich zu verrenten sich verpflichtet. (Götze, Albert Snerbeer, Erzbischof von Preussen etc. Petersburg 1854). — 1612 ist Georg wieder in Pommern, wo er bei der Ehestiftung des Casimir v. Gl. 64 zu Gramenz als Zeuge zugegen war. In Pommern hat er meistens dahin agirt, möglichst viel Grundbesitz für sich zu erstreiten; so hatte er sich auch bei der Gelegenheit, wo Peter v. Gl. N. 68 Landrath auf Pollnow etc. für die Vettern wegen der von Jürgen v. Gl. N. 28 hinterlassenen Güter als Seidel,

Digitized by Google

Rossnow etc., die durch das Stift zum Theil anderweitig unbefugt verliehen waren, bei dem Erstreitungsprozess gegen den Herzog Johann Friedrich als Bisthumsverweser, in den Vordergrund gedrängt, obwohl die älteren Linien näher berechtigt waren, auch in Seidel zeitweise selbst Aufenthalt qu. Sitz genommen. — 1616, im September richten die Gebrüder Christoph, Michel und Jürgen v. Gl. (N. 78, 79, 80) auf Bärwalde, Coprieben, Klotzen etc. gesessen, ein Schreiben an den Herzog, dass Georg v. Gl. 59, der ältere, aus Livland 1611 auf Bärwalde etc. gekommen und sich in ihre Lehne gedrängt habe, wogegen sie protestiren. (Pomm. St.-Arch.) Er scheint das Gegentheil effectuirt zu haben, denn während er und seine Söhne Antheil an Klotzen, Lutzig cum. pert. als Jeseritz, Langen, Redel und Kl. Wardin, auch an Wutzig (s. N. 82 und 83) hatten, was wohl auf Grund der früher gegoltenen Communion der Familie in Bezug auf Besitzthum stillschweigend gegolten hatte, trat nun, von ihm hervorgerufen zum Vortheil der Primogenitur, das Lehnsgesetz in Kraft, wobei die Vettern doch noch nicht rigoröse verfahren, sondern (s. N. 82) sein Sohn Heinreich Caspar Georg in der Lage gewesen sein muss, dem Vetter der Balfanzer Linie Landrath Caspar Otto v. Gl. N. 86 einen Antheil an Klotzen (Zeblin) etc. für den kleineren Rittersitz in Wusterhanse und für den Genuss des Ertrages von Zeblin, welches nun zu Balfanz geschlagen worden ist, zu überlassen. Siehe N. 152, wo dann von der Bärwalder Linie ein grösserer Theil von Klotzen, durch N. 196, 199, der letzte Rest, an die Balfanzer Vettern gelangte. Wie und wann ihr Antheil an Lutzig und Wutzow an Andre übergegangen ist, war nicht in Erfahrung zu bringen. Wahrscheinlich hat der Uebergang des Antheils Klotzen etc. 1632 stattgefunden, während Anna v. Gl., geb. v. Mehlen, noch bis zu ihrem Tode 1640 in Lutzig gewesen ist. — 1622 klagt Carsten v. Wolde gegen Georg v. Gl. in Klotzen wegen Vergewaltigung seiner Brüder Unterthanen Drewes und Mundt (wohl in Patzig), item wegen Provocation. — 1628 klagt Balzer v. Wolde zu Wusterbarth gegen Georg v. Gl. in Klotzen wegen gefänglicher Bauern Chim und Daniel der Steffen und wegen Turbation. — 1635 erwählt er mit der Neu-Stettiner Ritterschaft den Daniel v. Kleist zum Director derselben. — 1636 ist Georg v. Gl. todt.

Besitz: Anth. Klotzen, Anth. Lutzig, Anth. Wutzig. Ob er in Kliewenhof Besitz gehabt, ist nicht bekannt, doch wahrscheinlich. Kliewenhof in Kurland, (lettisch Kalnazeeme) 1843 ein Ort von 1695 Einwohnern in der Hauptmannschaft Doblen, Kirchspiel Mitau, Kronbesitz; er liegt am rechten Ufer der Aa, einem Nebenflusse der Düna. Hier waren beträchtliche, schöne Forsten vorhanden, es sind viel Kauffahrtheischiffe, selbst von 150 Last dort gebaut worden und geschieht es auch jetzt noch. 1812, d. 7. August, fand hier eine Kanonade statt.

Gem.: Anna v. Mehlen (Medem), i. V.: Wilhelm v. Mehlen aus Livland; i. M.: Helene v. Tolken aus Wusseken, gest. 1588; sie (Anna) ist ja 1640 zu Lutzig gestorben.

Söhne: 81, 82, 83, 84, 85.

Tochter: Helene, geb. 1598. Gem.: Ludwig Friedrich v. Petersdorf auf Jacobsdorf und Grossenhagen, geb. d. 17. August 1592, an der Pest gest. 1638; s. V.: Georg Wilhelm v. Petersdorf; s. M.: Dorothea, geborene v. Glasenapp-Lübgust, die auch beide zu Lübgust zu Pfand sassen (s. N. 54). Helene v. Petersdorf geb. v. Glasenapp auf Lübgust war laut Verschreibung d. d. Bublitz d. 1. März 1641 dem Claus v. Lettow auf Britzke und Sydow 500 Gld. schuldig geworden; der Prozess wurde noch von Andreas Otto v. Gl. 90 auf Manow, Pollnow etc. von dessen Vater Peter, Gl. 68, Landrath und Landeshauptmann auf Pollnow etc. herrührend, welcher der Dorothea v. Gl., der Mutter, bereits 500 Gld., als eine Abfindung, schuldig geworden und auf die v. Lettow angewiesen hatte, weiter geführt. Helene lebte noch 1645, den 8. April, wo sie die Richtigkeit der Forderung bestättigt. (Hofger. Acten.)

Digitized by Google

15. Generation v. 1590 b. 1625.

60. **Henning.** 1. S. v. 45. Gramenz. War 1600 bereits todt.

61. **Paul Wedig.** 2. S. v. 45, geb. 1582, gest. nach längerer Krankheit d. 29. Mai 1619 zu Wissbuhr, wo er in der auf eigene Kosten nach einem Brande neu erbauten Kirche am 30. Juni ejd. beigesetzt worden ist. Landrath und Kriegskommissar. Auf der Universität zu Frankfurt a. d. Od. ist immatrikulirt mit Bruder Otto Rüdigerus: 1600. Paulus Wigandus Glasenab, Pomerani in Gramentz. — Elzow: Paul Wedig auf Wissbuhr und Latzke 1582 (nicht 1572) geboren, zu allen Tugenden, Zucht und Ehrbarkeit auferzogen und mit seinem Bruder Otto Rüdiger in Cöslin, Schlawe und in Preussen in Marienwerder zur Schule gehalten worden, in welcher seiner Minderjährigkeit er seinen Aeltern und Präceptoribus gern und willig Gehorsam geleistet und dem Studio mit Fleiss obgelegen, sodass man gute Hoffnung gehabt, dass er darin wohl fortkommen würde, dafür er denn 1600 im 18. Jahre mit gedachtem seinem Bruder auf die Universität Frankfurt a. d. O. nebst einem Hofmeister gesandt wurde, aber nun wohl zu dem Studium kein sonderlich Inklination gehabt, sondern alles invita minerva und mit Zwang hat verrichten müssen, so hat er dennoch soviel profitiret, dass er in der lateinischen Sprache nach Nothdurft ziemlich erfahren gewesen, hat aber dennoch seine Zeit nicht übel angewendet, sondern in allen rittermässigen Tugenden sich geübt, dass männiglich einen Gefallen davon getragen. Als nun sein Herr Vater verspüret, dass er mehr Lust zum Kriege als zum Studium gehabt, hat er ihn mit Pferden und andern Kriegsrüstungen stattlich und nothdürftig versehen und ihn nach Ungarn wider die Türken gesandt, da er auch glücklich angelanget, 2 Jahre daselbst verharrt und sich wie ein ritterlicher Soldat allerwegen verhalten, so dass, wenn er länger in solchem Stande verblieben, er ohne Zweifel zu Ehren und Dignität würde gerathen sein. Aber Gott hatte ihn zu einem andern Stande ausersehen, denn nachdem ihn sein seliger Vater zu Hause gefordert, hat er sich nach göttlicher Providencia mit Jungfer Sophia Warnin, Herrn George Warnins, weiland fürstlich preussischen Hofmeisters Ehrliebsten Tochter im Beisein des Hochgeborenen, Hochwürdigen Fürsten Herrn, Herrn Franzen, Herzogs zu Stettin, Pommern zu Wissbuhr verlobt und ob es wohl allerwegen Vorhaben gewesen, so bat er doch nochmalen, einen Zug wider den Erbfeind vorzunehmen; so habe doch sein Herr Vater und die andern Freunde solches nicht zulassen wollen, daher er denn andern Sinnes geworden und sich mit vorgedachter Jungfrau in Gegenwart verschiedener Fürstlicher Personen zu Gramenz mit stattlichem Gepränge copuliren lassen, mit welcher er einen Sohn, nämlich Caspar Otto gezeuget, nach dessen Geburt die Mutter am 9. Tage selig verschieden ist. Wie er hernach sein Trauerjahr hintergeleget, hat er sich mit Jungfer Esther v. Glasenapp, Paul Gl.'s auf Manow und Pollnow Tochter 1613 in Manow, Misericordias Domini wieder verehelicht. — 1606, d. 9. April ist er auf dem Leichenbegängniss vom Herzog Bogislaf XIII. als einer der 24, die neben der Leiche mit schwarzen brennenden Fackeln schritten. — 1612, im October. Paul Wedig, Otto Rüdiger, Casimir und Barnim v. Gl. entschuldigen sich, dass sie wegen der Hochzeit ihrer Schwester Anna Elisabeth mit Ernst v. Ramin-Böck und Nassenheide nicht persönlich zur Huldigung erschienen. — 1613 ist er in Funktion bei der Heeresmusterung auf dem Felde zu Pützerlin bei Stargard, — 1616, d. 4. Februar kauft er die Hofstätter Güter auf dem Bublitzer Felde. — 1616. Er willigt nicht ein zu dem Leibgedinge, welches sein Bruder Casimir seiner Gemahlin ausgemacht hatte. — 1619, Mai resp. Juni, meldet die Wittwe, Ester v. Gl. dem Herzog Franz den Tod ihres Gemahls und bittet um fernere Gnade für sich und ihre Kinder etc.; der Herzog Franz bedauert, selbst nicht zu der Beisetzung kommen zu können, es wird jedoch ein Abgesandter erscheinen und ihn vertreten. — 1634, den 28. April, wird dem Kaiserlichen Kriegshauptmann Johann Babtist Buchmann von dem Quartier Bublitz ein Pferd geschenkt, d. h. ge-

Digitized by Google

liefert; der Antheil auf 80 Participienten nach ihrer Hufenzahl vertheilt, kamen auf die Wittwe Paul Wedigs v. Gl. 4 Theile.

Besitz: Wissbuhr, Moker, Wopersnow, Latzig, Gramenz, Altenwalde, Balfanz, Zülkenhagen (nach Hohenstein 1590 bereits Hauptbesitzer; doch hatten die v. Glasenappe auf Bärwalde, Klotzen und Coprieben Antheil daran und erst später, c. 1632 waren seine Nachkommen Alleinbesitzer von den letzteren beiden und auch von Klotzen), und andere Güter.

Gem.: I. Sophia v. Warnin; i.V.: Georg v. Warnim, weiland fürstl. Preuss. Hofmeister auf Warnin. Die Verlobung zu Wissbuhr, Hochzeit in Gramenz, bei den Herzog Franz und andere hohe Persönlichkeiten zugegen, unter grossem Gepränge. Sie starb am 9. Tage nach der Geburt des Sohnes Caspar Otto 86.

Gem.: II. Esther v. Glasenapp; i. V.: Paul v. Gl. Pollnow-Manow 47; Hochzeit 1613; sie lebte 1654 noch.

Sohn: 86 (I. Ehe).

Töchter: (II. Ehe) 1) Sophia; starb 1619, d. 29. Mai zu Wissbuhr, wo sie am 30. Juni beigesetzt wurde. — 2) Esther Elisabeth, seit Michaelis 1639 verheirathet mit Georg Christoph Friedrich v. Borcke, geb. d. 8. März 1611, gest. d. 8. April 1660, beigesetzt zu Morgenitz; er war schwedischer Major, Direktor beim schwedisch-vorpommersch. Hofgericht und Rath beim Wismarschen Tribunal, Domherr zu Cammin, auf Krinke, Regenwalde, Anth. Wissbuhr etc.; s. V.: Franz v. Borcke, Hofjunker auf Krinke, Regenwalde, geb. 1576; s. M.: Anna Maria v. Below-Saleske. Er, G. Ch. Fr. v. Borcke vertauschte und verkaufte seinen Antheil Wissbuhr und Wopersnow, die er als Mitgift erhalten, gegen Altwigshagen, Demnitz und Leipze in Vorpommern an den General Bogislaf Freiherrn v. Schwerin, so dass also diese Familie Antheil Wissbuhr, sowie die v. Borcke diese Schwerinschen Güter, erblich erkauft, noch später besassen. — 3) N. N. sie starb bald nach der Taufe.

62. **Otto Rüdiger.** 8. S. v. 45, Altenwalde; geb. nach 1582, gest. 1646. Auf der Universität zu Frankfurt a. d. Od. ist immatrikulirt: 1600 Otto Rüdigerus v. Glasenab nobiles Pomerani in Gramentz (mit Bruder Paulus Wigandus). Herzoglicher Landrath des Neu Stettiner Districts 1613. — Er war mit seinem Bruder Paul Wedig auf Schulen zu Cöslin, Schlawe, Marienwerder und wie vorstehend auf der Universität zu Frankfurt a. d. Od. — 1597. Die v Glasenapp Gramenz, Bärwalde, Manow, Pollnow etc. in specie Christoph 58, Tönniges 55, Henning 57, Michel 79, Heinrich 82, Peter 68, Otto Rüdiger und ihre kriegsverwandten Gebrüder und Vettern v. Gl. klagen gegen Herzog Johann Friedrich, als Bischof von Cammin wegen Vorenthalt einiger vom seligen Georg v. Gl. 28 hinterlassenen Güter als: Seidel, Rossnow, Zewelin, Steglin etc. In der Klageschrift heisst es, dass über mehrere Jahrhunderte v. Glasenappe im Bisthum gewohnt und auch heute noch kein Zweifel darüber sei, an wen die Güter fallen mussten, dass Paul v. Gl. (10) zwei Söhne, Peter (13) und Henning (12), und der Bruder Henning (11) auch zwei Söhne, Paul (14) und Curt (16) hinterlassen haben und an die letzteren oder deren Nachkommen die Güter bereits damals (1556) hätten fallen müssen etc. — 1612 klagt Ernst v. Ramin gegen Otto Rüdiger und Barnim v. Gl. et Cons. in puncto dotis. — 1613. Auf Convocation des Herzog Philipps II. traten zur Revision über Berathschlagung des über die fürstliche Hofgerichtsordnung verfassten Visitations-Abschiedes und über Polizeiverwaltung den 9. März Landstände, besonders Prälaten, Landräthe und auch Abgeordnete aus Städten zusammen. Es wurde beschlossen, dass die Berathungen dem bevorstehenden Landtage noch einmal vorgelegt und nach erfolgter Annahme dann publicirt und ins Werk gesetzt werden sollten. Diese Versammlung bestand aus: Curt Flemming, Landmarschall, Hans Heinrich Flemming, Dekan, Johann Chinow, Thesaurarius zu Cammin, Jobst v. Dewitz, Richard v. Puttkamer, Andreas Borcke, Dubislaf v. Wedell, Joachim v. Kleist, Rüdiger v. Massow, Friederich v. d. Osten, Hans v. Billerbeck, Otto Rüdiger v. Gl., Andreas v. Münchow etc.

Digitized by Google

— 1615, d. 27. April, ist Otto Rüdiger v. Gl. zu Altenwalde in Kommission mit dem Hauptmann von Neu-Stettin, Peter v. Somnitz auf Grumsdorf und dem Burggerichtsnotar Plönzig zur Vermessung der Feldmark von Ratzebuhr, desgl. den 18. März bei der Feldmark Wallachsee, beordert. — 1616, d. 6. März, auf dem 3. Landtage wurden Verbesserung der Justiz, Polizei, Accise, Trank- (Brau- und Brantwein-) Steuer, des Patronatrechts, der Defension des Landes und was mehr Krieg und Frieden betrifft, berathen; zugleich wurden mehrere Landräthe neu bestallt; unter den früheren Otto Rüdiger v. Gl. genannt. (Micrälius). — 1616 willigt er nicht ein in das Leibgedinge, welches Casimir v. Gl. 64 für seine Gemahlin ausgemacht hatte. — 1621, d. 17. Januar ist Otto Rüdiger v. Gl. auf dem Leichenbegängniss Herzog Franz I. und führt ein Pferd der Fahnenträger. — 1624. Carsten v. Wolde klagt wider Otto Rüdiger v. Gl. und dessen Unterthanen, so ihm in seine Schonungen gefallen. — Es scheint zwischen den Brüdern nicht gutes Einvernehmen geherrscht zu haben; denn Paul Wedig, Barnim, Otto Rüdiger haben in obiges Leibgedinge 1616 für die Gemahlin Casimirs v. Gl. 64 nicht eingewilligt und letzterer scheint den Otto Rüdiger aus Altenwalde heraus, auf ein Nebengut in Wurchow, wohl durch Prozess, versetzt zu haben; mit aus dieser Veranlassung ist denn auch wohl c. 1679 Altenwalde an Georg v. Weyher veräussert worden; — 1637 ist Otto Rüdiger noch auf Altenwalde genannt. — 1631. In einer Klage an den Herzog sagt Otto Rüdiger, dass er aus seinem Gute habe heraus müssen und in Wurchow am See entschädiget worden sei, wörtlich: „wegen gewaltsamer Abnahme seines Gutes Altenwalde und Entschädigung mit einem unbebauten Bauerkathen, in den er restituirt worden, eine Klipp auf dem See in Wurchow", wogegen er protestirt. Der Protest war gegen seinen Bruder Casimir 64 gerichtet, dessen Erbe, sein Sohn Caspar Otto 88, Altenwalde besass; circa 1679 wurde es (durch die Vormünder seiner Erben) an Georg Wulf v. Weiher verkauft. — 1637. Eine Deputation von pommerschen Hof- und Landräthen und zwar: Volkmar Wolff, Herr zu Putbus, Comthur zu Wildenbruch Mathias v. Krakow, Dubislaf Christoph v. Eickstedt, Otto Rüdiger v. Gl., Georg v. Eickstedt und Laurentius Bollhagen, Doctor, überreichten einen schriftlichen Vorschlag, so von den pommerschen Räthen im Auftrage der in Stettin tagenden Stände bei dem Kurfürsten von Brandenburg übergeben wurde, was am 15. März 1637 geschah, worauf sie die Kurfürstliche Resolution und Abfertigung zu Cüstrin d. 15./25. März 1637 übernehmen und sie den pommerschen Ständen übermittelt werden sollten. Die Räthe weigerten sich, solche in mehreren Pandekten, der Gefahr der Schwedischen Besatzung wegen, mitzunehmen und zu publiciren; es wurden diese Patente also von der Ukermark und Neumark aus den pommerschen Ständen zur Wissenschaft publicirt. Bei allen diesen Hin- und Her-Verhandlungen etc. hatte Otto Rüdiger v. Gl. die Schrift de dato Cüstrin. d. 18. März 1637, welche zur Entschuldigung der pommerschen Räthe, damit sie mit der angemutheten Mitübertragung der Patente und Schreiben verschont werden möchten, mitunterzeichnet. (Klöden). — 1637, d. 7. August. Der Jungfer Eufemia, Emerentia v. Zastrow Vormünder bitten und erhalten fürstlichen Consens über den mit Otto Rüdiger v. Gl.-Altenwalde aufgerichteten Contract, nach welchem er der ersteren 2 Bauerhöfe in Valm für 1650 Gld. und 1 Drömt Roggen verkauft hat; Zeuge ist dabei sein geliebter Schwager Otto Rüdiger v. Borck-Falkenburg. — 1640 war Otto Rüdiger Curator Scholae in Neu-Stettin, hatte das landesherrliche Patronat des Gymnasii, als solcher ¼jährliche Prüfungen zu veranstalten, den Lehrern das Gehalt zu ertheilen, wofür er jährlich 32 Gld. Pomm. erhielt. — Er ist in dem Testament der Herzogin Hedwig von 1645 genannt (s. N. 77 und Urk. N. 34).

Besitz: Altenwalde, Zacherin, Steinburg, Anth. Valm, Antheil Wurchow etc.

Gem.: Meta Franziska v. Borcke-Labes, Pansin, geb. d. 20. August

Digitized by Google

1590, gest. d. 10. August 1665; i. V.: Franz v. Borcke-Labes, Pansin; i. M.: Martha v. Wedell-Uchtenhagen.

Tochter: Martha Benigna, geb. c, 1619; sie heirathete 1649 oder 1651 Georg v. Bonin, Geheimer Finanzrath des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, Gesandter in Wien, Haupmann zu Bublitz, Dekan zu Cammin, auf Karzin, geb. d. 10. August 1613, gest. d. 19. August 1670; s. V.: Anton v. Bonin Wogenthin, Carzin, Stiftsvogt zu Cammin, Amtshauptmann zu Bublitz, starb 1629; s. M.: Elisabeth v. Wedell-Freienwalde; Martha starb einige Tage nach ihrem Gemahl und wurde in Karzin beigesetzt. Die Ehe war mit 11 Kindern gesegnet. Beider zinnerne Särge sollen sehr kunstvoll gewesen, jetzt zum Nutzen der Gemeinde eingeschmolzen worden sein.

63. **Paris.** 4. S. v. 45. Gramenz. 1612 bereits verstorben.

64. **Casimir.** 5. S. v. 45. Gramenz, im Februar 1664 gest Herzoglich Pomm. Landrath. — 1612 hatte Casimirs Gemahlin Elisabeth v. Manteuffel, welche ein Ehegeld von 10 000 Gld. auf Schäferei Collaz, 1000 Gld. zum Geschmeide, Kisten etc. mitbekommen, als Leibgedinge Casimirs Rittersitz zu Gramenz und die Schäferei Janikow mit Zubehör ausgemacht erhalten, wogegen seine Brüder Paul Wedig, Otto Rüdiger und Barnim auftraten und 1616, als wohl zu reichlich, nicht einwilligten. Bei der Ehestiftung waren 1612 anwesend: Joachim, 51, Curt, 52, Paul Wedig, Otto Rüdiger, Barnim, Daniel 43 und Georg, 59. — 1618, d. 19. April, war Casimir auf dem Leichenbegängniss des Herzogs Philipp II. von Stettin zugegen. — 1626 verpfändet Jacob Lohde dem Casimir v. Gl. seinen Antheil an Gramenz mit Pertinentien, sowie seine Ansprüche an Richard v. Lohdes Gütern daselbst (s. Urk. N. 33). Als die Söhne Hauptmann Gert Wedig, 87 und Landrath Caspar Otto v. Gl. 88 1664 den Fürstlichen Consens zu der Abtretung und zu dem Erwerbe erbitten, wird er, da die v. Lohden Güter auf den Fall (?) ständen, abgelehnt, was sich jedoch später änderte. — 1627 wird Casimir nebst Andreas Bulgrin von der Herzogin Hedwig, ihretwegen mit dem König von Dänemark (die Unbillen des 30jährigen Krieges betreffend) zu verhandeln, nach Hamburg geschickt. — 1627, den 13. Januar. Aus einer Leichenpredigt des Pastor Christoph Schulz an der Jacobikirche zu Stettin auf den Hofjunker Georg v. Manteuffel auf Polzin und Arnhausen: „Anlangend seinen tödtlichen Hinfall und Abschied etc. ist bekannt, dass nämlichen er in angehendem, diesem Jahre 1627 d. 13. Januar um 5 Uhr Abends von Casimir Glasenap und Michel Manteuffel tödtlichen ist verwundet worden (Streitigkeit beim Pokuliren), wie er nun solche tödtliche Wunde bei sich vermerkt, hat er allfort zu dem fürstlichen Hause allhier, die alte Münze genannt, sich verfüget, aber aus grosser Ohnmacht nicht vollends hineingehen können, sondern für der Thür niedersinken wollen, da er dann von einem seiner guten Freunde unter die Arme gegriffen, ins Haus gebracht und auf ein Bett gelegt, auch alsfort vornehmere Doctores medicinae und erfahrene Balbirer zu ihm erfordert worden, welche zwar allerhand dienliche Mittel fürgenommen und gebrauchet; aber es ist Alles ohne Frucht abgelaufen etc.; ist also darauf Abends 9 Uhr Todes verblichen und diese Welt gesegnet. Er war d. 28. Oct. 1586 geb.“ Es ist fraglich, ob dieser Casimir oder ein Caspar v. Gl., welche Namen häufig verwechselt werden, bei dem Renconter betheiligt gewesen ist; sogar unwahrscheinlich, da seine Gemahlin, eine geb. v. Manteuffel und Casimir nicht so ganz jung und doch angesehener, würdiger Landrath war. — Casimir v. Gl. und die andern Söhne von N. 45 besassen zwischen Bublitz und Wurchow gelegen den 3. Theil der Feldmark Repplin, meist Wald, und die Wade; der Oberst Assmus 73 v. Gl. hatte für seine Verdienste, der ja 1629 ohne leibliche Erben gefallen war einen Theil hier verliehen erhalten; der dritte Theil war inzwischen dem Fräulein Ilsabe (Elisabeth) v. Natzmer, die Hofdame war, als Leibgedinge verliehen worden; die Gebrüder v. Glasenapp wollten sie anderweit entschädigen und diese so wie Ilsabe selbst bitten darum, dass der Herzog erstere damit belehne, was denn auch am 17. Septbr. 1630 geschieht. 1633 d. 19. Januar ist Casimir mit Eschenriege belehnt worden.

Digitized by Google

(Pomm. St.-Arch.). — 1635, d. 9. Mai. Die Ritterschaft des Neustettiner Quartiers bestellt Daniel v. Kleist-Paddatz aufs Neue zu ihrem Director. Darunter: Casimir, Michel Ernst 76, Jürgen 80 und Michel 79 v. Gl. — 1639 wurde Casimir zum Nebeninspector bei der Trank- und Scheffelsteuer verordnet. — 1641, d. 7. Januar, verpfänden ihm die Erben des Jacob v. Bonin einen Antheil Wulflatzke, bestehend in dem sogenannten Grossen- und Mittel-Gute nebst dazu gehörigen Bauern. — 1645, d. 4. October, ist Casimir Zeuge bei dem Testament der Herzogin Hedwig von Pommern (s. Urk. N. 34). Er war in Kriegssachen bewandert und Rathgeber der Herzogin Hedwig (Quandt); er durchlebte die Drangsale des 30jährigen Krieges. —

Besitz: Gramenz, Storkow, Lübgust, Wurchow, Flakenheide, Zuchen a u. c, Janikow, Wissbuhr, Moker, Steglin, Anth. Bärwalde, Pennekow, welches mit Pustamin einen See gemeinschaftlich hatte (s. N. XVI.); auch Freetz (nach König, Elzow) Eschenriege, Balfanz, Zülkenhagen, Wulflatzke c, das Grosse und Mittelgut, auch Hammer b und Steinfurt c, u. s. w. Wulflatzke bestand aus mehreren Gütern, dem Grossen, Mittleren, Kleinen Gut und dem Fischergut, welche beiden letzteren noch 1775 die Wittwe Caspar Ottos v. Gl. 184, geb. v. Strelitzka, besass, von der Kl. Wulflatzke Ernst Henning v. Bonin den 11. Juni 1778 kaufte. Wann sie das Fischergut verkaufte? auch wohl bald. Die ersten beiden, Gross- und Mittelgut, sind später an die Güntersberge gekommen, von welchen Berndt Eccardt v. Bonin sie auch d. 11. Juni 1778 für 4000 rthlr. erstand. Pertinentien von Wulflatzke sind noch Steinfurt a, b, c, mit Prelang und Hammer; später waren auch diese beiden letzteren je in a, b, c eingetheilt. — Zu Casimirs Zeit schon und nach ihm bei Paul Wedig 61 und Nachkommen kamen die Güter links zunächst der Persante: als Balfanz, Zülkenhagen etc. an diese Erwähnten durch Abmachung mit den Coprieben-Bärwalder-Klotzenschen Vettern.

Gem.: Elisabeth v. Manteuffel; i. V.: Gert v. Manteuffel auf Gr. und Kl. Popplow, Collaz, geb. 1560; i. M.: Maria v. Borcke-Labes, Claushagen; deren Hochzeit 1591 zu Claushagen. Elisabeth ist schon 1654 todt.

Söhne: 87, 88.

Töchter: 1) Maria Elisabeth. 1647 Gemahlin des Claus Jürgen v. Zitzewitz-Jannewitz, Brotzen, der den 30. Januar 1667 starb; s. V.: Jacob v. Zitzewitz-Jannewitz, Schwedischer Kommissarius 1627; s. M.: Maria v. Glasenapp-Bärwalde, Tochter von N. 55. 2) Sophia Esther; sie starb d. 6. März 1707 zu Hasenfier. Gem.: Erdmann Christoph v. d. Osten, bischöfl. Landrath, Landrath zu Stolp und Schlawe, auf Hasenfier, Pinnow, starb d. 18. August 1682; s. V.: Egidius v. d. Osten; s. M.: Sophie v. Glasenapp-Gramenz (s. N. 51). 3) Juliane, 1664 Hochzeit. Gem.: Hans Christian v. d. Osten, Kurbrandenburgischer, vorher Hessischer Major auf Brutzen, Lümzow 1654; s. V.: Egidius v. d. Osten; s. M.: Sophie v. Glasenapp-Gramenz (s. N. 51). 4) Hedwig, geb. d. 7. November 1627, Hochzeit 16. Juli 1648. Als ihr Gemahl 1659 des Krieges halber nach Preussen musste, reiste sie zu Wasser von Colberg nach Königsberg, kam nur bis Braunsberg, wo sie von einer hitzigen Krankheit befallen, nachdem sie 5 Söhne gehabt, d. 18. December 1659 starb und 1660, d. 19. September in Wogenthin beigesetzt wurde. Gem.: Ulrich Christoph v. Bonin, Oberstlieutenant im Regiment Schwerin, Landrath, Erbherr auf Wogentin, Schwellin, Dargen, geb. 1619, gest. 1683; Hedwig war von den 6 Gemahlinnen die erste gewesen. Unter diesen war Pella v. Massow, die Wittwe des Rittmeister Hans v. Glasenapp 94, auf Treten die 5. Gattin.*)

*) Anmerkung: Kretschmann führt an: Assmus Georg v. Kleist, 1668 zu Bärwalde und Priebkow (verwandt mit den v. Glasenapp-Bärwalde) hatte seinen Gutsantheil in Bärwalde, seligen Casimir v. Gl. Erben erb- und eigenthümlich vermacht. Ihm sind im Eschenriegenschen Konkurse auf seiner Mütter- und Grossmütterliches einige Grundstücke zugeschlagen. Ob hier die Erben oder bei N. 120, wohl zu spät, oder bei einem Caspar v. Gl. gemeint gewesen sind? S. auch N. 168 u. 198.

Digitized by Google

65. **Barnim.** 6. S. v. 45. Wurchow. — 1614. Ernst v. Ramin klagt gegen Otto Rüdiger und Barnim v. Gl. et Consorten in puncto dotis. — 1616, den 8. April war Barnim bei dem Leichenbegängniss der Herzogin Anna, Wittwe des Herzogs Bogislaf XIII, die Leiche tragend. — Casimir v. Gl. 64, hatte seine Gemahlin 1612 mit seinem Rittersitz zu Gramenz und Schäferei Janikow beleibdingt, wogegen Barnim, Paul Wedig und Otto Rüdiger 1616 auftraten und nicht einwilligten. — 1619. Arndt v. Wolde zu Wusterbart klagt wegen seines Unterthanen, dem ein Pferd weggeritten, wider Barnim v. Glasenapps Schäfer in puncto denegatie justice. — 1619 klagt Zabel v. Wolde et Cons. contra Barnim v. Gl. in puncto einer Wiese. — Desgleichen klagt Paul v Zarten gegen ihn wegen einer neuen Mühle, sowie Felix v. Zarten et Cons. wider ihn wegen der Fischerei zu Wurchow. — Martin v. Blankenburg et Cons. klagen gegen Barnim v. Gl. wegen nicht gehaltenen Vertrages.

Besitz: Wurchow, im Alten Wall und bei Polzin etc.

66. **Henning.** 1. S. v. 47, Pollnow; wohl vor 1613 todt, denn seine Brüder sind damals im Besitz der Pollnowschen Güter angegeben, er fehlt.

67. **Rüdiger Otto.** 2. S. v. 47, Pollnow. Auf der Universität zu Greifswald immatrikulirt: 1594. Rüdigerus Otto Glasenap nobiles Pomerani. — 1575. Hof- und Landjunker Herzogs Bogislafs XIII. und dann Herzoglich pommerscher Geheimer Rath des Herzogs Philipp I. und Johann Friedrichs. — 1601 als Abgesandter nach Polen geschickt, sowie auch 1614 (Polnisches Archiv). — Der pommersche Hofrath I. V. Dr. Winter und Rüdiger Otto Gl. wurden von dem Durchlauchtigsten, Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Bogislaf nach Holstein verschicket, daselbst Werbung um die Durchlauchtige, Hochgeborene Fürstin und Frau, Frau Elisabeth geborene Prinzessin zu Schleswig-Holstein, Herzogin zu Pommern, Stettin, Seiner fürstlichen Gnaden vielgeliebte Gemahlin zu verrichten. — 1603, d. 18. October und 1606, den 9. April ist Rüdiger Otto v. Gl. auf den Leichenbegängnissen der Herzoge Barnim XI. und Bogislaf XIII., auf dem ersteren ordnete er das Führen der Fürstlichen Personen, auf dem zweiten im Zuge als Hof- und Landjunker des verstorbenen Herzogs Bogislaf XIII. — 1613, d. 5. Juni schliessen Rüdiger Otto, Peter und Felix v. Gl. Gebrüder als Herren von Pollnow einen Vertrag mit dem dortigen Magistrat und der Bürgerschaft, wonach die langjährigen Streitigkeiten wegen Holzung, Ländereien, Wiesen, Fischerei und jährlicher Dienstleistungen beigelegt werden sollten (s. Urk. 5 N. 32 und Brüggemann). Der Vertrag ist erst am 21. Juni 1682 in Stargard bestättigt worden.

Besitz: Pollnow, Manow Anth. etc.

68. **Peter.** 3. S. v. 47. Pollnow 1575. Auf der Universität zu Greifswald ist immatrikulirt: „1594 Petrus Glasenap nobiles Pomeranie"; also mit Bruder N. 67 zusammen. Herzogl. pomm. Rath, Schlosshauptmann; seit 1579 auf Bublitz, ferner zu Saazig, Colberg auch Colbatz und Bütow 1622 u. 1626. Landeshauptmann 1623, 1630. — 1597 klagen die Glasenappe auf Gramenz, Bärwalde, Manow, Pollnow, in specie Peter, Otto Rüdiger, Christoph 58, Anton 55, Henning 57, Hans 83, Michel 79, Heinrich 88 und ihre kriegsverwandten Brüder und Vettern, gegen Herzog Johann Friedrich als Bischof von Cammin wegen Vorenthalt einiger vom seligen Georg v. Gl. 28, hinterlassener Güter als: Seidel, Rossnow, Zewelin, Steglin etc, die in Herzl. Verwaltung genommen und über die auch anderweitig verfügt worden war (s. N. 28) Peter stand an der Spitze der Kläger. In der Klageschrift ist unter Anderem gesagt: „Jürgen ist, wie bekannt, (1556) von seinen, den Rossnowschen Bauern, jämmerlich vom Leben zum Tode gebracht, nicht durch sein besonderes Verschulden. Das Geschlecht führt gleiche Wappen, Schild und Helm; seit undenklichen Zeiten haben die v. Glasenappe die Güter als alte Stammgüter besessen, die auch Georg aus dem Geschlecht erhalten, auch haben die v. Glasenapp jeder Zeit dem Herzog und dem Bischof Jahrhunderte hindurch gedient und die Belehnung, (seitdem sie überhaupt nachgesucht wurde),

Digitized by Google

erhalten: sie bitten nun endlich um die volle Zurückgabe der noch fehlenden Stücke an die Glasenapp und um Belehnung durch den Herzog von Pommern. Darauf ist am 20. Juni 1597 Termin angesetzt, in dem es sich um die Gränzen von Wissbuhr handelte, der verlegt werden musste, weil Caspar Otto v. Gl. 54, wie seine Schwägerin Esther v. Massow, Wittwe Pauls v. Gl. 47, Pollnow, berichtete, nach Cammin verreisst sei, also die Vormünder, Kuratoren nicht hätten zusammentreten können. Zu einem andern Termin, d. 5. October 1597 anberaumt, sollen folgende Schriftstücke vorgelegt werden: 1. eine Obligation von Henning v. Gl. 12, d. d. Januar 1497 für den Ulrich Heidenreich auf die Pacht von Wissbuhr. 2. Copien einiger anderer Schriftstücke aus der Zeit, wo Jürgen zu Wissbuhr gesessen, einiger, von Andreas v. Münchow u. dergl. Die Abwickelung verzögert sich. Um 1600 werden Lehnrichter bestellt und zwar Christoph Butzke-Wisskow, Nicolaus Heidebreck-Parnow, Christian von Manteuffel, Trienke; als fürstliche Abgeordnete: Jacob Döring, Hauptmann auf Cöslin und Casimirsburg und Caspar Otto v. Gl. 45, auch zugegen. Speciell handelt es sich um einen Kamp bei Lübbetow, den das Nonnenkloster zu Cöslin beanspruchte und musste festgestellt werden, ob die Gränzen von Lübbetow, Wissbuhr und Maskow auf einem Punkt zusammentreffen. Darüber ist keine Einigkeit zu Stande gekommeo, die Lage der Sache wohl geblieben, wie sie 1579 bei der Belehnung (s. N. 62) wo ja auch Peter bei derselben anwesend war, gewesen ist. — 1606, d. 9. April ist Peter v. Gl. Pollnow bei dem Leichenbegängniss Herzog Bogislaf XIII. einer der Träger der Leiche. — 1608 vom 29. August bis 18. August 1610 ist Peter v. Gl. mit dem Herzog Georg III auf der Reise nach Malta, Frankreich, England, Niederlande, ferner nach Polen und Böhmen; Reisedirector war Valentin Winterer, andere noch Anton v. Bonin, Thomas v. Münchow, Thomas v. Heydebreck und Michael v. Manteuffel. Sie waren in 4 Wagen von Stettin nach Florenz gereist, wohnten der fürstlichen Hochzeit des Grossherzogs Cosmi Medicis mit einer Prinzessin von Oesterreich bei, waren den Winter vom 27. October auf der Akademie in Padua. Später gingen sie über Venedig und Loretto nach Rom, wo sie am 25. Februar 1609 eintrafen und der am 1. März vom Pabst Paul V, in Gegenwart von 15 Kardinälen und 35 Bischöfen abgehaltenen feierlichen Messe beiwohnten. Den 9. März gingen sie nach Neapel, segelten den 23. nach Sicilien und von da nach Malta, wo sie am Ostertage anlangten und ihnen von den Deutschen Rittern besondere Ehren erwiesen wurden. Am 4. Mai kehrten sie von hier zurück, fuhren durch die Scilla und Charybdis nach Calabrien, erlitten im Meerbusen von Salerno bei Lagerola Schiffbruch, wurden gerettet und kehrten über Neapel, Rom, Venedig nach Padua zurück. Dann reisten sie über den Mont Cenis nach Lyon, wohin der erkrankte Bruder Herzog Ulrich sich begeben hatte, wo sie am 18. October eintrafen, ferner nach Montpellier und demnächst nach Angers, um hier den Winter zu verleben. Am 11. April 1610 befanden sie sich in Paris, wohnten der Ceremonie bei, gelegentlich welcher Heinrich IV. auf seinem Schlosse Beaulieu 400 mit Kröpfen behaftete Leute berührte, um sie zu heilen, und waren am 13. Mai bei der feierlichen Krönung der Königin Maria von Medicis zu St. Denis. Bei dem entstandenen Tumulte nach König Heinrichs Ermordung geriethen der Herzog und seine Begleiter in grosse Lebensgefahr. Sie verliessen am 27. Mai, dem Tage der Hinrichtung Ravaillacs Paris, gingen nach England und Schottland, waren bei der Ernennung des Prinzen Heinrich Friedrich zum Herzoge von Wales und zum Thronfolger, nahmen an den bei dieser Gelegenheit statt habenden Tournieren, Ringstechen und Rennen Theil und erwarben sich dabei grossen Ruhm. Demnächst gingen sie über Calais, Flandern, Brabant, Holland, Friesland, Emden, Bremen, Hamburg, Lübeck, Seeland, Wismar und Rostock nach Stettin zurück, wo sie am 18. August 1610, also nach 2jähriger Abwesenheit, eintrafen.

1613 d. 5 Juni schliessen die Gebrüder Peter Rüdiger Otto und Felix

Digitized by Google

v. Gl. als Herren v. Pollnow einen Vertrag mit dem dortigen Magistrat und der Bürgerschaft ab. (Urk. N. 32 und Brüggemann). — 1618 d. 19. März. Peter v. Gl., Hofjunker Herzog Bogislafs auf dem Leichenbegängniss Herzog Philipp II. 1621 ist Peter v. Gl. auf dem Leichenbegängnisse Herzog Franz I. — 1623 den 8. Januar bei dem Leichenbegängniss Herzog Ulrichs ist Peter v. Gl. Hauptmann zu Bütow und zu Manow gesessen, mit Jacob v. Dewitz, Führer der verwittweten Fürstin Anna von Croy. —

Folgende Inschrift an dem einen Flügel des grossen Schlosses in Bütow sagt: „An. MDCXXIII Illustrimus Dux Pomeraniae Bogislaf XIV. extrui mandavit, sub Petro Glasenap Capitanus Martino Maesen Quaestore.“ — 1623. Nachdem die v. Glasenappe als Lehnsfolger von Jürgen v. Gl. 28 an den Herzog Bogislaf um Einsetzung in die Lehne früher schon geschrieben, jetzt Protest erhoben, dass Andere sie noch inne hätten, wurde die Sache an den Statthalter des Bisthums Cammin 1620 geschickt. 1623 bittet Peter v. Gl, den Herzog nunmehr um Belehnung mit den Gütern, Seidel, Sanzkow, Manow, Antheil Grünhof etc., welche das Stift Cammin in dem Amt Cöslin incorporirt hatte. Herzog Bogislaf schreibt zurück, dass er sich mit den anderen erst speciell einigen möchte und dann das Weitere erfolgen könnte. — 1624 October. Vertrag zwischen Herzog Bogislaf als Bischof von Cammin, und dem Landrath Peter Gl. andererseits wegen der Güter Grünhof, Rossnow und Seidel etc. (früher Georg v. Gl. Besitz) und darauf erfolgte Belehnung auf gesammte Hand mit den andern v. Glasenappen zu Pollnow, Gramenz, Altenwalde, Steinburg etc., wobei Seitens Peters eine Protestation dargelegt wird, wegen des Fischens auf dem See Nitznin von benachbarten Besitzern. Es handelt sich noch weiter um die andern Güter. — Die alten Geschlechter (besonders die Schlossgesessenen) bedangen sich, wenn sie ihre „angetragenen“ Lehne, also ihren altväterlichen Allodialbesitz auch von Fürsten annahmen, dass sie keine Lehnbriefe darüber erhielten; dies währte etwa bis 1622, von wo an man annehmen konnte, dass das Lehnsverhältniss in Pommern im Allgemeinen eingeführt sei. (Sell). — 1624, wie öfter schon, waren die Rossnowschen Bauern renitent, beschwerten sich beim Herzog Bogislaf, dass sie sich Strauchholz aus den Brüchern herausfahren müssten, wobei sie sich ihr Fuhrwerk ruinirten, auch dass sie Dienste nach Ponikow zu leisten hätten. Die Klage geht an Peter v. Gl. zurück mit dem Bemerken, Cöslin 1624, dass die Bauern sich wegen des Strauchholzes mit dem Herrn Landrath zu einigen hätten, die Dienste aber nach Ponikow gegen Strafe zu leisten hätten, weil sie nunmehr zu dem Vorwerk bewidmet, könnten sie sich dem nicht entziehen. — 1626 den 11. Januar stiftete Peter v. Gl. mit Caspar v. Below zu Peest einen Vergleich, wegen Gränzstreitigkeiten zwischen Ewentin und Repkow, welchen am 6. Februar ejd. Herzog Bogislaf XIV. bestättigt. Diese Streitigkeiten mit dem Stift spielten schon früher mit den Glasenappen, den Nachkommen von Barthus v. Gl. III. eine Rolle.

Im 30jährigen Kriege verarmte die Stadt Bütow so sehr, dass keiner der Bürgerschaft ein öffentliches Amt übernehmen mochte, aus Mangel an Schadloshaltung, weshalb aus Alt-Stettin, d. 27. Octobter 1626 vom Herzog Bogislaf XIV. an den Hauptmann zu Bütow Peter v. Gl. der Befehl erging, die erwählten Bürgermeister und Rathsglieder dennoch in ihre Aemter wieder einzusetzen. Der Schluss des Herzoglichen Befehls lautet: „Und weil Bürgermeister und Rath sich beschweren, dass sie wegen ihrer Mühwaltung gar keine „Ergetzlichkeit“ zu geniessen haben, so wollen Wir, dass Ihr nach Gelegenheit der Stadt-Kämmerei-Intraden Bürgermeister und Rath ein Gewisses zu „ergetzung“ ihrer Amtssorge zu ordnen und solches zu Unser ferner ratification förderlichs einsenden solltet. Darin geschiehet Unsere gnädige zuverlässige Meinung.“ Nach dem angeführten Verzeichniss, wonach die Einkünfte in Lieferungen von Korn, Eiern, Hühnern bestanden, betrugen dieselben für den

Digitized by Google

Bürgermeister 30½ Rthr. — 1627 erlangt endlich der Herzog Bogislaf bei dem Rath der Stadt Stolp nach vielen Debatten die Erlaubniss, dass die Herzogin Anna von Croy und Arschott, seine Schwester, sich an einem Platze von etwa 6 Ruthen hinter dem fürstlichen Schloss einen Fischbehälter anlegen, und vermittelst einer Pforte am fürstlichen Schloss durch die Silberkammer auf das städtische Gebiet sich begeben dürfte, wie solches schon der Herzogin Erdmuthe nach Ausstellung von Reversalien seit 1. Juni 1609 gestattet gewesen war. Es wurde der Herzogin sehr schwer, den Rath der Stadt Stolp hierzu zu bewegen. Man sieht, dass man damals nicht Alles mit Gewalt durchsetzen konnte und die Städte nicht so willfährig waren. Als Zeugen: die ehrwürdigen, veste hochgelehrte des Herzogs Räthe und Liebe Getreue Paul v. Damitz auf Möllen, Mattias v. Carnitz, Christoph v. Heimb, Wilhelm v. Kleist auf Muttrin, Bertram v. Below auf Gatz, Hans v. Zastrow, Hauptmann zu Alt-Stettin auf Bansekow, Peter v. Gl. Herzogl. Hauptmann zu Bütow auf Pollnow und Manow etc. — 1627, den 27. September, Alten Stettin, beruft Herzog Bogislaf XIV. ein Directorium (Räthe) zusammen, unter anderen Pflichten auch folgende: „Besonders was etwa von importence an einem oder anderm Ort fürgekommen etc. an Uns, als das Oberhaupt, allemal gebracht und von dem Oberdirectorium bei Uns gesucht werden. Demnach so sind Wir endlich bewogen: allhier bei Hofe ein solches Directorium anzuordnen, und dazu gewisse Personen in Bestallung und Pflicht zu nehmen. Und nachdem Wir die vesten Unsere vornehmen Offiziere, Räthe und lieben getreuen Christophorus Heimb, Unsern Hofmarschall zu Eszbeck und Colbitz, Peter v. Gl., Unsern bütowschen Hauptmann zu Pollnow und Manow, Johann Zastrow zu Bärwalde, Nemrin und Bansekow, dann noch Johann Hagemeister, Unseres Kammerraths zu Hohen-Selchow gesessen; Personen sambt und sonders neben den ehrbaren Unsern bestallten Landrentmeister Daniel Brockwedel, wegen ihres Theils tragenden Amtes, denn auch der sonderbarlichen Desterität und Erfahrung, die sie sowohl im ökonomischen als politischen Wesen von vielen Jahren her rühmlichst erspüren lassen, für anderen nutz und dienlich erachtet: Als haben wir dieselben nicht allein nach Einhalt eines jeden absonderlichen Bestallung, sondern auch durch die gemeine Verfassung zum obberührten Oekonomischen Collegium berufen und bestättigen wollen etc.“ — Die fürstlichen Kammerräthe des Herzogs Bogislaf XIV. hatten verschiedene Anschläge und unterthänige Supplication um Reformation des fürstlichen Hofes unterbreitet, darauf erfolgten Fürstliche Resolutionen 1628, 1629 und 1630. Eine dieser Suppliken lautet: Unvorgreifliche Erinnerung die Oeconumay betreffend: „Alldieweil die fürstlich Altstettinsche Landkammer mit schweren Schulden, welche sich bei 2½ Tonnen Goldes anläuft, aggreviret befunden wird, und es allermaassen billig und rühmlich ist, dass dieselbe zu Fürstlicher Reputation Beibehaltung, dann Abwendung zu vieler Creditoren, Seufzern und Klagen abgeleget werden; nichts minder auch dass J. F. G. hinfüro dero Fürstliche Hofhaltung also anstellen, der Oecunomay auch dermaassen vorgesehen werden möge, damit nicht zu besorgen, dass J. F. G. sich von Neuem in Schulden lassen einstürzen. Und wie dem Vermuthen nach die Ehrbare Landschaft hierfür nicht mochte zu fernerer Contribution zu bewegen sein, der Fürstlich Pommersche Name in der Grube mochte despectirt werden, über das ein gut Gewissen nicht wohl verantwortlich ist, dass durch überflüssige Zehrung und unnöthige Spesen der lieben Armuth (als welche, anstatt so theuren unmässigen Fressens und Saufens sowohl allerhand bei Hofe eingeschlichene Ueppigkeit, Pracht und wollüstigen Lebens, vor Hunger und Blösse des Leibes sich nährlich (kümmerlich) erhalten kann) mit mehrerem Contribuiren, ferner unleidliche Pressur und Wehklagen sollte verursacht und dadurch des gnädigen Gottes Segen von Land und Leuten sollte abgewendet werden. Solchem nach will nunmehr höchst nöthig sein (sintemal die Ehrbare Landschaft im jetzigen Landtage J. F. G. in Unterthänigkeit sich rühmlich resolviret, dero itzo bei

Digitized by Google

J. F. G. Landkammer haftende Schulden bei 100 000 rthl. auf sich zu transferiren), dass zuvörderst dahin bedacht werde, damit der fürstlichen Kammer Kreditoren auf vorgeschlagen richtige und genaue Liquidation und Abrechnung an diese Landschaft verwilligte Steuer zu ihrer Bezahlung mögen verwiesen werden etc.“ Es werden die Einschränkungen aufgeführt; auch: „Die hohe Nothdurft wills auch sonderlich erheischen, dass J. F. G. nicht so leichtlich einem Jeden das Ohr gönnten und auf Eins oder des Andern Praktikanten, deren sich jetzo mehrere finden, unerfordert derselben bestallten Räthe Einrathens, anders verordnen und auch schriftliche Conversiones oder Ueberweisung ertheilen lassen etc. — Die Vielheit J. F. G. Aufwartung und Diener sowohl, als Ihro Fürstliche Frauenzimmer, dann noch die Pferde und Hunde, die einige Hauptursach ist etc. — Als wird in Gnaden verordnet und anbefohlen, dass nicht allein die Deputa (Randglosse des Herzogs: „„Und Kostgeld. Wenn hierbevor die Deputate nicht abgegeben, hätten wir nicht stinkende Butter fressen müssen; wann Fremde kommen, man sich dafür schämet““) so annoch unabgegeben, zurückgehalten, sondern auch solche Zeit über (hier folgen die Ausnahmen) die, so bis her ihren Tisch zu Hofe gehabt, bis das Hofwesen in besseren Stand gesetzt werden kann, sich zu gedulden, unsre Kammerräthe und wer mehr zu der öconomischen Frugalität bestellet, hierüber zu halten wissen und darwider nichts lassen einreissen.“ — Es wurde 1630 ein Entwurf zu einer Hofordnung, in der einige Reductionen, als: weniger Räthe und Edelknaben, weniger Pferde, Hunde etc. aufgenommen, entworfen. Am 26. Juni 1630 trat sie in Kraft, fiel aber gering aus; die Wirkung am Hofe war widrig, besonders bei den bereits Angestellten. Die Landstände waren wegen „der heillosen Wirthschaft“ eingeschritten, eine Kommission von Georg v. Zitzewitz, Caspar v. Below, Achaz v. Kleist unter ihrem Präsidenten (Direktor) Peter v. Gl., deputirt worden, selbige tagte im Juni 1630 14 Tage lang. Diese Deputation der Stände war unzufrieden mit der ganzen Hofclique und gerieth oft in Misshelligkeit mit ihr, so dass erstere in einem Schreiben an den Herzog sich wie folgt, ausspricht etc.: „alss sehen wir nichts lieberes, dass E. F. G. uns mit diesem feindseligen Werke in Gnaden verschonen und nur die Geheimen- und Kammer-Räthe oder wer sonsten E. F. G. gefällig, solches vollends zu negotiiren gnädig committiren wollten etc.“ Der Herzog führt am Rande bei: „Wenn die Landschaft ein Bestes befördert, muss sie dessentwegen kein Sauersehen achten, sondern es dafür halten, dass ich ihrer in Solchem und dergl. gedenke fürstlichen Schutz zu halten.“ — Gleichwohl müssen diese Deputirten selbst, nachdem ihr Director Peter v. Gl. des Handels müde, seines Weges davon gezogen war, auf irgend eine Weise bewogen worden sein, in ihrem Regulirungsgeschäft dennoch gemeinschaftlich mit den herzoglichen Räthen fortzufahren; denn gleich am 1. Juli berichten sie, dass sie mit den Stettinischen Hofgerichtsräthen wegen der künftigen Hofunterhaltung unterhandelt hätten: „dass wenn sie (die Beamten und Gläubiger derselben) wegen ihrer habenden Reste zuvor gebührlich abgefunden werden könnten, sie alsdann mit der neuen Bestallung nicht allein friedlich sein, sondern J. F. G. wohl ein ganzes Jahr umsonst dienen und unterthänig aufwarten wollten.“ Sie wurden mit ihren Resten an ein fürstliches Amt (Lauenburg) gewiesen, woraus ihnen das Ihrige und das Uebrige dem Fürsten werden sollte. —

1628 erhält die Stadt Cöslin fürstlichen Konsens, dass Bürgermeister und Rath wegen der Drangsale und Noth von Peter Gl. ein Anlehen von 2000 Gld. nehmen dürfen, welches auf Hypothek und das Ackerwerk Gohrband cum. pert. ihm dafür verpfändet wird. — 1633, d. 26. Februar. Peter und Felix v. Gl. zu Pollow und Manow klagen gegen Simon und Jürgen Gebrüder v. Ramel zu Kösternitz, die also von den v. Glasenappen (belehnt oder) Pächter waren, wegen restirender Pacht und Brodkorns aus Kösternitz. Es wurden jährlich an Obige auf letzterer Antheil oder von dem ganzen Gut entrichtet, aus:

Digitized by Google

1. Borkow, so den v. Natzmer gehört, d. h. dort wirthschafteten, an die v. Glassenappe also abzuliefern hatten: 16 Schffl. R., 16 Schffl. Hafer . . . . . 2 Thaler
2. Drenske so den Podewilsen, zu gehört . . . . . 1 „
3. Bosenz (Bonsanze), so den v. Podewils gehört (Antheil-Besitzungen hatten die v. Podewils von den v. Gl. erstanden.). . 8 „
4. Zowen, so den v. Rameln gehört (pachtweise) . . . . 3¼ Gld.
5. Rattack, wo die v. Rameln zu Kösternitz wohnhaft, zu liefern haben und Simon und Jürgen jetzt inne haben . . . . 12 „
6. aus Steglin . . . . . 16 „

Ausser dem Gelde hatten alle Korn etc. zu liefern. — Die Herzogliche Entscheidung sagt: Obwohl dies nur ein Geringes, hätten die v. Ramel um so eher entrichten sollen, zumal bei Rattack Bede und Pacht 4 Jahre ausgeblieben seien, mit Befehl an den Landreuter, dass er zu Rattach den vierjährigen Rest sofort einholen und an die v. Glasenappe abliefern solle. — 1634, d. 9. October. Peter v. Gl. bittet den Herzog und protestirt dagegen, dass die v. Ramel auf Reckow in dem See Nitzenow fischten, weil sonst ein Usus daraus entstände; es wird den v. Ramel verboten. — 1634, d. 28. April, wird dem Kaiserlichen Hauptmann Johann Babtist Buchanan von dem Quartier Bublitz ein Pferd geschenkt, d. h. wohl geliefert; 30 Participienten dazu, kommen auf Peter v. Gl. 15½ Antheil (s. auch N. 61). — 1635. Claus v. Lettow klagt gegen den Landrath Peter v. Gl.: Peter v. Gl. hat die Güter seines Vetters Geog v. Gl. 28, weiland zu Seidel, Rossnow, Gerbin etc. erbsessen durch Erbschaft nach langen Prozessen erlangt, seinen Lehnsvettern ihre Quote ausgezahlt und der Wittwe Jürgens v. Gl. 59, welcher einer der abzufindenden Vettern, theils in Pommern, theils in Livland ansässig gewesen war, Anna v. Medem zu Lutzke für ihren Wittwenantheil eine Verschreibung auf 1150 Gld. gegeben, die diese ihrem Schwiegersohne Ludwig v. Petersdorf abgetreten hatte. Letzterer hat sich mit seiner Forderung an Otto Rüdiger v. Gl. 62 überweisen lassen, auf das Kapital auch 150 Gld. und die Zinsen der restirenden 1000 Gld. erhalten. Ludwig v. Petersdorf ist 550 Gld. an Claus v. Lettow zu Sydow schuldig, womit ersterer diesen an Peter v. Gl. auf Manow und Grünhof verweist und ihm bis zum Betrage der Forderung eine Obligation über 1100 Gld. cedirt. Das Cessions-Dokument ist unterzeichnet von Ludwig v. Petersdorff auf Jacobsdorff und Lübgust, von Claus Lettow zu Sydow und seinem Schwiegersohne Jürgen Zitzewitz. Peter v. Gl. fühlt sich nicht verpflichtet, Clauss Lettow zu befriedigen und bittet vielmehr den Herzog 1637, denselben mit seiner Forderung an Ludwig v. Petersdorff und Otto Rüdiger v. Gl zu verweisen, da er nur diesem (letzterm) den Betrag der Obligation schulde. Claus v. Lettow beantragt, dem „Landratten“ v. Gl. den Eid darüber abzunehmen, dass er zu der geforderten Zahlung nicht gehalten sei und erbietet sich seinerseits die Richtigkeit seiner Forderung zu beschwören und durch Handschriften zu beweisen. Der zu diesem Zwecke anberaumte Termin wird hinausgeschoben, wegen des tödtlichen Hintritts des Herzogs, wegen der Occupation durch die schwedischen Truppen und des im Auslande erfolgten Todes des Beklagten. Im Juni 1640 wird der Prozess gegen die Erben fortgesetzt. — 1637. Peter v. Gl., Landrath, klagt beim Herzog gegen Jacob und Claus v. Münchow zu Karzenburg, die auf einigen Gütern z. B. Zewelin, Gerbin etc. vom seligen Jürgen v. Gl. 28 noch sitzen (Pomm. St.-Arch). — Peter v. Gl. war also vor Juni 1640 im Auslande, Heilung seines Leidens suchend, gestorben.

Besitz: Pollnow, Jatzingen, Rozog, Fortschen, Papenzin, Vettrin, mit Selburg, Gerbin mit Nesekow, Natzlaff, Seidel, Rossnow, Ponikow, Anth. Manow, Kösternitz, Drenske, Nitzenow, (Nitznin), Sanzkow, Borkow, Bosens, Zowen, Rattach, Steglin, Gohrband, in Bütow Besitz, Wissbuhr, Datzow, Bublitz seit 1579 etc. Mehrere von

Digitized by Google

diesen Gütern waren verlehnt oder verpachtet, so siehe vorher 1633 Zowen, Kösternitz, Rattach an die v. Ramel, Borkow an die v. Natzmer, Drenske und Bosens an die v. Podewilse, z. Th. verkauft. —

1628 versteuert Pollnow, d. h. die Stadtgemeinde 44 (Landhufen) ganze Erben à zu ½ Gld. und 62 halbe Erben à zu 8 Gr., zusammen 150 Hakenhufen sowie 1 Mühle etc. Ferner die Herrschaft:

	Viertelschafe	Hufen	Hakenhufen	Kossäthen	Schmiede	Mühlen	Schäfer	(Kutscher) Knechte	Krüge
Jatzingen	—	39	—	1	—	—	—	—	—
Rotzog	—	14	—	—	—	—	—	—	—
Fortschen	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Papenzin	—	35	—	3	1	—	—	—	—
Datzow	—	—	—	—	—	—	1	2	—
Vettrin	—	—	—	—	—	—	1	2	—
Gerbin	—	30	—	—	—	—	1	2	—
Natzlaff	—	19½	—	1	—	1	1	1	—
	—	137½	—	9	1	1	4	7	—
1631 haben die v. Gl. im Cöslinschen versteuert . . .	22	—	78	14	—	4	—	—	2
aus dem Cöslinschen Amt .	—	—	80	—	—	—	—	—	—
aus Georg v. Gl. 28, Rittersitz zu Seidel und Rossnow . .	—	—	9	—	—	—	—	—	—
und noch 19½ Hägerhufen.									

Anmerkung in der Matrikel: 1628 waren die Hufen von Seidel und Rossow schon vom Amt Cöslin abgenommen (sic) und wurden wieder von den v. Gl. versteuert. Ueber fernere Versteuerung siehe beim Urenkel Peter N. 172.

Gem.: Tugendreich Barbara v. Borcke; i. V.: Andreas v. Borcke-Regenwalde, pomm. Rath, starb 1627, er war ein Enkel von Hans v. Borcke und der Dorothea v. Gl.; i. M.: Barbara v. Borcke-Woitzel; sie lebte 1661 noch als Wittwe. (Dieser Andreas v. Borcke nicht zu verwechseln mit Andreas Adrian v. B., auch ein Enkel von Hans v. B. (s. N. 30).

Söhne: 89, 90, 91.

Töchter: 1) Esther. Gem.: Felix v. Podewils, Königl. schwedischer Rath auf Demmin, Sanzkow, Krakow, Zarrentin etc., geb. 1611; s. V.: Joachim v. Podewils-Demmin, Crangen 1612, geb. 1578; s. M.: Margaretha v. Ramel. — 2) N. N. Gem.: Berndt v. Dewitz, 1634. — 3) N. N. Gem.: Heinrich v. Güntersberg, 1634. — 4) Adelheid. Gem.: Joachim v. Kleist-Damen, 1644 (?) (s. N. 172).

69. **Abraham Tönniges.** 4. S. v. 47. Pollnow; starb wohl vor 1613 (s. den Vertrag mit Pollnow Stadt).

70. **Lothar.** 5. S. v. 47. Pollnow; starb auch wohl vor 1613 (s. Vertrag mit der Stadt Pollnow).

71. **Felix.** 6. S. v. 47. Er hat studirt. Fürstlich bischöflicher Landrath. — 1603, d. 31. Januar. Rüdiger Otto 67, Peter 68, v. Gl. Gebrüder und Caspar Otto v. Gl. 45 zu Manow und Gramenz, Joachim Flemming zu Martentin und Rüdiger v. Massow auf Woblense in Vormundschaft von Felix v. Gl. erhalten fürstlichen Consens zur Aufnahme von 7000 Gld. Pomm. auf Manow und die dortige Schäferei, sowie Mühlen und Mühlenpächte. — 1608 noch minorenn. — 1613, d. 5. Juni, schliessen Felix, Otto Rüdiger und Peter

Digitized by Google

v. Gl. als Herren v. Pollnow einen Vertrag mit dem dortigen Magistrat und der Bürgerschaft ab (s. Urk. N. 32). — 1617, d. 26. Mai, ist Felix v. Gl. auf dem Leichenbegängniss Herzog Georgs III., wobei er die Leiche mittrug. 1618, d. 19. März, auf dem Leichenbegängniss des Herzogs Philipp II., wobei als ein Träger der Leiche Felix v. Gl. zu Pollnow genannt ist, sowie er 1621, d. 17. Januar, auf dem Leichenbegängniss Herzog Franz I. als Träger bestimmt war, für ihn aber ein v. Ramel eintrat. — 1639 ist Felix v. Gl. zum Nebeninspector bei der Trank- und Scheffel-Steuer verordnet. (Pomm. St.-Arch.). — 1641 ist Felix bereits todt. —

Besitz: Pollnow, Natzlaff, Antheil an Gramenz und meist auch an dem bei N. 68 aufgeführten; siehe auch dort die Besteuerung.

Gem.: Catharina v. Puttkamer, Hochz. 1634; i. V.: Peter v. Puttkamer-Vietzke, Görshagen 1575 — 1644; i. M.: Anna v. Below-Peest. — Die Wittwe Catharina v. Puttkamer bittet den 2. April 1641 die damalige Regentin, Königin v. Schweden, für ihren jüngeren Sohn und 3 Töchter, von denen die älteste mit Gerhard v. Podewils verlobt, um Bestättigung der von ihr vorgeschlagenen Vormünder und zwar Caspar v. Carnitz-Carnitz, Werner v. Puttkamer-Vietzke und Dews v. Beggerow, Bürgermeister zu Treptow a. d. R.

Söhne: 92, 93.

Töchter: Esther, 1641 verlobt. Gem.: Gerhard v. Podewils auf Crangen, Fürstlicher Landrath und Hauptmann; s. V.: Joachim v. Podewils-Demmin, Crangen; s. M.: Margaretha v. Rahmel. Beide Ehegatten starben 1676, sie, Esther, 16 Tage vor dem Gatten. — 2) Anna Maria. Gem.: Christian v. Massow. — 1649 auf Zozenow; sie war seine erste Frau, die zweite, eine v. Below; s. V.: Jacob v. Massow auf Zucker 1621; s. M.: Barbara v. Flemming. — 3) Catharina, 1641. Gem.: Valentin Andreas v. d. Osten-Wollenburg, Cummerow, er starb 1678; s. V.: Philipp v. d. Osten-Wollenburg, starb 1647; s. M.: Dorothea Helene v. Borcke-Regenwalde.

72. **Daniel.** 1. S. v. 50. Treten. — 1607. Ewald v. Lettow hat 1604, den 3. Mai, 2 Bauern in Schwirsen für eine Schuld von Curt v. Gl. 50, erhalten. Claus v. Lettow-Britzke, der Schwiegersohn von Ewald v. Lettow, hat diese beiden Bauernhöfe, da Daniel v. Gl. Brandunglück hatte, wieder zurückgeliefert unter Zinszahlung in Höhe der Abgaben der Bauern. Da er nicht prompt die Zinsen zahlte, wurde Daniel v. Gl. von Neuem verklagt und zwar sollte er Kapital, 400 Gld. nebst 27jährigen Zinsen etc., im Ganzen 742 Gld. entrichten. Daniel v. Gl. appellirt 1609, d. 27. August, dagegen, angebend, dass er beim Empfang der Bauern 300 Gulden gezahlt habe. — 1612, bei Ehestiftung Casimirs v. Gl. 64 ist Daniel v. Gl. Zeuge.

Besitz: Treten, Anth. Schwirsen etc. 1628 versteuert er zu Treten 13 Hufen, 4 Kossäthen, 1 Mühle, 1 Schmied und 1 Schäfer.

Gem.: N. N.

Sohn: 94.

73. **Assmus.** 2. S. v. 50. Treten. Feld-Oberster und Kriegsrath. Er war zuerst in fremden Diensten, dann in Pommern nebst Oberst v. Damitz, welcher später die „weisse Brigade" führte, Gouverneur von Stettin war und bei Leipzig fiel; als Oberstlieutenant beim Defensionswerk Commissarius, hernach unter König Gustav Adolph von Schweden Oberst. Er fiel 1629, lebte also die Drangsale, welche Pommern von 1627 bis 1630 im 30jährigen Kriege erlitt, nicht mehr ganz hindurch. Seine Leiche ward 1631 mit grosser Feierlichkeit zu Stettin in der St. Marienkirche beigesetzt und waren daselbst sein Harnisch und Wappen aufgehängt; nicht lange darauf ist die Kirche abgebrannt. (Micrälius.) — 1615 bezeugt Assmus v. Glasenapp im Kriegslager vor der Pleskau, dass er vom Schreiber (Intendant) des Feldherrn (Jacob de la Gardie) Bier, Wein und Lebensmittel empfangen habe. (De la Gardie Arch. Hapsal.) Er focht hier also in schwedischen Diensten. — 1618. Zu wiederholten Malen hatten die Herzoge Befehl ergehen lassen, dass die

Digitized by Google

pommerschen Edelleute nicht ausser Landes dienen sollten, umsoweniger jetzt, wo dem Lande Kriegsgefahr drohe; so erhielt Assmus v. Gl. auch ein vom 29. Mai 1618 datirtes geharnischtes Schreiben, da er in schwedischen Diensten stand, er solle den Dienst verlassen und hier im Lande Pommern, bei Verlust seiner Lehngüter, dienen. Selbstredend ist er dem Befehl sofort gefolgt; denn 1621 in einem Verzeichniss vom 19. Februar „von den fürstlichen Offizieren, Räthe etc. wegen Berechnung des Kostgeldes ist bei Assmus v. Gl. „Oberster leutenambt" auf 1 Gesinde 1 Rchthl. täglich verzeichnet. — 1623, d. 8. Januar ist Assmus auf dem Leichenbegängnisse Herzog Ulrichs I. Träger der Kriegsbannfahne, Blutfahne, ganz roth mit Blutschild, vexillum cruentum. Es heisst: „die erste Fahne gewesen die Blutfahne und ward getragen vom Obersten leutenampt Assmus Glasenappen zu Treten etc." Die Hof- und Blutfahne wurde vom Kaiser Maximilian II. dem Herzoge Johann Friedrich von Pommern verliehen, weil er im Türkenkriege von 1566 Kaiserlicher Bannerträger gewesen; sie war die altpommersche Fahne mit rothem Grund. — Auf demselben Leichenbegängniss wird ein Alexander Georg v. Gl. aus Treten als Hofjunker des Herzogs Bogislaf angegeben, der bei den meisten Genealogien nicht eingereiht worden; es ist dieser N. 81. Desgl. ist auf demselben eine Hofdame „Dorothea v. Gl.", Frauenzimmer der Wittwe des Herzogs Barnim XII., welche letztere in Wollin ihren Wittwensitz hatte, aufgeführt (s. N. 80, Tochter desselben). — 1625, d. 6. Mai, ist Assmus auf dem Leichenbegängniss Herzog Philipp Julius zu Wolgast, wobei er eine der Gräfinnen v. Eberstein führte. — 1625, d. 19. August, Newen-Stettin „Von G. G. Wir Bogislaf Herzog zu Stettin-Pommern, der Kassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Erwählter Bischof zu Cammin, Graf zu Gützkow und der Lande Lauenburg und Bütow Herr, Urkunden und bekennen kraft dieser Urkunde unserm Oberstleutnant und Kriegsrath der Veste und manhafte Assmus v. Gl. zu Gramenz gesessen uns unterthänigst zu erkennen gegeben, welcher gestalt die Gramenzschen, Bärwalde- und Tretenschen Glasenappe und ihre Vorfahren mit dem Privilegio der Schlossgerechtigkeit nebst ihren Pollnowschen Vettern, die in allewegen begnadet und verlehnt gewesen, Um ein geraume Zeit hero aber daran gemolestiret und verunruhigt worden, uns dem folge Ihnen und seinen Vettern zu solchem Privilegio in Gnaden zu restituiren ganz unterthänigst ersuchet und angelanget. Wir demnach in Ansehung der getreuen Dienste so obgedachter unser Oberstleutnant und Kriegsrath Assmus v. Gl. nebst seinen Vettern uns bis dahin geleistet und künftig noch thun und leisten sollen und wollen Sie und Ihre Nachkommen Erben zu solchem Privilegio der Schlossgerechtigkeit aus Gnaden restituireten Restitution geben, und verleihen demnach aus landesfürstlicher Macht, Gnade und Clementz obgedachten v. Glasenappes kraft dieses also und dergestalt, dass Sie und Ihre Erben gleich ihren Pollnischen (Pollnow) Vettern nutzen und gebrauchen sollen und mögen, wie wir denn unsern Landvogten und Hauptleuten, gedachten Glasenappen an solchem Privilegio in keinem Wege zu molestiren, besondern aller Botmässigkeit über sie sich zu enthalten und da sie Jemands gerichtlichen worumb zu bestrafen hätten, solchen unserm Fürstlichen Hofgerichte zu verweisen hiermit ernstlich wollen anbefohlen haben, dessen zu unser Urkund haben wir dieses Privilegium mit eigener Hand unterschrieben und unsern Fürstlich Insiegel bekräftigt und gegeben. Bogislaf." (Pomm. St.-Arch.). In dem Stiftischen besonders hatte man versucht, das jus Castri und Schlossgesessenheit mit ihren Rechten nicht anzuerkennen, was sich auch später die herzoglichen Beamten erlaubt hatten (s. 162 unten). — Kaiserliche Ordre sub Wien, den 28. November 1626, 27. Februar und 5. Mai 1627; dass das Defensionswerk fortgesetzt werden soll, Pommern gerühmt wird wegen seiner Treue und Gehorsam gegen Kaiserliche Majestät, darin geblieben, auch mit benachbarten Königen und Fürsten in guter Correspondenz und sich in allen Kriegshändeln neutral bezeigt habe, dass keine

Digitized by Google

grosse Kriegsverfassung für die Hand zu nehmen sei, sondern dass es bei der Landfolge zu Ross und Fusse lassen soll und dieselben mit etlichen Compagnien zu Ross und zu Fuss unter Oberst Claus v. Brockhausen und Assmus v. Glasenapp zu des Landes besserer Sicherheit stärken und die Pässe möglichsten Fleisses verwahren. (Micrälius). Beide genannte Obersten führten das Landvolk (Miliz) zu Ross und zu Fuss. Zu den von Pommern aufgestellten Truppen, z. B. 1627 bei Stettin, gehörte auch die „weisse Brigade", mit Geschütz etc. ca. 1500 Mann stark, unter dem Oberst v. Damitz, die schon Eingangs erwähnt wurde und welche in den meisten Schlachten und Gefechten des 30jährigen Krieges mit Auszeichnung gefochten hat. Es waren ja sonst nur 800 Mann Militz aufgebracht und die sich ja als undisciplirt für spätere Kämpfe und für den Schutz des Landes Pommern ungenügend zeigten. Im Jahre 1623 erst ward beschlossen, dass 800 Mann zu Pferde und ein Regiment zu Fuss zur Beschützung des Landes Pommern geworben und in Sold genommen werden sollten. — 1627 klagt Assmus Gl., Oberst zu Gramenz und Treten dem Herzog, dass das stiftische Hofgericht ihm einige Pfandobjecte ungerechter Weise vorenthalte; sie werden ausgeliefert. — 1627. Assmus v. Gl. zu Gramenz bittet wegen eines Orts Reblin, Feldmark, Busch, der Wade und eines Sees bei Bublitz um Confirmation des Besitzes etc.; das Amt Bublitz möchte den Ort, besonders des Holzes wegen gern haben, welches es auch ausgenutzt hatte. Assmus begründet aber, dass der Ort seinem geliebten Vater und seinen Vettern zugestanden und sie damit belehnt worden seien; er durch das Bublitzer Amt nicht turbiret werden möchte und bittet um Wiederbelehnung und Sicherstellung gegen dergleichen Uebergriffe. Herzogliche Entscheidung an das Amt Bublitz und Belehnung an Assmus v. Gl. erfolgt. (Pomm. St.-Arch.). —

Besitz: Gramenz, Treten, Reblin etc.

Gem.: Anna v. Wrangel; den 5. Mai 1629 in der St. Marienkirche zu Stettin beigesetzt worden, sowie 1630 der Gemahl und auch der Sohn.

Sohn: 95.

74. **Curt Otto.** 1. S. v. 51. 1570, Gramenz, Besitzer von Balfanz, Anth. Zülkenhagen etc., welche nach ihm auf Caspar Otto v. Gl. 86 übergingen und woran 1600 dessen Vater Paul Wedig bereits Antheil hatte.

75. **Lupold** (Ludolph) **Caspar.** 2. S. v. 51. Gramenz, Hofjunker und Hof-Stallmeister des Herzogs Ulrich. — 1617, d. 26. Mai, ist Lupold Caspar auf dem Leichenbegängniss Herzog Georg III., wo er als Hofjunker bei der Gemahlin des Herzogs Philipp fungirt. — 1618, d. 9. Mai. Lupold Caspar auf dem Leichenbegängniss des Herzogs Philipp im Zuge der Hoflandjunker dieses Fürsten. — 1619, d. 13. December ist Lupold Caspar Glasenapp „unser Stallmeister zu Gramenz" Zeuge bei einem Lehnbriefe Herzog Ulrichs über Karzin und Klanin für Antonius v. Bonin und Franz v. Boene (Behnen, Boehnen). — 1623, d. 8. Januar, ist Lupold Caspar v. Gl. bei dem Leichenbegängniss des Herzogs Ulrich I. Cämmerier und Hof-Stallmeister des Verstorbenen, als welcher er im Zuge dicht vor der Leiche ging. — 1626, d. 28. August, ist Lupold Caspar v. Gl. Zeuge, als Jacob v. Lohde seine Güter an Casimir v. Gl. 64 verpfändet (s. Urk. N. 33). — 1637 bittet Jacob Pauli um fürstlichen Consens über 66 Gld., welche Lupold Caspar v. Gl. ihm auf Augustinskathen beim Jagdhause des Gramenzer Guts bereits 1635 auf 18 Jahre geliehen hat. — 1645, d. 4. October, ist Lupold Caspar v. Gl. Zeuge bei dem Testament der Herzogin Hedwig v. Pommern, als auf Gramenz erbsessen, zugegen (s. Urk. N. 34). — 1635, den 5. October, Distrikt Neu-Stettin. Es hatte den Ständen gegenüber der Steuereinnehmer Peter Bleche (Gloche) behauptet, dass auf Rücksprache mit dem Oberstlieutenant Christian v. Zastrow diejenigen Lehnsreiter, die er in (Neu) Stettin gelegt hätte, aus Mitteln der Ritterschaft zu erhalten seien, womit er wie folgt kräftigst in einem Schreiben von 18 Landständen abgewiesen wurde: „Alss hat sich Herr

Digitized by Google

Peter Bleche danach zu richten und der Ritterschaft Mittel nirgend anders zu als dahin, sie von diesen deputirt seien, anzuwenden, der Stadt Neu-Stettin auch darbei malen zu melden, dass wo sie sich einiger Ausgaben verstehen werden, mit ihnen davor im Geringsten nicht wollen gut kommen, besonders sie haben (freilich) die Gnade Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht und dero Offiziere zu erwarten; wir wollen (aber nur) unsre Lehnsreiter ein jeder den seinen miterhalten, so oft sie zu des Landes-Defension auf sein (sind) und in selbem verbleiben werden." Unterzeichnet: Lupold Casp. Glasenapp, Gert Wedig (87), Lorenz Jürgen (110) Gl. etc. — 1663, d. 6. April, wird Lupold Caspar an Treten mitbelehnt. (Pomm. St. Arch.).

Besitz: Gramenz, Granzin, Gellen etc. In Gellen war vor und um 1300 auch eine Burg an dem gleichnamigen See zur Vertheidigung und Befestigung des hier von Polen begehrten Landes, welche auch hier dem südöstlichsten Theil der Pieleborger Heide den Namen „Gellensche Heide" gegeben und die meistens speciell durch die v. Bonin vertheidigt und beherrscht wurde, sie ist, als die Burgschaft aufhörte, wohl ebenso, wie das Schloss Altenwall (später Altenwalde als Dorf) weiter aus den Seen heraus auf ebnerem ergiebigerem Boden als Dorf Gellen aufgebaut worden. Ferner Besitz: Anth. Treten, der dann an N. 81 gekommen ist.

Gem. I.: N. N. v. Bonin-Gellen? Gem. II.: Maria Elisabeth Margaretha v. Webelingen, nach Andern eine v. Bonin, diese wohl erste Gemahlin, denn beim Sohn N. 96 wird Gellen als Illata der Mutter genannt, oder sollte hier die Grossmutter gemeint sein?

Söhne: 96 (I. Ehe). 97, 98.

Tochter: Hedwig Elisabeth. Gem.: Oberst Reinhold v. Gl. 85.

76. **Michael Ernst.** 1. S. v. 52. Gramenz. — 1617, d. 26. Mai, ist Michael Ernst v. Gl. auf dem Leichenbegängniss des Herzogs Georg III, als einer, welcher das Pferd eines Fahnenträgers führt. — 1635, d. 9. Mai, bestellt die Ritterschaft des Neu-Stettiner Reviers, unter denen auch Michael Ernst v. Gl, den Daniel v. Kleist zu ihrem Director. — 1645, d. 4. October, ist Michael Ernst v. Gl. auf Steinburg erbsessen Zeuge bei dem Testament der Herzogin Hedwig von Pommern (s Urk. N. 34.) — Mit Vollmacht seines Brudes Joachim 77 und seines Vetters Lupold Caspar v. Gl. 75 bittet Michael Ernst den Kurfürsten zu dem Verkauf von Treten, welchen Rittmeister Hans v. Gl. 94 plant, die Concession versagen und sie mit belehnen zu wollen; dieselben hatten auch protestirt. Die Mitbelehnung erfolgte an sie den 6. April 1663. (Geh. St. Arch.) Rittmeister Hans v. Gl. hatte keine Lehnserben.

Besitz: Gramenz a, Steinburg, Grünwald, Zuchen b, Wusterhanse-Anth. 1650, Anth. Treten, der dann wohl an N. 81 gekommen ist.

Gem.: N. N. v. Glasenapp.

Söhne: 99, 100, 101, 102.

77. **Joachim.** 2. S. v. 52. Gramenz, geb. um 1600, gest. Anfang 1667. Auf der Universiität zu Frankfurt a. d. Od. ist immatrikulirt: 1618, Joachimus Glasenap Neustettinensis Pomeranus. — 1621 auf dem Padägogium zu Stettin. Fürstl. Stettinischer Hofmeister, später Haushofmeister der Herzogin-Wittwe Hedwig v. Pommern in Neu-Stettin, Kurbrandenburgischer Rath, Schlosshauptmann zu Saazig, Burgrichter etc. — Joachim v. Gl. auf Gramenz war 1640 ein hervorragendes Mitglied des „gekrönten Palmenordens", eine gezierte akademische Spielerei, mit der einige Fürsten und Herren, besonders im Sächsischen, Anhaltischen, Mitteldeutschland überhaupt, am Vorabend des 30jährigen Krieges, sich langweilend, zu beschäftigen begonnen. Im späterem Verzeichniss des Ordens kommen Dewitze, Lanken, Manteuffel, Zastrowe etc. mehrere 100 von Rittern vor. (Barthold in seiner sarkastischen Weise). — Der Palmenorden: Fruchtbringende Gesellschaft, ist auf dem Residenzschlosse in Weimar 1617 gestiftet. Die Stifter waren die Fürsten Johann Ernst, Friedrich, Wilhelm, als sie einen Besuch vom Fürsten

Digitized by Google

Ludwig und Johann Casimir von Anhalt bekamen und ihr Hofmeister Caspar v. Tautleben, wobei sie den Orden über Tafel zur Erhaltung deutscher Treue und zur Ausarbeitung der deutschen Heldensprache beschlossen. Ordenszeichen: der Palmenbaum mit dem Beiwort „Alles zum Nutzen" auf einem goldenen Oval emaillirt; auf der andern Seite standen der Name des Mitgliedes und dessen Beiwort; Ordensband an einem sittichgrünen seidenen Bande um den Hals getragen. Erster Grossmeister Fürst Ludwig v. Anhalt (s. Glafay). — Joachim v. Gl. hiess: „der Erwachsende", das Kraut: „Hirse, gemeine"; das Wort: „im feuchten Erdreich." —

Er war ein beliebter Schriftsteller und Dichter: als solcher er sich Ruhm erworben (Woken, Dähnert), besonders in ernster, religiöser Richtung; er hat ein Carmen gratulatorium auf des wackern J. G. Schotteli deutsche Sprechkunst gedichtet; 1. Ausgabe Braunschweig 1651. Ferner: 1. den Evangelischen Weinberg, welchen die Herzogin von Mecklenburg, Sophia Elisabeth, Herzog Augusts zu Braunschweig Gemahlin, in Musik gesetzt hat. — 2. die Apostolische Weinlese. — 3. Palmites Sive Palmae Christianae, christliche Reden oder Palmen, Wolffenbüttel 1652. — 4. Heurige und Fernige Sive, kurzer Begriff und Inhalt aller Kapitel der Canonischen Bücher etc. Stettin 1653 in 2 Abth.; davon die erste mit der Vorrede Johann Fabricii, die 2. mit Dr. Christian Grossen, Generalsuperintendent, begleitet (Vanselow). — Wie in der Zeit üblich und zu den noblen Passionen gehörend, beschäftigte er sich auch mit Astrologie und Alchemie; es war auch ein Laboratorium im Schlosse zu Neu-Stettin (s. weiter, Quandt). — In „Erläutertes Preussen" ist aufgezeichnet: Die heutige verwöhnte und gar zu delikate Welt will zwar denen Pommern eine Grobheit und schlechte Beachtung des Wohl(an)standes zuschreiben. Allein das Verbrechen eines oder des andern, zumal des Pöbels wird zur Ungebühr einer ganzen Nation zugemessen. Es giebt überall höfliche und grobe Leute und war es desshalb ein sinnreicher Scherz, welchen jener pommersche von Adel, Joachim v. Glasenapp an der Königlichen Tafel zu Copenhagen von sich hören liess; denn da die andern am Tische mitsitzenden Hofleute, zumal einige Holsteiner und Mecklenburger ihn mit dem „Pommereningk" agirten und der König ihn anlag, er sollte sich verantworten, so sagte er: „Et is woar, dat een sülk Mann in Pommern gewoahnt, de Pommereningk geheten heft und he wass een goth, ehrlik Mann. He hadde oawerst drei Soahns: Kilian, Grawian und Pommereningk; den jüngsten Soahn Pommereningk behelde he by sik in Poamern und war so goth as syn Voader. De annern beeden schickte hee in de Fremde, ehr Hyl doa tho versöhken. De erste Soahn Kilian kamm in Holsteen und buwete de Stadt Kiel, davon sinn alle Kilianer (grobe Keile) herkoamen; de anner toog in Mecklenborg und buwete dar de Stadt Grawow (Grabow), doavon sind alle Growioaner (Grobiane) herkaomen." Dies verursachte beim Könige und den Andern ein Gelächter, dem Pommern eine Ehre und den Spöttern eine Beschämung, welche hinführo einen Jeden ungetadelt und den Pommereningk zufrieden lassen mussten. (Sammlung Elardy, Propos. Golnoviensis (Gollnowsche Schreib- und Lesegeschichten, Stettin 1681). —

In der letztern Hälfte des 30jährigen Krieges war Joachim v. Gl. als schon älterer Herr der Haushofmeister der Herzogin Hedwig, Wittwe des Herzogs Ulrich in Neu-Stettin, besass ihr besonderes Vertrauen, war Rathgeber und so weit es zulässig, männlicher Beistand, dessen sie besonders damals bedurfte, als nachdem diese Gegend bis dahin verschont geblieben, nun durch Banérs Vordringen 1638 gegen Polen hier langjährige Drangsale über das Ländchen sich verbreiteten und zwar unter den Schweden ärger, als unter den Kaiserlichen, excl. der Poleneinfälle. Bei dem Heranrücken der ersteren wurden z. B. nördlich von Crössin mehrere Dörfer, später zwischen Belgard, Bärwalde und Bublitz 20 Dörfer heruntergebrannt; ganz besonders litt die Gegend bei dem Rückzuge der Schweden, wovon noch bei Belgard die Erinnerung an den

Digitized by Google

„Banérschen Ruin“ in der Tradition fortlebt. Von dem Adel wurde alles Mögliche zur Vertheidigung des Landes, wobei Casimir v. Gl. 64 auf Gramenz besonders genannt wird, gethan; mehrere Schanzen, so auch bei Raddatz am See an allen Seiten von Moor umgeben, eine solche auch bei Persanzig angelegt. Für die Kaiserlichen war Neu-Stettin auf einige Zeit Waffenplatz. Es ist von Interesse, auch trotz Wiederholungen hier einige Worte aus „Verschlossene Thüren von Cl. Quandt“ anzuführen: Die Glanzperiode des Schlosses Neu-Stettin unter der Herrschaft der Herzogin Hedwig, gebornen Prinzessin von Braunschweig, fiel zusammen mit der traurigsten Zeit, die das Vaterland jemals sah, mit der 2. Hälfte des 30jährigen Krieges. Jedoch Dank seiner gedeckten Lage auf dem Baltischen Höhenzuge, das Terrain durchschnitten von zahlreichen Seen und Mooren, nach S. geschützt durch meilenweite Wälder, dem Ueberrest jener ungeheuren Gränzwaldung, welche in alten Zeiten eine Wehr etc. gegen die Einfälle der Polen bildete. Die Herzogin Hedwig wurde von ihren Unterthanen herzlich geliebt und verehrt; aber auch die Grundnachbaren, zum Theil ihre Vasallen, zum Theil sehr reiche und seit dem Tode des Herzogs (auch sonst) ganz unabhängige Edelleute, zollten ihr Ergebenheit und Freundschaft und standen ihr gern zu Diensten, als: die v. Glasenappe, v. Somnitz, v. Bonine, v. Herzberge v. Kleist etc. In dieser Zeit war Joachim v. Glasenapp Haushofmeister der Herzogin; es lagen ihm alle Geschäfts-, Repräsentations-Pflichten ob, die oft, besonders bei den nun wiederholt eintretenden feindlichen Einfällen nicht leicht zu vollführen waren. Verheerungen und ruchlose Brandstiftungen, wie besonders nördlich von Bärwalde, zwischen hier Belgard und Bublitz, wo in einer Nacht allein 20 Dörfer und Vorwerke brannten und noch heute erzählt man dort vom „Banérschen Ruin“, kamen häufig vor, von herzoglicher Seite wurde nur so weit es möglich Rath und Hülfe geschaffen. Besonders hauste Banér, der Schwede, hier ärger, als die Kaiserlichen Völker; manche Schanze wurde von den Pommern aufgeworfen, wie z. B. bei Raddatz und fand der Feind, wenn die Herzogin gewollt hätte, das Land Neu-Stettin in Vertheidigungszustand; sie blieb jedoch durch alle Drangsale hin neutral; auch über Gramenz und Storckow gingen Heereszüge. Durch die Klugheit und mit Güte wurde Banér mit seinem Gefolge auf das Schloss eingeladen und so die Plünderung des Landes, wenigstens der Stadt, wenngleich einige Ruchlosigkeiten vorkamen, verhindert. Selbst im Schloss wurde von Banér nicht der Takt bewahrt und wäre es zu harten Waffentänzen gekommen, wenn nicht v. Glasenapps Besonnenheit es noch verhindert hätte und doch noch Alles ganz günstig ablief. — Als die Kaiserlichen sich Neu-Stettin näherten, zog Banér, der eigentlich vorher bereits geschlagen war, eiligst ab und rückten dafür die Kaiserlichen unter Erzherzog Leopold, mit dem die Herzogin Hedwig, nachdem sie nur Drangsale gehabt, diese von ihrem Lande abzuwenden, genöthigt wurde, ein Bündniss mit dem Erzherzog abzuschliessen, in Neu-Stettin ein, wo für längere Zeit, auf einige Jahre, ein Waffenplatz etablirt wurde; dieselben benahmen sich weniger brüske als die Schweden. Die längeren Lieferungen und 2tägige grössere Durchzüge von Truppen sogen das Land sehr aus, doch musste es getragen werden im Hinblick darauf, dass weniger Gewaltthätigkeiten ausgeübt wurden, als vorher von dem Banérschen Corps, wozu die längere Quartiernahme des Erzherzogs Leopold wesentlich beitrug. — Obwohl König Casimir III. von Polen, der Salomo seines Reichs genannt, eigentlich friedliebend war, musste ja doch, wo der Krieg an seinen Reichsgränzen brandete, immer auch nach hier hin eine bewaffnete Neutralität aufrecht erhalten werden und war es nicht zu vermeiden, dass von seinen eigenwilligen Vasallen Streifzüge und Brandschatzungen in die Nachbarländer und auch in unser gutes Heimathsland unternommen wurden; es musste öfter ein kleines Heer von Neu-Stettin aus, d. h. der Adel mit seinem Gefolge, an die Gränzen gesandt werden, um dergl. noch rechtzeitig abzuhalten oder die Frevler zu züchtigen — (So Clara Quandt).

Digitized by Google

1645, d. 4. October, ist Joachim v. Gl. als erbbetheiligt in dem Testament der Herzogin Hedwig von Pommern als Rath und Haushofmeister aufgeführt (s. Urk. N. 34, und Brüggemann Th. III. S. 685). Das Curatorium des Testaments sollte womöglich aus gelehrten Leuten, aus den Landständen der hinterpommerschen Stettiner Regierung, nahe bei Neu-Stettin wohnend, bestehen, im Verein mit den beiden ältesten Mitgliedern der Familie v. Somnitz und v. Glasenapp, sofern dieselben von Peter v. Somnitz und dem Rath Joachim v. Gl. abstammen; die Stipendien werden allein von den Mitgliedern dieser letzteren Familien vergeben. — 1646 hat Joachim von seinen in Livland und Kurland vorhandenen Vettern Johann 83, Ludwig Ernst 84, Reinhold 85 v. Gl., die auf Lutzke cum. pert. gesessen, für 1000 rmk. und zwar Langen, Jeseritz, Redel, Gr. und Kl. Lutzke und Kl. Wardin nebst dazu gehörigen Stücken auf Kinder und Kindeskinder zu einem todten Kauf, erstanden; wozu die Bestättigung, Colberg, d. 1. Dezember 1662, erfolgt. Einen Theil Redel hatte er 1663 von dem Major v. Zozenow, welchem Joachim, als ersterer in Colberg Arrest hatte, einen Vorschuss gegeben, abgetreten erhalten. — 1649, d. 8. März, erstand Joachim Gr. Wardin cum. pert. gerichtlich für 1159 Gld. und wurde die Belehnung bei der Erbhuldigung beantragt, die aber erst 1737 bei seinen Erben erfolgte. Auch Langen b hat er wohl besessen, denn 1805 wird in den Lehnsacten der v. Glasenapp gesagt, dass Gr. und Kl. Wardin sowie Langen b v. Glasenapp Lehne seien. — 1655. Döring Jacob v. Krockow, Landvogt, stellte am 6. Juli zur Musterung 2 Lehnpferde, wegen der von Assmus v. Manteuffel erhandelten Polzinschen Güter, zeigte aber dabei an, dass er nur $1^1/_2$ Lehnpferde zu stellen schuldig sei, da Haushofmeister Joachim v. Gl. wegen des Guts Wardin $^1/_2$ Lehnpferd unterhalten müsse. (Pomm St.-Arch.). — Joachim v. Gl. auf Gramenz und Wusterwitz in der Neumark damals bittet den Kurfürsten wegen des Privilegii Fory in der Landvogtei Schivelbein „wie ichs in Pommern habe", wobei er, nachdem ihm die gesammte Hand mit dem v. Horn zu Wusterwitz in der Neumark gnädigst concedirt worden, darüber klagt, dass der Landvogt und der Gerichtsverwalter ihm Widerwärtigkeiten bereiteten und er stets nach Cüstrin appelliren müsse. Er bittet, wenn Jemand ihn oder den v. Horn gerichtlich beanspruche, dieselben zu allen Zeiten an die Kurfürstliche Regierung und das Hofgericht zu Cüstrin verwiesen werden möchten. Er vertraut darauf, weil Kurfürstl. Gnädigste Durchlaucht Herrn Philipp v. Borcke zu Falkenburg mit dergleichen Privilegium begnadigt hätten. Darauf wird ihm 1662, d. 4. October, das Privilegium fori gnädigst ertheilt, Zeit seines Lebens, „so dass Sie wegen der Wusterwitzschen Lehne und deren Pertinentien dem Landvogt und Gerichtsverwalter zu Schivelbein ratione jurisdictiones keinesweges unterworfen, sondern wenn Einer oder der Andre Sie deshalb zu besprechen hätte, solches jederzeit vor Sr. Kurfürstl. Durchlaucht Neumärkischer Regierung zu Cüstrin geschehen soll." — Zuvor, am 19. Mai 1662, Cöln a. d. Spree, war die Confirmation zu dem zwischen Joachim v. Gl. und Pribislaf v. Horn geschlossenen Kontract etc. vom 6. Mai ejd. über die gesammte Hand an den Lehngütern Wardin und Wusterwitz ertheilt, in welchem enthalten: „Nachdem beide Joachim v. Gl. als Besitzer des Lehns Wardin cum. pert., als ein erworbenes Lehn in Pommern ihm zuständig und Wusterwitz cum. pert. in der Mark Brandenburg gelegen und Lorenz Pribislaf v. Horn zuständig, der Art verhandelt haben, dass diese Güter, wenn der eine oder der andre ohne männliche Erben abstirbt, dieselben dem andern Ueberlebenden und dessen Erben zufallen sollen. Actum Saazig, d. 6. Mai 1662. In dem Antrage von beiden wegen Confirmation ist gesagt: „weil denn ich v. Horn dieselben (Güter) keinesweges beibehalten, noch retten kann, dazu mir von dem v. Glasenapp als meinem Herrn Schwiegervater itzo die Hand nicht geboten und mit ansehnlichen Mittel geholfen wird, welches er so viel williger und sicherer thun wird und kann, wenn Euer Kurfürstliche Durchlaucht den angehefften Lehnsvergleich gnädigst consentiren." — 1663, d. 6. April.

Digitized by Google

Michel Ernst v. Gl. mit Vollmacht seines Bruders Joachim und seiner Vettern Lupold Caspar v. Gl. 75 bittet den Kurfürsten und legt Protest ein, dass der Rittmeister Hans v. Gl. 94, der das Gut Treten verkaufen wolle, dies nicht dürfe und bitten sie desshalb um Mitbelehnung, welche erfolgt. — 1665, d. 17. September, wird über eine Bitte des Joachim v. Gl., unseres Raths und Hauptmanns zu Saazig, angefragt, welche Bewandniss es mit den 2½ Hufen zu Wolmirsleben habe, die von dem Kloster Bergen zu Lehn durch den Abt gegeben, worüber die Nachbaren gedrungen haben, dass Joachim v. Gl. sie versteure, und er will es nicht. (Geh. St.-Arch.). — 1576, d. 19. April, Cöln a. d. Spree, wird befohlen, dass des verstorbenen Schlosshauptmanns zu Saazig Joachim v. Gl. Söhne und Erben wegen des Guts Lübgust möglichst im Vollbesitz bleiben und die Lehne nicht zerrissen werden sollen, wenn nicht andre Satisfactionis media vorhanden. (Geh. St.-Arch.). — 1695 kauft Döring Jacob v. Krockow das Gut Sanzkow (Kr. Belg.) erblich. Der Oberst v. Zozenow hatte seine Lehnsgerechtigkeit hieran dem Hauptmann Joachim v. Gl. abgetreten und dieser wieder sein Recht an diesen v. Krockow verkauft. (Brüggemann).

Besitz: Gramenz, Lübgust, Storkow, Flakenheide, Steinburg, Gr. und Kl. Wardin, Langen b, Jeseritz, Gr. und Kl. Lutzig, Ziezenow, Sanzkow, Wusterwitz; Anth. in Wolmirsleben b, Wanzleben, Anth. Treten, was nach 1663 an N. 81 gekommen ist. — Redel, Antheil, 1663 von dem Major v. Zozenow erstanden Joachims Söhne haben das Mandat der Regierung zu Stargard v. 21. September 1672 wider Ernst Gottfried v. Wattern mit dem Bescheide erhalten, dass dieser sich des Afterlehns Redel enthalte. (Steinbrück). Lübgust, zum Theil, hatte er nebst Gemahlin für 6000 rmk. gekauft. — Saazig war ein schönes bedeutendes Schloss, mit Wall und Graben umgeben, recht fest, welches unter Joachim während des 30jährigen Krieges hart belagert, doch nicht eingenommen, während die Umgebung niedergebrannt wurde. Es war Leibgedinge und Residenz der Herzogin Hedwig (1646 c.) und gehörten Zachan, wo eine Reiherbeize, sowie Jacobshagen etc. dazu.

Gem.: N. N. v. Somnitz, Schwester des Kanzlers Lorenz Christoph v. Somnitz auf Grumsdorf; sie besass als Wittwe einen Theil Lübgust und auch ein Haus in Neu-Stettin, hatte 6000 rth. Mitgift erhalten und starb 1691; i. V.: Peter v. Somnitz-Grumsdorf, Landrath und Hauptmann des Amts Neu-Stettin 1620; i. M.: Catharina v. Podewils-Glötzin.

Söhne: 103, 104, 105, 106, 107, 108.

Töchter: 1. N. N .... Gem.: Claus Rüdiger v. Massow, dessen erste Gemahlin N. N. v. Puttkamer war. — 2. N. N. .... Gem.: Lupold v. Glasenapp 101; sie war Besitzerin von Lübgust, welches sie dem Gemahl zubrachte. — 3. Charlotte Scholastika. Gem.: Erasmus v. Puttkamer, Zettin-Gloddow; s. V.: Christian v. Puttkamer-Zettin, Wustrow, Puddiger; s. M.: Regina v. Massow-Zuckers; sie, Charlotte, war 1. Gemahlin, die 2. Elisabeth v. Stojentin. — 4. Anna Dorothea. Gem.: Gotthilf Ernst v. Walter; sie war wohl 1652 bereits todt, denn v. Walters 2. Gem.: eine v. Zozenow zu der Zeit. — 5. N. N. .... Gem.: Berger v. Pügel, sächsischer Hauptmann. — 6. N. N. .... Gem.: Pribislaf v. Horn-Wusterwitz.

78. **Christoph.** 1. S. v. 55. Bärwalde. Er hatte Gränzstreitigkeiten mit den Polen und führte auch 1597 Klage gegen den Herzog Johann Friedrich (s. N. 79). — 1605 klagen Heinrich und Richard v. Wolden contra Christoph und Michel 79 v. Gl. wegen einer Mühle, welche sie vor dem Damenschen See zu legen willens sind; die Mühle ist noch vorhanden. — 1606. Carsten v. Wolde contra Christoph und Michel v. Gl. wegen zweier Bauern David Mund und Hans Gustken. — 1608, Carsten, Zabel, Baltzer, Arndt und Richard v. Wolde klagen gegen Christoph und dessen Brüder die v. Gl. wegen

Digitized by Google

Theilung des Priebkowschen und Tarmenschen Busches und Landungen; imgleichen die Bauernschaft zu Priebkow wegen Gewalt. — 1609. Christoph v. Wolde klagt gegen Christoph und Michel v. Gl. in puncto Turbationis, sowie 1610 Carsten v. Wolde gegen Christoph v. Gl., gegen dessen Bauern Hans Jegern, Chim Gutsken, Franz Scheulen, David Scheunemann wegen Habern etc. klagbar wird. — 1618, September, richten Christoph und seine Gebrüder v. Gl. ein Schreiben an den Herzog, dass Georg 59 v. Gl., der ältere aus Livland auf Bärwalde etc. gekommen und sich in ihre Lehne gedrängt habe, wogegen sie protestiren. — 1632. Gränzstreitigkeiten mit Polen (s. N. 79).

Besitz: Coprieben, Tarmen, Priebkow, Anth. Bärwalde, Wutzow etc. Er versteuert 1628 zu Bärwalde 19½ Hufen ausser dem Besitz der Brüder, die zusammen hier mit 117½ Hufen in der Steuerrolle standen. —

79. **Michel.** 2. S. v. 55. Bärwalde. — 1579. Die Glasenappe Gramenz, Bärwalde, Manow, Pollnow und ihre kriegsverwandten Gebrüder und Vettern, darunter auch Michel, klagen gegen Herzog Johann Friedrich, als Bischof von Cammin, wegen Vorenthalt einiger von dem seligen Georg v. Gl. 28 hinterlassener Güter (s. N. 68). — 1605, 1606, 1608, 1609, klagen die v. Wolde gegen Christoph und Michel Gebrüder v. Gl. wegen verschiedener Sachen (s. N. 78). — 1618, September, ist auch Michel v. Gl. an einem Schreiben an den Herzog betheiligt, in welchem geklagt und protestirt wird, dass sich Georg v. Gl. 59, der ältere aus Livland, hierher begeben (1612 bereits), um sich in ihre Lehne zu drängen. — 1629, d. 14. August. Die Wittwe des Bürgermeisters Georg Müller zu Bärwalde hat durch die Kaiserlichen 4 Pferde verloren, besitzt nur noch 2, von denen das eine ein Bürger beansprucht; die Frau Bürgermeister bleibt dabei, dass es das ihrige und dass es auf Locken ihres Sohnes in den Stall gekommen sei. Michel und Georg III v. Gl. lassen ihr das Pferd aus dem Stalle, der erbrochen wird, gerichtlich herausholen und dem vermeintlichen Eigenthümer übergeben. Dagegen klagt sie beim Herzoge, dass sie diese Eigenmächtigkeit nicht hingehen lassen könne, sondern alle „4 Geschlechter" bei dem Urtheil heranzuziehen seien. Der Bescheid lautet, dass die richtige Instanz formirt und das Urtheil ausgeführt werden solle. — 1632, d. 6. November. Auf dem Landtage wurde verhandelt, wie der Starost von Draheim, Johann Sandivogius Zarnikowski sich als ein schlechter, unfreundlicher Nachbar erwies, indem er den v. Glasenappen, v. Manteuffel und v. Zozenowen 41 Hakenhufen mit den adligen Rittersitzen, Dörfern, Mühlen und Heiden (Kiefern-Waldungen) unter nichtswürdigen Vorwänden abdränge. Es wurde zwar verhandelt, Gewalt gegen Gewalt gebrauchen zu müssen; der Beschluss blieb jedoch wirkungslos. Die Zeit des Ritterthums war vorüber, das Faustrecht würde wohl Gewalt gebraucht haben. Nunmehr richtete der Landesfürst eine ernste Interposition an den König von Polen, der dahin beschloss, dass die Restitution der abgenommenen Orte von dem Starosten geschehen sollte, jedoch war solches noch nicht, wohl erst nach 1653, erfolgt. Die Polen suchten ihre Prätensionen mit einer Urkunde zu bekräftigen; selbige Urkunde war aber von einem Jankowski, ein angeblicher Antiquarius, doch schlechter Historiker, gefälscht worden, was er geschäftsmässig betrieb, wie dergleichen Urkunden mehrere in dem hinterpommerschen Gränzstreit vorgekommen (daher auch so häufig in der Territorialgeschichte, besonders der westliche und südwestliche Gränze Pommerns des Neu-Stettiner Landes, meistens zu Ungunsten Pommerns gekürzt angeführt und auf Karten verzeichnet worden ist.) Der p. Jankowski wurde entlarvt und vom polnischen Reichsgericht wider ihn auf ewiges Gefängniss erkannt. (Micrälius, v. Schwarz). — 1635, d. 9. Mai, Neu-Stettin. Die Ritterschaft des Neu-Stettiner Distrikts bestellt Daniel v. Kleist-Raddatz auf's Neue zu ihrem Director; darunter auch Michel v. Gl. nebst Casimir, Michel Ernst und Jürgen v. Gl. — 1638, d. 21. Mai klagt der Bürgermeister von Bärwalde dem Kurfürstlichen Kanzler, dass am Sonnabend mit Thoraufschluss etwa 25 Musketiere aus Landsberg in die Stadt

Digitized by Google

eingedrungen und sie ausgeplündert hätten, die 8, sie verfolgenden Reiter hatten sie verfehlt; (?) ob es Schweden oder andere waren, weiss man nicht. Die Stadt hat nichts zu leben. Es wird um Schutz und Hülfe in der Noth gebeten. (G. St.-Arch.) Wegen der Jahrmärkte in Bärwalde sind 1640 Streitigkeiten, die Gert Wedig v. Gl. 87 zum Austrage bringt. — 1653, d. 26. Juni, hat Michel Gl. dem Christian Ratzlaff in Coprieben einen Kathen für 17 rth. abgelassen, den er dann erblich weiter behalten soll. — Die Vormünder der Erben und die Söhne überhaupt wollen, dass er in der Leibeigenschaft verbleibe; es klagt der p. Ratzlaff 1666 dagegen. —

Besitz: Bärwalde, Coprieben, Tarmen, Oerden, Wutzow (oder Wussow? Kr. Schlawe, wohl von Peter 23 her), Hammer, Schneidemühl, Neuhof, Hegesche Mühle etc.

Gem.: Abigail v. Verse n-Tietzow; i. V.: Lorenz v. Versen, Fürstlicher Rath auf Tietzow, Crampe, starb 1607, i. M.: Anna v. Wolden-Wusterbart.

Söhne: 109, 110, 111.

Töchter: 1. Dorothea Abigail, 1633 verheirathet mit Lorenz Jürgen v. Wolde in Coprieben, geb. 1603, er lebt noch 1665; seine 2. Gemahlin Esther v. Hechthausen aus Cölpin, die 1680 zu Bärwalde starb; s. V.: Richard v Wolde-Coprieben; s. M.: Anna v. Zastrow. 2. Lucretia, Gem.: Joachim Felix v. Pirch; sie starb 1662 ohne Erben und war die 2. Gemahlin; eine v. Puttkamer die erste gewesen. 3. Maria Anna Erdmuthe, Gem.: Georg v. Lettow-Karzenburg; s. V.: Nicolaus v. Lettow, Rittmeister auf Britzke. — 4. Maria, Gem.: Berndt Dietrich v. Glasenapp 104, Hochzeit d. 12. Dezember 1665. — 5. Barbara Elisabeth, 1658 war sie mit Bruder (N. 109) Taufzeuge; blieb wohl unvermählt.

80. **Jürgen.** 3. S. v. 55. Bärwalde. Er lebte vor 1590 und wurde 1627 erstochen. — 1608. Carsten, Zabel und andere v. Wolde klagen gegen Christoph, Michel und Georg v. Gl. wegen Theilung des Priebkowschen und Tarmenschen Busches und Ländereien, imgleichen die Bauernschaft in Priebkow wegen Gewalt. — 1610 hat Georg v. Gl. einen Prozess mit Gert Wedig v. Zastrow. — 1614. Heinrich v. Wolde contra Jürgen v. Gl. in puncto der Kruggerechtigkeit in Priebkow. — 1618 betheiligt sich Georg nebst Brüdern an einer Klage und einem Protest bei dem Herzog gegen Georg v. Gl. 59, dem älteren, welcher aus Livland zurückgekommen, sich in ihre Lehne eindrängen wolle. Auch Jürgen klagte 1597 etc. wie seine Brüder und Vettern gegen Herzog Johann Friedrich wegen der nachgelassenen Güter Georgs v. Gl. 28, welche der Herzog als Bisthumsverweser gerne eingezogen und seine Favoriten und Andränger damit belehnt hätte, zumal er nicht viel zu vergeben, aber um so mehr bemüht war, sich in solchen Besitz zu setzen. In diesem Sinne schienen leider auch einige Edelleute zu wirken, wozu das Folgende aus der Geschichte derer v. Bonin S. 113–115, ausserdem hier bei N. 54, Urkunde N. 27 etc. Angeführte den Beweis führen möge. Dionysius v. Bonin, der zu Naseband lebte, führte für sich und seine Vettern von etwa 1590 bis nach 1600 und länger einen Gränzprozess gegen Herzog Johann Friedrich zu Alt-Stettin wegen der wiederholten Uebergriffe der herzoglichen Amtleute zu Neu-Stettin auf die dortigen v. Boninschen Besitzungen, wo die Dörfer, Hütten und Knaksee sollen angelegt worden sein. Auszug aus der Klageschrift des Dionysius v. Bonin (c. 1595): „etc., Dieweil die Amtleute, der Hauptmann Jacob Kleist zu Newen-Stettin und Andere sich erlaubet, auf den Gellenschen Gütern, Heyden und Büschen, so von den Boninen und ihren Vorfahren seit 20, 30, 40, 50 Jahren und über Menschengedenken mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit genützet und gebrauchet und von Herrn zu Herrn zu Lehn getragen, an verschiedenen Orten ihres Gefallens allerhand unzählig viel Bauwe-, Nutz- und Mastholz abgehauen, zwei newe Dörfer aufzurichten, zwo Mühlen zu bawen, Grund und Acker durchzugraben, neue Brücken zu

Digitized by Google

legen und also dieselben Güter per nova opera de facto zu occupiren. Obgleich ihnen von Alten Stettin, d. 18. September 1592 es sehr übel vermerkt, dass sie die Bonine am Kaiserlichen Kammergericht zu Speyer angegeben und ausgetragen haben: so ersuchen sie den Herzog, es ihnen nicht zu verdenken, weil sie nicht nur von 5 Orten in ihren Stammgütern angegriffen würden und wie ferner in Actis zu lesen: item es wahr sei, dass der Bonine Glasermeister Hans Kunkel viele Jahre den Boninen 20 rth. jährlich Zins von der Glashütte (Hütten) gereichet; item wahr, dass die Amtleute gesagten Glasermeister mit Gewalt vertrieben und er in das Land zu Preussen hineingezogen und die Bonine solchen Zins hierführo entrathen müssen, item wahr, obwohl die rechte alte Gränze zwischen dem Ampt Newen Stettin und der Boninen Güter bis an den gehauenen Stein auf dem Barenberge sich erstrecket, dass demnach der Fürstliche Ampthauptmann Jacob Kleist zu Klingbeck erbsessen, zwischen dem Amptsdorf Mossin und dem newen Dorfe, so er bei der Boniner Glashütte de facto angelegt, newe Gränze zu legen sich unternommen, item wahr, dass wegen artikularten thätlichen Einziehen und anderen daneben angedeuteten Ursachen Bernd Bonins Lehngüter unweit verringert worden, item haben wir auch nicht feloniam committiret, sondern uns wie getreuen Lehnleuten gebühret, jeder Zeit verhalten, die Landsteuer gereichet, Rossdienste, Folge und Gehorsam geleistet. Seint auch als fideles Vasalli zu Landtagsversammlungen, zu Ehren- und Noth-Zügen, Landhuldigungen und Musterungen neben anderen getreuen Lehnleuten verschrieben und erschienen, item haben ferner die Amtleute angegeben, als sollten wir unser Lehn nit empfangen haben, so doch wir Dionys und Bernd auf öffentlicher Landhuldigung zu Belgard auf dem Fürstenhause von unserm gnädigen Herzog Johann Friedrich in Person unser Erb und Lehn empfangen und Lehnspflicht geschworen, solches auch Johann Hechler damalen ins Lehns-Registratur-Buch verzeichnet, wie denn solches die Glasenappe und Zozenowe und mit denen wir zugleich eingeführt dort, erweisen können. Ich Joachim Bonin (also ein anderer älterer Bruder) aber wegen meiner Schwachheit auf Fürstlichen Befehl von Georg Rameln in meiner Behausung zu Wulflatzke mein Erb und Lehn empfangen; item, item — der Amptleuten ferner ungegründet Vorgeben, als sollte unser alte Stammlehen und Rittersitz unter dem Ampte Belgarde sein, ist uns sehr befremdlich, sintemalen solches unsern alten Lehnbriefen gar widerlich, darinnen nicht allein der Rittersitz zum Naseband, sondern auch zum Gellen vor 100 Jahren verliehen. (Die Güter standen nicht unter dem Amt, sondern gehörten zu dem Gramenz-Glasenapp-Kreise). Ja in ordine litterae der Rittersitz zum Gellen als der vornehmste vor dem zum Naseband gesetzet, wie denn männiglich im Lande bewusst, dass die Bonine zum Gellen ewiglich erbsessen gewesen sindt (seit vor Wartislaf IV., dem westpommerschen Fürsten, wohl seit 1300 und noch früher). Betreffend als sollten die Viergeschlechte (v. Glasenapp, v. Wolde, v. Zastrow, v. Münchow) sagen, dass wir mit ihnen nicht begränzet, können wir nit glauben, dass die Viergeschlechte (an der Pieleborgschen Heide betheiligt) solchen öffentlichen Ungrund aussagen sollten, es geschehe denn solche Leichtfertigkeit von Einem (soll wohl bezüglich auf einen Andern als aus den 4 Geschlechtern gehen, was weiter aus der Bemerkung über die Gränze des Amtes hervorblickt) aus sondere Privat-Feindschaft wider sein Gewissen, weil männiglich kundbahr, dass unsere Dörfer Crangen und Borne mit der Pyleborgschen Heyden begränzet bis an das Rothenfliess, und kommet uns solch Vorgeben befremdlich vor, sintemal notorium und männiglich kundbahr, dass des Fürstlichen Hauses Güter nit an die Pyleborgschen Heyden gränzen. Dass wir zu den polnischen Gränzzügen nit sollten gefordert sein als Interessenten, seint wir gleichermassen nit geständig; denn obwohl die polnischen Gränzzüge zu keiner Zeit ihren Fortgang genommen (d. h. wohl ordnungsmässig seitens der Fürsten zu dieser Zeit nicht), so bin ich Dionys Bonin doch als ein Interessent mit Claus Puttkamer nach der Kron (Deutsch Crone) an die polnischen Gesandten abgefertigt, item wir nach

Digitized by Google

Polzin wegen der polnischen Gränze, item ich Bernd Bonin (ein anderer Bruder) und Jürgen Glasenapp (80) als Interessenten nebst Ernst Weyer wegen der polnischen Gränze nach Draheim abgefertigt: So ist auch notorium dass unsere Korn- und Schneidemühle zum Plietnitz von den Polen wegen der Gränze niedergehawen u. s. w." —

Zu Georgs Zeit ist die Stadt Bärwalde im 30 jährigen Kriege ganz eingeäschert, die Einwohner von der Pest hingerafft und sind 1627 die Aecker meist ohne Besitzer, also ledig geworden, so dass viele wüst dalagen, wie auch die bei dem bürgerlichen Acker gelegenen 6 Rachen- und 2 Schwantken Hufen, welche Georg theils den sich später als berechtigt Ausweisenden abgekauft resp. umgetauscht hat. Wegen dieser Hufen sind (s. N. 109, 110) viel Weitläufigkeiten entstanden. Darauf mag sich auch wohl 1626 die Klage des Zabel v. Wolde contra Antonio itzo Georg v. Gl. wegen etlichen ihm von Jacob Rathen (Rachen ?) verpfändeten Ackers beziehen (s. beim Vater Anton N. 55 und bei N. 111). — Georg scheint jähzornig und gewaltthätig gewesen zu sein, was denn auch wohl zur Folge hatte, dass er 1627 erstochen worden ist. — Gränzstreitigkeiten und Kämpfe mit den Polen waren zu seiner Zeit in voller Blüthe.

Besitz: Bärwalde, Klotzen, Rothfliess, Knick, Priebkow, Anth. Coprieben, Altenwalde, Zemmin etc. 1628 wurden wegen Klotzen von seinem Lehnsfolger N. 111 die Steuern entrichtet (s. dort.)

Gem.: Ingeborg v. Glasenapp; i. V.: Curt v. Gl. 50, also Enkelin in der Spinnseite von Otto v. Gl. 30.

Sohn: 112.

Töchter: 1 Dorothea Margaretha, Hochzeit vor 1640 mit Christoph v. Podewils, Fürstl. Hof-Kammerjunker auf Rützenhagen, Podewils etc., er starb 1672; s. V.: Friedrich v. Podewils-Klötzin, s. M.: Veronika v. Podewils aus Podewils. Vor ihrer Verheirathung auf dem Leichenbegängniss des Herzogs Ulrich I. 1623 d. 8. Januar Dorothea v. Glasenapp, Frauenzimmer (Hofdame) der Wittwe des Herzogs Barnim XII. (Bohlen) 2. Maria, Gem.: Joachim v. d. Borne-Grassee, Dolgen und Born.

81. **Alexander Jürgen Wilhelm.** 1. S. v. 59, geb. zu Kliewenhof in Curland. Fürstl. Stettinscher Hofjunker des Herzogs Bogislaf XIV., als solcher 1623 d. 8. Januar, auf Treten gesessen, auf dem Leichenbegängniss Herzog Ulrich I. angeführt (v. Bohlen).

Besitz: Treten, welches er wohl erst spät, 1663, erhalten haben kann und event. durch Vermittlung von N. 75 (s. N. 94, 76, 77.)

82. **Heinrich** Caspar Georg Christoph. 2. S. v. 59, geb. zu Kliewenhof; auf Lutzke etc, er ist meist in Pommern, nicht in Livland geblieben. — 1597 schliesst er sich der Klage seiner Vettern gegen den Herzog Johann Friedrich wegen der hinterlassenen Güter Georgs v. Gl. 28 an. 1626, d. 28. Aug. ist Heinrich Zeuge, als Jacob v. Lohde seine Güter an Casimir v. Gl. 64 verpfändet (s. Urk. N. 33). — 1628 versteuern Heinrich und Johann (Michel) 83 zu Wutzow 9½ Hufen.

Besitz: Lutzig, Wutzow, Anth. Klotzen (d. h. Zeblin), Anth. Balfanz bis nach 1642 noch, Wusterhanse (letzteres nach Kretschmann).

Gem.: Maria Elisabeth v. Zastrow a. d. H. Borntin; i. V.: Peter v. Zastrow-Wusterhanse, starb im October 1658; i. M.: Dorethea v. Versen-Pobanz.

Töchter: Dorothea Elisabeth, geb. d. 4. Dezbr. 1642 in Balfanz, gest. d. 11. Mai 1702 in Tietzow. Gem.: Lorenz v. Versen auf Tietzow, Crampe, Pobanz, geb. 5. Juni 1642, gest. d. 6. August 1709; s. V.: Hans v. Versen auf Tietzow starb 1682; s. M.: Catharina v. Schwan(?)en Machmin.

83. **Hans** Michel. 3. S. v. 59. Wutzow, zu Kliewenhof geboren. Ritter (neuerer Titel) Capitain-Lieutenant. 1597 klagt Hans nebst Brüdern und Vettern v. Gl. gegen Herzog Johann Friedrich wegen der von Georg v. Gl. 28 nachgelassenen Güter. Er hat in Pommern (s. N. 82 Versteuerung), dann

Digitized by Google

wohl ausschliesslich in Curland gewohnt. Nach Hupel wohnte er um 1600 auf Wergubben in Litthauen und ist sein Sohn später, 1709, General der Krone Polens. — 1643 ist Johann v. Gl. auf dem Leichenbegängniss des 1642 verstorbenen Herzogs Friedrich von Curland im Gefolge der Edelleute zu Zweien als N. 47 neben N. 46 Michel Nolden. Im 2. Theil „Erläutertes Preussen" werden 1788 v. Glasenappe in Preussen angegeben, ob diese und die im Nachtrage bei Ortelsburg, Goldap angeführten Nachkommen von ihm sind, war nicht ganz festzustellen.

Besitz: Wergubben in Curland (Litthauen); in Pommern 1646: Gr. u. Kl. Lutzke (Lutzig) von dem Pertinentien: Jeseritz, Langen, Redel u. Kl. Wardin waren; Wutzow Antheil etc. 1628 versteuert er mit Bruder Heinrich in Wutzow $9^1/_2$ Hufen in der Landvogtei Schlawe, also dort gelegen.

Gem.: N. N.

Sohn: 113.

84. **Ernst Ludwig.** 4. S. v. 59, geb. zu Kliewenhof in Curland; Cornet, später Oberstlieutenant, war 1677 gestorben. — 1630, d. 3. December, im Feldlager zu Stettin. König Gustav Adolph bestättigt dem Cornet Ernst Ludwig v. Gl. den Besitz von Ruthern, Kirchspiel Pernigal in Livland, welches ihm mit seiner Ehefrau, des verstorbenen Günther Castner hinterlassenen Leibeserbin (Enkelin?) zugefallen war. — 1648, d. 25. August, Stockholm. Die Königin Christine bestättigt dem Ernst Ludwig v. Gl. als rechtmässigem Erben das Gut Ruthern. — 1663 im Septbr. hat Ernst Ludwig v. Gl. die Dokumente wegen Ruthern bei der Revisions-Kommission producirt. (Livl. Urk.) — 1677, d. 25. April. Die Wittwe des Oberstlieutenants Ernst Ludwig v. Gl. geb. Elisabeth v. Zöge nebst ihren Jungfern, Jungfern Töchtern und Schwiegersöhnen verkaufen das Gut Ruthern dem Johann v. Dunten für 9500 rth. etc. Unterzeichnet haben:

gez. Elisabeth Zöge, Wittwe von Glasenappen vor mich und meine Erben. (L. S.) — Otto Reinhold v. Tiesenhausen (L. S.) — G. Palmstruck (L. S.)

(G. Palmstrucks (Strauch) Gemahlin hiess Sophia Esther v. Glasenapp und lebte 1720 als Wittwe (N. 85).

gez: Helena Glasenapp, Hedwig Glasenapp, Barbara Dorothea Glasenapp (L. S.)

gez.: Johann v. Dunten, mp. (L. S.) — Hermann Harmes mp. — Andreas Brakfeld mp. (L. S.)

Besitz: Ruthern (Kirchspiel Pernigal), war 1823 $4^4/_5$ Haken gross. 1593, d. 4. Oktober hatte ein Georg Berlin mit Zustimmung seiner Frau Anna v. Mehden (Mengden, vergleiche N. 59, ob dort eine Verwandte?) Ruthern und den wüsten Paggart Udenküll seinem Ohm Mathias Treyden für 8000 Poln. Gulden, gleich 40,000 Mk. Rigisch verkauft, dessen Erben und Wittwe, geb. v. Berg, das Gut 1599 besassen; Ernst Ludwig vererbte es an seine Wittwe und Töchter (vorstehend). In Pommern Antheil an Gr. und Kl. Lutzig, nebst Pertinentien als: Langen, Jeseritz, Redell und Kl. Wardin.

Gem.: Elisabeth v. Zöge, eine Verwandte (Leibeserbin, Enkelin?) von Günther v. Kastner. Ihr Vater Johann Leonhard v. Zöge, ihre Mutter Margarethe v. Ungern.

Töchter: 1. Helene. Gem.: Johann v. Dunten. 2. Hedwig. Gem.: Hermann v. Harmes. 3. Barbara Dorothea, Gem.: Andreas v. Brackfeld. 4. N. N.; es müssen 1677 noch mehre unvermählte, also „Jungfern" Töchter gewesen sein.

85. **Reinhold** v. Gl. 5. S. v. 59, geb. zu Kliewenhof in Curland. Schwedischer Oberst, war auch Landrath, denen das Prädikat „Excellenz" gebührte. Von ihm stammen in directer Linie die in Livland wohnenden Mitglieder der v. Glasenappe, ein Zweig des Bärwalde-Klotzener Astes ab. — Ein hervorragend schneidiger Kriegsmann, ähnlich seinem Ahnen Curt, 16, zeichnete er sich als schwedischer Oberst und Truppenführer aus, besonders

Digitized by Google

1658 bei Schloss Adsel, bald darauf bei Walk wider die Russen; er eroberte d. 25. Mai 1658 das von den Polen wieder besetzte Schloss Helmet, indem er es erstürmte, die Besatzung theils niedermachte, theils gefangen nahm und das Schloss, diesen Zankapfel, in die Luft sprengte. — Am 29. März 1659 siegte er in Curland rühmlich über 900 Feinde. Seine Thaten gehören der Geschichte an. (siehe Allg. Geschichtliches, Livland Thl. I.)

1645 hatte die Königin Christine Salishof dem Major und Landrath Hermann v. Gordian verliehen. Dieser überlebte alle seine Kinder und setzte mit Zustimmung seiner Gemahlin Margarethe v. Hülsen durch eine 1655, d. 22. Januar zu Pernau errichtete letztwillige Verfügung aus patriotischer Zuneigung, weil er für das Vaterland sich besonders hervorgethan, den Obersten Reinhold v. Gl. zu Pernau, zum Erben seiner Güter Salishof, Löweküll, Krüdenershof im Cambyschen und Segershof im Rugenschen Kirchspiel ein. — 1660 lebte Reinhold v. Gl. noch, ist jedoch 1665 todt, denn 1665, den 14. Oktober, Stockholm: die Königliche Vormundschaftsregierung bestättigt der Wittwe des Oberst Reinhold v. Gl Frau Elisabeth v. Gl. und ihren Söhnen wegen ihres Gatten und Vaters langer und treuer Dienste die Anwartschaft auf das von dem Landrath Hermann v. Gordian besessene Lehngut Salishof als ein Mannlehn. — 1673, d. 8. April, Stockholm: der König Karl XI. bestättigt der genannten Wittwe und den Söhnen das Gut Salishof. — 1678, d. 21. Dezember, Dörpt: Hofgerichtsurtheil in Sachen des General-Lieutenants Baron Martin Schoultz, Kläger gegen die Frau Wittwe Hedwig Elisabeth v. Gl., als Beklagte, das Gut Seyershof betreffend. Beklagte wird des Besitzes verlustig und das Gut Seyershof una cum pertinentis für ein Lehngut erklärt, weil Beklagte die Dokumente nicht im Termin eingereicht hat. — 1682, d. 16. und 31. Mai hat die Frau Wittwe nebst Erben des weiland Obersten Reinhold v. Gl. die Dokumente wegen der Güter Salishof und wegen Seyershof bei der Reductions-Commission eingereicht (Liv. Urk.). —

Nach den Zeugnissen von 1686 und 1697 ist als Stammvater der in Livland 1678 immatrikulirten Familie v. Glasenapp weiland Reinhold v. Gl. angegeben. Das Indigenat in Russland erhielt die Familie 1747 erst.

Besitz: Salishof Kirchspiel Rauge, war 1875 $7^{44}/_{80}$ Haken (mit Löweküll, 1875 $1^{\ 37}/_{80}$ Haken) gross, Krüdenershof im Gambyschen, 1874 $10^{31}/_{80}$ Haken, Seyershof im Rugenschen Kirchspiel 1874 $3^{4}/_{5}$ Haken gross; in Pommern Antheil an Gr. u. Kl. Lutzig nebst Pertinentien; Granzin hatte er in dotem pfandweise. —

Salishof mit Löweküll scheint, als die Schweden Livland besetzten, ohne Besitzer gewesen zu sein, denn König Gustav Adolph gab es 1627 dem Dörptschen Bürgermeister Claus Teschen auf seine Lebenszeit, ertheilte aber 1629 dem Major Hermann v. Gordian die Anwartschaft auf den Besitz dieses Gutes. Salishof hatte den Namen von einem 1540 es inne habenden Besitzer Reinhold Salis. — Löweküll war früher eine Pertinenz von Bentenhof und mit diesem zugleich 1626 mit Neuhausen vereinigt worden. Als Salishof 1665 der Wittwe des Obersten Reinhold v. Gl. verliehen wurde, gehörte Löweküll zu diesem und blieben dieselben in einer Hand, bis Christer Reinhold, 156 und Cornet Georg Jacob v. Gl. 157, Löweküll, d. 27. Mai 1726 für 1300 Rbl. dem Capitain Gustav Bach verkauften. 1792 besass der General-Lieutenant, Ritter Johann v. Michelson Löweküll als Pertinenz zu Salishof. — Krüdenershof nebst Suitzhof war ebenfalls 1629 durch König Gustav Adolph an den Major und Landrath Hermann v. Gordian verliehen worden. Seyershof nebst Schungels-, Hummel- und Dreyenhof waren durch Erbschaft in der Familie Seyer vereinigt und kamen durch Helene Seyers an deren Gatten, den Major Hermann von Gordian, der auch hierüber 1629 die Königliche Bestättigung erhielt; nach ihrem Ableben vermählte er sich mit Margarethe v. Hülsen. Beide Gutscomplexe, Krüdenershof und Seyershof fielen nach dem Testament des etc. Hermann Gordian, wie erwähnt dem Oberst

Digitized by Google

Reinhold v. Gl. zu und besass er sie 1658, so wie 1682 seine Wittwe „Frau Oberst und Landräthin" v. Glasenapp noch Seyershof inne hatte, während Krüdenershof allein vor 1673 wieder der Krone zugefallen sein muss, da diese es später an die Familiev. Schoultz verlieh. (v. Gadebusch, v. Stryk).

Nicht zum Besitz gehörend, ist hier des Schlosses Helmet Erwähnung zu thun; dasselbe ist 1265 vom Ordensmeister Jürgen v. Eickstädt erbaut und zum Tafelgut des Ordensmeisters bestimmt worden; es bestand 1324 als herrliches Schsoss und reiches Kirchspiel von 400 Haken in frnchtbarer Umgebung mit 2 steinernen Kirchen, die 1613 in Trümmern lagen, zu welcher Zeit von 7 Gutsbesitzern, 6 Polen waren. In der Nähe des Schlosses liegt Hummelsburg, (hof) wo 1702 die Schlacht geschlagen und eine Kirche von Helmet eingeäschert wurde. Die Livländischen Stände verpfändeten es im Jahre 1561 dem König Siegmund August v. Polen, dieser übergab es dem Herzog Johann von Finnland als Mitgabe seiner Schwester Catharina und im Jahr 1658 überrumpelten die Polen das Schloss, verloren es aber wieder an die Schweden, denen sie es nach 6 Tagen abermals abnahmen; doch erstürmte (diese Heldenthat kann noch einmal hier angeführt werden) der schwedische Oberist Glasenapp (Reinhold) es wieder und sprengte das Schloss in die Luft, nachdem er einen Theil der Besatzung niedergehauen und den andern gefangen genommen hatte. (v. Stryk). Durch jene Vermählung 1563 hatte der Herzog Johann von Finnland den Verdacht, den der König Erich XIV., sein Bruder, gegen ihn geschöpft hatte, vermehrt und zwar, als wenn er es mit den Feinden des schwedischen Reiches mehr hielte; Erich liess ihn desshalb nach Stockholm bringen; kurz zuvor am 7. August liess er ein Livländisches Pfandschloss seines Bruders überrumpeln und in Besitz nehmen. Der Graf v. Arcz, der es vollführte, wollte diese Gelegenheit vielleicht benutzen, indem er dem Zaaren anbot, ihm die andern Pfandschlösser zu räumen, wenn der Zaar dem Grafen das Schloss Helmet verliehe; wozu sich der Zaar auch bereit zeigte. Der Graf zu Trikaten (v. Arcz) wurde aber schwedischer Seits gefangen genommen, nach Riga gebracht und auf Urtheil mit glühenden Zangen zerrissen. Die Strafe wurde vollzogen, obwohl er sich erbot lebenslänglich wie ein Kettenhund vor dem Stalle mit Brot und Wasser zu liegen. (Gadebusch). 1601 nahm der Graf von Nassau, als er gewahrte, dass Wolmar den Polen übergeben wurde und sie Erms nehmen wollten, die Frauen und Jungfrauen vor der Unzucht der Polen unter Zamoysk in das Schloss Helmet hinein.

Gem.: Elisabeth Hedwig v. Glasenapp; i. V.: Lupold Caspar v. Gl. 75, der ihr Granzin in dotem pfandweise mitgab.

Söhne: 114, 115, 116, 117.

Töchter: 1, Sophia Esther v. Gl. 1677 Gemahlin des G. v. Palmstruck? (s. N. 84), die 1720 noch als Wittwe lebte.

16. Generation von 1625 bis 1660.

86. **Caspar Otto** v. Gl. S. v. 61, geb. nicht lange vor 1618. Auf der Universität zu Greifswald immatrikulirt: d. 27. April 1621 Casparus Otto Glasenapp nobili Pomeranus. Herzoglicher Landrath; starb 1665. Balfanz. — 1602 war Caspar v. Ramin mit Stolzenburg belehnt worden, überliess seinen Antheil an Stolzenburg, Pampow, Lenzen und Blanckensee seiner Tochter, die an Hans v. Schack vermählt war, und darauf seiner 2. Tochter, Caspar Otto v. Glasenapps Gemahlin den 15. Januar 1638. — 1641, d. 16. August wird unter Beisitz von Georg Friedrich v. Borcke, als Schwager, zwischen Caspar Otto v. Gl. sowie Esther v. Gl., seligen Paul Wedigs 61, Wittwe, wegen ihrer gebührenden Aussteuer und anderer „fründlicher Gerechtigkeit" ein Vergleich abgeschlossen, der am 9. Mai 1654 consentirt wird. In demselben Jahre d. 30. August hatte er sich seiner Mutter Esther v. Gl. gegenüber verpflichtet, dass, wenn er die Mokerschen Güter an Fremde verkaufen sollte, das jus patronatis auf die Wissbuhrsche Herrschaft allein fiele, da die Güter so sehr lange Zeit der Familie angehört und aus Pietät für die Kirche

Digitized by Google

zu Wissbuhr. Am 6. Mai 1663 verkaufte schon grossen Theils sein Sohn Otto Casimir v. Gl. 118, diese Güter. — Dass dieselben seit frühester Zeit als Stammsitz einen zusammenhängenden Complex und zwar Wissbuhr, Moker und Steglin gebildet haben beweist noch, ausser den Urkunden, der jetzige Zusammenhang von Leistungen und dergl. Noch im 18. Jahrhundert, wo die Stadt Cöslin Antheile in den Gütern besass, die ihr durch das Kloster, dem sie einst von den v. Glasenappen geschenkt, zugefallen waren, hatte die Mühle zu Wissbuhr Messkorn von den Bauern zu Steglin und Moker zu erhalten, so wie sie in kirchlicher Beziehung stets zusammen gehört haben. Noch heute, wie bereits mitgetheilt, bilden die Forsten von Steglin und Moker, 2800 Mg. gross, ein Revier. 1727 besass einen Theil der Mokerschen Güter ein Herr v. Schwerin, während andere Theile noch lange im Besitz des Geschlechts v. Glasenapp und noch länger im Lehnsnexus waren. —

1654 wurde von dem Kurfürsten von Brandenburg in der hinterpommerschen Regiments-Ordnung; Cöln, d. 11. Juli, den Adel, speciell Landvogtei und Burggericht betreffend, erlassen: „Gleichergestalt wollen wir auch die Landesvogteien zu Stolp, Schlawe und Greifenberg, wie auch die Burggerichte zu Pyritz, Saazig, Neu-Stettin und Belgard beibehalten und dieselben, Einhalt der Privilegien mit tauglichen, wohlgeschickten, adeligen Personen, so in diesen Landen geboren und gesessen sein, bestallen.“ — Caspar Otto lebte während der für Pommern verhängnissvollsten Zeit des 30jährigen Krieges und in der des Aberglaubens der Hexenverbrennung, welche letztere auch noch zu Balfanz 1640 bis 1660 executirt wurde. — Wenngleich Caspar Otto als milde gerühmt wird (Hohenstein), so glaubte er doch nach dem Recht, wie es damals üblich, richtig zu handeln und so fand es statt, dass zu dieser Zeit zu Balfanz ein Mädchen, welches im herrschaftlichen Schloss Feuer angelegt hatte, nach dem Galgen als Hexe geschleift und hingerichtet wurde. Bis vor einigen Jahren war die Brandstelle am Balken im alten Schloss noch erhalten. — 1636 und 1637 herrschte auch die Pest hier in Pommern stark. — Er hatte auf Wissbuhr 1 Lehnpferd, desgl. sein Schwager Georg Friedrich v. Borcke, auf den Theil der Mitgift auch 1 solches zu stellen.

Besitz: Balfanz (s. Sohn 118), Wissbuhr, Moker, Steglin, Lutzig. Seit 1636, nachdem er sich mit den betheiligten Vettern abgefunden, besass er bis auf Weniges Balfanz und Zülkenhagen allein, in letzterem hatte er die herrschaftliche Hoflage neu erbaut, auch einen Anth. Klotzen, welchen Georg v. Gl. 59 nach mehreren Prozessen nun auch an die Balfanzer Linie hatte abtreten müssen. In Wusterhanse, wo die v. Zarten ein Gut wie bei Wurchow etc. als After-Lehn hatten, ging 1650 an die v. Glasenapp wieder zurück.

Gem.: Catharina Tugendreich v. Ramin-Stolzenburg 1638; i. V.: Caspar v. Ramin auf Stolzenburg und Böck; i. M.: Dorothea v. Eickstedt a. d. H. Hohen Klempenow; sie hatte Antheil an Stolzenburg, Pampow, Lenzen und Blanckensee.

Söhne: 118, 119.

Töchter: 1. Sophia Elisabeth; sie starb d. 21. April 1705. Gem.: I Mathias v. Zastrow, 1659 Oberst eines schwedischen Regiments zu Fuss, er starb 1673, nachdem er auch Kommandant von Colberg gewesen und ist zu Wusterhanse beigesetzt worden; s. V.: Peter v. Zastrow starb Oktober 1658 zu Bärwalde; s. M.: Dorothea v. Versen-Pobanz. In der Ehestiftung sollte Sophia Elisabeth ein Gütchen in Balfanz und ein solches in Klotzen, oder 2900 Gld. erhalten; sie besass auch in Borntin einige Höfe. Gem.: II Heinrich v. Kameke auf Biziker, Krazig etc.; 1693 Kurfürstlich brandenburgischer Landrath, Landvogt zu Greiffenberg; er besass auch Lestin und einen Antheil Damitz; seine 2. Gemahlin war Maria Luise v. Kameke; s. V.: Jacob v. Kameke auf Krazig etc., geb. 1613, gest. 1679; s. M.: Hedwig v. Schmeling. 2. Veronika Tugendreich 1660. Gem.: Tessen v. Zitzewitz-Varzin, Kammerjunker 1659; s. V.: Georg v. Zitzewitz-Varzin, Rath,

Digitized by Google

Hauptmann zu Stolp, Dekan; s. M.: Margarethe v. Zitzewitz. 1670 war Veronika Tugendreich Wittwe, heirathete den Gem. II: Andreas v. Münchow-Mersin, Hofrath, Landrath und Landesvogt zu Greiffenberg; d. V.: Berndt v. Münchow-Mersin, Karzenburg, Landrath 1665; s. M.: Elisabeth, Sophia v. Kleist-Muttrin; er starb 1690. Veronika suchte 1695, den 13. Juli, für ihren in Frankfurt a./O. studirenden ältesten Sohn Bernhard Otto v. Münchow Dilation wegen der Lehnsmuthung nach. 1812, den 5. März, wurde unter den 56 Jahre alten Testamenten das ihrige noch aufgerufen (Veronika Tugendreich v. Glasenapp, verehelichte v. Münchow) und hätten binnen 6 Monaten die Interessenten unter Beibringung der Dokumente für ihre Ansprüche sich zu melden.

87. **Gert Wedig.** 1. S. v. 64; geb. um 1618, gest. d. 26. April 1678 im 60. Jahre, am 22. October ejd. solenniter begraben. Gramenz. Kurbrandenburgischer Rath, Landrath, Schlosshauptmann und Burgrichter zu Neu-Stettin, Canonicus etc. — 1655. In dem Schreiben, welches die Stände des Neu-Stettiner Distrikts wider die Behauptung des Steuerverwesers Peter Bleche, ihn abweisend erlassen, ist Gert Wedig v. Gl. nebst Lorenz Jürgen, 110, und Lupold Caspar v. Gl., 75, Mitunterzeichner. Dies war ein Dienstvergehen gegen kurfürstliche Beamte und fragte die Regierung zu Colberg unter dem 28. October 1659 an, ob diese Delinquenten in Geldstrafe zu nehmen seien (Gh. St.-Arch.) — 1657 ist Gert Wedig v. Gl. Taufzeuge in Bärwalde. — 1660, d. 26. April. Gerhart Wedig erwirkt von der Wittwe des Hans v. Kleist und den Vormündern des unmündigen Sohnes Friedrich Wilhelm v. Kleist das Gut Eschenriege wieder (s. 1633 N. 64) gegen 2000 Gld. und 500 Gulden, welche letztere er ausser mehreren Soulagements für die Wittwe noch freiwillig zugiebt. Eschenriege war ja bekanntlich ein alt v. Glasenappen Gut und durch Heirath an die v. Kleiste gekommen. (s. Urk. N. 35). — Von 1660 bis 1678 war er Patron der 4 Schulen von Neu-Stettin. — 1661 bittet Gert Wedig v. Gl., Kurfürstlicher Rath, Schlosshauptmann und Burgrichter den Kurfürsten um ein Attest auch für die Folge, da Kurfürstliche Behörden nicht immer seine Schlossgesessenheit beachteten, was wohl sehr absichtlich geschah, weil die Schlossgerechtigkeit allmälig aufgehoben werden sollte; seine Vorfahren aber stets mit „Burgglauben" angethan gewesen, ein Irrthum nicht möglich sei. Am 27. Februar 1661 erfolgt das Attest. — 1661 kam das Stadtgut Neu-Stettin (Büge) an den Lieutenant Niemuth und demnächst an Gert Wedig v. Gl., welches er an einen v. Kleist gegen Antheil, den dieser an den Gramenzer Gütern erworben, Weitläuftigkeiten voraussehend, vertauschte. — 1662. Die v. Lohden besassen in Gramenz und auch Zuchen etwa $^1/_5$ an Gerechtigkeiten etc. und klagt Jacob Christoph Lohde auch für Unmündige gegen den Burgrichter, Rath, Hauptmann und Canonicus Gert Wedig v. Gl. speziell Patronat betreffend, beim Kurfürsten. Die Entscheidung vom 12. März 1662 ersucht Gert Wedig v. Gl. doch vermeiden zu wollen, die Unmündigen in weitläufige Prozesse zu verwickeln; es handelt sich aber auch um Ritteräcker und Bauernhöfe, die Gert Wedig v. Gl. in Pfand besass, welche die v. Lohde reluiren, ersterer jedoch darauf nicht eingehen wollte; welche Angelegenheit wieder den 18. März 1667 angeregt wurde. — 1663. Nachdem Jacob v. Lohde dem Casimir. v. Gl. 64, dem Vater von Gert Wedig und Caspar Otto 88 v. Gl. seinen Antheil Gramenz mit Pertinenzien, so wie seine Ansprüche auf Richard v. Lohdes Gut daselbst bereits 1626 verpfändet hatte, selbige später von allen Lohdes abgetreten waren, bitten die Söhne um Belehnung am 28. Dezember 1663, also Gert Wedig und Caspar Otto v. Gl. auf Gramenz und Wurchow Erbsessen: „Weil denn die vorgewesene böse Martialische Zeiten, des letzten hochseligen Fürsten zu Pommern tödtlicher Abgang, nachmals auch unseres seligen Vaters Absterben, verhindert haben, die hohe Landesobrigkeit-Confirmation hierüber nicht sofort erbeten worden, Seine Kurfürstliche Durchlaucht jedoch in dem Stargardschen Land-

Digitized by Google

tagsabschiede sich gnädigst dahin Erkläret, dass Keinem andern solches an seinen Rechten nachtheilig sein solle: so etc. bitten sie, „Kurfürstliche Durchlaucht wolle über solche vom seligen Richard Lohde von unserem seligen Vater reluirten und demselben Erblich cedirten und abgetretenen Lehnsgüter uns gnädigst Consens und Confirmation ertheilen etc.“ Die Entscheidung vom 25. Februar 1664 lautet: „Dass dieses Gesuch, da die v. Lohde-Lehen auf den Fall stehen, der Kurfürst schon, wie sie wüssten, Expectantien auf caduque Lehne ertheilt habe, gnädigst abgelehnt werde.“ — Dies traf jedoch nicht zu, den betreffenden früher v. Glasenapp Besitz (den sie „reluirten“) konnte der Kurfürst endgültig nicht verlehnen, sondern war doch wieder später im Besitz der v Glasenapp. —

Obgleich speciell nur Vettern von Gert Wedig v. Gl. Besitz in Bärwalde hatten, so tritt er dennoch als mitbetheiligt und als Landrath gewichtig gegen die Vermehrung der Jahrmärkte in Bärwalde ein. Die Stadt Bärwalde hatte nämlich wieder um einen 3. Markt bei dem Kurfürsten petitionirt, wohl wissend, dass mehrere der Patrone, auch der Landrath etc. Gert Wedig v. Gl. dagegen waren. Der Bürgermeister führt in der Begründung seines Gesuches an, dass die Bewidmung von 2 Märkten früher auch theils ohne Einverständniss der „4 Geschlechter“ geschehen, jetzt die Mitpatrone Mathias v. Zastrow und Lorenz v. Wolde für einen 3. Markt, auf den auch ein Viehmarkt folgen möchte, einwilligend gestimmt seien und hauptsächlich der Landrath Gert Wedig v. Gl., der selbst von den v. Glasenappen nicht speciell Besitz in der Stadt habe, dagegen sei; trotzdem für das Weitergedeihen der Stadt diese Märkte eine Lebenfrage wären: so bäten sie unterthänigst um das Privilegium etc. — Die Hinterpommersche Regierung, Colberg, den 14. November 1663, befürwortet die Bitte des Bürgermeisters der Stadt Bärwalde um einen 3. Markt beim Kurfürsten und dekretirt derselbe unter Cölln a. d. Spr., den 19. November 1663, dass das Privilegium zugefertigt werden solle. Inzwischen haben auch die „4 Geschlechter“ dagegen Bitte eingereicht, worauf unter Randbemerkung: „Querelen der sämmtlichen v. Glasenapp, v. Wolde, v. Zastrow und v. Münchow wegen einige Jahrmärkte in Bärwalde etc.“ folgendes Dekret an die Regierung ergeht: „Was Wir Euch gnädigst wegen der Jahrmärkte zu Bärwalde auf Anhalten der Bürgerschaft rescribiret, solches ist uns auch erinnerlich. Welcher Gestalt aber die sämmtlichen v. Glasenapp, v. Wolde, v. Zastrow und v. Münchow mit eingelegter Supplikation dagegen eingekommen, solches werdet Ihr aus demselben zu ersehen haben. Nun hoffen wir zwar, dass Supplikanten nicht gemeint sein werden, unss zu disputiren oder in Zweifel zu ziehen, ob Wir befuget auch den Mediat-Unterthanen, Jahrmärkte zu vergönnen und darüber Privilegie zu ertheilen. Jedoch weil unsere Meinung nicht ist, jemanden, wer der auch sei, an sein habenden Gerechtigkeiten Eintracht thun zu lassen: so werdet Ihr die Sache wohl zu überlegen, mit Ausfertigung des Privilegii so lange einzuhalten und uns zu berichten haben, ob Supplikanten erhebliche Ursachen hergegen einzuwenden haben. Darauf wir uns denn ferner erklären wollen. Cölln a. d. Spr., d. 5. November 1663.“ — Am 23. November 1663 hatte die Regierung zu Colberg bereits die Genehmigung und das Privilegium dreier Jahrmärkte für Bärwalde ausgefertigt Inzwischen am 19. November 1663 hatten Gert Wedig v. Gl., (die vereinten an Bärwalde berechtigten Geschlechter) an den Kurfürsten geschrieben: „Durchlauchtigster Kurfürst, Gnädigster Herr! Eure Kurfürstliche Durchlaucht erinnern Sich gnädigst, wie bei der Durchreise es gewesen zur Sabbin neulich einige aus dem Mittel der Bürgerschaft unseres Städtleins Bärwalde um Concession der Jahrmärkte anhielten, Eure Kurfürstsiche Durchlaucht gnädigst resolvirte an hiesige Hochlobsame Regierung rescribiren zu lassen, dass selbte des Städtleins unmittelbare Obrigkeit darüber vernehmen, an Euer Kurfürstliche Durchlaucht darüber Relation abstatten sollte. Nun sein wir in dem Gedanken gestanden, als würden sothane Ver-

Digitized by Google

ordnungen erfolgen und denselben strikte nachgegangen werden, müssen aber vernehmen, dass unsere unruhige Bürger wohlgedachte Eure Kurfürstliche Durchlaucht Regierung hintergangen, Ihnen eine favorable Relation nobis nec citatis nec auditis sic honor Regentium salvus de que sollenissime protesta mur extracticiret undt damit nachher Berlin gelaufen, weil wir da noch zur Zeit nicht zugeben können, dass in erwähntem unserem Städtlein Jahrmärkte gehalten werden, auch nicht hoffen, dass Eure Kurfürstliche Durchlaucht unserem unterthänigsten Willen entkegen und also uns zuwider unsere Unterthanen mit Privilegien, welche uns präjudiciren, begnadigen, herkegen uns, die wirs wissentlich nicht verschuldet, dadurch ungnädig erweisen werden. So gelanget an Dieselben unser unterthänigstes Bitten, Sie geruhen bei dem alten Herkommen, damit die hochseligen Herzoge von Stettin-Pommern uns nichts angemuthet, dero Reversalien gemäss es auch gnädigst gelassen, unsere unruhigen Unterthanen, oder einige ihres Mittelss (welche ohne dass vielleicht anderer Vollmacht der übrigen collicitiren werden) ohne ihrer unmittelbaren Obrigkeit Consens in diesem Passu nicht zu hören; sollte aber etwas ad importunas präces herunter bereits verordnet sein, solches gnädigst zu cassiren und sie an uns zu verweisen. Wir sein des gehorsamen Erbittens unserer Unterthanen Bestes, wie unsere Voräitern gethan, welche ihnen die anjetzo habenden Privilegia, so viel an ihnen gewesen, gegonnet, gegeben und zu wege gebracht, zur rechten Zeit, wohl zu beachten, Ihre Gerechtigkeiten so viel unserm Erachten nach ohne unsern Schaden geschehen kann, zu vermehren und als da bei Euer Kurfürstlichen Durchlaucht an dero Interesse wegen des Zolles nichts abgeht, einen andern und bequemeren Ort in unsern Gütern (Gramenz) zur Anlegung der Märkte zu benennen und für Eure Kurfürstliche Durchlaucht, ohne dass unser Gut und Blut für jederzeit willigst aufzunsetzen in unzweifelicher Hoffnung gnädigster Erhörung sein und bleiben wir Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht unterthänige und getreue Lehnleute. Sämmtliche an der Pieleborgschen Heide und Städtlein Bärwalde berechtigten Geschlechter, als: v. Glasenapp, v. Wolde, v. Zastrow, v. Münchow." Nachdem der Consens der Regierung bei der Stadt Bärwalde eingegangen, schreibt diese folgenden Brief an den Kurfürstlich Brandenburgischen Wohlbestallten Rath, Burgrichter und Hauptmann Gert Wedig v. Gl.: „Euer Hochwohlgeborner, Gestrenger, Grossedler Vester, Insonders Grossgnädig Hochgeehrter und Gebietender Patron! Wir müssen Euer Excellenz gehorsamlich berichten, dass wir, wie wir vormals Dieselben wegen der Jahrmärkte demüthig gebeten, unser grosser und hoher Beförderer zu sein, so haben wir auch dessen grossgeneigte Vertröstung bei Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht uns unterthänigst angegeben und wie die Beilage ausweiset (Consens), auch eine gnädigste Concession auf 3 freie Jahrmärkte erhalten. Wie wir denn ferner bei Jatroducirung der Märkte Eures grossen Schutzes bedürftig, so haben wir zu Euer Excellenz, als unser Ehrbietender Herrschaft, nochmalen die gehorsame Zuversicht genommen, nicht zweifelnde, weil dieses zu des Städtleins Aufnehmung gereichet, Sr. Excellenz werden uns hierbei grossgünstig Patrociviren und in Allem beförderlich sein, worumb wir hiermit gehorsamlich wollen gebeten haben. Euer Excellenz gehorsame Bürgermeister, Rath und sämmtlich Einwohner des Städtleins Bärwalde." (Bei Erb-Burgrichtern und -Landräthen „Excellenz", wie bei Landräthen in Livland, wohl jetzt noch üblich.) — Der Consens der Kurfürstlichen Regierung zu Colberg war also bereits ertheilt worden, weshalb nochmals die „4 Geschlechter" remonstriren, Bärwalde, den 9. Dezember 1663 und zwar: „Durchlauchtigster Kurfürst, gnädiger Herr! Euer Kurfürstliche Durchlaucht werden aus beifolgender Supplikation, sub A, welche wir den 19. November von Colberg ab auf Berlin gesandt und verhoffentlich Euer Kurfürstlicher Durchlaucht gebührend wird fürgetragen sein, Ihro gnädigst zu erinnern, was wir damals besorget und abzuwenden unterthänigst gebeten; als aber wir keinen Bescheid erlanget und Sr.

Digitized by Google

Kurfürstlichen Durchlaucht hochlöbliche Regierung allhier indessen zu unserer höchsten Präjudiz wider unsern Willen und Wissen unsern Unterthanen in Bärwalde einige Jahrmärkte zu halten, concediret, wie sub B, zu ersehen: So bitten wir Euer Kurfürstliche Durchlaucht unterthänigt, ja um Gottes Willen, Sie wollen doch nicht zugeben, dass dergleichen eingriffe, uns den unterthänigsten Lehnleuten geschehe und solche Verordnung gnädigst cassiren, und uns doch in diesem Passu in solchem Stande, als bei den hochseligen Herzogen in Pommern wir gewesen, lassen, allda vielmehr dassjehne was bei Schwedische und Kriegszeit uns nichte genommen oder zu unserer Präjudiz abgedrungen sein, wir wollen, wie wir uns schuldigst erbotten herkegen gewiss und wahrhaftig mit Gut und Blut für Euer Kurfürstliche Durchlaucht jederzeit auftreten und in Einigkeit uns bezeugen als Euer Kurfürstlichen Durchlaucht unterthänigste Lehnleute. Sämmtlich an der Pieleborgschen Heide und Städtlein Bärwalde betheiligten „4 Geschlechter" als: v. Glasenapp, v. Wolde, v. Zastrow, v. Münchow." — Da alle 4 Geschlechter zusammen auftraten und an dem Copriebenschen Busch nur die v. Glasenapp und v. Wolde allein betheitigt waren, ist auch hier von dem Gopriebenschen Gebiet, als hier in 2. Linie stehend, nicht Erwähnung geschehen. Darauf Cölln a. d. Spr., d. 31. Dezember 1663 der Kurfürst Friedrich Wilhelm an die hinterpommersche Regierung zu Colberg: „etc. welchergestalt wir Euch wegen des Städtlein Bärwalde rescribiret und befohlen anhero zu berichten, ob der gebetene Jahrmarkt ihren Gerichtsjunkern präjudicirlich sei und wir den Mediat-Städten dergleichen Privilegien nicht ertheilen können, solches werdet Ihr Euch zur Genüge erinnern. Weil nun die Glasenapp nebst den berechtigten Geschlechtern abermalen mit ihren Klagen derowegen eingekommen, als wollen wir nochmals eines unterthänigen Berichts erwärtig sein. Indessen wollen wir, dass die Sachen in suspenso bleiben, zumalen wir nicht gesonnen seien, jemanden in seinen Rechten einigen Eintrag zu thun." — Die Angelegenheit ist in suspenso geblieben, bis auf das folgende Schreiben des Gert Wedig v. Gl, Anfang 1665, Entscheidung erfolgt ist. Diese Vorstellung lautet: „Durchlauchtigster Kurfürst, gnädigster Herr! Dass Eure Kurfürstliche Durchlaucht auf die von der Hochlöblichen Kurfürstlichen Regierung von Hinterpommern des nicht unserm Städtlein Bärwalde bisher gestatteten Jahrmarktes halber gethane Relation, ob documente noviter reperta uns nochmalen gnädigst hören wollen, sage ich unterthänigst Dank, ob nun wohl ich ganz nicht zweifle, wo wir unsere Nothdurft gänzlich beibringen und in der Sache schliessen sollten, Euer Kurfürstlishe Durchlaucht würden die gesagten Jahrmärkte nicht verstatten, so stehe ich doch an, Weiteres dem Städtlein mich zu opponiren und weil zu Euer Kurfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Gefallen, weil dieselben das Markt einmal gnädigst verwilligt und dero hohe Hand und Siegel darüber ausgegeben in Unterthänigkeit consentiren, jedoch dass: 1. das Städtlein allemal, wo es gefordert wird, mit gutem Gewehr wider die Polen sich gestellen, seine Herrschaft und die pommersche Gränze nach Möglichkeit defendiren. — 2. weil zu vermuthen, dass durch die nahe angelegenen Polen, als welche mit den „4 Geschlechtern" der Gränze halber Streitigkeiten, viel Schlägerei und Schmähung verursacht, wegen des Streites, über den das Städtchen mit seiner Herrschaft concurrentis jurisdictiones in criminalibi führet die delicta in punita verbleiben und Justicia nicht gebührlich administrirt werden möchte, in criminalibi der Herrschaft Jurisdiction allein verbleibet, jedoch dass der beiden Geschäft ihr auf Erfordern die Hand bietet und wie getreue Unterthanen derselben (Herrschaft) beistehet. (Es war der Stadt in Bezug auf Crimen in ihrem Rayon und ihrem Internum begangen, ein gewisser Spielraum verstattet worden, wovon die auf den Rittersitzen und adligen Kossäthenhöfen etc. begangenen Falsa oder Zuflucht Suchenden ausgeschlossen blieben.) 3. dass der adligen Herrschaft das Stättegeld von Krambuden und niedergesetzten

Digitized by Google

Waaren, an welchen Orten auch dieselben sich befinden, gehören soll und damit 4, die angesessenen vom Adel so viel weniger Ursach einigen Schadens zu besorgen haben, Unterschleife des Zolles und andere Unordnungen desto besser verhütet werden, diese Concession nur von Krammärkten zu verstehen sei; dass Viehmärkte aber weiter in Pommern an einen bequemeren Ort in unseren Gütern geleget werden etc. wegen Vermeidung von Streitigkeiten mit den Polen etc. bitten Eure Kurfürstliche Durchlaucht, belieben über diese Desiderie uns Versicherung, ohn dass diese Märkte in Schwang gebracht werden, gnädigst ertheilen zu lassen, Solches gehorsamst zu verdienen, werden alle Interessenten nebst mir möglichst lassen angelegen sein. Euer Kurfürstlichen Durchlaucht unterthänigster Diener Gert Wedig Glasenapp." (Neu-Stettin datirt.) — Darauf Kurfürstliche Ordre an die hinterpommersche Regierung, Berlin, den 10. März 1665: „Es habe in Bezug auf die Märkte der Stadt Bärwalde sein Bewenden. Es stellt unser Rath und Hauptmann Gert Wedig v. Gl. vor, dass vor wirklicher Abstattung (Einführung) des Marktes seine Supplic erst abgethan werde." Nachdem die Regierung nach allen Seiten hin die Angelegenheit geprüft haben will, berichtet sie günstig für die Stadt Bärwalde und es erfolgt Kurfürstliche Entscheidung, Berlin 9. 19. April 1666 an die Regierung. Der Kurfürst hatte jedoch inzwischen auf die Bitte des Burgrichters und Hauptmanns zu Neu-Stettin Gert Wedig v. Gl. unter d. 11. März 1665 genehmigt, dass der Flecken Gramenz mit 3 Vieh- und Krammärkten privilegirt wurde. — Die Entscheidung vom April 1666 lautete: „Was Ihr (die Regierung) sub dato 15. März wegen des Städtleins Bärwalde mittelst des Anno 1663 ertheilten Privilegii concedirten Jahrmärkte und der von den „4 Geschlechtern," unserm Hauptmann zu Neu-Stettin, dem von Glasenappen dagegen eingewandten Punkten und Postulatorum anhero referirt, solches ist uns gebührend vorgetragen. Was nun der v. Glasenapp erstes Postulatum (wegen geforderter Assistenz vom Städtlein wider die Polen), dass nämlich, wenn das Städtlein gefordert werde mit gutem Gewehr wider die Polen sich zu gestellen und seine Herrschaft defendiren soll, weil uns die Folge allein zusteht, so soll nur das Städtlein schuldig sein, den „4 Geschlechtern", welche die Botmässigkeit über solches haben, als den von mir gemelten Geschlechtern ausdrücklich von mir befohlen werden, wider die streitenden Polen zu ziehen, zu assistiren und beizustehen. 2. Wegen des Streites, so dass Städtlein mit den Geschlechtern ppto. consursentem juris dictionem in criminalibi hat, lassen wir es bei der Verabscheidung, so den 4. Juni 1646 zu Alt-Stettin ergangen, bewenden. Weil auch zum 3. allenthalben gebräuchlich, dass die Städte an Marktgelde dem Magistrat des Orts solches zum gemeinen Besten zu verwenden, zufliessen, auch die Miethe für die niedergesetzten Waaren denjenigen, in welches Hause sie stehen, billig gegeben wird, als wir es auch hierbei gelassen. Was den 4. Punkt betrifft, den besorglichen Schaden des Adels am Korn, und des Unterschleifs beim Zoll, so kann solcher Schaden bei den Viehmärkten wohl verhütet werden, weil auch an Zoll Niemand, als wir, interessiren, derselbe auch von unsern Bedienten, auch in den Städten, so der Ritterschaft angehören, eingenommen wird, als reserviren wir uns auch denselben allein. Diesem nach wollen Euer p. ihr diese unsere Resolution den hierin interessirenden Geschlechtern und dem Rathe der Stadt Bärwalde hinterbringen und es dahin verordnen, damit derselben nachgelebet und mehrerwähntes Städtlein ungehindert die concedirten Vieh- und Jahrmärkte halten möge und dabei geschützet werde. Womit Euer etc. Friedrich Wilhem. Neu-Stettin, den 16. August 1665."

Bericht Gert Wedigs v. Gl. an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm: „Durchlauchtigster Kurfürst, Gnädigster Herr! Ich habe für etlichen Tagen, ohne mir noch Euer Kurfürstlichen Durchlaucht Befehle zugekommen, eine reitende Post von hier abgefertigt, mit Instruction bis an Posen zu gehen und eigentlich zu recognosciren. Selbige kam gestern wieder zurück, mitbringend, dass wegen allenthalben abgeworfener Brücken unmöglich gewesen

Digitized by Google

durchzukommen. Inmittelst ist zur Schneidemühle von deroselben Beamte: glaubwürdiger Bericht eingegangen, ob befänden sich Ihro Majestät de Königs von Polen mit der Armee um und bei Posen; der Fürst Lubomirski aber hätte sich wass weiter an die Schlesische Gränze nachher Meseritz wärts gezogen. Sonsten ist der polnische Adel auf der Gränze parat aufzusitzen und weilen derselbe ernstlich verbotschaftet, eiligst zu Ihrer Königlichen Majestät zu gehen. Bei der nächsten Post ein Mehreres und Gewisseres. Euer Kurfürstlichen Durchlaucht unterthäniger Lehnmann und Diener zeitlebens. Gert Wedig Glasenapp" (Gh. Staats-Archiv). Auch hier wieder Aufregung durch die Polen; da mag es auf den Märkten recht heiter hergegangen sein. — Damit war die leidige Marktangelegenheit mit der Stadt Bärwalde zu einem gewissen Abschlnss und in die Heerfolge gegen die Polen für den Augenblick eine Sicherheit gebracht. — Es entspannen sich andere Streitigkeiten mit der Stadt. Als 1664 der Bruder von Gert Wedig, Caspar Otto v. Gl. in Colberg am 25. Januar plötzlich verstorben war, wurde der Magistrat von Bärwalde von ihm aufgefordert, durch den Gerichtsverweser Richard Maltzahn, die nöthigen Träger von der Bürgerschaft nach Colberg zum 3. und 4. Mai zu deputiren, um wie es üblich war, die Leiche ihres Herrn und Patronen aus der Stadt zu tragen. Dieselben waren auch bereits bestimmt worden, jedoch opponirten sich später einige Bürger und auch der Bürgermeister dagegen und begründen dies damit, dass sie nur verpflichtet seien, Patrone aus ihren Rittersitzen und nicht von über 8 Meilen entfernt theilweise zu tragen; wie es auch bei einem in Stettin verstorbenen v. Zastrow garnicht verlangt worden wäre; es liefe das über alte Observanz und Gerechtigkeit hinaus. Der Burgrichter Gert Wedig v. Gl. dekretirt im Weigerungsfalle 100 rth. Strafe an; die Betreffenden werden nach Colberg deputirt und tragen die Leiche, doch hatte sich die Angelegenheit bis zum Juli verschleppt. — 1666, d. 3. Februar, wurde Gert Wedig v. Gl., Kurfürstlicher Rath, Hauptmann und Burgrichter zu Neu-Stettin, installirt als Scholastikus in Colberg durch Dekan v. Bonin. Als Capitular der Collegiatskirche zu Colberg hatte er folgende Entscheidung zu treffen: Der frühere Besitzer eines Hofes des Capitels in Prettmin hatte auf demselben liederlich gewirthschaftet, 700 Gld. Schulden gemacht und war verarmt, so dass er die Pacht nicht bezahlen konnte, es wnrde durch Gert Wedig der Hans Drewes „zu Pauer und Pacht" auf Lebenszeit eingethan und den 13. September 1668 zu Colberg der Consens ertheilt. — 1668 hat Assmus George von Kleist, der Besitz in Bärwalde und Priebkow erhalten, denselbigen Casimir Glasenapps 64, Erben erb- und eigenthümlich wieder abgelassen. Ihm waren im Eschenriegenschen Concurse auf seiner Mütter- und Grossmütterliches einige Grundstücke zugeschlagen worden. (S. Lehnsakten u. Kretschmann). Um diese Zeit 1665 hatte Gert Wedig v. Gl. von Anton v. Zastrow, dessen Sohn Berndt Christian Cölpin und Neuhof besass, einen Antheil, Rittersitz in Wusterhanse gekauft, von dem ½ Lehnpferd zu stellen war. (Kretschmann). — 1669, September, wurde der Schlosshauptmann, Burgrichter Gert Wedig v. Gl. mit Aufträgen Seitens des Kurfürsten auf den Convent zu Marienburg abgesandt. — 1669, den 1. September wird dem Landrath und Schlosshauptmann zu Neu-Stettin Gert Wedig v. Gl. Concession über das Holz Repplin (darin die Wade, ein Berg mit schöner Forst bewachsen), Dorf Eschenriege, See Virchow, Streitziger Orth bei Bublitz und Wurchow ertheilt. — 1670. Des Verwalters von Tarmen, Joachim Uren Bruder soll das Stück Holz bei Klützkow, wohl zwischen Tarmen und Altenwall (auch in der Neumark verzeichnet) gelegen, welches Neu-Stettin auch in Anspruch nahm, von einem Simon Podewils, wohl Erbe des früheren Verwalters in Altenwall, siehe N. 45, erhalten haben; es wurde gegen Reimar Podewils geklagt und erfolgte Entscheidung von Stargard, d. 28. April 1670, dass dem Gert Wedig v. Gl. das ihm von den Aeckern insolutum und erblich zustehende Holz Klützkow zugeschlagen, worüber

Digitized by Google

Consens ertheilt wurde. (Pomm. St.-Arch.) — 1677 Consens: Anno 1655 und 1660. Paul v. Herzberg auf Lottin, verkauft resp. vertauscht mit Vorwissen seiner Gemahlin Anna Maria v. Herzberg, 1665. d. 19. Januar und seines Sohnes Franz Erdmann v. Herzberg alle seine Grundstücke in Lottin und Herzberg an den Amtshauptmann Gert Wedig v. Gl. erblich und erhielt dafür: 1, das Gut Briesenburg ohne die Glashütte, 2. die freie Nebenfischerei auf dem grossen und kleinen Briesen-See mit Klippennetzen und Reusen. 3. 3 Höfe in Kussow, 4, freie Holzung auf der Feldmark Briesenburg (Kretschmann). — 1678, d. 7. Februar, Gramenz, trifft Gert Wedig Disposition wie es in Ansehung seines Sohnes und seiner 5 Töchter gehalten werden soll. (Pomm. St.-Arch.) — 1654 hatte Gramenz etc. 8 Lehnpferde zu gestellen.

1856 noch befanden sich von Gert Wedig, seinem Sohn Casimir 120, und Enkel Gert Wedig, 168, in der Kirche zu Gramenz Epitaphien nebst Oelgemälden, Portraits von ihnen, welche letztere noch in Grünwald später vorhanden waren. Die Epitaphien bestehen aus grossen ausgeschnitzten, vergoldeten und sonst noch verzierten Holztafeln mit zollhohen Lettern beschrieben; die für alle 3 geltende Aufschrift lautet: „Stehe Leser bei diesen aus der „Asche des 1703 fatalen Kirchenbrandes, 1729 erneuerten Ehrendenkmale. „Siehe Dich mit Juno um nach dreien um das Vaterland hochverdienten „Männern, deren 2 im vorigen Säculo, einer aber im gegenwärtigen ihr ruhm„reiches Leben beschlossen.“ Darunter auf der 1. Tafel besonders: „Hier „siehst Du den weiland Hochwohlgebornen Herrn, Herrn Gerhard Wedige „v. Glasenapp. Erb-, Burg- und Schlossgesessenen auf Gramenz, Kurfürstlich „Brandenburgischen Rath, Amts-Hauptmann und Burgrichter zu Neu-Stettin, „Canonicum eines Hochwürdigen Dom-Capitels zu Colberg', geb. 1618, gest. „1678, alt 60 Jahre. Wegen seines hohen Verstandes und Meriten Patriae „Columen, des Vaterlandes Stütze benannt.“

Besitz: Gramenz, Wurchow, Eschenriege, einen Antheil erbte er von seinem Vater, den andern kaufte er für 2500 Gld. 1660 von der Wittwe des Hans Friedrich von Kleist zurück, Vorwerk Neu-Stettin, Repplin, Streitzig, Orth, Anth. bei Bublitz, ¼ Lottin, Babylon, Valm, Briesenburg, Anth. Wusterhanse; Anth. Wulflatzig, Hammer und Steinfurt kam vom Vater an ihn und Bruder Otto Caspar, 88; sie überliessen letztere an Vetter, N. 96, der sie und zwar Hammer b, Steinfurt c, 1665 an Caspar Otto v. Seyger verkauft hat. Mit diesen Gütern Wulflatzke muss viel gehandelt worden sein, da sie Major Christian v. Zastrow und später Ernst Henning v. Bonin besassen. Ferner: Eulenburg, Sannort, Dummerfitz, Redel, von dem ein Theil an die v. Redel von Gert Wedig verlehnt war, wie es auch früher bereits (s. N. 45) stattgefunden hatte.

Gem.: Margaretha Juliane v. Wolden-Wusterbart, sie war 1678 bereits verstorben.

Sohn: 120.

Töchter: 1. N. N. lebte 1678. 2. Essea; Gem: Conrad v. d. Goltz, der 1678 auf Oerden, 1685 nicht mehr dort, wohnte; Kaiserlicher Capitain auf Lüben, Kesburg, dessen erste Gemahlin Dorothea v. d. Borne aus Grassee, Tochter von Joachim v. d. Borne-Grassee, Dolgen u. Born und der Maria v. Glasenapp-Bärwalde (s. N. 80). — 3. Barbara Juliane, Hochzeit d. 2. Februar 1683, starb schon December 1683 im Kindbett. Gem.: Egidius Christoph v. d. Osten-Pinnow, Wurzen, Lümzow, geb. 29. Januar 1661, später Landrath, war ein Enkel von Sophia Anna v. Glasenapp N. 51; sein Vater Joachim Wedig v. d. Osten, Major auf Pinnow, s. M.: Dorothea v. Podewils-Podewils; seine 2. Gemahlin Anna Maria v. Carnitz, die 3. Martha Maria v. Borcke; er besass in Folge Verheirathung mit Barbara Juliane v. Glasenapp Eulenburg, Sannort und Dummerfitz, auch Stibbeborn, welches letztere die v. Bonine 1737 von ihm einlösten. 4. Margaretha, geb. 1645, gest. 1698. Gem.: Dinnies

Digitized by Google

v. Blankenburg-Friedland; 1680, d. 25. September überliess ihm sein Schwager N. 120 Oerden. — 5. Elisabeth, lebte 1678. Gem. I.: Rüdiger v. Massow-Bartin, Treten. Hochzeit d. 29. November 1663, lebt 1670; s. V.: Ewald v. Massow-Bartin, Rummelsburg, s. M.: Esther v. d. Goltz-Clausdorf. Gem. II.: Casimir v. Zitzewitz-Brotzen, Jannewitz, Pöppeln, Hauptmann 1688, war 1686 mit Elisabeth v. Gl. bereits verheirathet, starb 1708; s. V.: Claus Jürgen v. Zitzewitz-Brotzen, Jannewitz; s. M.: Maria Elisabeth v. Glasenapp-Gramenz 1664 (s. N. 64). Elisabeth v. Gl. war I. Gemahlin, II. eine geb. v. Münchow-Clannin; erstere muss also vor 1708 bereits gestorben sein.

88. **Caspar Otto.** 2. S. v. 64. Wurchow, geb. 1625 und 1625 Vasallen-Tabelle u. Hufenmatrikel zu Gust bereits angegeben; gest. d. 24. Januar 1664 auf dem Landtage zu Colberg und am 6. November ejd. in Wurchow feierlich beigesetzt. Kurfürstlich Brandenburgisch hinterpommerscher Landrath, Hauptmann (Rittmeister). König: „Er besuchte Schulen, hat studirt, war wissenschaftlich für den Kriegerstand vorbereitet und hierfür von ansehnlicher Person und Männlichkeit besonders beanlagt, zu welchem Stande ihm auch der Präsident Ewald v. Kleist gerathen; er trat in Kurbrandenburgischen Kriegsdienst, blieb dort 3 Jahre, machte Reisen nach Holland etc. während seiner Dienstzeit. Bei der Truppe hat er viel Achtung gehabt, bei guten Eigenschaften als: Standhaftigkeit, Treue und Glauben ist er überall beliebt geworden; bei Hofe, wo der Kurfürst ihn gern sah und sehr leiden mochte, auch öfter zu „importenten" Verrichtungen gebraucht worden. Seine Offiziere und alle Soldaten haben ihn dergestalt gefürchtet und geliebt, als es hat möglich sein können. Wie Sr. Kurfürstliche Durchlaucht die Kriegsvölker haben abdanken lassen und die meisten Compagnien in Uneinigkeit zwischen Offizieren und Reutern beim Abschiede geriethen, hat er und dessen Völker nicht anders als im offenen Felde wollen abgedankt sein, da denn seine Offiziere und Soldaten, nachdem sie ihres Eides erlassen, die Standarten genommen, ihm gegeben und sich verpflichtet: er möchte reiten, wohin er wollte, sie wollten ihm folgen. Er wäre auch nicht allein mit seinen, sondern andern Völkern, die sich ihm freiwillig, ohne Geldzährung verbindlich gemacht, nebst dem Herrn Oberst v. Schlippenbach bald in französische Dienste getreten, wenn er nicht von seinem Vater nach Hause gefordert worden. — 1654, d. 25. März. Beisetzung der Leiche des Herzogs Bogislaf XIV. in Stettin, so spät nach den Stürmen des 30jährigen Krieges, wobei Caspar Otto das Pferd eines der Fahnenträger führte. — 1663, den 23. Dezember, suchten Caspar Otto und Bruder Gert Wedig v. Gl. die Belehnung mit den durch ihren Vater bereits von Jacob v. Lohde erworbenen Gütern, was durch den 30jährigen Krieg und andere Störungen versäumt war, nach, die jedoch 1664, weil der Kurfürst diese freigewordenen Lehen anderweit verleihen wollte, vorläufig abgelehnt wurde; dieselben konnten jedoch nicht anderweitig verliehen werden (s. N. 87). Wie schon angegeben, starb Caspar Otto v. Gl. am 1. Januar 1664 auf dem Landtage zu Colberg; durch den Transport, der sich verzögerte (s. N. 87), fand die Beisetzung der Leiche erst am 6. Nov. zu Wurchow statt, bei welcher Gelegenheit die Schwester der Gemahlin, Clara v. Podewils-Crangen, geb. v. Zitzewitz, der Kirche zu Wurchow das noch jetzt vorhandene älteste Kirchenbuch geschenkt hat. Bei seinem Leichenbegängniss zugegen: ausser vielen Verwandten und hohen Bekannten sind Adam v. Podewils, Caspar Ewald v. Massow-Seelitz, Tessen v. Zitzewitz, Ernst Bogislaf v. Zitzewitz genannt.

Besitz: Wurchow, Anth. Gramenz, Storkow, Flakenheide, Zuchen, Janikow, Anth. Wulflatzig, Dummerfitz, Anth. Bärwalde, Wissbuhr, Pennekow, Freetz etc.

Altenwalde mit 3 Rittersitzen, zu dem Zacherin eine Pertinenz, die hiesigen Bauern und Kossäthen dort Dienste leisten mussten, zu jener Zeit auch Altenwall genannt, haben die Wittwe und die Vormünder der Söhne etwas vor 1679 nebst Dummerfitz erblich an Wulff v. Weyher verkauft, nach-

Digitized by Google

dem Caspar Otto v. Gl. die Creditoren des Bruders Gert Wedig an Altenwalde befriedigt, und beide Güter für sich und seine Erben erworben hatte. Die Lehnsrechte der v. Glasenappe an diesen Gütern Altenwalde mit Pommerschhof und Petersmark, welche letzteren noch 1804 im Besitz der Familie sich befanden; auch Kratzkenkathen, Zacherin, Altmühl und Fischerkathen, waren jedoch bis 1846 noch nicht aufgehoben; denn als der Justizrath Klöhr sie erstehen wollte, besonders Altenwalde, waren unter andern als Agnaten der Major Paul Ernst August Wilhelm 267, und Heinrich Caspar Otto, 253, v. Gl. in dem Aufruf 1846 aufgeführt; auch protestirte 1847 die Gemahlin von Wilhelm August, 293 v. Gl., Emilie geb. v. Versen Namens ihrer Söhne gegen die Allodificirung von Altenwalde und Pommerschhof; die Ansprüche wurden jedoch nicht realisirt und die Familie v. Glasenapp 1847 an den oben genannten Gütern präcludirt. 1770 fragt ein v. Kleist noch bei der Lehnskanzlei an, dass, wenngleich inzwischen die Gramenzschen v. Glasenappe c. 1679 Altenwalde an v. Weyher verkauft, dann Probst Samuel v. Oesterling, Bruder von Ernst Christian v. Oesterling (s. N. 93) es nebst Langen besessen und am 5. März 1733 es an den Regierungsrath v. Dreyer verkauft hätten, wozu auch ferner noch 2 Krüge, 1 Mühle, 1 Schneidemühle gehörten, ob diese noch v. Glasenappsche Lehen seien, und die Pollnowschen, Manowschen, Luknitz-, Coprieben-Bärwaldeschen v. Gl. Lehnsrechte daran hätten und event. abgefunden werden müssten. Diese Güter waren damals noch nicht abgelöst worden, wie es ja 1847 erst geschehen ist. In der Vas.-Tabelle von 1756 „Neu-Stettin und Gramenz v. Glasenapp commembrirter Kreis" steht: „Friedrich von Dreger, 22 Jahr alt, (Altenwalde, Langen zum todten Kauf von den v. Glasenappen für 20,000 rth)," so wie „Carl Heinrich v. Sydow, 58 Jahr zu Königberg (Sannort, Dummerfitz zum todten Kauf von den v. Glasenappen 10,000 rth.). Ferner Besitz Anth. Wulflatzke, Hammer b. und Steinfurt c. (s. Bruder 87.) —

Am Schlusse der Biographie Caspar Ottos v. Gl. von Bolduan: Memoria Heroicae familiae Glasenapianae celebritate genesis, pietate, ac sapientia nobilissimis Viris.

Dn. Casparo Ottoni
„ Laurentius
„ Micheli-Magno
„ Conrado Ottoni
„ Leopold Casparo
„ Danieli
„ Rüdigero seniori
„ Ottoni seniori
„ Rüdiger juniori
„ Parisi
„ Casimiro
„ Barnimo
} Glasenappiis

„ Conrado, Casparo etc., agnatis haere ditoriis in Gramenz, Pollnow, Manow, Treten etc., dominus suis omni observantiae studio alternum colendus. gez.: Paulus Bolduanus honoris ergo consecret. —

Gem.: Ernestine v. Zitzewitz; i. V.: George Zitzewitz, Churfürstl. Croyscher Rath auf Varzin; i. M.: Auguste v. Zitzewitz-Budow, Hochzeit 25. September 1635; Vermählung Caspar Ottos und Ernestines, d. 23. December 1653 zu Gramenz; sie lebte als Wittwe 1677, starb 1699 und wurde den 7. März zu Wurchow bestattet.

Söhne: 121, 122. Ein Sohn, der älteste vor diesen, ist bald nach der Geburt gestorben.

Töchter: 1. Margaretha, starb 1703 zu Wurchow, 2. Anna Diana. Gem.: Ewald v. Puttkamer auf Puddiger und Wustrow; s. V.: Christian v. Puttkamer 1628—1679; s. M.: Regina v. Massow; seine zweite Gemahlin

Digitized by Google

Elisabeth v. Heydebreck, nachdem Anna Diana 1698 gestorben war; sie wird aus Freetz, welches 1737 v. Glasenappen Besitz war, angeführt (v. Ledebuhr), 3. Ursula Elisabeth, Hochzeit d. 1. Dezember 1677, starb d. 10. August 1729. Gem.: Ewald Bogislaf v. Bonin, geb. 1654, gest. 1719, Landrath, Prälat zu Colberg auf Claptow; s. V.: Wedig v. Bonin auf Clanin, Peterwitz etc., geb. d. 19. Juli 1612, Landrath und Oberst; s. M.: Barbara v. Wolden, geb. 1623, gest. 1707. 4. Erdmuthe Auguste, 1698 todt. 5. Clara Margaretha, Hochzeit d. 15. Februar 1687, starb d. 16. März 1735 als Wittwe; Gem.: Tessen Ulrich v. Bonin, geb. 1616, gest. d. 8. Juli 1691 zu Parsow, auf Parsow, Schwemmin, Dubbertech etc. gesessen, s. V.: Ernst Bogislaf v. Bonin, 1674 in Kurbrandenburgischem Dienst gefallen. Am 13. September 1698 war ein brüderlich und schwesterlicher Vergleich abgeschlossen, (s. N. 121, 122); nach demselben erhielt jede der noch lebenden Schwestern Ursula und Clara Margaretha 1400 Gld.; die nach der am 18. Juni 1732 erfolgten Bestättigung der damals noch lebende Bruder, der Feldmarschall Caspar Otto v. Gl. 122, allein mit auf seine Lehne nahm, resp. sie auszahlte.

89. **Jürgen Paul.** 1. S. v. 68. Manow. Hat von 1634 bis 1638 in Greifswald studirt. Die Immatriculation an der Universität Greifswald lautet: 1634. Georgius Paulus Glasenap; equestris Pomeraniae in Manow, Pollnow, domini Petri Glasenap consilierii provincialis ex Barbara Borcken, equestri de Regenwaldt Pomerana, filius, und wurde 1634 von ihm unter dem Dr. David Mewes, welcher Königl. Schwedischer Vicepräsident beim Tribunal in Wissmar war, eine lateinische Disputation über Tacitus gehalten. Kurbrandenburgischer Hofjunker. 1641 wohl schon todt. (s. N. 90, 91). Er soll im Gefolge des Kurfürsten auf der Reise von Berlin nach Königsberg beim Uebergang über die Oder, wo die jungen Herren Muthwillen getrieben haben, verunglückt sein. —

90. **Andreas Otto.** 2. S. v. 68. Manow; geb. Juni 1619, gest. 1661. Auf der Universität zu Greifswald ist immatrikulirt worden: 1634 Andreas Otto Glasenap, equester Pomeranus ejusdem domini Petri Glasenap ex Barbara Borcken filius (s. N. 89). Kurbrandenburgischer Hofjunker, Landrath und Director der Ritterschaft, auch Kriegs-Komissarius. Nach Bolduan: Andreas Otto v. Gl. ist, nachdem er die Rudimente in der Schule abgelegt, nebst seinem ältesten Bruder anfänglich auf die Universität zu Greifswald, folgendes nach Königsberg zu Preussen verschicket, um sich allda, weil Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht von Brandenburg hochseliger Herr Vater zu der Zeit daselbst residirt, nebst dem Studium dem Hofe sich bekannt zu machen; da er sich darin dergestalt qualificiret, dass er nebst seinem Bruder für Hofjunker aufgenommen worden, es ihm auch an ferneren Beförderungen nicht würde ermangelt haben, wenn er selbige durch Continuation des Hoflebens amtiret hätte und abwarten können. Wie sich aber mit seinem seligen Bruder auch ein kläglicher Fall begeben, haben die dadurch hochbetrübten Eltern ihn zu sich gefordert. Da aber der Vater kurz darauf gestorben, hat er mit Einwilligung seiner Frau Mutter, in Gesellschaft des Herrn Georg v. Bonin, Kurfürstlich Brandenburgischen Geheimen Raths und Fürstlich Croyschen Hauptmanns zu Bublitz eine Reise in Holland, England und Frankreich gethan. Nach abgelegter solcher Reise hat er sich mit Jungfer Maria v. Podewils, Herrn Joachim v. Podewils auf Crangen und Haus Demmin Erbherrn Tochter, 1641 in ein christliches Ehegelübde eingelassen und selbiges 1643 auf dem Hause Manow durch die priesterliche Copulation vollzogen, welche ihm 7 Söhne und 3 Töchter, wovon Jungfrau Barbara Catharina an Georg v. Stojentin vermählt, darbrachte. — Nachdem er den 8. August 1661 Morgens nach verrichtetem Gebet, welches er allemal seinen Verrichtungen hat vorhergehen lassen, zwischen 7 und 8 auf sein Gut Sedel geritten, allda in Feldgeschäften einige Anordnungen zu machen und bei seinen Leuten gekommen, hat das Pferd sich unter ihm unstät bezeuget, worüber er es gestraft, als es sich aber nicht wollen strafen lassen, hat er die Flinte, so er mit Schrot ge-

Digitized by Google

laden vor sich liegen gehabt, beim Laufe ergriffen und mit dem andern Ende das Pferd in den Kopf geschlagen, ob nun wohl der Haken, worauf der Hahn zu ruhen pflegt, mit einem Vorschlage versichert gewesen, so ist doch von dem Schlagen die Entzündung und der Schuss verursacht worden, welcher recht auf die Brust nach der linken Seite vorwärts und nach des Wundarztes Aussage noch ins Herz gegangen. Nach geschehenem Schuss, als er noch einen Sprung des Pferdes ausgehalten, ist er rücklings zur Erde niedergesunken, doch dass er den Zügel in der Hand und das Pferd dabei festgehalten. Da aber das Pferd noch unstäter sich erwiesen, hat ers laufen lassen, und indem, weil leichtlich zu erachten, er nicht gewusst noch gefühlet, dass er geschossen, sich wieder aufgerichtet, dem Pferde nachzulaufen. Als er aber irgend einen Schritt oder 4 gethan, hat er zu einem seiner Leute, welcher auch sich dieses Unglück vermuthet, gesagt: „Ob ich mich auch mag geschossen haben?“ und sobald er diese Worte gesprochen, ist er wieder niedergesunken und hat seinen Geist aufgegeben, nachdem er 42 Jahre und etliche Wochen erreichet. Nachgehends ist er d. 6. November zu Manow adlig begraben worden. Die Leichenpredigt hielt Pastor Friedrich Züllichow, der sie auch bei der Tochter Barbara Catharina gehalten hat. —

1614. Der Prozess, den Claus v. Lettow gegen seinen Vater, den Landrath Peter v. Gl., 68, geführt hatte, wird von 1641 an gegen Andreas Otto v. Gl. von ihm weiter verfolgt. Andreas Otto, noch minorenn, bittet um Aufschub der Entscheidung, damit er die noch fehlenden Beweisstücke herbeischaffen könne. Inzwischen bringt Claus v. Lettow ein Dokument bei, in welchem Helene v. Gl., seligen Ludwig v. Petersdorfs auf Jacobsdorf und Lübgust Gemahlin, laut ihrer Verschreibung d. d. Bublitz, d. 1. März 1641 dem Claus v. Lettow auf Britzke und Sydow erbsessen sich schuldig zu seiner Befriedigung erklärt, und ihm dasjenige Residuum an einer Obligation vom seligen Landrath Peter Gl. auf Manow für ihre selige Mutter Anna v. Medem, seligen Jürgen v. Gl. 59 auf Lutzig erbgesessen, hinterlassene Wittwe, 500 Gld. Capital ausgestellt, zugesteht. Als Zeuge dieser Urkunde ist Adam v. Lettow auf Drawehn genannt und rührt diese Schuldforderung der Helene v. Glasenapp an Peter wohl aus der Abfindung ihres Vaters Jürgen bei Uebernahme der hinterlassenen Güter Georgs 28, durch Peter v. Gl. her. Andreas Otto ist ins Ausland (s. oben) gereist, seine Mutter Barbara geb. v. Borcke, bittet die Sache hinauszuschieben und übersendet mehrere Schriftstücke, durch welche die von Otto Rüdiger, 62, an Ludwig v. Petersdorf geleisteten Zahlungen bestättigt worden. Im Februar 1643 ergeht das Urtheil zu Gunsten Claus v. Lettows, indem Andreas Otto zur Zahlung von 500 Gld. angewiesen wird. Nun verlangt Claus v. Lettow die ganze Obligation von 1000 Gld., gestützt auf den bei Peter erwähnten Vertrag vom 1. März 1641. Helene v. Gl. bekennt am 3. April 1643, im Beisein von Hans v. Lettow und Thomas v. Lettow, die Richtigkeit dieser Forderung, welche auch nunmehr durch Erkenntniss vom 29. Mai 1645 als richtig angenommen wird; ob Andreas Otto oder Andere, oder ob und wann gezahlt worden, ist nicht zu erfahren gewesen. (Hofgerichtsacten, Pomm. St.-Arch.) — 1654, d. 25. März war Andreas Otto v. Gl. auf dem Leichenbegängniss des Herzogs Bogislaf XIV. in Stettin. — 1656 sind Andreas Otto v. Gl. und Ernst Bogislaf v. Bonin beauftragt, die Musterung, speciel in den incorporirten Ländern vorzunehmen; in einem Bericht vom 22. October 1656 an die Kurfürstliche Regierung klagen sie: „dass nur 22 Personen erschienen, wo wir von denjenigen, so sich gestellet, Specialverzeichniss mit übersenden, Ihre Namen aber zu annolliren haben sie sich geäussert, weil ihrer so wenig sich gestellet haben; wir haben auch denjenigen angedeutet, sich allhier bis morgen auf weitere Ordre aufzuhalten, worüber aber sie sich beschwert, vorgebende, dass ihnen solches daheim nicht wäre angedeutet, da nunmehr sie sich auf lange Zeit nicht gefasst gemacht hätten. Wir wollten den Wenigen auch auf Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht

Digitized by Google

gnädigen Befehl einen Corporal vorgestellt haben; er hat sich aber solches anzunehmen geweigert, weil kein Oberoffizier vorhanden. Die Bürgerschaft zu Cöslin ist wegen einfallender Späte und bösen Wetters nicht gemustert, befindet sich aber in guter Bereitschaft und soll selbiger Musterung morgen mit dem frühesten vorgenommen werden. Wir bitten unterthänigst um gnädige Verordnung, was mit diesen wenigen Reutern angefangen und verbleiben Euer Kurfürstlichen Durchlaucht unterthänigst gehorsamste." gez: Andreas Otto Gl., Ernst Bogislaf v. Bonin.

Eine solche Musterung muss allgemein von sehr trübseligen Resultaten begleitet gewesen sein, denn 1655 berichtet Zacharias Schlieff, Amtmann in Gültzow: „selbst die Knechte haben sich nicht zur Defension freiwillig brauchen lassen, sondern losen müssen;" sowie es am 10. März 1655 heisst: „Antheil der Mannschaft, so ganz Pommern zu einem Römerzug aufbringen muss, als: 34 zu Pferd und 200 zu Fuss." In dem Musterungsbericht von Andreas Otto v. Gl. 1656 hatte er 2 Pferde gestellt, „die Stadt Colberg 4 Pferde; die Stadt Cöslin will ihre innerhalb 2 Tagen gestellen, auch seien etzliche vom Adel, die sich erbieten, die Ihrigen in kurzer Zeit zu gestellen etc." — Die Regierung zu Colberg hatte in Folge des magern Berichts der Musterungskommission unter dem 29. October 1656 an den Kurfürsten berichtet, dass am 22. eine Musterungskommission angeordnet gewesen und Folgendes zu berichten sei: „Aus den incorporirten Landen haben sich 22 gestellt, wie beiliegende Liste ausweiset, wieder aber in wenig Tagen zu stellen sich anerbotten." Einige Distrikte, als der Greiffenberger und Belgarder sind mit schriftlicher Excusation ihres Unvermögens eingekommen, und dass die Zastrowsche Werbung, was zur Lehnsfolge gehöret, weggenommen. Die Pyritzer, Stargardter und Saaziger Kommissionen haben nichts berichtet. In Neu-Stettin haben sich auch laut beiliegender Relation etwa 11 Pferde gestellet; in Stolp haben sich nach und nach bis 40 Pferde eingefunden etc. „Weil etlichen augustiam termini alligiret und es bekannt, dass zu Leuten und Pferden und Gewehr sobald nicht zu kommen, haben wir abermals Kommissionen in die Distrikte zu weisen, darin zu verbleiben und ihnen anzudeuten, dass sie zwischen dies und dem 3. November ihre Folge für sie gestellen sollten, angedeutet, deren Expedition wir gewärtig sein. Und nebst göttlicher Empfehlung verbleiben wir Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht unterthänigst pflichtschuldige Diener." gez: Lorenz Christoph Somnitz, Matthias Krockow, Adam Podewils etc. Inzwischen, am 27. October 1656, war vom Kurfürsten ein specieller Befehl an „den vesten unsern lieben getreuen Andreas Otto v. Gl. auf Manow abgesandt: „etc. Unsern gnädigsten Gruss. Alldieweil un sieder dem die Gefahr sich hefftig gemehret und in dem Stolp und Schlawer District wiele Städtlein und Dörfer von wenig Leuten, davon gar viel hätten können gewehret werden (bewaffnet), Eingeäschert sein und derhalben dahin zu sehen, dass ein Jeder, was er zu leisten schuldig angesichts aufbringe: Als befehlen wir Euch hiermit gnädigst, dass ihr dänen von Adel in den incorporirten Landen alsfort notificirt und andeutet, dass ein Jedweder seine schuldigen Rossdienste angesichts bei höchster Ungnade und Straffe des Rechtens, so darauf stehet, für Euch gestelle und Ihnen auf 4 Wochen Unterhalt mitgeben. Ihr werdet äusserst davor sein, dass die Aufbringung unfehlbar geschehe, anch zu dem Ende Euch selbsten in die Quartier begäben und darin verbleiben, biss die Pferde nach und nach gestellet werden und diejenigen, so gestellet worden, von Euch behalten und nachen als dem Rittmeister Ernst Bogislaffen Bonin überliefern. Sollte ein oder ander sich seiner schuldigkeit füro entziehen, sein Lehnpferde nicht schicken und dadurch dem Lande mehr schaden zufüget werden, der hat sich nicht anderss zu versehen, alss dass die strafe des Rechtes ohnfehlbar erfolgen wirdt, gestalt dann auch die Verantwortung des bereitz geschehen schadenss demjenigen so dass Ihrige nicht geleistet, schwer genug fallen wird. Hieran beschiehet Unser gnädigster Wille und wir

Digitized by Google

seyn Euch in Gnaden voll beigethan.“ — Ein anderes Dekret, ebenfalls vom 27. October 1656, wohl veranlasst auf Reklamation seitens einiger der Ritterschaft, enthält: „Wir lassen es allerdings dabei verbleiben und habet Ihr dieses zu beachten, dass die Pferde nicht nacher Cörlin sondern Cöslin gezogen und gestellet werden etc. den vesten Unsern lieben getreuen Andreas Otto v. Gl. auff Manow.“ Dies Dekret hatte wohl circulirt, denn auf der Kehrseite hatten die Herren vom Adel gezeichnet, dass sie dies Mandat erhalten. Auch der Coadjutor erliess folgenden Befehl: „Ludwig Christoph Graf v. Eberstein, Herr auf Naugard, Land Massow etc., Entbieten den Vösten unsern sämmtlichen Lehnleuten und Lieben getreuen, so woll in den Hinterpommerschen als incorporirten Landen gesessen unsern gruss und geben Euch hiermit zu vernehmen, wie dass wir jetzo zur Stunde von Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht unseren gnädigsten Kurfürsten und Herrn ein eilfertiges anschreiben, so an Andreas Otto Glasenappen wegen der Lehnpferde abgegangen, darin enthalten, dass ein jeder sein Lehnsfollge angesichts bei verlust (?) der darin angedeuteten straffen (?) nachen Cöslin den 3. November einschicken soll, zu unser Notiz bekommen etc. Ihr sollet auch diesen Befehl von einem zum andern nach Verlesung schicken, den Empfang darauf bezeichnen Und der letzte dieses Original nebst dem vorigen wieder einsenden etc. d. d. Quarkenburg, d. 1. Novbr. 1656.“

Besitz: Manow, Znchen (b. Zanow), Pollnow, Zettun, Rotzog, Seidel, Viverow, Selburg, Wissbuhr, Zewelin, Gerbin, Grünhof, Rossnow, Marien (König) etc.

Gem.: Maria v. Podewils; verlobt 1641; Hochzeit 1643 in Manow; sie lebte noch 1661 als Wittwe; i. V.: Joachim v. Podewils, geb. 1570, Landvogt zu Stolp auf Crangen, Demmin; i. M.: Margaretha v. Ramel.

Söhne: 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129.

Töchter: 1. Barbara Catharina, geb. d. 9. März 1645, Hochzeit d. 1. Juli 1663 in Manow, sie starb auch dort d. 23. April 1665 im Kindbett und wurde den 5. Juli 1665 daselbst beigesetzt; „sie war von ihrer Mutter, da der Vater früh starb, sehr gottesfürchtig und in adligen Tugenden erzogen;“ ihre Tochter war die Gemahlin von N. 120. Gem.: Georg v. Stojentin, schwedischer Rittmeister, Fürstl. Croyscher Rath 1666, Hauptmann zu Naugard, Massow und Stolp, auf Rumske, Warbelin; s. V.: Stephan v. Stojentin auf Rumske etc., starb d. 13. October 1629; s. M.: Lucia v. Jatzkow-Schwartow. Georg v. Stojentins 2. Gemahlin war Ilsabe Sophia v. Puttkamer, Tochter Jacobs v. Puttkamer. — 2. Maria Margaretha, Hochzeit d. 4. Mai 1677; Gem.: Ernst Bogislaf v. Zitzewitz, Landrath auf Varzin 1659, er starb d. 2. September 1692 zu Wussow und hatte als 1. Gemahlin eine v. Münchow gehabt; s. V.: Jürgen v. Zitzewitz, Fürstl. Croyscher Rath, Hauptmann zu Stolp; s. M.: Auguste v. Zitzewitz; seine, Ernst v. Zitzewitz Schwester s. N. 88. Maria Margaretha lebte als reiche Wittwe, kinderlos in Cöslin und starb dort zwischen 24. und 30. März 1709. Ueber ihre auf Turcze, Brotzen und Techlipp ausstehenden Gelder s. Bruder Peter 123. — 3. N. N. Gem.: Carz v. d. Goltz auf Clausdorf, Reppow und Brutzen; deren Tochter Esther v. d. Goltz war die Gemahlin Ewalds v. Massow, deren Sohn Rüdiger v. Massow der Gemahl von Elisabeth v. Glasenapp (s. N. 168). Cartz v. d. Goltzs Vater: Hans v. d. Goltz, Landrath zu Crone, Hauptmann zu Draheim; s. M.: Dorothea v. Versen-Tietzow.

91. **Peter.** 3. S. v. 68. Manow; er starb wohl schon vor 1641, denn in dem beim Bruder Andreas Otto aufgeführten Prozess des Claus v. Lettow wird dieser allein nur als Lehnsfolger seines Vaters in Anspruch genommen.

92. **Paul.** 1. S. v. 71. Pollnow.

93. **Peter.** 2. S. v. 71. Pollnow; starb d. 13. April 1695. Kurbrandenburgisch-hinterpommerscher Landrath. — 1654 hatte Peter v. Gl. auf Pollnow, Gerbin etc. 3 Lehnspferde zu gestellen. — 1674 hatte die Stadt

Digitized by Google

Pollnow mit Umgehung ihrer Herrschaft, gegen die sie versuchte zu opponiren, den Kurfürsten um Bewidmung dreier Viehmärkte zu den 3 Krammärkten gebeten; 1674, d. 15. Juni, Potsdam, wurde der hinterpommerschen Lehnskanzlei der Befehl ertheilt, die Consense zu den Viehmärkten d. d. 26. Juni 1674 auf Antrag der Pollnower Bürger, also ohne Peter v. Gl. gehört zu haben, zu ertheilen. Darauf richtete dieser in demselben Jahre ein Anschreiben folgenden Inhalts an den Kurfürsten: „Pollnow ist durch Herzog Erich von Pommern 1474 gegen 6 Dörfer an meine Vorfahren durch einen Permutations-Vertrag (wieder) gekommen und haben die Unterthanen den üblichen Burgdienst zu leisten gehabt. 1613, auch 1617, haben die Vorfahren der Stadt gewährt, einen Rath und eine Polizeiordnung einzurichten, der Gerichtsvogt allein nur vom Herrn dependiret, der Rath und Bürgermeister von mir confirmirt werden müssen; die Oberjurisdiction ist auch für den Herrn vorbehalten. Das haben sie bei Bitte um Viehmärkte in Pollnow verschwiegen und würde er befragt worden sein, so müssten die Viehmärkte ähnlich wie zu Herzog Barnims Zeiten 1601 in kleinen Städten aufgehoben werden. Er müsse davon recognitiones et fructus jurisdictionales erheben, desgleichen auch bei den Krammärkten, zumal die bei Rügenwalde liegenden 6 Dörfer Hanswalde, Kusserow, Schwolow, Krackow, Meitzow, Cannin (zu denen auch wohl Stemnitz mit einer Burg gehörte), den Nutzen der Pollnowschen Güter um das 3fache übertreffen. Entweder die Concession der Märkte wieder aufheben oder sie z. B. von der Regierung einrichten zu lassen, dass ihm die Direction und was davon dependiret sammt der Jurisdiction und deren Abnutzungen innerhalb der von meinem Städtlein Pollnow von Altersher habenden Gerechtigkeit ungekränket mögen gelassen und dergestalt obrigkeitlicher Respect beibehalten werden.“ — 1676, d. 15. Juni, Cöln a. d. Spree, erfolgt auf diese Viehmarktsangelegenheit folgendes Dekret an die Hinterpommersch-Camminsche Lehnskanzlei: „etc. dass der Zoll, die Jurisdiction und was davon dependiret bei den Viehmärkten in Pollnow, dem Peter Gl., „Gerichtsjunker von Pollnow“ gelassen werden solle.“ — Der Pollnowsche Bürger hatte sich zu Excessen hinreissen lassen und war auf Peters v. Gl. Antrag folgender Bescheid und Befehl von dem Kurfürsten d. d. Anklam, d. 1. August 1676, an das hinterpommersche Hofgericht ergangen. „etc. so befehlen wir Euch hiermit in Gnaden, die Verfügung zu thun, dass gedachte Einwohner zu Pollnow wegen der begangenen Excesse gebührend bestraft und ihnen sub poeni anbefohlen werde, sich aller attentate stante processi zu enthalten, dasjenige, was sie sowohl an Diensten als Gelde zu prästiren schuldig sein, dem Supplikanten gebührlich entrichten, keinen ferneren Aufstand oder verbotene Zusammenkünfte anzustellen, sondern dem Supplikanten, als ihrer Obrigkeit, schuldigen Respect zu leisten und des Ausgangs des Prozesses abzuwarten.“ —

1681 hatten Bürgermeister und Rath von Pollnow und die Unterthanen bei der Regierung wider den Landrath Peter v. Gl. geklagt. — Peter v. Gl. berichtet am 6. November 1681 an den Kurfürsten wie folgt: „Es ist ein Kerl Namens Mütze nach Stargard (und wollte auch nach Berlin) und regt die Sache an, wie hier: 1. wollte Pollnow nicht mehr in der Unterthänigkeit zu den v. Glasenappen stehen; 2. wollen sie nicht mehr die Dienste thun und sind trotzig, wollen nicht mehr Mediatstadt sein; 3. Veränderung der Gränzen, die sie bereits vor 4 Jahren verändert haben, 4. sie achten keine gerichtlichen Verordnungen und wollen die Gerichtsabgeordneten nicht instituiren (Patronat steht so wie so dem Adel allein nur zu). Seit 200 Jahren den Vorfahren (wieder) botmässig; 1613 ist ein Contract mit ihnen gemacht, worin ihr Dienst auf ein Gewisses limitirt worden ist, ein Theil Holz abgetreten und ihnen vergönnt, Bürgermeister und Rath zu erwählen. Es sind jetzt 106 Hufen Aecker, wovon die Kirche und Priester 8, ich 18 und das Städtchen 78 Hufen haben, dazu noch 4 mal so viel Grandland. Er würde

Digitized by Google

gern noch zu mehr beitragen, wenn nicht solche Anforderungen gemacht würden, die bei Schlawe, Cöslin und andern Städten sich Keiner erlaubt. Es ist schon vor 4 Jahren von Stargard aus gegen sie erkannt, doch nicht nachdrücklich genug. — „Mich gehts sehr nahe, dass ich unschuldigerweise auch bei Euer Kurfürstlichen Durchlaucht selbsten soll traduciret werden und wollte lieber mein Leben verlieren, als bei meinem gnädigsten Herrn in übelem Verdacht stehen; dass aber diese Leute nichts anders als der Frevel treibet, ist daraus zu schliessen, weil so wenig ich, als die Kurfürstliche Collegia zu Stargard es ihnen treffen können; da ich ihnen doch, Gott weiss, nichts gethan, sondern Alles zu ihrem Besten gesucht, die Kurfürstliche Collegia hier ihnen mehr denn zu viel nachgesehn." — Den 5. April 1682 ergeht von dem Kurfürsten an die hinterpommersche Lehnskanzlei der Befehl: „dass, da Pollnow und die Unterthanen excedirt hätten, selbige zur Schuldigkeit anzuhalten und gebührende Exekution eintreten zu lassen." — 1682, d. 21. Juni, Stargard. Wohl in Folge dieser Streitigkeiten wurde der am 5. Juni 1613 von seinen Vorfahren Rüdiger Otto, Peter und Felix Gebrüder v. Gl. auf Pollnow mit dem Bürgermeister, Rath und Stadt Pollnow wegen verschiedener Streitigkeiten abgeschlossene Vergleich vom Kurfürsten erst consentirt. (Geh. St.-Arch.) — 1686 hatten Peter v. Gl. nebst den Manowschen Vettern, als Landrath Peter auf Manow und Joachim auf Gerbin um Erneuerung und Bestättigung eines Lehnsbriefes auf die im Fürstenthum Cammin gelegenen Güter, als Manow, Wissbuhr, Seidel, Rossnow, Grünhof, Zewelin, Viverow, Zettun und andre zur gesammten Hand mit ihren Vettern gebeten und erfolgt dieselbe. (s. Urk. N. 22.) — 1689. Ehestiftung für die 2. Gemahlin, die ihm 16,000 Gld. zugebracht haben soll. (Pom. St.-Arch.). — 1691, d. 14. November, verkauft Esther v. Lettow, Gemahlin des Georg v. Lettow, Tochter des Claus v. Lettow, den mit 1000 Gld. an Gr.-Reetz als Brautschatz erhaltenen Antheil an Landrath Peter v. Gl. — 1698, d. 18. October, Cöln a. d. Spree. Es hatte eine Barbara Gallerin, verwittwete Böttcherin gegen v. Glasenapp (Caspar) in pto. deb. geklagt und zwar gegen den „bei Unserer Gemahlin Kurfürstlichen Durchlaucht vor diesem gewesenen Kammerjunker", da v. Glasenapp ihr an 320 Rthl. Capital, welches sie ihm zu hofstaatlichem Besuch vorgeschossen und er ihr schuldig geblieben sei. Es wird an die pommersche Regierung überwiesen, den v. Glasenapp Vater dahin zu disponiren, dass er die Supplikantin, Wittwe, wegen der von seinem verstorbenen Sohne zu seinen nöthigsten Ausgaben gebrauchten Gelder, soweit möglich, contentire. (Geh. St.-Arch. u. s. N. 131 Sohn). —

Besitz: Pollnow, Gerbin, Vettrin mit Selburg, Gr. Reetz, Manow etc.

Gem. I: Sophia v. Carnitz; i. V.: Caspar v. Carnitz, geb. 16. October 1590, gest. 20. Dezember 1641, Hochzeit 1632, d. 8. März mit Anna v. Podewils-Demmin, Crangen; Sophia war die Schwester von Joachim v. Carnitz-Carnitz, Neides, Kurbrandb. Rath. —

Gem. II: Margaretha Dorothea v. Podewils; 1664, d. 12. September, erhielt Peter v. Gl. auf Pollnow den Consens zur Heirath 1665 mit dieser, welche mit seiner 1. Gemahlin im 2. Grade verwandt war, i. V.: Felix v. Podewils, Königl. schwedisch-vorpommerscher Landrath, starb 1686; i. M.: Esther v. Glasenapp (s. N. 68); Margaretha war am 28. März 1703 todt.

Söhne: 130, 131, 132. (II. Ehe): 133, 134, 135, 136.

Töchter: 1. (I. Ehe) Catharina, sie starb 1697 vor ihrem Gemahl Ernst Christian v. Oesterlingen, geb. 1646, den 28. Januar, zu Iglau, 1698 Kaiserlicher geheimer Rath, mecklenburgscher General-Major und starb d. 27. März 1709 zu Altenwalde; seine 2. Gemahlin Elisabeth Tugendreich v. Wedell; sie starb 1700; seine 3. Gemahlin war Amalie Kunigunde v. d. Schulenburg; s. V.: Samuel v. Oesterling, geb. 1604, in Iglau, wo er als Kommandant den 30. November 1647 gefallen, in Stettin beigesetzt ist;

Digitized by Google

war Oberst in v. Wrangels Stelle; Ernst Christian v. Oesterlings Mutter: Barbara v. Eickstedt, geb. den 25. März 1614, cop. den 27. Juli 1643, starb den 18. Mai 1646; diese seine Aeltern besassen Küssow, Klütz, Barnimskunow; er besass auch Altenwalde, Zacherin und Lanzen, die er wohl, bedingt von N. 88 erworben, gekauft oder durch Peter v. Gl. als Mitgift erhalten hatte. — 2. Esther (II. Ehe), Hochzeit den 31. Dezember 1695 mit Joachim v. Glasenapp-Manow 124; am 28. März 1703 wurde sie aus dem väterlichen Nachlass mit 5500 Gld. abgefunden. (s. N. 134). — 3. Barbara. Gem.: N. N. v. Petersen, Major; sie lebte 1736. (s. N. 134.) — 4. Maria. Gem.: Johann Axel v. Keffenbringk, Hauptmann; sie war 1736 Wittwe, lebte 1737. (s. N. 134). — 5. Anna, starb unvermählt vor 1703. — 6. Sophia, unverehelicht, war 1735 todt. — 7. Christine Helene, unverehelicht, war 1735 todt.

94. **Hans.** S. v. 72. Treten. Rittmeister, 1681 bereits todt. — 1624 wird Hans v. Gl. zu Treten von Claus v. Lettow wegen eines Bauernknechts verklagt, den er nicht herausgeben will, weil er zum andern Antheil Treten gehört. — Hans v. Gl., welcher keine Leibeserben hinterliess, plante Treten zu verkaufen, (von dem wohl bereits Rüdiger v. Massow (sein Schwager?) einen Antheil und das Höfchen Gensichen erhalten den die Nachkommen dieses 1681 auch veräusserten); dagegen protestirt Michel Ernst v. Gl. 76 mit Vollmacht seines Bruders Joachim 77 und seines Vetters Lupold Caspar v. Gl. 75 und bittet den Kurfürsten, die Concession zu versagen und sie mitbelehnen zu wollen, was denn auch am 6. April 1663 erfolgte. (Pom. St.-Arch.) Nach ihm sitzt auf Treten Alexander Jürgen Otto v. Gl. 81.

Besitz: Treten.

Gem.: Bella v. Massow; sie vermählte sich später mit Ulrich v. Bonin, Kurbrandenburgischem Oberst-Lieutenant, dessen 5. Gemahlin (siehe 1. bei N. 64) sie war.

95. **Bogislaf Wilhelm.** S. v. 73. Treten. Als Kind gestorben und am 4. April 1628 in der St. Marienkirche zu Stettin beigesetzt, wo auch die Aeltern ruhten.

96. **Caspar Otto,** auch Casimir Henning. 1. S. v. 75. (I. Ehe). Lebt 1686. Capitain; als solcher hat Caspar Otto 1691 mit Erdmann v. Gl. 121 in französischen Diensten gestanden. — 1694 bittet und erhält Andreas Detmer Consens über 150 Gld., womit der selige Landrath Joachim Ernst v. Bonin und Capitain Caspar Otto v. Gl. ihm verpflichtet geworden, wofür ihm Kossäthenland cum. pert. in Stibbeborn eingethan wird, Consens vom 24. März ejd. — Wilhelm v. Wolde klagt gegen ihn und Brüder wegen Turbation, beim Kurfürsten; Entscheidung fehlt. — 1699 giebt Caspar Otto an, dass Granzin nicht völlig in dotem seiner Schwester gehöre, sondern Reinhold v. Gl. 85, ihr Gemahl, es nur auf 3000 Gld. als Unterpfand eingesetzt erhalten habe.

Besitz: Stibbeborn pfandweise, ob von der Grossmutter noch her? Es muss also Egydius v. d. Osten wohl nur als Pfand besessen und an ihn abgetreten haben. Granzin (s. N. 85), Gellen, welches er auf seiner seligen Mutter Illata besessen ist am 17. Juli 1695 an den Lehnsfolger Berndt Eggert v. Bonin erblich abgetreten worden. Den Theil Wulflatzig, Hammer b und Steinfurt c, die er von N. 87 und 88 erworben, hat er 1695 an Caspar Otto v. Seyger verkauft; er wird auch auf Pobanz und Tietzen genannt.

Gem. I: Catharina v. Hechthausen, d. 26. Juni 1687.

Gem. II: Veronika v. Schack.

Söhne: 137, 138.

Tochter: Dorothea Elisabeth. Gem.: Christian Lorenz v. Versen, Kurbrandenburgischer Oberst und Kommandant von Frankfurt auf Tietzow, Crampe und Pobanz, seine 1. Gemahlin Christiane v. Bonin; Dorothea Elisabeth starb 1681 zu Tietzow; Lorenz v. Versen starb 1682.

Digitized by Google

97. **Leopold Caspar.** 2. S. v. 75. 1686 zu Wusterhanse pfandgesessen. 1691 Lieutenant. Auch gegen ihn klagte Wilhelm v. Wolde wegen Turbation. (s. N. 96).

98. **Wilhelm Eggert.** 3. S. v. 75. Lieutenant; ist 1684 bereits verstorben. — 1656 wird von einer Wittwe Armgard Bergen, geb. v. Lettow gegen Wilhelm Eggert v. Gl., Sohn ihres Nachbarn Leopold v. Gl. geklagt, dass derselbe einen ihr zugehörigen Knecht „abgespeuert", auch geäussert habe, dies Verfahren fortsetzen zu wollen; Wilhelm Eggert v. Gl. habe sich in schwedische Dienste begeben. Am 5. Dezember 1658 wird er verurtheilt zur Herausgabe des Knechts und zu Zahlung von 500 Gld. (Hofger.-Act.). — Wilhelm v. Wolde klagt auch gegen ihn wegen Turbation, beim Kurfürsten; ohne Erfolg. — 1684, d. 11. Juli. Die Vormünder seiner Erben, Capitain Caspar Otto 96, Lupold Caspar 97, Gebrüder v. Gl. und Ewald Joachim v. Kleist verkaufen Quispernow an Marcus v. Wolde. — 1687 bittet die Wittwe von Wilhelm Eggert, Sophia Elisabeth v. Manteuffel für ihre beiden Söhne Leopold Joachim 139 und Wilhelm Eggert 140 um Muthschein und Belehnung, desgl. den 14. Novbr. 1689 mit N. 121 und 122 zugleich.

Besitz: Quispernow auf Zeit. Nitznow.

Gem.: Sophia Elisabeth v. Manteuffel; i. V.: Otto v. Manteuffel-Quispernow, starb 1649; i. M.: Beninga v. Wobeser auf Nitznow, deren Sohn Hans 14 Jahre alt starb, wesshalb Nitznow und Quispernow als Mitgift an den Schwiegersohn übergingen.

Söhne: 139, 140.

99. **Joachim Ernst.** 1. S. v. 76. Gramenz. Rittmeister, 1712 todt. — 1655 tödtet Ernst v. Gl., des Michel Ernst v. Gl. Sohn, den Michael Ernst v. Horn auf dem Kirchhofe zu Gramenz, ob im Zweikampf? ist wahrscheinlich (König); in Folge dessen hat er sich wohl mehr in Vorpommern aufgehalten; denn 1667, d. 12. August und 20. November kauft Rittmeister Joachim Ernst v. Gl. von Lorenz George v. Somnitz einen Theil von Kasekow in Vorpommern (Brüggemann). 1662, d. 28. September, hatte bereits die verwittwete v. Somnitz geb. v. Ramin dies ½ Kasekow an Georg v. Wolden für 2000 Gld. verkauft und muss nach Vorstehendem der Kauf wohl nicht perfect geworden sein. Von Joachim Ernst ist es dann an Sohn N. 141 gekommen und zwar den 15. April 1717 nach dem Tode der Mutter. Der andre Theil von Kasekow stand in Communion des Majors v. Rosenstedt, des v. Sydow und der Wittwe v. Thun in Woltersdorf, wesshalb Friedrich Ehrenreich v. Ramin (wohl der Bruder von Catharina Marg. v. Gl. geb. v. Ramin), dies Kasekow zu befreien suchte und es an Caspar Otto v. Gl. N. 141, dem Sohne von Joachim Ernst v. Gl. auf 26 Jahre den 16. Dezember 1719 für 7000 Thaler, Woltersdorf 1720 aber auf 20 Jahre für 11,000 Thaler verkaufte. Das Weitere s. N. 141. Catharina Margaretha, als Wittwe 1712 erhielt zu dem Besitz von ½ Kasekow noch Daber hinzu. — In und bei Gramenz ist noch folgende Tradition im Schwange: Ein v. Glasenapp, Besitzer von Gramenz, wird auf der Jagd von einem Tagelöhner (?) angegriffen, bei dem Ringen wird der Angreifer erschossen. Der v. Gl. soll nach Russland entflohen und folgende Sühne eingetreten sein: In jedem Jahre zur Erntezeit ist das Getreide etc. von einem Strich des Ackers von der Kirche ab bis zur Gränze des Areals in gerader Linie, etwa 3 Schwaden (3 Sensenhiebe) breit für die Kirche abzumähen und einzuernten. — Mit der Zeit ist diese „Busse", zumal der schmale Strich Landes weder verpachtet noch mit einem andern Stück vertauscht werden konnte, dennoch abgelöst worden. Dergleichen Sühnen fanden freilich in der ächt katholischen Zeit, also etwa vor 1500 (s. Berthold v. Gl. 4) statt; andererseits war damals vor allgemeiner Einführung des Landfriedens gesetzlich für einen erschlagenen Mann „Wergeld" (c. 15—30 M.) zu entrichten, womit die Sache abgethan war. Beide Momente treffen hier nicht zu, jedoch wollten wir diese Sage festlegen, damit sie etwa an anderer Stelle und etwa moderirt, besser

Digitized by Google

angepasst werden kann. Wenn nun zwar schüchtern auf einen Anton v. Gl. 41 auf Bärwalde, Klotzen etc., der etwa 1525 nach Livland übersiedelte, doch auch wieder nach Pommern wechselte, vermuthet wird: so hat der nie auf Gramenz gesessen. Zugleich wollen wir hier auch die Nachricht zur späteren Feststellung noch anführen, dass ein Casimir v. Gl. Gramenz (?) auf der Jagd absichtlich oder aus Versehen erschossen worden sein soll. (v. No. 106 u. 108.) —

Besitz: Gramenz Anth., Kasekow etc.

Gem.: Catharina Margaretha v. Ramin; sie war 1717 bereits todt.

Söhne: 141, 142, 143.

Tochter: Ernestine Christiane, 1680, Gem.: Berthold Friedrich v. Ramin auf Böck, Brüssow; sie war erste Gemahlin.

100. **Casimir**. 2. S. v. 76. Lübgust; lebt 1660. Er soll 3 Gemahlinnen gehabt haben.

Besitz: Lübgust, Gramenz a, Zuchen c, Schmenzin etc. Schmenzin hatte Hans v. Versen 1600 und noch nachher besessen, war ohne Erben gestorben und kam es an Casimir v. Gl. dann an Erben, darunter N. 109; von diesen Erben ist es nach 1717 an die v. Kleiste gekommen; noch 1733 hat Georg v. Versen einen Theil von Schmenzin an den Hauptmann Berndt v. Kleist verkauft. (Genealogie v. Versen, s. v. Ledebur).

Gem. I.: Elisabeth v. Kleist a. d. H., Neurese.

Gem. II: Barbara Sophia v. Heydebreck, geb. d. 15. September 1640.

Gem. III: ? . . . . .

Tochter: Ilsa Catharina, geb. d. 7. April 1674, gest. d. 30. August 1744. Gem.: Ulrich Ernst v. Versen, 1720 auf Crampe, starb 1736; s. V.: Lorenz v. Versen auf Crampe, Tietzow; s. M.: Christiane v. Bonin a. d. H. Wogentin; Lorentz v. Versens 2. Gemahlin war Dorothea Elisabeth v. Glasenapp (s. N. 82). Ilsa Catharina erhielt als Frau v. Versen Zuchen pfandweise mit.

101. **Lupold.** 3. S. v. 76. Lübgust; starb vor Mai 1697.

Besitz: Lübgust, Gramenz Anth., Wusterhanse Anth. etc.

Gem. I: N. N. v. Glasenapp; i. V.: Joachim v. Gl. 77, (s. dort).

Gem. II: Maria v. Puttkamer 1623; i. V.: Lorenz v. Putkamer (1613) auf Reinwasser, Fritzow, starb 1. Mai 1655; i. M.: Agnes v. Böhn, Culsow; Marias erster Gemahl: Hilfgott Ernst v. Bonin-Wulflatzke.

Söhne: 144, 145.

Tochter: Catharina; Gem.: Gert v. Below-Gatz. (Gen. v. Wedell.)

102. **Reinhold.** 4. S. v. 76. Gramenz, Lieutenant; lebt 1686. — 1719 war Reinhold v. Gl. Taufzeuge in Valm.

Besitz: Gramenz Anth. a. — 1703 brannte Gramenz in 2 Stunden vollständig nieder. Retzin, bestand aus I a v. Glasenappen Besitz, kam an ein Fräulein v. Wedell (s. N. 104), aus Retzin II a, ebenfalls alt v. Glasenappen Besitz, kam an die v. Wolden; ferner aus Retzin b, dem 3. Theil; dieser bestand aus Vorwerk Granzin, 5 Bauern in Retzin, 2 Bauern in Lutzig und aus der Wardinschen Holzkavel; dies letztere kam an die Tochter. (Brüggemann). Steinburg und Grünwald sind an N. 145 gekommen.

Gem.: N. N. v. Zitzewitz?

Söhne: 146. 147.

Tochter: Margaretha Hedwig, Hochzeit zwischen 2. Mai und 13. August 1716, (?) starb August 1764. Sie bekam Retzin b, überliess es ihrem Freunde (den sie wohl liebte und später heirathete), dem Vaterbruder-Sohn, Joachim Reinhold 145. Gem. I: Georg Casimir v. Zitzewitz-Brotzen, Hauptmann, Landrath, starb 1753; s. V.: Casimir v. Zitzewitz, Hauptmann auf Pöppel und Jannewitz 1648, starb 1708; s. M.: Elisabeth v. Glasenapp, Tochter Gert Wedigs v. Gl. 87. Gem. II: Joachim Reinhold v. Gl. 145; die erste Ehe scheint nicht lange gewährt zu haben, also getrennt worden zu sein, denn schon 1734 starb der 2. Gemahl Joachim Reinhold v. Gl. und wird

Digitized by Google

letzterer schon 1716 als ihr Gemahl genannt. S. N. 137, wo August Leopold v. Gl. den 15. August 1716 seine Lehne und Erbrechte an Gramenz hier der Margaretha Hedwig und ihrem Gemahl Joachim Reinhold (145) cedirte.

103. **Curt Peter.** 1. S. v. 77. Zietzenow. — 1654 auf dem Pädagogium in Stettin, hat dann studirt. 1663 „ad fuit" (v. Plotho). 1669, d. 20. Juli, nachdem der Vater 1667 gestorben war, fand der brüderliche Vergleich statt, nach welchem besonders, was bei N 108 von Interesse ist, der Antheil Lübgust nebst Pertinentien, den der selige Caspar Otto v. Gl. besessen hatte, der Mutter, wegen ihres illatorum jure retentionis, so lange sie lebte, zu ihrem und der 2 unverheiratheten Jungfer Schwestern Unterhalt bleiben sollte, welchen beiden diese Cautel auch zufällt und müssen von den andern 4 Brüdern jährlich 240 Gld., nach Abzug von 60 Gld. für die Mutter und Schwestern ausgezahlt werden. Wenn die Mutter stirbt, erhält Friedrich Wilhelm v. Gl. 108 das Gut; die Schwestern werden von allen Brüdern dann mitversehen. — 1672, September. Wegen des v. Zozenowschen Antheils Redel protestiren sämmtliche Söhne Joachims v. Gl. 77 und Gottfried Ernst v. Walter (Schwiegersohn), welcher letztere aber abgewiesen wird, indem er kein Anrecht an das Lehn erheben durfte. — Den Erben Joachims v. Gl. wird Redel durch kurfürstliches Dekret zuerkannt; doch stellt sich später heraus, dass v. Walter von seinem 1. Schwiegervater, dem Peter v. Zozenow, laut Ehestiftung 1652 sechs Hufen an Redel statt 1000 Gld. erhalten hatte; seine Erben mussten aber statt 6 Hufen mit 4 zufrieden sein, welche sie 1707, d. 26. October an Adam Casimir v. Gl. N. 158 verkauften. — 1702 ertheilt Curt Peter v. Gl. der Wittwe Maria Möllers, des seligen Jürgen Krienicke und deren Sohn Martin Krienicke, zeitigem Mühlenmeister Ziezenowscher Mühle Consideration, erlässt, da sie durch Brand in Schulden gerathen, die Familie 45 Jahre unter den v. Glasenapp wohnt, die 10jährige Mühlenpacht und gewährt ihnen das dazu gehörende Hütungsrecht. Weil in der Folge von Eintreten anderer Lehnsbesitzer hier Schwierigkeiten, durch dieses Erlassen resp. Bewilligen, entstehen könnten, wird unter dem 31. März Königlicher Consens nachgesucht, der denn auch erfolgt. — 1704, d. 13. Dezember wurde Peter Curt in Sachen seines Bruders Friedrich Wilhelm 108 zum gerichtlichen Termin vorgeladen; um diese Zeit muss er wohl gestorben sein.

Besitz: Ziezenow, Redel, Lübgust Anth. etc.

104. **Berndt Dietrich.** 2. S. v. 77. Gr. Wardin. 1726 bereits todt. — 1669 bei dem brüderlichen Vergleich zugegen, wo unter Anderm und dem bei N. 103 Angeführten, nachträglich am 27. Januar 1671 beschlossen wurde, dass der jüngste Friedrich Wilhelm v. Gl. 108 vorweg 200 Gld. von jedem der andern 4 noch lebenden Brüder vierteljährlich, 50 Gld., ausgezahlt erhalten solle. 1672 s. N. 103. — 1693, d. 24. Januar. Berndt Dietrich als nächster Lehnsfolger von Ulrich v. Gl. 105, der laut gerichtlichem Testament seiner Frau eine Erbschaft von 2000 Gld. Pom. vermacht hatte, zahlte derselben 1000 Gld. aus, die andern 1000 Gld. werden für sie event. auf Lutzig eingetragen, in deren vollen Genuss sie kommt, wenn der Prozess, den der Bruder Friedrich Wilhelm 108, wo er die Lehne, welche Berndt Dietrich angenommen, beansprucht, glücklich ausgetragen ist. — 1693, d. 7. April, klagen die Söhne Joachims v. Gl. 77 contra Claus Rüdiger von Massow wegen Retzin und der Kriegsschuld, ferner wegen des andern Theils von Lübgust, was die v. Petersdorfe erstritten und wegen baarer Auszahlung von etwa 2593 Gld. etc., welche Joachim Reinhold v. Gl. 145 aus den Gütern Lübgust und Kussow für Friedrich Wilhelm v. Gl. 108 nach Befehl der Regierung vom 23. August 1700 zu entrichten haben sollte; es wurden viele Termine zur gütlichen Auseinandersetzung 1700—1701 anberaumt, auf welchen N. 108 nie erschienen war. — 1702. den 18. October. Berndt Dietrich bittet und erhält Kurfürstlichen Consens über die von Georg Friedrich v. Schönfeld geliehenen 800 Gld., wofür er demselben die Verwalterei in Retzin cum. pert. einsetzt,

Digitized by Google

also, dass Gläubiger von der Pension die Zinsen proprie authoristata erheben, die Verträge mit unterschreiben und die Jurisdiction über die andern Verwalter mitexerciren möge. — 1702, d. 18. October, zeigt Berndt Dietrich an, was gestalt er mit seines Bruders Ulrich v. Gl. nachgelassener Wittwe Catharina Diana v. Brünnow wegen ihrer Abfindung ratione Illatorium et lucrosium, sich auch gewissermaassen wegen Einräumung ihres Mannes Gut verglichen habe. (Pom. St.-Arch.). — 1717, d. 10. Februar, verkauft Berndt Dietrich seinen Antheil Retzin a an Ernst Bogislaf v. Wedell. (s. N. 102).

Besitz: Gr. Wardin mit Langen b. Ziezenow, Retzin, Lutzig, Anth. Lübgust etc.

Gem. I: Maria v. Glasenapp; ihre Aeltern: N. 79; Hochzeit am 12. Dezember 1665, wobei ihm sein Vater Wardin abtrat.

Gem. II.: Anna Margaretha v. Klitzing, bereits 1726 Wittwe; denn 1726, den 11. Januar, Polzin, verkauften des seligen Berndt Dietrich v. Gl. Wittwe und deren jüngster Sohn Curt Dietrich v. Gl. in Ziezenow ein Vorwerk und 5 Bauernhöfe, welche des letztern Grossvater Hauptmann Joachim v. Gl. acquiriret, auf 24 Jahre für 950 rthl. an den Lieutenent Georg v. Rüchel auf Kusow.

Söhne: 148, 149.

Töchter: 1. Anna Dorothea; getauft den 3. Mai 1696 zu Arnhausen. Gem.: Carl Bogislaf v. Walter, Königlich polnisch sächsischer Capitain; sie wohnten zu Ziezenow. 2. Margaretha Maria Barbara, geb. den 14. August 1701.

105. **Ulrich.** 3. S. v. 77. Lutzig. — 1674, d. 18. Mai, erschlug er mit Bruder Friedrich Wilhelm v. Gl. 108 im Streit bis zum Kampf den Capitain-Lieutenant v. Schötzow bei 8 bei sich habenden Leuten auf dessen eigenem Felde; sie gingen desshalb ins Ausland. 1688, d. 11. Juli, wurde durch Kurfürst Friedrich III. des Hauptmann Joachim v. Gl. Söhnen Ulrich und Friedrich Wilhelm v. Gl. wieder gnädigst gestattet, ihre Güter in Pommern zu bewirthschaften, da sie nun gebüsst hätten, indem sie lange genug als geflohen absens gewesen. (Geh. St.-Arch.) — 1693, d. 24. Januar. testirt Ulrich v. Gl. für seine Frau eine Erbschaft von 2000 Gld. Pomm. (s. N. 104). Er starb im Februar 1701.

Besitz: Lutzig, Anth. Lübgust etc.

Gem.: Catharina Diana v. Brünnow; i. V.: Nicolaus v. Brünnow auf Pöppel, Quatzow und Alt Schlage; sie erhielt einen Antheil Alt-Schlage bei Polzin 1665.

106. **August.** 4. S. v. 77. 1669 schon todt.

107. **Christian Friedrich.** 5. S. v. 77. Rittmeister. 1686 bereits verstorben.

108. **Friedrich Wilhelm.** 6. S. v. 77; geb. 1649, gest. vor 1716. — Er besuchte wohl die Schule in Stargard. Friedrich Wilhelm v. Gl. der jüngste der Söhne des Schlosshauptmanns Joachim v. Gl. war wohl, wie es ja häufig stattfindet, verzogen und schlecht eingeschlagen. Nachstehendem zu Folge hat er viel Prozesse und ein ungeregeltes Leben geführt, welches er später wohl durch seinen letzten Willen hat büssen und resp. besser machen wollen. Siehe weiter 1701, wo zu entnehmen, dass er auch wohl unselbständig gewesen ist; besonders ist hervorzuheben, wie gnädig dsr König-Kurfürst Friedrich I. (III) sich seiner, wohl in Anerkennung der Verdienste des Vaters, in Weitergewogenheit des höchsten Herrn Vaters, als Pathe, häufig angenommen hat. — 1669, d. 20. Juli, findet die Erbtheilung zwischen den 4 noch lebenden Söhnen Joachims statt und wurde in betreff des Theils von Lübgust nebst Pertinentien, welchen der selige Caspar Otto v. Gl. 88 besessen hatte, bestimmt, dass derselbe für die Frau Mutter wegen ihres Illatorum jure retentionis so lange sie lebt zu ihrer und der 2 unverheiratheten Jungfern Töchter Unterhalt verblieb,

Digitized by Google

welchen beiden diese Cautel zufällt; ferner müssen 4 Brüder jährlich 240 Gld., nach Abzug von 60 Gld., für die Mutter und Schwestern auszahlen. Diese 4 Brüder sind: N. 103, 104, 105 und vermuthlich 107. Wenn die Mutter stirbt, erhält Friedrich Wilhelm v. Gl. das Gut, die Schwestern werden von den andern Brüdern versorgt. 1671, den 27. Januar wird diesem Vergleich noch hinzugesetzt, dass Friedrich Wilhelm v. Gl. 200 Gld. von den Brüdern und zwar vierteljährlich 50 Gld. vorweg erhalten solle. Die Mutter ist 1691 gestorben und besass noch ein Haus in Neu-Stettin. — 1674, den 18. Mai war er betheiligt, mit dem Bruder Ulrich 105, den Capitain-Lieutenant v. Schötzow mit 8 bei sich habenden Leuten auf seinem eigenen Felde, im Streit und Kampf, erschlagen zu haben, worauf sie beide ins Ausland flüchteten, doch 1688, den 11. Juli vom Kurfürsten Friedrich III. begnadigt wurden, so dass sie dann wieder ihre Güter in Pommern bewohnen und bewirthschaften konnten. — 1693, d. 7. April klagen die Söhne Joachims v. Gl. gegen Rüdiger v. Massow wegen Retzin und wegen Kriegsschuld; ob Friedrich Wilhelm, der sich wohl zu der Zeit im Halberstädtischen noch aufhielt, dabei war, ist nicht festgestellt; denn später erst klagt nur Wilhelm auch wegen des Antheils Lübgust, den die v. Petersdorfe erstritten hatten, um den Werth von 2593 Gld. und dergl. Es wurde 1700, den 23. März verfügt, was Friedrich Wilhelm v. Gl. aus Lübgust durch Joachim Reinhold 145 erhalten sollte; der Prozess spann sich doch weiter, besonders weil ersterer bis 1701 auf keinem Termin erschien; wesshalb, geht aus folgendem Schreiben der Regierung zu Stargard vom 5. Febr. 1701 hervor: An S. Majestät. „Der Friedrich Wilhelm v. Gl. ist dieser Tage von Berlin wieder hierher gelanget und war von Kleidern entblösst und sonsten ganz armselig, dass sich auch Keiner seiner annahm, noch mit Speise versorgen will; gleichwohl würde es aber unbillig sein, wenn derselbe bei den annoch habenden richtigen Forderungen wider seinen Vetter gar krepiren sollte; So ersuchen Euer Majestät wir hiermit unterthänigst, uns mit einer Allergnädigsten Verordnung zu versehen: ob er jährlich von dem Vetter die 200 Gld. oder wenigstens 100 rthl. haben soll; Und wollen wir sodann dafür sorgen, dass er hinreichenden Unterhalt habe und auch zur Betreibung der Prozesse noch etwas erübrigen solle. gez. v. Braunschweig, v. Wobeser, v. Corswand.“ — 1702 führte Friedrich Wilhelm v. Gl. Prozess wegen der Lehngüter Lutzig, welche wohl sein Bruder Berndt Dietrich v. Gl. übernommen hatte; wohl ohne Erfolg. 1701, den 22. November, ergeht eine Allerhöchste Cabinets-Ordre an die Hinterpommersche Regierung, nachdem Joachim Reinhold v. Gl. 145 wider seinen Vetter Friedrich Wilhelm geklagt hat: „Es wird befohlen, eine gütliche Ausgleichung zu Stande zu bringen, zumal die Sache zweifelhaft und auch Friedrich Wilhelm v. Gl. nicht fähig ist, dem Gute (Lübgust) vorzustehen“. Dagegen wendet sich Friedrich Wilhelm im März 1702 folgenden Inhalts an Sr. Majestät: „Joachim Reinhold v. Gl. habe das Reskript vom 22. November a. p. erschlichen; er sei der Mutterbruder von Joachim Reinhold v. Gl. und Friedrich Wilhelms Mutter habe dem Vater des Joachim Reinhold v. Gl. das Gut Lübgust loco dotis zugeschlagen. Friedrich Wilhelm ist 1649 geb., der Vater 1667 gestorben, zu jener Zeit ist er minorenn und im Halberstädtischen bei seinen Pflegeältern, dem Hauptmann Berger v. Pügel (Schwager) und seiner liebsten Schwester, die ihn auch an Kindesstatt auf- und angenommen und all das Ihrige ihm vermacht haben, gewesen. Er hat sich lange nach des Vaters Absterben, erst nach Hinterpommern begeben. Im brüderlichen Vergleich (1669) ist ihm das Gut Lübgust, welches seine selige Mutter jure dotalitii sive retentionis besessen, zugetheilt worden, so wie die Mutter auch ein Haus in Neu Stettin besessen habe. Ueber Familienverhältnisse giebt er noch ferner an, dass sein Bruder Ulrich auch todt sei; es lebten noch zwei Brüder und 2 Brudersöhne; Joachim

Digitized by Google

Reinhold v. Gl. sei seines Vater-Bruders Enkel und seiner Schwester Sohn, die Mutter 1691 gestorben etc." Darauf Randverfügung Sr. Majestät: „Da die vorgeschlagene gütliche Handlung nicht stattfindet, Friedrich Wilhelm v. Gl. nicht will, auch Recht für sich hat, solle das Hinterpommersche Hofgericht die Sache ohne Verstattung von Weitläufigkeiten gerichtlich entscheiden". Dem Joachim Reinhold v. Gl. ist in Folge dieser Klage aufgegeben worden, an Friedrich Wilhelm v. Gl. wegen seines Anrechts an Lübgust, jährlich 420 rthl. auszuzahlen, wogegen ersterer, als zu hart, appellirt und unter dem 5. Dezbr. 1702 noch anführt: „Ich habe 200 rthl. an Friedrich Wilhelm v. Gl. nach Berlin geschickt, wo er sie sofort „liederlich durchgebracht, auch Schulden gemacht hat" etc. Aus der väterlichen Hinterlassenschaft beansprucht Friedrich Wilhelm auch von dem v. Ramel, von dem Rittmeister Christian N. 107, herrührendes Geld. Sein Bruder bestritt ihm die Schuld; es sollte Curt Peter v. Gl. 103 citirt werden, doch war dieser bereits verstorben. — Seiner Wirthin in Stargard, der Frau des Uhrmachers Jacob Tiessen, hatte er das Nothwendigste nicht bezahlt, ihr Spiegel, Bibel etc. überlassen und folgendes Dekret des Fiskals, wonach er zu 50 Rth. fiskalischer Strafe verurtheilt und ihm angedeutet wird, „sich des Weibes hinführo gänzlich zu enthalten" (Stargard, d. 29. Mai 1704), deuten an, dass er recht wüst gelebt haben muss; desgl. folgender Bericht des Hofgerichts d. d. Stargard, den 15. Dezember 1704 an Seine Majestät, worin unter Anderm es heisst: „Einleitend, dass Friedrich Wilhelm v. Gl. sich so aufführe, dass alle scharfen Vermahnungen nichts helfen 1, weil er das Seinige schlecht administriret, dann mit den Gläubigern Prozesse anfängt und mit Undank belohnt, 2, hat er sich an ein gewönlich Handwerker-Weib gehängt, welcher er viel zuwendet und mit derselben einen Sohn gezeuget; er sei schon in Strafe genommen (s. ob. 50 Rth.?), lasse sich dennoch nicht abbringen, sondern sich verlauten, zu versuchen, dass der (?) Sohn sollte legitimirt werden etc., weil er sich weder vor Gott fürchtet, noch sich zu seinem Wort hält: so bitten sie, dass er in besondere Zucht, er in eine gewisse Festung gebracht werde". Den 8. Januar 1705 conferiren Se. Majestät denn auch mit dem Gouverneur von Colberg, General Mierander: „er möchte auch mit dem Hofgericht in Verbindung treten, wie zu sorgen sei, dass Friedrich Wilhelm v. Gl., wie es sich am füglichsten will thun lassen, untergebracht werde und in guter und scharfer Aufsicht gehalten werden möge" etc. — Den 15. Januar 1706 bittet das Hofgericht zu Stargard Sr. Majestät, dass Joachim Reinhold v. Gl. so viel zahle, dass auch die Creditoren befriedigt werden könnten und schlägt 200 Rth. Alimentation vor, die gerichtlich von diesem einzutreiben und nach Erforderniss dem Friedrich Wilhelm v. Gl. auszuzahlen seien. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. April 1706 spricht dann aus, „dass die für Friedrich Wilhelm v. Gl. bestimmten 200 Rth. jährlich alle Zeit so beizutreiben seien, dass sie gerichtlich eingeliefert und nur pro necessitate nach und nach ausgezahlt werden mögen, damit er sie, seiner Gewohnheit nach, nicht liederlich auf einmal durchbringen könne". (Geh. St. Arch.). —

Aus der Geschichte der Kirchen und milden Stiftungen der Stadt Stargard i. Pom. v. C. Schmidt: Das Königliche Waisenhaus: Friedrich Wilhelm v. Gl. aus dem Hause Lübgust vermachte in seinem, den 1. Mai 1711 hier errichteten und am 18. September 1711 publicirten gerichtlichen Testament sein ganzes Vermögen, welches sich ausser seinem Antheil an dem Gute Lübgust auf 3586 rthl. 16 gr. belief, dem Waisenhause als Universalerben, um davon so viel arme Kinder, als davon verpflegt werden könnten, zu unterhalten. Ferner testirte er dem Diakonus an der St. Johanniskirche 15 Gld. Zulage zu seinem Gehalt (an einer andern Stelle heisst es: dem Pastor 6 rthl. und dem Diakonus 10 rthl.). Dagegen bedang er sich aus: 1. ein Gewölbe in der St. Johanniskirche zum Begräbniss, 2, eine jährlich zu

Digitized by Google

haltende Gedächtnisspredigt, wofür der Pastor zu St. Johann 6 rthl. pro studio et labore haben solle. — Zur Exekution des Testaments bestimmte er den Landrath, den Syndikus und die Pastoren zu St. Marien und St. Johann. — Nach dem Complexus piorum Corporum Stargardensium von Wilh. Engelke, einem in der Bibliothek der Gesellschaft für pommersche Alterthumskunde befindlichen Manuskript war des v. Glasenapp Frau Anna Eleonore geb. Bernhardy (Tochter des Consistorialraths auf Lentz?) von ihrem Bruder, dem Lieutenant und nachmaligen Hofrath Bernhardy, ihm gewaltsam aufgedrungen, er hat sie aber nie als seine Frau anerkannt (vielleicht mit eine Veranlassung, dass er nicht in geregelte Verhältnisse kam und solider lebte). Er hatte Geschwister und Geschwisterkinder, welche er aber alle in seinem Testament von der Erbschaft ausgeschlossen hat, da sie sich seiner nicht angenommen hätten; auch hatte er einen natürlichen Sohn Ernst Friedrich Glasenapp, dem und dessen Mutter er etwas vermachte. — Am 23. September 1716 klagten sämmtliche von Joachim v. Gl. 77 damals nachgelassene Töchter gegen Joachim Reinhold v. Gl. 145 und gegen das Waisenhaus zu Stargard i. Pomm. und wurden vom Könige an die Regierung zu Stargard verwiesen. (Geh. St.-Arch.).

Besitz: Anth. Lübgust.

Gem.: Anna Eleonore Bernhardy.

109. **Anton.** 1. S. v. 79. Coprieben. Er hat 1638 zu Rostock studirt. 1645, d. 14. bis 17. Mai heisst es in der Belgardschen Quartiers-Revision „auffem Lande" nach den Verwüstungen des 30jährigen Krieges: „Zu Wussow: Der Glasenappen zu Kuhprieben Post betreffend, haben von Altersher 5 Pauern, jeder auf einer Hakenhufe gewohnt, wie nun der ein bei der ersten Kaiserlichen einquartierung wüste geworden, mussten nunweder die 5. (Fünffte) Hufe den andern vieren: Jürgen Bartke, Joachim Bartke, Jürgen Mantzke und Chim Mantzke eingetheilt werden." — Da er in Bärwalde Rittersitz hatte, so ist er auch bei den Streitigkeiten wegen der Jahrmärkte, Gränzstreitigkeiten mit Polen und dergl. betheiligt. (s. N. 87 und 79.) — 1672, d. 19. August erhielten der Amtmann Jacob Pölten zu Draheim und der Stadtrichter Andreas Roth (Bärwalde?) den Auftrag von Halberstadt, als Kommission in dem Prozess des Bürgermeisters von Bärwalde und deren Patronen sich mit diesen in Verbindung zu setzen. Es handelte sich darum, dass die Höfe und Gärten, die von den Patronen den Handwerkern eingesetzet, nichts versteuerten, sie, die Patrone überhaupt nicht damit (Steuern) überladen werden. (?) Das Protokoll ist dann der Hinterpommerschen Regierung zu überreichen (Geh. St.-Arch.). Anton war ein eifriger Jäger. — 1684 war er (s. beim Sohn N. 150) bereits todt.

Besitz: Coprieben, Patzig, Bärwalde, Wutzow (Wussow), Hammer, Schneidemühl, Anth. Schmenzin etc.

Gem.: N. N. v. Versen.

Sohn: 150.

Töchter: 1. Angela 1650, sie starb d. 28. Juli 1676 zu Coprieben; Gem.: Peter v. Münchow auf Nedlin, Barzlin etc.; er starb 1684; s. V.: Jacob v. Münchow auf Nedlin etc.; Angela war seine 2. Gemahlin, die 1. eine v. Manteuffel-Buslar. — 2. Else. Gem.: Hans Carsten v. Hechthausen, Zarnefanz, Kurfürstlich Pomm. Kämmerer und Schwedischer Major, geb. 1639. 3. Dorothea Agnes. Gem. I: Egidius Rüdiger v. Herzberg-Lottin. Gem. II: v. Wranneken; sie besass Barken a, das sie an Ernestine v. Glasenapp (s. N. 150) vererbte.

110. **Lorenz Jürgen** auch Cornelius, 2. S. v. 79; auf Tarmen. — 1655, den 23. Februar in dem Verzeichnisse des Belgarder Distrikts von der Mannschaft, welche zu Rosse gedient, vor diesem dem Kriege nachgegangen oder noch anjetzo im Dienst sich befindet, ist: Cornet Lorenz Georg Gl. zu Coprieben aufgeführt; er muss am 5. October 1655 in der Heimath gewesen sein, denn auch er hat das von 18 Land-Ständen erlassene Schreiben, betreffend

Digitized by Google

die Verpflegung etc. der Lehnreiter an den Steuereinnehmer Peter Bleche (Gloche) s. N. 75 und 87, mit unterzeichnet. — 1658 Rittmeister, als solcher er mit Fräulein Abigail v. Glasenapp N. 111, in Bärwalde Taufzeuge war; später Kurbrandenburgischer Oberstwachtmeister. — 1678, d. 4. Juni. Aus der Erbverschreibung von Lorenz Jürgen ist über das Gütchen Schnakenburg, auf welches später bei N. 151 noch zurückgekommen wird, anzuführen: „etc. demnach dem Höchsten Gott nach seiner gnädigen Vorsehung es gefallen, auch Lorenz Jürgen Gl. in eine langwierige Krankheit und Schwachheit zu legen und dabei gewärtig sein muss, dass meines Lebens Ende vorhanden, dabei auch erinnern, dass mein Diener Jürgen Friedrich Glasenapp Zeit meiner Krankheit und Schwachheit mich fleissig und treulich gewartet und sonst allen getreuen Dienst, soweit ihm möglich gewesen, erwiesen, dass ich in Allem wohl mit ihm content gewesen: so habe ich auf wohlbedachten Rath, guten Wissen und Willen, damit er dessen hienieden einige Ergötzlichkeit haben müsse, ihm Jürgen Friedrich Glasenapp mein Höfchen Rothenfliess, welches vor dem Tarmenschen Holze liegt und nicht geerbet, sondern vom militärischen Verdienst erhandelt habe (d. h. es war v. Glasenappen Gut), zu Erb und Eigen auf ihn, seine Kinder und Kindeskinder und folgende Erben hiermit verschrieben, und als ein Geschenk von Todeswegen verehren und legiren wollen, jedoch so bescheidentlich, dass er und die Seinigen schuldig sein sollen, mir und den Meinigen allen gebührenden Respect, Ehr und Treu zu erweisen und anstatt Recognit (Erkenntlichkeit,) so er meinem Hause thun solle, soll er je und alle Wege gehalten sein, mir, meinen Erben und Nachfolgern in nothwendiger Weisen und Aufrichtungen anfzuwarten, hat Aufsicht aufs Tarmensche Holz zu geben und allen Schaden, so viel ihm möglich, wehren zu helfen, auch muss er jährlich mir und meinen Erben ein Achtel Butter abgeben und sonsten von nichts, auch von keinen Ausgaben wissen mögen, damit von mir noch von den Meinigen beschweret werden, und soll er diesen verschriebenen Rothfliess in seinen Gränzen und Malen mit Allem, was dazu von Altersher gewesen, nebst nothdürftigem Strauch und Feuerholz, wie auch Heide und Weide ausser Obigem quit und frei genützen und erblich gebrauchen; da aber mein Sohn Bogislaf dieses Höfchen Rothfliess, da es nah an Tarmen ist belegen, bei Antretung seines Haushaltes nicht entrathen wollte, soll mein Sohn Bogislaf schuldig sein, meinem Diener Jürgen Friedrich oder seinen Erben 400 Gld. Pomm. vor Abtretung dessen baar zu zahlen; jedoch soll Jürgen Friedrich gehalten sein, mit seinen Erben diese 400 Gld. nicht an anderen Oertern, sondern in meinen Gütern und Jurisdiction zu verwenden; sollte aber Jürgen Friedrich ohne Leibeserben abgehen, soll dies Höfchen Rothfliess wieder an mich und meine Erben ohnfehlbar fallen, dass seine Frau nicht anders als ihr Mobiles und Fährniss sammt dem, was sie im Ehestande erworben daraus zu fordern und mit sich zu nehmen hat. Zu mehrerer Versicherung und festen Haltung, habe ich dieses eigenhändig unterschrieben und ist von anwesenden Herren zu mehrer Beglaubigung, dass solches mein freier und wohlbedachter Wille gleichfalls zu sammt dem requirirten Notarius mit unterschrieben. Geschehen Gr. Tarmen im Jahre nach Christi Geburt, d. 4. Juni 1678 gez. (Fehlt Lorenz Jürgen) Bogislaf Clasenapp, Hans Zastrow als Zeuge Berndt Christian v. Zastrow, als Zeuge, Joachim Wilhelm Hacke, Past. jun. zu Bärwalde et Testes; Christian Holtzböter Kaiserlich geschworener Notarius.“ Hier wurde also ein sehr schönes Rittergut für einige Pfunde Butter dem Diener vermacht. (s. N. 151). — Er hat von Georg v. Gl. 111, ein adliges Gut in Bärwalde (ob Freiheit oder Buth?) worin auch die Rachen- und Schwantken-Hufen mit einbegriffen, gekauft, welches denn auch sein Sohn Bogislaf Ernst 151, von ihm erbte. (S. St.-Arch.).

Besitz: Gr. u. Kl. Tarmen, Priebkow, Rothfliess, Schnakenburg, Hegesche-, Damen-Mühle, Bärwalde etc.

Digitized by Google

Gem.: Anna Elisabeth v. Petersdorf; i. V.: Lewin Wedig v. Petersdorf-Grabow, Kammerjunker Herzog Bogislafs XIV., i. M.: Maria v. Zitzewitz a. d. H Besswitz; 1618, d. 30. März sucht sie für ihren unmündigen Sohn, Bogislaf Ernst 151, einen Muth-Zettel nach, der gewährt wird, wobei sie erwähnt, dass sein Grossvater schon ein Rittergut in Bärwalde, Tarmen, Neuhof, die Damensche, Hegesche Mühle etc. besessen habe.

Sohn: 151.

Töchter: 1. Sophia Juliane, geb. d. 8. November 1679, Hochzeit d. 25. April 1714. Gem.: Zabel Balthasar v. Wolden, geb. 1676 zu Wusterbart, s. V.: Caspar v. Wolden, Schwedischer Capitain, auf Wusterbart und Ballenburg; s. M.: Hedwig v. Wolden, starb 1650; Caspar v. Woldens erste Gemahlin Sidonie v. Zozenow. Sophie Juliane v. Gl. als Wittwe des Zabel v. Wolde war 1728 Taufzeuge in Wusterbart und starb den 6. November 1730. — 2. Dorothea Hedwig, geb. d. 16. Februar 1682. Hochzeit d. 25. April 1714. Gem.: Marcus v. Wolden, geb. d. 15. August 1675 zu Wusterbart, Bruder von Zabel, s. dort Aeltern; 1707 Kurfürstlicher Landesdirector auf Thunow, er besass auch Geritz, Streckentin (früher v. Glasenapp Besitz. wovon an die Kirche Theile abgetreten waren), die er 1706 von einem Herrn v. Schwerin inzwischen erworben hatte; ferner Zwirnitz von den Hechthausen; er hatte 2 Güter in Quispernow von der Wittwe Wilhelm Eggerts v. Gl. 98 erhandelt; denn 1685 den 22. September bittet und erhält er Consens über das von der Wittwe und den Kindern, so wie deren Vormündern Kapitain Caspar Otto und Lupold Caspar, Gebrüder v. Glasnnapp, 96, 97 und Ewald Joachim v. Kleist (Vormund) erhandelte Gut Quispernow; weil sie, die Wittwe, dem Gut nicht vorstehen kann, Kreditoren drängen etc., so wurde es bereits den 11. Juli 1684 für 2365 Gld. verkauft, wovon der Wittwe 1500 Gld. blieben. (Pomm. St.-Arch.) 3. Anna Barbara überlebte den Gemahl Christian Anton v. Natzmer auf Vellin etc., geb. d. 14. August 1653, gest. d. 1. August 1700; Hochzeit d. 8. Dezember 1681; s. V.: Dubislaf v. Natzmer auf Neuhof, Vellin, Gutzmin, 1654 Kurfürstl. Landrath; s. M.: Dorothea v. Blankenburg; erste Gemahlin Eva v. Zitzewitz.

111. **Jürgen.** 3. S. v. 79. Bärwalde, Klotzen. — 1627 ist Jürgen v. Gl. 80 und auch wohl sein einziger Sohn Henning bereits vorher verstorben gewesen, denn seine Güter sind dann an seine Brüder resp. deren Kinder, so auch besonders seine Besitzungen in Bärwalde hier an Georg v. Gl., in denen auch die 6 Rachen- und 2 Schwantkenhufen lagen, die wohl in Folge der Verheerungen und der Pest wüst und ohne Besitzer lagen, übergegangen, um welche sich von 1627 her ein langer Prozess fortgesponnen hat. — Aus der Klageschrift des Bürgermeisters von Bärwalde vom 28. September 1706 ergiebt sich, hierher gehörend, Folgendes: „Vor etwa 80 Jahren habe Georg der Aeltere (N. 80), als die Stadt eingeäschert war, die Leute durch die grassirende Pest dahin gerafft gewesen sind, diese Hufen an sich genommen, von welchem Georg v. Gl. der Jüngere selbige Aecker geerbt habe (an einer andern Stelle soll 1630 Georg, also dieser, Georg N. 111, 2 Stadthufen an sich gebracht haben); wahrscheinlich hat er die dabei Betheiligten, wie später ausgesagt, mit Geld resp. andern Aeckern abgefunden. Worauf die Stadt mit ihren Ansprüchen besonders sich zu stützen sucht, ist, dass selbige seit der Zeit die auf diese Hufen entfallenden Contributionen so lange mitgetragen habe. Georg v. Gl. hat seinen Rittersitz incl. dieser Hufen an den Oberstwachtmeister Lorenz Georg v. Gl. 110 verkauft, dieser sie an seinen Sohn Bogislaf Ernst 151 vererbt, von dem sie im Lehnsgange an Heinrich Reinhold 150 v. Gl., 1706 an dessen Wittwe und Erben gekommen waren. — Zu wiederholten Malen ist ein Stillstand in dem Verfahren eingetreten. — Etwa 1651 hat eine Vernehmung stattgefunden, die sich besonders auf N. 15 der Probatoriae Artikul Georgs v. Gl. bezieht, welcher lautet: „Wahr, dass Georg v. Gl. den Leuten, von welchen er die Rachenhufen erhandelt, andre Ländereien von seinen

Digitized by Google

Ritterhufen davor gegeben und der Abgang also dadurch ersetzt ist etc.“ Dies sucht der Bürgermeister in Zweifel zu ziehen und haben mehrere Kommissionen von beiden Partheien die Angelegenheit weder zum Vergleich noch zum Austrag bringen können, so dass sie bei Bogislaf Ernst v. Gl. 151 zur Weiterverhandlung kommt, nachdem 1651, am 3. März, das schwedische Hofgericht erkannt hatte, dass Georg v. Gl. die Contribution zu bezahlen, bis er nachgewiesen, dass er Ritteracker für jene Aecker gegeben habe. Georg appellirte und ruhte die Sache bis 1654; nach fernerem Verfahren wieder bis 1691. — 1629. Die Wittwe des Bürgermeisters Georg Müller, welche durch die Kaiserlichen 4 Pferde verloren und nur noch 2 hatte, von denen jedoch das eine ein Bürger für das seinige erklärte, klagte: „Georg und Michel v. Gl. 79 liessen den Stall gerichtlich erbrechen, das Pferd herausholen und dem Eigenthümer verabfolgen.“ Die Frau Bürgermeisterin beschwert sich wegen Eigenmächtigkeit der v. Glasenapp beim Herzoge, worauf Bescheid vom 14. August erfolgt, dass die richtige Instanz (4 Geschlechter) formirt und dann das Urtheil ausgeführt werden solle. — Georg v. Gl. hatte auch die von 1630 bis etwa 1653 stattfindenden Gränzstreitigkeiten mit den Polen, sowie Widerwärtigkeiten wegen der Märkte von Bärwalde durchzukämpfen (s. N. 79 und 87); desgleichen hatte er auch die Kämpfe und Drangsale, die besonders in der 2. Hälfte des 30jährigen Krieges für diese Gegend verhängnissvoll wurden, durchzuleben (s. N. 79). — 1628 versteuert er allein in Klotzen 26 Hufen, 3 Kossäthen, 1 Krug, 2 Knechte, den grössten Theil; einen geringern Theil besass Georg v. Gl. 59, der an die Balfanzer Linie überging. — Er ist 1671 bereits todt.

Besitz: Bärwalde, Klotzen, Neuhof, Coprieben, Anth. Patzig, Priebkow, Lubow; letzteres hatten s. Z. die Polen eingenommen und hauseten darin. Ob Georg den ganzen Antheil von Polzin Schloss, Stadt und Land, wie ihn die Vorfahren, z. B. Peter v. Gl. 23 inne hatte, noch ganz besass, ist nicht recht ersichtlich. Arnhausen, von dem der Rittmeister Assmus v. Manteuffel (Schwager von Georg v. Gl.), welcher 1655 in Polen gefallen war, bereits 1654 einen Antheil an Döring Jacob v. Krochow verkaufte, das Haus Manteuffel-Arnhausen mit ihm ausgestorben war; fiel an Andere, als: ein Theil Arnhausen an seine Wittwe Maria v. Zastrow, die dann noch den Oberstlieutenant Matthias v. Podewils heirathete, der 2. Theil incl. der Neuen Baucht, oder „Baut“ an Georg v. Gl. als ratione dotis ad illatum seiner Gemahlin, welches Gut nach ihm N. 154 erhält. Der 3. Theil kam an den Landrath Georg v. Zastrow; eine Schwester von Assmus, Elisabeth Sophia v. Manteuffel war an Hans v. Zastrow - Wusterhanse verheirathet.

Gem.: Sophia v. Manteuffel-Polzin, Schwester von Rittmeister Assmus v. Manteuffel-Arnhausen, Polzin etc.

Söhne: 152, 153, 154.

Töchter: 1. Abigail. Gem.: Eggert v. Manteuffel aus Polzin, erhielt den 9. Januar 1662 Dispens zur Verheirathung mit seiner Kusine und war den 3. November 1637 geboren; s. V.: Gert v. Manteuffel-Polzin, Ziegelwiese, geb. 1604, Lieut. im Merodeschen Regiment, dessen 1. Gem.: Elisabeth v. Dewitz-Daber, die 2. Anna v. Wolde (v. Wedell?) aus Kremzow; die Tochter dieses Gert ist Anna v. Manteuffel (s. N. 152); 1658 war Abigail nebst der Wittwe Georgs v. Gl. 80 Taufzeuge in Bärwalde. — 2. Ernestine, war 1677 in Cölpin Taufzeuge; sie starb den 30. Januar 1719. — 3. Hedwig; war 1677 Taufzeuge in Cölpin.

112. **Henning.** S. v. 80. Bärwalde; sehr jung, vor 1627, vor dem Vater gestorben.

113. **Jürgen Wilhelm.** S. v. 83, geb zu Kliewenhof in Kurland. — 1691. Königlich polnischer Oberst, 1697 General, ob er Wergubben vom Vater geerbt und dort gesessen hatte, ebenso ob die später in Litthauen und

Digitized by Google

Preussen gelebt habenden v. Glasenapp von ihm abstammten, ist mehr als wahrscheinlich. (s. Nachtrag 41).

Gem.: ?

Söhne: ?

114. **Georg Lupold.** 1. S. v. 85, geb. zu Kliewenhof in Kurland; lebte 1677, 1686; 1691 Königlich schwedischer Major, 1709 Oberst, war Herr zu Kokenkau und Kaima, hatte Lappier von v. Mengden zur Arrende. — 1679, am 1. October, hatte der General-Major Staël v. Holstein den Oberstlieutenant v. Mengden gefordert und ist ersterer gefallen. Die Gemahlin des erstern beschuldigt und verklagt den Oberstlieutenant Gustav v. Mengden, über den ein Kriegsgericht constituirt wird. Der Oberstlieutenant v. Mengden war ins Ausland gegangen; inzwischen, am 14. Januar 1686, hatte der Major v. Glasenapp an die Dame ein Aufschubsgesuch in dieser Sache gerichtet, welches sie verwarf. Dieser v. Mengden war wohl der Schwager von Georg Lupold v. Gl.; denn 1682 lebte der Schwiegervater Georgs, General-Major v. Mengden in Riga. (v. Russwurm). — 1695 hat Major Georg Leopold v. Gl. dem vom 9.—25. October abgehaltenen Landtage zu Riga beigewohnt. — 1700, den 9. Juli, hat er nebst N. 116 die Erklärung der livländischen Ritterschaft wider Patkul mitunterzeichnet. —

„Als im Jahre 1697 der erst 15jährige Karl XII. den schwedischen Thron bestieg, vereinigten sich die Fürsten der Nachbarländer Dänemark, Polen und Russland zu einem Bündnisse gegen Schweden, das unter einem noch knabenhaften Fürsten als hilflos erschien. Ihr Zweck war, den Schweden die im 30jährigen Kriege gemachten Eroberungen zu entreissen. So begann im Jahre 1700 der Nordische Krieg, der von dem jungen Karl XII. in heldenhafter und höchst rühmlicher Weise geführt wurde, bis ihn am 11. Dezbr. 1718 im Laufgraben von Fredrikshall die mörderische Kugel traf. Eine der interessantesten Episoden aus der nur 18 Jahre langen Heldenlaufbahn des jungen Schwedenkönigs ist folgende: Nach zahlreichen Schlachten und Gefechten mit seinen übermächtigen Feinden, deren er sich mit Löwenmuth zu erwehren wusste, war Karl XII. endlich am 8. Juli 1709 bei Pultawa von den Russen unter Peter dem Grossen entscheidend geschlagen worden. Der König selbst rettete sich nur mit äusserster Mühe auf türkisches Gebiet. Hier wurde er nebst seiner Schaar von Begleitern ehrenvoll aufgenommen und lebte als Gastfreund des Sultans im Lager von Bender. Da die Niederung aber zeitweiligen Ueberschwemmungen ausgesetzt war, so bezog er mit seinem Gefolge das höher gelegene Dorf Warnitzka, das nach und nach das Ansehen einer befestigten Lagerstadt erhielt. Es gelang ihm, den Sultan zum Kriege gegen Russland zu bewegen. Sein Glücksstern stieg wieder. Im Jahre 1711 wurden die Russen am Pruth von den Türken derart eingeschlossen, dass Peter d. Gr. bereits seine Gefangennahme und seinen Untergang vor Augen sah. Da rettete den Zaren die Klugheit seiner Gemahlin Catharina. Sie bestach den das türkische Heer befehligenden Grosswessir, so dass er darauf einging, Frieden zu schliessen. Karl XII. schäumte vor Wuth, aber es war nichts mehr zu machen. Der Friede wurde vom Sultan gutgeheissen und Karl musste nach Warnitzka zurückkehren. Von Neuem begann er nun die Pforte zum Bruch des Friedens und zum Kriege gegen Russland zu reizen, bis diese ihm die Gastfreundschaft kündigte und ihm befahl, das türkische Gebiet zu verlassen. Karl liess sich vom Sultan zwar Reisegeld zahlen, blieb aber dennoch. Nun wurde den Janitscharen befohlen, ihn gewaltsam zu vertreiben. Der tollköpfige Schwedenkönig vertheidigte sich in seiner Feste Warnitzka wie ein Löwe und machte, als ihm schon das Haus über dem Kopfe brannte, einen wüthenden Ausfall, bei dem er von den Janitscharen und Tartaren am 12. Februar 1713 gefangen genommen wurde; doch behandelten diese ihn, voll Bewunderung über seine Tapferkeit, voll schonendster Grossmuth. Man brachte ihn nach dem Lustschloss Demirtasch bei Adrianopel. Dort verweilte Karl XII.,

Digitized by Google

starrköpfig darauf bestehend, seinen Willen durchzusetzen und an der Spitze eines türkischen Heeres in Polen einzudringen, bis zum Novbr. 1714. Dann erst, auf bedrohliche Nachrichten aus Schweden hin, kehrte er nach Hause zurück.“ (Zu Pferde auf dem berühmten Dauerritt.) (Aus Buch für Alle.) — Georg Lupold v. Gl. in specie machte unter König Karl XII. die Feldzuge unter besonderer Auszeichnung mit, focht bei Pultawa den 27. Juli 1709 als Oberst und war in Bender und Demitoca (die wallachische Stadt Pitescht) in dem Gefolge des Königs, wohl in dem Trabanten-Korps, welches etwa aus 150 Mann. diese mit Rittmeisterrang, von einem General, 2 Obersten und 20 Hauptleuten geführt, bestand. (Hupel). Als Karl XII. mit dem Ueberrest seines Heeres gegen Bender zog, wo ihm der Pascha mit besonderen Ehrenbezeugungen entgegen gehen musste, bezog er auf einer Landzunge des Dniester einen für ihn eingerichteten Lagerplatz. Der König und die höhern Offiziere wohnten hier unter Zelten, die Mannschaft in unterirdischen Hütten; als der Winter eintrat, wurden aus den Zelten Häuser, so dass das Lager eine kleine Stadt wurde. 2 Jahre stand das Heer hier, bis im Juli 1711 eine Ueberschwemmung eintrat, das Lager nach Warnitza $^1/_2$ Stunde nördlich Bender verlegt wurde. Auch bei dieser Stadt wurde in herrlicher Gegend ein Lager eingerichtet, verschanzt, in dem 1000 Mann aufgestellt werden konnten, obwohl der König nur 500 Mann hatte, die täglich exercirt wurden. Um des Königs Haus entstanden andere, dem Hofrath Müllern, Feif, Grothusen, dem Grafen Hard und Bielke, dem Feldmarschall Axel Sparr, den Generalen Dahldorf, Rosen, Posse, den Obersten Buddenbrock und Glasenapp gehörig. Mit der Zeit, 1712, ward der schwedische Besuch dem Sultan lästig und erhielt der Seraskier von Bender den Befehl, den König zur Abreise zu zwingen, dem sich Karl XII. widersetzte; er wurde angegriffen. Es entwickelte sich die sogenannte Kabalika; während der Unterhandlung wird er überfallen, er und die Seinen kämpfen aufs Aeusserste; nachdem er mit den Treuen sich der Feinde entledigt, sein Haus vertheidigt, er allein 3 Feinde niedergelegt hatte, mit Pechkränzen ausgeräuchert, ausgebrannt wurde und als er weiter stürmte, über ein Hinderniss stürzte: wurde er nach 7 stündigem harten Kampfe, an der Nase, am Ohrzipfel und an der linken Hand verwundet, gefangen genommen. Im Zelt des Paschas ward er entsprechend menschlich aufgenommen, ihm alle Pflege ertheilt, auch ein Pferd ihm zur Disposition gestellt. Der Zustand der schwedischen Gefangenen nach dieser Kabalika war doch traurig. Karl suchte sie daraus zu erlösen, was denn auch gelang. Er selbst wurde mit allen Ehren nach Schloss Eisenstein (Demirtusch) bei Adrianopel in einem prächtigen Wagen gefahren und etwa 50 Offiziere begleiteten ihn dorthin, beritten, aber unbewaffnet; unter ihnen Hard, Grothusen, Dahldorf, Glasenapp, Rebbing, Duwald, Posse, Adlerfeld, v. Müllern etc. Man war in der Türkei sehr aufgeregt über jene Behandlung des Gastes; es wurden alle die bei dem Auftritte betheiligten Paschas verurtheilt, abgesetzt resp. aufgeknüpft. Während Karl XII. in Demotika noch immer auf Beistand der Türkei gegen Russland vergebens gehofft hatte, wurde die Abreise beschlossen. Vor der Schlacht von Pultawa war seine Macht ein Heer von 20000 Mann, wozu noch die Kosacken von Mazeppa und die unter Poniatowski stehenden Polen und Wallachen, etwa 12000 Mann stiessen, gewesen. Nachdem der Grosssultan den König noch reichlich beschenkt hatte, fand im October 1714 der Aufbruch statt mit nur 300 Pferden, 60 Wagen und andern noch herankommenden Mannschaften, die Axel Sparr nachführen sollte, während Karl XII. mit 2 Begleitern, Rosen und Düring, die Rückreise mit einem Handpferde jeder, reitend, den 20 October 1714 antrat und den berühmten Ritt, in 14 Tagen 286 Meilen, über Ofen, Wien, Regensburg, Hanau, Cassel, Güstrow, Triebsee nach Stralsund, Karl XII noch an einer Wunde am Fusse leidend, zurücklegte. — Die Truppen, also auch Georg Leopold v. Gl. führten ihren Rückmarsch über Hermannstadt durch Ungarn, Oestreich, Deutschland nach Stralsund aus. — Am 12. Dezbr. 1718 tödtete diesen Helden-

Digitized by Google

könig ein Schuss durch den Kopf im Laufgraben vor Frederikshall in Norwegen, wahrscheinlich ein Meuchelmord; ein General-Major Baron v. Cronstadt soll der Schuft gewesen sein. (Knud Lundblatt.)

Besitz: Kokenkau und Kaima; Lappier zur Arrende; er lebte auch in Salishof.

Gem.: Regina, Jacobina, Freiherrin v. Mengden, Tochter des schwedischen General-Majors Freiherrn Gustav v. Mengden, Erbherrn auf Alterwoga, Lappier, Sirohlen etc. Landrath, Oberst der livländischen Adelsfahne; i. M.: Barbara Fink v. Finkenstein, 1627—1688; sie war während Abwesenheit des Gemahls im Felde 1710 in dem Verzeichniss der Ritter und der Landschaft der Güter in Lettland als in Riga anwesend und zwar als Frau Oberst Reg. Jac. v. Glasenapp aufgeführt; die Hochzeit 1677 zu Gustavsholm bei Riga.

Töchter: Dorpat, d. 14. Juni 1698. Der Oberst Tiesenhausen, Major Wallerstädt, Rittmeister v. Glasenapp 116 und Lieut. Lohde nebst der Frau Langmannin Christina v. Ulrich und Mademoiselle v. Glasenapp waren Pathe von Otto Ernst Lohde, Sohn des Richard v. Lohde und seiner Gemahlin Anna v. Ulrich, nachdem ihm die erste Frau geb. v. Mengden 1695 gestorben war (Gesch. von Wrangel); ob diese hierher gehört? berichtet wird: er, Georg Leopold v. Gl. hatte nur Töchter.

Töchter: 1. N. N. 2. N. N.

115. **Casimir Heinrich**, 2. S. v. 85; geb. zu Kliewenhof in Kurland, lebte 1686, ist 1691 schwedischer Rittmeister in Livland, 1697 Major geworden, dann Oberlieutenant. Erbherr auf Salishof. — 1695, vom 9. bis 25. October, hat Casimir Heinrich dem zu Riga abgehaltenen Landtage beigewohnt. — 1696, d. 17. März, Stargard. Zeugniss der Kurfürstlich hinterpommerschen Statthalterkanzlei und des Regierungsrathes, dass die v. Glasenappe zu den ältesten und vornehmsten „Geschlechtern gehören, auch dabei Schlossgesessene seien;“ auf sein Ansuchen ausgestellt, sowie er 1697, d. 3. Februar, zu Eulenburg beglaubigte Ahnen- und Stammtafel der Voräitern für die livländische Matrikel-Kommission den 31. Januar 1698 vorgezeigt, aufstellen liess. — 1697 ward Casimir Heinrich v. Gl. schwedischer Major, dem Zaren Peter I., welcher die Ostseeprovinzen, besonders Livland (Riga) bereiste, zum Empfange und zur Geleitung (sonst Aufwartung genannt) durch den Generalgouverneur Dahlberg commandirt; selbstredend nicht ohne Instructionen. Diese Prozedur, sowie die wenig chevalereske Behandlung, welche der Zar wie sein Gefolge erfuhren, konnte den Fürsten nur erbittern und soll dies Verfahren mit Veranlassung zu dem folgenden Kriege mit Schweden gewesen sein. (s. Allgemein Geschichtliches, Livland.)

1702, in der Schlacht bei Hummelshof, wird der schwedische Oberstlieutenant v. Glasenapp (C. H.) von den Russen gefangen, ist jedoch im folgenden Jahre wieder frei. denn 1703, den 9. Juli wurde der Oberstlieutenant Casimir Heinrich v. Gl. im Treffen bei Systerbeck verwundet. — 1705 diente er in Kurland, er kam mit 200 Pferden von Libau und ging im August desselben Jahres im Angesicht der ganzen Russischen Kriegsmacht über die Düna. — 1710 ist Casimir Heinrich todt; denn 1720, den 24. October, Dorpat: die Söhne des Oberst-Lieutenants v. Glasenapp, nämlich Gustav, Christer Reinhold, Georg Jacob v. Gl. besitzen das Gut Salishof in Folge der Kaiserlichen Resolution vom 1. März 1712 erblich. Auch ist in einem Verzeichniss der „Ritter und Landschaft“, die Güter in Livland besitzen, nach der Belagerung Rigas noch absens sind, desgl.: „während der Belagerung der Stadt Riga vom Januar bis Juli 1710 befinden sich von der Noblesse daselbst,“ so wie auch in dem Accordverzeichniss der gethanen Leistungen bei Gelegenheit der Uebergabe von Stadt Riga und Land aufgefürt: „Frau Oberst-Lieutenant v. Glasenapp,“ nicht der Gemahl.

Digitized by Google

Besitz: Salishof nebst Löwekülll erbte er als Mannlehen, resp. durch seine Mutter, vom Vater.

Gem.: Barbara Freiherrin v. Mengden; i. V.: der Schwedische General-Major und Livländische Landrath Freiherr Gustav v. Mengden; sie war geboren 165.; zuerst mit v. Treyden vermählt, lebte als Wittwe des Oberstlieutenants v. Gl. 1710. (S. N. 114 Schwester?).

Söhne: 155, 156, 157.

Töchter: 1. Christiane Helene, Gem. I: Oberstlieutenant v. Riedt. Gem. II: Jacob Johann Baron v. Budberg, geb. 1688; sie wurde Wittwe 1738, besass Ultila und starb 1757. 2. Hedwig Elisabeth, den 22. Januar 1725 bereits todt. Gem.: Kreis-Kommissar Bayer v. Weissfeld. 3. Anna Louise Jacobine, geb. im Jannar 1696 in Dorpat, war den 22. Januar 1725 bereits todt. Gem.: Lieutenant Joachim v. Liebstorf-Rogosinsky und Bentenhof.

116. **Reinhold Johann.** 3. S. v. 85, geb. zu Kliewenhof in Kurland, lebte 1686, von 1691 Capitain in Holland, 1695 schwedischer Rittmeister, Ritter. 1695, vom 9. bis 25. October wurde zu Riga ein Landtag abgehalten, wo auch Rittmeister Reinhold Johann v. Gl. zugegen war. (Ritter-Arch.) 1698, d. 14. Juni, Dorpat. Der Oberst Tiesenhausen, Major Wallerstedt, Rittmeister Glasenapp und Lieutenant Lohde nebst der Frau Langmännin Christine von Ulrich und Mademoiselle v. Glasenapp waren Pathe bei der Taufe von Otto v. Lohde, Sohn des Richard v. Lohde und seiner Gemahlin Anne v. Ulrich; die erste Gemahlin, geb. von Mengden war 1695 gestorben. (Gesch. v. Wrangel). 1700, d. 9. Juli haben die Erklärung der Livländischen Ritterschaft wider Patkul mitunterzeichnet: Reinhold Johann und Georg Leopold v. Gl. 114.

Gem.: N. N. die Frau Rittmeister v. Glasenapp lebte 1710 im Januar und während der Belagerung zu Riga (s. N. 114 und 115 u. Verzeichniss vom 3. April 1710).

117. **Ernst Carl** (Curt). 4. S. v. 85, geb. zu Kliewenhof in Kurland, lebt 1686, 1691 dänischer General-Adjutant Seiner Majestät, später Oberst; er fiel d. 20. Dezember 1712 in der Schlacht bei Gadebusch in Mecklenburg. — 1695, vom 9. bis 25. October, ist Ernst Carl v. Gl. ebenfalls noch auf dem zu Riga abgehaltenen Landtage anwesend gewesen. (Ritter-Arch.) — In der Geschichte König Karls XII. von Knud Lundblatt über die Schlacht bei Gadebusch, in welcher die Schweden unter Steenbock über die Dänen, welchen die Russen und Sachsen verbündet, obwohl noch 2 Tagemärsche entfernt waren, 16 000 Schweden mit 20 Kanonen gegen 18 000 Dänen mit 14 Geschützen, siegten, ist angefürt: Die Schweden hatten in dieser Schlacht nur wenig Beute, gemacht, nur 13 Kanonen, aber dagegen Proben grosser Tapferkeit abgelegt. Das Bajonnet löste oft die Ordnung in den Gliedern auf und machte die Schlacht zu einem Handgemenge; die Generale mussten oft selbst wie die Subalternen am Gefecht theilnehmen; Mann schlug sich gegen Mann und rothe und blaue Röcke bildeten ein buntes Gewirre; der eine Offizier focht gegen den andern, der Däne erstach den Schweden, der Schwede den Dänen; so durchbohrte der Oberstlieutenant Fuchs, nachdem er selbst von seinem Gegner verwundet worden, den dänischen Oberst Glasenapp. Von den Dänen sollen 2500, von den Schweden nur 600 (?) auf dem Platze geblieben sein.

17. Generation von 1660—1695.

118. **Otto Casimir.** 1. S. v. 86. Balfanz, geb. d. 3. Juni 1642, gest. 11. Mai 1710 in Balfanz, Kurfürstlich Brandenburgischer resp. Königlich Preussischer Rath, Landrath, Hauptmann und Burgrichter in Belgard, auch Hauptmann in Cöslin, Ritter des Ordens de la generosité, Johanniterordens etc. Ein besonders hervorragender Charakter, bedeutender Mann im Rathe etc. und in hohem Ansehen bei seinen Fürsten. — 1660 kauft Otto Casimir v. Gl. von den v. Wolde, einige ihnen gehörige Bauern und Gefälle

Digitized by Google

in Zülkenhagen; der Rittersitz gehörte den v. Glasenapp. — 1662, d. 16. März, Colberg, Kurfürstlicher Consens: Otto Casimirs Schwester, die Wittwe vom Oberst Matthias v. Zastrow zu Wusterhanse, hatte in der Ehestiftung vom 29. März 1653 ein Gütchen in Balfanz und ein Gütchen in Klotzen oder 2000 Gld. zugetheilt erhalten; dies passte in Otto Casimirs Besitzungen schlecht hinein und traf er mit ihr das Abkommen, für diese 2 Gütchen ihr Lutzig zu geben. — 1663, d. 6. Mai. Colberg. Otto Casimir verkaufte Antheile der Mokerschen Güter Steglin etc. von diesen alten Familienstammgütern und zwar von denen der Familie im Neu-Stettiner Kreise zugehörigen, welche Güter seine Mutter der Familie gern erhalten wissen wollte, das Patronatsrecht an der Wissbuhrschen Kirche haften bleiben sollte, an den späteren General-Major von Schwerin. Haken: Der Herrschaft zu Mowker und Stegelin stehet frei, in der Wissebuhrschen Kirche und der Wissebuhrschen in der Stegelinschen ein Gestühl bauen zu lassen, da die event. Einzelnbesitzer auch Patronate der andern Kirche sind (zu Wissbuhr ist auch Vorw. Viverow und Maskow eingepfarrt). Nachdem solche Güter 1663 Otto Casimir v. Gl. an die v. Schwerine verkauft hatte, trug etwa 1700 der Oberst v. Schwerin bei Hofe an, dass er sein Jus compatronatus auf Stegelin wolle fahren lassen (die Stadt Cöslin war Mitpatron in Stegelin und auch in Wissbuhr wegen des Dorfes Maskow), dagegen solle Magistrat ein gleiches auf Wissbuhr thun; allein letzterer hat darin nicht gewilligt. Bei dem Verkauf der Güter durch einen v. Schwerin (1708 ?) protestirte die Herrschaft wegen des vom Magistrat sich zugeeigneten Juris patronatus und producirte einen Extract aus einem Vergleich zwischen Esther v. Glasenapp und Caspar Otto v. Glasenapp 86 vom 30. August 1641, darin sich Paciscenten verglichen hätten, dass wenn Caspar Otto v. Gl. die Mowkerschen Güter an Fremde verkaufen sollte, das Jus patronatus auf die Wissebuhrsche Herrschaft allein fiele. — 1678 fiel Redel, welches zuletzt, seit Gert Wedig 87 v. Gl. die von Redel als v. Glasenapp-Lehnleute besessen, nach Peter v. Redels Tode, jetzt wieder an Otto Casimir zurück. (s. auch N. 103.) — 1680 erbaut er Zeblin und richtet 1684 die Hauptackerei von Balfanz, das Vorwerk Casimirshof ein. — 1689 kauft Otto Casimir von Hans v. Zastrow 3 Bauernhöfe, die dieser in Balfanz besass; desgl. kauft er von Zabel und Anton Zastrow 1 Bauernhof mit 1½ Hakenhufen, wie auch einen Kossäthen in Zülkenhagen. — 1690, den 19. März, bittet ihn Caspar Otto v. Podewils, Rath und Dekan zu Cammin über seinen Stiefsohn Gert Wedig v. Glasenapp N. 168 die Vormundschaft zu übernehmen, als solcher war er auch in dem mehrere Jahre selbst bei dem Reichsgericht zu Speyer geführten Prozess, speciell den 12. Dezember 1694 und 24. Mai 1704 betheiligt, den die Neu-Stettiner Brauerzunft gegen die v. Glasenapp desshalb führte, weil diese in ihren Gütern das nothwendige Bier selbst brauen liessen und es nicht aus Neu-Stettin bezogen. Auch die Accise hatte ihren Vortheil dabei und es ist die Bemerkung der pomm. Kriegs-Domänen-Kammer anzuführen, in der es heisst: „So ist kein Wunder, dass ein so mächtiges begütertes Haus, als das in Gramenz und Wurchow gewesen und noch ist, nicht sollte ein armes kleines Städtlein (Neu-Stettin) durch die so anstauenden Kosten ruiniren.“ (s. N. 168.) — 1690, d. 29. März, wird Kurfürstliche Genehmigung und Tutorium ertheilt. (Geh. St.-Arch., s. Antrag v. Podewils.) — 1696, d. 15. Januar, kaufte Otto Casimir einen andern Theil von Redel (s. N. 45 u. hier 1678) von Alexander Magnus v. Briesen (K) und dessen Ehegattin Sophia v. Kleist; in dem Kurfürstlichen Consens von 1697 heisst er der Rath und Burgrichter zu Belgard Otto Casimir v. Gl. auf Bärwalde und Balfanz; der Kaufpreis war 700 Gld. Pomm. — 1700, d. 6. April. Otto Casimir v. Gl, Burgrichter, erbittet und erhält Consens über das von Oberst Christian v. Zastrows, Wittwe Catharina v. Büxen erhandelte Pfandrecht, so sie auf das Gut Zeblin cum. pert. gehabt. — 1702, d. 27. Juni. Otto Casimir, als Gert Wedigs v. Gl. 168 Vormund, bittet und erhält Consens über

Digitized by Google

den von Lorenz v. Zastrow auf 10 Jahre wiederkäuflich erhandelten sogenannten Franz Sternen-Höfichen bei Osterfelde für 350 Gld. — Sein Sohn Caspar Otto 159 v. Gl., sächsischer General, war testamentarisch nur auf 5000 Rthl. Stammlehngeld, also fast nur auf den Niessbrauch angewiesen: er brauchte an dem üppigen Sächsischen Hofe viel Geld; bei den betreffenden Schuldklagen sind auch Extracte aus den Dispositionen von Otto Casimir aufbewahrt worden und lauten unter Anderm: Extract aus des wohlseligen Herrn Burgrichters v. Gl. erster Disposition d. d. Balfanz, d. 4. October 1702: „Betreffend insgesammt seine Kinder aus allen 3 Ehen so jetzo leben und nach Gottes Willen annoch gezeuget werden sollten, seine einzige und wahre Erben und dazu insbesondre hierdurch eingesetzt sein sollten also und dergestalt, dass weil dessen jüngster Sohn erster Ehe Caspar Otto laut Specifikation sub A allbereits über 9000 Gld. empfangen und ohne dahin ihm ein Grosses gegeben und sonsten zu fliessen lassen, nicht mehr als 3000 Rth. jedoch sine ullo onore haben sollte, welche ihm seine andern Söhne erster, andrer und 3. Ehe ad aequales partes als dann und nicht eher abführen und zufliessen lassen sollten, wenn er zuvorderst alle seine Creditores aus eignen anderwärts aquirirten Mitteln befriediget und sich dergestalt engagiret und festgesetzet, dass er solche 3000 Rth. zu seinem Besten nützlich anwenden und im Lande bestättigen könnte, gestalt dann diese Gelder die Art und nathur des Lehns immerwährend behalten und emploiret werden sollten. Im Fall aber wider Verhoffen gedachter sein Sohn diese seine väterliche Zuneigung nicht dankbar erkennen, noch damit vergnügt sein wollte, sollte Er schuldig sein, alles und jedens was er genossen, mit seinen gesammten Söhnen rechtlich zu conferiren und was er zuviel gehoben, denselben zu erstatten, gestalt er die auch auf solchen Fall, da dieser gedachte sein Sohn diesen seinen väterlichen beständigen Willen auf einige Weise zu intringiren sich gelüsten lassen sollte, Er selbigen bis auf seine legitimam (pars) jus exclusiret wissen wolle etc. — Extract aus des seligen Burgrichters v. Glasenapp anderer Disposition nach Absterben seines Sohnes Mathias Conrad d. d. 22. Dezbr. 1708: „etc. 4, Ich auch meine beiden Frau Töchter der 1. Ehe wegen ihres rückständigen dotis allbereits völlig vergnüget und abgefunden habe, dass also sämmtliche Söhne damit nicht weiter beschweret werden dürfen, wesshalb ich auch noch wollbedächtiglich geordnet habe, dass mein anderer Sohn erster Ehe Oberst Caspar Otto v. Gl. oder dessen Söhne zu den in meiner väterlichen Disposition zugeordneten 3000 Rthl. annoch 1000 Rthl. und also insgesammt 4000 Rthl. jedoch nach meinem seligen Absterben ohne jenigen Zinsen von den übrigsn 6 Brüdern ad aequales poste sine ullo onere heraus zugeben, doch aber, dass dieselben wie in meiner Disposition geordnet allerdings angewendet werden sollen.“ — Extract aus der 3. und letzten Disposition d. d. Balfanz, d. 26. März 1710: „etc. 4. So haben meine gesammten herzlich geliebten Söhne nunmehr meinem Sohn 1. Ehe, dem Oberst Caspar Otto v. Gl. ohn die in vorberührter meiner Dispositionibus demselben vermachten 4000 Rthl. bahr annoch 1000 Rthl. und also in Allem 5000 Rthl. bahr, jedoch nachdem in meinem vorletzten Dispositions festgesetzte Conditionibus sine ullo onore heraus zu geben, dagegen derselbe auch an meinen Lehngütern und Verlassenschaften ferner nicht den geringsten Anspruch weiter machen, vielmehr diese zu seiner gänzlichen Abfindung nunmehr vermachten 5000 Rthl. dergestalt auch keine Lehngüter bestättigen solle, dass dieselbe Lehns-Art und Natur behalten und auf seine Kinder meine sehr geliebten Enkel erst transferiret werden mögen.“ — Nach Otto Casimirs Ableben sind seine Güter nach dem Erbrecess am 18. Septbr. 1710 folgender Art eingetheilt worden: Balfanz: Otto Wilhelm 163; Zülkenhagen, Anth. Balfanz: Paul Wedig 164; Casimirshof, Valm, incl. der v. Münchowschen Unterthanen, Zeblin: Heinrich Christoph 161; Klotzen: Bogislaf 162; Redel, Zuchen: Landrath Adam Casimir 158. — Otto Casimir v. Gl. war auch Vormund der Kinder des Hauptmanns Philipp v. Zastrow in

Digitized by Google

Treptow a. d. R. Von 1710 bis 1731 war ein v. Wolde Vormund der Minorennen Otto Casimirs.

Otto Casimir war in Belgard der vorletzte Burgrichter, es wurde dies, wie das Burggericht zu Neu-Stettin 1720 aufgehoben, sowie die Landvogteien Stolp und Greiffenberg aufhörten und das Hofgericht von Stargard nach Cöslin verlegt und noch umfangreicher hier eröffnet wurde. (v. d. Dollen.)

Besitz: Balfanz, Lutzig, Redel, Klotzen, Anth. Zeblin, Zülkenhagen, Anth. Moker, Steglin, Wissbuhr, Osterfelde, Anth. Bärwalde etc. —

Balfanz mit Casimirshof, ein schöner Landsitz, ersteres mehr Holzgut, zu dem Casimirshof die Speisekammer war, mit Schloss, Thiergarten, Park, Karpfenteichen etc. In dem Park hat meistens Otto Casimir schöne und seltene Bäume und Sträucher, Hecken und dergl. pflanzen, anheimelnde Plätze, Teiche, Fontainen etc. anlegen lassen. Ausser einem neuen Schulhause hat er, besonders auf Anregen seiner 3. Gemahlin, die Kirche, welche er von 1689 bis 1693 neu erbaut hatte, mit Wappen, hübschen entsprechenden Bildern, reichen Vergoldungen herrlich ausgeschmückt, so dass sie eine der zierlichsten und reizendsten Gutskirchen Pommerns ist. Dieselbe wurde 1693, den 21. Mai eingeweiht. Otto Casimirs Bildniss im Schiff der Kirche hat die Unterschrift: „Die Vergänglichkeit entscheidet Zeit und Ewigkeit; betrübet aber „die ihr unterworfene Liebe und Hoffnung. Der Hochwohlgeborene Herr, „Herr Otto Casimir v. Glasenapp, Ihrer Königlichen Majestät von Preussen „Rath und Burgrichter und Amts-Hauptmann zu Belgard, Erb-, Burg- und „Schloss-Gesessener auf Bärwalde und Balfanz u. m. a. war am 31. Mai des „1642. Jahres der Zeit geschenkt, aber am 11. Mai des 1710. Jahres zog ihn „die Ewigkeit zu sich und die irdische Liebe und Hoffnung musste der Ver„gänglichkeit gehorchen, indem eine zweifache Liebe (1. und 2. Gemahlin) „zuvor zur Ewigkeit getreten.“ Unter dem Bilde links sitzt eine ein Kind nährende Dame, 2 kleine Kinder stehen neben ihr; dies die 3. Gemahlin mit den 3 unmündigen Kindern; zur rechten Seite ebenfalls eine Dame mit klagender Miene, wohl eine der vorangegangenen Gemahlinnen darstellend. In dem geräumigen Gewölbe ruht Otto Casimir, einbalsamirt, gut erhalten, neben ihm seine 3. Gemahlin, geb. Sophia Elisabeth v. Galbrecht, desgleichen stehen auch die Särge der ersten beiden Gemahlinnen in der Gruft, ganz vorne die erste. Ferner befinden sich in dem Gewölbe Kinder und Kindeskinder von 1689 bis 1810 und einige bis 1836 Verstorbene. — Im Parke ist ein grosser Stein mit der Inschrift: „Dem Andenken Otto Casimirs v. Glasenapp gewidmet.“ — Eine uralte Begräbnissstätte, Gräber, Urnen etc. enthaltend, befindet sich hinter dem jetzigen Kirchhofe, ein Zeichen, dass Balfanz auch ein alt bewohnter Ort ist. — Sein Vater, wie auch Otto Casimir selbst noch, lebten in der Zeit, wo viel Hexenprocesse stattfanden und in Verirrungen der Justiz manches Opfer unschuldig verbrannt, hingerichtet worden ist; der Vater Caspar Otto v. Gl. 86, sonst ein milder Herr, aber abergläubisch, der Sohn streng nach dem Gesetz, auch zuweilen gewaltthätig, leben in Anerkennung ihrer guten Eigenschaften, leider auch als die Acteure dieser gerichtlichen Ausschreitungen noch in der Leute Mund. In einem Thale wird noch die Stelle gezeigt, wo im 17. Jahrhundert mehrere Hexen verbrannt worden sind, wie es ja auch andern Orts geschah, wie z. B. aus den Dörfern Kl. Möllen, Nest und Bast von 1636—1694 zwanzig Hexen verbrannt worden sind. Der Sohn Paul Wedig v. Gl. 164, schmerzlich ergriffen von den Ausschreitungen der hinter ihm liegenden Zeit, hat in Balfanz ein Kreuz und mehrere Tafeln mit tief religiösen schönen Denksprüchen, den armen Opfern der traurigen Zeit nachrufend, errichten lassen. Die Urkunden über diese Hexenprozesse sind 1754 vernichtet worden. — Bis 1660, wo Balfanz geraume Zeit bereits ein Hauptsitz der v. Glasenapp war und sie als Erb-, Burg- und Schlossgesessene selbstständig über Leben und Tod, später Otto Casimir v. Gl. auch als

Digitized by Google

staatsamtlicher Burgrichter, zu richten hatten, haben mehrere Hinrichtungen stattgefunden und ist die Richtstätte Jedermann in Balfanz noch wohl bekannt, so auch, dass im Jahre 1648 eine Magd, die Feuer im herrschaftlichen Hause angelegt hatte, durch Caspar Otto v. Gl. 86 (s. dort), der gern verzieh und Milde walten liess, jedoch Verbrechen streng nach den damaligen Gesetzen ahndete, dieselbe nach dem Galgen schleifen und stranguliren liess. Es soll die letzte Hinrichtung hier am Ort gewesen sein, welche die v. Glasenapp in ihrer Machtvollkommenheit als Schlossgesessene haben vollstrecken lassen. (Hohenstein.)

Gem. I: Anna v. Podewils; geb. d. 22. October 1645 zu Crangen, i. V.: Adam v. Podewils, Kurbrandenburgischer Geheimer Etatsrath, Regierungsrath, Kammerpräsident, Domdechant zu Colberg, Hauptmann der Aemter Altstadt, Suckow und Sülzhorst, auf Crangen und Wusterwitz, geb. d. 18. Mai 1617, gest. d. 31. Juli 1697; i. M.: Clara v. Zitzewitz-Varzin, geb. 1629, gest. 1704 Die Hochzeit d. 8. Dezember 1664; Anna starb d. 9. Februar 1684 zu Colberg, in Balfanz beigesetzt, Leichenpredigt von Johann Trebes, Pfarrer in Wusterhanse. —

Gem. II: Agnes v. Carnitz, getauft Himmelfahrt 1664 zu Cölpin; sie hatte 8 Kinder, von denen einige sehr jung starben; i. V.: Mathias v. Carnitz auf Cölpin und Carnitz, Kurbrandenburgischer Oberstlieutenant, starb d. 16. Juli 1684 (Cölpin hatte er von Steffen v. Manteuffel gekauft); i. M.: Anna Dorothea Margaretha v. d. Borne-Grassee. Die 3 Schwiegersöhne von Mathias v. Carnitz: Otto Casimir v. Gl., v. d. Osten, Landrath auf Pinnow, v. Schlabberndorf, General-Major und Kommandant von Colberg erhielten Cölpin als Mitgift, sie verkauften es den 21. April 1691 aber an den Sohn des v. Schlabberndorf; auch diese Gemahlin wurde in Balfanz beigesetzt.

Gem. III: Sophia Elisabeth v. Galbrecht-Viatrow; geb. 10. März 1682; gest. 21. März 1742; i. V.: George Wilhelm v. Galbrecht-Viatrow, Königl. preussischer Rittmeister; i. M.: Gertrud Sophia v. Damitz a. d. H. Dumzin, geb. 1658, gest. den 14. Dezbr. 1729. Sophia Elisabeth, der als Wittwe 2000 Rthl. vermacht, war zuletzt in Manow längere Zeit krank; sie war eine fromme, wohlthätige Dame, die für die Kirchen und Kirchlichkeit viel geschaffen hat. Nicht nur für die reiche Ausschmückung der Kirche zu Balfanz, wo sie auch beigesetzt, hat sie Rühmenswerthes gethan, sondern als ihr Gemahl 1702 auch in Zülkenhagen, wo ja seit 1500 eine Kirche, von Bärwalde aus versehen, bestand, ein neues Gotteshaus erbaute, veranlasste sie die Ausschmückung durch schönes Schnitzwerk, Wappen nnd Inschriften. Sie schenkte jedem Wirth eine Bibel, von denen noch jetzt 2 Stück vorhanden sind. (Hohenstein) —

Söhne: 158, 159 (I. Ehe). 160, 161, 162, 163 (II. Ehe). 164, 165, 166, 167 (III. Ehe).

Töchter: 1. Auguste Clara, in Colberg d. 8. October 1665 geb., gest. d. 1. Februar 1684 zu Colberg und in Balfanz beigesetzt, Leichenpredigt durch Johann Trebes, Pfarrer zu Wusterhanse. — 2. Margaretha Catharina, geb. d. 20. October 1671 zu Belgard, gest. d. 19. Dezember 1671. — 3. Catharina Maria, geb. d. 26. October 1673 zu Belgard, gest. 4. Juni 1674. — 4. Anna, geb. d. 1. November 1675; gleichzeitig mit ihr noch 2 andere Schwestern I. Ehe, sie lebte 1708 als Gemahlin des polnischen Oberstwachtmeisters Johann Georg v. Vangerow, die früher Crojanten geheissen haben sollen, wo sie im Beistande ihres Cousins, des Mathias v. Gorecki nebst Otto Georg, Johann Friedrich, Dorothea Elisabeth, Anna Sophia und Clara v. Vangerow, ihren mit dem verstorbenen Johann Georg v. Vangerow ehelich erzeugten Kindern über die Summe von 4000 Gld. quittirt. (Pos. Arch.) Sie war 1711 Wittwe, wahrscheinlich seit 1708 schon. — 5. Dorothea, geb. d. 7. October 1677 zu Belgard, Hochzeit d. 9. Mai 1702 mit Jacob Heinrich v. Kameke-Varchminshagen, geb. 1676, gest. d. 17. October 1726; s. V.: Adam Henning

Digitized by Google

v. Kameke, Prälat von Cammin und Landrath, dessen 1. Gemahlin Eleonore v. Wedell, die 2. wohl hier die Mutter, Ewa Dorothea v. Podewils; Dorothea v. Glasenapp starb d. 19. Mai 1732. — 6. Sophia Barbara (II. Ehe), geb. 1680, Hochzeit d. 4. Mai 1714 mit Lieutenant a. D. Mathias Jürgen v. Zastrow auf Bandesow; am 21. October 1717 beantragte sie die Scheidung von Tisch und Bett und war bald darauf die vollständige Trennung im Gange, die auf ihre Bitten noch einige Jahre aufgeschoben wurde, jedoch 1719 eintrat; Mathias v. Zastrow starb am 4. Januar 1721; s. V.: Mathias Moritz v. Zastrow auf Bärwalde und Nemmrin, 1680 Lieutenant a. D., lebte noch 1705; s. M.: Catharina Anna v. Ramel-Kl.-Machmin, deren Ehestiftung vom 17. Juni 1677 datirte. — 7. Margaretha, geb. d. 17. Juni 1682 zu Balfanz, gest. d. 12. September 1682. — 8. Agnes Veronika, lebte 1702. — 9. Clara Louise, (III. Ehe), geb. d. 28. Mai 1702 zu Balfanz, Hochzeit d. 20. Februar 1727 mit Peter v. Glasenapp 172, Rittmeister auf Manow.

119. **Jürgen Paul.** 2. S. v. 86, wohl früh gestorben.

120. **Casimir.** S. v. 87, geb. 1642, gest. 1684. Gramenz. Auf der Universität Frankfurt a./O. immatrikulirt: 1676 Casimirus v. Glasenapp nobiles Pomeranus. — Kurbrandenburgisch-hinterpommerscher Landrath, Hauptmann und Burgrichter zu Neu-Stettin 1679 (Herbarz Polski); wohl in Dt. Crone, auf der Jesuitenschule erzogen, welche die benachbarten jungen Edelleute, als eine in gutem Ruf stehende Bildungsanstalt, fleissig frequentirten, (noch 1724 bestand zu (Polnisch-?) Crone die Jesuiten-Schule, welche damals Oswald Christian v. Kleist besuchte. (Petrich Schmidt); weshalb auch befürchtet wurde, dass er zum Katholicismus übertreten würde; denn 1678, d. 17. Juni wird durch den Kurfürsten an die Pommersche Regierung dekretirt: „Wir sind in Erfahrung gekommen, als wollte des verstorbenen Hauptmanns und Burgrichters zu Neu-Stettin Sohn, Casimir v. Gl. seine Güter verkaufen und sich in den Johanniter-Orden begeben; wenn er dann der katholischen Kirche zugethan und solch Geld zweifelsohne den Jesuiten zuwenden, solcher Verkauf auch zu seiner Vettern präjudiz gereichen würde, Als befehlen wir Euch hiermit, wo er desshalb einen Consens bei Euch sucht, ihm solchen nicht zu ertheilen und uns davon zu berichten.“ Gleich nach dieser Ordre, 1679, wurde Casimir v. Gl. nach abgestatteter Huldigung-Eidesleistung der Sicherheit wegen mit seinen Gütern speciel belehnt. — Theils durch Tausch und in Erbfolge (s. N. 87) besass 1682 Casimir die von Caspar Rüdiger v. Herzberg, der 1674 durch Adam Fabricius erstochen worden, besessenen Güter: Lottin zur Hälfte, bei dieser 6 halbe Höfe und 2 Kossäthen, des Fabricius 2 halbe Höfe etc., ferner hatte Casimir v. Gl., die freien Güter Steinburg und Babylon inne. — In dem Herbarz Polski wird Casimir v. Gl. Starost von Neu-Stettin genannt, der, nachdem er 1677 zum Katholicismus übergetreten, seinen Aufenthalt in der (polnischen) „Residenz“ Walecki genommen habe und der grösste Wohlthäter (in der Starostei?) gewesen sei; ob Walecki Wallachsee, oder ein anderer Ort, ist unbekannt. — Nach Casimir v. Gls. Tode, der 1684 erfolgt war, handelt es sich den 7. April 1686 um eine Entscheidung über Oerden, welches Dyonis v. Blankenburg von ersterem als Schwager loco dotis seiner Gemahlin erhalten, zu mehrer Sicherheit auch die eviction verschrieben worden; es war aber jetzt behauptet worden, dass Oerden vor Zeiten zur „Starostei“ Draheim gehöret habe; Documente wurden beigebracht, wonach Oerden zur Zeit des Schwedenkrieges von einigen des pommerschen Adels occupirt (?), und bisher in Besitz behalten worden sei. Es entwickelten sich hier Schwierigkeiten und wurde der Kurfürstliche Befehl erlassen, eine Untersuchung zu eröffnen, ob überhaupt und event. wie Oerden von der Starostei Draheim abgekommen sei. (s. N. 168.) —

Die Leiche von Casimir v. Gl., der nur 36 Jahre alt wurde, ist in der Kirche zu Gramenz beigesetzt worden und befindet sich (s. N. 87) in derselben folgende Denkschritt auf der 2. Tafel: „Schaue weiter auf dessen würdigen

Digitized by Google

„Erbfolger, den Hochwohlgebornen Herrn, Herrn Casimir v. Glasenapp Erb-, „Burg- und Schlossgesessenen auf Gramenz, dessen durch Gelahrtheit und „vieles Kunststreben erworbenes Talent ihm den Beinamen Eruditorum museum, „der Gelehrten Cabinet", zu Wege gebracht, wiewohl er wegen Kürze seiner „Jahre der Welt mehr gezeiget als geschenkt gewesen. Geb. 1642, gest. 1684, „alt 36 Jahr." —

Besitz: Gramenz, Grünwald, Steinburg, Flakenheide, Lübgust, Valm mit Briesen, Ludwigs- und Philipps-Hütte; Oerden bekam er vom Vater N. 87, trat es den 25. September 1680 an seinen Schwager Dyonisius v. Blankenburg ab; Lottin zum Theil, Steinburg, Babylon, Eschenriege ganz, s. N. 87 und später, es wurde dies letztere laut Reskript des Kurfürsten Friedrich Wilhelm vom 2. August 1680, wohl nach Concurs eingezogen und dem Amt Neu-Stettin einverleibt; Klingbeck etc., welches später 1691 die Vormünder seiner Söhne an Alexander v. Kleist verkauften. Wusterhanse Antheil. Ob Casimir noch Wulflatzke Gross- und Mittelgut besass, war nicht zu erfahren.

Gem. I: Elisabeth v. Manteuffel; nach Steinbrück hiess ihr Vater auch Gert v. Manteuffel auf Kl. Popplow, der am 2. November 1722 starb.

Gem. II: Barbara Sophia v. Stojentin, geb. zu Manow, d. 15. April 1655; i. V.: Georg v. Stojentin, i. M.: Barbara Catharina v. Glasenapp (s. N. 90). Hochzeit d. 3. April 1682 in Varzin; sie vermählte sich 1686 wieder mit Caspar Otto v. Podewils, Rath und Dekan in Colberg und starb am 18. April 1719, nachdem sie als einzige Tochter die Rumskeschen Güter geerbt hatte.

Söhne: 168 (I. Ehe), 169 (II. Ehe).

Töchter: 1. Anna, Gem. I: N. N. v. Ramel. Gem. II: Johann v. d. Goltz, Brotzen, Kesburg, Starost oder Rath zu Walecki, Königlich polnisch-Kursächsischer Oberst. — 2. Margarethe. Gem.: Assmus Jürgen v. Kleist, s. V.: Rüdiger v. Kleist (s. N. 168 u. 198). 3. N... N... Gem.: Casimir v. Zitzewitz-Besswitz, 1699 bis 1714; s. V.: Ernst Bogislaf v. Zitzewitz, Hauptmann und Landrath auf Varzin; s. M.: Maria Margaretha v. Glasenapp-Manow (s. N. 90).

121. **Erdmann.** 1. S. v. G. 88. Wurchow; geb. d. 16. Februar 1660, gest. 5. November 1721 zu Wurchow (dort beigesetzt) als Königl. Preussischer General-Major, Dekan 1716 des Domkapitels zu Cammin. Auf der Universität zu Frankfurt a./O. immatrikulirt ist: 1679, d. 1. November Erdmann v. Glasenapp eques Pomeranus. — Als Offizier in Danzig hatte er einen hohen polnischen Edelmann, wohl im Duell? erstochen, floh auf einem gerade abfahrendem Schiffe nach Frankreich, wo sich ja damals mehrere thatendurstige Landsleute, z. B. auch Hans Erdmann v. Manteuffel aus Polzin etc. befanden. Er diente als Offizier unter Ludwig XIV. 30 Jahre, wurde 1691 Capitain, 1698 Major beim Regiment Fürstenberg und war zuletzt Oberst und Brigadier; nachdem er kurze Zeit nach Wurchow zurückgekommen, trat er in Königlich Preussische Dienste 1712, wo er 1714, d. 1. October General-Major wurde und bald darauf auf Wurchow a. D. unverheirathet lebte. — 1686 sucht Erdmann nebst Bruder Caspar Otto 122 v. Gl. einen Lehnbrief nach, der auch auf ihre väterlichen Lehne als: Wurchow, Lübgust, Storckow, Janikow, Flakenheide, Zuchen und Wissbuhr ertheilt wird; desgleichen 1689, d. 14. September um Wiederbelehnung ihrer überkommenen Erbe und Lehne. — 1698, den 13. September fand die geschwisterliche Erbtheilung statt; bei der Kavelung erhielt Erdmann, der ältere Bruder die grössere Kavel, Caspar Otto die kleinere, wobei dem ersteren jedoch alle Schulden auferlegt wurden; er hat aber die Schulden nicht so leicht bezahlen können, besonders die für die 2 Schwestern bestimmten Ausmachungen, die für Clara Margaretha verehelichte v. Bonin 2000 rth., für die andere Ursula Elisabeth, auch an einen v. Bonin verheirathet, noch 1866 rth. 16 Gr., zusammen 3866 rth. 16 Gr. Väterliches und Mütterliches in den Lehnen steckend, betrugen. Es wurde bestimmt, dass

Digitized by Google

die entsprechenden Zinsen selbstredend, und das Capital nach und nach abgezahlt würden; im Fall ein Bruder stürbe, der überlebende jeder Schwester 1400 Gld. Ehestiftung aus den Gütern zu zahlen habe. Erdmann v. Gl. erhielt später, auch von seinen Lehnsvettern und nach Bericht des Oberforstmeisters v. Hertefeld 1713, d. 1. August die Königliche Erlaubniss, ein altes Eichenrevier bei Zuchen, genannt Schwartow, niederzuhauen, um seine Schulden zu tilgen und das Lehen zu befreien, löste auch dafür 3000 rth., von denen er an Gert Wedig, 168, v. Gl. dem nächsten Lehnserben der Brüder, 2800 Gld. gezahlt und dieser sich verpflichtet hatte, event. das Geld an die Schwestern v. Bonin auszuzahlen. 1724 waren jedoch von obiger Summe von 3866 rth. 16 Gr. noch 866 rth. 16 Gr. rückständig, über welche das Weitere bei Caspar Otto v. Gl. 122, angeführt ist. — 1715, d. 3. Januar, Berlin. König Friedrich I. decretirt an das Hofgericht von Hinterpommern: „Welchergestalt sich unser General-Major Erdmann v. Gl. über Jacob Christoph v. Lohden, welcher ihm in der abgeurtheilten Sache wegen der Feldmark Lütken-Schwartow contra judicata neue Weitläufigkeiten zu machen suchte, bei Uns allerunterthänigst beschweret. Wir befehlen Euch hiermit in Gnaden, dafern es sich juxta acta berichteter Maassen verhält, dem v. Lohden nicht die geringste Weitläuftigkeit ferner einzuräumen, sondern ihn gänzlich mit seinen Einwendungen ab und ad judicata zu verweisen.“ (G. St.-Arch.) Erdmann v. Gl. hat den alten Garten (beim alten Schloss) in Wurchow nach französischem Geschmack mit Hecken, mit Taxus-Pyramiden, mit Theeplätzchen etc. angelegt und hinter demselben nach dem See hin Verschönerungen und einen Wallgraben angelegt. Sein Bild ist in Dallenthin. (S. Pauli und Soldatenfreund.)

Besitz: Wurchow, Bernsdorf, Lübgust, Storkow, Janikow, Schwartow, Zuchen, Flakenheide, Wissbuhr Anth. etc.

122. **Caspar Otto**. 2. S. v. 88. Wurchow, geb. d. 24. Juni 1664, gest. zu Berlin, d. 7. August früh 1747, beigesetzt in Wurchow, wo seine Hülle mit den andern 1812 bei dem Brande der Kirche mit verbrannt ist. Er war Königlich Preussischer General-Feldmarschall, Gouverneur von Berlin, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens, des Ordens de la générosité und anderer, residirender Prälat des Stifts Cammin, Erb-, Burg- und Schlossgesessen auf Wurchow etc. Er stand bei König Friedrich Wilhelm I. wegen seines trefflichen Characters und ächt soldatischen Geistes in hohem Ansehen, welches Friedrich der Grosse auf ihn übertrug, so dass er ihn im Dienst beliess, obgleich er nicht mehr felddienstfähig war. Er hatte 4 Regenten gedient und bei allen in hohen Gnaden und Ansehen gestanden. Er war auch Mitglied des Tabaks-Kollegiums unter Friedrich Wilhelm I. Dieser König, nach des Dienstes und des Regierens Mühen, versammelte in gemüthlicher Weise wöchentlich einige Male, Abends etwa 8 Uhr resp. in Berlin, besonders in Potsdam, in einem kleinen niedrigen Zimmer des Schlosses (nach Andern auf dem sogenannten Tabaks-Kollegium, im Bassin zu Potsdam gelegen) in Berlin im Schlosse, eine kleine (c. 10), auserlesene Gesellschaft von Männern, z. B. General v. Grumbkow, Graf v. Schwerin, Graf Wartensleben (Räthe), andere Generale und Oberoffiziere, darunter auch Caspar Otto v. Gl., wobei hier auch v. Gundling als Spassmacher meistens zugegen war und die durch Ewersmann bedient wurden; solche Herren, denen der König sein nächstes Vertrauen schenkte. Auf hölzernen Schemeln sitzend, oft mit ausgezogenen Röcken, den Bierkrug (mit Bernauer etc. Bier) vor sich auf dem groben eichenen Tische, die dampfende holländische Thonpfeife im Munde, unterhielt man sich daselbst trotz der hohen Stellung, welche alle diese Männer in der Welt einnahmen, auf die ungebundenste Weise; einer wurde des Tages als Stichblatt, nach dem Loose, gewählt und wurde ihm oft, selbst dem Könige, sehr gründlich und drastisch die Wahrheit gesagt, auch Scherze über ihn, oft etwas zu kräftig, zum allgemeinen Amusement gemacht, sowie sich solches

Digitized by Google

(s. Zopf und Schwert v. Gutzkow, ferner Streckfuss, Berlin). auch der Erbprinz von Baireuth, welcher als Rekrut in das Regiment Glasenapp, das einige Zeit, wohl im Feldzuge, in Pasewalk stand. eingetreten, gefallen lassen musste und der ja bekanntlich Schwiegersohn des Königs wurde. Einige, die nicht rauchen konnten, hielten, um das Ensemble nicht zu stören, die Pfeife kalt im Munde. wie z. B. der alte Dessauer. —

In dem alten Soldatenliede: Ahnen und Enkel des alten Fritz „Wo ist ein Königshaus, Stolzer in Streit und Strauss" etc. heisst es Vers 12:

„Derffling der Ellenheld,
„Henning v. Treffenfeld,
„Kottwitz und Glasenapp,
„Hollah, die Hüte ab! Hoch! Hurrah!"

Desgleichen steht in de nobilitate Pomeraniae bei J. D. Jänke 1789, Pommersches Archiv für Wissenschaft: Adsunt illustrissimi Domini Petrus de Blankensee. Caspar Otto de Glasenapp, Johann Fredericus de Platen quorum describendorum alibi, volente Deo occasio dabitur. Er war Kammerjunker (Kammerherr) Ihrer Majestät der Königin Sophia Charlotte; wurde 1696, den 19. März St. Johanniter Ritter. Ballei Sonnenburg, und 1779 mit dem Schwarzen Adler-Orden begnadigt. — Nach dem Soldatenfreund trat Caspar Otto v. Gl. 16 9 unter dem grossen Kurfürsten, 15 Jahr alt, in Kurbrandenburgische Dienste; von unten auf avancirend war er 1683 Fähnrich. bis den 9. September 1692 Lieutenant bei dem 4. Bataillon Kurmärkischer Leibgarde (1806 Infanterie-Regiment I Alt Bornstedt). an welchem Tage er zum Stabs-Capitain avancirte; 1695 Hauptmann; den 10. November 1705 wurde er Major, d. 6. Dezember 1709 Oberstlieutenant, 1713 Oberst, d. 8. Juni 1721 General-Major und ward April 1723 Chef des Regiments, in dem er bisher gestanden, welches er vom Grafen Wartensleben, der alt und krank geworden, übernahm und das nun den Namen „Regiment v. Glasenapp" führte. — Von 1729 bis 1733 Kommandant von Berlin, den 12. Mai 1732 zum General-Lieutenant avancirt, wurde er 1733 neben seiner Stellung als Chef des Regiments bis 1747 noch Gouverneur von Berlin. Im Juni 1740 ward er mit dem Herzoge von Holstein-Beck zugleich General der Infanterie und den 5. Juni 1741 General-Feldmarschall, den 30. Juli 1742 trat er seines hohen Alters halber sein Regiment ab; blieb mit 4000 rth. Gehalt Gouvernenr von Berlin und starb in dieser Stellung im Alter von 83 Jahren 1 Monat und 13 Tagen nach 68jähriger Dienstzeit.

An Feldzügen hat er mitgemacht: 1685 bis 1686 in Ungarn, an der Donau (Sturm auf Ofen) gegen die Türken. Der Herzog von Lothringen war Oberkommandirender des verbündeten deutschen Heeres, zu welchem unter dem General Hans Adam v. Schöning ca. 8000 Brandenburger stiessen. Es nahmen folgende Regimenter mit Detachements theil: Leibgarde 200 M., Kurfürstin Leib-Regiment 578 M., Regt. Kronprinz, Prinz Philipp, Feldmarschall Derfflinger, Fürst Anhalt, Regt. Barfuss, Dönhof, Herzog von Curland 10 Bataillone; von der Kavallerie Oberst v. Strauss mit 600 Pferden, Prinz Heinrich von Sachsen mit 600 Pferden, 2 Regimenter Kavallerie und ein Regt. Dragoner. Artillerie 223 Mann, 16 Geschütze. Generalstab, Train etc. 244 Mann. Ofen wurde cernirt, dann vom 24. Juli bis 8. September belagert und stürmender Hand genommen. Am 17. Juli 1686 war schon ein Sturm versucht worden. wobei 40 Oberoffiziere und 446 Unteroffiziere und Gemeine kampfunfähig wurden; darauf d. 5. August eine Schlacht bei Ofen, die unentschieden blieb und am 2. September 1686 der Hauptsturm mit günstigem Erfolg. — (Fähnriche bei der Garde vor Ofen todt: v. Rochow, v. Rothe, v. Waldau, blessirt: v. Waldau II, v. Forçade und v. Zastrow). In dem Feldzuge war fast die Hälfte des Heeres geblieben, 30 Offiziere todt, 61 verwundet. Die Türken gaben den Brandenburgern den Namen „Feuermänner" und „der steht wie ein Brandenburger" ist aus jener Zeit. —

Digitized by Google

1688 bis 1697 den Französisch-Niederländischen Krieg, wo das Regiment beim siegreichen Gefecht bei Uerdingen den 3. März 1689 und an der Berennung von Bonn am 24. Juni, das erst am 12. October capitulirte, Theil nahm; bei der 2. Belagerung von Bonn 1694 nahm Capitain Caspar Otto v. Gl. bei der Compagnie des Majors Freiherrn v. Schwendy theil. Der Major Otto Casimir v. Bonin, der 1692 Capitain der 2. Compagnie des Kurbrandenburgischen Regiments v. Hutten war, den Feldzug in Ungarn auch mitgemacht hatte, stand als Major in Brabant und fiel beim Sturm vor dem Fort Coehorn bei Namur dem 30. August 1695. In seiner letztwilligen Verordnung sagt er: etc. 5 Und dann solches sonder den Hauptmann Menken unrecht zu thun, so zu rechte kommt, sollen alle meine Sachen, sofort zu bringen stehen auf einen Wagen mit den besten 4 Pferden an meinen Bruder überliefert werden, und will ich garnicht haben, dass meine Kleyder, Bette, Tischzeug, Leinen und wass andere Möbel sofort zu bringen stehet, soll verkaufet werden, worüber der Cap. Hahn, Cap. Flemming, Glaznap, Bonin, Monckow und wer die guten Freunde mehr sein, woll werden auf ein wenig Geld repondiren. In Mastrich begehre ich begraben zu seyn und von dem Bataillon nach einem Sermon, und nach geschehener Salven abgeführet seyn. Dieses alles ist mein letztes wissen und Wille im Lager vor Namur, d. 14. August 1695. gez. O. C. Bonin. —

1701 bis 1713 den Feldzug am Ober- und Nieder-Rhein, in den Niederlanden (Brabant) 1709 unter Prinz Eugen von Savoyen, d 3. Juli bei Villenau, d. 28. Juli Festung Dornek eingenommen, bei der Schlacht bei Malplaquet, den 20. October die Feste Mons eingenommen. 1710 in den Niederlanden unter Prinz von Anhalt-Dessau bei der Eroberung von Bethune und Aire —

1713 bis 1720 den Nordischen Krieg, in welchem Caspar Otto in Pommern das Regiment Graf Wartensleben, sein späteres Regiment, befehligte. 1715 rückte es nach Schwedt ins Lager, dann gegen die Schweden nach Pommern, im April bei Stettin ins Lager, den 28 Juni nach Wollin; nach Usedom den 1. August von Stralsund aus, wo das Regiment den 17. Juli zur Belagerung gestossen, und Usedom erobert wurde; die Peene-Schanzen wurden am 21. August genommen, am 19. October wurden vor Stralsund die Laufgräben eröffnet, dasselbe von Karl XII. kräftigst vertheidigt jedoch ergab es sich den 24. Dezember; darauf rückten die Truppen nach etwas Winterquartier in die Garnison; das Corps war 32 Bataillone, 38 Schwadronen stark. — Den 1. Schlesischen Krieg hat Caspar Otto v. Gl. seines hohen Alters wegen nicht mitgemacht, obwohl er es lebhaft gewünscht, wusste der grosse König ihn doch zu beruhigen. —

Das Regiment, früher „Leibgarde," soll aus den Compagnien der Leibgarde des Kurfürsten Georg Wilhelm, à Comp. 300 Mann, nebst dem Regiment v. Canitz errichtet worden sein. 1655 bestand die Garde aus 4 Bataillonen und wohnte der Schlacht bei Warschau bei, der General-Major und Oberstallmeister v. Pöllnitz 1689 zu Berlin gestorben, war 1660 Kommandeur, welchem der Oberst v. Wrangel und 1675 der General Joachim Christoph v. Götz folgte. Unter dem ersten Compagnie-Chef und Obersten Wollmer v. Wrangel bestand 1683 die Garde aus 10 Compagnien und standen bei der 5. Compagnie: Capit. v. Hacker aus Machnow, 32 Jahre alt, Lieutenant v. Blumenthal aus Colberg, 31 Jahre alt, Fähnrich Caspar Otto v. Glasenapp aus Pollnow (?) 23 Jahre alt, 6 Jahre gedient (?) (soll wohl aus Wurchow heissen); 1685 war General-Feldmarschall Hans Adam v. Schöning Kommandeur der Garde und wurde sie, da dessen Regiment dazu stiess, 6 Bataillone stark. 1688 leistete die Leibgarde unter v. Schöning dem Kurfürsten Friedrich auf dem Schlosshof zu Cöln a. d. Spree, den Huldigungseid, und erhielt jedes Bataillon noch eine Compagnie, also zusammen 30 Compagnien und eine von Kadetten. 1691 war General-Feldmarschall Heino Graf v. Flemming Kommandeur, 1698 folgte ihm

Digitized by Google

Johann Albrecht Reichsgraf v. Barfuss, General-Feldmarschall, 1698 ward ein Bataillon von der Garde genommen und das Regiment v. Pöllnitz formirt. Es war damals eine Auszeichnung in der Garde zu dienen, die Musterschule der Armee; die Offiziere standen, obgleich unter sich avancirend, den übrigen Offizieren der Armee gegenüber um 1 Grad höher. 1702 folgte als Chef Reichsgraf General-Feldmarschall v. Wartensleben. 1708 wurden wieder 2 Bataillone von der Garde genommen und das Leib-Regiment errichtet. 1713 verlor es den Namen Garde und hiess v. Wartensleben, nach seinem Chef; auch wurde das 3. Bataillon davon genommen, so dass es nur noch 10 Compagnien behielt. 1723 erhielt es Caspar Otto v. Gl., der es 1742 an Oberst Hans Graf v. Hake abtrat. Den 19. Juni 1740 hatte sich der junge König Friedrich II. seine Truppen zum ersten Male als König bei der Musterung des Sydowschen und v. Glasenappschen Regiments auch mit dem Krückstock schon, wie sein noch jetzt bekanntes Bild, gezeigt. — Bei der Belagerung von Gr. Glogau waren 4 Mann vom Regiment v. Glasenapp den 8. März 1741, welche bei dem Wall angekommen, ihre Compagnie nicht haben wieder finden können, plötzlich in der Dunkelheit auf 52 feindliche Mann, von einem Capitain geführt, gestossen; sie griffen dieselben herzhaft mit dem Bajonnett an; diese ergriff ein panischer Schrecken und mit ihnen zusammen ins Thor, nahmen 3 von ihnen die Wache, deren Mannschaft sich gefangen gab, während einer (der 4.) Succurs holte, der auch glücklich ankam, so dass die Bataillons durch die Thore in die Stadt einrücken konnten etc. Die Einnahme dauerte nur 1 Stunde. (Schneider, Oderstrom.) Nach Graf v. Hake erhielt das Regiment, auch „Blauröcke“ genannt, v. Winterfeld, nachdem es von 1754 bis 1756 vacant blieb; am 7. September 1757 wurde General-Lieutenant v. Winterfeld bei dem Moysberge erschossen und bekam es 1758 General-Major Johann v. Lattorf. Nach Lattorf hatten das Regiment v. Koschembahr, v. Bandemer etc., 1806 v. Bornstedt. Es hat sich auch später bei vielen Gelegenheiten ausgezeichnet, wie bei Glogau, bei Mollwitz, Hohenfriedberg etc. (Pauli, König). — Bei den jährlichen Revuen mussten einige Rekruten oder auch ausgezeichnete Leute für das erste Glied vorgestellt werden; fehlten diese, so wurde der König Friedrich Wilhelm I. sehr ungnädig und es ist vorgekommen, dass er einen Major des Regiments v. Glasenapp vor der Front kassirte, weil er bei einer Specialrevue keinen Rekruten vorstellen konnte. (Förster.) Daher auch Nachstehendes zu würdigen: 1720 ist Caspar Otto v. Gl. als Oberst vom v. Wartenslebenschen Regiment in Wurchow und betreibt an der pommersch-polnischen Gränze das Werbungsgeschäft; mittelst einer Cabinets-Ordre vom 12. Juli 1720 werden alle Commandos angewiesen, die in den Garnisonen ankommenden Leute sicher unterzubringen, event. frei passiren zu lassen. Am 28. August 1720 schreibt nämlich Caspar Otto v. Gl. an den Syndikus des Stifts Cammin, Herrn v. Lettow, und dankt ihm für die 3 grossen, schönen Leute, welche er ihm geschickt habe, dass aber die andern 3 nicht viel werth seien etc. (Camm. Stifts-Acten.) — Aus der Zeit als Commandant von Berlin: die Einquartirung der Truppen in Berlin betreffend, waren nach einem Bericht der Servis-Commission am 13. Dezember 1721 nur 75 Baracken für 300 Mann vorhanden. Die Bürger hatten sich geweigert, des Königs Leibregiment aufzunehmen und waren ebensowenig geneigt, für die Unterbringung anderer Truppen zu sorgen. Der König erliess unter dem 30. April 1722 an den Magistrat von Berlin folgende Ordre: „Nachdem Se. Königliche Majestät dero Oberstlieutnant v. d. Marwitz und v. Derschau allergnädigste Kommission gegeben, mit Zuziehung des Regiments-Quartiermeisters Churdes, das Servis- und Billetirungswesen hiesiger Residenzien zu untersuchen und über dasselbe, auf was vor einem Fuss solches bisher traktiret worden, allerunterthänigst zu referiren; als befehlen Dieselben dem hiesigen Magistrat hiermit in Gnaden gedachten Kommissarios, alle Servis-Rollen und Rechnungen auch andere Nachrichten, so sie dazu nöthig

Digitized by Google

haben, und verlangen werden, ohnweigerlich zu communiciren und dergl. Verfügung zu thun, dass diejenigen Membra des Magistrats, so bisher bei der Billetirung mitgebraucht werden, wie die Kommission sie zu sprechen verlangt, sich allemal vor derselben stellen und Rede und Antwort geben mögen. Berlin, d. 30. April 1722. F. W.“ Vergebens bemühte sich die Kommission von dem Magistrat den verlangten Nachweis und die Rechnungen zu erhalten, indem er eingestand, dass er nie sich um die Sache bekümmert, sondern den in jeder Stadt von der Bürgerschaft Verordneten es überlassen worden sei. — Da die Unterbringung von 4 Infanterie-Regimentern und 1 Bataillon Artillerie eine namhafte Summe von Geld erforderte, schlug man (die Kommission und Stadt) vor, durch eine Steuer auf Bier und Brantewein die Mittel zu erheben. Der König verwarf diesen Antrag: „Ist eine neue Auflage, die den Soldatt und Bürger trifft und die vornehmen Haasen gehen durch. — Zu dieses habe keine inclination; ich wollte dass mir die Pächter vor jeden Scheffel Roggen beständig 4 rth. zahlen, und das Brot für meine liebe blaue Kinder 10 Pfg. vor 2 Gr. gälte und ich sollte jetzo Auflage machen? Nits nits. quare (!) sollen nit schusters, schneider, Brauer, Bäcker, schlechters, Materialist, Apotheker in natura jeder 4 Soldaten halten, wie in Bernau, Brandenburg. Rateno? die grossen Kaufleute, Minister, Generals müssen servis zahlen, als zuvor. Die Oberoffiziere zahlen als ein wirklicher General, Geheimer Rath 100 rth. jerlich und alle so taxirt nach ihrem Charakter, ein Kaufmann wie Gregory 35 bis 40 rth., machen sie man so eine Taxe, sie werden schon auskommen. F. W.“ — Den 21. Mai 1733 erging an den General-Lieutenant v. Glasenapp die Königliche Ordre wegen der projectirten Eintheilung von Berlin unter die dortigen Regimenter zum Enrolliren, dass das nicht seine (des Königs) Meinung sei, weil ein jedes Regiment seine besonderen Kantons zum Enrolliren erhalten habe, Berlin aber nur zur Aushülfe wegen der Compagnien, so einen schlechten Distrikt bekommen, mit angesetzt worden, doch nicht, dass daraus ordentliche Enrollirungs-Kantons gemacht werden sollten, vielmehr sollten die Regimenter nach des Königs ernstlichem Willen, wie es bisher gewesen, ledige lose Leute, von geringer Extraction und zum Exempel Schuster, Schneider und dergleichen gemeiner Leute Kinder enrolliren können, aber wirklich Königliche Beamte, auch andere bemittelte und dem Publikum dienender Leute Kinder und so von ihren Mitteln lebten, wie auch Kaufleute, Manufacturiers und Fabrikanten und welche zum Lagerhaus gebraucht wurden, sollten vom Enrolliren frei sein. (Förster). — Ueber die Bestimmungen des neu errichteten Husaren-Corps unter Anderem befahl der König Friedrich Wilhelm I. 1731 dem General-Lieutenant v. Glasenapp, bei seinem neuen Hause am Wall in Berlin einen Stall für das Husaren-Kommando bauen zu lassen und Zeichnung wie Kostenanschlag einzusenden etc. Es sollen für 1 Compagnie und 12 Husaren die Pferde darin stehen, denn es sollen 12 Husaren ins Künftige alle Mal dort das Piket bilden und bei dem Gouvernement sein, wenn was vorfällt (Desertionen etc.), sie gleich fortzuschicken. Sie sollen auch vom 1. Juni die Königlichen Briefe fortbringen, anstatt der bisherigen Stafettenreiters. Wegen der Abfertigung des Felleisens sollet Ihr mit dem Holzendorff concertiren und mir dann berichten.“ — In der Specialinstruction des Oberstlieutenants v. Benekendorf heisst es: Es sollen alle Tage bei dem General-Major v. Glasenapp (also vor 1732) 2 Compagnien und 16 Husaren das Piket haben, dafür ein Stall gebaut ist, welche die Briefe bis Zehlendorf bringen, auch ausgeschickt werden sollen, wenn wegen der Deserteurs Lärm gemacht wird etc. Wenn Jemand hinwegläuft auf der Königsthorseite, so werden gleich welche von dem Piket bei dem General-Major v. Glasenapp und vom Kommando in der Königsvorstadt nachgeschickt; auf der anderen Seite aber von den Husaren auf der Friedrichsstadt und auch allenthalben im Lande Lärm gemacht werden und zu dem Ende gleich von Berlin Jemand nach Zehlendorf, von da nach Potsdam und von da weiter nach Beelitz geschickt werden, um daselbst auch

Digitized by Google

Lärm zu machen. (Dies waren alles Husarenstationen). Bei dem Stall, so bei dem General-Major v. Glasenapp am Königsthor ist, wird eine Schildwache gehalten und vor des Oberstlieutenants Quartier auch eine Schildwache. (Grf. z. Lippe). — Potsdam, Garde, erzählt Graf v. Manteuffel. Berlin, den 27. Juni 1733: „Athemlos kam an diesem Tage Graf Dönhof auf die Parade und ersuchte den Kommandanten der Residenz, General-Lieutenant v. Glasenapp, sogleich alle Regiments-Kommandeure zusammen zu rufen in einer Angelegenheit „qui importait extremement au service du Roi.“ Die Herren traten sofort zusammen, um zu ihrer Verwunderung die geheime Mittheilung zu erhalten, ihre Mitwirkung werde in Anspruch, um den Hanswurst (acteur fameux et très ennuyant de la comoedi allemande), wie Manteuffel schreibt, wieder einzufangen, der sich davon gemacht hatte; sofort wurden nach ihm Kommandos auf allen Strassen ausgeschickt u. s. w.“ ob er eingefangen, ist nicht gesagt. Ein Kuriosum jener Zeit. Friedrich der Grosse correspondirte viel in seiner Jugend mit Graf von Manteuffel. — 1720, am 23. Juli. Der Pulverthurm an der Ecke der heutigen Neuen Friedrich- und Spandauer-Strasse flog durch Explosion des darin aufbewahrten Pulvers, von Stralsund erbeutet, in die Luft, wobei 72 Menschen, incl. der 12 Bombardiere, um das Leben kamen, mehrere Häuser einstürzten oder sonst erheblich beschädigt wurden. Das Haus des Obersten v. Glasenapp gerieth in Brand und wurde vollständig eingeäschert. Vom Pulverthurm, 100′ hoch und 8′ Mauerstärke, war kein Stein auf dem andern geblieben.

Betreffend den Fluchtversuch des Kronprinzen Friedrich: Den 31. August 1730 traf Kronprinz Friedrich unter starker Bedeckung, von Wesel aus, über Treuenbrietzen (wo er die Nacht vorher schon gewesen war) in Mittenwalde ein, um daselbst, vor seiner Abführung nach Küstrin, ein erstes Verhör zu bestehen. Das Truppen-Kommando, das ihn bis Mittenwalde geführt hatte, stand unter Befehl des General-Majors v. Buddenbrock, desselben tapfern Offiziers, der 2 Monate später dem mit der Todesstrafe drohenden König mit den Worten entgegentrat: „Wenn Euer Majestät Blut verlangen, so nehmen Sie meins, jenes bekommen Sie nicht, so lange ich noch sprechen darf.“ — Kronprinz Friedrich blieb 2 Tage in Mittenwalde, vom 31. August bis 2. September. Aus einem Volumen des Grafen v. Seckendorf an die Hofkanzlei zu Wien: „den 4. September 1730. Der Kronprinz ist in Mittenwalde angekommen, allda er bewacht wird. Bei dem arretirten Lieutenant Katt sind Briefschaften, nicht alle, weil er arretirt gewesen, vorgefunden etc.; dass Hotham (Englischer Gesandter am Preussischen Hofe, welcher besonders zur Betreibung der Heirath nach Berlin gesandt war) von des Kronprinzen Vorhaben Wissenschaft gehabt, ist kein Zweifel. Der Kronprinz ist nun ehegestern also in Mittenwalde durch General-Lieutenant v. Grumbkow, General-Major v. Glasenapp, Oberst v. Sydow, den Generalauditeuren Mylius und Gerbett examinirt worden; gleichzeitig wurde auch der Process gegen den unglücklichen Lieutenant v. Katt geführt; seine (des Kronprinzen) Aussage soll in Allem mit der des Lieutenants v. Katt übereinstimmen und dahin auslaufen, dass er nach England sich retiriren wollte, obschon der König von England selbiges nicht für gut befunden. Es war am 2. September 1730, wo das Verhör stattfand nnd behauptete der Kronprinz eine „kecke und beleidigende Zurückhaltung“; als Grumbkow ihm seine Verwunderung aussprach, antwortete er: „Ich bin auf Alles gefasst, was kommen kann, und hoffe, mein Muth wird grösser sein, als mein Unglück.“ (Dass der 18jährige Kronprinz bei einer Gelegenheit mit dem Stock des Königlichen Vaters tractirt werden sollte, konnte auch nicht sehr die Zuneigung erwecken). Den 19. September: Das Examen mit dem Kronprinzen in Cüstrin ist geschehen. Die Kommission stattet heute Bericht ab. Den 11. November: Das Urtheil über den Lieutenant Katt ist den 6. d. Mts. in Cüstrin vollzogen, da ihm der Kopf unter dem Fenster des Kronprinzen, welcher zusehen musste, heruntergeschlagen. Es sind Verwendungen seitens vieler Höfe, auch des Kaiser-

Digitized by Google

lichen eingelegt worden. Den 17. haben die General-Lieutenants Grumbkow, Borcke und Röder, 2 General-Majors Glasenapp und Buddenbrock, 2 Obersten Derschau und Waldau nebst dem Staatssekretair Thulmeyer dem Kronprinzen in Cüstrin Pardon und dass solches aus schuldiger Consideration von Ihrer Kaiserlichen Majestät unverdient vor ihn eingelegten Intercession geschehen, angedeutet, darauf er den vom Könige selbst aufgesetzten Eid im Beisein der Kommission wörtlich abgeleistet und seines Arrestes insofern entlassen, dass er in der Festung Cüstrin umhergehen, doch ohne Königliche Permission sich nicht ausser dem Thor begeben kann." Siehe Förster, Friedrich Wilhelm I., wonach am 8. September 1730 summarisches Verhör des Lieutenants v. Katte stattfand und der König befahl: „gegen denselben mit der Specialinquisition zu verfahren," womit die Generale v. Grumbkow, v. Glasenapp, der Oberst v. Sydow und die Geheimen Räthe Mylius und Gerbett beauftragt wurden, welchen der König die allergnädigste Versicherung gab, dass sie dieser Untersuchung halber über lang oder kurz, ferner zur Rede geführt und darüber zur Verantwortung gezogeu werden sollten. —" Bei dem Kriegsgericht über den Kronprinzen waren auch die General-Lieutenants Achaz v. d. Schulenburg, v. Schwerin und Graf Dönhof zugegen.

An die bereits angeführten Garnison- und Einquartirungs-Angelegenheiten anknüpfend, ist während der Zeit, wo Caspar Otto v. Gl. Gouverneur von Berlin war, Nachstehendes anzuführen. Den 21. August 1737 befahl der König, dass sämmtliche Bürger, ohne Unterschied, Soldaten einnehmen und dieselben vorne heraus zur Strasse logiren sollten. Der Magistrat bat hierauf de- und wehmüthig, aus Königlicher Clemenz Barmherzigkeit walten zu lassen, worauf Sr. Majestät dann an die hier kommandirenden Generale folgende Ordre erliess: „Mein lieber General-Lieutenant v. Glasenapp und General-Major v. Sydow. Ich vernehme mit Befremden, wie zu Berlin denen Besitzern von Häusern ohne Distinction die wirkliche Einquartirung Haus bei Haus angesagt worden, und solche wirklich, ohne Unterschied, mit Soldaten belegt werden sollen. Wie aber das meine Intention keineswegs ist, sondern ich nur will, dass die Soldaten, welche bisher hinter der Mauer und in denen Baracken gelegen, nicht mehr da liegen, sondern sich in der Stadt in den Quartieren, wo die Juden, auch andere kleine Leute bisher zur Miethe gewohnt, wieder einmiethen sollen; so lasse ich es auch dabei bewenden und habt ihr also Euch mit der Servis-Kommission und dem Magistrat zusammen zu thun und die Einquartirung dergestalt zu regeln, dass die Soldaten wie vorgedacht hinter der Mauer und aus den Baracken wegkommen und sich dagegen in der Stadt einmiethen. Diejenigen Leute in der Stadt aber, welche Servis bezahlen, desgl. bedeutende oder sonst honetter condition seien, auch Kaufleute etc. sind nit schuldig, Soldaten einzunehmen, sondern diese müssen sich (Soldaten) bei Leuten in der Stadt, wo bisher kleine Leute gewohnt, einmiethen, letztere aber wieder hinter die Mauer und in die Baracken ziehen. Dieses ist meine stricte Ordre. Potsdam, d. 3. September 1737. Fr. W." —

Wurden in dieser Zeit wenig Umstände mit den Christen gemacht, noch weniger mit den Juden. Die Soldaten hatten sich beklagt, dass sie in den für sie erbauten Baracken zwischen dem Königs- und Spandauer Thore, einen zu unsauberen Aufenthalt hätten. Der Gouverneur hatte die Beschwerde an den König gelangen lassen und dieser ertheilte an den Magistrat von Berlin d. 21. August 1737 folgende Ordre: „Se. Königliche Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, befehlen hierdurch und wollen Alles Ernstes, wie sogleich und von nun an verfügt werden soll, dass ohne räsonniren alle und jede Juden, welche in der Stadt Berlin wohnen und keine eigenen Häuser haben, sondern zur Miethe sitzen, sofort in denen Häusern hinter der Mauer, desgl. in den Baracken zwischen dem Königsthor und dem Spandauer Thor ziehen, und sich daselbst einmiethen sollen; hergegen sollen die Soldaten, welche bisher hinter der Mauer, desgl. in gedachten Baracken gelegen, wiederum

Digitized by Google

die Quartiere in der Stadt miethen, wo erwähnte Juden gewohnt haben. Und befehlen demnach dem hiesigen Magistrat Alles Ernstes, dieser dero strikten Ordre sogleich ein Genüge zu leisten, und desshalb die nöthige Verfügung zu thnn, gestalten Höchstdieselben an das Gouvernement hierselbst die desshalb nöthige Ordre gleichfalls ergehen lassen. Fr. W.“ Höheren Orts begnügte man sich aber noch nicht damit, dass die Juden ihre besseren Quartiere räumen mussten, sondern man zwang sie, für einen willkürlich gesetzten Miethspreis in die von den Soldaten verlassenen Königlichen Baracken einzuziehen, worüber der General-Lieutenant v. Glasenapp folgende Ordre dem Magistrat zugehen lässt: „Seine Königliche Majestät haben unter dem 5. d. Mts. an mir allergnädigst befohlen. dass nicht allein die in den Baracken ledig stehenden, sondern auch die hinter der Mauer noch vacant seienden 63 Quartiere mit Juden wiederum besetzet und ermeldete Quartiere von ihnen ohnfehlbar bezogen werden sollen. Weil nun dieses einem hohen Magistrats-Collegio zu wissen nöthig, als habe solches hiermit demselben zu communiciren die Ehre und anbei ganz dienstlich zu ersuchen, dem Aeltesten der Judenschaft selbst, Selbiges zu publiciren und anzuhalten, dass obgemeldete vacante Quartiere ohne ferneren Verzug wieder von ihnen bezogen und gemiethet, auch Sr. Königlichen Majestät Ordre hierunter erfüllet werden. Berlin, d. 7. October 1787. gez. v. Glasenapp.“ — Auf eine noch schärfere Weise gab der König seine Gesinnung gegen die Judenschaft von Berlin dadurch kund, dass er sie den 5. August 1721 in die Synagoge bescheiden liess, wo der Oberprediger (evangelischer) Dr. Jablonski den Bannfluch über sie aussprechen musste, weil der verstorbene Münzlieferant Veit die Münze um 100,000 rth, betrogen hatte. — Bei den Wildschweinjagden war eingeführt, dass nachdem für den Hof und andere Distinguirte der Bedarf abgenommen von der Strecke, das Wild gewissen Personen mit einem Zettel, wie viel sie dafür zu bezahlen hatten, zugeschickt wurde, was man sich, besonders in Berlin, gefallen lassen musste. Die Judenschaft in Berlin kommt hierbei am Schlimmsten zu rechte, denn diese musste eine Anzahl Wildschweine annehmen, die sie aber sogleich, ohne alle Weigerung, bezahlen und selbige (die Wildschweine) an die Armenhäuser, gemeinlich an das grosse Friedrichhospital schicken mussten. In früherer Zeit hat man ganz besonders in den Marken den Juden auf die Finger gesehen; so wurden den 14. Juli 1510 wegen Stehlens einer Hostie und Unfug damit Treibens einzelner, so wie auch, dass sie zum Passahfest Christenkinder geschlachtet und das Blut genossen hätten, sämmtliche Juden der Mark gefänglich eingezogen, 38 Juden in Berlin lebendig verbrannt. (Gesch. v. Spandau Dr. Kunzemüller, Gesch. von Brennaburg Schillmann). — Mit welchen Angelegenheiten das Gouvernement damals in Berlin sich zu befassen hatte, erhellt aus Folgendem: „1741, d. 13. Novbr. Berlin. Einen hochweisen Magistrat ersuche ich hiermit bei dem jetzigen kothigen Wetter die Polizeidiener, Marktmeister und Stadtdiener aufzugeben, dass selbige auf die Reinlichkeiten derer Strassen allhier mit Acht haben, damit die Strassen fleissig gekehret und der Koth über den Rennstein nach die Häuser gebracht wird, auch soll sich kein Eigenthümer der Häuser unterstehen, den Auskehrig auf die zusammengekehrte Haufen zu werffen, sondern von den Strassen abgefahren werden, müssen selbige den Auskehrig gleich in die Modderkarren werffen und wer dawider handelt nach dem Gassen-Reglement vom 3. April 1735 Acten IV, V, VI, zur Strafe anzuhalten, sonsten die Strassen bey jetzigem Wetter nicht rein gehalten werden können. gez. v. Glasenapp.“ Allerhöchst eigenhändige Cabinetsordre. „1742, d. 6. Marty Znaym: Mein lieber General-Feldmarschall von Glasenapp und General-Lieutenant von Sydo. Ich finde bewegender Ursachen halber vor nöthig das Gouvernement von Berlin von der bisherigen Aufsicht über die dasigen Gassenkarren zu dechargiren und will dass nur gedachte Karren-Pferde und Knechte hinführo von der Aufsicht des bestellten maître de police des Kriegs-Rath

Digitized by Google

Kircheisen abhangen und von solchem dependiren sollen, dahero ihr dann die zu gedachtem Gassenfuhrwerk gehörige Leuthe an den Kircheisen verweisen sollet. Ich bin Ew. wohlaffectionirter König Friedrich.“

Specification.

Wass durch die jetzt eingerichteten Berlinschen Gassen-Fuhrwerke noch könnte menagiret werden, zur Tilgung der Schulden bey jetziger theurer Fütterung der Pferde:

	rth.	Gr.
1. Anjetzo werden 14 Auflader gehalten, kann mit 4 Mann verrichtet werden zum Hexelschneiden, gehen also ab 10 Mann à 48 rth. jährlich, menagirt in Summa	480	—
2. Werden auf 16 Pferde wöchentl. auf ein Paar Pferde 2 Scheffel Roggen gegeben, können auskommen mit $1^1/_2$ Scheffel, menagirt wöchentlich 4 Scheffel, auf das ganze Jahr menagirt 208 Scheffel, durch die Banke 1 rth. 2 Gr., thut	225	8
Kann also menagirt werden auf Ein Jahr, ohne dass das Gassen-Fuhrwerk verringert wird	705	8

Ist approbiret, und soll also eingerichtet werden.

gez. Glasenapp. gez. Sydow. Those.

Berlin, d. 8. März 1741.

Berlin, d. 17. August 1736. Der Gouverneur Caspar Otto v. Gl. stellt dem Könige vor, dass Se. Majestät bereits dem Kandidaten juris Lippach die Succession auf die Bürgermeisterstelle in Cottbus gegen eine Offerte von 200 rth. conferirt hätten, dass sich jedoch ein anderer Bewerber gefunden, welcher 500 rth. geboten habe. Da aber der pp. Lippach noch 50 rth. mehr, also 550 geben wolle, so ersuche er um Ertheilung der gedachten Bedienung. Marginale des Königs: „Wer das Plus zahlet. Fr. W.“ —

Zuweilen wurde, selbst bei Todesstrafen, der Spruch des Gerichtshofes nicht einmal abgewartet, sondern durch eigenhändigen Befehl oder durch die einfache Marginal-Resolution: „soll hängen“ das Todesurtheil gesprochen, wobei die unleserliche Handschrift leicht zu unglücklicher Verwechselung Veranlassung geben konnte. — Der Gouverneur von Berlin, General-Lieutenant v. Glasenapp, berichtet 1735 dem König nach Potsdam von einem Aufruhr, welchen die Maurergesellen, die bei dem Bau der Petrikirche beschäftigt waren, darüber angestiftet, dass sie am blauen Montage arbeiten sollten, und war es zu unruhigen Auftritten gekommen. Der König schickte eine eigenhändige Ordre, in welcher der General las: „Du musst den Rädel früher hängen lassen, ehe ich komme.“ Nun war dem General Niemand dieses Namens in Berlin bekannt, als ein Lieutenant in seinem Regiment; diesen liess er arretiren, machte ihn mit dem Befehl des Königs bekannt nnd schickte nach einem Prediger, der ihn zum Tode vorbereiten sollte, obgleich er durchaus nicht begriff, wesshalb dieser gerade; auch v. Redell protestirte und bat um Zeit, sich persönlich an den König zu wenden; der General erwiderte: „Ich kann nicht, es ist des Königs Befehl.“ Zum Glück begegnete der General-Lieutenant, als die Hinrichtung schon angeordnet war, dem Kabinetsrath v. Marschall, dem einzigen, der die Handschrift des Königs sicher zu entziffern verstand; dieser bedeutete ihm nun, dass es nicht heisse: „den Rädel früher,“ sondern: „den Rädelsführer.“ Der Lieutenant erhielt sofort seine Freiheit und man suchte sich unter den verhafteten Gesellen einen Rädelsführer aus; am verdächtigsten schien einer wohl mehr wegen seines rothen Haares. Dieser musste an den Galgen. — Der König war mit der prompten Justiz seines Generals höchst zufrieden. — Wegen Diebstahls über 3 rth. wurden, besonders Dienstboten an ihrer Herrschaft, vor der Thür am Galgen, der dann gleich

Digitized by Google

gebaut wurde, aufgehängt. (Förster, Morgenstern.) — Am Ende des Monats September 1739 kam Lord Baltimore nach Potsdam. Der König empfing, überhäufte ihn mit Bezeigung seiner Achtung und empfahl, als er nach Berlin ging, besonders dem Gouverneur v. Glasenapp, ihm jede Aufmerksamkeit zu erweisen. Dieser lud den Lord nebst dem Englischen Gesandschaftssecretair Guydicke und mehrere andere Glieder des diplomatischen Corps und Minister zur Tafel. Glasenapp glaubte dem vornehmen Gast bemerklich machen zu müssen, dass die Aufmerksamkeit, die er ihm erwiese, dem ausdrücklichen Befehl des Königs entspreche und legte Lord Baltimore den eigenhändigen Brief des Königs vor. Dieser, der Lord, erklärte, er sei der deutschen Sprache nicht mächtig, um den Brief vollständig zu verstehen, und Guydicke übernahm es daher ihn dem Lord zu übersetzen. Dies geschah, doch plötzlich stockte er beim Vorlesen, ward im ganzen Gesichte purpurroth; er war an die Stelle des Königlichen Schreibens gekommen, an die Glasenapp nicht gedacht hatte. Es stand nämlich in dem Briefe als Grund, der den König zu der Empfehlung Lord Baltimores bestimme, angegeben, „weil er von des Prinzen von Wales Parthei und dem König von England contraire ist". Guydicke fasste sich indessen und bemerkte, indem er Lord Baltimore die Stelle unverändert übersetzte, man sehe wohl, der Briefsteller sei guter Laune gewesen und habe gescherzt. (v. Weber, aus 4 Jahrhunderten). Streckfuss, Berlin, theilt Folgendes mit: Auch von den Generalen v. Glasenapp, v. Kleist, v. Linger und v. Sydow erzählten die Berliner sich manches hübsche Geschichtchen; im grössten Ansehen von diesen stand der General v. Glasenapp, der eine Zeit lang Gouverneur von Berlin war und sich das Vertrauen der Berliner in hohem Maasse verdiente, indem er, wo er irgend konnte, den Ungerechtigkeiten und Bedrückungen seitens der Offiziere entgegenarbeitete. Der General erwarb sich auch dadurch die Achtung der Bürger, dass er eine schöne Race ostfriesischer Kühe nach Berlin bringen liess und hier einführte. Es stand ihm als Kommandant die Benutzung der Weide auf den Wällen zu; er bestimmte diese für seine Kühe und machte damit ein so gutes Geschäft, dass seine Frau von dem erübrigten Buttergelde einen ganzen Strumpf voll Ducaten gesammelt hatte (freilich ist dies für lachende Erben gewesen; das Ehepaar hatte dann keine leiblichen Erben) und zwar keinen gewöhnlichen Strumpf, denn die ausnehmend dicke Dame besass ein so mächtiges Bein, dass ein „v. Glasenappscher Strumpf" voll Ducaten eine beträchtliche Summe ausmachte. Wenn man in dieser Zeit eine sparsame Hausfrau bezeichnen wollte, so sagte man, sie habe den Strumpf der Frau Generalin v. Glasenapp. Da die Ersparnisse anderen Menschen zu Gute kamen, so verdient die gute Wirthschaft um so mehr Anerkennung. — Unter Friedrich I. wurde bei den Gesellschaften und Assembléen ein grosser Aufwand gemacht, so dass sich viele Minister und Generale, obgleich sie ansehnliche Tafelgelder erhielten, in grosse Schulden gesteckt hatten. Dem suchte der strenge Haushalter Friedrich Wilhelm I. dadurch vorzubeugen, dass er für eine billige Miethe denjenigen, welchen er die Assembléen übertrug, die Zimmer des Fürstenhauses einräumte und sie dagegen ermächtigte, von ihren Gästen ein Eintrittsgeld zu erheben und sich die gereichten Erfrischungen bezahlen zu lassen. — In der Vorschrift vom 7. Januar 1733 wird in Beziehung auf die Assembléen Folgendes verordnet: „Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen etc. unser Allergnädigster Herr in Gnaden wollen, dass die Assembléen wieder ihren Anfang nehmen sollen, Sie aber bei denen hierbei vorgehaltenen Assembléen wahrgenommen, dass viele in ihren Häusern den erforderlichen Raum nicht gehabt, es seien überdem auch viele Incommodité verursacht und an ihre Meubles Verlust erlitten, als haben Se. Königliche Majestät in Gnaden resolviret, dass der sogenannte starke Mann Carl v. Eggenberg Entrepreneur der Assembléen sei und zu dem Ende solche in dem Fürstenhause wöchentlich 2 mal, nämlich Dinstag und Freitag halten, wozu er Holz, Licht, Spieltische und

Digitized by Google

2 Chor Hautbois fourniren, dahingegen ihm diejenigen, welche in nachstehender Liste Assembléen gehalten, als: 1. Herr v. Seckendorf, 2. Herr v. Jaguschinski, 3. Herr v. Prätorius, 4. Herr Marquis de la Chetardie (wenn es ihm beliebig ist als fremder Gesandter und Minister), 5. Herr v. Fink, 6. Herr v. Borck, 7. Herr v. Grumbkow, 8. Herr v. Schlippenbach, 9. Herr v. Gören, 10. Herr v. Podewils, 11. Herr v. Schlieben, 12. Herr v. Viereck, 13. Herr v. Thulmeyer, 14. Herr v. Viebahn, 15. Herr v. Cocceji, 16. Herr v. Happe, 17. Herr Oberstallmeister v. Schwerin, 18. Herr v. Marschall, 19. Herr v. Wülknitz, 20. Herr Oberforstmeister v. Schwerin, 21. Herr v. Broich, 22. Herr v. Riedel, 23. Herr v. Geuder, 24. Herr z. Vernezobre, 30 rth. geben und dann den ganzen Winter frei hingehen und dabei Kaffee, Thee, Chokolade und Limonade umsonst haben; diejenigen aber, so unter der Liste nicht begriffen, vor der Entrée 8 Gr. Kaffee, Thee, Chokolade und Limonade à part und die so spielen, 16 Gr. Kartengeld bezahlen; die Capitains und Subalternoffiziers aber von allem diesen befreit sein sollen. Fr. W.“ v. Eggenberg aber führte eine schlechte Wirthschaft und verlor bald darauf die Entreprise. Später wurden die Assembléen doch wieder eingeführt, wesshalb von dem Hofmarschallamt 1738 dem Könige folgender Plan zur Genehmigung vorgelegt wurde: „Euer Königliche Majestät haben in der letztübersandten Liste uns von denenjenigen, so diesen Winter die Assemblées halten, beiliegend specificirte Personen ausgezeichnet, welche während Eurer Königlichen Majestät höchster Anwesenheit allhier, Assemblées geben sollen. Weil nun hierdurch die vorige Einrichtung ganz geändert, und eine neue Rangirung muss gemachet werden, so werden Eure Königliche Majestät die Gnade haben, den Tag zu benennen, wann die erste Assemblée gegeben werden soll, auch wie diese specificirte 15 sich aufeinander folgen sollen, damit solche durch andere wieder ersetzet und alle Unordnung vermieden werde. Berlin, den 7. November 1738 gez. v. Grumbkow, C. O. v. Glasenapp.“ Das Hofmarschallamt arrangirte Assemblées: den 7. November, Freitag, Freiherr und Oberst v. Thynen, den 12. Novbr., Mittwoch, Herr Geheime Rath v. Börstel, den 24. Novbr. Montag, Herr Graf v. Wartensleben; excusirt sich wegen seiner Incommodität. Den 1. Dezbr., Montag, Herr Hofmarschall v. Geuder Excellenz, d. 15. Dezbr., Freitag, fehlet, der Herr Präsident v. Reichenbach, kann nicht geben, weil die Gräfin Truchsess bei ihm logiret; den 17. Dezbr., Mittwoch, Herr General-Major Graf v. Schulenburg, den 19. Dezbr., Freitag, Herr Geheime Rath v. Schmidt, d. 29. Dezbr., Montag, Herr Oberst v. Pannwitz, den 2. Januar, Freitag, Herr v. Broich Excellenz, den 5. Januar, Montag, Herr Rittmeister v. Kameke, den 19. Januar, Montag, Herr v. Cocceji Excellenz, den 21. Januar, Mittwoch. Herr v. Brandts, Excellenz, den 28. Januar. Mittwoch, Herr v. Happens, Excellenz, d. 2. Februar Herr Landjägermeister v. Schwerin, den 11. Februar, Mittwoch, Herr Präsident v. d. Osten.“ Der König gab hierauf den mündlichen Befehl: „Sollen das nur reguliren, so gut wie sie können.“ Uebrigens herrschte — nach der Versicherung eines Augenzeugen — auf diesen Versammlungen der grösste Anstand, besonders bei den Damen, die der König scharf ins Auge fasste, da er von ihnen von Hause aus nicht das beste Vorurtheil hegte und ausserdem auch wegen der Gegenwart seiner Prinzessinnen es hart geahndet haben würde, wenn Koketterien oder Liebeleien vorgefallen wären.

Vor dieser Anordnung der Assembléen und neben denselben beehrte der König mit seinem Hofe gern den Gouverneur v. Glasenapp zu Gesellschaften und auch kleineren gemüthlichen Zusammenkünften, wo es freilich betreffs des Weintrinkens scharf hergegangen zu sein scheint. Aus den Memoiren der Markgräfin Friederike Sophie Wilhelmine von Bayreuth 1733: „Ich war hinsichtlich der Gesundheit des Prinzen (ihres Gemahls) sehr in Sorgen. Er kam eines Tages von einer jener berüchtigten Schmausereien, die bei dem Generale Glasenapp stattgefunden hatte, blässer als der Tod und in einer so furchtbaren Aufregung zurück, dass er wie ein Espenlaub zitterte. Ich war sehr

Digitized by Google

erschrocken, ihn in diesem Zustande zu sehen, und mein Schreck steigerte sich noch durch eine Ohnmacht, die ihn einen Augenblick darauf befiel. Obgleich selbst halbtodt, leistete ich ihm doch schnell alle Hülfe und brachte ihn wieder zum Leben zurück. Er erzählte mir darauf den Auftritt, der zwischzen ihm und dem Könige stattgefunden. Dieser hatte ihn gegen seine Gewohnheit bei Tafel nicht neben sich sitzen lassen. Seckendorf war auf dessen Befehl genöthigt gewesen sich zwiscen beide zu setzen. Der König richtete darauf an Seckendorf das Wort und sagte diesem ganz laut, so dass es der Prinz hören musste: „Ich kann meinen Schwiegersohn nicht ausstehen, er ist ein Narr, ich thue was ich kann, um ihn zu rüffeln, aber alle Mühe ist umsonst; er besitzt nicht einmal so viel Verstand, ein grosses Glas auszutrinken und hat an Nichts Vergnügen.“ Der Prinz hielt eben eins in der Hand, das war ihm zu der Gesundheit des Königs gebracht. Empört über das, was er vernommen, sagte er ganz laut zu Seckendorf: „Ich wollte, dass der König nicht mein Schwiegervater wäre, dann würde ich ihm bald zeigen, dass der Narr, von dem er spricht, ihn anders reden lassen könne und nicht der Mann dazu sei, sich misshandeln zu lassen.“ Zugleich verschluckte er den furchtbaren Humpen, der ihm fast ebenso nachtheilig war, wie Gift. Der König wurde vor Zorn kirschbraun, doch hielt er soweit an sich, nicht darauf zu antworten. Er stand bald von der Tafel auf und fuhr in seiner Chaise allein zurück, ohne den Prinzen mitzunehmen, der genöthigt war, zu Fuss ins Schloss zurückzukehren, da er keinen Wagen hatte. Nach diesem Vorfall kränkelte der Prinz, that Anfangs jedoch Dienst, erschien auch bei Hofe etc., musste dann aber das Bett hüten. Ich verliess den Prinzen weder Tag noch Nachts und entfernte mich bloss eine Viertelstunde, um König und Königin pflichtschuldigst aufzuwarten. Ersterer machte mir tausend Liebkosungen und lobte meine Ausdauer bei meinem Manne, indem er sagte, dass alle Frauen dem guten Beispiel folgen sollten, das ich ihnen gäbe. „Ich bin sehr wohl von der Ursache der Krankheit Deines Mannes unterrichtet“, sagte er mir Nachmittags, wo ich ihm meinen Hof machte. „Er ist wegen einiger Worte böse, die ich über ihn an dem Mittage gesprochen habe, wo ich bei Glasenapp ass, und hat sich hier gegen einige meiner Offiziere (in Potsdam) sehr erzürnt, die ihn auf meinen Befehl etwas stark geneckt haben, ausgesprochen. Ich hatte Unrecht, aber Alles was ich that, geschah aus guter Absicht und aus Freundschaft für Dich und ihn. Ich habe ihn gefüge machen wollen, ein junger Mensch muss Lebhaftigkeit und Keckheit haben und nicht immer wie ein Cato sich benehmen. Meine Offiziere sind ganz dazu geeignet, ihn zu bilden.“ —

Nachdem König Friedrich Wilhelm I. den 31. Mai 1740 gestorben, wurde die Leiche erst still in der Garnisonkirche in Potsdam beigesetzt. Am 22. Juni 1740 erfolgte das feierliche Leichenbegängniss von dem Schloss aus nach der Garnisonkirche. Die 4 Enden des Leichentuches wurden von so vielen Rittern des Schwarzen Adler-Ordens, den General-Lieutenants v. Glasenapp, v. Buddenbrock, dem Oberststallmeister v. Schwerin und dem Staatsminister v. Görne getragen. —

1686 suchen die Gebrüder Erdmann 121 und Caspar Otto v. Gl. einen Lehnbrief auf ihre väterlichen Erb und Lehne als: Wurchow, Lübgust, Storkow, Janikow, Flakenheide, Zuchen, Wissbuhr etc. nach und erhalten ihn. 1689 wiederholten sich in Folge bezüglicher Eventualitäten dieser Antrag und Belehnung. — 1698, d. 13. September hatte (s. N. 121) der geschwisterliche Erbtheilungsvertrag stattgefunden; nach dem Schreiben des Caspar Otto von 1732 an den König um Consentirung sind nach des Bruders Erdmann Tode beträchtliche Summen für die Schwestern Ursula Elisabeth und Clara Margarethe, beide verehelichte v. Bonin, erstattet, theils noch auf die Güter eingetragen, besonders hatte der Amtshauptmann Gert Wedig v. Gl., 168, dem Caspar Otto v. Gl. Geld zur Abfindung geliehen, es blieben jedoch aus der den Schwestern zustehenden Erbschaft, excl. ihrer Ehestiftungsgelder, 866 rth.

Digitized by Google

16 gr. noch zu bezahlen. Caspar Otto hatte sich mit Gert Wedig v. Gl. bald dahin geeinigt, dass sie, wenn der eine ohne Leibeserben stürbe, einer des andern Lehnsfortsetzer dann wäre, der Ueberlebende diese Schulden als eine wahre Lehnsschuld übernehmen und auch die betreffende Wittwe, so wie deren Allodialerben auszahlen, resp. abführen wolle; selbige Schulden in diesem Sinne auf den Besitz jedes Einzelnen aufgenommen werden sollen, in specie, wenn die Schwestern des Caspar Otto also die 1400 Gld. nach der Ehestiftung für jede prätendiren, dass sie aus dem Lehne und nicht allodial bezahlt werden sollten. Schon 1729 war Gert Wedig v. Gl. gestorben und bittet den 6. Mai 1732 Caspar Otto, dass auch nach seinem Tode der Inhalt des brüder-schwesterlichen Vergleichs von den Lehnsfolgern oder deren Erben für die Schwestern exekutirt werde, zumal jetzt bestimmt vorauszusehen war, dass Caspar Otto keine leiblichen Erben haben würde. Der Königl. Befehl wird der Art unter dem 18. Juni 1732 ertheilt. 1699, d. 30. Dezember erhielt Caspar Otto Dispens, seine Mutterschwestertochter, Anna Margaretha v. Zastrow ehelichen zu dürfen. — 1715, d. 27. Juli schwebte der Prozess der v. Glasenappe gegen die Neu-Stettiner, in sp. gegen die Brauerzunft (s. N. 168) und war dem Caspar Otto ein Stoss Acten, welche er dem Grafen Christoph zu Dohna vor Stralsund einhändigte, zugeschickt worden. (G. St.-Arch.) 1719, d. 12. Mai hat der Oberst Caspar Otto v. Gl. mit lehnsherrlichem Consens von Hans Jürgen v. Zarten, der Söhne hatte, seinen Gutsantheil an Wurchow, cum pert in Sassenburg und in Bernsdorf erb- und eigenthümlich für 2033½ rth. erkauft und aus seinen erhaltenen Allodialmitteln bezahlt; 1722, den 21. Februar bittet er um Genehmigung dahin, dass er diese Güter, in Ermangelung eigener Kinder und Lehnsfolger, seinen Allodialerben vererben könne; die Erlaubniss wird ertheilt. Diese Gutsantheile ehemaliger Lehne der v. Zarten, welche Caspar Otto v. Gl. 1741 als Pertinentien von Wurchow zu erblichen Antheilen verwandelte, sind in dem allodialen Theile von Wurchow, jetzt Wurchow a mit enthalten. — 1725 hat er den Antheil einer Erbschaft (ob die bei N. 158 angegebene?) nicht verlanget, sondern den Kindern anderer weniger begüterter Geschlechtsmitglieder und den Vangerowen geschenket, also entsagt. — Am 21. November 1725 legte der damalige Kommandant von Berlin, General-Lieutenant v. Glasenapp im Namen des Königs den Grundstein zur Bethlehem (Böhmischen) Kirche, welche in den nachfolgenden Jahren unter Gottes und des Königs Schutz aufgebaut, am 22. Oktbr. 1836 mit der Kuppel versehen und am 12. Mai 1837 am Sonntag Jubilate eingeweiht werden konnte. — Andreas Johann Schweder, Regierungsrath, geschickter Rechtsgelehrter, wurde nach Berlin entboten, um für Caspar Otto einen Prozess zu führen, für seine Geschicklichkeit wurde er den 1. Juli 1741 zum Hofjustizrath ernannt. — 1743, den 11. October, Berlin, stiftete er das Wurchowsche Legat für die Kirche von 1150 Gld., von den Zinsen erhielt der Pastor jährlich 9 rth., der Lehrer 6 rth., das Uebrige die Armen von Wurchow. Bei dem Concurse von N. 212 hat sich das Legat auf 666 rth. 20 gr. verringert. — 1745, d. 23. September, Berlin, Caspar Otto bittet den König, ihm als Kommissarius den Geheimen Rath des Cösliner Hofgerichts, Dietrich v. Wachholtz zu setzen, damit bei den von ihm besessenen Lehngütern festgestellt werde, was Lehn und was Allodium sei und seinen Allodialerben nicht Weitläufigkeiten entständen zu welchem Zweck die Lehnsagnaten, der Landrath N. 158 v. Gl. auf Bublitz, Heinrich v. Gl. auf Klotzen, 161, und Paul Wedig, 164, auf Balfanz vorgeladen und mit ihnen das Nöthige abzuwickeln sei. Berlin, den 24 September 1745: „wird deferirt." — 1746, d. 24. September attestirt Caspar Otto eine Ahnentafel des Wilhelm, Christoph v. Kleist im Bataillon v. Stosch behufs Aufnahme in die Johanniter Ritterschaft. — Da sein Bruder Erdmann 1720 gestorben war, wurde ihm 1722, d. 6. Juni, ein Lehnsbrief über Wurchow, Antheil Gramenz, Valm, Flakenheide, Zuchen, Storkow a, (da Wurchow b. als eine Pertinenz von Storkow a angesehen wurde, besass er Wurchow a u. b) etc.

Digitized by Google

ertheilt (G. St.-Arch.). — Im Königsberger Intelligenzblatt 1757 steht: Caspar Otto v. Gl., geb. 1664, 1679 in Kurfürstliche Dienste getreten, that sich im Spanischen Successionskriege ungemein hervor, desgl. im Pommerschen Kriege, wo er 1715 das Infanterieregiment v. Wartensleben kommandirte, von welchem er 1723 Chef wurde. — Caspar Otto war als General-Major schon 1731 Dekan. Der Vicedominus v. Podewils war 1731 gestorben, was seine Wittwe, geb. v. Wachholtz und ein Canonicus v. Wachholtz anzeigen; darauf wird von dem Capitel der General-Major v. Glasenapp zum jüngsten Canonicus, ausnahmsweise auch zum Vicedominus erwählt und auch am 13. April 1731 vom Könige bestättigt. (Cam. St.-Acten).

Extract aus der Standrede, welche bei dem Leichenbegängniss des General-Feldmarschall Caspar Otto v. Gl. hier in Berlin gehalten; auf Bitten der Familie wurde Dispensation von dem grossen öffentlichen Leichenbegängniss erbeten, zumal die Leiche in einem zinnernen Sarge nach Wurchow transportirt und dort beigesetzt wurde. Der Autor der Rede war Adolph Ernst v. Linsing, damaliger Gouvernements-Adjutant und Premier-Lieutenant bei dem Graf Hakeschen, ehemaligen v. Glasenapp Infanterie-Regiment, dem ältesten Regiment der Königlichen Armee: „Se. Excellenz wurden im Jahre 1664 aus einem deren ältesten und berühmtesten Geschlechter im Herzogthum Pommern geboren, zu einer Zeit, da dessen Herr Vater die ansehnliche Stelle eines Landraths in diesem Herzogthum rühmlichst verwaltete. In einer frühen Jugend und da Sie kaum das 15. Jahr ihres Alters erreicht hatten, traten Sie bereits im Jahre 1679 in damalige Kurfürstliche Kriegsdienste. Sie wohnten in selbigen allen denen glorreichen Feldzügen in Ungarn, im Elsass, im Reich und in Brabant bei, in welchen die brandenburgischen Truppen den Grund zu dem Ruhme legten, der selbige noch bis jetzt von allen Völkern des Erdkreises unterscheidet. Sie gingen in langen Jahren alle niedrigen Ehrenstellen ihres erwählten Standes durch, bis Sie endlich zu Ausgang des Niederländischen Krieges als Oberstwachtmeister bei dem damaligen Garde-Regiment zurückkamen. Nachdem Sie zu Anfange dieses Jahrhunderts, im Jahre 1701, sich mit einer geborenen v. Zastrow vermählt hatten, aus welcher mit der grössten Einigkeit geführten Ehe aber keine Erben hinterlassen worden. Der darauf folgende Schwedische Krieg gab unserm hochselig Verblichenen die Gelegenheit, sich unter den Augen Sr. Majestät, des Höchstseligen Königs hervorzuthun. Selbiger erkannte auch von der Zeit an Sr. Hochseligen Excellenz treue und unermüdete Dienste, besonders gnädig und belohnten solche mit denen Ehrenstellen als Oberstlieutenant im Jahre 1709. als Oberst 1713 und als General-Major 1721. In dem 1723. Jahre erhielten Sr. Hochselige Excellenz das Graf v. Wartenslebensche Regiment, nachdem der damalige Chef, Sr. Excellenz der Feldmarschall und Gouverneur Reichsgraf v. Wartensleben wegen zugestossener Krankheit solches in die Hände Sr. Majestät zurückgegeben hatten. Da dessen darauf erfolgtes Absterben Sr. Majestät noch eine grössere Gelegenheit an die Hand gab, Sr. Hochseligen Excellenz dero vollkommene Gnade zu bezeugen, so verwechselten Sie im Jahre 1733 die bis dahero rühmlichst geführte Kommandanturschaft mit der beträchtlichen und höchst ansehnlichen Ehrenstelle des Gouvernements hiesiger Königlicher Residenzstädte Berlin, nachdem Sie Dieselben, im Jahr 1732 zum General-Lieutenant und Ritter des Schwarzen Adlerordens ernannt hatten. So viel Mühe sich aber Sr. Majestät gleichsam gaben, um unserm Hochseligen das gnädige Vertrauen, so Sie auf denselben gesetzet, erkennen zu lassen, so war es doch unserm jetzt regierenden Grossen und nie überwundenen Friedrich vorbehalten, die vieljährigen Dienste Sr. Hochseligen Excellenz, so selbige unter 4 nacheinander gefolgten Kurfürsten und Königen dem Preussischen Scepter geleistet, mit der grössten Gnade gleichsam zu belohnen. Sie ernannten Dieselben gleich nach Antritt der ruhmvollen Regierung zum General von der Infanterie und in dem darauf folgenden 1741. Jahre zum General-Feldmarschall der Armee. Die Meisten von

Digitized by Google

uns sind Zeugen der Betrübniss gewesen, so Se. hochselige Excellenz empfanden, da Sie sich dieser neu erhaltenen Würde gemäss an die Spitze der ins Feld rückenden Armee zu stellen, unserm glorwürdgsten Monarchen und seinen kriegerischen Unternehmungen zu folgen, Ihres hohen Alters wegen unvermögend sahen. Die Meisten von uns haben die Thränen fliessen sehen, so Se. Excellenz vergossen, da Sie die Berlinische Besatzung und besonders Dero Regiment ausrücken sahen, ohne selbige begleiten zu können. So gerecht aber dieser Schmerz war, so verhinderte selbiger doch keinesweges Dieselben, die wichtigen und beschwerlichen Pflichten, die Ihnen als Gouverneur oblagen, ebenso rühmlichst und mit alle dem Fleisse und Geschicklichkeit, so hiezu erfordert wird, so lange als auch nur die letzten Kräfte eines sterbenden Alters erlaubten, mit dem gerechtesten Lobe und Beifall auf das Genauste zu erfüllen. Diejenigen Augenblicke, so Sr. hochseligen Excellenz von dem Dienste des Königs überblieben, wendeten Sie dazu an, Sich in diejenige Gemüthsverfassung zu setzen, in welcher man sich befinden muss, wenn man die letzte Stunde ohne Furcht, ohne Grauen und ohne Entsetzen ansehen will. Da Sie Ihr Gewissen von aller Ungerechtigkeit befreiet wussten, so erwarteten Sie den Tod mit derjenigen Gelassenheit und Wohlanständigkeit (?), so den grössten Beweis thun eines unbefleckten Gewissens und den Hauptcharakter eines rechtschaffenen Mannes ausmachet. In diesen nachahmungswürdigen Verfassungen betraf also, oder übereilte vielmehr die unvermeidliche Nothwendigkeit des Todes Se. hochselige Excellenz, da Sie Tages zuvor nach Ihren Umständen Sich noch recht wohl befunden hatten, den 7. des verflossenen Monats August, früh um 9 Uhr (1747) etc.“ — Sein Bild befindet sich in dem Feldmarschallsaale des Kadetten-Corps in Lichterfelde. (S. Pauli, berühmte Helden und Soldatenfreund etc.)

Besitz: Wurchow b, kam nach seinem Tode an den Lehnsfolger N. 161; Storckow a, Zechendorf c mit Althütten, Binningsche Mühle cum. pert. an Lehnsfolger N. 211; Bernsdorf, Anth. Sassenburg, Zuchen c mit Schäferei, Anth. Flakenheide an Lehnsfolger N. 164, Gramenz b, Storkow b, Anth. Flakenheide, Anth. Lübgust, Grünwald, Steinburg bekam er in Lehnsfolge von N. 168, trat sie aber laut Vertrag vom 7. Juli 1742 seinen dereinstigen Lehnsfolgern N. 158, 161 und 164 ab, welche sich laut Verträgen vom 4. Februar und 14. August 1743 dahin auseinandersetzten, dass sie meistens N. 164 erhielt; Antheil Valm mit Vorwerk Briesen erhielt er ebenfalls von N. 168 und kam, wie bei Gramenz b etc. angegeben, zu nächst an N. 161.

Gem.: Anna Margaretha v. Zastrow; zur Vermählung hatte Caspar Otto v. Gl. wie bereits erwähnt, aus verwandtschaftlichen Gründen den 30. Dezember 1699 Dispens einholen müssen; die Vermählung war am 14. Februar 1700 in Cöslin auf dem Schlosse; i. V.: Philipp v. Zastrow auf Bärwalde, Nemmin, Wusterhanse; Kurbrandenburgischer Rath und Hauptmann zu Treptow a. d. R., Kapitular zu Colberg, welcher den 6. Juli 1688 in Berlin starb; i. M.: Margaretha v. Podewils a. d. H. Crangen, geb. im April 1649, gest. den 27. Juli 1680, Anna Margaretha starb den 3. Juni 1741 zu Berlin im 62. Lebensjahre.

123. **Peter.** 1. S. v. 90. Gerbin. Kurfürstlich Brandenburgischer Rath, Landrath und Oberkriegskommissar. — Caspar v. Carnitz und Andreas Otto v. Gls. Erben klagen gegen den Landrath Felix v. Podewils in puncto debiti auf Sanzkow. Es hatten des erstern selige Frau Mutter Anna v. Carnitz und die Wittwe v. N. 90, Maria v. Podewils, mit Consens ihrer 3 Brüder eingewilligt, dass Felix v. Podewils von seiner Schwester Maria 550 Gld. zur Aussteuer und 2286 Gld. Capital, wobei Sanzkow 6169 Gld. gerechnet wurde, auf dasselbe nehme und ihr also Zinsen, event. auch das Capital, zahlen oder ihnen das Gut überlassen solle, 1669 war diese Abmachung getroffen. v. Podewils hatte das Gut behalten, scheint auch sonst nicht durch

Digitized by Google

Zahlung seinen Verbindlichkeiten nachgekommen zu sein; bei der letzten Aufstellung machte er geltend, dass er nur noch 1866 Gld. zu entrichten habe. 1682 fragen die Erben, darunter auch Peter, an, ob er nun bezahlen oder event. das Gut Sanzkow behalten oder das Geld zum Theil herausgeben wolle. — 1686. Peter zu Manow und sein Bruder Joachim v. Gl. 124 schreiben im Einverständniss mit Peter v. Gl. Pollnow 93 an den Kurfürsten: „Nachdem die in dem Bisthum gelegenen Güter Manow, Wissbuhr, Seidel, Rossnow, Grünhof, Zewelin, Viverow, Zettun, Caspar Otto v. Gl. N. 45 partikularlich besessen, ein Theil von Wissbuhr, ein Theil von Seidel an die v. Borcke und andre im Herzogthum Pommern gelegene Güter an den seligen General-Major v. Schwerin gekommen, die übrigen auf sie versteuert worden sind und zwar besitzen Peter v. Gl.: Grünhof, Rossnow und Zettun, Joachim 124: halb Wissbuhr, Seidel, Zewelin und Viverow; als ferner vor vielen Jahren pendente lite zwischen dem damaligen Bischof von Cammin und den v. Glasenappen betreffend die vom seligen Georg v. Gl. N. 28 hinterlassenen Güter statthatte, einige Bauern in Zewelin, auch Gerbin an die v. Münchow gekommen, oder von diesen in Besitz genommen und noch besitzen, die Vorfahren einen Prozess angefangen, er auch zu Gunsten der v. Glasenapp durchgeführt worden: so bitten beide, der Kurfürst möge sie über diese im Fürstenthum Cammin belegenen Güter mit Einschluss der von den v. Münchows besessenen belehnen, zumal die v. Glasenapp sowohl an den im Herzogthum, als im Bisthum gelegenen Gütern die gesammte Hand haben. Der Lehnsbrief ist datirt vom 6. März 1686. (s. Urk. N. 22.) — 1688 war Peter v. Gl. auf dem Leichenbegängniss des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. — 1695, d. 12. März. Der Kurfürstliche Rath und Oberkriegs-Commissar Peter v. Gl. bittet und erhält Consens über 1000 Gld. Pomm., welche dessen Schwester, seligen Landraths Ernst Bogislaf v. Zitzewitz nachgelassene Wittwe Maria Margarethe v. Glasenapp dem Martin v. Zitzewitz geliehen hat und den Consens über 1050 Gld., welche Capitain Casimir v. Zitzewitz auf sich transferirt, womit Lorenz v. Zitzewitz der obgedachten Landrath v. Zitzewitzschen Wittwe verhaftet gewesen und dafür das Gut Turcze untersetzt ist, die eine Obligation, also von Capitain Casimir v. Zitzewitz auf Turcze und Brotzen, die andre auf Martin v. Zitzewitz auf Techlipp erbsessen lautet. (Pomm. St.-Arch.) — Bei der brüderlichen Theilung des Erbes im Pollnower Hause am 10. October 1701 war Peter auf Gerbin, Landrath, als Curator zugegen. — 1704, d. 14. Juni, Stargard: „Von Gottes Gnaden Wir Friedrich König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürst, Souverainer Prinz von Oranien, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin-Pommern und Herzogk, Entbieten denen Würdigen und Vesten, unsern Hinterpommerschen Hoff- und Land-Räthen, auch Hauptmann zu Rügenwalde, lieben getrewen Caspar Otto v. Massow und Peter v. Gl. Unsern Gruss und geben Euch angehefft zu ersehen, wass Sampte an Kleinen Carzenburg und Dravehne berechtigte Lettowen einestheils nnd Seligen Regierungsraths Dubschlaff Monchowen Sohnes Vormünder wegen Gross-Carzenburg andern Theils Supplicando gesuchet, und Euch pro Commissariis verordnen Aller Unterthänigst gebeten: Alss wir nun Supplikanten petitio heute dato gnädigst deferiret: So committiren und befehlen Wir Euch hiermit gnädigst hierzu abzumüssigen und eines legalen Termini zu ver Einigen, darauff Euch der Sache umstände genau zu erkundigen, und die Parte in der Güte auseinander zu setzen, In entstehung dessen aber zur gerichtlichen Entscheidung relation abzustathen. Vollenbringt denn Unsern gnädigsten Willen." E. C. Suckow sub. s. c. (L. S.). Den unter dem 18. September 1704 aufgestellten Gränzrecess zwischen Gr. Carzenburg und Sehpohlen und Drawehn und Kl. Carzenburg hat Peter v. Gl. vollzogen. (s. Urk. N. 37.) — 1712, d. 31. März, Gerbin. Der Königliche Landrath und Oberkommissarius Peter und dessen Bruder Joachim v. Gl. auf Manow verkaufen zu Gerbin ihr Antheil in Zowen, als 13 Bauerhöfe, 6½ Hof, wovon das Land zum Ackerhof geleget,

Digitized by Google

3½ Hof von freien geldgebenden Leuten und 3 Höfe von dienenden Unterthanen bewohnt, auf 30 Jahre an Hans Barthel v. Waltern und dessen Gemahlin Catharina Luise, geb. v. Kleist für 2000 Gld. Pomm. Der Consens ist von 1714. — Peter lebte 1715 noch. —

Aus seiner und Gemahlin Lebzeiten datirt wohl das Manowsche Stipendium im Betrage von 20 rth. jährlich, welches alternirend bis zur Verheirathung an ein Fräulein v. Glasenapp oder v. Zitzewitz gegeben wird, worüber jetzt der Oberpfarrer in Cöslin Collator ist. —

Besitz: Manow, Gerbin, Rossnow, Grünhof, Zettun, Zirchow, Zowen, Seidel, Wissbuhr, Viverow mit Selburg, Rotzog; Zirchow und Zowen acquirirte er mit Bruder Joachim, letzteres verkauften sie wieder, s. oben; Selburg, ein Theil von Viverow ging an die Pollnower Linie über.

Gem.: Ernestine v. Zitzewitz; sie starb im Mai 1699, wurde in Wurchow begraben.

Söhne: sollen nach v. Ledebur 5 frühzeitig gestorben sein, wohl eine Verwechselung mit Bruder Joachim 124.

124. **Joachim.** 2. S. v. 90. Manow; daselbst geboren und auch gestorben. — 1682. Joachim, sowie Peter v. Gl 123 und die andren Erben von Andreas Otto v. Gl. stehen in Unterhandlung mit Felix v. Podewils wegen rückständiger Gelder oder des Gutes Sanzkow (s. N. 123). — 1686 bitten Joachim nebst Bruder Peter auf Gerbin und Peter v. Gl. auf Pollnow um die Belehnung mit den von Jürgen v. Gl. 28, hinterlassenen und andern Gütern im Fürstenthum Cammin und Einschluss in den Lehnsbrief derjenigen Bauerhöfe in Zewelin, resp. Gerbin, welche früher die v. Münchowe sich angeeignet hatten; (s. N. 68, 123 und Lehnbrief vom 6. März 1686, Urk. N. 22). — 1701, d. 10. October, ist Joachim v. Gl. als Zeuge bei der brüderlichen Erbtheilung der Pollnowschen Vettern. — 1702, d. 15. August, erhält Joachim v Gl. fürstlichen Consens über 2 für 575 Gld. Pomm. von Claus v. Below erkaufte unbesetzte Bauerhöfe in Zowen. — 1712, d. 31. März, verkaufen Joachim nebst Bruder Peter v. Gl. ihren Antheil in Zowen auf 30 Jahre an Hans Barthel v. Waltern für 2000 Gld. Pomm. oder 1333 rth. (s. N. 123). — 1724, d. 22. Juli, machte Joachim v. Gl. sein Testament; er ist 1737 todt. —

Besitz: Manow, Anth. Zewelin, Anth. Seidel, Viverow b, Anth. Wissbuhr; alle diese alten Familiengüter kamen nach seinem Tode in der Erbtheilung an Sohn N. 172. Rossnow, Grünhof, ebenfalls alter Familienbesitz, kamen dagegen an Sohn N. 173; sowie auch Gerbin; Zirchow bei Pollnow kaufte er mit Bruder 123 zusammen am 2. März 1692 von Felix und Adam v. Podewils wiederkäuflich; die v. Podewilse begaben sich den 9. Juli 1735 der Einlösung; es kam an Sohn N. 174. Zowen acquirirten ebenfalls beide Brüder mit Zirchow, beides früher ganz v. Glasenappscher Besitz gewesen, verkauften es (Zowen, s. oben) am 31. März 1712 an Hans Barthel v. Walter. Zettun kam an Sohn N. 174, Anth. Wissbuhr an Sohn N. 172. Den vorpommerschen Besitz betreffend siehe N. 134.

Gem. I: Esther v. Glasenapp; i. Aeltern s. N. 93: Hochzeit d. 31. Dezember 1675; Vergleich mit den Brüdern wegen ihres Erbes etc. d. 28. März 1704 (s. Urk. N. 38).

Gem. II: Auguste Erdmuthe v. Massow; sie starb vor 1737 zu Manow; i. V.: Caspar Ewald v. Massow, Landrath auf Woblense, Derselitz etc. geb. d. 10. Juni 1629, gest. d. 10. Dezember 1694; i. M.: Catharina v. Zitzewitz-Varzin; 2. Gemahlin des Caspar Ewald v. Massow war Maria v. d. Osten, Tochter von Erdmann Christoph v. d. Osten Hasenfier und der Sophia Esther v. Glasenapp (s. N. 64).

Söhne: 170, 171, 172, 173, 174.

Töchter: 1. Catharina, geb. d. 16. Mai 1685; Gem.: Gert Wedig v. Glasenapp, Amtshauptmann zu Bublitz N. 168. — 2. Dorothea Esther; Gem.: Georg v. Kleist, brandenb. Oberstwachtmeister, sächsischer Oberst

Digitized by Google

auf Wend. Tychow, Krolow etc.; s. V.: Rüdiger v. Kleist, s. M.: Sophia v. Puttkamer-Wollin. Dorothea Esther war 1742 Wittwe und verkaufte den 25. September 1743 Vorwerk Pöppelhof an den Hofgerichtsrath Felix Otto v. Kameke, 1743 Wendisch Tychow an Martin Rüdiger v. Kleist. Ihr Rechtsbeistand war Freiherr v. d. Goltz (s. N. 90), von dem Stanislaus Christian v. Puttkamer Antonienhof (nicht c. 1670, sondern später, wohl 17 . .) einlöste. —

125. **N. N.** v. Gl., 3. S. v. 90, starb jung, im 1. Jahre.

126. **N. N.** v. Gl., 4. S. v. 90, starb ebenfalls im 1. Jahre.

127. **N. N.** v. Gl., 5. S. v. 90, starb ebenfalls im 1. Jahre,

128. **N. N.** v. Gl., 6. S. v. 90, starb gleichfalls im 1. Jahre.

129. **N. N.** v. Gl., 7 S. v. 90, starb desgleichen im 1. Jahre.

130. **Paul.** 1. S. v. 93, Pollnow; starb wohl früh, schon vor 1701.

131. **Caspar.** 2. S. v. 93. Pollnow; c. 1662 geboren; war 1685 Fähnrich bei der Leibgarde, 23 Jahre alt, hatte 6 Jahre gedient; Kammerjunker Ihrer Durchlaucht der Frau Kurfürstin; war am 18. October 1698 bereits todt. (S. N. 93.)

132. **Felix.** 3. S. v. 93. Natzlaff, ist 1735 bereits todt, hat studirt und Reisen gemacht. — 1696, d. 26. Februar. Seligen Landraths Peter v. Gl. Söhne, also auch Felix, bitten und erhalten Kurfürstlichen Consens über den mit dem Lieutenant Georg Bertram v. Lettow wegen seines Antheil-Guts in Grossen-Reetz getroffenen Pfand-Vertrages. — 1701, d. 10. October, Pollnow, wird der brüderliche Theilungsrecess aufgenommen, nachdem die Frau Mutter unter Beistand des Felix sich zu schwach fühlte, die Güter noch weiter zu verwalten; unter anderen Zeugen, wie Joachim v. Gl. 124 ist auch Landrath Peter v. Gl. 123 als Beistand zugegen (s. Urk. N. 36). — 1704, d. 28. März, schliessen die Brüder, auch Felix, mit ihrer Schwester Esther wegen ihrer Erbschaft Vertrag ab (s. Urk. N. 38). —

Besitz: Natzlaff, Datjow, Rozog, Radarang, Anth. Pollnow.

133. **Heinrich.** 4. S. v. 93. Pollnow, früh, bereits 1701 verstorben.

134. **Franz.** 5. S. v. 93. Vettrin; im Dezember 1737 bereits todt, wohl im November gestorben; denn am 22. Juli 1738 findet die Erbtheilung der Kinder statt. Königlicher Kommissarius und Landrath des Demmin-Treptow a. d. T. Kreises. — 1696, d. 7. November, führt Franz zu Thorn unter Präsidio des Doctor Johann Sartorius einen lateinischen Disput christlichen Inhalts gegen Paul Theophil Hoffmann aus Torgau, Jochim Friedrich v. Lettow aus Pommern und Adam Deutschmann aus Polen. — 1696, den 26. Februar, erfolgt Kurfürstlicher Consens auf die Bitte der Söhne des seligen Landraths Peter v. Gl. über den mit dem Lieutenant Georg Bertram v. Lettow wegen seines Antheilgutes in Grossen-Reetz getroffenen Pfandvertrages, wobei auch Franz v. Gl. betheiligt ist. -- 1701, d 10 October, findet zu Pollnow der brüderliche Erbtheilungsrecess statt (s. Urk. N. 36); — 1704, d. 28. März, desgl. mit der Schwester Esther (s. Urk. N. 38). — 1705, Claus Albrecht v. Lettow, Major v. Lettows Wittwe, geb. v. Wangenheim und deren 2. Ehemann, Carl Ambrosius v. Below verkaufen in Vormundschaft der beiden Söhne erster Ehe, also v. Lettows, das Antheilgut Gr. Reetz und Föhrde an den Commissarius Franz v. Gl. auf 18 Jahre für 7650 Gld. Der Kurfürstliche Consens erfolgt den 10. October 1711. — 1711, den 29. Dezember, wird zwischen Christoph Georg v. Lettow-Britzke und seinem Bruder Lorenz v. Lettow betreffs des Gutes Britzke ein Vertrag auf Michaelis 1712 auszuführen in dahin abgeschlossen, dass dann letzterer das Gut gegen Auszahlung von 2000 rthl. übernehmen solle. Zeugen: Franz v. Gl., Hans Jürgen, Paul Friedrich v. Wussow etc. — 1712, d. 1. Juni, kaufte Franz v. Gl. mit Lehnsrecht von Jochem Friedrich v. Podewils die Güter: Zarrentin, welches auch theils v. Parsenower Lehn war, Barkow, Krukow mit Marienfelde, Anth. Cartlow; ferner Leussin, Klinkenberg, v. Podewils Lehne. — 1716, den 25. April, kaufte er ebenfalls mit Lehnsrecht vom Hauptmann Philipp Erdmann v. Parsenow für 10 000 rthl. Benzin im Anklamer Kreise. Diese vor-

Digitized by Google

pommerschen Güter lagen im Demminer und Anklamer Kreise, theils im Amte Loitz, und ist Franz v. Gl. der Senior dieser Pollnow-Vorpommerschen Linie. — 1717 schreibt er, betreffend die Lehnsprofession und um Belehnung an den König auf die innehabenden Podewils- und Parsenowen Lehne: Zarrentin, Leussin, Klinkenberg, Kruckow, Barkow, Benzin, Anth. Cartlow etc. — 1735, d. 24. April bereits war die Schwester Maria v. Gl., Wittwe des seligen Hauptmanns v. Keffenbringk mit Ansprüchen in Bezug auf ihr Erbtheil etc. gegen die Brüder aufgetreten und klagbar geworden; unter Anderem beantragte sie in einem Schreiben vom Jahre 1735 von ihrem Bruder Franz in Zarrentin, dass er ihr jährlich 300 rthl. zahlen oder sie von ihm beigetrieben werden sollen, weil: „mithin ich nothwendig crepiren oder Hunger leiden muss". Auf ihre rechtliche Forderung von 2666 rthl. wären ihrem Gemahl nur 924 rthl. vorgeschossen und seit 1729 keine Zinsen gezahlt worden. — Es wird befohlen, die Angelegenheit auf kommissarischem Wege zu untersuchen und zu ordnen; dagegen bitten die Brüder am 4. April 1736, dass, wenn ihre Schwester Ansprüche hat, sie selbige doch bei dem zuständigen Hofgericht in Cöslin anbringen solle; darauf, Berlin, d. 26. Mai 1736 „dass es bei der Verordnung vom 14. April 1736, bei der Instanz der Kommission verbleiben solle". — Die erste Kommission hatte bereits aus Pasewalk den 11. Januar 1736 berichtet, dass die Mutter der Maria v. Keffenbringk ihrem seligen Vater nach Ehestiftung von 1689 als loco dotis 16 000 Gld. zugebracht habe; nach dem brüderlichen Vergleich vom 10. October 1701 und besonders nach dem Absterben der Mutter wäre das Gut Reetz für die Alimentation bestimmt. Noch als die Mutter lebte, hätten die Brüder, von denen jetzt Felix bereits todt, 1705, ihre älteste Schwester also Esther, mit 4000 Gld. ausgesteuert, auch derselben wegen des nachher verstorbenen Bruders 500 Gld. und wegen der verstorbenen 2 Schwestern 1000 Gld. accordiren müssen; danach würden ihr 322 Gld. Zinsen nach der Vorlage zustehen, während sie im Ganzen nur 924 rthl. erhalten hat; auch Barbara, an den Major v. Petersen vermählt, hat sich der Klage angeschlossen gehabt und sollen beiden, wie der Vorsitzende der Kommission (Konsistorialrath) Bernhardi berichtet, viel Schwierigkeiten gemacht worden sein. Es scheint, als seien der pp. v. Keffenbringk etwas weniger als 250 rthl. Zinsen, also nicht 322 Gld. ausgemacht worden; denn unter dem 15. Dezember 1736 wird wieder Höchsten Orts auf die Bitte der Maria v. Gl., dass die 250 rthl. mindestens von den 6466 rthl. 16 gr., welche in den Gütern der Ihrigen steckten, bald erhalten möchte, Bericht erfordert; derselbe von der Kommission, Konsistorialrath Bernhardi und Kriegsrath Opdelbeck verfasst, enthält schon Angeführtes: wie aus der mütterlichen Ehestiftung, aus dem brüderlichen Vergleich zu ersehen, dass schon damals, besonders nach Absterben der Mutter und der zwei unvermählten Schwestern, die älteste Esther v. Gl. ein Beträchtliches erhalten habe und dass zu ihrer Alimentation bei der 8. Kavel ausgesetzt, noch das importante Gut Reetz wesentlichen Beitrag lieferte; im Vergleich hiermit sei die Maria v. Gl. nicht annähernd gerecht ausgesteuert, indem ihr doch 2666 rthl. 16 gr. zuzurechnen, von denen die v. Keffenbringk bereits empfangenen 928 rthl. abzuziehen und als Alimentation 250 rthl. jährlich festzustellen seien. — 1737, d. 28. Febr., klagt Maria v. Gl., Wittwe des Hauptmanns v. Keffenbringk, gegen ihre Brüder, den Commissarius Franz und den Hauptmann Joachim Ernst v. Gl. wegen jährlicher Alimentation von 250 rthl. als Erbschaftforderung, gegen welche die Brüder nichts einzuwenden hätten, doch nicht zahlten und bittet sie, dass die Sache zur Perfection komme. Die Brüder waren inzwischen auf jenen Bericht der Kommission in contumaciam verurtheilt worden, eine jährliche Rente von 250 rthl. ihrer Schwester Maria zu ihrer Existenz zu zahlen In Folge dessen und der Bitte der Frau v. Keffenbringk ergeht unter dem 21. März 1737 der Befehl, dass die Sache durch Erkenntniss endlich zur Exekution gebracht werde. — Im Jahre 1737, gegen Ende, war Franz v. Gl. gestorben

Digitized by Google

und überlebte ihn nur noch sein Bruder Joachim Ernst kurze Zeit. — 1738, d. 30. Juli, fand die Auseinandersetzung des seligen Kommissarius Franz v. Gl. Kinder mit des Rittmeisters Joachim Ernst v. Gl. Kindern, auch Theilung der väter- und vaterbrüderlichen Verlassenschaft statt, dabei Peter 176, Franz 178, Carl Friedrich 179 und Heinrich 180 gegenwärtig waren. —

Besitz: Vettrin mit Selburg, Rozog a, Jatzingen, Papenzin cum. pert. Gadjen kamen an Sohn N. 180; Natzlaff und Rozog b, in Erbtheilung an Sohn N. 175, desgl. Nadebahr, Gr. Reetz und Föhrde, wo von dem ersteren ein Theil v. Lettowen Besitz gewesen war, den Franz 1705 kaufte, also diese von da an ganz besass, kamen an Sohn N. 180; ferner die vorpommerschen Güter als Zarrentin, welches schon 1159 bestand, 1246, von einem v. Schwerin als Nonnen-Cistercienser-Kloster eingerichtet wurde und welches 1296 Fürst Mitzlaff dem Kloster Camp zum Geschenk machte; ferner die halbe Ziegelei bei Vorwerk Demmin, Sanzkow, die Zachareyer Mühle, welche 1269 auch schon bestand, ein Theil der Zachareyer Holzung, eine Wiese bei Sanzkow, Barkow, Kruckow, Marienfelde, Anth. Cartlow, Leussin, Klinkenberg und Benzin kamen an Sohn N. 179 bis auf Benzin, welches später noch Sohn N. 177 erhielt.

Vermerk: Haus Demmin heisst später die alte Burg, dazu das Ackerwerk „Vorwerk Demmin", wozu noch 1512 gehörten: Schönfeld, Metschow, Glandelin, Anth. Käseke, Zachareyer Mühle und Sanzkow (Marienfelde?).

Gem.: Esther Dorothea v. Podewils-Sanzkow; i. V.: Heinrich Andreas v. Podewils; 1708 suchte Franz v. Gl. auf Gr. Reetz den Consens nach, seine Mutterbrudertochter ehelichen zu dürfen (König).

Söhne: 175, 176, 177, 178, 179, 180.

Töchter: von denen 1771 nur noch eine lebte (König). 1. Maria. — 2. N. N. . . . Gem.: 1768 Hauptmann Bogislaf Lorenz v. Lettow. — 3. Anna. —

135. **Joachim Ernst.** 6. S. v. 93. Schlosshauptmann auf Pollnow. 1691 Rittmeister, starb Ende 1738. — 1696 ist Joachim Ernst v. Gl. unter den Söhnen des seligen Landraths Peter v. Gl., welche um Belehnung bitten und den Kurfüstlichen Consens über die mit dem Lieutenant Georg Bertram v. Lettow wegen seines Antheilgutes Gr. Reetz getroffenen Pfandvertrages auch erhalten. — 1701, d. 10. October, Pollnow, findet die Erbtheilung der Brüder statt und fällt Joachim Ernst v. Gl. die Pollnowsche Kawel zu (s. Urk. N. 36). — 1704, d. 28. März, Erbschaftsvertrag der Brüder mit ihrer Schwester Esther (s. Urk. N. 38). — 1727 hat Joachim Ernst v. Gl. nebst den betheiligten Brüdern gegen die Einwohner Pollnows, welche sich lässig, auch renitent zeigten, die Brücken z. B. nicht ausbesserten, Prozess geführt. Selbst der Bürgermeister Stein, ein Schneider, mit seinem Sohne beschimpfte den Executor der v. Glasenappe, nahmen ihm einen gepfändeten Kessel wieder gewaltsam ab und dergl. (s. Th. I Stadt Pollnow). — 1736, am Tage vor Ostern, ist die Stadt Pollnow mit Kirche, Pfarre und Schule etc. in 2 Stunden niedergebrannt. Joachim Ernst als Schlosshauptmann und Besitzer hat mit Wiederaufbau viel zu schaffen. bittet unter anderem die Regierung zu Cöslin, den 6. Mai 1736 um Beihülfe von Bauholz und anderem Material, wobei ihm besondere Schwierigkeiten durch den Kommissarius und Hofgerichtsrath Bernhardi verursacht werden, „der ihm, Joachim Ernst v. Gl. in anderen Sachen, (betreffend die Ansprüche der Schwester Maria. vermählt gewesenen v. Keffenbrink) contrair gewesen, auch vor und in der unter dem 26. Mai 1736 erfolgten Entscheidung entgegengetreten war". — 1717 und 1718 hat er für drei Lehnspferde 20 rthl. abgetragen.

Besitz: Stadt, Schloss und Vorwerk Pollnow mit den Feldgütern Fichthof, Radarang, den Kathen zu Föhrde oder Fort, Jatzingen kommen nach seinem Ableben an die nachgelassenen Söhne seines Bruders Franz 134 und demnächst in der Auseinandersetzung dieser

Digitized by Google

am 22. Juli 1736 an N. 178 für 12,867 rth. 18 gr. 4 pf. nach Abzug der darauf haftenden Abgaben und Lasten zu 6% gerechnet; er hatte die Schäferei auf der Vorstadt in Pollnow angelegt. Datjow, eigentlich zu Natztoff gehörig, welches Joachim Ernst auch besass, kam an N. 175.

† 136. **Heinrich Andreas.** 7. S. 93. Pollnow, war 1701 noch minorenn und 1735 todt.

137. **August Leopold.** 1. S. 96, auf Gellen, wo er 1699 auch 1715 das Kleine Gut besass, worauf auch seine Söhne noch genannt werden. 1716, den 13. August cedirt er seine Lehen- und Erbrechte an Gramenz der Tochter von Reinhold v. Gl. 102, Margaretha Hedwig v. Gl. und deren Gemahl.

Besitz: Gellen, Antheil Gramenz etc.

Gem.: N. N. . . .

Söhne: 181, 182.

138. **Caspar Otto.** 2. S. 96. Gellen, worauf er investirt, die anderen Güter waren nicht Lehn. Stibbeborn hatte sein Vater schon pfandweise besessen, Granzin zum Theil, denn 1699 giebt Caspar Otto 96 an, also der Vater, dass seine Schwester nur 3000 Gld. davon habe (s. N. 96). Er hat studirt. In Stryk. Usus modernus Pand. Vorrede datirt: Frankofurti ad Viadrum Kal. Nov. 1690, heisst es: Nomina Nobilissimorum juvenum qui publicit disputationibus hac Digestorum materiat ventilarunt: XX Dn. Caspar Otto de Glasenapp equ. Pom. ad. Tit. 5. sequ. Lib IV Dig. — 1699 macht Caspar Otto v. Gl. seine Ansprüche auf das Wurchowsche Lehn geltend, aber ohne Erfolg.

Besitz: Gellen etc.

139. **Leopold Joachim Caspar.** 1. S. v. 98, lebte 1687.

140. **Wilhelm Eggert.** 2. S. v. 98, lebte 1687.

141. **Caspar Otto.** 1. S. v. 99, Kasekow, starb um 1752, 73 Jahr alt. Er kaufte zu dem einen Theil Kasekow, welchen er am 15 April 1717 vom Vater und der Mutter erbte, den 16. Dezember 1719 und im Jahre 1720 von Friedrich Ehrenreich v. Ramin, wohl der Bruder seiner Mutter, ein späterer war 1756 erst 48 Jahre alt, Zeitgenosse von Idel v. Ramain (s. Töchter), den andern Theil Kasekow und dessen Gut in Woltersdorf für 7000 rth., ersteres auf 26, letzteres auf 20 Jahre wiederkäuflich. Zu Kasekow gehörten noch 28 steuerbare Hufen und 8 Bauerhöfe, zu Woltersdorf aber 20 Ritter- und 5 steuerbare Hakenhufen, wofür Friedrich Ehrenreich v. Ramin 10,000 rth. erhielt. Caspar Otto hatte nämlich aus Kasekow, dem noch v. Raminschen Besitz, 6000 Gulden zu fordern, wesshalb 1720 dieser Kauf von Kasekow und Woltersdorf abgeschlossen wurde und Friedrich Ehrenreich v. Ramin das Gut Plötz I für sich erwarb, jedoch immer noch Antheil an Kasekow hatte; denn am 23. Februar 1736 verkaufen die Wittwe v. Ramin, geb. v. Pfuhl und die Söhne das Gut Kasekow ausser dem Lehne auf 40 Jahre an Caspar Otto v. Gl., welcher es am 12. April 1751 mit Einwilligung seiner Gemahlin auf 40 Jahre für 30,000 rth. seiner 2. Tochter Eleonore Juliane abtrat, die es wieder nach dem Tode des Vaters und zwar am 10. Februar 1752 ihrem Gemahl Idel Adolph v. Ramin überliess. — 1709, d. 20. Februar, Kasekow. Es hatte Otto Caspars Vater N. 99 schon den Pastor David Kleinoth für den verstorbenen Pastor Blankensee, nachdem er in Woltersdorf und Cunow fungirte, auch in Kasekow eingeführt, die Pfarre ihm unter der Bedingung, wie der Vorgänger sie gehabt, übergeben: 4 Hufen Land, dasselbe Messkorn, ohne die Herren Patrone und Gemeinden sonst weiter anzugehen und zu beschweren. Der Pastor Kleinoth hatte sich nun 1735 den 7. März bei Sr. Majestät beschwert, dass er eigentlich an gefehlt habendem Messkorn und zu geringem Landbesitz 1000 rth. zu fordern habe und bittet, dass er von nun an, wenn er mehr Messkorn erhalte, auf den Ersatz des Schadens, den er durch die Zeit erlitten, verzichten wolle. In seinem Bericht vom 30. August 1735 erwiderte Caspar Otto v. Gl. Erbherr auf Kasekow, dass der Pastor bei seiner Vocation 1709

Digitized by Google

versprochen habe, mit dem, was seinen Vorgängern seit 100 Jahren gewährt worden, zufrieden zu sein, „nunmehr macht er viel Verdruss und möchte Se. Majestät dem Pastor befehlen lassen, dass, wenn er nicht zufrieden sei, er (Caspar Otto) sich einen andern Pastor wählen könne etc.“ (Geh. St.-Arch.)

Besitz: Kasekow, Woltersdorf, Anth. Daber bei Stettin, Anth. Gramenz etc.

Gem.: Jlsa Rebecka Tugendreich v. Aschersleben.

Söhne: 183, 184, 185.

Töchter: 1. Apolina Sophia Elisabeth Hedwig, geb. im Mai 1723 zu Kasekow, getauft den 20. Mai ejd. zu Woltersdorf; Gem.: Joachim Ernst v. Gl. 186; sie lebte noch den 11. November 1771, wo sie gegen Oberst-Lieutenant Joachim Reinhold v. Gl. 188 als Besitzer von Lübgust wegen ihres daran haftenden Brautschatzes etc. von Trzebiatow bei Bütow aus klagbar wurde. 2. Eleonore Juliane, geb. zu Kasekow den 16. Januar 1729, Hochzeit nach dem 12. April 1751; Gem.: Idel Adolph v. Ramin, Major, 1750 auf Plötz bei Demmin, Bruder des Gouverneurs von Berlin, geb. 1710, gest. 1784; er wohnte auch in Joachimthal; seine Gemahlin überliess ihm laut Vergleich vom 10. Februar 1752 das Gut Kasekow, es kam aber in Concurs und wurde am 10. April 1772 für 15,000 rth. verkauft, während die Gemahlin es im Vergleich vom Vater mit 30,000 rth. 1752 annahm, es den Werth auch vollkommen hatte. Idel v. Ramin hat sehr leichtlebig gewirthschaftet. Sein Vater war Friedrich Ehrenreich v. Ramin, geb. 1685 auf Böck, 1707 mit Maria Elisabeth v. Pfuhl vermählt, welche 1736 Wittwe war. Eleonore Juliane v. Gl. war die Urgrossmutter von Eduard Adolph Detlew v. Winterfeld-Carwe und Muggerkuhl, und Zwillingschwester mit 3. Wilhelmine Dorothea, also auch den 16. Januar 1729 zu Kasekow geboren, ihre Pathen den 20. Januar 1729, Herr v. Sydow auf Schönow, Frau v. Aschersleben und Fräulein v. Rosenstädt. Gem.: Carl v. Bredow, Major im Jeetzeschen Regiment zu Neu-Angermünde. — 1753, d. 20. März, bittet der Major v. Bredow Jeetzeschen Regiments von Neu-Angermünde aus, seiner in das 25. Jahr tretenden Gemahlin veniam aetatis zu ertheilen; sie sei aus Kasekow, ihr Vater vor Kurzem gestorben, bei seiner Hochzeit, wie bei der väterlichen Erbschaftstheilung habe ihm sein Schwager schon Weitläufigkeiten gemacht, so dass er bei der pommerschen Regierung habe Klage führen müssen; damit sie bei Forderung an dotis etc. nicht wieder Schwierigkeitcn zu überwinden habe, wird diese Bitte ausgesprochen. Zu dieser Bitte hat die Mutter als Vormünderin der Wilhelmine Dorothea v. Gl. ein gutes Attest über ihre Wirthschaftsfähigkeit und dass sie ihr Vermögen selbst verwalten könne, d. d. Angermünde, d. 23. März 1753, ausgestellt, welches Erasmus Wilhelm v. Redern auf Görlsdorf mit beglaubigt hat. Den 3. April 1753 wird ihr veniam aetatis ertheilt (Geh. St.-Arch.). —

142. **Curt Henning.** 2. S. v. 99. 1696 zu Gramenz; vor 1760 gestorben.

143. **Michael Ernst.** 3. S. v. 99, vor 1760 gestorben.

144. **Michael Ernst.** 1. S. v. 101. 1744 stand er im Felde; nachdem er die Schlachten bei Soor, Lowositz, Prag etc. mitgefochten, fiel er am 18. Juni 1757 als Lieutenant beim Regiment v. Manteuffel, später v. Treskow, welches sonst in Cöslin in Garnison stand, in der Schlacht bei Collin.

145. **Joachim Reinhold.** 2. S. v. 101. Lübgust, gestorben d. 5. März 1784. 1693, d. 7. April, wird gerichtlich erkannt, dass Lübgust und Kussow in Folge der Klage des Rüdiger Claus v. Massow eine Kirchenschuld von Retzin tragen, d. h. bezahlen müssen. Desgleichen hat Joachim Reinhold den an Lübgust durch die v. Petersdorfe erstatteten Antheil von 2593 Gld. zu übernehmen, resp. zu entrichten, so wie er an Friedrich Wilhelm v. Gl. 108, (s. dort) auf wiederholte Entscheidungen 1701, 1706 etc. jährlich 200 rth. Alimentationsgelder zu zahlen hatte. — 1714, den 16. Juni, war er in Kriegsdiensten bei einem Dragoner-Regiment (später Stille?). — 1716, d. 2. Mai kaufte er, nachdem er den Abschied genommen, Retzin b, cum pert. wie

Digitized by Google

Granzin von Margarethe Hedwig v. Glasenapp, also in dem (s. N. 101) angegebenen Jahre ihrer Verheirathung mit Georg Casimir v. Zitzewitz, dem sie ohne Neigung, ja wider Willen vermählt geworden erscheint. Diese Ehe dürfte bald getrennt worden sein, denn bald nach 1716 und bis 1734 ist Joachim Reinhold v. Gl., ihr Vaterbrudersohn, ihre erste Herzensneigung, ihr Gemahl, den sie als Wittwe noch bis 1764 überlebte. Zu diesem Kaufe geschah auch Folgendes: 1716, d. 1. October, bittet Jochim Reinhold v. Gl. auf Lübgust und erhält Consens über ein gemachtes Anlehen von dem Accise-Inspector zu Belgard, David Wilhelm Krüger, von 1000 rth., wofür er demselben seine beweglichen und unbeweglichen Güter, insonderheit das Gut Gramenz a, so Margaretha v. Gl. zur Hypothek gehabt hat, verpfändet. Margaretha Hedwig v. Gl. (s. N. 101) hatte aus dem Lehn ihres Bruders diese 1000 rth. zu fordern, die Lehne waren an ihn, Joachim Reinhold gefallen und er zahlte ihr, der verehelicht gewesenen v. Zitzewitz nun die 1000 rth. aus; hierfür hat sie ihm wohl Retzin etc. überlassen. — 1734 fand die Erbtheilung der Söhne statt. —

Besitz: Gramenz a, Anth. Flakenheide, Kussow a, Zechendorf a, Zuch b, Lübgust a, Storkow b, Wrukhütten, Steinburg, Grünwald, Schofhütten etc.; alle diese Güter kamen an seine Söhne. Retzin b cum. pert. als Granzin hinterliess er, oder fiel an seine Wittwe zurück, die es bald, den 29. März 1734 an Peter Augustin v. Lentz für 2350 rth. verkaufte. — Wie bereits erwähnt, war 1703 zu seiner Zeit also, das ganze Dorf Gramenz innerhalb zweier Stunden niedergebrannt. Wann Grünwald und Steinburg von ihm oder von den Söhnen an N. 122 gefallen? ist wohl als N. 187 starb, geschehen. —

Gem.: Margaretha Hedwig v. Glasenapp, ihre Aeltern s. N. 101; sie starb 1764.

Söhne: 186, 187. 1734, d. 8. Mai bittet der Vormund der Söhne des seligen Joachim Reinhold v. Gl., der Landrath Jacob Adrian v. Heydebreck um den Muthschein für dieselben.

146. **Reinhold Joachim.** 1. S. v. 102, lebt 1699, ist 1714 auf Gramenz investirt, stand seit dem 16. Juni 1714 bei der Armee und fiel rühmlichst 1716 bei Stralsund.

147. **Caspar Otto.** 2. S. v. 102, ist wie sein Bruder 1716 vor Stralsund gefallen; die beiden einzigen Söhne der Aeltern.

148. **Joachim Melchior,** auch Joachim Ernst, 1. S. v. 104; geb. d. 3. März 1699 in Zizenow; derselbe, öfter geschäftshalber zum Aufenthalt in Schivelbein veranlasst, hat nicht nur Uebergriffe, sondern nicht zu entschuldigende Eigenmächtigkeiten, wenn auch die damals üblichen Anschauungen und Gebräuche in Rechnung gezogen werden, sich zu Schulden kommen lassen, wodurch er in Conflict mit dem Bürgermeister Brasch gekommen, in Folge dessen Joachim Melchior seinerseits bei Sr. Majestät Verweisung an das Burggericht zum Schutz gegen die Zudringlichkeiten des Bürgermeisters von Schivelbein, wo er geschäftlich zu thun habe, im Januar 1737 bittet. Die Neumärkische Regierung widerlegt seine Behauptung insofern, als sie ausspricht, dass Joachim Melchior ein gewaltthätiger Mann sei, der Strassengewalt, die härtesten Injurien selbst gegen seine Mutterschwester etc. exekutirt, und dafür bereits mit Geldbussen und mit Arrest durch das Königliche Hofgericht bestraft worden und schlägt sie vor, da Mord und Todtschlag entstehen könnte, ihn überhanpt unschädlich zu machen. Die Angelegenheit wird von der General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direction an den Geheimen Finanzminister v. Correji überreicht und wird vorläufig dekretirt, d. d. den 26. März 1737 den qu. Bürgermeister in seinem Recht zu schützen und den Joachim Melchior v. Gl. vorläufig in Ueberwachung zu halten. — Vor dem 9. März 1737 hat Joachim Melchior noch ferner seiner Klage angereiht, dass nämlich der Bürgermeister der Stadt Schivelbein ihn in der Stadt, wo er geschäftlich

Digitized by Google

zu verkehren habe, nicht hat behausen lassen wollen er ihm gehöriges Vieh, welches ersterer seinem Müller abgepfändet, er mit Gewalt hat wieder abnehmen müssen und der Bürgermeister ihn wegen Unkosten von 4 rth. 12 gr. habe exekutiren lassen wollen; er bittet die Regierung um Schutz gegen den Uebergriffe machenden Bürgermeister. — Das Burggericht in Schivelbein musste die Angelegenheit untersuchen und stellt sich laut Bericht des Criminal-Collegii vom 9. März 1737, zumal Joachim Melchior v. Gl. garnicht gehört worden ist, freilich Gravirendes für ihn heraus, unter Anderem wird seine Persönlichkeit, zu Excessen geneigt, für welche letztere er bereits bestraft worden sei, geschildert; dass er in Schivelbein dergestalt Excesse ausgeführt habe, dass Mord und Todschlag zu erwarten stehe. Das Vieh habe er von einem ihm garnicht gehörenden Müller (wohl aus Wardin, welches er bereits verkauft hatte?) forttreiben lassen; folglich ein öffentliches Spolium begangen; mit dem Postwärter, welchem er die Briefe mit Gewalt fortgenommen, ihn noch dazu geschlagen, habe er ein Rencontre gehabt, wofür er 4 rth. 12 gr. habe erlegen müssen; Strassengewalt, viel Excesse zu Schivelbein verübt, Schlägereien, welche 2 Mal auf Mord und Todschlag ausgelaufen sind, veranlasst; den Visitator geprügelt; den Polizei-Reuter Hasse hat er mit seinem Degen maltraitiren wollen etc.; die Bürgermeisterwittwe Wurfbein hat er durch seinen Sohn (N. 188), der später Berühmte (siehe Pauli, Preuss. Helden), auf der Strasse prügeln, den Kontrolleur hat er auf der Accise mörderisch anfallen, dem Acciseeinnehmer hat er die Lindenbäume vor dem Hause entzwei hauen lassen etc.; über alle diese Sachen ist geklagt worden und berichtet dies das Criminal-Collegium an Se. Majestät, doch mit der Schlussbemerkung: „er ist aber nie recht gehört worden und gebührt sich eine Untersuchung, eh er condemnirt werde und Inculpat mit seiner Defension zu hören sei". Also einseitig. — Unter dem 20. März 1737 befiehlt Se. Majestät, dass pp. v. Glasenapps Angaben von einem fiskalischen Beamten untersucht werden, derselbe zu seiner Rechtfertigung zuzulassen, und dann Se. Majestät Bericht zu erstatten sei. Wie die Angelegenheit abgewickelt, ist im Geh. St.-Arch. nicht enthalten. — Die pekuniären Verhältnisse waren wohl sehr zerrüttete, ein Besitz nach dem andern wurde, wenn angängig, veräussert. — 1732, d. 26. Januar, verkaufte er mit Bruder Carl Dietrichs 149 Einverständniss Ziezenow a mit Vorwerk Tesmarsberg, nachdem die Lehnsvettern und Gesammthänder präkludirt worden, erblich an den Major Adam George v. Rüchel, der es als neues Lehn erhielt; zuvor hatte er es an Fräulein Elisabeth v. Münchow verkauft, was rückgängig wurde. —

1732. den 29. März, entsagen (und resp. verkaufen) Joachim Melchior und Carl Dietrich v. Gl., beide Brüder, sich ihrer Lehnsrechte an Retzin a, das ihr Vater bereits auf Zeit verkauft hatte, inzwischen von Major Erdmann v. Sydow erworben und an Erdmuthe v. Lattorf verehelichte v. Kameke auf die übrigen Verkaufsjahre veräussert worden war, gegen 93 rth.; dann wieder an Walter. Was Joachim Melchior von Gr. und Kl. Wardin, Langen b, auf denen Königliche Gnadengelder von 1700 rth gegeben waren, wovon die jährlichen Abgaben von 34 rth. an Wittwen und Waisen fielen, und von seinem andern Besitz verkauft hat, ist ausser, dass er nebst Schwager Carl Bogislaf v. Walter, polnischer Capitain, ihre 2 Güter zu Gr. Wardin wohl um 1737 verkauften, nicht genau zu erfahren gewesen; diese beiden Güter erwarb der Fähnrich Peter August v. Lenz (s. weiter). Die Käufe resp. Verkäufe müssen nicht perfect geworden sein, denn der Sohn Joachim Reinhold v. Gl. 188 wird später wieder als Besitzer angegeben. (König.) — 1737, d. 8. Mai, in dem Termin über Gr. Wardin und Langen, wo der Capitain v. Kleist nicht den Consens nachgesucht hatte und sich damit entschuldigt, dass die Güter bereits durch v. Lentz erhandelt und dann durch ihn erkauft worden seien, sagt die Lehnskanzlei: „Alle drei vorhandenen Contracte haben keinen Consens und der vorgehende von v. Walter und den v. Glasenappen wird ebenso beschaffen sein".

Digitized by Google

(Pomm. St.-Arch.) Circa 1739 scheinen die Lehnsansprüche der v. Glasenapp an Redel, Gr. und Kl. Wardin, auch Langen b nicht aufgehoben worden zu sein, denn 1844 und auch 1846 fragt Arthur v. Manteuffel-Gartz bei der pommerschen Lehnskanzlei betreffs Gr. und Kl. Wardins und Redels an: „da die v. Manteuffel erstere vor (?) den v. Glasenappen bereits besessen, Gr. und Kl. Wardin jetzt auch v. Glasenappen Lehne seien, in wieweit die v. Manteuffel Anrecht daran hätten". Darauf erfolgt der Bescheid: dass dies, besonders also die Behauptung wegen Redels, weder vor 1739 noch nach der Zeit bis 1841 in Wahrheit gestanden, indem die v. Glasenappe erst 1841 aufgerufen und dann erst, als Niemand Ansprüche realisirte, von Redel, Gr. und Kl. Wardin präkludirt worden seien. Der pp. Manteuffel bezieht sich auf einen lehnsherrlichen Consens vom 23. Januar 1739, dem gegenüber von der Lehnskanzlei ausgeführt wird: „Redel a war (1739) von den v. Glasenappen und v. Waltern (Watter) an einen v. Lenzen gekommen, der nicht belehnt worden, von dem an Joachim Ernst v. Kleist. der damit belehnt worden sei". (Dies scheint nicht richtig, denn siehe 1737 und später hat der Consens zu den Verkäufen gefehlt und auch dieser v. Kleist hat es an Carl Christoph v. Podewils verkauft, dem es als neues Lehn gegeben worden ist). Weiterer Bescheid: Aus den Lehnsacten der v. Glasenapp stehe den v. Manteuffel kein Lehnsrecht hier zu und seien in den Lehnsbriefen der ersteren nur allgemein, nicht die einzelnen Orte ganz speciel aufgeführt: „und wass sie sonst mehr in unsere Landen haben an Dörfern, Ackern, Wiesen etc. alss obberuhrte Güter, wo auf sie vererbet und bis dahero in Besitz gehabt und noch haben, wie sie in ihren scheiden und Greenzen belegen sind etc." (Wegen Redel siehe weiter N. 158.)

Besitz: Ziezenow a mit Tesmarsberg, Lutzig, Gr. u. Kl. Wardin, Langen b.

Gem.: Anna Dorothea v. Glasenapp.

Söhne: 188, 189, 190.

Tochter: Hedwig, geb. d. 13. November 1730 zu Ziezenow. Zwilling mit Friedrich Philipp N. 190; sie starb d. 27. Juli 1732, beigesetzt den 6. August 1732.

149. **Carl** (auch Berndt) **Dietrich.** 2. S. v. 104. Luzig; geb. 30. August 1705; er stand erst als Sergeant beim Weissenfelsschen Regiment, bis 1744 als Lieutenant bei einem dänischen Husaren-Regiment. — Den Verkauf väterlichen Besitzes scheint der ältere Bruder mehr betrieben zu haben, als Carl Dietrich, der noch minorenn, später als Soldat wohl wieder den Besitz zurück erstrebte, ob zwar er auch 1727, den 14 März. selbstständig unter Einverständniss seines Bruders Joachim Melchior den Lutziger Holzkathen an v. Manteuffel-Hohenwardin verkaufte. 1726 wohnte er auf Ziezenow, welches ja der Bruder mit seinem Einverständniss 1732, den 26. Januar, an den Major Adam Georg v. Rüchel verkaufte (s. N. 148). Desgleichen verkauften Carl Dietrich und Joachim Melchior 1732, den 29. März, ihr Lehnsrecht an Retzin a an den Schwager, den Königlich polnischen, Kurfürstlich sächsischen Capitain Carl Bogislaf v. Walter für 93 rth. Später war Retzin grösstentheils im Besitz des Lieutenant Christian Henning v. Münchow (ob verschwägert mit N. 148, oder hier mit Carl Dietrich v. Gl.?). Ein Theil von Retzin war in Concurs gekommen und wurde dieser von dem Hofgericht Coeslin, dem Lientenant Christian Henning v. Münchow zu Nassow und Gültz 1767 zuerkannt, wozu er einen andern Theil Retzin, also wohl a, von dem Capitain Carl Bogislaf v. Walter, den 28. Januar 1767, erblich kaufte und wo er 1768 mit seiner Gemahlin, Elisabeth Dorothea geb. v. Münchow noch lebte. — 1739, wird Carl Dietrich auf Lutzig angegeben. — 1744, den 1. October, bittet Carl Dietrich im Namen der resp. Interessenten, da sie die Mittel zu weitläufigen Prozessen nicht hätten Se. Majestät, „befehlen zu wollen, dass ein Termin angesetzt werde. um ihre Angelegenheit schnell auf gütlichem Wege abzuwickeln, resp. ein Hauptdecret erlassen zu wollen, damit er nicht nöthig

Digitized by Google

habe, Se. Majestät noch einmal zu beunruhigen. Zur Begründung seiner Bitte führt er an: „er, sein Bruder, Schwesterkinder, nebst den v. Walter- (Watter-) schen Erben haben eine Forderung von 2000 rth. Capital und 2000 rth. Interessen, wegen ihrer grossmütterlichen Forderung an die Gebrüder v. Glasenapp auf Lübgust; die Grossmutter, eine geborne v. Somnitz aus Grumsdorf, hat 6600 rth. eingebracht, wofür ein Gut in Lübgust gekauft worden. Die eine Vaterschwester, einen v. Puttkamer zum Gemahl, hatte ihren Antheil bekommen; in der Folge haben die Lupold v. Glasenappschen Erben, welche von einer anderen Vaterschwester stammen, dieses Gut in Lübgust an sich genommen und auch einige 20 Jahre besessen. Die Walterschen Erben, so wie die 3 andern Vaterschwestern haben nicht das Geringste bekommen, ich aber und mein Bruder und Schwesterkinder, so von unserm Vater Bernt Dietrich v. Gl. abstammen, haben von dieser grossmütterlichen Erbschaft nicht das Geringste erhalten. Wenn ich mich denn auch zu verschiedenen Malen über Lübgust bei dem ältesten Sohn Joachim Ernst v. Gl. (186) gemeldet, wurde mir zur Antwort gegeben, wesshalb ich die Güter in Unkosten setzen wollte, sein Bruder wäre in Königlich preussischen Diensten und stände vor dem Feinde und er für seine Person wäre ein ungesunder Mensch, wenn er stürbe, fielen alle Güter an mich; was mir aber als zu lange zu erwarten dauert. Da ich mich dann unter das Dänische Husaren-Regiment engagirt habe, aber wegen meiner Ungesundheit halber nich kapabel weiter zu dienen bin, meine Brüdersöhne in Königlichen Kriegsdiensten stehen und ich bei diesem Alter sonst nichts aquiriren kann noch will und eine Vollmacht von sämmtlichen Interessenten habe, den Prozess nach meinem Gefallen zu prosequiren und beizutreiben, wir jedoch auch keine Mittel haben, diesen Prozess zu führen, welches die Gegenparthei sich gegen gewisse Leute auch hat verlauten lassen, dass wir nicht kapabel wären, den Prozess mit ihnen zu führen: so bitte ich unterthänigst etc.“ (wie oben angegeben). Darauf wird unterm 9. November 1744 dekretirt: An das pommersche Hofgericht Cöslin, die Sache in Verhör zu ziehen und rechtlich zu entscheiden. (G. St.-Arch.) — 1740 klagt Hauptmann Joachim Ewald v. Kleist und seine männliche Descendenz wegen der ehemaligen (?) v. Glasenappen Lehne Gr. und Kl. Wardin, Langen (welche er zwar besessen, doch wieder verkauft hatte, s. N. 148) und wegen Woldisch Tychow (s. N. 188, Pomm. St.-Arch.).

Besitz: Zizenow Anth., desgl. an Retzin a, Lutzig etc.

Gem.: Maria Eleonore v. Münchow-Latzig. Hochzeit den 11. Juni 1729.

Söhne: 191, 192.

150. **Heinrich Reinhold.** S. v. 109. Coprieben, Klotzen; er starb den 20. Januar 1703, befand sich 1666 auf Schule in Posen, war auf der Universität zu Frankfurt a/O immatrikulirt: 1673, Heinricus Reinholtus von Glasenapp nobiles Pomeranus; dann Lieutenant beim Regiment Usingen, später Hauptmann a. D. Nach dem Tode des Bogislaf Ernst v. Gl. N. 151, 1697, kamen ein adliges Gut in Bärwalde (Buth?), andere Aecker, darunter auch die 6 Rachen- und 2 Schwantken-Hufen an Heinrich Reinhold, später an seine Erben, so dass auch gegen diese die bei N. 80, 111, 151 aufgeführten Klagen des Bürgermeisters von Bärwalde hauptsächlich gerichtet sind, welche dahin lauteten, Se. Majestät möge befehlen: dass nicht noch eine Kommission sie (die Stadt) belästige, sie nur das Geld zur Reluition der Aecker geben wolle und dass ihr die Rachenhufen und andere bürgerliche Aecker sofort übergeben werden möchten durch die v. Glasenapp. (G. St.-Arch.) Die specielle Klage des Bürgermeisters von Bärwalde an Se. Majestät vom 28. September 1706, lautet im Auszuge: „pp. Georg v. Gl. (80), der Aeltere, hat vor 80 Jahren, wo die Stadt in der Kriegszeit ganz eingeäschert gewesen, die Leute durch die grassirende Pest meistens hingerafft worden, sehr viele bürgerliche Aecker, darunter die 6 sogenannten Rachen- und 2 Schwantken-Hufen an sich genommen, von welchem dessen Sohn (ein Vetter), Georg v. Gl. (111), der Jüngere, sie geerbt,

Digitized by Google

der dieselben nebst dem in Bärwalde habenden adligen Gut (Buth?) an den seligen Oberstwachtmeister Lorenz Georg v. Gl. (110) verkaufet, von welchem sie dessen Sohn, der selige Bogislaf Ernst v. Gl. (151) geerbt, und weil derselbe ohne Lehnserben verstorben, sind alle diese Aecker an dessen nächsten Lehnsfolger Heinrich Reinhold v. Gl. gekommen; dessen Wittwe und Erben dieselben annoch possessiren. Mit allen obgenannten v. Glasenappen haben unsere Antecessores und wir puncto Contributiones der Rachenhufen seit 1627 einen langwierigen, schweren Prozess vor der Königl. hinterpommerschen Regierung geführt; endlich ist die Sache wegen der vorgeschossenen Contribution, so sich eigentlich auf 1500 rth. belaufen, den 24. April 1704 auf 1000 rth. Pomm. verglichen worden. Für dies Geld will die Stadt Bärwalde diese Hufen und andere Aecker reluiren, was die v. Glasenappschen Erben nicht wollen. Die Stadt hat dies auch bei dem Königlichen Commissariat nachgesucht, welches die v. Glasenapp ersucht hat, die Urkunden betreffend den Besitz der Aecker vorzulegen. Die v. Glasenappe sagen, dass sie die Aecker vom seligen Georg v. Gl. (111) gekauft und von den vorgedachten Erben keine Urkunden extrahirt worden, es müssten vorher folgende Punkte untersucht werden: 1. Wer der eigentliche Kläger in Bärwalde sei? 2. Was es für Aecker, so die Beklagten possessiren und abzutreten schuldig? 3. Was dieselben in Ermangelung der Urkunden werth? 4. Ob nicht die Bürger viel adlige Pfandäcker unter sich haben? — Der Magistrat hat dagegen dem Commissariat erklärt: ad 1 dass das ganze Städtlein die Aecker mit den 1000 rth. reluiren will, ad 2 haben die Städter dem Commissariat ihrerseits dem Landrath v. Gottberg, v. Glasenappen Seits dem Landrath v. d. Osten, die Aecker gezeigt, welche das Städtlein reluiren will, ad 3 wollen sie der Commission sonnenklar dargethan haben, dass Georg v. Gl. den Werth der Aecker nicht bezahlt, sondern dieselben den Eigenthümern abgenommen habe, ad 4 dass der vorigen Commission dargethan sei, dass nicht ein einziger Bürger nur eine Fahre von des Gegners adligem Acker habe. — In dem 15. Probatoriae Artikul des Georg v. Gl. hiesse es zwar: „Wahr, dass Georg v. Gl. den Leuten, von welchen er die Rachenhufen erhandelt, andere Landungen von seinen Ritterhufen davor gegeben, und den Abgang also dadurch ersetzt etc.“; ob dies wahr und erwiesen, sei noch zu bezweifeln etc. (Siehe die genaueren Zeugenaussagen bei N. 151.) Auch haben Georg v. Gl. und seine Successoren die 6 Rachenhufen über 80 Jahre ohne Abstattung der darauf haftenden Contributionen gebrauchet, also könnten die v. Glasenapp nicht mehr prätendiren, als für was der erste, Georg v. Gl. die Aecker aquiriret hätte. Desshalb brauche die Sache keiner Untersuchung, die ins Infinitum ginge. Es sind bereits mehrere Commissionen in Thätigkeit gewesen, und die Königliche Regierung sagt nun: „dass, wenn die v. Glassenappen Erben mündlich erhärten können, dass sie keine Urkunde hätten, weniger dieselbe dolose verbracht, dass die Aecker sollen astimiret werden, und das Städtlien dieselben nach dem astimirten Werth bezahlen solle“. Die Stadt bittet nach dieser Auseinandersetzung Se. Majestät, wie oben angeführt. (1692 geführte Verhandlungen s. N. 151, Geh. St.-Arch.) — 1684, den 15. Dezember, Colberg. Seligen Georg Heinrich v. Bonin auf Grünhof und Wulflatzke, Wittwe und Erben bestellte Vormünder, Ernst v. Krockow etc. versuchen sich mit Anselmus v. Bonins Wittwe Sophia Christiane geb. v. Kleist und Erben und deren Vormündern Heinrich Reinhold v. Gl., Ewald Joachim v. Kleist dergestalt zu einigen, dass erstere 4 Bauernhöfe in Wulflatzke, worauf ein Ackerwerk angelegt ist, Grünhof und ½ Prelang mit Pertinentien und Plietnitz für 5000 rth. in Besitz erhalten. (Steinbrück.) — 1694, hat Heinrich Reinhold v. Gl. einer Retzlaff das Grab geschenkt (Kirchenbuch Coprieben).

Besitz: Coprieben, Patzig, Klotzen Anth., (König) Gr. und Kl. Tarmen (nach N. 151 Tode erhalten), Hammer, Schneidemuhl bei Draheim,

Digitized by Google

Schwurk, Priebkow, Luknitz a, Bärwalde Anth. kamen 1703 an seine beiden Söhne N. 195 und 196; (Schmenzin?)

Gem. I: Clara v. Vangerow, die bereits 1698 verstorben ist.

Gem. II: Barbara Sophie (Sophia Juliane) Prisca v. Böhn, Hochzeit den 9. Februar 1698; i. V.: Georg Eggert v. Böhn-Kulsow, Rittmeister, geb. 1624, i. M.: Sophia Juliane v. Gantzken-Pribbernow. 1727, war Frau v. Glasenapp, Coprieben, Barbara Sabine v. Böhn, Pathe bei Mathias Conrad v. Gl. 160 und starb sie 1756 als Wittwe; sie ist im Kirchenbuch zu Coprieben öfter verzeichnet; 1712 macht sie der Kirche Geschenke; 1714, d. 9. Novbr. ist sie Pathe bei Pastor Hohenhausens Tochter.

Söhne: 193, 194, 195, 196 (wohl alle I. Ehe).

Töchter: 1. Ernestine, geb. 1688 zu Coprieben. Gem.: Paul Wedig v. Kameke, Capitain in Sachsen, s. V.: Andreas Adolph v. Kameke-Marien, s. M.: Maria v. Kameke-Strippow. 1742, sind jene beiden Ehegatten todt, denn am 2. Februar verkaufen die Vormünder der nachgelassenen Kinder das Gut Barken a, das von mütterlicher Seite stammte, an Michael Ewald v. Herzberg. — Ernestine hatte von Dorothea Agnes (s. N. 109) Barken a geerbt. 2. Barbara Sophia, (I. Ehe) Gem.: Caspar v. Below, Pr.-Lieutenant auf Gatz, Bast, geb. 1681; s. V.: Paul Caspar v. Below auf Gatz, starb 1696, s. M.: Agnes Adelheid v. Below. Den 31. October 1739 nahm Sophia Barbara als Wittwe v. Below 100 rth. von der Schwolowschen Kirche auf; sie starb 1752, den 1. November zu Schlackow. 3. Sophie Juliane (2. Ehe), geb. 1701, d. 24. Februar. Gem.: Heinrich Christoph v. Glasenapp 161, auf Wurchow. — 4. Sabine Lucretia, geb. 1702, d. 29. Juni; einer ihrer Pathen: Landrath Adam Casimir v. Gl., 158; sie starb 1703, d. 11. November.

151. **Bogislaf Ernst.** S. v. 110; Tarmen, gest. d. 2. April 1697. (Kirchenbuch Bärwalde, nicht 2. Januar 1696.) — 1686, bittet und erhält seine Mutter für ihn den Muthschein, da er noch minderjährig war — 1689, erbat der älteste Vetter, Landrath Peter v. Gl. 93, Pollnow. die Ausfertigung eines Lehnsbriefes für alle v. Glasenapp zu gesammter Hand, und bitten die v. Glasenapp-Bärwalde. den 12. September 1689, um Ausfertigung, resp. Revocation und Confirmation, eines solchen für sie insbesondere, also ausser Bogislaf Ernst v. Gl, auch N. 150, 152, 153, 154. — Die bei 150 bereits angeführten Streitigkeiten, resp. der Prozess mit dem Städtlein Bärwalde, welches die sogenannten Rachenhufen etc. für sich beanspruchte, waren auch zu Bogislaf Ernsts Zeiten im vollen Gange. — Extract aus der Commissions-Verhandlung am 14. September 1692. Aus Georgs v. Gl. 80 Verhandlungen ist Artikel 15 angeführt: „Wahr, dass Georg v. Gl. den Leuten, von welchen er die Rachenhufen erhandelt, andere Landungen von seinen Ritterhufen davor gegeben und der Abgang also dadurch ersetzt war etc.“. Zeuge 2 sagt: „Ich habe 1651 allhier gewohnt und den Ackerbau betrieben, wüsste aber nicht, dass seliger Georg v. Gl. eine Fahre Ritterlandes für die Rachenhufen gegeben hätte, gehört habe ich wohl, dass Samuel Wilksche eine halbe Hufe von ihm im neuen Felde wiederbekommen hätte, für ihr Antheil, welches sie an den Rachenhufen gehabt; aber dieses waren Bürgerländer und wurden Schwandtken halbe Hufen genannt“: sonsten berichtet Zeuge, dass er nahe bei Bärwalde unter Zabel v. Woldes Grossvater geboren, 14 Jahre in Neu-Stettin gewesen, 3 Jahre in Stramehl gewohnt und erst 1651, nach Bärwalde gekommen sei. — Zeuge 3: „Sie hat von ihrem seligen Mann, als welcher eine Rachen-Tochter zur Ehe gehabt, gehört, dass seliger Georg v. Gl. mit einem von den Rachen-Erben, Peter genannt, im Handel wegen der Rachenhufen gewesen und demselben 100 rth. darauf gezahlet; es wäre aber darauf eine böse Zeit eingefallen, worin die Leute an diesem Ort haufenweise gestorben, und die übrigen durch den Brand um das Ihrige gekommen; da eben hatte Georg v. Gl. die Rachenhufen und andere Güter an sich genommen; weil aber ihres Mannes vorige Frau, Ursula Rachen ihr Antheil dem v. Glasenapp nicht hat

Digitized by Google

lassen wollen, sondern sich vor den Pflug auf die Erde geworfen und lamentirt, dass ihr Unrecht geschehe; so hätte Georg v. Gl. vor ihren Antheil der Rachenhufen ihr ander Bürgerland hin und her gegeben". — Auf die Frage, „ob Zeuge wisse, dass der selige Georg v. Gl. überhaupt andere Aecker gegeben habe?" sagt Zeuge 3: „Nein, er hat wohl sonst nichts an Aecker davor gegeben, als was meines seligen Mannes erste Frau mit Ach! und Weh! von ihm wieder bekommen, wie ihr seliger Mann ihr berichtet". — Frage: „Wie viel solches gewesen?" Zeuge 3: „Sie weiss es doch so eigentlich nicht, doch dünkt ihr, dass es im neuen Felde auf 9 Scheffel gewesen, dass die Rachen auf einer halben Hufe 3 oder 4 Wendungen bekommen, auch noch 2 Wendungen bei Kleisten-Bruch und noch ein Ende zum halben Scheffel am andern Ort bei Zieglers Zaun im selbigen neuen Felde, auch noch eine Wiese zum Fuder Heu, so auf der halben Hufe gelegen, ingleichen in dem Zülkenhagenschen Felde 2 Kaveln zu 60 Scheffeln nebst einer Wiese in der Steinriege; im 3. Felde hatte sie auch hin und wieder zu 6 Scheffeln ausgesät bekommen und zu 2 Fuder Heu". (Hiernach wäre die Entschädigung als nicht unbedeutend, ohne Ach! und Weh! zugestanden.) — Zeuge 2 giebt hier an: „Ich weiss nicht, wie viel es gewesen; mit einer Frau Jürgen Pokrantschen hat der selige Georg v. Gl. einen Handel gemacht auf 2 Wendungen, so sie von den Rachenhufen gehabt, dergestalt. dass er anfänglich baar Geld davor hat geben wollen und dessfalls eine Obligation auf 42 Gld. ausgestellt; wie aber die Frau das Geld gefordert, habe er ihr ander Land davor geben wollen; sie hätte aber weder Landung noch Geld dafür bekommen und die Obligation (also!) wäre ihr nachher verbrannt (?), welches Zeuge von dieser Pokrantschen gehört haben will". — Auf die Frage, „ob die übrigen Rachenhufen und andere Aecker von dem seligen Georg v. Gl. mit Gewalt in Posses genommen worden sind?" sagt ein Zeuge aus: „ich habe gehört, dass Georg v. Gl. gesagt haben soll, er habe die Hufen gekauft und dass er ein Erbe von allen wäre; darauf hätte er die Hufen alle nebst dem Lande genommen (?) etc." — Dies die protokollarische Aufstellung in der Sache. — Wie bereits bei Georg 111, bei Heinrich Reinhold v. Gl. 150, mehreres aufgeführt, hatte der Bürgermeister von Bärwalde 1645 bei dem Hofgericht geklagt, dass Georg v. Gl. 111, 2 Stadthufen 1630 an sich gebracht, und solle er die angemessene Contributionen, welche auf diese Hufen fielen, der Stadt restituiren. Dagegen hatte Georg v. Gl. Exemptionen etc. gemacht, auch behauptet, dass er die Hufen durch Permutation erhandelt und andere Ländereien von seinen Ritterhufen den Rachen-Erben, deren 3 Brüder gewesen, von denen je einer in einem der 3 Felder 2 Hufen besessen haben soll, andere 6 Hufen Acker abgetreten habe etc. — 1651, d. 3. März, wurde von dem schwedischen Hofgericht erkannt, dass Georg v. Gl. die Contribution bezahlen müsse und er nachzuweisen hätte, dass er Ritteräcker für jene Aecker gegeben habe, und müssten letztere wohl 6 Hufen sein. Georg v. Gl. appellirt; die Angelegenheit ruhte bis 1654, dann bis 1691, wo der Bürgermeister wieder klagte, worauf angeführtes Protokoll von 1692 aufgenommen worden und dann eine Commission, bei welcher der Landrath Aegidius v. d. Osten in Funktion war, constituirt worden war. 1704 erfolgte mit Heinrich Reinhold v. Gls. (150) Erben ein Vergleich, dahin, dass diese für die Contribution und Zinsen etc. 1000 Gld. zahlen, und so die Sache mit der Contribution zur Endschaft kam. Darauf fordern 1706 Bürgermeister und Rath die Rachenhufen wieder und wollen solche mit den 1000 Gld. reluiren, hatten sich bei dem Stargardschen Commissariat, mit den bei N. 150 angegebenen Punkten gemeldet, worauf auch die v. Glasenappe Mandat erhalten hatten, jene Aufstellungen zu beantworten. Die letzte Entscheidung, ob sie überhaupt zur Realisation gekommen, ist nicht zu ersehen; erstere war von dem Hofgericht Stargard, den 24. Dezember 1706 die, dass es vorschlägt, eine Abschätzung oder Licitation über die Rachenhufen erfolgen zu lassen, der Preis zu indagiren sei, und dem entsprechend der Bürgermeister die Hufen erwerben könne. — 1699, den

Digitized by Google

9. October, also nach Bogislaf Ernst v. Gls. Tode, giebt Adam v. Münchow in seiner Anzeige an das Hofgericht zu Stargard an, dass er kein väterlich Lehn besitze, sondern nur 1/3 des v. Boninschen Guts Gr. Born auf seiner Frau Eingebrachtes und einen Bauerhof in Luknitz von Bogislaf Ernst v. Gl. erkauft habe. — 1699, den 31. Juli, beantragt Andreas Joachim v. Wolde beim Kurfürsten Friedrich III., dass die von seinem seligen Vater an Lorenz v. Gl. (110), veräusserten Güter nunmehr nach dessen Sohnes Absterben an ihn als eröffnete Lehne: 2 Schäfereien in Gr. und Kl. Tarmen, ein kleiner Hof Rothenfliess oder Schnakenburg gegen Erlegung des ehemaligen Prety hinwieder zu Lehn ihm gegeben und confirmirt werden möchten. Befehl: Es sollte untersucht werden, ob diese Stücke caduc und wie viel werth sind etc. Es handelte sich eigentlich um Schnakenburg allein.

Besitz: Gr. und Kl. Tarmen, Bärwalde, Rothfliess, Luknitz etc. Er hatte wie bei N. 110, 1678 dem Jürgen Friedrich Glasenapp nicht Rothfliess, sondern Schnakenburg unter den festgesetzten Stipulationen überlassen, welche sein Vater in seinem Testamente ausgesprochen. (S. auch N. 195.)

Gem.: Barbara Erdmuthe v. Natzmer, i. V.: Anton v. Natzmer-Vellin, i. M.: Anna Barbara v. Glasenapp (s. N. 110).

Tochter: Ernestine Juliane, geb. 14. Mai 1696 zu Tarmen, gest. den 28. November 1696.

152. **Marcus Franz,** auch Lorenz. 1. S. v. 111, Freiheit-Bärwalde, lebt 1671, ist d. 6. August 1723 todt. — 1671, d. 10. Dezember ist Marcus Franz v. Gl. Zeuge in einer Urkunde, wonach Georg v. Gl., 154, den Erbunterthanen Hans Mincks zu Coprieben von der Leibeigenschaft frei giebt. — 1686 huldigt Marcus Franz im Namen seiner Brüder N. 153 und 154, auch des jüngsten; er wird auch nur Lorenz resp. Marcus Lorenz genannt und besass nach dies gelegentlicher Angabe Bärwalde b und c, die Freiheit, Grabunz, Rothfliess, Knick, Luknitz, Sonntagshof (Sannort), Borntin, und erhärtete er hierbei ferner, dass das Gut Zamory, Dorf und Rittersitz (Lubin) seinem Vater durch die Polen mit Gewalt genommen und sie es noch besässen; ferner besass er 1/2 Klotzen mit Zeblin etc. — 1689 verkauft Marcus Franz v. Gl. 1/2 Klotzen erblich an den Burgrichter Otto Casimir v. Gl. 118, und kaufte dafür Güter (c ?) in Bärwalde; ersteres geschah in folgender Art: 1. Gut Klotzen (Zeblin), excl. des an Richard v. Kleist für 50 Gld. Pomm. veräusserten Stück Landes; 2. das Gütchen (Vorwerk von Klotzen) Neuhof, welches Paris Friedrich v. Lojow pfandweise inne hatte, für 10 000 Gld. Pomm., jeden Gld. zu 24 Schll. Pomm. gerechnet; davon bekam v. Lojow 1600 Gld. Pomm., dessen Schwester Dorothea Christiane v. Lojow 600 Gld. Den Contract hat Heinrich Reinhold v. Glasenapp 150 als Vormund der Kinder I. Ehe Marcus Franz v. Gls., und seiner 2. Ehefrau Agnise Margaretha v. Lojow mitunterzeichnet. Von nun an hatte die BalfanzerLinie, welche seit 1636 ganz Balfanz und Zülkenhagen durch Erwerb des Antheils der Bärwalder Linie allein inne hatte, auch den grössten Theil von Klotzen an sich gebracht, später, 1763, (s. N. 161) auch noch von N. 196 und N. 199 den letzten Rest. — 1690, d. 10. Febr., ist er Zeuge bei dem Ehegelöbnisse seines Sohnes N. 198 mit Erdmuthe Hedwig v. Kleist. — 1693 zahlt Marcus Franz v. Gl. der Kirche zu Coprieben 4 rth. Zinsen, 1694 desgl. 2 rth., 1699 Capital und 1700 den Rest des betreffenden Capitals. — 1697 hat er auch in Eulenburg gewohnt (s. N. 115). — Marcus Franz v. Gl. ist bereits 1723, d. 6. August gestorben, denn an dem Tage schreibt die verwittwete v. Gl. geb. v. Lojow an Se. Majestät, dass der Accise-Inspector Steffen ihr Heu von der Wiese fortgenommen, was ihm, da dieser Theil des Städtleins Bärwalde ihr zustehe, gegen Strafe von 100 rth. zu untersagen sei. Es erfolgt unter dem 26. August 1723 eine Cab.-Ordre, „dass ihr das Heu sofort restituirt werde." — Der volle Uebergang von Klotzen auf die andere Linie, wie und wann, ist etwas unbestimmt. Mit

Digitized by Google

diesem oben angeführten Verkauf von etwa $^1/_2$ Klotzen mit Pert. durch Marcus Franz v. Gl. an den Burgrichter Otto Casimir v. Gl., auf Balfanz, war auch der Uebergang von ganz Klotzen, die Abtrennung desselben von der Bärwalder und diese von der Balfanz-Gramenzer Linie eingeleitet. Die Familie hatte in frühester Zeit in vollster Communion ihren Besitz, nicht wie im Lehnsverhältniss, streng in Linien, wenngleich vorher zu Zeiten gewisse Linien auch einen Complex von Gütern in sich vorherrschend besassen. Klotzen mit Pertinenzien gehörte von Anfang an recht eigentlich zu Bärwalde, früher wohl zum Copriebenschen Gebiet; dagegen gehörte Zülkenhagen, (Wusterhanse) Balfanz und Valm etc., hier das Land südwestlich von der Persante und das zunächst der Burg Bärwalde liegende Gebiet noch lange in besitzlicher und kirchlicher Beziehung zu Bärwalde; so war um 1550 die Kirche zu Zülkenhagen Filiale von Bärwalde; später entstand in Wusterhanse eine Kirche, wohin dann Zülkenhagen und auch Balfanz, mit der später hier neuerbauten Kirche (s. N. 118) kamen. Valm, das grosse Dorf von 5 Rittersitzen und im vorigen Jahrhundert schon mit über 100 Bauern, ist heute noch Filiale von Bärwalde. Die später an der Stadt Bärwalde betheiligten andern Geschlechter hatten auch hier etwas Besitz; die v. Zastrow, v. Wolde und v. Münchow neben dem grösseren der v. Glasenapp; in Balfanz die v. Glasenapp; in Zülkenhagen die v. Glasenappe den grössten, die anderen einzelne Kossäthenhöfe; in Wusterhanse scheinen die v. Zastrowen den grössten Besitz, die v. Glasenapp doch auch einen Rittersitz (s. N. 82, 118 u. andre) gehabt zu haben, während Klotzen nebst Pertin. den v. Glasenapp allein gehörte. Bei Luknitz waren wohl nur die v. Glasenapp, eine oder die andre genannte Familie auf kurze Zeit mit geringem Besitz daran, betheiligt. — Die Communion in dem Grundbesitz der v. Glasenapp tritt aus Altenwalde, noch auf das alte Burgschloss Altenwall hinweisend, welches die Vorfahren ja von N. 11 noch längere Zeit als Wohnsitz besessen haben, hervor; als 1650 das Dorf Altenwalde an einer andern Stelle in der Nähe, auf ebenem Boden dafür entsteht, sind die Nachfolger von Paul v. Gl. 14, dem älteren Sohn von N. 11, die Hauptbesitzer des Gebiets und des Dorfes Altenwalde, welches dann zu einer alten Pertinenz von dem andern Schlosshauptsitze Gramenz als solchem zugehörig, degradirt wurde, während zu jener Zeit, sich auf die Burg Bärwalde neben Coprieben, Klotzen etc. zurückziehend, dieser Besitz mehr zum Aufenthalt für die jüngere Linie, ihn cultivirend, sich erschliesst: wo dann ja später circa 1350 die Stadt Bärwalde mit ihren Rittersitzen auch für andere Familien entstanden ist. Auch hier in Bärwalde hat lange Zeit die Gramenz-Balfanzer Linie noch ideellen Antheil gehabt, eine gewisse Communion wohl mehr in dem Patronatsverhältnisse bestanden und wird der Burgrichter Otto Casimir v. Gl. 118, der bis 1710 auf Balfanz lebte, auch noch Erb-, Burg und Schlossgesessener auf Bärwalde genannt. Klotzen hatte aber bis zu seiner (N. 118) Lebzeit stets nur der Bärwalder Linie gehört. Durch Einführung des Lehnsverhältnisses kam, wie vorstehend angeführt, der Besitz gesetzlich, wo nicht zu grosse Härten vorhanden, auf die älteren Linien in nächster Folge. Erwerbsthätigerweise hatte schon Caspar Otto v. Gl. 86, der Vater von Otto Casimir v. Gl. 118, sein Augenmerk auf Klotzen gerichtet und durch Abfindung der andern Theilbesitzer an Balfanz und Zülkenhagen diese Antheile bereits 1636 an sich gebracht. In Folge der, durch Entwicklung des Lehnsverhältnisses, auch schärfer sich abgränzenden Besitzungen für die einzelnen Personen oder Linien und des Rechts der Primogenitur, änderte sich der bisherige Modus bei Besitz-Ergreifung und -Folge und mag für Georg v. Gl. 59 der Antheilbesitz an Klotzen unsicher und wohl nur ein von den Vettern der ältern Bärwalder Linie stillschweigend genehmigter gewesen sein; derselbe scheint sich jedoch Rechte und Besitz angemaasst zu haben, die ihm nicht zukamen, so dass N. 78, 79 und 80 gegen ihn, den aus Livland zurückgekehrten, bei dem Herzoge klagten und protestirten. Auch bei Erstreitung der von Georg

Digitized by Google

v. Gl. 28 nachgelassenen Güter als Seidel etc, welche Peter v. Gl., Pollnow 68 und die andern v. Gl., gegen Herzog Johann Friedrich als Bisthumsverweser, führten, welcher Prozess ja erst 1632 vollständig beendigt worden ist, erscheint Georg v. Gl. 59 nur sehr in der Ferne dabei betheiligt, doch öfter sich in den Vordergrund stellend. Bei Klotzen ist er im Unrecht gewesen, es drohte ihm, den unsichern Besitz 1632 an die Bärwalder Linie zurückgeben zu müssen, wo dann Caspar Otto v. Gl. 86 das Arrangement getroffen zu haben scheint, diesen Antheil Klotzen, in Zeblin, nahe bei Balfanz liegend, für sich und Nachkommen erwerben zu dürfen; während der Sohn von Georg v. Gl. 59, Heinrich v. Gl. 82 auf Wusterhanse, dem kleinen Rittersitz, auch auf Balfanz, wohl einen ihm auf Zeit abgetretenen Sitz dortselbst in Stammtafeln etc. dort angegeben wird. Hierauf folgte dann 1689 ein Mehreres, indem Otto Casimir v. Gl. 118 von Marcus Franz v. Gl.-Bärwalde (152) ein halb Klotzen incl. Neuhof hinzugekauft, wie angeführt, später etwa 1763 der Sohn von N. 118, Heinrich Christoph v. Gl. 161 von N. 196 und 199 den letzten Rest noch von Klotzen erwarben und es dann ganz besassen, indem sie auch Coprieben und Patzig zum grossen Theil, sowie Gr. und Kl. Tarmen an sich gebracht hatten, welche letzteren jedoch durch die Bärwalder Linie N. 265 und 267 wieder 1771 reluirt wurden. —

Besitz: Bärwalde-Freiheit und Buth, später noch Bärwalde c, Gr. und Kl. Grabunz, Rothfliess, Knick, Sonntagshof, Eulenburg, Borntin, Klotzen, Neuhof, Zeblin etc.; Luknitz, hiervon bestand Luknitz b, aus einem Bauernhofe, welcher 1728, den 22. Januar seitens des Hofgerichts der Maria Elisabeth v. Glasenapp (s. N. 154) zuerkannt wurde.

Gem. I: Anna Sabine (nach Ledebur. Barbara Juliane) v. Manteuffel-Polzin, i. V.: Gert Eggert v. Manteuffel-Polzin, Lieutenant, geb. 1604, gest. 1660, d. 22. October; i. M.: Elisabeth v. Dewitz-Daber, Hoffelde, deren Hochzeit circa 1630 stattfand. Anna Sabine war die Schwester von Eggert v. Manteuffel-Polzin (s. N. 111), sie starb vor 1689.

Gem. II: Agnisa Margaretha v. Lojow; Hochzeit um 1689, sie lebte noch 1723 als Wittwe.

Söhne: 197, 198, 199 (I. Ehe.), 200.

Töchter: 1. Sophia Hinneburg (I. Ehe); Gem.: Woitislaf (Wartislaf) v. Wobeser-Barkow, Ehestiftung 1694, d. 12. Juni; sie disponirte zu Bärwalde für ihren jüngsten Brudersohn Franz Lorenz 228. — 2. Agnisa Christiane (II. Ehe), geb. 1690, d. 25. October; gest. 1691. — 3. Ewa Elisabeth, geb. 1693, d. 30. November.

153. **Christoph Henning** (auch Heinrich Christoph). 2. S. v. 111, Bärwalde; lebt 1671, denn er ist zugegen und willigt ein in den Losbrief, welchen Georg v. Gl. 154, dem Leibeigenen Hans Mincks ertheilt. — 1724, d. 18. Juni, bittet Heinrich Christoph v. Gl., Bärwalde, Se. Majestät, dass der Commandant von Colberg angewiesen werde, einige aufsätzige Bauern, besonders den Schulzen Witte und seinen Sohn in die Karre zu nehmen; beide, der Vater sowohl, als der Sohn, haben einen wüsten Bauerhof nicht annehmen wollen, sind nachhaltig renitent geblieben und haben geäussert, man möchte sie stücken, blöcken und sofort an dem nächsten Galgen henken lassen, eh sie gehorsamten, was Zeugen Johann Heinrich Gluth und Casimir Mecklenburg erhärten werden. Darauf erfolgt unter dem 20. Juli 1724, Königliches Dekret an die Regierung, dass der gehörige Gerichtszwang angewendet, Zucht gehalten und wenn dies nicht ausreichen sollte, dann solches gemeldet werden solle. (Geh. St.-Arch.)

Besitz: Bärwalde etc.

154. **Jürgen,** auch Ewald. 3. S. v. 111, Arnhausen; lebt 1650. — 1671, den 10. Dezember, Bärwalde. „Ich Georg Glasenapp, Erbherr auf Bärwalde und Neuhof, urkunde und bekenne, vor jedermänniglichen, insonderheit dehnen

Digitized by Google

hieran gelegen, dass ich meinen Erbunterthanen Hans Mincks, so zu Coprieben unter meinem wollselig. Vater, Herrn Georg Glasenappen dem älteren auf Bärwalde, Klotzen, Rothenfliess, Neuhof etc. weiland Erbgesessen geboren, gutwillig zum Loskauf und von aller Ansprache der Leibeigenschaft frei gelassen und zwar dergestalt und also: Nachdem ich den Ehrwürdigen, andächtigen und wollgelehrten Herrn Alberto Crusio wollverdienten Pastori zu Coprieben mein jus und interesse, so ich an gedachtem Hans Mincks gehabt und Tempus abgetreten und cediret etc. und auch Hans Mincks dieselbigen bis dato als unlosgekaufter verbunden, Er nunmehr aber durch den Dienst sich davon liberiret; dass nunmehro alle ansprach, prätension, sie mag Namen haben wie sie wolle, obsque, simulatione, dolo ohn jenige arglist, so ich so wolle, als der Pastor wider gedachten Hans Mincks gehabt haben oder haben könnten, hierdurch gänzlich cassiret, aufgehoben und annulliret wie auch mortificiret, dergestalt, dass ich als Comproprietarius und naturalis Dominis mehr gedachten Hans Mincks sowohl in meinem als der Meinigen Erb- und Lehnsfolgern Namen von aller Ansprach Servitut und Subdität der Leibeigenschaft lossprechе und erlasse und zwar also, dass er so wenig von mir, von den Meinigen oder einem andern, Er sei auch wer er wolle, und also auch von dem Herrn Pastor von nun an bis zu ewigen Zeiten, Er so woll als die Seinigen, sie sind geboren oder ungeboren, benamt oder unbenamt, so wenig an ihrem Leib, ihrer person als an ihrer personis beweg- und unbeweglichen Gütern keinesweges nicht sollen turbiret und angesprochen werden, besondern als ein freigelassener, freigegebener und losgekaufter seiner losgemachten und losgekauften Freiheit wörtlich an allen Orten und andern, es sei was wolle, geniessen soll. Maassen mehrgedachter Hans Mincks Mir vor solche erlassung der Leibeigenschaft Vierzig Reichsthaler richtig abgestattet und entrichtet. Weswegen ich nicht allein Ihm wegen solcher Zahlung in der besten Form des Rechtens quittire, besondern auch vor jedermänniglicheѕ Ansprache schützen und mainteniren will; Entsage und renoncire auch auf alle beneficien und Regalen, so diesen Loskaufbrief disputirlich machen könnten als etc. Dessen ich mich gänzlich begebe, zu mehrem glauben ich diesen Loskauf- und Erlassungsbrief nicht allein mit unterschreibung meines angeboren Namens und petschafft beglaubiget, besondern auch mit andern Herren Zeugen eigenhändiger subscription connoloriret etc., gez.: Georg Glasenapp, Ich Marx Franz Glasenapp, Albertus Crusius, Pastor Copriviensis, Ich Christoph Heinrich Glasenapp consentire diesen Vertrag. — 1699, d. 7. October. Georg v. Gl. hat Neuhof an seinen Bruder Marcus Lorenz (Franz) und Bärwalde 1671, d. 23. August an seligen Oberstwachtmeister Georg Lorenz 110 v. Gl. verkauft; anjetzo besitzt er, ausser Anderm von seinem Vater, ihm zugebracht von seiner seligen Frau Mutter als ratione dotis et illatum das Gut Arnhausen, etwa $^1/_3$ des ganzen Arnhausen, so im Concurse auf 15000 Gld. cum pertinentibus distribuiret worden und hat er Antheil an der Rambinschen Mühle. (Pomm. Lehnsact., s. N. 111)

Arnhausen bestand aus 3 Gütern und war dies das 2., es hiess die neue Bant (Baucht). Am 18. November 1700, nachdem er bereits 9 Jahre Wittwer war, überliess er 3 Theile dieses Guts seinen Kindern beider Ehen, den 4. Theil an Barbara v. Zastrow, einer Schwester seiner letzten Gemahlin, die an den Lieutenant Henning Reinhold v. Zastrow, später an Carl Magnus v. Klitzing vermählt gewesen. Von den 3 Theilen, welche an seine Kinder übergingen, erhielt einen seine Tochter Ewa Elisabeth v. Gl. und deren Gemahl, deren nachgelassener Sohn, Lieutenant Georg Friedrich v. Manteuffel ihn mit seinen übrigen Gütern am 31. Juli 1766 seinem Sohn, dem Lieutenant, später Hauptmann Friedrich Heinrich v. Manteuffel abtrat. — Ehe Georg v. Gl. seine Güter in und bei Bärwalde an seinen Bruder Marcus Franz resp. an seinen Onkel Georg Lorenz 110 verkaufte, hatte auch er mit dem Bürgermeister von Bärwalde die Streitigkeiten und Prozesse wegen der Rachenhufen etc. mit durchzufechten. Er ist 1723 todt, wohnte zuletzt in Standemin.

Digitized by Google

Besitz: Bärwalde Anth., Coprieben, Luknitz, Neuhof, Arnhausen, Rambinsche Mühle etc.

Gem. I: Maria Elisabeth v. Kleist; Schwester von Hans Franz v. Kleist-Raddatz, lebte 1650; sie ist 1686 gestorben.

Gem. II: N. N. v. Zastrow; i. V.: Peter v. Zastrow-Wusterhanse, Borntin, starb 1658; i. M.: Dorothea v. Versen-Pobanz; diese 2. Gemahlin starb 1691 schon.

Söhne: 201 (I. Ehe), 202, 203, 204.

Töchter: 1. Ilsa Abigail; Gem.: Gert v. Donop, Wachtmeister im Königl. Cansteinschen Regiment zu Pferde. Sie war 1686 geboren; 1722 war sie Taufzeugin in Bärwalde. — 2. Barbara Hedwig, geboren vor 1686. 3. Ewa Elisabeth; Gem.: Berndt Eggert v. Manteuffel, geb. 1671, 1700 Hauptmann, s. V.: Gert v. Manteuffel; sie, Ewa, erhielt einen Gutstheil Arnhausen mit, der an ihren Gemahl überging; sie war vor 1686 geboren. 4. Dorothea *Veronika (II. Ehe); geb. vor 1691; sie starb 1714 zu Camissow im Oberhof, wurde in Arnhausen beigesetzt, hatte meist in Standemin gelebt, nachdem sie zuvor mit Franz v. d. Goltz auf Brotzen verheirathet gewesen und Wittwe geworden; s V.: Gert v. d. Goltz-Brotzen, s. M.: Ida v. d. Goltz. 5. Maria Elisabeth; geb. vor 1691. 1722 waren sie und Ilsa Abigail in Bärwalde Pathen. 1728, den 22. Januar wurde ihr seitens des Hofgerichts Luknitz d, einen Bauerhof gross, zuerkannt. 1729, den 10. Juli kauft Marie Elisabeth einen Antheil Standemin, der an ihre Erben (?) kam. — Hier hat früher auch zu Bogislaf X. Zeiten ein Nonnenkloster bestanden, aus dem das herrliche Altarbild „Christus am Kreuze" stammt (v. d. Dollen). Desgleichen hatte sie auch Besitz in Ganzkow, den sie 1736, den 20. März verkaufte. 1741, den 15. Juni machte sie ihr Testament, nach dem Luknitz d an ihren Bruder Georg Christian 204 v. Gl. kam. Marie Elisabeth starb 1743, den 13. October zu Standemin. 6. Sophie Erdmuthe; Gem.: Johann Georg v. Schubert, Oberförster; sie war geboren vor 1691.

155. **Gustav,** auch **Magnus.** 1. S. v. 115, geb. 16.., lebte in Knippelshof, später in Salishof, war 1708 Schwedischer Lieutenant, 1718 Capitain und lebte noch 1731. — 1710 im Dezember, auf dem Landtage. wurde bei Wahl der Ordnungsrichter im Dörptschen, Capitain Gustav v. Gl. als Ordnungsgerichtsadjunkt, darauf im Jahre 1711 zum Assessor im Landgericht desselben Districts gewählt. Desgleichen im Dezember 1710 bis März 1711 auf dem Landtage zu Riga wird von der Ritterschaft und Landschaft für die Landrathswahlen, für den Dörptschen und Pernauschen District Capit. Gustav v. Gl. gewählt (Schirren).

Besitz: Knippelshof.

Gem.: Juliane v. Bock, bereits 1708 vermählt; sie starb 1738.

Sohn: 205.

Töchter: 1. Juliane, geb. 1709, lebte 1731. 2. Anna Louise, geb. 1718, den 16. März.

156. **Christer Reinhold,** auch Heinrich. 2. S. v. 115, geb 16.. Erbherr auf Salishof. — 1710 im Juli unter den 89 in Riga von der livländischen Ritter- und Landschaft, die dem Kaiser von Russland huldigen und den Eid der Treue leisten mussten, ist anwesend: Christer Reinhold v. Gl. Desgl. ist er auf dem vom Dezember 1710 bis März 1711 in Riga tagenden Landtage aus dem Dörptschen District als Lieutenant v. Glasenapp Gewählter einer Kommission. — Christer Reihhold v. Gl war Kaiserlich Russischer Garde-Lieutenant, nahm den Abschied, lebte 1717 als Oberkommissair des Dörptschen Kreises zu Laisholm (s. Urkunde vom 17. September 1717, Dörpt, Schreiben des residirenden Landraths v Bock an den Oberkommissarius Christer v. Gl. zu Laisholm). Er wurde 1720, den 20. October Dörptscher Ordnungsrichter, verwaltete dieses Amt bis 1726, verkaufte 1726, den 24. Mai für 1800 Rbl. mit seinem Bruder Georg Jacob v. Gl. 157 das Gut Löwekül, trat 1726

Digitized by Google

abermals in den Dienst bei der Kaiserlichen Garde-Cavallerie, erhielt 1738 als Oberstlieutenant die publ. Güter Odempae und Ilmjerw auf 12 Jahre zur Arrende und nahm, nachdem er Oberst geworden, am 6. Mai 1752 bei Gelegenheit des Krönungsfestes der Kaiserin zum Brigadier (General) ernannt, in demselben Jahre seinen Abschied, starb 1758 zu Anfang des Jahres in Metsobö bei seinem Schwiegersohne und ist in Rauge begraben. Eckardt, Livland, in seiner Manier sagt: „Während der Zeit von 1750 bis 1759 waren keine Landtage gehalten worden, wegen bedenklicher Umstände, die den grössten Vorrechten Gefahr bringen mochten, es mussten sehr häufig Deputationen nach Moskau resp. Petersburg, meist unverrichteter Sache, abgeschickt werden. Man war froh, wenn einige Lasten, die damals das Land durch den Krieg mit Preussen zu tragen hatte, gehoben wurden; unter Anderm hatte sich 1757 (?) Oberst v. Glasenapp beim Senat zum livländischen Landrath gemeldet, um Händel mit der Postbehörde zu beseitigen etc."

Besitz: Salishof, Löweküll, Laisholm; Odempae und Ilmjerw zur Arrende.

Gem. I: Beate Juliane, Freiherrin Uexküll-Güldenband, geb. den 6. Mai 1688; i. V.: Otto Baron Uexküll-Güldenband auf Padenorm, geb. 1645, gest. 25. Juli 1696; i. M: Sophia Baronesse von Uexküll von Meks. starb 1715.

Gem. II: Helena Elisabeth v. Wilcken, Wittwe des Lieutenant N. N. Derthösen, Hochzeit 1734, d. 15 Dezember; sie starb 1751, d. 16. Dezember.

Gem. III: Charlotte Amalie v. Schilling, Wittwe des Peter v. Müller zu Moskau; Hochzeit 1753.

Söhne: 206, 207 (I. Ehe), 208 (III. Ehe).

Töchter: Helena Gertruda (I. Ehe), geb. 171. Hochzeit 1738, d. 12. October mit Georg Reinhold v. Stackelberg auf Metsobö in der Wiek; sie waren Geschwisterkinder. — 2. Jacobine Juliana (I. Ehe), geb. 1713; Gem. I: Carl Gustav v. Taube, Capitain; Hochzeit 1736, d. 31. August. — Gem. II: Leonhard Johann v. Schreiterfeld, Lieutenant; Hochzeit 1742, d. 4. Mai; sie starb 1746, den 31. Juli, 31 Jahr 6 Monat alt.

157. **Georg Jacob** (auch Friedrich). 3. S. v. 115; diente im Militair, nahm als Cornet seinen Abschied, war Ordnungsgerichtsadjunkt. — 1718, d. 4. November, Kagrimois: Die Ehefrau des Fähnrichs Georg Jacob v. Gl., Sabine Elisabeth geb. v. Stackelberg, erhielt von ihrem Bruder, Ordnungsrichter Otto Georg v. Stackelberg für ihre Erbportion cedirt das Gut Perristemois etc. Estländ. Ritterschafts-Archiv: Urtheil der Landräthe über Perrist und Kagrimois in Livland, datirt Dorpat 1718, Juli 11:

„Wir Alexander Menscikoff des heil. Römisch- und Russischen Reichs Fürst Hertzog zu Ingermanlandt Ihro Gross Czarische Majestät meines Allergnädigsten Herrn Premier Etats-Minister, General-Feldmarschall über deroselben Arméen und General-Gouverneur aller conquestirten Provinzien, Ritter der Orden St. Andreas, Elephanten, Schwarzen und weissen Adlers etc; Unterzeichnet von: Herr Brigadier und Präsident Iwan Lukitz Wagaikof, Herr Landrath George Johann Bock, Herr Baron und Landrath Hans Gustav v. Rosen, Herr Baron und Landrath Hans v. Rosen, Herr Landrath Valentin v. Löwenstern, Herr Landrath Hans Heinrich Stryk.

Urtheil: In Sachen des WolEdlen Vest und Manhafften Herrn Fehnrich Georg Jacob de Glasnapp für sich und seiner Eheliebsten Frau Sabina Elisabeth Stackelberg, Klägers an einem contra den Wohl-Edlen und Wohlmanhafften Herrn Ordnungs-Richter Otto Georg Stackelberg in pto. ungleicher Erbtheilung, und dahero angestrittener Transaction, wird auf die von den Parthen gewechselte SatzSchrifften, allegirte Documenten-Transaction und Testament sambt allen andern, an- und Fürbringen vom Gross-Czaar. Oberlandgericht hiemit definitive für Recht erkanndt: Es hat zwar Herr Beklagter auf eine mit H. Kläger d. 25. Juni 1714 geschlossene Transaction sich beruffen, Krafft welcher Er die Erbtheilungs-Sache wegen der Güther Perrist und Kagrimois

Digitized by Google

ad interim und so lange der Krieg dauret, abgemacht zu haben vermeinet, und auf dessen effect noch itzo beständig urgiret und treibet, vermeinende, dass bey jetzigen Zustande der Güther keine andere Theilung mit Fug getroffen werden könne. Wann aber dagegen billig in consideration kommen muss, dass die gemeldte Transaction wieder Hr. Klägers Eheliebsten Willen und wieder die Klahren Gesetze im 19 Capitt. von Ehe-Sachen etc. und 27 Capitt. von liegenden Gründen etc. (Livländisches Landrecht) geschehn, also von keiner Bündigkeit und Kräfften ist, dawieder auch besagte Eheliebste nicht allein geprotestiret, sondern auch gebührlich geklaget hat. 2. Die Rechte ausdrücklich haben wollen, dass bey Erbtheilung zwischen Geschwistern der Bruder der Schwester entweder den 3. Theil an Gelde nach würde der Güther so gleich auskehren, oder auch den 3. Theil am Gelde erlegen. 3. Wenn auch gleich eine Theilung zwischen Schwester und Bruder geschehen, dennoch Keinem Theil benommen seyn soll, über ungleiche Theilung zu klagen, und eine neue Theilung vom Gerichte von neuem zusuchen, nach dem 14 Cap. von Erbschafften L. L. (Livl. Landr.); Also findet aus vorged. motiven das Gross-Czaar. Ober-Landgericht dem Recht und der Billigkeit gemäs zu seyn den transact vom 25. Juni 1714 gäntzl. aufzuheben, wie derselbe denn auch hiermit gäntzlich aufgehoben und Cassiret wird, und wird Beklagter dahergegen schuldig erkant, an Herr Klägers Eheliebsten entweder das dritte Theil an Güther nach besetzt und unbesetzten Haken, nun alsobald abzutreten oder auch das 3. Theil an Gelde nach Würde der Güther an Ihr auszukehren oder auch das 3. Theil an Revenüen Jährl. zu berechnen. Wass aber die verflossene Zeit à tempore mortis anzurechnen Betrifft, darüber soll Herr Beklagter schuldig seyn von denen gesambten Güthern die Rechnung gerichtlich abzustatten, und nach genugsamer Untersuchung davon den 3. Theil an Herrn Kläger und dessen Fr. Eheliebste sodan auszukehren. Wass endlich das vertestamentirte Gut Metzo (das Gut Metzo, gegenwärtig Metzobo, liegt nicht in Livland, sondern in Estland, daher ist das Forum sistae rei dieses Guts das estländische Oberlandgericht) anlanget, Weil selbiges unter einem andern foro belegen, darüber kan sich das Gross-Czaar-Oberlandgericht nichts äussern, sondern werden vielmehr die Parthen an Behöriges forom hiemit verwiesen compensatis expensis V. R. W. Publicatum Dorpt, d. 11. Juli Ao. 1718. gez.: Brigadier und Präsident Iwan Lukitz Wagaikof (L. S.). Landrath Georg Johann Bock (L. S.). Baron und Landrath Hans Gustav v Rosen (L. S.). Baron und Landrath Hans v. Rosen (L. S.). Landrath Valentin v. Löwenstern (L. S.) Landrath Hans Heinrich Stryk (L. S.).

Estl. Rittersch.-Arch.: Erbtheilungstransact zwischen den Schwägern Otto Georg Stackelberg und Georg Glasenapp über Kagrimois, Perrist in Livland und Metzo in Esthland. Kagrimois, 1718. Nov. 4. — „Im Nahmen der Hochheiligen Dreyligkeit Amen. — Kund und zu wissen sey hiemit, Insonderheit allen und jeden denen hieran gelegen, was massen die Beyde respective Schwägern Herr Ordnungs-Richter Otto Georg Stackelberg und Herr Fähnrich George Glasenapp, wegen ihres bisherigen Zwistes in puncto häreditatis, zur Beybehaltung Schwägerlicher Freundschaft, nachfolgender Erbvergleich und Theilungstransact vor sich und auf Ihre Nachkömlinge getroffen. — § 1. Demnach die Väterliche Güther Kagrimoisa und Perrist so wohl als auch das Mütterliche Guth Metzo durch die gewesene Kriegs-troublen und Pestilentz in schlechten Zustande gerathen, dass der Herr Ordnungs-Richter Otto Georg Stackelberg seinen Schwager Herrn Fähndrich Glasenapp wegen dessen Eheliebsten Frau Sabina Elisabeth Stackelberg competirendes Erbtheil durch Contante Mittel nicht ablegen könen, so hat obbesagter Herr Ordnungs-Richter auf wohlbedächtigen Rath guter Freunde sich dahin resolviret, in ermangelung der dazu benöthigten Mitteln seinen Schwager Herrn Fähndrich Glasenapp, dessen Eheliebste Erben und Erbnehmenden, dass eine Väterliche Guth Perrist mit allen dazu gehörigen Appertinentien, Bauren, Ländereyen, Wiesen, Höltzungen, Viehetrifften, Fischereyen und Mühlen in allen seinen Gräntzen

Digitized by Google

und Maalen, wie es von Alters dazu gehörig und Erb- und Eigenthümlich gekauft worden, nichts ausbeschieden Erb- und Eigenthümlich abzutreten, gestalt Er Herrn Ordnungsrichter Otto Georg Stackelberg vor sich seine Erben und Erbnehmende obbesagtes Guth an seinen Herrn Schwager Glasenapp von nun an bis zu ewigen Zeiten auf ihme und seine Nachkömlinge cediret, verspricht auch, weder nun noch ins Künftige des Erbnehmens halber einige Ansprache zu machen, sondern vielmehr die Kauffbriefe, Donation und Confirmationes, welche dem Guthe Perris concerniren, alsobald in Originali zu extradiren. — § 2. Und dieweile Herr Fähndrich George Jacob Glasenapp durch Erhaltung des Guthes Perrist wegen dessen Eheliebsten Väterliche als Mütterliche Erb-Portion völlig befriediget worden, so begiebet sich derselbe, dessen Eheliebste, Erben und Erbnehmende alle und jede ferner an die Güther Kagrimois und Metzo, welche der Herr Ordnungs-Richter Stackelberg mit allen dazu gehörigen Appertinentien, Bauren, Ländereyen, Wiesen, Höltzungen, Viehetrifften, Fischereyen und Mühlen, nebst dem Dorffe Petremois in allen seinen Gräntzen und Maalen, wie es von Alters dazu gehörig und Erb und Eigenthümlich mit Recht dazu praetendiret werden Kann, auf seine portion behält, zu machende an- und zusprache, weder nun noch ins künftige nach diesen transact an Herren Ordnungs-Richter Stackelberg und dessen Erben etwas zu praetendiren. — § 3. Gleichwie denn auch beyde Theile alle Streitigkeiten betreffend, geforderter Rechnung und Eydlichen inventarii an Vieh und Pferden zur beybehaltung Schwägerlicher Freundschafft in totum Cassiret, so ist bey diesen transact verabredet worden, dass ein jeder von beyden Partheyen, dassjenige, so auf denen Güthern an Viehe anitzo befindlich behalten solle. — § 4. Des Sterbhauses Schulden anlangend, so traget ein jeder pro quota dieselbe, und ist absonderlich Herr Fähndrich George Jacob Glasenapp schuldig und verbunden, seinen Schwager Herren Ordnungs-Richter Otto Georg Stackelberg vor die Eingelöste Väterliche Schulden Eine Summa von Einhundert Acht und Neuntzig Rthlr. $6^2/_3$ weissen, a 64 Wp. rthl. und der Mütterlichen Schulden halber Eine Summa von Einhundert Drey und Dreissig Rthlr. Acht und Fünfftzig weissen. Zusammen mit obigen Dreyhundert Zwey und Dreyssig Rthlr. $^2/_3$ weissen gerecht zu werden. — § 5. Welche Summa der 332 rthlr. $^2/_3$ W. Er Herr Fähndrich Glasenapp seinen Herrn Schwager Stackelberg verspricht von heutigen dato an mit P. de cento zu verrenten, und nach verlauf zwey Jahren, das gantze Capital zu erlegen. Die Lindemansche Rechnung aber wird, biss beyde Theile mit denen Lindemannschen Erben geliquidiret hinaus gesetzt, und wann solches geschehen träget ein jeder wie oben erwähnet, solche pro quota. — § 6. Wann die respective Stief-Brüder der Stackelbergen einige Ansprache an diese transigirende oder dieselbe an jenen durch Sterbfälle machen solten, so stehen beide transigirende Hr. Schwäger vor einen Mann, sich dieserwegen, in- und ausserhalb Gerichts zu verantworten. — § 7. Ist verabredet worden, dass von denen Activ-Schulden einem jeden Theil, wann was einkommen solte, so eine Summa von 190 rthlr. a 64 W. austrägt, die Helffte competire. — § 8. Und damit beyde Theile weder nun noch ins Künfftige nach diesem Erbvergleiche weiter einer von dem andern nichts zu praetendiren habe, so begeben sich beyde theile aller und jeder Ausflüchte und Exceptions Geist des Weltlichen Rechtens, insonderheit dolimali Traudulentae persuasionis ultra dimidium insimulati Transactus, et e contra, und dass dieser Erb-Transact nicht solcher massen gedacht als geschrieben wäre, So ist zu Urkund nnd festhaltung des Verhandelten Erb-Vergleichs nicht allein in duplo ausgefertiget von beyden Herren Schwägern und deren Ehe-Frauen benebst denen darzu erbethenen Gezeugen eigenhändig unterschrieben und untersiegelt, sondern auch des Preissl. Gross-Czaar. Landgerichts Confirmation übergeben worden. — So geschehen zu Kagrimois den Vierdten November nach unseres heilandes Jesu Christi geburth, Eintausend Siebenhundert und Achtzehenden Jahre. — (L. S.) Otto Georg Stackelberg. (L. S.) Georg Jacob Glasenapp.

Digitized by Google

(L. S.) Barbara Helena von Uexkul Güldenband. (L. S.) Sabina Elisabeth Stackelberg. (L. S.) B. O. Taube alss Gezeuge. (L. S.) S. Beckem, Patronus Causae. W. J. Tunzelmann, Patronus hujus Causae in Mangelung meines Pettschaffts Mein Eigen Hand. — Seine Geschwister und Schwäger transigirten 1725, d. 22. Januar dahin, dass Georg Jacob v. Gl. Salishof für 3000 Rubel übernähme; es kam aber von ihm an seinen Bruder Christer Reinhold. — 1726, d. 27. Mai verkaufen die Gebrüder Christer Reinhold und Georg Jacob v. Gl. das Gut Löweküll für 1300 Rb. an den Capitain Carl Gustav Bach; später besass es der General-Lieutenant, Ritter, Johann v. Michelson als Appertinenz zu Salishof, verkaufte es jedoch 1792 (s. später). Georg Jacob starb 1765 zu Dorpat.

Besitz: Perrist, $8^{79}/_{80}$ Haken mit Saarjerw und Sutti, dieses $2^{40}/_{80}$ Hk. gross, im Kirchspiel Polwe, gehörten seit 1530 denen v. Stackelberg; 1627 lag der Hof wüst, die Felder waren mit Holz bewachsen; Salishof, Löwekull.

Gem.: Sabine Sophia Elisabeth v. Stackelberg; i. V.: Wolmar v. Stackelberg auf Perrist u. Kagrimois; i. M.: Erbfrau von Metzo (Metzobo im Wieckschen Kreise in Esthland); sie wurde 1718 Erbfrau auf Perrist.

Sohn: 209.

Töchter: 1. Regina Renata; Gem.: seit 1742, d. 21. Febr. Wolmar Johann v. Kawer, Major auf Woitfer, der vor 1766 gestorben ist. — 2. Christina Eleonora; Gem.: Carl Friedrich v. Grothusen; Hochzeit 1749, d. 28. Juli.

17. Generation von 1660—1695.

158. **Adam Casimir.** 1. S. v. 118, Redel, Sohnakenburg, geb. den 22. März 1667 zu Balfanz; war October 1747 todt, wohl schon 1744 zu Wurchow gestorben. Am 18. October 1687 wurde in Frankfurt a. O. immatriculirt: Adam Casimir Glasenapp Nob. Pomer; er hatte 18 gr. zu zahlen. Königlicher Landrath Belgarder Kreises, 1701 bereits; denn 1701, den 21. Mai hat er als Pommerscher Landrath auf Klotzen eine Ahnentafel der v. Flemminge mit unterzeichnet. — 1707, den 26. und 27. October kaufte er 6 Ritterhufen in Redel cum pert., die von den v. Zozenowen herrührten, für 600 Gld. und noch 6 Hufen vom Lieutenant Franz Christoph v. Zozenow als dessen Theil an Redel mit allen Rechten etc.; desgleichen kaufte er zu derselben Zeit von Gottfried Ernst v. Walters Erben circa 6 Hufen in Redel für 1060 Gld., worüber noch erst Klarheit erbracht werden musste, so dass die Königliche Bestättigung erst am 28. October 1712 erfolgen konnte. v. Waltern hatte 1652, den 18. November in der Ehestiftung anstatt 1600 Gld. an Redel nur 1000 Gld. erhalten, es war nun schwer festzustellen, was seine Erben nunmehr noch an Redel besassen, jedoch stellte sich bis 1712 heraus, dass ihnen nur 4 Hufen zustanden, worauf auch nur Bestättigung erfolgte. In Folge eines spätern Antrages wegen Lehnstücken in Redel und Sanzkow erfolgte 1717 Consens. — 1741 klagt Hauptmann Hans Heinrich v. Zastrow wegen des ehemaligen Zozenow-Glasenappschen Antheils Redel cum. pert. und um Sanzkow. — 1714 fand die Huldigung statt. — 1724, d. 4. März hatte Adam Casimir v. Gl. Anth. Redel an Lieutenant Hans Heinrich v. Zastrow vom Infanterie-Regiment du Bouisson verkauft, welches Adam Casimir vom Vater in der Disposition von 1702 und in der Erbtheilung 1710, den 13. September erhalten hatte; es ist 1742, den 6. April allodificirt worden und 1745 in den Besitz eines v. Kleist übergegangen. — Zuchen bei Polzin war schon nach Disposition seines Vaters vom 4. October 1702 ihm zugefallen; 1719, den 9. Juni verkaufte er es zum Besitz mit landesherrlicher Bewilligung auf 30 Jahre an den Prediger zu Dolgen, Johann Conrad Colberg. Schnakenburg hat von ihm ein Rossbereuter Hoffstedter, dann weiter Lieutenant Lorenz Christian v. Kleist erworben; von diesem hatte es Adam Casimir v. Gl. wieder eingelöst (siehe hier weiter Bublitzer Stadtgüter); denn 1748, den 26. November verkaufen

Digitized by Google

seine Wittwe und Sohn Otto Casimir 210 Schnakenburg an den Oberst Joachim Ernst v. Bonin. Später, 1771. den 3. Juni, erkauft es Joachim Reinhold v. Gl. 188 wieder von Major Ernst Ewald v. Kleist. — 1724 hat Adam Casimir v. Gl. ein Concursum Creditorium exitiret und meldet sich auch Hans Jürgen v. Gumprecht, Hauptmann im Regiment v. Glasenapp, derselbe bittet Seine Majestät unter dem 6. April 1725 dem Hofgericht zu Cöslin anzubefehlen, die dem Landrath v. Glasenapp jüngsthin von der verstorbenen Frau Amtshauptmann v. d. Osten aus der Verlassenschaft ihm zufallende Erbportion zu Tilgung oder allenfalls in Abschlag seiner an denselben habenden Forderung vor allen andern Creditoribus verabfolgen zu lassen, damit Supplikant anbefohlnermaassen den Lieutenant v. Zastrow befriedigen könne; die Forderung beläuft sich auf 500 Rthl. — 1725, den 7. April, Königliches Decret, dass dem v. Gumprecht vor allen andern Creditores auch aus der v. d. Ostenschen Erbschaft, so weit sie reicht, Genüge gethan werde. — Der Sachverhalt nach dem officiellen Bericht ist folgender: Der Lieutenant v. Zastrow vom du Bouissonschen Regiment hatte ja das Gut Redel 1724 vom Landrath v. Glasenapp gekauft, v. Gumprecht hatte auch Geld daran und wurde beim Verkauf auf der Burggerichtsverwalterin v. Glasenapp, die ad dies vitae 2000 Rthl. ausgesetzt erhalten hatte und Stiefmutter des Adam Casimir v. Gl. war, Competenz nach ihrem Ableben verwiesen, resp. intercessirt, wogegen v. Gumprecht auch nichts eingeworfen hatte. Der Landrath Adam Casimir v. Gl. erbt aber inzwischen bei dem Ableben der Wittwe des Amtshauptmanns v. d. Osten, die seiner seligen Mutter Schwester war, den 11. Theil, die anderen $^{10}/_{11}$ die Geschwister. Gegen den Antrag, dass v. Gumprecht vorweg sein Geld haben solle, trotzdem er auf den Nachlass der Frau Burgrichterin v. Gl. eingegangen, klagen andre Creditores, die vor Gumprecht Priorität hatten und hatte das Gericht früher erkannt, dass 1. dem durch Räuber verunglückten Prediger Hohenhausen zu Coprieben, obgleich er erst der 10. und dann v. Gumprecht, sonst erst der 19. Creditor war, zuletzt den andern Zahlung geleistet werden solle; hiergegen traten die Kläger unter dem 30. Juli 1725 besonders auf und bitten, den v. Gumprecht von der v. d. Ostenschen Erbschaft schon desshalb abzuweisen, als die andern Creditoren mehr Recht für sich hätten, indem für sie die Klausel gelte, dass ihr Geld auch aus einer vorhergehenden Erbschaft des Adam Casimir v. Gl. entnommen werden könne. — Den 18. September 1725 bittet v. Gumprecht Se. Majestät abermals und befahlen darauf Se. Majestät, wohl etwas hart, unter dem 17. October 1725, dass v. Gumprecht als Offizier in seinem Dienste das Geld haben müsse vor den Andern, da er es durchaus jetzt gebrauche und die Andern sich an andere assignirte nomen halten. — Mit den bereits 1616 durch Paul Wedig v. Gl. 61 angekauften Hofstädter Stadtgütern vom Bublitzer Felde, welche Georg Heinrich v. Hofstädt früher inne gehabt hatte, bittet Adam Casimir belehnt zu werden, was unter dem 3. Mai 1741 geschah; es waren dies eine Hufe, der Scheunenhof genannt und andere Liegenschaften. — In dem betreffenden Lehnbriefe sind als v. Glasenappen-Lehne auch Schwurk, Grabunz, Knick, Sonntag etc. aufgeführt. — 1743, den 4. Juli erhielt Adam Casimir aus den Lehnen von Caspar Otto v. Gl. 122 Zechendorf c, Althütten und die Grünwalder Mühle (Altmühl ?). Neben Adam Casimir wurden Heinrich Christoph 161 und Paul Wedig 164 v. Glasenapp bereits nach dem Vertrage vom 7. Juli 1742 zu $^1/_8$ von den durch Ableben des Amts-Hauptmanns Gert Wedig 168 v. Gl. von den dem Feldmarschall Caspar Otto v. Gl. 122, zugefallenen Gramenzschen Lehnen und Gütern und zwar von letzterem dieselben ihnen cedirt und abgetreten. — 1743 war er auf der Huldigung.

Besitz: Redel, Sanzkow, Zuchen, (Belg. Kreis) Schnakenburg, Klotzen, Anth. Wurchow, Zechendorf c, Storkow, Altmühl (oder Grünwaldsche Mühle(?), Althütten, Briesen, Valm, bei Bublitz Güter, Ziezenow etc. Zechendorf c, Althütten und Altmühl hatte er in Lehnsfolge und Erbschaft

Digitized by Google

von N. 122, 1743, als im Betrage von 7000 Gld., ausser Gramenz anzunehmen, überkommen.

Gem. I: N. N. sie starb 1697 den 20. März.

Gem. II: Elisabeth Sophia Dorothea v. Münchow; sie lebte 1748 als Wittwe und starb 1780 den 24. Juni zu Storkow.

Sohn: 210.

Töchter: 1. Clara, geb. 1700, d. 8. Juni. 2. Anna Elisabeth Charlotte, geb. 1701, den 9. August, gest. 1703, den 23. Februar. 3. Veronika, geb. 1702, den 26. Dezember. (S. Nachtr. N. 23). 4. Anna Louise, geb. 1706, den 26. Juli, zu Ziezenow getauft.

159. **Caspar Otto** auch Friedrich Otto genannt, 2. S. v. 118; geb. d. 19. Febr. 1669 in Balfanz. Den 18. October 1687 wurde zu Frankfurt a. O. immatriculirt: Caspar Otto Glasenapp. Nob. Pomer. wofür 18 gr. Gebühren entrichtet wurden. Königlich polnischer, Kurfürstlich sächsischer Erster General-Major von der Kavallerie-Garde; 1697 Generaladjutant, 1708 als Oberst, 1718 und nach 1741 als General-Major aufgeführt, dann wohl bald gestorben. 1746 bereits todt. — 1709 ist er bei der Kavalier-Garde, die aus hohen Offizieren bestand, als Cornet von derselben und als Ritter des St Johanniterordens angeführt. — Nach den väterlichen Dispositionen vom 4. October 1702, 22. Dezember 1708 und 26. März 1710 waren Caspar Otto v. Gl. der bereits, zum Theil auch nothgedrungen, an dem Hofe des Königs von Polen und Kurfürsten von Sachsen, nicht unbedeutend die Mittel des Vaters, s. N. 118, in Anspruch genommen hatte, ihm als Erbtheil 5000 rthl., jedoch als Lehnsstamm fixirt worden. — 1718, den 18. März bittet Caspar Otto von Dresden aus den König von Preussen: Se. Majestät wolle verordnen, dass seine Brüder ihm aus dem väterlichen Testament noch zukommende 3700 rthl. herausgeben, wobei er 500 rthl. zur Invalidenkasse dann zu entrichten offerirt. Die Hinterpommersche Regierung, zum Bericht aufgefordert, referirt unter Anschluss von Auszügen aus den väterlichen Dispositionen, den 18. November 1718: Caspar Otto sollte mit seinen übrigen nicht mit Besitz, sondern mit je 5000 rthl. abgefundenen Brüdern, ein oder mehrere Lehngüter einst kaufen; er hat jedoch den 4. Theil 1250 rthl. vor einigen Jahren gehoben und dringende Schulden damit getilgt; den übrigen Theil verweigern die Vormünder, resp. Curatoren, weil er ein Gut kaufen solle, worauf der General Caspar Otto freilich eingeworfen hat, dass er dafür nicht das schlechteste Lehngut erhalten, seine Constitution auch nicht erlaubte, dass er in Pommern leben könne; ferner schuldete er dem Herrn v. Massow 1000 rthl., worauf er sehr gedrängt würde und müsse er zum nächsten Ostertermin die rückständigen 3750 rthl. ausgezahlt erhalten. Der Schluss des Berichts ist, dass der selige Burgrichter aber bestimmt habe, dass die noch rückständigen Erbportionen auf pommersche Lehngüter bestättigt werden sollten, dass erstere also Lehnsart und Natur behalten und auf des General-Major Caspar Otto v. Gl. Kinder transferirt werden müssten. — Trotz der Offerte von 500 rthl. für die Invalidenkasse erfolgte doch auf einen 2. Bericht der Regierung, der sehr kurz gefasst war, die Königliche Ordre: Dass man von dem väterlichen Willen nicht abgehen müsse, welchem nach die gebetene Abfolgung dieser Erbportion, weil dieselbe dem väterlichen Willen zuwider, nicht zu verwilligen sei. —

Auf diese Verhandlungen, mit dem eigenthümlichen Instinkt erwittert, tritt dann auch ein Jude, Abraham Rosenfeld, hervor und bittet als Kauf- und Handelsmann in Berlin unter dem 23. August 1719 Se. Majestät den König von Preussen, bei dem Könige von Polen und Kurfürsten von Sachsen dahin zu interveniren, dass wider den General-Major v. Glasenapp von der Kavalier-Garde schleunigst und prompte Justiz dem Wechselrecht gemäss administrirt werde. — Der Hergang war folgender gewesen: Den 17. April 1695 war an Beyer und Rosenfeld ein Wechsel auf 50 rthl., schon den 17. April 1696 auf 141 rthl. 12 gr. lautend ausgestellt; die Verfallszeit war wohl herangerückt, denn am 20. Mai

Digitized by Google

1696 lautet der Wechsel, welcher mit 100 rthl. „verjüngt“ worden, im Ganzen auf 259 rthl. Courant; unter andern Floskeln als Parole etc. ist der Schluss des Wechsels „Gott mit uns!“ doch eine arge Profanirung und zur Charakterisirung der damaligen Zeit hier anzuführen. Die Verfallzeiten (es war wohl später von den 8 ursprünglichen Wechseln die Rede) waren nicht beachtet worden, denn 1701 klagt der Jude; das Gericht erkennt, dass die Exekution vollstreckt werde; Caspar Otto scheint nach Balfanz beurlaubt gewesen zu sein; denn das Preussische Gericht zu Stargard bestimmte, dass auf die Sachen des Caspar Otto v. Gl. als: Montirungen, Pferde, Wagen etc. Beschlag geleget, er selber möglichst dem Hofgericht zu Stargard zugeführt werden solle, indem der Exekutor Joachim Ladewig auch den speciellen Auftrag vom 8. Dezember 1701 hatte, den Beklagten den Wechsel recognosciren zu lassen, baare Bezahlung zu verlangen, event. den Vater, den Burgrichter (N. 118) aufzufordern, von dem Einkommen des Caspar Otto v. Gl. ihm Nichts zukommen zu lassen und ihn in Verwahrsam nehmen zu wollen. Der Jude hatte mit einem Notar auch die Reise nach Balfanz gemacht. Alle mussten aber erfahren, dass Caspar Otto v. Gl. bereits seit 8 Tagen abgereist und in Kurpfälzische (Kursächsische) Dienste gegangen sei. Es wurde Seitens des Klägers gebeten, die Bitte dem Könige von Polen, Kurfürsten von Sachsen, zu übermitteln, was auch am 22. November 1701 geschah. — Bis 1719 scheint die Angelegenheit geruht zu haben, und hatte die Forderung auf 3 Wechsel, welche 28 Jahre Zinsen getragen und durch Anlage von Rechnungen, z. B. von 1701 ab, wo der Jude mit dem Notar und dem Hoflandreuter nach Polzin mitgereist war,

für Reise- und Zehrkosten	55 rthl.	7 gr.,	
für den Hoflandreuter	18 „	20 „	sich vergrössert;
1703 ist der Jude wieder nach Pommern gereist, für	25 „	22 „	

dass im Ganzen 918 rthl. 5 gr. verlangt wurden.
Wie die Sache erledigt worden, ist hier nicht zu erfahren gewesen. (Gh. St.-Arch.)

v. Ziegler in Beschreibung des prächtigen Ritterspiels und anderer Lustbarkeiten 1709 zu Ehren Ihrer Königlichen Majestäten von Dänemark von dem Königlich Polnischen und Kurfürstlich Sächsischen Hofe zu Dresden angestellt, sagt: Am 6. Juni das Damenringrennen und besondere Feuerwerke; 24 Damen auf Triumphwagen, die nach dem Ring fuhren, zu beiden Seiten reiten 2 Matadores zu Pferde, deren Gewinnst den Damen zugeschlagen wurde. Jeder Wagen und die Begleitung hatten ihre bestimmte Farbe, also die Damenführer, 2 Renner (Ritter) und 6 Läufer; die Pferde mit Silberschellengeläute. Wagen 24 Carmoisin, die Dame Frau Hofjägermeister v. Leibnitz, Führer Kammerjunker Graf v. Werthern, Renner (Ritter) Oberst v. Glasenapp und Kammerherr Baron v. Gersdorf. — Johann Seyffert, Regensburg 1710, sagt in „Thurniermässige Geschlechter“: Das prächtige grosse Caroussel oder Thurnier, welches den 19. Juni 1709 in Dresden zu Ehren Ihrer Königlichen Majestäten von Dänemark gehalten worden, wozu sich ein jeder Kavalier mit der Probe seiner 16 Ahnen hat legitimiren müssen, wobei die 4 Welttheile zur Aufführung kamen: Europa, die erste Quadrille unter Friedrich IV., König von Dänemark, in römischer Kleidung von 16 Rittern geritten; Asien in türkischer Kleidung als 2. Quadrille unter Johann Georg, Herzog zu Sachsen-Weissenfels, ebenfalls von 16 Rittern ausgeführt; 3. Quadrille Afrika in armenischer Kleidung, Chef August, König von Polen, Kurfürst zu Sachsen, von 16 Reitern, und 4. Quadrille Amerika, in Mohrenkleidung. Chef Friedrich, Herzog zu Sachsen-Weissenfels, von 16 Rittern geritten, ist Caspar Otto v. Gl., Königlich Polnischer, Kurfürstlich Sächsischer Oberst als No. 6 aufgeführt. — Sein Bild ist in dem alten Zeughause auf dem Königsstein mit Unterschrift: „von Glasenap. G. M. 1719.“

Gem. I: Therese v. Bockum, geb. 1684, ihr Vater N. N. v. Borckum, Soltnick von Litthauen, der ein eingewanderter Franzose war; ihre ältere Schwester

Digitized by Google

die Fürstin von Teschen, früher Fürstin v. Lubomirski, dann Maitresse des Königs August II. und später Gemahlin des Prinzen Ludwig v. Württemberg. Die Ehe wurde Allerhöchsten Orts gewünscht und vom Hofe eifrig betrieben, wenngleich Caspar Otto v. Gl. sich nicht verheirathen wollte, weil er behauptete, eine Frau nicht ernähren zu können, besonders in der Hofathmosphäre; so wurde dieser Grund hinfällig, als er zum Obersten ernannt wurde. Er heirathete diese Dame etwa 1701, liess sich aber bald scheiden, da sie eine der gefürchtetsten Personen am Dresdner Hofe war, die durch Intriguen und Verschwörungen die grössten Uneinigkeiten anstiftete; sie hatte ihrer eigenen Schwester zu schaden gesucht und that namentlich, was sie thun konnte, zum Sturze der Gräfin Cosel. — Vor 1710 war Caspar Otto v. Gl. schon mit ihr geschieden. Später 1711 soll sie eine Liebschaft mit dem berühmten Schulenburg, dem sie viel Geld kostete, auch einen natürlichen Sohn „Glasebeck", der unter Kuratel 1768 in Deutschland gestorben ist, gehabt haben. Wegen ihrer Untreue hat sie auch Schulenburg verlassen. Es befanden sich mehrere derartig lockere Damen an dem damaligen Hofe. — Der Premier-Minister General-Feldmarschall Graf Jacob v. Flemming-Martentin und Böck, v. Manteuffel, Cabinets-Minister, nannten Caspar Otto v. Gl., der auch Baron (dort im Deutschen Reiche, wo die Pommerschen Schlossgesessenen mindestens als Freiherrn galten) betitelt wurde, Cousin. (Aus den Memoiren des Herrn von Hacksthausen, der ein besonderer Freund der v. Cosel war und sehr scharf die Fürstin v. Teschen, die separirte v. Glasenapp und ihre Schwester mitnahm). Die Ehe ist wohl kinderlos gewesen. In dem „galanten Sachsen" von v. Pöllnitz heisst es: „Er, Caspar Otto v. Gl, betrog sich und sah sich endlich gebunden, so wie der Herr v. Vopofski, der eine 3. Schwester geehelicht hatte und gezwungen, die Heirath aufzuheben". Er hat dann eine andere Frau genommen.

Gem. II: N. N. Kinder sind angegeben, doch Namen unbekannt geblieben.

160. **Mathias Conrad**, 3. S. v. 118 (II. Ehe), ist 1708 am 14. October als Student zu Halle gestorben.

161. **Heinrich Christoph**, auch Otto Christoph, 4. S. v. 118, Klotzen, Wurchow, Vasallen-Tabelle 1756, 64 Jahr alt (Valm, Anth. Wurchow, 36,000 rthl.) Den 9. Oct. 1714 wurde Henricus Christophorus de Glasenapp Eques Pomer. (Gebühren 12 gr.) zu Frankfurt a. O. immatriculirt. Geboren 1698, gest. ist er 1765 den 21. Juli zu Wurchow und fand am 21. Januar 1766 die Erbtheilung der Söhne statt. — 1710, den 13 September erhielt er in Erbtheilung: Valm, Zeblin und Casimirshof, übernahm 1714, von dem Bruder Bogislaf (162) hinterlassen, Klotzen. — 1714 fand die Huldigung statt. — 1729 lieh er von Christian Gottfried v. Sonnenburg 1000 Gld. Pomm., die er 1756 an denselben wieder zurückerstattete. — 1734 bei Gelegenheit der Verheirathung seiner Tochter Agnes Veronika mit Caspar Bogislaf v. Gl. (195). Hofgerichtsrath, damals zu Cöslin, war auch die Stadt Bärwalde verpflichtet Fuhren zur Uebersiedelung von hiesiger Gegend nach Cöslin zu leisten; der Bürgermeister sträubte sich, mag auch einige Fuhren mehr gethan haben, denn dies geht wohl aus einem Bericht des Hofgerichts zu Cöslin vom 9. Januar 1735 hervor, indem dasselbe sagt: die Stadt Bärwalde sei schuldig gewesen der damaligen Braut, jetzigen Ehefrau, Sachen von Klotzen nach Cöslin zu fahren; Extrahent habe aber doppelte Fuhren empfangen, wesshalb die Sache zu compensiren und zu repartiren sei. Hierauf scheint nicht gerücksichtigt worden zu sein; denn 1735, den 23. October klagt der Bürgermeister von Bärwalde nochmals, dass er zur Brautfahrt des Hofgerichtsraths v. Glasenapp (der Kern der Bitte war überhaupt für künftig) nicht mehr herangezogen werden möchte, „da zuletzt soviel Polen in der Stadt wären, als nicht mal Bürger mit Pferden etc." (?). Der Bescheid vom Könige unter dem 25. November 1735, worin auch hervorgehoben, dass die Bärwalder auch wohl künftig die einfachen rechtlichen Fuhren nicht thun möchten, lautet ablehnend. (Gh. St.-Arch) —

Digitized by Google

1746, den 12. Dezember. Klotzen u. Balfanz. Bei einem Gränzstreit zwischen Heinrich Christoph und Paul Wedig (164) v. Gl. mit dem Oberstlieutenant v. Massow, so wie mit dem Hofgerichtsdirektor v Dreger, an welchem letztern der v. Massow seinen Antheil der Gramenzser-Güter (bei Gramenz und Lübgust) verkauft haben will, hatten die v. Glasenapp den Rechtsanwalt und Notar Wichmann gewählt, für welchen aber ex officio ein anderer, Notar Witte gesetzt worden war. Darüber beschwerten sich die v. Glasenapp und befahl Se. Majestät 1746, den 17. Dezember, dass um so mehr, da der Oberstlieutenant v. Massow seinerseits einen Notar habe, das von den Supplikanten an den Notar Wichmann zweimal ertheilte adjunctorium ihm auch ertheilt bleiben solle. Weiteres nicht vorhanden — 1753, den 30. October, bittet das Königliche Hofgericht um die Königliche Genehmigung, Osterfelde nebst Zubehörungen dem Heinrich Christoph v. Gl. adjudiciren zu dürfen; 1753, am 10. Dezember, kaufte er endgültig, nämlich aus dem Concurse des Christian Ludwig v. Zastrow für 26,221 rthl. Osterfelde, Gr. u. Kl. Schmitz. Ziegelei, Luknitz b, und auch einen Antheil Valm, diese v. Zastrow und v. Wolden Lehnsantheile. Die Anfrage des Königlichen Hofgerichts zu Cöslin an den König Friedrich II. vom 30. October 1753 lautet: „Nachdem der Lieutenant Christian Ludwig v. Zastrow auf Osterfelde und ebenso sein Sohn verstorben sind, ob nun die wegen Schulden subhastirten Güter Osterfelde, Gr. u. Kl. Schmilz, Luknitz b nebst Bauerhöfen, 1 Kossäthenhof in Bärwalde und der v. Zastrow'sche Antheil von Valm dem Heinrich Christoph v. Gl. für 26,221 rthl. zugeschlagen werden könnte." Die Königliche Genehmigung ist vom 15. November 1753; am 10. Dezember der Abschluss. (Gh. St.-Arch.) — 1754, den 30. September, Stettin. Die pommersche Kriegsdomainenkammer berichtet, dass die Glasenapp-Wurchow nicht Hallesches, sondern Colbergisches Salz, auch für die Buschkathen verbrauchten, (es war aber Usus, dass im Stift Cammin nur Colberg'sches verbraucht und kein anderes weiter hergeholt wurde). Die Wurchower v. Glasenapp behaupten nun, dass Wurchow nicht zum Herzogthum, sondern zum Stift gehörte, während die Domainenkammer Wurchow in das Herzogthum Pommern rechnet. Zum Beweise: „Die Herzoge Otto, Wartislaf und Barnim haben mit dem Bischof zu Cammin Conrad 1320 einen Gränzrecess geschlossen, der noch 1356 (Kloster Marienthron) von den Herzogen Bogislaf und Barnim confirmirt worden sei;" danach heisst es· „dass die Gränze durch die Mitte zweier Seen längs gehen solle, welche Seen Wurchow und Virchow genannt werden, dass also die See Virchow an der Seite des Bischofs und die See Wurchow den Herzogen gehören solle. Da Wurchow diesseits der See liegt, auch zum Neu-Stettiner Kreise dem Herzogthum steuert, so auch zum Herzogthum gehört." Die v. Glasenapp wollen sich trotz der Instruction des Landraths v. d. Osten vom 1. Juli c. nicht einverstanden erklären und haben an den König geschrieben, behauptend, dass das Gut Wurchow nicht im Herzogthum Pommern, sondern im Fürstenthum Cammin liege, so auch seit undenklichen Zeiten in possessione des Gebrauchs Colberger Salzes sich befindet und bitten, dass die Kammer weitere Verordnungen anstehen lasse, da eben nur erlaubt, dass Colberger Salz im Fürstenthum Cammin allein zu consumiren sei. 1754, den 3. Dezember erfolgt Königliche Verordnung, dass das General-Directorium der Oberfinanz-, Kriegs- und Domainen oculare Inspection veranlassen solle und den v. Glasenappen das Gehör (?) nicht abgeschlagen werden könne. — 1757, den 3. Januar. Die Stettiner Regierung soll über die v. Glasenapp-Wurchower Güter berichten, da der v. Glasenapp-Wurchow (Heinrich Christoph ?) ein Darlehn von 3000 rthl. aus der (Vorschuss-) Kasse verlangt, um damit der verwittweten Oberst v. Münchow die ihr schuldigen 3000 rthl. gegen zu ertheilende jura cassa abzuführen. (N. 210.) — Der Grundbesitz war ihm nunmehr zur Last geworden, der 7jährige Krieg hatte die Gegend stark mitgenommen, Valm war verwüstet, dass die Zerstörungen kaum herzustellen waren; er übergab seinem Sohne Otto Heinrich N. 211 am

Digitized by Google

3. Mai 1765 die Verwaltung aller Güter vorläufig, traf am 20. Juni desselben Jahres eine Disposition für sein Ableben, nach der er noch für seine Lebzeit nur Wurchow A und den Krug in Bernsdorf behalten wollte, und die auch am 21. Juli 1765 zu Klotzen realisirt wurde. Nach der Disposition wurde der ganze Grundbesitz in 3 Kaveln eingetheilt und zwar die erste: Valm mit Briesen, Antheil Luknitz auf 28,000 rthl., die 2. Osterfeldsche mit Pertinentien auf 11,600, die 3. Klotzensche zu 13,000 rthl. berechnet. – 1743, den 11. Februar, war er Pathe bei des Kirchenvorstehers Tochter in Klotzen.

Besitz: Klotzen nebst Zeblin, Neuhof, Fredehof etc. erbte er vom Vater resp. Bruder Bogislaf. Wurchow b kam von N 122 an ihn als Lehnsfolger und erbte er auch zugleich Wurchow a nebst Pertinentien, Bernsdorf und Sassenburg den Wurchowschen Antheil 1747, desgleichen Valm mit Briesen und Ludwigshütten, den v. Woldenschen kleinen Antheil hatte er schon erworben, der v. Münchowsche gehörte ihm früher schon; 1755 erstand er die v. Zastrowschen Lehne in Osterfelde, Gr. u. Kl. Schmilz, Ziegelei, Luknitz b, einige Bauern- und Kossäthenhöfe in Bärwalde; Anth. Kussow, die Binningsche Mühle, einen Halbbauerhof in Storkow besass er ebenfalls; Gr. und Kl. Tarmen kaufte er am 24. October 1761 von Georg Eggert v. Gl. 196. Coprieben und Patzig zum Theil kaufte er 1751 aus dem Konkurs des Prälaten Joachim Bogislaf von Laurens. Antheil Zechendorf soll er auch besessen haben (s. N. 243). — 1743 erbte er den 3. Theil von den an N. 122 gefallenen von N. 168 hinterlassenen von jenem refüsirten Gramenzschen Gütern. —

Gem. I: Sophia Juliane v. Glasenapp, Hochzeit 1719, den 15. August zu Klotzen; ihre Aeltern s N. 149; sie starb im September 1734, nachdem sie von einem todten Sohn entbunden worden.

Gem. II: Barbara Catharina v. Sonnenburg, Hochzeit 1736 zu Coprieben 1767 als Wittwe hatte sie eine Geldforderung an das Fürstlich v. Radziwyllsche Haus, welches seinen District schon 1700 in Schlochau hatte.

Söhne: 211, 212, 213, 214.

Töchter: 1. Clara Henriette, geb. 1725, den 19. September. — 2. Agnes Veronika 1734, Gem.: Caspar Bogislaf v. Glasenapp 195. — 3. Sophia Henriette (I. Ehe), geb. 1729, den 19. März; bei ihrer Taufe als Zeugin, Frau v. Glasenapp, Gemahlin von Georg Eggert v. Gl., Clara geb. v. Vangerow; Gem.: Otto Casimir v. Glasenapp 210, 1718 verheirathet.

162. **Bogislaf.** 5. S. v. 118 (II. Ehe). — Den 18. September 1710 erhielt er in Erbtheilung Klotzen etc.; er starb aber schon am 12. April 1714 in Balfanz und ging Klotzen etc. an Bruder Heinrich Christoph über.

Besitz: Klotzen etc.

163. **Otto Wilhelm.** 6. S. v. 118 (III. Ehe); geb. den 6. April 1700, gest. im Dezember 1717 in Balfanz, den 19. 12. 1717 beigesetzt. — Am 13. September 1710 erhielt er in Erbtheilung Anth. Balfanz; er studirte auf der Universität zu Frankfurt a. O., eine schon im 17. Jahrhundert besonders von wohlhabenden jungen Edelleuten sehr besuchte Hochschule, wo er den 17. August 1717 immatriculirt wurde: „Otto Wilhelm de Glasenapp, Eques Pomer.; Gebühren 12 gr.“ Mortuus Francofurti ad Viadrum anno 1717! — Der Vormund von ihm und den folgenden Geschwistern war Herr v. Wolde auf Bärwalde.

Besitz: Balfanz etc.

164. **Paul Wedig.** 7. S v. 118; seit 1727 auf Balfanz, welches er wohl gleich nach dem Tode von Otto Wilhelm 1717 unter Vormundschaft übernommen hatte. Er war geboren den 11. Juni 1701 und starb den 14. Dezember 1776 in Balfanz, wo er auch beigesetzt worden ist. Auch er hatte studirt, nachdem er seit 19. 2. 1715 das Gymnasium zu Neu-Stettin besucht hatte. Er wohnte erst auf Balfanz, seit 1760 auf Gramenz. Kurbrandenb. Landrath. — Er war ein frommer, gerechter, gütiger Herr, unter dem sich die Unterthanen,

Digitized by Google

gegen die er eine milde Praxis übte, sehr wohl und glücklich fühlen konnten, besonders nach dem vorher herrschenden Regime, in dem doch einige Härten und Schroffheiten, zeitgemäss, vorkamen, die er aber bei tiefer Religiosität bald auszugleichen suchte; besonders wurde von dem 1715 neu errichteten Galgen in Balfanz nicht so häufiger Gebrauch gemacht. — Er überliess 1731 den 25. September dem Hauptmann Berndt v. Kleist, zwar an ihn den 19. August 1717 tauschweise gekommene Buschgüter in Schmenzin (d. h. seine Vormünder), so wie auch nicht aufgeklärt ist, was und wie viel v. Gl. Besitz nach dem Tode von Gl. 150, 1703 und unter der Vormundschaft, von Schmenzin an die v. Kleiste gekommen ist. — 1734 bittet Paul Wedig um Ausfertigung der letzten beiden Lehnbriefe; die v. Glasenapp hatten wegen ihres ausgedehnten Besitzes im Herzogthum Hinterpommern, so wie im Bisthum für jedes Gebiet einen, also 2 besondere Lehnbriefe zu erhalten. — 1746, den 12. Dezember, Klotzen und Balfanz. Ein Gränzstreit zwischen Paul Wedig und Heinrich Christoph v. Gl. einerseits und dem Oberstlieutenant v. Massow, sowie dem Hofgerichtsdirector v. Dreger anderseitig, von welchem letzteren der etc. v. Massow Antheil eines Gramentzschen Gutes und Antheil Lübgust erkauft haben will, die v. Glasenapp den Rechtsanwalt und Notar Wichmann angenommen hatten, für welchen aber ex officio ein anderer Notar Witte gesetzt worden war, gab die Veranlassung zu einer Beschwerde seitens der v. Glasenapp bei Sr. Majestät, worauf dann unter dem 17. Dezember 1746 Se. Majestät befahlen, dass um so mehr, da der Oberstlieutenant v. Massow von seiner Seite einen Notar habe, das von den Supplikanten an den Notar Wichmann zwei mal ertheilte adjunctorium ihm auch ertheilt bleiben solle. (Geh. St.-Arch. u. siehe N. 161). — 1748, d. 9. März, Balfanz. Paul Wedig und seine Gemahlin Barbara v. Glasenapp stellen eine Obligation über 1000 rthl., eingetragen auf Zuch c und Bernsdorf für Daniel Friedrich v. Kameke aus. — 1749, den 5. Juli, Balfanz. Paul Wedig bittet Se. Majestät, die Stadt Neu-Stettin, von wo aus die Schankgerechtigkeit in seinen Gütern angegriffen wird, abweisen zu lassen. Dieser Prozess schwebt schon seit über 100 Jahren. Der Herzog Bogislaf XIV. hatte 1623, den 16. October der Stadt Neu-Stettin, besonders der Brauerzunft das Privilegium ertheilt, dass im Umkreise von 2 Meilen um Neu-Stettin nirgends gebraut und von den Ortschaften in diesem Umkreise das Bier nur von Neu-Stettin bezogen werden solle. Auf das Ungewisse hin, dass Gramenz, Lübgust und Storkow (auch wohl Wurchow) innerhalb der 2 Meilen Entfernung liegen sollten, anderseits das Gegentheil behauptet wurde, ist hin und her prozessirt worden; so z. B. 1664 mit des seligen Jacob Lohden Wittwe; 1701 wurden die v. Glasenapp zum Ueberfluss aufgefordert, nicht zu brauen, wenn das Rescript, welches in Speyer gefertigt sei, rechtskräftig werde. 1709 im Mai war Gert Wedig v. Gl. 168 schon mit dem Accise-Inspector Samuel Krüger in Conflict. 1749, den 14. Juni ergeht Königliche Ordre an die pommersche Regierung, dem Paul Wedig v. Gl. zu Balfanz wider die Stadt Neu-Stettin wegen Anfechtung über die Schankgerechtigkeit, dem Supplikanten gehörige Justiz zu administriren, gleichfalls auch dem Concipienten diese Vorstellung zukommen zu lassen. Zugleich berichtet Paul Wedig v. Gl. 1749, den 31. Dezember, dass die v. Glasenapp-Gramenz seit undenklichen Zeiten Kruggerechtigkeit hätten, worüber sie auch aus früherer Zeit und zwar seit über vor 300 Jahren Dokumente vorlegen könnten. Gegen Gramenz, Lübgust, Storkow, auch Wurchow etc. prozessirte die Stadt Neu-Stettin auf guten Glauben und Hoffnung immer wieder. Krüge waren: Bärwalde ein halber, Lübgust 1, Klotzen 1, Gramenz b 1, Gramenz a ½, Zuchen ½, Storkow ½, Dummerfitz ½, Altenwalde ½, Wurchow 1 etc. brachten c. 600 rthl. ein, was hier in Frage gestellt und den Brauern etc. in Neu-Stettin zu Gute kommen sollte; auch sei dies bereits 1694 den 12. Dezember durch Casimir v. Gl. (120) sowie 1704 durch die Vormünder Gert Wedigs v. Gl. (168) alles berichtet worden. — Die Generaldirection der Finanzen scheint

Digitized by Google

dennoch im Interesse der Stadt Neu-Stettin Anordnungen getroffen und verfahren, sowie der Regierung, also der Gegenparthei, doch auch nicht gewillfahrt zu haben, denn 1750, den 30. April, erging eine Königliche Verfügung an die Generaldirection, dass den v. Glasenapp Appellation verstattet werde und wesshalb das nicht gehe; der unruhigen Kammer ihr Verfahren, dem Fiskus. der den v. Glasenapp die Schankgerechtigkeit streitig mache, sei dies zu verweisen, um so mehr, als es hart wäre, die Familie v. Glasenapp ungehört in dieser Sache zu lassen. (Gh. St-Arch.) — Brüggemann (s I. Th.) führt über die Angelegenheit Folgendes an: „Den langwierigsten Streit hat die Stadt Neu-Stettin mit den v. Glasenapp-Gramenz und -Wurchow wegen des Krugverlages geführt. als welcher denselben durch die Urthel vom 11. Mai und 24. October 1597 und das Urtheil des Reichskammergerichts zu Speyer vom 18. Mai 1603 und ferner durch die Urthel vom 12. Dezember 1694, 7. Mai 1695, 18. October 1707, 30. August und 15. October 1749 abgesprochen wurde. Diese Urthel wurden zwar durch die Tribunalsentenz vom 11. Juni 1751 bestättigt, jedoch wurde darin zugleich den v. Glasenapp verstattet, den Beweis zu führen, dass das Gut Gramenz nicht in dem District der 2 Meilen um die Stadt belegen sei. Nachdem sich nun bei der vorgenommenen Vermessung, bei welcher das Maass einer Meile zu 22,500 Fuss (oder 1875 Ruthen Rheinl) durch die Urthel vom 21. Juli und 18. September 1752 festgesetzet worden. ergeben hatte, dass die Güter der v. Glasenapp, als: Gramenz, Zechendorf, Lübgust, Storkow, Flakenheide, Valm und Wurchow über 2 Meilen von der Stadt entfernt sind, so wurden solche von der Ansprache der hiesigen Brauergilde nach den Urtheln vom 6. November 1752, 9. April und 19. Dezember 1753 gänzlich freigesprochen." — Der Prozess hatte also über 150 Jahre geschwebt. — 1751, den 2 Mai erhielt Paul Wedig das für das Bochum'sche Patronat offerirte Honorarium, item wegen erhaltener Präbende zu Emmerich. — 1770, den 28. October wurde der Landrath Paul Wedig v. Gl. nebst dem seitens der Regierung deputirten Löper zur Visitation des Gymnasii zu Neu-Stettin beordert. — Der Oberstlieutenant Joachim Reinhold v. Gl. (188), der ja in Geldern reich begütert, auch in der Heimath zu bedeutendem Grundbesitz gekommen, viel baares Geld verbrauchte (Gründung eines Dragoner-Corps), hatte bereits 1770 mit Paul Wedig v. Gl. einen Kaufcontract, in dem letzterer Käufer war, stipulirt und zu Gramenz den 11. Mai 1771 abgeschlossen, folgenden Inhalts: „Joachim Reinhold v. Gl. angebend, dass die Aufhebung der Gemeinheit, d. h. der Ansprüche der Agnaten und Gesammthänder viel Umstände und Kosten verursachte, fordert desshalb einen nur geringen Preis, überlässt dem Käufer, Paul Wedig v. Gl., die event. Hindernisse zu beseitigen und das Erforderliche zu veranlassen. Ersterer verkauft diesem seine Güter Gramenz a, Lübgust a, nebst Pertinentien in Storkow und Wruckhütten, Storkow b, Kussow a, Zechendorf a, Zuchen b, Flakenheide und Wruckhütten nur für 30 000 rthl. erblich, welche Paul Wedig v. Gl. nur allodie und zwar auf 25 Jahre, wozu er den Königlichen Consens einholen will, zu besitzen angiebt. Das stehenbleibende Capital soll auf dem verkauften Antheilsgut Gramenz hypothekarisch eingetragen werden, wo Verkäufer auch den nicht verpachteten halben Garten ohne Entgelt behält; nach gezahltem Gelde werden die Güter wie auch die Wohnung, der halbe Garten etc. sofort durch Joachim Reinhold v. Gl. geräumt. So lange der Herr Oberstlieutenant v. Glasenapp Aufenthalt in Gramenz nimmt, d. h. das Recht des Aufenthalts dauert, kann er wöchentlich 2 Fuder Holz aus dem Holz durch sein Fuhrwerk holen lassen und sind für Frau Hauptmann v. Glasenapp (s. N. 184) 4 Kühe, wie für den Herrn Oberstlieutenant v. Glasenapp 4 Pferde auf der Gramentz'schen Weide zuzulassen. Des verstorbenen Herrn Hauptmann Caspar Otto v. Gl. (184) Frau Wittwe würden zur Zeit ihres Umzuges nach Wulflatzke, nach der Saatzeit, die nöthigen Leute und Wagen gegeben, sowie auch Catharina Sophia Wachholtzen, Charlotta Krausen, wie auch der Gärtner Peter Kleist aus der

Digitized by Google

Unterthänigkeit entlassen worden würden. Das abgeschlagene Holz bleibt dem Herrn Oberstlieutenant, er lässt es aber auf seine Kosten an den Strom (Persante) bringen. Gramenz, den 11. Mai 1771. gez.: Joachim Reinhold v. Gl. als Verkäufer, Paul Wedig v. Gl. als Käufer, v. Kleist, qu. Justiz-Kommissarius der verordneten Separat-Kommission, Otto Casimir v. Gl. (210) als Zeuge, Berndt Friedrich Wichmann als Zeuge, der Notarii Carolus Ludowicus Homani." — Paul Wedig hatte bereits den Königlichen Consens zu diesem Kauf erwirkt und lautet derselbe: „Wir Friedrich von Gottes Gnaden etc. Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Erben als König von Preussen, Markgraf und Kurfürst von Brandenburg, Herzog zu Stettin etc., wie auch sonst jedermanniglich, dass uns der feste liebe getreue Paul Wedig v. Gl. allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, was maassen er von dem gleichfalls vesten Unserm lieben getreuen dem Oberstlieutenant Joachim Reinhold v. Gl. per Contractum den 11. Mai 1771 dessen nachbenannte Güter: Gramenz a, Lübgust a nebst Pert. in Storkow und Wruckhütten, Storkow b, Kussow a, Zechendorf a, Zuchen b, Flakenheide und Wruckhütten für 30 500 rthl. erblich gekauft habe mit allerunterthänigster Bitte, da er diese gekauften Güter allodie zu besitzen die Absicht habe, über diesen Kauf unseren landes- und lehnsherrlichen Consens und Confirmation auf 25 Jahre zu ertheilen. Wie Wir nun solcher allerunterthänigsten Bitte Raum und Statt geben, so consentiren und confirmiren und verwilligen Wir aus Königlicher landes- und lehnsherrlicher Macht und Gewalt in den hierbei angehefteten Kaufkontract vom 11. Mai 1771 auf solche 25 Jahre, wie solches zu recht am kräftigsten und beständigsten geschehen kann, soll oder mag jedoch unseren lehnsherrlichen Gerechtigkeiten und den Lehnsconstitutions-, Steuer- und Ross-Matrikeln auch an den Unsern und sonst Jedermanns Rechten und Gerechtigkeiten ohne Schaden und Nachtheil sein. Urkundlich ist dieser Consens und Confirmation etc. Stettin, den 18. April 1770." (Der Kaufkontract muss also bereits ein Jahr früher vorgelegen haben und 1771 also erst in Wirksamkeit getreten sein). Darauf hat Paul Wedig v. Gl. wohl mit einigen der Vettern Rücksprache genommen und die Präcludirung des Geschlechts v. Glasenapp von diesen Gütern beantragt. In der Präcludirungs-Verhandlung Cöslin, den 8. Februar 1773 ist unter Anderm gesagt: „In Absicht der nachgesuchten Allodification aber muss Provokant, falls er ferner darauf besteht, der sämmtlichen Geschlechtsvettern Consens dazu beibringen und solchen gehörigen Orts suchen etc. Betreffend die Frage, dass wenn einer altväterliche Lehne auf seine Linie bringet, sein eigenes Geschlecht präcludiren lässt, er seine Familie um ihr ganzes Lehnrecht bringen kann. Die Entscheidung dieser Frage muss stets auf die verneinende Seite ausfallen; — denn Provocant hat nicht einmal primus acquirens dieser Güter, sondern hat nur sein Recht a primo acquirante, ein gleiches Recht haben auch Provocaten (es ist also dagegen, wie wohl denkbar, provocirt worden) und wäre es unerhört, so gegen alles Lehnrecht stritte, wenn durch eine schlichte Provocation ein Lehnsvetter den andern wider seinen Willen um sein Recht an den Gütern auf ewig bringen wollte, welches Recht er ihm (resp.) nicht zu verdenken hat. (?) Es kann auch um desswillen das Gesuch des Provokanten nicht Statt haben und streitet schon desshalb mit den Gesetzen, weil auf solche Weise binnen kurzer Zeit alle Gutsbesitzer im Lande ihre Lehnsvettern um ihr Recht an den Lehnsgütern bringen könnten, da dann eo ipso, wenn die Linie der Gutsbesitzer ausstürbe, die Güter in Allodialgüter verwandelt wären, welches offenbar der den Gütern anklebenden Qualitati feudali zuwider ist. Es haben hier also Provocaten bloss mit ihrem etwaigen nähern Lehnsrechte präcludirt werden können, nicht das Geschlecht der v. Glasenappe überhaupt." — Am 5. April 1774, Gramenz, bittet Paul Wedig v. Gl. um den Besitztitel, wobei er freilich wieder ausspricht, dass er die Absicht habe, die Güter jure allodii zu besitzen, unter Consens auf 25 Jahre; hinzufügend, dass ja nach der Sentenz des Hofgerichts

Digitized by Google

vom 8. Februar 1773 das Geschlecht v. Glasenapp mit dem näher Recht präcludirt sei. (Es haben unter den Gütern mehrere und Antheile doch nicht die greifbare Lehnsqualität, noch aus früherer Zeit herrührend, gehabt; weil die Angelegenheit sonst leichter anzufassen und zu betreiben gewesen wäre.) G. St.-Arch. — Es wird auf diese Verhandlungen noch zurückgegriffen werden (s. Otto Leopold v. Gl. 243). — Paul Wedig starb den 14. Dezember 1776 und wurde Herr v. Zastrow-Arnhausen der minorennen Kinder Vormund. — Da Paul Wedig die Landrathschaft des v. Glsp.-Gramentzschen Kreises erblich zufiel, mit der auch die des Neu-Stettiner Kreises meist verknüpft war, konnte er der Fahne in den Krieg nicht folgen und musste er bei den vielen Kämpfen und Wirren, selbst in Hinterpommern, eine grosse Thätigkeit entwickeln, wobei er im Innern wirkend, viel Ruhm eingeerntet hat In seine Amtszeit fielen der Krieg mit den Schweden und den Russen wegen der polnischen Königswahl, die Schlesischen Kriege, der 7jährige Krieg, die Belagerung von Colberg, wo neben die Pest auch öfter grassirte. Was Hinterpommern, besonders die Neu-Stettiner Gegend unter den Kämpfen, Durchmärschen, Contributionen gelitten hat, steht ja in der Geschichte verzeichnet.

Nach dem Erb- und Theil-Vergleich Gramenz, d. 17. Februar 1777 sind den einzelnen Erben die Güter folgendermassen zugefallen:

I. dem Hauptmann Joachim Casimir v. Gl.

	rthl.	Gr.	Pf.
1) das ganze Gut Gramenz, welches im Landbuch a, b u. c notirt, jedoch ohne die Antheile an Lübgust und Storkow, also:			
A) das Lehngut Gramenz b, nach Abzug der Dienste aus Lübgust für	36,258	18	
B) das von dem Oberstlieutenant v. Gl. erkaufte Gut Gramenz a, wozu Consens nur auf 25 Jahre ertheilt, nach Abzug der Dienste aus Lübgust, Storkow und Kussow für	3,745	20	
C) das zeitweise sogenannte Dregersche Allodialgut, Antheil Gramenz c nach Abzug des Krug-Verlags in Zuchen und der Dienste aus Lübgust, Storkow und Zechendorf für	5,401	6	
2) das Lehngut Balfanz nebst den Mühlen und der Feldmark Casimirshof, jedoch ohne das Gut Bernsdorf für	10,020	20	
3) das Lehngut Zülkenhagen für	9,825	8	4
4) das Lehngut Grünenwalde nebst Steinburg a und dazu gehörige Buschgüter für	23,339	4	3
5) Schoffhütten, so als ein pertinenz von Grünwalde im Landbuche notirt ist, für	5,093	1	4
6) das Lehngut Bernsdorf incl. der Buschgüter im Viertel des Wurchowschen Busches und der Kathen auf dem Bahrenberg, welches bei Zuchen c im Landbuch notirt ist, für	9,541	16	
7) das ganze Gut Flakenheyde als das Lehnsantheil des von dem Oberstlieutenant v. Glasenapp verkauften sogenannten Lübgustschen und des v. Dregerschen Antheils bei Gramenz c incl. der Dienste, so bisher nach Zuchen c prestirt worden sind, für	4,841	1	6
Sa.	108,066	23	5

worunter ein Allodialgut Gramenz a zu 3745 rthl. 20 gr.
Gramenz c zu 5401 „ 6 „
Flakenheide c zu 874 „ 9 „ befindlich.

Anmerkung: Von Gramenz b werden als Possessores in den verschiedenen Zeiten vermerkt: 1737 Gerhard Wedig v. Gl. Amtshauptmann,

Digitized by Google

modo General-Feldmarschall Otto Caspar v. Gl., 1742, von ihm an Hauptmann Otto Casimir, Heinrich Christoph, Paul Wedig, Gevettern und Gebrüder v. Gl. überlassen und seit 1743 Paul Wedig v. Gl. allein.

II. der Margaretha Clara Wilhelmine, verehelichten v. Glasenapp zu Manow. Das ganze Gut Zuchen, als die 1. Kavel, nämlich:

	rthl.	Gr.	Pf.
1) das zeitweise v. Dregersch gewesene Gutsantheil Zuchen a nebst Gr. Schwartow, dem Krugverlag, so bisher bei Gramenz c gewesen, für	10,195	20	
2) das von dem Oberstlieutenant v. Gl. erkaufte Antheil Zuchen b, für	2,960		
3) das Lehnsantheil Zuchen c, incl. der Janikowschen Schäferei, der 2 Kossäthen des Weichholzes von Kl. Schwartow oder Drensch und der Fischerei im See Vilnow auf das Drensche Land, jedoch nach Abzug der bisher von Flakenheide geleisteten Dienste, für .	4,334	10	8
Sa.	17,490	6	8

III. der Helene Amalie, verehelichten v. Ingersleben das ganze Gut Lübgust als die 2. Kavel, nämlich:

	rthl.	Gr.	Pf.
1) das von dem Oberstlieutenant v. Glasenapp erkaufte Antheil Lübgust a mit den Diensten, so bisher nach Gramenz a geleistet worden, jedoch nach Abzug der Dienste, so die 10 Storkowschen Bauern geleistet, für	14,831	7	3
2) das zeitweise Dregersch gewesene Antheil Lübgust b, jedoch ohne das Antheil in Storkow und deren bisher geleistete Dienste, zu	3,825	6	8
3) das Lehnsantheil Lübgust, welches als eine Pertinenz von Gramenz b im Landbuch verzeichnet, nebst dem Dienst, so dahin geleistet worden, für	2,486	16	
Sa.	21,148	6	

IV. der Sophia Luise, verehelichten v. Kleist zu Schmenzin die zufallende 3. Kavel

	rthl.	Gr.	Pf.
1) Storkow b, welches von dem Oberstlieutenant v. Glasenapp erkauft, incl. der Dienste, welche bisher nach Lübgust und Gramenz a prestiret, für	8,645	13	4
2) das bei Lübgust b notirte zeitweise Dregersch gewesene Antheil in Storkow, nebst dem Dienste, so bisher nach Gramenz c und Lübgust prestiret worden, für . . .	1,660		
3) Wruckhütten, von dem Oberstlieutenant v. Glasenapp erkauft, für	2,596	16	
4) Kussow a, von dem Oberstlieutenant v. Glasenapp erkauft, incl. der Dienste, so bisher nach Gramenz a verrichtet, zu	3,180		
5) Zechendorf a, von dem Oberstlieutenant v. Glasenapp erkauft, zu	973	8	
6) Zechendorf b, zeitweise von Dregersch gewesener Antheil, incl. des Kruges und der Dienste, so bisher nach Gramenz a gehöret, für	1,627	2	
Sa.	18,682	15	4

Hierüber den 21. Mai 1771 Document ertheilet und Titel possess berichtigt worden. (Aus den Landbuchacten Gramenz). D. h. insofern, da er, Paul Wedig, Sentens präclusionis selbst nicht beigebracht, er den 18. April 1774 Document. rat. tituli possessionis et confirmat. auf 25 Jahre erhalten hat.

Anmerk.: Lübgust b Allodial, als Possessiores dieses Antheils sind verzeichnet: 1737, Juni, der Oberst Friedrich Casimir v. Botzheim; 1738, August,

Digitized by Google

der Oberstlieutenant Jacob Ewald v. Massow; 1746, October, der Hofgerichtsdirector Friedrich v. Dreger; 1757, Januar, dessen Kinder Friedrich und Caroline Philippine Menzeln, geb. v. Dreger; 1761, Januar, Paul Wedig v. Glasenapp; 1777, Mai, Helena Amalie v. Glasenapp, verehelichte v. Ingersleben.

Besitz also: Balfanz und Zülkenhagen, woselbst er auch von 1731 bis 1775 besonders die Kirchenquittungen unterzeichnet hatte, erhielt er vom Vater nach Erbtheilung vom 13. September 1710; die Bärwalder Linie hatte seit dieser Zeit wohl keinen Antheil mehr, weder an Balfanz noch an Zülkenhagen; Schlosskämpen bei Bublitz; Gramenz a kaufte er den 11. Mai 1771 von N. 188; Gramenz b bekam er 1742, d. 17. Juli in Lehnsfolge von N. 122; Gramenz c, welches grossentheils inzwischen v. Dreger erstanden hatte, kaufte er den 20. Januar 1760 von den Geschwistern v. Dreger; Flakenheide, einen Antheil erwarb er mit Gramenz b, einen Antheil mit Zuch c, einen Antheil mit Gramenz c und einen mit Gramenz a; Bernsdorf, Grünwalde mit Schoffhütten und Steinburg bekam er mit Zuch c; dieser Besitz kam an Sohn Joachim Casimir N. 216. — Kussow a, Storkow b, Wruckhütten erwarb er mit Gramenz a; Zechendorf a mit Gramenz b, Zechendorf b mit Gramenz c; dieser Besitz kam an Tochter Sophia Louise. — Lübgust a erwarb er mit Gramenz a, Lübgust b mit Gramenz c kamen an Tochter Helene Charlotte Amalie. — Zuch a mit Vorwerk Schwartow erwarb er mit Gramenz c, Zuch b mit Gramenz a, Zuch c mit Vorwerk Janikow bekam er in Lehnsfolge den 6. October 1743 von N. 122 nebst N. 158 und 161, jeder 1/3 der von Gert Wedig v. Gl. N. 168 an ihn, N. 122, gefallenen und refüsirten Gramenzschen Lehne und Güter. — Dieser letztere Besitz ging an Tochter Margaretha Clara Wilhelmine über. — Einen Antheil Valm kaufte er am 21. März 1743 und zwar 11 Bauern, 1 Halbbauer, 1 wüsten Kossäthenhof für 650 Rthl.; 1777, d. 25. März, wurde dies von seiner Wittwe und den Erben durch den Vormund Otto Ludwig v. Zastrow wieder zur Masse eingelöst. —

Gem.: Barbara Augusta v. Glasenapp-Gramenz, geb. d. 22. Septbr. 1711, Ehestiftung d. 9. April 1727, cop. d. 24. Septbr. 1727; i. Aelt.: s. N. 168; sie starb den 29. Octbr. 1785; 1783 tritt sie nebst „der Grossmutter“ (die Mutter von ihr? von Paul Wedig? beide waren schon todt, etwa eine Stiefgrossmutter?) dagegen auf, dass die Güter bepfandbrieft werden sollten; 1772 war sie Taufzeuge in Cölpin.

Söhne: 215, 216, 217, 218, 219.

Töchter: 1. Catharina Elisabeth, geb. d. 9. August 1733, gest. d. 11. Mai 1736. — 2. Margaretha Clara Wilhelmine, geb. d. 11. Januar 1736. Gem: Otto Casimir v. Glasenapp 220 auf Manow; sie bekam ganz Zuch mit Schwartow und Janikow, war seit 1779 eine reiche Wittwe und starb den 19. Januar 1800 zu Manow. — 3. Sophia Luise, geb. d. 30. August 1737; Hochzeit d. 2. Juni 1765. Gem.: Franz Berndt Heinrich v. Kleist, Hauptmann 1749, auf Schmenzin 1764; s. V.: Reimar v. Kleist auf Schmenzin; sie, Sophia, erhielt in Erbtheilung Kussow a, Storkow b, Wruckhütten, Zechendorf a und b und starb 1786. Wie und wann Schmenzin von N. 100 etc. und Nachkommen an die v. Kleiste gekommen, ist hier nicht bekannt geworden. — 4. Veronika Hinriette, geb. d. 24. Febr. 1741; gest. d. 12. März 1742. — 5. Charlotte Maria, geb. d. 4. November 1742, gest. d. 4. Januar 1745. — 6. Caroline Antoinette, geb. d. 22. Octbr. 1746, gest. d. 16. Febr. 1747. — 7. Helene Charlotte Amalie, geb. d. 24. Aug. 1749. Gem. I: 1774, Friedrich Wilhelm v. Zastrow, Hauptmann auf Borntin, geb. d. 22. Juni 1732, gest. d. 16. Januar 1774; s. V.: Caspar Heinrich v. Zastrow-Borntin, starb 1738; s. M.: Ilsa Catharina v. d. Goltz a. d. H. Giesen, die 1751 noch als Wittwe lebte. Gem. II: Carl Friedrich v. Ingersleben, Hauptmann; s. V.: Carl Wedig v. Ingersleben. Er lebte noch 1786 auf Lübgust. — Helene v. Glasenapp erhielt in Erbtheilung 1777 ganz Lübgust; sie starb vor 1786. — Nachdem sie und ihr Ehegemahl seit 1777 wegen zu excercirenden Lehns-

Digitized by Google

rechts gegen das Geschlecht v. Glasenapp geklagt hatten, erfolgte: „Nach Fol. 159 der Lehnsacten des Geschlechts v. Glasenapp hat der etc. v. Ingersleben und dessen Ehegenossin den 23. März 1780 angezeiget, dass sie bei Se. Majestät um Allodificirung des Guts Lübgust, in so weit es noch ein Lehn, angetragen und da mit beierforderter Bericht constatire, dass die Agnaten des Geschlechts derer v. Gl. daran weiter keinen Anspruch gemacht hätten, haben sie den 15. März 1780 beim Cöslinischen Hofgericht fol. 160 ergangene Präclusions-Sentenz in origine übergeben. Nach den Allodialacten von Lübgust d. d. 1780 hat der Hauptmann Carl Friedrich v. Ingersleben sub dato 18. März 1780 mittelst Beifügung der erwähnten Präclusions-Sentenz bei Sr. Königl. Majestät um die Allodifikation angehalten, welche dann auch ohne erhöhten Lehnskanon und sonder Erlegung der Gebühren p. Cab.-Ord v. 22. März 1780 accordiret worden. Durch Rescript vom 23. März an die Regierung ist von derselben Bericht erfordert, ob noch ein rechtliches Bedenken entgegen stehe; allein da der Bericht dahin abgefasset, dass solches nach ergangener Präclusion, nach von den Miterben getroffener Vereinigung nicht sei, so ist die Ausfertigung der Allodifikations-Verschreibung p. Rescript vom 28. April 1780 befohlen, solche auch nach abgestattetem Subjections-Eid den 5. Febr. 1781 auf ferneres Anhalten vollzogen und ertheilet worden, wie folgt: „Auf die ad justantiam des Hauptmanns v. Ingersleben und dessen Ehegenossin Helene Amalie geb. v. Glasenapp geschehene öffentliche Vorladung der unbekannten v. Glasenappschen Geschlechtsvettern per Edictates, das allhier zu Alt- und Neu-Stettin angeschlagen gewesen, deren bekannten Geschlechtsvettern per patentum ad domum, welche an denen Lehnen Lübgust a et b im Neu-Stettinschen Kreise belegen einen An- und Zuspruch haben und von welchem das Antheil a der 2. Provocantin Erblassers Paul Wedig v. Gl. von dem Oberstlieutenant Joachim Reinhold v. Gl. für 14,833 rthl. 19 gr. 8 pf. erkaufet, wonächst die 2. Provokantin es in der Theilung mit ihren Geschwistern d. d. Gramenz, den 17. Februar 1777 für eben so hoch und das Antheil Lübgust b in eben der Theilung für 2486 rthl. 16 gr. angenommen, wie auch nach der dieserhalb in den Intelligenzblättern geschehenen Insertion „Erkennen Wir Friedrich Wilhelm v. G. G. König von Preussen etc. für Recht: Dass nunmehr in contumaciam das ganze Geschlecht derer v. Glasenapp mit ihren Lehnsansprüchen an oberwähnten Gütern Lübgust a und b, solche mögen sich nun auf das jus protimiseos, retractus senrevoctionis und resp. reluitionis oder sonst auf irgend einiges Lehnsrecht gründen, zu präcludiren und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen. Publicatum Cöslin, d. 15. März 1780 (L. S.), gez. v. Pirch. — Hauptmann v. Ingersleben lebte noch 1786, d. 24. October auf Lübgust.

165. **Jürgen Ernst.** 8. S. v. 118, geb. d. 14. Juli 1704 zu Balfanz; er starb früh.

166. **Friedrich.** 9. S. v. 118, geb. d. 22. September 1705 zu Balfanz und starb 1705 daselbst.

167. **Jürgen Wilhelm.** 10. S. v. 118, geb. d. 6. April 1707 zu Balfanz, starb als Kind c. 1709.

168. **Gert** (Gerhard) **Wedig,** 1. S. v. 120, Gramenz; geb. den 4. Februar 1688, gestorben den 2. November 1726 und zu Gramenz beigesetzt. Den 27. Juni 1701 wurde Gerhard Wedige de Glasenapp, Eques Pomer. immatriculirt, Universität Frankfurt a. O. und hatte zu zahlen 12 gr. Königlich Preussischer Rath, Landrath, Amtshauptmann zu Bublitz und Bütow, sowie Königlich Preussischer Hauptmann der Aemter Dreileben und Sommerschenburg. — 1690, den 19. September bittet Otto Caspar v. Podewils den Kurfürsten, seinem Stiefsohn Gert Wedig v. Gl. bei dem grossen zu verwaltenden Besitz den Burgrichter Otto Casimir v. Gl. (118) trotz seiner ihn in Anspruch nehmenden amtlichen Stellung zum Vormund bestättigen, ihm dennoch das Tutorium ertheilen zu wollen; es waren bereits Vormünder bestimmt, doch scheinen dieselben der schwierigen Sache nicht gewachsen gewesen zu sein,

Digitized by Google

da sie mehrere Besitzstücke verkauften und zu oft Geld aufnahmen. 1679, den 8. Juni soll Gert Wedig v. Gl. mit seinen Lehngütern belehnt worden sein; Gert Wedig v. Gl. 87 war bereits 1678 verstorben, N. 168 noch nicht geboren. Zweifel erregt jedoch die Notiz bei Brüggemann, dass 1681 Gert Wedig v. Gl. das Vorwerk Neu-Stettin an Assmus Jürgen v. Kleist (der Sohn von Rüdiger von Kleist?) verkauft hätte; es lebte zu der Zeit noch sein Vater Casimir und er selbst noch nicht (s. Assmus Jürgen v. Kleist, N. 120 u. 198). Es ist hier eine Verwechselung mit G. 87 wohl bei falscher Zeitangabe anzunehmen. — 1684, den 24. August, Colberg. Des seligen Casimir v. Gl. Söhnleins Vormünder erhalten Kurfürstlichen Consens über die von Paul Nitzen (trifft hier wieder zu) aufgenommenen 400 rthl. und desfalls ausgestellte Obligation; dieselben bitten und erhalten auch Consens über 80 rthl., womit sie dem Kurfürstlichen Hofrath Immanuel Platotowo bis 24. März 1684 verhaftet sind. — 1685, den 4. Januar bitten und erhalten die Vormünder der Erben des seligen Casimirs v. Gl. Gramenz Consens über das von diesem bereits an den Oberstwachtmeister Hans Wedig v. d. Osten verkaufte Gut Lottin. Nämlich Lottin, so wie es Casimirs v. Gl. seliger Vater, Burgrichter zu Neu-Stettin Gert Wedig v. Gl. genutzet und gebrauchet und zwar des früher Paul Herzbergen sein Gut, den 4. Theil von ganz Lottin und speciel das Höfchen Babylon, worauf Casimir v. Gl. 1300 Gld. laut Verschreibung des seligen Caspar Rüdiger v. Herzbergs Wittwe, d. d. Stettin, den 25. August 1683 stehen hat, wie auch das Höfchen, der Steinberg genannt, welches er ebenmässig jure crediti besitzt, wie auch ½ Hof, so er von Christoph v. Herzberg für 140 rthl. eingelöst; es verkaufte Casimir v. Gl. also Alles, was er in Lottin hatte, mit dem Gericht an Hals und Hand, und cedirt der Verkäufer dem Käufer 100 rthl., welche ihm der Christoph Rüdiger v. Herzberg schuldet, in Summa für 6000 rthl. Das Geld wurde bei seinem Schwager Egidius v. d. Osten ausgezahlt, wovon derselbe 4000 rthl. wegen seiner Jungfer Braut, Casimirs v. Gl. Schwester, als Brautschatz ausgezahlt erhielt. Der Kaufcontract ist datirt den 22. November 1683. — Gert Wedig v. Gl. (Casimirs Sohns) Vormünder bitten und erhalten Konsens den 20. November 1685, Colberg, über den von Casimir v. Gl. mit seinem Schwestermann Dinnies v. Blankenburg den 25. September 1680 getroffenen Vergleich des ihm versprochenen Dotis halber. Genannt sind: Dinnies v. Blankenburg auf Friedland als Schwager, Gatte der Margaretha v. Glasenapp, gegen Casimir v. Gl. Gramenz, Bärwalde etc. Der Vater resp. Schwiegervater Gert Wedig v. Gl. 87 hatte dem v. Blankenburg 4000 rth. Ehegeld versprochen; der Schwager Casimir v. Gl. trat dem v. Blankenburg das Gut Oerden cum pert. ab, so wie es vor ihm sein Schwager Conrad v. d. Goltz nach seinem seligen Vater besessen, für 5000 Gld. Pommersch eigenthümlich. Gert Wedig v. Gl. übernimmt 2000 Gld. Schulden, die darauf sind, cedirt dem v. Blankenburg noch 1000 Gld. Pommersch, mit welchen der Draheimsche Amts- und Kammerrath Jasko Völdern denen v. Glasenapp wegen des Grossen-Bornschen Gutes verhaftet ist. In Folge dessen verleibdingt Dinnies v. Blankenburg seine Frau Margaretha mit 8000 Gld. Pomm., auf allen seinen Gütern stehend. — 1746 kaufte von dem Sohne des Dinnies v. Blankenburg, dem Oberst Georg v. Blankenburg des la Motteschen Regiments, der Lieutenant Joachim Philipp Holtze, Oberamtmann zu Draheim und Generalpächter von Draheim Oerden. (Siehe N. 265.) Hier ist in der Urkunde ferner, wohl behufs event. Allodifizirung schon bemerket: „Mit dem Lande Bärwalde, dem Copriebenschen Busch und resp. der Pieleborgschen Heide sind von Alters die 4 Geschlechter v. Glasenapp, v. Wolde, v. Zastrow und v. Münchow, jedes mit seiner Rate (was beziehungsweise wohl jeder inne hatte, noch urbar machte, also nicht so Allgemeingut) beliehen worden, welche auch dann in solcher Wildniss Dörfer angelegt haben und haben die v. Glasenapp auf ihrem Antheil (auch) Oerden Gut, etliche Bauern und ein Vorwerk hergerichtet und bis 1680 (?) besessen; in ihrem Lehnbrief steht es nicht darin, als ein geordnetes Vorwerk"

Digitized by Google

(wie ja mehrere Güter, die sie allodialiter in Bausch und Bogen besassen); „es ist dies Gut dem Gramenzschen Hause erb- und eigenthümlich für 5000 Gld. 1685 zugeschlagen." (sic?) Es wurde Oerden bereits von v. Blankenburg den 14. September 1744 mit Königlicher Genehmigung allodificirt. (?) Dies ist nicht richtig ausgedrückt; genehmigt, es verkaufen zu dürfen; denn 1756, Vasallen-Tabellen ist Oerden noch (4500) „Afterlehn der Glasenappen" an Fr. Holtz aufgeführt. (S. N. 265.) — 1686 klagt das Stift Cammin in Person des Syndikus Valentin Winter gegen die Erben Casimirs v. Gl. wegen Debiti aus sehr alter Zeit, das erst 100 Gld. betragen, 1680 den 27. August auf 328 aufgelaufen war. Elisabeth v. Flemming, seligen Otto v. Gl. (30) Wittwe, hatte von dem Probst, Dekan und dem ganzen Kapitel 100 Gld. geborgt, die sie auch 1613 als Wittwe nebst ihrem Sohn Caspar Otto 45 v. Gl. anerkannt hatten; diese Schuldforderung hat sich hingezogen, ob von der stiftischen Seite absichtlich, um einst ein gut Grundstück dafür einzuheimsen? sonst unerklärlich bei der raschen Praxis. Gert Wedig v. Gl. 87, der Urenkel von Otto, hatte bereits die Schuld anerkannt und sie 1678 auf die Pension (Pacht?) „des Verwalters von Eschenriege", Martin Mahlke und des Schulzen Martin Erdmann zu Storkow angewiesen; die Schuld muss nicht ganz abgezahlt worden sein; denn 1680 wurde dieselbe dem Hofgerichtsexekutor Hintz Peter im Betrage von 328 rthl. cedirt und scheint sie 1686 endlich getilgt worden zu sein, indem der Staat 1680 Eschenriege einzog und dabei dann die Schuld auch wohl gedeckt worden ist. — 1691, den 10. Juni verkauften seine Vormünder das alte v. Glasenappsche Gut Klingbeck, erblich mit Lehnrecht an Alexander v. Kleist für 2000 rthl.; es bestand aus Klingbeck, Vorwerk Eickberg, Vor- und Hinter-Pannkow; desgleichen standen diese Vormünder schon 1693 in der Einleitung, um einen Theil des v. Glasenappschen Guts Wusterhanse an Hans v. Zastrow zu verkaufen, was denn auch bald geschehen, denn es heisst: 1695, den 12. März erhalten des seligen Casimir nachgelassenen Sohnes Gert Wedig v. Gl. Vormünder Consens über den mit Lieutenant Hans v. Zastrow wegen des in Wusterhanse habenden Rittersitzes cum pert., nebst 4 Halbbauern etc. in Valm getroffenen Kaufkontracts. Die Vormünder hatten sich bereits durch Paul Nitzen, als litis curatores verklagen lassen; der selige Gert Wedig v. Gl. 87 hatte in Wusterhanse eine Partikel und diesen Rittersitz von dem früheren Besitzer Anton v. Zastrow für 3000 rthl. angenommen. Jetzt, wo die Gläubiger überhaupt drängten, wurde dieser Besitz, der Rittersitz, 2 Vollbauern, 4 Kossäthen in Wusterhanse und 4 Halbbauern in Valm für 4000 Gld (?) verkauft und sollten die Gläubiger damit befriedigt werden, also für weniger als der Kaufpreis vor mehreren Jahren war. Diese Verschleuderung des Grundbesitzes scheint endlich ein Ende zu haben, auch tritt der Burgrichter Otto Casimir v. Gl. 118 als Vormund, wozu er 14./29. März 1690 bestättigt wurde, und als Curator noch 1702 auf. — Es bitten und erhalten die Vormünder und Curatoren Consens über den mit Jacob Christoph v. Lohden wegen Peter v. Lohdens Antheil des in Gramenz und etlichen permittirten Stücken in Zuchen von dem Kurfürstlichen Hofgericht getroffenen Vergleich den 18. Mai 1700. — 1713 und 1718 ist Gert Wedig nebst Gemahlin und Catharina v. Gl. Taufzeuge in Bärwalde. — 1714 fand die Huldigung statt. — In der Prozesssache gegen Neu-Stettin in sp. gegen die Brauerzunft, berichtet er, dass es von alten Zeiten her für seine Vorfahren ein Recht des Brauens gewesen, ehe noch Neu-Stettin das Privilegium erhalten, dass die bezüglichen v. Glasenapp-Besitzungen auch über 2 Meilen von Neu-Stettin entfernt, auch 1616 bereits darin entschieden worden sei; ferner seien in seiner Kindheit 1691 und 1695 dem Schwiegervater und Sohn (?) von den Regierungsräthen v. Ramel und v. Corswandt ganz widrige Dekrete erlassen worden; auch habe sein Stiefvater, der Dekan v. Podewils, dagegen appellirt und dergl.; er bittet, d. d Bublitz, den 12. Juli 1715, in seiner Appellation, dem Gericht zu Berlin zu demendiren, in der Sache wider die Neu-Stettiner Brauerzunft weiter rechtsmässig

Digitized by Google

zu verfahren und ein Urtheil herbeizuführen, resp. publiciren zu lassen. In derselben Angelegenheit hatte auch Erdmann v. Gl. 121 den Rechtsweg wieder beschritten und wurde auch Otto Caspar v. Gl. 122, Oberst vor Stralsund, in Mitleidenschaft genommen, als dorthin den 27. Juli 1715 durch Vermittlung des Grafen zu Dohna eine Masse von Acten von Wurchow aus zur weiteren Veranlassung ihm überschickt wurden (s. N. 164 u. Andere). — 1720, den 13. Dezember verglich sich Gert Wedig mit seinem Halbbruder Adam v. Podewils wegen des mütterlichen Erbes. — Er starb den 2. November 1726 mitten im umfangreichen Wirken ohne Lehnsdescendenz und fielen seine Lehne an Otto Caspar v. Gl 122. Die Aufschrift der 8. Tafel, für ihn speciell, auf dem Grabdenkmal in der Kirche zu Gramenz (s. N. 87, 120) lautet: „Sonderlich „richte du mein Leser deine Augen auf den weiland Hochwohlgebornen Herrn, „Herrn Gerhard Wedige v. Glasenapp, Erb-, Burg- und Schloss-Gesessen „auf Gramenz, Königlich Preussischen Rath und Amtshauptmann zu Bublitz, „der wegen seiner ungefärbten Pietät und ungemeinen Standhaftigkeit, mit der „er laut seinem Wahlspruche „Gottes Wille geschehe" sein ruhmwürdiges Leben „beschlossen hat, auch aus besonderer angeborner Gütigkeit, cunctus desidera„bilis Allen beliebt gewesen und daher schmerzlich abgegangen, zumal mit ihm „zugleich der Stamm des hohen Gramenzischen Hauses untergegangen ist. „Geb. 1683, gest. 1726; alt 34 Jahre." — Unter diesem Epitaphium war der Ausspruch angebracht, für die Hinterbliebenen wenig tröstlich, auch nicht ganz zutreffend: „Heulet, ihr Tannen, die Cedern sind gefallen!" — Auffallend ist der Umstand, dass auf den 3 Bildnissen von N. 87, 120 und 168, drei Generationen hindurch in den Gesichtern, auf einer Wange oder dem Kinn sich eine Warze fortgeerbt hatte, die auch bei den späteren Vettern G. 261 und 284 wieder vorhanden war. Die Portraits befanden sich später in Grünwald bei Gramenz.

Besitz: Gramenz b, Storkow b, Anth. Lübgust, Anth. Flakenheide, Grünwald, Steinburg kamen an den Lehnsfolger N. 122. Valm nebst Briesen und Ludwigshütten kamen an N. 161. Wusterhanse Anth. und Klingbeck cum pert. und andere s. oben; ferner Zabern, auch Zaberin genannt; in Bublitz Anth. (v. Ledebur). Vielleicht ist auch von seinen Vormündern, die so splendide mit dem Verkauf von Grundbesitz waren, Wulflatzke Anth. an die v. Güntersberge verkauft worden.

Gem. I: Magdalena v. Wolden; i. V.: Marcus v. Wolden, Landrath auf Pinneberg und Thunow; i. M.: Hedwig Magdalene v. Wietersheim aus Stadthagen in Westphalen.

Gem. II: Catharina v. Glasenapp-Manow, geb. den 16. März 1685, Hochzeit 1710, gest. zu Gramenz den 5. April 1751; i. Ae.: s. N. 124. In der Hochzeitsrede werden ihre lieblichen blauen Augen erwähnt und dass sie in Colberg allgemein „die gütige Fräulein" genannt worden sei.

Töchter: I. Ehe. 1. Elisabeth, 1700. Gem.: Rüdiger v. Massow auf Rummelsburg, Bartin, Treten; s. V.: Ewald v. Massow, starb 1664; s. M.: Catharina Esther v. d. Goltz-Clausdorf (s. N. 90). — II. Ehe. 2. Barbara Augusta, geb. den 22. September 1711. Gem.: Paul Wedig v. Glasenapp 164 auf Balfanz, sie starb den 29. October 1785. 1772 war sie Taufzeuge in Cölpin gewesen. — 3. Anna Clara; sie war verlobt mit Joachim v. Kleist, Lieutenant beim Grumbkowschen Regiment, der am 24. Februar 1734 Dispens erhielt, seine Mutterbrudertochter Anna Clara v. Gl., des seligen Amtshauptmanns v. Glasenapp jüngste Tochter, ehelichen zu dürfen, aus der Verheirathung scheint nichts geworden zu sein; denn sie wurde bald die Gemahlin des Regierungsraths Franz v. Gl. N. 178 auf Pollnow.

169. **Caspar Otto.** 2. S. v. 120, Gramenz, ist 1684 bereits todt.

170. **Ewald.** 1. S. v. 124, Manow, 1738 todt.

171. **Andreas Otto.** 2. S. v. 124, Manow; war 1699 noch minorenn, 1738 todt.

Digitized by Google

172. **Peter.** 3. S. v. 124, Manow; geb. Juli 1695 zu Manow. Vasallen-Tabelle 1756: Peter, Rittmeister a. D., 62 Jahre alt. Er hatte bei des Kronprinzen Regiment, als Eskadrons-Chef, in Cremmen gestanden und den Nordischen Krieg mitgemacht, lebte noch den 26. Februar 1765, starb in Cöslin und ist in Manow beigesetzt worden. — 1714 fand die Huldigung statt. — Peter v. Gl., Rittmeister zu Cremmen, hatte sich dort ein eigenes Haus bauen lassen, wozu er vom Bürgermeister Gruwelt Steine entnommen und die dafür zu zahlenden 216 Rthl. nebst Zinsen als Obligation auf das Haus nebst dazu gehörigen Wiesen, 1724, d. 15. Februar, aufgenommen. Inzwischen war Gruwelt gestorben und hatte Peter v. Gl. den Erben versprochen, in Jahresfrist das Geld zu zahlen. Peter v. Gl., der bereits vor dem 18. November 1726 (1723) den Abschied genommen hatte und auf seine Güter gegangen war, scheint bei dem Wechsel, der Einrichtung der Wirthschaft, schlechter Ernte, das Geld nicht gezahlt zu haben; denn die Erben des p. p. Gruwelt hatten bei dem Hofgericht zu Cöslin gegen den Rittmeister Peter v. Gl. auf Manow geklagt, dass er ihnen jetzt 217 Rthl. 10 gr. auszahlen solle und ergeht auch unter dem 26. November 1726 der Befehl zur Einziehung des Geldes etc. Am 15. Mai 1727 bittet Peter v. Gl. unter Angabe, dass die Schuld im Einverständniss des Bürgermeisters Gruwelt als Hypothek auf dem Hause stehe, die Erben sich an das Haus in Cremmen, worauf das Geld ja eingetragen, halten und aus dessen Nutzung es nehmen sollten und nicht, dass es ihm abexekutirt werde, wodurch seine Wirthschaft, zumal jetzt nichts gewachsen sei, ruinirt werden könne, wozu das Hofgericht wohl nicht die Hand reichen und das Verfahren wohl aufhalten werde. — 1727, d. 24. Juli, klagen die Erben nochmals mit dem Hinzufügen, dass der Rittmeister Peter v. Gl. wohl bezahlen könne, da er eben 2000 Rthl. von dem Hofgerichtsrath von Münchow ausgezahlt erhalten und er genug baares Geld im Hause habe, wenn es ihm Ernst wäre zu bezahlen. — 1727, d. 27. Juli, ergeht Königliches Dekret, dass das Hofgericht die Angelegenheit beschleunigen möchte, wie es Rechtens gehen kann. (Geh. St.-Arch.). -- Nach dem Kirchenbuch zu Cremmen, wo Peter v. Gl. als Rittmeister bei dem Regiment Kronprinz, späteres altes Kürassier-Regiment No. 2 garnisonirte, hat er am 21. Mai 1723 als Gevatter gestanden. In demselben Jahre, 1723, hatte er den Abschied genommen, um bei Kränklichkeit des Vaters die Güter zu bewirthschaften. — 1737, d. 27. Dezember. Peter v. Gl., Manow, bittet Se. Majestät: „Es haben die Vorältern mit Berndt v. Münchow, dessen Erben und zuletzt mit dem Hofgerichtspräsidenten v. Münchow zu Cöslin wegen vorenthaltener Lehne (s. N. 28) an 150 Jahre Prozess geführt, der 1724 dahin verglichen, dass das v. Münchowsche Geschlecht ihre innegehabten 6 Bauern in Zewelin abgetreten und 2000 Rthl. baar Geld herausgegeben habe. Nachdem der Vater Peters todt (wohl um 1726 gestorben), beanspruchte ein Herr v. Kleist von ihm etwas, da dieser auch bereits todt, jetzt dessen beide Söhne, Offiziere in dänischen Diensten und prätendiren wegen ihrer Gross- oder Aelter-Mutter, welche aus dem Manowschen Hause war, die Abfindung von dem verglichenen Quanto; es ist ein Prozess geführt und bis dahin gelangt, dass Peter zwar denselben ihre Quote geben will, sie aber auch die Prozesskosten seit 1644, da ihre Aeltermutter aus dem Manowschen Hause (s. N. 68) ausgesteuert, pro rata tragen sollen. Er bemerkt noch, dass, um die Aussteuer ausfindig zu machen, zu beachten sei, wie die 6 Zewelinschen Bauerhöfe nicht nach Ocularinspection geschätzt worden, sondern hier illegal verfahren sei und bittet er, dass durch Sachverständige das nachgeholt werde. Uebrigens dürfte es sehr schwierig sein, die Prozesskosten seit 1644 zu berechnen und könne dies möglichst nur der Herr Präsident v. Münchow in Cöslin, der ja die Prozess-Manualia, Rechnungen etc. in Händen habe, bewerkstelligen; wesshalb er bitte, denselben mit der Weiterführung des Prozesses allergnädigst beauftragen, die Sache weiter führen zu lassen, dass ihm dann das Resultat mitgetheilt werde und was er dann auf Eid und Pflicht zu zahlen,

Digitized by Google

wolle er leisten, damit diese alte Sache beendet werde. — 1738, d. 3. Januar, Königlicher Befehl an das Gericht zum Bericht. (Geh. St.-Arch., das Resultat nicht zu ersehen.) — 1738, d. 21. Novbr., kauft Rittmeister Peter v. Gl. von Felix Bogislaf v. Schwerin dessen aquirirten Antheil von Seidel mit Einwilligung der andern v. Schwerine zurück, dabei auch eine Unterschrift „cardel v. S.“, Cristop v. Schwerin von Schwerinschen Regiment. Peter und seine Brüder N. 173 und 174 nehmen die Gesammt-Hand daran. — 1743. Peter, Georg Caspar und Joachim v. Gl., Gebrüder, beschweren sich, dass an die v. Glasenapp Gramenz, Pollnow etc. der Titel „Schlossgesessene“ und die damit verbundenen Vorrechte, z. B. bei Einberufung zu und bei der Lehnseidabstattung etc., wie es sich von selbst verstände und in Uebung wäre, während dies nicht immer bei ihnen beachtet würde und bitten um Abstellung, da sie im Fürstenthum Cammin zwar auf Manow, Seidel etc. ansässig, statt unter dem Titel des Geschlechts der v. Glasenappe „Schlossgesessene“, wie die andern nicht schlosssitzenden Districtsgeschlechter einberufen würden, was nicht gehörig wäre, um so mehr, als sie eines Stammes mit den andern v. Glasenapp wären. Darauf erwidert die Regierung, dass die Güter im Fürstenthum (Bisthum) eigentlich kein jura castri (doch früher?) hätten und desshalb die v. Glasenapp irrthümlich nicht als Schlossgesessene citirt worden seien (?); doch würde es von nun an (den 27. August 1743) geschehen. — 1744, den 31. Juli, hatten Peter, Georg Caspar, Joachim, Gebrüder v. Gl., Se. Majestät um die Belehnung auch ihrer Vettern des Pollnowschen Hauses Joachim Ernst 175, Peter 176, Felix 177, Franz 178, Carl 179 und Heinrich 180 mit den Gütern Zirchow und dem Schwerinschen Antheil Seidel, welche die ersteren resp. der erste wieder aquirirt hatten, gebeten; es wurde ihnen durch die Regierung der Bescheid, dass sie das durch die pommersche Lehnskanzlei extrahiren lassen sollten, für ihre Vettern die gesammte Hand nur auf dem Wege der Königlichen Gnade zu erlangen hätten und zu warten, bis Se. Majestät glücklich aus dem Felde zurückgekehrt sei. Dieselben bitten den 24. Dezember 1744 abermals unter Anlage der Empfehlung Caspar Ottos v. Gl. 122, des Feldmarschalls, vom 8. Januar 1745. Die Angelegenheit war auf unrichtigen Instanzenzug gerathen. Während unter dem 28. April 1746 Seine Majestät consensirt hatten und die Lehnsbriefe auf gesammte Hand ausgestellt waren, sind diese, wie eine Recherche Seitens Joachims und Caspars v. Gl. 173 und 174 a. 1795, also später, ergaben, aus dem Staatsarchiv nicht an die Lehnskanzlei, sondern zu den zu cassirenden Sachen im Staatsarchiv gekommen. Da also s. Z. keine Entscheidung eintraf, baten Peter, Georg Caspar und Joachim unter dem 25. Juni 1745 zum zweiten Mal, entweder die Allodifikation gegen den offerirten Kanon oder die Mitbelehnung der Vettern des Pollnowschen Hauses zu genehmigen; während inzwischen 1745, den 13. Januar, wohl in Mitveranlassung jener schriftlichen Empfehlung des Generalfeldmarschalls oder mündlicher Fürsprache das Resultat erlangt, aber im Staatsarchiv niedergelegt worden, hatte die pommersche Regierung Bericht wohl an den Kanzler erstattet und war die Sache zeitweise in den Brunnen gefallen. Die Entscheidung liegt jedoch hier nicht mehr vor. (Geh. St.-Arch., s. später 1795.) — 1746, d. 21. Juli, fragt Peter an, wie er in einer Prozesssache gegen den Director v. Münchow (siehe oben Zewelin), da die Lesarten verschiedene seien, zu verfahren, welchen Weg er zu betreten habe; darauf Bescheid unter dem 2. August 1746, unterzeichnet v. d. Marwitz, dass er sich immediate an Se. Majestät zu wenden habe. — 1746 klagt der Rittmeister Peter v. Gl., dass ihn der Pastor Pauli in Crangen durch harte Injurien angegriffen, vor einer ganzen Gesellschaft schlecht von ihm gesprochen habe. Es wurden am 15. April 1746 der Verwalter in Zirchow, Dannenberg, Gärtner Christian Cromole und Jürgen Ristow vernommen; letzterer sagt aus, dass der Pastor Pauli Judica in Zirchow gepredigt, derselbe nebst Herrn v. Glasenapp-Zettun N. 174 und des Predigers Schwager Johann bei ihm zu Mittag gespeist hätten; der Pastor habe seinen

Digitized by Google

Schwager railliret (verspottet). Herr v. Gl.-Zettun beklagte sich an den Pastor über seine Bauern, dass eigentlich die und nicht der Verwalter den Pastor speisen müssten, worauf der Pastor aufgeregt erwiderte, es schade dem Zettunschen Herrn nichts, er hätte das Patronat in Zirchow behalten können; wenn er nicht seinen Bruder, den Herrn Rittmeister von Manow mit nach Crangen genommen, der ihn nun um das jus patronatus, so er mehr als 1000 rthl. erchne, gebracht hätte, wäre es besser gewesen, nun könne er einen Pastor einsetzen, welchen er (Peter ?) wolle, selbst einen Schelm etc. Herr v. Gl.-Zettun wollte den Pastor beruhigen, doch fuhr er fort: der Herr Rittmeister (Peter) habe von dem Zettunschen Herrn zur Frau v. Podewils-Crangen gesagt, er sei ein dummer Kerl, was er dreimal wiederholte. Herr v. Glasenapp-Zettun erwiderte darauf, dass er selbst in Crangen gewesen und nichts dergl. gehört habe und wenn dies sein Bruder hörte, würde er es nicht hingehen lassen. Der Pastor ist wüthend geworden, hat, mit der Faust auf den Tisch schlagend ausgerufen: „Was Rittmeister, ein 2., ein 3. Rittmeister und wenn es noch höhere sind, so mache ich meine Sache mit ihnen aus!“ der wäre nach Crangen gekommen, hätte ihn (Joachim) um das Patronat von 1000 rthl. Werth gebracht, der Rittmeister wäre ein „Betrüger“ und werde den Zettunschen Herrn so um das Seinige bringen, wie er den Gerbinschen (N. 173) um das Seine gebracht habe; worauf die Gesellschaft sich aufgelöst hat. — Die Königliche Entscheidung an das pommersche Hofgericht Cöslin lautet: „Auf die geführte Klage wider den Pastor aus Crangen Pauli in puncto injuriarum, derenthalben dieser Ihnen ratione Fori Weitläuftigkeiten machen wollte, befehlen Wir Euch, weil diese Injurienklage für keine Consistorial-Sache passiren kann, den Pastor durch gehörige Zwangmittel ad comparendum anzuhalten und die Sache abzuthun.“ (Geh. St.-Arch.). — 1753 ist auf Seidel ein Capital von 1000 rthl. ursprünglich auf den Namen v. Lettow hypothekarisch eingetragen worden; nach $^1/_4$ Jahre ist am Schluss der Hypothek von dem Rittmeister Peter v. Gl. die Bemerkung gemacht worden, dass das Geld dem Oberstlieutenant v. Seyger, Kommandanten von Cüstrin, einem Schwager des v. Lettow, gehöre; an diesen Oberstlieutenant v. Seyger hat Peter v. Gl. auch die Zinsen und auch 1756 das Capital, wie es scheint, ausgezahlt. Eine zweite Schwester des genannten v. Lettow ist an einen Lieutenant v. Seyger verheirathet gewesen und hat sich diese in einer Zeit des 7jährigen Krieges bei der Schwester in Cüstrin aufgehalten. Es entstehen hieraus später noch Prozesse. (S. N. 222, Geh. St.-Arch.) — Von 1753—1764 zieht sich ein Prozess wegen Renitenz der Zewelinschen Bauern hin; dieselben hatten gegen ihren Herrn, den Rittmeister Peter v. Gl. geklagt, dass sie: 1. mit übermässiger Contribution beschwert würden, 2. sie mehr Frohndienste, als im vorigen Jahre thun müssten, 3. dass 2 Bauern bereits in die Karre geschickt, 4. sie gezwungen würden, ihre Höfe zu verlassen. — Eine Kommission hatte darauf berichtet: ad 1, dass die Querelen ganz ohne Grund seien, ad 2 haben die Bauern ohne Ursach geklagt, hingegen gegen ihre Schuldigkeit sich gegen die Herrschaft gröblich widersetzlich und stark ungehorsam in den billigsten Forderungen bewiesen, ad 3 sind 2 Bauern zur Karre condemnirt, weil sie renitent gegen das Gericht waren, ad 4 dürfen sie dem Hofgericht nicht drohen, wegzulaufen und zwar ohne Ursache; auch hat der Rittmeister v. Gl. seine Bauern in aller Art subleviret. Die Bauern sind in Königliche Aemter gelaufen, was strafbar ist. — Unter dem 1. und 8. October 1753 scheint neben dieser Kommissionsentscheidung eine solche auch von der Regierung erfolgt zu sein und wird unter dem 12. October ejd. eine Sentenz abgefasst, wonach Concipient der Bauern, ein Grenadier Schwarz des Jeetzschen Regiments zum nöthigen Exempel für die andern fest zu bestrafen sei. — Abermals klagen die Bauern von Zewelin, dass sie in der Ordre vom 1. und 8. October 1753 nicht geschützt werden, wonach sie ihrer Herrschaft, dem Rittmeister v. Gl. nur 4 Tage mit Hand- und Spanndiensten zu Hofe dienen sollen, welcher aber mit 4tägigem

Digitized by Google

Dienst nicht zufrieden, sondern die ganze Woche hindurch alle Tage Hand- und Spanndienste haben will. Der Rittmeister v. Glasenapp hatte in Aussicht gestellt, dass dem Dorfe aus den Retablissementsgeldern 9000 rthl. gegeben, von denen 8209 rthl. die Bauern erhalten sollten, wenn sie willig wären; auch waren ihnen andere humane Vorschläge gemacht worden, worauf der Schulze, dem auch der Bauer Hartke beitrat, erklärte: dass sie Einen nach Berlin geschickt hätten, bis der zurück sei, liessen sie sich auf Vorschläge etc. nicht ein. Der Schulze Mewes als Rädelsführer wurde aber auf 4 Wochen nach Colberg gebracht, ein betreffendes Erkenntniss durch einen Notar in Zewelin den Bauern vorgelesen; dennoch erklären sie den Dienst nicht zu thun und dergl. Es erschienen 8 Bauern in Cöslin. Vernünftige Vorstellungen halfen nicht, 2 Wortführer wurden im Gefängniss zurückbehalten, und berichtet das Hofgericht an die Regierung, dass es sich nicht getraue, den Exkutor allein abzuschicken, sondern für den Fall um ein Militairkommando bitten müsse. Es scheint jedoch auf einige Zeit Ordnung eingetreten zu sein. 1756, den 5. November, Cöslin, erscheint ein Königlicher Erlass, in dem die nach dem Judicato vom 16. Dezember 1753 festgesetzten Dienstzeiten in der Woche, nach Tagen aufgeführt und gesagt wird, dass sie von Ostern bis Michaelis von des Morgens von 6 bis Abends 6 Uhr, von Michaelis bis Ostern, aber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang währen sollen und zwar das ganze Jahr durch nach Abzug 2er Mittagsstunden mit dem Hinzufügen, dass zur Erntezeit der Dienst des Abends an keine Stunde gebunden sei; sondern Unserem Rittmeister v. Glasenapp als Herrschaft frei stehen soll, sich des Dienstes seiner Zewelinschen Unterthanen nach eigenem Gutbefinden zu bedienen, wobei ihm freigelassen wird, der künftigen Aufführung seiner Bauern gemäss und nach den vorkommenden Umständen diese bestimmte Dienstzeit alle Zeit fordern oder abkürzen zu können. — 1764, den 23. November hatten sich die aufsätzigen Bauern Michel Dumke, Hans Tess, Hans Hartke (de Lütte), Christian Hartke, Jacob Knoop und Peter Hartke bei dem Hofgericht in Cöslin eingestellt und wollten sie wissen, ob der Kammerbescheid von früher, wonach eigentlich an 4 Tagen wöchentlich 2 Mann mit 2 Gespannen etc. arbeiten müssen, gelten solle oder nicht. Inzwischen war die Arbeit vertheilt auf 6 Tage und Sentenz ergangen. Auf Vorstellung und Vorhaltung antworteten die Bauern tückisch garnicht, sie wollten unter diesen Umständen nicht arbeiten etc. 1764, den 19. Dezember ergeht ein Königlicher Entscheid: Es soll an Ort und Stelle von einer Kommission festgestellt werden wegen der Dienste der Unterthanen, ob sie von dem Kriege viel haben leiden und leisten müssen, sofern sie in Etwas von der vor dem Kriege festgestellten Judicata suspendirt werden könnten, andernfalls die Unterthanen aber exemplarisch zu bestrafen, dafern die Kommission zu ihrer Sicherheit ein Troppencommondo erheischt, sollt es bestellt werden. — 1764, den 26. Februar fragt Peter v. Gl., Rittmeister auf Manow beim Kanzler von wegen des Agios bei Zinsen sub exhibita an. Es hatten sich Kreditores geweigert, Preussische Groschen nach der Reduktion auf Graumannsches Geld in Zinsen anzunehmen. Das Pommersche Hofgericht, Präsident Georg v. Bonin, weist auf das Münzdekret vom 28. April 1763 und auf den Inhalt der Reduktionstabellen hin. (Geh. St-Arch.) Nachdem Peter v. Gl. seine Güter noch bei Lebzeiten an seinen Sohn Otto Casimir 220, den 26. Februar 1765 abgetreten hatte, währt die Renitenz der Zewelinschen Bauern noch fort.

Besitz: Manow erhielt er vom Vater laut Testament vom 22. Juli 1724, Viverow b ebenfalls; Zewelin (12 Bauern) erbte er gleichfalls vom Vater, wozu er 2, welche die v. Münchow ausser obigen 6 Bauerhöfen an sich gebracht hatten, noch kaufte. Seidel grossen Theils vom Vater, ein anderer Theil war von den v. Glasenapp an die v. Schwerin gekommen, den Peter am 22. Juli 1739 von Julius Bogislaf von Schwerin erwarb. Diese Familie war bereits 1699, auch ein v. Borcke, der einen Theil Wissbuhr als Mitgift 1699 erhalten (N. 61), in den Besitz eines Theils von Wissbuhr gekommen; den

Digitized by Google

anderen Antheil Wissbuhr erbte Peter ebenfalls vom Vater. Rossnow, Grünhof kaufte er den 21. September 1745 vom Bruder N. 173; auch hatte er an Gerbin und Zirchow Antheil. Alle diese Güter gingen den 25. Februar 1765 auf seinen Sohn über; 1628 wurde versteuert: Manow $17^1/_2$ Lehnshufen, Seidel $3^9/_{10}$, Rossnow $5^1/_2$, Grünhof, Zewelin eine Bauerhufe, s. N. 68, welche Versteuerung auch wohl bei N. 90, 124 und jetzt im Allgemeinen galt.

Gem. I.: N. N.

Gem. II: Clara Louise v. Glasenapp, Tochter von N. 118, geb. 28. Mai 1702, Hochzeit zu Balfanz den 20. Februar 1727; sie starb im März 1758 in Manow, wo sie auch beigesetzt wurde.

Sohn: 220.

173. **Georg *Caspar,** 4. S. v. 124, Gerbin; lebte 1724, war 1743 auf der Huldigung, 1749 Gefreiter-Corporal beim v. Grumbkow'schen Regiment. Caspar mit seinem Bruder Peter 172 und Joachim 174 bitten am 24 Dezember 1744 unter Empfehlung des Gesuches durch den Feldmarschall Caspar Otto v. Gl. 122 vom 8. Januar 1745 um Mitbelehnung ihrer Vettern Joachim Ernst, Peter, Felix, Franz, Carl und Heinrich v. Gl. aus dem Hause Pollnow mit den Gütern Zirchow und dem Schwerinschen Antheil in Seidel, worin auch den 28. April 1746 Se. Majestät consensirt haben.

Besitz: Rossnow und Grünhof bekam er vom Vater und verkaufte sie den 21. September 1745 an Bruder N. 172. Gerbin besass er ebenfalls, verkaufte es den 25. September 1748 an Bruder 174, desgl. auch Antheil Zirchow.

Gem.: Elisabeth v. Wobeser-Silkow, 1733. I. V.: Jacob Caspar v. Wobeser, 1691 auf Gr. u. Kl. Silkow, Regierungspräsident zu Stargard, starb 1714; i. M.: Barbara Louise v. Ramel aus Liebechow; sie lebte noch den 30. October 1734 bei der Auseinandersetzung.

Sohn: 221.

174 **Joachim,** 5. S. v. 124, Zettun, geb. um 1700, starb den 18. Mai 1765. Vas.-Tab. 1756 — 56 Jahre alt (Gerbin, Zirchow, Zettun). Nach Cad.-Act. kam er den 1. März 1721, 19 Jahre alt, aus Dorf „Bodo" bei Cöslin, vielleicht Borkow oder Manow, undeutlich platt ausgesprochen, in das Kadettenkorps nach Berlin, diente dort 8 Monate und wurde den 9. Juni 1721 Gefreiter-Corporal beim Regiment Schwendy. — Auch Joachim war der Bitte seiner Brüder Peter und Georg Caspar um die Mitbelehnung der Pollnowschen Vettern an Zirchow und dem Schwerinschen Antheil an Seidel den 24. December 1744 beigetreten. Er versteuerte um 1756 Zettun nur mit $1^7/_{16}$ Landhufe.

Besitz: Zirchow und Zettun bekam er vom Vater, Gerbin kaufte er den 25. September 1748 vom Bruder N. 173. Diese drei Güter kamen an seinen Sohn N. 222.

Gem.: Sylvia Sophia v. Steinkeller; sie starb 1778.

Sohn: 222.

Tochter: Catharina Elisabeth, lebte 1789 noch ledig; 1795 wohl auch noch unvermählt (s. N. 222).

175. **Joachim Ernst,** 1. S. v 184; Natzlaf. Vasallen-Tabelle 1756 — 43 Jahre alt, Natzlaf. — Er hat studirt, starb 1759. — 1737, den 26. Dezember, Cöslin. Joachim Ernst und Peter 176 v. Gl., Gebrüder, da ihr Vater, der Kommissionsrath Franz v. Gl., vor einigen Wochen gestorben, ihr einziger Vaterbruder, der Hauptmann v. Glasenapp zu Pollnow auch selig entschlafen, bitten für ihre unmündigen Brüder um Einsetzung eines Vormundes, auf den Vicepräsidenten von Eichmann zu Cöslin ein Tutorium in solita forma ausfertigen zu lassen. 1738, den 24. April, Berlin, erneuern beide majorenne Brüder ihr Gesuch bei Sr. Majestät, weil sie bereits die Erbtheilung vornehmen wollen, welche dann unter dem 9. Januar, 22. und 30. Juli 1738 geschieht. — 1739 bittet er nebst Geschwistern in Sachen der Maria v. Keffenbringk geb. v. Glasenapp (s. N. 176) um Bescheidung über den Weg des Prozesses. — 1739, den 10. October, ist der Lehnbrief für Peter 176, Joachim Ernst und

Digitized by Google

ihre andern 4 Brüder über die neuen vorpommerschen Lehne ausgestellt. — Der Schutzjude Herz Borchard zu Berlin hatte bei dem pommerschen Hofgericht wider v. Gl. auf Natzlaf wegen Wechselforderung geklagt und er dieses auch unter dem 27. Februar 1743 in soweit anerkannt, dass er schuldig sei, dem Juden 400 Rthlr. Kapital nebst Zinsen und 4 Rthlr. Kosten binnen vier Wochen zu bezahlen, oder dass nach Wechselrecht gegen ihn zu verfahren sei. Da der Verklagte sich nicht weiter daran gekehrt, doch später eine Aufschiebung nachgesucht, wendet der Jude sich an den König und bittet er 1743, den 29. Mai, dass Exekution befohlen und nicht aufgeschoben werden möchte, bis er sein Recht erhalten. Unter dem 1. Juni 1743 wird das Hofgericht zu Cöslin beauftragt, das Weitere (was? nicht bekannt geworden) zu veranlassen. (Geh. St.-Arch.) — Auf Antrag der Manowschen Vettern vom 24. December 1744, die Pollnowschen an Zirchow und dem Schwerinschen Antheil Seidel etc. mitzubelehnen, ist auch der Lehnsbrief vom 28. April 1746 auf Joachim Ernst und seine Brüder zur gesammten Hand ausgefertigt worden. — Nachdem er 1759 ohne männliche Erben, auch seine nachgelassene Tochter Dorothea Elisabeth mit ihrer Mutter bald darauf gestorben waren, verglichen sich seine Brüder N. 176, 177 und 179 den 16. Juni 1764 dahin, dass Joachim Ernsts Güter an den Bruder Franz 178 kamen.

Besitz: Natzlaf, Rozog b und Nadebahr bekam er vom Vater in der brüderlichen Erbtheilung den 22. Juli 1738; Datjow bekam er den 22. Juli 1738 in Lehnsfolge von N. 135.

Gem.: Juliane Elisabeth v. Kleist; bei der Taufe der Louise Elisabeth Caroline v. Rahmel aus Kösternitz ist sie nebst Otto v. Kleist und Frau Barbara Louise v. Rahmel-Viverow Taufzeuge; sie ist zwischen 1759 bis 1764 gestorben.

Tochter: Dorothea Elisabeth, die zwischen 1759 und 1764 gestorben ist.

176. **Peter**, 2. S. v. 134, Zarrenthin; geb. c. 1713, gest. den 5. September 1787. Vas.-Tab. 1756 — 43 Jahre alt. Er hat studirt. Landrath des Demminer (auch Treptower a. T.) Kreises. — 1743, den 21. Januar, wurde er Landrath des Demmin-Treptow a. d. T. Kreises. 1743 Curator der St. Marien-Kirche und des Stifts zu Stettin. — Bei der am 9. August 1763 von Johann Achaz Felix Bielke zu Stettin zur 500jährigen Jubelfeier des St. Marienstiftes gehaltenen Predigt wurden als Curatoren aufgeführt: Georg v. Eickstedt, Christoph Friedrich v. Borcke und als 3. der Hochwohlgeborne Herr Peter v. Glasenapp, hochverdienter pommerscher Landrath und Director des Demmin- und Treptowschen Kreises, Erb-, Burg- und Schlossgesessener auf Pollnow, Erbherr der Güter Zarrentin, Beussin Benzin, Klinkenberg etc.; deren Religion und Treue in dem Dienste unseres grossen Friedrich eine bleibende Zierde gewesen. — 1746 hatte Peter v. Gl. einen Lutherischen Katechismus entworfen und eingeführt. — 1763 wurde Peter vorpommerscher Landesdirector, 1766 auf seinen Wunsch von diesen Aemtern entbunden, jedoch 1772, den 3. December, wieder Landrath des Demminer etc. Kreises und auch wieder Landesdirector. — 1736, den 26. December, bittet Peter, vereint mit seinem älteren Bruder N. 175, dass den minorennen Geschwistern ein Vormund bestellt, dem Herrn Vice-Präsidenten v. Eichmann zu Cöslin ein Tutorium in solita forma zur Erbtheilung ausgefertigt werde, welches letztere auch unter dem 9. Januar und 30. Juli 1738 geschieht. Unter dem 24. April 1738, behufs dieser Vornahme der Erbtheilung, wiederholten sie eine Bitte an Se. Majestät, dass ihren minorennen Geschwistern ein Vormund bestellt werde. Inzwischen war der Bruder des Vaters, der Hauptmann v. Gl. 135 gestorben. Es erfolgt an den Hofgerichtsrath Löper zu Stargard die Königliche Ordre, dass nach geschehener Division der ältere Bruder ihnen zum Vormund gesetzt werde. — 1738, den 24. August. Peter v. Gl., als Curator seines Bruders Carl N. 179, wendet sich an Se. Majestät: Der mecklenburgische Oberhofmeister v. Maltzahn

Digitized by Google

hat bereits bei ihres Vaters Leben 5 Landhufen von ihrem Antheil in Kartlow und Kruckow in Anspruch genommen und will solchen als sein Lehn reluiren, hat auch in Stettin bei der Regierung erreicht, dass es geschehen könne. Inzwischen, da der Vater N. 134 gestorben, will Carl v. Gl. 179, dem diese Güter auch zugefallen sind, dagegen remonstriren, umsomehr, als diese Güter von der seligen Mutter herrühren und der Prozess bei dem Hofgericht in Stargard geführt werden muss. Am 3. September 1738 erfolgt der Bescheid, dass nunmehr die Sache bei der Regierung zu Stettin weiter fortgesetzt werden solle. — 1739, den 10. October, ist der Lehnbrief über die vorpommerschen (neuen) Lehne für diese 6 Brüder und Erben ausgefertigt worden; den 2. August 1740 erfolgt Investitur. — 1739, den 16. Februar, bitten seligen Commissarius Franz v. Gl. N. 134 Erben, in Vorpommern gesessen, dass die Sache der Maria v. Gl., verehelichten v. Keffenbringk (s. N. 134 und 93), da der Hofrath Bernhardi gestorben, dem Hofgericht zu Stargard auf dem Wege des Prozesses, nicht der Commission, übergeben werde; Vater und Vaterbruder, N. 134 und 135, sind bereits todt. — Entscheidung von Berlin, den 12. März 1739, lautet: „Weil die Sache in Commission schwebt, kann nicht deferiret werden." — Peter v. Gl. hatte mit einem Postsekretair am Ende einen weitläuftigen Prozess. Der selige Vater Franz hatte von der Frau Lieutenant Schultz, jetzigen am Ende, ein Capital von 1300 Rthl. aufgenommen, was sie ihm jetzt 1739 aufgekündigt hatte, worauf Peter ihr erwiderte, dass dies Capital der Reetzer Kavel überwiesen sei und sie sich an seinen Bruder auf Reetz zu wenden habe. Am Ende schickt ihm und an „sämmtliche Erben in Zarrentin" ein Monitorium und will Exekution vollstrecken lassen, welche letztere nicht ausgeführt wird, sondern Peter v. Gl. weist den Kläger darauf hin, bei der Königlichen Regierung Vorstellung zu machen, dass nicht er der Betreffende, sondern auf Reetz erkannt werden müsse, wo das Geld eingetragen, es im Bezirk des Hofgerichts liege und von diesem besser beurtheilt werden könnte. Der Rechtsanwalt des Peter v. Gl. war Christian Andreas Löper. — Die Regierung, welche diese Remonstrationen des Peter v. Gl. Querelen nennt, ihm vorhält, dass er ein Reskript vom 5. Juli bis 3. August zurückbehalten habe, weil es nicht nach seinem Sinne gewesen, er bereits früher schon durch seinen damaligen Rechtsanwalt, welcher die väterlichen Angelegenheiten zu ordnen hatte, auf diesen Posten aufmerksam gemacht worden sei, legt ihm eine Strafe von 20 Rthl. auf. — Inzwischen, den 27. März 1739, hatte Peter v. Gl. an Se. Majestät folgender Art berichtet: Es habe ihn der Postsekretair am Ende wegen einer Schuldforderung von 1300 Rthl., die noch von seinem seligen Vater herrühre, bei der Königlichen Regierung verklagt und ein Arrestatorium an die v. Maltzahne ausgebracht; es spiele hier der v. Maltzahnsche Prozess mit wegen der Hufen Kartlow und Kruckow (die 1300 Rthl. haben wohl erst auf Zarrentin gestanden und sind auf Kruckow übertragen worden?); in der brüderlichen Theilung sind die 1300 Rthl. auf die Kavel Reetz übergegangen. Peter weist verschiedene Uebergriffe der Regierung nach und bittet, dass diese Angelegenheit vor das Hofgericht zu Stargard, als forum competenz gewiesen werde. — Die Regierung dagegen klagt bei Sr. Majestät, wie das Benehmen und besonders das des Advokaten Löper ein Unfug und Weitläuftigkeiten bereitendes sei und bittet, da der pp. Löper aus blossen Chikanen die Regierung insultirt und sie zu verunglimpfen sich untersteht, damit dieselbe fernerem Frevel und dergleichen muthwilligen Advokaten nicht exponirt sei, um gnädigen Schutz. (Geh. St.-Arch.) — 1740, den 14. November. Zarrentin. Peter v. Gl. bittet, für seinen jüngsten Bruder Heinrich Andreas (180), dem die Güter Vettrin und Reetz in der brüderlichen Theilung zugefallen und da er glaubt, dass es den obwaltenden Umständen zufolge convenabler sei, dass ihm veniam aëtatis ertheilt werde; es sei beschwerlich, seinen Vormund immer erst 6 Meilen nach seinen Gütern holen zu müssen; wenngleich sein ältester Bruder Joachim Ernst in der Nähe wohne, den er um Rath fragen könne

Digitized by Google

würde die Bitte, ihn bei einem Alter von 23 Jahren majorenn zu erklären, nicht als ausserordentlich zu betrachten sein. Darauf erfolgt: Berlin, den 19. December 1740. Heinrich Andreas v. Gl. solle selbst für sich veniam aëtatis nachsuchen und mit einem von ihm unterschriebenen Memorial nebst einem Originaltaufschein einkommen, sowie ein Attest seines bisherigen Vormundes beilegen. — 1744 wird auch seitens der Manowschen Vettern die Mitbelehnung für Peter nebst seinen Brüdern auf Zirchow und den zeitweise gewesenen Schwerinschen Antheil an Seidel erbeten, diese resp. ertheilt. — Cab.-Ordre vom 28. April 1752: An den Geheimen Etats-Minister Freiherrn v. Dankelmann. — Da aus dem katholischen Pastorat zu Bochum und aus dem Stifte zu Emmerich im Kleveschen, wo durch Aussterben (in letzterem des Canonicus Becker) von ersterem 550 Thl., von letzterem 1500 Thl. erledigt sind: so werden beides zusammen dem Landrath Demmin- und Treptow'schen Kreises v. Glasenapp zu einigem Soulagement wegen einiger auf seinen Gütern in den letzten Jahren ihn getroffener grossen Unglücksfälle, wovon die Taxe weit über 4000 Thl. gehet, überwiesen, ohne Stempelgebühren etc. — 1754, den 28. Juni, berichtet Landrath Peter v. Gl. über die in den v. Maltzahnschen Gütern Philippshof, Priebsleben und Henningshof stattgehabten Kriegsverwüstungen und gebrachten Opfer. — 1755, den 18. Mai, ergeht an Landrath Peter v. Gl. ein allerhöchstes Cabinetsschreiben wegen der ihm verliehenen v. Uslar'schen Lehnsstammgelder aus Halberstadt im Betrage von 870 Thl. mit dem Hinweise wohl, nicht drängen zu wollen, worauf er unter dem 29. Mai 1755 von Zarrentin aus berichtet, dass es ihm nicht einfalle, des Oberstlieutenant v. Geist hinterlassenen Unmündigen durch Beitreibung dieses v. Uslarschen Lehnsstammes durch frühere Auszahlung beschwerlich zu fallen, wenngleich er das Geld zu Meliorationen, wo er jetzt 6% geben müsse, eigentlich gebrauche. Die Zinsen möchte er von der Zeit des Ablebens des Oberst v. Uslar, dem 1. December a. c. ausgezahlt haben. — 1762, den 3. December, Zarrentin. Der Landrath Peter v. Gl. fragt bei dem Geheimen Rath, Etatsminister und Grosskanzler an, resp. eine Entscheidung herbeizuführen: Nachdem erlaubt worden, dass adlige Güter an Bürgerliche verkauft werden dürfen, man aber nicht wisse, ob die Allodificirung auch dann gleich stattfinde, er in der Lage sei, in Hinterpommern zwei im Kriege verwüstete Güter von seinen beiden verstorbenen Brüdern annehmen zu müssen, die er, um sich nicht zu ruiniren, verkaufen möchte: so erlaube er sich die Bitte um Aufklärung resp. Entscheidung. Es erfolgt den 14. December 1762 die abschlägliche Antwort, dass das (Allodificirium) zwar nach Sr. Majestät Willensmeinung geschehen, jedoch noch nichts darüber befohlen sei. (Geh. St.-Arch.) — Den 12. Februar 1762 war nämlich die Verkaufserlaubniss adliger Güter an bürgerliche Leute ertheilt worden. — 1782, den 15. Juni, machte Peter sein Testament, dem er am 13. Januar 1786 ein Codicill anhing; die Publikation desselben erfolgte den 8. und 28. September 1787. — Mit ihm starb am 5. September 1787 das Pollnowsche Haus aus.

Besitz: Zarrentin, Leussin und Klinkenberg nebst Pert. nahm er in der brüderlichen Erbtheilung am 22. Juli 1738 für 14,900 Thl. an; Benzin, Kruckow, s. N. 179 und Nichte, Tochter von N. 177; Zarrentin mit 13 Hufen 21 Morgen, Klinkenberg mit 2 Hufen 27 Morgen, Leussin mit 10 Hufen 21 Morgen versteuert, wurden 30,000 Thl. Werth gerechnet. Es gehörten hierher noch die halbe Ziegelei von Vorwerk Demmin, Sanzkow, die Zachareyer Mühle, Holzung und Wiesen bei Sanzkow, Marienfelde, Anth. Cartlow etc. Da diese Vorpommerschen Lehne als: Zarrentin, Leussin, Klinkenberg, Barkow, Kruckow etc. mit ihm auf den Fall standen, wurde auf seinen Antrag von dem König Friedrich Wilhelm II., am 26. März 1787, das Lehenanwartsrecht an diese Güter dem Sohne seiner Brudertochter (s. N. 177), dem Kammerherrn Peter Franz Heinrich Ernst Freiherrn v. Sobeck verliehen.

177. **Felix.** 3. S. v. 134. Benzin, lebt 1738, vor 1757, oder 1757 gest.

Digitized by Google

Vas.-Tab. 1756. — 43 Jahr (Benzin). Er hat studirt. Um 1758 wohnte er auch auf Natzlaf. — Wutstrack, Dähnert führen ihn auf schriftstellerischem Gebiet als berühmt an und wird ein Schreiben (biographisch) an, resp. über den Genral-Feldmarschall C. C. Grafen v. Schwerin in der Pommerschen Bibliothek B. II. S. 740 hervorgehoben; der Titel lautet: Die Grösse des hochgräflich und adligen Schwerinschen Namens, ein Sendschreiben an Se. Excellenz den Hochgebornen Grafen und Herrn C. C. Grafen von Schwerin, Sr. Königlichen Majestät in Preussen hochbetrautem General-Feldmarschall etc. durch Felix von Glasenapp Equ. Pomm. der Greifswaldschen Gelehrten Gesellschaft Mitglied. Greifswald, den 27. October 1753. — 1739, den 16. Februar, Stargard, bitten des seligen Commissar Franz v. Gl. in Vorpommern gesessen, Erben, dass die Sache der Marie v. Glasenapp, verehlichten Keffenbringk (s. N. 93), da der Hofrath Bernhardi gestorben, ihr der Erben Vater und Vaterbruder auch todt seien, dem Hofgericht zu Stargard auf dem Wege des Prozesses (nicht der Kommission) übergeben werde. Es erfolgte die Entscheidung: „Weil die Sache in Kommission schwebt, kann nicht deferiret werden." Berlin, den 12. März 1739. — Der Lehnbrief über die neuen Vorpommerschen Lehne, auf die 6 Brüder und Erben, auch auf Felix lautend, ist vom 10. October 1739 datirt. — 1742, den 21. Januar, Benzin, Felix v. Gl. klagt, dass ihm, wie es schon bei Vaters Lebzeiten geschehen, Bauern mit Weib und Kind, auch Ledige aus Furcht vor Werbung etc. nach Schwedisch-Pommern desertirt seien und in Folge dessen die Ackerwirthschaft nicht bestehen könne; er bittet, dass die Schwedische Regierung aufgefordert werde, die Leute, wenn sie ihr nahmhaft gemacht werden, sofort zurückzugestellen. Berlin, den 3. März 1742, an die Stettinsche Regierung, dass die Regierung in Stralsund aufgefordert werde, dem Anliegen zu genügen. — Die Manowschen Vettern Peter, Caspar und Joachim v. Gl. bitten den 24. Dezember 1744, dass ihre Pollnowschen Vettern, also auch Felix, mit Zirchow und dem s. Z. gewesenen v. Schwerinschen Antheil an Seidel zur gesammten Hand mit belehnt werden möchten, was auch den 28. April 1746 geschieht.

Besitz: Benzin fiel ihm in der brüderlichen Erbtheilung den 22. Juli 1738 für 10,000 rthl. zu. 1750, den 3. März nahmen es seine Brüder N. 176 und 179 in Besitz; es war Felix wohl schon wirthschaftsmüde als Schriftsteller.

Gem.: N. N. v. Podewils (oder v. Schwerin?).

Sohn: 223.

Tochter: Magdalena Sophia Charlotte *Friederike, geb. 1743. Hochzeit den 14. Juli 1769 zu Kruckow mit Carl Franz v. Sobeck, geb. den 29. Mai 1721, gest. den 2. November 1778 als General-Major, Chef des Infanterie-Regiments No. 30 (Anklam), während des Baierischen Erbfolgekrieges zu Dresden am Schlagfluss. Sie war die Letzte des Hauses Pollnow und bekam für sich und ihre Nachkommen in sp. für ihren Sohn, den Kammerherrn Peter Franz Heinrich Ernst v. Sobeck (1790) die neuen Lehne dieses Hauses in Vorpommern als: Kruckow, 46 Hufen und 8 Morgen, Barkow, 6 Hufen 22 Morgen auf 40,000 rthl. Werth, Benzin, Zarrentin, Leussin, Klinkenberg etc. (s. Onkel N. 176 und 179); ihre Nachkommen besitzen dieselben zum Theil noch heute. Sie starb den 29. Juni 1822 zu Zarrentin als Wittwe, 79 Jahre alt.

178. ***Franz Christian.** 4. S. v. 134. Pollnow, lebt 1738, gest. den 28. März 1771 zu Pollnow und hinterliess nur eine Schwester und einen Bruder. Vas.-Tab. 1756, 41 Jahre alt. Er hat studirt. Landrath, Hofgerichts- und auch Regierungsrath. — 1745 wurde Franz v. Gl. in Cöslin als Hofgerichtsrath introducirt. 1749, den 20. März wurde er als Regierungsrath zum Landrath des Kreises bestellt; die Bestättigung erfolgte 1763, den 8. September zum Landrath des Schlawer und Pollnower Kreises. — 1764, den 19. Dezember wurde eine Verordnung wegen Uebernahme des Burggerichtsverweser-Amtes zu Bublitz an ihn erlassen, worauf er krankheitshalber (?) den Abschied nahm und dann als Regierungsrath a. D. auf Pollnow, zuletzt

Digitized by Google

freilich sehr kränklich, lebte. — 1739, den 16. Februar bitten des seligen Kommissar Franz v. Gl., in Vorpommern gesessen, Erben, auch hier Franz, dass die Sache der Maria v. Gl., vermählten v. Keffenbringk, da der Hofrath Bernhardi gestorben, dem Hofgericht zu Stargard auf dem Wege des Prozesses (nicht der Kommission) übergeben werde. Vater und Vaterbrüder, die Brüder der Maria v. Gl. wären bereits todt. Die Entscheidung darauf von Berlin, den 12. März 1739 war: „da die Sache in Kommission bereits schwebe, könne nicht deferiret werden.“ — Der Lehnbrief über die neuen Vorpommerschen Lehne war vom 10. October 1739 datirt, lautete auf die 6 Brüder und Erben, also auf Franz ebenfalls. — 1740 sah der Regierungsrath Franz v. Gl. sich genöthigt, gegen Rath und Bürgerschaft von Pollnow, wie bereits öfter geschehen, klagbar vorzugehen und zwar wegen gewaltsamer Opposition gegen die schuldigen Reparaturen der Mühle und des Dammes. — Schon vor 1737 waren dergleichen Weigerungen und Tumulte seitens der Spitzen und der Bürgerschaft Pollnows vorgekommen, denen der Hauptmann Joachim Ernst v. Gl. energisch entgegen getreten, Strafe herbeigeführt, den Schutzthaler für Instandhaltung von Damm und Brücke erstritten und freilich gegen Bürgermeister, Rathsherren und Richter nicht in den zartesten Phrasen sich ausgelassen hatte, was in einem Erkenntniss der Regierung zu Stettin vom 8. Januar 1740 als Injurien bezeichnet, von den Pollnower Rathsmännern etc. demonstrativ aufgebauscht worden war. 1604, den 24. Januar war schon ein gerichtliches Erkenntniss, durch den Herzog Bogislaf sanctionirt, darüber ergangen, was die Stadt Pollnow zu erhalten und was sie ihrerseits dafür der Herrschaft zu leisten hatte. 1613 bereits wurde durch Felix 71, Otto Rüdiger 67 und Peter 68 v. Gl. mit der Stadt Pollnow ein humaner Vergleich, der später 1682 noch gemildert wurde, abgeschlossen, welchen dieselbe immer mehr zu ihrem Vortheil auszulegen und auszubeuten suchte, indem öfter dagegen appellirt und opponirt worden ist; so auch 1727 betreffs der Brücke durch den Bürgermeister und Schneider Stein (s. N. 134). — 1740, den 13. März verfügte Se. Majestät an das Pomm. Hofgericht: „Weilen diese (die Pollnower) dieser an sie ergangenen Commination ohngeachtet besagte Reparation nicht besorget, vielmehr sich dagegen gewaltsam opponirt, so habet ihr dieser Commination zu Folge durch den Landreuter beides auf des Raths und des Bürgermeisters Kosten anfertigen zu lassen, und demnächst die Exekution zu erneuern, und wegen der gewaltsamen Opposition Fiscum wider sie zu excitiren; wenn aber demnächst es einer militairischen Exekution gebrauchen sollte, davon näher zu berichten.“ — Unter dem 7. September 1740 berichtet das Hofgericht Cöslin: Der Exekutor habe 10 Bürger, welche 10 rthl. zum Bau der Brücke beitragen sollen, sich jedoch weigerten, in das Stockhaus bringen sollen, worauf ein allgemeiner Aufstand, an dem sich auch 20 Mann, aus Bublitz anwesend, betheiligt haben; die Leute sind in solcher Rage gewesen, dass sie den Exekutor zu nichte geschlagen, so dass das Blut nicht hat gestillt werden können; das hatten sie schon 2 mal gethan und wolle der Exekutor nicht mehr hin. Es solle der Bürgermeister Stein an der Rebellion Schuld sein, welcher vorgeladen und auch auf Vorforderung des Fiskus nicht erschienen sei. Die Klage der v. Glasenapp habe das offenbare Recht zur Seite. Es wird um ein Militairkommando gebeten, welches in Pollnow eingelegt, so lange bleiben dürfte, bis die Bürger gezahlt, resp. ruhig wären; in Rummelsburg lagen schon 50 Mann, wo bereits auch Aufregung gewesen. — 1740, den 22. September, Berlin. Es wird für Pollnow ein Exekutions-Militair-Kommando von 1 Offizier, 1 Unteroffizier und 12 Dragonern vom Regiment de la Motte, vorläufig auf 8 Tage, welches jedoch vom 25. November 1740 bis 31. Januar 1741 dort verbleiben musste, beordert. Die Rädelsführer sollen auf die Festung abgeführt werden, der Bürgermeister und etliche Bürger werden eingesperrt. Die ganze Bürgerschaft hat durch Deputirte ihrer Herrschaft v. Glasenapp auf dem Schlossplatze öffentlich Abbitte zu thun, um Verzeihung zu bitten und erneut Gehorsam

Digitized by Google

zu versprechen, auch von den betreffenden Personen nach Proportion angemessene Geldstrafen zu entrichten. Die Untersuchung und Exekution, resp. Strafvollstreckung dauert längere Zeit fort. Die Einquartierung war jedoch den Pollnowern sehr unangenehm. — 1743, den 19. Dezember, Cöslin, ward einigen Bürgern, welche Festungsarrest „in die Karre“ erhalten und die flehentlich gebeten hatten, die Strafe in Geldbusse umzuwandeln, nachdem sie bereits 11 Wochen gesessen hatten, Gnade auf ½ der Strafe ertheilt. — Auf Intercession des Regierungsraths Franz v. Gl. wird durch Cabinets-Ordre vom 16. October 1750 noch den 4 pollnowschen Unterthanen Wilke, Lutzke, Martin Poch und Peter Kutzke die Festungsstrafe erlassen. — Die Unruhen dauern indessen in Pollnow fort, selbst 1798 unter der Herrschaft der v. Wrangel noch. — 1748 wurde Pollnow durch Feuersbrunst sehr mitgenommen, Kirche, Schule etc. waren niedergebrannt. und wurde auf Cabinets-Ordre vom 12. Dezember 1748 eine Kollecte gesammelt. — 1746, den 14. November erliess der Regierungsrath Franz v. Gl. der Stadt Pollnow die Burg- und Schaardienste, Pflügen, Eggen auf den Achthufen, gewisse Fuhren, Schafwaschen, -Scheeren etc., wofür die Stadt 1200 rthl. entrichtete; einen Ort Fichten am Gruhlichenberge, der an die herrschaftliche Forst stiess, wieder abtrat und sich aufs Neue verpflichtete, die Mühle, Dämme in gutem Stand zu erhalten. Im Uebrigen blieb es bei dem Vertrage von 1613 (s. Urk. N. 32). — 1746, den 28. April war auch Franz v. Gl. mit seinen Brüdern und Erben auf Ansuchen seiner Manowschen Vettern vom 29. Dezember 1744 an Zirchow und an dem zeitweise gewesenen v. Schwerinschen Antheil an Seidel zur gesammten Hand mit belehnt. — 1770, den 5. September bereits sehr krank, bittet Franz v. Gl. auf Pollnow um Indult; das Königliche Hofgericht wird beauftragt, ob er zum Indult qualificiret sei; der Indult erfolgt, aber nicht auf längere Zeit; er starb ja bekanntlich am 21. März 1771 zu Pollnow.

Besitz: Schloss, Stadt und Vorwerk Pollnow, cum pert. Fichthof, Radarang, Förde, Jatzingen, der Gadning, Billerteich, bei Sydow die Jagd etc. Diese Güter waren nach dem Absterben von N. 135 an ihn und seine Brüder gekommen, welche letztere am 22. Juli 1738 eine Theilung sämmtlicher Güter, die ihnen von diesem Onkel und ihrem Vater zugefallen waren, vornahmen und Franz diese für 12 867 rthl. 18 gr. annahm. — Rochow kaufte er am 27. April 1741 von der Wittwe des Claus v. Lettow, Beninga Hedwig v. Below. Diese Güter kamen sämmtlich später in Concurs und wurden aus demselben für das Meistgebot von 14 700 rthl. dem Friedrich Ernst v. Wrangel, Major beim v. Winterfeldschen Infanterie-Regiment 1773 zugeschlagen. Natzlaf, Rozog b, Nadebahr, Datjow übernahm er den 16. Juni 1764 nach dem Tode von N. 175 (s. dort); am 20. Februar 1768 verkaufte er sie aber an seinen Schwager Bogislaf Lorenz v. Lettow, Hauptmann im Regiment v. Billerbeck, und zwar Natzlaf, 4 Bauern in Rozog und Datjow, erblich. Die Präclusion der Familie v. Glasenapp erfolgte den 8. Januar 1770.

Gem.: Anna Clara v. Glasenapp; Aeltern: N. 168 (s. dort); sie war 1734 bereits mit dem Lieutenant v. Kleist im v. Grumbkowschen Regiment versprochen, der Consens zur Verheirathung mit seiner Mutterbrudertochter war beantragt worden, die Hochzeit hat aber wohl nicht stattgefunden.

179. ***Carl Friedrich**, 5. S. v. 134, Barkow; er starb den 2. September 1772. Vas.-Tab. 1756 — 39 Jahre alt. Lieutenant beim Regiment v. Borcke; als Hauptmann a. D. war er auch einige Jahre Landrath des Demminschen Kreises. — Peter v. Gl. als Kurator seines Bruders Carl trägt an: der mecklenburgische Oberhofmeister v. Maltzahn hat bereits bei unseres Vaters Lebzeiten 5 Landhufen von unserm Antheil in Kartlow und Kruckow in Anspruch genommen und will solche als sein Lehen reluiren, hat auch bei der Stettiner Regierung erreicht, dass es geschehen könne. Inzwischen ist aber der Vater (134) gestorben. Carl, dem sie zugefallen, wird dagegen remonstriren, um so mehr, als diese Güter von der seligen Mutter herrühren und

Digitized by Google

der Prozess bei dem Hofgericht zu Stargard geführt werden muss. Die Entscheidung vom 3. September 1738 lautet, dass nunmehr die Sache bei der Regierung zu Stettin fortgesetzt werden soll. — Der Fähnrich Carl Friedrich v. Gl. berichtet den 5. August 1739 von Wesel aus Sr. Majestät: Nachdem die Gebrüder und Vettern v. Maltzahn die eingeklagten Höfe zu Kruckow und Kartlow, die bisher der selige Kommissar v. Glasenapp und dessen Erben besassen, reluiren und die Regierung zu Stettin für die Maltzahn entschieden: werden die v. Gl. Erben zum 20. August 1739 nach Stettin eingeladen, um mit ihren Creditores, so sich alsdann melden möchten, zu liquidiren und ihre Sache in Richtigkeit zu bringen, event. dass die Höfe geräumt werden können. Er bittet: „da er 1. als Soldat ohne Königlichen Befehl nicht auf Urlaub nach Stettin sich begeben kann, 2. die Liquidationen und Berechnungen seine Gegenwart erheischen, 3. sein seliger Vater diese Güter einst von den v. Podewils pro dota ganz verwüstet empfangen, in den eisernen Kriegszeiten Brand und Verheerung erlitten, die Lehnsprästande, schwere Contribution abgetragen und grosse Meliorationen daher gemacht, welche 4. ihm vergütet werden und von ihm ausfindig gemacht und festgestellt werden müssen, 5. er nicht weiss, ob er zu der Abtretung dieser in der Theilung ihm zugefallenen Höfe und Hufen de jure gehalten ist; 6. er minorenn und über die Situation und Sache nicht informirt, 7. keine legitimam personam standi in juditio, und wenn etwa an was bei dieser Sache versäumt sein sollte, welches doch dato nicht weiss; das beneficium restitutionis in integrum vor mich habe: Se. Majestät möchten befehlen, dass die Königliche Regierung die Sache so lange beanstande, bis er Information oder ein Curatorium litis constituiret und er zu der Liquitadus, wenn er doch zugegen sein müsste, ihm Urlaub zur Hinreise ertheilt werden möchte, auch dass die Regierung Sr. Majestät einen wahren Rapport abstatten müsste. ad 7 schlägt er den Auditeur des v. Kalksteinschen Regiments v. Pawlowski vor.“ 1739, den 11. August befiehlt der König, dass dem Portepee-Fähnrich v. Glasenapp des Jung-Borckenschen Regiments ein Kurator gestellt und die Sachen aufgeschoben werden sollen; ein Kurator, der dessen Jura in diesem Prozess gehörig beobachten könne; es (das Gericht) muss auch Supplikant hiernächst denselben über das Nöthige gehörig instruiren, im Uebrigen aber sich von selbst bescheiden, dass das Ansuchen, die Sache bis zu erhaltenem Urlaub auszusetzen und solchergestalt gleichsam ein Justitium anzuführen, nicht stattfinden kann. (Geh. St.-Arch.) — Auch auf Carl Friedrich v. Gl. ist der Lehnbrief vom 10. October 1739 über die neuen vorpommerschen Lehne nebst den andern Brüdern und ihren resp. Erben ausgestellt. — 1739, den 16. Februar, Stargard. Es bitten des seligen Commissar Franz v. Gl. Erben, in Vorpommern gesessen, dass die Sache der Maria v. Gl, verehelichten v. Keffenbringk, also Carls Tante, da der Hofrath Bernhardi gestorben, dem Hofgericht zu Stargard auf dem Wege des Prozesses (nicht der Kommission) übergeben werde. - Königliche Entscheidung Berlin, den 12. März 1739: „Weil die Sache in Kommission schwebt, kann nicht deferiret werden.“ — Bei König: 1739. Carl v. Gl. Fähnrich bei Jung-Borcke in Wesel, dann Lieutenant beim Regiment v. Glasenapp (Leib-Garde) gewesen. Er stand später im Regiment Bewern zu Wesel, nahm krankheitshalber den Abschied, und ging auf seine Güter. Bei Errichtung des Ingerslebenschen Grenadier-Bataillons erinnerte sich der Herzog von Bewern seiner als umsichtigen Offiziers, bietet ihm eine Compagnie an, er wird Hauptmann, nahm jedoch bald wieder seinen Abschied und wurde dann Landrath des Demminschen Kreises. — 1740 reluirt er von Johann v. Kunzmann einen Theil des Lehns Barkow. — Auf Antrag seiner Manowschen Vettern, den 24. Dezember 1744, wird auch Carl v. Gl. nebst seinen Brüdern mit Zirchow und mit dem zeitweise gewesenen v. Schwerinschen Antheil Seidel den 28. April 1746 belehnt.

Besitz: Barkow, Kruckow-Antheil bekam er in der brüderlichen Erbtheilung den 22. Juli 1738 im Werth von 15 700 rthl.; das Uebrige von

Digitized by Google

Kruckow, bestehend aus den 4 Maltzahnschen Hufen und Höfen kaufte er mit seinen 5 Brüdern vom Hauptmann Hans Bernd v. Maltzahn für 3000 rthl. im September 1746. — Benzin, welches bisher Bruder N. 177 besessen, nahm er mit Bruder 176 zusammen in Besitz. Nachdem er ohne Lehnserben gestorben und seine Lehne an die Brüder gefallen waren, überliessen diese also N. 176 u. 177 am 8. März 1774 diese Güter an die Tochter von Felix v. Gl. N. 177 und an deren Gemahl (s. dort).

180. **Heinrich Andreas**, 6. S. v. 134, Vettrin; geb. c. 1718, gest. den 16. Juli 1761. Vas.-Tab. 1756 (nicht 42, sondern) 38 Jahre alt. Er hat studirt. — 1739, den 16. Februar, Stargard, bitten des seligen Commissar Franz v. Gl., in Vorpommern angesessen, Erben, dass die Sache der Maria v. Gl., verehelichten v. Keffenbringk, da der Hofrath Bernhardi, desgl. auch ihr Vater und Vaterbruder bereits gestorben, dem Hofgericht zu Stargard auf dem Wege des Prozesses (nicht Kommission) übergeben werde. Der Bescheid von Berlin, den 12. März 1739 lautet: „Weil die Sache in Kommission schwebt, kann nicht deferiret werden." – 1740, den 14. November, Zarrentin. Peter v. Gl. bittet für seinen jüngsten Bruder Heinrich Andreas v. Gl., dem die Güter Vettrin und Reetz etc. in der brüderlichen Theilung zugefallen und da er glaubt, dass es seinen (Heinrichs) Umständen convenabler sei, wenn er veniam aëtatis nachsucht, indem es beschwerlich, seinen Vormund immer 6 Meilen nach seinen Gütern holen zu müssen, er auch bereits 23 Jahre alt sei, wenngleich er noch seinen ältesten Bruder Joachim Ernst v. Gl., in der Nähe, um Rath fragen könne: so dürfe die Bitte nicht ungerechtfertigt erscheinen, ihn also für majorenn zu erklären. Darauf Entscheidung Berlin, den 19. Dezember 1740: Heinrich Andreas v. Gl. solle selbst für das veniam aëtatis nachsuchen und mit einem von ihm unterschriebenen Memorial nebst einem Originaltaufschein begleitet einkommen, sowie ein Attest seines bisherigen Vormunds beilegen. (Gh. St.-Arch.) — Der Lehnbrief über die neuen vorpommerschen Lehne vom 10. October 1739 auf die 6 Brüder und Erben lautet also auch auf Heinrich Andreas v. Gl. — 1746, den 28. April, ein Lehnbrief, in dem auf Antrag der Manowschen Vettern am 24. Dezember 1744 über Zirchow und den gewesenen v. Schwerinschen Antheil von Seidel auch die Pollnowschen zur gesammten Hand, also auch Heinrich Andreas v. Gl. mit belehnt sind.

Besitz: Vettrin, Rozog a, Selburg, Gr. Reetz, Föhrde Hauptantheil, Hof in Sydow, Höfe in Pirsow (Peirske bei Papenzin), bekam er den 22. Juli 1738 in der brüderlichen Erbtheilung; Gr. Reetz und Föhrde verkaufte er wiederkäuflich am 17. Januar 1747 an den Major Martin Friedrich v. Below; Selburg wurde, von Seiten des Hofgerichts Cöslin „da die lebenden Brüder verzichteten", den 18. Juni 1770 an Lieutenant Ewald Christian v. Lettow verkauft; Rozog a und Vettrin wurden laut Bescheid des Hofgerichts Cöslin, den 23. April 1762 seiner Wittwe Charlotte v. Zickelsheim zuerkannt.

Gem.: Charlotte Amalie v. Zickelsheim; sie bekam Vettrin und Rozog (a), welche Güter aber, nachdem sie in Concurs gekommen, den 26. November 1781 an den Hauptmann Wilhelm v. Below verkauft wurden; sie verheirathete sich dann mit Georg Philipp, Freiherrn von Bodeck und Ellgau, Hauptmann a. D. 1769, den 1. Februar, Vettrin, bittet der Baron v. Bodeck et Ellgau nebst Frau, gewesenen v. Glasenapp, auf Vettrin um Indult; es wird angegeben, dass sie auf Rozog und Selburg keine Kriegsentschädigungsgelder (Russenschadenstandsgelder) erhalten haben und bitten um Indult für 5 Jahre wegen der Zinsen, und 10 Jahre wegen der Capitalien, die sie den betreffenden Kreditoren zu entrichten hätten. Betreffend den Werth der Güter etc. geben sie an, dass das Eingebrachte der Frau auf die Güter 19,000 rthl. betragen habe. Darauf erwidert die Regierung Cöslin, den 27. März 1769, dass man Se. Majestät mit solchen Sachen, ohne Noth, nicht belästigen solle und dass die Russengelder nicht hier in die Justiz gehörten; von Seiten des Gerichts

Digitized by Google

ist festgestellt, dass ihr Illata 19,000 rthl. gewesen sei, jedoch auf die Vettrinschen Güter, die sie jure retentionis besitze nur 8450 rthl. eingetragen seien; nur der Regierungsrath v. Glasenapp, Franz N. 178, habe auf die Güter entsagt und seien die Andern noch nicht provocirt.

Nach Königs Collect. waren nach dem Tode des Vaters (Heinrich Andreas v. Gl.) 3 unmündige Kinder vorhanden (etwa Verwechselung mit N. 186 (?), vergl. auch Nachtr. N. 32 und 33, zumal Camnitz im Bereich des väterlichen Besitzes liegt; jedoch soll dort die Mutter eine geborne v. Wedell gewesen sein).

Söhne:
Töchter:

181. **Caspar Otto.** 1. S. v. 137, Gellen, den 13. August 1716 wohl todt.

182. **Leopold Reinhold.** 2. S. v. 137, Gellen, den 13. August 1716 wohl todt.

183. **Georg Lupold.** 1. S. v. 141, Kasekow; geb. den 25. März 1716, gest. den 27. Dezember 1757 als Capitain im Invalidenhause zu Berlin. Er kam aus Kasekow, den 8. Dezember 1730 in das Kadettencorps zu Berlin, 13¾ Jahre alt, wurde dann dem Regiment v. Glasenapp zugetheilt, und den 19. März 1737 Fähnrich bei demselben, später Regiment Hake, dann Bornstedt, Winterfeld, Kuhnheim, wo er unter den 3 letzten Chefs Stabs-Capitain war und 1755 eine Compagnie im Invalidenhause zu Berlin erhielt.

Gem.: N. N. ?

Sohn: 224.

184. **Caspar Otto.** 2. S. v. 141, Lübgust; geb. den 28. September 1718, gest. den 4. Mai 1769 als Capitain a. D. Er kam am 23. März 1733, 13 Jahre alt, aus Kasekow in das Kadettenhaus zu Berlin, wurde am 1. März 1737 Gefreiter-Corporal unter Röseler, war 1749 Lieutenant bei Jung Tresckow, 1761 Capitain daselbst. — Aus den Landbuchacten Lübgust Vol. II, Fol. 8: Es hat der Justitiar Crusius sub. 3. Juni 1767 angezeigt, dass, weil Ernst Joachim v. Gl. (186) vor seinem Bruder Leopold Casimir v. Gl., 187, verstorben, die Lehne auf dieses einzigen Sohn Otto Reinhold v. Gl. (225) devoluiret wären, dass aber auch dieser, da er im Frühjahr 1760 beim Regiment v. Manteuffel in Dienst getreten, im Herbst bei der Torgauer Bataille ums Leben gekommen sei, und der Wittwe Bruder, der Capitain des v. Tresckowschen Regiments, der rechte Lehnsfolger und dieser Capitain Caspar Otto v. Gl., der Sohn des seligen Caspar Otto v. Gl. (141) und Enkel des Rittmeisters Joachim Ernst v. Gl. (99) sei. Derselbe bittet am 23. Juni 1761 um Anfall seiner Lehnsgüter, da sein Grossvater und des Otto Reinholds v. Gl. (225) Aeltervater-Brüder waren (auch sein älterer Bruder N. 183 war schon 1757 gestorben). Am 31. Juni 1761 hat er seine Qualität nachgewiesen, ist 1765 pro possessiore annotirt und im Besitz bestättigt worden.

Besitz: Gramenza, Antheil Flakenheide, Kussowa, Lübgusta, Storkow b, Wruckhütten, Zechendorf a, Zuch b bekam er 1760 in Lehnsfolge von N. 225. Nach seinem Tode kamen diese Güter laut Auseinandersetzung der Lehnsfolger mit seiner Wittwe, den 12. August 1769, an N. 188. Wulflatzig, 2 Güter besass er durch seine Gemahlin.

Gem.: Kunigunde Sophia Agnes v. Strelitzka, i. V.: Michael v. Strelitzki, i. M.: Eleonora Barbara v. Bosowka. Sie war in 1. Ehe, noch im Oktober 1763, mit dem Rittmeister Carl Dietrich v. Frankenberg vermählt gewesen und hatte zum Brautschatze am 26. August 1755 von ihrer Tante das sogenannte Kleine Gut Wulflatzig erhalten; ihre Aeltern besassen 1741 bereits das sogenannte Fischergut Wulflatzig, welches sie ebenfalls als Heirathsgut später mit bekam; sie war also nur etwa 5 Jahre mit Caspar Otto v. Gl. vermählt. — 1775 hatte ihr Fräulein Pauline v. Glasenapp (in der Geneologie nicht einzurangiren gewesen; siehe Nachtrag N. 35) eine Hypothek von 700 rthl. gekündigt und eingeklagt; da diese Wittwe v. Gl. jedoch erst nach ¼ Jahr in der Lage sei, das Geld zu beschaffen, das Hofgericht bereits Execution vollstrecken lassen will, bittet sie um Indult und sind besonders die Meubles ihr

Digitized by Google

zu werthvoll und zu theuer. Sie wendet sich an Se. Majestät, N.-Stettin, den 23. Februar 1776, um Aufschub unter folgenden Auslassungen: Sie besitze Wulflatzke, über 6000 rthl. Werth, worauf nur 2500 rthl. Schulden seien, 700 rthl. seien ihr gekündigt (später am 24 November 1777 sind 500 rthl. für Prediger Flögel auf Wulflatzke (Klein-) eingetragen?). Nach 3 Monaten habe sie erst das Capital zusammen, besitze 2 Häuser in Neu-Stettin, habe noch ein Gut in Wulflatzke, 3000 rthl. Werth, als einzige Erbin ihres 100 Jahre alten Onkels zu erwarten und rechne man ihr Vermögen auf 11,000 rthl. mit 2500 rthl. Schulden. Das Hofgericht habe ihr auf die 700 rthl. ihre Meubles versiegeln lassen, der Magistrat wolle nolens volens am 25. März eine Auction ansetzen, ihre schönen Sachen verkaufen und da in Neu-Stettin nur Juden und kleine Handwerker, keine Standespersonen, welche die Meubles preiswürdig kaufen könnten, wohnten, würden ausser der qu. Unannehmlichkeit statt 1400 rthl., die sie taxirt seien, kaum 100 rthl. daraus gelöst werden. Sie könne sich noch helfen, wenn Se. Majestät Gnade sie schützte, und nicht ruiniren liesse und ihr 3 Monat Frist gewähren liesse, wodann sie lieber ihre beiden Häuser in Neu-Stettin verkaufen, als ihre Meubles opfern, auch anderweitig Rath schaffen wollte. 1776, den 2. März, Berlin, ergeht folgender Befehl an das Hofgericht zu Cöslin: Dass, wenn Supplikantin nachweisen könne, dass sie binnen 3 Monaten das erwartete Activum richtig erhalten kann, sofort Verfügung getroffen werde, dass durch Einstellung der auf den 25. März angesetzten Auction ihrer Meubles, diese nur einbehalten werden sollen; der daraus entstehende Schaden abgewandt werde; event. Bericht zu erstatten. — 1776 berichtet das Hofgericht Cöslin: Die Meubles seien Supplikantin wegen einer Forderung des Fräuleins Pauline v. Glasenapp abgepfändet; erstere glaube binnen 3 Monaten das Geld zu beschaffen, weil sie beide Häuser in Neu-Stettin verkaufen könnte, von denen der Magistrat in Neu-Stettin zwar behauptet, dass sie die Forderung um 502 rthl. nur, wenngleich sie in der Feuerkasse mit 450 rthl. eingetragen, kaum decken würden; ferner producirt sie einen Schuldschein von einem Lieutenant Joseph de Lattre über 100 rthl., der aufgefordert sei, zu zahlen. Endlich habe ein angesessener, bemittelter Herr von Burgsdorf ihr 500 rthl. binnen 3 Monaten zu leihen versprochen; jedoch kenne das Gericht nicht die beiden Herren und ihre Bürgschaft und trage billiges Bedenken, der Wittwe v. Glasenapp die 3monatliche Frist zu gewähren, um so weniger, als der Termin nächstens verstrichen, die Pauline v. Glasenapp derselben widerspricht, unter dem Vorgeben, wie sie ausser diesem Capital nicht das geringste Vermögen habe, davon leben müsse. Darauf wieder Königlicher Befehl an das Hofgericht zu Cöslin: Dass in genauer Befolgung des Reskripts vom 2. März 1776 es dem Hofgericht zur Pflicht gemacht wäre, sich nach dem Herrn von Burgsdorf zu erkundigen, wo er sei, wo er wohne etc. und die Beschaffenheit ihrer (der Wittwe) Hoffnung dadurch auszumitteln. Es wird die Verabsäumung verwiesen und unter Versicherung der Meubles wird die Frist vom 1. März bis nach 3 Monaten gewährt; der Magistrat von Neu-Stettin sei zu benachrichtigen, sowie die Bittstellerin (Geh. St.-Arch.). — 1798, den 11. Juni verkaufte die Wittwe v. Glasenapp diesen Antheil Wulflatzke, das Kleine Gut, an Ernst Henning v. Bonin und behielt sie wohl noch die andern Antheile, als das „Fischergut“ etc.; einer dieser Antheile ist in der Vas.-Tab. von 1756 — Michael v. Strelitzki, 65 Jahre alt, Capitain a. D., Wulflatzke (nicht das Klein-), todter Kauf von den v. Boninen für 7000 rthl. verzeichnet, letzteres ist also erst nach 1778 c. in Besitz der v. Bonine zurückgekommen.

185. **Wulff Friedrich**, 3. S. v. 141; Kasekow. Geb. 1720, getauft den 3. Mai (Kirchenbuch Woltersdorf), ist 1760 todt. 1734 auf dem Pädagogium zu Stettin, kam den 8. März 1738, 17 Jahre alt, aus Kasekow in das Kadetten-Corps zu Berlin, den 8. Juni 1740 Austritt und Page bei Prinz Heinrich (s. 188, bei Cammenz in Schlesien (?).

Digitized by Google

186. **Ernst Joachim**, 1. S. v. 145; Lübgust; geb. 1706, gest. 1749, bestimmt 1753 todt. Er kam 1724 den 21. April, 17½ Jahr alt, in das Kadettenkorps zu Berlin, am 22. September 1725 als Fahnenjunker unter Jung Schulenburg. Das Regiment v. Schulenburg-Dragoner (Grenadier-Regiment zu Pferde) 1717 zu Halberstadt gegründet, stand 1720 mit 2 Comp. und Stab in Pasewalk, 1 Comp. Schwedt, 1 Comp. Uckermünde, 1 Comp. Alt-Damm etc., später, 10 Schwadronen stark, 1726 in Pasewalk, Gartz, Gollnow, Ueckermünde, Treptow a. T., Wollin. (Vergl. Geschichte des 3. Dragoner-Regiments). 1732 wurde er Fähnrich und nahm als solcher 1737 seinen Abschied. — 1743 auf der Huldigung, ging wieder in Kriegsdienste, in denen er sich 1744 befand, jedoch krankheitshalber bald zurücktreten musste. — Aus den Landbuchs-Acten von Lübgust (ein altes v. Glasenappsches Stammgut und zum Theil später Lehn): Fol I. Nach dem den 5. März 1734 erfolgten Absterben des Besitzers Joachim Reinhold v. Glasenapp (145) haben dessen beide Söhne Ernst Joachim und Leopold Casimir (187) sich vermöge Theilungsrezesses, d. d. Lübgust, den 31. Juli 1734 auseinander und die Güter zu folgendem Werth angesetzt:

	Gld.	Sch.
Lübgust a mit den aus Storkow dazu gehörigen Bauern . . .	16 364	4
Gramenz a	3 588	8
Zuchen b	3 349	20
Zechendorf	471	6
Flakenheide	350	—
Storkow ohne die nach Lübgust gehörenden Bauern und andere Leute	4 182	12
Kussow	2 488	22
Wruckhütten	1 585	—
Der Antheil von Lübgust, wovon David Reinke Pächter ist .	770	—
Summa	32 335	—

Diese Güter wurden in 2 Kaveln getheilt und erhielt
Ernst Joachim die Kavel Lübgust . . . . . 16 364 Gld. 4 Schill.
nebst Antheil Wruckhütten und Antheil Lübgust, wo
David Reinke Pächter war . . . . . 770 „ — „
zusammen 17 134 Gld. 4 Schill.

Sein Bruder Leopold Casimir 187 die Gramenzsche Kavel (des Weiteren s. dort).

Fol. 163: Vermöge Contracts- resp. Permutations-Vergleichs, Zuchen, den 8. Februar 1748, hat Ernst Joachim v. Gl. Lübgust cum pert. in Storkow und Vorwerk in Wruckhütten seinem Bruder Leopold Casimir für 15 585 rthl. 12 gr. dergestalt überlassen, dass dagegen letzterer an ersteren abgetreten: Zuchen b für 2270 rthl., dessen Schulden übernommen zu 11 585 rthl. 12 sgr., der Rest 1730 rthl. zinsbar stehen geblieben, wonach Tit. possess laut Document vom 5. März 1748 abgeändert und berichtigt ist.

Besitz: (siehe vorstehend) Lübgust a, Anth. Storkow b, Anth. Wruckhütten seit Erbtheilung mit dem Bruder 1734, den 31. Juli; 1748 verkauft er diesen Besitz an denselben (N. 187) und erwirbt dabei Zuchen.

Gem.: Appollina Sophia Elisabeth Hedwig v. Glasenapp, geb. im Mai 1723 zu Kasekow. Hochzeit c. 1738; ihre Aeltern s. N. 141. Sie war früh Wittwe mit 3 unmündigen Kindern. — Landbuchsacten von Lübgust a, Fol. 245: hat Ernst Joachims v. Gl. Wittwe den 14. August 1758 angezeigt, dass der Hauptmann Leopold Casimir v. Gl. 187, Bruder des ersteren, bei der Belagerung von Schweidnitz geblieben und dessen Lehnsgüter auf ihren Sohn N. 225 verfallen seien. — 1771, den 15. Juli, von Trzebiatkow bei Bütow schreibt sie als verwittwete „von Glasenappen“ an Se. Majestät: Sie führe gegen den Oberstlieutenant Joachim Reinhold v. Gl. (188) als Lehnsfolger in Lübgust Prozess und zwar wolle derselbe ihr nicht zugestehen:

Digitized by Google

1. die Verbesserung . . . . . 1000 Rthl.
2. die Inventargelder . . . . . 400 „
3. die Morgengabe . . . . . 800 „
4. die 40 rthl. Reparaturgelder ihres Wittwenhauses in Lübgust,
5. wolle er ihr das ausgemachte Wittwenhaus mit 30 Fuder Holz nicht gewähren.

Ihr Vater Casperus v. Gl. (141) wäre 22 Jahre todt, sie sehr lange schon Wittwe (seit 1749 oder 1753?); sie habe von ihren Aeltern aus Kasekow Brautschatz 2800 rthl. erhalten, wovon 800 rthl. zur Morgengabe abgerechnet wurden; diese ganze Summe sei auf die Lübguster Güter ausgezahlt worden, welche ihr seliger Mann damals bewohnte; es seien nach dessen Tode schon 3 Lehnsfolger da gewesen, der letzte ein Bruder von ihr, welcher unter dem Regiment Jung Tresckow als Capitain gestanden und habe sie die ganze Zeit von ihrem Brautschatz die Zinsen etc. durch die 3 Lehnsfolger erhalten. Vor 2 Jahren sei ihr Bruder gestorben und habe die Güter auf Ostern 1769 der Oberstlieutenant Joachim Reinhold v. Glasenapp als Lehnsfolger erhalten, ihr in der ganzen Zeit keine Interessen gezahlt und sei sie seit 1 Jahr mit ihm im Prozess; sie sei nächstens so arm geworden, dass sie keinen Rock auf dem Leibe habe und mit ihren Kindern verhungern und umkommen müsse. Der Oberstlieutenant gebe an, dass sie nur 1000 rthl. in die Lübgustschen Güter gebracht, obgleich die Auseinandersetzung ergebe, dass es 2800 rthl. waren; ferner gebe er an, dass sie im 4. Jahre nach dem Tode ihres Mannes sich sollte nicht so gut aufgeführt haben, als dass ihr die 800 rthl. Morgengabe zu gewähren seien, „trotzdem seit $22^1/_2$ Jahren nicht die geringste Rede von mir gewesen," worauf ihm das betreffende Gericht bedeutet, dass, wenn es auch wahr wäre, nur Se. Majestät der König befehlen könne mir die Morgengabe abzunehmen. Sie bittet das Hofgericht zu bevollmächtigen, dass ihr der vollständige Brautschatz wieder ausgezahlt werde, zumal der Oberstlieutenant v. Gl. diese Güter wieder an einen anderen v. Glasenapp (N. 164) auf Gramenz verkauft habe und sie dann mit dem wieder prozessiren müsse. Dekret vom 31. Juli 1771 an das Hofgericht: „da die Sache bereits lange gedauert, selbige möglichst zu beschleunigen und das Nöthige sonder Anstand zu verfügen". — Wohl in Folge Beschreitens der Appellation seitens des Oberstlieutenants v. Glasenapp richtet die Wittwe v. Gl. einen 2. Brief an Se. Majestät, ebenfalls aus Trzebiatkow bei Bütow den 11. November 1771: der Oberstlieutenant v. Gl., dessen Frau Baronesse Huntten, sei jetzt der 3. Lehnsfolger nach ihrem seligen Manne, nach diesem war ihr Sohn der Besitzer der Güter, welcher aber in der Torgauer Schlacht als Fahnenjunker todtgeschossen worden, und habe sie die Lehngüter ihres Sohnes 6 Jahre lang geführt, worüber ihr bei der Auseinandersetzung mit dem folgenden Lehnsfolger, ihrem Bruder, das Zeugniss geworden sei, dass sie die Güter gut bewirthschaftet habe. Es sind ihr damals von ihrem Bruder 1 Haus als Wittwensitz, alle Jahr 30 Fuder Holz ausgemacht; ihre Schafe, Rindvieh und Inventarium habe sie an ihren Bruder für 400 rthl. verkauft, welche in den Lübgustschen Gütern ständen, worüber sie Quittung habe. Aus den Kasekowschen Gütern habe sie 2000 rthl Brautschatz mitgebracht, welche ihr seliger Mann in den Lübgustschen Gütern auch angelegt, und seien ihr 1000 rthl. Verbesserung zugesetzt worden, wie auch 800 rthl. Morgengabe, wovon sie auch alle die 6 Jahre ihre richtigen Zinsen erhalten, wie sie auch in ihrem Wittwenhause gewohnt und 30 Fuder Holz erhalten habe. 1769 sei ihr Bruder verstorben, und erbte nach ihm der Oberstlieutenant von Glasenapp die Lehngüter; derselbe wolle keinen Vergleich respectiren und stehe sie seit 1 Jahre mit ihm im Prozess, er begehre vielmehr, „in Libello nach demselben überhaupt behandelt zu sein" und seien schon 2 Instanzen durch; er wolle auch die 3. beschreiten, wozu sie bittet und anträgt, dass Abstand genommen werden möchte, da sie kein Vermögen zu den Prozessen habe; durch Se. Majestät möge ihr Recht werden. Nach ihres Bruders Tode

Digitized by Google

habe sie noch keinen Groschen Zinsen erhalten, habe sogleich das Haus auf dem Gut räumen müssen, und die 800 rthl. Morgengabe sucht er mir durch eine fälschliche üble Nachrede abzubringen, indem er vorgiebt, dass ich mir im 4. Jahre nach meines seligen Mannes Tode nicht sollte gut aufgeführt haben, welche Nachrede ich alle die Jahre hindurch noch nie von einem anderen Menschen erfahren, als jetzo; sie sei seit 22 Jahren Wittwe ihres verstorbenen Mannes, da sei Gott ihr Zeuge etc. Die 2. Sentenz des Gerichts spreche aus, dass ihr alles das Obige gewährt werde, doch wolle Joachim Reinhold v. Gl. die 3. Instanz beschreiten. Sie bittet dass ihr Prozess doch zu Ende komme, da der Oberstlieutenant v. Glasenapp sich garnicht durch das Hofgericht will richten lassen. Dekret Berlin, den 5. Dezember 1771 an das betreffende Gericht: „Da der Prozess bereits zur 3. Instanz gediehen, wird ordnungsmässige Beschleunigung empfohlen; Supplikantin ist jedoch mitzutheilen, dass ihr Gegner noch gehört werden muss". (Geh. St.-Arch.). Ende s. bei N. 164.

Sohn: 225.

Töchter: 1. Wilhelmine Henriette, geb. 1739; sie war 1772 mit Barbara Augusta (s. 168) und Friedrich v. Glasenapp (s. Nachtr. N. 30) in Cölpin Taufzeuge. 2. Eleonore Juliane, geb. 1748.

187. **Leopold Casimir**, 2. S. v. 145, Gramenz; geb. c. 1708, gefallen 1758 vor Schweidnitz als Capitain. Er kam aus Lübgust den 3. März 1726, 18 Jahre alt, in das Cadetten-Corps Berlin, wurde am 12. März 1730 Fähnrich unter v. Glasenapp; 1734, den 23. September wird er unter Ernennung zum Lieutenant zu Beaufort versetzt. — Nach der am 31. Juli 1734 erfolgten brüderlichen Erbtheilung (s. N. 186) erhielt Leopold Casimir die 2. Kawel, die Gramenzsche, und zwar aus der auf 32 385 Gld. Werth angenommenen Gütermasse:

Gramenz a	3 588	Gld.	8	Schill.
Zuchen b	3 340	„	20	„
Zechendorf	471	„	6	„
Flakenheide	305	„	—	„
Storkow ohne die nach Lübgust gehörigen Bauern	4 182	„	12	„
Kussow	2 488	„	22	„
Halb Wruckhütten	815	„	—	„
Summa	15 200	Gld.	20	Schill.

Vermöge Contracts resp. Permutations-Vergleichs Zuchen, den 8. Februar 1748 hat Ernst Joachim v. Gl., sein Bruder, Lübgust a, cum pert. in Storkow und Vorwerk Wruckhütten diesem Leopold Casimir v. Gl. für 15 535 rthl. 12 Sgr. dergestalt überlassen, dass dagegen letzterer dem ersteren Zuchen für 2270 rthl. abtrete, dessen Schulden zu 11 535 rthl. 12 Sgr. übernehme, der Rest aber zu 1730 rthl. zinsbar bestehen bleibe, wonach Tit. possess laut Document vom 5. März 1748 abgeändert und berichtigt worden ist. (Acten Lübgust und oben hierselbst): Ernst Joachims v. Gl. Wittwe hat den 14. August 1758 angezeigt, dass der Hauptmann Leopold Casimir v. Gl. bei der Belagerung von Schweidnitz geblieben sei und dessen Lehngüter auf ihren Sohn (N. 225) verfallen seien.

Besitz: Gramenz a, Flakenheide, Kussow a, Anth. Storkow b, Anth. Wruckhütten, Zechendorf a, Zuch b (welche er 1748 an Bruder N. 186 überliess) erhielt er in Erbtheilung den 31. Juli 1734, wie oben angegeben und übernahm durch Kauf vom Bruder N. 186, den 8. Februar 1748: Lübgust a, Anth. Storkow b, Anth. Wruckhütten; dieser Besitz fiel nach seinem Tode an Brudersohn Otto Reinhold v. Gl. 225. Der väterliche Besitz Steinburg, Grünwald ist wohl zwischen 1738 bis 1742 an N. 122 mit andern Gütern gefallen.

188. **Joachim Reinhold** v. Gl. 1. S. v. 148, Wardin; Schloss Steil, Holtmühlen, Gramenz etc. Geb. 1717 zu Wardin; um 1800 soll er zu Cöln verstorben sein. Oberstlieutenant a. D. Da sein Vater in bedrängten

Digitized by Google

Verhältnissen, auch wüst lebte, musste ihm die Zukunft wohl nicht heiter erscheinen. Leichtlebig, genial und schneidig hat ihm dennoch in seinem bewegten Leben das Glück mehr gelächelt, als ihn Unglück, das zuletzt nicht ganz ausblieb, getroffen hat; als Privatmann gelangte er in grosse Wirkungssphären, als Soldat war er beliebt und sehr geschätzt, so wie er als Kriegsheld rühmlichst in der Geschichte verzeichnet steht (s. Pauli, berühmte Helden, Soldatenfreund etc.). — 1743 auf der Huldigung. — Er war anfänglich Leibpage bei König Friedrich II. von dem Cadetten-Corps aus. — Ob er, wie die Tradition sagt, der v. Glasenapp ist, welcher in des grossen Königs nächstem Gefolge war, als der Allerhöchste Herr es nicht verschmäht hatte, bei einem jovialen hohen katholischen Geistlichen zu Camenz einzukehren, doch plötzlich von Kroaten umzingelt und nur dadurch gerettet wurde, während die Herren des Gefolges, die sich nicht angemessen ranzioniren resp. durchschlagen konnten, gefangen genommen wurden, darunter ja ein v. Glasenapp; oder ob es N. 185 gewesen, war in der Königl. Geh. Kriegs-Kanzlei nicht festzustellen. — Zuerst ist er in das Infanterie-Regiment Jung-Tresckow gekommen, wo er Fähnrich war, den 23. Juli 1745 Sec.-Lieutenant wurde und darin 17 Jahre, auch als Adjutant des Generals v. Wallrawe gedient hat. Da der General v. Wallrawe den Festungsbau leitete, ist Joachim Reinhold auch im Ingenieurwesen hervorragend bewandert gewesen. — 1751, den 31. Mai, musste er wegen Zweikampfes, Festungsstrafe in Neisse in Aussicht, aus dem Dienste treten, das Ferne suchen. Das Friedensleben entsprach seiner Natur nicht, bald trat er im sächsischen Dienst, wo er nicht das geeignete Feld fand, dann im französischen und zwar in das Fischersche Frei-Corps, da er als Rittmeister der Husaren am 15. bis zum 19. September 1757 in Nordhausen erscheint, wo denn auch am 1. Oktober der Oberst von Fischer mit noch einem Corps Husaren und einem Freibataillon zu Fuss einrückte. Joachim Reinhold trat bald als Major aus französischem in württembergischen Dienst (s. Husaren-Buch von Graf zur Lippe). — Herzog Carl Eugen von Württemberg nahm ein Freihusaren-Corps 1760 in Dienst, welches Joachim Reinhold auf seinen Gütern in den Niederlanden angeworben (s. weiter unten; er hatte 1746 eine sehr reiche Niederländerin geheirathet). v. Glasenapp befehligte das Corps selbst und führte es in Sachsen zum Herzoge; die Freihusaren formirten mit Gorcy-Husaren, den Dragonern und Jägern zu Pferde eine leichte Brigade. Diese Brigade, als solche, verliess den Kriegsschauplatz im Herbst 1760. v. Glasenapp behielt dort sein Regiment nunmehr Dragoner in der Campagne, führte es also dem grossen König direct zu und stiess zu v. Kleist (siehe später über dies Dragoner-Corps v. Glasenapp (Wippel). Andere Frei-Corps waren derzeit: v. Kleist-Dragoner, v. Gschray-Dragoner, v. Belling-Husaren, v. Kleist und Hohenstock zu Fuss, v. Lubomirski, v. Bauer, v. Schöning zu Pferde und Bosniaken von v. Lossow. — Während des Winterquartiers in Sachsen, Dezember 1760, werden noch andere Freicorps, wie das des Oberst Freiherrn v. Labadi, des Oberstlieutenant v. Bequignolle, v. Jeney, v. Schack und des Hauptmann v. Herr genannt. — Ueber die damaligen Contributions- und Verpflegungs- etc. Verhältnisse, und zwar ehe die Freicorps unter einem Kommando concentrirt wurden, gebe hier ein Auszug aus der Chronik von Nordhausen ein Bild: Am 8. März 1761 kam der preussische Hauptmann v. Selchow von dem Frei-Dragoner-Corps v. Glasenapp von Stolberg nach Nordhausen und bestellte Quartier für dasselbe, welches auch zum Theil unter Major v. Selchow (auch ein Georg Friedrich v. d. Golz 1760 Lieutenant, nach der Schlacht bei Freiburg Capitain, stand bei demselben) einrückt. Am 10. März verlangte das Freicorps 659 Rationen à 8 Groschen und es wurden 300 rthl. dafür gezahlt. Am 12. März früh $4^1/_4$ Uhr fielen etwa 150 Franzosen, Husaren und Infanterie dort ein, zerstörten viel von den Magazinen, führten den Major v. Selchow, dessen Bruder, den Hauptmann, und einige Dragoner als Gefangene fort. Der hanöversche Cornet Clüver und seine Dragoner, auf die es gerade ankam, die Deckung,

Digitized by Google

waren gerade nicht dort. — Am 14. März forderte Lieutenant Feulmer von den v. Glasenappschen Dragonern für die 659 vom Major verlangten Rationen die Bezahlung, aber vergebens, doch trieb er per Exekution von dem Bürgermeister Contribution für Bürger, jeder 24 Rthl. ein. Die Brüder v. Selchow aus der Gefangenschaft entwischt, trafen am 16. März in Nordhausen wieder ein; sie liessen die Stadt schliessen, verlangten auf 9 Tage 659 Rationen, nahmen auch die vorhandenen Flinten, 3 Trommeln und Patronentaschen vom Rathhause und nachdem sie den 3 Räthen Arrest angekündigt hatten, wurde ein Vergleich geschlossen und ihnen statt der Rationen 1500 Rthl. gezahlt. Um Mitternacht kam die Nachricht, dass die Franzosen einrückten, worauf die v. Selchow mit ihren Dragonern auf den Kornmarkt rückten; es war jedoch blinder Lärm gewesen. Der Magistrat klagte über das Verfahren der v. Selchows, worauf jedoch die Stadt am 26. März abermals für Rationen 2600 Rthl. zu zahlen hatte. Der nach Zeiz abgeschickte Syndicus brachte zwar den Befehl an den Major v. Selchow, sofort die Stadt zu räumen und das Geld, wie sonst Empfangenes zurückzugeben; dieser schickte aber seinen Bruder ab, der einen Gegenbefehl brachte. — Nachdem der Major auch am 24., 26. und 27. März Naturalrationen empfangen, rückte er am 27. nach Frankenhausen ab etc. 1762, den 19. August erschienen in Nordhausen noch einmal 1 Wachtmeister und 2 Dragoner von v. Glasenapp und befreiten den verhafteten Schüler Guttermann; — Siehe Schrötters Kriegsgeschichte der Preussen: 1761 erhielt über die in Sachsen zurückgebliebenen 37 Bataillone, 83 Schwadronen, 9 Freibattaillone der wachsame und vorsichtige Prinz Heinrich von Preussen das Kommando, welcher sie am 4. Mai in dem Lager bei Schlettau unweit Meissen versammelt, dabei unter dem General-Major v. Meyer 8 Eskadrons Freidragoner und 5 Eskadrons v. Glasenapp-Dragoner. Den fortwährenden Beunruhigungen durch die Truppen der Reichsarmee zu begegnen, liess der Prinz eine Kette von Postirungen längs der Saale ziehen. Der Oberst der Freidragoner, Bartholomäus v. Bohlen, welcher eine Abtheilung Husaren und Freidragoner, etwas Fussvolk der Magdeburger Besatzung hatte und der Oberstwachtmeister Joachim Reinhold v. Glasenapp mit seinen leichten Dragonern setzten sich in der Grafschaft Mansfeld fest. Im November rückten diese Truppen wieder zur Armee des Prinzen Heinrich. Während der Belagerung von Wolffenbüttel durch die Franzosen im October 1761, nachdem der General v. Stammer am 10. October die Stadt über-, die Besatzung sich (nach französischen Berichten) ergeben hatte, stand ein Detachement Husaren und das Dragonerkorps von Glasenapp unter dem Major v. Glasenapp bei Osterwyk zur Deckung des Halberstädtischen; neben ihm das preussische Freicorps des Majors v. Herr, welches von den Freiwilligen von St. Victor am 10. October zurückgedrängt, sich in der Richtung auf Magdeburg zurückziehen musste. Es verdient hier Folgendes aus dieser Epoche noch erwähnt zu werden: Bei Saalfeld, den 2. October 1761, warf der Major v. Hundt mit 1 Bataillon Zietenscher Husaren bei Eichschenke die feindlichen Vorposten über den Haufen und stiess dadurch der General-Major v. Schenkendorf an den Major v. Kleist beim Rothen Berge hinter Saalfeld heran; der Major v. Hundt ging trotz der Ueberlegenheit des Feindes mit 2 Schwadronen um Saalfeld, mit dreien durch und warf das Fussvolk der Reichsarmee gänzlich über den Haufen, nahm 13 Offiziere, 500 Mann gefangen, erbeutete 3 Geschütze und 2 Fahnen; freilich fiel er erschossen, als Held. — Der österreichische Generalfeldmarschalllieutenant v. Luzinsky blieb, zur Verhinderung der preussischen Streifereien nach Thüringen und Franken, zu Zeitz stehen; Pegau, Zwenke, Naumburg und Weissenfels waren mit österreichischen leichten Truppen besetzt und fielen zwischen ihnen und den preussischen öfter Scharmützel vor. Am 1. Mai 1762 kam es bei Rötha zum Handgemenge. Es rückte der preussische Major und Chef eines Dragoner-Corps Joachim Reinhold v. Gl. mit 200 Reitern aus Leipzig bis Rötha vor, um die Vorwachen des General-Feldmarschalllieutenant v Luzinsky zu recognosciren

Digitized by Google

resp. zurückzudrängen. Als der Feind die Annäherung frühzeitig entdeckte, rückten die gedachten Vorposten eiligst zusammen, und empfingen die Preussen; demungeachtet wurden die Kaiserlichen endlich gezwungen, hier vor den Preussen zu weichen, wofern nicht ein von dem Obersten Törreck aus Altenburg zur Recognoscirung ausgeschickter Husarenoffizier (slavonischer) zu Hülfe gekommen und den Preussen in die Flanke gefallen wäre, wodurch sie überrascht wurden und nach Leipzig zurückgehen mussten. Die Preussen verloren 1 Offizier, 46 Mann und 15 Pferde, theils Dragoner, theils Husaren. Der preussische Major v. Glasenapp wäre bei dieser Gelegenheit fast gefangen worden; der Feind hatte ihn schon am Mantel ergriffen; die Gewandtheit seines Pferdes und sein muthiges Verhalten verhinderten dies noch. (Seiffert, jedoch aus österreichischem, also feindlichem Bericht.) — Prinz Heinrich concentrirte am 5. Mai 1762 seine Truppen um Meissen, nur einige Detachements, noch in der Formation begriffen, blieben ausserhalb, 2 Eskadrons Frei-Husaren nebst dem Dragoner-Regiment v. Glasenapp in Leipzig, 4 Eskadrons v. Kleistsche Dragoner in Zerbst, das von Kleist errichtete Grüne Kroaten-Bataillon in Oschatz; Meissen war das Hauptquartier; v. Kleist sollte sich auf nichts Ernstes einlassen. Aus Besorgniss für Torgau und bei seiner rückwärtsigen Bewegung entsandte der Prinz Heinrich auch den Oberst Dingelstädt mit 500 Pferden am 2. Juni nach Torgau; Oberst Röhl musste den 18. nach Wittenberg marschiren. Den 27. August wurde Oberst Bohlen mit 100 Husaren, den v. Glasenapp-Dragonern, 1 Freibataillon detachirt, um das Halberstädtische gegen französische Streifereien zu schützen. Man stand sich 7 Monat fast gegenüber und fanden nur Scharmützel statt. (Graf zur Lippe.) — Der österreichische General der Reiterei Andreas Freiherr v. Haddick machte Anstalten, den Prinzen Heinrich aus dem Erzgebirge zu vertreiben und kündigte den hier gültigen Waffenstillstand schon am 24. September 1762, griff am 27. September die preussischen Posten bei Freiburg, Dippoldswalde und Frauenstein mit vereinten Kräften an, so dass, wollte man sich den Weg nach Freiburg nicht abschneiden lassen, am 30. September der Rückzug angetreten werden musste. Bald darauf ward das preussische Heer nochmals angegriffen und musste sich am 15. October von Freiburg nach Schirna zurückziehen. Den 13. u. 14. October griff der Feind die preussischen Vorposten, die Freibataillone von v. Gschray, v. Bequignoll und das Frei-Regiment von Collignon an, welche durch das 1. Bataillon Dragoner von Meyer, 4 Schwadronen von den v. Kleistschen und v. Dingelstädtschen Husaren, wie auch von der leichten Reiterei v. Gschray und v. Glasenapp gedeckt wurden. Der Feind wurde unter Verlust von 2 Offizieren nebst 20 Dragonern als Gefangene, zurückgetrieben. Den 15. October machte der Feind unter grosser Kanonade seinen Hauptangriff an der Mulde. Die am 29. October erfolgte Schlacht bei Freiburg veränderte die Umstände auf einmal. Nachdem der Feind den 29. October 1762, noch vor der Schlacht bei Freiburg, hinter Kattwitz, Mergenthal, Deutschen-Bohra und Cula (Kreisamt Meissen) Stellung genommen, unter dem Schutz von Geschützfeuer sich bald darauf gelagert hatte, rückte der preussische Oberst von Collignon mit seinen Stücken vorwärts, liess das Freibataillon v. Gschray über Kattwitz links Rotschenburg nach dem Hohlweg, das Freibataillon v. Bequignoll links Margenthal, das Frei-Regiment v. Collignon gerade rechts durch Deutschen-Bohra nach der Dresdner Strasse im Busch von Neukirchen und die Jäger gerade rechts durch den Busch nach dem Hohlweg von Blankenstein gehen; dies Fussvolk musste in dem Hohlweg, von dem 1. Bataillon v. Meyer, 4 Eskadrons, von den v. Kleistschen und Dingelstädtschen Husaren und der Reiterei von v. Gschray und v. Glasenapp, welche, sämmtlich in unterschiedliche Haufen getheilt, zur Seite decken sollten, vorgehen. Alle diese Reiterei und Fussvolk verfolgten den flüchtigen Feind nach der Freiburger Schlacht bis Tannenberg, wohin sich derselbe nach Hinterlassung einer ziemlichen Anzahl Todter, Verwundeter und Gefangener zurückgezogen hatte. — Nach der Schlacht von Freiburg bekam der Generalmajor

Digitized by Google

v. Kleist den Auftrag, von Neuem in Böhmen einzudringen, mit ihm auch das Freicorps, welches der zum Generalmajor ernannte v. Gschray, dabei das Dragoner-Corps v. Glasenapp befehligte; den 5. November über Einsiedel, die leichten Truppen streiften über die Eger bis Töplitz, Leutmeritz und bis vor die Thore von Prag etc. (v. Schrötter). — Was der Graf zur Lippe in seinem Husarenbuch über das früher Frei-Husaren-Corps von Joachim Reinhold v. Gl. sagt, mag in Einigem wahr sein, doch führte er ja jetzt dem grossen Könige 1761 ein Dragoner-Corps von 5 Schwadronen zu, welches, meistens auf seine Kosten errichtet, zum grossen Theil aus Elementen aus seinen umfangreichen Besitzungen in Geldern etc., aus Pommern, wohl auch aus Württembergern bestand und in der Grafschaft Stolberg errichtet wurde. — Der preussische Soldatenfreund giebt das Richtige wieder, indem er von Joachim Reinhold v. Gl. sagt: „Nachdem derselbe aus dem von Fischerschen Frei-Corps ausgetreten, darauf in württembergische Dienste, wo er 1760 ein Husaren-Frei-Corps errichtete, trat er als Major wieder aus, um wohl klar und direct auf Seiten des grossen Königs zu kämpfen, während er eigentlich kurpfälzischer Unterthan war und zur Reichsarmee gehört haben müsste; es heisst dort weiter: „1761 trat er wieder in preussische Dienste, warb ein Frei-Dragoner-Regiment von 5 Eskadrons an, welches in der Grafschaft Stolberg errichtet wurde und wovon er Kommandeur und Chef war. Schon im Sommer 1761 machte das Regiment seinen ersten Feldzug und leistete bis zum Ende des Krieges sehr gute Dienste. Nach dem Friedensschluss 1763 theilte dies Regiment das Loos aller Frei-Regimenter, dass es aufgelöst wurde. Solches geschah den 17. März 1763, wo das Regiment seine Pferde abgab und einige Leute zur Complettirung einiger schlesischer Kavallerie-Regimenter verwandt wurden.“ Er war zuletzt Oberstlieutenant und ging, nachdem er neunmal blessirt worden war, im Ganzen 18 Jahr und 10 Monat gedient hatte, auf seine Güter in Geldern und im Jülichschen.

1746, den 3. October, schreibt der Kurpfälzische Minister v. Beckers an das Königl. Preussische Ministerium: „Der Jülichsche und Bergische Geheime Rath v. Hundt zu Püttin hat bei der Düsseldorf-Kurfürstlichen Regierung geklagt, wie er, als er am 28. v. Mts. nach geendigtem Gottesdienste mit seiner Base und Pflegebefohlenen Freifräulein v. Hundt zu Holtmühlen in einer Karosse auf dem Wege nach Hause, nach Brüggen, in dem Herzogthum Jülich hat retourniren wollen, von dem Lieutenant vom Kgl. Preussischen Jung-Schwerinschen Regiment, v. Glasenapp, mit 6—7 Mann mit gewaffneter Hand, aufgezogenem Karabiner und entblösstem Seitengewehr auf öffentlicher Landstrasse in der Heide bei Tegeln, Jülichschen Territorii, gewaltsam nicht allein überfallen und arretirt, sondern auch das Freifräulein v. Hundt, und zwar, wie verlautet, wider ihren Willen (?) von der Seite aus der Kutsche hinweggenommen und in eine zu diesem Ende bei sich gehabte Chaise gesetzt und entführet. Der p. Rath aber ist ¾ Stunden so lange in der Heide aufgehalten worden, bis das Fräulein ins preussische Gebiet hat gebracht werden können. Der Kurpfälzische bevollmächtigte Minister ist gnädigst befolget (beauftragt), dass diese abscheuliche, landfriedbrüchige, Gottes und aller weltlichen Gesetze vergessende Thätlichkeit unter gewaltsamer Violirung des Kurfürstlichen Territorii geziemend bestraft und schleunige Herstellung des entführten Fräuleins und diesem enormen Facto strenge Ahndung etc. zu thun.“ — Vom Königlich Preussischen Ministerium an das General-Auditoriat zur Begutachtung und zwar: den 5. October 1746 dem General-Auditoriat, betreffend den Lieutenant des Jung-Schwerinschen Regiments v. Glasenapp wegen unternommen habender Entführung eines gewissen Fräulein v. Hundt: „Er hat den kurpfälzischen Geh. Rath v. Hundt im Jülichschen Territorio auf offener Strasse mit gewaffneter Hand arretirt und ihm da bei sich gehabtes Fräulein v. Hundt in der Karosse mit Gewalt von der Seite hinwegzunehmen und sie enlevirt.“ Dies letztere schreibt der Kurpfälzische Minister Freiherr v. Beckers etc. Unter

Digitized by Google

dem 10. October 1746 ergeht eine Kabinets-Ordre an den Etats-Minister v. Podewils, dass der v. Glasenapp, Lieutenant beim Jung-Schwerinschen Regiment, wegen des angeschuldigten Verbrechens in Minden in Arrest solle. — An das General-Auditoriat wegen Untersuchungstermins und Beweisaufnahme etc., 1746, den 11. October, Berlin ergeht auch ein Schreiben an den Minister v. Beckers: „dass sogleich in Minden der Lieutenant v. Glasenapp mit dem Fräulein v. Hundt arrestirt worden, weil aber letztere in ihrem Schreiben vom 7. solche Umstände anführt, wodurch die Sache ein ganz anderes Ansehen zu gewinnen scheint, so habe Se. Majestät dieselbe ordentlich und rechtlich zu untersuchen befohlen und wird ein Commissorium niedergesetzt, wo der v. Hundt, der Vormund, seine Nothdurft wird vorstellen und prompter Justiz gewärtig sein kann." — 1746, den 7. October, von Anna Elisabeth Louisa Baronne von Hundt an Se. Majestät: Nach der üblichen Anrede folgt: „dass ihr die Mindensche Regierung einen Secretair zugeschickt und ihr eröffnet habe, dass sie auf Königliche Ordre arretirt wäre; sie hätte um Ansicht der Ordre gebeten, welche sie auch Nachmittags einsehen solle; „inzwischen kommt ein Kerrel mit ohn (?) entblösstem Degen in der Faust, da ich ohnedem unpässlich in mein Schlafzimmer gegangen, vorgebend, dass er Ordre hätte, auch hier in meinem Zimmer mich zu bewachen, er wollte sich nicht persuadiren lassen, bis endlich einer von den folgenden 3 Bürgern, welche er gleichfalls zur Wache mitgebracht, ihm zusprach, doch hinunterzugehen." Die 3 Mann seien noch dort unten geblieben. Sie habe von den ihr von Gott und dem Rechte der Geburt ihr verliehenen ziemlichen Mitteln verschiedene Jahre hindurch solche Drangsale erlitten, als wenn sie in ein Kloster gesperrt worden wäre; „indem mein Vormund in meinem 23jährigen Alter mir Alles, sogar die kleinsten Veränderungen und Umgang mit honnetten Leuten abgesagt, wozu er mich doch aus freien Stücken zu meiner standesmässigen Erziehung hätte anhalten müssen etc. Die Clemenz Sr. Majestät, die jeden ehrsamen Unterthanen schützt, hat mich zu der Resolution gebracht, mit einem Offizier von Eurer Königlichen Majestät Armee, jedoch bis zu Eurer Königlichen Majestät Consens, mich zu versprechen, wobei ich aber so wenig auf seinen Character (Charge), als Mittel, sondern möglichst auf dessen anständige Qualitäten und guten Adel gesehen. Ich habe auch von selbigem wider meines Vormunds Willen und da ich nach meinem Alter, da sich Andere dessen nicht angenommen, vor mein Interesse selber zu sorgen, für meine Schuldigkeit erachtet, mich nach Minden bringen zu lassen, bin aber so wenig unterwegs, als in Minden, noch jetzo mit ihm in einem Hause logirt gewesen. Er hat inmittelst nun den Allergnädigsten Consens nachsuchen müssen, welches ich in aller Gelassenheit zwar abgewartet, jedoch mich unterwinde, desshalb bei Eurer Königlichen Majestät gleichfalls zu suppliciren; aber die jetzo mir widerfahrene Prostitution schlägt mein vorher niedergeschlagenes Gemüth vollends nieder. Ich wende mich demnach zu Ew. Majestät geheiligtem Trone und bitte flehentlichst: Eure Königliche Majestät wollen mir Dero Allerhöchste Protection auch angedeihen, mithin nicht nur die mir zugelegte Wache abgehen, wobei die denunzirte Procedur zu meiner Satisfaction untersuchen lassen, sondern mir auch Allergnädigst erlauben; wenn Eure Majestät in die mit dem Lieutenant v. Glasenapp getroffene Verlobung allergnädigst zu consentiren nicht geruhen wollen, dass ich unter Eurer Königlichen Majestät Allergnädigstem Schutz und in Dero Landen nach meinem freien Willen mich aufhalten, und gegen meinen gewesenen Vormund, den Baron v. Hundt, um Ablegung der Vormundschaftsrechnung den Weg Rechtens antreten dürfe. Die ich in allerunterthänigster veneration ersterbe als Eurer Königlichen Majestät Allerunterthänigste Magd Anna Elisabeth Louise Baronne von Hundt. Minden, den 7. October 1746." — An den Generalauditeur Mylius ergeht unter Hinweis auf die Daten dieses Briefes der Befehl, die Sache zu untersuchen, da aber ein Eheversprechen vorliegt, zu berücksichtigen und dann dem Kurpfälzischen Ministerium, d. h. dem

Digitized by Google

Freiherrn von Beckers Mittheilung von der ersten Resolution zu machen. — An den Kommandanten von Minden, Oberst v. Bornstedt und den Oberstlieutenant v. Salmuth, welchen die Sache aufgetragen sei, der Befehl, durch ein Iudiciam mixtum die Untersuchung führen zu lassen. Die Kommissarien fordern den Geheinen Regierungsrath Culemann auf, von Seiten der Regierung mit beizuwohnen; auch wird bei dem Kurpfälzischen Minister v. Beckers beantragt, ob der Herr v. Hundt nicht dazu erscheinen und seine Klagen anbringen wolle. — 1746, den 19. November, bittet Fräulein v. Hundt Se. Majestät wieder, berichtet über die näheren Umstände des mit dem Lieutenant v. Glasenapp eingegangenen Engagements, lehnt die solchem aufgeschuldigte gewaltsame Entführung ab und bittet um Allergnädigste Protection, Erlassung ihres Arrestes und um Consens zu ihrer Heirath. Der Brief lautet: „Allergnädigster, Grossmächtigster König und Herr! Eure Königliche Majestät erlauben in Gnaden, dass in Fortdauerung meines Arrestes dero geheiligtem Throne, wie ein Asyl aller Verlassenen mich fussfällig nähere und zur Erhaltung dero Allerhöchsten Protection die wahren Beweggründe des von mir gesuchten Verbündnisses mit dem v. Glasenapp und gewünschten Etalissements in Dero Lande allerdemüthigst näher vorstelle. Es ist mir mein Vater in dem 6. Jahre meines Alters durch den Tod entrissen worden, worauf meine Mutter mit dem von Cohausen zur 2. Ehe geschritten, wodurch ich unter die Vormundschaft meines Grossvater-Bruder-Sohns, den Baron v. Hundt-Pütting im Geldrischen gerathen, welcher wegen seines hohen Alters meine Edukation blos nach den üblen Vues meines Stiefvaters, der von Eurer Majestät löblichem Truchsesschen Regimente vorhin mit Werbegeldern desertirt, eingerichtet, und nach Ableben meiner Mutter sich dahin persuadiren lassen, auch an einen seiner nahen Anverwandten (v. Cohausen ?) im Holländischen mich zu verheirathen. Weil ich aber durch Uebersteigung des 22. Lebensjahres bereits majorenn und meiner selbst mächtig geworden, habe ich die Verhütung meines augenscheinlichen Unglücks und der gänzlichen Disposition meiner Güter, worauf mein Stiefvater allein sein Augenmerk gerichtet, denLieutenant v. Glasenapp, wie einen Kavalier von gutem Hause und der sich durch schuldigste Treue pressiret, in Eurer Königlichen Majestät Dienste sein fortune zu machen, zu meinem künftigen Ehemann gewählt. Wobei denn nach unter meinem Vormund und Stiefvater concertirten Umständen, welche mir nichts, wie meinen Untergang und eine unglückselige Folge meines Lebens augenscheinlich androhten, nichts übrig war, als zu wünschen, in einem solchen Orte in Eurer Majestät Lande zu sein, woselbst so wenig mein Vormund als Stiefvater ihre meinetwegen gemachten desseins ausführen, ich folglich meinen freien Willen desto besser deklariren könne, welches, den v. Glasenapp veranlasst, mir, wie ich mit meinem Vormund nach der Putting fahren sollen, auf der Rückfahrt seinen Wagen anzupräsentiren, welches denn auch acceptiret, auch in solchen aus freien Stücken mich gesetzet und von ihm nach Minden gebracht worden, inmaassen solches Alles bereits den 28. September und also für (vor) meiner den 7. October geschehenen Arretirung für (vor) Mindenscher Regierungskommission freiwillig entdecket, auch von solcher Regierung berichtet worden. Alle, Natur-, Gott- und weltliche Rechte sprechen ihn also von dem Laster des Raubes los und mir kann auch darüber kein Vorwurf gemacht werden, weil nun das 22. Jahr übersteigende, Vater- und Mutterlose majorenne Frauensperson, welche bemittelt ist, das Recht haben muss, sich selbst einen Ehegefährten zu erwählen und dem von einem discipirenden Stiefvater bei unerlaubter Nachsicht eines gewesenen Vormundes ihr zu bereiteten Unglücksbande zu entgehen. — Um auch bei Euer Majestät mich desto besser zu justificiren und alle nur ersinnlichen Pflichten gegen meinen gewesenen Vormund zu beobachten, habe ich von hierorts an selbigen meinen Mandatarum, den Auditeur Hartog geschicket und mit dem Bericht wahrer der Sachen Beschaffenheit um dessen Consens angesuchet, welcher auch nach dem Attest des Hartogs dazu Anfangs nicht abgeneigt gewesen, aber durch böse menées meines

Digitized by Google

Stiefvaters daran behindert geworden sein soll; weil diesem, durch meine nothdringliche Entfernung mich anzuschwärzen gewusst, Thor und Thür in meinen Gütern zu grassiren, aufgethan worden. — Indessen ist auch dadurch so grausam mit mir verfahren, dass man mir allen Unterhalt gänzlich entzogen, mithin hätte gewiss hier elendig crepiren und der Welt ein Scheu-Saal werden müssen, zumalen mein Bräutigam nichts in der Welt hat, mich zu unterhalten, wenn sich der hiesige Präsident Freiherr v. Dankelmann nicht meiner angenommen und mir eine standesmässige Unterhaltung verschaffet. — Gleich wie also meine ansehnlichen Güter, welche mit meinem erwählten künftigen Ehemann zu Eurer Königlichen Majestät Diensten und folglicher Beförderung unseres Glückes gewidmet, offenbarstem Ruin, wozu nach dem Bericht meines Mandatari schon ein guter Anfang gemacht sein soll, und wovon ich nach meiner Majorennität weder Specificationen noch eine Vormundschaftsrechnung habe können zu sehen bekommen, exponirt sind, wo Euer Königliche Majestät mir verlassen, nicht dero mächtigsten Schutzes angedeihen lassen; ich auch solchen allerdehmüthigst erbitten zu dürfen und den eher verhoffe, weil ich nichts Criminelles begangen, sondern dem v. Glasenapp mich, nach einer in Natur- und weltlichen Rechten gegründeten Erlaubniss associiret: — So bitte fussfällig flehentlichst, mich und den v Glasenapp des Arrestes in Gnaden zu entlassen und Dero Allergnädigsten Consens zu unserer Heirath zu ertheilen, damit in den Genuss meiner Güter gelangen möge, die ich in devotester Submission verharre Euer Königlichen Majestät treu gehorsamste Magd, Anna Elisabeth Louise Baronne von Hundt. Minden, den 19. November 1746." Darauf Cab.-Ordre, Potsdam, den 25. November 1746. „Mein lieber Geheimer Etats-Minister Gr. v. Podewils, Was die zu Minden arretirte Baronesse v. Hundt bei mir immediate vorstellen und bitten wollen, solches remittire ich hierbei an Euch in originali, mit dem Befehl, das gehörige zu besorgen, damit die Sachen rechtlich mit den Pfälzern ausgemacht werden. gez. Friedrich." — Von dem Minister v. Podewils wurde am 26. November 1746 dem Generalauditoriat die Cab.-Ordre und das Schreiben des Fräulein v. Hundt, von dem Abschrift genommen und dem niedergesetzten Judico mixto, welches auf dessen Inhalt behörige Reflection zu nehmen habe, zugefertigt. Am 11. Dezember 1746 hatten beide, Joachim Reinhold v. Gl. und seine Braut, an den König geschrieben, auf dessen Befehl der Minister v. Podewils an das Generalauditoriat dekretirt, wie weit Alles gediehen, und was dem Kurpfälzischen hiesigen Gesandten v. Beckers zu communiciren sei, dass der Kurfürstliche Hof auf die Bestrafung des v. Glasenapp dann wohl nicht weiter restiren werde, da derselbe bereits einen zweimonatlichen Festungsarrest erlitten, ihm nicht noch ein zweiter Arrest dictirt werden sollte; mithin derselbe auch damit zu verschonen und ferner de consensa libero des Fräuleins v. Hundt, welche über 22 Jahre alt sei, genugsam constiret, der Königliche Consens zu dieser für den von Glasenapp, welcher ein Königlicher Offizier und Vasall so avantageusen und considerablen Heirath zu wünschen sein werde etc.; überhaupt also die Sache zu beschleunigen und zum Abschluss zu bringen. d. d. 17. Dezember 1746. — Die Verheirathung hat noch in demselben Jahre stattfinden können. Joachim Reinhold v. Gl. hat dann die Gerechtsame seiner Gemahlin und die Bewirthschaftung ihres und auch seines grossen Besitzes in gute, feste Hand nehmen können. — Einen Rittersitz mit Schloss Steil bei Venloo, Holtmühlen, Schneidemidde (Mühle) in Geldern hat er als dort angeführte bestimmt inne gehabt; welche von den in Genealogien im Besitze der Familie v. Hundt genannten Gütern, wie: Busch im Kreise Erkelenz, Duttersdorf, Neuenhofen, Schier, Stessen, Hulm, Pütting etc. Joachim Reinhold v. Gl. noch besessen, ist nicht bekannt geworden. — 1798 schreibt Joachim Reinhold v. Gl. aus Tegeln in Geldern an den Kurfürsten von der Pfalz und bittet, dass ihm sein Rittersitz Holtmühlen, sowie die im Jülichschen gekauften Städte wieder eingeräumt würden; seine Gemahlin, die noch 1771

Digitized by Google

lebte, war wohl schon kinderlos gestorben. Er wird auch auf Holtrach bei Geldern angeführt. Gross und bedeutend ist der Besitz gewesen, denn ausserdem, dass er, wie wir gesehen, 1760 und bis 1762 ein Husaren-, besonders ein Dragoner-Corps von 5 Schwadronen meistens auf seine Kosten errichten konnte, hatte er auch unter anderem die Gerechtsame, Geldmünzen schlagen lassen zu dürfen und befinden sich bei Venloo und in Geldern überhaupt heute noch solche Münzen unter dem Namen „Glasenäppken" vor. — 1768, den 19. April bittet Joachim Reinhold v. Gl., von Holtmühlen datirt, Se. Majestät den König v. Preussen in Betreff der Lehnsgüter in Pommern, resp. seiner Vasallenpflicht: „weilen ich keinen Lehnseid abstatten kann (d. h. wohl der Entfernung wegen nicht abkommen kann), mich vertreten lassen zu dürfen". Hierbei und 1787 Joachim Reinhold v. Gl. auf dem Hause Holtmühlen gesessen; 1791 auf Schneidemidde (Mühle) in Geldern genannt. — Aus dem Landbuchsacten von Gramenz a: Possessores November 1769 der Oberstlieutenant Joachim Reinhold v. Gl., Vol. I, Fol. 61: Es hat der Oberstlieutenant Joachim Reinhold v. Gl., den 2. September 1769 angezeiget, dass der Hauptmann Caspar Otto v. Gl. (184) den 4. Juli ohne Leibeserben verstorben, Tit. possess auf ihn zu berichtigen gebeten, ist aber per decret vom 8 September beschieden, zuvor nachzuweisen, dass er der einzige nächste Lehnsfolger sei und sich allbereits im wirklichen Besitz der Güter befinde. Er hat auch den 30. September ein Attest des Kreis-Landraths v. Kleist zu Dallentin beigebracht, worauf nach abgestattetem Lehnseide, den 3. September 1769 document. ratione tituli possess ertheilt worden. — Aus den Landbuchsacten von Lübgust a, Vol. II, Fol. 31: Nach dem am 4. Mai 1769 erfolgten Absterben des Hauptmanns Caspar Otto v. Gl. (184), hat sich der Oberstlieutenant Joachim Reinhold v. Gl., Joachim Melchiors (148) Sohn, als Lehnsfolger angegeben und hat desshalb die Lehnspflicht prestiret. — In dem am 18. August 1769 mit der Frau Wittwe v. G., geb. v. Strelitzka abgeschlossenen Vergleich heisst es: dass der Stammbaum solches nicht nur beweise, sondern der verstorbene Hauptmann v. Glasenapp bei seinem Leben auch vielfältig versichert habe, dass der Herr Oberstlieutenant v. Glasenapp sein nächster Lehnsfolger sei; da dann Tit. possession auf denselben berichtigt worden. Fol. 74 hat der Oberstlieutenant v. Gl., den 24. Mai 1771 Anzeige gethan: dass er die von Caspar Otto v. Gl. (184) auf ihn devolvirten Güter an Paul Wedig (164) verkauft und Attestat von denen darauf haftenden Schulden erbeten hat. Fol. 128 der Huldigungsacten ist der Contract, Gramenz, den 11. Mai 1771 in cop. vid. befindlich. — Nachdem Joachim Reinhold v. Gl. durch seine pekuniär so vortheilhafte Vermählung mit grossem Grundbesitz beschenkt worden, warf ihm das Glück mit voller Hand auch in Pommern im Wege der Lehensfolge 1769 einen bedeutenden Gütercomplex zu, den er freilich nicht als das grösste Gut, „dass tief in Gottes Händen ruht," betrachtete, sondern seiner leichtlebigen Natur angemessen für baares Geld an einen Vetter Paul Wedig v. Gl. 164, 1771 verkaufte. Der Erlös, damals nicht unbedeutend, 30,500 Rthl., ist bei ihm nicht von andauerndem Vortheil gewesen. Diese Güter waren die von Casper Otto v. Gl. 184 überkommenen und zwar: Gramenz a, Lübgust a etc., Kussow a, Zechendorf a, Zuch b, Flakenheide und Wruckhütten. Paul Wedig wollte diesen Besitz aber als Allodium haben, wozu Joachim Reinhold für sich leichthin die Einwilligung gab, die andern Vettern aber erst befragt und resp. abgefunden werden mussten. Den Kaufcontract vom 11. Mai 1771 siehe bei N. 164. Die Uebernahme der Güter seitens Joachim Reinholds geschah mit den besten Vorsätzen und mit Eifer, die aber, auf Schwierigkeiten stossend, nicht von langer Dauer waren. — 1770, den 26. Mai, Gramenz bittet er um einen Indult von 4 Jahren, auch in Betreff der Auseinandersetzung mit den Vettern über die in Communion stehenden Güter bei Se. Majestät: „Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König, Allergnädigster König und Herr! Da ein gewisser Casper Otto v. Glasenapp vor einem Jahr verstorben und ich

Digitized by Google

dessen Güter Lübgust, Gramenz, Kützow (Kussow), Storkow, Zuchen und Zechendorf und noch andere Güter, so in Communion mit andern v. Glasenappen im Neu Stettiner Kreise liegen, mit 24000 Rthl. Schulden als Lehnsfolger ererbet, die Schuldner (Gläubiger?) in mich dringen und mir die Capitalien aufkündigen, so dass ich mich genöthigt sehe, die Güter in Konkurs kommen zu lassen, wofern nicht durch Allerhöchst Ihro Königlichen Majestät Gnade hiervon befreit werde, obwohl die Güter noch einmal so viel Werth betragen als die darauf haftenden Schulden, demnach durch einen Konkurs nicht den Werth der Güter erreichen würde, ich hiernächst an den Bettelstab mit meiner ganzen Familie gerathen dürfte. Die Schuldner (die Gläubiger?) haben auch die Capitalien nicht alle höchst nöthig, vielmehr hat es das Ansehen, dass sie bei etwaigem Konkurs die Güter nur an sich ziehen möchten, wodurch dieselben nicht allein aus meinem, sondern auch aus sämmtlichen v. Glasenappen Händen gerathen möchten, worin sie jedoch seit mehreren 100 Jahren gewesen. Euer Königliche Majestät bitte also fussfälligst um ein Indult von 4 Jahren in Allerhöchsten Gnaden zu ertheilen. Da auch Euer Königliche Majestät Allergnädigst verordnet, dass die hierzu in Communion der Güter stehenden sich auseinander setzen sollen, diese aber hierzu sich nicht bequemen wollen, ich die Vettern v. Glasenapp dahin zu vermögen, dass sie die Auseinandersetzung beschleunigen müssen, denn hierdurch werden die Güter noch einmal so viel im Werth erreichen, als solche jetzo betragen, indem die meisten communen Büsche und Plätze ledig vom Holze in weit bessere zu Wiesen und Ländereien aptiret werden können, als das Land ist, so jetzo wirklich zu den Gütern gehöret. Eure Königliche Majestät bitte allerunterthänigst dieses Auseinandersetzungsgeschäft Jemandem, so des Landwesens kundig ist, zur Examination, als etwa dem Geheimen Finanzrath v. Brenkenhoff oder sonst Jemandem, aufzutragen, damit sodann Eurer Königlichen Majestät gründlicher Bericht davon erstattet werden kann. Ich getröste mich in beiden Nothfällen Allergnädigster Erhörung und ersterbe in tiefster Ehrfurcht allerunterthänigster Vasall. Gez.: Joachim Reinhold v. Glasenapp. Gramenz, den 26. Mai 1770.“ Die Bitte wurde den 28. Mai 1770 an das Justizdepartement zu Stargard, dann an das Hofgericht zu Cöslin geschickt; beide Behörden waren gegen den Indult und wurde bemerkt, dass in Betreff der Auseinandersetzung der Communion sich an die betreffende Commission im Kreise zu wenden sei. Inzwischen begann Joachim Reinhold in den Gütern zu melioriren, d. h. er liess bedenklich viel Holz herunterschlagen, wollte dann durch Ansiedelung von Kolonisten den Boden urbar machen lassen und glaubte hier so, wie es scheint, in wohl mehr ausnützender als in Mittel hineinthuender Weise, überstürzend, mehr Erträge, als wahre Kultur zu erreichen. Er kam auch wohl mit Ansichten aus Geldern und vom Rhein, welche hier in Hinterpommern doch mit Vorsicht zu practisiren waren. Als nun Seitens des Hofgerichts ihm Schwierigkeiten in den Weg gelegt, ja das fernere Abholzen, wohl mit Recht, inhibirt worden, bittet er unter dem 3. März 1771 Se. Majestät, dem Hofgericht zu befehlen, „dass es ihn bei Anlegung von 4 Kolonistenfamilien nicht weiter beunruhigen, sondern ihn auf alle Fälle unterstützen solle. Er habe schon früher um eine kleine Beihilfe gebeten, doch wisse er nicht, welche Umstände dieselbe bei Se. Majestät verhindert hätten; jetzt zur Befriedigung seiner Creditoren suche er einen Fonds zu gründen, wodurch seine Güter wirklich verbessert würden; er habe bereits angefangen mit der Melioration, welche das Hofgericht bei 50 Rthl. Strafe inhibirt habe. Es seien bei Zechendorf 122 Morgen, meist Buchenholz, die jetzt nur 40 Rthl. Mastgelder brächten, 520 Rthl. zu bewirthschaften kosteten; — er habe diesen Plan abholzen, dann roden und mit 4 Kolonisten besetzen wollen, so dass denn 10,000 Rthl. Werth herauskämen, indem jeder Kolonist 200 Rthl. Pacht zu geben hätte. Wenn dies Holz noch an grössere Forst anstiesse, könnte dieser Grund gegen ihn etwas sprechen. Dies Buchenholz sei nur als Brennholz zu verwerthen; bei Antritt der Güter

Digitized by Google

habe er schon für 10,000 Rthl. an Werth resignirt (?). Er thäte dies alles nur, die Güter der Familie zu erhalten und dass sie nicht in Konkurs geriethen.“ — Berlin, den 4. März 1771, wird das Hofgericht beauftragt, vorläufig zu berichten, was es mit den Meliorationen und mit der Behinderung derselben für Bewandniss habe. — Bericht des Hofgerichts Cöslin, den 16. April 1771: Der Oberstlieutenant v. Glasenapp habe im vorigen Jahre die durch Absterben des Hauptmanns Caspar Otto v. Glasenapp 1769 ihm devolvirten Güter mit ziemlichen Schulden und zwar Lübgust, Gramenz, Storkow, Kussow, Zechendorf, Zuch, Flakenheide und Wruckhütten übernommen; es ständen mit Forderungen auf diesen Gütern: Oberst v. Bonin-Kiekow 1766 Rthl. 16 Gr., Kammerherr v. Zastrow 1700 Rthl., Hauptmann v. Bonin 4416 Rthl.; Amtsrath Krüger 1000 Rthl., Amtmann Krüger 140 Rthl., Hauptmann v. Kleist 1883 Rthl.; diese Herren beschwerten sich wider den Supplikanten, dass er einige Unterthanen zum Loskauf zwinge, in den Gütern stehende Pupillengelder an sich nehme, d. h. anders betreffs ihrer Stelle verfüge, von Bauern Aufzugsgelder fordere, ihnen die Hofwehr abnehme, die erhaltenen Gnadengelder statt zum Retablissement der Güter, zum herrschaftlichen Hause in Gramenz verwende und dass er einem colbergischen Kaufmann das einzige bei Zechendorf stehende Buchenholz verkaufe, um es zu Gränzholz zu schlagen, wie Gleiches bei Wruckhütten intendire, da doch bei Brand kein anderes Bauholz genommen werden könne; sie trügen nun auf Sequestration der Güter und auf Poenal-Mandat an, das bei Zechendorf und Wruckhütten befindliche Bauholz nicht abhauen zu lassen. Ersteres Gesuch wurde abgeschlagen (wegen Sequestration), wegen des letzteren musste das Hofgericht wegen anscheinender Holzdevastation 50 Rthl. Strafe deferiren. Das Hofgericht berichtet, es habe dem Bürgermeister Radeloff in Bublitz und dem Förster Schlundt Auftrag gegeben, ob die vorgegebene Rodung auf Holzdevastation bei Zechendorf und Wruckhütten abziele oder nicht, inzwischen sei der Königliche Befehl eingegangen und sei in Folge dessen eine andere Kommission mit Zuziehung eines Wirthschaftsverständigen wegen der Melioration beordert worden. Diese Kommission urtheile ungünstig für das Unternehmen des Oberstlieutenant v. Gl., welcher das Holz zum Theil noch mit Paul Wedig v. Gl. (164) gemeinschaftlich besitze; dass das Bauholz in den Gütern mangeln würde, da das Meiste noch 20 bis 40 Jahre wachsen müsse. Der Vortheil von 10 000 Rthl. und 200 Rthl. Pacht sei zu gross berechnet, dabei verlören die Güter das Bauholz. Betreffend die anderen Güter, so befindet sich: 1. bei beiden Wruckhütten gutes Eichen- und Buchen-Mast- und Bauholz, doch nicht soviel, dass es für die anderen Gütern ausreiche. 2. bei Kussow bis zu der Baggermühle an dem königlichen Reppelin $^1/_2$ Meile lang junge Fichten und ein kleiner Fractus junger Eichen; diese gehören ihm mit der andern Herrschaft in Storkow gemeinschaftlich, dann noch der Russin, ein ziemlich Gehäge von Bauholz, doch auch jung. 3. bei Storkow ein schmaler Fractus von $^1/_2$ Meile Fichten, die Persantschen Fichten, junger Zuwachs, auch ein Theil masttragende Eichen; Elsen und Birken, zum Feuern geeignet. 4. bei Flakenheide ziemlich viel Elsen und Fichten, noch jung. 5. bei Zuch ein kleiner Theil Fichten von Janikow bis Naseband und ein kleiner Theil Eichen mit Buchen-Mastholz, etwas Elsen. 6. bei Lübgust nur 160 Stamm Fichten, jung, einiges Bauholz darunter, überhaupt wenig Holz hier, was aber grösstentheils dem Oberstlieutenant gehöre. 7. bei Gramenz, 2 Gehäge von Buchen, nach Schofhütten, das andere nach Zechendorf zu, junger Zuwachs; es hat der Oberstlieutenant an ersterem nur den geringsten Theil, sonst Paul Wedig v. Gl. (164). Bereits am 1. April 1771 hatte der Oberstlieutenant v. Glasenapp sich bei Se. Majestät über den Ausspruch jener ersten Commission, welche sich vorher, vor der Untersuchung an Ort und Stelle in Bublitz, über ihr zu fällendes Urtheil schlüssig gemacht hätte, geäussert und bittet er die Sentenz aufzuheben und eine andere Commission befehlen zu wollen; was denn auch geschehen zu sein scheint. —

Digitized by Google

Unter dem 25. April 1771 war denn auch an das Hofgericht der Königliche Befehl ergangen, den Supplicanten zu bescheiden, „dass es bei der Inhibirung verbleibe". — Am 30. April 1771 bittet Joachim Reinhold abermals bei Se. Majestät unter Einsendung eines Planes von dem Geometer Zollin aus Polzin und dessen Gutachten. „Er giebt an, dass es darauf hinausginge, dass die Creditoren die Güter zu einem Spottpreise erwerben könnten, und würde alles Mögliche gethan, um dieselben zum Konkurs zu bringen; das Hofgericht habe binnen 14 Tagen erst berichten sollen, was für eine Bewandtniss es mit der Melioration habe und die Commission habe ihm 2 Tage vorher erst Kenntniss gegeben, so dass er keinen passenden Mandatar oder Assistenten habe abschicken können; auch habe er in der Commission einen Mann (den Förster) vorgefunden, der selten nüchtern sei und der Gegner, Mandatar, der gewesene Accise-Inspector Crusius aus Bärwalde sei schon einige Tage vorher in Bublitz gewesen; aus welchen Gründen wohl hervorgehen dürfte, dass er um Einsetzung einer anderen geeigneten Commission bitte. Auch fügt er noch hinzu, dass seine Vorfahren, ohne Nachfrage zu erfahren, ohne Einrede ganze Buschparthien haben abholzen dürfen, während er jetzt nicht ein Stück von 90 Ruthen lang und 80 breit zum Urbarmachen angreifen solle, wogegen diese Unternehmungen seinen Vorgängern eventuel von dem gewonnenen Acker oder den Wiesen eine ansehnliche Pacht eingebracht hätten. Die Kolonisirung würde nicht bedenklich sein, zumal er den Leuten selbst die Gebäude herrichten, sie dann den Acker gut herrichten können würden. Er bittet schliesslich wegen Aufhebung der Inhibirung und der Communion mit den Nachbaren und um den nöthigen Beistand seitens des Hofgerichts." — Es erfolgt endlich, den 4. Juni 1771 die letzte Königliche Bestimmung, dass es der Wille Se. Majestät sei, der Aufhebung der Communion allen Vorschub zu leisten und dies der Kreisauseinandersetzungs-Commission anzubefehlen wäre, wobei sie des Oberstlieutenant v. Glasenapp Ansuchen wegen Melioration gründlich zu untersuchen hätte. — In demselben Jahre, 1771, hatte Joachim Reinhold einen durch 3 Instanzen hindurchgeführten Prozess mit der Wittwe Joachim Ernsts v. Gl. 186, geb. v. Glasenapp, wegen des aus Lübgust ihr Zustehenden, an Gelde, Wohnung, Lieferung etc. (s. N. 186). — Resultat nicht genau bekannt geworden.

Es sind hier Schwierigkeiten und Voraussetzungen vorgeführt, die dem in Geldern, im Westen mit grossem Grundbesitz begnadigten, mit anderen Ansichten über Landwirthschaft behafteten Oberstlieutenant v. Glasenapp, der doch keine Descendenz hinterliess, also wohl doch die Güter der Familie v. Glasenapp erhalten, sie verbessern wollte, bei seinem Verfahren von den Behörden unmaassgeblich wohl ihn in Schutz nehmende Mitberechnung und Beistand hätten geändert werden müssen. In dem Schreiben an Se. Majestät vom 26. Mai 1770 spricht Joachim Reinhold v. Gl. zwar von seiner Familie, es ist aber nichts Näheres bekannt, ob er Kinder, zu der Zeit noch wohl jung, oder auch nur Töchter gehabt habe (vielleicht seine nächsten Vettern gemeint?) 1782 scheint er auch von dem aus den hinterpommerschen Gütern gezogenen Erlös, sowie auch von dem Besitz in Geldern und im Jülichschen wenig oder garnichts mehr besessen zu haben. Sic transit gloria mundi! Denn 1782, den 17. Juni, Berlin, bittet Joachim Reinhold v. Gl., früher reich, der Oberstlieutenant, Organisator und Chef von einem leichten Dragoner-Corps von fünf Schwadronen, den König um Anstellung bei der Regie oder anderweitig; es sei ihm seinerzeit durch den Flügeladjutanten v. Anhalt schriftlich Schadloshaltung versprochen worden, für die Werbung, welche er nach dem 7jährigen Kriege machen würde und die er 3 Jahre betrieben, und wobei er viel zugesetzt habe; er sei neunmal verwundet und werde nun alt und kränklich und bäte, dass jenes Versprechen in Erfüllung gehen, er auch bis zur Anstellung in die Invalidenliste aufgenommen werde. Das Resultat ist nicht bekannt geworden. Wenn in solchen Bittschreiben „äusserstes Elend, so fast zur Desperation und Verzweiflung treibet" Uebertreibungen zu sein pflegen, so muss die augenblick-

Digitized by Google

liche Bedrängniss, vielleicht nach Ableben seiner Gemahlin, doch vorhanden gewesen sein. Siehe vorstehend, wo er 1798 den Kurfürsten von der Pfalz bittet, dass ihm sein Rittersitz Holtmühlen sowie die im Jülichschen gekauften Städte wieder eingeräumt würden; durch welche Macht oder welches Recht er um dieselben gekommen, ob in Folge seiner Partheinahme für seinen angestammten König? ist nicht zu erfahren gewesen (s. Pauli und Soldatenfreund).

Besitz: In Geldern seit 1746, Schloss Steil, Holtrach, Holtmühlen, 1791 Schneidemidde (Mühle), einige Städte im Jülichschen; in Pommern: Gramenz a, Flakenheide, Kussow b, Lübgust a, Storkow b, Zechendorf a, Zuch b, Wruckhütten nahm er als Lehnsfolger von N. 184 in Besitz den 12. August 1769, verkaufte sie aber am 11. Mai 1771 an N. 164. Schnakenburg (b. Bublitz) kaufte er am 3. Juni 1771 vom Major Ernst Ewald v. Kleist zurück, verkaufte es am 12. November 1772 an Georg Samuel v. Goeden (s. N. 158). König in seinen Collet. giebt ihn auch als Besitzer der früher väterlichen Güter Gr. und Kl. Wardin und Langen b an, welche der Vater, der sich in misslicher Lage befand, wiederkäuflich veräussert hatte, 1772, und die durch Joachim Reinhold v. Gl. wohl wieder eingelöst worden sind.

Gem.: Anna Elisabeth *Louise, Baronesse von Hundt, auch Hundt v. d. Busch, nach dem der alten niederrheinischen Familie von 1356 zustehendem Rittersitze Busch im Kreise Erkelenz so genannt, und welche ausser diesem noch Duttersdorf, Neuenhofen, Schier, Stessen, Hulm, Pütting, Brüggen, Schloss Steil, Holtmühlen etc. besass. Das Geschlecht ist erloschen. Louise war 1724 geboren, Hochzeit Ende 1746, sie lebte noch 1771; i. V.: Adam Ludwig Baron v. Hundt, in preussischen Diensten, i. M.: wohl eine geborne v. Guillieaume, die in zweiter Ehe mit N. N. v. Cohausen vermählt war.

Söhne?

Töchter?

189. **August Friedrich.** 2. S. v. 148, aus Wardin, geb. 1721; trat am 1. December 1741, 20 Jahre alt, in das Kadettenkorps Berlin, diente dort 1 Jahr 7 Monat, kam als Unteroffizier den 16. Juni 1742 zu Buddenbrock (Kavallerie), wurde den 4. Juni 1745 bei Hohenfriedberg als Cornet verwundet; lebte noch 1751, wo er beim Regiment Prinz Friedrich, dann auch bei v. Brünneck stand; war 1769 bereits todt (s. N. 188).

190. **Friedrich Philipp.** 3. S. v. 148; geb. den 13. November 1730 zu Ziezenow als Zwilling mit seiner Schwester Hedwig. (Siehe N. 148.) Er ist 1751 todt.

191. **Friedrich Berndt.** 1. S. v. 149; früh gestorben.

192. **Carl Berndt Dietrich.** 2. S. v. 149; früh gestorben.

193. **Constantin Jürgen.** 1. S. v. 150, Coprieben; geb. 1686, 1703 bereits todt.

194. **Gerhard Heinrich.** 2. S. v. 150, Coprieben; 1703 bereits todt.

195. **Caspar *Bogislaf** (Bailo). 3. S. v. 150, Tarmen; geb. den 30. October 1698 zu Coprieben, gest. den 6. August 1760 auf der Reise zu Alt-Damm, den 14. August zu Tarmen beigesetzt. Vas.-Tab. 1756: Caspar Bogislaf, 56 Jahre, Hofrath a. D., 21 Jahre gedient. (Tarmen, Priebkow, 10000 Rthl.) — 1714 auf dem Gymnasium zu Stettin, und hat er dann studirt. — 1725 wurde Caspar Bogislaf v. Gl. als Hofgerichtsrath in Cöslin introducirt, auf seinen Antrag 1747, indem er seit 1737 kränklich war, als Hofgerichtsrath a. D. entlassen und begab er sich auf seine Güter. Nachdem er sich 1734 mit einer Tochter von Heinrich Christoph v. Gl., 161, vermählt hatte, die Bärwalder Bürgerschaft verpflichtet war, die Ausstattung der jungen Ehefrau heranzufahren, hier von Klotzen nach Cöslin, fanden Streitigkeiten statt, s. 161. — 1751, den 1. Februar, Tarmen, quittirt Caspar Bogislaf den Nachkommen von Jürgen Friedrich Glasenapp etc., (welchem des ersteren Grossvater Lorenz Jürgen v. Gl. 110 für treue Dienste Rothfliess, oder von seinem Sohn ein an-

Digitized by Google

deres Gütchen, Schnakenburg, unter gewissen Abgaben auf Zeit verschrieben hatte,) dem Sohne Friedrich Glasenapp über 50 Rthl., welche dieser ihm geliehen und wird dies auf Hypothek des Buschgütchen Schnakenburg mit der Berechtigung eingetragen, dass letzterer nicht eher zu weichen schuldig, bis ihm dies Ackergut (d. h. wohl mit 400 Gld. und diese 50 Rthl. vergütet) eingegeben worden; die Zinsen werden jährlich mit 2 Rthlr. 12 Gr. entrichtet und solle er in dem ruhigen Possess dieses Höfchens von seinem Bruder (N. 196) nicht turbirt werden, zu dem Ende ihm hier gebührender Schutz verschrieben wird. — 1771 beabsichtigen N. 265 und 267 das Gütchen Schnakenburg wieder voll an sich zu bringen. — Seit 1747 war er mit dem Landrath Caspar Gert v. d. Osten-Burzen Mitcurator des Gymnasiums zu Neu-Stettin. — Den 29. Oktober 1753 ist Caspar Bogislaf neben Casimir Wedig v. Zastrow Mitunterzeichner der Majoratsstiftung bei dem Zastrow'schen Lehnsgut Cölpin nebst Pert. — Caspar Bogislaf starb ohne Leibeserben.

Besitz: Gr. und Kl. Tarmen, 7 Dienstbauern in Priebkow und einige geldzahlende; Schneidemühl, Rothfliess, Schnakenburg, auch die Hasselmühle bekam er in der Theilung am 24. September 1784 von seinem Vater, welcher Besitz nach seinem Tode 1760 an Bruder N. 196 fiel. Er war Mitpatron in Coprieben, wo im Kirchenbuch z. B. 1727 er unterzeichnet hat.

Gem.: Agnes Veronika *Juliane v. Glasenapp, Aeltern s. N. 161; Hochzeit 1784. 1755, den 1. December, ist sie nebst General-Lieutenant C. W. v. Zastrow und Daniel Heinrich v. Münchow-Eichenberge in Cölpin Taufzeuge bei Wedig v. Zastrow, des Kammerherrn Wedig v. Zastrow Sohn. 1743, den 13. Januar, stand Frau Hofräthin Juliane v. Glasenapp als Pathe bei des Hasselmüllers Gehrke Tochter (s. Kirchenbuch Coprieben).

196. ***Georg Eggert.** 4. S. v. 150 (2. Ehe), Coprieben; geb. den 22. November 1699, gest. den 29. September 1764. Vas.-Tab. 1756: 52 Jahre alt, Sächsischer Capitain a. D. (Coprieben, Grabunz 10000 Rthl.) Hiernach müsste er 1704 geboren sein, doch kam dergleichen bei den Vasallen-Tabellen häufig vor. Er hat 12 Jahre gedient, erst als Corporal beim Regiment Goltz 1723; als solcher ist er in Bärwalde als Taufzeuge aufgezeichnet. Er war bald Lieutenant bei dem Regiment, dann in das v. Bardelebensche Regiment versetzt, musste er 1725 seinen Abschied nehmen, trat dann in sächsische Dienste und wurde hier Capitain. Er hatte 1734 wohl schon wieder den Abschied genommen. — Von dem Lieutenant Vinné vom Moselschen Regiment hatte er 100 Rthl. auf Wechsel und 55 Rthl. 21 Gr., letzteres für Doctor und Apotheker etc., auf Wunsch seiner Mutter ausgelegt, erhalten. Der Lieutenant v. Vinné bittet 1725 den 30. Mai von Wesel aus, dass das Cösliner Hofgericht beauftragt werde, den früheren Lieutenant Georg Eggert (er war wohl ausser Landes, in Sachsen?) event. seine Mutter aufzufordern, dass ihm die 100 Thl. Wechsel- und 55 Thl. 21 Gr. andere Schulden bezahlt würden. — 1725, den 30. Juli, bittet Lieutenant Vinné abermals und erfolgt Dekret, dass die Mutter, Wittwe von Glasenapp, zur Zahlung angehalten werde. — Den 10. April 1742 setzt Hauptmann Georg Eggert v. Gl. auf Bärwalde b, Luknitz a und Grabunz in einer Ehestiftung für seine Gemahlin Clara v. Vangerow diese Güter aus, welche sie als Wittwe an den Lehnsfolger Franz Lorenz v. Gl. N. 228, welcher schon Bärwalde-Freiheit besass, überliess.

Besitz: Nachdem der Vater bereits 1725 todt war, scheint die Erbtheilung erst 1784 erfolgt zu sein und erhielt er: 1. Coprieben, den Kathen bei Oerden auf Copriebenschem Gebiet mit der Hegeschen Mühle, 2. Bärwalde b mit Müggenkathen und die Burgwälle (Feldmark südl.), ein Theil der Burg-Freiheit. 3. 7 Bauern in Luknitz (Luknitz a). 4. Grabunz. 5. Schwurk. 6. 4 Bauern in Patzig. Antheil Priebkow (von N. 195). Antheil Klotzen (s. N. 161 und 211). — Schwurk verkaufte er am 14. November 1749 für 1200 Rthl. an den Pastor Franz Christian Hollatz zu Rehwinkel wieder-

Digitized by Google

käuflich auf 24 Jahre (s. N. 265); Gr. und Kl. Tarmen erbte er vom Bruder N. 195 und verkaufte sie alsbald 1761, den 24. October an N. 161. — Einen Antheil Coprieben und Patzig, welche er 1763 an den Amtmann Oesterreich verkauft hatte, wozu wohl nicht der Consens ertheilt worden ist, hatte ja N. 161 erworben und N. 211 von diesem, so wie Anth. Klotzen — Neuhof etc. geerbt. Ferner hat er Schneidemühl. ob auch Wuckel? besessen. Es ist unaufgeklärt geblieben, ob durch den Bruder N. 195 (oder durch ihn) Schmenzin zum grossen Theil oder durch Vormünder, event. durch den Vater schon bald nach 1717, an die v. Kleiste gekommen ist. Georg Eggert starb ohne Lehnserben und fielen seine Güter an Franz Lorenz v. Gl. 228 und Erben, welcher bereits sich auch den 2. März 1765 mit der Wittwe einigte.

Gem.: Clara v. Vangerow, Hochzeit, den 2. December 1728. — 1773, den 25. März ist sie in Bärwalde als Wittwe gestorben und in Tarmen, wo sich eine Kapelle befindet, beigesetzt worden. Sie ist öfter, z. B. auch 1735, als Taufzeugin, ferner 1736, 1737 bis 1745, aufgeführt. Ihre Schwester, Agnes v. Vangerow, verunglückte auf einer Schlittenfahrt nach Klotzen 1733.

Sohn: 225 a.

Töchter: 1. Sophia Henrigitta, geb. 1729; einer ihrer Taufzeugen ist Heinrich Christoph v. Gl. 161. — 2. Dorothea Margaretha, ist mehrmals als Taufzeugin aufgeführt, starb, also erwachsen, den 19. Januar 1758 zu Wuckel. — 3. Esse, auch öfter Taufzeuge gewesen, starb zu Cölpin den 3. April 1761.

197. **Marcus Henning.** 1. S. v. 152. Bärwalde; 1699 minorenn, ist 1724 bereits todt.

198. ***Franz Eggert.** 2. S. v. 152, Bärwalde, geb. 1668, starb wohl vor April 1736. — Es ist 1690, den 10. Februar. Ehegelöbniss geschlossen zwischen Franz Eggert v. Gl. Bärwalde und der Erdmuthe Hedwig v. Kleist, Assmus Jürgen v. Kleists Tochter. Der Vater v. Kleist verspricht, dass er sein Gut Eichenberge cum. pert. loco dotis bei der Hochzeit abtreten wolle; er nebst Frau behalten aber den Hof, welchen früher Andreas Selle bewohnt hat mit Pertinentien. Zeugen sind: Marcus Franz 152, Gert Lorenz 199 v. Gl. und Zabel v. Wolde, als erbetener Freund; ferner unterzeichnet Anna Elisabeth v. Glasenapp (s. Nachtr. 16) und v. Wobeser. — 1694, den 17. August. Franz Eggert bittet und erhält Consens wegen des Gutes Eichenberge, so seinem Schwiegervater Assmus Jürgen v. Kleist im Vergleich mit Peter v. Wolde addiciret worden und ihm nun zukam. — Der Oberstlieutenant Assmuss Friedrich v. Münchow zeigt in seiner, Stargard, den 7. October 1699 datirten Lehnsprofession an: 1. dass er von seinen altväterlichen Lehnen nur den halben Theil des Gutes Eichenberge besitze und den andern halben Theil des Gutes 1698 von Franz Eggert v. Gl. als ein ehemaliges v. Wolden Lehn erblich gekauft habe; 2. dass 3 Theile von Neu-Buckow von Alexander Assmus v. Münchow und die resp. Valmenschen Unterthanen von den v. Glasenapp zu Gramenz besessen würden, welche er zu reluiren sich reservire (?). (Lehnsacten 1699.) — 1698 kaufen Franz Eggert v. Gl. nebst Gemahlin Erdmuthe Hedwig v. Kleist den Theil Priebkow von Rüdiger v. Kleists Erben wieder, welchen diese wegen einer früheren Schuld und von der Mitgift her, inne hatten. (König.) — 1714 fand die Huldigung statt. — 1715 war er in Bärwalde nebst N. 199, sowie auch 1721 Taufzeuge. 1708 und 1713 klagen bereits die Erben von 152, besonders Franz Eggert v. Gl. gegen die von Jürgen v. Gl., N. 154, wegen eines Objects von 250 und 100 Gld. nebst Zinsen. Die Söhne von Franz Eggert führen dann 1723 den Prozess, welchen von der andern Seite der Vormund der Jürgenschen Erben, Landrath v. Zastrow weiter durch alle Instanzen führt, so dass er 1727 noch schwebte (s. N. 202, N. 227 und 228). — Auf eine Streitsache, die bereits vor 1719 sich ereignete, macht Wolff Heinrich v. Rentzel 1726 eine Denunciation wider Franz Eggert v. Gl. und beschuldigt ihn der Violirung (Verletzung?) des Duellmandats; dieselbe lautet:

Digitized by Google

Franz Eggert v. Gl., damals 51 Jahre alt, sei mit v. Rentzel in der Herberge, Gasthof, zu Bärwalde zusammengewesen und seien sie über ein Gut in Streit gerathen; der sich dabei befindliche Unteroffizier Immanuel Magnus habe zu Franz Eggert gesprochen: „Herr Patron, begreifen Sie sich doch und geben Sie sich zufrieden, wir sind hier nicht zum Zanken und Streiten gekommen!“ Darauf habe Franz Eggert v. Gl. ausgerufen: „Du verlaufener Schelm, was hast Du damit zu thun;“ er habe ihm, dem Unteroffizier, sofort ins Gesicht geschlagen, ihn mit Füssen gestossen, auch ihm in die Haare gefasst, wie Denunciant dazwischen getreten, hätte v. Glasenapp ihn auch bei den Haaren gefasst und dergleichen; es seien seine beiden Söhne (N. 227 und 228) dazugekommen, von denen der eine sogar den Degen gezogen und auch nach Denuncianten gehauen habe; es hätte jedoch der Unteroffizier ihm den Degen begriffen und weggerissen, worauf sie dann endlich von einander gebracht worden seien. — Wahrscheinlich hat erst später der pp. v. Rentzel, vielleicht als er Soldat geworden, eine Forderung an Franz Eggert v. Gl. ergehen lassen, die dieser dann wohl als verspätet etc. abgewiesen hat; denn sonst wäre er, oder einer seiner Söhne doch derselben gefolgt; was auch aus der Untersuchung und besonders aus der Entscheidung hervorgeht. In der ersteren behauptet v. Rentzel: v. Glasenapp habe zuerst geschimpft; dieser: dass die Andern es gethan. Der frühere Zeuge ist seit 1719 verstorben, der Unteroffizier Magnus hat sich garnicht gemeldet; der v. Rentzel ist inzwischen unter das Sonsfeldsche Dragoner-Regiment getreten und Unteroffizier geworden; derselbe hat sich wohl nunmehr klar stellen sollen. Der Abschluss der sich lange hingezogenen Untersuchung lautet: dass die v. Glasenapp ab instantia zu absolviren, der pp. v. Rentzel doch die Kosten tragen solle. — 1728, d. 15. März, ergeht auch Dekret: dass Franz Eggert v. Gl. wegen dessen, so von dem v. Rentzel wider ihn angegeben, aber nicht erwiesen ist, von der Instanz zu absolviren, jedoch die Unkosten zu tragen habe, letzteres da v. Rentzel als Soldat unbemittelt ist. (Geh. St.-Arch.)

Besitz: Bärwalde-Freiheit, b und c, Rothfliess, Grabunz, Luknitz b, Gr. Knick kamen an Sohn 228; Antheil Eichenberge verkaufte er 1698 an Assmus Friedrich v. Münchow. Priebkow kam von ihm an Wittwe und Töchter, dann an N. 265.

Gem.: Erdmuthe Hedwig v. Kleist-Dahmen; i. V.: Assmus Jürgen v. Kleist; i. M.: Margaretha v. Glasenapp, (s. N. 120); Hochzeit 1694. Sie überlebte ihren Gatten, der ihr und den Töchtern Priebkow testirt hatte, was wohl angegriffen wurde, denn 1764, d. 15. October wird es laut Richterspruch den Erben von Franz Lorenz v. Gl. N. 228 und zwar dem Lieutenant Johann Franz George N. 265 und Paul Ernst August Wilhelm, N. 267 v. Gl. als nächsten Lehnsfolgern und deren Geschwistern, auch der Theil von 196 resp. 195, zuerkannt. Erdmuthe Hedwig hatte Priebkow in ihrem Testament am 25. Januar 1753, nicht 1755, wie dies und Anderes bei Brüggemann unrichtig ist, ihren Töchtern vermacht, die es auch bis 1764 besassen und bis an ihr Lebensende resp. ihr Asyl dort hatten. Sie war 1727 Taufzeuge bei Mathias Conrad v. Gl. N. 214 in Coprieben gewesen; starb in Priebkow, den 23. Januar 1754.

Söhne: 226, 227, 228, 229.

Töchter: 1. Eleonore Agnes Amalie; lebte 1737 und auch 1754 unvermählt. 2. Anna Hedwig, geb. den 18. April 1697; Gem.: Theodor v. Wulf-(Woll-)schläger, Hochzeit den 22. Juni 1745 in Bärwalde; sie starb, den 12. November 1775 als Wittwe und wurde in Coprieben beigesetzt. (S. N. 282). 3. Barbara Juliane; Gem.: Lieutenant Franz Heinrich v. Keith, Ehestiftung, den 3. April 1740. v. Keith war 1700 geboren, hatte 12 Jahre gedient; er kaufte 1740 für 900 Rthl. einen Antheil Gr. Born von den v. Boninen. Käufer und Verkäufer waren bald ausser Landes (wohl in den Krieg) gegangen. Barbara Juliane hatte an Ehegeld eingebracht 1000 Rthl., Vieh und dergl. und nahm sie dafür das Gut 1766 in Besitz. Den 10. Dezember 1770 ist sie Wittwe. Laut Testament vom 1. Mai 1771 waren ihre Geschwister die eigentlichen Erben, doch wünschte sie, dass einst Gr. Born b an N. 265

Digitized by Google

überginge. 1773, den 12. März ist sie in Tarmen gestorben und in Gr. Born, wo ihre jüngste Schwester Maria Charlotte noch längere Zeit lebte, beigesetzt worden. Gr. Born b, nur aus einem grösseren Hofe bestehend, haben die Schwestern, nachdem sie es seit 21. August 1773 besassen, dann bald auch an N. 265 abgetreten; denn am 17. März 1774 verkaufte er es für 402 Rthl. an Andreas Wiese. 4. Dorothea Sophia, geb. 1706 zu Priebkow. woselbst sie auch den 20. Februar 1768 unvermählt starb. 5. Abigail Ernestine, geb. den 17. Februar 1709 in Priebkow; sie war 1778 bei der Taufe des Verwalters Ruhnke Tochter in Tarmen Zeuge; Abigail starb unvermählt, den 12. December 1793 in Oerden und wurde in Bärwalde beigesetzt. — 6. Clara Christine, geb. den 7. Januar 1712 zu Priebkow. — 7. Maria Charlotte, geb. den 12. Februar 1716 zu Priebkow. Gem.: N. N. v. Borck auf Gr. Born; sie war 1770 Wittwe, starb den 11. März 1774 zu Priebkow und wurde zu Tarmen beigesetzt. Die unverheiratheten Töchter v. Glasenapp wohnten besonders in Priebkow in dem am Ausgange nach Coprieben rechts erbauten „Fräuleinhause" und wurden ihre Spaarpfennige von ihren Neffen und Enkelneffen, die ja meistens Offiziere waren, leichtlebiger Weise auf ihrem Urlaub insofern beansprucht, als erstere manche Zeche derselben in Bärwalde etc. bezahlen mussten; in genügsamer zufriedener Weise sprachen sie sich dann knixend den Trost zu: „Wenn wie Alles henngäwe und wenn wie nischt mehr häwwen un us nischt mehr blifft, denn häwwen wie doch noch unsen leewen Aodel".

199. **Gert Lorenz.** 3. S. v. 152, Bärwalde; lebte noch 1768. — 1690, den 10 Februar, als das Ehegelöbniss zwischen Franz Eggert v. Gl. 198, und der Erdmuthe Hedwig v. Kleist abgeschlossen wurde, hat Gert Lorenz, noch jung, mit unterzeichnet. — 1714 fand die Huldigung statt. — 1715 und 1721 war er Taufzeuge in Bärwalde. — 1725, den 20. Februar. Barbara Maria v. Hebron, Christian Erdmann v. Lettows Ehefrau, der Britzke als Illata gehörte, klagt, dass von dem Creditor Gert Lorenz v. Gl. auf eine Forderung von 500 Rthl. hin, er selbst auf ihre wenige Mühlen- und Wiesen-Pacht Arrest gelegt habe. Das Hofgericht berichtet darauf: dass sie sowohl als ihr Gatte nicht anders gewohnt seien, als dass sie ihre Creditoren auf allerhand Weise vexiren, mit ihrem übel begründeten Suchen abzuweisen und der „arme kränkliche Mann" zu schützen sei. Die Entscheidung von Se. Majestät war am 25. Mai 1725 noch nicht getroffen; weiteres nicht bekannt. (Geh. St.-Arch). — 1727 wird seiner in dem Prozess erwähnt, welchen Franz Eggerts Söhne N. 227 und 228 mit Jürgen v. Gl.'s N. 154 Erben führen. — Er starb bald nach oder noch 1768.

Besitz: Antheil Bärwalde, Luknitz, und auch an einem Antheil Klotzen noch betheiligt, den dann auch bald die Balfanzer Linie erworben hatte (s. N. 161).

Gem.: N. N.

Töchter: 1. Sophia Charlotte Tugendreich, geb. den 24. Dezember 1759, gest. den 29. Februar 1760. — 2. Dorothea Sophia, geb. den 2. September 1762, gest. den 19. Februar 1768. — 3. Louise Clara Leopoldine, geb. den 15. März 1767, Hochzeit d. 24. November 1790 mit Georg Ludwig v. Marck, Lieutenant aus Danzig, der 1794, den 24. Mai zu Bärwalde starb; sie starb den 11. Februar 1812 zu Klotzen. — 4. Johanna Caroline Juliane, geb. den 29. Juli 1768.

200. **Berndt Ewald.** 4. S. v. 152. Bärwalde; geb. den 2. Mai 1695, gest. 1695 noch.

201. **Franz Henning.** 1. S. v. 154. Bärwalde; geb. 1690 (s N. 154); er war wohl 1714 bereits zu Arnhausen verstorben.

202. **Marcus Heinrich.** 2. S. v. 154. Bärwalde; vor 1691 (2. Ehe) geboren, war 1699 noch minorenn zu Arnhausen. — 1714 fand die Huldigung statt. — 1723, den 14. August klagen die Kinder von Franz Eggert v. Gl. 198, und zwar Marcus Jürgen 227 und Franz Lorenz 228 v. Gl. ersterer Unteroffizier im v. Wensen'schen, der letztere Unteroffizier in des Kronprinzen

Digitized by Google

Regiment, in Sachen wider seligen Georg v. Gl. 154 Kinder, deren Vormund der Landrath v. Zastrow war. — 1723, den 16. August, ergeht Königlicher Befehl an die Regierung, möglichst den Prozess bald zu Ende zu bringen, dass den Klägern, als Soldat, schleunigst Recht verschafft werde, — In der Klage vom August 1723 war von Seiten N. 227 und 228 gesagt: „dass die Güter, welche des seligen Georg v. Gl. (154) Kinder wollen erstreiten, durch Geld von ihrem Grossmütterlichen und Mütterlichen wieder reluirt und in guten Stand gebracht worden seien; ihr Vater hätte wegen der vielen Schulden auf den Gütern der Erbschaft entsagt. In specie handelte es sich um einen Bauerhof zu 250 Gld. in Luknitz. Georg v. Gl.'s Kinder hätten ihre Forderung auf dem Gut Bärwalde, wozu dieser Theil Luknitz gehörte. Diese Güter habe jetzt ihres Vaters jüngster Bruder Gert Lorenz v. Gl. (199) in Besitz. Sie bäten, den Amtshauptmann Gert Wedig v. Gl. (168) zu Gramenz und v. Kleist zu Dubberow als Kommission einzusetzen, um zu untersuchen, welche und wie viele Güter mit ihrem Mütterlichen und Grossmütterlichen von den Creditoren eingelöst worden seien, dass kein Uebermaass bei den Gütern vorhanden gewesen, wofür ihnen, nicht aber von Ersparnissen der Bauerhof bei Luknitz für 400 Gulden gekauft worden, also er ihnen, den Kindern, speciell zugehörig sei; desgleichen auch befehlen zu wollen wegen des eingezogenen Mühlenfiers von lauter Eichen." — Der Advokat derselben ist Georg Kistmacher und unterzeichneten sich bei der Bitte die Kläger: „Max Jürgen, Unteroffizier bei Hauptmann v. Froreichs Compagnie, Wense'schen Regiments, Franz Lorenz v. Gl., Unteroffizier beim Kronprinzen-Regiment, bei dem Herrn Rittmeister v. Glasenapp" (N. 172). — Inzwischen bitten auch die Kinder von Georg v. Gl. 154 durch ihren Vormund, den Landrath v. Zastrow, 1727, den 11. März, Cöslin, bei Sr. Majestät: „dass beinah seit 9 Jahren, also seit 1715, des seligen Marcus Franz v. Gl. (152) Erben, besonders dessen Sohn Franz Eggert (198) sie wegen zweier liquiden Forderungen, als der einen von 100 und der andern von 200 Gld. Capital im Prozess herumgeführt habe und da sie arm seien, habe er sie Anfangs in seinem, hernach in der Frauen, folgends in seines Bruders, zuletzt aber in seiner Söhne Namen gesuchet und gemissbrauchet, sie zu ermüden und solchergestalt um das Unsrige zu bringen gesucht; sowohl in Belgard vor dem damaligen Burggericht, als auch nach der Zeit (1720) von den Pommerschen Hofgerichten zu Stargard und Cöslin habe er etwas erreicht und sei Alles rechtskräftig durchgefochten und hoffen sie, dass auf Allerhöchstes Rescript vom 16. August prt. von dem Gericht actenmässiger Bericht Sr. Majestät vorgelegt sein werde. Unterzeichnet: „Seligen Georg v. Gl. arme Kinder." „Der Vormund v. Zastrow." Von den Söhnen lebten wohl nur N. 202, 203 und 204. — Königliches Dekret vom 11. Mai 1724. „Es solle auf Kosten der Gerichtsmittel die Sache weiter untersucht und womöglich zur Güte ausgeglichen werden; obgleich sie im Prozesswege weit vorgerückt sei, könne dennoch, wenn angängig, kommissarisch geholfen werden; und solle es geschehen." — 1727, den 7. Januar, berichtet das Hofgericht Cöslin auch über dasjenige, was die Commission darüber festgestellt, wie viele Güter mit ihrem Grossmütter- und Mütterlichen von den Creditores eingelöst worden und ob einige Uebermaasse vorhanden, wie auch wegen des Bauerhofes in Luknitz für 400 Gld., welcher von dem Erwerb zugekauft, und dann wegen des eingezogenen Mühlenfiers von lauter Eichen: Es ist seliger Marx Franz v. Gl. (152) schuldig gewesen 2 Capitalien, eines 250 Gld. wegen Holz, das andere 100 Gld., welche Georg v. Gl. (154) jenem von seinen Kollat'schen Geldern geliehen gehabt und bis 1708 Zinsen 38 Gld. 12 Schill. dazugekommen sind; 1715 sind die Zinsen noch höher angeschwollen; es hat des seligen Georg v. Gl. Kinder Vormund den 20. August 1715 beim Burggericht zu Belgard geklagt, dort wurde geurtheilt, dass der Beklagte (N. 198) viele Termine fruchtlos gemacht, überdem aus dem mit ihren seligen Vätern (N. 152 und 154) gemachtem Vertrage klar erscheint, dass sie die Güter Rothenflies und in Bärwalde auf ihre väterliche Erbschaft angenommen, sie nur abse beneficio legis

Digitized by Google

et inventaris sich der väterlichen Güter, ohne die Schulden bezahlen zu wollen, angemaasset, sie schuldig wären, die libellirten 519 Gld. 6 Schill. Capital und Zinsen, 5 Gld. Unkosten etc. zu bezahlen. — Gegen diese Sentenz hat Franz Eggert v. Gl. (198), als der Impetrenten Vater, bei dem Hofgericht zu Stargard appellirt, doch sollte bewiesen werden, dass Franz Eggert durch Rothfliess nicht mehr als sein Mütterliches erhalten hätte, die andern nachweisen müssten, dass er sich des Vaters Erbschaft angemaasst hätte. Als Franz Eggert bekennen musste, dass er 250 Gld. schuldete, trat die Frau (geb. v. Kleist) auf, dass der Mann die Güter, welche sein seliger Grossvater Georg v. Gl. (111) ganz verschuldet gehabt, und in anderen Händen waren, mit ihrer illatis 4200 Rthl. reluirt habe, worauf ihr nachgewiesen wurde, dass das Gut Priebkow 1698, den 21. December, von Rüdiger v. Kleist etc., seligen Ewald Jürgen v. Kleists Erben, erkauft sei (welches auf eine alte Schuld in deren Hände gekommen war), ausserdem dass sie (N. 198) in Priebkow noch andere Stücke, 1 Bauer- und 1 Kossäthenhof, auch Rothfliess, 1 Bauerhof in Luknitz etc. inne hätten; es wurde klar, dass dies nicht Alles auf die Illate gehen, und die Behauptung als nicht richtig erwiesen angesehen wurde und dass allein 4000 Gld. auf den v. Kleist'schen Antheil Priebkow nur, zu rechnen seien. Sie hat aber erst 1698 ihr väterlich Erbe eingebracht, der Kläger aber schon 1693, den 8. Februar, Einklage erhoben, und wenn Rothfliess und der andere Theil von Priebkow und Luknitz in Franz Eggerts v. Gl. Besitz waren, wo kam das Geld (zu diesen Erwerbungen) her? — Das Gericht sagt zum Schluss: dass Kläger Franz Eggert v. Gl., der die armen Kinder des Georg v. Gl. (154) durch alle Instanzen geschleppt, abzuweisen sei und dass Franz Eggert v. Gl. zu zahlen und wegen 100 Rthl. aus dem Holz, desgl. wenn Gert Lorenz v. Gl. (199) dabei mit betheiligt sei, dieser sich an den Franz Eggert später zu halten habe. (Geheim. St.-Arch.) Diese Prozessangelegenheit macht seitens der einen Parthei, wo Uebervortheilung hervorleuchtet, keinen guten Eindruck. — 1728, den 22. Januar, wurde seitens des Hofgerichts Luknitz d, dieser Hof hier, der Maria Elisabeth v. Gl., Tochter von 154, zuerkannt (s. dort).

Besitz: Pustar bei Colberg; er verkaufte es 1737 an den Verwalter Lucht für 2400 Gulden.

Gem.: Barbara Dorothea v. Pustar. 1737.

Tochter: N. N. . .; sie besass bis 1737 den v. Zastrow'schen Antheil Bärwalde, den in diesem Jahre Matthias (Georg) von Zastrow, Hauptmann im v. Bredow'schen Regiment in Stettin, reluirte.

203. **Hans Christoph.** 3. S. v. 154. Bärwalde, dann Arnhausen; geboren vor 1691. Prozess von 1708 bis 1728 mit den Erben von Marcus Franz N. 152, durch den Vormund Landrath v. Zastrow geführt. (S. N. 202.)

204. **Jürgen Christoph.** 4. S. v. 154. Bärwalde, dann Arnhausen; geboren vor 1691, starb den 4. März 1755 zu Standemin. Wegen des Prozesses, welchen sein Vormund, der Landrath v. Zastrow mit den Erben von N. 152 von 1708 bis 1728 führte, siehe bei Bruder N. 202. — 1741, den 15. Juni, erhielt er nach Testament seiner Schwester Maria Elisabeth Luknitz d, welches er 1752, den 17. Mai laut Testament den beiden Töchtern seiner Schwestertochter, als: Johanna und Sophia v. Buge vermachte.

Besitz: Luknitz d.

205. **Gustav Reinhold.** S. v. 155. Bentenhof; geb. 1720, den 23. August. 1745 Ordnungsgerichts-Adjunkt, ist 1762 todt.

Besitz: Bentenhof im Kirchspiel Rauge, 1627 und früher 4 Haken, wüst 5 Haken, 1875 $6^{18}/_{80}$ Haken gross. Im Bentenhofschen Walde, einige Werst von dem Dorfe Russimae kommen einige mit Fichten bewachsene alte Grabhügel vor. Dieses Gut, zur Zeit der bischöflichen Regierung der Familie Benten gehörig, war nebst seinen Appertinentien Löwekülll und Lasswa 1626 mit Neuhausen vereinigt. König Gustav Adolph verlieh Bentenhof zugleich mit Rogosinsky am 12. Mai 1629 dem Hermann v. Liebsdorf, dem die Kö-

Digitized by Google

nigin Christine diese Besitzung am 30. August 1651 bestättigte. Er vererbte Bentenhof und Rogosinsky auf seinen Sohn, den Fiskal-Commissar Joachim v. Liebsdorf. Nachdem diese Güter 1683 reducirt, am 4. August 1693 dem Eigenthümer mit dem Tertial zur Arrende gelassen und am 1. März 1712 restituirt waren, theilten sich Joachims Söhne in der Art, dass Lieutenant Joachim v. Liebsdorf Rogosinsky und Lieutenant Hermann v. Liebsdorf Bentenhof übernahm; letzterer starb 1737 und vererbte das Gut auf seinen Bruder, den Lieutenant Joachim v. Liebsdorf, der es am 31. December 1739 auf 6 Jahre für 2000 Thl. alb. der Pastorin Catharina Louise Wiesner geb. Nothhelfer verpfändete. Von dem Lieutenant Joachim v. Liebsdorf erbte nach 1745 Bentenhof seine dem Ordnungsgerichts-Adjunkten Gustav Reinhold v. Gl. vermählte Tochter Anna Juliane, die in 2. Ehe den Oberst-Lieutenant Christer Johann v. Gl. (N. 207) heirathete. (v. Stryck.)

Gem.: Anna Juliane v. Liebsdorf, geb. 1723; Hochzeit 1743; Erbin von Bentenhof; i. V.: Lieutenant Joachim v. Liebsdorf; i. M. (s. N. 115): Anna Louise Jacobine v. Glasenapp. Sie heirathete in 2. Ehe Christer Johann v. Gl. N. 207 und starb 1797 zu Bentenhof.

Söhne: 229a, 229b, 230, 231, 232.

Töchter: 1. Gertrude Sophia, starb 1747. 2. Maria Elisabeth, geboren 1749, den 26. September. Gem.: v. Klinge (s. N. 207, Bentenhof). 3. Anna Hedwig. Gem.: Lieutenant v. Fürstenau 1797. — 4. Helene Christiana, lebt 1789. Gem.: Carl Reinhold v. Glasenapp N. 233; Generallieutenant, Geh. Rath; sie war wohl 1797. den 19. Dezember bereits todt. — 1789, den 10. Mai, Werro. Helene Christiana, die Frau Oberstlieutenant v. Glasenappe (N. 233) und Fräuleins Anna Hedwig nebst Marie Elisabeth v. Gl., Geschwister, haben ein Haus in Werro gekauft von dem Werro'schen Bürger Johann Daniel Rohde; Proklamation ergeht den 17. November 1789. — 1797, den 19. Dezember, transigiren der Major Otto Wilhelm v. Gl. 232, Hedwig v. Glasenapp, vermählte Lieutenant v. Fürstenau, und Maria Elisabeth v. Glasenapp, vermählte v. Klinge, dass der erstere Bentenhof für 24,000 Thl. übernehme. Es fehlte hier bei den Erben der Mutter Anna Juliana v. Gl. geb. v. Liebsdorf unter den andern die Helene Christiane v. Glasenapp, welche also wohl schon todt waren.

206. **Otto Georg.** 1. S. v. 156; geb. 17.., starb ca. 1749. — Er war 1737 Conducteur, d. h. Militär-Ingenieur; machte die Feldzüge wider die Türken mit, lebte als Oberstlieutenant in der Riga'schen Garnison, zuletzt Kommandant von Riga und starb, 4 Kinder hinterlassend, noch vor seinem Vater.

Gem.: Charlotte v. Albedyll a. d. H. Ayakar; sie lebte schon 1750 als Wittwe auf dem Krongute Muremois, welches Gut ihr von der Krone zur Arrende verliehen war, da ihr Gemahl im Dienste der Kaiserin von Russland gestorben. Sie hatte zwei Jahre mit Misswachs etc. (1757, Februar) zu kämpfen und besass das Gut noch im December 1764.

Söhne: 233, 234, 235.

Tochter: Ottilie Charlotte, geb. 17.. Gem.: Adrian Balthasar v. Hagemeister; sie lebte 1803 noch als Wittwe.

207. **Christer Johann.** 2. S. v. 156. Salishof; geb. 17.., gest. 1776. Erst Kaiserlich Russischer Lieutenant bei den Dragonern, später Oberstlieutenant, als solcher er 1746 in der Domkirche zu Reval als Taufzeuge verzeichnet steht. — Nach dem Testament seines Vaters hätte sein jüngerer Bruder N. 208 das Gut Salishof erben sollen. Dies Testament ward aber gehoben und das Gut am 3. Juni 1763 ihm gerichtlich angewiesen. Er nahm nun den Abschied. — 1775, den 28. September, verkaufte der Oberstlieutenant Christer Johann v. Gl. das Gut Salishof für 12,000 Rub. S. seinem Brudersohne, dem Major Carl Reinhold v. Gl. N. 233.

Besitz: Salishof; Bentenhof hat er nach 1763 auch besessen, was nach seinem Tode, da sein einziger Sohn N. 236 vor ihm gestorben, auf N. 232

Digitized by Google

übergegangen ist. Christer Johann war seit 1763 mit der Wittwe von N. 205 verheirathet und starben deren zwei Kinder frühzeitig; in Folge dessen speciell der Frau Erben, der Major Otto Wilhelm v. Gl. 232, Hedwig, vermählt dem Lieutenant v. Fürstenau, Maria Elisabeth, vermählte v. Klinge, am 19. December 1797 dahin transigirten, dass Otto Wilhelm v. Gl. für 24,000 Rub. S. Bentenhof übernahm. (S. N. 205 und 232, v. Stryck.)

Gem.: Anna Juliane v. Liebsdorf, Wittwe des Gustav Reinhold v. Gl. 205, seit dem 8. August 1763 zum zweiten Mal hier vermählt; i. V.: Lieutenant Joachim v. Liebsdorf; i. M.: Anna Jacobine v. Glasenapp (s. N. 115).

Sohn: 236.

Tochter: Juliana Charlotte, geb. 1764, gest. 1766.

208. **Gustav Berndt.** 3. S. v. 156. Rogosinsky; jüngster Sohn aus der 1. Ehe des Brigadiers Christer Reinhold v. Gl. Er war erst Kaiserlich Russischer Cornet, wohnte 1744 auf dem Krongut Odempae, ward 1750 Dorpat'scher Ordnungsgerichts-Adjunkt, 1760 Holsteinischer Rittmeister und starb als Herr auf Rogosinsky und Arrendator von Trikaten im Mai 1775, nachdem er viele Prozesse wegen des Besitzes von Rogosinsky, zuletzt su seinen Gunsten, geführt hatte.

Besitz: Odempae als Krongut, Trikaten als Arrende; Rogosinsky als Mitgift seiner Gemahlin. — Rogosinsky, Kirchspiel Rauge, 1875 $8^{15}/_{20}$ Haken, bestand früher aus 3 Theilen, von denen der jetzt den Hof Rogosinsky bildende einem Wernicke gehörte; den 2. Theil, das Dorf Luznik sammt dem Schribbian benannten Lande verkaufte Johann Roschake 1548 dem Jürgen Korwe (Korff) und 1592 wurde der 3. Theil Alemoise oder Wolffshof dem Hermann Wolff als sein väterliches Erbgut restituirt. Bei dem Einfall des Herzogs Karl von Ingermannland hielten Christoph Korff und Hermann Wolff zu den Schweden und verloren in Folge dessen bei der Wiederkehr der Polen ihre Besitzungen, die sammt dem früher von Wernicke besessenen Gut 1603 dem Stanislaus Rogosinsky verliehen wurden und diesen Namen erhielten. Als Livland sich später den Schweden unterwarf, wurde das Gut Rogosinsky mit Neuhausen vereinigt, wohin es im Jahre 1627 gehörte. Christoph Ratke hatte der Krone Schweden 1200 Rthl. geliehen, welche Forderung nach seinem Tode durch Erbrecht an seinen Schwager, den Rector des Gymnasii zu Berlin, Magister Hermann Liebsdorf fiel, der im Jahre 1595 vom Kaiser Rudolph II. in den Adel des römischen Reichs erhoben wurde. Diesem Hermann v. Liebsdorf verlieh König Gustav Adolph am 12. Mai 1629 sowohl zur Bezahlung der Forderung von 1200 Thl., als auch wegen seiner treuen Dienste unter Norkoepings-Beschlussrecht die Güter Rogosinsky und Bentenhof, wozu ihm der Gouverneur Johann Skytte noch Wolffshof als wüstes Land einräumte, welche Besitzung die Königin Christine am 30. August 1651 dem Hermann v. Liebsdorf bestättigte. Er vererbte Rogosinsky und Bentenhof auf seinen Sohn, den Fiscal-Commissar Joachim v. Liebsdorf. Nachdem diese Güter 1683 reducirt, am 4. August 1693 dem Eigenthümer mit dem Tertial der Arrende gelassen und am 1. März 1712 constituirt worden, theilten sich Joachims Söhne der Art, dass Lieutenant Joachim v. Liebsdorf Rogosinsky und Lieutenant Hermann v. Liebsdorf Bentenhof übernahm, welches, als letzterer 1737 starb, ebenfalls dem Lieutenant Joachim v. Liebsdorf zufiel. Dieser vererbte Rogosinsky auf seine Tochter, dem Rittmeister Berndt Gustav v. Gl. vermählt, Jacobine Renate. (v. Stryck.)

Gem.: Jacobina Renata v. Liebsdorf, älteste Tochter des Lieutenants Joachim v. Liebsdorf und der Anna Louise Jacobine v. Glasenapp (s. N. 115); geb. 1721; Hochzeit 1744 im Januar; sie lebte 1775 als Wittwe auf Rogosinsky.

Söhne: 237, 238.

Töchter: 1. Beate Elisabeth, starb jung. 2. Gertrude Jacobine, starb jung. 3. Gertrude Wilhelmine, starb 1770. 4. Anna Jacobine, starb früh. 5. Christine Friederike, geb. den 28. März 1754; Gem.: Major

Digitized by Google

v. Villebois; sie war 1776 bereits todt. 6. Charlotte Jacobine, geb. den 11. August 1755 zu Rogosinsky; Gem.: Rittmeister Friedrich Johann v. Gerngross, Hofrath und Hofmarschall; Hochzeit den 22. Februar 1773. — Nach dem Tode von dem Major Otto Wilhelm v. Gl. 232, wohl um 1827, war der Frau Hofräthin Charlotte Jacobine v. Gerngross geb. v. Glasenapp das Gut Bentenhof durch Erbrecht zugefallen; sie verkaufte es jedoch am 24. October 1828 für 19,000 Rub. S. an den Kreisdeputirten, Landmarschall und Landrath Gustav Eduard v. Richter; ihr Gemahl hatte bereits 1796 Wittkop, welches er bis da besessen, an Melchior v Wiedau für 28,000 Thl. Alb. verkauft; noch 1787 hatten seine Kinder (des Gerngross) Antheil an dem Fideicommiss, welches sein Bruder, der Legationsassessor Samuel v. Gerngross 1797 an Lodenhof gestiftet hatte.

209. **Georg Gustav.** S. v. 157. Perrist; geb 17 .. — Er diente zuerst in der Kaiserlich Russischen Armee, war 1744 Lieutenant und stand im Marienburgischen in Quartier, ward Major, ging hierauf zum Civildienst über, wurde Hofrath und Kollegienrath, in welchem Range er 1767 Zolldirector in Wiburg wurde, woselbst er auch vor 1776 starb.

Estl. Ritterschafts-Arch. — Eingabe des Georg Gustav von Glasenapp an das Hofgericht, ohne Datum, betreffs der geschwisterlichen Auseinandersetzung. — Prod. im Kayserl. Hoffgerichte den 19. Januar 1766, reprodt.: Dorpat, den 27. Januar 1766. — Präm. Tit. Imp.:

„Als ich bey meinem Auffenthalt in Wyburg die Nachricht von dem Tode meines Herrn Vaters, weyland Fähnrichs Georg von Glasenapp erfuhr, liess ich die Disposition des von demselben hinterlassenen Erbguthes Perrist im Dorpatischen Creyse und Pölw'schen Kirchspiel, zwar durch einen Gevollmächtigten gehörig berichtigen, und was an Mobilibus auf diesem Gute demselben vorgezeiget wurde, zu meiner Künfftigen Nachricht verzeichnen, mein Ammt aber erlaubte mir nicht, sogleich anhero zu Kommen, um die theilung der verlassenschaft meines Vaters mit meinen beyden Schwestern, als der verwitweten Frau von Kawer, und der Frau von Grothusen vorzunehmen. Sobald ich jedoch die Erlaubniss erhielte, die Reise nach Dorpat zu unternehmen, traten wir nach vollzogener Beerdigung unseres Seeligen Vaters zusammen, und der Preis des Gutes Perrist, da mein Vater Keine Disposition hinterlassen, wurde von mir als dem Aeltesten und einzigen nachgebliebenen Sohne dergestalt angesetzet, dass meine Schwestern vollkommen damit hätten zufrieden seyn können. Das Gut Perrist ist zwar bey der letzteren Revision zu 4¾ besetzte Haacken angeführet worden, weil aber nachher viele Bauren verlauffen, so hält es etwa anitzt Drey und einen halben besetzte Haacken, und ebenso viele wüste und unbesetzte, ist schlecht bebauet, und ohne ansehnliche Appertinentien. Da eine Theilung unter Brüdern und Schwestern vorgenommen werden sollte, setzte ich den Preiss des Gutes Perrist inzwischen auf 7000 Rubel, welches alles war, so man ohne verletzung der Billigkeit verlangen Konnte, und wollte nach Abzug meines Antheils aus dieser Summen meinen Schwestern das Ihnen nach denen Landes Gesetzen zustehende Erbportion einhändigen. Allein diese Offerte schiene meiner Aeltesten Schwester der verwitweten Frau v. Kawer zu geringe. Sie verweigerte ihre Einwilligung und setzte mich jetzt in die Nothwendigkeit, eine Gerichtliche Taxation mehr gedachtem von unserm seel. Vater nachgelassenen Gutes Perrist zu suchen. Meine Schwester die verwitwete Frau v. Kawer hat sowohl bey dem Leben meines seel. Herrn Vaters als auch nach dessen erfolgten Tode die Disposition des Gutes Perrist und die Mobilien unter Händen gehabt, ohne dass Verzeichniss davon Eydlich zu bestärken. Es ist solches zur Berichtigung des Nachlasses gleichfalls erforderlich. Euer Kayserl Maytt. Erlauchtes Hochpreissl. Hoffgericht flehe ich daher in aller unterthänigkeit an, Einem preissl. Kayserl. Landtgerichte Dorpatischen Creyses das Commissum hochoberkeitlich und allergerechtsamst zu ertheilen, die Taxation des Gutes Perrist nach Landes

Digitized by Google

Usance und die Einforderung des Eydlichen Verzeichnisses der Mobiliar-Verlassenschaft meines seel. Herrn Vaters des allerfordersamsten in Loco vorzunehmen, damit ich dadurch und nach ausgefundenem festem werth des Gutes in den Stand gesetzet werden möge, als eintziger Sohn sodann das Gut Erblich zu Disponiren und meine beyden Schwestern das ihnen nach denen hiesigen Rechten zu bekommende zu entrichten. Da meine Permission beynahe verlauffen, und meine Abreise dringend, zweifle ich nicht an gnädigster Erhörung und ersterbe in tiefster unterwerfung Ewr. Kayserl. Maytt. allerunterthänigster Knecht Georg Gustav v. Glasenapp. — C. Stegmann conc. Tielemann infin."

Estl. Ritterschafts-Arch. — Abscheid des Hofgerichts in Sachen wegen der gerichtlichen Taxation des Gutes Perrist, Riga 1766, Januar 25. — Prod. Dorpati, den 27. Januar 1766. — Praem. Tit. Jud. prov.:

„Welcher gestalt bei diesem Kayserl. Hofgerichte d. H. Hofrath und Directeur des Wyburgschen Zoll-Contoirs, Georg Gustav von Glasenapp, um ertheilung eines Comissi zur Gerichtl. Taxation seines Väterl. hinterlassenen Erb-Gutes Perrist angesuchet, zeiget der Original-Anschluss mit mehreren, und siehet man sich hierauf veranlasset, Em. Kayserl. Landt Gerichte hiemittelst oberrichterl. aufzugeben, die gebethene Gerichtl. Taxation besagten Gutes Perrist dergestalt des fordersamsten gehörig zu bewerkstelligen, dass sothanes Gut jedoch nicht unter den von Supplicante selbst angesetzten Preise von 7000 Rubel taxiret werde, hiernächst von Supplicatis Frau Schwester der verwitweten Frau v. Kawer Erklärung auf angeschlossenes Gesuch des fordersamsten einzuziehen, und Sie dabey zu einen accuraten Aufgabe des Väterl. Mobiliar-Vermögens, so wie sie erforderlichen Fals jederzeit eydlich erhärten kan, anzuhalten, und Beydes mit Amtspflichtiger Beantwortung auch zurücklieferung des Communicati einzusenden, auch nach Bewerkstelligtem Taxations-Actu das Protocoll Daran anhero zu befördern. Wessen man sich demnach versichert und Ew. Kayserl. Landtgericht Göttl. Obhut ergiebet. Gegeben im Kayserl. Hofgericht aufm Schloss zu Riga den 25. Januar 1766. — Im nahmen und von wegen des Kayserl. Hofgerichts. J. V. Mengden, Präsident. J. W. Huhn, Secretarius."

Besitz: Perrist mit Saarjerw und Sutti, welches er von seinen Aeltern erbte.

Gem.: Helene Gertrude v. Nordenberg; sie starb den 22. December 1764 zu Wiburg.

Söhne: 239, 240.

Tochter: Helena Wilhelmine, geb. den 12. August 1742; muss vermählt gewesen sein, siehe N. 239 den Entwurf zu einem Revers, ausgefertigt von dessen Schwager (?).

19. Generation von 1730 bis 1765.

210. **Otto Casimir.** S. v. 158. Wurchow; geb. 1704 zu Redel, getauft den 6. August zu Ziezenow; starb den 20. September 1771. Auf der Vasallen-Tabelle 1756 verzeichnet: 51 Jahre. Capitain a. D. 15 Jahre gedient. (Antheil Wurchow, Zechendorf, Storkow. 16,000 Thl.) — Er kam den 11. März 1721, 4 Fuss $11^1/_2$ Zoll gross, $16^1/_2$ Jahre alt, aus Redel in das Kadettencorps zu Berlin, wo er 4 Jahre 6 Monate diente und den 22. September 1725 als Fahnenjunker in Jung-Schulenburg-Grenadiere zu Pferde eintrat; bei der Theilung des Regiments, 1741, kam er, bereits Lieutenant, zum (4.) Dragoner-Regiment v. Bonin, aus welchem er 1748 als Capitain ausschied (Act. d. Kad.-Corps und 3. Drag.-Rgts.); lebte dann als Hauptmann oder Rittmeister a. D. auf seinen Gütern. — 1738 bittet Otto Casimir v. Gl., Lieutenant im Grenadier-Regiment zu Pferde Jung-Schulenburg behufs wirklicher Studien auf der Universität zu Berlin bei Sr. Majestät um das Neu-Stettiner Stipendium. Unter dem 9. Juli 1738 hat der Minister v. Brandt auch Vortrag gehalten, dass er seit 1717 schon auf der Stipendienliste stehe. Wie entschieden, war nicht zu ersehen. — 1743 ist Otto Casimir auf der Huldigung. — Nachdem er sich

Digitized by Google

1748 mit Sophia Henriette, Tochter des Heinrich Christoph v. Gl. 161, vermählt hatte, errichtete er zu Wurchow den 25. April 1749 eine Ehestiftung. — Am 7. August 1747 war der General-Feldmarschall Caspar Otto v. Gl. 122 gestorben und hatte Otto Casimir v. Gl. Antheil Wurchow, Zechendorf c, Althütten und Storkow a in Lehnsfolge von ihm geerbt. — 1752, den 26. September, Potsdam, klagt ein „alter, halbinvalider, abgedankter" Soldat Martin Bülow vom Grumbkow'schen Regiment wider v. Glasenapp auf Wurchow, wo seine Vorfahren seit 100 Jahren, Grossvater und Vater schon gesessen, dass ihm Alles, Haus, Land und Vieh gewaltsam genommen, er in Eisen geschlagen und beinahe gehenkt worden sei. Der pp. v. Glasenapp sei von dem Hofgericht zu Cöslin aufgefordert worden, bei 50 Thaler Strafe den Bülow aus dem Gefängniss zu entlassen, doch parire er dem Gericht nicht und bittet pp. Bülow den König, da er nicht landesflüchtig werden und betteln wolle, ihn in seinen Besitz wieder einsetzen und ihm Königlichen Schutz gewähren zu wollen. — Die Untersuchung hat ergeben: pp. Bülow sei ungehorsam gewesen, weil er den Bauerhof (Buschgut), den er hat erhalten sollen, nicht genommen, sondern wohl auf dem des Vaters sich erlaubt hat, nach Gutdünken zu raden; bei der Gelegenheit abgefasst, hat er sich die Radewerkzeuge nicht abnehmen lassen wollen, sich ungebührdig gezeigt, worauf ihm Vieh gepfändet, er auch wegen anderweitigen Ungehorsams eingesperrt worden sei; auch habe er die Schafe nicht ins Hürdelager treiben wollen etc., überhaupt betrachte er das Land als sein Eigenthum und giebt er an, das Laud, welches er rade, gehöre auch ihm. Ferner giebt er an, er sei von dem Burg-Amts-Hauptmann v. Glasenapp (N. 168) an das Grumbkow'sche Regiment verkauft worden etc. Die Klageschrift sei ihm von dem Bürgermeister Gölden in Driesen aufgesetzt worden. — Das Königliche Dekret, Berlin, den 20. October 1752, lautet: „Bei der ungebührlichen Eingabe des pp. Bülow wider v. Glasenapp-Wurchow wird der ungebührliche Kläger 4 Wochen halb bei Wasser und Brot zu bestrafen und in das Cösliner Stockhaus zu bringen sein." — Eine ähnliche Klage, die wohl, weil es die Buschpächtereien von Wurchow betrifft, eher hierher gehört, als zu N. 161 resp. 211 und 212, ist folgende: 1765, den 6. Mai, Berlin, also an Ort und Stelle, klagt Michel Schultze bei Sr. Majestät; er sei Pächter (Busch-) zu Wurchow, seine Pachtung liege auf dem Terrain „Busch" genannt; den Busch, den er auf seinem Terrain habe, könne er laut Contract zu seinem Besten benutzen, desgleichen den Acker, welchen er durch Raden und Urbarmachen gewonnen, wofür er jährlich Pacht gebe. Er meint, die Herrschaft, die v. Glasenappe, haben gegen ihn Feindschaft gefasst, es ist ihm die Exmission binnen 8 Tagen angesagt und sei er bedroht, dass man ihn vor die Kirchenthür stellen, ihm etwa 50 Prügel geben und die Kosten, 50 Dukaten, an den Fiskus zu erstatten wären, ihm auf den Rücken binden wolle. Er bitte um schleunige Hülfe, da periculum in mora sei und dass dem v. Glasenapp befohlen werde, dass er sich nicht unterstehen solle, bis auf Weiteres, ihn derart zu turbiren und durch allerlei Attentate zu kränken, am wenigsten gar ihn zu exmittiren. — Am 6. Mai 1765 an das Hofgericht zur Untersuchung verwiesen Resultat ist nicht bekannt geworden; wohl ähnlich wie oben. (Geh. St.-Arch.) — 1754, den 20. September, betreffend den Verbrauch Halleschen Salzes statt des Colberger für Wurchow s. N. 161. — Es ist wahrscheinlicher, dass das Nachfolgende, da Otto Casimir auch einen Antheil Wurchow besass, ferner seine Mutter eine geborne v. Münchow war, mehr hier zutrifft, als bei N. 161. — 1757, den 3. Januar, Königlicher Befehl: Die Stettiner Regierung soll berichten über die v. Glasenapp-Wurchower Güter, da der v. Glasenapp auf Wurchow (Otto Casimir?) ein Darlehen von 3000 Thaler aus der Kasse verlangt, um damit der verwittweten Obersten v. Münchow die ihr schuldigen 3000 Thaler gegen zu ertheilende jura cassa abzuführen. (Geh. St.-Arch.) — 1771, den 11. Mai, Gramenz, ist Otto Casimir Zeuge in dem Kaufcontract, welchen Paul Wedig v. Gl. 164 als Käufer und Oberstlieutenant Joachim

Digitized by Google

Reinhold v. Gl. 188 als Verkäufer von Gramenz a, Lübgust a nebst Pert. in Storkow und in Wruckhütten, Storkow b, Kussow a, Zechendorf a, Zuch b, Flakenheide und Wruckhütten für 30,500 Thl. abschliessen. — Schon bei der Ehestiftung 1749 hatte Otto Casimir v. Gl. vorgesehen, dass bei seinem, vor der Frau, Absterben die Erbtheilung der Kinder nach dem waltenden Rechte geschehen und sie, die Gemahlin, die in Treue gute Wirthschaft geführt, wie im späteren Dokument aufgenommen, auch die Vormünderin der Kinder sein solle, als solche sie auch nach seinem Tode bestättigt worden ist. — Ein Erbtheilungsvergleich wird auch 1773 entworfen, am 23. Juni 1774 ist er eingetreten und von Heinrich v. Gl. N. 241 Bestättigung beantragt, welche am 3. Juni 1775 noch nicht erfolgt war. (Geh. St.-Arch.) — Während der Concurs von Kussow in Aussicht stand, von Wurchow a im Gange war, starb er den 20. September 1771 und wurde in Wurchow beigesetzt. Er hatte sehr verträglich und angenehm mit seinem Schwiegervater N. 161, der ja auch auf Wurchom gesessen, und glücklich in der Ehe gelebt.

Besitz: Antheil Wurchow hat er vom Vater besessen und kam an Sohn 241; Storkow a erhielt er den 6. October 1747 in Lehnsfolge von N. 122 und kam an Sohn Adam Wilhelm 242; Zechendorf c, Althütten, Binning'sche Mühle, ebenfalls von N. 122, kam an Sohn N. 241; Schnakenburg siehe Vater N. 158. 1748, den 26. November, verkaufen Otto Casimir v. Gl. und seine Mutter Schnakenburg an den Oberst Joachim Ernst v. Bonin.

Gem.: Sophia Henriette v. Glasenapp; Aeltern: s. N. 161. Sie war Anfangs als Wittwe Vormund ihrer Kinder, hat wohl später in Bublitz gelebt, ist dort den 1. Juli 1794 gestorben, 66 Jahre alt, und in Wurchow beigesetzt worden.

Söhne: 241, 242, 243, 244, 245.

Töchter: 1. Agnes Henriette Sophia, geb. den 25. Juli 1756 zu Wurchow, lebte 1789 unvermählt in Berlin, dann 1805 noch in Bublitz; sie war eine reiche Dame, hatte 1774 von den Activas geerbt 681 Thl. 2 Gr. 10 Pf.
aus dem Lehne . . . . . 822 „ 2 „ — „
1805 aus dem Lehne Wurchow b . . . . . 2133 „ — „ — „
aus dem Allodium Wurchow a . . . . . 16598 „ 12 „ 8 „
20234 Thl. 17 Gr. 6 Pf.

2. Johanna Caroline Juliane, starb den 6. Januar 1769, ½ Jahr alt.

211. **Otto Heinrich,** auch Christoph, 1. S. v. 161, Klotzen; geb. den 26. April 1724, wo Maria v. Glasenapp (s. N. 154) Taufzeugin war, gest. 1801. Vas.-Tab. 1756 — 31 J. (Klotzen, Zeblin, Coprieben (20,000 Thl.). Er kam aus Klotzen den 28. October 1739 in das Kadetten-Corps zu Berlin, den 16. Juni 1742 als Unteroffizier zu Wallrawe; Lieutenant im Regiment Schwarz und Adjutant beim General v. Wallrawe, also vor 1748, da dieser General alsdann in Ungnade fiel und Festungsarrest verbüsste, wegen Falsa beim Festungsbau. — Er war später Lieutenant a. D. — 1743 auf der Huldigung. — Sein Vater Heinrich Christoph v. Gl., der Bewirthschaftung des umfangreichen Besitzes, welcher, besonders Valm cum. pert. durch den 7jährigen Krieg sehr gelitten hatte, müde, traf Disposition zur Theilung des Besitzes nach seinem Tode an die Söhne und gab am 3. Mai 1765 dem ältesten Sohn Otto Heinrich Vollmacht zur Bewirthschaftung aller Güter unter Vorbehalt eines kleinen Theils für sich. In der späteren Disposition vom 2. August 1765 hatte er unter Anderm bestimmt, dass Otto Heinrich z. B. Wurchow nach der Taxe zu 16,000 Thl. erhalten solle, wogegen Gert Wedig v. Gl. 212, streitsüchtiger Natur, auftrat, auch schon einen Prozess einleitete; jedoch kam es am 9. Dezember 1765 noch nicht so weit, nachdem der Vater am 31. Juli 1765 zu Wurchow gestorben war, wo er auch beigesetzt worden, sondern am 12. Januar 1766 zu einem brüderlichen Vergleich, welcher dem Otto Heinrich v. Gl. alle Ehre macht. Um des lieben Friedens willen überliess er dem Gert

Digitized by Google

Wedig 212 Wurchow a für 20,400 Thl. und übernahm dagegen die Klotzensche Kavel, die dem Gert Wedig zufallen sollte. Bereits 1765 hatten sich die Brüder geeinigt, dass das heruntergekommene und tief verschuldete Valm nebst Pertinenzen Briesen etc. verkauft werden solle. Es übernahm der Bruder Bogislaf Wedig 213, der Osterfelde etc. besass, den Verkauf, dem auch der Kussowsche Antheil nebst der Binningschen Mühle zufiel. Im Jahre 1773 brach über sein, Gert Wedigs, Vermögen der Konkurs aus, der sich 10 Jahre verschleppte und der damit endete, dass Otto Leopold v. Gl. 243, Sohn vom Hauptmann Otto Casimir v. Gl. 210 auf Wurchow b, käuflich dies Kussow übernahm. Der jüngste Bruder von Otto Heinrich, Matthias Conrad v. Gl. N. 214 war bereits vor dem Vater gestorben. Die Eintheilung der Kaveln nach Disposition des Vaters s. dort N. 161. — Extract aus dem Auseinandersetzungsinstrument, d. d. Klotzen, den 20. Januar 1766, wonach erhielt: 1. Otto Heinrich Klotzen nebst Pertinentien; 2. Gert Wedig Wurchow a nebst Pertinentien; 3. Bogislaf Wedig Osterfelde, Gr. und Kl. Schmilz, Ziegelei nebst Antheil in Kussow, Luknitz und die Binningsche Mühle; es wurden die Schulden gleich auf jede Kavel, wie sie vertheilt werden sollten, bestimmt: — § IX. Mit den auf den Erbkaveln Klotzen, Wurchow, Osterfelde cum pertinenties lacirten Schulden wird es gleichmässig solchergestalt zu halten, dass ein jeder der Herren Brüder a dato an bis 22. Juli a. c. in einem vollen halben Jahre die Schulden an seiner Kavel von den generalen und specialen Verbindlichkeiten an den übrigen Kaveln gänzlich befreit, bis dahin aber dieses geschehen, haftet eine jede Kavel sämmtlicher Herren sämmtlichen Brüdern zur speciellen Sicherheit und kann es keiner dem andern übel nehmen, wenn er die Säumigen nach verflossener Zeit auf deren Kosten zu ihrer Schuldigkeit gerichtlich anhalten muss. — § XI. Und da Herr Otto Heinrich v. Gl. bis an die Theilung, von verflossenem Michaeli, das Gut Klotzen cum. pert., auch einige Mühlenpächte in Arrende gehabt, auch in Commissione des seligen Vaters sonst von den übrigen Gütern Einnahmen und Ausgaben gehabt, die andern beiden Herren Gebrüder gleichfalls von dem verflossenen Michaeli-Termin Verschiedenes innegehabt; so haben sie unter sich beliebet, sich binnen 4 Wochen miteinander amicabiliter zu berechnen und desshalb den Ueberschuss, auch was in Wurchow lieget, untereinander zu theilen, jedoch müssen hiervon Inventationskosten zuvörderst abgezogen werden etc. — § XII. Die Zinsen von den 3000 Thl., welche wie ein Fideicommiss auf dem Vorwerk Zeblin der Klotzenschen Kavel radiciret stehen, werden zu solchen gemeinschaftlichen Prozesskosten verwendet, welche die Jura der Güter überhaupt und von einem evictionis prästationes erwachsen können, angehen und müssen alle halbe Jahre von verflossenem Michaeli an gerechnet und der Ueberschuss von Otto Heinrich v. Gl. herausgegeben unter allen 3 Herren Gebrüdern vertheilet und kein Prozess anders, wie in animo consensu ihrer, angefangen werden; alle andern und particuliar processe aber, welche ein jeder dieser Herren Gebrüder hat, oder anfangen möchte, können nicht aus diesem Fideikommiss übertragen werden, sondern ein jeder führt sie auf eigene Kosten etc. — B. Theilungsplan deren von dem Wohlseligen Herrn Heinrich v. Gl. verlassenen Güter und den darauf locirten Schulden nach der väterlichen Disposition und dem gemachten Plan vom 20. Juni a. pr.:

		Thlr.	Gr.	Pf.
1	Die Valm'sche Kavel incl. Luknitz ist festgesetzt de ductis dedicendis (rund)	28 000	—	—
	Nach Vergleich vom 2. Aug. a. pr. ist Luknitz abgerissen und zu der Osterfeld'schen Kavel gelegt, so gehet davon ab:			
	1. der Ertrag von Luknitz . 152 Thl. 16 Gr. — Pf.			
	2. Zillmann in Bärwalde . . 6 „ 6 „ — „			
	3. die Uhrbahr in Bärwalde . 3 „ 8 „ 5 „			
	Sa. 162 Thl. 6 Gr. 5 Pf.			

Digitized by Google

		Thlr.	Gr.	Pf.
	Wovon weiter abgezogen wird:			
	die Contribution von Lukniz mit 50 Thl. — Gr. — Pf.			
	und es bleiben wirklicher Ertrag also . . . . . 112 Thl. 6 Gr. 5 Pf.			
	welcher Betrag ein Capital reprä-			
	sentirt von . . . . . 2240 Thl. 16 Gr. — Pf.			
	Mithin bleibt der Werth des Gutes Valm incl. Briesen und Ludwigshütten nach vorerwähnter väterlicher Disposition bestehen auf	25759	8	—
2	Die Tarmen'schen Güter stehen für den Lehnsfolger zur Reluition (s. N. 265 und 267); weil solche aber gegenwärtig deductis deducendis etwas über 500 Thl. tragen, so sind dieselben zu denjenigen Communen-Schulden in einem Werth von (rund) . . . . . 10000 Thl. ausgesetzt; jedoch sind hiervon die darauf haftenden Schulden abzuziehen mit . . . . 2928 Thl. 16 Gr.			
	und bleiben daher auf diese Tarmen'schen Güter zu lociren übrig	7071	8	—
	No. 1 und 2 also Summa	32830	16	—

Da Valm cum pert. dem zweiten Herrn Bruder, Herrn Bogislaf Wedig, in dem Vergleich vom 2. August 1765 für den nämlichen Preis, wie es der selige Herr Vater in Dispositione vom 20. Juni 1765 und dem angeführten Plane gesetzet, käuflich überlassen worden, unamine consensie aber derer beiden Herren Brüder Otto Heinrich, Gert Wedig und auch Bogislaf Wedig die zur Reluition stehenden Tarmenschen Güter nach dem jetzigen Ertrage zu . . . . . 10000 Thl. — Gr.
festgesetzt und nach Abzug der darauf radicirten Schulden von . . . . . 2928 „ 16 „
ein Capital von . . . . . 7071 Thl. 8 Gr.
bleibet, so sind auf diese Güter nach ihrem festgesetzten Werth folgende Schulden (einige sind hier der Kürze wegen nicht mit aufgeführt) ausgesetzet etc.:

Frau Major v. Kienitzen, antea v. Zastrowen Wittwe, Capit. .	3000 Thl.	— Gr.	— Pf.
Pastor Schweders Erben . .	1000 „	— „	— „
Frau Major v. Kienitz, antea v. Blankenburg-Schlenzig . .	1333 „	8 „	— „
Herr Hauptmann v. Bonin-Naseband	1000 „	— „	— „
Frau Oberst v. Wartenbergen	1500 „	— „	— „
Arrendator v. Podewils Erben	1000 „	— „	— „
Herr Hauptmann v. Bonin-Naseband	400 „	— „	— „
Herr General v. Stutterheim .	600 „	— „	— „
Frau Präsident v. Bonin, antea Fr. Oberstlt. v. Lettow . .	666 „	16 „	— „
Herr Otto Heinrich v. Glasenapp	1895 „	12 „	9 „
Herr v. Münchow-Eichenberge	1000 „	— „	— „
Hr. Hauptm. v. Bonin-Naseband	400 „	— „	— „

Digitized by Google

		Thlr.	Gr.	Pf.
Herr v. Alten zu Cöslin . .	666 Thl. 10 Gr. — Pf.			
Die Kirche zu Klotzen . . .	181 „ — „ — „			
Vorschüsse und Aufzuggelder nach dem Inventario bei Valm cum. pert.	608 „ 6 „ 6 „			
und noch 33 kleinere Summen, Capital und Zinsen, so dass die Hauptsumme beträgt . .	25795 Thl. 14 Gr. 5 Pf.	25 759	14	5

Mithin würden hinlänglich Schulden zur Bezahlung (Begleichung) des festgesetzten Werthes der 25758 Thl. 8 Gr. auf Valm radicirt sein und noch überschiessen.

Auf Tarmen sollen radicirt werden 10000 Thaler; darauf werden folgende Schulden gesetzt:

v. Kleist-Warnin	1600 Thl. — Gr.		
v. Podewils Erben	300 „ — „		
Franz Lorenz v. Glasenapp (199) .	300 „ — „		
Frau v. Wolfschläger	200 „ — „		
Hasselmüller Gehrke	320 „ — „		
Major v. Münchow-Zirchen . . .	100 „ — „		
Kirche zu Coprieben	6 „ 6 „		
Bauer Eulnichen in Priebkow, Vorschuss	160 „ — „		
Verwalter Schultz in Priebkow, Vorschuss	42 „ — „		
Seligen Franz Lorenz v. Gl. (199) Erben	1333 „ 8 „		
Herr Hauptmann von Manteuffel .	138 „ 7 „		
und noch 18 Nummern Capital und Zinsen macht in Summa	10035 Thl. 21 Gr.			

Es schiessen also 85 Thl. 20 Gr. über.

Sämmtliche Passiva betragen:

1. an versicherten Schulden .	37524 Thl.	4 Gr.	9 Pf.	
2. eingetragene Schulden . .	2698 „	2 „	8 „	
3. Aufzugsgelder u. Baukosten auf der Wurchow'schen und Osterfeld'schen Kavel etc. .	987 „	3 „	4 „	
4. Gesammtschulden, so zur Zeit auf Tarmen haften .	2928 „	16 „	— „	
5. die bis Michaelis 1765 restirenden und abgeschlossenen Zinsenrechnungen	1252 „	— „	— „	
6. die für die Osterfeld'sche Kavel aufgesetzten Baukosten	200 „	— „	— „	
7. Vor der Frau Wittwe . .	4666 „	16 „	— „	
8. der Frau Schwester, der Hauptmann v. Glassenapp .	2666 „	16 „	— „	
9. zum Fideicommiss	3000 „	— „	— „	
etc. fehlen einige Nummern.				
Macht Summa	55923 Thl.	10 Gr.	9 Pf.	55 923	10	9

Digitized by Google

		Thlr.	Gr.	Pf.
Von dieser Summe werden nun erst abgezogen die Schulden, so auf Tarmen und Valm stehen:				
a) auf Valm c. pt. 25759 Thl. 14 Gr. 5 Pf.				
b) auf Tarmen . 10035 „ 21 „ 0 „				
macht Sa. 35795 Thl. 11 Gr. 5 Pf.				
(Es bleibt der kleine Rest bei Valm und Tarmen unberücksichtigt);				
also Schulden 20127 Thl. 22 Gr. 4 Pf.		20127	22	4
Es ist also auf den Tarmenschen Gütern und auf dem cum. pert. verkauften Antheil Valm so viel Schuld radicirt worden, wie der Werth betrifft; das Uebrigbleibende ist Theilungsvermögen und zwar kommt:				
1. die Klotzen'sche Kavel incl. Zeblin, worauf 3000 Thaler Fideicommissgelder gesetzt, zu stehen auf .		16000	—	—
2. die Wurchow'sche Kavel auf		16000	—	—
3. die Osterfeld'sche Kavel nach der väterlichen Disposition vom 26. Juni a. pr. . .	11700 Thl. — Gr.			
und von Luknitz cum. pert. durch Vergleich vom 2. August a. pr. werden zu dieser Kavel zugelegt	2240 „ 16 „			
	13940 Thl. 16 Gr.	13940	16	—
	Im Ganzen Summa	45940	16	—
Hiervon die Schulden, welche nicht angewiesen und bei Valm und Tarmen übrig geblieben, ab		20127	23	—
Mithin bleibt als Theilungsmasse		25812	17	—
Es trifft auf jeden der Herren Brüder Erbschaftsportion: 8604 Rthl. 5 Gr. 8 Pf.				

Die Verhandlung und der Vertheilungsplan sind unterzeichnet von den drei Brüdern, von denen der jüngste N. 213 als Assistenten Herrn Schmidt, der zweite N. 212 Herrn J. Voptze zur Stelle hatten. — 1767 klagt der Bruder Gert Wedig v. Gl. 212 gegen diesen Vertrag, besonders gegen Otto Heinrich v. Gl. s. N. 212. Sie verglichen sich aber und der Prozess wurde niedergeschlagen. 1774 war bei Gert Wedig v. Gl. 212 wegen nicht guter Wirthschaft Concurs ausgebrochen und klagte der Concursus Samuel August Zernin, den 8. August 1775 beim Hofgericht in Cöslin auch gegen Otto Heinrich, hauptsächlich wegen seiner Verwaltung der Güter zu Lebzeiten des Vaters und gleich hinterher in sp. die Tarmenschen Güter betreffend. Derselbe sagt: Otto Heinrich habe zwar den Eid geleistet, dass Concursifice, Gert Wedig v. Gl., welcher Rechnung und Abrechnung von der Verwaltungszeit hat haben wollen, sich mit ihm geeinigt, letzterer die angebahnte Klage habe fahren lassen und keine Rechnung verlangt habe, selbige auch nicht vorliege und der Vergleich vom 3. November 1765 zwischen ihnen weiter gegolten habe. Otto Heinrich habe nun aber die Tarmenschen Güter, welche auf Reluitionsverfahren, standen, noch bis 1771 weiter administrirt, also von Michaelis 1775 ab und sei schuldig, die Revenüen von Tarmen zu berechnen und von dem Ueberschuss $^1/_3$ an den Concurs auszuzahlen, was von dem Beklagten nicht geschehen sei. Otto Heinrich v. Gl., von dem Hofgericht zu Cöslin vorgeladen, erscheint nicht und es ergeht unter dem 16. August 1775 Contumatial-Sentenz, dass er von Michaelis 1765 bis zum 12. Juni 1771, wo die Tarmenschen

Digitized by Google

Güter den berechtigten Lehnsfolgern, als: Johann Franz George (265), Paul Ernst August Wilhelm (267) zufielen, jährlich von 280 Rthl. 1/3 binnen vier Wochen an den Wurchower Concurs zu bezahlen habe, bis zu dem Tage, da die Söhne des Franz Lorenz v. Gl. (228) die Güter wieder übernahmen. Die Feststellung der Einnahme geschah folgender Art; weil Otto Heinrich v. Gl. selbst früher die Pacht so angegeben und zwar Gross Tarmen 200 Rthl., ein Kathen daselbst 10 Rthl. und Kl. Tarmen 70 Rthl., da auch die Güter ja damals zu 10 000 Rthl., also 500 Rthl. (5% Zinsen) angenommen waren, auch für die onera in der Rechnung Genüge geschehen sei. — Hierauf bittet Otto Heinrich am 19. November 1778 Se. Majestät, ihn gegen die Contumatial-Sentenz des Hofgerichts zu Coeslin zu rescribiren, ihn gegen die eingereichte Klage des Concursus zu hören, oder doch wenigstens ihn zur Anführung seiner Beschwerde gegen diese Sentenz zur Appellations-Instanz zu verstatten. Ferner giebt er an: Sein Vater Heinrich Christoph v. Gl. sei kränklich und schwach gewesen, habe ihm am 8. Mai 1765 Vollmacht, die Güter zu verwalten gegeben, ersterer sei im Juli 1765 gestorben, indem er schon wegen Tarmen mit Franz Lorenz v. Gl. (228) Erben in Prozess wegen Reluition gelegen habe. In dem Vergleich vom 2. August 1766 mit seinen 2 Brüdern Gert Wedig und Bogislaf Wedig habe jeder seine Kavel erhalten; wegen der Berechnung während der Verwaltungszeit von 1765 bis 1766 sei eine gütliche Berechnung beliebt worden. Einige Jahre nachher habe Gert Wedig v. Gl., der bereits 1768 gestorben war, Concurs, welcher 1773 erst ausbrach, gemacht, er habe ihn früher gerichtlich wegen Ablegung solcher Rechnung beklagt; sie seien beide verurtheilt worden, Rechnung und Abrechnung zu leisten, doch hätten sie sich bald verglichen, so dass dieser Prozess niedergeschlagen worden sei, welche Exemption er auch gegen dessen Concurs vor Gericht eidlich begründet habe. Gr. und Kl. Tarmen wurden zu 10 000 Rthl. Werth angenommen und soviel väterliche Schulden auch darauf gelegt; diese Güter seien so lange in Commune geblieben, bis der Prozess entschieden; die Zinsen seien zu 3 Theilen von den Brüdern getragen, event. Ueberschuss getheilt worden. Ferner habe Gert Wedig v. Gl. die Zinsen von Tarmen bereits vor der Zeit eingezogen, wesshalb als Commissarius der Landrath v. Kleist autorisirt worden sei, der Willkür des Gert Wedig entgegen zu treten, die Auszahlung der Zinsen an ihn zu vermitteln. Der Concurs habe seit 1769 gedroht, die Tarmenschen Güter seien den 12. Juni 1771 an die berechtigten Lehnsfolger gefallen. Er sei zu dem Termin am 8. März 1775, Concurssache, nicht erschienen und desshalb in contumatiam verurtheilt worden; er habe angenommen, dass Concurs verurtheilt werden würde; bei demselben sei angenommen, dass die Tarmenschen Güter 280 Rthl. jährlich eingebracht, auch 10 000 Rthl. werth seien, während den Lehnsfolgern sie für 6388 Rthl. abgetreten werden mussten. — 1775, den 21. November, Berlin, erfolgt von Se. Majestät an das Hofgericht zu Cöslin: „etc. befehlen und resolviren Wir, dass ihr demselben (Otto Heinrich v. Gl.) bei den Umständen dennoch prävia restitutione in integrum zur Appellation gegen das in Sachen des Wurchowschen Concurses 1773 wider ihn in contumatiam ergangene Erkenntniss vom 16. August gebetenermaassen verstatten sollet.“ — Seit 1767 oder vorher, aus der Zeit des Vaters, scheint bei dem Hofgericht zu Cöslin eine Prozesssache zu schweben, in der ein Bauerknecht Martin Bülow gegen die v. Glasenapp-Klotzen und -Valm wie folgt, klagt: dass sein Vater von den Glasenappen Land erblich gekauft habe und dass der Lehnsherr ihm defacto sein Haus abgebrochen, das von ihm vorgepflügte Land Nachts besäet, ihm zwei Ochsen und ein Rind abgenommen habe, so dass er das andere Land nicht bestellen könne etc. — 1767, den 24. Juni ergeht schon Königlicher Befehl an die v. Glasenapp: „Wir befehlen Euch so gnädig als ernstlich, dem Supplikanten 21 Rthl. und die gepfändeten zwei Ochsen und ein Rind wieder herauszugeben.“ — Dagegen muss remonstrirt worden sein, denn 1768, den 11. Mai, Cöslin, wird von dem Hofgericht im Namen des Königs

Digitized by Google

entboten den Erben des Christoph Heinrich v. Gl. in spe: „dem vesten, unserm lieben getreuen v. Glasenapp auf Klotzen unsern gnädigen Gruss und geben Euch aus der Klage zu ersehen, was der Martin Bülow wider Euch in puncto debiti et restit. zweier Ochsen und eines Rindes eingereichet und gebeten hat. Wir befehlen Euch hiermit Allergnädigst und ernstlichst, die 21 Rthl., zwei Ochsen und ein Rind in 14 Tagen sub poena execut. an Supplikanten zu bezahlen und zu berichtigen, da das vom Kläger per judicate feststeht und derselbe demnach, dass sämmtliche Gebrüder v. Glasenapp in die Auszahlung von den zur Tilgung der väterlichen Schuld ausgesetzten Gelder zu consentiren haben, nicht aufgehalten werden kann". — 1769, den 26. April, war die Sache noch nicht abgethan, da der Kläger nochmals gebeten haben muss, indem 1769, den 29. April Königlicher Befehl an das Hofgericht dahin ergeht, dass endlich den bisherigen Verfügungen der gehörige Nachdruck gegeben werde. — 1769 kauft Otto Heinrich v. Gl. von Erasmus Philipp v. Wolde seinen Antheil und Lehn an Coprieben, an den Vorwerken, einige Bauern in Patzig, auch ein Gut in Bärwalde (a) und das Patronat für 8092 Gld. — 1768, den 17. Juli, war er Taufzeuge bei des Müllers Gehrke Tochter; desgl. 1778 bei des Verwalters Oppermann zu Linz Tochter (Kirchenbuch Coprieben). — Er starb den 8. November 1801 an Altersschwäche zu Klotzen und wurde den 14. November cr. zu Balfanz beigesetzt, alt 77 Jahre, 6 Monate, 13 Tage.

Besitz: Klotzen nebst Mühle mit Feldgütern Zeblin, hiervon hatte er auch angekauft den v. Woldeschen Antheil, nachdem die v. Kleiste, welche sich hier Anrecht verschafft hatten, bei demselben 1765 präcludirt worden waren; Neuhof, Fredehof, Linz, Kappe bekam er in der Erbtheilung, den 20. Januar 1766 und fielen an Sohn N. 251. 2 Güter Valm b und c, Briesen und Ludwigshütte kaufte er von N. 213, den 28. Januar 1767 und verkaufte sie später an den Kammerherrn Andreas Wedig v. Zastrow für 25739 Rthlr., wiederkäuflich; 1773 wurde Valm allodificirt. Luknitz b kaufte er am 24. September 1767 von N. 213. Coprieben und Patzig-Antheil erbte er vom Vater, einen andern erwarb er aus Georg Eggerts v. Gl. 196 Nachlassenschaft, desgleichen ja den v. Woldeschen Antheil 1769 und ein Gut in Bärwalde, so dass er bis 1771 ganz Coprieben und Patzig besass; sie kamen an Sohn 251. Die Tarmenschen Güter, ein Antheil Coprieben und Patzig wurden ja von den Vettern N. 265 u. 267 Anno 1771 reluirt.

Gem. I: Sophia Deliana (Juliana) v. Galbrecht aus Schwartow, Hochzeit 1751; i. V.: Moritz v. Galbrecht, Königl. preussischer General-Major auf Petershagen; i. M.: Margaretha Sabine v. Manteuffel, starb den 24. Mai 1749 zu Schwartow; Sophia Deliana starb im Juli 1768. Gem. II: Amalia Constantia v. Kleist, Hochzeit 17. November 1764; sie war bereits mit Curt Heinrich v. Wussow verheirathet gewesen, von dem sie geschieden wurde und als Abfindung das Gut Tarnow bei Regenwalde bekam, solches jedoch den 22. October an den Oberst, später General-Major v. Kienitz verkaufte. Sie war 1725 geboren, starb 1780 zu Bärwalde ohne Leibeserben und war zuletzt auch von Otto Heinrich v. Gl. geschieden; i. V.: Hofgerichtspräsident Georg v. Kleist-Vietzow, Muttrin; i. M.: Magdalena Lucretia Juliane v. Platen-Rafin. 1765, d. 22. Januar war sie mit Oberstwachtmeister Adam Friedrich v. Borck im Dragoner-Regt. v. Zastrow und mit Oberstwachtmeister Johann v. Podczarly bei Belling-Husaren Taufzeuge in Cölpin bei Anton Johann Bogislaf v. Zastrow, dem späteren Landschaftsdeputirten auf Pobanz. 1767 war Amalie Constantia v. Gl. wieder Taufzeuge in Cölpin. — Friedrich Wilhelm v. Kleist, Oberstlieutenant des Regiments v. Flemming zu Breslau, gab den 2. October 1781, Vollmacht auf den Hoffiskal Kretschmann zu Cöslin zur Hebung der von seiner Schwester Amalia Constanze v. Kleist, verehelicht gewesenen v. Glasenapp auf Klotzen erhaltenen Erbschaft.

Söhne: 246, 247, 248, 249, 250, 251 (I. Ehe).

Töchter: 1 Clara Louise, geb. den 11. Januar 1754; den 28. October

Digitized by Google

1778 war sie nebst ihrem Bruder N. 251 Taufzeuge bei des Dieners Keske Tochter.

212. **Gert Wedig.** 2. S. v. 161. Wurchow; geb. 1725, starb den 1. Mai 1768 am Schlagfluss, in Wurchow beigesetzt. Den 27. Juni 1750 wurde in Frankfurt a. O. immatriculirt: Gerhard Wedige de Glasenapp. Vas.-Tab. 1756: Wedig v. Gl., 25 Jahre alt, Lieutenant bei Prinz Schönaich. — Er wird nicht ohne Berechtigung als streitsüchtig, leichtsinnig und auch als untreuer Gatte geschildert; freilich war er mit der Disposition des Vaters über die einstige Hinterlassenschaft nicht zufrieden, hat die Güter, welche er sich gewissermaassen statt dieser zugedachten, erzwang, so schlecht und leichtsinnig bewirthschaftet, dazu Prozesssucht geübt, dass nach seinem baldigen Ableben auch der Konkurs 1773 ausbrach, er die Gemahlin mit unmündigen Kindern in dürftigen Umständen zurückliess. Nach dem 7jährigen Kriege mochten die Lehnsfolger, um den Konkurs zu verhüten, nicht in die Erbschaft eintreten. — Pommern hatte ja durch die Einfälle der Russen sehr gelitten; auch die Schweden hatten Jahr und Tag in Wurchow kampirt, wo sich ihr Lager bei der Windmühle befand, und davon noch der „Kamp" und die „Russenkoppel" Kunde geben, desgl. der „Schwedenberg" an der Strasse nach Bernsdorf. — Wie bei Bruder Otto Heinrich v. Gl. 211 angeführt, hatte der Vater kurz vor seinem Tode Disposition getroffen und Otto Heinrich die Verwaltung der Güter übernehmen müssen, bis denn auch am 20. Januar 1766, die brüderliche Erbtheilung schon vor sich ging unter Einverständniss aller 8 Brüder, von denen Gert Wedig, statt dass ihm die Klotzensche Kavel, dem Otto Heinrich die Wurchowsche zugetheilt war, er diesen nöthigte, ihm die Wurchowsche zu überlassen, wozu sich Otto Heinrich auch friedliebend, und darum geehrt zu werden verdient, hergab. Gert Wedig hatte schon einen Prozess eingeleitet, der durch Vergleich am 9. Dezember 1765 und 12. Januar 1766 in dem brüderlichen Vergleich seine Beilegung fand. Er erhielt Wurchow a cum. pert. für 20,400 Rthl. Der Concurs, 1768 beginnend, 1773 auf der Höhe, schleppte sich 10 Jahre hin und endete damit, dass Heinrich Bogislaf 241, Sohn vom Hauptmann Otto Casimir v. Gl. 210 auf Wurchow b, dies Wurchow a etc. übernahm. Gegen die Abrechnungen in den resp. Verträgen, s. N. 211, klagt Gert Wedig bei Sr. Majestät 1767. den 20. August und monirt: die Schulden, welche jeder Kavel zugetheilt wären, sollte auch der betreffende Besitzer nunmehr auf seine speciellen Güter auf Hypothek nehmen, wozu kein bestimmter Termin angegeben war, als vom 21. Januar bis 22. Juli 1766. Er bat um Löschung der Gelder, welche auf seinen Gütern ständen, damit er Gelder von Andern, z. B. von seinem Schwiegervater und von seinem Schwager Otto Casimir v. Gl. (210) aufnehmen könne. Besonders trug er an, dass sein Bruder Otto Heinrich (211) nachdrücklich zur Löschung seiner auf Wurchow stehenden Gelder angehalten werde, zumal er mit diesem wegen vieler Streitigkeiten ferner nicht mehr in Verbindung stehen wolle; dieser, Otto Heinrich, auch einige Gelder aus der Arrende und aus Mühlenpächten noch nicht zur Theilung hätte kommen lassen, überhaupt etwas lässig verfahren habe und dunkle Punkte in dem Theilungsvertrag seien: er bitte, dass die Regierung zu Stettin, da das Hofgericht in Cöslin darin lässig sei, autorisirt werde, Jemanden auszumitteln, welcher die Berechnung unter ihnen durchgehe, festsetze und ausrichte, auch ihn mit seinem älteren Bruder völlig separire; in sp. dass er von dem Hofgerichte in Cöslin eximirt und ihm ein anderes Forum angewiesen werde. — Es erfolgt den 31. August 1767 Königlicher Befehl: Gründe anzugeben, worin ihm das Hofgericht nicht Justiz geleistet, genauer, warum er vor ein anderes Forum wolle. — Weiterer Verlauf nicht zu erfahren gewesen. Betreffs der Tarmenschen Güter, wo Gert Wedig v. Gl. ja in der ersten Zeit gewohnt hat und die in seinem Concurse nach seinem Tode noch Gegenstand der Erörterung waren, s. bei Bruder Otto Heinrich 211. — Er hat den 7jährigen Krieg mitgemacht.

Digitized by Google

Besitz: Wurchow a nebst pert. Bernsdorf und den Wurchowschen Antheil Sassenburg erbte er vom Vater nach dem brüderlichen Theilungsvertrag vom 20. Januar 1766; nach seinem Tode 1768 geriethen diese Güter 1773 schon in Konkurs, in welchem sie auch meistbietend dem Heinrich Bogislaf v Gl. 214, 1774, zugeschlagen wurden. Da Wurchow a Allodium war, traten die Lehnsfolger weniger ein und kamen die Güter um so eher zum Konkurs. — Gr. und Kl. Tarmen, wo er bei Lebzeiten des Vaters gewohnt, wurden nach der Theilung, da sie auf Reluition standen, von den Nachkommen von Franz Lorenz v. Gl. 228 auch aquirirt, ihm in Erbschaft entsprechend in Abrechnung gebracht. 1771 den 12. Juni fielen sie ja auch gegen 6388 Rthl. den Vettern N. 265 und 267 zu.

Gem.: Louise Therese Caroline v. Schlieffen, geb. 1733. Hochzeit 1755, lebte noch 1768 als Wittwe mit 3 unmündigen Kindern in Tarmen; i. V.: Jacob Christian v. Schlieffen auf Braunsberg, starb 1753; i. M.: Anna Elsa geb. Ritter; Luise starb den 19. Dezember 1788 zu Colberg, 54 Jahre alt. — 1769, den 1. März, Wurchow, bittet die Wittwe des Lieutenant Gert Wedig v. Gl., geb. v. Schlieffen, Se. Majestät den König: ihr Mann habe nach dem Tode des Vaters 1765 Wurchow nach dem brüderlichen Vergleich für 20200 Rthl. erhalten, von denen 12 000 Rthl. Schulden gewesen und jetzt nur noch 1233 Rthl. 16 Gr. seien, der Ertrag jetzt noch 1200 Rthl. übersteige. Da ihr Mann am 1. Mai a. pt. gestorben, sei ihr das Dominium auf Erlass des pommerschen Hofgerichts genommen. Die Revenüen würden von dem Administrator eingenommen, ihr und ihren 3 unmündigen Kindern sei Nichts ausgemacht, kaum die Gesindestube sei ihr im Hause gelassen und sie sei entblösst von Allem; der Executor habe ihr sogar die Betten genommen und stehe ihr bevor, mit ihren Kindern hinter dem Zaun jämmerlich hungern und umkommen zu müssen: sie bittet, sie wider das harte Verfahren der Kreditoren zu schützen, da das Gut ja Sicherheit gewähre und trägt schliesslich um eine Anleihe an. — Das Hofgericht berichtet darauf: dass sich ihr Kredit zwar nicht zum Indult qualificire, weil ihr Mann die Güter erst nach dem Kriege angenommen, die Debita aber meistens vor dem Kriege gemacht, vom Schwiegervater contrahirt seien (also während des Krieges meist); Majestät wolle geruhen, dem Hofgericht die Ordre ertheilen zu lassen, dass der bevorstehende Konkurs sistirt und die Frau v. Glasenapp so lange im Besitz des Guts, bei Zahlung der Zinsen, gelassen werde, bis der Indult endige. Darauf Verfügung an das Hofgericht: „Frau v. Glasenapp geb. v. Schlieffen und ihre Kinder zu schützen, und wenn die Forderungen der Kreditoren auch nachgewiesen sind, sich mit der Supplikantin in Verbindung zu setzen und ihr Nachsicht zu verstatten; jemehr also die Angaben der kläglichen Zustände der Supplikantin in Wahrheit bestehen, je angelegentlicher werdet ihr erstere zur Geduld zu disponiren suchen.“ Berlin, 18. März 1769. (G. St.-Arch.)

Sohn: 252.

Töchter: 1. Sophie Agnes Henriette, geb. 20. Juli 1756. (2. siehe weiter unten.) 3. Carolina Julia Henriette, geb. den 27. April, getauft den 30. April 1767. 4. Sophia Friedericke Justine Johanna, geb. den 17. Juni 1768, 1½ Monat nach dem Tode des Vaters. Diese Daten sind nach dem Wurchower Kirchenbuch. An anderer Stelle ist noch eine Tochter als zweite angegeben Philippine Amalie Friedericke, geb. den 1. Februar 1765 zu Tarmen, getauft den 8. Februar, die noch 1769 lebte, daneben No. 3 und 4. Der Sohn Siegmund Ludwig 252, der am 28. Dezember 1764 geboren, ist 1768 gestorben. Die Taufzeugen bei Philippine nach dem Kirchenbuch Coprieben waren: Herr v. Glasenapp auf Valm N. 213 und Fräulein v. Glasenapp zu Priebkow (s. N. 198 N. 1 dort?). — Eine Tochter, welche den 30. November 1805 gestorben, soll vermählt gewesen sein mit: 1. Starost v. Weiher, 2. mit Lorenz Joachim v. Wiegell, der 1794 als General-Major und Commandant von Thorn gestorben ist.

Digitized by Google

213. **Bogislaf Wedig.** 3. S. v. 161. Osterfelde. Geb. den 6. October 1726, bei seiner Taufe war Hofrath Caspar Bogislaf v. Gl. 195 Zeuge, gest. ist er den 9. April 1786. Vas.-Tab. 1756: Bogislaf, 18 Jahre (?). Er wird Landkavalier genannt. — 1743 auf der Huldigung. — Ueber die Disposition des Vaters und Erbtheilungsvergleich s. Bruder N. 211 und ist hieraus zu bemerken. dass er es übernahm, wie es bei der Theilung stipulirt war, das durch den Krieg sehr verwüstete Valm zu verkaufen und dass ihm die Osterfeldsche Kavel zufiel, wozu Valm c. pert., auch Kussow gehörte, auf welchem letzteren er 1777 sass — Betreffend den Konkurs, der über das Vermögen seines Bruders N. 212, 1769, ausbrach, siehe hier weiter und bei N. 211 unter 1775. 1780, den 16. Februar, wurden durch amtliche Publikation die Lehnsvettern, besonders Oberst-Lieutenant Reinhold v. Gl. 188 aufgefordert, ihre Anrechte an Kussow, welches auf 6795 Rthl. 2 Gr. taxirt war, geltend zu machen (s. N. 243 und hier weiter). Bogislaf Wedig ist leidend und bittet 1780 den 1. Mai, Bärwalde, für ihn seine Gemahlin Charlotte v. Gl. geb. v. Plotho, Tochter des Oberstlieutenant v. Plotho, ehemaligen Commandanten von Friedrichsburg, Se. Majestät den König: dass von ihrem Erbtheil, welches an Kussow, dem Gute ihres Mannes Bogislaf Wedig v. Gl. mit 1633 Rthl. stände und sie seit $1^1/_2$ Jahren keine Zinsen erhalten habe, ihr diese gezahlt werden möchten, um so mehr, als sie, ihr Mann und ihre 7 Kinder nichts Anderes hätten. -- Es ergeht von Berlin, den 7. Mai 1780 von Sr. Majestät an das Hofgericht zu Cöslin Befehl: dass der Supplikantin die Ursachen des Ausbleibens der Zinsen angezeigt und insofern ihr geholfen werden könne, das Dienliche zu veranlassen, auch Bericht zu erstatten sei. — Das Hofgericht berichtet dann unter dem 31. Mai 1780: dass schon vorlängst einige Kreditoren des Bogislaf Wedig v. Gl. ihre an denselben habenden Forderungen ausgeklagt hätten und desshalb vor einigen Jahren an dessen Gut Kussow die Immission erhalten, das Gut desshalb seit 1774 dem Kriegs-Domänen-Kammer-Deputitions-Kollegium zur Bewirthschaftung und Administration übergeben worden sei. Die gefallenen Revenüen seien dann an die Kreditoren vertheilt; weil von denselben nichts übrig blieb. wurden dem v. Glasenapp von den Kreditoren monatlich 4 Rthl. zum Unterhalt bewilligt. Es glaubte die Supplikantin, ihre 1633 Rthl. Eingebrachtes zurückfordern zu können; sie klagte desshalb und verlangte, dass sie wegen der ihr zustehenden Zinsen gleichfalls in das Gut Kussow immittirt werde. Ihr Ehemann agnoscirte die 1633 Rthl. als richtig und nahm darauf Immission pro facto an. Im Dezember 1778 hat sie, so weit es reichte und sie die letzte ist, 71 Rthl. 15 Gr. 7 Pf. erhalten; dann ist eine Distribution im Dezember 1779 erfolgt, wo sie aber nichts erhalten konnte, weil die Revenüen nicht richtig eingegangen. Sie stehe nicht auf Kussow, sondern auf dem längst verkauften Gut Osterfelde eingetragen und müsse also hier nachstehen, jedoch würde sie jetzt 81 Rthl. 15 Gr. 7 Pf. erhalten. — 1780, den 31. Juli bittet Bogislaf Wedig v. Gl. Se. Majestät: er habe 1768 Kussow und die dazu gehörige Mühle (Binningsche) erhalten und seien sie 1775 zum Konkurse taxirt worden; seit 9 Jahren bekomme er keine Revenüen, als 4 Rthl. monatlich; die altväterlichen Schulden seien 2100 Rthl., wozu freilich noch andere hinzugekommen. Das Gut nebst Mühle brächten 302 Rthl. und er bitte zu wissen, wo seit 10 Jahren die Revenüen geblieben seien, auch könne er den brüderlichen Vergleich und dergl. nicht einsehen, um zu erfahren, wieviel altväterliche Schulden gelöscht sein dürften. Von Jugend auf sei er lahm und auf einer Krücke gehend, habe 4 Söhne und 2 Töchter, von welchen ersteren zwei Sr. Majestät bereits dienten; Sr. Majestät möchte ihn nicht von dem Gute verstossen lassen und ob er nicht Meliorationsgelder zur Erhaltung des Guts bekommen könne. (?) — Ein Sohn, wohl Heinrich Caspar Otto v. Gl. 253, Fähnrich beim Regiment Billerbeck, schreibt 1780, den 27. Juli in demselben Sinne an Se. Majestät. Allerhöchstwelche von dem Hofgericht, Berlin, den 10. August 1780 Bericht erfordert, welcher Art die Revenüen verwandt

Digitized by Google

worden, auch die Acten, sowie den brüderlichen Erbvergleich dem Bittsteller v. Gl. vorlegen zu lassen. — Es ergeht also Decret für Bogislaf v. Gl.-Kussow mit Anweisung an das Hofgericht, ihm die Acten vorzulegen, dass er sich selbst unterrichte, wohin die Einkünfte seines Gutes gekommen und dass diese nicht mal auf die Zinsen der Gläubiger reichten; es könnten bei der damaligen Lage der Umstände so wenig des Supplikanten Alimente erhöht werden, als seinen Gläubigern; wenn sie ihr Recht verfolgen, und auf den Verkauf seines Gutes drängen wollten, könne solches nicht verwehrt werden, welches (der Verkauf) dem Supplikanten, auch nach beifolgender Resolution, unverhalten bleibe. — Bärwalde, den 11. Juli 1782 führt Frau v. Gl. geb. v. Plotho Beschwerde bei Sr. Majestät: wegen verweigerter Auszahlung der ihr in dem Konkurs ihres Ehemannes distribuirten Gelder; seit 4 Monaten seien die Gelder des Kaufes (von Kussow) eingezahlt worden, und sie erhalte ihre 2133 Rthl. nicht, auch der Gatte nicht die 4 Rthl. Alimente, sie mit ihren Kindern wäre nur auf das Geld angewiesen und bäte sie um Beschleunigung und Auszahlung. Durch den Minister v. Münchhaasen an das Hofgericht zu Cöslin: 1782, den 26. Juli, wesshalb die Auszahlung dessen, was die Frau v. Gl. an dem ad subhasta gekommenen Gute ihres Eheherrn zu stehen habe, nicht erfolgt ist, Bericht etc. — Das Hofgericht berichtet an Se. Majestät, Cöslin. den 21. August 1782: Es wäre bereits die Sentenz distributiones am 3. Juli a. c. publicirt worden, den 12. Juli habe ein Termin um event. Einwendungen gegen die Distributions-Sentenz zu machen, stattgefunden, es sei nicht nur der Termin, sondern auch 4 Wochen nach demselben, wo noch Recht offen steht zur Appellation, inne zu halten, bis die Gelder ausgezahlt werden dürfen. Die Zeit wäre verstrichen und unter dem 21. d. M. Termin veranlasst worden. Es dürften aber mehrere Abzüge gemacht werden müssen; trotzdem sie jura pauperum genossen, würde die Auszahlung nur 1850 Rthl. 16 Gr. 1 Pf. betragen; es gingen z. B. ab Unkosten: 46 Rthl. 4 Gr. 6 Pf., dann wolle Otto Leopold v. Gl. (245) wegen streitiger Punkte an dem Kauf pretio noch 599 Rthl. haben, die noch asservirt werden müssten. Nachdem das Gut verkauft, könnten die 4 Rthl., welche durch die Kammer von den Revenüen des sequestrirten Gutes ihrem Gatten bewilligt worden seien, nicht mehr gezahlt werden. — Berlin, den 26. August 1782: „diese Entscheidung des Gerichts der Frau v. Gl. geb. v. Plotho zu ihrer Beruhigung mitzutheilen." Bärwalde, den 12. April 1786 bittet Frau v. Gl. geb. v. Plotho Se. Majestät, da ihr Mann nunmehr verstorben, sie 4 Söhne in der Armee, einen bei der Garde habe, sie von diesen Nichts erwarten könne, auch eine unversorgte Tochter bei sich habe, um Gewährung des für den Vater und Gatten gewährten Gnadengehalts von 72 Rthl. jährlich für sich bis an ihr Lebensende. Desgleichen bittet auch 1786, den 9. August, Berlin, der Fähnrich v. Gl. 256 bei der Garde, nebst seinen andern 3 Brüdern Se. Majestät: dass ihrer Mutter die erledigte Pension von der verstorbenen Frau Majorin v. Waldow aus der General-Domänen-Kasse gewährt werden möge. Auch der älteste Sohn N. 253 hatte sich 1785, den 14. Juli, bittend für seinen Vater, der damals krank war, an Se. Majestät gewendet (s. dort).

Besitz: Kussow nebst Binning-Mühle erhielt er vom Vater; dasselbe wurde 1774 von der Domänen-Kammer für ihn verwaltet, kam aber bald in Concurs, der bis 1781 währte, wo es dann Otto Leopold v. Gl. 243 übernahm. — 2 Rittersitze Valm nebst Briesen und Ludwigshütte bekam er ebenfalls vom Vater in der brüderlichen Erbtheilung den 20. Januar 1766 mit der Bedingung des event. Verkaufs, da diese Güter im Kriege besonders gelitten hätten; er verkaufte sie auch am 24. April 1767 an seinen ältesten Bruder Otto Heinrich N. 211. Luknitz b ebenfalls den 20. Januar 1766 in Erbtheilung erhalten, verkaufte er auch 1767, den 24. April, an N. 211. Osterfelde, Gr. und Kl. Schmilz, Gut Ziegelei erhielt er am 20. Januar 1766 als väterliches Erbtheil, verkaufte sie den 7. Dezember 1767 an den Kammerherrn Andreas Wedig v. Zastrow für 5100 Rthl.

Digitized by Google

Gem. I: Clara Sophia v. Kameke, starb den 18. October 1753 nach der Entbindung, im 26. Lebensjahre.

Gem. II: *Charlotte Maria Catharina v. Plotho (nach v. Plotho: Friederike Charlotte Sophia); Hochzeit den 24. November 1754 zu Wurchow; i. V.: Oberstlieutenant Johann Alexander v. Plotho, geb. 1715, Kommandant von Friedrichsburg, vorher 1756 Kapitain bei Kalnein, zuletzt auf Loppenow. 1802 den 15. Juni, war Frau Charlotte v. Glasenapp nebst Georg Wedig v. Gl. N. 260 auf Balfanz Taufzeuge bei der Tochter des Kanoniers und Schmiedes Danz zu Klotzen; sie starb den 29. Mai 1805 zu Bärwalde.

Söhne (II. Ehe): 253, 254, 255, 256, 257, 258.

Töchter (I. Ehe): 1. Agnisa Henriette Wilhelmine, geb. den 15. October 1753, starb den 14. April 1784. — (II. Ehe): 2. Friederike Dorothea Sophia, geb. den 10. October 1755, gest. den 23. October 1757. 3. Barbara Eleonora Charlotte, geb. den 18. October 1756, gest. den 5. Juni 1780. — 4. Amalia Constantia, geb. den 12. Januar 1773, getauft den 14. Januar zu Wurchow, starb den 13. Januar 1777 zu Klotzen. — 5. Clara Louise, die noch 1786 lebte.

214. **Mathias Conrad.** 4. S. v. 161. Klotzen; geb. den 6. Januar 1727; seine Taufzeugen: Frau v. Glasenapp-Coprieben (s. N. 151), Frau Erdmuthe v. Glasenapp-Bärwalde (s. N. 198) und der Hofrath Caspar Bogislaf v. Gl. 195; er war 1765 bereits verstorben.

215. **Otto Gerhard.** 1. S. v. 164. Balfanz: dort auch geboren den 10. Dezember 1728, gest. vor 1776, wo er in der Erbtheilungsdisposition vom Vater nicht erwähnt wird. Den 3. April 1749 wurde zu Frankfurt a. d. O. immatrikulirt: Otto Gerardus de Glasenapp Eques Pomer. (Gebühren 12 Gr.). Vas.-Tab. 1756: 28 Jahre alt, Referendarius, was er 1752 bereits war und in Stettin als solcher bei dem Regierungspräsidenten George Heinrich v. Wachholtz beschäftigt, auch eine Ahnentafel für den Fähnrich Ewald v. Massow, Stettin, den 23. Dezember 1755, neben jenem Regierungspräsidenten, dem Geheim-Rath Heinrich Leopold v. Borcke, Regierungsrath, Heinrich v. Enckevort, als Referendarius Otto Gerhard v. Glasenapp mit vollzogen hat. Ob er in Stettin oder auf einer Besitzung des Vaters gestorben, ist unbekannt; er ruht in der Gruft zu Balfanz.

216. **Joachim *Casimir.** 2. S. v. 164; bei Einigen auch wohl irrthümlich Johann Casimir, auch Conrad genannt. Geb. den 6. Juli 1731 zu Balfanz, daselbst auch (auf der Jagd verunglückt) gestorben den 27. Dezember 1780 und beigesetzt (v. N. 99). Den 3. April 1749 wurde auch er, mit dem älteren Bruder also zugleich, in Frankfurt a. d. O. immatrikulirt als: Joachimus Casimirus de Glasenapp, Eques Pomer. (Gebühren 12 Gr.). Er stand in dem Regiment v. Manteuffel, dem alten Regiment N. 17, Garnison Cöslin, seit 1755, wo er 1756 Lieutenant, dann Hauptmann, damals Regiment Brünneck, war. Den 7jährigen Krieg hat er mitgefochten. — Nach Königs Collect. soll er zuletzt Oberstlieutenant beim Neumärkischen Regiment v. Wiegell gewesen sein (?). — Er wohnte als Hauptmann a. D. auf Balfanz und war 1775 Curator des Neu-Stettiner Gymnasiums. Er allein überlebte von den 5 Brüdern den Vater nur um einige Jahre. Er hatte nach dem Tode seiner Mutter, mit Unterstützung der Vormünder, besonders des Landraths v. Zastrow auf Arnhausen, mehrere Prozesse durchzuführen; so 1777, den 9. October. Es hatte der Fähnrich im v. Lettowschen Regiment, Otto Leopold v. Gl. N. 243 einen begonnen, er meinte, dass seine Leute aus Zechendorf auch auf dem Gramenzer Gebiet zu holzen berechtigt wären, besonders in dem „Gemeinde-Busch"; über die Gemeinde-Hütung schien kein Zweifel zu sein; das Hofgericht war geneigt, einen gütlichen Vergleich anzubahnen. Hauptmann Joachim Casimir v. Gl. war gewillt, auf eine Separation einzugehen, was 1778 Otto Leopold v. Gl. 243 nicht wollte und dem aber auch Holzverwüstung vorgeworfen wurde, indem er in dem besagten Holze doch 600 Stück

Digitized by Google

der schönsten jungen Buchen hatte abhauen lassen; desshalb das Hofgericht auch von dem Vergleich abstand und auf den Rechtsweg verwies. Der Kläger scheint sich jedoch beruhigt zu haben (s. N. 243, Geh. St.-Arch.). An die Kommission, welche auf Befehl Sr. Majestät angeordnet, und an Allerhöchstdieselbe hatte der Fähnrich Otto Leopold Gl., als nicht eingeweiht in Rechtsstreitigkeiten und unbemittelt für grössere Prozesse, sich gewendet, und hatte Joachim Casimir v. Gl., event. auch an das Hofgericht. folgendes Schreiben gerichtet: 1778, den 10. Januar, Balfanz etc.: Dass der Fähnrich Otto Leopold v. Gl. im vorigen Sommer im Gramenzer Busch und Gehäge 600 Stamm schöner junger Buchen hätte abhauen (nicht aushauen) lassen und dadurch das Holz ruinirt worden sei, dies Verfahren habe man gewaltsam gemacht; die Zeugen. welche Otto Leopold v. Gl. anführe, seien gerade die damals Abhauenden gewesen. Uebrigens habe der Fähnrich v. Gl. keinen andern Antheil an dem Gramenz'schen Busch, als den, aus einem Dokument zu ersehenden Theil, welchen sein Grossvater, Landrath Adam Casimir (158) v. Gl. von den, von dem Feldmarschall v. Gl. (N. 122) refüsirten Gramenz'schen Lehngütern, durch den Vergleich mit Joachim Casimirs verstorbenen Vater am 4. Februar 1743 für Zechendorf erlanget; hätte er einen Antheil am Gramenzer Busch, so müsste er ihn hier bekommen haben. Gedachter Landrath (N. 158) habe aber an seinen Vater durch den Vergleich seinen 3. Theil an benannten Gramenz'schen Lehngütern etc. überlassen, habe sich nur vorbehalten, dass ihm so viel an Gütern, ausser Gramenz, zugeschlagen würde, als 7000 Gld. betrügen, wobei wegen des Holzes nach dem § 3 dieses Vergleichs demselben das sogenannte „Streitholz", da sein Vater (N. 164) die sogenannte Grünewald'sche Kavel überkommen, angewiesen worden sei. Dieses „Streitholz" liege aber von Gramenz ab, hinter Zechendorf und gehöre garnicht zu dem Gramenzschen Busche, wovon der Fähnrich v. Gl. jetzt einen Antheil begehre. Die Richtigkeit dieser Angabe werde sich bei näherer Beleuchtung der Documentarien zu Tage legen. Er, Joachim Casimir, sehe also garnicht ab, aus was für einem Grund der Herr Fähnrich v. Gl. an dem Gramenzschen Busche und insbesondere an dem Gehäge, worin die Holzverwüstung vorgenommen, einen Anspruch machen könnte, da die Dokumente dieser Behauptung schlechthin widersprächen und folglich es nicht auf verdächtige und interessirte Zeugen, auf deren Aussagen ankomme; er könne sonst im Gegentheil durch 1. den Gerichtsmann Hübner, 2. Bauern Erdmann Eickstädt, 3. den alten Holzwärter Jürgen Zemke, 4. Michel Freiberge und 5. Hans Mielke darlegen, dass die Holzung des Gramenzschen Busches jederzeit nach Gramenz genützt und des Herrn Fähnrich v. Gl. Zechendorfsche Leute, wenn sie darin geholzet und betroffen, jederzeit gepfändet worden seien. Solchem nach könne er sich auf den gethanen Vorschlag (des gütlichen Vergleichs seitens Andrer) nicht einlassen, vielmehr verlange er von dem Fähnrich v. Gl. wegen vorgenommener Holzverwüstung hinlängliche Genugthuung. — Vor diesem Schreiben hatte Joachim Casimir am 17. November 1777 an Se. Majestät berichtet, dass er auf die Eingabe des Fähnrichs v. Gl. immediate, worin er Holzgerechtigkeit im Gramenzschen Busch und Gehäge prätendire, anzeigen müsse, wie der Fähnrich in dem angelegenen „gemeinschaftlichen Busch" (wohl die Sämmtlichkeit?) 600 der schönsten jungen Buchen, Fuss vor Fuss, hätte abhauen lassen, die erst später hätten brauchbar werden können. Dies Verfahren, selbst in einem gemeinschaftlichen Busche, sei wohl nicht zu billigen und bitte er, dass das Schulzengericht in Zechendorf beauftragt werde, sämmtliche Einwohner in Zechendorf bei nachdrücklicher Leibesstrafe zu warnen, dass kein Holz aus dem Gramenzschen Busch und Gehäge vor ausgemachter Sache geholt werde. (Das Weitere siehe bei N. 243.) — Eine Angelegenheit, welche noch aus der Zeit des Vaters, der ja 1776 starb, durch die Herrschaft des Joachim Casimir v. Gl., der ja 1780 erst ablebte, fortspielte, hatte die Mutter dieses, Barbara Augusta geb. v. Glasenapp im Beistande des Landraths v. Zastrow-Arnhausen, als Vormund der Erben ihrer Kindeskinder, durchzuführen. Es hatte nämlich ein Parnow,

Digitized by Google

Verwalter von Steinburg, gegen die Erben Paul Wedigs v. Gl. geklagt, Process durch 3 Instanzen geführt, woraus er als Querulant hervorging; dann hat er einen andern Process des Pächters Knake an sich gehandelt und wollen die Erben sich mit Parnow nicht einlassen, weil er schon wegen Chikane und Processsucht bestraft worden ist. Parnow behauptet nun, dass Knake die Pacht doppelt gezahlt habe und gründet sich mit darauf, weil Interims- und andere Quittungen vorhanden seien. So der Stand am 6. Januar 1783. — Parnow mit seinem ersten Process wurde mit allen seinen Klagepunkten, etwa 35, vom adligen Gericht den 31. December 1781 abgewiesen und war zu 4 Thl. für Leinsamen, ihm auf die Pachtsumme abzurechnen, welche er zurückzuerstatten hätte, verurtheilt. — Die Appellationsinstanz bestättigt am 1. November 1782 (Cöslin) das Urtheil; die 3. Instanz, die Regierung, den 11. Mai 1783 decretirt ihm 8 Tage Gefängniss, 10 Thl. Geldbusse nebst Kosten dazu. Inzwischen hatte er seine Klagen, als dass er in Steinburg gebaut und dies, wie sein Dünger etc. ihm nicht bezahlt worden, ihm auch Pferde aus dem Stalle abgepfändet etc. worden seien, an Se. Majestät 1782 wiederholt, und während das Hofgericht Bericht erstattete, hatte Parnow für sich und seinen Schwager Knake, von Schlosskämpen bei Bublitz den 27. Juni datirt, auch an Ort und Stelle in Potsdam Sr. Majestät seine Mitklage für Knake, die er bereits beim Hofgericht anhängig gemacht, übermittelt; während also die ganze Untersuchung beim Hofgericht schwebte. — Am 21. März 1783 ist in Cöslin Termin; Parnow und sein Cedent Knake gegen die Erben Paul Wedigs v. Gl. Gramenz: 1. die verwittwete Frau v. Glasenapp zu Manow, 2. v. Zastrow-Arnhausen, Vormund der Söhne des v. Glasenapp-Balfanz, 3. Hauptmann v. Kleist-Schmenzin, als Vormund seiner Kinder und der v. Glasenapp-Balfanzschen Töchter, 4. der Hauptmann v. Ingersleben. — Es stellte sich heraus, wie auch das Hofgericht unter dem 11. Juli 1783 an Se. Majestät berichtete: Nachdem Parnow hervorhebt, dass die Gramenzsche Frau v. Glasenapp, die Mutter von der Manowschen v. Glasenapp, das Manowsche Fräulein von Glasenapp (s. N. 220), der Balfanzschen Frau v. Glasenapp Bruderfrau sei, wodurch er wohl ein ganzes Gegnernest constatiren wollte, folgt: durch die Russen sei ihm all sein Inventarium ruinirt, die Aecker verwüstet worden; er klagt im Ganzen um Erstattung von 1279 Thl. 10 Gr. und mehr gegen den Justiziar Kretschmann, als Verwalter des Rechts der Frau v. Glasenapp, als gegen diese, weil er (Kretschmann) ihn aus Steinburg hinausgeworfen habe. Seinen Schwager Knake betreffend hat dieser behauptet und dies ist der Gegenstand des zweiten Processes, dass er, als er vor vielen Jahren Lübgust gepachtet gehabt, er dem bereits 1776 verstorbenen Herrn Paul Wedig v. Gl. 3 Pachtsummen zu viel gezahlt habe, welche er aber auf eine Forderung des pp. Parnow an ihn, an Knake, ersterem (Parnow?) cedirt habe. Knake wollte 375 Thl. in 3 Terminen à 125 Thl. zu viel bezahlt haben. — Es ergiebt sich aber, dass Paul Wedig v. Gl. dem Knake, weil er abgebrannt war, 2 Termine geschenkt, in einem Vergleich darüber quittirt habe und dass er den nächsten Termin statt pränumerandum erst postnumerandum bezahlen solle. Knake konnte den Eid nicht leisten, dass er die Pacht zweimal gezahlt habe. Somit war also die Sache erledigt und fügt das Hofgericht in seinem Bericht noch hinzu, dass Parnow meist betrunken und wenu er nun von Schlosskämpen abziehen müsse, für die Frau Hauptmann v. Glasenapp wenig oder nichts wegen ihrer Forderungen, als Pacht etc. übrig bleiben werde. — Hierauf muss der Parnow (der auch Tarnow genannt wird) sich abermals an Se. Majestät gewendet haben, denn 1783, den 18. Juli, ergeht von Berlin aus: Tarnow solle abwarten und sich allen Querulirens enthalten. Desgleichen 1784, den 31. August, Berlin, wurde dem Tarnow eröffnet: dass, da er schon 2 Instanzen verloren habe, er sich des Querulirens enthalten solle. — Schliesslich, 1784, den 31. December, ergeht Cab.-Ordre, von Seiner Majestät und dem Grosskanzler mitunterzeichnet, durch das Gericht: „Uebrigens aber wird dem Supplikanten nochmals bedeutet, sein bisheriges, bei dieser nochmaligen Untersuchung völlig

Digitized by Google

unbegründet befundenes Queruliren einzustellen, sich bei dem rechtskräftigen Erkenntnisse zu beruhigen; sein müssiges Herumstreichen im Lande, wodurch er sich selbst in Mangel und Armuth stürzet, zu unterlassen, dagegen seinem rechtmässigen Berufe nachzugehen oder in Entstehung dessen (im Nichtfalle?) zu gewärtigen, dass er als ein blosser Landstreicher und muthwilliger Querulant behandelt und nach Vorschrift der Gesetze bestraft werden wird." —

Seiner Zeit hatte das Vormundschaftsgericht zu Cöslin beantragt, dass in Betracht der unmündigen Kinder Paul Wedigs v. Gl. die Güter mit Pfandbriefen zu belegen, d. h. die Schulden durch Pfandbriefe abzutragen seien (das sollte wohl auch auf die Enkelkinder gehen). 1783 im März sträuben sich die Wittwe Paul Wedigs als Grossmutter und die Mutter hier, geb. v. Podewils, dagegen; sie hätten das Geld zu 4 und auch 4½ % und meistens von Verwandten, wollten nichts aus der Kreditkasse nehmen und bittet letztere Se. Majestät, dass ihr nicht dieselben aufgedrungen werden und nicht Familienumstände darum zurückgesetzt würden; möchte davon befreit sein. Der Landrath v. Zastrow als Vormund, neben dem noch Hauptmann v. Bonin auf Naseband als Mitvormund genannt wird, von den Enkelsöhnen Paul Wedigs, bittet um Verhaltungsbefehl von Arnhausen, den 10. März 1783, da er nicht übernehmen könne, was der Familie vielleicht nachher nicht recht sein könne. Königliche Entscheidung, Berlin, den 18. April 1783: Da der Vormund sowohl, als Mutter und Grossmutter (also die Wittwe von Paul Wedig und die von Joachim Casimir v. Gl.) des Paul Wedigs v. Gl. minorennen Erben die Belehnung der Gramenzschen Güter mit Pfandbriefen schlechterdings contradiciren, so hat es dabei sein Bewenden. Es wird in diesem Falle das Vormundschaftsgericht ausser Verantwortlichkeit gestellt und überbleibt es dem Vormund, sich gegen künftige Vorwürfe der Kuranden zu decken. — 1785. den 20. December, klagen von Potsdam aus die Erben von Joachim Casimir weiter, welcher letztere bereits als Erbe von Paul Wedig v. Gl. gegen den v. Gerlach auf Parsow Klage erhoben hatte, dass ihm, resp. ihnen der qu. Contract wegen des Brautschatzes zurückgegeben und das Gut Parsow (ob Brautschatz für Paul Wedigs oder für Joachim Casimirs Gemahlin, war nicht ersichtlich, wohl für letztere und müsste demzufolge die 1. Gemahlin eine geborne v. Gerlach gewesen sein) ihnen eingegeben werde. — 1787 hat der Verwalter a. D. in Sassenburg, Parnow, sich nochmals in obiger Angelegenheit an Se. Majestät gewendet, erhält aber 1787, den 23. April, von Berlin die Weisung: dass Supplikant sich bei Gefängnissstrafe dergleichen widerrechtliche Vorstellungen, worüber er so umständlich belehrt worden sei, zu enthalten. (Bemerkt wird hier, dass in den Acten ein Holzwärter Glasenapp zu Gramenz und der Dorfschulze in Grünwald Casimir Glasenapp genannt sind. Geh. St.-Arch.)

Besitz: Balfanz mit Casimirshof, Zülkenhagen, ganz Gramenz, ganz Flakenheide, Bernsdorf, Grünwald, Schofhütten, Steinburg, alles väterliche Güter, nahm er den 17. Februar 1777 in der Auseinandersetzung mit seinen 3 Schwestern an; diese Güter kamen in der Auseinandersetzung seiner beiden Söhne N. 260 und 261 am 1. März 1782 an diese; Parsow als Heirathsmitgift. — Ausserdem kaufte er den 17. August 1779 Zechendorf c und Althütten erblich von N. 243, mit Genehmigung der Brüder, dieses für 11,700 Thl., die gleichfalls an diese beiden Söhne kamen; auch besassen noch die Erben Schlosskämpen bei Bublitz, den Ort, wo das alte Schloss Bewenhusen gestanden und die Bewenhusensche Mühle noch davon jetzt spricht.

Gem. I: N. N. v. Gerlach-Parsow?

Gem. II: Margaretha Christiane v. Podewils, geb. den 6. Januar 1739 zu Woitzel, Hochzeit den 6. Juli 1762 zu Gramenz; sie starb den 1. Februar 1799 zu Balfanz am Nervenfieber und wurde dort beigesetzt. — 1798, den 24. Januar, Balfanz, bat sie noch Se. Majestät um eine Klosterstelle in Marienfliess für ihrer Tochter Kind, die Henriette Friederike v. Münchow. Dieselbe wäre aus dem Hause Eichenberge, welche sich bei ihr, der Grossmutter, aufhalte, 10 Jahre alt; sie sei blöden Gesichtes; für ihr Geschwisterkind,

Digitized by Google

ebenfalls eine geb. v. Münchow, sei eine Stelle dort bereits bewilligt. 1790 ist sie noch Vormund der resp. Kinder, sowie Berndt Ludwig v. Bonin und muss der Landrath v. Zastrow wohl bereits todt gewesen sein, da er nicht mehr aufgeführt ist. I. V.: Adam v. Podewils-Woitzel, geb. den 10. August 1691, gest. den 6. Mai 1752 zu Woitzel; i. M.: Dorothea Juliane v. Zastrow aus dem Hause Borntin, geb. den 9. April 1699, gest. zu Woitzel den 20. März 1758.

Söhne: 259, 260, 261.

Töchter: 1. Barbara Juliane Henriette Charlotte, geb. den 12. Dezember 1764, Hochzeit den 30. August 1786 mit Zabel Ernst Alexander v. Münchow, Landrath und Capitain auf Eichenberge, Nemmin, Linde, geb. den 6. Januar 1746; sie war seine 2. Gemahlin und stammten aus dieser Ehe bis 1794 6 Kinder; s. V.: Daniel Heinrich v. Münchow-Eichenberge, starb 1791; s. M.: Ilse Maria v. Ramel. — 2. Elisabeth Sophia, geb. den 6. März 1766, gest. den 8. Juni 1766. — 3. Wilhelmine Louise Leopoldine Amalia, geb. den 1. Juni 1767, Hochzeit den 23. Februar 1780 mit N. N. v. Quickmann, Major beim Stargardschen Regiment; sie war 1796 Taufzeuge in Cölpin. — 4. Auguste Albertine Antoinette, geb. den 2. Juni 1773 zu Balfanz, daselbst am 22. September 1781 gestorben.

217. **Peter Ewald.** 3. S. v. 164. Balfanz; geb. den 17. August 1739, gest. den 16. Januar 1740 zu Balfanz.

218. **Moritz Georg.** 4. S. v. 164. Balfanz; geb. den 8. Januar 1744, gest. den 30. August 1759 zu Balfanz.

219. **Ewald Franz.** 5. S. v. 164. Balfanz; geb. den 7. August 1745, gest. den 10. November 1745 zu Balfanz.

220. **Otto Casimir.** S. v. 172. Manow; dort geboren den 24. September 1728, gest. den 19. März 1779 und zu Manow beigesetzt. Er studirte erst zu Frankfurt a. d. O., wo er den 1. April 1749 immatriculirt wurde als: „Otto Casimir de Glasenapp, Eques. Pomer." (Gebühren 12 Gr.) und dann zu Halle; war 1752 Referendarius beim Hofgericht in Cöslin. — Wie bei dem Vater zu ersehen, wo die Renitenz der Zewelinschen Bauern ihn von 1753 bis 1764 beschäftigte, dauerte sie auch noch beim Sohne fort. Das Hofgericht beantragt den 26. October 1767 unter Angabe, dass die Leute der Dorfschaft Zewelin den Exekutor Neumann mit Hohn empfingen, dass hier ein Exempel statuirt und dazu ein Militairkommando gestellt werde. Es ergeht zuvor Königlicher Befehl den 25. Mai 1767 an das Hofgericht zu Cöslin, dass auf jede Art die Rädelsführer festgestellt, ein Erkenntniss abgefasst werden solle, in dem nicht auf Festung, sondern auf Arbeit oder Zuchthausstrafe und auf empfindliche Leibesstrafen, allen Muth- und Widerwilligen zum Exempel, erkannt werden solle. Die Art der Bestrafung war nicht zu ersehen. (Geh. St.-Arch.).

Besitz: Manow, Viverow b, Zewelin, Seidel, Anth. Wissbuhr, Rossnow, Grünhof trat ihm sein Vater (siehe dort) 1765, den 26. Februar, ab; 1774, den 15. Februar, verkaufte er den Antheil Wissbuhr an Major Friedrich Wilhelm Christoph v. Schwerin; einen Theil hatten die v. Schwerine bereits von v. Borcke 1699 erworben, welchen dieser von Paul Wedig v. Gl. 61 ja als Mitgift erhalten hatte. Die obigen Güter kamen im Auseinandersetzungsvertrag seiner Wittwe mit ihren drei Kindern d. d. 27. und 29. April 1780 an seinen unmündigen Sohn Paul Friedrich August v. Gl. 262; desgl. auch in Gerbin und Zirchow Antheil.

Gem.: Margaretha Clara Wilhelmine v. Glasenapp, geboren zu Balfanz den 11. Februar 1736, Hochzeit 1760; ihre Aeltern s. N. 164; sie bekam vom Vater Zuch und Schwartow, das sie seit 1784 auch als Wittwe besass, wohnte 1787 in Manow. 1804 besass ihr Brudersohn N. 261 wieder Zuch und Schwartow, nachdem sie 1800, den 19. Januar, als Wittwe zu Manow gestorben war. — 1794, den 14. Mai, Manow. Die verwittwete Frau v. Glasenapp-Manow bittet Se. Majestät um veniam aetatis für ihren Sohn Paul Friedrich August v. Gl. (262), der am 9. März 1774 geboren und 21 Jahre alt

Digitized by Google

war. Unter Beistand seines Grossvaterbruder-Sohnes, des Herrn v. Glasenapp-Zettun (N. 222), der Lehnsvormund ist, hat sie die Vormundschaft geleitet. Manow war bis dahin verpachtet, wird jetzt frei. Ein Attest des Vormundes Friedrich Ewald v. Gl.-Zettun, 11. April 1794. liegt bei. Nach Abzug der Schuldforderungen, Abfindung der Wittwe und der beiden Schwestern ist am 27. April 1780 der Besitz oder das Erbe angegeben (?) 12232 Thl. 10 Gr. 10⁴/₆ Pf.

Ausserdem:

1. hat der Sohn ein Capital von . . . . . welches die Mutter ihm bei der Auseinandersetzung schuldig wurde, auf ihr Illata geht und auf Sabin grossirt ist.	1061	„	6	„	8 „
2. ein Capital von . . . . . so von Revenüen während der Vormundschaft erspart und theils in Pfandbriefen, theils in der Bank liegen.	1100	„	—	„	— „
3. aus dem grossväterlichen Nachlass . . . . . wofür die Mutter Caution gemacht hat.	150	„	—	„	— „
Summa	14543 Thl. 17 Gr. 1⁴/₆ Pf.				
Weil aber die Pächter der Güter an Aufzugsgeldern zu fordern haben	1000 Thl. — Gr. — Pf.				
so bleibt als sein Vermögen	13543 Thl. 17 Gr. 1⁴/₆ Pf.				

Das Vormundschaftsgericht befürwortet das Gesuch unter dem 23. Juni 1794.

Sohn: 262.

Töchter: 1. Sophia Wilhelmine, geb. den 12. April 1768, lebte 1780. Gem.: Moritz v. Podewils-Sager. 2. Henriette Ewa Caroline, geb. den 20. August 1769, starb den 21. März 1799. Gem.: Wilhelm Otto Siegismund v. Gaudecker-Kerstin, Lieutenant bei v. Platen-Dragonern gewesen; s. V.: Joachim Siegismund v. Gaudecker, Rittmeister auf Kerstin, Krukenbeck, Krühne, Gandelin, starb den 21. Juni 1784 zu Kerstin; s. M.: Sophia Wilhelmine Baronesse v. Hertefeld, starb den 10. December 1783.

221. **Joachim Caspar.** S. v. 173. Zirchow; geb. c. 1722, gest. den 27. Juni 1810, 78 Jahre alt. Vasallen-Tabelle 1804: 72 Jahre alt (Zirchow, Zettun, 7000 Rthlr.). — Er war 1774 Capitain beim Cüstriner Landwehr-Bataillon. — 1766, den 28. Juni, hatte er Kl.-Crien in Besitz; nachdem er am 11. November 1767 ein Anlehen von 700 Thlr. bewilligt erhalten hatte, bat er am 17. December 1767 um mehr, weil seine Lage durch Andrängen seiner Creditoren, die Indult-Jahre um seien, es höchst bedenklich werde und der Ruin für ihn eintreten müsse. Er hatte es für 4100 Thlr. erblich gekauft und überlies es den 10. März 1768 an Joachim Friedrich v. Zitzewitz wieder, von welcher Familie er es wohl aus dem Concurs erstanden hatte. (Geh. St.-Arch.) — 1775 wohnte er auf Crangen (nach den Kadetten-Acten.) — v. Podewils-Woitzel hatte schon 1798 wegen eines Gutsantheils Zirchow gegen die v. Glasenapp-Manow geklagt, in erster Instanz war auch den 15. November erkannt worden, dass gegen Erlegung von 5000 Thlr. es abzutreten sei; dagegen als zu hoch appellirt v. Podewils, wird jedoch abgewiesen, beschreitet das Mittel der Revision; das erste Urtheil wurde am 13. Februar 1800 wieder hergestellt, wogegen Joachim Caspar v. Gl. um Aufhebung dieses Erkenntnisses, da es sich nur um geringeres, nicht um das Gut, sondern um die Berechnung der Renenüen seit Marien vorigen Jahres handelte, bei Sr. Majestät bittet. Das Ansuchen ist von Zettun, den 23. April 1800, datirt. v. Podewils hatte bereits 1795 gegen die verwittwete v. Glasenapp auf Zettun (s. N. 222) wegen des Lehngutes Zirchow, welches Claus Jürgen v. Zastrow von N. 222 1769 gekauft hatte und dieser es wohl wieder abtreten musste, nach Vorstehendem geklagt. — 1801, den 10. April und 22. Juni kaufte er von Paul Friedrich August

Digitized by Google

gegründet, erst zur Stadt gemacht), event. erst zu ertheilen. Sie stritten den 4 Geschlechtern, welche nicht Titulum juris hätten, ab, dass sie ihre Gerichtsherren wären, allenfalls, dass sie gegen die Bürger in civilibus in prima instantia verfahren dürften, affirmiren aber selbige in secunda instantia previa appellatione. Es lagen freilich die Documente gegen dies Andrängen vor und wurden die Antragsteller, nachdem die 4 Patrone 1738, wie am Eingang gesagt, auch an Se. Majestät berichtet hatten, unter dem 28. März 1739 an die pommersche Regierung verwiesen und heisst es in der Königlichen Verfügung an die Regierung vom 19. Juni 1739, dass die Sache statt des grossen Prozesses gar leicht hätte niedergeschlagen werden können durch eine Verordnung und wurden die verklagten Bürgermeister und Rath von Bärwalde mit einem Verweise abgewiesen. Nachdem noch einige Nebenverhandlungen geschwebt, erging denn auch: „An die Patrones des adligen Burggerichts zu Bärwalde unter dem 15. Januar 1740, Berlin: dass, wenngleich die Supplicanten 2 Instanzen wider sich, den Fiskus dagegen für sich hätten, könnten weitere Provokationen in der gegenwärtigen, ohnedem geringfügigen Sache nicht gestattet werden.“ — 1743 war Franz Lorenz v. Gl. auf der Huldigung. — 1749, den 13. Juni, verkaufte er Gross-Knick an Wedig v. Zastrow. Franz Lorenz v. Gl. war 1738, den 12. Juli, in Priebkow wohnend, Taufzeuge bei des Hasselmüllers Gehrke Tochter; auch hat er nebst Otto Heinrich v. Gl. 211 um 1764 die Abrechnungen in den Kirchenbüchern zu Coprieben mitunterzeichnet.

Besitz: Von väterlicher Seite erbte er 1. Bärwalde c und Freiheit-Bärwalde, wozu jetzt der Müggenkathen und die Burgwälle, Theile der alten Burg-Freiheit, ferner ein Bauer in Luknitz gehörten, 2. noch einen Bauern in Luknitz, 3. den Bauern Eulerich zu Priebkow, 4. das Gut Rothfliess. Ferner erbte er in Lehnsfolge, da Georg Eggert v. Gl. 198 1764 starb, laut Vergleich mit der Wittwe Clara, geb. v. Vangerow, vom 2. März 1765, folgende Güter, in deren Besitz, da er 1765, den 16. April auch schon starb, seine Söhne in specie N. 265 u. 267 durch den kommissarischen Auseinandersetzungsrecess vom 27. und 28. Februar 1770 kamen: 1. Bärwalde b oder die Buthe, worauf 1770 2 Verwalter als Christian Neumann und Ernst Redesch wohnten, welcher letztere auch das sogenannte Ueckermannsche Haus auf der Buthe für 6 Thl. jährlich gemiethet hatte, 2. von der dem Müller Gottfried Gehrke erblich überlassenen Hegeschen Mühle jährlich 24 Scheffl. Malz, 3. vom Verwalter Gottlieb Schultz für Gr. Grabunz jährlich 121 Thl. 12 Gr., 4. vom Verwalter Gottlieb Mogge für Kl. Grabunz jährlich 17 Thl. 16 Gr., 5. vom Verwalter Christian Mahns zu Luknitz (Luknitz a aus 7 Bauern bestehend) 82 Thl., 6. vom Kossäthen Hans Jürgen Klabunde für eine Gartenstelle in Priebkow 2 Thl., 7. einen Garten, den Rosengarten, wonach er, Rosen liebend, auch den Namen „Rosenjunker“ führte und eine Wiese mit Acker ca. 40 Morgen gross, vor dem Neu-Stettiner Thor in Bärwalde (das später von N. 291 und seiner Wittwe nebst dem Listigschen Etablissement besessene Grundstück), 8. Schwurck. Priebkow, Gut und Vorwerk, kam ja laut Erkenntniss vom 15. October 1764 an die Erben N. 265 und 267 nebst Schwestern; desgleichen erhielten N. 265 und 267 auf dem Reluitionswege 1771, den 12. Juni, Gr. und Kl. Tarmen. Gross Knick, Sonntag (Sannort) oder jetzt Eulenburg, Schneidemühl etc., besass Franz Lorenz ursprünglich vom Vater, und hatte er Gr. Knick 1749, den 13. Juni schon an Casimir Wedig v. Zastrow bedingt verkauft.

Gem. I: Charlotte Louise Leopoldine v. Wedell, Hochzeit 1741; sie starb 1752.

Gem. II: Benigna Tugendreich v. Münchow-Nedlin, Hochzeit 1753; i. V.: Anton Reinhold v. Münchow auf Nedlin, Barzlin, starb den 23. Januar 1736; i. M.: Anna Elisabeth v. Natzmer; sie besass als Wittwe v. Gl. 1784 das Gut Altmühl und Zollnow; Altmühl war laut Vergleich vom 6. Mai 1744 durch Erdmann Carl v. Wolde, welches vor ihm Director Friedrich v. Dreger

Digitized by Google

besass, dem Fräulein Maria Barbara v. Münchow auf 24 Jahre für 1500 Thl. verpfändet worden und war später also in Benigna's Besitz wohl durch Erbschaft übergegangen; sie starb 18 . .?

Söhne: 265, 266 I. Ehe, 267, 268.

Töchter: 1. Friederike Sophia *Constantia (I. Ehe), geb. den 13. December 1741 auf der Freiheit; sie war 1794 nebst Erdmann Wilhelm v. Gl. 251 Taufzeuge bei des Verwalters Wielands Tochter zu Coprieben und unverheirathet 2. *Clara Agnes Charlotte, geb. 1746, den 4. November; Gem.: Georg Gottlieb v. Stojentin, Hauptmann. Hochzeit den 10. October 1785 auf der Freiheit; er hat sich von ihr scheiden lassen, ob aus dem Grunde, da es von ihr heisst, dass sie mehrere Jahre wahnsinnig gewesen, oder ob letzteres erst später eingetreten? 1797 hat er sich in Oerden wieder verheirathet. Kirchenbuch Coprieben steht: 1803 (1833?), den 2. Januar starb Clara Agnesa Charlotte v. Stojentin, geb. v. Glasenapp, des Hauptmanns v. Stojentin zu Bärwalde abgeschiedene Frau, 58 (wohl 88?) Jahre alt, ist mehrere Jahre wahnsinnig gewesen, beigesetzt im Gewölbe zu Coprieben. 3. *Catharina Maria Caroline (Cordelia) (II. Ehe), geb. den 16. Juli 1757; Gem.: 1786. N. N. v. Pomeiske. 4. *Charlotte Tugendreich, geb. den 14. Juni 1757, lebte 1776 unvermählt. 5. Helene, geb. um 1760, nach dem Bärwalder Kirchenbuch starb sie, als aus Priebkow aufgeführt, den 22. Mai 1780.

Charlotte Amalie geb. v. Kameke, verwittwete v. Brockhusen starb im März 1782 auf der Wiek zu Cammin, ihre Schwester Barbara Sophia v. Kameke verwittwete v. Tilly war ex Testamento vom 8. September 1781 ihre Erbin (Grundacten Schwessow). Es war ferner in dem Testament vorgesehen, dass, wenn diese v. Tilly stürbe, erben sollten: 1. Major v. Manteuffel zu Sternin, 2. Ewald Wilke v. Manteuffel zu Cölpin 550 Rthl., 3. Hauptmann v. Mirbachs Tochter 100 Rthl., 4. Wilhelmine v. Brockhusen 100 Rthl., 5. Salzfactor v. Kroppens älteste Tochter 100 Rthl., 6. Gottlieb v. Brockhusen zu Riebitz älteste Tochter 100 Rthl., 7. Lowisa Sigismunda v. Kameke, verehelichte v. Paris 100 Rthl., 8. v. Flemming geb. v. Kameken zu Trebenow 100 Rthl., 9. Frau v. Kowen geb. v. Kameken Zinsen von 100 Rthl., davon nach dem Tode die v. Paris geb. v. Kameken 50 Rthl. haben solle, 10. beide jüngste Fräulein v. Manteuffel zu Cölpin, 11. die Töchter des v. Glasenapp zu Bärwalde 100 Rthl., 12. Friedericke v. Flemming zu Trebenow 100 Rthl., 13. Schlossinspector Pauls Sohn 100 Rthl., 14. Goldschmied Röthken Sohn 16 Rthl., 16 Gr., 15. Fräulein v. Paris, der geborenen v. Kameken Tochter 100 Rthl., deren Sohn Ludwig Kameken 50 Rthl. (?), 17. Major Carl Wilhelm v. Kamekens 4 Fräulein Töchter 1000 Rthl. (Grundacten aus Dünow). Dies Testament greift hier wohl Platz, weil die Töchter von N. 198 meistens verstorben, die von N. 265 noch nicht geboren waren.

229. **Caspar Bogislaf.** 4. S. v. 198. Bärwalde, geb. 1713, war wohl 1736 bereits gestorben.

229a. **Gustav Johann.** 1. S. v. 205, gest. 1747.

229b. **Christian Frommhold.** 2. S. v. 205; gest. 1747.

230. **Reinhold Johann Nicolaus.** 3. S. v. 205, geb. 1748, den 29. Mai, diente bei der Kaiserlich-Russischen Artillerie und blieb als Major im Polnischen Kriege 1797. 1789, den 6. Januar hatte er sich beim Sturm auf Oschakof besonders hervorgethan und erhielt den Militair-Verdienstorden.

231. **Carl Gustav.** 4. S. v. 205, geb. 1751, den 23. Februar, war 1797 wohl todt.

232. ***Otto Wilhelm.** 5. S. v. 205, geb. 1752, den 25. Juni, gest. vor 7. Juli 1827. Er diente bereits 1766 in der Kaiserlich-Russischen Armee, war Premier-Major, nahm 1797 den Abschied als Major, wird 1778 bis 1780 „Oberstlieutenant", als Besitzer von Bentenhof (wohl der Vater) genannt. 1797, den 8. Dezember ergeht Proklamation und Ansuchen des Majors Otto

Digitized by Google

Wilhelm v. Gl. wegen des Nachlasses seiner zu Bentenhof verstorbenen Mutter, der Frau Oberstlieutenant Anna Juliane v. Glasenapp, geb. v. Liebsdorf. — 1798, den 28. Januar transigiren Major Otto Wilhelm v. Gl. mit Schwestern Hedwig und Maria Elisabeth dahin, dass der Major Otto v. Gl. für 24,000 Rbl. S. Bentenhof übernahm. Durch Erbrecht gedieh es an die Hofräthin Charlotte Jacobine v. Gerngross, geb. v. Glasenapp (s. N. 208) und diese verkaufte das Gut am 1. Februar 1829 für 19,000 Rbl. S. dem Kreisdeputirten, nachherigen Landmarschall und Landrath Gustav Eduard v. Richter. — 1817, den 8. Mai. Der dimittirte Major Otto v. Gl. ist Besitzer des Guts Bentenhof (Gerichtliche Bekanntmachung). — Er starb noch vor 1827 kinderlos.

Gem.: N. N. v. Buschhund, war 1827 Wittwe; denn am 7. Juli 1827 ergeht auf Ansuchen der verwittweten Frau Major v. Glasenapp, geb. v. Buschhund wegen des Nachlasses ihres verstorbenen Gemahls als weiland Besitzer des Gutes Bentenhof Convocations-Proclamation.

233. **Carl Reinhold.** 1. S. v. 206, geb. 174 .? Er trat 1760 in Kaiserlich-Russische Militaidienste, ward 1773 Major beim Leib-Kürassier-Regiment, lebte als General a. D., Geheimer Rath und Civilgouverneur von Wolhinien, 1802 und noch später auf seinen bedeutenden Besitzungen in Podolien, auf Harmaky bei Baar. Er war Johanniter-Ritter und sehr wohlhabend. 1775, den 28. September verkaufte der Oberstlieutenant Christer Johann v. Gl. 207 das Gut Salishof für 12,000 Rbl. S. seinem Brudersohn, dem damaligen Major Carl Reinhold v. Gl., welcher es 1782, den 22. Januar für 44,000 Rbl. S. an den General-Major und Ritter v. Michelsohnen wieder verkaufte. (s. N. 235.) 1789 war er Oberstlieutenant; denn 1789, den 10. Mai in Werro: Die Frau Oberstlieutenant Helene Christiana v. Glasenapp und Fräulein Anna Hedwig nebst Maria Elisabeth v. Glasenapp (s. N. 205) Geschwister haben ein Haus in Werro von dem dortigen Besitzer Johann Daniel Rohde gekauft; Proclamation ergeht den 17. November 1789.

Besitz: Harmaky bei Baar in Podolien; Salishof verkaufte er 1782.

Gem. I: Helene Christina v. Glasenapp, Hochzeit den 25. September 1775; sie war wohl den 19. Dezember 1797 todt; ihre Aeltern s. N. 205. —

Gem. II: N. N. Prinzessin v. Kreganowski, Tochter des Wojewoden-Fürsten von Kreganowski.

Tochter: Louisa (II. Ehe). Gem.: Fürst Druczkoy Sakolwitzki; sie war die einzige, reiche Erbin ihres Vaters.

234. **Christer Johann.** 2. S. v. 206; geb. 1747, war 1778 Capitain, 1786 dimittirter Capitain, Wolmarscher Niederlandesgerichts-Assessor und Pfandherr zu Welkenhof; 1797 bis 1802 Rigischer Ordnungsrichter, lebte im Mai 1803 zu Johannishof als Collegien-Assessor; wohnte 1817 zu Wolmar, wo er auch ohne Erben gestorben ist. — 1778 als Capitain, besass er bereits Welkendorf, auf dem er 1786, als Pfandhalter sitzend, in das Adelsregister eingetragen ist. 1828, den 19. Dezember wurde Proclamation erlassen, wegen des Nachlasses des weiland dimittirten Ordnungsrichters Christer Johann v. Gl., welcher im August oder früher zu Wolmar ohne Leibeserben verstorben war.

Besitz: Welkenhof 1823, $2^1/_2$ Haken im Kirchspiel Papendorf im Wolmarschen Kreise; nach 1727 besass es der Legationsrath R. v. Zimmermann, nach dessen Tode es seiner Schwester Margaretha Johanna, vermählt mit Johann George von Albedyll, zufiel, die das Gut am 9. Mai 1751 dem Capitain Christian Georg v. Willemten für 4200 Rthl. verkaufte. Wie erwähnt, besass 1778, auch 1786 es der Capitain etc. Christer Johann v. Gl. und ist es wohl nicht lange in seinem Besitz (Pfand?) gewesen; denn 1809, den 7. April verpfänden die Erben des wirklichen Staatsrathes Carl Gustav v. Berg Welkenhof für 10,000 Rbl. alb. dem Rathsherrn Adam Kröger. Gr. Johannishof, Kirchspiel Cannapäh, $2^{19}/_{20}$ Haken; jetzt im Besitz vom Kirchspielsgerichtssubstituten Carl v. Roth.

Digitized by Google

Gem.: Gertruda Helena v. Albedyll, i. V.: Johann Georg v. Albedyll, i. M.: Martha Johanna v. Zimmermann.

235. ***Georg Johann.** 3. S. v. 206. Geb. 1749, gest. den 10. März 1810 zu Omsk als General en Chef und Gouverneur von Sibirien (West-). Aus einer in russischer Sprache gedruckten Biographie: „Gregori Iwanowitsch Glasenapp stammte aus dem Livländischen Adel und erblickte im Jahre 1749 das Licht der Welt. Auf seine Erziehung wurde eine ausserordentliche Sorgfalt verwendet. Ausser der russischen Sprache war er der französischen, deutschen und polnischen mächtig. Schon am 14. Juli 1764 trat er in das 3. Grenadier-Regiment (zu Pferde) ein. und hier war er bereits nach 3 Monaten Cornet, am 18. September des folgenden Jahres zum Lieutenant avancirt. Nach 5 Jahren stand er im Simbirski'schen Regiment. Am 7. August 1770 befand er sich bei dem Sturm auf Schursche, welcher trotz der Tapferkeit der Russen abgeschlagen wurde; dann betheiligte er sich am 22. September an dem Siege bei Bukarest und am 24. bei der Einnahme von Schursche. Im Jahre 1773 war er in das Leib-Kürassier-Regiment versetzt worden, focht tapfer bei der Belagerung von Silistria und war im folgenden Jahre bei der Erstürmung dieser starken Festung. Bald war der für Russland so günstige Frieden von Kutschuk-Kaimardok abgeschlossen. In den darauf folgenden Friedensjahren wurde am 24. September 1776 v. Glasenapp Rittmeister und am 29. August 1784 Seconde-Major. Als im Jahre 1789 der Krieg gegen die Türken von Neuem ausbrach. befehligte er kleine Heeresabtheilungen, bei welcher Gelegenheit er stets Umsicht und Kaltblütigkeit erwies. Am 10. Mai desselben Jahres wurde er mit der Führung der Avantgarde beauftragt und bewährte seine militärischen Tugenden auch hierbei; eines Tages gelang es ihm, beim Vordringen durch rechtzeitiges energisches Eingreifen die Türken vom Pruth zu verjagen und dadurch einen ganzen Landstrich, von 1127 Familien bewohnt, vor deren Grausamkeit zu retten. Desgleichen hatte er Gelegenheit, bei Zigarka, bei Sanga und Salkutz seine Geschicklichkeit und seinen Muth zu beweisen. Vom 16. September bis zum 25. November 1789 befand er sich im Corps seines „Onkels“ v. Michelson und wurde am 19. September für seinen unermüdlichen Fleiss und für die dem Staate geleisteten Dienste von der Kaiserin zum Premier-Major ernannt.“ — Erwähnt sei hier: Johann v. Michelson, 1782 auf Salishof, zwischen 1780 bis 1792 auch auf Löweküll; derselbe, ein Günstling der Kaiserin Catharina II., stand als Major bei der Kaiserlichen Garde zu Pferde, bereits 1780 General-Major, 1789 General-Lieutenant. Er machte der Pugatschef'schen Rotte und Rebellion ein Ende, nachdem Oberst v. Freymann vorher hingeschickt und nicht reüssirt hatte. Jemetka Pugatschef, der mit den Kosacken den 7jährigen Krieg gegen die Türken mitgemacht hatte, hetzte die Kasacken am Uralfluss gegen Russland auf, widersetzte sich 1772, wurde aber, wie angegeben, durch General-Major v. Michelsohn zum Gehorsam gebracht. Auch 1806 hatte sich Russland mit den Türken in Krieg eingelassen, dabei hatte der französische Gesandte den rnssischen und englischen Kriegsschiffen verboten, in den Bosporus einzulaufen, was zwar widerrufen wurde; doch durch andere französische Einwirkungen auf den Sultan veranlasst, rückte General-Lientenant v. Michelson mit 80,000 Mann in die Fürstenthümer Moldau und Walachei ein (v. Höpfner, 1806 u. 1807). — Zu diesem Zwischensatz, bedingt durch die Bemerkung „Onkel Michelson“, sei noch hinzugefügt, dass 1784 der General-Major v. Michelson mit Wilhelmine Baronesse von Ingelström vermählt war. Die Ehe wurde wieder getrennt; 2. Gemahlin: Tochter des Generalgouverneurs von Nischegrod, Herrn v. Rehbinder. „Am 9. October 1792 wurde v. Glasenapp Oberstlieutenant und am 30. November 1795 erhielt er den Orden für 25jährigen treuen Armee-Dienst. Den 21. März 1797 steht er noch im Leib-Kürrassier-Regiment. Den 15. Juli 1798 Oberst und Kommandeur, am 18. October General-Major und am 19. Februar 1799 zum Chef des Regiments ernannt. Das Leib-Kürassier-Rediment wurde

Digitized by Google

v. Gl. (262) Manow, Rossnow, Grünhof, Viverow b, Seidel und Zewelin für 124.000 Thlr. und verkaufte zwei Tage später diese Güter für 125,000 Thlr. wieder an die Gemahlin von Paul Friedrich August v. Gl. 262 (wohl Scheinkäufe) (Berghaus); es muss dies ein Handel gewesen sein, wohl unüberlegt, oder vielleicht um ungehindert event. in den Krieg ziehen zu können, seitens N. 262, oder um die Güter der Allodificirung zuzuführen; dann am 25. Mai 1806 kauft Paul Friedrich August v. Gl. dieselben von dieser, seiner 2. Gemahlin, von der er sich bald hat scheiden lassen, wieder zurück (Berghaus). — 1805 hat sich Joachim Caspar v. Gl.-Zettun mit seinen Lehnsansprüchen an diesen Gütern, sowie die anderen Vettern ebenfalls, gemeldet (Lehnsacten). Bei seinem Tode 1810 wurde sein einziger Sohn, um die Erbschaft anzutreten, als Rittmeister in Gallizien vergeblich aufgerufen.

Besitz: Der Vater hatte 1748 seinen Besitz meist an seine Brüder verkauft und besass Joachim Caspar v. Gl. nur Kl.-Crien vorübergehend; Antheil Zirchow, Zettun, wo er 1800, 1801 in einer Lehnsverhandlung, d. d. Bärwalde, den 23. Juli, und bei seinem Absterben, den 27. Juni 1810, angegeben wird; diese kamen dann wohl an N. 262, da der Sohn wohl schon todt war (s. vorstehend).

Gem.: ..... v. Zitzewitz. (?)

Sohn: 263.

222. **Friedrich Ewald.** S. v. 174. Zettun. Geb. ca. 1733, gest. den 26. Januar 1795, im 63. Lebensjahre. Vas.-Tab. 1756: 21 Jahre alt. in Zirchow. Er wird fälschlich 1804 in der Vasallen-Tabelle 72 Jahre alt auf Zettun (7000 Thaler) und in den Lehnsacten aber noch später aufgeführt. — 1743 auf der Huldigung. — 1769, den 30. October, verkaufte er das väterliche Gut Zirchow an Major Claus Jürgen v. Zastrow, sowie er auch den 9. Januar 1787 das Gut Gerbin an Johann Christian Julius v. Aschenbach, Rittmeister im Regiment Mauschwitz, veräusserte. — 1782, den 9. November, Colberg, klagt der Hauptmann v. Lettow vom Garnisonbataillon zu Colberg, bei dem Grosskanzler v. Carmer gegen die von Glasenapp-Manow (siehe schon N. 172) und geht die Klage hier gegen den Vormund von Paul Friedrich August v. Gl. 262, sowie gegen die Forsträthin v. Voigt geb. v. Seyger, die rechte Erbin von dem Oberstlieutenant v. Seyger, der auch eine v. Lettow, Schwester von Frau Hauptmann v. Seyger, zur Gemahlin hatte. Dieser Hauptmann A. G. v. Lettow beim Colberg'schen Garnisonbataillon giebt an: Das Capital von 1000 Thlr., welches 1753 auf Seidel eingetragen gewesen, stamme von seinem Bruder, der in der Prager Schlacht gefallen sei (s. N. 172, wonach die Hypothek von 1000 Thlr. auf Seidel, freilich erst auf den Namen v. Lettow, dann auf von Seyger, der auch die Zinsen erhalten, gestanden hatte). Der pp. v. Lettow meint, dass ihm wenigstens die Hälfte von den 1000 Thlr. gebühre und beansprucht 500 Thlr. — Die Sache wird an das Hofgericht verwiesen. — Die Untersuchung ergiebt: Der Grossvater (von N. 262), der Rittmeister Peter von Gl. (172), habe eine Hypothek von 1000 Thlr. löschen lassen wollen, wobei das Gericht darauf aufmerksam machte, dass dieselbe anstatt auf v. Seyger auf v. Lettow lautete; damals habe Peter v. Gl. gleich eine Notiz auf das Document gemacht, dass nicht v. Lettow, sondern der Oberstlieutenant v. Seyger die 1000 Thlr. gegeben habe. Ein Major v. Lettow, aus Natzlaff, deponirt, dass er mit dem Hauptmann v. Seyger befreundet gewesen, derselbe ihm vor der Prager Schlacht nichts von dem Gelde erwähnt, obwohl sie sich beide über ihr Vermögen Mittheilung gemacht hätten; dass seine Schwester, Frau Hauptmann v. Seyger listigerweise besorgt habe, das Geld an sich und Erben zu bringen, indem sie auch die Papiere ihres bei Prag gefallenen Bruders damals bald an sich gebracht, auch mit ihm, dem Zeugen, nach dem Kriege den Nachlass ihres Bruders getheilt, doch von diesen 1000 Thalern auf Seidel nichts erwähnt habe. Dahingegen habe ihm Georg v. Lettow, sein bei Prag gefallener Bruder erwähnt, wie er öfter für v. Seyger (den Oberstlieutenant) Geld

Digitized by Google

untergebracht und sich auch bei Seyger entschuldigt habe, dass die 1000 Thlr. bei v. Glasenapp fälschlicherweise auf ihn und nicht auf Seyger eingetragen gewesen wären. — Die pp. v. Voigt, Tochter vom Oberstlieutenant v. Seyger und der geb. v. Lettow sei die rechte Erbin dieses Geldes von 1000 Thalern. Durch Erkenntniss, Cöslin, den 1. Mai 1782, ist bereits ein Claus Siegismund v. Lettow abgewiesen worden. Dieser Hauptmann A. G. v. Lettow im Colbergschen Garnisonbataillon beginnt wieder die Klage. entschuldigt die Verspätung damit, dass er eher von dieser Angelegenheit nicht gewusst, auch der Rittmeister v. Glasenapp, Hauptmann v. Bonin-Naseband, denen sein Bruder von Lettow seine Papiere anvertraut habe, sowie die Schwester v. Sydow todt seien und hofft event., den Prozess durch drei Instanzen zu führen. Es scheint jedoch nicht zum Prozess gekommen zu sein. (Geh. St.-Arch.)

Besitz: Zettun, Rozog c, väterliche Güter, nahm er den 17. August 1765 in Folge Vergleichs mit der Mutter und Schwester in Besitz. Zirchow, ebenfalls väterliches Erbe, verkaufte er, wohl nur zum Theil, den 30. October 1769 an den Major Claus Jürgen v. Zastrow; denn 1795 und 1798, s. G. 221, machen sich andere Ansprüche und andere Besitzer bei Zirchow geltend; Gerbin, ebenfalls vom Vater, verkaufte er den 9. Januar 1786 an Julius von Aschenbach; er hatte wohl keine Aussicht auf Lehns- oder Erbfolge gehabt.

Gem.: Elisabeth Friederike v. d. Borne; Ehestiftung den 29. November 1772; sie starb den 26. November 1809 zu Reckow bei Cöslin, wo wohl ihr Wittwensitz war; i. V.: Rittmeister Lorenz Richard v. d. Borne auf Lümzow. — 1795 hatte N. 221 noch gegen sie als Wittwe wegen des Lehnguts Zirchow geklagt. — 1811, den 18. Februar, Dresden, beschwert sich Johanna Franziska Mohn geb. v. Seydlitz in der Nachlasssache der verwittweten v. Glasenapp geb. v. d. Borne bei Sr. Majestät: diese ihre Mutterschwester sei den 26. November 1809 in Reckow bei Cöslin gestorben, ihr Bruder, der Major v. Seydlitz in Winzig in Niederschlesien und sie seien die Universalerben der Verstorbenen, über Verzögerung, und bittet, dass ihr Erbtheil ihr bald zugehen, ihr Assistent, Justiz-Kommissarius Herrlich es beschleunigen möge. 1811, den 9. März, Berlin, vom Könige an das Oberlandesgericht, dass prompte Justiz administrirt werden solle. Am 24. October 1811 erhielt die pp. Mohn Bescheid, dass Alles beschleunigt werde.

223. **Philipp Franz.** S. v. 177. Benzin. Geb. 1745, gest. den 6. November 1756 zn Kruckow. — Mit seinem Onkel, dem Landrath und Landesdirector Peter v. Gl. 176 auf Zarrentin etc., der ihn überlebte, starb also in diesem, den 5. September 1787, das Pollnower Haus aus. —

224. **Otto Heinrich.** S. v. 183. Geb. den 14. Mai 1754 zu Berlin, gest. als Oberst den 30. Juli 1830 in Gnadenfrei bei Reichenbach in Schlesien. Er ist in Potsdam erzogen worden, trat 1766, den 6. Mai, bei der Artillerie ein, wurde 1775, den 28. April, Seconde-Lieutenant, 1793 Premier-Lieutenant, 1795 Stabs-Capitain, 1799 Premier-Capitain, was er im Mai 1806 noch war. Nach dem Feldzuge 1806 und 1807, wo das Regiment 2. Artillerie-Regiment hiess und in Breslau gestanden hatte, wurde Otto Heinrich v. Gl. den 14. November 1808 der Festungsartillerie zugetheilt, 1809 Major in der Schlesischen Artillerie-Brigade und Chef der in Silberberg stehenden Artillerie-Compagnie; 1812 zum Kommandeur der Fuss-Artillerie in Cosel ernannt. 1814 ward er Oberstlieutenant in der Schlesischen Artillerie-Brigade und auf sein Gesuch 1814, von Schweidnitz aus, als Oberst dimittirt. — Otto Heinrich v. Gl. hat den Bairischen Erbfolgekrieg, die kriegerischen Operationen bei den verschiedenen Theilungen Polens, sowie den Krieg von 1806 mitgemacht und ist bei Jena durch französische Husaren, welche seine Batterie, deren Chef er war, im Feuer genommen hatten, verwundet worden. In der Geschichte der Artillerie: Er stand mit seiner Batterie, erste 12pfündige (Breslau), 1806 beim Hohenlohenschen Corps; im 3. Moment der Schlacht bei Jena und Auerstädt unterstützten die 12pfündige Batterie v. Glasenapp No. 7 und v. Wofframsdorf

Digitized by Google

vergebens den neuen Angriff auf Vierzehnheiligen, Major Holzendorf hatte sich bis nach Stobra zurückgezogen. — Hier geschah denn auch die Verwundung etc. Bei der Einnahme von Breslau 1807 durch den Feind waren mit der Montirungskammer seine Sachen, auch seine Patente, verbrannt und bittet er von Schweidnitz den 18. October 1816 um Erneuerung der Patente.

Gem. I: N. N. Lehmann; i. V.: der Oberst a. D. der Artillerie N. N. Lehmann, Berlin, Kupfergraben No. 2, 1816.

Gem. II: Amalie Dorothea Wilhelmine v. Gerskow; i. V.: Carl Ernst Hellmuth v. Gerskow aus Dambeck in Mecklenburg-Schwerin, geb. 1756, in Schweidnitz Capitain gewesen, starb er den 26. April 1826 als Oberstlieutenant a. D. zu Cosel. Hochzeit 1809; sie ist 1846 den 10. November als Wittwe zu Ohlau gestorben.

Söhne: (I. Ehe?) siehe Nachtrag N. 45, etwa Hauptmann a. D. Carl v. Gl., Breslau? (II. Ehe) 264; mehrere nicht bekannt geworden, obwohl er in einem Schreiben vom 16. October 1816 von seinen Söhnen spricht.

Töchter: *Clara Wilhelmine, geb. den 1. März 1821 zu Gnadenfrei. Gem.: v. Mannstein, Oberstlieutenant z. D., gest. den 17. December 1885 zu Warmbrunn.

225. **Otto Reinhold.** S. v. 186. Zuchen. Geb. 1743, gefallen am 3. November 1760 bei Torgau als Fahnenjunker; in der Verlustliste der Offiziere nicht aufgeführt, also erst 17 Jahre alt, wohl noch nicht Lieutenant gewesen, wie er an anderer Stelle aufgeführt ist. — Vas.-Tab. 1756: 13 Jahre alt, auf Schule (Gymnasium) zu Neu-Stettin (Anth. Zuch 4000 Thl.). — Er war im Frühjahr 1760 erst beim Regiment v. Mannteuffel eingetreten. — Lehnsacten Lübgust a Fol. 245 hat Ernst Joachims v. Gl. (186) Wittwe den 14. August 1758 angezeigt, dass der Hauptmann Leopold Casimir v. Gl. (187) auf Gramenz a etc. bei der Belagerung von Schweidnitz geblieben sei und dessen Lehngüter auf ihren Sohn Otto Reinhold verfallen wären. Vol. II Fol. 8 hat Justitiar Crusius sub 3. Juni 1767 angezeigt, dass, weil Ernst Joachim v. Gl. (186) vor seinem Bruder Leopold Casimir v. Gl. (187) gestorben, die Lehne auf dessen einzigen Sohn Otto Reinhold devoloiret wären, dass aber auch dieser, da er im Frühjahr 1760 beim Regiment v. Manteuffel in Dienst getreten, im Herbst bei der Torgauer Bataille ums Leben gekommen und der Wittwe (Mutter von 225) Bruder, Capitain des v. Tresckowschen Regiments, Caspar Otto v. Gl. (184) der rechte Lehnsfolger sei.

Besitz: Gramenz a, Anth. Flakenheide, Kussow a, Storkow b, Wruckhütten, Zechendorf a, Zuch b, Lübgust a erbte er 1758 in Lehnsfolge vom Onkel N. 187; Zuch b hatte er vom Vater erhalten; dieser Besitz kam, wie vorstehend, nachdem Otto Reinhold v. Gl., erst 17 Jahre alt, in der Schlacht bei Torgau am 3. November 1760 gefallen war, an den Bruder seiner Mutter, Hauptmann Caspar Otto v. Gl. 184.

225a. **Heinrich Reinhold.** S. v. 196. Coprieben. Geb. Februar 1730 (Bärwalder Kirchenbuch), gest. vor 1761.

226. **Jürgen Franz.** 1. S. v. 198. Bärwalde. Geb. 169.?, war 1737 todt.

227. **Marcus Jürgen.** 2. S. v. 198. Bärwalde. Geb. 169.?, wohl bereits 1736, doch sicher 1741, todt. 1719 unterstützt er seinen Vater bei einem Recontre mit dem Wolf Heinrich v. Rentzel und Anderen in Bärwalde; siehe beim Vater sub 1728; desgleichen über den Process gegen die Kinder von N. 154, s. N. 202, wegen Schuldverbindlichkeit und wegen Luknitz besonders. — 1723, den 14. August, klagen Marcus Jürgen v. Gl., Unteroffizier vom Wensenschen Regiment, und Franz Lorenz v. Gl. 228, der Bruder, Unteroffizier vom Kronprinzen-Regiment in Sachen wider des seligen Georg v. Gl. 154 Kinder und Vormund, den Landrath v. Zastrow, und schreiben an Se. Majestät: dass die Güter, welche die Kinder des Georg v. Gl. erstreiten wollten, durch Geld von ihrem Grossmütter- und Mütterlichen wieder reluirt und in guten Stand gebracht worden seien; ihr Vater habe wegen der vielen

Digitized by Google

Schulden auf den Gütern der Erbschaft entsagt; in spc. handelt es sich um einen Bauerhof (um 250 Gld.) in Luknitz. Georgs Kinder hätten ihre Forderung auf dem Gut in Bärwalde und auf Luknitz, welche ihres Vaters jüngster Bruder Gert Lorenz v. Gl. in Besitz habe. Sie bäten, den Amtshauptmann v. Glasenapp (N. 168) zu Gramenz und v. Kleist zu Dubberow als Kommission einzusetzen, um zu untersuchen, welche und wie viel Güter mit ihrem Mütter- und Grossmütterlichen von den Creditoren ausgelöset worden sind, dass keine Uebermaasse bei den Gütern vorhanden gewesen und ihnen von Ersparnissen der Bauerhof zu Luknitz für 400 Gld. gekauft worden sei, also ihnen, den Kindern, zugehörig sei, desgleichen Befehl ertheilen zu wollen, wegen des eingezogenen Mühlenfiers von lauter Eichen. Unterzeichnet: Marx Jürgen v. Gl. bei Hauptmann v. Froreichs Compagnie, Wensenschen Regiments, Franz Lorenz v. Gl., Unteroffizier beim Regiment Kronprinz, bei dem Herrn Rittmeister von Glasenapp (N. 172). Der Advokat ist Georg Kistmacher. — Darauf ergeht unter dem 16. August 1723, Berlin, Befehl an die Regierung, möglichst ohne Process die Sache zu Ende zu bringen, dass den Klägern als Soldaten schleunigst Recht verschafft werde. — Die Sache hat sich jedoch verzögert, kommt 1727 erst zur genauern Untersuchung und zu einem Resulat (s. N. 202). — 1726, den 20. August, von Neu-Ruppin aus bitten Marx Jürgen v. Gl., Unteroffizier unter dem Regiment Sonsfeld (Dragoner), Franz Lorenz v. Gl., Unteroffizier in des Kronprinzen Regiment (Cavallerie), dass das Hofgericht in Cöslin angewiesen werde, ihnen endlich Recht zu verschaffen, besonders ihnen zu dem Hofe in Luknitz und dem Holze zu verhelfen. Befehl Sr. Majestät genehmigt, das Gericht dahin anzuweisen, event. ihnen, als Soldaten, einen Advokaten zu gestellen. — Marcus Jürgen scheint schon vor dem Vater 1736 verstorben zu sein und keinen Besitz bewirthschaftet zu haben.

228. **Franz Lorenz** (genannt Rosenjunker). 3 S. v. 198. Bärwalde-Freiheit; geb. den 24. März 1700, gest. den 16. April 1765. Vas.-Tab. 1756: 55 Jahre alt (Anth. Bärwalde mit Vorwerk Rothfliess 5000 Thl.) — 1719 ist er bei einem Streit, welchen sein Vater in Bärwalde mit dem Wolf Heinrich v. Rentzel, sowie auch sein Bruder Marcus Jürgen v. Gl., eingreifend zugegen: siehe beim Vater N. 198. — 1723, den 14. August, klagen er als Unteroffizier bei des Kronprinzen Regiment nebst seinem Bruder Marcus Jürgen v. Gl., siehe dort N. 227, sowie N. 198 und 202 wegen Luknitz und des Mühlenfiers und bitten Se. Majestät, dass die Sache zu Recht geführt werde; desgleichen 1726, den 20. August von Neu-Ruppin aus um Beschleunigung. Der Prozess gegen die Kinder von Georg v. Gl. 154 wird erst 1728 (s. N. 202) zu Ende geführt. — Auch zu seiner Zeit hatte sich der leidige Streit wegen der Jurisdiction der 4 Geschlechter v. Glasenapp, v. Wolde, v. Zastrow und v. Münchow in der Stadt Bärwalde wieder erhoben. Es hatten sich die beiden Bürgermeister Roloff und Schwerin, wohl nacheinander einer von Franz Lorenz v. Gl. wider sie veranlassten Exekution widersetzt. Entgegen dem früheren Gebrauch hatten die 4 Geschlechter als zuständige und exekutirende Gerichtsherren nicht durch Aufbietung ihrer Bauern der Exekution Nachdruck verschafft, sondern wollten es diesmal einer fiskalischen Beahndung überlassen, hatten den früheren Königlichen Advokatum fisci Andreas Johann Schweder damit beauftragt und ihn requiriret, sich seines Amtes wider diese Widerspenstigen zu gebrauchen etc., es handelte sich um eine Sache unter 50 Thl. — Der Bürgermeister und Rath der mediaten Stadt Bärwalde petitioniren darauf bei Sr. Majestät, den 4. März 1739, gegen die 4 Patrone, gegen das Burggericht, um Edicte, die auf sie passten, um als Bürger von der Jurisdiction des Burggerichts frei zu kommen; sie meinten, es sei zwar 1620 mit den Patronen ein Vergleich aufgenommen worden, doch forderten sie die Königliche Concession wegen der Jurisdiction jetzt an die 4 Geschlechter (sic? die Burggerichte, als Staatsgerichte, waren zwar 1720 und einige schon früher, aufgehoben worden; hier hatten diese Geschlechter die Stadt im Besitz, sie resp.

Digitized by Google

„Nach dem am heutigen dato mit meinem Schwager dem Wohlgeborenen Herrn George Magnus von Glasenapp Lequidirt habe. Ueber der Nachlassenschaft meines Seeligen Schwieger-Vaters des Hochwohlgeborenen Herrn Collegien-Raths George Gustav von Glasenapp und derselbe mir, dass meiner Frauen Zukommende Erb-Portion durch einer Obligation von Tausend (Schreibe 1000) Rubeln entrichtet hat; so begebe mich Kraft dieses aller ferneren Ansprüche, für mich, meiner Frauen und Kinder am oberwehnter Nachlassenschaft meines Seeligen Schwieger-Vaters Weiland Herrn Collegien-Rath von Glasenapp. Zur mehrerer Gewissheit habe dieses eigenhändig Unterschrieben und besiegelt. Perrist, den 27. Januar Ao. 1776.“ (Vergl. N. 209).

1786 Eingabe des Werroschen Rentmeisters und Titularraths Georg Magnus v. Gl., Erbherrn auf Perrist, zur Einschreibung in das adlige Geschlechtsbuch des Rigischen Gouvernements nebst Namen und Lebensumständen seiner Kinder, Eintragung 1786, den 24. August. — 1791, im September, Adelsattest für den Rentmeister v. Glasenapp. — 1792, den 10. März. Der Werrosche Kreisrentmeister Georg Magnus v. Gl. verpfändet zu Werro die zu Perrist gehörige Hoflage Saarjerw auf 12 Jahre für 5000 Rbl. Silber — 1794, den 1. März, verpfändete Otto Gustav Baron v. Budberg Gr. Johannishof, Kirchspiel Cannapäh, $2^{19}/_{20}$ Hk. an Georg Magnus v. Gl. und den Pastor, Ritter Johann Philipp v. Roth; er nahm es wieder zurück und verpfändete es am 1. März 1797 für 18,500 Rbl. S. dem Hofrath Bernhard Wilhelm Baron v. Wrangel auf 90 Jahre. Der Collegienassessor Jacob Georg v. Berg verpfändete am 8. Februar 1781 für 28,000 Rbl. S. der Baronin Ungern v. Sternberg Weissensee, Kirchspiel Cannapäh, $6^{11}/_{20}$ Hk., nahm es jedoch, nachdem sie es am 15. April 1794 für 40,000 Rbl. S. dem Kreisrentmeister Georg Magnus v. Gl. und dem Pastor Johann Philipp v. Roth cedirt gehabt, wieder zurück und verpfändet es am 23. April 1797 wieder dem Pastor Johann Philipp v. Roth (der Kreisrentmeister v. Gl. war 1796 gestorben), nahm es, nachdem dieser es am 23. April 1798 für 50,000 Rbl. S. dem Hans Philipp Ernst cedirt, abermals zurück etc. — Es hatte sich im 18. Jahrhundert in Livland und angrenzenden Länderu durch Vermittelung eines Juden ein Handel mit Gütern eingebürgert, der sich förmlich zu einem Schacher ausgebildet hatte und selbstredend zum Schaden der Landwirthschaft und zum Ruin mancher Familien ausschlug; besonders 1772 und 1787 stiegen die Preise der Güter in Folge der im ersteren Jahre herrschenden Hungersnoth in Deutschland; es folgten aber bald Konkurse, die zur Besinnung brachten und das Gleichgewicht wieder herstellten. — Georg Magnus v. Gl. für seine Person scheint weniger vortheilhaft, als der Probst Johann Philipp v. Roth spekulirt zu haben. Siehe ihre Nachkommen; denn 1809, den 5. März, verpfänden die des Georg Magnus v. Gl. Perrist (s. N. 274), nachdem sie die zu Perrist gehörige Hoflage Saarjerw sammt den Gesinden Sutti für 10,000 Rbl. den 8. April 1806 bereits an den Major Moritz Graf ORourke verkauft hatten.

Besitz: Perrist mit Saarjerw und Sutti, pfandweise Johannishof und Weissensee.

Gem.: Wilhelmine Sophia v. Dannenstern.

Söhne: 274, 275, 276, 277, 278, 279.

Töchter: 1. Wilhelmine Charlotte, geb. 1780, den 26. Juni, lebte 1786. — 2. Julie Auguste, geb. 1796, den 5. Mai.

240. **Gustav Gottlieb.** 2. S. v. 209; geb. 1751, den 29. November, war 1776 bereits todt.

20. Generation von 1765 bis 1800.

241. **Heinrich Bogislaf.** 1. S. v. 210. Wurchow; geb. den 17. September 1749 zu Gramenz, gest. den 5. August 1804 zu Wurchow. Vas.-Tab. 1804: H. B. v. Gl.'s Rittmeister a. D., Erben, Wurchow a und b. (23,164 Thlr.) Er stand bei v. Löllhöfel Kürassieren, war 1773 Lieutenant, 1791 Rittmeister

Digitized by Google

und lebte später als ausser Dienst auf seinen Gütern. — Nach dem Tode des Vaters 1771 führte, nach dessen Bestimmung von 1749 schon, unter Bestättigung und Ernennung von noch anderen Vormündern, die Mutter die Bewirthschaftung der Güter und auch resp. die Vormundschaft, bis denn 1774 Heinrich Bogislaf v. Gl. mündig geworden, die Erbtheilung, unter Bestättigung dieser also auch unter Einverständniss der andern Vormünder erfolgte; es finden viel Streitigkeiten, besonders durch den 3. Sohn Otto Leopold v. Gl. 243 hervorgerufen, statt.

Aus der Vormundschaftsberechnung hatte die zur Fertigstellung des Erbrecesses zusammengetretene Commission folgende Aufstellung gemacht; aus 2 Jahren den Reinertrag der Güter festgestellt, der zwar brutto

			3,184	Thlr.	26 Gr.	— Pf.
betrug, wovon Unkosten			1,348	„	15 „	9 „
abgingen, so dass			1,836	Thlr.	10 Gr.	3 Pf.

von dem noch andere Ausgaben zu bestreiten, nur 1,291 Thlr. 1 Gr. ganz Reinertrag blieben; wovon kamen auf:

1. Wurchow nebst Bauer- und Buschgütern und Pirnitzer Mühle (100 Thlr.)	415	Thlr.	—	Gr.	—	Pf.
2. Zechendorf	206	„	14	„	8	„
3. Storkow (Binningsche Mühle 20 Thlr. 16 Gr.) .	468	„	10	„	4	„
4. Althütten nebst Buschhöfen	201	„	—	„	—	„
Summa:	1,291	Thlr.	1	Gr.	—	Pf.

Der Werth der Güter stellte sich à 5% gleich 22,708 Thlr. 13 Gr. — Davon gingen verschiedene Schulden ab, unter andern: Für Frau Hauptmann v. Zitzewitz ihre Alimentationsgelder 1913 Thlr. 8 Gr. Der Frau Wittwe Illata 5733 Thlr. 8 Gr. u. dergl. so dass noch ein freies Lehn blieb: 10686 Thlr. 4 Gr. auf 4 Söhne und 1 Tochtor nach Lehnsverhältniss vertheilt:

1. Lieutenant Heinrich Bogislaf	2466	Rthlr.	—	Gr.	$11^1/_{13}$	Pf.
2. Adam Wilhelm	2466	„	—	„	$11^1/_{13}$	„
3. Otto Leopold	2466	„	—	„	$11^1/_{13}$	„
4. Siegismund Ludwig	2466	„	—	„	$11^1/_{13}$	„
5. Fräulein Agnisa Henriette Sophia	822	„	3	„	$^9/_{13}$	„
Summa:	10686	Rthlr.	6	Gr.	9	Pf.

Erbtheilungsvertrag, Wurchow, den 25. Juli 1774: 1. Kavel: Anth. in Wurchow nebst den dazu gehörigen Buschgütern: Lieutenant Heinrich Bogislaf v. Gl. 2. Kavel: Storkow cum. pert. Adam Wilhelm v. Gl. 3. Kavel: Zechendorf cum. pert. Sigismund Ludwig v. Gl. 4. Kavel: Althütten etc. Otto Leopold v. Gl.

1. Kavel I übernimmt Lieut. Heinrich Bogislaf an Erben aus dem Lehen . . .	2466	Thlr.	—	Gr.	$11^1/_{13}$	Pf.
von dem mütterlichen Illata	4204	„	4	„	$^{12}/_{13}$	„
ein Capital von v. Kleist-Zarnikow . . .	400	„	—	„	—	„
Baukosten	200	„	—	„	—	„
S. S.	7270	Thlr.	5	Gr.	—	Pf.
2. Werth der II. Kavel Storkow	468	„	16	„	4	„
ab Reinertrag: 101 Thlr. 21 Gr. bleibt .	366	„	13	„	4	„
beträgt ein Capital zu 5% berechnet von .	7331	Thlr.	2	Gr.	8	Pf.
davon ab $^1/_4$ Lehnpferd	166	„	16	„	—	„
also Werth der Kavel . . . . . S. S.	7164	Thlr.	10	Gr.	8	Pf.

Digitized by Google

Darauf werden zugeschlagen:

Adam Wilhelms Lehnserbe	2466	Thlr.	— Gr.	$11^1/_3$	Pf.
Major v. Kleist-Nemitz Capital	3000	„	— „	—	„
Der Frau Hauptmann v. Zitzewitz Capital	1698	„	9 „	$8^{12}/_{13}$	„
3. Kavel III, der Ertrag von Althütten.	201	Thlr.	Gr. „	—	Pf.
davon ab Holzwärterlohn	5	„	1 „	—	„
bleibt Reinertrag	195	Thlr.	23 Gr.	—	Pf.
constituirt ein Capital zu 5%	3910	„	— „	—	„

Darauf wird angewiesen:

1. Otto Leopolds Erbe	2466	„	— „	$11^1/_{13}$	„
2. der Rest von Frau v. Zitzewitz Capital	214	„	22 „	$3^1/_{13}$	„
3. der Fräulein Tochter Erbe aus dem Lehn	822	„	— „	$3^9/_{13}$	„
4. von dem Mütterlichen	807	„	— „	$6^2/_{13}$	„
5. Baukosten	100	„	— „	—	„
S. S.	3910	Thlr.	— Gr.	—	Pf.
4. Kavel IV, der Ertrag von Zechendorf	306	„	16 „	8	„
ab, dem Schulzen	1	„	— „	—	„
bleibt Reinertrag	205	Thlr.	16 Gr.	8	Pf.
beträgt ein Capital zu 5%	4118	„	21 „	4	„

Darauf werden angewiesen:

1. Siegmund Ludwigs Erbe vom Lehn	2466	„	— „	$11^1/_{13}$	„
2. der Rest des Mütterlichen	1222	„	3 „	$4^{12}/_{13}$	„
3. Baukosten	128	„	17 „	—	„
4. von dessen Allodialerbschaft wird ihm zugeschlagen	297	„	— „	—	„
S. S.	4113	Thlr.	21 Gr.	4	Pf.
Die Activa bestehen sonst noch aus	3405	„	14 „	$2^1/_2$	„
davon erhalten Heinrich Bogislaf	681	„	2 „	$10^1/_{10}$	„
Adam Wilhelm	681	„	2 „	$10^1/_{10}$	„
Otto Leopold	681	„	2 „	$10^1/_{10}$	„
Siegmund Ludwig nach Abzug des, so ihm im Lehn bereits vergütigt,	384	„	2 „	$10^1/_{10}$	„
Fräulein Agnisa Henriette	681	„	2 „	$10^1/_{10}$	„
Otto Leopold, Rest der Equipage	67	„	— „	—	„
Siegmund Ludwigs Rest der Equipage	230	„	— „	—	„
Summa:	3405	Thlr.	14 Gr.	$2^1/_2$	Pf.

gez. v. Kleist, Commissarius. gez. G. Wilh. v. Lettow als Kurator. gez. Sophia Henriette, verwittwete v. Glasenapp, geb. v. Glasenapp. gez. Johann Gottlieb Schmidt, als Assistent der Frau v. Glasenapp. gez. Heinrich Bogislaf v. Glasenapp, Lieutenant b. Löllhöfel.

Dieser Erbtheilungsplan, bereits 1773 entworfen worden, hatte 1775 noch nicht seine Bestättigung. Es hatte nämlich der Fähnrich v. Glasenapp N. 243. beim Regiment v. Bülow, ein Gesuch unter dem 24. April 1775 an Se. Majestät eingereicht, worin er klagt, dass er übervortheilt und die nach seiner Mutter und seines Bruders Heinrich Bogislaf Ansicht gemachte Erbtheilung anficht. (Siehe bei N. 243). — Nach dem Erbrecess hatte Heinrich Bogislaf v. Gl. Wurchow b zum Taxwerth von 7250 Thl. erhalten, den Besitztitel erhielt er am 11. September 1776, den Lehnbrief vom 20. September 1776. Aus dem Konkurse von Gert Wedig v. Gl. 212 erstand er durch gerichtlichen Kaufvertrag vom 17. October 1774, nachdem am 1. Mai, resp. den 24. Juni 1771

Digitized by Google

die andern Agnaten präcludirt waren, Wurchow a für 16000 Thl., die Allodification erfolgte erst später, nach Einführung der Allodificationsacte vom 16. Juli 1787 durch Dekret vom 20. April 1801. Er besass also seit 1774 Wurchow a und b und blieben sie von nun an auch in einer Hand vereinigt (s. N. 242, 256 und 282). Zu Wurchow a gehörte damals das Buschgut Grünhof, Kl. Bernsdorf, eine Kowe in Schofhütten, 3 Kathen und die Schmiede in Sassenburg, Bial und 13 neue Kathen im Wilden Busch; zu Wurchow b nebst Pertinentien gehörte auch Anrecht an dem Lübguster Busch. — Hier, wie auch zwischen Grünwald und Gramenz, waren noch tief in dies Jahrhundert hinein hunderte von Morgen guten tragbaren herrschaftlichen Landes, wie die sogenannte „Sämmtlichkeit", das stellweise früher schon in Kultur gewesen, jetzt grösstentheils mit Strauch und Kusseln bewachsen war und dazu benützt wurde, bei stillschweigender Genehmigung der Herrschaft, dass arme Einwohner der benachbarten Dörfer ihre Sommersaison dort verlebten, indem sie sich unbelästigt Hütten bauten, ihr Vieh dort weideten etc. und zum Winter wieder neugestärkt in ihre Dörfer zurückkehrten. Patriarchalische Zustände. — Nach heutigen Verhältnissen waren zu Heinrich Bogislafs v. Gl. Zeiten die Pachterträge sehr gering; es gab z. B. der Gutsverwalter von

Wurchow b Pacht	156	Thl.	—	Gr.
Bauer Erdmann Fuhrmann und Michel Freiberg	16	„	—	„
Instmann Wienkoop	7	„	—	„
Michel Knaak	3	„	—	„
Pächter auf Buschgütern: Daniel Krause	8	„	—	„
Peter Teich	33	„	12	„
Jacob Wruck	41	„	16	„
Gottfried Hinz	20	„	18	„
Joachim Raddatz	30	„	—	„
der Pirnitzer Müller	100	„	—	„
Schäfer Schall	1	„	—	„
Summa:	416	Thl.	22	Gr.
Zechendorf c brachte	206	„	16	„
Storkow a	486	„	—	„
Althütten	201	„	—	„

u. s. w. — Wie bei des Vaters Lebzeiten Buschpächter zu Klagen aufgehetzt worden sind, so auch hier. Am 25. März 1795 überreicht der Buschpächter Gerhard Schultz zu Wurchow in Berlin an Se. Majestät eine Klageschrift folgenden Inhalts gegen den Rittmeister v. Glasenapp: Sein Vater habe die Gebäude aufgebaut und Land urbar gemacht, er, der Sohn, solle jetzt von dem Gehöft hinunter und verlange er, dass er sitzen bleibe und Entschädigung: freilich sei seine Pacht abgelaufen, doch habe er Forderungen, die berichtigt werden müssten und bittet er um Schutz gegen Gewaltthätigkeiten; er ist auch noch in Berlin geblieben, weil er angiebt, in der Heimath nicht genug geschützt zu sein; worauf der Gross-Kanzler v. Goldbeck ihm bedeuten lässt, dass es des Salvi conductus nicht bedürfe und er sich ohne Furcht nach seiner Heimath zu verfügen habe. (Am 31. März 1795). Während am 30. März 1795 Königlicher Befehl zum rechtlichen Verhör an das Hofgericht abgegangen, schreibt der pp. Gerhard Schultz, Wurchowscher Busch, den 3. April 1795, abermals an den König, verdächtigt das Hofgericht, den Justiz-Kommissarius Listig aus Bärwalde, welcher die Sache des Rittmeisters v. Glasenapp führe und bittet um Niedersetzung einer Kommission, die dem Rittmeister v. Glasenapp und seinen Gewaltthätigkeiten gegenüber entsprechende Auseinandersetzung veranlasse. Der Bericht des pommerschen Hofgerichts Cöslin vom 4. Mai 1795 dagegen lautet: dass schon unter dem 10. Mai 1794 in dieser Sache erkannt worden sei und dass der pp. Schultz durch den Schulhalter Zeddelmann aus Hammerstein aufgehetzt werde. Unter Gert Wedig v. Gl. (212)

Digitized by Google

aber dem Heere angeschlossen, während Gregor v. Glasenapp 1800 zum General-Lieutenant und am 30. März ejd. zum Chef des Nischnegorod'schen Dragoner-Regiments ernannt wurde. Am 14. October 1803 wurde er mit dem Zeichen der Allerhöchsten Zufriedenheit des Monarchen, mit einem Diamantring begnadigt. Am 13. November 1803 wurde v. Glasenapp zum Kommandeur und Inspecteur der Kaukasischen Heere vom Kaiser erhoben. Die ihm unterstellten Truppen waren durch das ganze Land zerstreut, und hatte er desshalb eine schwierige Stellung, besonders in den Harzeleien mit den Bergvölkern; er sah jedoch dadurch seine Wirksamkeit gekrönt, als er beträchtlich Sympathien der Bevölkerung für Russland gewann. In dem bald darauf ausbrechenden Kriege rechtfertigte er aufs Neue das ihm in so hohem Grade erwiesene Vertrauen durch den Erfolg, dass die Provinz Georgien dem Kaiserreich einverleibt wurde. Nach Schluss des Persischen Krieges verlangte Gregor v. Glasenapp, da er sich mit dem Grafen Gudowitsch nicht vertragen konnte, seinen Abschied, erkrankte bald darauf am Podagra, was ihn jedoch nicht hinderte, seine geselligen Abende für die ihn verehrenden Offiziere abzuhalten (wohl in Podolien, später in Omsk). Es wurde viel in diesen Reunions musicirt; besonders General Kapzewitsch und die beiden Barone Gebrüder Klotti mit ihrem Geigenspiel, dazu die Militärkapelle trugen ermunternd und anregend zur Geselligkeit bei. Von vielen Damen der Stadt und Umgegend wurden diese Abende besucht und mit lustigen Tänzen beschlossen. Dies geschah während der ersten Monate des Friedens. v. Glasenapp konnte nicht lange die Ruhe und Erholung geniessen, die er auf seinen bedeutenden Besitzungen in Podolien hätte finden können.

Schon am 27. Januar 1804 wurde er wieder zur Armee berufen und am 9. Februar ihm die Inspection des Simbiri'schen Heeres übertragen; eine schwierige organisatorische Aufgabe, die seiner Passion, im offenen Felde zu wirken, nicht entsprach; doch gehorchte er dem Befehl seines Kaisers. Die Sendung war eine hohe; mit einem Corps von 10,000 Mann regulärer Truppen waren die Kosackenregimenter zu formiren; durch Militärschulen, andere Bildungsanstalten und dergl. war das Licht der Civilisation durch Colonisation in die weitverzweigten und oft vereinzelt liegenden Gebiete der Nomadenvölkerschaften Russlands zu verbreiten und solche Organisation zu befestigen. Es gehörten grosses Talent, Fleiss und Festigkeit dazu, hier die Allerhöchsten Intentionen und Befehle treu und erfolgreich ins Leben treten zu lassen. In Anerkennung der vortrefflichen Ausführung ist v. Glasenapp auch mit dem höchsten Orden in Brillanten dekorirt worden. Die immer wachsenden Zwistigkeiten mit dem Grafen Gudowitsch erschwerten ihm seinen Dienst so, dass er besonders in der ersten Zeit des Gouvernements auf Entbindung von der Stellung dachte, nach Woronesch reiste, von wo aus er um Genehmigung bat, nach Petersburg reisen zu dürfen, worauf er jedoch von dem Grafen Araktschef eine abschlägige Antwort erhielt, und nun den festen Entschluss fasste, auszudauern und wenn es selbst in Omsk wäre, wohin er sich dann begab. Die nächsten Bezirke hier waren: 1. Omsk, 2. Petropaulowsk, 3. Siemipolatinsk, 4. Ust Kamenogosk mit 41,000 Einwohnern; diese waren bei der Colonisation zunächst ins Auge zu fassen und dann weiter zu gehen.*) — 11 Jahre, bis an sein Lebensende, war Gregor v. Glasenapp in Omsk thätig. Das Haus, welches er als Gouverneur und General en Chef hier bewohnte, war nur einstöckig, doch sehr geräumig, die innere Einrichtung echt soldatisch, doch das schönste in der ganzen Stadt, durch seine Gastfreiheit und den ungezwungenen, noblen Ton in demselben, das gesuchteste. — Als v. Glasenapp diese Wohnung zum ersten Male bezog,

*) Anmerkung: Den 2. Juni 1882 Kaiserlicher Ukas: Das Westsibirische Gouvernement wird aufgehoben und die Bildung eines Steppengouvernements mit den Gebieten Akmolinsk, Szemipalatinsk und Szemiretschinsk angeordnet.

Digitized by Google

beeilte sich das Offizierkorps sich ihm zu präsentiren. Nach kurzer Rast begab er sich in das Lager des Heeres. Schon beim Eintreten in dasselbe vermisste er die Aufstellung von Wachen, was unter ernstem Tadel sofort nachgeholt werden musste; als er in das Innere trat, erblickte er zu seinem grössten Entsetzen die Offiziere in Schlafröcken; entrüstet befahl v. Glasenapp die sofortige Verbrennung dieser Kleidungsstücke. Man wusste bei dieser ersten Begegnung sogleich, wie v. Glasenapp den Dienst gehandhabt haben wollte; manche im Heere berührte diese Erfahrung überaus peinlich. — Bei dem Zug nach Sibirien war v. Glasenapp unermüdlich mit der Leitung der Armee beschäftigt; er musste streng in das Detail gehen. Durch sein Wirken in Sibirien hat v. Glasenapp sich einen bedeutenden Namen verschafft; er war nicht nur mit dem Heere beschäftigt, sondern arbeitete auch rastlos an dem Wohle der Völker des asiatischen Russlands; verbesserte, resp. schuf das Schulwesen, richtete viele dem Volke nützliche Gebäude und Anstalten her, gab dem Handel und Wandel anderen Gang und Aufschwung, wofür er am 30. April 1811 von seinem Imperator eine köstliche Tabaksdose erhielt. Nachdem er für seine Kriegsthaten unter andern mit dem hohen St. Georgs-Orden I. Kl. begnadigt worden war, wurde er am 8. März 1818 für seine langjährige thatenreiche Dienstzeit, während welcher er sich mit voller Hingebung dem Kaiser und dem Vaterlande widmete, noch mit dem St. Alexander-Newski-Orden I. Kl. belohnt. — Am 10. März 1819 beendete v. Glasenapp in seinem 69. Lebensjahre, bei 55jähriger Dienstzeit, als General en Chef, Kommandirender eines abgesonderten Corps, Chef des Nischnegorod'schen Dragoner-Regiments und Gouverneurs von Sibiren sein ruhmreiches Leben in Omsk. — Gregori Iwanowitsch war eine in allen Gliedmaassen kräftig gebaute, starke Figur, seine äussere Erscheinung eine imponirende; bei sehr angenehmer Sprache (Unterhaltung) von liebenswürdigen Umgangsformen. Auch der Character v. Glasenapp's harmonirte mit seinem Aeussern. Die Ehre, Treue und Biederkeit, Tapferkeit waren die Triebfedern seines Handelns. Ueber seine Unbestechlichkeit in und ausser Dienst sind noch heute mehrere Anecdoten im Schwange. — Gross war die Trauer, als Gregori Iwanowitsch v. Glasenapp verschied; seinen Sarg benetzten mit Thränen Greise, Männer, Frauen und Kinder; alle fühlten, welchen Dank sie ihm schuldig waren. Er war ein Trost in trüben Zeiten, ein Beispiel der Ausdauer und des Muthes in Stunden der Noth und Gefahr, ein Muster der Bescheidenheit in den Momenten des Glücks gewesen. — In Omsk auf dem deutschen Kirchhofe liegt dieser Ehrenmann begraben. Auf seinem Grabhügel, von einem Gitter umgeben, erhebt sich ein Denkmal mit der Inschrift: „Dieses Denkmal haben die Untergebenen ihrem geliebten Führer im Sommer des Jahres 1826 errichtet." — Im Jahre 1881 wurden in Omsk auf dem Kirchhofe Veränderungen vorgenommen, wobei das Grab des Generalgouverneurs Georg Johann v. Gl. geöffnet, die Leiche desselben auf einen andern Kirchhof übergeführt, das Denkmal jedoch dem Verfall Preis gegeben, welches durch rohe Hände zerstört worden ist. Seine Waffenthaten, die energischen, geschickten Kriegszüge, glänzen, seinen Namen verewigend, in der Kathedrale des Zaaren zu Petersburg."

Besitz: Güter in Podolien.

Gem. I: Theophila Prinzess von Kreganowska, zweite Tochter des Wojewoden-Fürsten von Kreganowski.

Gem. II: Maria Jacobs.

Söhne: 269, 270 (I. Ehe):

Töchter: 1. Maria Grigorienna; Gem.: Reichskanzler von Russland, Fürst Paul Paulowitsch Gagarin, geb. 4. März 1787, Wirkl. Geheimer Rath, Mitglied des Reichsraths etc. 2. Carolina (I. Ehe), geb. 16. November 1797, Hofdame bei ihrer Majestät der Kaiserin Alexandrowna von Russland. Gem.: Fürst Telemach Handjery, Wirklicher Russischer Staatsrath,

Digitized by Google

Erster Dragoman der Gesandtschaft zu Constantinopel, war ansässig in den Donauländern. Deren Sohn Nicolaus Prinz Handjery, Landrath des Preussischen Teltower Kreises, später Regierungspräsident zu Liegnitz, lebte dann a. D. in Berlin. Die Fürstin, als Wittwe, wohnte mehrere Jahre in Berlin, wo sie am 18. März 1879 im 82. Lebensjahre starb und auf dem Matthäi-Kirchhofe im Erbbegräbniss mit dem Nachrufe: „Hier ruht die liebevollste Mutter!“ also vom Sohn gewidmet, in dessen Besitz sich auch das Bild des Grossvaters Johann Georg v. Gl. befindet, beigesetzt worden ist.

286. **Reinhold Leopold.** S. v. 207. Geb. zu Salishof 1766, gest. 1769.

287. **Christer Johann.** 1. S. v. 208. Rogosinsky. Geb. 1744, den 31. October zu Salishof, diente in der Kaiserlich-Russischen Armee, nahm 1775 als Major den Abschied, wurde Erbherr auf Rogosinsky, welches er den 12. August 1776 für 20,000 Rbl. übernahm, in Folge geschwisterlicher Uebereinkunft; er starb 1813. — 1786 macht der 1775 als Major dimittirte Christer Johann v. Gl. eine Eingabe behufs Einschreibung seiner Kinder in das adlige Geschlechtsbuch des Rigaischen Gouvernements nebst Namen und Lebensumständen derselben; die Eintragung erfolgte am 24. August 1786. — Nachdem er 1805 noch officiell genannt, ist er 1813, vor dem 25. November gestorben, denn laut corroborirten Contracts von dem Tage haben die Erben des weiland Majors Christer Johann v. Gl. das Gut Rogosinsky für 50,000 Rbl. und 10,000 Rubel bco. pro Inventario an den Studiosus Friedrich von Essen verkauft; Proclamation ergeht den 14. Juli 1814. Es wurde eigentlich wohl verpfändet; denn 1816 löste der Capitän Otto Reinhold v. Gl. 273 Rogosinsky wieder ein, nachdem Friedrich v. Essen auch gestorben war und dessen Erben sich dazu willig zeigten.

Besitz: Rogosinsky.

Gem.: Ulrike Margaretha v. Essen, geb. 17 .., Hochzeit 1776, den 7. October zu Talkhof, Tochter des Statthalters und General-Adjutanten Alexander v. Essen auf Naukschen und Wechmuth.

Söhne: 271, 272, 273.

Töchter: 1. Jacobine Juliane, geb. 1778, den 3. November, ist 1786 nicht mehr aufgezeichnet, wohl gestorben. 2. Ulrike Margaretha Catharina, geb. 1781, den 6. März; Gem.: der Kriegskommissar v. Bohm. 3. Charlotte Renata, geb. 1785, den 12. Mai, lebte noch 1861; Gem.: 1814 Gustav v. Roth, Kreisspielrichter, 1814 auf Polcks, Alexanderhof, Paulenhof etc., starb 1877; s. V. Johann Philipp v. Roth, Probst zu Cannapäh und Werro, Consistorialrath. — Polcks, Kirchspiel Cannapäh, 1875 = $8^{57}/_{80}$ Hk., ist eine Abtheilung von Kollitz, besass bis zum Beginn der russischen Herrschaft Georg Rothheusen. Später wurde Polcks, das wieder eingelösst worden, dem Oberinspector v. Dannenstern verkauft, dessen Erben es nebst Hurmi noch 1784 inne hatten. Es kam im Rechtswege an Capitain Adolph Rothkirch u. s. w., zuletzt, nachdem der Major Ernst v. Helmersen die Hoflage Hurmi abgezweigt hatte, in Konkurs, aus demselben pfändete Polcks, den 30. November 1805, auf 10 Jahre für 45,000 Rbl. S. der Schulinspector, Titularrath Carl August v. Roth und cedirte es gemeinschaftlich mit seiner Gattin Anna geb. v. Romberg am 10. März 1814 für 26,000 Rbl S. und 2000 Rbl. bco. dem Sekretair, nachmaligen Kreisspielrichter Gustav v. Roth (wohl seinem Bruder?), der es sich am 6. Septbr. 1817 eigenthümlich zuschreiben liess. Dieser übertrug Polcks mit Zustimmung seiner Gemahlin Charlotte v. Glasenapp mittelst Erbcessionstransactes am 10. April 1861 ihrem Sohne, dem dimittirten Garde-Lieutenant, nunmehrigen Kreisspielrichter Nicolai v. Roth für 60,000 Rbl., dem es 1869 adjudicirt wurde (s. unten). — Alexanderhof, ein Abzweig von Neu-Kirrumpäh-Koikum, Kirchspiel Pölwe, $6^{58}/_{80}$ Hk., welches dem General v. Emme für 40,000 Rbl. bco. von seiner Mutter übertragen, behielt (verwandtschaftliche Verhältnisse hier?) am 2. November 1837 für 14,000 Rbl. der Kirchspielrichter Gustav v. Roth allein; nachdem es ihm am 1. September 1843

Digitized by Google

eigenthümlich zugeschrieben, übertrug derselbe mit Zustimmung seiner Gemahlin Charlotte v. Glasenapp mittelst Erbcessionstransactes vom 27. October 1858 (27. Januar 1859) Alexanderhof für 45,000 Rbl. S. ihrem gemeinsamen Sohn, dem dimittirten Oberst Gustav Constantin v. Roth, der dieses Gut am 12. Mai 1864 (2. Juli 1864) für 72,000 Rbl. S. seiner Schwägerin Anna v. Roth geb. v. Glasenapp (s. N. 275) verkaufte, die es am 9. September 1866 adjudicirt erhielt. — Der älteste Sohn von Charlotte v. Glasenapp und von Gustav v. Roth, der Kirchspielrichter Johann August v. Roth, welcher 1844 von seinen Aeltern Paulenhof erhielt, war vermählt mit Catharina v. Glasenapp (s. N. 271). Da der Consistorialrath etc. Johann Philipp v. Roth auch noch bei N. 239 vorkommt und deren beider Nachkommenschaft öfter verschwägert ist, folgt der Uebersicht wegen eine fragmentarische Stammtafel der Familie v. Roth:

Johann Philipp v. Roth, 1798—1818 Probst zu Cannapäh, von 1798—1800 auch Prediger zu Werro und Konsistorialassessor.
Gem.: N. N.

Gustav v. R., Kirchspielrichter auf Polcks 1814, Alexanderhof 1843, Paulenhof etc. † 1877. Gem.: Charlotte v. Glasenaapp (s. N. 237).	**Friedrich v. R.**, geb. 1794, lebte in Dorpat, als General a. D.	**Carl August v. R.** (?) Titularrath.	**Caroline v. R.** (?) Gemahlin v. Gustav Daniel v. Glasenapp N. 275.

Johann August v. R., 1844 auf Paulenhof. Gem.: Catharina v. Glasenapp (s. N. 271).	**Alexander**, auf Reinowa.	**Julius** †.	**Emma v. R.** Gemahl: Woldemar Reinhold v. Glasenapp 298.	**Friedrich Otto**, auf Annenhof 1857, Tilsit, Alexanderhof (Werro). Gemahlin: Anna Wilhelmine v. Glasenapp 1864 (s. N. 275).	**Gustav Constantin** Obersta. D. auf Alexanderhof 1858, Hohensee etc. 1873. Gemahlin: Henriette Baroness v. Nolcken.	**Nicolai**, Lieut. a. D. Kirchspielrichter auf Polcks 1861.

238. **Gustav Georg.** 2. S. v. 208. Geb. zu Rogosinsky 1749, den 5. April; diente in der Kaiserlich-Russischen Armee als Cornet und war 1773 Lieutenant; denn 1773, den 13. Juni, Zarskoe Selo, wird für ihn, als solcher, der sich bei dem Collegium der auswärtigen Angelegenheiten als Kourier angestellt befindet, ein Attest ausgestellt. — 1776, den 12. August, transigirten Gustav Georg, der Major Christer Johann v. Gl. 237, Charlotte Jacobine v. Glasenapp, verehelichte v. Gerngross, Geschwister, dahin, dass Christer Johann v. Gl. das Gut Rogosinsky für 20 000 Rbl. übernehme.

Gem.: Ebba Juliana v. Ceumern a. d. H. Orgishof; Hochzeit 1777, den 4. August.

239. **Georg Magnus.** 1. S. v. 209. Perristemois; geb. 1744, den 1. Januar, diente im Militair, nahm als Holsteinischer Major den Abschied, war 1786 Titular-Rath, Erbherr auf Perristemois, Werroscher Kreisrentmeister, wurde Collegienassessor und starb 1796.

Estl. Ritterschaft-Arch. Concept (?) zu einem Revers, ausgestellt für Georg Magnus von Glasenapp. Ohne Unterschrift. Datirt Perrist (sic!) 1776, Januar 27:

Digitized by Google

habe sein Vater ein Stück Buschpachtung erhalten und Land urbar machen können, wofür er natürlich nur Arbeitslohn vergütigt bekommen habe; übrigens sei derselbe schon seit 1749 von Gert Wedigs Vater her in demselben Contract verblieben. Bei dem Concurse des Gert Wedig v. Gl. habe der Vater von Schultz seine Meliorationen zur Sprache bringen sollen, habe es jedoch am 28. Juni 1775 unterlassen, wobei ihm denn ausdrücklich festgestellt worden, dass bei seinem Abzuge einst ihm Nichts vergütigt würde werden. Als der Vater starb, dem Gerhard Schultz zuletzt die Wirthschaft geführt hatte, dieser 1793 die Pachtung verlassen sollte, tritt derselbe nun mit Ersatz an Meliorationen etc. hervor; dabei sei Schultz mehr schuldig, als sein Vieh und sonstiges Inventar werth gewesen, und noch klagten andere Gläubiger gegen ihn, so dass er jetzt auf Armenrecht stehe, zumal des Misswachses wegen bereits 4 Kühe, 4 Kälber, 1 Füllen, 11 Schafe, 4 Lämmer für 50 Thl. 18 Gr. 6 Pf. verkauft haben werden müssen, um seine Schulden zu bezahlen, wogegen er auch querulirt und 92 Thl. und nicht weniger für das Vieh eingenommen sehen wollte. — pp. Schultz bittet unter dem 16. Mai 1795 abermals um eine Commission, worin er durch Zeddelmann, der auch längere Zeit Militär gewesen, als Bevollmächtigten vertreten sein wolle. — Unter dem 22. Juni 1795 wird der Bescheid von Berlin: dem gewesenen Pächter Schultz zu eröffnen, dass bereits rechtlich verfahren und der Schulhalter Zeddelmann ihm als Mandatar nicht gewährt werden könne. Dennoch schreibt pp. Schultz den 10. October 1795 wieder, unter Anderm auch, dass die v. Glasenappe von dem Bublitzschen Territorio etwas abgenommen, den Wald ruinirt hätten, was 6000 Thl. betrage u. dergl. Abermals ergeht Befehl an Schultz, dass er sein Urtheil habe, sich beruhigen solle, widrigenfalls er wegen ferneren Querulirens bestraft werden würde. Das Hofgericht hatte am 3. Dezember 1795 berichtet gehabt, wie der Zeddelmann aufhetze und der Rittmeister v. Gl. stets friedlich mit seinen Leuten verfahre; der pp. Schultz aber schändlich verdächtige, so auch die Beschuldigung, dass die v. Glasenappe ein Stück Wald vom Königlichen erworben, wohl 6000 Thl. an Werth und sie ein Stück ganz verwüsteten Waldes dafür gegeben hätten, in Folge dabei vorgekommener Unterschleife; das ergebe sich vollständig als unwahr und werde nun der pp. Schultz per Exekutor ausgesetzt werden. — Auch eine Wittwe Raddatz bittet unter dem 11. August 1795, Wurchower Busch, dass ihr die Pachtung bleiben möge, sie solle zwar Haus und Garten zum Unterhalt erhalten, doch diese Klage (auch von Zeddelmann geschrieben) fordert für die Wittwe Beibehaltung der Pacht des Mannes und bemerkt, „was v. Glasenapp nicht durch Gewalt erzwingt, macht der andere (Justiz-Kommissarius Listig) durch List". — Es ergeht unter dem 4. Januar 1796 der Bescheid an sie, dass sie das Angebotene annehmen, sich beruhigen solle, widrigenfalls sie als Querulantin bestraft werden würde.

1779, den 2. April, begeben sich die Gebrüder Adam Wilhelm, Otto Leopold, Heinrich Bogislaf v. Gl. ihrer Patronatsrechte an Gramenz, dagegen Joachim Casimir v. Gl. 216 auf Gramenz sich seines Patronatrechtsantheils an Wurchow, so dass Heinrich Bogislaf und Adam Wilhelm v. Gl. Patrone von Wurchow etc. nur allein waren. — Heinrich Bogislaf v. Gl. starb am 5. August 1804 und es wurde am 6. September 1805, nachdem am 4. October 1804 auch die illegitime Tochter Caroline allen Ansprüchen an das Allodialvermögen zu Gunsten der Kinder des späteren Majors Christoph Franz Philipp v. Gl. 256 entsagt hatte, folgender Erbrecess abgeschlossen: Der Bruder Adam Wilhelm v. Gl. 242 übernahm beide Güter, Wurchow a und b, das Lehngut Wurchow b zu 16,177 Thl. und hatte er an Otto Leopold v. Gl. auf Kussow 6933 Thl., an seine Schwester 2133 Thl. herauszuzahlen. Das Allodium Wurchow a auf 39 398 Rthl. veranschlagt, wovon an Otto Leopold v. Gl. auf Kussow 12 244 Rthl. 12 Gr. 8 Pf., an Fräulein Agnes Sophia v. Gl. 16 598 Rthl. 12 Gr. 8 Pf. zu zahlen waren; ausserdem erhielt N. 243 das Vorkaufsrecht.

Digitized by Google

Besitz: Wurchow b (Lehen) erhielt er 1774, den 23. Juli, vom Vater, Wurchow a (Allodium) erstand er aus dem Konkurse von N. 212 den 17. October 1774. Dieser Besitz fiel 1805 an Bruder Adam Wilhelm v. Gl. 242.

242. **Adam Wilhelm.** 2. S. v. 210, Storkow, geb. den 3. December 1750, gest. den 21. November 1819 zu Wurchow und dort beigesetzt. Er kam am 17. August 1766 in das Kadetten-Corps zu Berlin, aus welchem er den 16. August 1768 bei Stojenthin eintrat. Als Hauptmann a. D. wohnte er erst auf Storkow, dann auf Dallentin, welches er seit 1781 besass, bis 1805, zuletzt auf Wurchow. — Vas.-Tab. 1804: 53 Jahre alt, Hauptmann a. D. Dallentin, Storkow (27 164 Rthl.). — Nach dem Erbrecess vom 23. Juli 1774 fiel ihm Storkow a mit Binning'scher Mühle und Storkow b, wo er in den Lehnsacten bereits 1776 angegeben wird, zu. (Siehe N. 241 und spätere Angriffe auf den Erbtheilungsplan bei N. 243.) Der Lehnsbrief ist vom 20. September 1776. Das Erbhuldigungs-Testat für Dallentin und Storkow ist vom Mai 1800 datirt. 1779, den 2. April begab Adam Wilhelm v. Gl. sich mit seinen beiden Brüdern des Patronatrechts an Gramenz, dagegen Joachim Casimir v. Gl. 216 auf Gramenz sich desselben an Wurchow, so dass er und G. 241 dasselbe allein an Wurchow behielten, Otto Leopold es ja vermöge seines Besitzes auch vorher nicht hatte. Als am 5. August 1804 sein älterer Bruder Heinrich Bogislaf gestorben war, nahm er in Folge abgeschlossenen Erbrecesses vom 6. September 1805 beide Güter Wurchow a und b in Besitz und wurden das Allodium Wurchow a auf 39 398, das Lehn Wurchow b auf 16 177 Thlr. festgestellt, wonach die Interessenten, wie bei 241 angegeben, abgefunden wurden. — 1779, den 13. November, bereits testirte er, setzte nicht seinen Bruder Otto Leopold v. Gl. 243, sondern später die Kinder seines Vetters Christoph Franz Philipp v. Gl. 256 ein, so wie er, jetzt stipulirt, später zu Gunsten derer Wurchow a und Dallentin zu Familienstiftungen machte.

Den 6. November 1809 von Bolkow aus klagte der Pächter Michael Erdmann Pegelow, welcher 6 Jahre Pächter in Storkow gewesen, welches dem Hauptmann v. Glasenapp auf Wurchow gehöre; er sei Marien 1809 abgezogen und solle seine Restpacht von 209 Rthl bezahlen, wogegen er eine Kriegskostenentschädigung von 1400 Rthl. geltend macht. Er wird vom Oberlandesgericht den 12. December 1809 angewiesen: dass erstere liquid sei, letztere nicht; er solle seine Pacht bezahlen. — Daniel Techatz, Pächter eines Bauerhofes in Dallentin, klagt am 19. Januar 1810 bei Sr. Majestät wider den Hauptmann v. Glasenapp auf Wurchow wegen Schadenersatzes; dass er aus dem Hofe hinausgeworfen sei; er erhält, d. d. Berlin, den 26. Januar 1810, den Bescheid: dass es bei demjenigen, was im förmlichen Wege des Rechts entschieden, und in Gemässheit der rechtskräftigen Entscheidung zur Vollziehung gebracht worden, sein Bewenden haben müsste. —

Adam Wilhelm gehörte zu den angesehensten Männern des Kreises und in noch weiterem Umkreise; er war in der That ein edler, frommer Mann. Als er Wurchow übernahm, war er bereits 54 Jahre alt, auf dem er noch 17 Jahre lebte. — Er stiftete 1. ein Stipendium von 200 Rthl. jährlich für Söhne der v. Glasenappe und event. für Pastorsöhne zum Studiren, für arme Gymnasiasten ein Beneficium; ferner 2. setzte er ein Legat (Pfarr-) von 1100 Rthl. aus, wovon der Pastor in Wurchow die Zinsen zu beziehen und wenn eine Wittwe des Vorgängers vorhanden war, er mit der zu theilen hatte; 3. ein Kirchenlegat von 500 Rthl., die Zinsen für den Küster; 4. ein anderes Pfarrlegat von 1000 Rthl., von dem allein der Pastor die Zinsen erhielt. Er verbesserte die Pfarreinkünfte und deren Grundbesitz; der Garten derselben wurde 1806 vergrössert. Als im Jahre 1810 im August das Pfarrhaus und die Kirche abgebrannt waren, erbaute er trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse ersteres und dann auch die Kirche, wie sie jetzt so herrlich dasteht. Auch eine zweite Lehrerstelle wurde 1819 creirt; die Kirchenkasse wesentlich aufgebessert und erhielt nunmehr der Pfarrer aus früheren und

Digitized by Google

diesen späteren Legaten 132 Rthl., der Küster 41 Rthl., der 2. Lehrer 15 Rthl., die Armen 19 Rthl. 10 Gr. — Durch Testament vom 13. November 1819 wurden die Kinder von N. 256 zu Klotzen Erben seines Allodial-Vermögens.

1894, den 7. November, Stargard i. Pomm., brachte die Pommersche Volkszeitung folgende Mittheilung: Neu-Stettin, den 2. November 1894. Das Rittergut Gr. Dallenthin, dessen Boden hier sprichwörtlich als steinrich bezeichnet wird, ist in Rentengüter zerlegt worden. Einer der nicht gerade beneideten Rentengutserwerber, der Besitzer Raasch, hatte vorgestern das Glück, beim Pflügen seines Ackers auf eine eisenbeschlagene Kiste mit etwa 1 Centner polnischer Silbermünzen, mit dem Gegräge 1780 versehen, zu stossen. Dem Manne war somit geholfen, und er wird es Andern überlassen, darüber zu streiten, ob dies ein polnischer Kriegsschatz oder ein von den einst so reichen Vorbesitzern des Gutes Dallenthin, den Herren von Glasenapp in Kriegsgefahr verwahrtes Privatvermögen gewesen ist.

Besitz: Storkow a, mit Binning'scher Mühle a und b erhielt er in der Erbtheilung; auf Storkow b wird er auch 1776 genannt; er wohnte in Storkow 1781, wo er als Wittwer angegeben; dieser Besitz kam 1821 an N. 256; Wurchow b und a seit dem Tode des Bruders N. 241 laut Vertrag am 6. September 1805, sowie Dallentin, welches er nach 1781 wohl geerbt hatte, indem er auch dort bereits wohnte, ehe er Wurchow übernahm, auch an N. 256.

Gem. I.: N. N. . . .

Gem II.: Albertine Henriette v. Zitzewitz-Budow, Nippoglense, geb. den 21. April 1759, Hochzeit den 23. April 1781, und hatte sie ihm einen Brautschatz von 3000 Rthlr. zugebracht; sie war 1818, December, zu Klotzen Taufzeuge bei Albert v. Gl. 282 und starb am 14. April 1819 am Stickfluss in Wurchow, wo sie auch beigesetzt wurde.

243. **Otto Leopold.** 3. S. v. 210. Kussow. Geb. den 27. März 1752, gest. 1821. — Vas.-Tab. 1804: 50 Jahre alt, Lieutenant a. D., Kussow b, Althütten, Binning'sche Mühle (4000 Rthlr.). Er kam den 17. August 1766, 14 Jahre alt, in das Kadettencorps zu Berlin und am 15. August 1770 unter das Regiment v Bülow, war 1775 Fähnrich, auch noch 1777, wo das Regiment v. Lettow hiess, 1781 war er Lieutenant in demselben Regiment, damals von Pfuhl, dann Thiele (altes Infanterie-Regiment 46). Er nahm 1783 den Abschied, hatte 17 Jahre gedient und lebte dann als Lieutenant a. D. hauptsächlich auf Kussow, wo er auch Landschaftsdeputirter beim Departement Treptow a. R. war. In einem Schreiben an Se. Majestät vom 8. Februar 1805 giebt er von sich an, dass er jetzt in das 54. Jahr trete, 17 Jahre gedient habe; er schätzte Kussow b damals 29,000 Rthlr. werth. Er war ein Mann von recht praktischem Verstande und ein gesuchter Rathgeber in Prozessangelegenheiten, in denen er auch hier wie vorstehend schon öfter erscheint. (Siehe auch N. 241.) — Nach dem Erbtheilungsrecess vom 23. Juli 1774 erhielt er Althütten und als sein Bruder Siegismund Ludwig v. Gl. (244) im Juli 1777 als Page in Berlin verstorben war, erhielt er auch Zechendorf c. Kussow b erstand er 1781, October, für 7299 Rthlr. aus dem Concurse von Bogislaf Wedig v. Gl. 213, es wurde ihm am 19. October 1781 gerichtlich zuerkannt. 1787 besass er Kussow b, Althütten und Binningsche Mühle, welche letztere er wohl nachträglich erhalten hatte. Otto Leopold v. Gl. war mit der 1774 gemachten Erbtheilung nicht zufrieden, ob bei der Beerbung des Siegismund Ludwig v. Gl. (244), der ja 1777 starb, Streitigkeiten zwischen den andern Brüdern, etwa mit Adam Wilhelm v. Gl. (242) vorgekommen sind, scheint wahrscheinlich, denn am 13. November 1779 bereits testirte dieser zu Ungunsten seiner und dachte an die Kinder eines Vetters N. 256 bei Vererbung des Allodialvermögens. — Am 24. April 1775 bittet der Fähnrich v. Glasenapp vom Regiment v. Bülow Se. Majestät: Nachdem die Theilung seines väterlichen Erbes nach der Ansicht seiner Mutter und seines Bruders, der Lieutenant bei dem Löllhöfel'schen Regiment sei, stattgefunden habe, sei er übervortheilt:

Digitized by Google

1. sei er zwar nicht völlig majorenn, doch garnicht citirt worden, und hätte sowohl ihm als seinen minorennen Geschwistern, auch diesem seinem Bruder, der noch nicht völlig (?) majorenn sei, ein Vormund gestellt werden müssen. 2. sei die Theilung auf Ansuchen seines Bruders vorgenommen, der ja selbst noch nicht majorenn sei. 3. es sei ihm zwar ein Curator ex officio gestellt worden, doch habe er sich nicht mit ihm besprechen und er der Theilung nicht beiwohnen können. 4. seien die Kaveln nur nach der Pacht getheilt und seiner Kavel Leute, die freie Leute, keine Unterthanen seien, zugetheilt, auch sei noch ein Streitort dabei. 5. hätten die andern 3 Kaveln seiner Geschwister lauter Unterthanen; ihm sei die schlechteste Kavel zugefallen, auch habe der Rittersitze und Rittergüter wegen nicht Ausgleich stattgefunden. 6. habe er das Loos nicht selbst ziehen können. 7. sei ihm Alles erst nach 6 Monaten mitgetheilt worden. Sein wie der anderen Geschwister Curator ex officio sei Herr v. Lettow-Drawehn gewesen; er bittet, ihn gegen vorallegirte sieben Beschwerdepunkte in Allerhöchster Gnade zu schützen, und weil er zuviel leide, als dass er sich dabei beruhigen könne, Allergnädigst befehlen zu wollen, dass die vorgenommene Theilung und Kavelung für nichtig erklärt, ein neuer Termin präfigiret, er zu demselben adcitiret und der actus divisionis in seiner Gegenwart sub assistentia curatoris, welchem ohne ein Beisein die Umstände unmöglich, sowie ihm selbst bekannt sein könnten, neuerdings vorgenommen werden solle. — Es ergeht Königlicher Befehl an das Vormundschafts-Collegium zu Cöslin unter dem 25. April zum Bericht binnen 14 Tagen. Der Bericht, Cöslin, den 13. Mai 1857, enthielt: Der Vater Otto Casimir v. Gl. sei zu Wurchow den 20. September 1771 gestorben und habe die Wittwe mit vier unmündigen Söhnen und einer dito Tochter hinterlassen. Die Wittwe habe bald darauf in der defuncto marito gerichtliche Disposition, worin der Vater in Hinsicht der Erbfolge es bewenden liesse, wie nach Recht geschehen würde, sonst aber seine Ehegattin nach seinem Tode wegen ihrer Treue und guten Wirthschaft zur Vormünderin ernannt. Die Wittwe sei als solche bestättigt worden 1773 habe sie einen Vergleich, den die minorennen Kinder abgeschlossen und die Güter ohne Verkavelung willkürlich unter sich theilen wollten, eingereicht, den das Vormundschaftsgericht, weil die Kinder minorenn, nicht habe bestättigen können. Darauf sei der älteste Sohn Heinrich Bogislaf v. Gl. am 17. September 1773 grossjährig geworden und habe auf Theilung angetragen. Zur Abwicklung der Verwaltungsrechnungslegung hatte die Wittwe den Bürgermeister Radloff (Bublitz ?), der ihr Rathgeber gewesen, als Curator ihrer Kinder ihren Bruder Otto Heinrich v. Gl. (211) auf Klotzen angegeben, und als das Gericht Bedenken trug, den Joachim Ewald v. Woedtke auf Sydow, der auch bestellt worden sei. Darauf sei der Landrath v. Kleist-Dallentin beauftragt worden, die Wittwe, den ältesten Sohn und den Curator auf einen Termin nach Wurchow zu laden, um die Vormundschaftsrechnungen in loco abzunehmen und Wittwe und Kinder gehörig auseinanderzusetzen. Auf dem Termin am 14. Mai 1774 wäre Herr v. Woedtke, der saumselig bei dergleichen sei, nicht erschienen und sei Herr Georg Wilhelm v. Lettow-Drawehne in dessen Stelle autorisirt und zum Termin zum 22. eingeladen worden. Der Landrath v. Kleist habe der Kommission präsidirt. Die Mutter habe betreffs der Tochter erklärt, dass keine Streitigkeiten zwischen den Kindern vorkommen würden, wenn die Güter zur Taxe à 5% angenommen werden würden. Nachdem nach der hierunter folgenden Berechnung des Reinertrags der Güter und der Lehnsantheilsvertheilung, sowie der angeordneten 4 Kaveln (s. N. 241, Theilungsplan) die nöthigen Vorarbeiten gemacht gewesen, sei zur Loosung, durch einige Knaben ausgeführt, geschritten und hätte man bereits den Fähnrich v. Glasenapp, da das Loos auf ihn gefallen, darauf hingewiesen, dass er sich an den Herrn v. Lettow zu halten habe, welcher letztere sich jedoch, noch ehe er sich für die drei unmündigen Kinder voll entscheide, vorbehalten hatte, erst die Resolution des Vormundschafts-Collegii zu hören. — Das Vormundschafts-Collegium fügt jetzt in seinem Bericht hinzu: Allerdings hätte darauf Rücksicht

Digitized by Google

genommen werden müssen, ob lauter freie Leute oder Unterthanen auf den Kaveln seien; sie selbst seien der Meinung gewesen, dass der Werth der Güter hätte taxirt werden müssen und ob freie Leute oder Unterthanen darauf, ob auch Streitobjekte vorhanden seien und hätte desshalb auch die Theilung nicht approbiret und überliessen es Königlichem Ermessen, ob hierin Weiteres geschehen solle. — Unter dem 3. Juni 1775 ergeht an das Vormundschafts-Collegium: dass diese Direction mangelhaft ausgefallen sei etc. Der Supplikant solle gehört, die Kaveln billig gleich gemacht, überhaupt die Sache entsprechend regulirt werden. — Es ist nicht zu ermitteln gewesen, welche anderweitige Einigung erfolgt ist, wahrscheinlich ist die Binningsche Mühle an ihn abgegeben, oder er ist bei Beerbung des 1777 verstorbenen Bruders N. 244 (Zechendorf?) entschädigt und zufriedengestellt worden, da die Sache nun ruhte. — Otto Leopold v. Gl., Fähnrich im v. Lettow'schen Regiment, Berlin, den 19. October 1777, wo sein Bruder N. 244 bereits gestorben und er Zechendorf geerbt hatte, richtet folgendes Gesuch an Se. Majestät: Sein Vetter Casimir v. Gl. (216), Hauptmann auf Gramenz, hätte während seiner Abwesenheit profitiren und nicht den ihm zustehenden Leuten die Holzgerechtigkeit gestatten, sondern ihnen streitig machen wollen, trotz der Gemeinheit (Gemeinschaftlichkeit) von Gramenz und Zechendorf, „der Gemeine Busch" und hätten sie bereits früher gemeinschaftlich ein Gehäge anlegen lassen. Gramenz meine, dass Zechendorf die Hütung gemein habe, doch nicht letzteres auch Holzgerechtigkeit; in einem alten Familienvertrag stehe: „dass dieser Busch zu Gramenz gehören solle, soweit nämlich Gramenz daran participire." Sie hätten gemeinschaftlich einen Holzwärter und bittet er, durch eine Commission entscheiden zu lassen, auch hatte er angegeben, dass ihn die Advokaten gern in Processe verwickeln möchten etc. Berlin, den 23. October 1777 ergeht Befehl an das Hofgericht zu Cöslin: ob die Sache in Güte zu regeln gehe, ohne dem Supplikanten Kosten zu verursachen; die Advokaten für das oben ausgesprochene Gebahren ansehen zu wollen, und binnen drei Wochen über den Erfolg zu berichten. — Auf dies Verfahren, welches auch natürlich zur Kenntniss des Hauptmanns Joachim Casimir v. Gl. N. 216 auf Gramenz gekommen war, berichtete der an Se. Majestät unter dem 17. November 1777, dass er auf die Immediat-Eingabe des Fähnrichs v. Glasenapp, worin er Holzungsgerechtigkeit im Gramenzer Busch und ein Gehäge prätendire, er anzeigen müsse, dass der Fähnrich in dem angegebenen „Gemeinschaftlichen Busch" 600 Stück der schönsten jungen Buchen Fuss für Fuss habe abhauen lassen, die erst später hätten brauchbar werden können und dass noch jetzt, und zwar zur Nacht, fortgefahren würde. Dies Verfahren, selbst in einem gemeinschaftlichen Busch, wäre wohl nicht zu billigen, und bitte er, dass das Schulzengericht in Zechendorf beauftragt werde, sämmtlichen Einwohnern Zechendorfs bei nachdrücklicher Leibesstrafe zu verbieten, aus dem Gramenzer Busch und Gehäge, vor ausgemachter Sache, Holz zu holen. — Am 19. November 1777 hatte auch schon das Hofgericht das Schulzengericht zu Zechendorf angewiesen, sämmtlichen Einwohnern alldort bis zur Ausmachung der Sache zwischen dem Hauptmann v. Gl. auf Gramenz und dem Fähnrich Otto Leopold v. Gl. das Holzhauen zu verbieten im Gramenzer Busch und im Gehäge. — Auf diese schwebenden Verhandlungen hatte Otto Leopold v. Gl. am 30. November 1777 gebeten, dass, da die Gramenzer seinen Leuten verboten hätten, bis zur ausgemachten Sache Holz aus dem Busch zu holen, die Gramenzer aber doch holten, um Aufhebung dieser Inhibition, oder dass Beide nicht Holz holen dürften. Es ist hierauf kein Bescheid erfolgt und bittet daher Otto Leopold v. Gl., Berlin, den 3. Januar 1778, Se. Majestät: gegen diese Inhibition auf seine Vorstellung vom 30. November Bescheid zu erhalten; am 8. Dezember 1777 sei Termin zur gütlichen Ausgleichung gewesen, wo er durch seinen Mandatar (Advokat Revestal) vertreten gewesen ist, und da die Leute im Winter Holz gebrauchten, bitte er nun, die Inhibition zu cassiren. — Zu einem andern Termin, wohl vor der Commission, instruirt

Digitized by Google

Otto Leopold v. Gl. seinen Mandatar Revestal am 9. Januar 1778 dahin: Es sei zwar eine Separation vorgeschlagen, jedoch wolle er diese nicht, sondern solle es gemein bleiben, jeder hüte und hole Holz wie sonst, es sei so Gramenz schon mehr im Vortheil, weil es grösser und mehr Holz zum Bedarf holen werde; unter gewissen Regeln solle es so bleiben, da der Busch auf gemeinem (gemeinsamem) Boden liege; auch solle die Inhibition aufgehoben werden, was er zwar zum dritten Male an den König geschrieben habe. — Joachim Casimir v. Gl. 216 (siehe dort) hatte auch, d. d. Balfanz, den 10. Januar 1778, an die Commission resp. an das Hofgericht durch seinen Advokaten Kretschmann seine Gründe und Behauptungen geschrieben resp. vortragen lassen. Die Verhandlungen der Commission haben keinen Erfolg gehabt, und nachdem unter dem 5. Januar 1778 aus Berlin an das Hofgericht zu Cöslin Königlicher Befehl ergangen, unter Einsendung zweier Schreiben des Otto Leopold v. Gl. wegen Inhibitionsaufhebung, möglichst jeden Anlass zu begründeter Klage fortzuräumen, auch zu berücksichtigen, dass die Leute zum Winter Holz haben müssten, erfolgte, d. d. Coeslin, den 16. Januar 1778, Bericht des Königlichen Hofgerichts: Der Fähnrich Otto Leopold v. Gl. habe bei Sr. Majestät gegen Joachim Casimir v. Gl. (216), Hauptmann auf Gramenz, der ihm die Holzgerechtigkeit in einem Busch streitig mache, der wegen der Gemeinheit, so Gramenz und Zechendorf daran hätten und der „gemeine Busch" genannt würde; es sei ein Termin auf den 8. December v. J. zum Gütevergleich anberaumt gewesen, wo nur die Mandataren der Interessenten und zwar Advokat Rievestahl für Otto Leopold v. Gl. und Advokat Kretschmann für Joachim Casimir v. Gl. erschienen seien. Von Seiten des Supplikanten seien ein von dem Bürgermeister von Bublitz und Notar Leopold angefangenes Zeugenverhör und ein Erbvergleich vom 14. und 15. März 1743 producirt, sowie von Seiten des Hauptmanns v. Glasenapp vier besondere Familienverträge vorgelegt worden. Aus diesen letzteren, besonders aus einem Vertrage vom 7. Juli 1742 gehe hervor, dass der General-Feldmarschall Caspar Otto v. Gl. (122) die ihm nach Absterben des Amts-Hauptmanns v. Gl. (N. 168) zugefallenen Gramenzschen Lehne und Güter seinen Lehnsfolgern: „1. dem Landrath Adam Casimir v. Gl. (158), 2. dem Heinrich Christoph v. Gl. (161) auf Klotzen, 3. dem Paul Wedig v. Gl. (164) auf Balfanz cedirt und abgetreten habe." Es bezeuge ferner ein zwischen dem Landrath Adam Casimir v. Gl. (158) und seinem Sohne Otto Casimir v. Gl. (210), dem Vater des jetzigen Supplikanten, an einem und dem Paul Wedig v. Gl. (164), Vater des Hauptmann Joachim Casimir v. Gl (216) am andern Theil unter dem 4. Februar 1743 besonders errichteter Vertrag: „dass ersterer sein Tertiam von den nach der obigen Bemerkung denen Lehnsfolgern von dem General-Feldmarschall cedirten Lehnen und Gütern, dem Paul Wedig v. Gl. überlassen, dagegen aber dieser demselben von den ihm anfallenden Kaveln soviel an Gütern ausser Gramenz, zuschlagen solle, als nach dem Ertrage zu 7000 Gld. à 5% erforderlich würden." — In Folge dieses Vergleichs hat nun der Landrath Adam Casimir v. Gl. (158) für die bemerkten 7000 Gld. die ihm abgetretenen Stücke in Zechendorf, Althütten und Grünwaldscher Mühle (Altmühl?) zu seiner gänzlichen Abfindung erhalten, wie solches die ebenmässig in origine producirte Quittung mit Mehrerem besaget. Aus dieser Darstellung ergiebt sich, in welcher Art der Vater und Grossvater des Supplikanten zu dem Besitz von Zechendorf gekommen. Das Recht der Mithütung und Mitholzung in dem Gramenzschen Busch will derselbe hauptsächlich durch das von ihm producirte und oben bemerkte Instrumentum summarium vom 19 September a. p. begründen, und begründen die sieben Zeugen darin einstimmig: „dass Zechendorf seit undenklichen Jahren hier nicht allein die Hütung in dem genannten Gramenzschen Busch mit Gramenz gemeinschaftlich gehabt und dass auch das in diesem Busch befindliche Gehäge von dem unlängst verstorbenen Herrn v. Glasenapp zu Gramenz und von dem letztverstorbenen Hauptmann Otto Christoph v. Gl. (161?) als gewesener Herrschaft auf Wurchow und Zechen-

Digitized by Google

dorf vor einigen 20 Jahren gemeinschaftlich angelegt worden sei." — Dahingegen behauptet Gegner, der Hauptmann Joachim Casimir v. Gl. (216), dass Supplikant wegen des Guts Zechendorf weiter kein Recht habe, als ihm durch den angeführten Vergleich vom 4. Februar 1743 zugestanden. Er bezieht sich hauptsächlich ad § 3 desselben, als worin ausdrücklich bemerkt: „Bei den Partial-Gütern, so der Herr Landrath mit seinem Herrn Sohn bekommt, wird nichts mehr an Holz abgetreten, als es nach Proportion machen kann. Und weilen der Herr Paul Wedig v. Gl. doch künftig 2 Kaveln bekommt und also ihm eine von den Valmenschen oder Grünwaldschen ohnfehlbar zukommen muss, so hat der Herr Landrath mit seinem Sohne (N. 210) zu ihrer Abfindung aus dem Valmen'schen den 5. Theil des Briesenschen Holzes oder aus dem Grünwaldschen, das sogenannte „Streitholz", so wie der Process ausschlagen wird, erwählet". — Herr Hauptmann Joachim Casimir v. Gl. behauptet nun ferner, da seinem Vater (N. 164) die Grünwaldsche Kavel zugefallen, und er dem Vater des Supplikanten (N. 210) das in allegato § 3 bemerkte „Streitholz" angewiesen habe, er auch an kein anderes in diesem Vergleich nicht bemerktes Holz Ansprüche machen könne. — Welche von beiden Theilen angebrachten Gründe das Uebergewicht behalten, getraut sich das Hofgericht jetzt nicht zu entscheiden, zumal noch nicht genug Beweis geführt sei. Indessen hätte das Hofgericht zu gütlicher Ausgleichung in Vorschlag gebracht: „dass, da nach dem von dem Fähnrich Otto Leopold v. Gl. producirten summarischen eidlichen Zeugenverhör der Gramenzsche Busch von Seiten Zechendorfs seit undenklichen Jahren mit benutzet, auch das Gehäge gemeinschaftlich angeleget, dieser Busch nach Verhältniss der Güter Gramenz und Zechendorf und denen etwa sonst noch an diesem Busch Theil nehmenden Gütern getheilt werden müsste". — Demgemäss war ein Termin auf den 14. Januar 1778 anberaumt gewesen. — „Die Bemühungen sind vergebens gewesen und sind die beiden Theile weit davon entfernt, die Differenzen durch einen gütlichen Vergleich zu coupiren." Es müsse Supplikant angewiesen werden, entweder in possessorio oder in petitorio gehörig zu klagen. — Das Verbot des Holzens der Zechendorfschen Gemeinde in dem Gramenzschen Busch bis zur ausgemachten Sache betreffend, sei das Inhibitorium durch das Hofgericht ad justantiam des Herrn Hauptmann v. Gl. unter dem 19. November a. p. ertheilt worden, weil 600 Stück der schönsten jungen Buchen abgehauen etc. worden und der Fähnrich v. Gl. wohl nichts zu seinem Recht Sprechendes beigebracht hatte." — Königliche Verfügung vom 25. Januar 1778 an das Hofgericht und an den Fähnrich Otto Leopold v. Gl: Da der Vergleich zum Guten fruchtlos gewesen, so bliebe dem Fähnrich v. Gl. nur übrig, entweder in petitorio oder in possessorio sein Recht geltend zu machen, zu welchem Ende das Hofgericht zur ordnungsmässigen Instruction des Prozesses, rechtschaffener Justizpflege und möglichster Vermeidung der Kosten Befehl erhalten habe. Auch gegen die an seinen Unterthanen in Zechendorf unter dem 19. November a. p. erlassene Inhibition des Holzens bleibe dem Supplikanten seine Nothdurft vorbehalten, wenn er anders dociren könne, dass er und seine Unterthanen in ruhigem Besitz des Holzfällens zur Zeit gedachter Inhibition gewesen, nur müsse dabei, wie sich von selbst verstände, wirthschaftlich verfahren werden, allermaassen Gegner deren Nachsuchung ungetheilt darauf gegründet, dass Supplikanten Unterthanen an 600 junge Eichen (Buchen) gefällt und auf diese Art der Busch ruinirt werde. Dieses ist also, was dem Supplikanten in fernerer Resolution unvorbehalten bleibt. — Dieser Streit hat wohl damit sein Ende gehabt, dass, als Otto Leopold v. Gl. nach des Bruders Siegismund Ludwigs Tode auch Zechendorf 1779 erhielt, er das sowohl als auch Althütten am 17. August 1779 an den Hauptmann Joachim Casimir v. Gl. 216 mit Einstimmung seiner Brüder N. 241 und 242 für 11,700 Rthl. erblich verkaufte. — Im October 1781 hatte Otto Leopold Kussow, wie schon erwähnt, aus dem Concurse von N. 213 erstanden und zwar für 7299 Rthl.; er war damals

Digitized by Google

Lieutenant im v. Pfuhlschen Regiment, wohnhaft in Berlin. Köpenicker Vorstadt, Jacobstrasse beim Victualienhändler Müller, und schreibt wieder unter dem 17. Juni 1782 an Se. Majestät: Er habe Kussow gekauft, doch besässe Bogislaf Wedig v. Gl. noch: 1. ½ Bauerhof im Dorfe Storkow, welcher ein Pertinenzstück von Kussow und ihm nicht übertragen sei. 2. sei das jus. Patronatus in der Taxe mit veranschlagt worden, trotzdem dies der Herrschaft in Gramenz zustehe. 3. sei im Anschlage bei Kussow eine Einnahme von 2 Rthl. Schott- und 2 Rthl. Vieh-Steuer, die der Binningsche Müller jährlich zahlen solle, aufgeführt und doch solle der Müller berechtigt sein, wegen Holzfeuerung sie ihm wieder abzuziehen; sie seien also im Anschlage nicht in Ausgabe gestellt. Im October 1781 sei ihm Kussow zugeschlagen; der halbe Bauerhof sei dem Schäfer Ziebe für 200 Rthl. verpfändet worden und müsse jährlich 2 Scheffel Korn an die Binningsche Mühle entrichten, also hierher gehörig. Er bittet also, dass er den halben Bauerhof in Storkow erhalte, ihm von dem Kaufspreise wegen des fehlenden Patronats 22 Rthl. und wegen der Feuerung der Binningschen Mühle 80 Rthl. vom Kaufs-Pretio ebenfalls bonificirt würden. — Unter dem 28. Juni 1782 geht von Berlin aus dies Schreiben dem Hofgericht zu Coeslin mit dem Hinzufügen zu: dass dem Geschlecht v. Glasenapp das jus patronatus von Bärwalde wegen seiner Lehne zustehe (also nicht verkäuflich?), hier nicht ein Zubehör von Kussow sei und dass wegen des Hofes und des Geldes (Steuer) binnen 14 Tagen berichtet werden solle. — Das Hofgericht berichtet den 9. August 1782: die Taxe von Kussow sei 1774 durch den Landrath v. Kleist erfolgt und durch den König (oder wohl Krieg?) habe die Subhastation resp. Aufforderung der Agnaten Verspätung erlitten. Auch stelle sich heraus, dass zu dem Antheilgut Kussow und Binningscher Mühle nur Bauern, Kossäthen und Einlieger gehören, kein herrschaftliches Ackerwerk dazu, überhaupt es zu dem längst verkauften Gut Valm gehöre. Den Bauerhof in Storkow habe Bogislaf Wedig v. Gl. (213) am 13. Januar 1768 dem pp. Ziebe auf 50 Jahre verpfändet und weil er demselben den Hof nicht gleich tractiret, so wäre Ziebe klagbar geworden und habe nicht nur condemnatoriam, sondern auch hiernächst wegen des gleich gezahlten Pfandschillings von 200 Rthl. cum usuris et expensis Immissionem in das Gut Kussow und den qu. Hof erhalten und hat er sich in das Hypothekenbuch eintragen lassen, bis er endlich den Hof wirklich erhalte. Der pp. Ziebe habe sich beim Concurs im Fall, dass der Hof genommen werden könne, gemeldet; es stehe nicht fest, dass dieser Hof in Storkow eine Pertinenz von Kussow sei. Nach dem Contract des Müllers müssten auch andere Leute aus Storkow auf der Binningschen Mühle mahlen lassen. Supplikant könne kein Recht an diesem Hofe verlangen, sondern es bliebe den ausgefallenen Creditoren überlassen, den Hof nach Ablauf der Pfandzeit zu verkaufen und was über den Pfandschilling ist, zu verlangen. Jus patronatus mit Jagd und Jurisdiction zusammen seien auf den geringst zulässigen Satz von 66 Rthl. 16 Gr. veranschlagt, doch stehe ihm, dem Otto Leopold v. Gl. da das jus Patronatus von Bärwalde dem Geschlecht v. Glasenapp vermöge seiner Lehne zustehe, und Kussow auch ein Lehn gewesen, zu. (Kussow war also nicht mehr Lehn, wohl in Folge des Concurses?) Anlangend Schottgeld und Viehsteuer, Zinsen 4 Rthl. jährlich: Nach dem Contracte mit dem Müller vom 23. August 1758 solle der Müller sie bezahlen, doch sei nichts bekannt, dass der Müller sie wegen Feuerung abzuziehen berechtigt sei. — Wegen Abzugs der 4 Rthl. seitens des Müllers: Demselben war in seinem Contract das Bau- und Brennholz unentgeltlich versprochen worden, da nun das Holz längst abgehauen und verkauft war, wurden ihm während der Administration öfter z. B. von 1778 bis 1780 9 Rthl. vergütigt und seien in den Büchern für den Müller 4 Rthl. in Ausgabe und dann für Bauholz etc. 4 Rthl. in Abgang gebracht und dergl.; wenn dies damals beim Kammerdeputations-Collegium verglichen worden sei, so wäre es für den Supplikanten wohl kein Recht, jetzt hier etwas

Digitized by Google

abziehen zu wollen und hätte er leicht an Ort und Stelle, da er hier ja doch zu Hause gehöre, Verwandte hier habe, auch beim Gericht erfahren können, wie die Sachen ständen. — Mittheilung ergeht an Otto Leopold v. Gl. und Königliche Entscheidung unter Berlin, den 21. August 1782: „dass, wofern er sich nicht mit der Entscheidung des Gerichts vom 9. August 1782 bescheide, er sich mit den Gläubigern es rechtlich auszumachen habe. — In der Beziehung, Besitz oder Rechte zu erstreiten, war Otto Leopold zu Anfang unermüdlich. — 1783, den 28. October, Kussow, als er vom Regiment v. Pfuhl den Abschied als Lieutenant genommen. schreibt er an Se. Majestät: dass Paul Wedig v. Gl. (164), Gramenz, den dritten Theil von Kussow miterworben habe, als er sich in Ansehung von Gramenz und Lübgust auseinandersetzen wollte und noch andere Güter vom Oberstlieutenant Joachim Reinhold v. Gl. (188) für 30 500 Rthl. acquirirt und lehnsherrlichen Consens auf 25 Jahre erhalten habe. Paul Wedig v. Gl. sei 1776 verstorben, ausser einem Sohne habe er noch zwei Töchter hinterlassen, welche sich in die Güter getheilet und Antheil Kussow und Wruckhütten als Allodium concedirt worden. An seine Tochter, damals an einen Hauptmann v. Kleist-Schmenzin verheirathet, habe er diese Güter als Abfindung gegeben; diese Frau sei 1781 gestorben und aus der Ehe zwei Söhne und fünf Töchter hervorgegangen, welche mit dem Vater diesen dritten Theil Kussow besässen. Er, Otto Leopold v. Gl., habe $^2/_3$ von Kussow aus dem Concurse erworben; sein $^2/_3$ Antheil bestehe aus Geld zahlenden Leuten und habe er kein Vorwerk, nicht ein Haus, während in dem dritten Theil ein Haus vorhanden, welches ihm fehle; er könne nicht bestehen, Kussow überhaupt nicht, wenn es nicht einen Herren nur hätte; auch habe er Herrn v. Kleist angegangen, ihm seinen Theil abzulassen, doch sei er ein harter Mann und in Güte nichts mit ihm zu machen. Kussow als Ganzes würde ihm Jeder gern abnehmen, er möchte gern das v. Kleistsche hinzu haben und bittet, ob er nicht: „1. als ein nächster Agnat des Geschlechts v. Glasenapp dieses Gut retrotrahiren könne, 2. ob der Hauptmann v. Kleist nicht schuldig wäre, ihm gegen den Taxpreis, wegen Aufhebung der Gemeinschaft, das Gut abzulassen.“ Er sei im Cadetten-Corps erzogen und wisse nichts von Rechtsfragen (?); um Processe zu vermeiden, frage er hiermit an und hoffe als Vasall Entscheidung zu erhalten. Es sei zwar der lehnsherrliche Consens auf 25 Jahre gewesen und könne dieser doch nur für Paul Wedig v. Glasenapp, als solcher, gegolten haben. Hauptmann v. Kleist besitze noch $^1/_3$ Zechendorf und $^1/_3$ von Storkow, grösstentheils v. Glasenappen Lehne. Er möchte gern aus der Communion kommen. Ob nach verflossenen 25 Jahren er Genehmigung in Aussicht habe. 1783, den 17. November von Berlin, erhielt Otto Leopold v.Gl. folgenden Bescheid: 1. Wegen des Retractus und der aufzuhebenden Communion mit dem v. Kleist ist das ganze Geschlecht v. Glasenapp mit Ausübung näheren Lehnsrechtes an die Güter präcludirt, welches auch nach Ablauf von 25 Jahren noch bestehen bleibt. Sollte Paul Wedigs v. Gl. Lehnsdescendenz ausgehen, dann tritt das Lehnrecht des Geschlechts v. Glasenapp wieder ein. 2. Wegen Abtretung des v. Kleist'schen Antheils: dass dem v. Kleist sein Gut nicht abgedrungen werden kann; die Aufhebung der Gemeinheit: so sind davon keine Specialien angegeben und müsste es bei der bestellten Kreis-Commission beantragt werden. — 1786, den 12. Juni, Kussow, bittet v. Glasenapp, gewesener Lieutenant im Regiment v. Pfuhl, der krankheitshalber 1783 als Lieutenant den Abschied genommen, um auch Kussow zu übernehmen, um eine Premier-Lieutenantsstelle in einem der neu zu errichtenden Infanterie-Regimenter. — 1786, den 1. August, Kussow, wiederholt er das Gesuch, er bäte nochmals, zumalen er weder aus Leichtsinn noch wegen strafbarer Ursachen die Armee verlassen; nur Krankheit habe ihn genöthigt, den Dienst auf Zeit lang aufzugeben (ein Zeugniss des Professor Dr. Spiegel ist angebogen); das Regiment würde ihm auch das Zeugniss geben, dass er nicht aus Gemächlichkeit den Abschied genommen; auch hier habe er sie nie gesucht, sondern sei er thätig

Digitized by Google

gewesen; er habe in seinen Gütern eine Wiese von 40 Fuder Heu aus einem Bruche gemacht und 8 neue Familien angesetzt, die ihr Brod hätten. Was bei seinen Gütern möglich gewesen wäre zu thun, sei geschehen, und hörte hier nunmehr sein Wirkungskreis auf. Welcher Bescheid darauf erfolgt, lag nicht vor; der grosse König war wohl im Abscheiden. — Aus anderen Gesuchen 1801, 1804 und 1805 geht hervor, dass Kussow b zu der Zeit bereits Allodium 29,000 Rthl. werth, mit 3700 Rthl. Schulden behaftet gewesen ist und er, Otto Leopold v. Gl., noch ein Privatvermögen von 27,000 Rthl. hatte; auch spricht er besonders in einem Schreiben an Se. Majestät, von im Wittwerstand lebend. — Als sein ältester Bruder den 5. August 1804 gestorben, wurde den 6. September 1805 ein Erbrecess abgeschlossen; nach welchem der Bruder Adam Wilhelm v. Gl. 242 Wurchow b übernahm, dasselbe zu 16,177 Rthl. gerechnet, wovon Otto Leopold v. Gl. auf Kussow, 6933 Rthl., ihre Schwester 3133 Rthl. erhielten; an Wurchow a (welches Allodium war) erhielt Otto Leopold v. Gl. das Verkaufsrecht. Allodialvermögen wurde auf 39,898 Rthl. abgeschätzt. Er starb 1821.

Besitz: Althütten erhielt er in Erbtheilung 1774, dann wohl bald darauf auch noch Binning'sche Mühle. Zechendorf c fiel ihm 1779, als sein Bruder Siegismund Ludwig gestorben, zu und verkaufte er beide Güter, Althütten und Zechendorf 1779, den 17. August an Hauptmann Joachim Casimir v. Gl. 216 erblich für 11,700 Rthl. Kussow b wurde ihm am 19. October 1781 aus dem Concurse von Bogislaf Wedig v. Gl. 213 als Meistbietendem und als Allodium gerichtlich zuerkannt; N. 213 hatte zu Kussow auch die Binning'sche Mühle besessen, ob er sie schon früher verkauft hatte, ist nicht klar bei dem Kauf von Kussow aus dem Concurs zu ersehen. Da Otto Leopold von 2 Antheilen Kussows spricht, während Hauptmann v. Kleist den 3. besass, hat er wohl Kussow b u. c und der pp. v. Kleist wohl a besessen.

Gem. I: Anna Sophia Hackebart, die wohl vor 1793 verstorben ist (?).

Gem. II: N. N. von Münchow, auch bald verstorben (?), denn um 1800 nennt er sich im Wittwerstande.

Sohn: 280.

244. **Siegismund Ludwig.** 4. S. v. 210. Zechendorf c. Getauft den 28. December 1759, gestorben im Juli 1777 in Berlin als Page. — In der Erbtheilung am 23. Juli 1774 erhielt er Zechendorf c, welches nach seinem Tode an Bruder 243 kam.

245. **Carl Leopold Ludwig.** 5. S. v. 210. Geb. 1764, gest. den 28. December 1768.

246. **Otto Casimir.** 1. S. v. 211. Geb. 1752, den 8. December getauft; 1756 bereits todt. Seine Taufzeugen waren: Frau Hofgerichtsräthin v. Glasenapp-Tarmen, s. N. 195, Paul Wedig v. Gl. 164 Balfanz und Heinrich Christoph v. Gl. 161 auf Wurchow.

247. **Christoph Moritz.** 2. S. v. 211. Geb. den 4. September 1756. Vas.-Tab.: 7 Jahre alt angegeben, falsch, denn 1750 war erst die Hochzeit und er 2. Sohn, geboren 1756; er ist früh gestorben.

248. **Ludwig August.** 3. S. v. 211. Geb. 1757, den 19. Januar, früh gestorben.

249. **Anton Friedrich.** 4. S. v. 211. Geb. den 20. August 1758, früh gestorben.

250. **George Ernst.** 5. S. v. 211. Geb. 1759, den 17. April, zu Klotzen, gest. 1762, den 4. Mai.

251. **Erdmann Wilhelm.** 6. S. v. 211 (I. Ehe). Klotzen. Geb. 1763, den 15. Juni, gest. 1813, den 20. Juli zu Klotzen, beigesetzt in Balfanz. — Vas.-Tab. 1804: Erdmann, 43 J. (Klotzen, Coprieben a und b, Luknitz c, Parchlin, Patzig (24,000 Thl.) — Er hat studirt und war Landschaftsdeputirter des Departements Treptow a. R. — Ganz besonders oft, etwa 15 mal ist er, wohl als Patron von Coprieben und Klotzen etc., als Taufzeuge gebeten worden

Digitized by Google

und als solcher ausser bei den Kirchenrechnungen in den Kirchenbüchern verzeichnet, so 1787, den 20. März, Pathe bei des Küsters Christoph Ponath Sohn zu Coprieben, 1787, den 28. October, nebst seiner Schwester (s. N. 211), bei des Dieners Keske Tochter, 1787, den 23. December bei der Tochter des Kossäthen Münchow in Oerden, 1794 nebst Fräulein Friederike v. Gl. (s. N. 228) bei der Tochter des Verwalters Weiland in Coprieben, 1796 bei der Tochter des Niedermüllers Räsch in Coprieben, 1798, den 4. Februar bei der Tochter seines Bedienten, 1800, den 16. Februar bei dem Sohn des Verwalters Jacob Troje in Parchlin, 1800, den 13. Juli bei der Tochter des Verwalters Johann David Stern in Grünhof, 1801, den 10. Mai bei einem Kinde des Verwalters Kath in Patzig, 1802, den 31. Januar bei einem Kinde des Verwalters Troje in Parchlin, 1804, den 27. Mai bei einem Kinde des Verwalters Weiland in Coprieben, 1804 bei der Tochter des Küsters Wegner in Coprieben, 1805, den 24. Februar bei der Tochter des Müllers Raasch in Coprieben u. s. w. — Als 1801 der Vater und auch seine Brüder, diese bereits sehr jung gestorben waren, fiel der ganze Besitz des ersteren an ihn, der noch recht beträchtlich war, nachdem auch Gr. und Kl. Tarmen, ein Theil Coprieben, Patzig und Luknitz b von N. 265 und 267, 1771 etc. reluirt worden waren. — Den 12. November 1811 tritt ein Arbeitsmann Gotthilf Maske für eine Einliegerwittwe Hafemann, deren Tochter er geehelicht haben will, auf und beansprucht klagend: 1. Vergütigung der Miethe für einen Kathen in Patzig und der Naturaldienste in Folge des neuen Gesetzes. — 2. will er den Besitz des Kathens ungestört haben. — 3. v. Glasenapp solle für fehlende Scheune zahlen, oder solche aufbauen, um so mehr, als von seinem herrschaftlichen Hofe das Feuer ausgekommen. — 4. Kosten für Instandsetzung eines Stalles etc. zu entrichten. — Er wiederholt seine Klage 1812, den 8. Februar, Patzig, in welcher der Bruder der Wittwe Hafemann, ein pp. Fritz, hinzutritt, an Se. Majestät: Hafemann, Gatte der Wittwe, Schwager des Fritz und Schwiegervater des pp. Maske habe in Patzig mit Hilfe der Herrschaft zu Klotzen einen Kathen und eine Scheune gebaut, wobei ihm auch Land angewiesen, das er für Naturaldienst und Zins genutzt habe. Dieser sogenannte Fritzenkathen nebst Scheune seien ihm gegen Vergütigung des Holzes und Strohes an die Herrschaft, überlassen worden, doch sei von dem Lande nichts festgestellt worden. — Die Sache lag folgendermaassen: 1802 bewohnte die Hafemann als Wittwe nebst ihrem Bruder Peter Fritz den Kathen, der bald darauf bei Gelegenheit des Brandes des herrschaftlichen Brauhauses auch nebst Scheune niedergebrannt ist. Am 19. November desselben Jahres (1802?) hatte die Herrschaft den Kathen, jedoch ohne die Scheune, wieder aufgebaut, weil die Einwohner des Kathens kein Land hatten, und wurde der Kathen wieder miethsweise (der Wittwe) überlassen, unter ausdrücklicher Erklärung, dass sie kein Besitzrecht daran hätte. — Dennoch verlangten der pp. Maske und Consorten nach dem neuen Gesetz (von 1808) die Gewährung der obigen Punkte. Kläger wurde von Berlin aus den 21. März 1812 und zum zweiten male den 29. August 1812 abgewiesen.

Besitz: Klotzen mit Zeblin, incl. des v. Woldeschen Antheils, Neuhof, Fredehof, Kappe etc. erhielt er vom Vater. Coprieben, das Schlossgut, wo am See die Ueberbleibsel der Burg noch standen, wozu Parchlin gehörte, ferner Grünhof (früher Kulenhof) und Joachimsthal, alles Feldgüter von Coprieben, auch Coprieben das 2. Gut im Dorfe oder b hatte der Vater besessen und ist er in der Vasallen-Tabelle 1804, sowie auch 1805 noch auf Luknitz b aufgeführt, während diese letzteren, Coprieben a und b, Patzig und Luknitz auch von seinen Bärwalder Vettern, N. 265 und 267 vor 1815, sowie Gross- und Kl. Tarmen mit Pertinentien bereits 1771 reluirt waren; denn 1815 ist Friedrich v. Gl. 292, Lieutenant, Besitzer von Coprieben a, b und von Patzig. Klotzen kam nach seinem Tode 1813 an N. 253 und an 256, nach des ersteren Tode ganz an letztern, der 1815 auch schon als Patron von Klotzen fungirte.

Digitized by Google

252. **Siegismund, Ludwig,** S. v. 212; geb. 1764, den 28. December, gest. 1768, den 13. Februar.

253. **Heinrich Caspar Otto,** Otto Heinrich, auch Caspar Otto genannt, 1. S. v. 213; geb. 1757, den 9. Dezember, gest. 1816, den 4. Januar zu Klotzen, als Oberstwachtmeister, zu Balfanz beigesetzt. Er ist sehr viel kränklich gewesen, 14 Jahre bettlägerig in Folge einer Erkältung. 13 Jahre alt kam er den 18. Mai 1772 aus dem Stolper Kadetten-Corps, in welches er den 22. Juli 1769 eingetreten, in das Berliner, wo er 5 Jahre und 9 Monate blieb, dann den 25. Februar 1778 bei v. Bandemar in Berlin eingetreten ist; 1780 Fähnrich bei v. Billerbeck in Rügenwalde, wurde er den 1. März 1783 Seconde-Lieutenant. 1806 war er im Regiment Jung Larisch, 3. Bataillon, Hauptmann zu Inowrazlaw, später auf Werbung in Speyer kommandirt, lebte er zuletzt als Major a. D. zu Klotzen. Er hatte den Bairischen Erbfolgekrieg und den Krieg von 1806/7 mitgemacht. — 1780, den 27. Juli, bittet er, als Fähnrich bei v. Billerbeck, von Rügenwalde aus, Se. Majestät: dass das einzige Gut seines Vaters, Kussow, durch den schwebenden Process nicht aus dem Besitz desselben kommen möge. (Dies schien der Sinn des schwer zu verstehenden Anliegens zu sein.) — 1785, den 14. Juli, Cöslin, bittet Heinrich Otto v. Gl, Lieutenant im (2.) v. Billerbeck'schen Regiment, im Namen seiner 3 Brüder, Se. Majestät: dass nicht Gläubiger auf die für ihren alten Vater und in 2. Linie für sie allerhöchst bewilligte Gnadenpension von 72 Thl. jährlich, als Beschlag darauf legend, vom Hofgericht angenommen werden möchten; auch diejenigen nicht, welche in dem 14 Jahre gewährten Concurs ausgefallen sind. Die Bittschrift geht unter dem 1. August 1785 an das Hofgericht und erfolgt dann an den Lieutenant v. Glasenapp zur Beruhigung unter dem 5. September 1785 von Berlin in Folge des Berichts von dem Hofgericht zu Cöslin, d. d. 17. August 1785: dass der Concurs zwar längst völlig geendet und nur ein Pommereningk gegen den jetzt in Bärwalde wohnenden Vater geklagt habe; derselbe habe früher bei diesem gedient und 8 Thl. 18 Gr. rückständigen Lohn gefordert, wobei er angegeben, dass der Vater eine Erbschaft gemacht habe, was aber insofern nicht wahr sei, als der Frau v. Glasenapp eine Erbschaft zugefallen und diese nicht die Schulden des Gatten zu bezahlen nöthig habe. Das Hofgericht sei der Meinung, dass von den 72 Thl. keine Schulden zu bezahlen seien.

Besitz: Klotzen-Antheil.

Gem.: ?.

Sohn: ?.

254. **Joseph Alexander Bogislaf.** 2. S. v. 213. Geb. d. 11. December 1759, gest. den 12. November 1761.

255. **Otto Georg Daniel.** 3. S. v. 213. Geb. den 21. Juli 1761, gest. den 17. September 1765.

256. ***Christoph Franz Philipp Julius.** 4. S. v. 213. Geb. den 1. Juli 1763 zu Valm, gest. den 17. Februar 1835 zu Wurchow, daselbst auch beigesetzt. Major a. D. Den 28. October 1774, 12 Jahre alt, aus Wurchow in das Kadettencorps zu Berlin gekommen, dort 6 Jahre und 5 Monate verblieben, kam er am 14. März 1781 in das 2. Bataillon Garde (Regiment Garde, No. 15) in Potsdam, wurde den 18. Juni 1785 Fähnrich, am 14. April 1788 Seconde-Lieutenant, im December 1793 Premier-Lieutenant, den 27. August 1805 jüngster Capitain und Chef der 2. Compagnie, mit welcher er, 4 Offiziere, 10 Unteroffiziere, 122 Grenadiere stark, 1806 in den Krieg rückte, bei Auerstädt, den 14. October mitfocht und verwundet wurde. Bei Auflösung des Regiments 1806 war er noch jüngster Capitain und Compagnie-Chef und dann wohl einige Zeit ausser Dienst, denn in Königsberg 1807 stand er nicht bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuss, es sei, dass er gleich dem 2. Infanterie-Regiment zugetheilt worden, wo er ja bis 1810 gestanden und als Major mit Pension den Abschied erhalten hat. Er lebte dann auf Klotzen, welches er, nachdem

Digitized by Google

N. 251 1813 gestorben, es an N. 253 gefallen, der auch 1816 schon starb, erbte und bis ihm Wurchow 1819 zufiel, als Major a. D. auch dort wohnte. — 1786, den 9. August, Potsdam, schrieb er als Fähnrich im Regiment Garde im Namen seiner andern 3 Brüder, N. 253, 257 und 258 an Se. Majestät: dass seiner Mutter die erledigte Pension von der verstorbenen Frau v. Waldow aus der General-Domänen-Kasse gewährt werden möge. — 1805, den 22. October, Stettin, bittet der Capitain vom Regiment Leibgarde zu Potsdam, Christoph Franz Philipp Julius v. Gl., um Eintragung in das Lehnssuccessions-Register und ihm einen Recognitionsschein zu ertheilen; seine Profession ist folgendermaassen aufgenommen: Sohn von Bogislaf Wedig und Enkel von Heinrich Christoph v. Gl., profitirt das Lehnsrecht auf: 1. Klotzen, Zeblin, Fredehof, so Erdmann Wilhelm v. Gl. besitzet; 2. Antheil Luknitz c, so derselbe besitzet, mit dem Bemerken, dass sein Vater Bogislaf Wedig v. Gl. dies Gutsantheil seinem Bruder Otto Heinrich nach Contract vom 24. April 1767 wiederkäuflich verkauft habe, ihm aus solchem Contract auch ein Rückkaufsrecht an selbigem zustehe; 3. die Güter Balfanz nebst Casimirshof, Zälkenhagen, Grünwald nebst Neuhütten, Steinburg, Althütten und Zechendorf c, so Georg Wedig v. Gl. (260) besitzet; 4. Gramenz a und b, Schofhütten, Bernsdorf, Anth. in Flakenheide, Zuchen b und c, so der Heinrich v. Gl. (261) in Besitz hat; 5. Storkow a und Wurchow b des Hauptmanns Adam Wilhelm v. Gl. (242); 6. Zettun nebst Pertinentien in Rozog, so Joachim Caspar v. Gl. (221) besitzet; 7. Bärwalde-Freiheit, b, Bärwalde c, Grabunz, Rothfliess, Luknitz a, Gr. und Kl. Tarmen, Priebkow, Coprieben a nebst dazu gehörigen Antheilen in Patzig, Patzig a, so die Söhne des verstorbenen Oberstlieutenant Johann Franz Georg v. Gl. (265) besitzen; 8. Zechendorf a, Kussow a und Wruckhütten, so der Hauptmann Franz Heinrich v. Kleist besitzet; 10. den v. Glasenapp'schen Antheil Föhrde, so der General-Major v. Lettow besitzet; 11. Gut Kl Knick nebst Sonntag, so der Georg Friedrich Heinrich v. Zastrow besitzet; 12. das dem Justizcommissarius Listich gehörige Gut Schwurck; 13. Klingbeck, so der Kursächsische Major Leopold v. Kleist besitzt. An den Gütern Manow, Rossnow, Grünhof b, Zewelin und Seidel, welche die Frau v. Glasenapp geb. v. Wedell (s. N. 262) besitzt, steht dem Profikanten kein Lehnrecht zu, da er 1800, den 22. Mai und 1804, den 16. April, allen Lehnsrechten an diesen Gütern entsagte. Wenn noch Lehnsrecht auf einem Antheil Polzin, Moker nebst Antheil Steglin, Gr. Wardin, Altenwalde nebst Zacherin und Pommerschhof, auf Gerbin existire, behalte er sich seine Rechte darauf ebenfalls vor. Lehnbriefe sind präsentirt vom 24. März 1601, 6. Mai 1608, 28. September 1618, 16. December 1665 und 15. October 1712, auch vom 11. April 1683, 6. März 1686, 30. Dezember 1699, 3. October 1714. — Er war noch unverheirathet; sein Vater Bogislaf hatte 1766 seine Lehnsrechte verfolgt und Investitur erhalten. Den 18. November 1805 Dekret, dass der Recognitionsschein ihm, dem Profikanten, ausgestellt worden. (Lehnskanzlei.) — Berlin, den 13. December 1809, Kochstr. 57, der Capitain v. Glasenapp im 1. Pommerschen Infanterie-Regiment schreibt an den Grosskanzler und Justizminister und bittet: dass er, da seine Frau geb. Wilhelmine Christiane v. Dithmar, geb. den 8. Juli 1784, seit dem 8. Juli 1808 majorenn sei, das Pupillen-Collegium veranlassen wolle, dass die völlige Auseinandersetzung der Dithmar'schen Kinder erfolge, zumal sie zu ihrer Ausstattung 1000 Thl. hat aufnehmen müssen und im Februar des nächsten Jahres selbige wieder abgeben müsse. — Das Kurmärkische Pupillen-Collegium berichtet den 2. Januar 1810, Berlin, dass ihr Vermögen bestehe:

a)	von einem Activum von 10 000 Rthl. Hofstädtschem Vermögen, welches auf einem Rittergut in Westpreussen stehe, und zwar	2 725	Thl. 8 Gr.	9 Pf.
b)	aus einem Antheil von dem v. Swinarskischen Activum, das Geld sei auf Gütern im Herzogthum Warschau	930	„ — „	— „

Digitized by Google

c) aus einem Antheil in westpreussisch. Pfandbriefen von . . . . . 1 590 Thl. — Gr. — Pf.
d) einem Antheil an dem Banchetschen Activum auf einem Gut in der Kurmark; die Zinsen aber rückständig und das Gut in der 4. Hand 1 680 „ — „ — „

Summa 6 925 Thl. 8 Gr. 9 Pf.

(Geh. St.-Arch.) — 1815, den 9. April, wo er bereits als Patron von Klotzen fungirte, war der Major Christoph Franz Julius v. Gl. bei dem Sohn des Verwalters in Klotzen Taufzeuge. — Er erbte 1819 von N. 242 für seine Kinder das Allodium Wurchow a, dann 1821 auch das Lehn Wurchow b, welches N. 243 übernommen, der schon 1821 starb und nun dies auch an Christoph Franz Philipp v. Gl. fiel. — Ueber Wurchow b und Storkow a fand er sich mit seinem Bruder N. 257 1822 dahin ab, dass er die Güter übernahm, demselben 5000 Thl. und eine Leibrente von 250 Thl. jährlich gab. — Bei dem im August 1810 stattgehabten Brande der Kirche und Pfarre in Wurchow sind auch die schönen broncenen Kirchenglocken zerschmolzen und konnten in der schweren Zeit und nachdem die Kirche, Pfarre etc. aufzubauen viel gekostet hatten, nicht ersetzt werden. Auf Bitte des Majors v. Glasenapp, der sich, wie alle v. Glasenappe, für die Kirche lebhaft interessirte, sind dann von Sr. Majestät König Friedrich Wilhelm III. von Verona aus, wo der König zum Congress anwesend, der Kirche zu Wurchow drei eiserne Glocken geschenkt worden, die zu gross und zu schwer für den Kirchthurm waren und desshalb ein eigener eiserner Glockenstuhl erbaut werden musste. Zu dem ersteren Zwecke erging aus Verona den 17. October 1822 an den Berghauptmann Gerhard zu Berlin Königlicher Befehl, dass für den Major v. Glasenapp auf Wurchow das für die Kirche erforderliche Geläute von Gusseisen auf Königliche Kosten angefertigt und per Wassertransport, so weit es gehe, veranlasst werde; die Grösse der Glocken würde v. Glasenapp bestimmen; die Kosten der Graf v. Lottum aus dem Extra-Ordinarium bestreiten. Am 17. October 1822 erhielt der Major v. Glasenapp auch Nachricht von dieser Entscheidung. — 1819 hatte Christoph Franz Philipp v. Gl. Wurchow, worauf er bis zu seinem Tode 1835 sass, übernommen; es war nach dem Kriege schlechte Zeit, die Pächter liefen fort und Geld war sehr knapp, so dass er nicht noch andere Familiengüter, die in Concurs, wie die Gramenzer, Balfanzer, auch die Manower vor Allofidicirung, wo er freilich seinen Lehns-Ansprüchen daran entsagt hatte, nach lebhafter Neigung hätte acquiriren, event. für den Lehnschilling übernehmen können; auch hatte er nunmehr freilich einen bedeutenden Gütercomplex und daran vollauf für seinen Wirkungskreis, zumal ja ausser Dallentin noch aus dem Gramenzer Concurse Bernsdorf hinzugekommen war.

Besitz: Wurchow a und b besass er ganz, ersteres erbte er von N. 242, letzteres fiel ihm 1821 ebenfalls zu, nachdem er erst mit seinem Bruder Carl August Ludwig 257 und andern Betheiligten am 6., 13. und 14. November 1821 einen Vertrag abgeschlossen hatte. Das alte Schloss, welches zu a gehört und auf dem hohen Seeufer, vor dem alten Lustgarten (s. N. 121) gelegen, war schon der Zeit verfallen und wohnte er in dem jetzigen, zu Wurchow b früher gehörten, herrschaftlichen Hause. Bernsdorf aus dem Gramenzer Concurse an ihn gekommen. Storkow a und b von N. 242, so wie Dallentin, welches er speciell für seine Kinder verwaltete. Klotzen nebst Pert., wo er bis 1821 wohnte. Dieser Besitz kam nach seinem Tode, nachdem seine Gemahlin die Güter und Gelder bis 1842 vortrefflich verwaltet hatte, an seine Söhne N. 281 und 282.

Gem.: *Wilhelmine (Minette) Caroline Christiane v. Dithmar, geb. den 8. Juli 1784; i. V.: v. Dithmar, General-Major (?) der Artillerie. Hochzeit 1809 in Berlin. 1817, den 9. Februar, war sie Taufzeuge bei der Tochter des alten Verwalters in Klotzen, 1822 bei N. 340 in Coprieben. Sie starb den 28. October 1854 und wurde in Wurchow beigesetzt.

Digitized by Google

Söhne: 280, 281.

Töchter: 1. *Hulda Leopoldine, geb. den 16. Juni 1810 in Berlin, Hochzeit den 3. Mai 1826 mit Johann Georg Leopold v. Versen, der im 2. Kürassier-Regiment zuletzt als Rittmeister stand, als Major a. D. auf Klausdorf bei Dt. Crone, dann auf Katz bei Danzig, zuletzt auf Mittel-Gerlachshain bei Lauban wohnte und 1868, den 1. November, starb; sie starb im September 1844 — 2. *Blanka Franziska, geb. den 7. Juli 1812, Hochzeit den 28. Januar 1830 mit Johann Lebrecht Carl v. Jöden-Koniepolski auf Grumsdorf; sie lebte 1897 in Berlin. — 3. Wilhelmine *Maria, geb. den 14. Januar 1816 zu Klotzen, Hochzeit den 3. Mai 1834 mit August Carl Valentin v. Massow-Schwessin, Falkenhagen, Reinfeld, Lieutenant a. D. und Kammerherr, geb. den 10. Mai 1799 zu Berlin, der auch später auf Buschkau, Pelonken bei Danzig, Mimenau bei Sorau, Ober-Wilcza bei Gleiwitz, in Berlin und zuletzt in Eberswalde wohnte, wo er den 25. December 1882 verstorben ist; s. V.: der Oberhofmarschall Valentin v. Massow, Oberstlieutenant des Regts. Gensd'armen, später a. D. auf Steinhöfel, geb. den 19. März 1752 zu Minden, gest. den 20. August 1817 zu Steinhöfel; s. M.: Gräfin N. N. von Blumenthal, geb. den 25. August 1766 zu Berlin, gest. den 3. Juni 1835 zu Steinhöfel, Tochter des Etatsministers Grafen v. Blumenthal. Maria starb den 6. Juni 1873. — 4. *Louise Caroline, geb. den 2. September 1817 zu Klotzen, Hochzeit den 8. Juli 1842 mit Oskar v. Zeschwitz, Oberst in österreichischen Diensten, geb. 1817, s. V.: N. N. v. Zeschwitz, General-Lieutenant und Gouverneur vom Königstein, sächsischer Kriegsminister etc. — Zeuge bei ihrer Taufe unter Andern: Hauptmann Johann Ludwig v. Gl. 291. Sie, Louise, lebte in Dresden und ist den 24. Juni 1892 in Hubertusburg gestorben.

257. ***Carl Ludwig August.** 5. S. v. 213. Geb. den 4. Juli 1770, gest. den 15. April 1838 zu Drewen bei Kyritz als Oberstlieutenant a. D. Er trat 1784 in die preussische Armee, in das alte 2. Kürassier-Regiment v. d. Marwitz, später nach 1791, v. Malschitzki, 1806 Rgt. v. Beeren genannt, ein, welches in Kyritz und umliegenden Städten in Garnison stand, auch „gelbe Reuter" genannt wurde; 1789, den 27. August, wurde er Cornet und hat mit dem Regiment, welches im Bayrischen Erbfolgekriege von 1787 bis 1789 unter dem Oberbefehl des Prinzen Heinrich stand, auch die betreffenden Operationen mitgemacht. Den 15. März 1794 wurde er Seconde-Lieutenant, den 7. März 1801 Premier-Lieutenant, den 13. August 1805 Stabsrittmeister, den 19. October 1805 Rittmeister und Compagnie-Chef im Regiment, das seit etwa 1791 also den Namen v. Malschitzki führte. — Nachdem das Regiment am 4. December 1805 mobil gemacht war, musste es nach Sachsen rücken, woselbst Preussen der bewaffneten Neutralität wegen grössere Truppenmassen concentriren musste; von hier wurde am 4. Februar 1806 in die Garnison gerückt. Am 15. April musste es in Verbindung mit dem Infanterie-Regiment von Tschammer und dessen vier Regimentsgeschützen (s. N. 265 und 267) das von den Schweden occupirte Herzogthum Lauenburg nicht ohne Gefecht (Gadebusch) besetzen, zu welchem Zweck erst auf Mecklenburg marschirt wurde, um ihnen den Rücken zu bedrohen; die Schweden gingen aber nach Hannover, welches sie auch bald räumten. Von hier aus rückte das Regiment den 15. September 1806 wieder nach Sachsen, den 10. October bei Erfurt stehend, den 13. nach Auerstädt, wo es bei der Schlacht am 14., in der Kavallerie-Reserve befindlich, nicht zum Gefecht kam und auch wohl später, in der nächstfolgenden Zeit, nicht gekommen ist. Mit Eröffnung des Feldzugs gegen die Franzosen, mit dem Vorrücken auf Sachsen und den Aufstellungen dort, hatte Rittmeister Carl Ludwig v. Gl. die Depôt-Escadron des Regiments, gewiss traurigen Herzens, übernehmen müssen; dennoch zu seinem Glück und Ruhm, was selten in der Kriegsgeschichte vorgekommen ist. — Die Escadron war 1806 nur stark: 100 Gemeine, darunter 80 Rekruten und nur 70 Pferde, fast alle roh, mit 12 Unterofficieren und einigen Officieren, von denen diejenigen, welche 1807

Digitized by Google

noch dabei standen, hier später genannt werden. — Mit diesem Pulk brach der Rittmeister v. Glasenapp am 20. October 1806, als er bei dem vehementen Vordringen der Franzosen die Gefahr und die Situation richtig erkannte, von Kyritz auf, nahm möglichst alle Montirungs-, Armatur- und Ausrüstungsstücke mit sich, empfing sämmtliche Kassen der Städte etc. auf dem Marsche und dirigirte sich nach der Oder. In Ringenwalde übergab ihm der Rossarzt Ammon die Neustädter Gestütskasse und 40 der besten Pferde, gewiss für ihn und für die Reiter eine herrliche Uebergabe. Die Ausrüstungstücke etc. wurden nach Stettin gebracht, wo sie über Schweden nach Memel gelangten. Die Oder wurde bei Schwedt, die Weichsel bei Graudenz passirt und wurden hier die Kassen etc. abgegeben. Am 28. November war die Schwadron, die durch den Marsch und event. auch trotz des Marsches immer besser formirt wurde, in Tilsit; am 14. December ging dieselbe über die Memel mit dem Befehl, in Memel zu bleiben, um dort den Königlichen Schatz und die Effecten zu bewachen, woselbst sie am 19. December 1806 eintraf. Am 8. Januar 1807 stellte Rittmeister Carl v. Glasenapp Sr. Majestät dem Könige eine bedeutend verstärkte, wohlorganisirte und ausgerüstete Escadron vor, erhielt die Allerhöchste Anerkennung in gnädigster Weise und wurde an demselben Tage zum Major befördert. Die Patentirung konnte erst am 3. August 1807 erfolgen. Die Officiere der Escadron, Premier-Lieutenant v. Winterfeld, Seconde-Lieutenants v. Alwensleben, v. Meerheimb, Cornet v. Meyerringk, wurden belobt, die Standartenjunker v. Dannenberg und v. Reitzenstein zu Cornets ernannt. Die Schwadron musste den Dienst bei Sr. Majestät übernehmen. Nachdem der Major Carl v. Gl. mit seiner Escadron auch bei der Schlacht bei Friedland mitgefochten hatte, der Feind jedoch Königsberg hatte besetzen können, musste die Schwadron mit dem Geheimen Archiv, dem Schatz und anderen Kostbarkeiten nach Riga marschiren, wo sie bis zum Tilsiter Frieden blieb, dann über Memel zurückkehrte und in der Gegend von Tilsit an der Russ und Gilge Kantonnements bezog, demnächst in Labiau Standquartier beziehen musste, nachdem die Schwadron in Memel vom König und vom Kaiser Alexander besichtigt, belobt und reichlich beschenkt worden war. — Da das alte Kürassier-Regiment N. 2 durch die Capitulation bei Erfurt vom 16. October 1806 mit 3 Escadrons und bei Ratkau mit den beiden letzten Escadrons aufgehört hatte zu existiren, so stiess bei Neuformirung der Kavallerie Major Carl v. Gl. im November 1807 mit seiner Escadron zu der aus Depôtresten und Ranzionirten der ehemaligen Kürassier-Regimenter No. 2, 3, 6, 7, 10 und 11 gebildeten Märkischen Kürassier-Brigade, welche 1808 den Namen Brandenburgisches Kürassier-Regiment und heute noch als Brandenburgisches Kürassier-Regiment (Kaiser Nicolaus v. Russland) No. 6 besteht. — 1809 wurden die Majors von Trotha und v. Glasenapp von der Weichsel aus nach der Mark entsandt, um die auf dem rechten Elbufer gelegenen Kantons der alten Regimenter zu bereisen und die ansehnlichsten grossen und jüngsten Leute für die Complettirung auszumustern, die den Regimentern Mitte März zugetheilt wurden. — 1811 stand das Regiment bei Potsdam, Bornstedt etc. in Kantonnements, ging dann nach Fürstenwalde, Beeskow, Storkow etc. vom 1. bis 19. Juli, wo es dann in Berlin am 22. Juli einrückte und die Kaserne am Halleschen Thore bezog. Der Major v. Glasenapp führte das Regiment, während der Oberstlieutenant v. Bismarck als augenleidend sich in Karlsbad befand. Hier fanden zwischen der Berliner und Potsdamer Garnison Manöver statt. — Carl v. Gl. blieb in diesem Regiment bis Februar 1813 als Major und Escadronschef, wo er dann als Oberstlieutenant mit Wartegeld dimittirt, als Postmeister in Züllichau versorgt wurde, nachdem er 30 Jahre gedient, sich rühmlichst hervorgethan hatte. 1816 nahm er auch aus der Stellung als Postmeister seinen Abschied und wohnte auf seinem Gute Drewen bei Kyritz, welches er gekauft hatte, 1828 darauf sass und dort auch den 15. April 1838 verstorben ist. — 1786, den 9. August, betheiligt er sich bei der durch Bruder N. 256 Sr. Ma-

Digitized by Google

jestät vorgetragenen Bitte um die erledigte Pension der Frau Major v. Waldow für seine Mutter. — 1822, den 20. Juni, 30. October und 11. November, vergleicht er sich mit seinem Bruder N. 256, welcher die Güter Wurchow b und Storkow a (Lehn) übernahm, dahin, dass dieser ihm 5000 Thl. auszahlte und ihm eine Leibrente von 250 Thl. zusicherte. — 1830, den 8. März, Drewen bei Kyritz, bittet Oberstlieutenant Carl v. Gl. Se. Majestät um ein Darlehen auf sein Gut Drewen und thäte er es wegen seines unglücklichen blödsinnigen Bruders (N. 258), Lieutenant im vormaligen Regiment v. Thiele, der im Jahre 1794 in Polen erkrankt, seinen Verstand verloren habe und der Pflege auf dem Lande bedürfe, wesshalb er ein Gut habe kaufen müssen; auch habe er dem Stadtkommandanten von Kyritz, General v. Crewitz, sich verpflichtet, ihn in seinem hohen Alter zu unterstützen. Durch Cabinets-Ordre vom 19. März 1830 wird erwidert, dass sein Gesuch um ein Darlehen nicht bewilligt werden könne; später hat er 5000 Thl. bewilligt erhalten.

Besitz: Drewen in der Ostpriegnitz bei Kyritz, ein v. Klitzingsches Gut, welches er gut gekauft hatte, wohl um 1822.

Gem. I: Amalie v. Rohr, geb. 1770, Hochzeit den 11. August 1799 in Penzlin; i. V.: N. N. v. Rohr auf Penzlin, Landrath.

Gem. II: Elwire v. Calbo a. d. H. Grabow, Hochzeit den 11. October 1837; sie ist bald (1838) Wittwe geworden, soll 1840 in Hamburg gelebt haben.

Sohn?

258. **Hans Joachim Christian Friedrich Gottlob.** 6. S. v. 213. Geb. zu Klotzen den 4. Februar 1772, in Wurchow getauft. Er stand den 24. Februar 1791 als Fähnrich beim Regiment v. Pfuhl, dann v. Thiele, nachdem er Leibpage bei Ihrer Majestät der Königin Amalie, Gemahlin König Friedrichs des II. und zwei Jahre Gefreiter-Corporal gewesen. In Warschau in Garnison, war er 1794 als Lieutenant erkrankt, schwachsinnig geworden und bis an sein Lebensende es geblieben; er lebte 1805 in Klotzen, 1830 in Drewen bei seinem Bruder. S. N. 257.

259. **Paul Adam August.** 1. S. v. 216. Geb. den 1. August 1763, gest. den 3. Januar 1765 zu Balfanz. Bei seiner Taufe ereignete sich, dass der Pastor Gensichen in Ohnmacht fiel und zwar in Folge übermässigen Genusses; er war betr ..... (Hohenstein.)

260. ***Georg Wedig.** 2. S. v. 216. Balfanz; geb. den 28. April 1769, gest. den 18. December 1810 zu Balfanz, dort auch beigesetzt. Vas.-Tab. 1804: Georg, Lieutenant a. D. (Balfanz nebst Vorwerk Casimirshof, Grünwald, Steinburg, Zechendorf, Zülkenhagen). — Er trat 1787 in das Dragoner-Regiment v. Götzen No. 4, jetzt Neumärkisches No. 3 und erhielt 1795 auf sein Ansuchen als Lieutenant den Abschied aus dem damals genannten Dragoner-Regiment v. Katte. — 1782, den 1. Juli, Johanniter-Ritter, Expectanz auf Lagow (s. Ahnentafel hier). — Während seiner und der Geschwister Unmündigkeit war P. H. v. Zastrow 1781 auf Arnhausen ihr Vormund und ward 1782 die vorläufige Erbtheilung vorgenommen, so wie auch mehrere Processe seitens des Vormundes durchgeführt werden mussten, z. B. 1785 die Klage des Vaters, s. N. 216, gegen v. Gerlach-Parsow, den qu. Contract und das Gut Parsow, welches zu einem Brautschatz schon früher bestimmt gewesen, herauszugeben (s. N. 216, d. d. 1783, 1785 und 1787). —

In Nachfolgendem wird wieder der Beweis von dem unbeschränkten Grundbesitz des Geschlechts auch hier von Urzeiten her geliefert, und wie selbst ein Herzog Johann Friedrich mit Handhabung des Lehnswesens und Andere Fiasco machen, indem sie versuchen. alte Stamm-Allodial-Besitzungen der v. Glasenappe sich unberechtigt (als Lehne?) anzueignen. Man vermied politischerweise gern, auch in den gerichtlichen Verhandlungen, die Bezeichnung Stamm- oder Allodial-Gut und sprach gern von Lehnen, die sie nicht waren. — Wie ja nach alten Urkunden bereits angeführt und nach neueren Nachrichten (v. Ledebur, v. Plotho etc.) feststeht, gehörte in frühesten Zeiten, vor

Digitized by Google

1300, auch das ganze fürstliche Amt Neu-Stettin, so wie fast voll und ganz der jetzige Neu-Stettiner Kreis ausser anderen grösseren Gebieten, den v. Glasenapp. — 1590. Joachim v. Gl. 51, Gramenz, mit Einverständniss seiner beiden Brüder Curt 52 und Michel Magnus 53, auch auf Gramenz, von denen Curt, etwa von 1570 bis 1630 lebend, bei der Erbschaft seiner Mutterschwester (s. N. 28) amtlich auf Steinburg und mit N. 53 im Besitz von Grünwald speciell angegeben sind, denen ihre Nachkommen (s. N. 76, 102, 122, 145, 168 etc.) folgten, welche die Güter versteuerten, Lehnpferde später davon gestellten etc., auch Michel Ernst v. Gl. 76 am 4. October 1635 als auf Steinburg erbsessen, das Testament der Herzogin Hedwig mit vollzogen hat, hatte mit Einverständniss des Vetters Lorenz v. Gl. 54 auf Lübgust, dem Herzoge Johann Friedrich etliche Bauerhöfe und Pächte aus dem Dorfe Pumlow bei Belgard, das zu dem alten v. Glasenapp-Besitz um Bulgrin, wie Kösternitz, Silesen und andere gehörte, für 750 Gld. verkauft und waren dem Wilhelm v. Kleist, welchem der Herzog sich verpflichtet glaubte, zu Lehne gegeben. (Pomm. St.-Arch.) Die Herren v. Kleist waren ja anerkannt recht sehr ergebene Beamte der Herzoge und Mancher persona grata, auch strebsam und erwerbsthätig, wie hier, sie charaktrisirend, schon öfter erwähnt worden ist. Die hier folgende Angelegenheit glückte jedoch beiden Anträgern nicht. (Siehe hier, früher bei N. 30 schon.) Die v. Triddemer, auch Widdemer (Wedemeier?) genannt, welche auf Crössin, auf herzoglichem Lehne gesessen, auch auf den Feldmarken Grünwald und Steinburg, ob als Eigenthümer, als Lehnleute der v. Glasenapp oder als Verwalter oder Pächter (siehe auch v. Lohde, v. Kriesen, v. Briesen, v. Manow etc.) gewohnt haben, waren nun 1570 ausgestorben und flugs hatte der Herzog Johann Friedrich, vielleicht nicht genau unterrichtet, sich verleiten lassen, seinem Stallmeister Tessen v. Kleist zu Damen und Hauptmann auf dem Amt Neu-Stettin und Belgard am 13. April 1753 eine Anwartschaft auf die Güter der v. Triddemer, namentlich auf die Feldmarken Grünwald und Steinburg zu geben.

Im Auszuge: 1573, den 23. April, Alt-Stettin. Herzog Johann Friedrich belehnt seinen Hauptmann zu Neu-Stettin, Tessen v. Kleist zu Damen, mit den erledigten Feldmarken Grünwalde und Steinburg (wo um die Zeit aber Curt v. Glasenapp 52 als noch gesessen, ausserdem auf Gramenz angegeben ist), die aber von den v. Glasenappen eingelöst werden müssten. In dieser Urkunde heisst es: „dem gemelten Tessen Kleist cediren etc. wir unsere „Gerechtigkeiten an den Feldmarken Gronewoldt und Steinberge, so nach „Triddemers, weiland unseres Lehnsmannes zu Crössin Absterben an uns und „das fürstliche Haus Stettin-Pommern gefallen, wie denn auch desselben Triddemers „andere Lehngüter, so wir auch in Besitz und Gebrauch haben. Wie wir denn „auch dieselben Gerechtigkeiten obgemelten 2 Feldmarken dem pp. v. Kleist „(und seinen Nachkommen) auftragen und verleihen, dass er auf seine Unkosten „die beiden Feldmarken von den v. Glasenappen zur Güte oder „Recht fordern, Prozess an stellen und dergl. zu erhalten suchen „könne etc.“ — Auf Grund dieser Anwartschaft oder Belehnung, wo doch das Object, das Lehn und das Recht fehlte, begann der Rittmeister Otto Joachim Berndt v. Kleist Ende des 18. Jahrhunderts einen Process, um Grünwald und Steinburg für sich zu erstreiten, wurde aber durch drei Urtheile, vom 27. Februar und 13. September 1786 und vom 27. Juni 1787 gänzlich abgewiesen, worin es (s. weiter) hiess, dass die v. Glasenapp in stetigem Besitz seit 200 Jahren gewesen (wohl länger, doch schon vor Einführung der Lehne) etc. und sie den zeitigen Besitzern, den minorennen Brüdern Georg Wedig und Heinrich Friedrich v. Gl. verblieben. — Die fürstliche Versprechung der Anwartschaft auf diese „Feldmarken“ hatte denn nach Tessen v. Kleists Tode auch dessen Bruder Assmus v. Kleist, da ersterer keine Söhne hinterlassen, aufgenommen und um Uebertragung resp. Realisirung gebeten. Wie bei N. 30 schon angegeben, war 1570, den 5. Juni, ein Zeugenverhör an-

Digitized by Google

gesetzt, in welchem Peter Neffius aus Crössin, wo ja auch die v. Triddemer gewohnt haben, aussagt: „die Triddemer waren arme Edelleute gewesen; die „wüsten Feldmarken Grünwald und Steinburg hatten ihnen zugehört (?); der „Heinrich v. Triddemer wäre dann dem Peter Hogenhusen 600 Mark schuldig „gewesen, wofür Peter 34, Paul 35, Georg 32, Assmus 31, Otto 30 und „Tönniges 33 v. Glasenapp Bürgschaft geleistet und nach Triddemers Tode „dessen Güter in Besitz genommen hätten." Wären die Güter nicht ursprünglich v. Gl. Besitz gewesen, würden sie ja gegen 600 Mark Entgelt seitens des Herzogs oder der v. Kleiste, auch durch Hogenhusen, leicht aus denselben hinaus zu prozessiren gewesen sein. — Vor seiner Klage hatte der Rittmeister v. Kleist, vom Kürassier-Regiment Prinz von Württemberg zu Dramburg, sich an die pommersche Lehnskanzlei gewendet und den 2. November 1783 folgende Antwort erhalten; sie hebt, ohne frühere Besitzer, wie Otto 30, Curt 52 etc. auf Steinburg und Grünwald zu nennen, an: Nach Gert Wedig v. Gl.s (168) Tode sind die Güter auf den General-Feldmarschall Caspar Otto (122) v. Gl. gekommen; dieser hat sie bei seinem Leben schon an seine drei nächsten Lehnsfolger, den Landrath Adam Casimir (158), Heinrich Christoph (161) und Paul Wedig (164) v. Gl., Gebrüder, den 7. Juli 1742 cediret und reluiret und so sind sie endlich weiter bis auf die jetzigen Besitzer Georg Wedig und Heinrich Friedrich, Gebrüder v. Gl. vererbt worden. Sie stehen jetzt mit allen Pertinentien, von denen man nicht sagen kann, dass sie ursprünglich dazu gehört haben, an Werth zu 23,339 Thlr. 1 Gr. 3 Pf. In den älteren Lehnsacten finden sich keine Spuren (natürlich!), dass die v. Glasenapp sowohl, als die v. Kleiste ihre Gerechtsame durch gewöhnliche Processionen conservirt haben. Reinhold 102 und Joachim Reinhold v. Gl. 145, Gevettern, führten sie 1699 wörtlich unter deren Gütern mit an, von denen sie Lehnpferde halten mussten. — Daniel v. Kleist, Daniels Sohn auf Damen, hat bei der Huldigung 1665 wegen Grünwalde und Steinburg sich angegeben; die Lehnbriefe beider Familien so wenig nach 1573 als vorher enthalten die Namen dieser Feldmarken (bei den v. Glasenapp sind die Güter meist nur gruppenweise in den wenigen Lehnbriefen angegeben; es blieben ja auch mehrere als Allodium vorbehalten). — So viel ist gewiss, und die vorbemerkte Cession (von dem Fürsten Johann Friedrich) sagt es auch selbst schon, dass die Feldmarken Grünwalde und Steinburg eher in den Händen der v. Glasenappe gewesen, als die v. Kleiste Anweisung erhalten haben. Das Landbuch vom Neu-Stettin'schen Kreise (d. h. das wohl vom Amte geführte) scheint dem Geschlecht derer v. Kleist wegen Grünwalde das Lehnrecht als unstreitig zuzueignen (wohl auf Grund des Anwartschaftsbriefes?), füllt aber doch die grosse Lücke der Geschichte dieses Gutes bis 1573, bis dahin, dass Gert Wedig v. Gl. Besitzer davon geworden, garnicht aus, so dass man auch nicht sagen kann, wann und wie er es erhalten habe (sic?). Ein Steinburg ist aber darin garnicht, wohl aber verschiedene Grundstücke des Namens Steinberg bekannt, wovon aber keines ein v. Kleistsches, vielmehr v. Glasenapp-Lehne (?) sind. Von den Triddemer'schen übrigen Gütern sind gar keine Nachrichten vorgekommen. — Euer Hochwohlgeboren werden hieraus folgern können, ob und wie es möglich sei, diese Grundstücke als v. Kleist'sche Lehne zu reluiren. Stettin, den 31. December 1783. Die Lehns-Kanzlei. —

Die Erkenntnisse vom 27. Februar und 13. September 1786 und vom 27. Juni 1787, dreier Instanzen in dem Prozesse des Rittmeisters Otto Joachim Berndt v. Kleist wider die Gebrüder v. Glasenapp auf Balfanz und Gramenz wegen Revocation der Güter Grünwald und Steinburg lauten: In Sachen des Rittmeisters des Prinz Ludwig von Württemberg'schen Kürassier-Regiments Otto Joachim Berndt v. Kleist, Klägers an einem, wider den v. Zastrow zu Arnhausen, als Vormund der minorennen Georg Wedig und Heinrich Friedrich, Gebrüder v. Gl., Beklagten an dem andern Theil, erkennen Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. den verhandelten Acten gemäss für Recht:

Digitized by Google

„dass Kläger mit seinen an die Güter Grünewalde und Steinburg „nebst dazu gehörigen Buschgütern als v. Kleisten Lehne gemachten An„spruch, wie hiermit geschieht, gänzlich abgewiesen, Beklagter von der „desshalb angestellten Klage zu entbinden und Kläger demselben die Kosten „dieses Prozesses nach vorgängiger Designation und Ermässigung zu er„statten schuldig. Die Instructions- und Assistenz-Gebühren werden ab„seiten des Klägers auf 20 Thlr. 2 Gr. und abseiten des Beklagten auf „10 Thlr. 14 Gr. und die Gebühren des beklagten Bevollmächtigten auf „21 Thlr. 3 Gr. 6 Pf. festgesetzt.

V. R. W.

denn, wenngleich Kläger seinen Anspruch auf die Güter qu. auf einen alten Lehnbrief des Herzogs Johann Friedrich vom 23. April 1573 und auch nachher sich darauf beziehende wiederholentliche Belehnungen gründet, auch nicht ausgemittelt ist, pro jure in anno 1573 die v. Glasenappen die Feldmarken Grünwalde und Steinburg besessen haben (doch, s. N. 52 und 53, standen nicht in den ersten Lehnbriefen), so stehet doch dem Anspruch des Klägers entgegen: 1. dass aus dem bemerkten alten Lehnbrief nicht mit Gewissheit zu entnehmen ist, worin die Gerechtigkeit eigentlich bestanden habe, die dem Herzog durch Absterben des Triddemers an den Feldmarken Grünwalde und Steinburg eröffnet worden und womit er den Tessen v. Kleist und dessen Erben unter der Einschränkung, dass er sich solche von den v. Glasenappen durch Güte oder Prozess verschaffen solle, beliehen hat; und ebensowenig vermag Kläger bestimmt anzugeben, ob diese verliehene Gerechtigkeit nur auf besondere Antheile oder auf die ganzen Güter Grünenwalde und Steinberg sich erstrecket habe, oder dass die erwähnten „Feldmarken" schon damals von eben dem Umfange gewesen, als beide Güter gegenwärtig ausmachen. Auf dergleichen unbestimmten Bespruch einer unausgemachten Gerechtigkeit kann um so weniger mit Bestande Rücksicht genommen werden, als selbst Kläger erst nach bereits angestellter Klage in termino Instructionis hat anerkennen müssen, dass in Steinburg auch ein v. Lohden-Lehnsantheil befindlich, auf welches er keinen Anspruch macht. (Die v. Lohde hatten an mehren zu Gramenz a gehörenden Pertinentien einen Antheil, wohl als Lehn oder für Bewirthschaftung etc. von den v. Glasenapp.) 2. kann die blosse Bezeichnung im Landbuch, dass Grünwalde ein v. Kleisten Lehn sei, dem Kläger kein Recht geben, noch dem Beklagten sein Recht nehmen. Durch die nachherigen wiederholten Belehnungen ist zwar nexus feudalis zwischen dem Dominio directo und dem Geschlecht derer v. Kleist conserviret, jedoch dem Recht eines dritten Besitzers unbeschadet, als welchem dergleichen Belehnung nicht nachtheilig sein kann. 3. ist der Tessen v. Kleist, wie Kläger selbst zugesteht, unbeerbt gestorben, ohne dass er die ihm und seinen Erben verliehene Gerechtigkeit wider die v. Glasenapp ausgeführet und die Güter quäst. zur v. Kleistschen Familie wirklich gebracht hat. Diese ihm und seinen Erben zwar verliehene, aber auf den Bespruch derer v. Glasenapp eingeschränkte Gerechtigkeiten können sich die übrigen Geschlechtsvettern v. Kleist vermöge der ihnen sonst unstreitig zustehenden gesammten Hand nicht anmaassen, weil diese auf wirklich aquirirte Lehne Anwendung findet, nicht aber auf eine bloss verliehene Befugniss ein Recht wider einen dritten Besitzer erst gültig zu machen, wovon noch dazu ungewiss ist, ob dadurch werde ein Lehn ausgemittelt und wirklich erstritten werden; denn da durch blosse Belehnung nicht ipsum jus feudi acquiriret, noch einem dritten Besitzer sein Recht verkürzt wird, so wird auch dadurch die gesammte Hand noch nicht begründet und es findet auf ein blos verliehenes Lehn nicht Anwendung, was sonst die Lehns-Constitution von Zurückbringung wirklich veräusserter Lehne anordnet. (Sie waren wohl noch garnicht in Lehnsverhältniss überhaupt gewesen.) Hierzu kommt 4., dass der Tessen v. Kleist oder ein anderer aus dem Geschlecht derer v. Kleist seit

Digitized by Google

mehr als 200 Jahren die ihm verliehene Gerechtigkeit nicht ausgeübt hat, und dass die v. Glasenapp nach dem angeführten Lehnbrief schon 1573 im Besitz der Feldmarken Grünwalde und Steinburg gewesen und seitdem ungestört darin geblieben sind, wovon das Gegentheil Kläger selbst nicht behaupten mag. (Schon Assmus v. Kleist, der Bruder von Tessen, hatte freilich vergeblich nach des letzteren Tode, also noch vor 1600, die Belehnung für sich gesucht zu realisiren. (S. N. 30 und des Zusammenhangs wegen N. 51, 52 und 53.) Wenn nun Beklagter mit einem alten Lehnbrief von 1537 Fol. 56 dargethan, dass schon damals die v. Lohden mit $^1/_5$ des Guts Steinburg (neben den darauf allodialiter sitzenden v. Glasenappe) beliehen worden und mit verschiedenen Inventariis und unbestrittenen Dokumenten nachgewiesen hat, eines Theils, wie beide Güter quäst. von Zeit zu Zeit von einem Besitzer zum andern in die v. Glasenappsche Familie gekommen und andern Theils, dass sie als v. Glasenappen Lehn betrachtet und besessen, bei vorgefallenen Veränderungen lehnsherrlicher Consens gesuchet und erhalten, auch von dem Feldmarschall Caspar Otto v. Gl. (122) diese ihm als Lehnsfolger des Amts-Hauptmanns v. Gl. (N. 168) angefallenen Güter schon im Jahre 1742 und also vor mehr als 40 Jahren refüsiret und seinen Lehnsvettern überlassen worden: so enthebet dieser solchergestalt über 200 Jahre gedauerte ungestörte Besitz nicht nur die Beklagten der Nachweisung des Tituli possessionis, sondern führet auch die Vermuthung pro bona fide mit sich und bestättigt die dem Kläger entgegengesetzte Präscription sowohl in Ansehung der dem Tessen v. Kleist concedirten Ausführung des Rechts wider die v. Glasenappe, als auch in Ansehung des Besitzers der quäst. Güter selbst, abseiten deren v. Glasenappen anerwogen bekannten Rechte nach einer 30jährigen Präscription nicht nur bei concedirten Gerechtigkeiten und Befugnissen, wenn davon binnen solcher Zeit kein Gebrauch gemacht wird; sondern auch zur Acquisition eines Lehns ein 30jähriger und solchergestalt qualificirter Besitz schon hinreichend ist. Wogegen dem Kläger weder die wiederholentlich erhaltenen Lehnbriefe, noch der Vorwand, dass denen v. Kleist die dem Tessen verliehene Gerechtigkeit nicht bekannt gewesen, nicht zu statten kommen mag, da per renovationem investiturae nur der Lehnsnexus zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen conservirt, hiergegen aber einem dritten Besitzer sein Recht nicht gekränket, noch ihm die Befugniss, das Lehn zu präscribiren, benommen wird und einentheils sehr unwahrscheinlich ist, dass der Tessen v. Kleist die ihm verliehene Gerechtigkeit nicht gewusst haben sollte, anderntheils aber eine so unverzeihliche supina negligentia sich wohl nicht gedenken lässt, dass die v. Kleiste in 200 Jahren um ihre älteren Lehnsbriefe und Gerechtsame sich nicht sollten bekümmert haben (s. N. 30, Assmus von Kleist, Bruder v. Tessen), wozu ihnen doch ihre neuesten Lehnsbriefe Anleitung gegeben. Aus diesen Gründen ist wie geschehen, in der Hauptsache und der Kosten wegen zu erkennen gewesen. Publikatum, Cöslin, den 27. Februar 1786. Königl. Preuss.-Pomm. Hofgericht, gez. v. Pirch. — Das Appellations-Urtheil der Königl. Preuss.-Pomm. und Camminschen Regierung, d. d. Stettin, den 28. August 1786 und publ. Cöslin, den 13. September 1786 lautet: „dass, wenn auch Formalia richtig, dennoch ad Materialia das Urtheil des Cöslinischen Hofgerichts vom 27. Februar cr. aus denen dabei angeführten Gründen und weil Appellant selbst nicht behaupten kann, dass die Güter Grünwald und Steinburg jemals von einem v. Kleist wären besessen worden, vielmehr aus seinem eigenen Producto, dem Lehnbriefe von 1573, erhellet, dass schon damals diese Güter in den Händen derer v. Glasenapp gewesen sind, eben dieser Lehnbrief auch klar besaget, dass dem Tessen v. Kleist von dem damaligen Herzog die Belehnung nur in der Art geschehen sei, dass er berechtigt sein solle, eine dem Herzog vermeintlich zustehende Klage gegen die v. Glasenappe geltend zu machen, dieses aber so wenig von ihm, als seinen Erben geschehen ist, mithin es auch immer unausgemacht ist, ob überhaupt dem Herzoge ein Recht zugestanden habe, diese von denen von

Digitized by Google

Glasenapp besessenen Güter einem Tertio zu verleihen, lediglich zu bestättigen und Appellant schuldig, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz nach geschehener Festsetzung zu erstatten" — Das Revisionsurtheil des Königlichen Obertribunals, publ. Cöslin, den 27. Juni 1787: dass Formalia revisionis richtig und ad merita sententiae quibus vom 27. Februar und 13. September 1786 zu bestättigen, der Revident auch die Kosten praevia liquidatione et moderatione zu erstatten und 20 Thlr. Succumbenz-Gelder zu erlegen. — (Pomm. Lehns-Arch.) — Hier, noch in späterer Zeit, ein Beweis unter den andern (s. N. 28, 68 etc.) dafür, dass die Fürsten an dem Besitz der Schlossgesessenen, an dem alten Allodium des pommerschen Adels gar kein anderes Anrecht hatten, als was ihnen durch diese abgetreten resp. gewährt wurde. — Bereits 1782, den 1. März, sind die umfangreichen vom Vater hinterlassenen Güter in zwei Haupterbtheile für die Söhne gelegt und ist am 25. August 1794, wo beide Söhne freilich noch nicht majorenn waren, die Auseinandersetzung geschehen, wo denn Georg Wedig v. Gl. Balfanz mit Casimirshof, Grünwald, Steinburg, Zechendorf, Zülkenhagen etc. erhielt.

1797, den 8. Juni, hatte ein Knecht Martin Reetz aus Zülkenhagen geklagt, ist wohl abschläglich beschieden worden; denn 1798, den 26. März, bittet er Se. Majestät: dass er auf dem Hofe, auf welchem sein Vater vor 24 Jahren und bis jetzt, seine Mutter mit ihrem zweiten Mann gesessen, seinerseits eingesetzt werde, zumal von seinem Vater her Meliorationen darin steckten; es möchte der Lieutenant v. Glasenapp dazu angehalten werden, ihm den Hof zu übergeben etc. Der Bescheid von Berlin, d. d. 10. April 1798: dass er sich an das Hofgericht wenden solle. — Zülkenhagen, als Gmeinde, hat auch seine Revolte gehabt; man hatte, vom Schulzen Paul Gluth ausgegangen, die alten Gerechtsame verlangt (?), die ihnen zum Theil abgenommen würden, wieder zu erlangen und führte für die Gemeinde der Schulze auch vor dem Hofgericht den Prozess im Juni 1799. Am 20. Juni war eine Sentenz gefällt und ist die Gemeinde in den meisten und wichtigsten Punkten abgewiesen, der Schulz Gluth ins Gefängniss gesteckt worden. Nach einigen Tagen hat sich die Gemeinde daselbst, ausser dem abwesenden Schulzen, die Bauern und Knechte: Mielke, Mallon, Balfanz, Ziesmann, Petschke, Janke, Kleinschmidt, Erdmann, Bärwald, Rohl und Fülzke etc., 17 Mann, von einem pp. Stephanow ein Schreiben an Se. Majestät aufsetzen und durch ihn ihre Namen darunter setzen lassen. Dieser Stephanow giebt von sich in dem Schreiben an: „ich bin ein Handwerksbursche, der diese Supplike gemacht hat, ein Handschuhmacher von Profession und gehöre in Riga zu Hause und heisse mit Namen Stephanowski, ich habe das Wehklagen und Weinen etc. nicht ansehen können u. s. w."; der Inhalt ist: die Dorfschaft bitte, dass der Schulz Paul Gluth losgelassen werde, sie habe keinen Konsulenten, könnte nicht appelliren, der Schulz sei ihr Anwalt und nicht ihr Aufwiegler; der Prozess beträfe mehr denn 2000 Thl., eigentlich ein Holz, welches sich die Dorfschaft selbst auf ihrem Hufenschlage angelegt habe und das die Herrschaft ihr abnehmen wolle. — Berlin, den 29. Juli 1799 wird das Gesuch dem Hofgericht zu Cöslin mit dem Bemerken überschickt: den pp. Gluth, wenn er nur wegen des Concipirens sässe, event. loszulassen und die Appellationsbeschwerde aufnehmen zu lassen. — Es ist jedoch eine zweite Sentenz ergangen, die Dorfschaft verurtheilt worden und hat selbige gebeten, die zu zahlenden Gerichtskosten in Sachen wider ihre Gutsherrschaft, den Lieutenant v. Glasenapp, im Betrage von 38 Thl. 10 Gr. in Raten zahlen zu dürfen. — Königliches Decret vom 30. September 1799 an das Hofgericht: dass die Dorfschaft Zülkenhagen zu Terminalzahlungen der 38 Thl. 10 Gr. verstattet werde. — Hierdurch begehrender und aufsässiger geworden, hatte die Dorfschaft die dritte Instanz beschritten und scheint die Sentenz für ihre Ansprüche auf das ihr nicht zukommende Eigenthum günstiger für sie zu sein; wodurch ein allgemein rückgreifendes Präjudiz geschaffen worden wäre, auf welches Georg Wedig v. Gl. die Landstände

Digitized by Google

Pommerns aufmerksam gemacht und dieselben unter dem 10. November 1800 an Se. Majestät wie folgt berichten: „In Zülkenhagen sei ein Streit, in dem die Bauern das Holz, welches meistens auf anderem Terrain, als auf dem ihrer Bauerhöfe auf Anweisung der Herrschaft als mit Buchen und Fichten angelegt worden, sie auch ihr Bedarfs-, Bau- etc. Holz von der Herrschaft angewiesen erhalten haben, jetzt unter Begründung mit Verjährung allein für sich beanspruchen. Durch zwei Instanzen sei zu Gunsten der Herrschaft, des Herrn v. Glasenapp, entschieden, in der dritten nicht. Es erscheine den Landständen dieser Vorfall als ein Präjudiz von üblen Folgen und bäten Se. Majestät, dass sie in ihrem Provinzial-Recht geschützt würden, sonst könnten sie Alles verlieren. Der pommersche Bauer sei nur ein Deputant von ihnen und könne nie den Besitz nach pommerscher Provinzial-Verfassung und geltender Bauernordnung erlangen.“ — Unter d. 1. Dezbr. 1800, Berlin, folgende Antwort an die hinterpommerschen Landstände: dass die Sache nicht so liege, als dass die hinterpommerschen Besitzer in ihrem Recht geschädigt werden sollten. Hier sei vor 50 Jahren den Bauern befohlen worden, auf ihrem Hofgrund Holz anzulegen und hätten sie die Erlaubniss, es ungehindert zu nützen unter Aufsicht eines von ihnen gestellten Holzwärters gehabt; seit 3 Jahren finge ein Prozess an, dass dem nicht so sei, es nicht Eigenthum der Bauern sei, die Herrschaft habe eine Aendernng getroffen (d. h. die Herrschaft durch den Verwalter vertreten, wollte selbstredend die Verwaltung des Holzes, die Anweisung etc. nicht aufgeben, sondern mit ausüben). Darauf scheint die Herrschaft die Bauern auf das Nothdürftige gesetzt zu haben; sie haben wieder um frei Holz aus Casimirshof und Alleinwirthschaft in dem Holz von Zülkenhagen gebeten, auch über den Schulzen sich beschwert, wollen, dass ihre Söhne auf ihren Höfen verbleiben sollen, „also erblich“ und dergl. — Unter dem 9. Januar 1801 geht die Petition, die wider die Herrschaft, Georg Wedigs v. Gl., Balfanz, an den König gemacht ist, an das Hofgericht, worin: 1. verlangt wird, dass sie, die Gemeinde, nicht mit dem Verwalter gemeinschaftlich das Holz verwalten resp. benutzen wollten, v. Glasenapp solle mit seiner Wirthschaft für sich allein bleiben, sie wollten das Holz allein haben. 2. hätten sie sonst Nutzholz aus Casimirshof erhalten, jetzt nicht, sie bäten, dass ihnen das wieder unentgeltlich angewiesen werde. — 3. wollten sie sich ausbedungen haben, dass, wenn sie alt würden, ihre Söhne auf den Höfen bleiben dürften und dergl., dass sie nicht in höhere Abgaben als die Väter gesetzt werden sollten. — (Der Appetit steigerte sich also.) — Noch war für das Hofgericht bemerkt, dass die Sentenz wohl „nachtheilige Disposition“ übersetzt (übersehen?) habe. Darunter verstehen die Bauern „dass v. Glasenapp das Holz nicht assigniren lassen solle“. — Nach geschehenem Bericht seitens des Hofgerichts ergeht dann von Berlin, den 17. Januar 1801 der Bescheid an die Bauerschaft zu Zülkenhagen: dass die Anweisung der Herrschaft allerdings zustehe; auch die Anstellung des Holzwärters (d. h. auch Tragen der Besoldung) gemeinschaftlich von der Herrschaft und von ihnen geschehen müsse. Der Herrschaft komme die Anstellung des Dorfschulzen zu und wenn er seine Pflicht nicht thue, müsse es der Herrschaft angezeigt werden. Wenn sie kein Recht auf Nutzholz hätten, müssten sie der Herrschaft bittweise kommen. Es bliebe beim Recht und nur beim Kritzbusch könne die Ortschaft, bei forstmännischer Wirthschaft, die Mitbenutzung der Eichen haben. Endlich könne sich die Ortschaft kein Erbrecht auf die ihr unterhabenden Höfe zueignen. — (Geh. St.-Arch.)

1802, den 15. Juni, ist Georg Wedig v. Gl., Balfanz, nebst Frau Charlotte v. Gl. geb. v. Plotho Taufzeuge bei der Tochter des Kanoniers und Schmiedes Danz zu Klotzen. — Georg Wedig war leichtlebig, verschwenderisch, so z. B. 1809 kurz nach der Roggenernte hat er 6 Wochen hindurch 24 Mann Colberger Stadtmusikanten in Balfanz mit Speise und Wein traktirt und als sie abzogen, hat jeder 50 Thl. erhalten, worauf sie noch auf 4 Bauerwagen bis Belgard geschickt wurden. (Hohenstein). — Er starb $1^3/_4$ Jahre nach seiner Verhei-

Digitized by Google

rathung ohne Leibeserben am 18. December 1810 zu Balfanz und standen seine pekuniären Verhältnisse, nachdem alle seine Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen den 1. August 1811 aufgefordert worden waren, folgendermaassen:

Das Vermögen	111,440	Thl.	11	Gr.	8½ Pf.
Schulden	140.623	„	20	„	3 „
mithin Insufficienz:	29,183	Thl.	8	Gr.	6 Pf.

Da sein Bruder N. 261 auch in demselben Jahre bereits verstorben war, musste der Vormund dessen unmündigen Kindern die Güter von 1810 bis 1819 verwalten; von da ab bis 1836 war ein landschaftlicher Sequester v. Dorpowski daselbst und nur Grünwald und Steinburg etc. aquirirte der Sohn des Bruders, Hermann Paul Wedig v. Gl. 284 aus diesem Konkurse. — Noch am 27. September 1813 beschwert sich der Müller Carl Ludwig Rasch zu Repzin bei Schivelbein wider v. Glasenapp, Balfanz, dass die Kriegskosten ihm noch nicht entschädigt seien. Es wurde ihm doch vom Oberlandgericht Cöslin, den 18. October 1813 eröffnet, dass, da der Herr v. Glasenapp verstorben, über seinen Nachlass Konkurs eröffnet sei, könne nur im Klassifications-Urtheil darüber mit erkannt werden. Uebrigens seien sämmtliche von ihm eingeforderten Kosten aber solche, welche von der Mühle zu bezahlen er schuldig sei. (Hiernach scheint Georg Wedig v. Gl. auch Repzin, oder Antheil daran besessen zu haben, oder aber war der Müller auf einer Mühle bei Balfanz früher).

Besitz: Balfanz nebst Casimirshof, welches aus dem Konkurse Herr v. Düringshofen erstanden, einige Jahre darauf allein aus Balfanz, wo noch viel Forst sich befindet, so viel Holz verkaufte, dass er mit Leichtigkeit den Fehlbetrag ersetzt erhalten und später noch den ganzen Besitz zu beträchtlichem Preise veräussert hat; Grünwald mit Altmühl, Alt- und Neuhütten, Steinburg, Zechendorf und Zülkenhagen erbte er vom Vater, Erbtheilung den 1. März 1782 und 25. August 1794. Repzin?, Grünwald mit Altmühl, Steinburg, Alt- und Neuhütten gelangten später an N. 284.

Gem.: Sophia v. Borcke, Hochzeit den 6. März 1808 zu Polzin; i. V.: Peter Matthias Georg v. Borcke, Landschaftsdirector des Stargarder Districts auf Rosenfelde und Bernsdorf bei Wangerin; i. M.: Sophia geb. v. Krockow a. d. H. Polzin, welche sich noch in 2. Ehe mit dem Hauptmann v. Krockow auf Polzin verheirathet hat und dort den 23. Mai 1814 starb. In einer Nachricht heisst es von Georg Wedig v. Gl., dass er seine Frau als Wittwe und auch Stiefkinder hinterliess, was bedingen würde, dass seine Gemahlin Sophia bereits vorher verheirathet gewesen und zwar mit einem Herrn N. N. v. Zastrow-Borntin; auch zeigt 1820, den 5. April, Sophie, verwittwete v. Glasenapp. geb. v. Borcke die Verheirathung ihrer ältesten Tochter Franziska v. Zastrow mit dem Brunnenarzt in Polzin, Dr. Simon von Balfanz aus an; ausser welcher sie noch 1 Tochter und 4 Söhne hatte.

261. **Heinrich *Friedrich.** 3. S. v. 216. Gramenz; geb. den 20. August 1770 zu Balfanz, gest. den 11. August1810 zu Gramenz, wo er auch beigesetzt ist. — Vas.-Tab. 1804: Friedrich v. Gl., Lieutenant a. D. (Gramenz, Bernsdorf, Flakenheide, Schofhütten, Schwartow, Zuchen). — 1788, den 9. September, Johanniter-Orden, Expectanz auf Burschen. (S. Ahnentafel hier). — Friedrich Heinrich v. Gl. kam 1785 zum Regiment v. Brünneck, wo sein Vater als Capitain gestanden, wurde den 22. November 1787 Fähnrich und ist wohl 1794 abgegangen; denn 1796 lebte er als Lieutenant a. D., vom Regiment v. Puttkamer auf Gramenz. — Von 1785 bis 1787 hatte für ihn, seinen Bruder und auch für die minorennen Schwestern der Vormund Herr v. Zastrow Arnhausen gegen den Rittmeister Otto Joachim Berndt v. Kleist vom Dragoner-Regiment Prinz von Würtemberg durch 3 Instanzen wegen Revokation (?) der Güter Grünwald und Steinburg, seitens des letztern, Prozess zu führen (s. N. 260). — Aus dem Husarenbuch von Graf zur Lippe: Der schwedische Husarenjunker Lebrecht v. Blücher wurde den 24. August 1760 bei Kavelpass,

Digitized by Google

nördlich von Friedland in Mecklenburg, speciel durch den Flügelmann der Belling-Husaren Gottfried Landeck aus Malitsch bei Wahlstatt, nachdem sein Pferd blessirt, sich bäumt und Blücher herunter musste, gefangen, vor sich aufs Pferd genommen und zu v. Belling gebracht. Der Fürst Blücher nannte, später 1808, ihn in Stargard zu Tische auszeichnend, seinen „Solofänger". Dieser Landeck wurde nach seinem Austreten aus dem Regiment (Eskadron Neu-Stettin) des ehemaligen Gefangenen, den Blücher-Husaren, 1798 Wirthschaftsinspector bei Friedrich Heinrich v. Gl. auf Gramenz, wo er auch später noch ausreichend Wohnung und Garten und eine Pension von 6 Thl. monatlich (1814) und nach seinem Tode seine Wittwe 4 Thl. monatlich erhielt; seine Nachkommen wohnen noch in der Gegend (Zechendorf). — 1794, den 22. Januar, Schofhütten, klagt ein Martin Hennig gegen den Lieutenant v. Glasenapp auf Gramenz, dass er auf einem Buschkathen, den sein Vater und seine Mutter auf Zeit gepachtet, auch viel dort urbar gemacht hätten, darauf sitzen bleiben dürfe. (Das Gesuch hatte derselbe Schulmann Zeddelmann aufgesetzt, der bereits öfter bei Wurchow die Buschpächter aufgehetzt und für sie Bittschriften der Art geschrieben hatte). — Nachdem zum zweitenmal geschrieben worden, wurde das Gesuch unter dem 27. Februar 1797 abgewiesen, desgleichen ein 3. Schreiben an Se. Majestät, worauf am 21. August 1799 auf die letzte Resolution verwiesen wurde. — Desgleichen hatte der pp. Zeddelmann einer Wittwe Quandt, von Neuendorf bei Bublitz aus, den 8. Juli 1799 ein Bittschreiben an Se. Majestät wider v. Glasenapp-Gramenz aufgesetzt wegen einer innegehabten Buschpachtung, die aber zu Ende sei, aus der sie nicht heraus wolle und äusserst renitent ist. — Sie wird exmittirt. — 1808 war Friedrich v. Gl. von einem Juden Itzig aus Treptow a. R. verklagt worden, dem er seit 20. December 1807, 100 Thl. schuldete, die er zu Ostern dieses Jahres zurückzahlen wollte, was nicht geschehen war. Das Hofgericht hatte ihn verurtheilt und bittet er den 8. August Se. Majestät, dass Indult eintrete oder er appelliren dürfe; was unter dem 18. August abgelehnt wurde. — 1810, den 10. December, Kieckow, klagt ein Stellmacher Johann Vonhoff wider v. Glasenapp-Gramenz wegen 30 Thl. 16 Gr. 6 Pf., die ihm auch zuerkannt wurden; in 2. Instanz, vom Oberlandesgericht in contumaciam sind ihm dieselben aberkannt worden. Der Beklagte hatte Restitution verlangt und ist so wie zuletzt erkannt worden. Auf Beschwerde bei Sr. Majestät wird dem Kläger der Bescheid, dass bei der Geringfügigkeit Appellation nicht verstattet werde; dies war am 22. December 1810, wo der Verklagte also bereits verstorben war.

In der Erbtheilung hatte Friedrich Heinrich v. Gl. am 25. August 1794 ganz Gramenz, also a, b und c, Flakenheide, Bernsdorf und Schofhütten zum Werthe von 84,546 Thl. 14 Gr. 4 Pf. erhalten; es gehörten zu Gramenz und Bernsdorf mehrere Buschgüter, sowie er auch Zuch b und c, den allodificirten Antheil a und Gr. Schwartow besass, welche letztern er von seiner Vaterschwester, der Margaretha Clara Wilhelmine, Gemahlin des Otto Casimir v. Gl. 220 auf Manow ererbt, oder zurück erstritten hatte. Am 1. März 1809 publicirt er, bereits schon kränklich, dass er dem Herrn Anton Bogislaf Johann v. Zastrow auf Pobanz seine sämmtlichen Güter laut gerichtlicher Vereinigung abgetreten habe; dieser erhielte die ganze Administration und könne selbiger nach Gefallen verkaufen, vererbpachten etc., habe sämmtliche Revenüen davon einzuziehen und die jährlichen Revenüen an die Gläubiger resp. zu entrichten. In Folge dieses erliess der Herr v. Zastrow am 17. März ejd. einen Aufruf an die Gläubiger. — Friedrich Heinrich v. Gl. war ja am 11. August 1810 bereits gestorben, der Konkurs theils den unglücklichen Kriegszeiten mit zuzuschreiben, war auch hier nicht aufzuhalten. Am 1. Juni 1818 erlässt das Königliche Oberlandesgericht zu Cöslin im Stettiner Intelligenzblatt einen Aufruf an alle v. Glasenappe und deren lehnsfähige Descendenz, die Ansprüche an Gramenz, Schofhütten, Bernsdorf, Flakenheide und Zuchen

Digitized by Google

haben, sich zu legitimiren und mit den Ansprüchen hervorzutreten innerhalb 3 Monaten; zum peremtorischen Termin den 13. November 1818, 9 Uhr Vormittags im Oberlandesgerichts-Collegien-Hause. Zu Bevollmächtigten für sie werden vorgeschlagen: Justizkommissionsrath Braunschweig, Stricker und Justizkommissar Hentsch, Naumann, Deetz, Tessmer, Hildebrandt und Leopold. Deputirter des Oberlandesgerichts, Oberlandesgerichtsrath Wilke II:

Die Taxe der Güter incl. Allodium etc. von der Landschaft war:

Gramenz a, b und c	88 392	Thl.	4	Gr.	7	Pf.
Schofhütten	8'887	„	22	„	—	„
Bernsdorf	30 787	„	18	„	4	„
Flakenheide	8'403	„	10	„	—	„
Zuchen b und c mit dem allodificirten Antheil a. und Gross-Schwartow	22 156	„	8	„	7	„
und Gefälle etc.	1 790	„	18	„	11	„
S. S.	160 418	Thl.	10	Gr.	5	Pf.

Den grössten Theil hiervon, Gramenz etc. hatte noch bis 1887 der Oberpräsident Freiherr Senfft v. Pilsach im Besitz, welches (Gramenz) jetzt Krongut geworden ist; nur Bernsdorf hatte N. 256 für sich erworben. Aus dem Concurs von Balfanz wurde, wie angeführt, für den Sohn N. 284 nur Grünwald mit Altmühl, Alt- und Neu-Hütten und Steinburg gerettet. Der Vormund war Landschaftsdirector Otto v. Zastrow auf Cölpin und Wusterhanse, welcher zu der Zeit glaubte, wenig (nichts) wagen zu dürfen. —

Besitz: vorstehend angeführter.

Gem.: Auguste Friederike Leopoldine v. Borcke, aus dem Hause Bernsdorf bei Wangerin, geb. den 1. Juni 1778, Hochzeit den 16. Juni 1795 zu Balfanz; i. V.: Peter Mathias Georg v. Borcke, Rosenfelde und Bernsdorf, Landschaftsdirector; i. M.: Sophia v. Krockow aus dem Hause Polzin; die in 2. Ehe mit dem Hauptmann v. Krockow auf Polzin lebte und dort auch den 28. Mai 1814 starb. Auguste Friederike Leopoldine heirathete später um 1815 den Landrath Hans Jürgen v. Kleist-Retzow, Erbküchenmeister auf Gross Tychow etc., ein Sohn dieser Ehe war der Oberpräsident z. D. Hans v. Kleist-Retzow auf Kieckow. Sie, Schwester der Gemahlin von N. 260, starb 1844,

Söhne: 283, 284.

Töchter: 1. *Laurette Cäcilie, geb. den 18. Mai 1796 zu Gramenz, verlobt den 6. April 1823, vermählt mit Franz Carl v. Woedtke auf Bolkow und Karzenburg, Hauptmann, geb. 1782, gest. im Mai 1849. — 2. Emma Aurelie, geb. den 18. Mai 1797, Gem.: Major v. Kleist-Retzow; später auf Gr. Tychow. — 3. *Luitgarde (Littegard) Agnes, geb. den 17. October 1799, verlobt den 25. Mai 1818, Hochzeit den 1. December 1819 mit Heinrich Ernst Jacob v. Puttkamer, Lieutenant a. D. auf Versin, geb. ?, gest. den 3. November 1871 zu Reinfeld; s. V.: Franz Johann Ulrich v. Puttkamer-Versin, geb. den 9. Februar 1746, gest. den 5. Januar 1823; s. M: Charlotte Albertine v. Kleist aus dem Hause Gr. Tychow, geb. 1770, gest. den 31. August 1842 zu Berlin. Littegard hatte 1839 Reinfeld und Viartlum erworben, welche nach ihrem Tode den 5. September 1863 ihrer Tochter *Johanna Friederike Charlotte Eleonore Dorothea, geb. den 11. April 1824, vermählt am 28. Juli 1847 zu Reinfeld mit dem Reichskanzler Fürsten Otto Eduard Leopold v. Bismarck, geb. den 1. April 1815, zufielen. Sie, die Fürstin Johanna v. Bismarck, eine hochbegabte, fromme Dame, starb den 27. November 1894 zu Varzin, wo sie am 30. November beigesetzt wurde.

Digitized by Google

Ahnentafel

für die Brüder **Georg Wedig** N. 260 und **Friedrich Heinrich** N. 261 **v. Glasenapp.**

Caspar Otto v. Glasenapp auf Wissbuhr, Balfanz etc., geb. 1613, † 1665.

Otto Casimir v. Glasenapp auf Balfanz, Zülkenhagen, Amtshauptm. zu Balgard, geb. Balfanz, den 8. Juni 1642, † 11. Mai 1710, Balfanz.

Catharina Tugendreich v. Ramin-Stolzenburg.

Sophia Elisabeth v. Galbrecht a. d. Hause Viatrow, geb. 10. März 1682, † 14. December 1742 zu Balfanz, sie war die 8. Gemahlin.

Jürgen Wilhelm v. Galbrecht auf Viatrow, Rittmeister.

Gertrud Sophia v. Damitz aus Dumzin.

Paul Wedig v. Glasenapp auf Balfanz und Gramenz, Erbherr, geb. zu Balfanz, den 11. Juni 1701, † zu Gramenz, den 14. December 1776.

Gert Wedig v. Glasenapp Erbh. auf Gramenz und Zabern, Hauptm. zu Bublitz, geb. zu Gramenz, den 4. Februar 1685, † 2. November 1726.

Casimir v. Glasenapp auf Gramenz, Königl. Preuss. Landrath.

Barbara Maria v. Stojentin aus Rumske.

Catharina v. Glasenapp a. d. Hause Masow, geb. den 16. März 1685, † 5. April 1751 zu Gramenz, war 2. Gemahlin.

Joachim v. Glasenapp, Erbherr auf Manow.

Auguste v. Massow aus Derselitz.

Barbara Auguste v. Glasenapp a. d. Hause Gramenz, geb. den 22. September 1711, (ist noch am Leben 1782).

Joachim Casimir v. Glasenapp, Erbherr auf Balfanz und Gramenz, Königl. Preuss. Hauptmann, geb. zu Balfanz, den 6. Juli 1731, † den 27. December 1780 in Balfanz.

Felix v. Podewils auf Crangen, Woitzel, Kurf. Hofrath i. Hinterpommern, geb. zu Crangen, den 4. Mai 1652, † 12. August 1725 zu Woitzel.

Gert v. Podewils, Erbherr auf Crangen, Königl. Rath und Hauptmann, † 1676.

Esther v. Glasenapp a. d. Hause Pollnow.

Agnes v. Jatzkow a. d. Hause Jatzkow, geb. den 5. November 1660, † 10. October 1716 zu Woitzel.

Michael v. Jatzkow, Erbherr auf Jatzkow.

Sophia v. Jatzkow a. d. Hause Leberow.

Adam v. Podewils auf Woitzel, Erbherr, Kgl. Preuss. Hauptmann, geb. zu Woitzel, den 10. August 1691, † den 6. Mai 1752 zu Woitzel.

Margarethe Christiane v. Podewils a. d. Hause Woitzel, geb. zu Woitzel, den 6. Januar 1739, † zu Balfanz, den 1. Februar 1799.

Otto Georg v. Zastrow auf Bornstin, Wusterhause, Kgl. Pr. Landrath, geb. zu Bornstin, d. 9. December 1658, † zu Colberg, den 28. Novemb. 1731, begr. zu Bornstin.

Dorothea Juliane v. Zastrow a. d. Hause Bornstin, geb. daselbst, den 9. April 1699, † zu Woitzel, den 20. März 1758.

Mathias v. Zastrow, Erbherr auf Bornstin, Brandb. Oberst.

Sophia v. Glasenapp a. d. Hause Balfanz.

Sophia Juliane v. Flemming a. d. Hause Schwirsen, geb. z. Schwirsen, den 6. Juni 1661, † den 2. Juli 1716 zu Bornstin.

Caspar Jacob v. Flemming, Erbh. auf Schwirsen, Hauptm., Landmarschall.

Sophia v. Blücher a. d. Hause Schloss Plathe.

(No. 260.) Brüder. (No. 261.)

***Georg Wedig v. Glasenapp** a. d. Hause Balfanz, geb. zu Balfanz, den 28. April 1769, stand 1796 als Lieutenant im Kattschen Dragoner-Regmt., dimittirt; den 1. Juli 1782 beim St. Johanniter-Orden aufgenommen, auf die Commende Lagow expectiviret; † Balfanz, den 18. December 1810, im 42 Jahre; verehelicht den 6. Mai 1808 in Polzin mit Sophie v. Borcke.

Heinrich *Friedrich v. Glasenapp, geb. den 20. August 1770 zu Balfanz, den 9. September 1783 in den St. Johanniter-Orden aufgenommen und auf Commende Burschen expectiviret, ward als Lieutenant des Infant.-Regmts. v. Brünneck dimittirt; wohnte zu Gramenz. Er war der Grossvater, seine Tochter Littegard v. Glasenapp die Mutter der am 27. November 1894 verstorbenen Fürstin Johanna v. Bismarck.

Digitized by Google

262. ***Paul Friedrich August Ferdinand**, genannt der kühne, tolle Rittmeister auf Manow, S. v. 220; geb. den 9. März 1773, gest. den 27. August 1827; sein Vater starb, als er 5 Jahre alt war und führte seine Mutter geb. v. Glasenapp aus Balfanz nebst seinem Grossvater-Bruder-Sohn Friedrich Ewald v. Gl. 222, Zettun, die Vormundschaft, von denen die Mutter 1800, der Onkel 1795 starben. Der grosse Besitz wurde verpachtet. — 1794, im Juni, wurde er auf Antrag der Vormünder majorenn erklärt; sein Erbtheil wurde damals zu dem geringen Satz von 13 543 Thl. 17 Gr. 1⅘ Pf. angegeben (s. N. 220). — 1780, den 27. und 29. April, hatte zwischen der Mutter, zwischen ihm und zwei Schwestern bereits eine Auseinandersetzung stattgefunden, daher die geringfügig erscheinende Werthangabe bei dem grossen Besitz mit zu erklären. (Siehe dagegen schon:) Vas.-Tab. 1804: August Ferdinand, 30 Jahre. (Manow, Bonin, Zewelin, Seidel, Rossnow, Grünhof, Viverow b (47 000 Thl.). — 1787, 13 Jahre alt, war er Frei-Corporal bei Schwerin (Kavallerie); während der Kriege überliess er seine Güter andern Händen und zog in das Feld; so machte er den Krieg von 1813 und 1814 mit, wozu er aus eigenen Mitteln eine Eskadron Landwehr formirte, organisirte und als Rittmeister sie rühmlichst führte. Er war Ritter des Eisernen Kreuzes II. Klasse und lebte nach der Campagne als Rittmeister a. D. auf seinen Gütern. — 1799, den 1. Mai, Manow, bittet Paul Friedrich v. Gl. Se. Majestät: Die Wittwe von Zamory geb. v. Natzmer sei am 25. März 1793 unter Hinterlassung von 7 Kindern und des Allodialguts Bonin gestorben; er habe das letztere am 10. März 1798 für 30 000 Thl. erstanden, das Geld ad depositum des Hofgerichts eingezahlt. Der älteste der v. Zamory-Geschwister Johann Christoph Franz sei mit Hinterlassung einer Wittwe in Südpreussen gestorben, über dessen Nachlass Konkurs eröffnet worden; dieser Kaufcontract sei von den andern Erben bereits am 24. April v. J. vollzogen und bitte er, dass die Königliche Regierung zu Posen das noch fehlende Einverständniss herbeiführe, was denn auch unter dem 14. Mai 1799 geschehen ist. — Manow, den 23. Dezember 1796 bittet Paul August v. Gl., nachdem er unter dem 28. November desselben Jahres vom Gericht zu Cöslin einen abschläglichen Bescheid erhalten, Se. Majestät um Folgendes: Seine Frau, geb. v. Wedell-Krenzow, sei gestorben, er wolle seiner einzigen Tochter 3000 Thl. zusichern und auf Seidel eintragen lassen. Das Pupillen-Kollegium wolle, dass das Geld auf alle seine Güter eingetragen werde; er böte Rossnow an, welches landschaftlich auf 18 384 Thl. abtaxirt

und Schulden 14 543 „ habe,

also 3 841 Thl. blieben, worin das Capital sicher stehen würde. Bei der Auseinandersetzung wären der Tochter noch 4 293 Thl. zugetroffen, die weniger sicher stehen, weil damals das zur Sicherheit eingesetzte Gut Manow auf 11 510 Thl. taxirt,

die Schulden 6 500 „ betragen,

mithin 5 010 Thl. geblieben; daher die Sicherheit bei Rossnow wohl besser wäre. Es würde ihm lästig sein, seinen Credit vermindern, wenn er seiner Tochter, der er aus reiner Liebe diese 3000 Thl. geschenkt, eine General-Hypothek auf alle Güter geben sollte. — Darauf befiehlt Se. Majestät unter dem 6. Januar 1800 an das Vormundschaftsgericht zu Berlin: dass es sich mit solcher Sicherheit, welche ein guter Hausvater für hinlänglich halte, begnügen sollte. — Das Gericht berichtet jedoch unter dem 6. Februar 1800, Cöslin: diese 3 000 Thl. (die hier mütterliche Dotalgelder genannt werden) seien nicht Geschenk, sondern v. Glasenapp habe sich bei der Auseinandersetzung der ihm nach der Ehestiftungs- und Lehns-Constitution competirenden statutarischen Portion, welche, wenn er zur zweiten Ehe schritte, an seine Tochter zurückfielen und er davon nur den Usum fructum behalten könne, entsagt. Im November 1797 habe er sich nach Absterben der Gemahlin mit der Tochter auseinander gesetzt; es waren ihm aus der Mutter, geb. von Wedell, Dota von 6000 Thl. bereits 3000 Thl. und Paraphernalien etc. erhoben

Digitized by Google

und hatte er deferiret erhalten, worauf er mit Manow Sicherheit gestellt habe; die übrigen 3000 Thl. wollte Herr v. Wedell auf Kremzow erst Johanni 1798 zahlen und v. Glasenapp dann sich stellen. Als nun das Geld angezahlt worden, habe v. Glasenapp eine Schuldverschreibung auf Seidel zur Special-Hypothek gegeben, womit das Gericht nicht zufrieden, weil das Gut schon über den im Landbuch verzeichneten Werth verschuldet gewesen wäre. Nach dem Landrecht müsse ein Vater, der zur zweiten Ehe schritte, das Geld für vorherige Kinder auf alle seine Güter eintragen lassen. Da v. Glasenapp sich nicht dazu habe verstehen wollen, für seine Tochter einen Kurator zu stellen, um ihn im Wege des Rechtes zur Sicherheit der 3 000 Thl. anzuhalten, konnte nur stehen geblieben werden. Darauf habe v. Gl. Rossnow und Vorwerk Grünhof angeboten. Bei der Auseinandersetzung vom Jahre 1780 sei das Gut nur zu 9293 Thl. 1 Gr. 4 Pf. Werth angenommen worden, es haften 14 243 Thl. 17 Gr. 4 Pf. darauf, wesshalb auch dies nicht angenommen sei. Das jetzige Attest der Landschaft habe freilich Rossnow vorläufig auf 18 384 Thl. 23 Gr. 1 Pf. angenommen, jedoch solle noch eine Vermessung und dergl. vorgenommen werden. Werth 18 384 Thl. 23 Gr. 1 Pf.

Schulden 14 243 „ 17 „ 4 „

mithin 4 141 Thl. 5 Gr. 9 Pf.; dies hielte das Pupillen-Collegium nicht für sicher, da das Capital in den ersten $^2/_3$ des Werths liegen müsse. Am 16. November 1799 habe die Landschaft, doch solle noch eine Recherche der alten Vermessungen vorgenommen werden, taxirt:

Rossnow und Grünhof auf	18 384	Thl.	23	Gr.	1 Pf.
Zewelin	17 963	„	11	„	5 „
Bonin	14 729	„	6	„	8 „

Die Königliche Entscheidung lautet: Berlin, den 7. Februar 1800: dass bei ferneren Eintragungen für seine Kinder dieselben allerdings, wie das Pupillen-Collegium es ausgesprochen, auf die übrigen Güter müsse. Die Eintragung ist also auf Rossnow geschehen, die er 1809 auf Sandow zu translociren wünschte. — 1809, den 16. December, Manow. Paul Friedrich v. Gl. bittet bei Sr. Majestät um Sicherstellung des mütterlichen Vermögens seiner Tochter erster Ehe: Ich bin zweimal verheirathet gewesen die erste Ehe, aus welcher eine Tochter vorhanden ist, trennte der Tod meiner unvergesslichen Gattin Charlotte Ernestine v. Wedell und die zweite, welche kinderlos war, wegen fehlender Uebereinstimmung der Gemüther, trennte das Oberlandesgericht zu Cöslin durch das unter dem 16. Februar v. J. publicirte rechtskräftige Erkenntniss; jetzt bin ich unverheirathet, auch nicht entschlossen, die dritte Ehe einzugehen etc.; von der zweiten Ehe ist jede Spur dergestalt verwischt, dass sie als nicht dagewesen angesehen werden kann. Er fährt weiter fort, dass alle Güter Allodia seien; aus Liebe zu seiner Tochter habe er dies mit vielen Kosten bewerkstelligt (s. N. 256, der sich z. B. seiner Ansprüche 1800 und 1804 entsagt hatte, desshalb auch, siehe später, die Verkäufe und Rückkäufe seiner Güter). Diese Tochter, jetzt zu ihrer Erziehung in Berlin, würde seine alleinige Erbin werden. Er besitze 6 bedeutende Güter, welche er gern noch verbessern möchte. Das Erbtheil seiner Tochter, 25,000 Rthl. wolle er nur auf das aus dem Nachlasse des Grossvaters seiner Tochter für 70,000 Rthl. gekaufte Gut Sandow gelegt haben; denn, würde das Geld auf seine Güter eingetragen, würde es seinen Privatcredit schmälern, auch zum Nachtheil seiner Tochter sein; ja er könne ja noch, wenn eine fernere Ehe vortheilhaft für ihn wäre, möglicher Weise zu einer solchen schreiten, wobei der Nachtheil für die Tochter dann evident wäre. Das Vormundschaftsgericht zu Cöslin hatte unterm 12. Juli 1809 verlangt, dass er, da er mehrere Güter habe, in 8 Tagen eines oder mehrere derselben bekannt machen solle, wo das Kapital der Tochter eingetragen werden müsse. — Se. Majestät lässt das Vormundschaftsgericht zu Cöslin zum Bericht auffordern und erfolgt dieser

Digitized by Google

1810, den 11. Januar, Cöslin: der Eintragung des mütterlichen Erbtheils seiner Tochter 1. Ehe bedürfe es nicht auf seinen Gütern. Die 1. Ehefrau sei Anfang 1796 gestorben, am 28. November 1797 sei Vormundschaft und Auseinandersetzung eingetreten; damals habe seine Ehefrau ihm 6000 Rthl. zugebracht, Mobiliarvermögen 1193 Rthl. 12 Gr. 9 Pf.; jedoch habe er erst von dem Dota 3000 Rthl. erhoben und das Vermögen der einzigen minorennen Tochter kam inclusive der der Mutter competirenden Morgengabe auf 4293 Rthl. 12 Gr. 9 Pf. Dies Capital sei sofort auf Manow eingetragen worden; nachher habe der Herr Landschaftsrath v. Wedell die übrigen 3000 Rthl. gezahlt, welche dann ebenfalls sofort auf Zewelin eingetragen worden seien. Jetzt beim Tode des Schwiegervaters sei der Kurandin ein Vermögen von 25,000 Rthl. zugefallen und jetzt erledige sich die Beschwerde des v. Glasenapp von selbst. (Das Geld ist wohl auf Sandow eingetragen geblieben.) — 1811 war Paul Friedrich August v. Gl. mit dem Landrath v. Hellermann auf Carzin in Conflict gerathen; er hatte nämlich an den Kreis-Landrath ohne Anrede folgender Art geschrieben: Manow, den 4. October 1811. „Der sogenannte Exekutor Papke (er nennt ihn in einem späteren Schreiben an den Justizminister einen ganz gemeinen Menschen, unvereidet, nicht qualificirt als Landreiter etc.) meldet sich heute bei mir mit einem von Euer Hochwohlgeboren erhaltenen Auftrage, um bei mir wegen rückständiger Ordre-Verpflegungsgelder die Exekution zu vollstrecken. Obgleich es mir sehr hart zu sein scheint bei den jetzigen Zeiten, wo die Festungsverpflegungsgelder durch die Consumtions-Steuern aufgebracht werden, sie von den Landeinsassen noch nicht berichtigt werden sollen, gegen mich so zu verfahren; so werde ich mir solches dennoch zwar müssen gefallen lassen; es scheint mir jedoch höchst ungerecht, zu einem solchen Geschäfte einen unvereideten Menschen, der nicht einmal mit seiner Instruction bekannt zu sein scheint, zu beauftragen. Diesem sei indessen wie ihm wolle; ich werde meinen Regress wohl zu nehmen wissen und habe Euer Hochwohlgeboren nur hierdurch benachrichtigen wollen, wie ich künftigen Montag, als den 7. d., sämmtliche Festungsverpflegungsgelder bezahlen werde und darf ich hoffen, dass bis dahin mit Vollstreckung der Exekution noch wird Anstand genommen werden können. Uebrigens muss ich auf dergleichen Aeusserungen, die in dem Executoriale des Papke enthalten, wo es heisst: „widersetzliche Aeusserungen“ mir verbitten; denn ich will Ihnen nur anschaulich machen, dass eine ‚Widersetzlichkeit gegen einen Vorgesetzten und Behörde nur stattfinden kann, wofür ich Sie nicht anerkenne, mithin künftig sich dergleichen Ausdrücke enthalten müssen; gez. v. Glasenapp.“ Der Landrath v. Hellermann-Carzin reicht unterm 7. October 1811 das Schreiben dem Königl. Oberlandesgericht zu Coeslin ein, bemerkt dazu, dass v. Glasenapp-Manow Erinnerungen ungeachtet Verpflegungskosten der in den Oderfestungen stehenden französischen Truppen rückständig sei, er sich genöthigt gesehen habe, unter dem 30. August die Exekution zu veranlassen; in dem angelegten Schreiben des v. Glasenapp seien mehrere beleidigende Aeusserungen gegen ihn, als seinem Vorgesetzten in Polizeiangelegenheiten enthalten; er dürfe hierzu nicht schweigen, wenn er bei dem Herrn v. Glasenapp nicht alle Autorität als Landrath verlieren wolle und diese zu erhalten sei so nothwendig als rechtlich; die Ausdrücke, mit welchen derselbe sein Schreiben schliesse, seien ausserordentlich beleidigend und zeigten, wie wenig er (v. Gl.) sein Verhältniss kenne, in dem er gegen den Kreis-Landrath stehe; er trage desshalb auch darauf an: „den v. Glasenapp nicht allein mit diesem Verhältniss bekannt zu machen, sondern wäre er auch genöthigt, anzutragen, dass die fiskalische Untersuchung gegen ihn verfügt werde, ihn nach den Gesetzen zu bestrafen, auch die Kosten der Untersuchung ihm zur Last zu legen.“ Das Oberlandesgericht hatte dem Antrage des Landraths v. Hellermann willfahren, der Exekutor Papke war vernommen worden und gab an, dass laut Mandat vom 30. August 1811 er die Festungsverpflegungsgelder habe einziehen sollen und zwar

Digitized by Google

von Manow den 2. Drittheil mit	35	Rthl.	22	Gr.	8 Pf.
und den 3. Drittheil mit . . .	35	„	22	„	8 „
von Rossnow	17	„	23	„	1 „
so dass rückständig seien Summa	89	Rthl.	20	Gr.	5 Pf.

Seit dem 2. v. Monats (November) habe er in Manow auf Exekution gelegen, sellten habe er Herrn v. Glasenapp angetroffen und dann habe er ihn ohne Erfolg an die Bezahlung erinnert. Seit dem 30. habe er sich förmlich auf Exekution eingelegt und heute zum letzten Male dem Schuldner die Auspfändung angekündigt; dieser habe es lächerlich gefunden und ihn angewiesen, dass er sich packen solle. Er getraue sich nicht gegen den Schuldner die Auspfändung zu versuchen, indem er sich Misshandlungen aussetze, wenn er etwas ergreifen möchte. Assistenz könne er auch durch das Schultzengericht nicht erhalten, da der Herr v. Glasenapp ihr Patron sei. Indessen hatte Paul Friedrich August v. Gl. an den Justizminister unter dem 26. November 1811 geschrieben; die Persönlichkeit des Exekutors, wie in seinem angeführten Schreiben bereits angegeben, beschrieben, auch bemerkt, dass er dabei bleibe, dass der Landrath für ihn nicht Vorgesetzter und Behörde sei, sondern Repräsentant der Stände, die ihn auch wählten, nur natürlicher Kommissar der Regierung sei, und dass in letzter Beziehung er nur vermöge Verfügung der Regierung zu Exekutionen gegen die Kreisstände schreiten dürfe, sich aber jederzeit gegen die letzteren legitimiren müsse; so sei die Praxis auch im Saatziger Kreise. Habe er im Prinzip nicht Recht, beleidigen wolle er den Herrn v. Hellermann nicht, nur sein Recht vertheidigen etc. Es wäre ihm unbegreiflich, wie eine Angelegenheit, die zum Ressort der Königlichen Regierung gehöre, von dem Oberlandesgericht zu einer fiskalischen Untersuchung gegen ihn gemacht werden könne und bitte er den Herrn Justizminister das Oberlandesgericht mit der Untersuchungssache gegen ihn zu avociren und die Angelegenheit niederzuschlagen. — Das Oberlandesgericht erhält Dekret vom Justizminister, wesshalb es die Sache zum fiskalisch gerichtlichen Gegenstand gemacht habe; das Oberlandesgericht berichtet: Cöslin, den 28. December 1811: der pp. Papke sei vereidet gewesen, er habe seinen Auftrag die Festungsverpflegungsgelder einzutreiben, nicht erfüllen können, sei mit der Anzeige zurückgekehrt, dass v. Glasenapp sich dem widersetzt und ihm befohlen habe, sich zu packen, zu dem Landrath zurück etc. „Es wäre hier also eine Widersetzlichkeit gegen die Aufgabe eines Vorgesetzten", und auf Antrag des Landraths wäre die fiskalische Untersuchung eingeleitet; es würde hierbei bemerkt, dass v. Gl. schon mehrere Mal wegen Injurie bestraft sei und habe man einstweilen hier die Sache sistirt, bis Befehl vom Herrn Justizminister eintreffe; welcher, wohl mit Einverständniss zur Untersuchung, gegeben worden ist; denn unter dem 17. Januar 1812 schreibt der Justizminister an den Rittmeister v. Glasenapp, dass es bei der wider ihn eröffneten fiskalischen Untersuchung verbleiben müsse, da nicht allein der Landrath v. Hellermann nach § 654 Tit. XX. Thl. 2 des Allgemeinen Landrechts darauf anzutragen befugt gewesen, sondern auch das Benehmen des Beklagten als eine Widersetzlichkeit gegen die Auflagen eines Vorgesetzten angesehen werden müsse; er müsse sich also der Untersuchung unterwerfen und das Erkenntniss abwarten. (Resultat nicht bekannt geworden.) — Auch hier fanden Klagen und Aufsetzlichkeiten, theils in Folge von Aufhetzungen, wie das Oberlandesgericht auch festgestellt hatte, statt. Der revolutionäre Wind von Frankreich her blies auch in Pommern Hitzköpfe an, auch vagirte Mancher, hier ein Instmann Johann Lehmann aus Zettun, später Bebenhausensche Mühle bei Bublitz (Bewenhusen). Er nennt sich Kolonist, habe von v. Brenkenhof einen Einwanderungspass nach Hinterpommern 1768 erhalten, sei Stabschläger von Profession, scheint auch Musikus und ein Sachse gewesen zu sein, denn unter den späterhin ihm auf die Strasse geworfenen Sachen und Handwerkszeugen befindet sich ein Zimmbogen und eine Passgeige. Er hat als Instmann in Zettun gewohnt, hat nun räumen

Digitized by Google

müssen, wohl sehr unfreiwillig; in seiner Beschwerde an Se. Majestät macht er sonderbare Anforderungen; er klagt unter dem 15. April 1798, dass er seine Wohnung habe räumen müssen, d. h. der Herr v. Zettun habe ihn mit allen seinen Sachen auf die Strasse werfen lassen und verlangt er hier für das „Hinausschmeissen" 50 Thlr., für Beschädigung der Sachen 300 Thlr. und jährlich Allimente. Es wären für Zettun Meliorationsgelder ausgesetzt und halte er sich desshalb für berechtigt, ein Kolonistenhaus zu bewohnen, nebst Garten, Landungen und die urkundlichen Freiheiten (?) zu geniessen. Er verlange also Wohnhaus, Garten, fürs Vieh Weide, Holzung, und wolle, da er bis jetzt 6 Thlr. Miethe gegeben habe, dann diese nicht mehr zahlen, hofft, dass er auf Königlichen Befehl auf 4 Thlr. Pacht kommen werde, sowie er auch auf jeden Scheffel Aussaat, als sein Theil 12 Scheffel erhalten wollte etc. Er bäte in seinem Process um Appellation, wovon die Kosten der pp. v. Glasenapp tragen solle, auch um Beschleunigung, nachdem er noch denuncirte, der p. v. Glasenapp habe den höchsten und Kabinetsbefehl (wohl seinen Kolonistenpass) nicht respectirt, er wäre Herr in seinen Gütern und hätte man jetzt keinen König, er wäre nur ein Kronprinz; das wäre auch keine Kabinetsordre vom 31. Januar, wonach das Gericht entschieden und darauf zur Appellation geschritten sei, der König habe sich ja nicht unterschrieben, wie auch der Gärtner Gottlieb Bernds ausgesagt etc. Der v. Glasenapp werde wie ein Selbstherrscher betrachtet und fielen die Leute womöglich vor ihm auf die Kniee. (Aus diesen confusen, arroganten Ansprüchen, doch wieder winselnd ausgesprochenen Bitten, wo der pp. Lehmann es für gut und für sich practisch hielt, ist zu entnehmen, wie damals schon „Freiheit, Gleicheit" etc. die Leute verdreht machte.) Unter dem 30. April 1798, Berlin, an den Instmann Lehmann der Bescheid: dass Resolution in Miethssachen durch Appellation nicht aufgehoben werden könne und er also das zweite Urtheil abwarten müsse. — Stepen, den 29. Mai 1798 klagen Martin Resch, Christian Tesch und Erdmann Tesch, Bauern aus Stepen, einem Dorfe des Herrn v. Glasenapp-Manow; sie sagen: dass sie durch den Verwalter Habermeister geprügelt worden seien; erst seien sie 11 Bauern gewesen, nun habe v. Glasenapp 16 daraus gemacht und als sie Vorstellung darüber hätten machen wollen, seien sie mit Prügel hinausgeworfen worden; 4 Bauerhöfe ständen leer und hätten sie die Gewalt, womit sie hätten gezwungen werden sollen, kleine, schlechte Bauerhöfe anzunehmen, abgelehnt; die Gerichtsleute attestirten früher 28 Scheffel Aussaat, jetzt 12 Scheffel, das sei nicht auszuhalten etc. — Das Hofgericht Cöslin berichtet den 2. Juli 1798: dass der Herr v. Glasenapp dies Stepen gekauft habe und scheine er sich mit den Bauern auseinandersetzen zu wollen, indem er ihnen andere Aeker angewiesen habe; die Bauern wollten ihr Land behalten oder lieber als Knechte dienen; die Sache sei zum Prozess verwiesen worden. — An die Dorfschaft Stepen das Hofgericht Cöslin den 2. Juli 1798: dass sie sich nicht aufhetzen lassen sollten, der Prozess schwebe noch und sei ihnen ein Rechtsbeistand gestellt. — 1802, den 21. Mai, klagt bei Sr. Majestät Joachim Dumke, gewesener Krüger zu Rossnow: dass er von Herrn v. Glasenapp aus seinem Kruge zu Rossnow hinausgeworfen und ein anderer (Badtke), der Soldat in Danzig gewesen sei, darin jetzt sitze, dahingegen er mit Frau und 5 Kindern in der Scheune; zwar sei ihm in Manow eine Stube angewiesen, doch habe er nichts zu leben und bäte er um seinen Krug wieder oder um den Losschein, damit er anderswo sich ernähren könne. — Bescheid von Berlin, den 2. Juni 1802: dass die Herrschaft nicht könne gezwungen werden, ihn loszugeben. An v. Glasenapp: dass er den Seinigen Unterkommen geben müsse. — Der pp. Dumke hat sich nicht beruhigt, denn das Hofgericht hat unter dem 16. November 1802 nach Berlin berichtet: worin der pp. Dumke nach Ablauf der Pachtzeit hätte räumen müssen, dass die Gutsherrschaft ihm einen Bauer- oder Kossäthenhof offerirt habe, den er nicht hat annehmen wollen. In Folge der letzten Verfügung sei ihm eine Instwohnung angewiesen worden,

Digitized by Google

die auch jetzt noch bereit stehe, doch ziehe Dumke, der das nicht bestreite, nicht ein. (Es stecke ein Winkelkonsulent hier hinter.) — Unter dem 28. September 1802 von Berlin: dass Dumke annehmen müsse, was ihm geboten werde. — Den 10. November 1809 an den Justizminister schreibt v. Glasenapp auf Manow: Am 8. September habe er der Wittwe Cölpin, die dienstpflichtig war, wegen Dienstvergehen eine mässige Züchtigung zukommen lassen, nach der sie mehrere Tage noch auf dem Dienst erschienen, am 23. September gestorben sei. Ihr Bruder, der Büdner Post, ein Mann, der auf dem Zuchthause gesessen, klage gegen ihn. Der Arzt sage: „Mithin können die Schläge nicht als Ursache des Todes angesehen werden, sondern bloss als die gelegentliche Veranlassung zu dem Ursprunge dieser Krankheit, die durch die Vernachlässigung der Mittel tödtlich geworden.“ Er bitte, da trotzdem das Oberlandesgericht eine Untersuchung eingeleitet habe, dass diese als gesetzwidrig aufgehoben werde. — Es waren bereits vernommen worden der Inspector Wohler in Manow, der Reitknecht Rondeshagen und deponirten: dass die Cölpin nicht zum Heuen gekommen sei; als sie durch letzteren gerufen, habe sie erwidert, dass sie Brot backen müsse. Darauf sei Herr v. Glasenapp mit den beiden Genannten nach Manow zurückgeritten und habe die Cölpin, welche ein Schnürleib angehabt, an die Hand genommen und mit der Wachholderreitruthe, welche er zum Reiten hatte, auf den Rücken geschlagen; darauf hätte die Cölpin, weil die Männer hätten mähen, hinter dem Pflug gehen müssen. Der Inspector habe noch über das Komische der Scene, als der grosse Herr die kleine Frau an der Hand gehabt und gezüchtigt habe, gelacht. Das bestättigte Erkenntniss des Oberlandesgerichts von Berlin, den 3. Juli 1810 lautet: dass der Inkulpat wegen des angeschuldigten unmittelbar bewirkten Todes der Wittwe Cölpin von aller Strafe gänzlich freizusprechen sei. — 1812, den 30. April, bittet v. Glasenapp-Manow den Justizminister in der Sache wider den Pächter Damerow in Grambsdorf, dass ihm, da er im Termin, wegen Reisen nach Stargard, Treptow und Colberg, auf denen er mit der Regierung Verträge in Holzangelegenheiten abgeschlossen, versäumt habe, die Appellation, in der er Nowa einbringen werde, verstattet sein möchte; auch habe er von seinem Mandatar den Termin der Appellation zu spät erfahren. (Resultat nicht zu ersehen; Geh. St.-Arch.)

In einem 1826 den 6. Juli von Paul August v. Gl. aus Warmbrunn an Se. Majestät gerichteten Gesuch ist angegeben, dass er 1813, bei Errichtung der Landwehr, eine Schwadron mit bedeutenden Opfern nicht allein organisirt, sondern er auch als Führer derselben in den Feldzügen 1813 und 1814 seine Gesundheit zerrüttet hätte und bezeugen v. Glasenapp (256), Major auf Wurchow, Wilhelm v. Gl. (293), Lieutenant auf Tarmen, und Louis v. Gl (291), Hauptmann auf Freiheit-Bärwalde, dass er ausser andern patriotischen Opfern, wie vorstehend, damals seinen ganzen grossen Besitz in fremden Händen gelassen habe, um in den Krieg mitzuziehen. — Paul Friedrich August v. Gl. leistete als Landwirth Vorzügliches; er förderte die Ertragsfähigkeit der Güter bedeutend; waren schon aus älterer Zeit die Schäfereien dort als hochfein berühmt, so ist besonders des Manowschen Gestüts zu erwähnen, das einen vortrefflich ausdauernden gewandten Reitschlag von mehr arabischen Blut-Pferden lieferte und deren Nachzucht in Pommern hier und dort noch herauszuerkennen ist. — Ueber die Manowsche Stiftung s. N. 123.

Besitz: Manow, Viverow b, Seidel, Zewelin, Rossnow, Grünhof, väterliche Güter, bekam er 1780, den 25. September, zum Werth von 11 070 Thl. angenommen. Um diese Güter wohl zu allodificiren, wie es ja aus einigen hier angeführten Schreiben anzunehmen ist, verkauft er sie, nachdem er auch mit den Lehnsvettern Rücksprache genommen, 1800 und 1804 Abfindungen getroffen hatte, den 10. April, Nachtrag vom 27. Juni 1801, an Joachim Casimir v. Gl. 221 für 124 000 Thl., der sie wieder 2 Tage später für

Digitized by Google

125 000 Thl. an die zweite Gemahlin Henriette Sabine geb. v. Wedell überliess, von der er, Paul Friedrich August v. Gl. am 25. Mai 1806 sie wieder für 125 000 Thl. zurückkaufte; vielleicht geschah dies auch, um in der kriegsdrohenden Zeit für den damaligen Feldzug frei zu sein und war er nun wohl im Mai 1806 genöthigt, sie selbst verantwortlich zu übernehmen. Den ganzen Besitz ausser Zewelin, welches an N. 286 kam, erhielt nach seiner letztwilligen Bestimmung nach seinem Tode seine einzige Tochter I. Ehe Louise Leopoldine Wilhelmine. Zettun, welches von v. Gl. 221, der unbeerbt 1810 starb, an ihn fiel, kam, nachdem es ein v. Bonin auf Schloss-Kämpen inzwischen besessen, an N. 285; ferner hatte er Bonin, wovon der Besitzer von Manow stets Patron gewesen, 1789 gekauft (s. oben), sowie Stepen auch seit 1798. Sandow im Saatziger Kreise besass er ebenfalls; nach dem Tode des Landschaftsraths Leopold Christoph v. Wedell-Kremzow erbten seine Söhne, der Hauptmann Lupold Wilhelm Eberhard Carl und Ernst George Bernhard v. Wedell, wie auch seine unmündige Enkelin Lowise Leopoldine Wilhelmine v. Gl., als die Tochter I. Ehe von Paul Friedrich August v. Gl. dieses Allodialgut, welches dem letzteren auf die unter diesen Erbinteressenten erfolgte Licitation mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vom 26. November 1804 nach dem Kaufcontract vom 4. December 1804 für 71 000 Thl. erb- und eigenthümlich überlassen wurde (Brüggemann); dies Gut Sandow kam auch an die Tochter. Auch Schlosskämpen und die Bevenhusensche Mühle hat er wohl schon vom Vater her besessen.

Gem. I: Charlotte Ernestine Philippine v. Wedell-Kremzow; Hochzeit 1794; i. V.: der Landschaftsrath Lupold Christoph v. Wedell-Sandow etc. Sie starb den 11. Januar 1796 zu Kremzow mit Hinterlassung einer Tochter.

Gem. II: Henriette Dorothea Sabine v. Wedell-Schwerin am Wodschwin-See; i. V.: N. N. v. Wedell auf Schwerin etc.; i. M.: N. N. von Lepel aus Chinow auf Wollin; Hochzeit wohl 1800, die Ehe wurde den 16. Februar 1808 getrennt; sie heirathete am 16. September 1810 den General von Pfuhl, der erst in russischen Diensten, dann in preussischen, zuletzt Gesandter im Haag war. Sie starb zu Schwerin bei Daber als Wittwe den 9. Februar 1840.

Gem.: III? . . .

Söhne: 285, 286.

Tochter (1. Ehe): *Louise Leopoldine Wilhelmine, geb. 1795; sie erbte die väterlichen Güter ausser Zettun und Zewelin und verkaufte sie am 23. Juli 1837 an den Landrath a. D. Carl Alexander Wilhelm Grafen v. Wartensleben für 166 000 Thl.; behielt jedoch Sandow, welches sie ihrem Gemahl Joachim Adolph v. Schlieffen, Rittmeister a. D. auf Soldekow etc., auch zubrachte; sie lebte 1840 und in späteren Jahren in Italien als nunmehr Gräfin v. Schlieffen.

263. **Friedrich Carl Bogislaf.** S. v. 221. Geb. 1767 zu Kl. Crien. — Er kam aus Kl. Crien den 20. Mai 1775 in das Kadettenhaus zu Stolp, von dort den 19. Mai 1782 in das Kadetten-Corps zu Berlin, von wo er den 18. März 1784 auf die Academie militaire kam und den 4. März 1788 als Fähnrich beim Regiment Tauenzien eintrat, wo er 1791 als Lieutenant und in dem Regiment, auch v. Lattorf genannt, 15 Jahre gedient hat. Er nahm 1791 den Abschied und ging nach Gallizien in österreichische Dienste. Beim Tode des Vaters 1810 wurde er, der einzige Sohn, als Rittmeister in österreichischen Diensten in Gallizien stehend, vergeblich aufgefordert, die väterliche Erbschaft anzutreten; er war wohl schon todt und kam der väterliche Besitz, in sp. Zettun, an N. 262.

264. **Ernst Caspar Otto.** S. v. 224. Geb. den 24. September 1811 zu Breslau, General-Major z. D. 1822 Kadet in Potsdam, vom 12. April 1826 in Berlin, von wo er am 25. Juli 1828 als Portepee-Fähnrich in das 7. Infanterie- (jetzt Königs-) Regiment eintrat; 1830 den 11. März Seconde-Lieutenant, 1846 den 17. December Premier-Lieutenant, 1849 als Adjutant der 9. Division kommandirt, den 13. Juni 1849 Hauptmann in der Adjutantur. 1853 . . .

Digitized by Google

Compagnie-Chef im 24. Infanterie-Regiment. 1856 den 15. April Major und Kommandeur des 1. Bataillons (Crossen) 12. Landwehr-Regiments, später des 1. Bataillons 52. Infanterie-Regiments und des Füsilier-Bataillons; 1860 den 1. Juli Oberstlieutenant; 1861 den 18. October Oberst und Kommandeur des 2. Posenschen Infanterie-Regiments No. 19 in Coblenz; 1866 den 15. Juni General-Major und Kommandeur der 30. Infanterie-Brigade. 1868 auf Abschiedsgesuch zur Disposition gestellt. Ritter des Rothen Adlerordens 2. Klasse mit Schwertern (Königsgrätz), später desselben mit dem Stern und Schwertern, des Comthurkreuzes des Sächsischen Ernestinischen Hausordens etc. Feldzüge: 1848 Insurrection in Posen, für Gefecht bei Xions den Rothen Adlerorden IV. Kl. mit Schwertern. 1866 Krieg gegen Oesterreich. Er lebte erst als General-Major z. Disp. in Berlin, seit 1873 in Schweidnitz, woselbst er den 12. November 1893 verstorben ist.

Gem.: Bertha Josephine v. Witowska, Hochzeit den 18. October 1845; i. V.: der Oberst a. D. v. Witowski auf Gardowitz in Ober-Schlesien, später in Ohlau. Sie starb 1865 in Coblenz.

Söhne: 287, 288.

Tochter: *Bertha Josephine Dorothea, geb. den 20. Juli 1846, lebt noch unvermählt in Schweidnitz.

265. **Johann Franz *Georg Bogislaf** (Bailo). 1. S. v. 228. Bärwalde. Geb. den 1. Mai 1743, gest. den 7. Januar 1799 als Oberstlieutenant bei v. Knobelsdorf (Prinz Heinrich). — Vas.-Tab. 1756: 23 Jahre alt, Lieutenant und Adjutant bei Stojentin. — Er kam den 13. November 1759 in das Cadettencorps zu Berlin und am 1. Februar 1762 unter das Regiment Lindstedt (N. 27), wo er den 28. Mai 1763 überzähliger Fähnrich, den 11. September 1763 wirklicher Fähnrich, 1766, den 12. October Secondelieutenant wurde; den 13. October 1773 Premier-Lieutenant, den 8. September 1782 Stabs-Capitain geworden, erhielt er am 14. Mai 1786 eine Compagnie; 1790, den 10. Juni Major, 1798, den 13. Juli Oberstlieutenant, als solcher im Dienst beim Regiment v. Knobelsdorf er am 7. Januar 1799 nach 38jähriger Dienstzeit im Cantonnement zu Barenburg in der Grafschaft Hoya starb und in Halle (Glauchau) begraben sein soll, wo er zur Zeit seiner Verheirathung, und sonst in Gardelegen und Stendal in Garnison gestanden hatte. —

Nachdem er an dem Bairischen Erbfolgekriege 1778 bis 1779 Theil genommen hatte, machte er 1787 als Capitain und Compagnie-Chef den Feldzug in Holland mit, wobei das Regiment in der Division des General-Lieutenants v. Knobelsdorf unter dem Feldmarschall Herzog von Braunschweig stand, welches Corps 25 Bataillone, 25 Eskadrons und die zutreffende Artillerie stark war. Am 25. August 1787 passirte das Regiment Wesel und den Rhein auf Nimwegen zu, wo Anfang September ein Gefecht bei Dalem stattfand; am 13. September im Lager bei Nimwegen und Nieuport, welche besetzt wurden, am 14. Docewaert, den 15. Thuyl, den 16. bei Aspern, den 17. bei Allerkerk, den 18. bei Thienhoven, dann auf Schoonhooven, wo 225 Kanonen genommen und mehrere Gefangene gemacht wurden; darauf den 23. September hier ins Cantonnementsquartier. Den 12. October stand das Regiment v. Knobelsdorf um Amsterdam, in Hüllwegen, Schwanenburg, und Sparendarum. Am 16. October wurde in Amsterdam eingerückt, und am 15. November 1787 der Rückzug angetreten. — Desgleichen hat Johann Franz Georg v. Gl. auch die Rhein-Campagne gegen Frankreich mitgemacht; wo er als Major beim Regiment v. Knobelsdorf sich bei den Gefechten von St. Amand, bei Bois de Vicogne vom 7. bis 10. Mai 1793 so hervorgethan hatte, dass er den Orden pour le mérite erhielt. Bei der Eingabe des Generals v. Knobelsdorf zu Ordensverleihungen schrieb er dem Generaladjutanten: „nach drei erfochtenen Siegen sehen alle Stabsofficiere dem Orden pour le mérite entgegen“ (den 10. Mai 1793). Am 23. Mai wurde er bei Bouchin verwundet. (v. Pfau). —

Digitized by Google

1770, den 22. Januar, Gardelegen, schreibt Johann Franz v. Gl., Lieutenant und Adjutant Stojentin'schen Regiments Füsiliere, bereits 2 Jahre majorenn, auch im Namen seines 15jährigen Bruders, — zwei jüngere Brüder waren bereits mit dem Tode abgegangen, — an Se. Majestät: „Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König, Allergnädigster König und Herr! Ich nebst meinem minderjährigen Bruder Paul Ernst August Wilhelm v. Gl. (267) haben wegen Reluition eines in Pommern gelegenen Lehngutes, Tarmen genannt, seit verschiedenen Jahren bei dem Hofgericht zu Cöslin Process gehabt, welcher endlich en faveur unserer dahin ausgeschlagen, dass wir benanntes Gut gegen 6000 Thl. taxitas Reluitionis quantum zurück erhalten sollen. Euer Königlichen Majestät schwebt aber noch in ganz frischem Andenken, in welchen bedrängten Umständen die pommersche Provinz von dem letzten Kriege sich annoch befindet und es also mehr als eine Zeit von einigen Monaten erfordert, eine so starke Geldpost anzuschaffen, bevor ab, dass ich meines Dienstes wegen 40—50 Meilen entfernt bin, also diejenige Mühe bei Weitem nicht anwenden kann, als wenn wirklich an loco wäre, der Curator meines Bruders auch vielleicht desshalb zu schüchtern ist (?), gleichwohl aus unserem eigenen Vermögen wie vielleicht zu erachten nun dieselben nicht bestreiten können und dadurch zum äussersten Pärjudiz, wo nicht gar zum gänzlichen Umsturz unserer Familie gewiesen würden, wenn die Reluition dieses Guts durch den ordentlichen Weg Rechtens noch entzogen werden sollte; denn es ist schon Präclusions-Termin desshalb auf den 11. Dezember a. p. bei dem Hofgericht zu Cöslin präfigiret gewesen und obgleich derselbe auf unserer Instanz durch die sub A in Abschrift beiliegende Sentenz vom 20. November a. p. bis zum 12. Februar a. c. extendiret worden, so fürchten doch wegen des allerorten anjetzo seienden Geldmangels, dass gegen Ablauf solchen Termines diese Gelder nicht völlig zu bekommen sein möchten; ich habe zwar desshalb bei dem Hofgericht zu Cöslin, besage der abschriftlichen Anlage sub B, anderweit Vorstellung um eine nochmalige Prolongation des Termins vom 12. Februar a. c. auf 3 Monat Ansuchung gethan; gleichmehr bin besorgt, dass wenn solches abgeschlagen werden sollte, wegen Kürze der Zeit alle Remedur mir abgeschnitten werden möchte, maassen aus gewissen Umständen vermuthen muss, dass unsere Gegner durch gewisse Incaminationen uns dergestalt en echec zu setzen suchen, dasjenige per indirectum zu erschnappen, was auf dem Weg Rechtens ihnen misslungen ist. Beinahe war entschlossen Eurer Königlichen Majestät Person selbst der Sache wegen und sonderlich wegen Erhaltung des erwähnten Reluitionsquantums allerunterthänigst anzugehen, wenn nicht, da in Höchstderselben wirklichen Kriegsdiensten stehe, hierüber eine Bedenklichkeit erwecket wäre, wiewohl fast glauben sollte, dass der Curator meines minderjährigen Bruders diesen Schritt zu thun, nicht anstehen möchte (?): so habe inzwischen unumgänglich nöthig erachtet, zu versuchen, dass event., falls bei dem Hofgericht zu Cöslin mein neues oberwähntes Gesuch nicht reussiren sollte, einer alsdann vielleicht in contumatiam zu veranlassenden Präclusion vorbeugen möchte; zu dem Ende bittet Eure Königliche Majestät allerunterthänigst: „der vorkommenden Umstände halber mir und meinem „minderjährigen Bruder wegen Reluition und Erlegung aller Gelder quäst. „annoch den 3. Termin vom 12. Februar a. c. an auf 3 Monate Allergnädigst „zu accordiren und davon dem Hofgericht zu Cöslin des fördersamsten noch „in Zeiten vor dem 12. Februar a. f. Eröffnung thun zu lassen". — Darnach einer gewissen Hoffnung einer Allergnädigsten Erhörung mit allerunterthänigster Devotion beharre Euer Königlichen Majestät allerunterthänigster (gez:) Johann Franz Georg v. Gl., Lieutenant und Adjutant des v. Stojentinschen Regiments, und Namens meines Bruders Paul Ernst August Wilhelm v. Gl. (267) Frei-Corporal des nämlichen Regiments". — Die Beilage A, Urtheil in Sachen Franz Lorenz v. Gl. (228) Erben, Provokanten, wider Heinrich Christoph v. Gl. (161), Provakaten: „erkennen Wir Friedrich von Gottes Gnaden König

Digitized by Google

etc. für Recht: dass der zur Erlegung des Pretii taxati auf den 11. December a. c. angestandene Terminus auf 3 Monate, mithin bis zum 12. Februar 1770 zu extendiren und müssen Provokantische Erben gegen diese Zeit Rath schaffen, oder gewärtigen, dass sodann ohne weitere Umstände mit der Präclusion verfahren werde". Cöslin, den 20. November 1769. — Einen ähnlichen Brief hat er auch unter dem 22. Januar 1770 an den Etatsminister v. Münchhausen geschrieben, in welchem er hinzufügend, dass Tarmen 10000 Thl. Werth seiner schönen Holzungen wegen rentiren (repräsentiren) würde und die durch den Krieg devastirten übrigen Güter retablirt werden müssten, ihnen die 6000 Thl. in Pommern aufzubringen, besonders da der Indult noch dauerte, schwer werden dürfte, bittet: Sr. Majestät selbst seinen Brief befürwortend vorlegen zu wollen. — Unter dem 28. Januar 1770, Berlin, Königlicher Befehl an das Hofgericht zu Cöslin: „Es wird Euch in Betracht der beigebrachten, dem Anscheine nach nicht unerheblichen Umstände hiermit befohlen, in dieser Sache mit allem präjudicirlichen Verfahren wider die beiden Brüder anzustehen und Uns mit dem Fördersamsten von der Beschaffenheit derselben au fait zu setzen etc". — Darauf berichtet das Hofgericht Cöslin, den 12. Februar 1770: dass die beiden Brüder die beiden Lehngüter Gross- und Klein-Tarmen durch einen kostbaren weitläuftigen Process erstritten hätten; die Erben von Heinrich Christoph v. Gl. (161) hätten dagegen, dass der Termin der Auszahlung von 6484 Thl. 5 Gr. 2 Pf. der rechtskräftig festgesetzte und Auszahlung auf den 11. December a. p. gewesen und nun erst die Erlegung zu Marien a. c. geschehen solle? Es wurde also seitens des Gerichts nicht bis Marien, sondern bis 12. Februar c. festgestellt; wogegen die beiden Brüder Georg und Ernst v. Gl. appelliren; auch können wir nicht unangemerkt übergehen, dass dem Vernehmen nach das Vormundschafts-Collegium möglichst bemüht sein soll, den Vormündern des minorennen Bruders des Supplikanten mit einigen vorräthigen Kindergeldern an die Hand zu gehen und dass diese mit Regulirung der Sicherheit beschäftigt sein sollen etc. — Das Hofgericht befürwortete die Appellation, worauf von Berlin, den 26. Februar 1770 der Befehl ergeht: „Es solle auf die Appellation um Verlegung des Termins bis Martini Rücksicht genommen werden." — Der Kurator des minderjährigen Bruders Paul Ernst August Wilhelm v. Gl. (267) war Kammerrath Holtze, der früher Beamter im Amt Draheim, Afterlehnmann des v. Glasenappschen Gutes Oerden nahe bei Tarmen, gewissermaassen also abhängig war; er hatte später auch wohl die Oberverwaltung der Güter des Johann Franz Georg v. Gl., denn 1786 nach dem Tode des pp. Holtze findet Franz Georg die Berechnungen so verwickelt, dass er um einen Abgeordneten des Gerichts bittet. — Gardelegen, den 14. Februar 1771, Johann Franz Georg v. Gl., Lieutenant und Adjutant bei v. Stojentin, bittet unter Vermittelung des Grosskanzlers, Etats- und Justiz-Ministers Freiherrn v. Fürst Se. Majestät: in seinen und seines minorennen Bruders Paul Ernst August Wilhelm v. Gl. (267) wider Heinrich Christoph v. Gl. (161) Erben in Revisorio zu Berlin schwebenden Sachen in puncto reluitionis des Ritterguts Tarmen: dass die Endschaft herbeigeführt werde. Die Gelder seien bereits bei dem Hofgericht in Cöslin eingezahlt, ihre Gegner suchten aber noch durch Prozesse sie zu fatiguiren (d. h. eigentlich ihn) denn er fährt fort: „während solcher Zeit habe ich (also schon nebenher) nach Ausmittelung Eurer Königlichen Majestät Hochlöblichen Obervormundschaftsgerichts-Collegii zu Cöslin mit meiner Mutter (Stief-) und Schwestern so wohl, als auch ratione feudi mit meinem (nunmehr) jüngsten Bruder (der alljüngste war bereits bald nach 1759 gestorben; es war also der einzige hier noch minorenne Bruder Ernst N. 267, in dessen Namen mit ja die qu. Gesuche und Briefe verfasst wurden, der betreffende) den Auseinandersetzungsrecess (in demselben Jahre, noch vor der letzten Reluitions-Entscheidung 1771) errichtet, nach dem ich ihnen allerseits Zinsen zahlen muss." Die Güter, aus denen solche kommen sollten, seien noch seit dem letzten Kriege sehr devastirt, die be-

Digitized by Google

nöthigten Retablissementsgelder könnten nicht anders, als aus den zu dem reluirenden Gute Tarmen gehörenden Holzungen entnommen werden und wenn sich dieser Prozess noch ferner verschleppen sollte, so würde er desshalb mehr als einfachen Verlust empfinden, nämlich einmal meiner Mutter und Geschwister (worin der Bruder 267 nun einbegriffen ist?) das verglichene Quantum aus den übrigen Gütern zu reichen, 2. das schon so lange ad depositum gelieferte Reluitions-Geld-Quantum noch ferner zu verzinsen und 3. wegen Vorenthaltung des Guts Tarmen meine übrigen Güter je länger je mehr deterriosiret zu sehen, wovon dann bald die von meinen Gegnern hegende Intention erreichet und meine Familie (?) bloss dass er cum damno aliorum tocupletior zu werden intendiret, zum Umsturz befördert wird. Ich mit meinem mehrerwähnten Bruder sind 50 Meilen von unserer Heimath erntfernt und ohnerachtet des letztern Vormund, der Domänenrath Holtze, in der Nähe (auf Oerden) bei Betreibung der Sache seine Pflicht (?) unstreitig rechtschaffen besorget, so muss doch befürchten, dass, da solcher anjetzo nach Berlin gelanget, durch den Verzug einer Final-Entscheidung mir, oben ganz deutlich gezeigter maassen, zum nicht geringen Derangement in meinem Dienst viel Kosten verursacht werden möchten und desshalb wollen Euer Königliche Majestät allergnädigst vermerken, dass durch dies ich allerunterthänigst erbitte: „Allergnädigst die Verfügung treffen zu lassen, damit durch ein Revisorio baldigst ertheilte Sentenz die Reluitionssache wegen des Guts Tarmen zur Final-Entscheidung befördert werden möge. (gez.) v. Glasenapp.“ — Berlin, den 19. Februar 1771. Königlicher Befehl an das Hofgericht zu Cöslin: dass auf die angegebenen Gründe hin der Anlage gemäss billigst zu willfahren sei. — Es diente dies Bitten um Beschleunigung der Reluitionsangelegenheit Tarmens hauptsächlich 4. dazu, nun den bereits stipulirten Auseinandersetzungsrecess seitens Johann Franz Georgs v. Gl. mit der Stiefmutter, den Schwestern und mit dem einzigen minorennen, erst 15 Jahre alten, in seinem Regiment als Frei-Corporal schon eingestellten Paul Ernst August Wilhelm v. Gl. 267, der auch in dem Schreiben vom 14. Februar 1771 nicht mehr als Gleichbetheiligter, sondern als Zinsen- (Kindergelder-) Empfänger und dergleichen auftritt, zu beschleunigen. In demselben Monat, am 27. und 28. Februar 1771 ist denn auch der betreffende alttestamentlich verwandtschaftliche Auseinandersetzungsvergleich abgeschlossen worden; ob die Anwesenheit des pp. Holtze in Berlin damit zusammenhing? Wo der Vergleich stattgehabt und wie er speciell lautete, ist zu erfahren nicht möglich gewesen, um so weniger, als auch dieser Vertrag mit anderen Documenten nicht vorzufinden, wohl 1807 in Colberg, wohin das betreffende Archiv der Familie gebracht worden, bei dem Brande des dortigen Rathhauses ein Opfer der Flammen geworden sein soll. (?) — Nach dem Vertrage erhielt der Lieutenant und Adjutant Johann Franz Georg v. Gl. sämmtliche Güter: Bärwalde-Freiheit, b, (Buth und Müggenkathen), das Burgland, Rosengarten etc.. Hegsche Mühle, Bärwalde c, Rothfliess, Luknitz a und b, Priebkow, Gr. und Kl. Grabunz, Schwurk, Gr. und Kl. Tarmen, Coprieben a, wozu noch später ein anderer Coprieben-Antheil und Patzig-Antheil (Patzig a) hinzukamen. Der Bruder Paul Ernst August Wilhelm v. Gl. 267, ist also im Einverständniss seines Vormundes und Kurators, des Domainen-Kammerraths und Gutsbesitzers auf Oerden Holtze anderweitig wohl, wie? — abgefunden worden; eine Correspondenz 1818 an das Oberlandesgericht zu Cöslin, wo er nicht einmal angeben konnte, welche Hypotheken er für sich beanspruche, deutet auf eine Geldabfindung, die eigenthümlich und wohl wenig klar und sicher gestellt gewesen ist, hin; so wie auch folgendes Scriptum auf letzteres schliessen lässt. Am 8. September 1786 nämlich bittet der Capitain Franz Georg v. Gl. im Knobelsdorfschen Regiment von Stendal aus den Grosskanzler: Er sei mit seinen Nachbarn, den v. Glasenappen-Klotzen, dem Amtmann Oesterreich und dessen Ehefrau (eine Holtze) auf Oerden wegen Reluition Copriebens und Patzigs und Berichtigung

Digitized by Google

der von des Oesterreichs Schwiegervater, dem verstorbenen Domainen- und Kammerrath Holtze geführten Güterberechnung in solcher Verwickelung, zumal seine Gegner, unbillige prozesssüchtige Leute seien: dass er bitten müsse, dem Hofgericht in Cöslin möge aufgegeben werden, unmaassgeblich den Hofgerichtsrath Köhne, der 1818 wohl Präsident war, (s. N. 267) in die Gegend von Bärwalde. wo alle die Zeugen seien, abzusenden, um durch Lokalbesichtigung etc. die verwickelten Streitigkeiten bis zum Schluss instruiren zu lassen. — Unter dem 18. September 1786, Berlin, ergeht Königlicher Befehl an das Hofgericht zu Cöslin: dass, wenn es irgend möglich und keine Störung in den übrigen Arbeiten veranlasste, die Instruction der angeregten Sachen an Ort und Stelle durch ein Mitglied des Collegii und die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, um die Sachen ohne Aufenthalt zum Spruch gelangen zu lassen, falls die mit Fleiss zu versuchende Güte nicht stattfinden sollte. — Dieser Bescheid ging auch unter dem 18. September 1786 an Johann Franz Georg v. Gl. —

Nachdem 1695 im Verlauf von Streitigkeiten der Bürger von Bärwalde gegen die Herrschaft ihnen die Mitbesetzung des Kriminalgerichts der 4 Geschlechter verstattet worden, wurde nach 100 Jahren jedoch kurzer Process gemacht und die Kriminal- und Civil-Gerichtsbarkeit der adligen Herrschaft und des Raths, einfach. wie früher, vereinigt und beides fortan nur im Namen der Herrschaft ausgeübt, wie es auch bis 1808 und in manchen Sachen bis noch heute verblieb (v. d. Dollen). — 1773 führt ein Eggert Glasenapp, der sich Invalide nennt und ein Nachkomme von dem Friedrich Glasenapp (s. N. 110) ist, gegen die Gebrüder Johann Franz Georg und Paul Ernst August Wilhelm v. Gl. 267 Klage und beansprucht: sein seliger Grossvater habe auf einem Gut nahe bei Bärwalde, Schnakenburg, 400 Gld. gegeben und es erb- und eigenthümlich auf Kind und Kindeskind gekauft; der Herr von Wolde, der Domainen- und Kammerrath Holtze auf Oerden nebst einem Gerichtshalter Crusius, dieser als zweiter Vormund über die Gebrüder v. Glasenapp, wollten ihn aus seinem Gut hinauswerfen, indem eine kleine Schuld vorhanden wäre; er habe die Absicht, von seinem Gütchen Schnakenburg sein Brot zu nehmen und auch Schulden zu bezahlen; auch habe er mehrere Meliorationen vorgenommen, als: Bauten ausgeführt, mehreren Roggen als sonst gebaut, Obstbäume und Eichen gepflanzt resp. angeschont, was ihm jedenfalls auch entschädigt werden müsste und zu welchem Zweck er eine von Stadtältesten von Bärwalde Christian Saltsieder, Philipp Mutzahn aufgestellte Schadenrechnung anfüge etc. (Vergleiche N. 110, 151 u. 195.) — Der Kläger, bereits vom Hofgericht abgewiesen, hat sich an Se. Majestät gewendet und ergeht an das Hofgericht den 27. Januar 1774 Befehl, zu berichten, inwiefern die Beschwerde des Eggert Glasenapp wegen Abtretung seines Gutes Schnakenburg ungegründet und rechtswidrig, wesshalb er abgewiesen und was es mit seiner Pension für Bewandtniss habe, welche p. Execution beigetrieben worden etc. — Das Hofgericht Cöslin berichtet unter dem 11. März 1774: In dem ersten Process, wo es auf die Abtretung des Guts allein angekommen, sei von einer Pension nicht die Rede gewesen und beständen seine jetzigen Angaben mehr in Meliorationen, die er gemacht haben wolle und zwar habe sich herausgestellt, dass: 1. an den Gebäuden nichts gemacht, als die sich von selbst verstehenden Bauten und Reparaturen; 2. Apfel- und Birnenbäume, die er gepflanzt haben wolle, nur 2 Stück vorhanden, dahingegen 10 Obstbäume abgehauen seien; 3. er die Räumung einer Wiese zu 6 Fuder, während ihm weniger zuzustehen scheint, geleugnet und meint er, dass das Quantum, wenn es überhaupt der Fall gewesen, schon bei der Donation 1678 wohl festgestellt worden sei; 4. im Ackerfelde zu wenig Roggen ausgesät befunden worden, 5. nur 50 Stamm Buchenholz gefunden worden, er viel masttragendes Holz abgehauen habe und die Neupflanzungen durch den Abhau voll aufgewogen würden. Was die Execution betreffe: so hat er nur $^1/_8$ Fass Butter jährlich geben sollen und beschwert er sich dennoch, Pension geben zu müssen, was aus Folgendem zu verstehen sei:

Digitized by Google

Als der Vater des Supplikanten starb, habe der älteste Bruder Friedrich Glasenapp das Gut in Besitz bekommen und sich erboten, ausser der zu liefernden Butter einmal 50 Thl. und jährlich 5 Thl. Kanon zu geben, worauf die damalige Tarmensche Herrschaft eingegangen ist. Dieser Eggert hat sich bei seinem Bruder in Schnakenburg eingenistet. Als der Bruder, der Besitzer, starb, hatte die Wittwe sich wieder verheirathet und beide Eheleute den Eggert Glasenapp hinausgeschlagen, das Gut mit allem Zubehör in Besitz genommen und die 5 Thl. Kanon, mit welcher Zahlung der pp. Eggert selbst während Lebzeiten seines Bruders einverstanden gewesen, ja sie, die Familie selbst, damit sie das Gut behielten, in Gang gebracht hatten, alle Jahre gezahlt, worüber Zeugen vorhanden sind. Jetzt nenne er dies Pension und die event. Beitreibung Execution. Der Supplikant querulire, wofür er auch bekannt sei; dennoch sei ein Termin, um ihn zu beruhigen, festgesetzt worden. Uebrigens soll er kein Invalide sein, sondern sich einst durch Jagen mit dem Pferde beschädigt haben. — Königliches Decret an das Hofgericht, den 17. März 1774, dass richtig verfahren worden sei und wäre nur ein (dorthin) geschickter Mann nöthig gewesen.

1790, den 26. März, Berlin, hatte der Capitain v. Glasenapp vom Knobelsdorf'schen Regiment gebeten, das kleine Feldgut Schwurk an einen Bürgerlichen verkaufen zu dürfen, und zwar nur wiederkäuflich, für 1260 Thlr. Der Minister v. Reck stellt Sr. Majestät den Consens anheim. Es scheint hiernach also das, was Brüggemann über Schwurk sagt, dass es der Bürgermeister Hollatz und der Prediger gleichen Namens in Schwanebeck um 1766 besessen, nur soweit richtig zu sein, als sie es als „wiederkäuflich" wieder an die v. Glasenapp haben abtreten müssen. Der Consens ist wohl ertheilt worden; 1830 besass Schwurk der Major v. Münchow, Schwiegersohn von Johann Franz v. Gl. — 1798, den 24. Februar, Berlin, nach dem Tode der Gemahlin, richtęte Johann Franz v. Gl. auch ein Gesuch an Sr. Majestät und stand er zu der Zeit in Bahrenburg bei Minden auf Cholera-Cordon im Cantonnement, wo er also noch im Dienst, während sein nicht unbedeutender Besitz anderweitig verwaltet wurde, kaum nach einem Jahre als Oberstlieutenant der Epidemie erlag. Er hatte sich nicht lange des grossen Grundbesitzes erfreuen können. — Der Vormund seiner minorennen, meistens noch kleinen Kinder war Herr v. Zastrow-Pobanz und wohnten dieselben, soweit sie nicht schon auf Schulen um 1800 waren, in Priebkow, woselbst auch Johann Franz Georg v. Gl. 267, wenn er beurlaubt sich in der Heimath befand, gern weilte, wie denn von dort aus auch 1792, den 21. August von ihnen resp. eine Lehnsanmeldung datirt ist.

Besitz: Nach des Vaters Tode den 16. April 1765 bis 1771 besass er mit seinem minorennen Bruder Paul Ernst August Wilhelm v. Gl. 267 die väterlichen Güter zusammen, d. h. sie wurden durch die Vormundschaft verwaltet; 1771, den 27. und 28. Februar schloss er mit den Vormündern seines Bruders resp. mit den Schwestern einen Vertrag ab, wonach er alle Güter in Alleinbesitz nahm: Bärwalde-Freiheit, b (Buth, Müggenkathen etc.) und Pertinentien, Rosengarten etc., Hegesche Mühle, Rothfliess, Schnakenburg, Ziegelkamp, Gr.- und Kl.-Grabunz, Luknitz a und b; sie kamen an seine Söhne N. 291, 292, 293. Priebkow, ganz, war ihm und seinen Brüdern als nächsten Lehnsfolgern, betreffs des Allodialantheils für seine Schwestern, auch laut Rechtsspruch vom 15. October 1764 zuerkannt, worauf die zeitigen Inhaber, die Erben von N. 196, es ihnen abtreten mussten und welches auch 1771 Johann Franz Georg v. Gl. übernahm und es darauf auch an seine Söhne kam. Gr.- und Kl.-Tarmen, welches er mit Bruder N. 267 1771 reluirte, desgl. Schwurk, väterliches Gut auch 1771 übernommen, welches letztere er 1790 verkaufte (s. vorstehende Bitte um den Consens dazu); Coprieben a nebst Pertinentien und Antheil in Patzig, sowie Patzig a, welche er 1784 reluirt hatte, kamen ebenfalls an die Söhne. Anth. Gr.-Born (b) erbte er von Barbara Juliane v. Gl. (s. 3. Tochter von N. 198), laut derer

Digitized by Google

Testament vom 1. Mai 1771; im Jahre 1773 verkaufte er es jedoch den 17. März an Andreas Wiese für 402 Thlr. Schneidemühl bei Clausbagen am Drazig-See war 1771 noch im Besitz. (v. Ledebur.) Ueber das etwa ¼ M. südlich von Tarmen im südlichen Theil des Copriebenschen Buschgebiets einst von den v. Glasenapp angelegte Gut nebst Vorwerk und Bauern, Oerden (Oerdendorf) dürfte hier Einiges zu erwähnen sein, umsomehr, als es lange noch nach der Aufzeichnung in der Vasallentabelle von 1756 im Lehnsnexus der v. Glasenapp geblieben war. Es ist aufgeführt: „1756 Friedrich Holtz, 54 Jahre alt, Beamter in Draheim seit 15 Jahren (Oerden 4500 Rthlr.), Afterlehn der v. Glasenapp." — Gert Wedig v. Gl. 87 hatte seiner Tochter Margaretha zur Vermählung mit Dyonis v. Blankenburg-Friedland 4000 Thlr. Mitgift versprochen, der Sohn, Casimir v. Gl. 120, Schwager von Blankenburg, gab dem Ehepaar dafür den 7. April 1686 das Gut Oerden, welches freilich zu der Zeit schon Lehngut geworden war. Später, 1747, erwarb von dem Sohn, Oberst Georg v. Blankenburg, das Gut Oerden, also bedingt, Friedrich Joachim Philipp Holtze, Oberamtmann und Generalpächter in Draheim, welcher Vormund von Paul Ernst August Wilhelm v. Gl. 267 später wurde und der zugleich von diesem Mündel, auf Zeit, von dem älteren Bruder Johann Franz Georg v. Gl. 265, als späterem Alleinbesitzer der v. Glasenapp-Güter in und bei Bärwalde, fortdauernd Lehnsmann wurde, also sich in gewisser Abhängigkeit von diesem befand. Die Allodificirung von Oerden ist wohl in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts erfolgt. (S. a. N. 168). — Dieser noch gebliebene nicht unbeträchtliche alte Familienbesitz, den Johann Franz Georg theils erbte, theils ihn von andern Verwandten reluirend etc. an sich brachte, wurde in nicht 50 Jahren nach seinem Tode von den Söhnen N. 291, 292 und auch 293, besonders um die 1840er Jahre in fast fieberhafter Weise, das letzte Gut 1848, verkauft, kam also in andere Hände, während Anwärter der Familie in beträchtlicher Zahl vorhanden waren und alle eine angemessene Lebensstellung auf den Besitzungen hätten haben können.

Gem.: I.?

Gem. II. (?): Sophie Dorothea Friederike v. Biedersee aus Ilberstädt, Bullenstädt bei Bernburg, geb. den 8. März 1763, Hochzeit am 16. November 1783, zu welcher Zeit Johann Franz Georg v. Gl. in Halle stand; sie starb vor dem 24. Februar 1798. Ihre Urgrossmutter war eine Barbara geb. v. Börstel und haben ihre Nachkommen, sowohl männlicher- als weiblicherseits, Anspruch auf das Benefiz der 1619 errichteten v. Börstel'schen Familienstiftung, wonach junge Männer der hier betheiligten Familien, welche Jura oder Cameralia studiren, eine ansehnliche Zulage beziehen können, und deren Capital jetzt auf über 100,000 Thlr. angewachsen, für erweiterte Beihülfe ausreicht, wesshalb jetzt im Werke ist, durch Vereinbarung der betheiligten Familien: v. Meyerringk, v. Risselmann, v. Schierstedt und v. Glasenapp die Statuten zu erweitern und das Benefiz auf junge Männer, die sich auch andern Studien widmen, auf Offiziere, auch auf Damen etc. auszudehnen. Der Herr Vice-Oberjägermeister v. Meyerringk in Berlin war, und ist jetzt Herr v. Schierstedt Familienrepräsentant der v. Biedersee'schen Linie. Der Stifter, Landrath Lewin v. Börstel, hatte zur Gemahlin eine geborene v. Biedersee und betrug das Capital den 10. Februar 1619 2000 Thlr. Nachkommen von Schwert- und Spinn-Seite sind antheilhabend.

Söhne: 289, 290, (II. (?) Ehe). 291, 292, 293.

Töchter: 1. *Louise Charlotte Antonie Juliane, geb. den 22. November 1789. 1827, den 13. Juli ist sie Taufzeuge bei N 333; Gem. I.: N. N. v. Dequede, Lieutenant. 1809 sollte er (wo?) gefallen sein. Gem. II.: N. N. v. Kulicke, Pr.-Lieutenant im 8. Reserve-Regiment, 1814 vor Wittenberg gefallen; war seit 18. März 1814 ihr Gemahl. Gem. III.: 1827. N. N. v. Münchow, 1830 zu Schwurk und Eichenberge, Major a. D. und Postmeister zu Cörlin. Sie ist gestorben den 26. Januar 1850. — 2. *Dorothea Friederike,

Digitized by Google

geb. den 1. Februar 1792. 1827, den 13. Juli, ist sie Taufzeuge bei N. 333, in demselben Jahre in Luknitz und 1837, den 20. März bei einer Tochter von N. 293. Gem.: Oberamtmann N. N. Cranz zu Jastrow. Sie starb den 26. März 1850.

266. ***Eggert Friedrich Ewald.** 2. S. v. 228. Bärwalde. Geboren den 23. December 1744, gestorben den 23. März 1763 als Fahnenjunker. Er kam am 13. November 1759 in das Cadetten-Corps zu Berlin, von dort den 14. Juni 1762 unter das Regiment v. Manteuffel, wo er also nach $^3/_4$ Jahren schon starb.

267. **Paul *Ernst August Wilhelm.** 3. S. v. 228 (II. Ehe). Bärwalde. Geb. den 21. März 1755, gest. 8. Januar 1832 als Major a. D. Vas.-Tab. 1756: Paul Ernst August Wilhelm v. Gl. 2 Jahre alt. — Er trat 1769, 14 Jahre alt, als Frei-Corporal beim Regiment Stojentin, später v. Knobelsdorf ein, wo bereits der ältere Bruder Lieutenant und Adjutant war, ihn also unter seine Führung nehmen konnte. Er wurde 1772, den 20. September Fähnrich, war bis 1780 Seconde-Lieutenant, dann Premier-Lieutenant, 1793, den 2. September Stabs-Capitain, 1797, den 6. October Hauptmann und Compagnie-Chef, 1800, den 5. Juni Major und Bataillons-Commandeur des 1. Bataillons beim Regiment Tschammer in Stendal. 1814 wurde ihm auf sein Gesuch der Abschied als Major mit Pension bewilligt. Er war Ritter des Ordens pour le mérite, den er 1793 in Saarbrück erhalten, hatte den Bairischen Erbfolgekrieg, die Rheincampagne gegen die Franzosen, den Krieg von 1806 und 1807 (Capitulation bei Lübeck, den 7. November 1806) und den von 1813 bis 1814 mitgefochten. — Das Regiment stand in Brandenburg, Stendal, Gardelegen um 1800, war aber besonders Ende des 18. Jahrhunderts zur Armee in Westphalen kommandirt. — Betreffend den Bairischen Erbfolgekrieg, den Preussischen Feldzug in den Niederlanden 1787 bis 1789 und den Krieg gegen Frankreich 1793, siehe bei N. 265 und Allgemein-Geschichtliches in Theil I; in letzterem Feldzuge wurde er als jüngster Stabs-Capitain bereits mit dem Orden pour le mérite decorirt. — Vor der Schlacht bei Auerstädt 1806, den 14. October hatte das 2. Bataillon des Regiments v. Tschammer noch im Hessischen gestanden und eilte nun, am 15. October zu dem übrigen Theil, zum 1. Bataillon, welches der Major Paul Ernst August v. Gl. kommandirte, wobei sein Sohn Wilhelm v. Gl. 294 als Fahnenjunker stand, zu den anderen heran, die an dem unglücklichen Ausgang der Schlacht Theil gehabt hatten. Der Rückzug wurde, nachdem auch bei Hessenhausen ein ungünstiges Gefecht stattgefunden, später in dem v. Blücher'schen Corps gemacht. Bis hinter die Saale war kein neuer Halt für das Corps. Wie bekannt, war in der Nacht vom 14. auf 15. October der allgemeine Rückzug in vollem Gange und fanden sich Truppen vom Blücher'schen Corps und des General v. Tschammer bei Frankenhausen zusammen. Der General v. Tschammer war anfangs willens gewesen, dem General Graf v. Wartensleben auf Nordhausen zu folgen und sich dem Fürsten Hohenlohe anzuschliessen, sah jedoch ein, dass er über Mansfeld 2 Märsche nach Magdeburg spare, sich seine Verpflegung sicherte und die Verbindung zwischen dem Fürsten Hohenlohe und dem Reservecorps des Prinzen Eugen von Württemberg im Stande war, zu erhalten; er marschirte daher am 16. von Frankenhausen über Sangerhausen nach Mansfeld, wohin ihm die Sachsen unter General Cerrini folgten. Von Sangerhausen meldete er dem Fürsten Hohenlohe, von Mansfeld dem Herzog Eugen von Württemberg die Richtung seines Marsches, ersterem zugleich die Anwesenheit des Herzogs Eugen von Württemberg bei Halle und den Marsch eines starken feindlichen Corps von Nebra auf Halle. Obgleich er in Mansfeld Halt zu machen gedachte, sah er sich dennoch genöthigt, am 17. den Marsch auf Aschersleben fortzusetzen, da er in Mansfeld keine Subsistenzmittel für Mannschaft und Pferde fand. Die sächsischen Truppen marschirten auf Barby, um sich von den Preussen abzuziehen und vom Kurfürsten Befehle entgegen zu nehmen. Die Colonnen des Generals v. Blücher, das Corps des Herzogs

Digitized by Google

von Weimar und die Westphälischen Truppen hoffte man über Sandau und Havelberg hinter den Brüchern des Rhins zusammen zu ziehen, daselbst die Zeit zu gewinnen, alle Corps und Colonnen zu sammeln; welcher Hoffnung man sich auch noch später hingab. — Die Kolonne des Generals v. Blücher, am 18. Gettelde erreicht, stand von dem Marsch auf Halberstadt ab, da die Franzosen bereits diesen Ort erreicht hatten und marschirte am 19. eine Meile jenseits Salzliebenhall nach Beinum, Kniestädt, Gr. Flothe etc.. am 20. bei Braunschweig vorbei nach Flechtdorf u. s. w. über den Drömling auf der Strasse nach Stendal, den 24. nach Sandau; 35 Meilen in $6^1/_2$ Tagen zurückgelegt und keinen Pulverwagen stehen gelassen. Den 27. Morgens standen die Truppen des Generals v. Blücher bereits vor und hinter Neu-Ruppin. — Nach einem Gefecht bei Prenzlau, den 28. October, welches hauptsächlich die Truppen des Generals v. Tschammer zu bestehen hatten, wurden bei Kyritz und Wittstock Kantonnements von dem Corps des Herzogs von Weimar bezogen, von wo aus viele Desertionen des Nachts, besonders auch beim Regiment Tschammer, welches hier seinen Kanton hatte, vorkamen. Am 29. bezog das Corps des Herzogs von Weimar, zu dem noch der General v. Tschammer gehörte, zwischen Wittstock und Mirow Quartiere, während der Herzog einen Courier nach Stralsund an den schwedischen General und Gouverneur von Essen um Aufnahme des Corps in Stralsund absandte, welches sein letzter Dienst war, indem er dann das Commando dem General Winning übergab und nach Holstein abreiste. Die Capitulation von Prenzlau war inzwischen auch abgeschlossen und bestättigt, worauf das Corps durch v. Winning auf das v. Blücher'sche mit dem Vorsatz geführt wurde, sich mit diesem vereint durchzuschlagen, event. von Rostock sich einzuschiffen. — Nachdem das v. Blücher'sche Corps, die eine Division am 28. October von Fürstenberg sich in Bewegung setzte, um mit der anderen bei Lychen sich zu vereinigen, die Truppen zum Hinfallen fatiguirt waren, wurden sie von der vereinten Kavallerie des Marschalls Bernadotte und Lannes angegriffen und mit bedeutenden Verlusten in den Wald zurückgeworfen. Blücher wollte nun auf Boitzenburg, welches aber besetzt war, um auf Prenzlau zu kommen, wovon er jedoch abstehen musste, als ihn die am 29. empfangene Nachricht, dass der Fürst Hohenlohe dort capitulirt habe, niederschlug und sein Vorhaben vereitelt war. — Der General v. Blücher, der bereits Nachricht von dem General v. Winning erhalten hatte, verwarf den Plan einer Einschiffung, er wollte die feindlichen Kräfte von der Oder abwenden, um den Russen Zeit zur Hülfe zu verschaffen, event. noch eine Schlacht schlagen, vereint mit dem Weimarschen Corps. Die Stärke des vereinigten Corps war 21,000 Mann. Am 31. October brach die Armee des Generals v. Blücher auf Waren und Alt Garz auf, am 1. November unter Gefecht. Die Verluste wurden immer grösser, von Fürstenberg bis hier hatte jedes Regiment 50—60 Mann verloren in Folge der Strapazen. — Am 1. November, wo das Regiment v. Tschammer Nachts bei Alt-Schwerin gestanden, und den Befehl erhalten hatte, nach dem Defiliren der Arrieregarde die Brücke daselbst abzuwerfen, war es dadurch von der Division Pellet dergestalt abgekommen, dass es am 2. nur bis Herzberg und Granzin gelangen konnte. Der Marschall Bernadotte folgte dem Rückzuge der Preussen nur auf dem rechten Flügel über Alt-Schwerin in der Gegend vorwärts von Plau und Lubz, wo er sich mit Marschall Soult vereinigte. Die Division Drouet des Bernadotte'schen Corps gerieth durch die eben angegebenen Verhältnisse unbemerkt in die Quartiere des Regiments v. Tschammer, als es finster geworden und überfiel in Granzin das 2. Bataillon. Der Bataillons-Commandeur v. Puttlitz, dem noch nicht das Rendez-vous der Division bekannt war, schickte sich zur Vertheidigung an, verlor aber nach etwas Gefecht von 2 Compagnien 52 Mann an Todten, Verwundeten, Gefangenen und eine Kanone. Er selbst und 4 Officiere wurden gefangen genommen. Der Rest des Bataillons, unter dem Major v. Borstell, zog sich unter dem Schutz der Dunkelheit und dann in Gemein-

Digitized by Google

schaft mit dem 1. Bataillon v. Glasenapp nach dem Rendez-vous Kladrun, das unterwegs bekannt geworden war. Die Truppen fanden sich möglichst um das Hauptquartier Prestin zusammen und wurde am 3. November wieder aufgebrochen. — Das 1. Corps von Winning (Weimar) und zwar die Division Pelet sollte über Stettin und Sukow, die Division Oels bei Plate, das ganze 2. Corps (Blücher) bei Consrade die Stuhr überschreiten. Zweimal hatte der Marschall Bernadotte den General v. Blücher zur Capitulation und hier, als er hinter den Defileen stand, zum 3. Mal vergebens auffordern lassen. Die Lage war sehr bedenklich, zumal die Franzosen auch bereits die Stuhr auf dem rechten Flügel überschritten hatten. Der General v. Blücher hielt nun nicht für rathsam bei Boitzenburg über die Elbe zu gehen, sondern sich auf Gadebusch zurückzuziehen und bestimmte, dass das 1. Corps am 4. November bei Bleese auf dem Wege von Schwerin nach Ratzeburg, das 2. Corps bei Brutz in Richtung von Schwerin auf Gadebusch sich aufstellen solle. Das 1. Corps, in weitläuftigen Kantonnements gestanden, konnte erst um 9 Uhr auf dem Rendez-vous und erst vollständig um Mittag in Bruse stehen, die Truppen rückten dann in Kantonnementsquartiere, das 2. Corps bei Gadebusch, das 1. Corps bei Raggendorf (die Division Pelet bei Gr.-Salitz und Pokrent). Gegen 4 und 5 Uhr kamen die meisten Truppen der Division Pelet in den Quartieren an, nur das Regiment Tschammer, dem die 12. 6 pfündige Batterie Tadden zugetheilt war, fehlte noch.

Das Regiment hatte am 2. November, wie erwähnt, am meisten zurückgestanden und daher die stärksten Märsche machen müssen, so dass der Soldat nicht mehr fort konnte und der Kommandeur sehr oft Halt machen lassen musste. Auf diese Weise war es erst in der Nacht 11 Uhr nach dem Dorf Sulten gekommen und hatte erst um $^1/_2$7 Uhr den Befehl zum Marsch nach Bleese erhalten, indem der die Parole überbringende Officier sich verritten hatte. Kein Mensch wusste, wo das Dorf Bleese war und der Major v. Linsingen, Kommandeur des Regiments, marschierte daher nach Gutdünken auf Gadebusch. Nachmittags 3 Uhr hatte das Regiment das Dorf Perlin am Dümmersee erreicht, wo es wegen gänzlicher Erschöpfung der Mannschaft Halt machen und Lebensmittel beschaffen musste. Kaum hatte man gelagert, als man jenseits des Sees eine Colonne Kavallerie und Infanterie sah, die man für eine preussische hielt. Bald löste sich indessen die Kavallerie von der Infanterie ab und wandte sich, den See rechts lassend, gegen das Regiment Tschammer. Man erkannte nun, dass man es mit dem Feinde zu thun habe; es war die Avantgarde des Marschall Soult, die von Kriwitz über Plate auf Pampow marschierte. Das Regiment brach sogleich wieder auf und setzte den Marsch in zwei hohlen Quarrées fort. Der Kommandeur sandte den Lieutenant v. Alvensleben nach dem mittlerweile ausfindig gemachten Bleese, um dem General Pelet zu melden, dass das Regiment von zwei feindlichen Kavallerie-Regimentern angegriffen würde. Der Lieutenant v. Alvensleben traf den General Pelet mit der Leibschwadron von König von Baiern-Dragonern ausgerückt, da auch die Feldwachen bereits alarmirt worden waren. Der General wies den Officier nach Pokrent, wo drei Schwadronen des Regiments in Quartier lagen, um sich von da zwei Schwadronen zur Hülfe zu erbitten. Alle Vorstellungen halfen nichts, der General war zu keiner augenblicklichen Hülfe zu bewegen, sondern zog die Feldwachen an sich und ging ohne Weiteres nach Gadebusch zurück, indem er den Rest von König von Baiern-Dragonern, drei Schwadronen von Rudorf-Husaren und eine halbe reitende Batterie Heidenreich mitnahm, ohne vom Feinde verfolgt zu werden. — Die feindliche Kavallerie war während dessen durch Perlin gegangen und hatte das Regiment Tschammer zwischen diesem Dorfe und Kl. Renzow angegriffen; drei oder vier Angriffe wurden mit Hülfe der Batterie v. Tadden abgeschlagen, wobei allerdings das Terrain zugleich begünstigte. Nach jedem abgeschlagenen Angriff setzte das Regiment den Marsch fort und der Feind vermochte weder durch diese An-

Digitized by Google

griffe noch durch die Neckereien der Plänkler den Marsch aufzuhalten, wobei der Lieutenant Wiese von Pletz-Husaren, der mit 40 Pferden eingetroffen war (derselbe war vom Herzog von Sachsen-Weimar in der Gegend von Duderstädt als Partisan zurückgelassen worden und sehr glücklich gerade in diesem Moment eingetroffen) gute Dienste leistete, indem er die feindlichen Plänkler zurückhielt, in das Quarrée zu schiessen und dadurch in dasselbe Unordnung zu bringen. Endlich erfuhr der Kommandeur, dass die Gegend von Bleese von preussischen Truppen verlassen sei und behielt daher die Richtung auf Gadebusch bei, wo er am Abend um 9½ Uhr eintraf und hierselbst auf den General v. Pelet stiess. Das Regiment hatte im Gefecht nur 16 Mann verloren und wurde in Gadebusch einquartiert. — Das heftige Kanonenfeuer der Batterie v. Tadden hatte alle Truppen allarmirt; sie waren ausgerückt und nach dem Rendez-vous marschirt; doch sobald der General v. Blücher von dem Vorgang Meldung erhielt, liess er Alles wieder einrücken. Er hatte auch dem General Pelet befohlen, von Gadebusch sogleich wieder in die verlassene Gegend vorzugehen; als die Spitze der Kavallerie desselben indessen vor den innegehabten Quartieren französisch angerufen wurde, auch ein Pistolenschuss fiel, hatte der General sogleich wieder Kehrt gemacht und war bis in die Nähe von Gadebusch zurückgegangen, wo er ein Bivouak bezog, obgleich der von Patrouillen zurückkehrende Lieutenant v. d. Osten meldete, dass Pokrent unbesetzt sei, die feindlichen Vorposten erst jenseits des Orts ständen. —

Der General v. Blücher beschloss nun, nach Lübeck zu gehen. Am 4. November trafen schon Abtheilungen, am 5. ganze Truppentheile dort ein und wurde Quartier, Speise und Trank genommen. In der Stadt sollten die Infanterie-Regimenter Oels, Owstien, Kunheim, Tschammer, Manstein, Natzmer, ½—12 pfd. Batterie Kühnemann, 2—6 pfd Batterien liegen, andere Regimenter ausserhalb, möglichst im Bereich der Vorstädte, untergebracht werden; 1½ Divisionen Infanterie hinter Lübeck, die 2. Division des 2. Korps hinter der Trawe. Gegen Abend begann schon wieder das Tirailleurfeuer. Die drei französischen Marschälle hatten am 4. November bei Schwerin beschlossen, dem General v. Blücher keine Zeit zu lassen, sich zu setzen. Der Marschall Bernadotte folgte am 5. November über Gadebusch sogleich nach Lübeck, während der Grossherzog von Berg und Marschall Soult links über Ratzeburg vorrückten, und wurde die Schiffahrt auf der Trawe bis Schleitupp unterbrochen. Am 6. November hatte der Lieutenant v. Eisenhardt von Pletz-Husaren noch die westphälische Landeskasse in Lübeck auf dem Wege der Fortschaffung erbeutet und konnte einige Löhnung ausgezahlt werden. — Immer näher und näher rückten die Marschälle heran. — Die Stadt Lübeck hatte einen bastionirten Wall mit nassen Gräben, die noch einigen Schutz gewährten. Eine möglichste Vertheidigung wurde eingeleitet. Am Mühlenthor das Regiment Tschammer, ein halbes Bataillon Rabiel, der Rest des Regiments Winning und andere zusammengezogene Truppenreste mit der 6 pfd. Batterie Lange. Die Besatzung der Stadt selbst bestand aus 13 Bataillonen, 1 Fussbatterie und 6 Compagnien Jägern nebst 52 Geschützen (Festungs-). Das Mühlenthor wurde am 6. November früh zuerst von dem Marschall Soult und Herzog von Berg angegriffen, wobei das Regiment Pletz-Husaren lebhaft gedrängt und beinahe vier Schwadronen abgeschnitten wurden; darauf brachte der Feind Geschütze vor, beschoss das halbe Bataillon Rabiel so, dass es zurückkommen und auf dem linken Flügel des Regiments v. Tschammer auf dem Wall links des Thors aufgestellt wurde. Die Kavallerie ging durch die Stadt. Der Feind bewarf die Stadt mit Granaten, doch blieb das Gefecht lange beim Tirailliren. Endlich wurde ein heftiger Angriff, von starker Kanonade eingeleitet, gemacht, und abgeschlagen. Um Mittag hin hatten die Franzosen bei dem Burgthor schon Einlass gefunden und fielen die Besatzung beim Thor im Rücken an; von aussen stürmten sie heftig, nahmen das Thor und stürmten weiter von einer anderen Seite, bei Bastion Bellevue, zwei Divisionen von

Digitized by Google

Bernadotte gelang es, starke Abtheilungen in die Stadt hinein zu entsenden, um das Höxter- und Mühlenthor dem Marschall Soult zu eröffnen. Der General v. Blücher war Anfangs bei dem Mühlenthor, dann nach dem abgeschlagenen Angriff der Franzosen zu den Truppen an der Trawe geritten, darauf hatte er sich ruhig in sein Quartier, Gasthof zum Engel, begeben, bis der allgemein werdende Kanonendonner, der Lärm auf der Strasse ihn nöthigten, sich im Nu auf ein Ordonnanzpferd zu schwingen, während im Hause schon ein Ordonnanzoffizier erschossen wurde, und auf Rettung Bedacht zu nehmen, bis vielleicht ein glücklicher Moment des Strassengefechts dem vollen Rückzug ein Halt gab. Der Kampf in den Strassen war heftig, in den Häusern das Morden. An der Spitze eines Kommandos von Baillotz-Kürassieren sammelte der General v. Blücher an sich heran, was dort vorhanden, und wurde hier das Strassengefecht besonders mörderisch. Die zurückgebliebenen Offiziere des Hauptquartiers mussten sich im Gasthofe gefangen geben, Oberst York wurde schwer verwundet. Der General von Blücher musste endlich der Uebermacht weichen, sich aus der Stadt herausschlagen, durch das Holsteinsche Thor zurückziehen, wo er, freilich unter nicht schmeichelhaften Ausdrücken seinerseits, den Herzog von Oels und den General von Natzmer bereits vorfand. Mit Lübeck hatte v. Blücher einen grossen Theil seiner Artillerie, 22 Geschütze ohne die betreffenden Regiments-Kanonen, und die Hauptkräfte der Infanterie verloren. Ihm blieben nur noch 1 Bataillon Oels, 2 Bataillone Manstein, 2 Bataillone Kunheim, 1 Bataillon Jung-Larisch, Reste von 2 Bataillonen v. Natzmer und Reste von Jägern und Füsilieren, mit denen er hoffte, in der folgenden Nacht Lübeck noch erfolgreich anzugreifen. Er wartete die Nacht nicht ab, ging gleich entschlossen los, griff das Holteinsche Thor an — doch vergebens, der Rückzug musste angetreten werden in Richtung auf Schwartau, gefolgt von der Division Drouet, die aus dem Thor bereits hervorgebrochen war. Die Truppen am Mühlen- und Höxter-Thor waren während des Gefechts in der Stadt aufs Neue in der Front angegriffen worden, wobei das 1. Bataillon v. Tschammer, Major v. Glasenapp, bis an den Hals durch das Wasser hatte gehen müssen; bald wurden sie auch von den Truppen des Marschalls Bernadotte im Rücken attackirt; sie wehrten sich am Mühlen-Thor, somit in der rechten Flanke, Front und Rücken angegriffen unter dem General v. Lettow wie Verzweifelte, obgleich der Feind die Häuser hinter den Wällen besetzt, die Dächer abgedeckt hatte und die Vertheidiger von dort aus auf das heftigste beschoss. Die Mannschaft war fast sämmtlich todt oder kampfunfähig, die Patronen sämmtlich verfeuert; in der Stadt hatte das Gefecht bereits längst aufgehört, als endlich um 2 Uhr Nachmittags der General v. Lettow Chamade schlagen musste. Das Regiment v. Tschammer in seiner damals geringen Stärke hatte allein hier einen Verlust von 300 Mann; von Offizieren des Regiments wurden in diesem Gefecht todtgeschossen: der Hauptmann v. Cossard, v. Espies und Fähnrich v. Tschammer, schwer verwundet Major und Bataillons-Kommandeur v. Glasenapp, die Lieutenants v. Zepelin, v. Rappard I und v. Dassel. — Um ½2 Uhr war Lübeck vollständig in den Händen der Franzosen, die sich auch noch die Nacht hindurch durch die scheusslichsten Ausschweifungen, keineswegs als die gesittetste Nation der Welt, für die sie sich selbst wenigstens ansahen, zeigten; — es wurde geplündert, — bis endlich der Marschall es inhibirte.

In Lübeck wurde der Major v. Glasenapp, als schwer verwundet in Lazarethbehandlung und kampfunfähig gelassen, wie überhaupt die Offiziere auf Ehrenwort entlassen, die Mannschaft gefangen wurde, so auch der Sohn des Majors, der Fahnen-Frei-Corporal Wilhelm v. Glasenapp 294 nach Nancy abgeführt, wo er bis 1809 internirt gewesen. Das Regiment v. Tschammer war aufgelöst. — Am 7. November bei Ratkau, nachdem der General von Blücher nichts mehr unternehmen, auch mit den ca. 8000 Mann und 16 Geschützen sich nicht einschiffen konnte, nahm er die Capitulation mit folgender

Digitized by Google

schriftlicher Erklärung an: „da es dem General Blücher an Brot, Fourage und Munition fehlt, so nimmt er die Capitulation an, die ihm der Marschall Prinz Ponte Corvo hat anbieten lassen.“ (v. Höpfner, 1806—1807.) — Betreffend den Feldzug von 1813—1814 siehe Allgemein Geschichtliches und N. 294.

Da sein Vater schon 1765, als Paul Ernst August v. Gl. erst 10 Jahre alt, gestorben war, wurde der Dömänen-Beamte, Kammerrath Friedrich Holtze, der bei seiner Geburt bereits 53 Jahre alt, auf Oerden, einem Gute der v. Glasenappe als Afterlehnmann sass, sein Vormund; im Uebrigen führte der ausser ihm nur noch von 4 Brüdern lebende älteste, seit 1766 Lieutenant bei v. Stojentin faktisch die Vormundschaft und die Familienangelegenheiten, in denen er 1771 den bei ihm N. 265 angeführten Abschluss herbeiführte, zu welchem Zweck in seinem Schreiben vom 22. Januar 1770 an Se. Majestät ja auch Paul Ernst August v. Gl., ein erst $14\frac{1}{2}$ jähriger Knabe, mit angeführt ist und derselbe zu dem gleich darauf am 27. und 28. Februar 1771 abgeschlossenen wenig brüderlich und verwandtschaftlichen Erbtheilungsvertrage seine Einwilligung, oder doch der Vormund und Kurator Friedrich Holtz sein Einverständniss gegeben haben muss. Bis dahin waren die beiden Brüder gemeinschaftlich die Besitzer der beträchtlichen Güter, welche ihnen durch Erbschaft und im Lehnswege zufielen und wurden diese bis dahin verwaltet. Von 1771 an jedoch nahm der ältere Bruder N. 265 den ganzen Complex in Alleinbesitz. Wie Paul Ernst August Wilhelm v. Gl. abgefunden worden ist, war nicht zu ergründen; er nennt sich 1786 in einem Briefe an Se. Majestät, wo er um Consens etc. bittet und später, als Einen, der keine Güter und sonst kein Vermögen habe und scheint er die früher geschehenen, ihm jetzt wohl erst ganz klar gewordenen Abmachungen zu bedauern, wobei er freilich sehr naiv die wenig tröstliche Aussicht für seinen Sohn (N. 294) ausspricht: dass ihn vielleicht ein Verwandter als Erben einst einsetzen dürfte? — Er meldet sich, siehe weiter, sehr pünktlich mit seinen Lehnsansprüchen bei Terminal- und aussergewöhnlichen Gelegenheiten und nur dies folgende officielle Skriptum spricht von 3000 Thl., wohl die ganze Abfindung aus dem immensen Gütercomplex, von andern Abfindungen hat er entweder Nichts von Sicherheit, wie hier in Händen gehabt, oder sind dieselben überhaupt nicht in Aussicht oder in Kraft getreten. — Cöslin, den 4. Mai 1818. An den Herrn Major Wilhelm v. Glasenapp, Burg: „In der Hypothekensache an Tarmen, Priebkow etc. wird Ihnen auf die Eingabe vom 16. v. M. eröffnet, dass für den Lieutenant Paul Ernst August Wilhelm v. Gl., welcher wahrscheinlich mit Ihnen ein und dieselbe Person ist, 3000 Thl. (ob diese 3000 Thl. aus einer Erbschaft, Abfindung oder aus Ersparniss aus den Gütern herstammen, ist unbekannt), jedoch nur auf Gr. Tarmen Rubr. III, N. 8 und Kl. Tarmen Rubr. III, N. 5 eingetragen stehen. Es kann Ihnen daher der Hypothekenschein an den übrigen von Ihnen benannten Gütern, bevor Sie ein Recht dazu anderweitig nachgewiesen haben, schon aus diesem Grunde nicht ertheilt werden. Auch wird, bevor Ihnen der Hypothekenschein von den Gütern, auf denen Sie eingetragen sind, ertheilt werden kann, zuvörderst eine genaue Anzeige darüber erwartet, wie Ihnen derselbe verloren gegangen, da er der Obligation beigeheftet sein muss und desshalb ohne dieselbe nur durch einen ganz ungewöhnlichen Zufall verloren gehen kann (wird wohl garnicht vorhanden gewesen sein). — Königlich Preussisches Oberlandesgericht, gez. Köhne.“ (s. N. 265, 1786 Gesuch um Absendung des Hofgerichtsraths Köhne in die Gegend von Bärwalde wegen Verwickelungen in Abrechnung seitens des verstorbenen Domänen-Kammerraths Holtze auf Oerden und dergleichen). — 1792, den 21. August, Priebkow, sendet Paul Ernst August Wilhelm v. Gl. nebst Bruder 265 die Lehnsanmeldung ein. — 1805, den 6. Juni autorisirt er den Justiz-Kommissarius Hartwich zu Stettin seine Lehnssuccession und Lehnsrechte auf v. Glasenappsche Güter vollständig vorzutragen und Eintragungen zu veranlassen; er war damals und auch um 1830 eingetragen auf Bärwalde-Freiheit, b und c, Gr. und Kl.

Digitized by Google

Grabunz, Rothfliess, Luknitz a, Gr. und Kl. Tarmen, Priebkow a und b, Coprieben a und c, Patzig a, Schwurk, Balfanz nebst Casimirshof, Zülkenhagen, Grünwald nebst Neuhütten, Steinburg a, Althütten, Zechendorf c, Gramenz a und b, Schofhütten, Bernsdorf, Flakenheide, Zuchen b und c, Zettun, Klotzen nebst Pert., Luknitz b, Storkow a, Wurchow b, Manow, Rossnow, Gerbin, Viverow b, Zewelin, Seidel, Zechendorf a, Kussow c, Wruckhütten, Storkow b, Klingbeck, Föhrde Anth., Redell, Gr. und Kl. Wardin etc. 1827, als die Agnaten an Balfanz bei Gelegenheit des Konkurses aufgefordert wurden, hatte sich auch Paul Ernst gemeldet (Lehnskanzlei).

Besitz: Bis zum brüderlichen Vergleich (s N. 265) 1771 die väterlichen Güter zur Hälfte, und zwar: Bärwalde-Freiheit, b und c nebst Pertinentien; Rothfliess, Schnakenburg, Ziegelkamp, Hegesche Mühle, Gr. u. Kl. Grabunz, Luknitz a und b, Priebkow a und b, Schwurk. Nach jenem brüderlichen Vergleich vom 27. und 28. Februar 1771, als Paul Ernst noch ein 15jähriges Kind war, übernahm sein wesentlich älterer Bruder diesen ganzen Gütercomplex in Allein-Besitz und auch noch 1771, nachdem er, N. 265, mit Hülfe dieses unmündigen Bruders, Gr. und Kl. Tarmen von den Vettern auf Klotzen reluirt hatte, auch diese hinzu; während er 1786 für sich noch Coprieben und Patzig mit Lehns- und anderen Rechten zurückerwarb; schliesslich Paul Ernst seit 1771 also ohne Besitzthum war.

Gem.: (C. A.)? Adelheid Heyder, geb. 1766, gest. 1846.

Sohn: 294.

268. ***Gustav Heinrich Conrad.** 4. S. v. 228. Bärwalde. Geb. den 16. April 1759, gest. als Kind noch vor 1765.

269. **Ignaz** (Johann). 1. S. v. 235. Geb. 178.. Als Oberst der Kaiserl. Russischen Garde 1812 den 27. Juli bei Witebsk gefallen.

270. **Alexander.** 2. S. v. 235 (I. Ehe). Geb. 1793. Er wurde den 14. Mai 1806 Page, den 13. September 1809 Kammerpage, den 3. December 1810 Fähnrich im Leib-Garde-Simenowschen- (Dragoner-) Regiment, den 23. September 1813 Lieutenant, den 31. Januar 1816 Adjutant bei dem General-Lieutenant von Bachmetjew, den 29. September 1816 Stabscapitain, den 4. Mai 1819 Capitain, dann Major, den 17. Mai 1823 Oberstlieutenant, den 22. Februar 1826 Oberst, den 1. Januar 1834 General-Major und den 23. März 1847 General-Lieutenant; diente noch 1850. Er machte 1812 und 1813/14 den Feldzug gegen die Franzosen, 1828 gegen die Türken, 1831 den Polnischen und 1849 die Ungarische Campagne mit, war Ritter des St. Annen- und St. Stanislaus-Ordens I. Klasse etc. und ist ca. 1876 als General-Lieutenant a. D. verstorben. Alexander hatte in Heidelberg studirt, soll 9 Sprachen geläufig gesprochen haben, sehr begabt und dabei, wie ja häufig, überaus lebenslustig, leichtlebig gewesen sein. In seiner Jugend war er in irgend einer Sendung oder Funktion nach Italien gekommen, hatte sich dort in eine italienische Prinzessin verliebt und war ihr zu Liebe katholisch geworden; später heirathete er jedoch eine Polin, die hier angegebene Gemahlin, liess aber seine Nachkommen evangelisch taufen. Wegen einer eigenmächtigen Unternehmung im Kriege in Ungarn musste er von dem Kommando seiner Division zurücktreten, lebte dann in Warschau, Paris, auch in Amerika in oben angedeuteter Weise.

„Eine sehr werthvolle, in 6 grossen Kisten verpackte Waffen-Sammlung ist, (wie die Berliner Bürgerzeitung 1876 mittheilt), kürzlich hier aus Russland an die Adresse des Landraths des Teltowschen Kreises Herrn Prinzen Handjery eingetroffen. Die Sammlung gehörte zu dem Nachlasse des verstorbenen General-Directors der Russischen Eisenbahnen, General von Glasenapp, eines Onkels des jetzigen Besitzers, auf den sie durch Vermächtniss des ersteren gekommen ist. Die Sammlung enthält Exemplare sämmtlicher Hieb- und Feuer-Waffen aller Russischen Steppenvölker.“ Wahrscheinlich stammt die qu. Waffensammlung event. wenn nicht ganz, wohl zum Theil auch von dem

Digitized by Google

Grossvater Georg v. Gl. 285, General en Chef und Gouverneur von Westsibirien her.

Gem.: Maria v. Bogaeffska.

Sohn: 295.

Tochter: Alexandrine. Gem.: N. N. v. Braunschweig-Warschau (?); sie lebt jetzt in Petersburg.

271. **Alexander Gustav.** 1. S. v. 237. Treppenhof. Geb. zu Rogosinski 1777 den 4. August; er wurde 1786 Page am Kaiserlichen Hofe zu St. Petersburg, war 181. Titularrath, Mitglied der livländischen Mess-Regulirungs-Commission zu Walk und starb zu Treppenhof 1841. — 1738 war der Capitain v. Bormann im Besitz der Güter Treppenhof und Darsen; die Frau Oberstlieutenant v Essen, geb. Katharina Dorothea v. Bormann verkaufte diese Güter für 28 500 Rbl. alb. dem Collegien-Assessor Carl Friedrich von Radingh, auf dessen Namen sie am 20. November 1791 proklamirt wurden, und am 12. Juni übernahm sein Sohn Alexander v. Radingh in der geschwisterlichen Erbtheilung Treppenhof mit Darsen und Braunshof, Kirchspiel Adsel, 12½ ha für 50 000 Thl. alb., überliess aber die Güter am 1. Juli 1822 für 72 800 Rbl. Slb. dem Titularrath Alexander v. Gl. Er hat auch von 1814 bis 1818 und von 1826 bis 1840 in Kosse gelebt und es bewirthschaftet. — 1840 war er Director für Adsel bei dem Wenden-Walkschen Hülfs-Comitée der Rigischen Section der Bibelgesellschaft.

Besitz: Treppenhof mit Darsen und Braunshof, etwa 20 Werst von der Poststation „Glasmanek", welches jetzt Glasmanka heisst und ein Beigut von Kreuzburg ist. Der Besitz kam an Sohn N. 297 (s. hier N. 41).

Gem.: *Louise Olga Elisabeth v. Moller.

Söhne: 296, 297, 298, 299.

Töchter: 1. Julie, geb. 1813 den 16 December; gest. 1834. — 2. Catharina, geb. 1815 den 9. August. Gem.: Johann August v. Roth, 1844 auf Paulenhof (s. N. 237); 1884 in Dorpat. — 3. Charlotte, geb. 1817, lebt in Canstadt bei Stuttgart. — 4. Sophia, geb. 1820. Gem: Assessor Friedrich v. Moller-Sommerpahlen; sie wohnte 1884 in Dorpat.

272. **Christer Wilhelm,** auch **Reinhold.** 2. S. v. 237. Geb. 1782 den 26. Mai. — Er stand im Revalschen Musketier-Regiment, war Oberst-Lieutenant, starb kurz vor 1828; denn im August 1828 gehen die Pastoralatteste für 2 Söhne und 3 Töchter des weiland Oberstlieutenants Christer Wilhelm v. Gl und dessen Gemahlin Nastasia Nicolajewna v. Jaropkin ein. Die Nachkommen leben mehr im Innern Russlands.

Gem.: Nastasia Nikolajewna v. Jaropkin, die seit 1828 als Wittwe lebte.

Söhne: 300, 301.

Töchter: 1. Maria, geb. 1816, starb 1880 zu Dorpat. Gem.: General v. Karlhof. — 2. Charlotte, geb 1822 den 24. September, lebte 1882 in Petersburg. Gem.: General v. Machow. — 3. Anna, geb. 1824 d. 26. Juli, lebte 1828.

273. **Otto Reinhold.** 3. S. v. 237. Rogosinsky. Geb. 1782 den 28. April, diente von 1801 1809 als Lieutenant im Tobolskischen Regiment, zeichnete sich in der Schlacht bei Preussisch-Eylau aus, bekam dafür ein goldenes Kreuz, welches in Rogosinsky aufbewahrt wird, nahm als Stabs-Capitain den Abschied, ist 1810 Herr auf Koick, 1823 auf Rogosinsky, Kirchspiel-Richter im Kirchspiel Rauge (Kreis Werro) von 1820 bis 1838 und wohl 1860 den 6. October gestorben. — Wilhelm Baron v. Budberg verpfändet Koick, Kirchspiel Anzen, nachdem er von demselben die Güter: Gertrudenhof, 2¼ ha, und Annenhof, 2 17/20 ha, abgetheilt hatte, den 7. Juli 1799 und zwar Koick und Annenhof, da Gertrudenhof bereits 1794 abverkauft worden war, für 60 000 Rbl. dem Probst und Oberconsistorial-Assessor Johann Philipp v. Roth zu Cannapäh, dem es am 9 October 1800 pfandweise adjudicirt wurde. Dieser cedirte Koick mit Ausnahme der Hoflage Annenhof am 19. April 1809 für 30 000 Rbl.

Digitized by Google

S. und 18 000 Rbl. bco. dem Hans Philipp Ernst, von dem es am 7. Mai 1810 für 7370 Rbl. S. und 18000 Rbl. bco. Eleonore Euphrosine v. Glasenapp, geb. v. Samson, cedirt erhielt, die es ihrem Gemahl, dem Capitain Otto Reinhold v. Gl. übertrug, der es sich am 17. September 1810 eigenthümlich zuschreiben liess. Dieser verpfändete Koick, für sich allein $3^{60}/_{80}$ ha gross, auf 3 Jahre am 22. Januar 1854 für 22 000 Rbl. S. dem Garde-Lieutenant Friedrich v. Roth (s. N. 237 und 275), der es am 20. April 1857 nach stattgehabter Aufhebung des Pfandcontractes am 22. März 1857 für denselben Preis kaufte. Nachdem das Pfandverhältniss 1800 aufgehoben und Annenhof, das der Probst Johann Philipp v. Roth 1799 der Frau Capitain Andrejew geb. v. Samson verpfändet gehabt hatte, mittelst Resoluts des livländischen Kammeralhofes vom 13. December 1803 in die Zahl der Rittergüter aufgenommen worden war, cedirte er (v. Roth) es am 31. August 1810 für 13 000 Rbl. Slb. dem Capitain Otto Reinhold v. Gl., der sich das Gut den 31. Januar 1821 eigenthümlich zuschreiben liess und am 5. Mai 1821 für 12800 Rbl. Slb. es dem Capitain Tichau Andrejew verkaufte. 1854 kam es an den dimittirten Garde-Lieutenant Otto Friedrich v. Roth pfandweise, dann 1857 besitzweise (s. N. 237 und 275). Die Erben von Christer Johann v. Gl., dem Vater vom Capitain Otto Reinhold, hatten am 25. November 1813 das Gut Rogosinsky für 50 000 Rbl. Slb. an den Studiosus Friedrich v. Essen verpfändet; derselbe war jedoch vor der Zuschreibung gestorben und cedirten dessen Erben Rogosinsky am 15. Mai 1816 für 20 000 Rbl. dem Capitain Otto Reinhold v. Gl., einem der Verpfänder, der es nun auch behielt. Er theilte von Rogosinsky das Beigut Lutznick, $3^{18}/_{20}$ ha, zu einem selbständigen Rittergut ab, das als solches unter demselben Namen durch das Patent der livländischen Gouvernements-Regierung vom 12. Februar 1860 constituirt wurde, während Rogosinsky noch $10^{5}/_{10}$ ha gross blieb. Mittelst Erbrecesses vom 18. März 1860 (17. Mai 1860) übertrug Otto Reinhold v. Gl. das Gut Rogosinsky für 49 014 Rbl. Slb. seinem Sohne, dem dimittirten Lieutenant Alexander v. Gl. 309, dem es den 22. November 1867 adjudicirt wurde. Lutznick übertrug er am 27. Mai 1860 für 18 000 Rbl. Slb. seinem Sohne, dem dimittirten Lieutenant Nicolaus v. Gl. 307, dem es ebenfalls am 22. November 1867 rechtlich zugeschrieben wurde. — 1842 den 31. Mai reicht Otto Reinhold v. Gl. von Rogosinsky aus ein Verzeichniss seiner Kinder ein, welche Zahl sich, incl. der wohl bereits damals verstorbenen, auf die Höhe von 17 belaufen hat.

Besitz: Koick und Annenhof verkaufte er; Rogosinsky und Lutznick vererbte er an Söhne 309 resp. 307.

Gem.: Euphrosine Eleonore v. Samson-Himmelstierna, geb. den 22. September 1788, Hochzeit den 18. Februar 1810; sie starb den 14. Februar 1856.

Söhne: 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311.

Töchter: 1. *Mathilde Caroline, geb. 1812, den 14. Februar, Hochzeit 1846 mit August v. Assmus, Major bei den Ulanen, der 1852 in Lazareth zu Petersburg verstorben ist; sie lebte 1884 als Wittwe in Werro. — 2. *Clementine Charlotte, geb. 1816, den 28. October; lebte 1884 in Werro. — 3. *Maria Louise, geb. den 27. Mai 1828; lebte 1884 in Werro, nachdem sie von 1870 bis 1874 in der Diaconissen-Anstalt fungirte, jedoch krankheitshalber zurücktreten musste.

274. **Georg Magnus.** 1. S. v. 239; geb. 1783, den 6. September, war Ordnungsgerichtsadjunct zu Werro und starb 1808, den 13. Januar. — Perrist mit Saarjerw und Sutti besassen die Erben von N. 239 und bewirthschaftete er wohl hauptsächlich die Besitzungen, in sp. wird er auf Saarjerw und Sutti genannt; im Namen der Erben verkaufte er am 8. April 1806 für 10 000 Rbl. bc. Saarjerw und Sutti dem Major Georg Moritz Grafen O'Rourke. — Nachdem Georg Magnus v. Gl. ohne Erben 1808 gestorben, ging an seinen Bruder Gustav Daniel v. Gl. die Vertretung der Familie und Verwaltung des Besitzes, jetzt nur noch Perrist, über.

Digitized by Google

Gem.: Gertrude v. Wulf, lebte 1805 ohne Nachkommen.

275. **Gustav** (auch Georg) **Daniel.** 2. S. v. 239. Perrist. Geb. 1785 den 9. Januar, gest. 1865; er war erst Erbherr auf Perrist, bis 1840 Assessor, dann 1841 als Hakenrichter, auf Essemeggi in Esthland, zuletzt als Mannrichter 1853 aufgeführt. Er lebte um 1840 auch in Reval, 1843 im Domviertel N. 37, später auf Essemeggi, nachdem er Perrist verkauft hatte. Er wurde 1827 bereits in die Esthländische Adelsmatrikel aufgenommen. (Esthl. Arch.) — Die Mannrichter in Esthland wurden auf dem Landtage erwählt und dienten ohne jede Entschädigung; sie mit 2 Assessoren, 1 Secretair und 1 Actuar unter sich, waren gleich den Kreissgerichten in Russland, den Landgerichten in Livland und den Oberhauptmannsgerichten in Kurland in Betreff der ihnen zustehenden Kriminal- und Civil-Jurisprudenz in den zu ihnen gehörenden Kreisen; es mussten z. B. die Appellationen für die Oberlandesgerichte in 24 Stunden bei den Manngerichten angemeldet werden. Der Mannrichter, der erste, war immer von dem im Kreise immatriculirten Adel, meist auch die beiden Assessoren, gewählt; Hakenrichter wurden ebenfalls durch Adelswahl ernannt. — 1840, den 30. Januar, Hannijõggi. District Harrien, Kirchspiel St. Johannis, ist ein Pfandvertrag von Hannijõggi, Saage und Jegelecht für 122 200 Rbl. zwischen dem Verpfänder Ch. G. Staël von Holstein und den Pfändern C. v. Ungern-Sternberg und C. A. Baron v. Ungern-Sternberg abgeschlossen worden, bei dem Zeuge: Otto v. Lilienfeldt und Georg (Gustav) v. Glasenapp zugegen sind; desgleichen bei Festmachung des Pfandbriefes zu Reval, den 10. März 1840, wo Mathias Staël v. Holstein als Mannrichter, Constantin Peter Andreas v. Ungern-Sternberg als Hakenrichter und Baron Constantin August v. Ungern-Sternberg als Kreisgerichts-Assessor aufgeführt sind (Russwurm). - 1809 den 28. Februar wurde Perrist von den noch lebenden Erben von dem Kreisrentmeister Georg Magnus v. Gl. in sp. durch Gustav Daniel v. Gl. für 40 000 Rbl. bc. an den Gouvernements-Secretair Otto Wilhelm Kieseritzki verpfändet, der es am 27. April 1809 für denselben Preis dem Major Moritz Grafen O'Rourke cedirte. Am 1. August 1818 wurde Perrist durch den Mitverpfänder Gustav Daniel v. Gl. für den Reluitions-Schilling von 58 000 Rbl. bc. zurückgenommen, gerichtliche Bekanntmachung, dass Gustav Daniel v. Gl. Besitzer von Perrist sei, erging bereits am 2. Mai 1819; er behielt es, bis er 1840 den 9. Januar (1. Mai) es für 28 000 Rbl Slb. dem Lieutenant und Ritter, nachherigem Kreisspielrichter Carl v. Volkmershausen, dem es 1852 adjudicirt wurde, verkaufte.

Besitz: Essemeggi, District West-Harrien, Kirchspiel Kegel, 15 ha, hat er wohl durch seine 2. Gemahlin in Besitz bekommen (?). Perrist von 1818 bis 1840.

Gem. I: Caroline v. Roth, geb. 1802, und 1823 gestorben (s. N. 237).

Gem. II: Henriette v. Brevern, a. d. H. Maart; Hochzeit 1825 den 5. September; i. V.: Landrath Carl Ludwig v. Brevern zu Maart, geb. den 20. Mai 1757, gest. den 11. Februar 1828; i. M.: Henriette v. Dücker, gest. 1794. Henriette v. Gl starb den 20. October 1857.

Töchter: 1. Anna *Wilhelmine (I. Ehe), geb. 1821 den 6. Juni. Gem.: Friedrich v. Roth, Lieutenant a. D. auf Annenhof 1857; sie lebte noch 1866 auf Alexanderhof (s. N. 237), 1884 in Dorpat. — 2. Marie Caroline (I. Ehe), geb. 1823 den 26. April; Hochzeit den 8. August 1847. Gem.: Louis Paul Baron v. Roussillon, geb. 1803 zu Ruill, Wirklicher Staatsrath und Ritter, hatte 17 Jahre im Militair, 22 Jahre im Civil im Wilnaer Gouvernement als Postmeister und Censor gedient; später Erbherr auf Essemeggi, welches er in den 1860er Jahren verkaufte. Er starb den 6. November 1883 in Dorpat, woselbst die Wittwe 1884 noch lebte. S. V.: Wilhelm Baron von Roussillon auf Ruill in Esthland; s. M.: Natalie v. Toll. — 3. Magdalena Maria Eleonore (Molli) (II. Ehe), geb. 1826 den 25. August. Nach Kurland verheirathet. — 4. Mathilde Sophie Charlotte, geb. 1828 den 5. Fe-

Digitized by Google

bruar. — 5. Auguste Henriette, geb. 1830 den 28. August (s. in Domkirche Reval).

276. **Otto *Wilhelm,** auch Wladimir. 3. S. v. 239. Geb. 1786 den 2. Februar. Er trat bei den Garde-Ulanen ein, wurde 1804 Officier, 1812 Rittmeister, 1816 Oberst, 1819 General-Major, 1832 General-Lieutenant, als solcher er 1840, 1846 in Moskau stand. Er befehligte consekutiv die 1. und 5. leichte Kavallerie- und die 2. Ulanen-Division und quittirte 1846. 1849 befehligte er wieder bei der activen kriegsbereiten Armee nach der Ordre de bataille als General-Lieutenant v. Glasenapp II die 2. leichte Kavallerie-Division des 2. Infanterie-Korps; es ist also zu der Zeit „v. Glasenapp II" wohl N. 297, der in Ungarn focht, gewesen. — Im Laufe der Jahre wurde Wladimir v. Gl. für seine ausgezeichneten Dienste im Kriege wie im Frieden ausser mit dem Ehrensäbel mit Diamanten noch mit fast allen russischen hohen Orden decorirt. Er besass das Officierkreuz des Georgen-Ordens seit der Schlacht bei Montmirail 1814, das Kommandeur-Kreuz desselben Ordens seit der Schlacht und Einnahme von Warschau 1832. Bei der Schlacht bei Culm wurde ihm das Eiserne Kreuz und bei der Einnahme von Paris 1814 der Orden Pour le mérite durch König Friedrich Wilhelm III. verliehen.

Gem. I: Magdalena v. Milewska, die 1859 noch lebte; i. V.: v. Milewski, Kämmerer des letzten polnischen Königs.

Gem. II: Barbara v. Nekludow; i. V.: General N. N. v. Nekludow.

Söhne: 312, 313 (I. Ehe). 1829 war Alexander v. Gl., Sohn des General-Major . . . . v. Glasenapp, Page am Hofe Sr. Kaiserlichen Majestät zu St. Petersburg und zwar seit 27. Juli 1826 (Rig. Anz.); ob hier ein älterer Sohn oder von N. 277 gemeint ist?

Tochter: Annette (I. Ehe). Gem.: Admiral Woldemar v. Glasenapp (298); Hochzeit 1847.

277. **Carl *Reinhold,** auch Roman genannt. 4. S. v. 239. Geb. 1789, den 11. März, diente auch bei den Garde-Ulanen, wie Bruder N. 276, war 1812 Lieutenant, später General-Major.

Gem.: . . . . . ?

Söhne: 314, 314a und andere im Saratowschen Gouvernement.

Tochter: Nadejda.

278. **Friedrich August.** 5. S. v. 239. Geb. 1792 den 30. October, lebte 1806.

279. **Paul Gottlieb.** 6. S. v. 239. Geb. 1794 den 24. October, lebte 1806.

21. Generation von 1800 bis 1835.

280. **Otto Casimir.** S. v. 243. Geb. den 7. Mai 1793, gest. den 23. Juni 1845 zu Beerenwalde in Westpreussen als Pr.-Lieutenant a. D. Er genoss seine Erziehung im väterlichen Hause und auf dem Gymnasium zu Neu-Stettin, wo er 1804 noch war; dann trat er im Juni 1813 bei dem Neumärkischen Kavallerie-Regiment ein, wurde Lieutenant, im Februar 1815, nachdem er die Feldzüge, auch den Einzug in Paris mitgemacht hatte, dimittirt; trat im Mai 1815 wieder ein, wurde im December desselben Jahres abermals dimittirt und im Januar 1818 dem 1. Bataillon Cösliner Landwehr-Regiments zugetheilt; seit März 1820 beim 2. Bataillon 9. Landwehr-Regiments, wurde er 1825 Premier-Lieutenant und im Februar 1832 mit Armee-Uniform als Premier-Lieutenant verabschiedet, nachdem er sich bei Belle-alliance das Eiserne Kreuz II. Klasse erworben hatte. — Nach dem Tode seines Vaters 1821 erbte er über 27 000 Rthl. bewegliches Vermögen und die Güter Kussow b, Althütten, Binningsche Mühle.

Gem. I: Johanna Schubert, Hochzeit 1814; sie ist vor 1830 gestorben.

Gem. II: Auguste v. Dorpowska; Hochzeit noch vor 1830; i. V.: N. N. v. Dorpowski, Major a. D. auf Krummensee in Westpreussen.

Söhne: 314b, 315, 316 (I. Ehe), 317, 318.

Digitized by Google

Töchter: 1. *Bertha Erdmuthe Malwine, geb. den 10. August 1815; Hochzeit den 4. März 1836; sie starb den 1. Januar 1879. Gem.: *Gustav Heinrich Alexander v. Brockhusen-Riebitz, später auf Kussow und Treten, geb. den 28. Juli 1813, gest. den 15. April 1889. — 2. Henriette, geb. den 31. März 1824. Gem.: Prediger N. N. Heyer in Stolp; sie war 1877 Wittwe und starb den 14. October 1880. — 3. *Ottilie Johanna Antonie Caroline Elisabeth, geb. 28. Juni 1825, gest. d. 11. August 1869. Gem.: Ludwig Friedrich Theodor Causse, Superintendent in Sorenbohm, geb. 30. März 1817; Hochzeit den 15. October 1851.

281. ***Reinhold Christoph Wilhelm Heinrich Carl Anton.** 1. S. v. 256. Geb. den 13. November 1814 zu Klotzen; Taufzeugen am 13. ejd.: Major Heinrich Otto Caspar v. Gl. 253, Oberstlieutenant Carl August Ludwig v. Gl. 257. Gest. den 9. October 1887 zu Berlin. Vas.-Tab. 1862: Reinhold Christoph v. Gl., Kreisdeputirter, Oberlandesgerichts-Referendarius, Mitglied des Herrenhauses auf Präsentation des alten und befestigten Grundbesitzes des Herzogthums Kassubien (?), stellvertretender Abgeordneter zum pommerschen Landtage (Kussow a mit Buchwald früher Wruckhütten etc.) (A. 1843), Gr. u. Kl. Dallentin (L. 1843), Storkow a (L.) b (A. 1857). Er besuchte das Hedwigs-Gymnasium zu Neu-Stettin, wo er später Collator (Verleiher) der Hedwigsstiftungen war, (siehe Urkunde N. 34 und N. 64, 75, 76, 77, wonach 14,000 Gld. Pomm. zu milden Zwecken, Stiftungen und zum Besten der Stadt Neu-Stettin ausgesetzt waren); er studirte zu Berlin, war dann Oberlandesgerichtsreferendar, verliess später auf dringendes Anrathen seines Schwiegervaters den Staatsdienst, für den er sich vorbereitet hatte und übernahm, ob es der richtige Schritt war? die Selbstbewirthschaftung seiner bedeutenden, bis dahin verpachtet gewesenen Besitzungen; er wohnte erst auf Dallentin, dann Klotzen, darauf Buchwald, 1884 auf Dallentin, dies letzte allein ein schon bedeutendes Areal von über 6000 Morgen. Er war Ehrenritter des St. Johanniter Ordens, (Liste der Balley Brandenburg von 1857 unter N. 1160). Der Vater war bereits 1835 gestorben, die Mutter mit Unterstützung des Justizraths Neumann hatte die Vormundschaft übernommen und bis zur Majorennität des jüngsten Sohnes N. 282, die von ihrem Gemahl resp. von dem Hauptmann Adam Wilhelm 242, hinterlassenen Güter und Gelder gut verwaltet. Nach dem Testament vom 13. September 1819 (s. N. 242) sollte über die von dem Hauptmann Adam Wilhelm v. Gl. herrührenden Güter Wurchow a und Dallentin, die auch Fideicommisse waren, geloost werden, und es erhielt demgemäss am 6. Dezember 1842 nach erfolgter Grossjährigkeit des jüngsten Bruders, Reinhold v. Gl. Gr. und Kl. Dallentin, damit Klotzen und Storkow etc., der Bruder Albert 282, Wurchow a, damit b und Bernsdorf, welches letztere gegen die Lehnstaxe vom Vater aus dem Gramenzer Konkurse erstanden war. Der brüderliche, resp. auch Familienbeschluss vom 2. Dezember 1843 gestattete beiden Brüdern, ohne dass der eine den andern darum zu befragen hatte, zu Meliorationen bedeutende Summen aufnehmen zu können, was denn auch verlockend war und mehr als vortheilhaft geschehen ist. Die beabsichtigten Meliorationen, wozu der spätere Schwiegervater, Oberpräsident Freiherr Senfft v. Pilsach sehr anregend rieth, rapide in die Hand genommen, auch mit Regsamkeit ins Leben gesetzt, liessen, wie so häufig, wenn nicht gar sicher, berechnend und auch den Verhältnissen dortiger Gegend entsprechend, recht conservativ vorgegangen wird, die doch noch jungen Herren im Stich, zumal auch Unglücksfälle, Kriegszeiten, andere Kalamitäten nicht ausblieben. — 1854 verkaufte er Klotzen, um mit einem Theil des Erlöses Wruckhütten ganz zu erstehen, aus welchem mit einem Theile Kussow, Lörkenheide, später auch mit einem Theile der Gramenzer „Reihe“ (eine Reihe von Pächterhöfen) zugeschlagen, dann das schön gelegene Buchwald, natürlich mit grossem Geldaufwande neu angelegt, und bedeutende Strecken urbar gemacht wurden 1867 traten hier bereits sehr bedeutende Schwierigkeiten ein, deren Verlauf

Digitized by Google

war, dass den 17. Februar 1869 Buchwald sowie die Storkowschen Güter veräussert werden mussten. — In Buchwald war von Reinhold v. Gl. wie es auch in Klotzen geschehen, eine Kapelle erbaut, in ersterem auch ein Hülfsprediger angestellt worden, so dass sich eine kleine Parochie Buchwald, Kussow und Schofhütten gebildet hatte, von der, da es dem folgenden Besitzer, einem Bankier gleichgültig war, die Pfarre von Buchwald 1868 nach Kussow verlegt wurde. — Er wohnte auf Dallentin, auch in Berlin zuletzt, wo er plötzlich, den 9. October 1887 starb, in Dallentin beigesetzt wurde.

Besitz: Klotzen, dazu gehörten Linz, Neuhof, Zeblin zum Theil, Fredehof und Kappe; Storkow a und b, Lorkenheide, Neuschäferei, sind einige nach und nach veräussert worden; beim Konkurse kam Buchwald, wohl 150 000 Rthl. werth mit 80 000 Rthl., Neuschäferei 60,000 Rthl. werth, für 20,000 Rthl., Storkow a für 66,000, Storkow b für 16,000 Rthl. fort. Es blieben noch Gr. Dallentin mit Grünhof und Henriettenthal, Kl. Dallentin mit Wilhelmshof und Gr. Orth, immer noch ein Besitz von 6—7000 Morgen gross, auf welchem das von Adam Wilhelm v. Gl. 242 gestiftete Fideicommiss von 40,000 Rthl. stand. Auch Dallentin kam im Februar 1892 in Konkurs, aus dem nur ca. $^1/_3$ des stipulirt gewesenen Fideicommisses gerettet worden ist.

Gem.: *Ida Maria Freiin Senfft von Pilsach, geb. den 28. Januar 1826, Hochzeit den 8. October 1851; i. V.: Ernst Freiherr Senfft von Pilsach, Oberpräsident von Pommern auf Gramenz etc., geb. den 24. Mai 1795 zu Haus Reck bei Hamm, gest. den 13. November 1882 zu Gramenz; i. M.: Ida von Oertzen, gest. den 31. Mai 1849. Ida v. Gl. starb den 24. Mai 1891, in Dallentin bestattet.

Söhne: 319, 320, 321, 322.

Töchter: 1. *Maria Ida, geb. den 11. Juni 1852, bereits den 4. Juli 1870 gestorben. — 2. Elisabeth, geb. den 20. October 1853, nach längerem Lungenleiden auch schon den 28. October 1877 im Kurort Görbersdorf gestorben. — 3. Anna Bertha, geb. den 31. März 1858, starb den 1. März 1859. — 4. Anna *Magdalena Elisabeth, geb. den 3. März 1860. Gem: Friedrich Wilhelm August *Ernst Freiherr Senfft von Pilsach, geb. den 26. November 1857, gest. den 4. März 1895 als Hauptmann und Compagniechef im 113. Infanterie-Regt.; Hochzeit den 12. December 1885; s. V.: Ernst Freiherr Senfft von Pilsach, geb. den 30. Juli 1831, s. M.: Luise, geb. v. Massow, ihre Aeltern s. N. 256. — 5. *Ida Bertha, geb. den 9. November 1866, verlobt den 5. Juni 1890, vermählt den 7. August 1890 mit *Ludolf Udo v. Alvensleben, Rittmeister a. D. auf Wittemoor bei Stendal und auf Tarnefitz-Sichau, geb. den 9. Januar 1852; s. V.: Udo Gerhard Ferdinand v. Alvensleben auf Erxleben, Kammerherr, Rittmeister etc., geb. den 14. März 1814, gest. den 20. Dezember 1879; s. M.: Ehrengard v. Kröcher, geb. den 13. Juli 1821, gest. den 27. April 1895.

282. ***Albert Wilhelm.** 2. S. v. 256; geb. den 1. Dezember 1818 zu Klotzen; Taufzeugin Frau Albertine v. Glasenapp zu Wurchow (s. N. 242). Major a. D., Vas.-Tab. 1862: Albert Wilhelm v. Gl. 44 J. a. (Wurchow A. (All), Bernsdorf nebst Busch (L) 1843; Wurchow B. (L) 1857.) — Er trat 1835 beim Garde-Husaren-Regiment ein, wurde 1837 Seconde-Lieutenant; auf seinen Antrag in das 1. Husaren-Regiment versetzt, nahm 1842 den Abschied, trat in das Landwehrverhältniss, in dem er als Rittmeister im 5. Landwehr-Husaren-Regiment den Krieg von 1866, als Major bei dem Reserve-Ulanen-Regiment No. 4 den von 1870/71 mitmachte und mit dem eisernen Kreuz II. Klasse dekorirt wurde. — 1887 im November vom Schlage auf der rechten Seite gelähmt und in Berlin erst im Elisabeth-Krankenhause in Pflege, ist er im Johanniter-Siechenhause in Gr. Lichterfelde den 4. August 1892 gestorben. — Nachdem er 1842 als grossjährig erklärt, den Abschied aus dem Militairdienst genommen, übernahm er die Bewirthschaftung der ihm durch das Loos (s. Bruder 281) zugefallenen Güter Wurchow a und b und Bernsdorf nebst

Digitized by Google

Buschgütern, zu welchem Zweck er noch auf landwirthschaftlichen Academien sich zu instruiren suchte. Auch für ihn ist der Familienbeschluss vom 2 Dezember 1843 verhängnissvoll geworden, indem er freilich mit Eifer und einer Rastlosigkeit den Weg der Meliorationen beschritt, deren Erfolg jedoch nicht gleichen Schritt hinterher inne hielt. Er hob viele Buschgutpachtungen, welche, wenngleich nicht hohe, doch immer sichere Renten einbrachten, auf, legte unter bedeutenden Geldopfern zu den Radungen etc. neuere grössere Vorwerke an, liess ja viele Holzbestände herunterschlagen, wobei er auch mit den Holzkäufern und dem Transport des Holzes Verluste und andere Nachtheile hatte; es wurde auch sofort ein stattliches Gebäude mit Dampfmaschine für 5 Betriebe erbaut, bei denen für den Holzschneidebetrieb zuletzt das Rohmaterial fehlte, sowie für die sehr grosse Brennerei der Bedarf an Kartoffeln aus dem Gut aus den resp. urbaren Flächen nicht herzuwuchsen. Ueberall Zuschüsse an Geld machen zu müssen, war das Ende schon frühzeitig vorauszusehen; die klugen Rathgeber von früher waren verschwunden; 12 Jahre konnte man annehmen, dass der Besitz nur noch in der Schwebe erhalten würde. 1867 wurde Wurchow a an den Gutsinspector Quedenfeld aus Quakow verkauft und stand Bernsdorf unter Sequestration. Die wirkliche Subhastation über Wurchow a fand den 3. März 1877 statt und kaufte eine Kreditgesellschaft in Stettin dasselbe für 184,000 Rthl. 1878, Anfang October, kam auch das Lehnsgut Wurchow b in Subhastation, welches durch den Inspector Pagel jedoch noch für 70,000 Rthl. erstanden wurde. Eine Nichtigkeitsbeschwerde Seitens Alberts v. Gl im Januar 1878 wurde abgewiesen. Da von Pagel der Kaufpreis nicht belegt, wurde am 28. Februar die wirkliche Subhastation beantragt und am 1. April 1878 die Sequestratur eingeleitet, die hart für den Besitzer ausfiel. Das Holz war noch auf 40,000 Rthl., darunter für 25,000 Rthl. schlagbares taxirt worden. Am 9. September wurde Wurchow b in Subhastation dem Bankier v. Krause für 270,000 Mark zugeschlagen, dasselbe (der Verkauf) geschah auch mit Bernsdorf Anfang September, indem es an einem Lieferanten Lachmann kam. Von Bernsdorf allein noch hat ein Rentier Badke 1400 Morgen für 48,000 Rthl. erstanden, nachdem das Vorwerk Barenberg und 20 kleinere Grundstücke abgezweigt waren. Seit Frühjahr bis September 1878 erlebte Albert v. Gl. noch auf Wurchow sehr trübe Tage. Aus dem Fideicommiss-Fonds, sonst auf 64,000 Rthl. zu rechnen, der aus dem Verkauf von Wurchow a (s. N. 242) entstand, konnte er jedoch noch von Zinsen in materieller Beziehung sorgenfrei leben, wenn spätere Lähmung durch Schlaganfall seinen Lebensabend nicht noch mehr getrübt hätte. — Folgende Acten sind in den Besitz des Pastors Splittgerber zu Wurchow übergegangen: 1. Familienbeschluss vom 2. Dezember 1843, (betreffend Aufnahme von Geldern etc.), 2. Erbrecess der Balfanz v. Gl. Erben vom 18. September 1710, 3. Lehnsurkunde für Landrath Adam Casimir 158 und Burgrichter Hauptmann Otto Casimir v. Gl. 210, vom 6. November 1747, 4. Erkenntniss in Sachen der Frau von Glischmicki, geb. v. Wollschläger, (vergl. Nachtrag N. 41 und G. N. 198) wider ihre Stiefmutter Anna Hedwig, geb. v. Gl., 5. Vergleichsverhandlungen zwischen den Gebrüdern Otto Heinrich 211, Bogislaf Wedig 213 und Gert Wedig 212 v. Gl. 1766, 6. Bescheinigungsurkunde des Fräulein Sophie Henriette v. Gl. (s. N. 210) d. d. Bublitz, den 7. October 1776, 7. 3 Erbrecesse zwischen den Söhnen des Hauptmanns Otto Casimir v. Gl. 210, d. d. Bublitz, den 7. October 1776, 8. Ein Hypothekendokument auf Klotzen und Coprieben vom 3. April 1778, ein desgleichen auf Klotzen nur, 9. Acten in Sachen des Bogislaf Wedig v. Gl. 213, Kussowscher Konkurs aus den Jahren 1774 bis 1782, 10. Theilungs-Recess über den Lehnsnachlass des Rittmeisters Bogislaf Heinrich v. Gl. 241, vom 20. Dezember 1804. — Zur Vermählung seiner Schwester Luise, mit grossem Pomp, Illumination des Sees etc. begangen, liess Albert v. Gl. die Kirche in Wurchow innen renoviren, prächtig ausschmücken, den Fussboden neu legen,

Digitized by Google

sowie selbige 1856 auch eine neue Orgel erhielt und 1865 die Kirche auch äusserlich aufgebessert wurde.

Besitz: Derselbe zusammenhängend war fast 1 Quadratmeile, 23,000 Magd. Morgen gross, mit 9 Seen; Wurchow a (allein 10,000 Morgen) und b mit folgenden Buschgütern: Grünhof, Peterkow, Milsowskathen, Polenk., Schwanebergsk., Raddatzenk.. Schulzenk.. Lewinsk, Grugel-Kuhlbergsk., Jacob Raddatzenk., Flasstädtsk., Ruhrbruchsk., Labsk., Schwedenlagerk., Fossk.; Schiefebergsk.. Schlittenbaumsk., Söhringsk., Pirnitzerk., Quakowk.. Witzenk., Krugelsk., Pirnitzer-Mühle, Aalfangk., Quandtk, Lutterk.. Gottfried Raddatzenk., Miggenk., Dikbergsk., Mustersitzk, Bigall, Gönne. Wurchow war 1877 landschaftlich auf 122,548 Rthl 28 Sgr. 11 Pf., Bernsdorf auf 97.123 Rthl. 1 Sgr. taxirt. Bernsdorf nebst Buschgütern: Mühlenberg. 4 Lindenbergskathen, Nettelhof, Hasselhof. Neu Bahrenberg, Alt Bahrenberg, Pausenberg. Faulberg, Rabenberg, Bärberg, Gerwingsberg. 1. Lothsbachkathen, Holzwärterkathen. Diese Güter erbte er vom Vater.

283. ***Arnold Casimir.** 1. S. v. 261. Geb. den 4. September 1798, gest. den 19. Januar 1799 zu Gramenz.

284. ***Hermann Paul Wedig Friedrich Alexander.** 2. S. v. 261. Geb. den 7. Januar 1802 zu Gramenz, gest. den 19. März 1869 zu Grünwald als Hauptmann a. D. — Vas.-Tab. 1804: Hermann v. Gl. 3 Jahre alt; 1862: Grünwald nebst Busch (L. 1840). — Er kam am 25. Februar 1814 in das Kadetten-Corps zu Berlin und aus demselben den 22. November 1818 als Porteepeefähnrich in das 25. Infanterie-Regiment, wo er zum Lieutenant avancirt, 1825 die resp. Güter aus dem Balfanzer Konkurse reluiren wollte; auf die Gramenzer Güter konnte er nicht vorgehen, da der Sohn nicht reluiren konnte, was der Vater konkursirt hatte; dieser war ja früh (1810) gestorben. Der erste Vormund Hermanns, zugleich sein Stiefvater, der Landrath v. Kleist-Retzow scheint ein noch weiter als sicher gehender Herr gewesen zu sein, was nach damaligen unruhigen und noch später unsicheren Zeiten gewisse Berechtigung in so verantwortlicher Stellung wohl hatte. Es war nicht versäumt worden, Hermann mit der Lehnsberechtigung auf v. Glasenappsche Güter, so noch den 10. Juni 1823 auf Zettun, eintragen zu lassen, es fehlte jedoch an Mitteln, Prozesse zu führen, Rechte zu erstreiten; so wurden z B. die Gerichtskosten für Hermann v. Gl.. der damals bis zum 7. Januar 1826 noch unter Kuratel (Vormundschaft) stand, und mittellos war. von dem Cösliner Oberlandesgericht den 5. April 1821 niedergeschlagen (Geh. St.-Arch.). Aus dieser selben Quelle entnommen, ist auf die für ihn gemachten Anträge, unter dem 6. Februar 1816 folgender sich nachher günstiger gestaltete Bescheid ergangen: „Ein 2. Antheil von Steinburg ist Lohdensches Lehn gewesen, 1623, 1699. Die Lohden starben 1731 aus und kamen diese Güter (Steinburg?) an General-Major v. Botzheim, confirmirt auf gesammte Hand; sein Bruder leistet Verzicht darauf und kamen dieselben an die v. Massow; dieses Steinburg b haben nach den v. Botzheim und Massow die v. Kleiste 1788, 1787. Steinburg a ist mit Grünwald und Busch stets v. Glasenappen Besitz und Lehn gewesen; mittlerweile hatten aber die v. Kleiste diese Güter für sich einklagen wollen und zwar Joachim Berndt Heinrich v. Kleist (s. N. 260); er wurde aber am 27. Februar und 23. September 1786 und auch am 27. Juni 1787 abgewiesen; ihre Behauptung gründeten sie darauf, dass Herzog Friedrich dem Tessen v. Kleist die Gerechtigkeit (?) auf die Güter verliehen habe, dieselben sich durch Güte oder Prozess von den v. Glasenappen zu beschaffen. Der Anspruch ist als rechtlich nicht nachgewiesen und seit 1573 (und auch vorher) stets von den v. Glasenappen weiter besessen und sind noch speciel in dem Lehnbriefe von 1777 als den v. Glasenappen eigen Grünwald und Steinburg aufgeführt." — (Geh. St.-Arch.) — Es wird auch an einer Stelle angeführt, dass nach 1681 die v. Lohden den 5. Theil der Dörfer Gramenz, Lübgust, Storkow, Flakenheide, Lütken-Steinburg, Schwartow, Janikow und die wüste

Digitized by Google

Feldmark Gr. Schwartow inne gehabt hätten. — Wenn diese Güter nicht auch ursprünglich den v. Glasenappen, wie es ja auch später der Fall war, gehört hätten, nicht nur an die v. Lohden durch sie verliehen worden wären, würden doch gewiss die Herzoge sie, als vacante Lehne für ihnen besonders lieb gewesene Streber eingezogen und an letztere verliehen haben. — Es gelang in den zwanziger Jahren für Hermann aus dem Balfanzer Konkurse noch Steinburg, Grünwald mit Altmühl, Neu- und Althütten zu retten, welches letztere wohl nach dem Tode von Otto Leopold v. Gl 243, 1821 in den Konkurs hineingekommen war. — Hermann v. Gl. heirathete, noch im Militairdienst stehend, eine wohlhabende Frau, eine Holländerin, in Folge dessen er auch, in besserer Lage, die Güter in eigene Bewirthschaftung nehmen konnte. mit der Gemahlin nach Pommern kommend seinen Abschied nahm und dann als Hauptmann a. D. bis zu seinem Tode auf Grünwald lebte, wo er das adlige Grünwald aufbaute, grosse Strecken urbar machte, Steinburg und Altmühl besser einrichtete; als ihm diese Gemahlin, schon länger kränklich, kinderlos 1844 starb. — Er verheirathete sich zum zweiten Male und hatte Nachkommen. Er war ein Ehrenmann durch und durch und von Ansehen so eine alte Rittergestalt (Kirchenchronik von Wurchow); seine Sprache, äussere Erscheinung etc. derb und ungeschminkt, urwüchsig, waren die Schaale des Kerns — eines Edelmannes in des Wortes wahrster Bedeutung. — Seit 1857, Ballay Brandenburg unter No. 1164, Ehrenritter des St. Johanniter-Ordens. (S. Ahnentafel bei N. 260 und 261).

Schon im vorgerückten Mannesalter, aus dem Rheinlande kommend, zog Hermann in diesen noch geretteten altväterlichen Besitz, der doch noch ca. 10 000 Morgen gross war, mit der sich gestellten Kulturmission ein, nicht bloss als Landwirth, sondern auch als frommer Christ hier Wandel zu schaffen. — Urweltzustände, eine Försterwohnung für sich, ausser dem ferner gelegenen mangelhaften Rittergut Steinburg waren meistens Wald, Busch, Knicks, auch die etwa 1000 Morgen grosse „Sämmtlichkeit“ (s. N. 9) ausser dem altkeltisch zum Theil auch altgermanisch unregelmässig mit Schmookhäusern aufgebauten Bauerdorf Grünwald und noch zerstreut liegende Busch-Kathen und Gütchen vorhanden. Seine neue Thätigkeit in dieser halben Wildniss war nun dahin gerichtet, durch Urbarmachung, da der Grund und Boden guter Qualität ist, einträgliche Güter etc. zu schaffen. Er ging scharf vor, oft leider hemmend war auf die nicht reichlich vorhandenen Geldmittel zu achten. Es ist ihm jedoch gelungen, seinen beiden ihn überlebenden Söhnen je ausreichenden Grundbesitz hinterlassen zu können und ist er bei dem damaligen Meliorationstreiben, in dem seine Nachbaren zum Ruin für sich und Nachkommen sich bewegten, glücklich um die gefahrbringende Klippe herumgesteuert.

Zur Charakteristik seiner Persönlichkeit, seines Wirkens in dieser Oertlichkeit und Zeit lassen wir hier einige Bruchstücke aus einem von Ernst S. v. P., Gramenz, gereimten „Kirchspielschwank“ folgen:

Es war einst am Sylvestertag,
Ein dichter Winternebel lag
Auf unserm Kirchspiel weit und breit,
Das stimmte nicht zur Fröhlichkeit.

Des Jahres Kreislauf war vollbracht,
Ich hatte meinen Schluss gemacht,
Und leider blieb manch böser Rest
Zur Last mir auf das Neujahrsfest.

Gern pflegt' ich sonst mich zu zerstreu'n,
Statt meine Sünden zu bereu'n;
Doch zu so ernst-bewegter Zeit
Verlangt ich gern nach Einsamkeit.

Ich forderte mein bestes Pferd,
Den Solyman, mir doppelt werth,
Weil er bei Tag und Mitternacht
Gleich treu auf meinen Dienst bedacht.

Wir ritten vorwärts quer durchs Feld,
Es lag verhüllt um uns die Welt,
Nur dass wir häufig grosse Schatten
Wie Zukunftsbilder vor uns hatten.

Und weiter trafen wir ein bergig Land,
Das noch der Ceres prüfend Aug' nicht fand;
Dort pflegt beständig Wind zu weh'n,
Wesshalb die Nebel flüchtiger geh'n.

Digitized by Google

Der Busch von Grünwald war's — ihr wisst es längst —
Wohin mich ohne Säumen trug mein Hengst;
Noch stürmt er durch Wachholderbusch und Schluchten,
Wo schäumend Bäche ihren Ausgang suchten,

Hoch über Flüsse, Stubben, Knicke, Steine,
Der wilden Thier' verrottete Gebeine,
Weit durch den wüsten Busch in Sturm und Graus,
Bis wir parirten vor dem kleinen Haus. —

Wie einst vor Jahren aus dem deutschen Land
Die Finsterniss des Heidenthums verschwand.
Da bauten sich in unsrer Wälder Mitten
Die Boten Christi ihre Friedenshütten.

Bis jener Stern, der ihnen Licht verlieh'n,
Klar auch durch alle Christenlande schien,
Nur dass in unserer „Sämmtlichkeiten" Schluchten
Die alten Götter ihre Zuflucht suchten.

Hier trieben im Verborg'nen sie ihr Wesen,
Geweiht der schwarzen Kunst, dem Dienst des Bösen,
Indem sie, Feind dem Neuen, treu dem Alten,
Verschloss'ne Kräfte der Natur entfalten.

Nachts seh'n wir unter tausendjähr'gen Eichen,
Wo scheu die Rosse auch zur Seite weichen,
Zu Greisen sich gesell'n im Mondenscheine
Uralte Frau'n im schaurigen Vereine.

Dort wird dann manches böse Ding erdacht,
Das schwachen Christen Angst und Kummer macht;
So lang' noch Zauberei und Aberglauben
Den lieben Seelen ihre Ruhe rauben.

Oft sind es ernste, oft geringe Sachen,
Worüber wohl im Uebermuth wir lachen;
So pflegt das Volk — sie nennen es besprechen —
Sich an des Nachbars Ferkel gern zu rächen.

So jubeln sie, wenn sie durch Schornsteinruss
Verderben wohlgerath'nes Pflaumenmuus;
Auch Krankheit, Ungeziefer, Brand und Blut
Sind Spielzeug nur für solche Satans-Brut. —

In diese Wildniss kam vor manchen Jahren
Aus fernem Land ein Edelmann gefahren;
Er schien zu grüssen seiner Väter Grund;
Ein Jäger folgt ihm mit Gewehr und Hund.

Von Gliedern war er stark, stark auch sein Bart;
So ganz ein Ritter nach der alten Art,
So war auch hart, steif, kurz das Haar, der Nacken,
Ein Edelmann vom Scheitel bis zum Hacken;

Das Auge sprechend, doch der Mund meist stumm,
Die Brust gewölbt, die Beine etwas krumm;
Gross war sein Kopf, vielleicht zu weit das Herz;
Aus falt'ger Stirne sprach ein alter Schmerz:

„Fürwahr, er hatte schon als Kind verloren
Den Vater und das Dorf, drin er geboren,
Und dann erfuhren wir aus fernem Land,
Dass er auch dort viel Gram und Leiden fand.

Nichts blieb von reicher Ahnen Erb' und Gut,
Als dieser Busch — und das Dynastenblut". —
Zwar hat er vormals auch des Lebens Lust
Aus tausend Adern sich zu zieh'n gewusst,

Und davon blieb bisher in seinem Blick
Bei tiefem Ernst ein sanfter Zug zurück,
Wie auch noch heut in seinem Miemenspiel
Ein wenig Leidenschaft, wenngleich nicht viel,

Und leider, dass bekennen ich es muss,
Oft liegt darin auch etwas Ueberdruss.
Stets hatte er ein weit geöffnet' Herz
Für seiner lieben Nachbarn Freud' und Schmerz.

Wenn über einen armen sünd'gen Thor
Hartherzig fiel der Pharisäer Chor,
So schützt er jenen gern vor ihren Klau'n
Und pflegte ruhig, milde dreinzuschau'n.

Er wusste, wie mit ihren Zauberblicken
Das arme Herz die Sünde kann bestricken;
Denn wahrlich nicht umsonst — versteht ihr mich —
Liess Eva einst das Paradies im Stich.

Digitized by Google

Und wie er einsam sinnend vorwärts schreitet,
Von seinem treuen Jäger nur begleitet,
(Fast hätt' ich hier den treuen Hund vergessen,
Dort oben nannt' ich ihn bereits) indessen

Da plötzlich tritt hervor, gebt Acht! ein Geist!!
Der Glück und langes Leben ihm verheisst,
Wenn er aus diesem Busch in Menschenliebe
Die Wildniss und die Zauberei vertriebe.

— — — — — — — — — — — —

Genug, mein Heros schritt sofort zum Streit,
Zu Kämpfern nahm er Grünewalder Leut'.
Mit Brechstang', Spaten, Aexten, Hacken
Begannen sie die hitzigen Attacken;

Hier wurde keinem Strauch Pardon gegeben,
Es kostete sein festgewurzelt Leben. —
— — — — — — — — — — — —
Ein schwer' Stück Arbeit war es schon
Und spärlich war derselben Lohn.

Wo nirgends Ordnung, Plan und Zwang man schaut,
Ein Jeder nach Plaisir sich Hütten baut.
Und Nichts die Leutchen irgendwie berührt,
Was ausserhalb des Kirchspiels arrivirt.

Dort sah man freilich auch in grossen Krügen
Von früh bis spät die alten Bauern liegen,
Wo sie dann harmlos plaudernd Branntwein tranken,
Bis sie bewusstlos auf das Pflaster sanken.

Hier traf sich's oft auch, dass ein Zank entstand,
Und dann nahm man die Jungen mit zur Hand,
Die schnarchend um den Kachelofen lagen,
Um hier die Köpfe auch sich wund zu schlagen.

So seh'n wir, heute, wie zu allen Zeiten,
Hat jedes Ding auch seine Schattenseiten;
Doch Wehmuth, wie ein Traum beschleicht uns immer,
Wenn uns erscheint der Vorzeit holder Schimmer.

Nur schade, dass mit dem Wachholderstrauch
Entwurzelt ward manch' guter, alter Brauch,
Und dass mit uns'rer Landwirthschaft Erblüh'n
Auch gute alte Zeiten schwanden hin.

Das alte Dorf, wo zwischen schatt'gen, hohen Linden
In krummen Linien sich die Zäune winden,
Wo sind sie hin. die traulich stillen Ecken,
In denen sorglos kleine Vögel hecken?

Die Hinterhöfe, wo in ew'gem Rauch
Bei üpp'gem Unkraut wächst Hollunderstrauch?
Wo tief in Winkeln, schwer nur zu entdecken,
Gehöfte vor der Strasse sich verstecken?

Die Zeit, da Niemand sich mit Sorgen plagt,
Wo Nichts, das die Natur uns leicht versagt,
Und unter Glockenklang in „Sämmtlichkeiten"
Vierhundert braune Leutekühe weiden?

Denkt nur, was für den Reitersmann das Pferd,
Das ist die Kuh für kleiner Leute Heerd.
Sie kannten nicht verfeinerten Genuss —
Kartoffeln hatten sie im Ueberfluss.

Und wenn ich sonst ihr Loos nicht wählen mag,
Gehört' ihn'n Morgens doch der ganze Tag.
Jetzt hat die Rechenkunst der neuen Zeit
Verbannt den Sinn für die Gemüthlichkeit.

Da ängstlich jeden kleinen Fleck man nutzt
Und leid'ger Eigennutz das Dorf beschmutzt —
Ja in moderner Landwirthschaft Getriebe
Zeigt selten sich ein wenig Christenliebe.

Zwar dürfen wir des Vorzugs nicht vergessen,
Dass sie jetzt mehr und bess'res Brot wohl essen;
Doch Morgens, eh' der kleine Mann erwacht,
Ist schon der Plan des Tags für ihn gemacht.

Man octroyirt ihm Alles: Speis' und Kleid,
Haus, Heirath, ja die Seligkeit! — —
— — — — — — — — — — — —

Durch diese Schilderung von Sonst und Jetzt
Hab' ich vielleicht manch' lieben Freund verletzt?
Allein die Wahrheit drängt — kann ich dafür?
Ich dien' als unfreiwillig Werkzeug ihr.

Digitized by Google

Glaubt nicht, dass Euch daher ein Vorwurf droht,
Ihr thatet nur, was Euch die Pflicht gebot.
In Eurem Tagwerk eifrig vorzurücken
Und ängstlich nicht nach rechts und links zu blicken.

Die Dinge sind auch heut nicht Jedem klar,
Und Gottes Rath ist meistens wunderbar;
Doch wenn Ihr im Verkehr Euch dem ergebt,
Und trotz der Wandelung des Lebens strebt

In Politik unwandelbar am Alten,
Ehrwürd'gen pietätvoll festzuhalten; —
Merkt doch die Tragik dieses Erdenlebens:
Solch' edles Müh'n stets war bisher vergebens.

Ihr bringt damit das Euch vertraute Pfund
Niemals auf Zinsen, doch gar Euch auf den Hund.
Von Herzen der Vergangenheit ergeben,
Dient gerade Ihr der Neuzeit heft'gem Streben,

Indem Ihr mehr als And're. ohn' Eu'r Wissen,
Der Wandelung des Lebens war't beflissen;
Drum wenn Ihr conservirt, beachtet nur:
Es senken sich an Gottes grosser Uhr

Nach ewigen Gesetzen die Gewichte,
Und Zeiger für die Zeit ist die Geschichte.

— — — — — — — — — — — —

So ging darüber manches Kriegsjahr hin
Und meines Helden Beutel wurde dünn;
Zwar hielt er muthig Stand, nur fürchte ich,
Wenn sich entspinnt ein 30jähr'ger Krieg,

Dass mit der Zeit zu sehr der Kopf ihm schwirrt
Und er zuletzt noch Hypochonder wird.
Er pflegt' stets mitten im Gefecht zu stehn,
Ich konnte niemals satt mich an ihm sehn.

Wenn einen pfiff'gen Schlachtplan er ersann,
So zog er seinen grauen Flauschrock an,
Nahm einen krummen Eichenstab zur Hand
Und kuckte mit dem Fernrohr durch das Land.

Das Haus, das er erbaut, nicht schild're ich es gern,
Liegt mitten in dem Busch — hell wie ein Stern
Von schnurgeraden Strassen ganz wie Strahlen,
Mit lichtem Blick die Wildniss rund bemalen.

— — — — — — — — — — — —

Und hiermit sag' ich Euch nun gute Nacht,
Bis morgen früh ich ernsten Sinn's erwacht.

— — — — — — — — — — — —

Zurück nun zum Sylvestertag,
Auf dem der Winternebel lag.

— — — — — — — — — — — —

Wie mit Freund Solyman ich still gehalten,
Am Fenster sah ich sitzen meinen alten,
Verehrten, lieben Herrn im Lehnstuhl dort,
Wo in der Sachsenhall (Ivanhoe) die erste Säule rechts am Tisch.

Mit frommem Denken unverrückt
Und ganz vertieft
Las er — täuscht' ich mich nicht —
Die heil'ge Schrift.

Doch als er durch des Dieners Hast entnommen,
Dass eben Jemand zu Besuch gekommen,
Da rief er auf, dass rings die Hall' erdröhnte
Und eins der finstern Ahnenbilder stöhnte:

„Sieh da, Du lieber Nachbar mein,
„Du sollst mir sehr willkommen sein.
„Karl, hol' vom Königsmoselwein
„Und auch Champagner hinterdrein!"

Ich muss gesteh'n, dass mir das Wort gefiel.
Wir tranken manches Glas, doch nicht zu viel.
Auch wurden wenig Worte nur gesprochen,
Weil bald nach letztem Glas ich aufgebrochen.

Uns beiden war des Tags das Herz so voll,
Und dann weiss Keiner, was er sagen soll.
Wie ich den Rest des Abends zugebracht,
Hab' heut' ich zu erzählen nicht gewagt.

Mein Lied ist ohnehin schon etwas lang
Für einen guten, simplen Kirchspielschwank.

Genug, ich freute mich des alten Herrn!
Und kuckte ruhig nach dem Abendstern;
Zum Schluss: „Ich nenn' Dich Pommerns besten Sohn!
„Du meines Lied's und dieser Gegend Kron'!" —

Digitized by Google

Besitz: Grünwald mit Burghof nebst Altmühl mit Rambowkathen, Wiesekenk., Mundtenk., Krausenk., Dietrichsk., Johann Ramlowsk., Bahrenk., Thomsk., Kirchwitzk., Baumannsk., Zenksk., Labsk., Christian Raddatzk., Schulzenk. und Bärwaldsk. kamen an seine Söhne N. 325 resp. 324. Steinburg verkaufte er 1860, Neuhütten 1867 an den Grafen v. Kleist-Schmenzin; Althütten nebst Aschenkathen, Bethkenkathen und 2. Lothsbachkathen hatte er früher bereits an den Oberpräsidenten Freiherrn Senfft von Pilsach veräussert, um den Rest, Grünwald, was ihm viel gekostet hatte und Altmühl um so besser in Kultur bringen zu können; es war das noch ein Besitz von 7000 Morgen, doch nur ein geringer Theil aus dem Balfanzer und auch resp. dem Gramenzer Konkurse.

Gem. I: *Anna Barbara Burghof, sie hatte in Nieder-Krächtig bei Erkelenz eine Besitzung; Hochzeit 1837, sie starb 1844.

Gem. II: *Hedwig Kunigunde Wanda Elise v. Puttkamer, geb. den 20. April 1827, Hochzeit den 24. Juli 1845 zu Pobrow; i. V.: Theodor Friedrich Wilhelm Jesko v. Puttkamer auf Pobrow, Zettin etc., geb. den 19. September 1790; i. M.: Hermine Friederike Luise Conradine Johanna Dorothea v. Ueckermann a. d. H. Weitenhagen, geb. den 14. Juni 1793; sie, Hedwig, wohnte als Wittwe in Cöslin bis zu ihrem am 17. April 1884 in Grünwald erfolgten Tode.

Söhne: 323, 324, 324a, 325.

Töchter: 1. Auguste, geb. den 1. Juli 1846, gest. den 27. Juli 1847. 2. Ida Maria *Erdmuthe, geb. den 15. Juni 1850, gest. den 24. Juli 1851. 3. Ehrenfriede Erdmanndine Antonie Pauline Valli *Elisabeth, geb. den 12. October 1851, gest. den 14. August 1854. 4. *Maria Hedwig, geb. den 9. September 1859, gest. 1881.

285. ***August Reinhold.** 1. S. v. 262. Geb. den 23. Februar 1808, gest. den 23. April 1897 zu Stolp in P. Er besuchte das Gymnasium zu Cöslin und Berlin, genügte dann seiner Militairpflicht als Einjährig-Freiwilliger im 3. Ulanen-Regiment, wurde Lieutenant im 2. Bataillon 9. Landwehr-Regiments, lebte als Rittmeister a. D. in Stolp. Er hatte von seinem Vater laut Testament das Gut Bonin erhalten, welches er mit seiner Schwester gegen Zettun, schuldenfrei, 1828 vertauschte, dies von 1831 bis 1835 selbst bewirthschaftete und dann 1846 für 40.000 Thl. verkaufte.

Besitz: Bonin, Zettun.

286. **Johann Heinrich *Ferdinand.** 2. S. v. 262. Geb. den 2. April 1814; Oberst z. D. Er besuchte das Gymnasium zu Cöslin und Neu-Stettin, trat am 1. October 1832 beim 5. Husaren-Regiment (Blücher) ein, wurde den 15. Februar 1836 Seconde-Lieutenant, den 16. September 1848 Premier-Lieutenant, war mehrere Jahre Regiments-Adjutant, den 22. Juni 1852 Rittmeister und Eskadrons-Chef, den 14. Juni 1859 Major und etatsmässiger Stabsoffizier, dann den 25. Juni 1864 Oberstlieutenant und Kommandeur des 12. (Litthauischen) Ulanen-Regiments; seit 31. März 1866 als Oberst z. Disp. in Stolp lebend. — Er führte seit 30. October 1839, so wie auch der Bruder N. 285 folgendes Wappen: Im silbernen Schilde 2 blaue Querbalken, dazwischen einen Mohrenkopf en face; als Helmschmuck ein auf der Convexe liegender silberner Halbmond, worüber im Halbkreise 5 Sterne über 5 Strahlen, 3 blau, 2 silbern je abwechselnd, schweben. Wappendecken etc. blau und silbern. — Den Krieg von 1866 machte er als Kommandeur des 2. Landwehr-Husaren-Regiments ganz besonders rühmlichst mit; auch in dem Feldzuge 1870/71 führte er dasselbe, nun 3. Reserve-Husaren-Regiment, cernirte Diedenhofen, musste der Brechruhr zufolge zurücktreten. — Er ist Ritter des Ordens Pour le merite, des Schwerdter-Adler-Ordens, des Eisernen Kreuzes II. Klasse und anderer. — Seine Heldenthaten, von Freund und Feind auf das Rühmlichste anerkanntes, schneidiges Handeln als Kavallerieführer sind in der Geschichte (s. Krieg v. 1866) verzeichnet; siehe auch Militärische Blätter, XVIII. Band, S. 51 bis 73 „das 2. Landwehr-Husaren-Regiment im Feldzuge 1866“ und an

Digitized by Google

a. O. — Das Gefecht bei Prerau am 15. Juli 1866 in Kürze: In Rücksicht auf das noch keineswegs beendete Gefecht nördlich Tobitschau liess General v. Hartmann die Kürassier-Brigade bei Klapotowitz zurück und unternahm mit dem 2. Landwehr-Husaren-Regiment, 3 Eskadrons 2. Husaren-, 1 Eskadron 10. Ulanen-Regiments und 1 Batterie den Ritt gegen Prerau, welcher sich, bei der Unmöglichkeit mit den geringen disponiblen Kräften etwas Ernstliches gegen Prerau zu unternehmen, auf eine gewaltsame Recognoscirung, wie stark der Feind dort sei und was die grossen abziehenden Truppenmassen bedeuteten, von der ursprünglichen Aufgabe (man hatte es hier mit der ganzen feindlichen, zwar sich abziehenden Armee zu thun) sich reducirte. — Nach dem Passiren der Beczwa stiess General v. Hartmann bei Roketnitz und Dluhonitz auf feindliche Infanterie und starke, auf der Chaussee marschirende Wagen-Kolonnen. Theils die Infanterie niederreitend und gefangennehmend, theils Verwirrung in den Wagenreihen erregend, machten die 8 Eskadrons, hier in unmittelbarer Nähe des ganzen feindlichen Gros und völlig von dem ihrigen isolirt, glänzende Attacken, deren Resultat 400 Gefangene und die völlige Einsicht in die feindliche Stärke, auch nur die Absicht war. Als sich nördlich von Roketnitz starke feindliche Artillerie und von Prerau desgleichen Kavallerie entwickelte, dachte General v. Hartmann an seinen Rückzug und deckte denselben durch die 2. Landwehr-Husaren. Der Kommandeur, Oberst v. Glasenapp, eingedenk des alten Grundsatzes, dass gute Kavallerie sich nur vertheidigt, indem sie attackirt, griff, obgleich das Regiment total erschöpft und decimirt, dennoch die weit überlegenen Haller-Husaren an und erreichte dadurch wenigstens, da er aus dem ruhigen Rückzugsschritt plötzlich nach 2 Seiten einschwenkte und vom Fleck den Feind attackirte, hieraus der Feind nahe Reserven annahm: dass derselbe nicht weiter folgte und der Bravour des Regiments die gebührende Anerkennung zollte. — Auszug aus „das 2. Landwehr-Husaren-Regiment im Feldzuge 1866:“ Eine kurze Recognocirung ergab, dass sowohl die vorliegende Höhe, als die Dörfer Dlaluwitz (an der Eisenbahn) und Roketnitz (etwa eine $^1/_4$ Meile gegenüber, an der Landstrasse von Olmütz nach Prerau) stark vom Feinde besetzt und an den Wegen feindliche Infanterie-Abtheilungen vorgeschoben seien. (Regimenter Gyulai und Toskana). Das ganze Oesterreichische I. Armee-Corps befand sich in dieser Gegend, so dass General v. Hartmann mit seinem schwachen Detachement mitten in dasselbe hineinbrach und es selbst momentan vollständig auseinandersprengte, da durch das gleich darauf erfolgende Attackiren und Vordringen des Landwehr-Husaren-Regiments die Panik des Feindes so zunahm, dass selbst nicht unmittelbar angegriffene feindliche Truppentheile, die Waffen fortwerfend, in voller Auflösung die Flucht ergriffen. Erst als der Feind einen Ueberblick über die geringe Stärke des Detachements erhielt, erlangte er seine Fassung wieder. Etwa in der Mitte zwischen den beiden genannten Dörfern hatte das Detachement folgende Stellung: 1. Treffen, rechter Flügel, die Eskadron 10. Ulanen-Regiments, Centrum das Landwehr-Husaren-Regiment, linker Flügel die reitende Batterie; dahinter im 2. Treffen 3 Eskadrons des 2. Leib-Husaren-Regiments. Nach der kurzen Recognoscirung befahl General v. Hartmann um 6 Uhr Abends den Angriff des 1. Treffens, der Art, dass jede Eskadron die ihr zunächst stehende feindliche Abtheilung angreifen sollte. Schon war die 4. Eskadron des Landwehr-Husaren-Regiments (Rittmeister v. Seydlitz) vorgeschickt, um eine vor Dlaluwitz zuerst sichtbare feindliche Infanteriemasse zu attackiren, als sich auch auf der Höhe vor der Front in Richtung auf Przedmost hin feindliche Infanterie (mindestens 1 Bataillon) zeigte. Die Artillerie gab auf dieselbe einige so wirksame Schüsse ab, dass bei dem gleich darauf erfolgenden Anreiten der 1. und 2. Eskadron, durch den Oberst v Glasenapp geführt, die feindliche Salve, weil zu hoch, diesseits kaum erheblichen Schaden that. Die Ulanen-Eskadron wandte sich rechts längs der Allee nach Dlaluwitz und sprengte dort ein feindliches Quarree. Die 4. Eskadron des Landwehr-Husaren-Regiments

Digitized by Google

griff halbrechtsschwenkend den Feind vor Dlaluwitz an, überritt die feindlichen Tirailleurs, zersprengte den Feind, obgleich er in einem ziemlich tiefen Hohlwege formirt, die Eskadron wirksam beschoss und machte 3 Offiziere und einige 50 Mann zu Gefangenen. Premier-Lieutenant v. d. Lanken-Wakenitz, Wachtmeister Morowski und Husar Schubert sprengten, allen andern voran, in den tiefen Hohlweg mitten in den Feind hinein und bahnten der Eskadron den Weg in das Quarrée etc., der Feind floh nach Dlaluwitz, wo die Verfolgung aufhörte, da die Eskadron von der Besatzung des Dorfes heftig beschossen wurde; sie ging nun leider bis hinter den Eisenbahndamm zurück, um die Gefangenen zu bergen, anstatt dem Regiment ausser Schussweite vom Dorfe zu folgen. Die 3. Eskadron (Rittmeister Kuhlwein v. Rathenow) wendete sich halblinks schwenkend gegen ein feindliches Quarrée vor Roketnitz, sprengte dasselbe und machte 47 Gefangene; theils verfolgte sie die nach Roketnitz fliehenden Feinde, theils warf sie sich nun auf den, die ganze Chaussee von Olmütz nach Prerau bedeckenden feindlichen Armeetrain, der von einer gränzenlosen Panik ergriffen, in wildester Flucht sein Heil suchte und dadurch in eine solche Unordnung kam, dass die Husaren volle Ernte halten konnten etc. — Der Regiments-Kommandeur (Oberst v. Glasenapp) führte die 1. und 2. Eskadron gegen die stärkste feindliche Position auf der Höhe vor der Front. Der Feind hatte, wie erwähnt, seine Salve ziemlich wirkungslos abgegeben. Als sich die Eskadrons mühsam durch das hohe und dichte Getreide (welches Hinderniss meist von der Kritik unberücksichtigt blieb, doch unsererseits Bewegungen fast unmöglich machte und die Pferde exorbitant ermüdete) den Berg in die Höhe gearbeitet hatten, sah man den Feind bereits in voller Flucht schon weit nach Przedmost zueilen Es hielt sehr schwer, ihn mit den ermüdeten Pferden, gehemmt durch das dichte Getreide, zu erreichen. Endlich hielt er Stand und formirte grössere und kleinere Knäuel, wurde jedoch bald umzingelt und gesprengt. Die 1. Eskadron (Premier-Lieutenant v. Zastrow) ritt ein grosses Knäuel um und machte etwa 120 Gefangene, verlor aber selbst ziemlich viel durch das feindliche Feuer. Die 2. Eskadron (Premier-Lieutenant v. Tresckow) sprengte mehrere Knäuel und machte viel Gefangene; auch der den Kommandeur begleitende Adjutant (Lieutenant Becker) griff, die Gelegenheit ausnützend, mit nur 2 Ordonnanzen ein kleines Knäuel an und machte 17 Gefangene. Im Ganzen beliefen sich die Gefangenen auf ca. 300 Mann, der Rest des Feindes rettete sich durch die Flucht. Die Gefangenen wurden unter Eskorte nach rückwärts geschickt und das Ganze nach vorwärts gesammelt, da die Schwadronen durch das Ein- und Umherhauen auf die vielen Knäuel und durch Verfolgung der Fliehenden sehr auseinandergekommen waren. Während dieses Sammelns schickte der Kommandeur noch einen Zug der 2. Eskadron links nach der Chaussee, um die sich dort sammelnden Begleitmannschaften des feindlichen Trains auseinanderzusprengen und den letzteren abzuschneiden. Eine starke Patrouille der 1. Eskadron ging nach Przedmost vor, um zu recognosciren, mit dem Erfolg, dass rechts im Thale vor Prerau mehrere feindliche Infanterie-Regimenter ständen, auch die Höhen neben Roketnitz, in der linken Flanke also, stark mit feindlicher Artillerie, Infanterie und Kavallerie besetzt seien; die erstere hatte schon ihr Feuer auf die diesseitige Batterie eröffnet, nach der Chaussee von der 2. und 3. Eskadron detachirte Züge geriethen schon mit feindlichen Kürassieren ins Gefecht; trotzdem glaubte der wackere Kommandeur ohne Besorgniss sein zu können, da er seine rechte Flanke durch die nach Dlaluwitz vorgegangene Ulanen-Eskadron und durch die eigene 4., sowie die linke Flanke durch die 3. Eskadron gedeckt hielt. Inzwischen war auch der Generalstabsoffizier der Division, Hauptmann v. Versen, der diese so wie auch die spätere Attake mit gezogenem Säbel thätig mitmachte, zurückgeritten, um Verstärkung hierher von dem General v. Hartmann zu erbitten. Leider konnte dieselbe nicht gewährt werden, da die 2. Leib-Husaren bereits ebenfalls in heftiges Gefecht gegen

Digitized by Google

feindliche Infanterie vor Roketnitz verwickelt, die Ulanen-Eskadron und die diesseitige 4. Eskadron nicht gleich aufzufinden waren. Er veranlasste jedoch den Rittmeister v. Kuhlwein mit einem Theil der 3. Eskadron dem Kommandeur zu Hülfe zu eilen. Noch im Begriff, die Züge und Eskadrons zu ordnen, ertönte der Ruf: „Ungarische Husaren schneiden uns den Rückzug ab!“ und sah der Kommandeur eine Kolonne feindlicher Husaren in seinem Rücken. Dieselben mussten unter dem Schutze der Anhöhe oder aus dem Dorfe Dlaluwitz debouchirt sein; da der Oberst v. Glasenapp aber dort in der Nähe die befreundeten Eskadrons erwartete, erregte auch dies keine Besorgniss in ihm, zumal das langsame, bedächtige Vorrücken des Feindes gerade nicht auf sehr ernstliche Absichten deutete. Der Kommandeur liess also, Angesichts des Feindes, das Ordnen fortsetzen, aber für die Detachirten „Apell“ blasen. Nun schwenkte er mit Zügen kehrt, um dem Feinde entgegenzugehen. In demselben Moment erhielt er die Meldung, dass eine andere Kolonne feindlicher Husaren die Schlucht rechts (südlich) vor Przedmost heraufrücke und sah er nunmehr auch schon in seinem jetzigen Rücken (vorher Front) auf dem Plateau aber ebenfalls nur bedächtig sie vorrücken. Es schien ihm jedoch nicht räthlich, die beabsichtigte Attake auf den von Dlaluwitz vordringenden Feind schon jetzt zu machen, da sein Rücken zu sehr bedroht war, andererseits hielt er für eben so wenig rathsam, übereilt einen Ausweg aus dieser Falle zu suchen, weil dadurch nur der Feind ermuthigt, die Landwehrhusaren aber entmuthigt worden wären. Der Kommandeur liess desshalb vom rechten, dem vom Feinde entferntesten Flügel, mit Zügen abbrechen und dann, halbrechtsgehend, sogleich in den Schritt fallen, um zu sehen, wie der Feind das aufnehmen würde um dann nach seinem Verhalten weitere Maassnahmen zu treffen. Dies in den Schrittfallen hatte den guten Erfolg, dass der in einem kurzen Trabe anrückende Feind stutzte und ebenfalls in den Schritt fiel; die Kolonne von Dlaluwitz her drehte sich fast nur auf der Stelle, der diesseitigen Bewegung folgend, um die Front dagegen zu behalten, während die Kolonne im Rücken folgte Diesen Zeitgewinn benutzte der Oberst v. Glasenapp um Instruktion an die Eskadronchefs zu ertheilen. Der Führer der 1. Eskadron (v. Zastrow) erhielt den Befehl, sobald das Kommando „Front“ erfolgen würde, mit seinen an der Queue marschirenden Zügen sofort Kehrt zu schwenken und die im Rücken folgende feindliche Kolonne zu attakiren, während die Reste der 2. und 3. Eskadron dahin instruirt wurden, auf das „Front“ jeder Einzelne links um zu wenden und so in einer festgeschlossenen Masse zur Attake auf die nunmehr in der linken Flanke befindliche feindliche Kolonne loszureiten. Die letztere Bestimmung gebot sich dadurch, dass durch ein Einschwenken mit Zügen nur die Inversion erzielt wurde (?), dasselbe auch sonst unmöglich erschien, ohne grosse Verwirrung anzurichten, da die Züge allmälig alle Distanze verloren und sich dicht an einander geschoben hatten, (rechtfertigt mehr). Mittlerweile hatte das Regiment Zeit gewonnen, sich so weit längs der Front der feindlichen Kolonne fortzuschieben, dass es die direkte Rückzugslinie zum General v. Hartmann frei bekam und nur noch in der Flanke besonders bedroht war. Die betreffenden dies- und jenseitigen Abtheilungen waren nur noch ca. 200 Schritt von einander entfernt, so dass der Kommandeur, in dem vorschriftsmässigen Abstande neben der Kolonne reitend, oft nur 10 Schritt die feindlichen Flankeure neben sich hatte und wiederholt sein Pferd drohend gegen sie wenden musste, um sie in respektvolle Entfernung zurückzuscheuchen. Da die Rückzugslinie gesichert war, d. h. man direkt darauf sich befand, der Feind aber noch immer keine Absicht zum Angriff seinerseits zeigte, hielt der Kommandeur es an der Zeit, dem altpreussischen Reitergrundsatze gemäss, diese sich ihm und seinen braven Husaren vielleicht nie wieder darbietende Gelegenheit auch nicht ungenützt vorübergehen zu lassen, um sich mit einem Gegner gleicher Waffe zu messen, wenn derselbe auch 3 bis 4fach überlegen war. Also, der Rückzug war frei, was kann da einem schneidigen Reiter viel

Digitized by Google

Nachtheil passiren, wenn er auch nicht reussirt. Das Zahlenverhältniss war ungefähr folgendes: durch Detachirungen zu den Gefangenentransporten und die nicht zurückgekehrten Züge gegen die Chaussée, waren die 3 Eskadrons bis auf 7 Züge zu 9 Rotten (Totalsumme incl. Offiziere und Unteroffiziere etwa 160 Köpfe (Pferde) zusammengeschmolzen, während die feindlichen Haller-Husaren, nach Angabe des Kommandeurs derselben, in der Kolonne links, die der Kommandeur selbst führte, 3 Eskadrons und in der Kolonne im Rücken 2 Eskadrons stark waren. Dem oberflächlichen Blicke erschienen sie nicht so stark, da beide Kolonnen in Eskadronskolonne und dicht aufgerückt, nur etwa eine Schwadronsfront boten und eine feste Masse (quarreeartig) bildeten, welche Formation sie auch während des nun folgenden Gefechts beibehielten. Der Kommandeur v. Glasenapp gab also, auf einem günstigen Fleck angelangt die Kommandos: Front! und Marsch! Marsch! die von den braven Husaren präcise ausgeführt wurden, indem sie sich, so eilig es ihre total erschöpften Pferde konnten, kampfesmuthig auf die Feinde warfen, welche, von diesem Angriff überrascht, Halt machten und sich stehenden Fusses, dicht geschlossen vertheidigten. Der Oberst v. Glasenapp, von seinem muthigen, guten Pferde rasch gegen den Feind getragen, so dass er seinen Husaren weit vorkam, wechselte mit dem feindlichen Kommandeur und dessen Adjutanten im Vorbeireiten einige Hiebe und drang dann in die Têten-Schwadron hinein, wo er aber so eng umzingelt und mit Hieben bedeckt wurde, dass, ehe er sich, oder besonders seine Husaren, ihn heraushauen konnten, aus 9 Hiebwunden blutend (6 im Kopf und Genick, 3 in den Armen) besinnungslos vom Pferde sank. — Ein Durchbrechen und Sprengen der feindlichen Masse war bei den geringen Kräften nicht möglich, trotzdem die Husaren unverzagt mit kräftigen Hieben einzudringen suchten und das Gefecht etwa ¼ Stunde fortsetzten, bis sie durch die vom General v. Hartmann wiederholt ertheilten Signale „Apell" zurückgerufen, das Gefecht abbrachen und sich vom Feinde unverfolgt nach dem Eisenbahndamm zurückzogen, wo der übrige Theil des ganzen Detachements, bereits gesammelt, sie aufnahm. Es war die höchste Zeit, denn, nachdem der Feind seinen ersten panischen Schrecken überwunden und von der geringen Stärke des ganzen Detachements Einsicht genommen hatte, rückte er von allen Seiten nach der Fuhrt über die Beczwa vor, um dasselbe von dort abzuschneiden. Der Verlust des Feindes war nicht unbedeutend, besonders an Offizieren; auch führten die Landwehr-Husaren, ausser den früher gefangenen Infanteristen, von hier 32 Beutepferde mit zurück. Das Regiment selbst verlor an diesem Tage: 5 Offiziere, den Kommandeur mit 9 Wunden, leblos auf dem Gefechtsfelde liegen bleibend, in Gefangenschaft beim Erwachen; Lieutenant Graf von Rothkirch-Trach mit 7 Wunden; Lieutenants v. Cioromsky und Schönberg leichter verwundet, Vice-Wachtmeister Saalfeld (Offizierdienst thuend); vermisste Husaren 14 (3 todt, 4 schwer verwundet, 3 gestürzt, 4, später den Kommandeur aufsuchend, umzingelt und gefangen); mit leichten Verwundungen 41 Mann; Verlust an Pferden 46, meist erschossen. Dass mehr als der vierte Theil des Ganzen mit ehrenvollen Wunden aus dem Gefecht zurückkehrte, spricht wohl am besten für die Energie und Bravour der Landwehr-Husaren einem so überlegenen Feinde gegenüber; aber auch die feindlichen Offiziere und sogar der feindliche Feldherr (v. Benedek) waren voll Lobes über das tapfere Einhauen und ächt kavalleristische Auftreten der Preussen hier in den Landwehr-Husaren. Um ½9 Uhr wurde von jenseits der Beczwa die 4. Escadron noch ausgeschickt, ihren auf dem Gefechtsfelde liegengebliebenen Kommandeur — vergeblich — aufzusuchen. — Folgen wir diesem schneidigen, mit Humor ruhig überlegenden, ächt preussischen Husaren-Kommandeur von dem durch seine Heldenthaten roth gefärbten Schlachtfelde, welches er, selbst gefallen, mit Verwundeten und Todten bedeckt hatte, und er glücklicherweise wieder auflebte, in die unverschuldete Lazarethgefangenschaft. — Durch die Presse bereits mitgetheilte Auf-

Digitized by Google

zeichnungen des Obersten und Kommandeurs der 2. Landwehr-Husaren von Glasenapp, in oestreichischer Gefangenschaft 1866: „Bei der Attacke auf die Haller-Husaren war ich mit meinem raschen Pferde den ermatteten Pferden des Regiments zu weit vorgekommen, so dass ich, ehe ich unterstützt werden konnte, vom Feinde umzingelt wurde und, mit 9 Wunden bedeckt, besinnungslos vom Pferde sank. Ich mochte etwa ¼—½ Stunde ohne Besinnung liegen geblieben sein, als ich erwachte und das Gefechtsfeld leer fand. Mein Regiment war nach der Fuhrt, die feindlichen Haller-Husaren nach dem Grunde vor Prerau zurückgegangen. Nicht weit von mir hielt eine feindliche Vedette; sobald ein Husar derselben bemerkte, dass ich mich aufrichtete, sprengte er mit geschwungenem Säbel und dem beliebten Rufe: „Hund von Preuss'", den ich noch öfter hören musste, auf mich los und würde mich höchtwahrscheinlich, bei meiner Schwäche durch den starken Blutverlust, bald überwältigt haben, wenn nicht zufälligerweise mehrere Husaren-Offiziere (Oestreicher), die noch einmal zurückgekehrt waren, die mich vermeintlich todt glaubend, nun dazwischen getreten wären. Dieselben erwiesen sich sehr theilnehmend und, da ein Arzt nicht zur Stelle, offerirten sie mir sogleich ein Pferd, um nach Prerau zu reiten, da es zum Gehen für meine Kräfte doch zu weit entfernt war. Aber auch das Reiten hatte seine grossen Schwierigkeiten; beide Arme waren mir dicht über den Handgelenken durchschlagen und der linke Zeigefinger gespalten, so dass ich die Führung des Pferdes nicht übernehmen konnte. Der Rittmeister v. d. Wense führte es am Zügel und ein anderer Offizier unterstützte meinen schwankenden Sitz von der rechten Seite. Zum Glück ging das Pferd einen ruhigen, gleichmässigen Schritt; denn jeder unregelmässige Tritt oder alles Zackeln verursachte mir heftige Schmerzen in den 6 Kopfwunden, besonders in der tiefen Genickwunde. In Prerau wurde ich direct nach dem Ordonnanzhause gebracht, wo bereits östreichische Aerzte beschäftigt waren, meine verwundeten Husaren zu verbinden und Offiziere aller Waffen liebreich bemüht waren, dieselben durch Wein, Cigarren etc. zu erquicken. Auch bei der Verbindung meiner Wunden leisteten sie höchst bereitwillig und herzlich jede Art von Unterstützung, mit der sie mir eine Erleichterung und Stärkung verschaffen zu können glaubten. Es wurde mir in demselben Hause ein bequemes Zimmer und Lager zubereitet und ich, nachdem ich verbunden war, von mehreren Officieren auf dasselbe geführt. Die Officiere überhaupt baten mich, bei mir bleiben zu dürfen, um, falls ich dazu aufgelegt sei, zu meiner Unterhaltung beizutragen, sonst aber bereit sein zu können, meine Wünsche so gut wie möglich zu befriedigen; kurz, es wurde mir eine so ungezwungene, herzliche Theilnahme und Aufmerksamkeit auf meine Behaglichkeit hin erwiesen, wie ich sie kaum von meinen besten Freunden hätte finden und verwerthen können. Dabei wurde jede Anspielung oder Besprechung der gegenseitigen feindlichen Lage vermieden und ich nur als Freund behandelt. Trotzdem suchte man mir das Missliche der eigenen Situation zu entziehen. Noch immer herrschte grosse Aufregung in der Stadt und unter den Truppen; öfter ertönten Alarmrufe und Signale, vermuthlich hervorgerufen durch die zu meiner Aufsuchung von General v. Hartmann entsandten Patrouillen etc., so dass, als ich bei einer solchen Veranlassung mich an das Fenster setzte, um dem auf dem Marktplatze stattfindenden Treiben zuzusehen, ein General zu mir in das Zimmer trat und mich höflich, aber bestimmt bat, das Fenster zu verlassen, da leicht Scenen stattfinden könnten, die man meinem Auge gern entziehen möchte. Ich legte mich also wieder auf das Bett in einem recht despectirlichen Kostüm; mein Attila war so zerfetzt und voll Blut, dass er von mir nicht gebraucht werden konnte; ein Aehnliches war von den Beinkleidern der Fall und befand ich mich im tiefsten Negligée; Hemde und Unterbeinkleider, beide wenig sauber und mehr roth, als weiss; als mir ein am Fenster sitzender Officier zurief: „Da kommt der Feldzeugmeister zurück!" Feldzeugmeister v. Benedek ritt mit seinem Stabe direct auf mein Haus zu

Digitized by Google

und stieg ab. Gefolgt von seinem Stabe ging er von der Thür meines Zimmers mit offenen Armen auf mich zu, mir zurufend, ich möge liegen bleiben; als ich trotzdem aufstand, umarmte er mich herzlich und küsste mich. Ein halb flacher, halb scharfer Hieb quer über den Mund hatte mir die ganze linke Seite meines Gebisses eingeschlagen und eine dicke Anschwellung des Mundes und Blutung bewirkt, so dass meine Visage wahrlich nicht appetitlich war, und ich, dies fühlend, so wie überhaupt beschämt über mein Kostüm, mich nicht enthalten konnte, zurückzutreten und die Worte: „aber Excellenz!“ zu sagen, worauf Feldzeugmeister v. Benedek sofort einfiel: „Nun, mein lieber Oberst, einen so braven Officier kann man nicht genug ehren, ich habe Ihr ganzes Gefecht mit angesehen und bewundere Ihr und Ihres Regiments Verhalten!“ Darauf nöthigte er mich, mich wieder hinzulegen, setzte sich zu mir und unterhielt sich längere Zeit mit mir über die Ereignisse des Tages, öfter seine Freude und Anerkennung hervorhebend, wie ein so schwaches Häuflein so unbesorgt mitten in seine Armee einbrechen konnte. Ehe er mich verliess, erkundigte er sich theilnehmend, ob es mir auch an Nichts fehle und bot mir an, über seine Kasse zu verfügen, falls es mir an Geld fehle; auch sagte er mir zu, am nächsten Tage seinen Besuch zu wiederholen, um nach meinem Befinden zu sehen, da er erst am Mittage abzumarschiren gedenke. Nachdem er sich entfernt, kehrte sein General-Adjutant, General-Major v. Kriz zu mir zurück und setzte mich davon in Kenntniss, dass Se. Excellenz, wenn es von seinen persönlichen Gefühlen abhinge, mich gern ohne alle Bedingung in Freiheit setzen würde; da es aber einmal ein alter Kriegsgebrauch sei, gefangene Officiere nur gegen Abgabe ihres Ehrenworts, während des Krieges nicht mehr an demselben Theil nehmen zu wollen, aus der Gefangenschaft zu entlassen: so liesse mir der Feldzeugmeister unter dieser Bedingung (also jetzt schon) meine Freiheit anbieten, wobei er sich dahin erklärte, dass, falls ich diese Bedingung nicht annähme, er mich auf Gefahr meines Lebens (da mich die Aerzte für nicht transportabel erklärten, die Eisenbahn-Verbindung nach Wien auch gestört war) nach Ungarn als Gefangenen mitführen müsse. So schwer es mir ankam, auf diese Bedingung einzugehen, konnte ich doch nicht anders; denn, abgesehen von einer etwaigen Lebensgefahr bei dem beschwerlichen Transport nach Ungarn, konnte ich doch dort, als Verwundeter und tief im Innern gefangen Gehaltener, meinem Allergnädigsten Könige und der Armee in dem voraussichtlich nur kurzen Kriege nichts mehr nützen, mir selbst nur schaden. Die Sache wurde demnach mit einem einfachen Handschlage abgemacht und meine kurze Gefangenschaft von 2 Stunden erledigt, nachdem ohne mein Wissen der Antrag eines vom General v. Hartmann abgeschickten Parlamentairs, wegen meiner Auswechselung abgelehnt war. Der Abend verging unter fortwährenden Besuchen östreichischer Officiere, welche, dem Beispiele des Feldzeugmeisters folgend, kamen, um mir ihre Theilnahme zu bezeigen und ihre Dienste anzubieten. Noch ganz spät, gegen 11 Uhr, kam der Kommandeur der Haller-Husaren, Oberst Baron v. Marburg, mit den nicht durch den Dienst abgehaltenen Officieren seines Regiments, um nach mir zu sehen. Aecht kameradschaftliche und liebenswürdige Herren, die mich mit Lobeserhebungen überschütteten und nicht anerkennend genug von meinen tapferen Husaren sprechen konnten. So war das Entrée der Unterhaltung, dass Oberst v. Marburg sich gleich zu mir auf das Bett setzte und, mir auf die Schulter klopfend, in der herzlich gemüthlichen süddeutschen Weise zu mir sagte: „Du bist ein braver Kerl, wir hoben uns tüchtig miteinander gerauft, den Hieb übers Maul hast Du von mir und den hobe ich von Dir,“ wobei er mir eine leichte Halsverletzung zeigte (da die starke Stickerei des Kragens etc. meinen Hieb geschwächt hatte), „nun lass uns für's Leben Freunde sein.“ Mit Freuden nahm ich ein solch kameradschaftliches Anerbieten an. Natürlich kam die Rede auf unser Gefecht und versicherte er, dass er mich nicht angegriffen haben würde, da er meine Ruhe, in der ich meine Leute in den Schritt fallen liess, als ich

Digitized by Google

doch ernstlich bedroht war, für die Zuversicht einer nahen Hülfe, meine Falle also in der That, angenommen und geglaubt hatte, ihn zu einem Demelée zu verleiten, das dann von den mir folgenden Reserven zu seinem grössten Nachtheil benutzt worden wäre. Ueberhaupt hatte unser plötzliches Vorbrechen und Attackiren nach allen Richtungen unsere Kräfte für viel stärker und die Reserve viel näher erscheinen lassen. Dies gab er auch als Grund an, weshalb er meine Husaren bei ihrem Abbrechen des Gefechts nicht verfolgt habe. Als ich ihn fragte, ob mir denn meine Husaren auch ordentlich gefolgt und gut eingehauen hätten, erwiderte er: „Wie die Teufel hoben sie auf uns eingehaut; sie woren aber zu schwoch, um durchzubrechen.“ Ein recht kameradschaftlicher Zug war es, dass, als ich bedauerte, nach meinem Erwachen noch in halb bewusstlosem Zustande meine Säbelklinge nicht beachtet, sie auch beim Hereinreiten vor Schmerzen nicht vermisst zu haben, und sie wohl verloren geben müsse, sich mehrere Officiere sogleich entfernten und mir später meine gute Klinge wirklich brachten. Die Officiere dieses Regiments behandelten mich auch an späteren Tagen ganz, wie ihnen angehörig, da sie, wenn ihr Weg auf Patrouille etc. sie in meine Nähe führte, mit der grössesten Theilnahme auf kurze Zeit bei mir eintraten, um sich nach meinem Befinden zu erkundigen Gegen 12 Uhr Abends erst kam ich zur Ruhe. Am andern Morgen 6 Uhr wurde ich plötzlich durch Lärm im Vorzimmer geweckt; ein Sanitäts-Officier trat mit 6 Mann in mein Zimmer, mit der Aufforderung, sofort aufzustehen und ihm zu folgen, da er mich weiter transportiren müsse. Alle Vorstellungen von mir, dass er sich irre, so wie das Protestiren des Districts-Commissarius, den Feldzeugmeister v. Benedek persönlich für meinen Schutz und gute Behandlung, bis zur Ankunft preussischer Truppen, verantwortlich gemacht hatte, halfen Nichts. Feldzeugmeister v. Benedek war schon um 3 Uhr Morgens mit sämmtlichen Truppen abmarschirt, und dieser Officier mit seinem Kommando noch im Ort. Er hielt mich in der Eile des Abmarsches für vergessen und glaubte sich besonderes Lob zu verdienen, wenn er mich nachbrächte. Es half nichts, ich musste mich der Gewalt fügen und erhielt nicht einmal soviel Zeit, um mich frisch verbinden zu lassen oder anzuziehen. Ich wurde auf einen Wagen gelegt, der zum Transport Verwundeter mit einer harten Matratze versehen war, mit einem Woylach zugedeckt und nun in möglichster Eile der Armee nachgefahren. Abwechselnd setzten sich einige der Begleitungsmannschaften auf den Rand des Wagens. Einen unbemerkten Augenblick benutzend, bog sich einer derselben, der sich von Anfang an durch Aufmerksamkeit gegen mich hervorthat, an mein Ohr und flüsterte mir zu: „Ich bin Ungar, ist Kossuth schon bei Euch und sind schon viele übergetreten?“ worauf ich ihm ebenso leise erwiderte: „Halt's Maul, sonst hängen sie Dich auf und wenn möglich, mich dazu, vielleicht später;“ aber es bot sich weiter keine Gelegenheit zu einer unbemerkten Rücksprache; doch nahm sich der Ungar meiner schützend an, indem er alle mir zugedachten Insulten der bald erreichten Nachzügler und später auch den öfter aus den Truppenkolonnen, an welchen wir vorbeifuhren, an mich gerichteten Lieblingsruf: „A Preuss, haha! Hund von Preuss, das is di recht!“ mit noch kräftigerem Gegenschimpfen auf die verschiedenen Nationalitäten erwiderte. Nach einigen Stunden erreichten wir geordnete und geschlossene Truppentheile und auch der Bagage, wo ich in einen bequemeren Sanitätswagen auf Federn und mit dichtem Verdeck (es regnete stark) transferirt wurde. Das Fortkommen war jedoch schwierig, da alle Wege voller Truppen steckten, so dass ich erst um 2 Uhr in dem kleinen Flecken Freistadle eintraf, woselbst auch der Feldzeugmeister von Benedek das Hauptquartier genommen hatte. Ein mir in der Strasse begegnender Adjutant übernahm bereitwillig, dem Feldzeugmeister meine Ankunft mitzutheilen und erschien auch sofort der General v. Kriz im Auftrage desselben, um die mir wiederfahrene Behandlung zu entschuldigen und strenge Bestrafung des überdiensteifrigen Sanitätsoffiziers zu versprechen.

Digitized by Google

Von Seiten des Distrikt-Kommissarius in Prerau hatte der Feldzeugmeister auch so eben eine Estaffete mit der Meldung meiner gewaltsamen Entführung aus seinem Schutze erhalten. General v. Kriz ging nun selbst mit dem Bürgermeister des Orts von Haus zu Haus, um mir die beste und geeignetste Wohnung auszusuchen, zu welchem Zweck der Oberst und Kommandeur eines italienischen Regiments ohne Weiteres ausquartirt wurde. General v. Kriz traf hier eine ganz vortreffliche Wahl; denn die Hausbesitzerin, ein Fräulein Therese Schwach, in den 30ger Jahren, war im ganzen Orte wegen ihrer grossen Gutmüthigkeit und Mildthätigkeit, sowie wegen ihrer ausgezeichneten Kenntnisse in der Krankenpflege, der sie sich schon oft unterzogen, beliebt und besass dabei ein vortreffliches Kochtalent. Bei dieser liebenswürdigen Dame einquartirt, schickte mir General v. Kriz gleich darauf den Stabsarzt des Hauptquartiers und den Civilarzt des Orts zu, um mich zu verbinden. Letzterer, Dr. Auspitz, trug im Laufe der Zeit durch seine ausserordentliche Sorgsamkeit, mit der er zwei bis drei Mal täglich mehrere Stunden auf die Reinigung und den Verband meiner Wunden verwendete, zu deren raschen Heilung wesentlich bei. Feldzeugmeister v. Benedek schickte mir aus seiner Feldküche Essen und Wein. Damit ich nicht wieder in eine ähnliche Lage käme, wie die von heute Morgen, wurde mir ein offener Schutzbrief ausgefertigt, auch entliess der Feldzeugmeister einen, durch den Sturz mit seinem Pferde unverwundet in Gefangenschaft gefallenen Unteroffizier meines Regiments zu meiner Pflege und Aufwartung aus der Gefangenschaft, dies ausdrücklich im Schutzbriefe bemerkend. Der Transport von Prerau nach Freistadt hatte mich sehr angegriffen, so dass ich mich anfangs entschloss, heute keine Besuche anzunehmen. Gegen Abend konnte ich jedoch der Theilnahme nicht widerstehen und wurde wieder bis gegen 12 Uhr Nachts von dem östreichischen Kommandeur unterhalten. Besonders theilnehmend und zu mir hingezogen zeigte sich diese beiden Tage der Oberst im Stabe des Feldzeugmeisters, Fürst Hugo Windischgrätz. Am 17. Morgens kam der General v. Kriz noch vor dem Abmarsch zu mir, um mir im Namen des Feldzeugmeisters v. Benedek baldige Genesung und glückliche Rückkehr in die Heimath zu wünschen; er brachte mir als letzte Aufmerksamkeit desselben noch ein Packet Cigarren, die geringe Zahl derselben entschuldigend, da es die letzten seien, die er selbst besässe: weil aber im Ort keine zu haben seien, so schicke er mir auch diese wenigen, er werde wohl anderwärts wieder einige bekommen; auch wurde der Bürgermeister noch in meiner Gegenwart, auf seine eigene Gefahr hin, verantwortlich gemacht, dass er und sein Ort für meine persönliche Sicherheit und gute Behandlung einzustehen habe. So blieb ich denn allein in diesem, nicht fern von den kleinen Karpathen liegenden Orte zurück, rund umgeben von enragirten Czechen und wartete eben so sehnsüchtig auf die Ankunft der Preussen, als die Einwohner voller Angst an ein solches Ereigniss dachten. In den ersten Tagen kamen ab und zu Patrouillen der Haller-Husaren durch den Ort und versäumten die Führer nie bei mir nach meinem Befinden anzufragen. Der letzte von diesem Regiment, am 20. mit einem Zuge eintreffende Offizier erzählte mir, dass er zur Aufsuchung der gefangenen Husaren meines Regiments abgeschickt sei, welche die Verwirrung und den eiligen Rückzug durch die Karpathen benutzt hätten, um sich zu ranzioniren; ich bedauerte dies im Interesse meiner braven Husaren, da sie ohnehin bei dem voraussichtlich nicht zu fernen Frieden doch ausgeliefert wären, so aber sich der grossen Gefahr aussetzten, ohne Kenntniss der czechischen Sprache, des Terrains und des Standorts der befreundeten Armee, unbewaffnet eine sichere Beute der enragirten Czechen zu werden. Ich erklärte dies dem Offizier und bat ihn, die armen Kerle nicht auch noch weiter zu ängstigen, sondern sie laufen zu lassen. Ob er es gethan? ich weiss es nicht, jedenfalls hat er sie nicht gefunden, sie sind auch glücklich zum Regiment gekommen; denn sie fehlten bei Auflösung des Regiments nicht mehr. Es waren ihrer 6, denn bei den bei Prerau in Feindes Hand gefallenen 11 Husaren blieben 4

Digitized by Google

schwer Verwundete in Prerau liegen und 1 Unteroffizier wurde mir als Pfleger in Freistadt freigegeben. Amüsant war es für mich, als am 17. das Haller-Husaren-Regiment den Rückzug, als letzte Arrieregarde deckend, durch Freistadt marschirte und dort auf dem Platz, den der ganze Ort bildet, an meinem Fenster vorbeikam. Es wurde mir gesagt, dass die Husaren mich gern sehen möchten, ich trat desshalb an das Fenster. Nun war die Freude der Husaren gross, sie grüssten mich lebhaft und noch lebhafter stritten sich alle um den Vorzug, wer mich eigentlich heruntergehauen, oder mir sonst ein Andenken beigebracht habe. — In meiner Wohnung befand sich der Neffe meiner Wirthin, ein junger Czeche, Student der Medizin, der von Wien aus auf Ferien sich hier aufhielt; es war dies ein liebenswürdiger, aufgeweckter und talentvoller junger Mann, der sich lebhaft für den Krieg interessirte, so dass ich in meinem Zimmer eine sehr genaue Wandkarte vorfand, auf der alle Stellungen etc. der Truppen beider Armeen von Anfang an mit Stecknadeln, versehen mit kleinen farbigen Fähnchen, sehr genau bezeichnet waren. Derselbe war stets rührig, entweder auf dem Kirchthurm, um zu beobachten, was in der Umgegend vorfiel, oder ausserhalb auf Kundschaft, so dass er mir trotz der Abgeschiedenheit des Ortes sehr genaue Nachrichten brachte. So lebte ich mehrere Tage in dem einsamen Orte still fort, weder Freund noch Feind sehend, gut und liebevoll verpflegt, trotzdem in Sorgen, denn bei aller Bereitwilligkeit auf meine Wünsche einzugehen, konnte ich, selbst durch ein Angebot grosser Belohnung keinen Boten auftreiben, der es gewagt hätte, Briefe von mir an die nächsten preussischen Vorposten zu überbringen. Die Post- und Privat-Correspondenz war vollständig unterbrochen, Nachrichten kamen nur von Mund zu Munde durch Boten, so dass ich nicht im Stande war, weder meiner Familie, noch meinem Truppentheil Nachricht zuzustellen! Alles fürchtete sich, die Besorgung von Briefen, selbst offenen, zu übernehmen, da der Verdacht der preussischen Spionage ein beliebtes Thema war und Jeder glaubte bei der Beförderung meiner Briefe als Spion betrachtet zu werden: „Was hilft uns der offene Brief", sagten die Leute, „wenn wir den Czechen, Ungarn, Italienern etc. in die Hände fallen, die nicht deutsch verstehen?" Endlich, etwa nach 8 Tagen, verkündete mir eine grosse Aufregung im Ort, dass Preussen nahten und auch mein stets richtig unterrichteter Student bestättigte es. Ein grosser Auflauf entstand; zuerst sammelten sich alle jungen Männer und einige auf Urlaub befindliche Studenten an ihrer Spitze, um in die Karpathen zu flüchten, da sie fest von der Wahrheit des Gerüchts überzeugt waren, dass alle jungen Leute von den Preussen sofort in die Armee eingestellt würden. Ich liess sie alle vor meinem Fenster antreten, suchte ihre Befürchtung zu widerlegen und verbürgte mich persönlich für ihre Sicherheit vor dieser Gefahr. Das half. Nun aber kamen alle jungen Mädchen, ebenfalls entschlossen zur Flucht in die Karpathen, weil die Preussen keine verschonen, ja sie sogar weiter mit fortführen sollten. Selbst meine treue Pflegerin, hoch in den 30ger Jahren, glaubte sich nicht sicher und erklärte mit Thränen ihren Entschluss, zur Bewahrung ihrer Tugend flüchten zu müssen und mich zu verlassen. Da wurde nun mein junger Unteroffizier, ein guter Schlesier, Abgeordneter, um durch seine mehr die Herzen gewinnenden Eigenschaften auch diesen Sturm abzuwenden und die Schönen zum Bleiben zu bewegen. Auch dies gelang. Schliesslich kam Bürgermeister und Rath und verzweifelten aus Angst vor Plünderung. Aber auch diese wurden beruhigt, jedoch mussten sie mir versprechen, auf dem Platze (den der Ort bildete) Tische und Bänke vor den Häusern zu placiren und hinreichende Erfrischungen bereit zu halten. Gegen 2 Uhr Nachmittags rückte denn auch eine Schwadron (die 4, deren Chef Rittmeister v. Glasenapp (N. 340) bei Nachod verwundet worden, in Reinerz auch im Lazareth lag) des Westpreussischen Ulanen-Regiments No. 1 unter Führung des Sekonde-Lieutenants v. Schaubert ein und marschirte auf dem Markte auf. Ich liess ihn zu mir bitten, schilderte ihm die traurige Lage des armseligen Orts, der von den

Digitized by Google

eigenen kaiserlichen Truppen vollständig ausgesogen war, so dass die Leute kaum selbst zu leben hätten und dass eine Requisition von geringem Erfolg sein würde, indem ich ihn bat, in meinem Interesse mit möglichster Schonung vorzugehen. Lieutenant v. Schaubert sicherte dies zu, zumal er nur den Auftrag habe, öffentliche Kassen etc. mit Beschlag zu belegen, die hier aber nicht existirten. Die Mannschaften sassen auf dem Platze ab, wurden auf demselben nach Kräften reichlich mit Speise und Trank versehen, mit letzterem nach näherer Bekanntschaft fast zu viel und auch die Pferde nicht vergessen; den Leuten aber untersagt, die Häuser zu betreten. Kurz, nach einer Stunde war der ganze Ort erstaunt und entzückt über die manierlichen Preussen und Alle, mit die um ihre Tugend so sehr besorgten jungen Mädchen, von meinem Unteroffizier geführt, voran, mischten sich in traulichen Verkehr mit den bisher so sehr gefürchteten Preussen, bis ein heftiges Gewitter gegen 6 Uhr Abends dazwischen trat, die Bewohner in die Häuser trieb und die Ulanen zum Aufbruch mahnte. Lieutenant v. Schaubert erbot sich, mich auf einem requirirten Wagen mitzunehmen und bis zum nächsten preussischen Truppentheil (Prerau) zu eskortiren. Ich musste das leider ablehnen, da ich mich zu entkräftet fühlte, um eine derartige Fahrt bei einem solchen Unwetter zu unternehmen und that gut daran; denn wie ich später hörte, hatte er sich trotz mitgeführtem Boten zuletzt so verirrt, dass er die Nacht auf freiem Felde bivouackiren musste und erst andern Mittags zum Regiment zurückkehren konnte. Er nahm jedoch meine bereits vorräthigen Briefe und Meldungen mit, wodurch meine Sorge sehr erleichtert wurde. Dies war das einzige Intermezzo meines stillen Aufenthalts. Weder Zeitungen, Briefe noch sonstige Nachrichten, selbst nicht einmal die Gewissheit, ob überhaupt noch preussische Truppen in der Nähe standen, waren zu erlangen. Je mehr ich zu Kräften kam, um so mehr fühlte ich meine isolirte Lage und mein guter Unteroffizier wurde, trotz aller möglichen Freundlichkeiten, die uns erzeigt wurden, immer ängstlicher, da er in jedem fremden Gesicht, das zufällig oder neugierig in die Fenster der Parterre-Wohnung guckte, einen böswilligen Czechen witterte, der nur auf den Abzug der Preussen lauere, um uns dann todtzuschlagen. Am 15. Tage meiner Verwundung entschloss ich mich denn auch zur Rückreise, trotz des bedenklichen Kopfschüttelns des Arztes und des herzlichen Bittens meiner Pflegerin, die mich wenigstens noch 4 Wochen bei sich behalten wollte. Aber jetzt wurden selbst der Bürgermeister und mein czechischer Student besorgt wegen der Fahrt nach Prerau, da ich die Dörfer in dem Gefechtsterrain von Tobitschau passiren musste, wo sich Bauern bewaffnet am Gefecht betheiligt hatten und noch in sehr aufgeregter Stimmung waren. Einen handfesten, zuverlässigen Kutscher und meinen, als Jäger verkleideten Unteroffizier auf dem Bocksitze, den mir sehr wohlwollenden und bei der czechischen Bevölkerung beliebten Studenten als Begleiter neben mir im Halbwagen, reiste ich getrost ab und kam glücklich nach Prerau, da wir in allen Dörfern für Czechen gehalten und verwarnt wurden, nicht weiter nach Prerau hinzufahren, wo die Preussen ständen. Dort wollte ich eigentlich einige Tage bleiben, indem ich die Eisenbahn nach Oderberg für hergestellt und befahren hielt. Da dies aber nicht der Fall, auch die Gegend noch unsicher war, in Prerau selbst die Cholera wüthete, bat mich der General v. Klausewitz, sofern es meine Kräfte irgend zuliessen, mich einem Kommando von 1 Offizier und 10 Unteroffizieren anzuschliessen, die am andern Tage nach Brünn fuhren. Dies geschah und hoffte ich in Brünn auf Erholung. Aber auch dort bat mich wiederum der General v. Schön, nicht länger als eine Nacht, der Cholera wegen, zu bleiben und einen der ersten Züge nach Prag zur Weiterreise zu benutzen, in Prag ebenso nur eine Nacht, nach Turnau, auch eine Nacht und dann nach Görlitz, woselbst ich endlich mehrere Tage ruhte. Viel Erleichterung auf meiner Reise verdankte ich den Herren Johanniter-Rittern, sowohl auf den Stationen als auf den Fahrten selber. Besonders liebreich nahm sich der Graf v. Lüttichau

Digitized by Google

auf der beschwerlichen 18stündigen Fahrt von Brünn nach Prag meiner an etc.“ — Ferdinand v. Gl. ist am 15. Januar 1886 zu Stolp in Pomm. gestorben, nachdem er im September des vorhergehenden Jahres in Berlin die Operation des grauen Staars noch glücklich überstanden hatte.

Besitz: Zewelin erbte er 1827 vom Vater und verkaufte es c. 1858.

Gem.: Pauline v. Schack, Hochzeit 16. December 1839; i. V.: General-Major und Kommandeur der 7. Kavallerie-Brigade Ferdinand v. Schack, auf Treten, gest. 1847; i. M.: Wilhelmine (Elmine) v. Somnitz a. d. H. Grumsdorf, gest. 1868. Pauline starb den 4. Mai 1891 zu Gleiwitz.

Söhne: 326, 327.

Töchter: 1. Maria *Elisabeth, geb. den 18. September 1853, Hochzeit 1878; Gem. I: Premier-Lieutenant Felix v. Lettow-Vorbeck, später Hauptmann z. D., gest. den 14. September 1891. Gem. II: Alfred Böhmer, Hauptmann z. D. in Oppeln. — 2. *Maria Elmine, geb. den 19. November 1858, lebt in Stolp i. Pomm.

287. **Caspar *Otto Andreas.** 1. S. v. 264. Gbb. den 26. März 1848; er fiel in der Schlacht bei Vionville beim Sturm auf feindliche Verschanzungen bei Gorçe den 16. August 1870 als Lieutenant. Seit 3. Mai 1859 Kadet in Wahlstatt, vom 1. Mai 1863 in Berlin, trat er als charakterisirter Porteepee-Fähnrich den 18. April 1865 in das 19. Infanterie-Regiment, machte den Krieg von 1866 mit, wurde mit dem Kriegs-Militär-Ehrenzeichen dekorirt und den 9. Mai 1867 Seconde-Lieutenant. Kränklichkeitshalber musste er den Abschied erbitten. Beim Ausbruch des Krieges 1870/71 trat er wieder als Seconde-Lieutenant beim Hohenzollernschen Füsilier-Regiment No. 40 ein, als solcher er, wie oben angegeben, fiel.

288. **Caspar Otto *Alexander.** 2. S. v. 264. Geb. den 15. September 1854. Rittmeister. Vom 7. August 1865 bis November 1868 Kadet in Bensberg, vom 1. Februar 1871 bis 1. April 1874 in Berlin, wurde er als Fähnrich dem 4. Dragoner-Regiment überwiesen; den 15. December 1875 Seconde-Lieutenant, wurde er in das 8. Dragoner-Regiment versetzt, woselbst er zum Premier-Lieutenant seit 17. October 1883 avancirte. 1889, November, den Württembergischen Friedrichsorden erhielt; 1890 den 14. Juni zum überzähligen Rittmeister ernannt, wurde er 1890 den 22. September als Rittmeister und Eskadrons-Chef in das 6. Husaren-Regiment versetzt (1897 Leobschütz).

Gem.: Elsbeth Brüstlein-Lampersdorf bei Steinau a. O., Hochzeit den 14. November 1881; i. V.: Gustav Brüstlein auf Lampersdorf; i. M.: Sophia Diefenbach.

Söhne: 327a, 327b, 327c.

Töchter: *Frieda Davida Dora Bertha Sophia, geb. den 5. November 1883 zu Namslau. — 2. *Dorothea Margaritha Elsbeth Alexandra, geb. den 12. Juni 1885. — 3. *Ilse Bertha Alexandra Gertrud, geb. den 11. Mai 1892.

289. **Johann Georg Friedrich *Bogislaf.** 1. S. v. 265. Geb. den 28. März 1772 in Stendal, gest. den 3 November 1822 zu Magdeburg als Major a. D. Er trat 1786 bei der Artillerie ein, 1793 Seconde-Lieutenant, stand er 1798 in Wesel bei dem 1. Artillerie-Regiment, 1809 Premier-Lieutenant bei der Brandenburgischen Artillerie-Brigade, 1810 Stabs-Capitän, 1813 Premier-Capitain, 1816 als Major bei der Garde-Artillerie-Brigade und war 1822, als er starb, Major und Abtheilungs-Kommandeur in der 3. Artillerie-Brigade, Ritter des Eisernen Kreuzes I. und II. Klasse. — Er hat den Krieg von 1806 und 1807 mitgemacht und in dem von 1813 bis 1815 rühmlichst mitgefochten, wo er beim 3. Armee-Corps v. Bülow, 6 pfündige Batterie No. 5, 1815 beim 2. Armee-Corps ebenfalls mit der 6 pfündigen No. 5 die Schlachten bei Gr.-Beeren, Dennewitz, Leipzig, Laon, Ligny, Belle-alliance, die Gefechte bei Halle, Hoyerswerda, Göhlsdorf, Luckau, Soissons, Namur, die Belagerungen

Digitized by Google

von Wittenberg, Gorkum, Soissons, Landrecy, Philippeville und Givet mitgekämpft hat und bei Göhlsdorf verwundet wurde.

Gem. I: Christiane Albertine Clausius, Hochzeit den 20. Juni 1807 zu Rossel; sie starb vor 1822.

Gem. II: Johanna Oldendorp, Hochzeit den 7. Mai 1822 zu Gardelegen.

Sohn: 328.

290. **Johann *Franz August Carl.** 2. S. v. 265. Geb. den 24. Juni 1773, gest. den 28 November 1845 in Freienwalde a. O. als Oberst-Lieutenant a. D. — Er trat 1786 bei Larisch ein, war 1790 Fähnrich, im November 1797 Seconde-Lieutenant im 3. Musketier-Bataillon des Regiments v. Arnim in Spandau, wurde 1806 nach der Schlacht von Jena kriegsgefangen in Magdeburg, dann bald frei und von 1806 bis 1811 inactiv in Schlesien, wo er 1811 beim Schlesischen Reserve-Regiment No. 19 angestellt wurde. 1813 Stabs-Capitain, machte die Feldzüge von 1813 bis 1815 mit, erwarb bei Dresden das Eiserne Kreuz II. Klasse, bei Ligny, wo er verwundet wurde, das Eiserne Kreuz I. Klasse. 1817 war er Major und Kommandeur des Landwehrbataillons Crossen, erhielt 1828 den Abschied mit Inactivitätsgehalt, 1830 den Charakter als Oberstlieutenant.

Gem.: . . . . Siewert, geb. den 2. Juli 1780, gest. den 4. Juni 1864 in Freienwalde a. d. O.

Sohn: 329.

291. **Johann Albrecht Wilhelm Ernst *Louis.** 3. S. v. 265. Bärwalde. Geb. den 24. Februar 1786, gest. den 28. October 1847 als Hauptmann a. D. in Bärwalde. Er trat beim Regiment v. Knobelsdorf, wo der Vater als Major stand, ein, wurde den 25. Januar 1799 Fähnrich, den 10. Januar 1803 Seconde-Lieutenant beim Regiment Tschammer, wo er bis 1806, damals bei dem 3. (Musketier-) Bataillon verblieb, bis bekanntlich das Regiment bald aufgelöst wurde (s. N. 267). Von 1806 bis 1807 dem Schlesischen Reserve-Bataillon zugetheilt, den 20 August 1807 beim 2. Pommerschen (Colberg) Infanterie-Regiment angestellt, wurde er den 4. Januar 1808 dimittirt und erhielt den 27. März 1809 den Character als Premier-Lieutenant; im August 1813 beim 3. Neumärkischen Infanterie-Regiment als Capitain angestellt, wurde er den 27. Februar 1816 in Ruhestand gesetzt; jedoch im Januar 1818 dem (Cösliner) Landwehr-Regiment zugetheilt, wo er den 12. Mai Bataillonsführer wurde und 1820 den 6. März ausschied, nachdem er 17 Jahre und 4 Monate gedient hatte. — Er hatte den Krieg von 1806—7 und den von 1813 und 1814 (siehe N. 267 u. 294) mitgemacht, wobei er sich das Eiserne Kreuz II. Klasse erworben hatte. — Er war Landschaftsdeputirter im Departement Treptow a. R. — 1814 den 22. Februar bittet er als Capitain im 4. Bataillon 3. Neumärkischen Landwehr-Regiments, Blockade-Quartier Gorgast vor Cüstrin, den General von Tauenzien, bei Sr. Majestät die Beschleunigung seiner Bitte befürwortend zu veranlassen, wo er nach Gewährung des Consenses zur Verheirathung seiner Schwester Louise v. Dequede geb. v. Glasenapp mit dem Premier-Lieutenant v. Kulicke des 8. Reserve-Regiments, fernere Bitten anreiht; der pp. v. Kulicke war vor Wittenberg gefallen, damit diese Angelegenheit verändert und in ein anderes Stadium getreten. Er bemerkt in dem Gesuch, dass er jetzt, seine Güter und Familie verlassend, den beiden jüngeren Brüdern in den Krieg gefolgt sei; er scheint also nicht sogleich abkömmlich gewesen zu sein. — Das Gesuch ist dann v. Troyes, den 18. März 1814, wegen der Frau v. Kulicke, genehmigt worden. — Im Mai 1815 scheint er wieder die heimathlichen Güter bewirthschaftet zu haben, denn er hatte Se. Majestät wegen Holz zum Aufbau des halben abgebrannten Dorfes Priebkow für den Lieutenant v. Glasenapp, (N. 293), der im Kriege abwesend sei, gebeten und erneuerte seine Bitte den 26. März 1816 von Potsdam aus bei dem Geheimen Kabinetsrath v. Albrecht zu Berlin; es sei zwar die pommersche Regierung zum Bericht aufgefordert

Digitized by Google

worden, doch habe er bereits, um die Leute nicht frieren und den dort (also jetzt) anwesenden v. Glasenapp (N. 293) nicht ganz auf Priebkow verarmen zu lassen, mit geborgten Geldern den Bau aufführen lassen. wodurch er in die grösseste Verlegenheit gekommen sei. — Das erste Gesuch an Se. Majestät war von Grabunz aus den 23. Mai 1815 datirt. Am 4. April waren in Priebkow das ganze herrschaftliche Haus und 6 Bauernhöfe niedergebrannt; der Besitzer des Guts sei zweimal dem Ruf in den Krieg gefolgt etc. Unter dem 7. Februar 1816 hätte die pommersche Regierung auf Allerhöchsten Befehl berichtet, dass die Feuerversicherung nur 1310 Thl. betrage, das Gut des Freiwilligen Jägers v. Glasenapp (293), der unvermögend sei, wäre sehr unbedeutend, habe in jedem Felde nur 50 Scheffel Aussaat. Das Bauholz allein, 491½ Stück, Bau- und Lattstücke sei auf 2074 Thl. 14 Gr. veranschlagt und event. in der Lienichenschen Forst anzuweisen. — Die Regierung. aussprechend, dass der Besitzer v. Glasenapp (293) als Freiwilliger in den Feldzug von 1813 bis 14 mitgezogen, sich jetzt wieder gestellt habe, befürwortet das Gesuch, nachdem sie bereits den 7. September 1815 berichtet hatte und spricht die Königliche Genehmigung vom 28. Mai 1816 aus, dass das Holz unentgeltlich anzuweisen sei. (Gh. St.-Arch.) — 1808 hatte wohl eine Majorenn-Erklärung für die beiden Brüder Johann Ludwig (wie er in den Militairlisten geführt ist) und N. 292 stattgefunden, während für N. 293 statt des Herrn v. Zastrow auf Pobanz der Bruder Johann Ludwig als Vormund nun allein weiter fungirte

Am 20. October 1808 fand nach Erbrecess die Vertheilung der Güter folgendermaassen statt: dass Johann Ludwig und Friedrich Heinrich Bogislaf v. Gl. 292 sich in den Besitz theilten, jedoch derselbe noch gemeinschaftlich von ersterem verwaltet wurde. 1820 kaufte Johann Ludwig v. Gl. diesem Bruder N. 292 auch seinen Besitz bis auf Coprieben cum pert. ab. Die 3 Brüder N. 291, 292 und 293 scheinen jedoch jeder einen bestimmten Theil des Besitzes für sich vertreten zu haben, so auch N. 293 1812 schon, wo er noch in Berlin als 13jähriger Knabe auf der Schule war, als Patron der Kirche zu Tarmen und dessen Vormund, der Lieutenant v. Glasenapp auf Grabunz genannt werden. — Johann Ludwig v. Gl. wohnte Anfangs auf Grabunz, dann von 1823 ab wohl auf Freiheit-Bärwalde. — 1828 verkaufte er Gr. und Kl. Tarmen, Priebkow mit Neu-Priebkow, Ziegelkamp und Hasselmühle an seinen jüngsten Bruder Wilhelm August v. Gl. 293. dem er 1827 den 10. November zuvor erst das Gut Bärwalde c für 3000 Thl. abgelassen hatte, welcher seinerseits dasselbe aber schon wieder am 12. November 1827 an den Kreisdeputirten Bauck für 5000 Thl. abliess und so also in 2 Tagen 2000 Thl. gewonnen hatte, um dann 1828 die vorstehend genannten Güter zu erwerben. 1810 bereits hatte Johann Ludwig Bärwalde b, die Buth (buthen, draussen) an den Arrendator Keske für 5900 Thl. verkauft. Nachdem 1844, den 28. Juni die Lehnsagnaten, wobei es wie Hohn klang, noch besonders den Onkel Paul Ernst August Wilhelm v. Gl. 267, Sohn von Franz Lorenz v. Gl. 228, welcher erstere auch bereits 12 Jahre todt war, aufzurufen, aufgefordert worden waren. ihre Ansprüche an die Lehne geltend zu machen und die übrigen Mitglieder nicht Einspruch erhoben; wurde die Familie v. Glasenapp präcludirt, Bärwalde b allodificirt. Coprieben a nebst Pertinentien vom Bruder N. 292 bereits 1820 erstanden, wurde auch anderweit verkauft und später allodificirt, sowie 1823 Gr. und Kl. Grabunz, durch Major v. Wedell erstanden, auch hierfür Allodifikation stattfand. 1829 folgte Schwurk, welches der Schwager, Major v. Münchow bewohnte. Dieser rapide Verkauf alt v. Glasenappscher Güter war keinesweges durch drückende Verhältnisse oder durch übermässigen Verbrauch des Geldes durch den Hauptmann Johann Ludwig v. Gl., der allbekannt ein solider Herr und genauer Geld-Wirth war, irgendwie bedingt, als dadurch, dass er wohl für besser hielt, das klingende Geld in die Truhe zu legen. Der Abschluss war noch nicht gemacht. —

Digitized by Google

1842, den 5. März verkaufte Johann Ludwig v. Gl. an den Amtmann Stettin Luknitz a und c und Patzig a, die dann auch allodificirt wurden, nachdem die Agnaten aufgefordert worden und Präclusion erfolgte. — 1843 allodificirte er Rothfliess nebst Holzkafel Mühlenfier, s. N. 202, mit Ausnahme von Schnakenburg und verkaufte es auch, nachdem er es erst seiner Gemahlin abgetreten hatte, an den Justizrath Klöhr. Auch der letzte v. Glasenappen Besitz hier, Bärwalde-Freiheit, das alte Burggut Bärwalde, an welches sich erst die andern Güter und die Stadt Bärwalde herangebaut haben, wurde 1844 an einen Herrn Schulz verkauft und ist jetzt, sowie andere Güter meistens in Proletarier-Parzellen resp. zerstückelt. — Johann Ludwig v. Gl. wohnte von da ab in einem an dem Neustettiner Thore in Bärwalde liegenden Etablissement, wozu 2 Gärten (Rosengarten) und einige Aecker gehörten, seiner hinterlassenen Frau Wittwensitz. Hier beschloss er nach sorgfältiger Berechnung und Ueberschlagung seines Capitals, nunmehr für seinen Sohn N. 330 einen grösseren passenden Grundbesitz zu acquiriren; er kaufte Altenwalde, was sich bald sehr unvortheilhaft herausstellte, von dem gewandten Justizrath Klöhr. — (Pomm. Lehns-Kanzl.). Johann Ludwig v. Gl. war noch in den Mannesjahren in Folge Sturzes vom Wagen bei durchgehenden Pferden halb lahm geworden, wurde vom Schlage getroffen, verlor die Sehkraft eines Auges ganz, dann auch meistens die des andern; sodass er in der Beziehung einen getrübten Lebensabend hatte. — Hauptmann Johann Ludwig v. Gl. ist als Taufzeuge in den resp. Kirchenbüchern aufgeführt: 1811, den 18. August bei der Tochter des Verwalters in Coprieben; 1817, den 2. September bei Louise v. Gl. zu Klotzen (s. N. 256), 1829 auf Freiheit-Bärwalde; 1837, den 20. März nebst Schwester Dorothea Cranz geb. v. Glasenapp bei Rosalie v. Glasenapp, Tochter von N. 293 in Tarmen. — Erläuternd ist anzuführen, dass nachdem die 3 Brüder etwa um 1820 in Coprieben, alle unvermählt, recht vergnügt gelebt hatten. eine vorläufige Theilung der Güter vorgenommen wurde, wobei Wilhelm N. 293 erst Gr. und Kl. Grabunz erhielt; mit seiner Verheirathung aber wurde das geändert, so dass ihm Gr. und Kl. Tarmen, Priebkow, Neu-Priebkow, Schnakenburg, sowie eine Mühle an der Dame (Stein- ?), Fritz N. 292 Coprieben, Parchlin etc. und Patzig, Louis N. 291 Bärwalde-Freiheit und b, Buth, Gr. und Kl. Grabunz, Rothfliess und Luknitz (Schwurk ?) zufielen.

Besitz: Bärwalde-Freiheit verkaufte er 1844, desgl. Bärwalde b (Buth) 1810 bereits, Bärwalde c 1827 an Bruder N. 293. Gr.- und Kl.-Tarmen, Priebkow ganz, Ziegelkamp und Hasselmühle wurden 1828 ebenfalls an Bruder N. 293 verkauft. Coprieben a und b nebst Pert., Gr.- und Kl.-Grabunz 1823 veräussert; Schwurk wohl 1829, Luknitz und Patzig a 1842; Rothfliess nebst dem Mühlenfier 1843. Er kaufte 1847 Altenwalde, welches wohl grösser als manches dieser vorstehenden Güter, doch schlechter an Bonität des Bodens als irgend eines dieser war. (Siehe Sohn N. 330.)

Gem. I.: Valeska *Ulrike Henriette v. Zastrow-Cölpin, geb. 1790, Verlobung den 8. Juni 1809, Hochzeit in demselben Jahre; i. V.: Otto Georg Friedrich Heinrich v. Zastrow-Cölpin, Landschaftsdirector, geb. den 14. Januar 1765, gest. den 4. Januar 1841 zu Treptow a. R.; i. M.: Henriette Sabine Franziska Johanna v. Flemming-Basentin, starb den 1. December 1822, 51 Jahre alt; Valeska Ulrike Henriette ist wohl vor 1820 gestorben.

Gem. II.: Charlotte *Henriette Tolksdorf, geb. den 27. April 1808, lebt jetzt in Polzin.

Sohn: 330 (II. Ehe).

Töchter: 1. Valeska Friederike Wilhelmine Franziska Alexandrine *Ulrike (I. Ehe), starb 1832 in Potsdam in der Erziehungsanstalt, 12 Jahre alt; dort bestattet. — 2. Emilie Auguste *Valeska (II. Ehe), geb. den 1. August 1832 (?).

Digitized by Google

292. ***Friedrich Heinrich Bogislaf.** 4. S. v. 265. Geb. den 6. Januar 1788 zu Bullenstädt, gest. den 3. Januar 1859 als Major a. D. in Steinau in Schlesien. — Er kam den 15. Juni 1798, $10^1/_2$ Jahre alt, in das Cadettencorps zu Berlin, aus welchem er den 30. März 1805 in das Infanterie-Regiment Renouard nach Halle kam und auch 1805 und 1806 als Fähnrich in demselben stand, wo dann das Regiment ja auch aufgelöst wurde. Den Krieg 1813, 14 und 15 machte er als Lieutenant im 1. Ostpreussischen Grenadier-Bataillon stehend mit, den 2. October 1813 bei Wartenberg beim Uebergang über die Elbe wurde er durch einen Schuss in die rechte Hand verwundet, auf der Brust contusionirt. Er wurde mit dem Eisernen Kreuz II. Classe decorirt. 1827 war er Capitain beim 2. Bataillon 24. Landwehr-Regiments, dann im 3. Bataillon (Aschersleben) 27. Landwehr-Regiments, darauf Kommandeur des Bataillons Oranienburg, zuletzt als Major und Präses der Gewehrfabrik in Potsdam kommandirt, von wo er später als Major a. D. nach Hirschberg und Jauer in Schlesien zog und dann bis 1859 in Steinau gelebt hat. Wie bei N. 291 angegeben, hatte dieser mit Friedrich Heinrich v. Gl. 1808 die väterlichen Güter gemeinschaftlich, letzterer im Speciellen die Coprieben'schen Güter in Besitz genommen; denn 1812 und auch 1815 erscheint er als Besitzer von Coprieben b und Antheil Patzig, als Patron zu Coprieben, auch als Bevollmächtigter seines jüngsten Bruders Wilhelm Ludwig v. Gl. 293, welcher als Patron v. Tarmen bei der Mutterkirche zu Coprieben und zur Zeit im Militär (als abwesend) stehend, genannt ist. — 1820 hatte er Coprieben b an Bruder N. 291 verkauft, nachdem die betreffenden Agnaten und zwar nur Georg Wedig v. Gl. 260, als solcher, eingetragen stand, aufgefordert resp. abgefunden, es allodificirt worden, welches auch dieser (N. 291) veräusserte. — Bald nach 1826 verkaufte Friedrich Heinrich v. Gl. auch den anderen Theil seines Besitzes, Coprieben a, das Schlossgut am See mit Parchlin und sonstigem Zubehör als Joachimsthal und Grünhof (früher Kulenhof), und Patzig, welches damals jedoch noch nicht allodificirt worden ist, da an Coprieben a und Patzig a, an Bärwalde-Freiheit, b und c, die v. Glasenappe selbst 1842 als noch berechtigt in der Lehnskanzlei verzeichnet waren.

Besitz: Coprieben a und b mit Parchlin, Joachimsthal und Grünhof, Patzig ganz. Dieser Besitz wurde von ihm 1820 und 1827 verkauft, um ungehindert Soldat sein zu können, obgleich er einen Sohn hatte.

Gem.: Henriette Hüguenel, geb. am 11. Januar 1795 zu Potsdam, Hochzeit den 1. November 1818. Sie starb den 20. Juli 1838 zu Breslau auf der Durchreise von Salzbrunn nach Potsdam; bestattet in Potsdam.

Sohn: 331.

293. ***Wilhelm Ludwig August.** 5. S. v. 265. Tarmen. Geb. den 3. Januar 1791 zu Stendal, gest. den 21. November 1851 zu Berlin (beerdigt Jerusalemer Kirchhof). Lieutenant a. D. Er war auf Schule in Halle, Colberg, und studirte in Greifswald und Berlin, 1812 in Breslau, aus welcher Studienzeit er eine starke Pauknarbe auf der linken Backe davongetragen hatte. — Nachdem Wilhelm v. Gl. in Kirchenangelegenheiten zu Coprieben, er war als Patron der Kirche (Kapelle) zu Tarmen als abwesend, in Berlin studirend, angeführt ist, und ihn sein Bruder, der Lieutenant v. Glasenapp 291 auf Graburg vertritt, ist er auch 1815 als Patron von Tarmen genannt und durch den Bruder Friedrich v. Gl., Patron zu Coprieben, vertreten, da er jetzt auch, beim Militär stehend, abwesend war. Ihm ist wohl zu der Zeit schon Priebkow und Tarmen gewissermassen als zukommend angenommen worden, was hier aus dem Patronat und aus der 1815 und 1816, wo die Regierung in ihrem Bericht ihn als Freiwilligen Jäger bezeichnet, und aus einem anderen Gesuch des Bruders N. 291 vom 22. Februar 1814 zu entnehmen ist. Wie auch sonst bekannt geworden, ist er am 3. Februar 1813 bei dem Jäger-Detachement des 2. Leib-Husaren-Regiments eingetreten, hat einige Operationen in den Feldzügen mitgemacht, ist dann dem 4. Dragoner-Regiment, welches noch als Be-

Digitized by Google

satzungstruppe in Frankreich stehen blieb, als Lieutenant zugetheilt worden; bei demselben stand er bis 1820, wo er dann beim Exerciren bei Düren mit dem Pferde gestürzt, nach dem vom Major v. Nolbeck und Rittmeister Gähde ausgestellten Attest etc. zum Halbinvaliden erklärt, seinen Abschied nahm. Er lebte etwa zwei Jahre in Coprieben, dann Tarmen, in welchem letzteren er ja auch als verheirathet wohnte, und letzteres nebst Priebkow mit Neu-Priebkow Ziegelkamp und Hasselmühle von seinem Bruder N. 291 1828 kaufte, nachdem er 1827 von demselben bereits Bärwalde c erstanden, am 10. November dies jedoch zwei Tage darauf mit 2000 Thlr. Avance für 5000 Thlr. an den Kreisdeputirten Bauck verkauft hatte. — 1827 steht er mit seiner Schwester Dorothea Cranz geb. v. Gl. als Taufzeuge in Luknitz im resp. Kirchenbuch verzeichnet. — 1834, den 17. August, sucht Wilhelm v. Gl. bei der Lehnskanzlei um den ältesten Lehnsbrief wegen Befischung des Pieleborg-Sees nach. — 1836, den 1. Juni, Tarmen, bittet er Se. Majestät, dass bei seiner Mittellosigkeit und der zahlreichen Familie die aus drei Auseinandersetzungen stammenden Regulirungskosten von 625 Thlr. 12 Gr. 7 Pf. niedergeschlagen werden möchten, was der Minister v. Brenn insofern befürwortet, als er die Hälfte vorschlägt. — Unter dem 9. Juni 1836, Berlin, werden von den Regulirungskosten 300 Thlr. erlassen, der andere Theil im Hypothekenbuch mit der Bemerkung zu löschen befohlen, dass die Einziehung desselben durch möglichst ausgedehnte Zahlungstermine nicht unversucht gelassen werde. (Geh. St.-Arch.) — 1848, den 8. Januar, verkaufte Wilhelm August v. Gl. seinen Besitz, etwa 9000 Morgen gross, für 118,000 Thlr., auf welchem 4 von den 6 überlebenden Söhnen einen angemessenen Wirkungskreis und Auskommen hätten haben können, an einen Rentier Carl und siedelte mit seiner starken Familie nach Berlin über. Priebkow war schon vorher an Lieutenant v. François verkauft worden.

Besitz: Gr.- und Kl.-Tarmen, Priebkow, mit Neu-Priebkow, Ziegelkamp und Hasselmühle verkaufte er vor, resp. 1848, siehe vorstehend.

Gem.: *Emilie Ulrike Louise v. Versen, geb. den 25. Januar 1802, verlobt den 10. März 1821, durch Hauptmann v. Glasenapp 291 auf Grabunz damals publicirt; Hochzeit den 3. Mai 1822; i. V.: Otto August Heinrich v. Versen auf Schönwerder und Demmin; i. M.: Louise Morgen aus Hammerstein; sie, Emilie, starb den 28. März 1871 in Berlin. Ueberhaupt geschäftsthätig, reichte sie als Mutter für ihre Söhne 1847, den 15. April, eine Protestation gegen die Allodification von Altenwalde, Pommerschhof, Zacherin und Altmühl (Fischerkathen) ein. (Pomm. Lehnskanzlei.)

Söhne: 332, 332a, 333, 334, 335, 336, 337.

Töchter: 1. Josephine Louise Sophia *Maria, geb. den 21. Februar 1823, Hochzeit den 11. Mai 1848 mit Dr. med. Rudolph Lindenblatt zu Bublitz, der den 2. Januar 1819 geboren, den 8. Mai 1852 gestorben ist; s. V.: Christoph Wilhelm Lindenblatt, 1817 Subrector und Hülfsprediger, starb in Cöslin den 14. Juni 1845; s. M.: Friederike Grützmacher aus Tempelburg. Maria lebte in Bublitz, jetzt in Cöslin. 2. Caroline Emma *Therese, geboren den 16. Juli 1824, Zwillingsschwester mit N. 332. Hochzeit den 2. Juli 1852 mit George v. Glasenapp (329), Oberstlieutenant a. D., sie lebt in Gerbstädt. 3. *Agnes Anna Hedwig, geb. den 8. März 1835; Hochzeit den 10. September 1859 mit Max Hain, Oberst a. D. in Berlin; s. V.: Louis Hain, Major a. D.; s. M.: Minna Fröhlich. 4. Leontine Clara Eugenie *Rosalie, geb. den 20. März 1837; Taufzeugen: Hauptman a. D. Ludwig v. Glasenapp 291 auf der Freiheit und Frau Oberamtmann Dorothea Cranz geb. v. Glasenapp (s. N. 265). Hochzeit den 10. September 1861. Gem.: Bernhard v. d. Osten, Wisbuhr, geb. den 4. December 1840, gest. den 27. November 1875. 5. Cäcilie *Aurelie Helene, geb. den 10. September 1838, Hochzeit den 3. Juli 1864 mit Theodor am Ende, Oberst und Regiments-Commandeur, später General-Lieutenant, geb. den 7. October 1833. Sie, Aurelie, starb den 6. Januar 1890

Digitized by Google

in Wiesbaden. 6. *Martha Hermine Dorothea Franziska, geb. den 17. September 1840, Hochzeit den 19. Februar 1880 in Berlin mit Heinrich v. Versen auf Bernsdorf bei Bütow; sie ist gestorben den 24. November 1882.

294. **Wilhelm Gustav Karl.** S. v. 267. Geb. den 29 October 1789, Gest. den 21. März 1845 als Premier-Lieutenant a. D. zu Paianowitz bei Breslau. Er kam den 28. April 1801, 12 Jahre alt. in das Cadetten-Corps zu Berlin, war 3 Jahre Page, als solcher im Dienst bei der 1804 stattgehabten Vermählung des Prinzen Wilhelm, Bruders Sr. Majestät, kam dann am 3. April 1804 als Gefreiter-Corporal zu Tschammer, 1805 Fähnrich, wo er bis 1806, als das Regiment nach der Capitulation von Lübeck aufgelöst, gestanden, er gefangen mit seinen Kameraden nach Nancy abgeführt und hier 8 Monate festgehalten wurde. Den 25. April 1809 war er aggregirter Lieutenant bei dem Leib-Regiment, den 25. August dem 4. Ostpreussischen Infanterie-Regiment aggregirt, erhielt er den 10. April 1810 die Erlaubniss, in die Kathegorie der activen Offiziere der Armee zu treten; den 7. December 1812 dimittirt, wurde er im Mai 1813 beim 1. Reserve-Bataillon 3. Ostpreussischen Infanterie-Regiments angestellt, den 1. Juli 1813 zu dem 4. Reserve-Infanterie-Regiment, den 31. März 1815 zum 16. Infanterie-Regiment. welches aus vorigen Bestandtheilen hervorging, den 10. April 1815 zum Ersatz-Bataillon No. 12 versetzt, den 26. Juni 1815 als Halbinvalide mit 96 Thlr. Wartegeld bis zur Civilversorgung als Premier-Lieutenant dimittirt und den 30. October als ausgeschieden betrachtet, nachdem er verwundet, das Eiserne Kreuz II. Classe erworben, 11 Jahre und 3 Monate gedient hatte. — Wilhelm v. Gl. hatte den Feldzug von 1806 bei dem Regiment v. Tschammer, dem 1. Bataillon, welches sein Vater N. 267 kommandirte, mitgemacht und war, wie erwähnt, als Fähnrich mit denen derselben Kathegorie nach Nancy in Gefangenschaft abgeführt, nachdem er die bei N. 267 angeführten Affairen, erst 17 Jahre alt, wacker überstanden hatte. Den Krieg von 1813 bis 1815 focht Wilhelm v. Gl. bei dem Bülow'schen Corps mit, und ist es hier um so mehr geboten, als auch Johann Georg Friedrich Bogislaf v. Gl. 289 mit seiner 6pfündigen Batterie No. 5, sowie Friedrich Heinrich Bogislaf v. Gl. 292 als Lieutenant im 1. Ostpreuss. Grenadier-Bataillon, vielleicht noch andere v. Glasenappe bei dem v. Bülowschen Corps standen, etwas Ausführlicheres aus der Kriegs- und speciell aus der Geschichte des 16. Infanterie-Regiments (von v. Fransecki) anzuführen. — Nachdem Wilhelm v. Gl. aus der Gefangenschaft zu Nancy frei war, mancher brave Offizier ohne Anstellung, ohne Regiment im Verborgenen die Faust ballen durfte, wurde er endlich 1809 als aggregirt ja dem Leib-Regiment, bald darauf dem 4. Ostpreussischen Infanterie-Regiment als aggregirt, zugetheilt, wo er in Graudenz gestanden hat. — Hier, wie überhaupt östlich der Weichsel, wurden unter dem Oberbefehl des Generals v. Bülow in aller Stille immer mehr Truppen herangebildet. Aus dem Krümpersystem mit Zuhilfenahme von Resten aus den 1806 aufgelösten, besonders aus den Ost- und Westpreussischen Regimentern, wurden die Reserve-Bataillone formirt und geschah dies, wie angedeutet, besonders in Graudenz durch Oberst v. Thümen unter dem Oberbefehl des Generals v. Bülow, welcher das Ost- und Westpreussische Reserve-Corps kommandirte. Die Bataillone mit noch selbstständiger Benennung wurden dann resp. in ein Regiment zusammengefasst, so entstand hier das 4. Reserve-Regiment unter Major v. Uttenhofen am 1. Juli 1813, 1. Bataillon aus dem 3. Bataillon 3. Ostpreussischen Infanterie-Regiments, Commandeur Major v. Stutterheim, vorher Major v. Uttenhofen, 2. Bataillon aus dem 1. Reserve-Bataillon 3. Ostpreussischen Infanterie-Regiments, Commandeur Major v. Rohde, vorher Capitain v. d. Linde, 3. Bataillon aus dem 2. Reserve-Bataillon, Commandeur Major v. Polczynski; das Regiment gehörte zur Brigade des General-Majors Prinz von Hessen-Homburg (dabei meistens die Batterie v. Glasenapp N. 289) und zum 3. Armee-Corps. Noch war das Regiment nicht concentrirt. Das 2. Bataillon, in Graudenz im Januar 1813 formirt, war im Februar

Digitized by Google

desselben Jahres unter dem Commando des Capitain v. d. Linde nach Pommern zu dem v. Bülow'schen Corps bereits vorwärts gestossen und hatte vorläufig bei Falkenburg seine Quartiere, um sich zu vervollständigen, genommen. Der Commandeur wurde Major v. Rohde; ferner standen dabei: Capitain v. d. Linde die 5. Compagnie, Ludwig v. Dorpowski als Seconde-Lieutenant die 6., Premier-Lieutenant v. Beyer, nach v. Krenzki, die 7., Capitain v. d. Schulenburg die 8. Compagnie; andere Offiziere: Sec.-Lieutenant v. Grabczewski, v. Ziegler (Adjutant), v. Hülsen, v. Glasenapp, Bauer, v. Ollech und v. Roth-Roffy. Von hier aus musste das Bataillon Mitte April zur Einschliessung von Stettin, welches die Franzosen seit 1806 unter dem General Grandeau noch inne hatten, abrücken und fand am 12. Mai auf dem linken Ufer der Oder bei Grabow etc. ein Hauptgefecht statt. Das Bataillon stand bei Krekow im Lager, als die Cabinets-Ordre am 1. Juli 1813 eintraf mit dem Befehl für das Bataillon, nunmehr zum errichteten 4. Reserve-Infanterie-Regiment in Berlin zu stossen, was auch am 27. Juli geschah. Die Offizier-Uniform war nach preussischem Schnitt, Kragen, Aermelaufschlag, Schoossbesatz roth, die Achselklappen blau, Beinkleider dunkelgrau, rothe Passepoils, vom Knie herunter auswärts eine Reihe flacher gelber Knöpfe, überzogene Mütze, Schärpe, Säbel oder Degen, grauer Mantel und Ueberrock. Die Mannschaft freilich sah bunt aus, selbst mit fremden (als schwedischen) Uniformstücken. Die Brigade des Prinzen von Hessen-Homburg bestand jetzt aus 2 Ostpreussischen Grenadier-Bataillonen, 3. Ostpreussischen Infanterie-Regiments, dem 4. Reserve-Infanterie-Regiment, eine Brigade unter Oberstlieutenant v. Scöholm bildend; ferner noch drei Ostpreussische Landwehr-Regimenter, 1. Leib-Husaren-Regiment und die 6pfündige Batterie No. 5.

Das v. Bülowsche Corps stand Ende des Waffenstillstandes den 17. August 1813 vor Berlin, die Schweden bei Charlottenburg im Lager, Winzingerode bei Spandau etc.; ihnen gegenüber die Franzosen unter Oudinot bei Baruth und Luckau, um auf Berlin zu gehen, zur Schlacht bei Grossbeeren. Den 17. August wurde die Garnison alarmirt, das 4. Reserve-Infanterie-Regiment unter Major v. Uttenhofen musste nach Zehlendorf dort Bivouak, Abends nach Schöneberg in enge Quartiere zurück, wo es bis 19. August blieb. Den 20. in der Brigade bei Tempelhof, darauf bei Gr.-Ziethen, in Bivouak bis 21., denselben Tag nach Philippsthal bei Saarmund auf feuchter Wiese in Bivouak; die Verpflegung war ausgegangen, das Wenige noch schlecht, Holz und Stroh fehlte. (So also nahe bei Berlin und Potsdam, wie urzuständlich und strapaziös gegen jetzt?) Den 22. bei heftigem Regen in ein anderes Bivouak bei Heinersdorf, nur Kartoffeln und kein Schlaf vom 22. zum 23. Aus der Gegend zwischen Saare und Mittelwalde wollten die Franzosen direct auf Berlin losgehen, vor welchem der König von Schweden am 23. August Morgens mit dem rechten Flügel hinter Jütergotz, das Centrum hinter Ruhlsdorf, der linke Flügel auf den Anhöhen vor dem Dorfe Heinersdorf (wo das v. Bülowsche Corps) stand. Anfangs glückte den Franzosen der Angriff auf Gr.-Beeren, wodurch v. Tauenzien von v. Bülow getrennt worden wäre, wenn v. Bülow nicht vorrückte, Gr.-Beeren angriff und mit stürmender Hand es nahm. Die Brigade Hessen auf dem rechten Flügel; das Regiment kam in Folge eines Befehls auf den linken Flügel der Brigade. Nachmittags 5 Uhr erfolgte der Angriff mit Kanonade in heftigem Regen, um 6 Uhr der Angriff mit dem Bajonet resp. Kolben; das Dorf wurde bald mit Hülfe der Brigade v. Borstel und einiger Kavallerie erobert, der Rückzug des Feindes beschleunigt. Statt des Bajonets wurde hier ja bekanntlich der Kolben nachdrücklich gebraucht. Berlin war gerettet. — Die Nacht brach ein. Bei Heinersdorf sollte das alte Bivouak bezogen werden, doch blieben die meisten Truppen auf dem Felde stehen und warteten den Morgen ab. Der Verlust des Regiments war hier $^1/_{10}$ des Totalverlustes. Darauf Verpflegung bei Heinersdorf gut am 24., wofür die Berliner dankbarlichst sorgten. Am 25. August nach Löwenbruch, den 26. und 27. über Trebbin, Clistow bis Elstow, Lager bis 29.

Digitized by Google

und Marsch bis Nichel bei Treuenbrietzen, dort Lager den 30. ohne Holz und Wasser; dann bei Frohnsdorf und Schönbeck bis 1. September, darauf bis Marzahne, vom 3. bis 5. September bei Mangel und kalten Nächten Bivouaks. Am 5. September Kurz-Lipsdorf, Nachts nach Dalichow. den 6. bis Niedergörsdorf vorgerückt: in der Richtung nach Jüterbock hatte man Kanonendonner gehört (Schlacht bei Dennewitz, den 6. September). auch wurde die Brigade Thümen (v. Tauenzien) geworfen, so dass das zur Reserve dieser Brigade bestimmte Regiment vorrückte und der Feind zum Umkehren veranlasst wurde; das Regiment widerstand noch einer Kavallerie-Attacke, avancirte über Niedergörsdorfer Grund etc., die Anhöhe hinauf vor, griff den Feind herzhaft an, erzwang die Position, was von grossem Erfolg im Allgemeinen war, weil sonst die Vereinigung v. Bülows und v. Tauenziens gebrochen gewesen wäre. Im weiteren Verlauf der Schlacht bei Dennewitz gingen das 1. und 2. Bataillon weiter gegen Rohrbeck vor und als dies von der Armee genommen worden, die Kavallerie auf den weichenden Feind attackirte, wirkte auch das Regiment zwischen Dennewitz und Rohrbeck hindurchgehend auf die Beschleunigung des Rückzuges des Feindes mit, der sich auf Torgau zog. — Das Regiment rückte bei Langen und Lipsdorf in Bivouak, der Verlust der Armee war gross, 200 Offiziere, 6000 Mann; der Feind mehr als 15000 Mann, 80 Kanonen, 400 Wagen, Munition, 7 Fahnen etc. eingebüsst. — Am 7. September schlechtes Bivouak bei Ohna, den 8. auf dem Schlachtfelde bei Dennewitz Gottesdienst. Am 10. September Woltersdorf, 12. Seyda nach Lüttgen, Seyda ins Lager zur Einschliessung von Wittenberg; Regen und Sturm, so dass die Truppen am 20. in Quartiere rückten und zwar das 2. Bataillon nach Gallin; am 21. das Regiment nach Elster zum Schutz der den Brückenkopf bauenden Truppen auf dem rechten Ufer. Am 22. die Brigade bei Gielsdorf, am 23. unter dem Gewehr bei Elster, dann Listerfähr Quartier. Den 24. Marsch der Brigade nach Brühlitz, ein Theil hatte auf Vorposten bei Wartenburg gestanden und Gefechte gehabt. Nach Elster, Hohendorf zurück zur Einschliessung von Wittenberg bei Piestritz, am 26. Trancheen eröffnet, besetzt, dort gearbeitet und gefochten, wo bei einem Bombardement der Kommandeur von Uttenhofen schwer verwundet wurde. Der Major v. Polczynski übernahm das Kommando und blieb das Regiment bis 3. October vor Wittenberg. Die Schlesische Armee hatte am 3. October bei Wartenburg den Uebergang über die Elbe erzwungen und sie überschritten, die andern Corps auch und zwar das v. Bülowsche Corps am 5. über die Elbe gegangen, hatte Dessau passirt und war bei Jessitz bis 10. verblieben etc.

Nachdem bei Leipzig Napoleon schon in der Nacht vom 17. bis 18. October nach den Ereignissen vom 16. die bis vor Wachau und Liebertwolkwitz stehenden Corps hatte zurückgehen lassen und Stellung bei Connewitz, Probstheyda, Stötteritz, Holzhausen. der linke Flügel unter Ney über Paunsdorf, Schönfeld bis Pfaffendorf, vor Leipzig genommen, hatten die Verbündeten mit ihrer Stellung jene am 18. beinahe umkreist, indem die Nordarmee bei Taucha stand. — Die Verbündeten hatten sich also der Stadt am 18. October bis auf etwa 1 Meile genähert, Napoleon seine Truppen dicht an die Stadt gezogen, ein Theil schon auf der Strasse auf Weissenfels im Rückzuge Am 19. October wurden Probstheyda und Stötteritz genommen und Leipzig erstürmt. Mittags war es, obgleich der Feind noch verhandeln wollte, geschehen, wobei, da Napoleon die Brücken gesprengt hatte, 23000 Franzosen noch in Leipzig geblieben waren, von denen 15000 gefangen, 300 Kanonen, 900 Munitions- und andere Wagen genommen wurden. Erst am 18. October früh kam das 4. Reserve-Regiment auf den Märschen, von Jesnitz ab den 10., bei Leipzig an. Gegen 8 Uhr Aufbruch nach Taucha, das durch Russen genommen. Hierauf rückte der General v. Bülow gegen Paunsdorf, das die Oesterreicher schon besessen, wieder verloren hatten und die Franzosen mit Infanterie und Geschützen, ausserdem noch dahinter mit Infanterie-Linien mit einigen Batterien wieder

Digitized by Google

besetzt hatten. Hier im Kampfe dem General Regnier, 7. Corps, gegenüber, wurde Paunsdorf, später Sellershausen und Sturz von dem v. Bülowschen Corps erobert. Nachmittags 3 Uhr begann der Angriff des 4. Reserve-Regiments auf dem linken Flügel des 1. Treffens; nur Kosacken vom v. Benningsenschen Corps und Artillerie waren mit dem Feinde beschäftigt. Der Kronprinz von Schweden sprengt auf das Regiment zu und ertheilt den Befehl, sofort mit 2 Bataillonen das Dorf anzugreifen und zu nehmen. Des Majors v. Polczynski Disposition lautet: das 1. Bataillon geht rechts des Dorfes, die 7. und 8. Compagnie links, die 5. und 6. Compagnie greifen dasselbe von vorn an. — Er führt die beiden Bataillone durch die Kosackenlinien, das Feuer des Feindes begann. Tirailleurs vor mit Hurrah auf das Dorf, die Soutiens folgen, das Dorf ist genommen. Den Feind mit dem Regiment verfolgend, wird es am Ausgange des Dorfs von Kugeln überschüttet, von einer Batterie vom Wege nach Sellershausen aus beschossen und einen Moment stutzend gemacht; doch ohne Befehl weiter zu gehen, stürzen sich die Tirailleure auf die Batterie, das 2. Bataillon folgt, wobei 2 Haubitzen und 1 Kanone genommen werden. Die Attacke wird fortgesetzt, unterstützt von einer englischen Raketen-Batterie. Der rechte Flügel des Feindes wird aus Sellershausen zurückgeworfen und mit ihm zugleich das Dorf erreicht, welches in Brand gerathen war. Es beginnt eine Katastrophe. — Der Feind erkennt, dass er es nur mit einem Regiment zu thun hat, das von Paunsdorf her noch keine Unterstützung zu erwarten hat. Er greift gesammelt und verstärkt an und das Regiment muss seinen Rückzug, in Ordnung, antreten, wobei der Seconde-Lieutenant v. Kläden mit seinem Zuge in einen feindlichen Versteck geräth. Unterdess ist der Major v. Stutterheim mit 6 Zügen des 1. Bataillons, ein Zug unter Lieutenant von Engel und ein Zug unter Lieutenant v. Glasenapp, welche letzteren die rechte Flanke deckten, und rechts der Chaussee Tirailleurlinien bildend, von Paunsdorf herangekommen. Das Gefecht ist augenblicklich zum Stehen gebracht, die Bataillone gehen dem Feind noch einmal auf den Leib, werfen ihn in das Dorf zurück, der Major v. Stutterheim wird verwundet, eine andere Kugel trifft den Major v. d. Schulenburg, eine dritte durchbohrt die Brust des Majors v. Polczynski und setzt auch den Regimentsführer ausser Gefecht. Welche Lage für die führerlosen Bataillone? Weit von den Andern in Tirailleurschwärmen aufgelöst und dem immer stärker auftretenden Feinde gegenüber, dabei noch mehrere Capitains verwundet, von allen Seiten vom Feinde bedrängt, müssen sie den Rückzug antreten, jeden Schritt sich gegen den Feind vertheidigend; als der Prinz von Hessen-Homburg mit der Brigade zur Unterstützung heranrückt, den Feind zum Weichen bringt und Sellershausen ihm noch einmal entreisst. Die Lieutenants v. Glasenapp und von Engel, die ebenfalls gemäss ihnen gewordener Weisung rechts der Chaussee waren, haben auch diesen Angriff mit Erfolg mitgemacht und so endigte die Katastrophe siegreich. — Die Bataillone unter Capitain v. d. Linde gehen über Paunsdorf auf Taucha zurück in das Bivouak für die Nacht. Am 19. October campirte das Regiment an der Vorstadt Leipzigs, wo der König sich belobigend über dasselbe aussprach. Unter den sich besonders ausgezeichnet habenden, nach dem von dort gleich gemachten Bericht, sind unter Andern auch die Lieutenants v. Glasenapp und v. Engel genannt und wurden auch mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse belohnt. Im Ganzen hatte das Regiment hier 10 Offiziere, 17 Unteroffiziere und 268 Gemeine Verlust. — Am 22. October verliess das Regiment Leipzig, um dem v. Bülowschen Corps nach Westphalen und dann nach Holland zu folgen; über Lützen, Weissenfels, Freyburg, Cölleda, Tenstädt, Langensalza, Mühlhausen, Heiligenstadt, Göttingen, am 8. November über Eimbeck, Heyne und Hameln nach Minden den 7., am 13. über Herford, Bielefeld, Warendorf auf Münster, wo das Regiment am 17. November eingetroffen und auf einige Tage cantonnirt wurde. Weiter machte das Regiment den schwierigen Feldzug im v. Bülowschen Corps, stets vor und um Festungen

Digitized by Google

kämpfend, mit, so ging es, Zütphen, Doesburg, bald genommen, auf Arnheim, welches den 29. November erstürmt wurde, den 2. December Utrecht, am 9. in der Brigade bis Vianen, Culemburg den 12. passirt, dann Leerden, gegen Gorkum zur Einschliessung; hier öftere Gefechte, den 12. December bei Dalem etc. bis den 2. Februar 1814, dann Abzug nach Werkendam, wo der Major v. Rohde wieder eingetroffen, das Kommando des Regiments übernahm. Den 6. Februar Heüsden, weiter Tilburg, Turnhut, Herrenthal, den 10. über Lier nach Mecheln, den 11. Nieuvekerk, wo dann am 12. und 13. mit dem Corps, was bei Gorkum gestanden, auf Laon marschiert, den 14. Enghien, 15. Mons, den 18. durch Beaumont und Barbacon, den 19. Avesnes und Estromp, dann auf Roquigny la Chapelle und Pachau gerückt, in Herlon bis 24. Ruhe, dann in und bei Laon bis 1. März Quartier genommen. — Am 2. März brach das Regiment nach Soissons auf, die Stadt musste erst erstritten werden und wurde am 3. dort Quartier genommen, dann wieder nach Laon, wo am 8. auch die übrigen Corps, das Schlesische etc. eintrafen; am 8. schon griff es Napoleon an, hartnäckiges Gefecht, welchem York den Ausschlag gab, indem durch Prinz Wilhelm das Dorf Athis erstürmt worden, der Feind auf Rheims floh. Am 10. versuchte Napoleon noch einen Angriff vergeblich und gingen die Franzosen auf Soissons. Bei Laon wurde bis 12. März ein Lager bezogen; darauf das v. Bülowsche Corps zur Einschliessung von Soissons, doch wieder zurück nach Laon, wo am 18. Bivouak bezogen wurde. Abermals musste das v. Bülowsche Corps auf Befehl des Feldmarschalls v. Blücher, der mit Marmont und Mortier zu thun hatte, auf Soissons zu zweiter Einschliessung und dann, wenn es genommen, auf Paris losrücken; — ein kühner Plan. — Die Stadt widerstand bis zum Waffenstillstand, und traf das v. Bülowsche Corps erst bei Paris ein, als die Verbündeten bereits eingerückt waren. Bei der Einschliessung von Soissons war das Regiment am 22. März eingetroffen, hatte am 23. und 24. Gefecht, den 25. in den Trancheen und am 26. Ausfälle zurückzuschlagen, bis am 30. März die Thümensche Brigade die Einschliessung von Soissons übernahm, das v. Bülowsche Corps, das 4. Reserve-Regiment, auf Paris rückte; den 1. April Nauteuil, den 2. Demartin passirte und am 3. April 1814 vor Paris eintraf, auf dem Montmartre ein Bivouak bezog, dort bis 5. April verblieb, alsdann das v. Bülowsche Corps zur Beobachtung des Marschall Marmont an der Loire abrücken musste. — In Paris haben dann die aus Deutschland und Russland in der Armee kämpfend herangezogenen Mitglieder der Familie v. Glasenapp, in beträchtlicher Zahl vertreten, der Freude des Willkommens und des Sieges häufig kräftigst Ausdruck gegeben. — Das Corps rückte nun bis Versailles am 6., am 8. wieder nach dem Montmartre und dann am 10. April nach Flandern in Cantonnementsquartiere, wo es erst in Französisch-Flandern bis zum 25., dann von Dünquerque bis Nieuport an der Nordseeküste 2 Monate in Quartiere und wohlthuende Ruhe kam — Am 1. Juli 1814 Abmarsch nach Deutschland über Courtrai, Oudenarde, Brüssel, Wavre, Tongern, Mastricht bis Eschweiler, hier Ruhe und traf das Regiment Mitte Juli in Cöln ein, wo es bis October Cantonnirungen bezog. Am 3. October über den Rhein, über Münster, den 31. October bis Schlüsselburg, durch Braunschweig, am 9. November in Magdeburg. Von hier aus musste es zur Besetzung des Königreichs Sachsen abrücken, den 10. über Zerbst, Torgau, 19. in Dresden, wo es vom November 1814 bis Juni 1815 in der schönen Garnison stehen blieb. Das Regiment erhielt hier die Bezeichnung 16. Infanterie-Regiment; es musste am 5. Juni 1815 von Dresden nach dem Rhein abrücken, was im Eilmarsche auf Coblenz, unter dem 10. Juni befohlen, geschehen sollte, so dass täglich 7—8 Meilen zurückgelegt wurden; der Befehl wurde dann auf Lüttich abgeändert und dort am 30. Juli auf Paris, wo es am 15. August 1815 eintraf; späterer Befehl zum Abmarsch in die Gegend von Sedan bei den Besatzungstruppen, wobei das Regiment einige Jahre blieb. Es waren viele Veränderungen bei dem Regiment eingetreten,

Digitized by Google

so auch im April 1815, als man den Frieden gesichert glaubte: Major v. Arnim, Capitain v. Dorpowski, Sec.-Lieutenant v. Bertkowski zum Ersatz-Bataillon nach Posen, v. Glasenapp zu dem N. 12 versetzt. — Das Regiment hatte also in diesem Feldzuge mitgefochten, Schlachten: bei Grossbeeren, Dennewitz, Leipzig, Laon; Belagerungen und Einschliessungen: Stettin, Magdeburg, Wittenberg, Gorkum, Soissons zwei Mal; Gefechte: Halle zwei Mal, Kalau, Luckau, Wartenberg, Arnheim etc. — Wilhelm v. Gl., körperlich und geistig sehr gut beanlagt, dessen Wissen einen nicht unbedeutenden Kreis umfasste, dabei von angenehmen Sentiments und ritterlichem, kühnem Auftreten, hat leider in seinem Leben diese sehr zu schätzenden Eigenschaften im Gleichgewicht nicht immer erhalten, entsprechend und consequent verwendet; sondern ist später leichtlebig, zuletzt ohne festes Steuer dahingewandelt, wovon schon der Wechsel des Aufenthalts ausser Anderm Zeugniss geben dürfte. Bald nach dem Kriege lebte er in Bärwalde, dann in Goltz, Gross-Silber bei Dramburg, in Patzig bei Bärwalde und Umgegend, zuletzt bei Breslau, unter anderen Orten in Hasenau.

Gem.: Johanna *Friederike Wilhelmine Mahlke, geb. den 18. Januar 1792; Hochzeit den 1. November 1811, starb sie, eine edle Dame und die beste Mutter, den 10. Januar 1861 in Bärwalde.

Söhne: 338, 339, 340, 341.

Tochter: *Amalie Auguste Friederike Wilhelmine, geb. den 2. August 1812 zu Bärwalde, gest. den 18. Januar 1885 als Wittwe. Gem.: Carl Wilhelm v. Arnstädt, auf Weissewarthe und Brumby bei Neu-Haldensleben; Hochzeit 1839; er ist einige Jahre vor der Gemahlin zu Brumby gestorben.

295. **Georg.** S. v. 270. Geb. den 2. September 1850 zu Warschau. Kammerpage; 1884 Hauptmann im Stabe der reitenden Garde-Artillerie in Petersburg.

296. **Otto Alexander.** 1. S. v. 271. Geb. den 26. Juni 1809; er hatte keinen festen Wohnsitz, lebte abwechselnd bei seinen zahlreichen Verwandten und ist im Sommer 1869 im Twers'schen Gouvernement, auf dem Gute seines Bruders Paul 299 gestorben.

297. **Gottlieb (*Bogdan) Friedrich Alexandrowitsch.** 2. S. v. 271. Geb. 1811, den 22. Januar. — Er nahm 1827 als junger Marineoffizier Theil an der weltumsegelnden Entdeckungsreise des Capitains Lüdtke, welche von hohem Interesse war, bei welcher auch Otahiti angefahren wurde und wo er sich der besonderen Gunst und Auszeichnung der Königin Pomare, der intimsten Gastfreundschaft, zu erfreuen hatte. — Bei Aufnahme der Küsten, besonders an der Behringsstrasse, sind die in Nähe der Tschuckschen-Halbinsel befindliche Insel, sowie der Hafen, welche er aufgefunden, beschrieben und auf die Karte gebracht hatte, nach ihm mit dem Namen „Glasenapp-Insel resp. -Hafen" benannt worden; beide werden in den Nordfahrtberichten des Professors Nordenskiöld genannt, auch bereits im geographischen Unterricht gelehrt. — Beim Tode des Vaters 1841 Flott-Capitain-Lieutenant und Flügel-Adjutant, wurde er Besitzer von Treppenhof und Darsen. Er war später Voller Admiral, Generaladjutant, Mitglied des Reichsraths, des Admiralitäts-Conseils, Mitglied des Comités für Verwundete, Militair-Gouverneur von Nicolajew etc.; seit 1834 Ehrenritter des St. Johanniter-Ordens in der Liste der Balley Brandenburg und sonst Ritter hoher Orden; so erhielt er am 15. Mai 1883 bei Gelegenheit der Krönung Kaiser Alexanders d. III. den St. Wladimir-Orden I. Klasse als „General-Adjutant Glasenapp I". — Als die kaukasischen Gebiete nach schweren Kämpfen unterworfen und mehrere der dortigen Theilfürsten ihr Leben einbüssten etc., wurden deren Kinder hohen russischen Militairs, behufs ihrer Pflege und Erziehung, überwiesen und da Bogdan v. Gl. kinderlos war, ist er reichlich mit Pflegesöhnen fürstlichen Geblüts bedacht worden. — 1878 und 1879 lebte er zum Zweck der Erziehung und des Unterrichts dieser Pflegesöhne, besonders des einen (Ceril?) in Dorpat,

Digitized by Google

später in St. Petersburg, wo die qu. Pfleglinge dann alle bei der Garde dienten. Bogdan ist den 5. Dezember 1892 in Wiesbaden gestorben.

Besitz: Treppenhof und Darsen, welche er 1854 an Baron v. Wolff verkauft hat.

Gem.: Emilie v. Möller, Hochzeit 1839; sie starb im Februar 1879 in Dorpat und ist im v. Glasenappschen Erbbegräbniss in Rauge beigesetzt; i. V.: der Admiral v. Möller in Livland, verstorben.

298. ***Woldemar Reinhold** (Wladimir Alexandrowitsch). 3. S. v. 271. Geb. den 26. Juni 1812. 1841 Flott-Capitain-Lieutenant, 1842 Contreadmiral à la suite zu Kronstadt; später General und Viceadmiral, Kriegsgouverneur von Archangelsk, Wirklicher Staatsrath, Zolldirektor in Archangelsk etc. — Eine Insel in den Tartarischen Meeresengen, zwischen Sacholin und dem Festlande wurde zu Ehren des damaligen Marine-Capitains I. Kl. Waldemar „von Glasenapp-Insel" benannt. — Er besass eine bedeutende Dampfschifffahrt auf der Wolga; wohnte später in Paulenhof bei Dorpat, Rappin, dem Gute seines Schwagers August von Roth, zuletzt in Dorpat. Ausserdem, dass er seit 1842 Ehrenritter des St. Johanniter-Ordens, Balley Brandenburg, war, besass er den St. Wladimir-Orden IV. Kl, den St. Annen-Orden III. Kl., den St. Stanislaus-Orden III. Kl., war Ritter des Schwedischen Schwertordens, des Danebrog-Kommandor-Kreuzes, des Preuss. Rothen Adler-Ordens, des Weimarschen Falken- und des Norwegischen St. Olaf-Ordens. Am 18. Juli 1895 ist er zu Dorpat ohne Nachkommen gestorben.

Gem. I: Emma v. Roth, geb. den 29. Juni 1820; Hochzeit 1838, geschieden, und lebt sie jetzt noch in Dorpat. (Vergl. N. 237.)

Gem. II: Anna (Annette) v. Glasenapp, geb. den 15. Februar 1825; Hofdame bei ihrer Majestät der Kaiserin von Russland; Hochzeit 1847; sie starb bald in Deutschland; ihre Aeltern siehe N. 276.

Gem. III: Josephine Raedeo, lebte getrennt in Petersburg, wo sie den 22. November 1894 gestorben ist.

299. ***Paul Johann.** 4. S. v. 271. Geb. den 18. August 1818. Oberst des Genie-Corps; 1882 Wirklicher Staatsrath; er war Oberstlieutenant bei den Ingenieuren der Wasserkommunikation; Ingenieur-Direktor und Regierungsinspektor der Baltischen Eisenbahn. Er ist den 12. Dezember 1882 zu St. Petersburg gestorben.

Besitz: Das Gut Pawlowsk im Gouvernement St. Petersburg, welches seine Erben an Baron v. Vietinghof verkauften.

Gem.: Elisabeth v. Schirabokoff, welche den 5./17. April 1867 zu Rom verstorben ist; die Kinder dieser Ehe bekennen sich zur griechisch-orthodoxen Confession.

Söhne: 342, 343, 344, 345, 345a.

Töchter: 1. Maria, geb. den 16. Juni 1852. Gem.: Nicolaus Andraeff, Oberstlieutenant; sie starb den 27. Dezember 1874. — 2. Elisabeth, geb. 1853, gest. den 24. August 1863. — 3. Elisabeth N. N., geb. den 19. September (1. October) 1864; Gem.: Dr. Simon, leben in Suhum-Kaukasus.

300. **Alexander.** 1. S. v. 272. Geb. den 6. Juli 1818, lebte 1828, jetzt wohl todt.

301. **Nicolai.** 2. S. v. 272. Geb. den 29. November 1820, lebte 1828.

302. ***Eugen Carl Alexander** (Antonowitsch). 1. S. v. 273. Geb. den 5. Januar 1810; er genoss zuerst in Werro Privatunterricht und trat dann in Petersburg in die Militär-Anstalt „das adlige Regiment" ein. Er absolvirte sie und wurde 1831 Offizier im 1. Kavallerie-Armee-Kürassier-Regiment. Er stand in diesem Regiment bis 1858, welches öfter sein Standquartier wechselte, am längsten in Tarrassowka (Gouvern. Charkow) garnisonirte. 1858 wurde er als Oberst der Gränzwache nach Tauroggen versetzt, erhielt den Wladimir-Orden III. Kl. und dann das Kommando der Baltischen Küstenwache, wo er seit 1872 in Riga stand. 1881 bei Gelegenheit seines 50jährigen Jubiläums,

Digitized by Google

den 10. Februar, wurde er zum General-Major befördert, nahm jedoch im April desselben Jahres seinen Abschied. An Orden besass er ausser dem Stanislaus-Orden III. Kl. den Annen-Orden III. und II. Kl. mit den Schwertern etc. Gest. den 11. Juli 1884 an Altersschwäche.

Gem.: *Louise Eleonore Alexandrine v Mollerius, geb. den 29. September 1817, Hochzeit den 27. November 1838; i. V.: Kollegien-Assessor beim Zollamt in Libau N. N. v. Mollerius; i. M.: N. N. v. Krabbe.

Söhne: 345b, 346, 347, 348, 349.

Töchter: 1. *Catharina Eleonore Sophia, geb. den 1. September 1839; Gem.: Eleonor v. Petroschewski, Kapitain; Hochzeit den 21. Januar 1866 zu Tauroggen; sie ist den 8. September 1866 in Polangen gestorben. — 2. *Ida Mathilde Clementine, geb. den 8. September 1840; Gem.: Michel v. Feodoroff, Oberst; Hochzeit den 13. Juli 1864 in Tauroggen; sie lebt jetzt in Eriwan. — 3. *Maria Luise, geb. den 22. April 1843, gest. den 7. Juli 1848. — 4. *Sophia Charlotte, geb. den 1. Februar 1848; Gem.: Nicolai v. Bénoy, Oberst des Ordenschen Dragoner-Regiments; im Russ.-Türk. Kriege verwundet, bat er im Sommer 1884 krankheitshalber um seinen Abschied, den er jedoch nicht gleich erhalten hatte. s. V.: N. N. v. Bénoy, Polizeimeister im Brest-Litowskischen Corps. Hochzeit den 10. Juli 1869.

303. **Robert Ferdinand.** 2. S. v. 273. Geb. den 14. Mai 1813, gest. 1838.

304. **Friedrich Georg.** 3. S. v. 273. Geb. den 19. Juni 1815, gest. 1827.

305. **Otto *Woldemar.** 4. S. v. 273. Geb. den 7. April 1818, trat 1830 in das erste Kadetten-Corps in Petersburg ein, wurde 1837 Artillerie-Offizier, 1844 als Lehrer der Mathematik in das Brestsche Kadetten-Corps kommandirt und wurde 1849 Gehülfe des Inspecteurs daselbst bis 1858, wo er als Oberstlieutenant seinen Abschied nahm. 1863 kaufte er von N. N. v. Nasseken Schreibershof (Kornetta-Mois) für 28 000 Rbl. und bewirthschaftete es bis 1868, wo er es dann an John, nach dessen Tode 1871 an Holst verarrendirte. 1874 wurde Schreibershof an Gustav Adolph Wilhelm Stahl für 40 000 Rbl. verkauft. Seit 1874 lebte Otto Waldemar als Oberst a. D. in Dorpat, in Riga, dann in St. Petersburg, wo er am 24. März 1889 gestorben ist. Er besass den Stanislaus-Orden III. Kl. und den Annen-Orden III. Kl.

Besitz: Schreibershof, Kirchspiel Oppekaln, $2^2/_5$ Hk. Dies Gut hiess sonst Hack nebst Notkenhof im Marienburgischen, dem Walter Vogelsank verliehen und erhielt etwa 1626 den Namen Schreibershof.

306. ***Gustav Adolph.** 5. S. v. 273. Geb. den 21. August 1819, gest. 1831.

307. ***Nicolai Theodor.** 6. S. v. 273. Geb. den 15. August 1821 in Werro (Zwilling mit N. 308). Er besuchte das Privat-Gymnasium von Krümmer in Werro, diente von 1840 bis 1845 bei einem Infanterie-Regiment, lebte dann als Lieutenant a. D. Sein Vater übertrug ihm 1845 Lutznick, Kirchspiel Rauge, welches er den 27. Mai 1860 für 18 000 Rbl. S. übernahm und es am 22. November 1867 ihm rechtlich zugeschrieben wurde. Seiner Gemahlin fielen nach dem Tode ihres Vaters in Erbtheilung 1864 die Güter Kaschina und Masslowa im Pleskauschen Gouvernement zu, dieselben wurden aber 1870 und 1872 verkauft. Er bekleidete von 1868 bis 1870 das Amt eines Assessors an der livländischen adligen Güter-Kredit-Societät und lebte seit 1877 in Dorpat, wo er den 27. März 1892 gestorben ist.

Besitz: Lutznick, mit Hofs- und Bauerland, 5 Hk. 74 Thl. gross; jetzt Rittergut; Kaschina und Masslowa in Pskow.

Gem.: Anna Dorothea Elisabeth Baronesse v. Stackelberg, geb. den 10. October 1829; Hochzeit den 8. Januar 1853; i. V.: *Johann Reinhold Baron v. Stackelberg, geb. den 11. Juli 1793, Stabskapitain der Artillerie, Kreismarschall, Erbherr auf Jexi mit Pallawa (Livland) und Kaschina, Masslowa und Lassowo (Gouv. Pleskau); er starb den 13. Juli 1863 zu Dorpat; i. M.: *Auguste Caroline Juliane v. Samson-Himmelstjerna, geb. den 28. Mai 1805, verheirathet den 17. Juli 1827 und starb sie den 1. October 1858.

Digitized by Google

Söhne: 350, 351, 352, 352a, 353. 354.

Töchter: 1. Lucie, geb. den 10. November 1853; seit 1882 bei dem Baron v. Stackelberg in Pallo (Esthland), dann in Wolkowischki (Gouv. Schuwalki) beim Baron v. Ungern-Sternberg. — 2. Maria, geb den 17. Juli 1857, lebt in Edwahlen (Kurland). — 3. Eleonore, geb. den 1. März 1859. — 4. Anna, geb. den 9. April 1862. — 5. Bertha, geb. den 18. Juni 1865. — 6. Sophia, geb. den 27. März 1867.

308. ***Gregor Dietrich.** 7. S. v. 273. Geb. den 15 August 1821 zu Werro (Zwilling mit N. 307). Er machte 1855 als Lieutenant den Krimkrieg mit und ist als Kapitain im März 1855 im Kriegslazareth dem Typhus erlegen.

309. ***Alexander Constantin.** 8. S. v. 273. Geb. den 24. März 1822. Er war vom 10. Mai 1845, nachdem er das Krümmersche Gymnasium in Werro besucht hatte, bei dem Jekatherinoslawschen Grenadier-Regiment (Grossfürst Thronfolger) in Pleskau eingetreten, diente bis 1853, zuletzt in Polen, lebte dann als Garde-Lieutenant a. D., als solcher er von 1854 bis 1870 Rogosinsky bewirthschaftete, es dann aber 1870 bis 1880 und weiter verpachtete, während welcher Zeit er in Dorpat bis zu seinem am 11. Dezember 1893 erfolgten Ableben die Stellung eines Assessors der livländischen adligen Güter-Kredit-Societät bekleidete. Mittelst Erbrecesses vom 18. März 1860 übertrug ihm sein Vater Rogosinsky, Kirchspiel Rauge, für 49 014 Rbl. S. und wurde es ihm am 22. November 1867 adjudicirt. Er ist in Rogosinsky beigesetzt.

Besitz: Rogosinsky, nach neuerer Schätzung 14 Hk. und 2 Thl. gross. 1870 kaufte Alexander das Gut Bykowa im Witebskischen Gouvernement mit seinem Schwager Eugen Baron v. Rosen zusammen, war aber seit 1879 Alleinbesitzer. Er besass auch bis 1889, resp. länger, die Güter Bykowa und Oserki in Polen.

Gem.: Elise Emma *Sidonie Baronesse v. Rosen, geb. den 29. November 1836, Hochzeit den 27. April 1857; i. V.: Carl Gustav Baron v. Rosen, geb. 1793, gest. 1847; war Platzmajor in Arensburg und Polizeimeister etc.; i. M.: Emilie v. Ruckteschel, welche zuletzt in Werro lebte und 1894 gestorben ist.

Söhne: 355, 356, 357, 358, 359.

310. **Paul Christer.** 9. S. v. 273. Geb. den 23. Juni 1824, gest. den 20. Mai 1842.

311. ***Guido Leopold.** 10. S. v. 273. Geb. den 15. Dezember 1829, genoss er Privatunterricht bei dem Pastor Schilling in Schwaneburg, besuchte das Dorpatsche Gymnasium, trat 1848 in das Lubensche Husaren-Regiment und machte 1849 die Ungarische Kampagne mit. Für die Schlacht beim Dorfe Tura den 8. Juli bekam er das Soldaten-Georgenkreuz und für die Schlacht bei Debreczin den 21. Juli wurde er Offizier; 31 Jahre diente er in demselben Regiment. Im letzten Türkischen Kriege stand er unter dem Oberbefehl des späteren Kaisers (Alexander III.) in der „Rustschukschen Abtheilung", zu welcher das 12. und 13. Armee-Corps und die 8. Kavallerie-Division gehörten. Für die Schlacht bei Karaschassan-Kioi im August 1877, wo er eine Kavallerie-Abtheilung kommandirte, bekam er den goldenen Ehrensäbel „für Tapferkeit" und für die Schlacht bei Amur-Kioi im November 1877 den Stanislaus-Orden II. Kl. Seit 1876 ist er Oberst. 1878 befand er sich in der Deputation, die zur Beglückwünschung des Chefs des Regiments, des Erzherzogs Carl Ludwig nach Wien geschickt wurde, gelegentlich des 25jährigen Jubiläums als Chef; dabei erhielt Guido das östreichische Komthurkreuz; ausserdem besitzt er den Wladimir-Orden IV. Kl. und Annen-Orden III. Kl. (seit 1870). 1879 nahm er seinen Abschied und lebte als Oberst a. D. in Riga, jetzt in Petersburg.

312. **Nicolai.** 1. S. v. 276. Geb. 1828; er studirte in Deutschland, lebt als Ulanen-Rittmeister a. D.

313. **Michael.** 2 S. v. 276. Geb. 1830. Er stand bei der Garde-

Digitized by Google

Artillerie, war 1859 Garde-Rittmeister, dann bald als Rittmeister a. D. auf seinen Gütern in Polen, um 1884 auch in Wien, wo seine Söhne das Theresianum besuchten.

Besitz: 2 Güter im Kiewschen Gouvernement und in Polen.

Gem.: Comtessa *Maria Amalia v. Ludolf; Hochzeit den 20. October 1861.

Söhne: 360, 361.

Tochter: Maria, geb. den 18. März 1865.

314. **André** (Andreas). 1. S. v. 277.

314a. **Nicolai** Romanowitsch. 2. S. v. 277. Stabskapitain, Adelsmarschall im Bezirk Kasnetzki, Gouvernement Saratow.

22. Generation von 1835 bis 1870.

314b. **Wilhelm.** 1. S. v. 280. Geb. 1817 zu Kussow. Er diente Anfangs beim 5. Husaren-Regiment und wanderte später nach Amerika aus, wo er 1879 gestorben ist.

Gem.: Pauline Hanke, geb. 1818, gest. im Juni 1881 in Lauenburg.

Sohn: 362.

Töchter: 1. Ida, geb. den 20. Januar 1843. 2. Franziska, geb. 1847, gest. 1848. 3 Johanna, geb. 1851, gest. 1868. 4. Maria, geb. den 15. December 1856.

315. ***Siegismund Heinrich Bogislaf.** 2. S. v. 280. Geb. den 3. Mai 1819 zu Kussow, besuchte das Gymnasium (Hedwigs-) zu Neu-Stettin, widmete sich der Pharmacie, studirte in Berlin und war Besitzer einer Apotheke zuerst in Schivelbein, dann seit 1865 in Potsdam, nebst anderem Grundbesitz, woselbst er jetzt als Rentier lebt. Er hat wiederholt städtische und andere Ehrenämter bekleidet und sich, geistig begabt, nach vielen Richtungen hin, auch auf dem Gebiete der Malerei und Plastik künstlerisch, bethätigt.

Gem.: Elisabeth Spener, geb. den 1. April 1824, Hochzeit den 23. November 1852 zu Hamburg; sie starb am 3. December 1889 zu Potsdam, wo sie auch bestattet ist, diese fromme, liebenswürdige Dame.

Söhne: 363, 364, 365.

316. ***August Alexander.** 3. S. v. 280. Geb. den 31. October 1826 zu Kussow. Er war Königlicher Baumeister, wanderte später auch nach Amerika aus, wo er noch 1878 lebte; jetzt wohl nicht mehr.

Gem.: N. N. Jahnel, soll noch leben.

Tochter: Gertrud, geb den 7. Juli 1862.

317. ***Otto Franz Karl Heinrich.** 4. S. (2. Ehe) v. 280. Geb. den 12. December 1831 zu Kussow. Er war Rittergutsbesitzer auf Wittendorf bei Kreuzburg i. Schl. und auf Mikrow.

Gem.: Helene Charlotte v. Eickstedt, geb. den 13. October 1836; i. V.: von Eickstedt, gest. den 7. Juni 1846, i M.: N. N. . . ., den 6. Juli 1858 gestorben.

Sohn: 366.

318. ***Hermann Adolph Ludwig.** 5. S. v. 280. Geb. den 20. November 1833 zu Kussow, gest. 1889.

Besitz: Reblin und Mohatz.

Gem.: Agnes Mosière, auf Schmadt bei Kreuzburg i. Schl. gestorben.

Sohn: 367.

Tochter: Meta; auch bereits todt.

319. ***Wedig Reinhold Christoph Wilhelm Ernst.** 1. S. v. 281. Geb. den 22. Juni 1855 zu Buchwald. Rittmeister und Eskadronchef. Er kam den 11. April 1869 in das Kadetten-Corps zu Potsdam, wurde jedoch auf Antrag seines Vaters am 30. September desselben Jahres entlassen und auf das Gymnasium zu Halle und zu Dessau geschickt, wo er am 14. September 1875 das Abiturientenexamen bestand, zwei Semester in Berlin und Heidelberg Jura,

Digitized by Google

und Cameralia studirte, dann aber den 1. October 1876 bei dem 1. Brandenburgischen Ulanen-Regiment (Kaiser Alexander II. von Russland) No. 3 eintrat, den 13. April 1877 Portepeefähnrich, am 7. August 1877 Sec.-Lieutenant, am 10. December 1886 Pr.-Lieutenant, im Februar 1892 Rittmeister wurde und seit 4 Jahren Eskadronchef, in Beeskow stehend, ist. Er war vom Februar 1883 bis April 1889 Regiments- und vom 1. Mai 1889 bis Februar 1892 Adjutant der 13. Kavallerie-Brigade.

Gem.: *Olga Ludowika Franziska v. Trebra, geb. den 20. März 1864; Hochzeit den 29. April 1882; i. V.: Albert Hans Hermann v. Trebra, Kreisgerichtsrath, bereits todt; i. M.: Olga geb. Grans, auch schon verstorben.

Sohn: 368.

Töchter: 1. *Elisabeth Olga Ludowika, geb. den 14. März 1883. 2. *Vera Ida Maria, geb. den 6. April 1884. 3. *Jutta Hulda Blanka, geb. den 20. December 1887.

320. **Gerhard Reinhold.** 2. S. v. 281. Geb. den 16. December 1856, gest. 27. Juni 1859.

321. ***Ernst Reinhold Gerhard.** 3. S. v. 281. Geb. den 30. September 1861 zu Buchwald i. Pomm. Landrath. Er erhielt den ersten Unterricht im älternlichen Hause, dann auf dem Gymnasium zu Halle a. S. bis Tertia, darauf bis zum Abiturientenexamen auf der Landesschule Pforta. Auf den Universitäten Leipzig und Berlin studirte er Rechts- und Staatswissenschaften und wurde 1884 zum Referendar ernannt, als solcher war er in Prenzlau und Berlin thätig und kam dann als Regierungs-Referendar zur Regierung nach Potsdam. Das Assessor-Examen absolvirte er 1889 und war zwei Jahre beim Polizei-Präsidium in Berlin als Regierungs-Assessor beschäftigt. Im Jahre 1892 zum Landrath des Kreises Tuchel ernannt, verwaltete er diesen Kreis $3^1/_2$ Jahre und wurde im Sommer 1895 als Landrath nach Marienburg versetzt. Seit 1894 ist er Ehrenritter des St. Johanniter-Ordens. Noch recht jung, hat er bereits die Staffeln zu höheren Staatsstellen betreten. Gut Heil!

Gem.: Mathilde v. Gossler, geb. den 18 Mai 1872 zu Darkehmen in Ostpreussen; Hochzeit den 13. April 1894; i. V.: der Staatsminister und Oberpräsident zu Danzig Gustav v. Gossler, geb. den 13. April 18 . ., i. M.: Mathilde v. Simpson-Georgenburg, geb. den 15. April 18 . .

Sohn: 369.

322. **Hans Reinhold.** 4. S. v. 281. Geb. den 12. Januar 1866, gestorben nach drei Monaten.

323. ***Hermann Hans Wedig.** 1. S. v. 284 (II. Ehe). Geb. den 13. Juni 1847, gest. den 16. Mai 1848 zu Grünwald.

324. ***Erdmann Paul Otto.** 2. S. v. 284. Geb. den 11. December 1848 zu Grünwald, gest. den 17. März 1885 zu Altmühl, welches Gut er besass.

Gem.: *Anna Margaretha Mathilde Duncker, geb. den 2. Januar 1860, gest. den 22. März 1892; i. V.: Rittergutsbesitzer Duncker, jetzt todt, i. M.: Emma . . . . ., gest. den 12. Januar 1891.

Töchter: 1. *Else Charlotte Hedwig Emma, geb. den 12. August 1878. 2. *Hildegard Margarethe Vallerina, geb. den 8. December 1879. 3. *Erna Luitgarde Maria Elisabeth, geboren den 22. Februar 1881. 4. *Editha Regina Julie, geb. den 8. April 1882. 5. *Margaretha Anna Maria, geb. den 20. Februar 1885, gest. den 21. October 1886.

324a. ***Claus Arnold Joachim.** 3. S. v. 284. Geb. den 1. December 1853, gest. den 13. December ejd.

325. **Christoph.** 4. S. v. 284. Geb. den 14. August 1857 zu Grünwald, hatte Anfangs Privatunterricht, besuchte dann das Gymnasium in Cöslin, musste schweren Hörens wegen wieder in Privatunterricht treten, worauf er sich der Landwirthschaft in Pennekow, Gramenz und in Bolkow widmete, bis er 1882 Grünwald übernahm, wo er sich dann am 31. October 1882 verheirathete.

Besitz: Grünwald etc.

Digitized by Google

Gem.: *Maria Sophia Bertha Villnow, geb. den 14. October 1854; i. V.: der verstorbene Rittergutspächter N. N. Villnow zu Wusterbarth.

Söhne: 370, 371, 372.

326. ***Gustav Emil Ferdinand.** 1. S. v. 286. Geb. den 2. November 1840 zu Stolp; er kam am 3. Mai 1852 in das Kadettencorps zu Culm, am 1. Mai 1855 nach Berlin, von wo er auf Antrag seines Vaters entlassen wurde. 1856 trat er in das 5. (Blücher'sche) Husaren-Regiment ein, wo er 1857 Portepeefähnrich, 1858 Sec.-Lieutenant wurde. 1865 nahm er als Lieutenant den Abschied und beschäftigte sich litterarisch, wo er besonders auf dem militärischen Gebiet als Redacteur der „Neuen Militärischen Blätter", der Kriegszeitung 1870/71, der Unteroffizierzeitung und dergl. ja allgemein, auch in dem Feld- und Wasser-Sport etc. bekannt geworden ist. Er war eine sehr begabte Persönlichkeit, leider liess der rege Geist, vor gar zu vielen Projecten, und auch durch Kränklichkeit oft gehindert, sein Wirken nicht zu einem praktischen Erfolg und Abschluss kommen. Er lebte in Berlin, Potsdam, dann als Villenbesitzer in Berg Diwenow, wo er den 12. October 1892 starb.

Gem. I.: Pauline Wiese, geb. den 22. Januar 1849, Hochzeit 1867, gest. den 31. Mai 1880 zu Berlin.

Gem. II.: Luise Hinz, geb. den 27. October 1855 zu Alt-Belz; Hochzeit den 29. November 1888.

Sohn: 373.

Töchter: 1. Pauline Elisabeth *Margarethe, geb. den 28. März 1868, gest. den 23. August 1882. 2. Hedwig, geb. den 7. März 1870, gest. den 10. März 1870; alle Kinder stammen aus der 1. Ehe.

327. ***Georg Paul August.** 2. S. v. 286. Geb. den 19. April 1842 zu Stolp; vom 2. Mai 1853 Kadet in Culm, wurde er dann im August 1856 auf Antrag des Vaters aus dem Kadettencorps entlassen, bereitete sich weiter zur Offizier-Carriere vor, wanderte dann aber, um den Krieg in Amerika von 1860 bis 1864 mitzufechten, dorthin aus, wo unter anderen Stellungen er auch Friedensrichter war, doch 1879, den 22. Januar, schon gestorben ist.

327a. ***Alfred Gustav Richard Caspar Otto.** 1. S. v. 288. Geb. den 7. October 1882.

327b. ***Curt Georg Caspar Otto Alexander.** 2. S. v. 288. Geb. den 2. August 1886.

327c. ***Otto Caspar Ernst Werner Richard.** 3. S. v. 288. Geb. den 25. October 1894.

328. **Albert.** S. v. 289. Geb. den 25. November 1808 zu Pinnow, Provinz Brandenburg, Hauptmann. Im Kadetten-Corps zu Potsdam, dann Berlin, am 25. September 1825 ausgetreten, am 24. September 1826 in das 27. Infanterie-Regiment eingetreten, wo er am 14. November 1826 Portepeefähnrich, am 14. September 1829 Seconde-Lieutenant, am 22. Juni 1847 Premier-Lieutenant und am 16. April 1850 Hauptmann und Compagnie-Chef wurde; inzwischen war er vom 28. December 1840 bis 31. März 1844 Adjutant und Rechnungsführer beim 1. Bataillon (Halberstädtischen) 27. Landwehr-Regiments, vom 1. Juli 1845 bis 30. October 1848 Compagnieführer beim 4. combinirten Reserve-Bataillon gewesen. Am 29. October 1850 ist er in Constanz gestorben.

Gem.: Ida Hecht, lebte als Wittwe zuletzt in Rathenow, wo sie eine Stiftsstelle inne hatte, und daselbst gestorben ist. Hochzeit den 8. Februar 1836. Aus der Ehe 5 Kinder, von denen 2 unerwachsen starben.

Sohn: 374.

Töchter: 1. Valerie, lebte 1893, hatte eine Stiftsstelle in Rathenow, ist dann aber bald gestorben. 2. N. N., vermählt 1872 in Berlin mit dem Amtsgerichtsrath N. N., lebten 1893 in Guben.

329. **Friedrich *George Julius.** S. v. 290. Geb. den 28. April 1819. Er trat am 1. October 1836 in das Infanterie-Regiment (Colberg) No. 9 ein, wurde

Digitized by Google

im August 1837 Portepee-Fähnrich, den 15 Februar 1839 Seconde-Lieutenant, den 22. Juni 1852 Premier-Lieutenant, den 16. September 1856 Hauptmann (zuvor Landwehr-Compagnieführer in Labes), den 3. April 1866 Major im 58. Infanterie-Regiment; als Major z. D Bezirks-Kommandeur in Hamburg, vom 1. October 1867 in Bernburg, von welcher Stellung er sich im Juli 1871 entbinden liess und zuletzt als Oberstlieutenant z. Disp. in Dessau lebte. Er besass den Rothen Adler-Orden IV. Klasse und andere. — Seit dem 18. August 1842 führt er ein Wappen: im blauen Felde den Ritter Georg auf einem Schimmel mit dem schwarzen feuerspeienden Drachen kämpfend; auf dem gekrönten Helm 5 Straussfedern, davon 3 roth, 2 weiss. — Er starb den 8. Februar 1891 zu Dessau.

Gem.: Therese von Glasenapp, siehe bei N. 293, jetzt in Gerbstädt bei Jandersleben.

Sohn: 375.

Tochter: *Willi Maria Agnes Franziska Emilie, geb. den 6. April 1855, jetzt Johanniterschwester in Gerbstädt.

330. ***Albert Ludwig.** S. v. 291. Geb. den 25. Januar 1826 zu Bärwalde-Freiheit; er besuchte das Gymnasium zu Neu-Stettin, widmete sich dann der Landwirthschaft. Der Vater kaufte für ihn 1847, nachdem er die eigenen, fast alle besseren, vorälterlichen Güter für ein Billiges veräussert hatte. das Gut Altenwalde, welches ja freilich auch ein uraltes v. Glasenappen-Gut gewesen war, von dem Justizrath Klöhr für einen verhältnissmässig hohen Preis, was sich auch sehr bald, freilich unter Berücksichtigung der Unerfahrenheit des jungen Besitzers, herausstellte. Später lebte Albert v. Gl., nachdem er ein Auge verloren, in Berlin, und starb daselbst den 27. April 1875.

Besitz: Altenwalde, welches 1855 bereits verkauft wurde.

Gem.: *Luise Anna Schmidt, geb. den 17. April 1829 zu Klützow bei Stargard. Hochzeit den 24. Februar 1846; i. V.: Carl Gottfried Schmidt, geb. den 12. April 1776. Schiffs-Capitain, der 1807 vor Colberg wesentlich nützte; vom 6. April 1812 Befehlshaber des armirten Königlichen Wachtzollschiffs Adler in der Ostsee und anderer Schiffe war; er hatte später Klützow, Damen und Wallbruch in Pacht; hier starb er auch den 3. April 1849; i. M.: N. N. Haase, geb. den 17. Mai 1798 zu Pyritz, gest. den 17. September 1856 zu Eulenburg; Luise v. Gl. lebt als Wittwe seit 1875 im Wilhelmstift zu Charlottenburg.

Söhne: 376, 377, 378.

Tochter: *Hedwig Maria Valeska, geb. den 10. Januar 1852, Hochzeit im August 1876 mit Baumeister Paul Scharre in Halle, jetzt Magdeburg.

331. ***Hermann Bogislaf Louis Conrad.** S. v. 292. Geb. den 15. September 1821 zu Potsdam, wo er auch das Gymnasium besuchte. Am 1. October 1842 trat er als Einjährig-Freiwilliger beim 5. Jägerbataillon ein, wurde dann den 16. September 1848 Landwehroffizier, als solcher er 1848 bei der Besatzung von Rügen Verwendung fand; dann war er Gutsbesitzer auf Freigut Gimmel bei Wohlau; 1866 als Premier-Lieutenant Adjutant des Landwehrbataillons Wohlau. 1874 wohnte er als Premier-Lieutenant a. D., einseitig gelähmt, in Wohlau, wo er, nach allen Seiten hin geistig begabt, als Schriftsteller, Dichter, besonders als Musiker und als angenehmer, gewandter Gesellschafter wirkte; jedoch schon den 22. September 1875 daselst starb.

Besitz: Platen, dann Wimmel.

Gem.: *Victorine Elisabeth Cäcilie Pauline Zechlin, geb. den 3. November 1833, Hochzeit den 3. September 1851; i. V.: Oberstlieutenant a. D. Zechlin, bereits verstorben; i. M.: Sophia v. Salisch, auch jetzt todt. Victorine wohnt als Wittwe in Waldenburg in Schlesien.

Söhne: 379, 380.

Digitized by Google

Töchter: 1. *Lonny Sophia Friederike Victorine. Gem.: Fabrikbesitzer Hermann Fliegel zu Berthelsdorf in Schlesien. 2. *Vally Maria Hermine Ernestine, geb. den 24. Juni 1858, lebt bei der Mutter.

332. **Otto Ludwig *Eduard.** 1. S. v. 293. Geb. den 16. Juli 1824 (s. N. 293, Zwillingsschwester No. 2), gest. den 6. September 1879 als Major a. D. Er kam den 1. September 1836 in das Kadetten-Corps zu Culm, den 12. August 1838 nach Berlin, von wo aus er den 12. August 1841 dem 24. Infanterie-Regiment überwiesen und nach vier Monaten Portepeefähnrich wurde. Den 17. Februar 1844 Seconde-Lieutenant, nahm er, wie folgt, an dem Kampf in Dresden 1849 rühmlichst Theil; siehe „Der Kampf in Dresden im Mai 1849 von Graf v. Waldersee“:

„Die specielle Disposition des die 9. Compagnie des 24. Infanterie-Regiments führenden Hauptmanns v. Malotki zur Ausführung des ihm gewordenen Auftrages in Dresden war nachstehende: Ein Zug unter dem Lieutenant v. Glasenapp bricht gegen das Engel'sche Haus vor, dringt in das Haus ein und nimmt die dortige Barrikade in den Rücken; ein zweiter Zug unter dem Lieutenant v. Horn geht um das Postgebäude gegen die Barrikade an der Scheffel- und Wallstrasse. Mit dem 3. Zuge beschloss der Compagnie-Chef das Postgebäude selbst zu nehmen. Schlug der Angriff eines der beiden zuerst genannten Züge fehl, so sollte sich derselbe nach dem Postgebäude werfen. Nachdem die Aufmerksamkeit des Feindes durch die von den beiden sächsischen Compagnien unternommenen Flankenbewegungen, vom Thurmhause her auf das Postgebäude zu, und zwar eine Compagnie in den Gebäuden der Zwinger-Strasse, die andere links aus der Spiegelfabrik auf das Engel'sche Haus, von der 4. Compagnie des preussischen Alexander-Garde-Regiments mit vier Geschützen in der Ostra-Allee unterstützt, etwas abgelenkt war, brachen die drei obengenannten Abtheilungen der preussischen Compagnie, in kurzen Pausen, aus einer auf den Wilsdurfer Platz führenden Thüre, des zweiten der am Thorhause anstossenden Häuser, vor. Trotzdem der Feind von allen Seiten, aus allen Stockwerken auf den zu überschreitenden Platz feuerte, erreichte der Lieutenant v. Glasenapp, seinen Leuten mit kühnem Muthe vorauseilend, das Engel'sche Haus und setzte sich in den Besitz desselben. Während der Lieutenant v. Horn unerschrocken seinem schwierigen Auftrage nachkam, erreichte der Hauptmann v. Malotki mit seiner Abtheilung, trotz des Kreuzfeuers von allen Seiten, das Postgebäude. Nach grossen Anstrengungen gelang es, eine Thür desselben zu sprengen und einzudringen, als der Lieutenant v. Horn ebenfalls dort anlangte, weil das zuletzt auf ihn concentrirende feindliche Feuer, selbst aus den Kellerluken, zu heftig war. — Die beiden preussischen Züge, sowie zwei sächsische Compagnien, welche jenen dahin gefolgt waren, setzten sich nun in dem weitläuftigen Postgebäude fest und zwangen durch ihr Feuer den Feind zum Verlassen der gegenüberliegenden Barrikade, welche auch durch die bis an die Barrikade in der Ausmündung der Ostra-Allee auf der Wilsdurfer Gasse vorgerückte 4. Compagnie des Kaiser-Alexander-Garde-Grenadier-Regiments und durch die eben da postirten 12-Pfünder beschossen wurde. — Aus dem Postgebäude wurde zunächst der Lieutenant v. Horn mit einer Abtheilung des 24. Infanterie-Regiments gegen das dem Engel'schen Hause gegenüber gelegene Eckhaus der Wilsdurfer Gasse geschickt, drang in dasselbe ein und arbeitete sich dann in den Häusern in der Richtung gegen den Altmarkt durch, während dies gleichzeitig von dem Lieutenant v. Glasenapp auf der anderen Seite der Strasse geschah. Die Abtheilung des letzteren setzte sich in Besitz eines 3pfündigen Geschützes, welches sogleich mit Hülfe eines sächsischen Artilleristen gegen die feindlichen Barrikaden gebraucht wurde. Der Füsilierzug des 24. Infanterie-Regiments, welcher unter dem Lieutenant v. Bornstädt in der Sophienkirche gestanden hatte, drang gegen die Grosse Brüdergasse vor. Ausserdem setzte sich der Hauptmann v. Malotki vom Postgebäude aus in den Besitz des polytechnischen Instituts,

Digitized by Google

wozu ein Zug der 4. Compagnie des Kaiser-Alexander-Garde-Grenadier-Regiments, unter dem Lieutenant v. Hanstein, mitwirkte, welcher längs der Zwinger- und Marien-Strasse vorgegangen war. Durch die Besetzung des polytechnischen Instituts wurde der Feind genöthigt, die hierdurch in den Rücken genommenen starken Barrikaden in der Wallstrasse zu räumen." — Für diese Waffenthat wurde Eduard v. Glasenapp mit dem Rothen Adlerorden IV. Classe mit Schwertern, mit dem Sächsischen Ritterkreuz des Militär-St.-Heinrichs- und mit dem Oesterreichischen Orden der Eisernen Krone III. Classe decorirt. — Im Juli 1852 wurde er zum 3. Jäger-Bataillon versetzt und Adjutant bei der Inspection der Jäger und Schützen; im September 1852 in das 4. Jäger-Bataillon, darauf 1854 den 14. Juni als Premier-Lieutenant in das 2. Jäger-Bataillon, wo er den 15. Januar 1859 zum Hauptmann avancirte, im Mai 1860 als solcher und als Compagnie-Chef in das 14 Infanterie-Regiment versetzt wurde. Im Feldzuge 1866 fungirte er als Landwehr-Bataillonsführer in Bayern. Den 11. April 1867 mit dem Character als Major zur Disposition gestellt, wurde er Platzmajor von Coblenz, von welcher Stellung er sich bald entbinden liess und als Major a. D. auf seiner Besitzung, „dem v. Glasenapp'schen Weinberge" bei Naumburg, dann bis zu seinem Tode kränkelnd, lebte.

Gem.: Maria v. Winterfeld, geb. den 25. August 1831; Hochzeit den 4. Juni 1855; i. V.: Premier-Lieutenant a. D. Philipp v. Winterfeld auf Metzeltin, Gr.-Below, Gartron und Buckwitz, geb. den 18. April 1801, gest. den 20. Mai 1858; i. M.: Emilie Albertine v. Wartenberg; sie, Maria v. Gl., lebt bei Naumburg auf dem „v. Glasenapp'schen Weinberge" als Wittwe.

332a. ***Gustav Adolph Emil.** 2. S. v. 293. Geb. den 18. December 1825 zu Tarmen und daselbst auch den 17. April 1827 gestorben.

333. ***Franz Eggert Paul Bogislaf.** 3. S. v. 293. Geb. zu Tarmen den 13. Juli 1827. Taufzeugen: Frau Major Luise Charlotte v. Münchow, geb. v. Glasenapp und Frau Amtmann Dorothea Cranz geb. v. Glasenapp (s. N. 267). Er besuchte das Gymnasium zu Neu-Stettin und dann zu Züllichau, studirte darauf Jura in Berlin und war Referendarius in Flatow. Den 1. October 1849 trat er als Einjährig-Freiwilliger beim 2. Infanterie- (Königs-) Regiment (zu der Zeit in Berlin) ein, wurde am 12. November 1851 Landwehroffizier, den 11. October 1864 Premier-Lieutenant im 14. Landwehr-Regiment, den 12. December 1870 Hauptmann im 49. Landwehr-Regiment, war vom September 1868 bis 1868 Adjutant beim Garde-Landwehr-Bataillon Graudenz und 1878 Compagnie-Führer im 49. Landwehr-Regiment, Bataillon Schlawe. Er starb den 15. November 1881 als Hauptmann a. D. in Stolp.

Besitz: Polczen, welches er mit Bruder N. 336 zusammen besass und sie es 1879 verkauften.

Gem.: *Olga Malwine Rempert, geb. ..... 1845; Hochzeit den 16. Februar 1878; i. V.: Eugen Rempert auf Gellensch, geb. den 8. Juni 1814; i. M.: Jeannette v. Schmiedeseck, geb. den 15. October 1812 zu Lippusch bei Behrent.

334. **Friedrich Hugo Ludwig *Heinrich.** 4. S. v. 293. Geboren zu Tarmen den 26. März 1829. Er besuchte das Gymnasium zu Neu-Stettin, widmete sich dann der Landwirthschaft, kaufte sich im Herzogthum Posen um 1860 an und starb daselbst am 6. Juli 1872.

Besitz: Gembarczewkow bei Gnesen.

Gem.: Hulda v. Brockhusen, geb. den 11. September 1842; i. V.: Theodor v. Brockhusen auf Riebitz, geb. den 14. März 1816; i. M.: Caroline v. Versen-Zarnefanz, geb. den 13. December 1815. Hulda v. Gl. lebt als Wittwe auf Gembarczewkow.

Söhne: 381, 382.

Töchter: 1. *Martha Concordia Dorothea Lucia, geb. den 1. November 1867. 2. *Elisabeth Emilie Caroline, geb. den 4. Februar 1872 zu Gembarczewkow.

Digitized by Google

335. ***Hermann Victor Otto Alexander.** 5. S. v. 293. Geb. den 7. Januar 1831 zu Tarmen. Er besuchte das Gymnasium zu Neu-Stettin, trat 1849 in das 24. Infanterie-Regiment, wurde 1850 Portepeefähnrich, am 6. April 1852 Seconde-Lieutenant, war einige Jahre Bataillons-Adjutant, vom 12. December 1859 Premier-Lieutenant, als solcher er 1860 bei Neuformation in das 64. Infanterie-Regiment übertrat. Den 9. August 1864 Hauptmann und dann auch bald Compagnie-Chef. Er machte die Kriege von 1864, 1866 und 1870 mit, in welchem letzteren er bei Vionville den 16. August 1870 so schwer verwundet wurde, dass er schon am 3. September desselben Jahres in Pont à Mousson verstarb.

Gem.: Ottilie Lindenberg, geb. den 26. Januar 1842, Hochzeit den 30. Juli 1863; i. V.: N. N. Lindenberg auf Eickstädt in der Ukermark, i. M.: N. N. Collin. Ottilie wohnte 1896 in Berlin und Prenzlau abwechselnd.

336. ***Richard Leo.** 6. S. v. 293. Geb. den 7. Mai 1832 zu Tarmen; Taufzeuge: Ludwig v. Glasenapp N. 291, Hauptmann auf Freiheit-Bärwalde. Er besuchte das Gymnasium zu Neu-Stettin und besass später 1874 und bis 1879 mit Bruder N. 333 gemeinschaftlich Polczen bei Bütow; lebte später in Lestin, jetzt in Cörlin.

337. ***Alwin Eugen Moritz.** 7. S. v. 293. Geb. den 21. September 1840 zu Tarmen. Er besuchte die Realschule zu Berlin, wurde den 3. Mai 1853 Kadet zu Potsdam, den 1. Mai 1857 zu Berlin, von wo er den 19. Mai 1859 als Portepeefähnrich dem 29. Infanterie-Regiment zugetheilt wurde. Den 9. März 1861 Seconde-Lieutenant, demnächst in das 64. Infanterie-Regiment versetzt; den 30. October 1866 Premier-Lieutenant, den 14. December 1871 Hauptmann und Compagnie-Chef in Angermünde und nahm am 16. August 1881 den Abschied als Major. Feldzüge: 1864, 1866 und 1870/71; in letzterem erwarb er sich bei Vionville das Eiserne Kreuz II. Classe. Er lebt jetzt in Cörlin. —

Besitz: Lestin, Kreis Cörlin, welches seit 1. April 1895 nebst Pertinenzen verkauft worden ist.

Gem.: Alma v. Manteuffel, verwittwete v. Hellermann, welcher erste Gemahl als Lieutenant im 2. Garde-Regiment vor Strassburg 1870 fiel. Hochzeit mit Alwin v. Gl., nachdem die Verlobung den 14. Juni 1872 in Chalons s. M. stattfand, den 5. September 1872. I. V.: Wilhelm v. Manteuffel auf Sternin, geb. den 8. November 1796, gest. den 19. August 1851; i. M.: Emma v. Natzmer, geb. im März 1815, gest. den 26. März 1858.

Söhne: 383, 384, 385, 386.

Töchter: 1. *Alma Olga Adelheid Ottilie, geb. den 29. März 1873. Gem.: Rittergutsbesitzer N. N. Sperber auf Exleben. 2. *Asta Hertha Martha, geb. den 15. Juni 1875, gest. im August 1875. 3. Alice, geb. den 3. Januar 1882. 4. *Ellinor Bertha Wanda, geb. den 31. März 1883, gest. im März 1884.

338. **Gustav Leopold *Alexander Siegismund.** 1. S. v. 294. Geb. den 15. Januar 1818 zu Golz (Augustenhof) bei Dramburg, getauft den 27. Februar, neben zwei Höchsten Taufzeugen auch Herr und Frau v. Dewitz. Gest. den 25. Mai 1870 als Premier-Lieutenant a. D. und Telegraphen-Inspector zu Minden. Er trat am 13. September 1837 in das 5. Husaren-Regiment (Blüchersche) ein, wurde im Mai 1839 Portepee-Fähnrich, den 25. Februar 1841 Seconde-Lieutenant und gleichzeitig in das 5. Infanterie-Regiment (Danzig), später, den 31. Mai 1846, in das 35. Infanterie-Regiment (Mainz) versetzt. Den 10. December 1846 den erbetenen Abschied mit dem Character als Premier-Lieutenant, Pension und Anstellungsberechtigung erhalten. Am 31. October 1855 erfolgte die Anstellung bei der Telegraphie.

Gem.: Maria *Auguste Wilhelmine Schalk, geb. den 25. Februar 1824, Hochzeit den 10. Februar 1845 zu Wiesbaden; sie starb den 20. December 1880 in Berlin.

Digitized by Google

Sohn: 387.

Töchter: 1. *Bertha Elise Maria, geb. den 11. Juni 1846, Hochzeit den 19. September 1867 mit dem bereits verstorbenen Rentier Basin zu Eisenach. 2. *Clara Friederike Laurentia, geb. den 3. Januar 1850, Hochzeit den 30. Mai 1874 mit dem Rentier und Baumeister a. D. Hermann Schröder in Berlin; derselbe bereits verstorben. 3. *Olga Emilie Valeska, geb. den 13. April 1852. 4. *Elisabeth Anna Maria, geb. den 17. Mai 1855, lebt seit 19. Februar 1877 verheirathet in Schweden (Lingköping).

339. ***Constantin George Wilhelm.** 2. S. v. 294. Geb. den 15. Januar 1820 zu Gross-Silber bei Dramburg, getauft am 27. Februar, unter zwei Höchsten Taufzeugen auch Frau Hofmarschall Elise von Derenthal. Er ist am 28. August 1866 im Kriege zu Schloss Vinari bei Prag als Hauptmann und Abtheilungsführer in der Garde-Artillerie-Brigade der Cholera erlegen; beerdigt in Berlin, Mathäi-Kirchhof. Er trat am 1. October 1837 bei der Garde-Artillerie-Brigade ein, wurde als Portepee-Fähnrich in die 7., dann den 7. Januar 1843 in die 1. Artillerie-Brigade als Seconde-Lieutenant versetzt, dort Abtheilungs-Adjutant, besuchte die Kriegs-Akademie in Berlin; den 18. Juni 1853 zum Premier-Lieutenant befördert, wurde er den 15. März 1854 zur Artillerie-Prüfungs-Commission nach Berlin kommandirt, den 2. September zum Hauptmann à la suite der 1. Artillerie-Brigade, mit Verbleiben bei der Artillerie-Prüfungs-Commission, avancirt. Am 1. April 1865 als Hauptmann und Batterie-Chef in die Garde-Artillerie-Brigade versetzt. Er hat den Krieg von 1866 mitgemacht und ist, wie oben angegeben, als Hauptmann und Abtheilungsführer, nach beendetem Feldzuge, noch auf dem Rückmarsche der Cholera erlegen. — Er war ein edel denkend und handelnder, für Andere Opfer bringender Charakter; Ritter mehrerer Orden.

Gem. I: *Ottilie Antonie Josephine Lentz, geb. den 7. Februar 1828 zu Rosainen; Hochzeit den 26. Juni 1849; sie starb nach der Geburt von N. 388; i. V.: Premier-Lieutenant a. D. Carl August Lentz auf Gr. und Kl. Rosainen (Lentzruhe) bei Marienwerder, geb. den 16. Februar 1790, gest. den 1. December 1877 zu Dresden; i. M.: Maria Ossman, geb. den 16. Juni 1800, gest. den 12. Mai 1871 zu Lentzruhe (Kl. Rosainen).

Gem. II: *Emilie Adelheid Agnes Lentz, geb. den 26. Januar 1834 zu Rosainen; Hochzeit den 4. Januar 1853; ihre Aeltern, deren zweite Tochter sie war, siehe vorstehend; lebt in Potsdam.

Söhne: 388 (I. Ehe), 389, 390, 391.

Töchter (II. Ehe): *Helene Olga Margarethe Emilie, geb. d. 23. Juli 1857 in Berlin. 2. *Constantia Helene Friederike Ottilie Wilhelmine, geb. den 10. September 1866 in Lentzruhe.

340. **Adolph *Eugen Julius Otto Ulrich.** 3. S. v. 294. Geb. den 13. September 1822 zu Patzig bei Bärwalde, getauft den 22. ejd. zu Coprieben. Taufzeugen: Frau Generalin und Oberhofmeisterin von L'Estocq, Frau Major Wilhelmine v. Glasenapp-Wurchow (s. N. 256), Fräulein v. Zastrow-Wusterhanse. Er trat nach erhaltenem Privatunterricht am 1. October 1840 in das 4. Ulanen-Regiment zu Treptow a. R ein, wurde am 6. Januar 1842 Portepee-Fähnrich, den 17. August 1843 Seconde-Lieutenant, war von 1853 bis 1858 Regiments-Adjutant, vom 15. Juni 1854 Premier-Lieutenant; den 6. Juli 1858 als Rittmeister III. Klasse in das 8 Ulanen-Regiment (Riesenburg) versetzt, den 30. Juli 1859 Escadron-Chef (Elbing), ist den 1. Juli 1860 bei Neuformation der Kavallerie mit der Escadron in das Litthauische Ulanen-Regiment No. 12 (Wehlau) übergetreten. Am 12. November 1864 als Rittmeister und Escadron-Chef I. Klasse in das Westpreussische Ulanen-Regiment No. 1 (Ostrowo) versetzt, den 30. October 1866 zum wirklichen Major mit Beibehalt der Escadron, den 12. September 1867 zum etatsmässigen Stabsofficier (Militsch) befördert, lebt er seit 1869 als Major z. Disp. meistens in Berlin. — 1848/49 während der polnischen Insurrection im Posenschen, von 1863/64 bei Besetzung der

Digitized by Google

Russisch-Polnischen Gränze in Masuren (Neidenburg, Soldau), dort den Rothen Adlerorden IV. Klasse erworben; den Krieg 1866 mitgemacht, bei Nachod verwundet.

Ueber das Kavallerie-Gefecht bei Nachod den 27. Juni 1866 haben sich dem Uneingeweihten unverständlich, zumal ein solches im Angesicht von Tausenden offenkundig und handgreiflich verläuft, dennoch bis 1868 sehr verschiedene, lückenhafte, auch unrichtige Nachrichten, selbst in den betreffenden Geschichtswerken über diesen Krieg von 1866, verbreitet und theils sich noch erhalten; trotzdem die Oesterreicher in ihrer Militairischen Zeitschrift, bereits 1/4 Jahr nach dem Treffen bei Nachod bis auf einige Redomontaden ein wesentlich getreues Bild gaben. Der Eine sagte diesseits: das Ulanen-Regiment No. 1 attackirte schwadronenweise und damit ist er fertig; der Andere: der General-Major v. W. warf mit dem Ulanen-Regiment No. 1 das feindliche Kürassier-Regiment Ferdinand bei Wisokow, mit dem Dragoner-Regiment No. 8 das Kürassier-Regiment Hessen bei der Wenzelsberger Waldparzelle über den Haufen und dergl. — Erst seit dem 11. April 1868 kam mehr Licht über das gen. Treffen, in specie über die Thätigkeit der diesseitigen beiden Kavallerie-Regimenter, welche gerade für das schwierige Debouchée der 10. Infanterie-Division auf eine Brigade als „Divisions-Kavallerie" zusammengestellt waren und die einstweilen der General-Major z. Disp. v. W., welcher dem Stabe des kommandirenden Generals attachirt war, zu führen erhielt. — Zu gewisser Aufklärung dürfte hier gleich noch anzuführen sein, dass einige Wochen vor der Aktion eingeführt wurde, die Schwadronen statt in 4 Zügen, sie in 5 Zügen zu formiren, wo dann der mittelste Zug aus den Reserve-Mannschaften auf den Augmentationspferden bestehen musste, ferner dass jede Neuaufstellung, z. B. nach einer Attacke oder nach dem Ausschwärmen in der Eskadronszug-kolonne zu nehmen sei. Ob Beides sich bewährte? —

Am 11. April 1868 erschien, nachdem in der Presse hin und her berichtet, weniger berichtigt wurde, im Militair-Wochenblatt — mitgetheilt durch die Kriegsgeschichtliche Abtheilung des Grossen Generalstabes (Chef v. Verdy) ein Bericht: „Das Westpreussische Ulanen-Regiment No. 1 bei Nachod am 27. Juni 1866", aus dem wir das hierher Treffende, die v. Glasenapp wohl mehr Interessirende folgen lassen:

„Das Regiment hatte, der 10. Infanterie-Division (v. Kirchbach) zugetheilt, am 26. Juni 1866 bei Reinerz bivouakirt und rückte am Morgen des 27. mit dem 2. Schlesischen Dragoner-Regiment No. 8, zu einer Brigade unter dem speciellen Befehl des General-Majors (z. Disp.) von Wnuck combinirt, auf Nachod vor. In der Höhe von Schlaney angelangt, wurde gerastet und die bei sengender Hitze (in den Gebirgsdefiléen) kürzer tretende Infanterie abgewartet; in einer etwa 25 Minuten währenden Ruhe wurden deutlich einzelne dumpfe Schläge fernen Kanonendonners in südwestlicher Richtung" (bei der Avantgarde) „vernommen. Der Befehl zum Aufsitzen erfolgte; die von dem Feinde zerstörte, durch diesseitige Pioniere" (nothdürftig) „wieder hergestellte Meta-Gränz-Brücke, wurde zu Einem überschritten, dann in stärkerem Trabe, später im Galopp und Trabe Nachod und Altstadt passirt. In der Gabel, welche die nach Skalitz resp. Neustadt führende Chaussée bildet, unfern der nördlichen Waldecke, nahm das Regiment erst Aufstellung und setzte sich dann, begrüsst von den ersten österreichischen Granaten, durch die ein Pferd der 1. Eskadron verwundet wurde, im Vorrücken neben das Dragoner-Regiment in geschlossener Eskadrons-Zug-Kolonne. Der Befehl zum Vorgehen für das Ulanen-Regiment in nordwestlicher Richtung erfolgte bald; eine unweit Wisokow an einem nach Wenzelsberg führendem Wege gewählte Aufstellung in Eskadrons-Zug-Kolonne, Front gegen Skalitz, ward genommen und das Deployement ausgeführt. Das Terrain vor der Front, nach Westen sanft abfallend, hier und da von theilweise tief eingeschnittenen Feldwegen durchzogen, mit hohem unreifen Getreide bestanden, bietet nach Westen und Südwesten hin bis gegen

Digitized by Google

1000 Schritt freie Aussicht, im Norden ist diese letztere indessen durch Wisokow, im Süden durch die 500 Schritt breite, 1500 Schritt lange Wenzelsberger Waldparzelle, welche auf etwa 1000 Schritt von Wisokow entfernt ist und mit demselben parallel läuft, beschränkt. Das Regiment hatte etwa 10 Minuten in der angegebenen Stellung verweilt und Meldung erhalten, dass unter dem jenseitigen Rande des Plateaus feindliche Kürassiere ständen, als seine Aufmerksamkeit auf eine unfern Wisokow befindliche Dragoner-Patrouille (Regiment No. 4) gelenkt wurde, die nach wiederholtem Feuern in schneller Gangart sich dem rechten Flügel näherte; kurz darauf wurde an einem 1200 Schritt vor der Front gelegenen Gehöft eine Reihe glänzender Helme über dem Getreide sichtbar. Die Lanzen wurden gefällt, das Regiment setzt sich in Trab und die 1. Eskadron erhält, nachdem der Feind mehr rechts" (d. h. gerade aus), „dann sich links nach Wisokow dirigirte, speciell den Befehl („die 1. Eskadron halb rechts schwenken!") zu attackiren." (Wie so häufig zogen sich die andern Reiter, die in den Galopp gefallen waren, auch nach halb rechts). „Mit Hurrah! wirft sich dieselbe (1. Eskadron) der herangalloppirenden tiefen (?) Kolonne der österreichischen Kürassiere vom Regiment Ferdinand No. 4 entgegen, deren Stärke auf eine Division angegeben wurde." (Nach österreichischen Berichten war es die Eskadron des Grafen v. Solms, als linke Flankenoffensive). „Schnell wird auch die 2. Eskadron zur Attacke befehligt, die unter Anschluss von 3 Zügen (s. später) der 3. Eskadron in der Karriere rechts schwenkend der feindlichen Kolonne in die Flanke fällt. Nach dem Zusammenstoss entspinnt sich ein heftiges Handgemenge, in dem die Lanze ihre Vortrefflichkeit, besonders beim ersten Anprall und dann beim Einzelngefecht aufs Neue bewährt; in seltenen Fällen gelingt es den Kürassieren, den Ulanen ungestraft an den Leib zu kommen und dadurch das Uebergewicht der Lanze zu paralisiren etc. Dem Ulanen Buchwald der 2. Eskadron gelingt es, den feindlichen Standartenführer vom Pferde zu stechen; worauf der Sergeant Flauder der 3. Eskadron im Handgemenge absitzt und das Panier zu seiner Beute macht. Einige Kürassiere versuchen noch ihre Standarte zu retten, müssen aber dem energischen Angriff durch den Seconde-Lieutenant Kuhlmey schnell gesammelter Ulanen weichen. Nach dem bis 10 Minuten währenden Handgemenge, in welches auch noch ein Halbbataillon des Infanterie-Regiments No. 37 von Wisokow und österreichische Jäger vom Walde (?) her hineinfeuerten, ausserdem auch die Eskadron Graf Rödern des Dragoner-Regiments No. 4 eingriff, wurden schliesslich die feindlichen Kürassiere unter Zurücklassung einiger Todter und Verwundeter vom Plateau wieder hinabgeworfen. Die Ulanen sammelten sich auf das Signal „Apell" auf der Stelle, von der sie zur Attacke vorgegangen waren.

Während dieses Gefechts auf dem rechten Flügel in nächster Nähe von Wisokow kamen auch die 4. Eskadron und die übrigen $^2/_5$ der 3. Eskadron zur Aktion." (Von der 3., der Nebeneskadron, ritten nämlich der Seconde-Lieutenant v. Mitschke-Collande I, der Seconde-Lieutenant der Landwehr Pförtner von der Hölle und einige ihnen folgende Ulanen mit der 4. Eskadron, sowie der brave Regiments-Adjutant Seconde-Lieutenant Graf von Reichenbach von dem grösseren Theil des Regiments sich hierher begab, um selbst, sowie sein Pferd schwer verwundet zu werden; aber auch Lorbeeren etc. einzuernten.) — „In der Vorwärtsbewegung rechts des Regiments im Galopp, als eben die 1. Eskadron den Befehl erhalten, zu attackiren und der Regiments-Kommandeur Oberst von Treskow" (welcher von den Evenements links nichts gesehen haben will) „vor der 2. Escadron reitend, im Begriff war, einer der Ersten mit derselben in die (rechte) Flanke des Eeindes (hier) zu fallen; sah der Rittmeister v. Glasenapp, Chef der 4. Escadron, etwa 100—150 Schritt vor und längs der Lisière der Wenzelberger Waldparcelle" (die ganze nördlich gelegene Hälfte des Plateaus war sonst leer von Truppen) „eine zweite feindliche starke Kavallerie-Kolonne (das Gross) mehrere 100 Schritte von den anderen feindlichen Kürassieren (der linken Flanken-Offensive) entfernt, auftauchen und in ostnordöst-

Digitized by Google

licher Richtung im Galopp vorgehen. Nach österreichischen Berichten bestand diese Kolonne (Kavallerie-Division N. N.) aus: $2^1/_2$ Escadrons Ferdinand-Kürassieren unter Oberst von Berres, denen eine Escadron etc. Hessen-Kürassiere" (der Kommandeur, Oberst v. Thun, war ebenfalls bei dem hier auftretenden Theil seines Regiments zugegen) „auf etwa 700 Schritt" (wohl nur 300 Schritt) „als Reserve folgte; eine Patrouille (?) vom 8. Ulanen-Regiment (Max) hatte sich den Ferdinand-Kürassieren angeschlossen." (Ein Befehl diesseits, gegen diese auftretende Kavallerie vorzugehen, erfolgte nicht, war auch nicht erst abzuwarten. — Sollte bei der Abwesenheit des Dragoner-Regiments No. 8 (auf 1500 Schritt nach österreichischen Berichten von dem zu unterstützenden Ulanen-Regiment, hinter der Avantgarde und hinter dem Wenzelsberger Walde entfernt) das Debouchée nicht verstopft, das Ulanen-Regiment nicht aufgerollt, die Avantgarde nicht abgeschnitten werden, musste der Feind doch wenigstens zum Stehen gebracht werden. Auf eigene Verantwortung also Entschluss und Schuss!) — „Sofort wirft" (als das Kommando zum Attackiren an die erste Eskadron laut hörbar ergangen) „Rittmeister von Glasenapp seine Eskadron, der sich noch $^2/_5$ (?) der 3. Eskadron angeschlossen haben, in Direction halb links" (d. h. es musste aus dem Halbrechtsziehen des Ganzen im Galopp mit übermässiger Anstrengung der Stimme bei dem Gekrache und durch Winken mit dem Säbel, zumal ein Trompeter, wie später bemerkt wurde, nicht zum Escadron-Chef vorgeritten war, die Escadron zum Halblinksschwenken gebracht werden, bei welcher Gelegenheit der Escadron-Chef auch 50 Schritt vorauf gekommen war) „dieser feindlichen Kavallerie-Kolonne entgegen. Der Galopp wird zur Karrière angeschärft" (so weit in dem hohen Getreide und bei den etwas erschöpften Pferden es möglich war; daher auch das öfter in diesem Feldzuge vorgekommene Aufeinanderklatschen beider Kavallerien), „bald treffen der Führer der österreichischen Kolonne, Oberst von Berres etwa 50 Schritt, der Rittmeister v. Glasenapp ebenfalls seiner Truppe — reglementsmässig — so weit vorauf" (beide gleich weit vor, weil sonst einer von der gegenseitigen Truppe gleich herunter gemetzelt wäre) „sich im Laufe (etwa auf 20 Schritt) begrüssend zusammen, letzterer den Zweikampf beginnend*). Während einige Hiebe gewechselt werden" (der Oberst v. Berres

*) Anmerkung: Auch durch die kriegsgeschichtliche Abtheilung des Grossen Generalstabes mitgetheilt, dient zur Rectificirung der nachfolgenden österreichischen gänzlich unwahren Rodomontade, welche trotzdem bei den Truppen hier der Gang des Gefechts und auch der vorstehende Zweikampf allgemein bekannt waren, $1^3/_4$ Jahre keine Richtigstellung erfahren hatte, bis es hier durch die höchste Autorität geschah, wie folgt:

„Der in der österreichischen Militair-Zeitschrift (1866) Jahrgang VIII, Band 2, Seite 218 befindliche Passus: „Oberst v. Berres erblickt die feindliche Linie und stürzt sich 50 Schritt vor seinem Regiment voran in den Feind. Ein Reiter vor der Front, wir wissen nicht, ob Officier, wirft sich ihm entgegen und wird mit kräftigem Hieb vom Pferde gehauen. Das Beispiel wirkt electrisirend auf die Truppe, sie folgt mit stürmischem Hurrah!" (das Hurrah aber lautete: Wartet, ihr verfluchten preussischen Hunde, wir werden Euch zeigen!) „dürfte unter der Voraussetzung, dass der K. K. Oberst v. Berres bestimmt der Officier gewesen ist, welcher am 27. Juni 1866 in der Schlacht bei Nachod sich etwa 50 Schritt vor der Front der sich 100—150 Schritt nördlich der Wenzelsberger Waldparcelle in ostnordöstlicher Richtung vorbewegenden starken österreichischen Kavallerie-Kolonne befand — es ist nur ein Officier vorauf vor der Front gewesen — seine Widerlegung darin finden, dass der Rittmeister v. Glasenapp sein Gegner gewesen ist. Derselbe ist weder als Verwundeter noch als Todter von dem Pferde gehauen worden." (Wohl aber ist hier zu bemerken, dass der Oberst v. Berres 8 Hiebwunden, also im Zweikampf, erhalten, und der Ulan Niedergesäss beim Rangiren dem Rittmeister, welcher in dem Gedränge kaum gesehen, mit wem er sich weiter herumschlug, meldete: „Herr Rittmeister, den, der Ihnen so grüsste, den stach ich vollends herunter!" wohl dass er umsank und dann nach dem Walde geborgen ist.) „Nach der Attacke beim Railliren der Escadron ist er (v. Glasenapp) erst durch seinen Untergebenen darauf aufmerksam gemacht worden, dass ihm zwei Fingerspitzen der rechten Hand" (bei dem mangelhaften Korbgefäss der Officiere des Regiments) „ab-

Digitized by Google

hatte nach Aussage eines damals in Reinerz verwundeten Officiers seines Regiments 8 Hiebwunden von dem Rittmeister von Glasenapp und einen Lanzenstich erhalten), „sind auch beide Truppen gleichzeitig bei ihnen unfern und in der Höhe der nordöstlichen Ecke des Wenzelberger Gehölzes in starkem Anprall aneinander gestossen. Zuvor marschirte die festgeschlossene feindliche Kolonne rechts und links auf und umfasste so bei dem Zusammenstoss die diesseitigen Flügel" (so dass von der Escadron diesseits nichts zu sehen gewesen sein soll). „Es entstand ein erbittertes Handgemenge auf der Stelle, in dem die Ulanen gewissermaassen umarmt einen schweren Stand insofern hatten, als sie in der Enge nicht den vollsten Gebrauch von der Lanze machen konnten" (daher etwa 38 meistens an Händen, Armen und Kopf Verwundete). „Einige (etwa 10) Minuten währte das Stechen und Hauen auf der Stelle, dann lösten sich (vom rechten Flügel her) grössere und kleinere Haufen, mehr einzeln fechtend (wobei die Lanze wieder mehr zur Geltung kam), ab und wurde besonders der rechte Flügel von Uebermacht (und Gewicht) hart gedrängt. In diesem Augenblick erschien das Schlesische Dragoner-Regiment No. 8, von seinem Kommandeur und Oberstlieutenant v. Wichmann geführt" (halb im Auseinanderziehen, halb im Aufmarsch begriffen), „in fester vehementer Gangart von Ostsüdosten her, hart an der Waldecke vorbei, auf dem Kampfplatz etc. Nun war die Arbeit bald abgethan, indem der Gegner, wohl überrascht beim Herankommen der Dragoner an seine rechte Flügelecke, Kehrt machte und von diesen, ihn fast cotoyirend, mit Ulanen untermischt, von dem Plateau in der Richtung längs der Nordwestlisière des Waldes, woher er gekommen, so wie auf Wisokow (Kleny) zu geworfen wurde. Das feindliche Kürassier-Regiment (Ferdinand) hatte seine 2. Standarte hier an das Dragoner-Regiment No. 8 verloren. Die 4. Eskadron und die $^2/_5$ der 3. Escadron (siehe obenstehend) raillirten sich neben der 1., 2. und 3. Escadron, wie es neuerdings befohlen war, auch in diesem Falle in Escadronszugkolonne. Das Regiment hatte nach dieser Attacke Verlust (nur): 1 Ulanen todt und 5 Officiere: Oberst v. Treskow, Rittmeister v. Glasenapp, Premier-Lieutenant v. d. Marwitz, Seconde-Lieutenants Graf v. Reichenbach und v. Thun, Portepee-Fähnrich von Plessen, c. 110 Unterofficiere und Ulanen, von denen jedoch nur 71 an dem späteren Gefecht nicht Theil nehmen konnten, an Verwundeten. Die 4. Escadron hatte allein bei der Attacke, wahrscheinlich durch Schüsse aus der Wenzelsberger Waldparcelle her (die mit österreichischen Jägern besetzt war) 15 Pferde (also die Reiter ausser Gefecht) verloren."

„Nach dem Rangiren nahm das Regiment in dem darauf heftig werdenden Feuergefecht unter dem nordöstlichen Rande des Plateaus unfern der Neustädter Chaussee, das Dragoner-Regiment No. 8 überflügelnd, eine Aufstellung, musste aber kurze Zeit darauf der avancirenden reitenden Batterie Niederschlesischen Feldartillerie-Regiments No. 5 als Partikularbedeckung folgen, hinter welcher es an der Südlisière Wisokows Stellung nahm. Mehrere Granaten schlugen hier in das Regiment ein, verwundeten den Major v. Zitzewitz, der die Führung des Regiments übernommen hatte, einige Ulanen und Pferde und tödteten einen Trompeter und 4 Pferde. — In der Zwischenzeit war die Attacke des Dragoner-Regiments No. 8 gegen feindliche Infanterie und Jäger erfolgt. Seine Königliche Hoheit der Kronprinz war vor der Front des (Ulanen-) Regiments erschienen und dankte demselben im Namen Sr. Majestät des Königs für sein Benehmen etc." —

---

gehauen seien, welche Verwundung, so wie eine leichte Kontusion des rechten Oberarmes durch flache Hiebe und tief ein-, doch nicht durchgehauene Spuren im rechten Epaulett die Wahrscheinlichkeit fast zur Gewissheit machen, dass die Lädirungen weniger aus dem Zweikampfe mit dem Führer, den er links vor sich hatte, herrühren, als aus dem Handgemenge mit den beim Anprall der Truppen von rechts her ihn mehr beanspruchenden Kürassieren. Etwa eine halbe Stunde nach der Attacke, als Schmerz eintrat, ist er zur Anlegung eines Verbandes vom Pferde gestiegen." —

Digitized by Google

Der Rittmeister v. Glasenapp, gefechtsunfähig, da er die rechte Hand nicht gebrauchen konnte, mit der linken das Pferd führen musste, und ihm, bei dem Herrschen des Eiterfiebers unter den Verwundeten, gedroht worden war, die rechte Hand event. zu verlieren, musste nach Reinerz in Lazareth-, dann nach Wallisfurt in Privatpflege gehen und konnte erst nach vier Wochen als Reconvalescent dem Regiment bei Brünn nacheilen, woselbst am 2. August ejd. a. bei Wischau er bei der grossen Parade vor Sr. Majestät seine Escadron wieder vorführen konnte. Nach dem Feldzuge 1866 fanden reichliche Ordensverleihungen und Belobigungen statt; auch der Rittmeister v. Glasenapp war durch den etatsmässigen Stabsoffizier v. Zitzewitz, welcher, als Schliessender des Regiments, Ueberblick über das ganze Gefecht hatte, nunmehr als stellvertretender Commandeur des Regiments fungirte, als Einziger des Regiments, „weil er selbstständig in das Gefecht eingegriffen habe", zu einem Orden vorgeschlagen, ging aber gänzlich leer aus, so dass er der andern Alternative, dem Kriegsgericht event. nicht ungern entgegensah. — Nach einigen Monaten jedoch wurde er denn nachträglich mit der Kriegsdecoration zu dem 1864 bereits erworbenen Rothen Adlerorden IV. Classe begnadet. — Wie schon angeführt, lebt er seit 1869 nach 30jähriger Dienstzeit als Major zur Disposition (in den ersten Sommern in seiner Villa zu Gut Jerusalem bei Treptow a. R.) meistens in Berlin.

Gem.: *Bertha Emilie Lisette Susanne v. Wacholz, geb. den 24. November 1823, Hochzeit den 28. November 1853, sie starb den 22. Juni 1888 in Berlin und ist auf dem Garnisonkirchhof (Hasenheide) daselbst bestattet; I. Gem.: Fritz v. Vormann, Lieutenant im 4. Ulanen-Regiment, gest. den 3. October 1848; I. V.: Ludwig v. Wacholtz auf Schwedt und Althof bei Treptow a. R., geb. den 7. Juni 1797, gest. den 16. November 1863; i. M.: Adelgunde Jouin, geb. den 9. Juni 1796, gest. den 16. Juli 1857 zu Salzbrunn; beide in Althof beigesetzt.

Sohn: 392.

341. **Adalbert *Bogislaf Conrad Nicolaus.** 4. S. v. 294. Geb. den 3. Januar 1826 zu Bärwalde. Pathe unter andern der Kaiser Nicolaus von Russland. Er genoss erst Realschul-, dann Privatunterricht, trat am 1. October 1843 in das 27. Infanterie-Regiment zu Magdeburg ein, wo er am 7. Juni 1844 zum Portepeefähnrich, am 13. Juni 1846 zum Seconde-Lieutenant befördert wurde, und am 7. Januar 1854 seinen Abschied mit Pension, Armee-Uniform und Anstellungsberechtigung in Civil nahm. Vom 30. Juli bis 30. November 1851 zur Gewehrfabrik in Sömmerda, vom 1. April bis 14. December 1853 zum 4. combinirten Reserve-Bataillon kommandirt. Er siedelte später nach Russland über, wo er etwas nach dem 21. März 1864 verstorben ist.

Gem.: Johanna Zehrfeld, geb. den 15. December 1832.

Sohn: 393.

Tochter: Ludmilla, geb. den 24. April 1859; Gem.: Dr. Ernst Wagner; ? den 3. März 1888 Anzeige der Geburt eines Knaben.

342. **Alexander.** 1. S. v. 299. Geb. den 21. April 1846. Capitain zur See II. Cl. bei der Russischen Dampf-Schiff- und Handelsgesellschaft zu Odessa. 1896 bereits todt.

Gem.: Olga v. Charlamoff.

Sohn: 394.

Tochter: Olga, geb. den 29. Januar 1876.

343. **Alexei.** 2. S. v. 299. Geb. den 18. October 1847. Aide-Ingenieur en Chef der St. Petersburg-Warschauer Eisenbahn zu St. Petersburg.

Gem. I.: Catharina v. Borisoff, gest. 1857.

Gem. II.: Alexandrine v. Popoff, seit 1877.

344. **Sergei** (Pawlowitsch). 3. S. v. 299. Geb. den 13. September 1848. Doctor, Professor der Astronomie und Director der Universitäts-Sternwarte zu St. Petersburg. Wirklicher Staatsrath.

Besitz: bei St. Petersburg.

Digitized by Google

Gem.: Catharina Baronesse v. Wrangel, geb. 1857; i. V.: Wirklicher Staatsrath Platon Freiherr v. Wrangel, geb. den 30. Januar 1829; i. M.: N. N. v. Lermontoff.

Söhne:

Töchter:

345. **Woldemar.** 4. S. v. 299. Geb. d. 12. Mai 1850. Ingenieur, Chef der III. Abtheilung der Sibirischen Eisenbahn; er wohnt in Ufa am Ural.

345a. **Leonid** (Leonidas). 5. S. v. 299. Geb. den 22. December 1855. 1883 Lieutenant zur See in der Garde-Equipage zu St. Petersburg.

Gem.: Olga de Tyran; Hochzeit den 29. Juli 1884.

345b. ***Alexander Carl.** 1. S. v. 302. Geb. den 6. März 1842, gest. den 29. September 1843.

346. ***Nicolai Reinhold.** 2. S. v. 302. Geb. den 13. März 1845. Er stand mehrere Jahre im Privatdienst als Landwirth bei Herrn v. Schirobokoff im Twer'schen Gouvernement. Von 1879 bis 1882 im Telegraphen-Amt in Riga und dann in Odessa. Von 1882 bis 1884 wieder bei Herrn v. Schirobokoff, der jetzt gestorben und Nicolai eine Anstellung in der Eisenbahnbranche in Petersburg in Aussicht nimmt.

347. **Woldemar.** 3. S. v. 302. Geb. den 1. April 1849, absolvirte die Wilnaer Junkerschule 1867 und trat als Offizier in das Ordensche-Dragoner-Regiment No. 37 ein. Er hat die Türkische Campagne 1877 mitgemacht und dabei den Annen-Orden IV. Classe „für Tapferkeit" und den Stanislaus-Orden III. Classe, seit März 1888 auch den Preussichen Kronen-Orden III. Classe erworben. Gegenwärtig Rittmeister in Moskau.

Gem.: Camilla v. Naschinska; Hochzeit 1877; i. V.: ist Gutsbesitzer in Polen.

Söhne: 395, 396.

Töchter: 1. Maria, geb. den 1. Januar 1880. 2. Luise, geb. den 28. November 1880.

348. ***Bernhard Constantin** (genannt **Boris**). 4. S. v. 302. Geb. den 19. März 1851, wurde erzogen im See-Corps zu Petersburg. Von 1871 bis 1873 diente er in der Garde-Marine als Mitschmann, ist jetzt Flott-Lieutenant bei der Garde-Equipage in Kronstadt und nahm als solcher Theil an der Türkischen Campagne 1877, wobei er sich den Wladimir-Orden IV. Classe mit Schwertern, den Annen-Orden III. Classe und das Rumänische Kreuz erwarb.

349. ***Constantin Carl.** 5. S. v. 302. Geb. den 3. Februar 1859, trat er 1876 als Freiwilliger in das Luben'sche Husaren-Regiment ein, machte die Türkische Campagne 1877 mit, erhielt nach dem Vorpostengefecht bei Ssadina den 31. Juni 1877 das Soldaten-Georgenkreuz und wurde nach dem Kriege zum Cornet avancirt. 1880 verliess er den Militärdienst, bekleidete verschiedene Civilämter, so z. B. am Zoll in Riga.

350. ***Gregor Hermann Johannes.** 1. S. v. 304. Geb. den 22. October 1855 zu Lutznik (Livland), besuchte das Gouvernements-Gymnasium und studirte in Dorpat Chemie, in München und Tübingen Philosophie, Mathematik und orientalische Sprachen, zuletzt wieder in Dorpat Jurisprudenz; war nacheinander 1881 Adjunkt des Ordnungsgerichts in Werro, daselbst Kirchspielrichter bis 1885, dann in Dorpat Assessor des Landgerichts und seit 1890 Friedensrichter zuerst im Bezirk Lida, Provinz Wilna, dann seit 1896 in Boloja Zerkow, Provinz Kiew. Er hat sich auf schriftstellerischem Gebiete hervorgethan und veröffentlichte eine deutsche Uebersetzung des russischen Strafgesetzbuches (1887 Dorpat, Verlag von Mathiessen); ferner in der „baltischen Monatsschrift", im Feuilleton einiger Zeitungen und in der „Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik" eine Reihe von Arbeiten über Philosophie, Litteratur und Religionswissenschaft, sowie einige Dichtungen.

Digitized by Google

Gem.: Theone v. Borowicz, geb. den 30. April 1854, Hochzeit Juni 1887; i. V.: Dr. med. Wilhelm v. Borowicz auf Kossak und Pozerauxt; i. M.: Elisabeth v. Sehrwald aus der Provinz Kowno.

Söhne: 397, 397a.

Töchter: 1. Gerlint, geb. den 27. April 1888. — 2 Irmengart, geb. den 7. September 1891 in Geranony, Provinz Wilna.

351. **Carl *Hermann Otto.** 2. S. v. 307. Geb. den 26. Mai 1860; er besuchte von 1870 bis 24. Juni 1879 das Gouvernements-Gymnasium zu Dorpat, studirte dann dort Jura, lebte 1882 eine Zeitlang zu Aweiden bei Königsberg in Preussen, diente vom 1. September 1884 bis 1. März 1885 als Freiwilliger beim 3. Russ. Sappeur-Bataillon in Riga und übernahm dann Lutznik. Er bekleidet daneben noch mehrere Aemter.

Besitz: Lutznik. (S. N. 273 und 307).

Gem.: *Alexandrine Johanna Benigna Baronesse v. Mirbach, geb. zu St. Petersburg den 13. Februar 1865, Hochzeit den 10. April 1892; i. V.: Viceadmiral, Reichsrath, Ritter etc. Reinhold Freiherr v. Mirbach zu St. Petersburg, geb. den 27. Dezember 1825, vermählt den 9. Februar 1852 mit *Bertha Amalie Dorothea Carlblom, geb. den 12. April 1834; dessen 2. Gemahlin Ida v. Schwebs.

Sohn: 398.

Tochter: Anna Bertha *Benita, geb. den 6. März 1893.

352. **Nicolai.** 3. S. v. 307. geb. den 10. Juli 1868; er besuchte von 1872 bis 1875 das Gouvernements-Gymnasium zu Dorpat, studirte daselbst von 1882 bis 1887 voll Jura, kaufte das Gut Pologi im Smolenskischen, verkaufte es nach einem Jahre und erstand 1889 Neu-Kirrumpaeh-Koiküll in Livland für 78 000 Rbl. S. und im Jahre 1895 das Gut Saarjerw für 24 000 Rbl. S., beide im Werroschen Kreise gelegen.

Besitz: Pologi, Gouvernement Smolensk, dann Kirrumpaeh-Koiküll und Saarjerw, Kreis Werro.

352a. ***Eugen Alexander.** 4. S. v. 307. Geb. den 1. August 1869, gest. den 11. März 1876.

353. **Roderich.** 5. S. v. 307. Geb. den 7. Januar 1871; er wurde in Dorpat erzogen, wo er das Gouvernements-Gymnasium besuchte und sich dann der Landwirthschaft widmete, die er erst auf dem Graf Bergschen Gut, Schloss Sagnitz und auf dem von zur Mühlenschen Gut Bentenhof erlernte, dann als Einjährig-Freiwilliger von 1892 bis 1893 in der 25. Feld-Artillerie-Brigade zu Dünaburg diente. Gegenwärtig Oberverwalter des Herrn v. Aderkas auf dessen Gütern Pendehof und Koik auf der Insel Oesel.

354. **Boris.** 6. S. v. 307. Geb. den 23. April 1878; besuchte in Dorpat das Klassische Gymnasium von Kollmann, wurde Landwirth in Liv-, Esthland und im Charkowschen; er ist jetzt Oberverwalter Baron Vietinghoffscher Güter, speciel in Sjenna im Minskschen Gouvernement.

355. ***Victor Otto Woldemar.** 1. S. v. 309. Geb. den 18. September 1858; besuchte bis 18. Juni 1877 das Gymnasium zu Dorpat, studirte von 1877 bis 1881 National-Oeconomie in Dorpat, München und Tübingen und nahm dann in der geschwisterlichen Erbtheilung 1895 Rogosinski für 120 000 Rbl. S. an.

Besitz: Rogosinski (s. N. 309 und früher).

Gem.: *Anna Wilhelmine v. Bock, verwittwete Baronin v. Budberg, geb. zu Alt-Köllitz (Livland), den 25. Dezember 1863; Hochzeit den 13. Juni 1895; ihr I. Gemahl Leonhard Baron v. Budberg, Erbherr auf Tiedenhof; i. V.: Gustav Wilhelm v. Bock, geb. den 23. März 1823 zu Engdes (Esthland); i. M.: Charlotte Selma Alice Freiin v. Rosen, geb. den 20. April 1833 zu Fehtenhof (Livland); Vermählung dieser Aeltern den 20. Februar 1856.

Tochter: *Vita Charlotte Sidonie, geb. den 27. März 1896.

Digitized by Google

356. **Eugen *Woldemar Alexander Ernst.** 2. S. v. 309. Geb. den 10. April 1860 zu Rogosinski, war erst auf dem Gouvernements-Gymnasium in Dorpat, studirte von 1880 bis 1882 Jura in Dorpat, dann seit October 1883 bis 1884 Forstwissenschaften in Tarand; darauf war er von 1886 bis 1893 Oberförster der Baron Nolckenschen Güter Sontack und Löwenhof in Livland, jetzt seit 1895 Arrendator des Gutes Domaschewo, Gouvernement St. Petersburg.

Gem: Agnes Hansen, geb. 1865; Hochzeit den 24. September 1895.

357. **Alexander *Oskar.** 3. S. v. 309. Geb. den 30 September 1863. Er besuchte das Gouvernements-Gymnasium zu Dorpat, studirte daselbst von 1883 bis 1891 Rechtswissenschaften, 1891 Cand. jur., diente als Freiwilliger von 1891 bis 1892 im 5. Curländischen Leib-Dragoner-Regiment in Mariampol und ist seit Mai 1896 Auscultator im Bezirksgericht zu Wilna.

358. **Nicolai *Carl.** 4. S. v. 309. Geb. den 22. März 1866, gest. den 17. Juni 1875 zu Dorpat.

359. ***Ernst Otto Constantin.** 5. S. v. 309. Geb. den 12. Februar 1872, genoss er Privatunterricht zu Karrafer bei dem Baron v. Wrangel, war dann auf dem Klassischen Gymnasium in Dorpat, darauf in dem Kaiserlich Russischen Nicolai-(Kavallerie)Kadettencorps zu St. Petersburg, wo er den 24. März 1889 starb und in Rogosinski beigesetzt wurde.

360. **Wladimir** (Woldemar). 1. S. v. 313. Geb. den 13. Februar 1864; er besuchte 1883 und folgende Jahre das Theresianum in Wien.

361. **Paul.** 2. S. v. 313. Geb. den 2. October 1866; er war zu derselben Zeit wie der Bruder N. 360 auf der Schule in Wien.

23. Generation von 1870 bis 1905.

362. **Otto.** S. v. 314b. Er ist dem Vater nach Amerika gefolgt.

363. ***Otto Georg Bogislaf.** 1. S. v. 315. Geb. den 30. September 1853 zu Schivelbein. Kaiserlich Königlicher Geheimer Ober-Finanzrath und Mitglied des Reichsbank-Direktoriums. Er besuchte das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin und das Gymnasium zu Potsdam, bestand hier Michaelis 1871 das Abiturienten-Examen, studirte in Tübingen, Leipzig und Berlin, trat am 28. October 1874 in den Justizdienst, wurde als Doctor juris promovirt und am 17. September 1879 zum Gerichtsassessor ernannt. Als solcher arbeitete er bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I Berlin und bei dem Justizministerium. Im Juni 1882 wurde er in das Reichsschatzamt berufen und hier am 22. Dezember 1886 zum Kaiserlichen Regierungsrath und ständigen Hülfsarbeiter, am 12. September 1890 zum Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath befördert In dieser Eigenschaft nahm er als deutscher Delegirter an der internationalen Brüsseler Münzkonferenz (22. November bis 17. Dezember 1892) Theil. Nachdem er am 4. Dezember 1893 zum Geheimen Ober-Regierungsrath ernannt war, erfolgte am 25. März 1896 seine Ernennung zum Geheimen Ober-Finanzrath und Mitglied des Reichsbank-Direktoriums. Er ist ein hervorragend begabter Kaiserlicher Beamter. — In militärischer Beziehung hat er als Einjährig-Freiwilliger beim 1. Garde-Regiment z. F. vom 1. April 1875 bis ult. März 1876 gedient, wurde 1877 Seconde-Lieutenant der Reserve des Regiments und nahm später als Premier-Lieutenant der Garde-Landwehr-Infanterie den Abschied. Er besitzt den Rothen Adler-Orden III. Kl. mit der Schleife und den Russischen St. Stanislaus-Orden II. Kl mit dem Stern etc.

Gem.: *Elisabeth Marie Jähns, geb. den 8. Juli 1868; Hochzeit den 20. Mai 1890: i. V.: Oberstlieutenant a. D. Dr. Max Jähns, geb. den 18. April 1837; i. M.: Marie Tannhäuser.

Sohn: 399.

Tochter: Elisabeth Marie *Hildegard, geb. den 15. October 1893.

364. ***Curt Karl Gustav.** 2. S. v. 315. Geb. den 22. Juli 1856 zu Schivelbein. Er besuchte die Gymnasien in Potsdam und Freienwalde a. O., machte Michaeli 1877 das Abiturienten-Examen und studirte in Leipzig,

Digitized by Google

Freiburg und Berlin die Rechtswissenschaft. Nach bestandenem Referendarexamen arbeitete er bei den Gerichtsbehörden in Neu-Ruppin und Potsdam und demnächst bei den Regierungen in Potsdam und Wiesbaden. Ende 1887 wurde er nach bestandenem Regierungsassessor-Examen als solcher dem Polizei-Präsidium in Berlin überwiesen. Er verblieb daselbst auch nach seiner am 26. Mai 1895 erfolgten Beförderung zum Regierungsrath und bearbeitet z. Z. die Berliner Verkehrsangelegenheiten. — In Neu-Ruppin genügte er vom 1. April 1881 bis 1. April 1882 seiner militairischen Dienstpflicht im 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiment No. 24 und ist seit 1883 Reserveoffizier. — Seine musikalischen Neigungen und Leistungen, welche er unter Anderm auch als Vorstandsmitglied des Richard Wagner-Vereins Berlin-Potsdam bethätigt, dürfen hier nicht ausser Erwähnung bleiben.

365. ***Gerhard Philipp Jacob.** 3. S. v. 315. Geb. den 18. Juli 1859 zu Schivelbein in Pomm. Rittmeister. Im Aelternhause erzogen, besuchte er das Victoria-Gymnasium in Potsdam, bestand im Herbst 1879 das Abiturienten-Examen und trat den 1. October desselben Jahres bei dem 3. Schlesischen Dragoner-Regiment No. 15 ein. Am 13. Mai 1880 Portepeefähnrich, war er vom März bis October 1880 zur Kriegsschule zu Potsdam kommandirt. Am 12. Februar 1881 Seconde-Lieutenant, wurde er vom 1. October 1888 bis zum 1. September 1890 (2 Kurse) zum Militair-Reit-Institut in Hannover kommandirt. Am 20. September 1890 unter Beförderung zum Premier-Lieutenant in das Schleswig-Holsteinsche Ulanen-Regiment No. 15 versetzt, wurde er am 17. März 1894 als Adjutant zur 6. Kavallerie-Brigade (Brandenburg a. d. H.) kommandirt und am 27. Januar 1895, unter Belassung in diesem Kommando und unter Versetzung in das Ulanen-Regiment Graf zu Dohna (Ostpreussisches) No. 8, zum Rittmeister befördert. Ein passionirter Reiter, hat er auch eine grössere Anzahl von Erfolgen auf der Rennbahn, eine bedeutende Anzahl von Siegespreisen aufzuweisen und ist besonders von Sr. Majestät dem Kaiser durch zweimalige Verleihung des Ehrenpreises für Dauerritte ausgezeichnet worden.

Gem.: *Katharina Ida Jähns, Hochzeit den 15. November 1894; i. V.: Oberstlieutenant a. D. Dr. **Max Jähns**; i. M.: **Marie Tannhäuser**.

Tochter: *Elisabeth Katharina, geb. den 12. Februar 1896 zu Brandenburg a. d. H.

366. ***Leo Heinrich August.** S. v. 317. Geb. den 18. Februar 1865 zu Wittendorf bei Kreuzburg.

367. **Alfred.** S. v. 318. Oekonom.

368. ***Hans Wedig Reinhold.** S. v. 319. Geb. den 6. Juli 1892.

369. ***Ernst Reinhold Gustav.** S. v. 321. Geb. d. 25. März 1895.

370. ***Wedig Hermann Heinrich Hans.** 1. S. v. 325. Geb. den 31. August 1888.

371. ***Eggert Christoph Friedrich.** 2. S. v. 325. Geb. den 22. Februar 1888.

372. ***Hans Hermann.** 3. S. v. 325. Geb. den 4. März 1893.

373. ***Paul August Ferdinand.** S. v. 326. Geb. den 26. März 1872 und am 4. August 1883 im Seebade Ost-Diwenow ertrunken.

374. ***Bruno Oskar Bogislaf.** S. v. 328. Geb. den 18. Juni 1838 zu Magdeburg. Er kam den 29. August 1850 in das Kadettencorps zu Bensberg, den 1. Mai 1855 nach Berlin und wurde den 2. Mai 1857 als characterisirter Portepee-Fähnrich dem 27. Infanterie-Regiment zugetheilt. Er war vor 1898 bereits gestorben.

375. **George Emil Wilhelm *Franz.** S. v. 329. Geb. den 18. Januar 1857 zu Labes; er kam den 1. Mai 1867 in das Kadettencorps zu Wahlstadt, den 1. Mai 1871 nach Berlin, wurde den 28. April 1874 als Fähnrich dem 9. Infanterie-Regiment (Colberg) zugetheilt, wo er am 13. November desselben Jahres Seconde-Lieutenant, am 1. October 1876 Bataillons-Adjutant wurde. Er hat 3 Jahre die Kriegsakademie besucht und war seit 1882 als Lehrer zur Kriegsschule zu Cassel kommandirt; am 1. October 1884 von diesem Kommando abgelöst, schied er am 11. November ejd. aus, zu den Officieren der

Digitized by Google

Landwehr, um als Instruktionslehrer nach China zu gehen, worauf er dann am 14. Februar 1885 als Premier-Lieutenant im 8. Ostpreussischen Infanterie-Regiment No. 45 wieder angestellt, nach Versetzung in das Infanterie-Regiment No. 94 auf 2 Jahre, vom 2. März 1889 zur Dienstleistung in den Grossen Generalstab versetzt wurde; den 18 November 1890 als Hauptmann à la suite des Infanterie-Regiments No. 91 gestellt. wurde er den 22. März 1891 in den Nebenetat des Grossen Generalstabes und im März 1895 als Hauptmann und Compagnie-Chef in das Magdeburgische Infanterie-Regiment No. 26 nach Magdeburg versetzt. Er besitzt den Chinesischen Orden, die I. Stufe der 3. Klasse, vom goldenen Drachen etc.

Gem.: Margarethe Calandrelli, Hochzeit den 25. Juni 1891; i. V.: Professor N. N. Calandrelli.

376. ***Waldemar Ludwig Carl Albert.** 1. S. v. 330. Geb. den 20. Juni 1848 zu Altenwalde; er besuchte das Gymnasium zu Neu-Stettin, ging dann zur See und ist den 30. Mai 1894 als Schiffskapitain zu Rarotonga (Raiatera, Cooks-Inseln) gestorben.

377. ***Franz Hugo Alexander.** 2. S. v. 330. Zu Altenwalde den 17. Januar 1851 geboren, hatte Schulunterricht, meist privater Art, in Bärwalde, Grünwald, dann in Berlin auf einer Realschule bis incl. Prima genossen, worauf er am 1. März 1868 als Avantageur in das Magdeburgische Jäger-Bataillon No. 4 nach bestandenem Fähnrichs-Examen in Sangerhausen eintrat. Am 10. October 1868 Fähnrich, vom 1. März bis 1. August 1869 zur Kriegsschule Erfurt kommandirt, wurde er den 14. October 1869 Seconde-Lieutenant, als solcher er den Krieg von 1870/71 mitmachte und sich bei Beaumont das Eiserne Kreuz II. Klasse erwarb, ausserdem er seit 1892 noch den Rothen Adler-Orden IV. Kl. besitzt. Vom 1. April 1873 bis 1. April 1874 zur Unterofficierschule Potsdam kommandirt. Am 2. Juni 1877 unter Beförderung zum Premier-Lieutenant in das Hessische Jäger-Bataillon No. 11 versetzt. Den 16. December zu den beurlaubten Officieren der Landwehr-Jäger übergetreten; dann am 4. Januar 1879 mit Premier-Lieutenant-Patent vom 2. Juni 1878 in das Westphälische Infanterie-Regiment No. 37 wieder angestellt. Vom 1. April 1881 bis 1. April 1884 zur Unterofficierschule Ettlingen. Am 17. Juni 1884 zum Hauptmann und gleichzeitig zum Compagnie-Führer der Unterofficierschule Potsdam ernannt. Am 18. November 1888 mit Patent als Hauptmann vom 17. Juni 1883 in das 4. Niederschlesische Infanterie-Regiment No. 51 nach Brieg als Hauptmann und Compagnie-Chef versetzt. Am 28. Juli 1892 zum Major, am 1. October 1893 zum Bataillons-Kommandeur ernannt, wurde er als solcher den 18. October 1895 in das 4. Grossherzoglich Hessische Infanterie-Regiment N. 118 (Offenbach) versetzt.

Gem.: *Elisabeth Charlotte Auguste Franziska Tummeley, geb. den 5. September 1861 zu Pyritz; Hochzeit den 22. August 1885; i. V.: Franz Friedrich Tummeley, Königlicher Amtsrath auf Domaine Altstadt-Pyritz, geb. den 26. December 1830; i. M.: Elisabeth Fintelmann, geb. den 28. October 1840 zu Potsdam, gest. den 1. October 1861 zu Pyritz.

Sohn: 400.

Töchter: 1. *Frieda Hedwig Charlotte, geb. den 10. Juli 1886. 2. *Ewa Henriette Auguste Luise, geb. den 24. Januar 1888.

378. ***Paul Reinhold.** 3 S. v. 330. Geb. den 30. October 1855. Er besuchte das Werdersche Gymnasium in Berlin und ist im März 1870 bereits verstorben.

379. ***Willibald Louis Bogislaf.** 1. S. v. 331. Geb. den 13. August 1855 zu Gimmel, Kr. Wohlau. 1867 meldet der Vater dem Kadettencorps, dass dieser Sohn am 4. April 1864 gestorben sei, und den 2. Sohn Victor zur Notirung an.

380. ***Victor Friedrich Carl Bogislaf.** 2. S. v. 331. Geb. den 1. April 1864 zu Wohlau, Rechtsanwalt in Berlin. Er besuchte bis zum Tode seines

Digitized by Google

Vaters Stadtschule und Gymnasium zu Wohlau; vom 1. Januar 1876 ab das Gymnasium zu Waldenburg, von welchem er Ende des Sommersemesters 1884 mit dem Reife-Zeugniss entlassen wurde. Darauf studirte er 2 Semester in Marburg, diente während dieser Zeit als Einjährig-Freiwilliger im Hessischen Infanterie-Regiment No. 88 (Marburg); studirte sodann 2 Semester Rechtswissenschaften in München weiter, schliesslich in Berlin, wo er im Sommer 1888 das Referendarexamen bestand. Dann arbeitete er $^3/_4$ Jahre beim Amtsgericht in Reppen, ferner bei verschiedenen Gerichten in Berlin. Seit Juli 1893 ist er Assessor und seit März 1894 Rechtsanwalt beim Königlichen Landgericht II in Berlin. Im Januar 1890 wurde er Reserve-Officier des Infanterie-Regiments v. Grolmann (1. Posensches) No. 18.

Gem.: *Elfriede Ulrike Henriette Maria Lorenz, geb. . . . .? Hochzeit den 11. August 1891; i. V.: Dr. med. Carl Lorenz in Waldenburg, bereits gestorben; i. M.: Florentine Döring, in Breslau als Wittwe gestorben.

Tochter: *Lotte Valeska Florentine Victorine, geb. den 21. Mai 1892.

381. ***Friedrich Wilhelm Heinrich Theodor.** 1. S. v. 334. Geb. den 23. December 1868.

382. ***Franz Hermann Alexander.** 2. S. v. 334. Geb. den 31. Mai 1870.

383. ***Hermann Caspar Eugen.** 1. S. v. 337. Geb. den 9. Mai 1874. Seine Erziehung hat er im Kadettencorps, erst in Cöslin, dann in Berlin, von 1887 bis 1892 resp. 1895 genossen, aus dem er den 22. März 1895 als Portepee-Fähnrich in das Magdeburgische Füsilier-Regiment No. 36 (Halle) trat, woselbst er den 18. August 1896 Seconde-Lieutenant wurde.

384. ***Werner Eugen Caspar.** 2. S. v. 337. Geb. den 17. Mai 1877; er war Kadett in Cöslin, dann Berlin von 1888 bis 1895, trat im Sommer 1895 aus dem Kadettencorps in Privat-Unterricht, am 1. April 1696 in das Thüringische Infanterie-Regiment Grossherzog von Sachsen-Weimar No. 94 (Weimar), wo er seit Frühjahr 1896 Portepee-Fähnrich ist.

385. ***Gerhard Achaz Caspar.** 3. S. v. 337. Geb. den 29. Juli 1880. Erziehung im Kadettencorps, von 1891 Cöslin, dann vom 1. April 1896 in Berlin (Lichterfelde).

386. ***Walter Caspar.** 4. S. v. 337. Geb. den 29. März 1886 zu Colberg, seit 1895 im Kadettencorps zu Cöslin.

387. ***Gustav.** S. v. 338. Geb. den 1. December 1847, gest. den 24. Februar 1849.

388. ***Otto Constantin Carl Arthur Waldemar.** 1. Sohn v. 339. Geb. den 3. Juli 1850 zu Danzig; am 14. August 1870 bei Colombey-Nouilly, vor Metz, erst an der rechten Hand durch Schuss verwundet, gleich darauf in derselben Attacke, dennoch vorwärts stürmend, von einer Granate in den Leib getroffen, arg verstümmelt gefallen und auf dem Schlachtfelde beerdigt worden. Er ist erst im grossälternlichen Hause zu Rosainen resp. Lentzruhe bei Marienwerder erzogen, dann im Kadettencorps in Potsdam vom 1. Mai 1862 bis 1. Mai 1865, darauf in Berlin bis März 1868, von wo ab bis 1. Februar 1869 er Privatunterricht auf das Portepeefähnrich-Examen erhielt, an dem letztgenannten Tage bei dem 6. Ostpreussischen Infanterie-Regiment No. 43 in Königsberg eintrat, im August 1869 zum Portepeefähnrich befördert, vom 1. März 1870 bis 15. Juli 1870 zur Kriegsschule in Hannover kommandirt wurde, wo dann er als Offizierdienstthuender (Degenfähnrich) mit dem Regiment nach Frankreich rückte und einer der Ersten, eben vor seiner Ernennung zum Seconde-Lieutenant, auf dem Schlachtfelde rühmlichst fiel. — Durch Bestimmung seines Grossvaters sollte ihm das Gut Kl.-Rosainen (Lentzruhe) zufallen; doch überlebte ihn ersterer.

389. **Waldemar.** 2. S. v. 339 (2. Ehe). Geb. den 27. Februar 1854, gest. den 22. Juli 1855.

Digitized by Google

390. ***Paul Hans Reinhold Waldemar.** 3. S. v. 339. Geb. den 30. November 1855. Hauptmann. Er besuchte erst das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin, vom 1. October 1865 bis 1. Juni 1866 das Friedrichs-Gymnasium, vom 1. November 1866 bis 15. Februar 1867 die Realschule des Dr. Döbbelin zu Berlin, worauf er am 2. Mai 1867 bis 30. April 1870 in das Kadettenkorps zu Potsdam, vom 1. Mai 1870 bis 19. April 1873 in das zu Berlin eintrat, wo ihm die Ehre wurde, vom 1. Mai 1872 bis zu seiner Ernennung zum Offizier Leibpage Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Karl (den 24 Juni 1872 Johanniter-Ordens-Kapitel zu Sonnenburg) zu sein. Aus dem Kadetten-Corps trat er am 19. April 1873 als Seconde-Lieutenant in das Kaiser-Alexander-Garde-Grenadier-Regiment No. 1 ein, wo er vom 1. October 1875 bis 1. October 1877 Adjutant des Füsilier-Bataillons, dann am 15. April 1882 Premier-Lieutenant, vom 1. October 1884 bis 1. August 1887 zur Kriegs-Akademie kommandirt wurde. Bei Neuformirung der vierten Bataillone wurde er in das Infanterie-Regiment No. 129 nach Bromberg versetzt. Am 22. Mai 1889 zum Hauptmann und Compagnie-Chef befördert, garnisonirt er in dem III. Bataillon seit 2. October 1893 in Schneidemühl, jetzt in Bromberg.

391. ***Reinhold Curt Eberhard.** 4. S. v. 339. Geb. den 29. Juli 1859, gest. den 18. Mai 1863 in Berlin. (Matthäi-Kirchhof.)

392. ***Friedrich Wilhelm Nicolaus Wedig.** S. v. 340. Geb. den 19. September 1854 zu Schwedt bei Treptow a. R., gest. den 8. April 1862 zu Wehlan, beigesetzt in Althof bei Treptow a. R.

393. ***Bruno Carl Wilhelm.** S. v. 341. Geb. den 24. Juni 1854 zu Magdeburg, später auf Schule in Berlin, folgte dann seinem Vater 1864 nach Russland; ist jetzt Besitzer einer Zinkguss-Fabrik in Berlin.

394. **Paul.** S. v. 342. Geb. den 19. Mai 1878.

395. **Eugen.** 1. S. v. 347. Geb. 1878. gest. im Winter 1883/84.

396. **Peter.** 2. S. v. 347. Geb. den 1. Januar 1880.

397. ***Bertram Eugen.** 1. S. v. 350. Geb. den 6. November 1889.

397a. ***Sigurt Ernst Oskar.** 2. S. v. 350. Geb. den 22. December 1893 zu Dorpat, gest. im März 1894.

398. ***Curt Reinhold Nicolai.** S. v. 351. Geb. den 22. Mai 1894.

24. Generation von 1905 bis 1940.

399. ***Hellmuth Otto Max.** S. v. 363. Geb. den 8. September 1891.

400. ***Franz Georg Christoph Eduard.** S. v. 377. Geb. den 24. April 1892.

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Nachtrag zur Ergänzung des I. Theils.

Zu Seite 17, Zeile 24 von oben: Es liegt in diesem ängstlichen Suchen in der Ferne aber auch eine Härte. Nichts berechtigt die betreffenden Nachkommen von heute dazu, so allgemein von ihren vermeintlichen Stammvätern anzunehmen, dass sie so wanderlustig, unstät und ärmlich situirt gewesen seien; Nichts dazu, sie des Mangels an Heimathsgefühl, als wenn sie nicht auch an der väterlichen Scholle gehangen, zu bezichtigen. Wird hier nicht eine Pietätlosigkeit begangen? — Wir sehen speciell nach Westphalen und Pommern, könnte bei der Aehnlichkeit dieser norddeutschen Unterstämme der beiden Völkchen, in ihren körperlichen intellektuellen Eigenschaften, in ihren Gebräuchen, bei ihrer monarchischen Gesinnung, religiöser Vertiefung, bei ihrer Hinneigung zu einander, wo auch oft der Stammvater von hier dort (v. Böhn etc.), von dort hier gesucht wird, nicht der Schluss, historisch, gesucht werden: ob nicht bei Einwanderung etwa der Indogermanen beide, die Pommern und die Westphalen eines Sonderstammes gewesen und sie bei dieser oder einer andern Gelegenheit resp. Wanderung auseindergewürfelt worden seien? — Es macht sich ferner bemerkbar, dass diese nach einem Stammvater von anders woher Suchenden, abgesehen davon, dass dies ein allgemein zu nennender Zug der Deutschen (Spleen — s. v. Winckler) ist, diese irrenden Familien hier meistens des pommerschen Uradels sind und dass später Herangekommene (Reichsdeutsche) gern wieder zu diesem pommerschen Uradel gerechnet werden möchten. Das in der Chronik von Pommern Irrige, durch das Abhalsen der Wenden auf das ruhige Pommerland, dieser Spuk mag hier zum Wechseln der Rollen und der Heimath auch sein Spiel treiben; man will eben nicht von Wenden abstammen.

Zu S. 18 Z. 4 von unten: Wenn von den bedeutenden Opfern und Schenkungen in Pommern, seitens des Uradels, an die werdende Kirche hier in Etwas abgesehen wird, so findet man daneben und später geworden die unerfreuliche Erscheinung, dass jetzt nur noch so wenig Geschlechter des pommerschen Uradels, in sp. der Erb-, Burg- und Schlossgesessenen Hinterpommerns, etwa nur zwei und in einzelnen Linien nur als noch begütert zu nennen sind, während später von Westen, resp. auch von Osten herangewanderte Familien es verstanden haben, sich mit recht ansehnlichem Grundbesitz zu beglücken. Letztere kamen aus gewisser Leere hier in die Völle mit dem Vorsatze, zu erwerben, waren auch rührig und bestrebt, das Lehnsverhältniss für sich auszunutzen, nicht ihm missmüthig entgegen zu arbeiten, während die Grossurangesessenen den wahren Werth ihrer Stellung und ihres Grundbesitzes nicht hoch genug anschlugen, nicht Staatsämter und Fürstengunst suchend etc., auch nicht (so viel geboten) mit ihrem Pfunde wucherten, sondern mehr in Behaglichkeit und Passivität auf ihrer Scholle, mehr abgeschlossen, verharrten. Der Charakter der Urpommern spielte hier auch mit. — Zur Erhärtung und Charakterisirung möge hier eine Auslassung v. d. Dollens in seinen „Streifzügen in Pommern“ Platz finden (er hat speciell die v. Kleiste und gegensätzlich die v. Wolde im Auge): „Es ist eigenthümlich und interessant zu beobachten und darüber nachzusinnen, wie nahe hier (Land Belgard) 2 Familien, die v. Kleiste und die v. Wolde, zusammen wohnen, die in ihrem ganzen Temperament, in ihren Anschauungen im Wesen und Streben so grundverschieden von einander sind (die ersteren stammen aus Mitteldeutschland, sind Reichsdeutsche, Landgermanen [nach Siebmacher und Andern], die andern aus

Digitized by Google

dem nördlichen, dem Vandalenreiche, sind Seegermanen, aus Holstein nach dem Schwesterlande Pommern gekommen). Die v. Kleiste, überall voll Feuer und Leben, rührig und sich versuchend in Staatsämtern, als Offiziere und (auch) Dichter, hinausstrebend in die Ferne, voll hoher Ziele und voll Unruhe etc Die v. Wolde im Allgemeinen fern sich haltend von öffentlichen Geschäften, die sie ihren Standesgenossen, den v. Kleisten, den v. Ramel, Podewils etc. gern überliessen, weil sie in deren Händen die Führung der Landesangelegenheiten wohl aufgehoben glaubten, nicht buhlend um Fürstengunst, wie es unter der Regierung Bogislafs X. schon Sitte wurde, zogen sie sich auf ihre Hufen zurück, sie zu bestellen und durch den Ertrag der Felder und Wälder, der Wiesen und Güter für den Wohlstand ihrer Familie Sorge zu tragen. Im Falle der Noth indess, wenn es hiess: das Vaterland ist in Gefahr! d. h. in der Sprache der damaligen Zeit: „der heimische Herd wird bedroht!“ da waren sie auch bei der Hand, den Feind von sich abzuwehren.“ An einer anderen Stelle sagt er: „aber alle die v. Kleiste, die wir so haben in einer stolzen, prächtigen Reihe an uns vorüberziehen sehen, sie tragen alle mehr einen weltmännischen, wenn auch immer noch recht preussischen Charakter, als einen pommerschen.“ Auch hier in der Geschichte der v. Glasenapp, den reichsdeutschen Familien gegenüber, können Beobachtungen ähnlicher Art gemacht werden. — Auf die mit grosser Vorsicht entgegen zu nehmenden Aufzeichnungen des Dr. Klempin zu einer Geschichte der Familie v. Kleist wird hinzuweisen sein.

Zu S. 46 Z. 14 von unten: Der pommersche Archivar Kratz erklärt und nennt alles Entgegengesetzte Erfindung: „Kein pommerscher Herzog hat ein Wappen und noch viel weniger (?) Schildhalter verliehen, ebensowenig einem Adelsgeschlecht, als einer Stadt.“

Zu S. 46 Z. 14 von oben: In den Kreuzzügen wurde ein Tuch über den Helm gedeckt getragen, bunt verziert und ausgezackt, wird es Helmdecke, ein Theil des Wappenschmuckes (Freytag).

Zu S. 47 Z. 22 von oben: Der offene fünfgegitterte Turnierhelm ist desshalb bei dem Geschlecht gebräuchlich, weil die Erb-, Burg- und Schlossgesessenen doch mindestens mit dem reichsdeutschen Freiherrn-Stande (frihe lüde) vermöge ihrer politischen Stellung, ihrer Macht, ihres Grundbesitzes etc. gleich rangirten und auch wohl, weil sie die Anführer der Heerhaufen waren, welche sie ja selbst gestellten. — Der en face in Sicht befindlichen einzelnen Helmwulsten in den Hauptfarben (roth und weiss) abwechselnd sind meistens 7, auch 9 gebräuchlich gewesen. Das Reden des Wappens derer v. Glasenapp nach seinen Enblemen und seiner Zusammenstellung ist: Dass durch Eintreten und Kampf für das Christenthum, durch Einführung und Verbreitung des Christen-Glaubens auch die Kultur (rother Winkelbalken) befördert und das Heidenthum (Mohrenkopf) überwunden worden, resp. noch wird.

Zu S. 49 Z. 15 von unten: Die Sage läuft jetzt noch hier im Volksmunde, dass das Meer ausgedehnte Landstriche von der Insel Wollin etc. abgerissen und in die Fluthen versenkt habe und daher rühre die Oderbank, jene Untiefe, welche 5 bis 6 (See-?) Meilen von der Wolliner Küste entfernt und mit dieser nach Osten ziemlich gleichlaufend, die Schiffer zur grössten Vorsicht mahnt; auch die Swine habe ihren Ausfluss viel weiter nordwestlich gehabt, als jetzt und an ihrer Mündung habe dann Vineta, etwa in Höhe des jetzigen Dorfes Damerow, dem Streckelberge gegenüber, gelegen. (S. a. v. d. Dollen.) Ob die 1895 bei der Baggerung der Swine-Mündung zu Tage geförderte Kirchenglocke mit Vineta, zum Theil schon christlich, in Verbindung zu bringen sein sollte? —

Zu S. 51 Z. 3 von unten: Das jetzige Oderhaff soll in früheren Zeiten lange nicht so gross gewesen sein und sich nur auf das jetzige Grosse Haff mit eben beiden Mündungen der Swine und der Diwenow beschränkt haben, während zwischen der Mündung der Peene, die ganz allein ihre Special-

Digitized by Google

Haffs, z. B. das Achterwasser etc. bildete, und dem Oderhaff sich ein breiter flacher Wiesen- und Sumpfgrund befand, das jetzige Frische oder Kleine Haff. Da, in einer furchtbaren Sturmnacht (etwa 1304?) brechen die Wasser von allen Seiten von der Peene und Oder durch und verschlangen den ganzen Wiesengrund, auf dem jetzt Schiffe und Boote hin und her fahren. Hierdurch lässt sich auch die ungemein geringe Wassertiefe gerade dieses Theils des Haffs erklären. (v. d. Dollen.)

Zu S. 52 Z. 22 von oben: 1806 war das Westende der Hoff'schen Kirche (das hohe Ufer) noch 48 Fuss vom Strande entfernt, im Jahre 1835 noch 37 Fuss; jetzt steht sie jeden Augenblick zum Hinuntersturz bereit.

Zu S. 54 Z. 7 von oben: Es steht geschichtlich fest, dass schon die Kelten, hier vor der eigentlichen Germanenzeit, den Grubenkalk (Mergel etc.) als Dünger verwandten, Salz produzirten, nach Erz gruben und dergl.

Zu S. 57 Z. 11 von oben: Nach v. d. Dollen: Kassubenland hinter dem Gollen, nach Andern auch hinter der Grabow erst (letzteres wohl richtiger, siehe Wipper).

Zu S. 58 Z. 19 von oben: Die Hinterpommern wollten um 1180 herum die Vorpommern nicht mehr als ihre Landsleute anerkennen, sondern nannten sie nur Deutsche oder Sachsen. 1186 schon kämpfte Bogislaf I. um Belgard, musste es jedoch den Ostpommerschen Herzogen überlassen. (v. d. Dollen, v. Kanzow.)

Zu S. 59 Z. 6 von unten: Hier in diesem Gränzlande war das Recht mehr, als sonst wo in Pommern, auf die Spitze des Schwertes gestellt. Die Gränze, zum Entweichen, war nahe, die Herzogliche Macht und der Einfluss gering. (v. d. Dollen, auch v. Kanzow.)

Zu S. 62 Z. 8 von oben: Als Mestwin I. von Ostpommern 1220 starb, hinterliess er 4 Söhne: Swantepolk, Wartislaf, Sambor und Ratibor, mehrere Töchter, darunter Pribislawa (?), Gemahlin des Fürsten Pribislaf von Mecklenburg, der später Land und Stadt Belgard von seinem Schwager Swantepolk erhielt, woselbst er auch nebst Gemahlin begraben worden ist. — 1331 werden in einem Lehnbriefe des Pabstes Johann XXII. Belgarden (also wohl mehr Garten als gard oder grod, auch Naugarten zu der Zeit) cum castro Ponzym (Polzin?) genannt. Es war oft fürstenloses Land; so z. B. hatte 1372 Gert Manduuel Haus, Stadt und Land Belgard für 700 Mark Finkenogen in Pfandbesitz. (v. d. Dollen.)

Zu S. 70 Z. 24 von oben wird hier für Atheisten, Anarchisten etc. ein Ausspruch Friedrichs des Grossen noch angeführt: „Der Atheismus ist ein Dogma, dem man nur anhängen kann, wenn das Gehirn in Verwirrung gerathen ist; man muss auf das Licht des Verstandes und der Vernunft verzichten, die Augen schliessen, die Ohren verstopfen und allen Organen des Körpers ihre Funktionen untersagen, damit sie nicht gegen das Geschöpf zu Gunsten eines Schöpfers Zeugniss ablegen; da es nothwendig und unzweifelhaft ist, dass die Welt einen Ursprung hat."

Zu S. 78 Z. 15 von oben: Nach v. d. Dollen: Erst nach den Tagen des Papstes Gregor VII. und nach dem Concordat von Worms wurde das Bisthum Cammin eigentlich begründet. Begreiflich strebte dies immer dahin, sich unabhängig von den weltlichen Herren zu erhalten. So wenig der Klerus als die Klöster Pommerns haben desshalb jemals Lehne von den Fürsten etc. angenommen. Bei seiner ersten Gründung besass das pommersche Bisthum nichts, als Zehnten; erst nach und nach gewann es, wie die Klöster, Grund und Boden durch Schenkungen, aber immer als volles Eigenthum, als Allode.

Zu S. 81 Z. 8 von unten: Zur Zeit Polnatokes, etwa 990, wird auf der Insel Schonen ein Berg Gammel-Kullen genannt, sowie der Golmberg bei Swinemünde auch der Gollen hiess; wie es in den Alpen (Grajischen) einen Col de fenêtre, Col de Torrent, Col de Mont, auch einen Pilatus Culm giebt.

Digitized by Google

Zu S. 81 Z. 25 von unten: Nach v. d. Dollen: 1533 ging die Ablass-Kapelle auf dem Gollen in Flammen auf, womit das in der Kapelle für die Frommen „ewige Licht", die hellpolirte Metallleuchte auf dem Thurm, für die Schiffer als Wahrzeichen, auf immer erloschen war. Zwei Monstranzen sind noch im Rathhause zu Cöslin und ein Kruzifix in der Kirche zu Jamund.

Zu S. 92 Z. 27 von oben: Aehnliche Kleidertracht ist auf Rügen in Mönkgut, bei Pyritz noch im Gebrauch. Wer diese Pommernvölkchen für Wenden (wie es ja so bereitwillig von Befangenen versucht wird) ausgeben will, bedenkt unter Anderem nicht, dass sie dann auch Wendensprache, wendische Gebräuche etc., wie im Spreewalde, resp. wie die Kassuben ihre Sprache hätten beibehalten müssen.

Zu S. 98 Z. 12 von unten: 1242 hatte Herzog Wartislaf III. den „Flecken" Treptow nebst den Dörfern Nistreskow und Cricuz dem Kloster Belbuck für 100 Mark Silber verkauft; des ersten Dorfes Namen hat sich in den Streskow-Wiesen, des letztern in dem Kreckhusener Thorweg (Umschwung), einer Stelle der zwischen dem Dorf Klötkow und der Stadt Jahrhunderte lang streitigen Gränze, erhalten.

Zu S. 99, Z. 10 von oben: Im 12. und 13. Jahrhundert wurden Heiligengeist-Hospitäler für diejenigen Pilger errichtet, welche besonders zur Zeit der Kreuzzüge, also aus dem Heiligen Lande mit Aussatz behaftet, zurückkehrten, ausserhalb der Stadt, daneben eine Georgskapelle (v. Klöden); der Aussatz grassirte aber noch im 14. Jahrhundert. (S. Treptow a. R.)

Zu S. 100 Z. 15 von unten: 1267 wird in einer Urkunde das Achterwasser ein „mare recens", also jüngeren Ursprungs, genannt, welches sich wohl zugleich mit der Vergrösserung des Haffs, wohl schon vor dem Untergange Vinetas (c. 830) gebildet hat.

Zu S. 102 Z. 18 von oben: Die Tendenz der Genossenschaft der Vikinger und besonders, als Polnatoke in der Jomsburg an ihrer Spitze stand, war die einer edleren Freibeuterverbindung und bestand speciell darin, die Wehrlosen zu vertheidigen, Schutz den Schuldlosen zu gewähren, den Uebermüthigen zu strafen, den Stolzen niederzuwerfen; es entstand ein gewisser Ritterstand in diesem Seeräuberwesen. Dass mit der Zeit die Ideale schwanden und Ausschreitungen über diese gewissen ritterlichen Regeln vorkamen, die Jomsburg ein richtiges Seeräubernest wurde, muss ebenfalls verzeichnet werden. Nachdem im 11. Jahrhundert die Jomsburg (bei Nest?) zerstört wurde, wandten sich die den Dänen entronnenen Vikinger nach der Ostküste Pommerns und sollen der Sage nach an der Leba die Stadt Lebamünde und etwas westlich das Dorf Rowe (vergleiche Ostragard, Belgard a. L.) gegründet und ihre Seeräubereien weiter geübt haben. (v. d. Dollen.)

Zu S. 105 Z. 22 von oben: Professor Gebhardt 1691 in seiner Chronik giebt an, dass Vineta, auch Winula, durch die Vandalen entstanden und theilt mit, dass diese Handelsstadt nicht erst zur Zeit Cäsars und Tacitus gestanden habe, sondern viel früher, ja selbst vor Roms Gründung bis in das 10. Jahrhundert vor christlicher Zeitrechnung; ein eben nicht viel geringeres Alter schreibt ihr Marpager zu, der Vineta eine Pflanzstätte der Phönizier nennt. Ueber die Art des Unterganges sind alle nennenswerthen Historiker einig, über den Zeitpunkt gehen sie etwas auseinander, zwischen 796 und 830. Nach Adam von Bremen segelte man von Jumneta (wobei ihn die Jomsburg irritirt) also Vinata, in 14 Tagen nach Ostragard, welches einige mit Nowgorod in Russien, dessen Hauptstand Chive (Kiew) war, Andere es aber als Belgard a. d. Leba deuten. — Auf der Insel Usedom liegt ein Turbruch mit dem Gothen-See und, wie schon erwähnt, der Golm oder Gollenberg; alles Erinnerungen an die Germanen-Zeiten (was die Wendenspäher mit Stillschweigen übergehen).

Zu S. 108 Z. 16 von oben: Hierher gehört ein charakteristischer Divisions-Befehl des leider zu früh dahin getretenen Heldenprinzen, welchen

Digitized by Google

der Dichter sehr schön „den rothen Aar im Brandenburgischen Schild“ nennt, des Feldmarschalls Prinzen Friedrich Carl von Preussen, d. d. 4. Juli 1860:

„Soldaten der 3. Division! Ich höre auf, Euer Divisions-Kommandeur „zu sein, denn durch den Willen des Prinz-Regenten bin ich zum Komman„direnden General des 3. Armee-Corps ernannt. — Es ist also heute das „letzte Mal, dass ich zu Euch rede. — Ihr wisst es Alle und habt es aus „meinem Munde gehört, wie grosse Stücke ich auf Euch Pommern halte. „Ihr seid gehorsam, treu, unverdrossen, ausdauernd, ehrliebend, „besonders beherzt und kriegerisch, voller Kraft und Lebendig„keit und geschickt im Gebrauch Eurer Waffen. Täglich konnte ich „mich von Euren Fortschritten überzeugen und noch letzthin, bei meiner „Besichtigung habe ich viel Freude an Euch gehabt. Fahrt mit Eifer so „fort! Ihr habt mich mit solcher Zuversicht erfüllt, dass ich mich ver„geblich frage, welches der Feind ist, den Ihr nicht besiegen müsstet. Ich „kenne keinen. — Ich theile vollkommen Eure Meinung, dass diese Pom„mersche 3. Division schon allein so viel werth ist, wie ein ganzes Armee„Corps. Ihr begreift daher, dass die Trennung von Euch mir herzlich „schwer wird. So lebt denn wohl und seid Gott befohlen, Ihr lieben Leute, „Ihr kriegerischen Pommern! Wenn ich auch ferner nicht mehr unter „Euch bin, mein Herz, das bleibt in Pommern, bei Euch! Behaltet denn „auch mich in gutem Andenken, damit wir als alte Freunde uns begrüssen, „wenn dermaleinst mein Sehnen sich erfüllte, Euch in den Feind zu führen; „denn glücklich muss der sein, der Euch kommandirt! —

gez. Friedrich Carl, Prinz von Preussen.“

Schneidigster Kavallerie-Führer, grosser, unbesiegter Feldherr, der gerade zu den schwierigsten Aufgaben in den letzten Kriegen ausersehen wurde und stets glänzend siegte. Dieser ganze Mann, wahrer Recke, dürfte als nicht anzuzweifelnde Autorität hier gelten. — Wie lohnte man seine Grossthaten? Leider, als habe man nach 25 Jahren diese und Ihn vergessen — schmachvoller Undank! — Jedoch dieser Kriegsheld von wahrer Grösse buhlte hier weder um Dank, noch um Popularität. Seine Werke folgen ihm nach und müssen doch gekrönt werden! —

Zu S. 114 Z. 9 von oben: Wulfstan, alter Seefahrer und Geschichtsschreiber aus Hydabis (Schleswig), im 9. Jahrhundert lebend, machte auch den Preussen oder Prutzen, welche jetzt nicht mehr rein kenntlich (?) sind, einen Besuch (Horn, Kulturgeschichte von Preussen). Wulfstan musste also auch die Wenden an der Küste kennen. —

Zu S. 125 Z. 7 von unten: Nach Freytag: Der wirkliche Adel leitete seine Abstammung von den Göttern her; daher auch die hervorragende Stellung, Verehrung und Achtung seitens der Untergebenen; der deutsche Mann, der in den realen Verhältnissen höchst demokratisch gesinnt war, erwies sich in seinen Neigungen als höchst aristokratisch, fast ebenso sehr, als der Gallier und Römer. Er hatte tiefe Hochachtung vor edler Herkunft, denn er war ein frommer Mann und als die adligen Geschlechter seines Volkes galten ihm die Familien, welche ihre Ahnen bis zu den Göttern hinaufführten.

Zu S. 127 Z. 14 von unten: Im deutschen Reiche wurden die Prädikate der Familiengenossenschaft, der Freundschaft, wie „Oheim, Vetter“ den Briefgeadelten von den Altadligen nicht beigelegt. — Dem Briefgeadelten stand noch nicht frei, ein Rittergut als Eigenthum zu erwerben, er bedurfte dazu der besonderen Einwilligung des Landesherrn und der adeligen Landschaft. (Freytag.)

Zu S. 138 Z. 36 von oben: Der politische Unterschied zwischen den Erb-, Burg- und Schlossgesessenen, den „Beschlossten“ und dem andern Adel, den „Unbeschlossten“ machte sich in Pommern auch, trotz des Ausspruchs, dass im Allgemeinen der altpommersche Adel eine Familie bildete, als eine recht oft scharf hervortretende Verschiedenheit bemerkbar; schon aus dem

Digitized by Google

Grunde s. Thl. I. S. 142 Z. 8 von unten; die Erb-, Burg- und Schlossgesessenen belehnten andere des Adels selbstständig, ohne irgend welche Einwirkung etc. des Fürsten; die Huldigung, die Pflichten, der Lehnseid etc. der Belehnten waren ganz dieselben, wie sie den fürstlichen Lehnsherren dargebracht wurden. (Vergl. die vom Herzoge Bogislaf XIV. dem Dr. Plönnies 1630 anbefohlenen Aufzeichnungen für das Archiv; auch „Sidonie v. Borcke" von W. Meinhold).

Zu S. 147 Z. 20 von unten: Von Ende des 15. Jahrhunderts ab hingen die wesentlichen Vorrechte des Schildamts, das Turnier-Recht und das des Eintritts in Präbenden und geistliche Stifte nicht mehr von der Ritterwürde im deutschen Reiche ab, sondern von rittermässiger Herkunft und der Zahl der Ahnenschilde; auch wurde von nun ab der Adel häufig durch Briefe ertheilt; desgl. auch die Ritterwürde, die als eine höhere Ehre, mehr titular, geworden war. (Freytag.)

Zu S. 159 Z. 8 von unten: Mit den in Altpommern gegoltenen Gesetzen und Usancen dürfte Folgendes nicht in Einklang zu bringen sein; wenn an gewisser Stelle aufgezeichnet ist, dass im Jahre 1349 Grafen von Dewitz, oder v. Fürstenberg auch genannt, also Grafen (deutscher Reichsadel) in Mecklenburg die Stadt Strelitz gegründet, dort vertrieben worden seien und dann vom Herzog Bogislaf VI. von Pommern (wo die v. Dewitze ja Erb- und Schlossgesessene auf Daber waren), den sie im Kampfe gegen die Mecklenburger unterstützt hatten, etwa 1360 von ihm mit dem Lande Daber belehnt sein sollen, so kann dies, so aufgestellt, nicht ganz richtig sein. Grafen waren damals in Pommern nur die eingewanderten v. Eberstein. Mit grossem Besitz zu belehnen waren die Herzoge zu der Zeit, wie lange schon, nicht in der Lage. Herren v. Dewitz können auch in dem Schwesterlande Mecklenburg domicilirt haben; jedenfalls ist aber die hier vermeintliche Belehnung mit dem Lande Daber nicht eine ursprüngliche, erste, mit Uebergabe des Besitzes an die v. Dewitze, sondern nur als eine Confirmation etwa mit den bereits der Familie erb- und eigenthümlichen Gebieten, ein angetragenes Lehn hier zu verstehen. Der Mecklenburgisch-Pommersche Fürst Pribislaf, der gern im Lande Belgard belehnte, kann hier auch nicht herangedacht werden, weil er 1315 bereits gestorben war. Die v. Dewitze sind ja auch eins der 4 Pommerschen Erb-, Burg- und Schlossgesessenen-Geschlechter, welche am spätesten sich belehnen liessen; die andern 3 sind ja die v. Glasenapp, v. Borcke und v. Wedell. (v. Rango und hier Thl. I, S. 159.)

Zu S. 160 Z. 36 von oben: Schwertmagen hiess im Lehnsrecht der nächste männliche Agnat des Verstorbenen, auf den das Lehn dann übertragen wurde. Die Ascendenz (männliche) des Ehegatten (resp. des Agnaten) hiess die Schwertseite, die der Ehegattin, also von weiblicher Seite, die Spinn- oder Spill-Seite.

Zu S. 171 Z. 1 von unten: Wodan, der sich also besonders da noch in Erinnerung erhalten haben soll, wo nach mehreren Chronisten die Wenden hegemonirend angenommen werden, ist doch ein Gott der alten Germanen und nicht der Wenden gewesen? —

Zu S. 178 Z. 11 von oben: Zu denen als auf v. Glasenapp-Gebiet die Kirche zu Wusseken am Jamund-See gleichfalls als berühmter Wallfahrts- und Ablass-Ort noch zu verzeichnen ist.

Zu S. 181 Z. 10 von unten: Aus dem alten Stettiner Pädagogium, welches erst im Klostergebäude zu Jasnitz 1543 eröffnet und nach 40 Jahren in den Bischofshof des Marienstifts zu Stettin verlegt wurde, ist 1832 das Marienstiftsgymnasium entstanden. (v. d. Dollen.)

Zu S. 189 Z. 18 von oben: Ein Rosennobel war eine englische, auch in Pommern nicht ungebräuchliche Goldmünze, etwa 6 Thlr. werth. Ein Schreckenberger, sächsische Silbermünze, etwa 4 Groschen; ein Ortsthaler war 6 Groschen werth.

Digitized by Google

Zu S. 206 Z. 5 von unten: 1518 beendete in Belbuck Buggenhagen seine „Pomerania“ (von Fabelei über die fingirten Wenden leider nicht frei), nachdem bis dahin man alle Nachrichten über Pommern aus den Erzählungen von Saxo, des Helmold und den verschiedenen Biographien des Bischofs Otto schöpfen konnte und für die Kenntniss der folgenden Zeiten man mit der „wendischen“ Chronik des 15. Jahrhunderts und andern zerstreuten Nachrichten sich behalf. (v. d. Dollen.)

Zu S. 207 Z. 22 von oben: Das Volk Pommern ist mindestens bis zum Ende des selbstständigen Herzogthums den Skandinaviern, Normannen etc., also den Meerdeutschen, Nordgermanen ähnlicher gewesen, als den Land-, den Reichsdeutschen; es durfte bei der Geschichtsschreibung, die meistens vom reichsdeutschen Standpunkte aus und hier für Pommern sonst noch sehr nebensächlich behandelt worden ist, dieser wichtige Umstand nicht übersehen werden.

Zu S. 213 Z. 12 von unten: In dem weiten Flachlande der Oder sassen die Burgunder und der grosse Bund der Vandalen-Stämme, sie stellten den Uebergang zu der grössten Familie deutscher Völker dar, zu den Gothen, unter denen Gutonen, Heruler, Rugier, Gepiden zu dem nördlichen Zweige; Bastarner, Alanen, Ost- und West-Gothen zu dem südlichen Zweige gehörten. Bereits in der Römerzeit ist ein innerer Gegensatz erkennbar zwischen Niederdeutschen und den Rhein- und Binnen-Deutschen. (Freytag.)

Zu S. 213 Z. 18 von unten (Professor Dr. Pieper): Die Deutschen sind ein Glied der indogermanischen Völkerfamilie. Wo die Ursitze derselben zu suchen sind: ob in Hindukoh oder in den Steppen Turans oder weiter nach N.W., vielleicht gar im östlichen Europa, ist nicht sicher; gewiss ist nur, dass sie von Osten herangewandert sind. Während die ihnen stammverwandten Perser und Inder in Asien blieben, schwollen Römer, Griechen und Kelten, nach diesen die Germanen und endlich Letten und dann Slawen nach W. über, um nahrungsprossende Erde für sich und ihr Vieh zu suchen. Die letztgenannten Völker fasst man daher als Westarier, jene Inder und Perser als Ostarier zusammen. Die Germanen schieden sich auch ihrerseits in einen östlichen und westlichen Zweig. Zu jenen gehören die Skandinavier, Burgunder, Gothen, Vandalen, Heruler und andere, während die Westgermanen die Bewohner des eigentlichen Deutschlands sind, einschliesslich der Longobarden.

Zu S. 223 Z. 15 von oben (Nach v. d. Dollen): Die von zahlreichen Oderarmen durchschnittene Niederung zwischen der Oder und den Finkenwalder-Bergen (am rechten Ufer der Oder) ist nach Annahme der Geologen in vorgeschichtlicher Zeit, als die Oder noch die Fluthen der Weichsel, welche ihr jetzt zwar aus dem Lande von Osten im heutigen Netze- und Warthe-Bett zuströmen, mit sich führte, das ganze gefüllte Bett dieses mächtigen Stromes gewesen.

Zu S. 224 Z. 21 von oben: Dass die Wenden unbedeutend, verachtet waren, dürfte auch später noch hieraus erhellen, wie noch 1770 (nach v. d. Dollen) in den Lehrjungenbriefen erforderlich war, dass der Lehrling nicht „wendischen“, sondern „deutschen“ Ursprungs sei.

Zu S. 238 Z. 23 von unten: Ein Augsburgischer Gelehrter theilt von Pommern um das Jahr 1617 mit: dass die beiden pommerschen Fürsten Bogislaf I. und Casimir I. 1181 sich zum Kaiser gewendet und dem römischen Reich sich untergeben haben; da die pommerschen Fürsten zwar frei gewesen, keine Oberherren anerkannten, sondern ihr Land regia manu vertheidigt haben. (v. d. Dollen.)

Zu S. 254 Z. 16 von oben: Zu dieser Zerreissung der Einheit des Landes kam noch, dass um 1377 die Städte, besonders Seestädte, unruhig waren; so erschlugen die Anklamer ihren Rath, Stralsund war auch aufsätzig und an vielen Orten fanden Revolten statt; es kreiste überall; der 3. Stand wurde geboren.

Digitized by Google

Zu S. 259 Z. 1 von unten: In den von Dr. Plönnies auf Befehl des Herzogs Bogislaf XIV. gemachten archivarischen Aufzeichnungen befindet sich: „das pommersche Fürstengeschlecht, so Land und Leute von keinem Kaiser zu Lehen erhalten, wie in andern Landen, sondern aus dem Heidenthum vor mehreren 100 Jahren herüberkummend etc.“ (Aus dem Vandalen-Reiche hervorgegangen.)

Zu S. 263 Z. 23 von oben: Es hat in der Geschichte Deutschlands keinen Zeitraum gegeben, in dem die verschiedensten Gegensätze so scharf und unvermittelt einander gegenüber standen, als das 16. Jahrhundert, jener Scheidepunkt zweier Welten. Auf der einen Seite zerreissen alle alten Bande zwischen Kirche, Fürst und Adel, zwischen Adel und Bauern; auf der andern Seite steht die treueste Anhänglichkeit. Hier hastet und strebt Alles nach Geld und Gut; dort tritt uns die grösste Gleichgiltigkeit gegen irdischen Besitz entgegen Hier äusserste Rohheit und unerschöpfliche Lachlust; dort das zarteste Empfinden und der tiefste Ernst. Zügellose Liederlichkeit und strengste Zucht; erschreckende Unwissenheit und pedantische Gelehrsamkeit. Aengstliches Festhalten an der Scholle und rastloses Wandern. Alles geht nebeneinander her und trägt dazu bei, den Eindruck des Ringenden, Unruhigen zu erhöhen, den das 16. Jahrhundert auf Jeden macht, der ihm tiefer in die grossen klugen (?) Augen schaut. Gerade aber der deutsche Adel hatte mächtig zu ringen in der Kirche und hier der Fürst, dort die Bürger, die mit Handel etc. grössere Reichthümer erwarben; dann die Widerspenstigkeit der Bauern und die Herrschaft der Gelehrten — die Feder für das Schwert. (Siehe Hesekiel).

Zu S. 266 Z. 7 von oben: Herzog Johann Friedrich brauchte viel Geld zu Luxus und Bauten, so zu Schloss Friedrichswalde. Die Landstände verweigerten es und liess er durch das Interdictum saeculare die fürstliche Kanzlei, alle Gerichtsstuben schliessen. so dass, wie es auch zum Theil geschah, indem Schnapphähne, Unordnung, Unsicherheit Ueberhand nahmen, Alles aus Rand und Band hätte gehen müssen. Erst nach seinem Tode 1600 wurden jene wieder geöffnet und kam Ordnung in das Land Pommern-Stettin.

Zu S. 266 Z. 16 von oben: Herzog Ernst Ludwig ist nicht 1492, sondern den 17. Juni 1592 gestorben.

Zu S. 267 Z. 20 von oben: Dieser letzte Pommernherzog hat 17 Jahre lang unbeerdigt gelegen, weil Niemand von den Fürsten, die sich um Pommern zankten, die Begräbnisskosten (50,000 Mark) tragen wollte, das Land selbst aber zu arm dazu war. Am 25. Mai 1654 fand endlich die Beisetzung statt. Die letzte Randbemerkung bei einem betreffenden Bericht ist von dem Herzog Bogislaf XIV. gewesen: „Ich verderb guter Kerl mugest Du nur mein arm Vaterland nit verderben! — Bruder Brandenburger nimms hin; kein getreuer Volk giebts auf Erden. Adio!“ (Dr. Plönnies etc.)

Zu S. 267 Z. 33 von oben: Herzog Bogislaf ermahnte seine Söhne, nicht zu saufen, dann würde es auch weiter gehen. (Dr. Plönnies.) Zeitgemäss wurde auch unter dem Adel, im Lande selbst, scharf pokulirt. Man nannte den Durst „Magenöde“, den Katzenjammer „Hauptblöde“. Nach Lippehnischem Recht zogen alle Kumpane, die um den Tisch sassen, sich einen Messingdraht durch die Ohren und wenn eine „Sau“ zuviel geladen, dass sie unter den Tisch „fället“, das Ohrläppchen durchreissen muss zum Gelächter und zur Kurzweil der andern „Säu“. Wer die Neige kriegt, muss mit „pommerschem Schlurf“ wieder anfangen und in einem Zuge saufen, bis ihm der Athem versetzt und dennoch beide Backen voll behalten. (Dr. Plönnies und aus Sidonie v. Borcke von W. Meinhold.)

Zu S. 267 Z. 36 von oben: Auch 1600 war der Winter so kalt, dass die Ostsee weit hinein zugefroren war.

Zu S. 301 Z. 31 von oben: Für Professoren (Geschäftsunternehmer) auch Possessoren zu lesen.

Digitized by Google

Zu S. 320 Z. 27 von oben: Ob die von Lohden ursprünglich hinterpommerschen Adels sind, dürfte dadurch zweifelhaft erscheinen, als sie 1297 zuerst in Triglaf bei Greiffenberg auftreten und dann auch wohl wie mehrere des pommerschen (abgesehen von deutschen Reichs-Einwanderern) Adels überhaupt sich nach Osten ausgebreitet haben, wo sie ja auch Lehnsleute derer v. Glasenapp waren. (Vergl. N. 45 Thl. II.)

Nachtrag zu dem II. Theil (Genealogie).

a. (Ohne Zeitbestimmung.) Eine geborene v. Glasenapp-Gramenz war Gemahlin des Hans Grape, Rittmeisters auf Carnitz. —

b. Ein v. Glasenapp hatte zur Gemahlin Charlotte Berge v. Herrendorf, die sich Freiin v. Glasenapp nannte. (König.) —

c. Franz v. Glasenapp war mit Charlotte Hedwig v. Blumenthal vermählt (Gen. v. Blumenthal). (Vergl. hier N. 39.)

1. Circa 1320 (nach Bolduan). Der älteste Sohn von Kurt v. Kleist († 1303) und zwar Pribslaf auf Muttrin, besass ½ an Glienke bei Bublitz, woran die v. Glasenapp die gesammte Hand hatten (Lehnsverhältnisse griffen zu der Zeit bei dem Geschlecht noch nicht Platz) (Köhne), d. h. Pribslaf v. Kl. hatte es wohl durch Heirath etc. von den v. Gl. erhalten, wie ja Georg v. Kleist, der Bruder hier eine v. Glasenapp aus Gramenz als Gemahlin gehabt hat.

2. C. 1450 hatte Anna v. Gl.-Pollnow den Claus v. Grumbkow-Pogwitz, Muckerow, Zechelin zum Gemahl.

3. C. 1480. Heinrich v. Massow hatte zur Gemahlin eine v Glasenapp aus Pollnow (nach Elzow von 1400–1450), dessen erste eine geborne v. Manteuffel gewesen; vielleicht eine Verwechselung mit Henning v. Massow-Lankow, Silkow, der 1550 eine Maria v. Gl. aus Schedeln zur Gemahlin gehabt haben soll. Nach der Geschichte derer v. Massow wird 1517 aufgeführt: Heinrich v. Massow auf Derselitz, Sohn von Hans v. Massow, Hofmeister der Herzogin Sophia, Gemahlin Herzog Ehrichs II., war vermählt mit Fräulein N. N. v. Glasenapp, dann 2. mit Fräulein N. N. v. Manteuffel; an anderer Stelle ist sein Vater Claus v. Massow-Lantow, seine Mutter Elisabeth v. Lettow angegeben, die aber um 1600 lebten. — Die Maria v. Glasenapp, wie sie weiterhin genannt wird, verkaufte als Wittwe den 4. Theil von Manewitz an ihren Schwager Michel v. Massow. (V. hier N. 15.)

4. 1500 war N. N. v. Ristau auf Kartschen (Carzin, lateinisirt), vermählt mit Fräulein N. N. v. Glasenapp a. d. H. Wissbuhr, deren Tochter an Henning v. Knuth-Sebelin (Zeblin) vermählt war (Geschichte derer von Schweinitz 1661); desgl. wird 1500 angegeben: N. N. v. Knuth vermählt mit Fräulein v. Glasenapp a. d. H. Wissbuhr, deren Sohn ein Fräulein v. Ristau aus Carzin zur Gemahlin hatte. 1529 lebte ein Claus v. Knuth zu Tessin, 1572 Jaspar v. Knuth zu Zebelin; 1538 wird Kersten v. Ristau auf Carzin, auch ein v. Ristau zu Stepen genannt.

5. C. 1500. Georg v. d. Goltz-Klausdorf, Lüben, Sohn von Claus v. d. Goltz und der Elisabeth v. Zozenow-Schlage war vermählt mit Margaretha v. Glasenapp. (V. genealogische N. 27.)

6. Um 1505, 1525, Schiere v. Kleist-Raddatz, 2. Sohn v. Voltze v. Kleist, hatte seinen Bruder Roloff erschlagen und musste erst nach Rom wallfahrten, ehe er sich mit einem Fräulein v. Glasenapp vermählen konnte.

7. 1575 soll Joachim v. Zitzewitz-Jannewitz zur Gemahlin Dorothea v. Glasenapp-Gramenz gehabt haben; s. V.: Jacob v. Zitzewitz, Hauptmann auf Jannewitz 1485 (?); s. M.: Barbara v. Weyher. (Vergl. G. N. 35).

Digitized by Google

8. 1580 waren am Hofe des Herzogs Johann Friedrich Hofdamen: Frl. v. Glasenapp, v. Blanckensee, v. Kleist und v. Schwerin.

9. 1606 Bartholomäus v. Woythen etc. auf Vessin, Hofjunker zu Stolp, dessen erste Gemahlin Christine v. Schwanen, die zweite Dorothea v. Glasenapp war.

10. Nach Kratz' „Städte Pommerns" soll 1610 Paul v. Glasenapp Landrath im Stift Cammin gewesen, und 1616 Paul v. Gl. als Bürgermeister von Belgard gestorben sein. (S. G. N. 20, etwa 100 Jahre und N. 35 etwa 50 Jahre früher gelebt.)

11. 1630 soll die Wittwe von Johann v. Zarten geb. Elisabeth v. Glasenapp gewesen sein.

12. 1630 wird ein Frl. v. Glasenapp-Coprieben als 2. Gemahlin von Lorenz Christoph v. Kleist-Dubberow, Tychow, die 1. Barbara v. Kleist angegeben; s. V.: Karsten v. Kleist-Krolow, Gr. Dubberow, s. M.: Anna von Ramel-Wusterwitz; sein Grossvater: ein Bruder von Georg v. Kleist, dessen Gemahlin Michela v. Glasenapp war. (Steinbrück.)

13. 1650 hatte Bernhard v. Wobeser-Starkow zur 1. Gemahlin Maria v. Glasenapp, zur 2. Anna Maria v. Massow; s. V.: Woitislaf von Wobeser-Silkow; s. M.: Anna v. Münchow-Karzenburg.

14. 1650 soll Christian v. Wolde-Wusterbarth mit Catharina von Glasenapp vermählt gewesen sein; s. V.: Andreas v. Wolde-Wusterbarth, Osterfelde 1623; s. M.: Euphemia Emerentia v. Manteuffel-Polzin.

15. 1665 hat Otto Friedrich v. Massow-Wusseken als 1. Gemahlin N. N. v. Glasenapp, als 2. N. N. v. Puttkamer gehabt. (Gen. v. Massow.)

16. 1690 unterzeichnete Anna Elisabeth v. Glasenapp einen Vergleich (s. G. N. 198), dabei N. N. v. Wobeser, scheint der Gemahl gewesen zu sein (s. hier N. 13).

17. 1695 den 21 Februar starb Sophia Gertrud v. Glasenapp (s. Kirchenbuch Bärwalde).

18. 1700 hatte ein v. Glasenapp zur Gemahlin Barbara Sabine v. Pirch.

19. 1706 war eine N. N. v. Glasenapp die Gemahlin von Gideon v. Fock, Erbherr auf Woitifer und Saggat, deren Tochter Gertrud mit Joachim Ernst Staël v. Holstein vermählt war.

20. 1707 leiht Maria Sophia v. Glasenapp, Gemahlin des Caspar v. Massow, einem v. Zitzewitz Geld.

20a. 1716, 1718 stand ein v. Glasenapp als Sec.-Lieutenant im v. Borckschen Regiment.

21. 1734 den 20. September starb ein Fähnrich v. Glasenapp beim Regiment v. Glasenapp.

22. 1739 wurde ein Kadet-Unteroffizier v. Glasenapp Fähnrich beim Regiment v. Glasenapp.

23. 1733 wurde Veronika v. Glasenapp, aus oder bei Bublitz, die Gemahlin des Caspar Otto v. Zitzewitz, Rittmeister im Dragoner-Regiment v. Platen, Wittwe; er war aus Besswitz, starb in Polen; sie verzog nach Bublitz und starb wohl vor Mai 1740. S. V.: Lorenz v. Zitzewitz-Besswitz, Seehof; s. M.: Maria v. Puttkamer-Jaskowitz. (Gen. v. Zitzewitz, vergl. G. N. 158, 3.)

24. 1738, den 30. Mai war Maria Elisabeth (Luise) v. Bonin, zu Gellen geboren, vermählt mit einem N N. v. Glasenapp; i. V.: Joachim Eccart v. Bonin, auf Naseband geboren, Hauptmann, Vormund der v. Seyger- und v. Dregerschen Erben; i. M.: Barbara Sophia v. Lettow-Kriwan.

25. 1750 war Lowisa v. Somnitz, geb. 1729, erst mit N. N. von Below, dann mit N. N. v. Glasenapp vermählt; i. V.: Caspar v. Somnitz, geb. 1694, Russischer Capitain; i. M.: Agnese v. Natzmer. (Kretschmann.)

26. In der Vormundschaftstabelle derer v. Glasenapp-Bärwalde 1753

Digitized by Google

ist eine Eleonore Amalie v. Glasenapp aufgeführt, deren Grossvater Capitain-Lieutenant v. Krockow war. (Vergl. G. N. 198, 1.)

27. 1758 nahm der Lieutenant v. Glasenapp von dem Regiment v. Brünneck den Abschied.

28. 1758, den 26. August bei Zorndorf wurde der Lieutenant v. Glasenapp vom Grenadier-Bataillon v. Lossow No. 4 blessirt; dies Bataillon stand im Frieden in Königsberg in Pr. und besetzte jederzeit das Schloss Friedrichsburg.

29. 1770 und folgende Jahre lebte zu Dramburg auf dem Goltzengut Martin Friedrich v. Gerrath, dessen Gemahlin Barbara Justine v. Glasenapp; sie kommt vor in den Liquidationsakten der Frau Hauptmann v. Tilly (Wittwe); ihr Sohn Friedrich Wilhelm v. Gerrath, geb. den 29. Februar 1772; ihre Tochter Henriette Renate, geb. den 1. September 1793. (V. G. N. 228.)

30. 1772 war ein Friedrich v. Glasenapp aus Balfanz Taufzeuge in Cölpin.

31. 1772 lebte eine Frau v. Glasenapp geb. v. Kleist, 41 Jahre alt, zu Arnswalde (Arnhausen? König, Steinbrück), die 3 Söhne in der Armee hatte.

32. Georg Mathias v. Glasenapp I, den 3. Mai 1753 geb., evangelisch, kam aus Camnitz in Polen (bei Rummelsburg) den 14. März 1769 in das Kadettencorps nach Berlin, den 9. März 1772 zur Reserve nach Potsdam, dann unter Billerbeck zu Cöslin, wurde den 22. November 1787 Premier-Lieutenant bei v. Brünneck, 1793 Stabs-Capitain in Inowrazlav, wo er 1804 bis 1806 inzwischen auch stand, 1799 Capitain im Infanterie-Regiment von Langen in Danzig, den 19. August 1806 Major, zuletzt im Infanterie-Regiment v. Tresckow; dann war er 1817 Major und Kreis-Brigadier in Cöslin. Den 30. Dezember 1820 bei Neuformation der Gensdarmerie schied er mit Invaliditätsgehalt aus. Den 16. August 1825 in das Invalidenhaus zu Berlin, wo er den 3. October 1831 gestorben ist. Den 24. Februar 1791 als Pr.-Lieutenant bei Brünneck (wohl wegen Lehnsverhältnissen) aufgerufen, wird „im Auslande" bemerkt. (König.) Er hatte den Bairischen Erbfolgekrieg und den Krieg 1813/15 mitgemacht und sich das Eiserne Kreuz II. Klasse erworben. Seine Mutter eine N. N. v. Wedell; seine Gemahlin Luise Wilhelmine Caroline v. Puttkamer, geb. im Januar 1777 zu Barnow, cop. den 25. Juni 1799; sie starb in Barnow den 14. November 1814, nachdem die Ehe 1810 geschieden worden war; ihr Vater: Jacob George Gottlieb v. Puttkamer-Versin, Reinwasser, geb. den 6. Juli 1748, gest. den 4. November 1823 zu Barnow; ihre Mutter: Anna Catharina Elisabeth v. Kleist-Juchow, cop. den 27. Februar 1770, gest. zu Barnow den 3. Dezember 1823. (Vergl. G. N. 180.)

33. Ein jüngerer Bruder von diesem Georg Mathias v. Gl. ist wohl Johann Stephan v. Gl. II gewesen, der auch den 14. März 1769, 13 Jahre alt, aus Camnitz in Polen (?) in das Kadettencorps zu Berlin gekommen, darin 2 Jahre 5 Monat gewesen und den 16. Juni 1771 an den „Ritteln" gestorben ist. (Kad.-Act.)

34. 1773 lebt ein Georg v. Glasenapp, 47 Jahre alt, als Pächter zu Belnow, Kreis Christburg, dessen Söhne 1. Carl, 26 Jahre alt, Pächter in Nakel (ob bei Bromberg oder bei Schöneck?), 2. Anton, 17 Jahre alt, zu Hause, 3. Lohr, 15 Jahre alt, Kadet in Berlin waren. (König.)

35. 1776, den 2. März hatte Fräulein Pauline v. Glasenapp von der verwittweten Frau Kunigunde v. Glasenapp, geb. v. Strelitzka auf Wulflatzke 700 Rthl zu fordern. (S. G. N. 184.)

36. 1780, den 3. Juli starb Caroline Julie v. Glasenapp, 14 Jahre alt. (Kirchenbuch zu Daber in Vorpommern?).

37. 1780 lebte Carl Ludwig (Wilhelm) v. Glasenapp aus Dentzig bei Neu-Wedell gebürtig, als Fähnrich des Regiments Ramin in Neisse.

38. 1780. Anton Laurentius Stanislaus v. Glasenapp, 13 Jahre 9 Monate alt, aus Pommern, den 29. Dezember 1778 aus Culm in das Kadetten-

Digitized by Google

corps zu Berlin, hier gedient 2 Jahre, 2 Monate, starb den 1. März 1781 am Stickfluss. (Kad.-Akt.)

39. 1780. Alexander Franz v. Glasenapp, 12 Jahre alt, bei Züllichau in der Mark geboren. Eintritt in das Kadetten-Corps zu Berlin am 5. Dezember 1780; den 31. Mai 1786 bei dem Regiment Gensdarmen No. 10 in Berlin, den 25. Juni Cornet, den 28. Mai 1790 Seconde-Lieutenant, den 1. Januar 1799 Premier-Lieutenant, mit Patent vom 7. März 1797, den 12. März 1802 Stabs-Rittmeister, den 6. Mai 1803 dimittirt mit der Erlaubniss Regimentsuniform zu tragen, versorgt als Kreis-Steuerrath des Meseritzer Kreises; er starb den 31. Juli 1841 in Berlin in der Königsstrasse, wo er ein Haus besessen hat. 1842 stand er, wie auch andere bereits verstorbene, so auch Rittmeister v. Glasenapp auf Zettun als Agnat in den Lehnsakten (s. G. N. 262) noch verzeichnet. Er hatte die Feldzüge von 1793 bis 1796 am Rhein und in Polen mitgefochten. 1796 heirathet Franz Alexander v. Gl., im Regiment Gensdarmen, die Ulrike Philippine Auguste Eltester; sie starb den 20. August 1808 zu Berlin mit Hinterlassung einer Tochter von 10 Jahren; damals war er Kriegsrath, sie 2. Gemahlin (erste etwa Nachtrag C?). 1797, den 27. November bittet er um eine Präbende, da er bereits 14 Jahre gedient und seine Geschwister unterstützen müsse. 1803, den 4. Mai von Berlin aus bittet v. Glasenapp, Kreissteuerrath im Kreise Meseritz Se. Majestät, dass bei seiner Ernennung hierzu die Chargen- und Stempelgebühren niedergeschlagen würden. „Wird accordirt". 1809, den 6 Juli ergehen Erlasse des Kriegsraths v. Glasenapp aus Berlin. 1810, den 30. Dezember heirathet Alexander Franz v. Gl.. Kriegs- und Steuerrath, Rittmeister von der Armee, ehemals im Regiment Gensd'armes die Frau Dorothea Maria Luise, geb. Kessel, verwittwete Geheimräthin Schüler, Tochter des ehemaligen Geh. Finanzraths und General-Steuer-Direktors Kessel. (Die Verlobung war am 16 Dezember 1810), also die 3 Gemahlin, welche seit c. 1870 verstorben ist. 1814, den 5. Juli in Berlin Vermählung von Ida v. Glasenapp, Tochter 2. Ehe, des Kriegsraths und Rittmeisters von der Armee v. Glasenapp mit N N. v. Vogel Major und 1. General-Adjutant.

40. 1796, den 18. Mai war ein Felix v. Glasenapp geboren.

41. 1800 standen August Bogislaf v. Glasenapp I und Adolph Leopold v. Glasenapp II als Fähnrich im Regiment v. Busch-, später v. Manstein-Dragoner, die damals in Przassnitz, Mlawa, Kollno, Myscenitz und Szuizyn garnisonirten. 1800 bereits bei Busch-Dragoner waren beide Seconde-Lieutenant geworden, dann bei Manstein in Osterode, Ortelsburg (v. Glasenapp I) Strassburg, Löbau (v. Glasenapp II) und in Hohenstein garnisonirend. Bis 1806, als das Regiment aufgelöst und das Depot zum 1. Ulanen-Regiment gegeben wurde, standen sie noch in denselben Garnisonen Sie hatten den Krieg 1806/7 mitgefochten, bei der Kapitulation des v. Blücherschen Corps bei Lübeck beide als v. Glasenapp I und II Gefangene des Regiments von Heiking-Dragoner No. 10 mit einbegriffen, auf ihr Ehrenwort mit Pässen entlassen worden (vergl. G. N. 267). 1810 schied v. Glasenapp II aus dem Dienste, v. Glasenapp I wurde 1813 als Premier-Lieutenant pensionirt — 1810, den 5. April ergeht eine Cab.-Ordre von Sr. Majestät an den Geheimen Staats-Rath und Oberpräsidenten von Auerswald nach Königsberg: „Mein lieber etc. Ich kann der Wittwe v. Glasenapp zu Rogallen auf die anliegende Vorstellung vom 1. v. M. die auf sie repartirte Kriegssteuer nicht erlassen, will sie aber, insofern ihre Güter ruinirt sind, und ihre 4 Söhne als inactive Offiziers, sich bei ihr befinden, zu deren Bezahlung in den Stand setzen und autorisire Euch hiernach, ihr aus dem Euch überwiesenen Unterstützungsfonds den ungefähr auf 55 Rthl. angegebenen Betrag des Steuerrückstandes bis zu dieser Summe auszahlen zu lassen. Ich verbleibe etc." — Diese hier genannte Frau v. Glasenapp war eine geborene Baronesse Schoultz v. Ascheraden, welche erst mit einem Grafen zu Eulenburg, dann mit dem

Digitized by Google

Rittmeister Bogislaf v. Glasenapp, welcher letztere also 1810 bereits verstorben, vermählt war. Die Güter Gronden, Woithienen und Rogallen bei Ortelsburg, sowie Pustnik und Prztulla gehörten ihr. Aus dieser letzten Ehe waren vier Söhne hervorgegangen, die 1810 inactive Offiziere waren, von denen drei bald starben, der älteste August Bogislaf, geb. den 5. April 1781 zu Rogallen, als v. Glasenapp I, wie angeführt, bei v. Manstein-Dragoner gestanden sie nur überlebte. In der Campagne verwundet, lebte er seit 1813 als Premier-Lieutenant a. D., die Güter bewirthschaftend, zuletzt in Dubegninken, Kreis Goldap, wo er den 6. September 1868 verstorben und mit militärischen Ehren (Gränzbesatzungstruppen, Hauptmann v. Reisswitz) bestattet worden ist. Seine Gemahlin war Friederike Corvin v. Wiersbitzka, geb. den 24. August 1791 zu Gehlweiden, gest. den 11. December 1861 zu Dubegninken; ihr Vater: der General-Major Friedrich Ernst Heinrich Corvin v. Wiersbitzki, Domherr von Magdeburg etc., von 1809 bis 1813 Oberst und Kommandeur der v. Manstein-Dragoner, bei Warschau 1794 verwundet. Ritter des Ordens Pour le mérite etc., wurde 1814 als General-Major pensionirt, war Besitzer der Gehlweiden'schen Güter als: Gehlweiden, Rokowken, Dorschen, Wilkassen, Czarnowken, Markowen, Rogainen, im Kreise Goldap, von denen August v. Gl. Rogainen als Mitgift seiner Gemahlin erhielt und nach dem Tode seines Schwiegervaters, der 1758 zu Gehlweiden geboren. den 17. April 1823 gestorben, noch 24000 Thlr. erhalten sollte. — Der Sohn dieses August Bogislaf nämlich, der einzige noch, Adolph August v. Gl., den 19. Juli 1818 zu Rogainen geboren, 1893 gestorben, und mit ihm dieser Zweig von Glasenapp erloschen, hat uns in Pflicht genommen, das Folgende hier zu fixiren: Von den väterlich-mütterlichen Gütern besass August Bogislaf speciell Rogallen und da die andern drei Brüder, unverheirathet, weit vor 1863 gestorben sind, bewirthschaftete er auch meistens die oben genannten Güter nebst Rogainen, welche. sowie auch die Gehlweiden'schen miteinbegriffen, durch die Kriege und Durchzüge arg mitgenommen und durch die fast unerschwinglichen Kriegskosten stark verschuldet worden waren. Auf Rogainen waren nach dem Durchzuge der Franzosen beispielsweise nur 1 Ziege und 2 Pferde geblieben. Mit Fleiss und Umsicht hob August v. Gl. sich etwas aus der traurigen Lage heraus; durch die Einkünfte von Rogallen verbesserte er Rogainen, schaffte vortreffliches Inventarium, auch ein Gestüt von 80 prachtvollen Pferden an. Ein verstümmelter Franzose, mit abgefrorenen Ohren und Nase, aus Mitleid aufgenommen, hatte einige Jahre nach dem Kriege. während die Gutsherrschaft zum Jahrmarkt nach Goldap gereist war, das Gut Rogainen böswilliger Weise in Brand gesteckt, so dass die ganze Ernte, das Gestüt. selbst die alten Campagnepferde des August v. Gl. mit den Gebäuden verbrannten, was einen so niederschlagenden Eindruck auf ihn machte, dass er schwermüthig wurde. 1823, den 17. April, starb der mehrfach verwundete Schwiegervater, General Corvin von Wierbitzki, dessen Güter, wie erwähnt, auch stark belastet, sequestrirt, dann subhastirt wurden, wobei der Frau v. Glasenapp ihre 24000 Thlr., dem Gemahl in Folge dessen auch noch 18000 Thlr. verloren gingen und auch die v. Glasenapp'schen Güter zur Zwangsversteigerung kamen, so dass dem August v. Gl. von dem Rittergut Rogainen nur ein kleines Stück fast unbebauten Landes, etwa 300 Morgen, welches der Schwiegervater durch einen Prozess mit der Russischen Krone erstritten hatte und der Landschaft nicht verpfändet war, noch verblieb. Schon der General v. Wiersbitzki, der Vater, Rittmeister Bogislaf v. Gl. hatten freudigen Herzens Gut und Gesundheit für das Vaterland hingegeben, letzterer erst kurz vor seinem Tode Pension angenommen und sind die von ihm ausgelegten Gewehrgelder erst nach seinem Tode ausgezahlt worden. Auch war August v. Gl. in Folge des Krieges invalide geworden und hatte 8 Jahre auf dem Krankenbett gelähmt gelegen, so dass neben der Sorge für den kranken Vater dessen einziger Sohn Adolph auch der mühevollen und wenig einträglichen Bewirthschaftung des kleinen Gutes Ro-

Digitized by Google

gainen noch vorstehen musste; er konnte jedoch dasselbe auch nicht lange halten und wohnte dann mit seiner Gemahlin in Dubegninken, bis er nunmehr 1893, seine Frau, eine Charlotte Friedrich, geb. den 18. März 1826 zu Königsberg, den 8. Mai 1885 auch zu Dubegninken bei Goldap verstorben: deren Sohn Gustav, geb. den 18. Juni 1850, schon den 16. August 1850, deren Tochter: Adelheid, geb. den 7. August 1848, den 28. Januar 1852 gestorben sind.

Verfolgt man nach oben die Ascendenz, hier also: Adolph August, dessen Vater August Bogislaf, von jenem der Rittmeister Bogislaf Grossvater und dessen unbekannten Vater N. N., der schon der Sohn vom General Jürgen Wilhelm v. Gl. 113 gewesen sein könnte: so würde zutreffenden Falles die Abstammung dieses jetzt erloschenen Zweiges des Geschlechtes dargethan sein. — Dass diese v. Glasenappe neben ihrem Stammnamen auch „von Glisminski" (polonisirt) genannt und meistens ein anderes Wappen (Adolph v. Gl. gab an neben dem grossen v. Glasenappschen) geführt haben, war ja der Oertlichkeit nach, besonders in den Gränzdistrikten, hier leider üblich geworden und deutet hier auch für die angenommene Abstammung auf den General der Krone Polens c. 1709 hin. Das Wappen enthielt im Schilde ein Hufeisen, die Stollen nach oben, durch welches ein Schwert, die Spitze gleichfalls nach oben, steht; über Helm und Krone schwebt, als Kleinod, horizontal ein Reiterschenkel mit Sporn. — Adolph v. Gl. hat einige Jahre vor seinem Tode dem Major E. v. Glasenapp (340) zwei Bilder überschickt, das eine Oel-Brustbild, $2^1/_2$ F. lang und über 2 F. breit, den General Corvin v. Wiersbitzki, seinen Grossvater, das andere, 5 Zoll lang und 4. Z. breit, in Silhouettenmanier, seine Aeltern, August v. Gl. und Friederike v. Gl. geb. Corvin von Wiersbitzki darstellend, übersandt, mit der Bitte, diese Bilder, bis an sein Lebensende zu besitzen, dann sie an seinen Neffen Paul v. Gl. 385, durch den an seine Nachkommen, von diesen nach ihrem Ermessen in der Familie auf Männer v. Gl, möglichst an Offiziere, zu vererben. In seinem Schreiben vom 2. December 1894 spricht er aus: „Es ist, noch durch Handschlag auf ihrem Sterbebette bekräftigt, ausdrücklicher Wunsch meiner Mutter gewesen, dass nach den Vorkommnissen des Jahres 1848 (wo auch ein v. Wiersbitzki der Demokratie huldigte) das Bild ihres Vaters, welcher 3 Monarchen gedient, zerhauen, dann durch Kartätsch-Kugel ihm die Hüfte zerschmettert worden, und der ein treuer Patriot gewesen, dasselbe nicht von seiner (wodurch ihm die Ruhe im Grabe genommen werden würde) oder anderen Familien besessen würde: als von der Familie von Glasenapp;" desgl. haben ihn auch Vater und Mutter über das zweite Bild so zu disponiren in Pflicht genommen und zwar, dass beide Bilder in einer Hand, örtlich möglichst nahe bei einander aufbewahrt würden. Diesen Willen und diese rührende Pietät des Adolph v. Gl. für seine Aeltern und für den Grossvater resp. wollen die Nachkommen von Glasenapp achten und ehren bis in die fernsten Zeiten! –

42. Etwas vor 1827 schon hatte N. N. v. Glasenapp zur Gemahlin Caroline v. Trebra; sie starb den 26. Januar 1827 zu Tangermünde. (Steinbrück.)

43. 1837, den 25. Dezember starb ein Premier-Lieutenant v. Glasenapp von dem aufgelösten alten Infanterie-Regiment No. 46, wo er 1793 schon Lieutenant war und 1801 den Abschied genommen hatte. (Rangliste.)

44. 1840 hatte der General v. Wentzel, Kommandeur einer Landwehr-Brigade bei dem 3. Armeecorps, ein Fräulein N. N. v. Glasenapp geheirathet; ihr Schwiegersohn war General-Major v. François, der 1870 bei Spichern fiel.

45. 1884 lebte Carl v. Glasenapp, Hauptmann a. D., Ritter des Rothen Adler-Ordens IV. Classe, in Breslau, nachdem er 1870 in Neustadt in Oberschlesien und in Neisse, hier beim Kreisgericht angestellt, gewohnt hatte; er war 1883 bereits 67 Jahre alt, also etwa 1816 geboren. Seine Aeltern, von denen der Vater aus dem Hause Wurchow stamme, der mehrere Brüder, auch einen als Major bei der Artillerie gehabt haben soll, sind beide vor mehr als 60 Jahren gestorben, über welche er nur diese dürftigen Nachrichten durch

Digitized by Google

den auch bereits lange zu Breslau verstorbenen Onkel, den Wirklichen Ober-Regierungs- und Departements-Rath Lange erfahren haben will. Er war 1883 auch vermählt mit einer N. N. Heinrich; von den fünf Söhnen waren drei bereits verstorben, einer kurz vor Eintritt in das Kadettencorps, ein anderer, Egon, 1870, 16½ Jahre alt, den 1. Mai zu Neustadt O.-S.; der dritte 1880. Die lebenden, Curt 1881, 16 Jahre alt, befanden sich auf der Schule in Breslau, der andere, Bodo, war 14 Jahre alt; ersterer hat später im 6. Feldartillerie-Regiment gestanden. Die Tochter Olga war seit 26. Juni 1872 zu Neisse mit dem Seconde-Lieutenant Bruno v. Winkler vom 3 Oberschlesischen Infanterie-Regiment No. 62 verlobt, der aber bald gestorben ist. (Vergleiche G. N. 224, 257, 291 und hier N. 39.)

46. 1896 im Juni (Behrent, Zoppot) zeigen Seminar-Director Dr. Cyranka und Olga v. Glasenapp ihre Verlobung an. (Vergl. G. N. 333.)

Digitized by Google

IV.

Register der männlichen von Glasenapp

(des II. Theils).

Abraham Tönniges N. 69.
Adalbert Bogislaf Conrad Nicolaus N. 341.
Adam Casimir N. 158.
Adam Wilhelm N. 242.
Adolph, Nachtrag N. 41.
Adolph Eugen Julius Otto Ulrich N. 340.
Adolph Leopold, Nachtrag N. 41.
Albert N. 328.
Albert Ludwig N. 330.
Albert Wilhelm N. 282.
Alexander N. 270, 300, 342, 345b.
Alexander Constantin N. 309.
Alexander Gustav N. 271.
Alexander Jürgen Wilhelm N. 81.
Alexander Franz, Nachtrag N. 39.
Alexander Oscar N. 357.
Alexei N. 343.
Alfred N. 367.
Alfred Gustav Caspar Otto N. 327a.
Alwin Eugen Moritz N. 337.
Andreas N. XII, XXXIX, 314.
Andreas Otto N. 90, 171.
Anton (Tönniges, Dinnies) N. 41, 46, 55, 109, Nachtrag N. 34.
Anton Friedrich N. 249.
Anton Laurentius Stanislaus, Nachtr. N. 38.
Arnold Casimir N. 283.
Assmus (Erasmus) N. 31, 44, 73.
August N. 106.
August Alexander N. 316.
August Bogislaf, Nachtrag N. 41.
August Friedrich N. 189.
August Leopold N. 137.
August Reinhold N. 285.

Barnim N. 65.
Berndt (Bernhard) Dietrich N. 104.
Berndt Ewald N. 200.
Bernhard (Boris) Constantin N. 348.
Berthold (Barthold, Bartholomäus) Barthus N. III, XIV, XXVI, XXXXI, XXXXIX, 2, 4, 7.
Bertram, Eugen N. 397.
Bodo, Nachtrag N. 45.
Bogislaf (Bailo) N. 162, Nachtrag N. 41.
Bogislaf Ernst N. 151.
Bogislaf Wedig N. 213.
Bogislaf Wilhelm N. 95.
Boris N. 354.
Bruno Carl Wilhelm N. 398.
Bruno Oscar Bogislaf N. 374.
Burislaus N. IX.

Carl, Nachtrag N. 34, 45.
Carl Berndt Dietrich N. 192.
Carl Dietrich N. 149.
Carl Friedrich N. 179.
Carl Gustav N. 231.
Carl Hermann Otto N. 351.
Carl Leopold Ludwig N. 245.
Carl Ludwig August N. 257.
Carl Ludwig Wilhelm, Nachtrag N. 37.
Carl Reinhold N. 233, 277.
Carl Wilhelm Bruno N. 388.
Casimir (öfter fälschlich Caspar) N. 64, 100, 120.
Casimir Heinrich N. 115.
Caspar (Jasper) N. 131.
Caspar Bogislaf N. 195, 229.
Caspar Otto N. 45, 86, 88, 96, 122, 138, 141, 147, 159, 169, 181, 184.
Caspar Otto Alexander N. 288.
Caspar Otto Andreas N. 287.
Christer (Christoph) Johann N. 207, 234, 237.
Christer Reinhold N. 156.
Christer Wilhelm Reinhold N. 272.
Christian Friedrich N. 107.

Digitized by Google

Christian Fromhold N. 229b.
Christoph (Christer) N. 39, 58, 78, 325.
Christoph Franz Philipp Julius N. 256.
Christoph Henning N. 153.
Christoph Moritz N. 247.
Claus (Nicolaus) Arnold Joachim N. 324a.
Conrad (s. Curt) N. IVa.
Constantin Carl N. 349.
Constantin George Wilhelm N. 339.
Constantin Jürgen N. 193.
Curt (Conrad) N. XXXXIV, LIII, 16, 21, 26, 50, 227b, 351, Nachtrag N. 45.
Curt Carl Gustav N. 364.
Curt Georg Caspar N. 327b.
Curt Günther N. 52.
Curt Henning N. 142.
Curt Otto N. 74.
Curt Peter N. 103.
Curt Reinhold Nicolai N. 398.

Daniel N. 49, 72.
Dionysius (Dinnies, Tönniges, Anton) N. 33.
Drews (Andreas) N. 56.

Eggert Friedrich Ewald N. 266.
Eggert Christoph N. 371.
Erdmann N. 121.
Erdmann Paul Otto N. 324.
Erdmann Wilhelm N. 251.
Ernst Carl N. 117.
Ernst Caspar Otto N. 264.
Ernst Joachim N. 186.
Ernst Ludwig N. 84.
Ernst Otto Constantin N. 359.
Ernst Reinhold Gerhard N. 321.
Ernst Reinhold Gustav N. 369.
Eugen N. 395.
Eugen Alexander N. 352a.
Eugen Carl Alexander Antonowitsch N. 302.
Eugen Woldemar Alexander N. 356.
Ewald N. 170.
Ewald Franz N. 219.

Felix N. 71, 132, 177, Nachtrag N. 40.
Franz N. 134, Nachtrag c.
Franz Christian N. 178.
Franz Eggert N. 198.
Franz Eggert Paul Bogislaf N. 333.
Franz Georg N. 400.
Franz Henning N. 201.
Franz Hermann Alexander N. 382.
Franz Hugo Alexander N. 377.
Franz Lorenz N. 228.
Friedrich (Fritz) N. 166, Nachtrag N. 30.
Friedrich August N. 278.
Friedrich Berndt N. 191.
Friedrich Carl Bogislaf N. 263.
Friedrich Ewald N. 222.
Friedrich Georg N. 304.
Friedrich Georg Julius N. 329.
Friedrich Heinrich Bogislaf N. 292.
Friedrich Hugo Ludwig Heinrich N. 334.
Friedrich Philipp N. 190.
Friedrich Wilhelm N. 108.
Friedrich Wilhelm Heinrich Theodor N. 381.
Friedrich Wilhelm Nicolaus Wedig N. 392.
Friedericus (Friedrich) N. II, VII.

Georg (oder Jürgen, Gregor) N. LIV, 28, 32, 43, 59, 80, 111, 295, Nachtrag N. 34.
Georg Caspar N. 173.
Georg Christoph N. 204.
Georg Eggert N. 196.
Georg Emil Wilhelm Franz N. 375.
Georg Ernst N. 165, 250.
Georg Ewald N. 154.
Georg Franz N. 226.
Georg Gustav N. 209.
Georg Jacob N. 157.
Georg Johann N. 235.
Georg Lupold N. 114, 183.
Georg Magnus N. 239, 274.
Georg Mathias, Nachtrag N. 32.
Georg Paul N. 89, 119, 327.
Georg Wedig N. 260.
Georg Wilhelm N. 113, 167.
Gerhard (Gert) Achaz Caspar N. 385.
Gerhard Philipp Jacob N. 365.
Gerhard Reinhold N. 320.
Gert Heinrich N. 194.
Gert Lorenz N. 199.
Gert Wedig N. 87, 168, 212.
Gottlieb (Bogdan) Friedrich Alexandrowitsch N. 297.
Gregor (Georg) Dietrich N. 308.
Gregor Hermann Johannes N. 350.
Guido Leopold N. 311.
Gustav N. 387, Nachtrag N. 41.
Gustav Adolph N. 306, 332a.
Gustav Berndt N. 208.

Digitized by Google

Gustav Daniel N. 275.
Gustav Emil Ferdinand N. 326.
Gustav Georg N. 238.
Gustav Gottlieb N. 240.
Gustav Heinrich Conrad N. 268.
Gustav Johann N. 229a.
Gustav Leopold Alexander Siegismund N. 338.
Gustav Magnus N. 155.
Gustav Reinhold N. 205.

Hans (Johann) N. 17, 22, 26, 94.
Hans Christoph N 203.
Hans Hermann N. 372.
Hans Joachim Christian Friedrich Gottlob N. 258.
Hans Michel N. 83.
Hans Reinhold N. 322.
Hans Wedig N. 368.
Heinrich N. XX, LV, 38, 133.
Heinrich Andreas N. 136, 180.
Heinrich Bogislaf N. 241.
Heinrich Caspar Georg Christoph N. 82.
Heinrich Caspar Otto N. 253.
Heinrich Christoph N. 161.
Heinrich Friedrich N. 261.
Heinrich Reinhold N. 150, 225a.
Hellmuth Otto Max N. 399.
Henning (auch Johann, Heinrich) N. I, X, XVII, XXIV, XXV, XXXXII, LI, 9, 11, 12, 19, 25, 40, 42, 57, 60, 66, 112.
Henning Heinrich N. 40.
Hermann N. XXXV.
Hermann Adolph Ludwig N. 318.
Hermann Bogislaf N. 331.
Hermann Caspar Eugen N. 383.
Hermann Hans Wedig N. 323.
Hermann Paul Wedig Friedrich Alexander N. 284.
Hermann Victor Otto Alexander N. 335.
Hilbert N. 3a.

Ignaz (Johann) N. 269.

Joachim (Achim, Jochem) N. 24, 51, 77, 124 174.
Joachim Caspar N. 221.
Joachim Casimir N. 216.
Joachim Ernst N. 99, 135, 175
Joachim Melchior (auch Ernst) N. 148.
Joachim Reinhold N. 145, 188.
Johann (Hans, Henning) N. Ia, V, XI, XIX, XXXIIIa, XXXIV, XLIIIa.
Johann Albrecht Wilhelm Ernst Ludwig N. 291.
Johann Franz August Carl N. 290.
Johann Franz Georg Bogislaf N. 265.
Johann Georg Friedrich Bogislaf N. 289.
Johann Heinrich Ferdinand N. 286.
Johann Stephan, Nachtrag N. 33.
Joseph Alexander Bogislaf N. 254.

Leo N. 366.
Leonidas N. 345a.
Leopold (Lupold) N. 101.
Leopold Caspar N. 75, 97.
Leopold (Lupold) Reinhold N. 182.
Lorenz (Laffrenz, Lohr, Laurentius) N. XLIII, XLV, 54, Nachtrag 34.
Lorenz Jürgen (Cornelius) N. 110.
Lothar N. 48, 70.
Lubbert (Lubbe, Lubbekin, Ludeke, Ludwig) N. XXXVI, 3, 8.
Ludwig August N. 248.
Lupold Gasimir N. 187.
Lupold Joachim Caspar N. 139.

Marcus (Marx) Franz N. 152.
Marcus Heinrich N. 202.
Marcus Henning N. 197.
Marcus Jürgen N. 227.
Mathäus N. XVI.
Mathias Conrad N. 160, 214.
Michaël (Michel, Mix) N. 37, 79, 313.
Michel Ernst, N. 76, 143, 144.
Michel Magnus N. 53.
Moritz Georg N. 218.

N. N. N. 125. 126, 127, 128, 129.
Nicolaus (Claus) N. XXIII, 301, 312, 352.
Nicolai Carl N. 358.
Nicolai Theodor N. 307.
Nicolai Reinhold N. 346.
Nicolai Romanowitsch N. 314a.

Otto (Udo) N. 30, 327c, 362.
Otto Alexander N. 296.
Otto Casimir N. 118, 210, 220, 246, 280.
Otto Casper Ernst N. 327c.
Otto Constantin Carl Arthur Waldemar N. 388.

Digitized by Google

Otto Franz Carl Heinrich N. 317.
Otto Georg N. 206.
Otto Georg Bogislaf N. 368.
Otto Georg Daniel N. 255.
Otto Gerhard N. 215.
Otto Heinrich (u. Christoph) N. 211, 224.
Otto Leopold N. 243.
Otto Ludwig Eduard N. 332.
Otto Reinhold N. 225, 273.
Otto Rüdiger N. 62.
Otto Wilhelm N. 163, 232, 276.
Otto Woldemar N. 305.

Paris N. 63.
Paul (Pawel) N. XIII, XXX, XL, 5, 10, 14, 20, 35, 47, 92, 130, 299, 361, 394, Nachtrag N. 10.
Paul Adam August N. 259.
Paul August Ferdinand N. 373.
Paul August Georg N. 327.
Paul Christer N. 310.
Paul Ernst August Wilhelm N. 267.
Paul Friedrich August Ferdinand N. 262.
Paul Gottlieb N. 279.
Paul Hans Reinhold Waldemar N. 390.
Paul Reinhold N. 378.
Paul Wedig N. 61, 164.
Peter (Pezeke) N. IV, XVIII, XXXVII, XLVII, XLVIII, L, 6, 13, 15, 18, 23, 27, 29, 34, 68, 91, 93, 123, 172, 176, 396.
Peter Ewald N. 217.
Peter Wilhelm N. 27.
Philipp Franz N. 223.
Pribislaf (Pribkow) N. XV.

Reinhold (Roman) N. 85, 102.
Reinhold Christoph Wilhelm Heinrich Carl Anton N. 281.
Reinhold Curt Eberhard N. 391.
Reinhold Joachim N. 146.
Reinhold Johann N. 116.
Reinhold Johann Nicolaus N. 230.
Reinhold Leopold N. 236.
Richard Leo N. 336.
Robert Ferdinand N. 303.
Roderich N. 353.
Rüdiger Otto N. 67.

Sergei Pawlowitsch N. 344.
Siegismund Heinrich Bogislaf N. 315.
Siegismund Ludwig N. 244, 252.
Sigurt Ernst Oscar N. 397a.

Teslaus N. XXI.
Thyder (Thyderius) N. VIII.
Thymno (Thymoteus) N. XXXII.

Ulrich (Odalrich) N. VI, XXVIII, XXXIII, XXXVIII, XLVI. 105.

Vicko (Victor, Friedrich) N. XXII, XXIX, LII.
Victor Friedrich Bogislaf N. 380.
Victor Otto Woldemar N. 355.

Waldemar (Woldemar, Wolodae, Wladimir, Wilhelm) N. 345, 347, 389.
Waldemar Ludwig Carl Albert N. 376.
Walter Caspar N. 386.
Wedig (Witigo, Wittikind, Waldkind) N. 368.
Wedig Hermann N. 370.
Wedig Reinhold Christoph Wilhelm Ernst N. 319.
Werner Eugen Caspar N. 384.
Wilhelm (Wladimir) N. 314b.
Wilhelm Ludwig August N. 293.
Wilhelm Eggert N. 98, 140.
Wilhelm Gustav Carl N. 294.
Willibald Louis Bogislaf N. 379.
Wilkinus (Wilhelm, Willerius) N. 1.
Wladimir (Woldemar) N. 360.
Woldemar Reinhold Alexandrowitsch N. 298.
Woyslaf (Wartislaf) N. XXXI.
Wulff Friedrich N. 185.

Register der weiblichen von Glasenapp.

Abigail N. 111.
Abigail Ernestine N. 198.
Adelheid N. 47, 68, Nachtrag N. 41.
Agnes Anna Hedwig N. 293.
Agnes Henriette Sophia N. 210.
Agnes Maria N. 54.
Agnes Veronika N. 118, 161.
Agnisa Christiane N. 152.

Digitized by Google

Agnisa Henriette Wilhelmine N. 213.
Alexandrine N. 270.
Alice N. 337.
Alma Olga Adelheid Ottilie N. 337.
Amalie Auguste N. 294.
Amalie Constantia N. 215.
Angela N. 109.
Anna N. 27, 35, 37, 93, 118, 120, 134, 272, 307, Nachtrag N. 2.
Anna Barbara N. 110.
Anna Bertha N. 281.
Anna Clara N. 45, 168.
Anna Diana N. 88.
Anna Dorothea N. 77, 104, 148.
Anna Elisabeth N. 45, 198, Nachtrag N. 16.
Anna Elisabeth Charlotte N. 158.
Anna Hedwig N. 198, 205.
Anna Jacobine N. 208.
Anna Luise N. 155, 158.
Anna Luise Jacobine N. 115.
Anna Maria N. 71.
Anna Wilhelmine N. 275.
Annette N. 276.
Appollina Sophia Elisabeth Hedwig N. 141.
Asta Hertha Martha N. 337.
Auguste N. 284.
Auguste Albertine Antoinette N. 216.
Auguste Clara N. 118.
Auguste Henriette N. 275.

Barbara N. 25, 26, 30, 35, 54, 93.
Barbara Auguste N. 168.
Barbara Catharina N. 90.
Barbara Dorothea N. 84.
Barbara Eleonore Charlotte N. 213.
Barbara Elisabeth N. 79.
Barbara Hedwig N. 154.
Barbara Juliane N. 87, 198.
Barbara Juliane Henriette Charlotte N. 216.
Barbara Justine, Nachtrag N. 29.
Barbara Sophia N. 150.
Beate Elisabeth N. 208.
Benigna N. 51.
Benita Anna Bertha N. 351.
Bertha N. 280, 307.
Bertha Elisa Maria N. 338.
Bertha Josephine Dorothea N. 264.
Blanka Franziska N. 256.

Caecilie Aurelie Helene N. 293.
Caroline N. 235.
Caroline Antoinette N. 164.
Caroline Emma Therese N. 293.
Caroline Julie, Nachtrag N. 36.
Caroline Julie Henriette N. 212.
Catharina N. 9, 14. 26, 30, 34, 35, 36, 37, 51, 71, 93, 101, 124, 271, Nachtr. N. 14.
Catharina Eleonore Sophia N. 302.
Catharina Elisabeth N. 164, 174.
Catharina Esther N. 168.
Catharina Maria N. 118.
Catharina Maria Caroline (Cordelia) N. 228.
Charlotte N. 271, 272.
Charlotte Jacobine N. 208.
Charlotte Maria N. 164.
Charlotte Renate N. 237.
Charlotte Scholastika N. 77.
Charlotte Tugendreich N. 228.
Christiane Eleonore N. 157.
Christine Friederike N. 208.
Christine Helene N. 93, 115.
Christine Sabine N. 47.
Clara N. 158, 224.
Clara Agnes Charlotte N. 228.
Clara Christine N. 198.
Clara Henriette N. 161.
Clara Laura Friederike N. 338.
Clara Luise N. 118, 211, 213.
Clara Margaretha N. 88.
Clara Wilhelmine N. 224.
Clementine Charlotte N. 273.
Constantia Helene Friederike Ottilie Wilhelmine N. 339.

Diana N. 50.
Dorothea N. 14, 25, 30, 31, 54, 80, 118, Nachtrag N. 7.
Dorothea Abigail N. 79.
Dorothea Agnes N. 109.
Dorothea Elisabeth N. 82, 96, 175.
Dorothea Esther N. 124.
Dorothea Friederike N. 265.
Dorothea Hedwig N. 110.
Dorothea Margaretha N. 80, 196, 288.
Dorothea Sophia N. 198, 199.
Dorothea Veronika N. 154.

Editha Regina Julie N. 324.
Ehrenfriede Erdmandine Elisabeth N. 284.
Eleonore N. 307.
Eleonore Agnes Amalie N. 198, Nachtr. N. 26.

Digitized by Google

Eleonore Juliane N. 141, 186.
Elisabeth N. 7, 25, 31, 37, 38, 54, 87, 168, 281, 284, 299, 299, Nachtrag N. 11.
Elisabeth Anna Maria N. 338.
Elisabeth Catharina N. 365.
Elisabeth Emilie Caroline N. 334.
Elisabeth Maria Hildegard N. 363.
Elisabeth Olga Ludowika N. 319.
Elisabeth Sophia N. 216.
Ellinor N. 337.
Else (Ilse) N. 109.
Elseba N. 38.
Else Charlotte Hedwig N. 324.
Emilie Auguste Valeska N. 291.
Emma Aurelia N. 261.
Erdmuthe N. 284.
Erdmuthe Augusta N. 88.
Erna Luitgarde Maria N. 324.
Ernestina N. 111, 150.
Ernestine Christiane N. 99
Ernestine Juliane N. 151.
Essea N. 14, 25, 34, 54, 87, 196.
Esther N. 47, 68, 71, 93.
Esther Elisabeth N. 61.
Ewa N. IV.
Ewa Elisabeth N. 152, 154.
Ewa Henriette Auguste Charlotte N. 377.

Franziska N. 314b.
Frieda Davida Dora N. 288.
Frieda Hedwig Charlotte N. 377.
Friederike Dorothea Sophia N. 213.
Friederike Sophia Constantia N. 228.

Gerlint N. 350.
Gertrude N. 26, 316.
Gertrude Jacobine N. 208.
Gertrude Sophia N. 205.
Gertrude Wilhelmine N. 208.

Hedwig N. 26, 64, 84, 111, 148, 326.
Hedwig Elisabeth N. 75, 115.
Hedwig Maria Valeska N. 330.
Helena N. 59, 84, 228.
Helene Charlotte, Amalie N. 164.
Helene Christine N. 205.
Helene Gertrude N. 156.
Helene Olga Margaretha Emilie N. 339.
Helene Wilhelmine N. 209.
Henriette N. 280.
Henriette Ewa Caroline N. 220.
Hildegard Margarethe Vallerina N. 324.
Hulda Leopoldine N. 256.

Ida Bertha N. 281, 314b, Nachtrag N. 39.
Ida Maria Erdmuthe N. 284.
Ida Mathilde Clementine N. 302.
Ilse (Else) Abigail N. 154.
Ilse Bertha Alexandra N. 288.
Ilse Catharine N. 100.
Ingeborg N. 50.
Irmengart N. 350.

Jacobine Juliane N. 156, 237.
Johanna N. 314b.
Johanna Caroline Juliane N. 199, 210.
Josephine Luise Sophia Maria N. 293.
Julia N. 271.
Juliane N. 64, 155.
Juliane Charlotte N. 207.
Julie Auguste N. 239.
Jutta Hulda Blanka N. 319.

Laurette Cäcilie N. 261.
Leontine Clara Eugenia Rosalie N. 293.
Lonny N. 331.
Lotte Valeska N 380.
Lucia N. 21, 307.
Lucretia N. 51, 79.
Ludmilla N. 341.
Luise N. 233, 347.
Luise Caroline N. 256.
Luise Clara Leopoldina N. 199.
Luise Juliane Charlotte N. 265.
Luise Leopoldine Wilhelmine N. 262.
Luitgarde (Littegard) Agnes N. 261.

Magdalena Anna Elisabeth N. 281.
Magdalena Maria Eleonore N. 275.
Magdalena Sophia Charlotte Friederike N. 177.
Margaretha N. 25, 26, 27, 34, 36, 47, 87, 88, 118, 120, Nachtrag N. 5.
Margaretha Anna Maria N. 324.
Margaretha Catharina N. 118.
Margaretha Clara Wilhelmine N. 164.
Margaretha Hedwig N. 102.
Margaretha Maria Barbara N. 104.
Maria N. 55, 79, 80, 134, 272, 284, 286, 299, 307, 313, 314b, 347, Nachtrag N. 3, 13.

Digitized by Google

Maria Anna Erdmuthe N. 79.
Maria Caroline N. 275.
Maria Charlotte N. 198.
Maria Elisabeth N. 64, 154, 205, 284, 286.
Maria Elmine N. 286.
Maria Ewa N. 16.
Maria Grigorienne N. 235.
Maria Hedwig N. 284.
Maria Ida N. 281.
Maria Luise N. 273, 302.
Maria Margaretha N. 90.
Maria Sophia, Nachtrag N. 20.
Maria Vidante N. 54.
Meta N. 318.
Martha Benigna N. 62.
Martha Concordia Dorothea Lucia N. 334.
Martha Hermine Dorothea Franziska N. 293.
Mathilde Carolina N. 273.
Mathilde Sophia Charlotte N. 275.
Michela N. 14, 25.

Nadejda N. 277.
N. N. N. 13, 16, 36, 36, 45, 61, 68, 77, 77, 77, 77, 84, 87, 90, 120, 134, 288, 314b, 319, 324, 328, Nachtrag N. 1, 3, 6, 8, 12, 18.

Olga N. 342, Nachtrag N. 46.
Olga Emilie Valeska N. 338.
Ottilie N. 280.
Ottilie Charlotte N. 206.

Pauline N. 184, Nachtrag N. 35.
Pauline Elisabeth Margaretha N. 326.
Perpetua N. 21.
Philippine Amalie Friederike N. 212
Prisca N. 21, 26, 51,

Regina Renata N. 157.

Sabina Lucretia N. 150.
Sophia N. 37, 61, 93, 271, 307.
Sophia Anna N. 51.
Sophia Agnes Henriette N. 212.
Sophia Barbara N. 118.
Sophia Charlotte N. 302.
Sophie Charlotte Tugendreich N. 199.
Sophia Elisabeth N. 86.
Sophia Erdmuthe N. 154.
Sophia Esther N. 64, 85.
Sophia Friederike Justine Johanna N. 212.
Sophia Gertrud, Nachtrag N. 17.
Sophia Henriette N. 161, 196.
Sophia Hinneburg N. 152.
Sophia Juliane N. 110, 150.
Sophia Luise N. 164.
Sophia Wilhelmine N. 220.

Ulrike Margarethe Catharina N. 237.
Ursula N. 30.
Ursula Elisabeth N. 88.

Valeska Friederike Wilhelmine Franziska Alexandrine Ulrike N. 291.
Vallerie N. 328.
Vally N. 331.
Vera Ida Maria N. 319.
Veronika N. 86, 158, Nachtrag N. 23.
Veronika Henriette N. 164.
Vidante (Vigolante) N. 38.
Vita Charlotte Sidonie N. 355.

Wilhelmine Charlotte N. 239.
Wilhelmine Dorothea N. 141.
Wilhelmine Henriette N. 186.
Wilhelmine Luise Leopoldine Amalie N. 206.
Wilhelmine Maria N. 256.
Willi Maria Agnes Franziska Emilie N 329.

Register der verschwägerten etc. Familien.

v. Adebar N. 36.
v. Albedyll N. 206, 234.
v. Alvensleben N. 281.
v. Andreeff N. 299.
v. Arnstädt N. 294.
v. Aschersleben N. 141.
v. Assmus N. 273.

v. Bandemer N. 21, 26, 31, 35.
v. Basswitz N. 30.
Basin N. 338.
v. Below N. 7, 14, 30, 61, 71, 101, 150, 150.
v. Benter N. 45.
v. Bénoy N. 338.
Berge v. Herrendorf, Nachtrag b.

Digitized by Google

Berger v. Pügel N. 77.
Bernhardy N. 108.
Beyer v. Weissfeld N. 115.
v. Biedersee N. 265.
v. Billerbeck N. 36.
v. Blankenburg N. 87, 110.
v. Blumenthal (auch Graf) N. 256, Nachtrag c.
v. Bock N. 355.
v. Bockum N. 159.
v. Bodeck und Ellgau N. 180.
v. Böhn N. 35, 37, 101, 150.
v. Bohm N. 237.
v. Bogaefski N. 270.
v. Bonin N. 6 (?), 51, 62, 64, 75 (?), 88, 88, Nachtrag N. 24.
v. Borcke N. 13, 25, 27, 30, 61, 62, 64, 68, 68, 71, 198, 260, 261.
v. d. Born N. 80, 222.
v. Borowicz N. 350.
v. Borisoff N. 343.
v. Bosowski N. 184.
v. Brackfeld N. 84.
v. Braunschweig N. 270.
v. Bredow N. 141.
v. Brewern N. 275.
v. Briesen N. 36.
v. Brockhusen N. 36, 280, 334.
v. Brünnow N. 37, 105.
Brüstlein N. 288.
v. Budberg N. 115, 355.
v. Buschhund N. 232.
Burghof N. 284.

v. Cadowski N. 51.
Calandrelli N. 375.
v. Calbo N. 257.
Carlblom N. 351.
v. Carnitz N. 93, 118.
Causse N. 280.
v. Ceumern N. 238.
v. Charlamoff N. 342.
Clausius N. 289.
Corvin v. Wiersbitzki, Nachtrag 41.
Cranz N. 265.

v. Damitz N. 2, 25, 37.
v. Dannenstern N. 239.
v. Dequede N. 265.
v. Dewitz N. 16, 68, 111, 152.
v. Dittmar N. 256.
v. Donop N. 154.
v. Dorpowski N. 280.
Fürst Druczkoy-Sokolnitzki N. 233.
v. Dücker N. 275.
Dunker N. 324.
v. Dunten N. 84.

v. Eickstedt N. 86, 93, 317.
v. Eltester, Nachtrag N. 39.
am Ende N. 293.
v. Essen N. 237.

v. Feodoroff N. 302.
v. Flemming N. 30, 35, 51, 71, 291.
Fink v. Finkenstein N. 114.
Fliegel N. 331.
v. Fock, Nachtrag N. 19.
Friedrich, Nachtrag N. 41.
v. Fürstenau N. 205.

Fürst Gagarin N. 235.
v. Galbrecht N. 118, 211.
v. Gaudecker N. 220.
v. Gantzken N. 150.
v. Gerlach N. 216.
v. Gerngross N. 208.
v. Gerrath, Nachtrag N. 29.
v. Gersckow N. 224.
v. Glasenapp N. 30, 47, 50, 61, 76, 77, 79, 80, 93, 101, 102, 104, 124, 141, 145, 148, 149, 150, 161, 161, 164, 164, 168, 168, 168, 172, 185, 195, 205, 210, 220, 233, 276, 293, 298, 329.
v. d. Goltz N. 87, 87, 90, 120, 154, 154, 164, 165, Nachtrag N. 5.
v. Gossler N. 321.
v. Grape, Nachtrag a.
v. Grothusen N. 157.
v. Grumbkow N. 26, Nachtrag 2.
v. Guilliaune N. 188.
v. Güldenstein-Zamory N. 21.
v. Güntersberg N. 18, 27, 68.

Hackebart N. 243.
v. Hagemeister N. 206.
Hain N. 293.
Fürst v. Handjery N. 235.
Hanke N. 314b.
Hansen N. 356.

Digitized by Google

v. Harmes N. 84.
Hecht N. 328.
v. Hechthausen N. 96, 109.
v. Hertefeld N. 220.
v. Hertzberg N. 109.
v. Heydebreck N. 100.
Heyder N. 267.
Heyer N. 280.
v. Horn N. 77.
Hüguenel N. 292.
v. Hundt N. 188.

v. Ingersleben N. 164.

Jacobs N. 235.
Jähns N. 363, 365.
Jahnel N. 316.
v. Jatzkow N. 34, 90.
v. Jeropkin N. 272.
v. Jöden-Koniepolski N. 256.
Jouin N. 340.

v. Kameke N. 6, 86, 118, 150, 150, 213.
v. Karlhof N. 272.
v. Kawer N. 157.
v. Keffenbringk N. 93.
v. Keith N. 198.
Kessel, Nachtrag N. 39.
v. Kleist N. 7, 14, 20, 23, 25, 25, 37, 37, 39, 47, 54, 54, 55, 68, 86, 100, 120, 124, 154, 164, 175, 198, 198, 211, 261, 261, Nachtrag N. 1, 6, 12, 31.
v. Klinge N. 205.
v. Klitzing N. 104.
v. Knuth, Nachtrag N. 4.
v. Krabbe N. 302.
Fürst v. Kriganowsky N. 233, 235.
v. Krockow N. 35, 260, 261.
v. Krümel N. 25.
v. Kussow N. 45.
v. Kulike N. 265.
v. Kutzeke (Koss) N. 10.

Lehmann N. 224.
Lentz N. 339, 339.
v. Lepel N. 262.
v. Lermontoff N. 344.
v. Lettow N. 36, 79, 134.
v. Lettow-Vorbeck N. 286.
v. Liebstorf N. 115, 205, 207, 208.
Lindenberg N. 335.
Lindenblatt N. 293.
v. Lohde N. 38.
Lorenz N. 380.
v. Lojow N. 152.
v. Ludolf (Graf) N. 313.

v. Machow N. 272.
Mahlke N. 294.
v. Manstein N. 224.
v. Manteuffel N. 3, 25, 26, 28, 37, 47, 51, 64, 98, 111, 111, 120, 152, 154, 211, 337.
v. Marck N. 199.
v. Massow N. 20, 36, 45, 71, 77, 77, 87, 88, 94, 124, 168, 256, Nachtrag N. 3, 15, 20.
v. Mehlen (Medem) N. 59.
v. Mengden N. 114, 115.
v. Milefski N. 276.
v. Mirbach N. 351.
v. Möller N. 271, 271, 297.
v. Mollerius N. 302.
Morgen N. 293.
Mosière N. 318.
v. Münchow N. IV, 14, 28, 30, 37, 86, 109, 149, 158, 216, 228, 243, 265.

N. N. ?.
v. Naschinski N. 347.
v. Natzmer N. 34, 35, 110, 151, 228, 337. Nachtrag N. 24.
v. Nekludow N. 276.
v. Nordenberg N. 209.
v. Normann N. 30.
v. Notken N. 41.

v. Oertzen N. 281.
v. Oesterlingen N. 93.
Oldendorp N. 289.
Ossman N. 339.
v. d. Osten N. 16, 27, 27, 45, 51, 64, 64, 71, 87, 293.

v. Palmstruck N. 85.
v. Petersdorf N. 54, 59, 110.
v. Petersen N. 93.
v. Petroschefski N. 302.
v. Pfuhl N. 13, 141.
v. Pirch N. 79, Nachtrag N. 18.
v. Platen N. 211.
v. Plotho N. 218.

Digitized by Google

v. Podewils N. 37, 37, 54, 68, 71, 77, 80, 80, 87, 90, 93, 93, 93, 118, 118, 122, 134, 177, 216, 220.
v. Pogwisch N. 45.
v. Pomeiske N. 228.
v. Popoff N. 343.
v. Pustar N. 202.
v. Puttkamer N. 9, 11, 14, 25, 35, 71, 77, 88, 101, 124, 261, 284, Nachtrag N. 32.

v. Quickmann N. 216.

Raedeo N. 298.
v. Rahmel N. 13, 14, 31, 54, 68, 71, 90, 118, 120, 173, 216.
v. Ramin N. 45, 86, 99, 99, 141.
v. Rantzau N. 47.
Rempert N. 333.
v. Riedt N. 115.
v. Ristau, Nachtrag N. 4.
Ritter N. 212.
v. Rohr N. 257.
v. Rosen N. 309, 355.
v. Roth N. 237, 271, 275, 275, 298.
v. Roussillon N. 275.
v. Ruckteschel N. 309.

v. Salisch N. 331.
v. Samson-Himmelstjerna N. 273, 307.
v. Schack N. 96, 286.
Schalk N. 338.
Scharre N. 330.
v. Schilling N. 156.
v. Schirabokow N. 299.
v. Schley (Schleihen) N. 21, 21.
v. Schlieffen (auch Graf) N. 212, 262.
v. Schmeling N. 86.
Schmidt N. 330.
v. Schmiedeseck N. 333.
v. Schreiterfeld N. 156.
Schröder N. 338.
Schubert N. 154, 280.
Schultz v. Ascheraden, Nachtrag N. 41.
v. Schwebs N. 351.
v. Sehrwald N. 350.
Senfft v. Pillsach N. 281, 281.
Siewert N. 290.
Simon N. 299.
v. Simson-Georgenburg N. 321.
v. Sobeck N. 177.
v. Somnitz N. 77, 286, Nachtrag N. 25.
v. Sonnenburg N. 161.
Spener N. 315.
Sperber N. 337.
v. Stackelberg N. 156, 157, 307.
v. Steinkeller N. 174.
v. Steinwehr N. 54.
v. Stojentin N. 26, 31, 47, 90, 120, 228.
v. Streletzki N. 184.
v. Swane (Suawe) N. 31, 82.

Tannhäuser N. 363, 365.
v. Taube N. 156.
v. Tessen N. 14, 25.
v. Tolken N. 59.
Tolksdorf N. 291.
v. Toll N. 275.
v. Trebra N. 319, Nachtrag N. 42.
Tummeley N. 373.
de Tyran N. 345a.

v. Ueckermann N. 284.
v. Uexküll-Güldenband N. 156.
v. Ungern N. 84.

v. Vangerow N. 118, 150, 196.
v. Versen N. 79, 82, 82, 86, 90, 96, 100, 109, 154, 256, 293, 293, 334.
v. Vidante N. 30.
v. Villebois N. 208.
Villnow N. 325.
v. Vogel, Nachtrag N. 39.
v. Vormann N. 340.

v. Wacholtz N. 340.
v. Walsleben N. 14.
v. Walter (Wattern) N. 77, 104.
v. Warnin N. 61.
v. Wartenberg N. 332.
v. Webelingen N. 75.
v. Wedell N. 16, 54, 62, 62, 228, 262, 262, Nachtrag N. 25, 35.
v. Wentzel, Nachtrag N. 44.
v. Weyher N. 212.
v. Wiegelt N. 212.
Wiese N. 326.
v. Wietersheim N. 168.
v. Wilken N. 156.
v. Winterfeld N. 332.
v. Witowski N. 264.
v. Wobeser N. 47, 98, 152, 173, Nachtrag N. 13.

Digitized by Google

v. Woedtke N. 261.
v. Wogen (Woyten, Weiher, Stojentin) N. 47, Nachtrag N. 9.
v. Wolde N. 14, 38, 79, 79, 87, 88, 110, 110, 110, 110, 168, Nachtrag N. 14.
v. Wolfschläger N. 198.
v. Wollradus-Borussus N. 51.
v. Wraneken N. 109.
v. Wrangel N. 11, 73, 344.
v. Wulf N. 274.
v. Wussow N. 26.

v. Zadow N. 38.
v. Zarten N. 38, 55, Nachtrag N. 11.
v. Zastrow N. 82, 86, 118, 122, 154. 164. 216, 291.
v. Zechelovius N. 26.
Zechlin N. 331.
Zehrfeld N. 341.
v. Zeschwitz N 256.
Zickelsheim N. 180.
v. Zimmermann N. 234.
v. Zitzewitz N. 31, 31, 35, 50, 54, 55, 64. 86, 86, 87, 88, 90, 90, 102, 110, 118, 120, 123, 124, 242, Nachtrag 7, 23.
v. Zöge N. 84.
v. Zozenow N. 37.

Druck von GEORGE CHASTÉ in Berlin C., Rosenthalerstr. 36.

Digitized by Google

Digitized by Google

A. Aeltere

I
Henning von Gla
(Canonicus Colbergensi

N. N.

N. N.

1
Wilkinus
(Colberg,
Necknin
1220–1290)

III
Barthus
(Land Nest)
(Nachkommen Barthu

3
ubbert

3a
Hilbert

XII
Andreas

XIII
Paul

XIV
**Bartholo-
mäus**

Pri

6
Petrus

7
Bert-
hold

8
Lübbekin

XXVI
Barthus

XXVII
Henning

XXVIII
Ulrich

XXIX
Viko

XXXVII
Peter
(Neu-
stettin)

9
Henning

XXXVIII
Ulrich

XXXIX
Andreas

XL
Paul

10
Paul

11
Henning

(Siehe Tafol
a. resp. b. c. d. e.)

XLV
Laffrenz
(Manow)

A.
Paul

B.
Barthu

XLIX
Berthold

L
Peter

D.
Paul

E.
Henning

F.
Hans

G.
Bene-
dict

H.
Hein-
rich

J.
Nico-
laus

O.
Albert

P.
Hans

Q.
Achatiu

V.
Ludwig

W.
Otto

(Bulgri

Siehe Tafel a.

Digitized by Google

ere Genealogie.

I
... Gasenapp
... 1108—1150)

Zusamm
der Stammtafeln

Ta
Ta
Tafel b | *Tafel*

II

II

II
Barthus
... sewitze)

IV
Peter
(de
Pollnow)

IVa
Conradus

V
Johann
(Kule)

Ul

XV
Pribstaf

XVI
Matthäus

XVII
Johann
Henning

XVIII
Peter

XIX
Johann
(Romele)

XX
Hein-
rich

XXIX
Paul
Nachk.
Bul-
grine)

XXXI
Woys-
laf

XLI
Bar-
thus

XLII
Hen-
ning

XLIII
Lo-
renz

XLIIIa
Johann

C.
Hen-
ning

XLV
Ulri

Hans

He
(B

K.
Hen-
ning

L.
Peter

M.
Bartho-
lomäus

N.
Hen-
ning

Na.
Peter

Nb.
Paul

R.
Joachim

S.
Christoph

T.
Andreas

U.
Adrian

X.
Hans

Y.
Richard

Z.
Andreas

Za.
Henning

Bulgrine 1650 erloschen.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

B. Jüngere

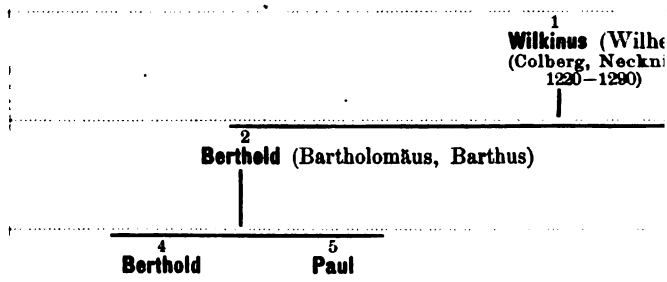

inie

P

Digitized by Google

Genealogie.

elmus, Wallerinus) von Glasenapp

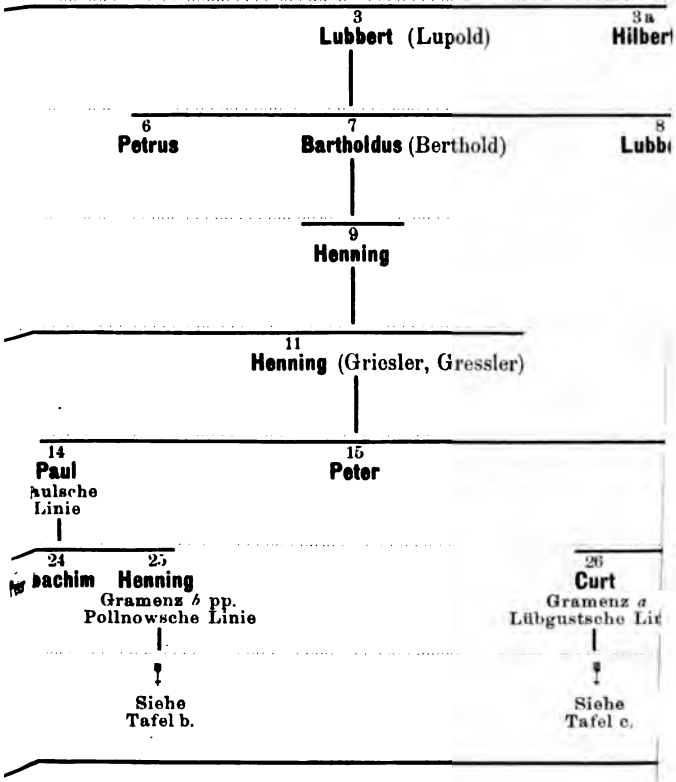

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

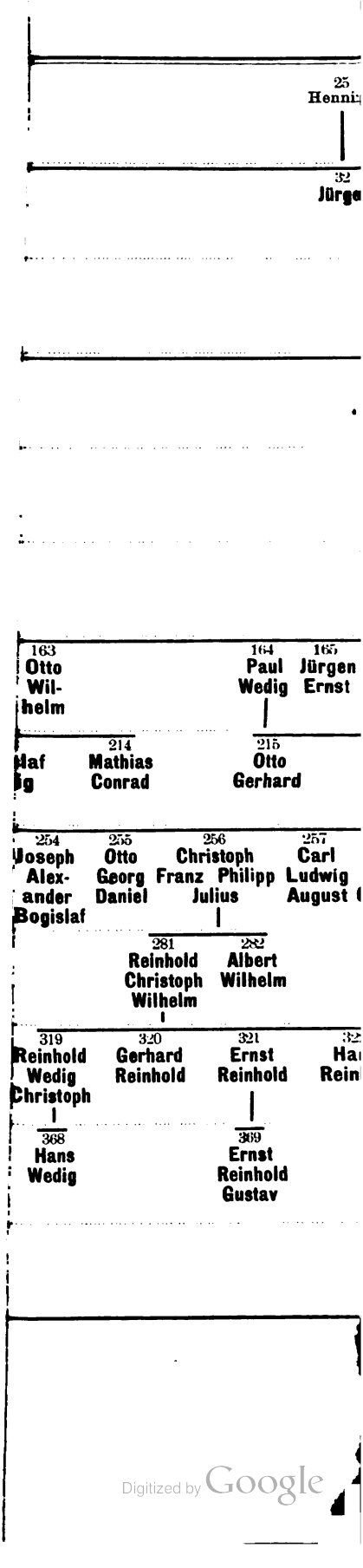

Digitized by Google

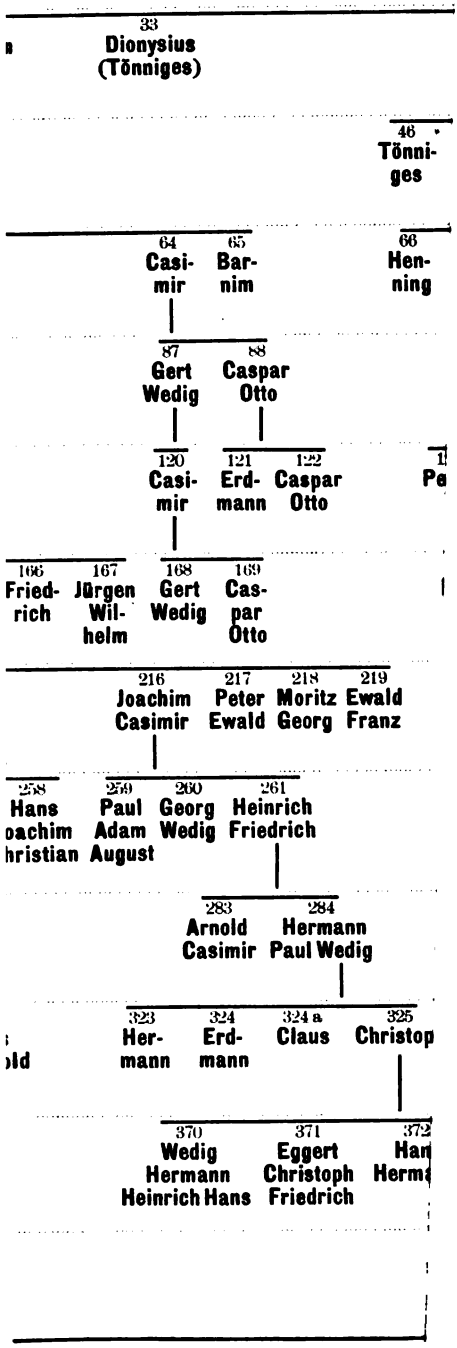

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

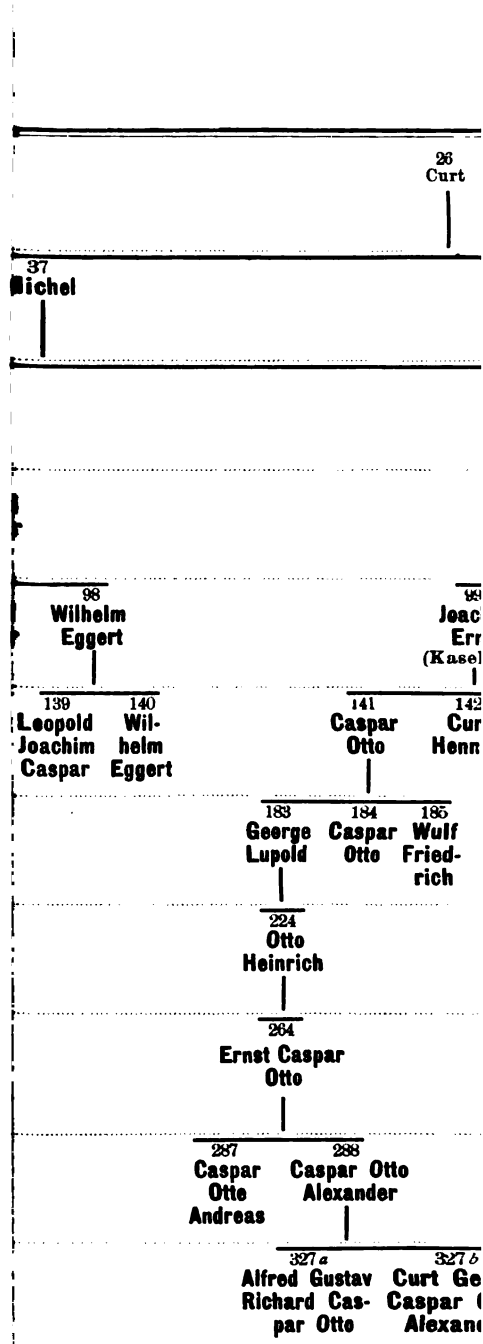

Digitized by Google

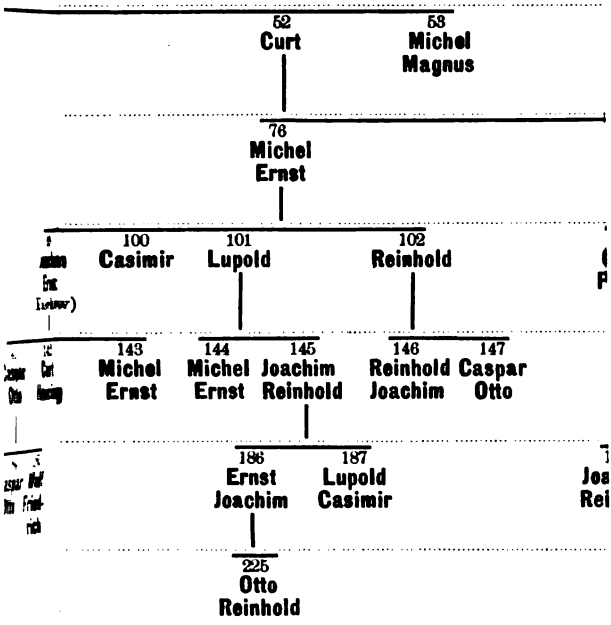

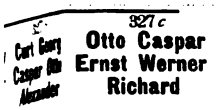

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

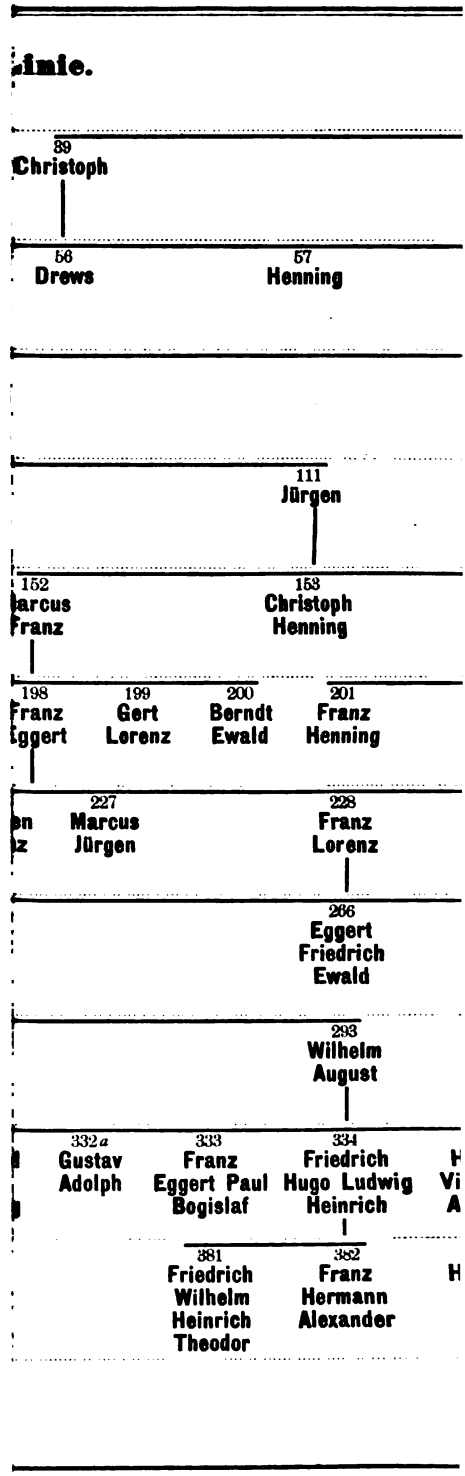

Digitized by Google

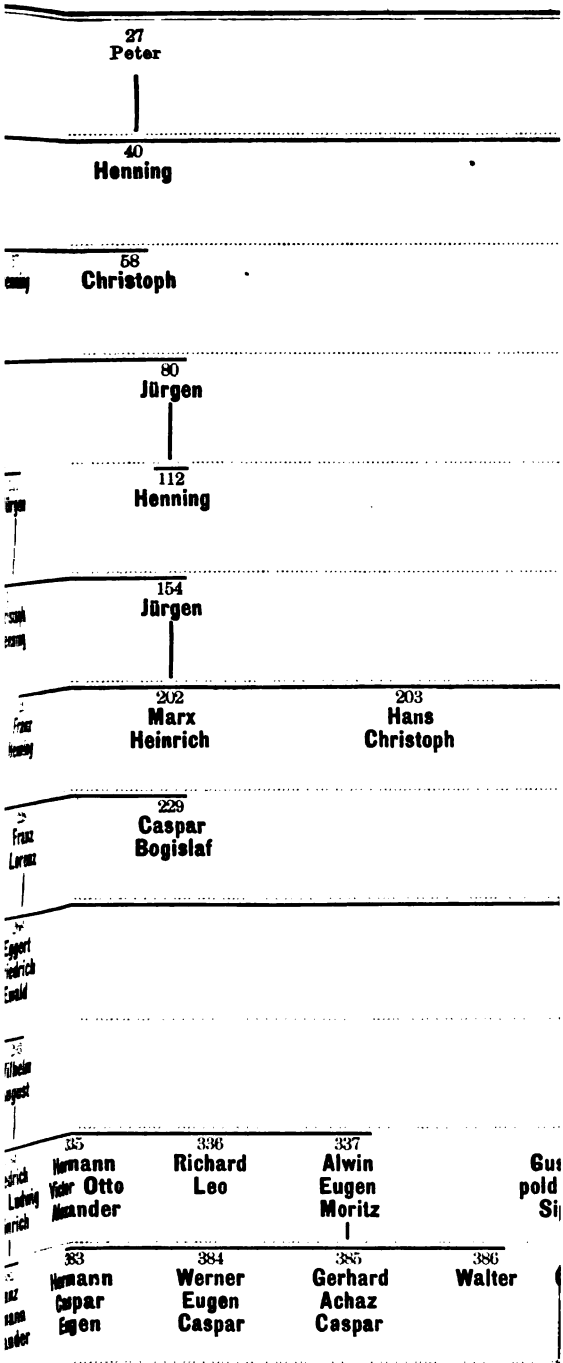

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

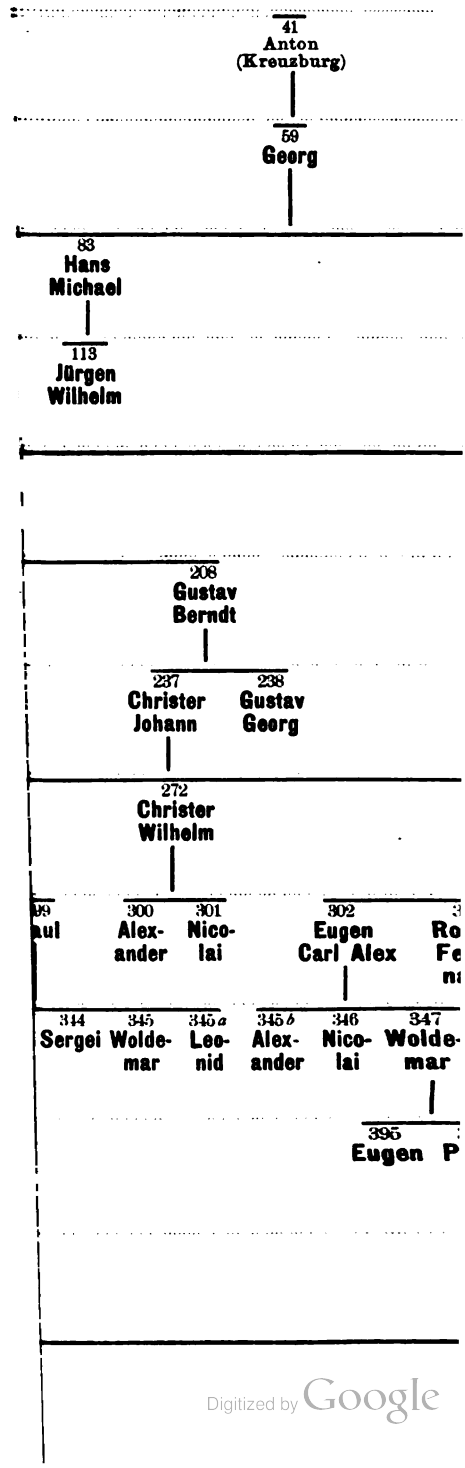

Digitized by Google

ndische Linie.

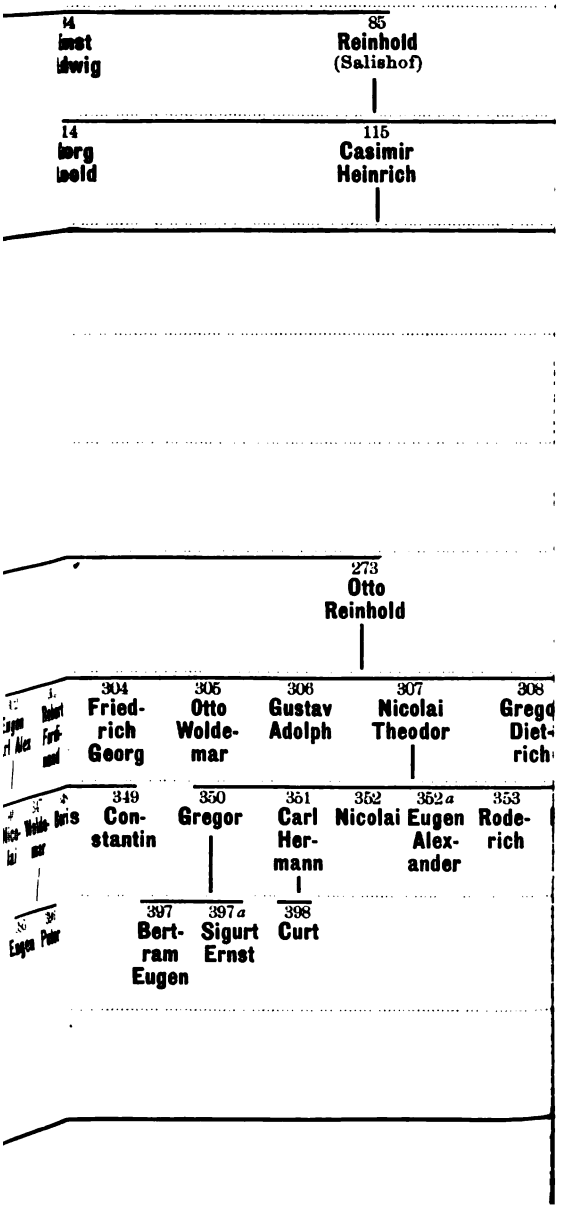

Digitized by Google

Digitized by Google

Vollständige Genealogie

des

alt-hinterpommerschen Geschlechts

der

Erb-, Burg- und Schlossgesessenen

von Glasenapp.

II. Theil und Ergänzung des 1884 erschienenen I. Theiles

von

E. von Glasenapp,
Major z. Disp.

Berlin 1897.
Vossische Buchhandlung (Strikker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google